

# **Politische Strukturen und politische Kultur in den Acht Gerichten, 15.–17. Jahrhundert**

Inauguraldissertation  
zur Erlangung der Doktorwürde  
der Philosophischen Fakultät  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

vorgelegt von  
**Florian Hitz**

Gutachter:

- 1) Prof. Dr. Thomas Maissen
- 2) Prof. Dr. Kurt Weissen

Datum der Disputation:  
27.04.2010



*Meinen Eltern*

# Inhalt

<b>EINLEITUNG</b> .....	1
-------------------------	---

## **1 TERRITORIALMÄCHTE UND STAATSGEBILDE**

### **I Ober- und vorderösterreichische Lande**

1 Herrschaften und Länder .....	13
2 Die Acht Gerichte – Teil der österreichischen Vorlande? .....	26
3 Unterengadin und Münstertal – Teile von Tirol? .....	34

### **II Zehn Gerichte und Herrschaft Österreich**

1 Bildung der Zehn Gerichte .....	43
2 Österreichs Herrschaftsantritt in den Acht Gerichten .....	60
3 Herrschaft Maienfeld – territorialpolitische Schlüsselstellung .....	82

### **III Drei Bünde und Herrschaft Österreich**

1 Gemeine Drei Bünde .....	89
2 Österreichisch-bündnerische Erbeinung .....	112
3 Kleine österreichische Herrschaften in den Drei Bünden .....	125

## **2 VERWALTUNGSORGANISATION UND -PRAXIS**

### **I Strukturen und Personal**

1 Zentrale und regionale Territorialverwaltung .....	138
2 Ämter und Haushalt der Landvogtei Castels .....	149

### **II Amtleute in sozialer Verflechtung**

1 Frühphase bis 1500 .....	159
2 Im 16. Jahrhundert .....	182

### **3 HOHEITSRECHTE UND HERRSCHAFTSTRÄGER**

#### **I Territorial- und Lokalgewalten**

1 Konkurrenz um Kompetenzen .....	192
2 Einsetzung kommunaler und fürstlicher Amtleute .....	221

#### **II Gerichtsbarkeit**

1 Malefizgericht .....	240
2 Bussengericht .....	255

#### **III Kirchenregiment**

1 Reformation und Säkularisation .....	277
2 Religionspolitik und Konfessionskonflikt .....	296

### **4 POLITISCHE KOMMUNIKATION, POLITISCHE KULTUR, POLITISCHES SELBSTVERSTÄNDNIS**

#### **I Symbol und Ritual**

1 Repräsentation und Herrschaftszeichen .....	331
2 Ritualisierte Kommunikation .....	363

#### **II Reziprozität im Herrschaftsverhältnis**

1 Freiheiten .....	374
2 Huldigungen .....	395

#### **III Sprechhandeln und Gewalthandeln**

1 Politische Sprache .....	414
2 Politische Gewalt .....	453

<b>ERGEBNISSE</b> .....	476
-------------------------	-----

<b>BIBLIOGRAPHIE</b> .....	494
----------------------------	-----

# Einleitung

## Räumlich-zeitliche Situierung des Themas

Die vorliegende Arbeit untersucht eine alpine Region – die Acht Gerichte – hinsichtlich der Entwicklung von Herrschaft und Staatlichkeit im ausgehenden Mittelalter und in der Frühneuzeit. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Erscheinungen der politischen Kommunikation und der politischen Kultur wie auch dem politischen Selbstverständnis der historischen Akteure bzw. ihrer Verbände.

Der Ausdruck «Gerichte» im Namen der Acht Gerichte bezieht sich zunächst auf Niedergerichtssprengel, dann auch auf Gerichtsgemeinden. Mittelalterlich-herrschaftlichen Ursprungs, wurden diese Gerichte zusehends zu Plattformen kommunaler Selbstorganisation und Selbstverwaltung.

In unserem Untersuchungszeitraum bildeten die Acht Gerichte den österreichischen Verwaltungsbezirk der Landvogtei Castels. Diese gehörte zum Verband der ober- und vorderösterreichischen Lande, mit Zentralregierung in Innsbruck. Nun waren aber die acht Gerichtsgemeinden zugleich Glieder des Zehngerichtebundes und damit der Drei Bünde in Oberrätien. Zwischen fürstenstaatlicher und kommunal-bündischer Staatlichkeit bildete unser Untersuchungsgebiet gewissermassen eine Überschlebungszone, in der es öfters zu politischen Verwerfungen kam.

## Acht Gerichte

Das Gebiet der Acht bzw. Zehn Gerichte grenzte im Westen an das untere Hinterrheintal und das Churer Rheintal; im Norden an das vorarlbergische Montafon bzw. an das Fürstentum Liechtenstein; im Osten an das Unterengadin und im Süden an die zum Albula- und zum Septimerpass führenden Talschaften. Bei den acht Gerichtsbezirken handelte es sich um:

- Davos;
- Klosters im inneren Prättigau (Landquarttal);
- Castels im mittleren Prättigau;
- Schiers im äusseren Prättigau;
- Churwalden, südlich von Chur;
- Belfort im Albulatal;
- St. Peter im äusseren und
- Langwies im inneren Schanfigg (Plessurtal).

Zur historischen Demographie des Untersuchungsgebiets existieren kaum Vorarbeiten. Die erste Volkszählung der Acht Gerichte wurde im April 1623, unter einem österreichischen Besatzungsregime, durchgeführt, und zwar im Hinblick auf den erzwungenen Huldigungseid, den die Kommissare der Innsbrucker Regierung den Davosern und Prättigauern am 2. Mai beim Schloss Castels abnehmen sollten.<sup>1</sup> Damit kein Untertan entwische, hatte der Landvogt von Castels die Landammänner der Gerichtsgemeinden mit der Erstellung von Einwohnerregistern beauftragt. Ins Raster kamen «*Manßpersonen, so anheimisch und ob sechzechen*

---

<sup>1</sup> Das Folgende nach Gillardon, Bevölkerung, S. 194–199.

*iaeren*», also die politisch mündige Bevölkerung. Es waren allerdings zahlreiche Männer abwesend, gerade aus politischen Gründen.

Im Gericht Klosters wurden 558 Mann gezählt, im Gericht Castels 372, im Gericht Schiers 520.<sup>2</sup> Nimmt man einen Faktor 5, um von diesen Ziffern zur Familiengrösse und zur Gesamtbevölkerungszahl zu gelangen,<sup>3</sup> so erhält man für die drei Gerichtsgemeinden 2'790, 1'860 und 2'600 Seelen. Zweihundert Jahre später, 1823, sollte das Gericht Castels 611 wehrfähige Männer zählen.<sup>4</sup> Für die eine Hälfte dieses Gerichts, Luzein – den Standort des Landvogteisitzes – sei der diachrone Vergleich zu Ende geführt: Hier betrug die Bevölkerungszahl 965 Personen (geschätzt) im Jahr 1623; 1214 Personen im Jahr 1778;<sup>5</sup> 1090 Personen im Jahr 1888;<sup>6</sup> 1340 Personen im Jahr 2000.

Paul Gillardon, der Historiker des Zehngerichtebundes, nimmt für die Acht Gerichte im 16. Jahrhundert eine Seelenzahl von 17'500 an – ausgehend von einer Bemerkung des Landvogtes von Castels aus dem Jahr 1520, es sei nicht möglich, alle erwachsenen Männer der Landvogtei, zwei- bis viertausend Köpfe, zur Huldigung an einem Ort zu versammeln.<sup>7</sup> Für eine durchschnittliche Gerichtsgemeinde ergibt dies 2'188 Personen – etwas weniger als der für die drei (relativ grossen) Prättigauer Gemeinden ermittelte Durchschnitt von 2'417.<sup>8</sup>

### **Herrschaftswechsel und Gemeindebund**

Die «Herrschaftsgeschichte» der Zehn Gerichte, die Abfolge der durch Erbgang und Kauf bedingten landesherrlichen Handänderungen im 15. Jahrhundert, sei hier kurz skizziert. Nach dem Tod des letzten Grafen von Toggenburg gingen von dessen oberrätischem Besitz, den Zehn Gerichten,

- sechs Gerichte (Davos und Klosters, Churwalden, Belfort, St. Peter und Langwies) an die Grafen von Montfort;
- zwei Gerichte (Castels und Schiers) an die Herren von Matsch;
- die zwei Gerichte der Herrschaft Maienfeld (Malans und Maienfeld) an die Herren von Brandis.

Die – nicht zu den Acht Gerichten, wohl aber zu den Zehn Gerichten gehörende – Herrschaft Maienfeld sollte nicht an Österreich, sondern schliesslich an die Drei Bünde gelangen.

Die Grafen von Montfort veräusserten 1466 ihr oberrätisches Erbteil an Herzog Sigmund von Österreich. Dieser verkaufte die sechs Gerichte 1471 «auf Wiederkauf» den Herren von Matsch. Den Rückkauf tätigte er 1477. Fast zwanzig Jahre später, 1496, erwarb sein Nachfolger Maximilian I. vom letzten Matscher auch noch die beiden Gerichte im mittleren

---

<sup>2</sup> Für Davos ist die Statistik dermassen lückenhaft, dass die betreffenden Zahlen hier nicht beigezogen werden.

<sup>3</sup> Faktor 5 gemäss der Annahme von Gillardon, Bevölkerung. Nach Fient 1896, S. 29 hatte eine Familie im späten 19. Jh. durchschnittlich 4 Kinder – woraus sich Faktor 6 ergäbe, um von der Anzahl Familienväter auf die Gesamtzahl der in Eltern-Kind-Familien lebenden Personen zu schliessen. Die Angaben von 1623 umfassen aber auch ledige Männer, womit der Faktor zur Schätzung der Gesamtbevölkerung wieder (auf etwa 5) zu reduzieren wäre.

<sup>4</sup> Hochgericht Castels, bestehend aus den Gerichten Castels luzeiner- und Castels jenazerseits – insgesamt kongruent mit dem alten, ungeteilten Gericht Castels; Graubündnerischer Staatskalender 1823, S. 47.

<sup>5</sup> StAGR, B 730/2, S. 3–6: Ergebnisse der durch Luzius Pol und Heinrich Bansi, Pfarrer in Luzein bzw. Fläsch, durchgeführten Volkszählung 1778/79.

<sup>6</sup> Fient 1896, S. 22–23.

<sup>7</sup> Gillardon 1936 (a), S. 132, nach dem Bericht des Ulrich von Schlandersberg nach Innsbruck, 18. Feb. 1520.

<sup>8</sup> Nebst Davos bildeten Klosters, Castels und Schiers die grössten Gemeinden der Acht Gerichte, dies auch in territorialer Hinsicht.

und äusseren Prättigau. Nun erst befanden sich die Acht Gerichte insgesamt in österreichischer Hand.

Schon mehr als ein halbes Jahrhundert zuvor, im Interdominium von 1436 – zwischen dem Aussterben der Toggenburger und dem Herrschaftsantritt der Montforter – war der Zehngerichtebund gegründet worden. Der förmliche Zusammenschluss der bis dahin toggenburgischen Gerichte sollte zunächst bloss die herkömmliche Gerichtsorganisation erhalten. Die dadurch bewirkte Perpetuierung des Herrschaftsverbandes in seinem bisherigen territorialen Umfang schuf jedoch eine neue politische Kraft, die sich vielfache Regelungskompetenzen anzueignen vermochte. In den Acht Gerichten wartete somit ein ernsthafter Konkurrent auf den österreichischen Landesherrn – die acht Gerichtsgemeinden selbst.

### **Landvogtei Castels**

Die Landvogtei Castels erscheint als eindeutig frühneuzeitliches Gebilde, zumindest in chronologischer Hinsicht: Sie bestand von 1499 bis 1649. Ihr namengebender Sitz war das Schloss Castels im mittleren Prättigau, am rechten Talhang, bei Luzein. Vor ihrer Gründung hatte es in unserem Untersuchungsraum keine administrative Einheit gegeben, die alle österreichischen Gerichte zusammenfasste. Erst im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Schwabenkrieg schritt König Maximilian I. zur Gründung einer Landvogtei. Das genaue Gründungsdatum der Landvogtei Castels ist der bisherigen Forschung jedoch verborgen geblieben. In der vorliegenden Arbeit soll es eruiert werden.<sup>9</sup>

Die Geschichte der österreichischen Herrschaft in den Acht Gerichten kann parallel zu den Regierungszeiten der habsburgischen Herrscher periodisiert werden:

1) unter Erzherzog Sigmund sowie König/Kaiser Maximilian, 1477–1519:

Der Herrschaftsantritt lässt sich krisenhaft an; die Acht Gerichte verzögern die Huldigung. Der Schwabenkrieg 1499 sieht Landesherr und Gemeinden auf verschiedenen Seiten: Zu den Streitgegenständen zwischen den rätischen Bünden und Österreich gehört die Kontrolle über die Acht Gerichte. Nach dem Krieg behauptet der Habsburger seine Herrschaftsansprüche weiter, anerkennt aber zugleich die Zugehörigkeit der Acht Gerichte zu den Bünden. Seine Versuche, das Herrschaftsverhältnis zu konsolidieren, sind insgesamt nur mässig erfolgreich.

2) unter Erzherzog und König Ferdinand I., 1520–1548:

Die Reformationszeit bringt eine neue Konfrontation zwischen der Innsbrucker Regierung und ihrem Landvogt einerseits, dem Zehngerichtebund und seinen Gemeinden andererseits: Der langwierige Streit um das Kirchenregiment beginnt. Ein offener Konfliktaustrag wird nun aber vermieden. Durch diplomatischen Druck versucht die Regierung, die Gemeinden zum Einlenken und zum Verzicht auf Säkularisationen zu bewegen.

3) unter König/Kaiser Ferdinand I. sowie Erzherzog Ferdinand II., 1549–1595:

Die Gemeinden und deren Vertreter erzeigen sich bei vielerlei Anlässen widerständig. Der Konflikt wird verrechtlicht; die politische Sprache differenziert sich weiter aus. Gestritten wird nicht nur um herrschaftliche Kompetenzen und um die Definition gegenseitiger (eidlicher) Verpflichtungen, sondern auch um Urkunden und deren Texte, um juristische Begriffe, um rechtserhebliche Titulaturen, um Beleidigungen und Ehrverletzungen.

4) unter Kaiser Rudolf II. und Erzherzog Maximilian III., 1596–1618:

---

<sup>9</sup> Unten, Abschnitt 2.II.1.

Die Verrechtlichung der Auseinandersetzung schreitet fort. Einige Gemeinden strengen sogar einen gerichtlichen Prozess gegen den Landesherrn an, indem sie sich auf ihre ältesten Privilegien berufen. Die explizite Überzeugung von der Begründetheit der eigenen Positionen und der Legitimität der eigenen Interessen verstärkt sich; die juristisch-historische Argumentation (und Polemik) verschärft sich auf beiden Seiten.

5) unter Erzherzog Leopold V., 1619–1632:

Der Landesherr überfällt die eigene Landvogtei mit Kriegstruppen, um eine Restitution der Kirchengüter zu erzwingen und die Gegenreformation durchzusetzen. Die Drangsale der militärischen Besetzung und der flankierenden Kapuzinermission provozieren 1622 den Prättigauer Aufstand. Die späteren Kriegsläufe werden in der vorliegenden Arbeit nicht mehr dargestellt; diese Ereignisgeschichte ist schon von einer älteren Forschung im Detail aufgearbeitet worden.

6) unter Erzherzogin Claudia und Erzherzog Ferdinand Karl, 1633–1649:

Bereits erforscht sind auch die anschliessenden Friedensverhandlungen und ihr Ergebnis: die einvernehmliche Auflösung der österreichischen Herrschaft mittels käuflicher Ablösung der landesherrlichen Rechte durch die Gemeinden. Die vorliegende Arbeit verzichtet auf eine weitere Darstellung dieser Abläufe, da sich daraus keine neuen Erkenntnisse zum «Funktionieren» der Landvogtei Castels, zu den politischen Strukturen und zur politischen Kultur der Acht Gerichte gewinnen lassen. Derweil lohnt es sich zu beobachten, wie die historischen Akteure um 1650 die ins Spätmittelalter zurückreichende Urkundentradition reaktivieren, um die landesherrlichen Rechte in den Acht Gerichten auf authentische und erschöpfende Weise zu beschreiben.

## **Forschungslage und Forschungsfragen**

### **Bisherige Beiträge**

Die erste wissenschaftliche Studie der Rechtsverhältnisse in der Landvogtei Castels, der Rechtsbeziehungen zwischen den Acht Gerichten und der Herrschaft Österreich ist Ernst Kinds Dissertation von 1925.<sup>10</sup> Sie bildet eine unentbehrliche Vorarbeit für verschiedene Teile der vorliegenden Untersuchung. Kind beschreibt die Landvogtei hinsichtlich ihrer Ämterorganisation und behandelt die österreichische «Landeshoheit» in den Acht Gerichten, nicht zuletzt als Ausfluss der Regalien. Seinem Ansatz gemäss fragt er eher nach den Institutionen als nach der alltäglichen Praxis, dem Politikvollzug. Die Landvogtei Castels wird nicht in den Rahmen der ober- und vorderösterreichischen Lande gestellt; die Acht Gerichte werden nur punktuell als Teil der Drei Bünde behandelt.

Der letztgenannte Aspekt wird stärker berücksichtigt in der vom damaligen Bündner Staatsarchivar Paul Gillardon verfassten Festschrift zur Zentenarfeier des Zehngerichtebundes 1936.<sup>11</sup> Diese zeitlich und räumlich weiter gespannte, auch kulturgeschichtlich interessierte Darstellung beruht auf gründlichster Kenntnis der archivalischen Quellen, gerade auch der Innsbrucker Bestände. Die Anbahnung und Abwicklung des Loskaufs der österreichischen Herrschaftsrechte hat hier (unter Einbezug der Ergebnisse der älteren österreichischen wie auch bündnerischen Forschung) seine gültige Darstellung gefunden.

---

<sup>10</sup> Kind 1925.

<sup>11</sup> Gillardon 1936 (a).

Auf der Grundlage einer grossen spezialdiplomatischen und editorischen Erfahrung hat Elisabeth Meyer-Marthaler im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts etliche rechtsgeschichtliche Untersuchungen vorgenommen. Diese behandeln den Übergang von der Toggenburger zur Montforter Landesherrschaft (mit seinen erb- und lehensrechtlichen Aspekten), die Gründung des Zehngerichtebundes und die Ausstellung der montfortischen Freiheitsbriefe 1438–41;<sup>12</sup> ferner das ältere Bündner «Bundsstaatsrecht», wie man es nennen könnte: die Bündnisverpflichtungen und das von den Bundsbriefen gesetzte Recht;<sup>13</sup> schliesslich Fragen zur Kodifizierung und Überlieferung der gerichtsgemeindlichen Landbücher.<sup>14</sup>

### Neue Fragen

Vor dem Hintergrund dieser Forschungen will die vorliegende Arbeit zu neuen Erkenntnissen gelangen, indem sie einerseits differenzierte Konzepte von Herrschaft und Staat verwendet, andererseits eine pragmatische Perspektive einnimmt, also nach dem konkreten Handeln und Verhalten der historischen Akteure fragt.

Für die Landesherrschaft in den Acht Gerichten darf nicht zum vornherein eine kontinuierliche Entwicklung angenommen werden. Vielmehr ist nach verschiedenen Phasen der Herrschaftsdurchsetzung, -intensivierung oder aber -krise zu fragen. Neben der landesherrlichen Verwaltung muss aber auch die Selbstverwaltung und Selbstregulierung der Gemeinden beachtet werden. Und da hier schon von diversen Herrschafts- und politischen Handlungsträgern die Rede ist, empfiehlt sich Vorsicht bei der Anwendung des Staatsbegriffs. Jene einheitliche, ungeteilte Staatsgewalt, die dem modernen Souveränitätskonzept entspricht, darf in unserem Untersuchungsgebiet und -zeitraum nicht vorausgesetzt werden. Landesherrliche bzw. kommunale Herrschaft und Verwaltung bestanden wohl noch aus einem ganzen Konglomerat von Rechten, Ansprüchen, Befugnissen. Die personale und lokale Ebene ist neben der institutionellen und territorialen stets mit zu berücksichtigen.

Wichtig ist sodann ein konsequent durchgeführter Vergleich mit anderen Regionen, nicht zuletzt mit anderen Verwaltungsbezirken der ober- und vorderösterreichischen Lande. Nur ein komparatives Vorgehen erlaubt allenfalls die Feststellung regionaler Sonderentwicklungen.

Die pragmatische Dimension frühneuzeitlicher Politik zu berücksichtigen, heisst vor allem: jene informellen Beziehungsgeflechte zu untersuchen, die das Patronage- und Gefolgschaftswesen kennzeichnen – entsprechend dem Ansatz der Klientelismus-Forschung, den zuvörderst Ulrich Pfister in die schweizerische Geschichtswissenschaft eingeführt hat.<sup>15</sup>

Politische Interaktionen sind, in mikrologischer Herangehensweise, nach Handlungsmustern und Ausdrucksformen zu analysieren. Akte der politischen Kommunikation bezeugen das politische Selbst- und das Staatsverständnis einzelner wie kollektiver Akteure. Die Zusammenhänge zwischen frühneuzeitlicher Staatsbildung und politischer Sprache sind für Graubünden bisher hauptsächlich von Randolph C. Head untersucht worden.<sup>16</sup> Ein weiterer Beitrag zu dieser Frage stammt von Thomas Maissen.<sup>17</sup> Dass es sich lohnt, neben Sprechhandlungen auch materiell-symbolische Repräsentationen als Äusserungen des politischen Selbstverständnisses zu berücksichtigen, hat ebenfalls Thomas Maissen gezeigt.<sup>18</sup>

---

<sup>12</sup> Meyer-Marthaler 1981; Meyer-Marthaler 1986; Meyer-Marthaler 1995 (b).

<sup>13</sup> Meyer-Marthaler 1973.

<sup>14</sup> Meyer-Marthaler 1978 (als Nebenstudie zu Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies); Meyer-Marthaler 1995 (a); Meyer-Marthaler 1998.

<sup>15</sup> Vgl. Pfister 1992.

<sup>16</sup> Head 1992; Head 2000; Head 2001. In separaten Studien hat Head sich mit der Problematik der Konfessionalisierung in Graubünden befasst: Head 1994, Head 1999; Head 2004; Head 2006.

<sup>17</sup> Maissen 2001, mit Bezug auf die Zeit um 1700, während Heads Arbeiten sich mit dem späten 16. und bes. dem frühen 17. Jh. befassen.

<sup>18</sup> Maissen 2006, für alle eidgenössischen Orte um 1700.

## Quellenlage

### Archive

Die für die vorliegende Arbeit benutzten Quellen können in eine landesherrschaftliche und eine kommunale bzw. bündischen Kategorie unterteilt werden.

Bei den landesherrschaftlichen Quellen ist wiederum zwischen den Regierungsarchiven und dem Landvogteiarchiv zu unterscheiden. Das Tiroler Landesarchiv bewahrt die Akten der Innsbrucker Regierung, und zwar nicht zuletzt in abschriftlicher Form.<sup>19</sup> Für die Geschichte der Landvogtei Castels ist vor allem die Serie der älteren «Grenzakten» einschlägig.<sup>20</sup> Hier liegen die Inventare, Jahresrechnungen, Rechnungsberichte und Sonderberichte der Landvögte von Castels; ausserdem die Relationen österreichischer Gesandter und Kommissare. Bei der Auswertung ist indes quellenkritische Um- und Vorsicht geboten; denn abgesehen davon, dass die Amtleute natürlich eine herrschaftliche Wahrnehmung repräsentieren, ist bei ihnen auch mit Taktiken der Selbstrechtfertigung gegenüber der Regierung zu rechnen. Darstellungskonventionen, mehr oder weniger berechnende Darstellungsweisen und rhetorische Sprachgebärden sind zu unterscheiden und zu dechiffrieren; die Einstellungen und Interessen der Autoren sind zu rekonstruieren.

Das Castelser Landvogteiarchiv enthält die landesherrlichen Bestellbriefe für die Landvögte und deren Reverse; die Instruktionen der Regierung an den Landvogt; die auf die Acht Gerichte bezüglichen Kauf-, Lehen- und Zinsbriefe sowie (fragmentarische) Urbare und Zinsrödel. Es enthält auch die auf unser Gebiet bezüglichen Archivalien der Grafen von Montfort (1438–1470); ausserdem Material zur Matscher Herrschaft im Prättigau (bis 1496).<sup>21</sup> Das Landvogteiarchiv blieb nach dem Loskauf der österreichischen Herrschaftsrechte zunächst als Teil der Liquidationsmasse auf dem Schloss Castels und wurde dann innerhalb der regionalen Führungsgruppe tradiert. Seit etwa 1900 gehört es zur Bibliothek der Familie von Sprecher in Maienfeld.<sup>22</sup>

Das wichtigste Archiv für die bündische Überlieferung ist das Staatsarchiv Graubünden: Es enthält die Urkunden des Zehngerichtebundes und der Acht Gerichte, darunter die

---

<sup>19</sup> Beide Regierungsbehörden, Regiment wie Kammer, unterhielten ihre eigene Kanzlei und Registratur. «Einlauf» wie «Auslauf» wurden systematisch durchkopiert (auch zwecks Weiterleitung an die Hofkanzlei und -registratur). Dazu Dörrer 1989, S. 369.

<sup>20</sup> TLA, Grenzakten, Fasz. 39, Pos. 1–12. Dabei handelt es sich um eine erst nach 1750 zusammengestellte Aktenreihe, gegliedert in Faszikel (je ca. 2000 Blatt) und Sachpositionen; vgl. Dörrer 1989, S. 383; Köfler 1995, S. 185. Der Vorläufer dieser Serie dürfte ein nunmehr aufgelöstes Kopialbuch «3 Pünten» gewesen sein, das analog zu den Büchern «Tirol», «Walgau» und «Schwaben» bestand (für die Zeit vom Herrschaftsantritt Ferdinands I., 1523, bis zum Ende der oberösterreichischen Linie, 1665). Die «Bücher» der übrigen vorländischen Territorien sind 1805 an die jeweiligen Nachfolgerstaaten abgegeben worden; ein «Eidgenossenbuch» – das auch einige Innsbrucker Instruktionen an den Landvogt von Castels enthält – dagegen an Württemberg; vgl. Vasella 1954, S. V, XII. Die Akten über die Herrschaft Rhäzüns (1509–1906) bilden inzwischen einen «Ausseritirolischen Sonderbestand» im TLA. Dazu Dörrer 1989, S. 387, 392. – Aus der Wiener Hofregistratur wurden ebenfalls regionale Gruppen ausgegliedert, in denen Castelser Akten zu finden sind: HHStA, Staatenabteilungen, Schweiz.

<sup>21</sup> Darunter die Kaiserurkunden über die montfortischen Reichslehen von 1437/38; AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 24, 25. – Das eigentliche Archiv der Grafen von Matsch («Vögte» von Matsch, Grafen von Kirchberg) befindet sich in situ auf deren Stammsitz, der Churburg bei Schluderns (Vinschgau, Südtirol). Die Matscher Zinsbriefe aus den Zwei Gerichten, vor allem aus den 1490er Jahren, gelangten beim Kauf der Herrschaftsrechte 1496 samt den Schulden an Österreich.

<sup>22</sup> AvSpr. – Der ganze Bestand gliedert sich in zwei Teile: Castelser Urkunden bzw. Sammlung Engel – bei Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft: Fonds Fideris (Roffler) bzw. Fonds Fideris (Engel). Das Landvogteiarchiv wurde unter den Besitzerfamilien des Bades Fideris vererbt und 1804 geteilt: Während die Familie Roffler die Pergamenturkunden behändigte, übernahm die Familie Engel die Papierakten und vereinte sie mit einer umfangreichen, um die Mitte des 18. Jh. angelegten regionalen Kopialsammlung. – Zur Geschichte des Archivs vgl. Fient 1896, S. 99; Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 94.

von den österreichischen Herrschern seit Maximilian I. ausgestellten Freiheitsbriefe;<sup>23</sup> ferner die Bundstagsprotokolle Gemeiner Drei Bünde.<sup>24</sup> Die Gemeindearchive des Untersuchungsgebiets bergen Schiedssprüche und Satzungsquellen (Landbücher), teilweise auch Abschriften von Freiheitsbriefen.

## Publikationen

In Editionswerken erfasst sind die landesherrlichen Urkunden des 15. Jahrhunderts,<sup>25</sup> die Freiheitsbriefe und Privilegienbestätigungen der Acht Gerichte,<sup>26</sup> die Einzelabschiede und die diplomatische Korrespondenz der Drei Bünde<sup>27</sup> sowie kommunale Satzungsquellen.<sup>28</sup> Einen umfassenden Zugriff auf die Quellen zu Verfassung und Verwaltung der Zehn Gerichte bzw. der Landvogtei Castels (und der vorigen landesherrschaftlichen Gebilde) bietet der kürzlich in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen erschienene Doppelband von Elisabeth Meyer-Marthaler.<sup>29</sup> Das monumental angelegte Werk, das Material aller oben genannten Provenienzen in Urkunden- wie in Aktenform enthält, hat für die vorliegende Arbeit nur mehr teilweise berücksichtigt werden können.<sup>30</sup>

Ediert oder bereits zeitgenössisch publiziert sind die wichtigen historisch-landeskundlichen Werke des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts: die Davoser Landschaftschronik des Landschreibers Florian (von) Sprecher, 1573;<sup>31</sup> die rätische Landesbeschreibung und Geschichte des Ulrich Campell (Durich Chiampell), 1573/76;<sup>32</sup> die rätische Chronik des aus Davos stammenden Hans Ardüser, abgeschlossen 1614;<sup>33</sup> die rätische Landesbeschreibung des Dr. Fortunat von Sprecher (Sohn des genannten Florian), lateinisch 1617 gedruckt;<sup>34</sup> die Chronik der Staats- und Kriegsaktionen der 1620er Jahre, aus der Feder des Letzterwähnten.<sup>35</sup> Die Akten der gemeinbündnerisch-österreichischen Konferenz von Imst, im Sommer 1621,<sup>36</sup> bzw. die dort ausgetauschten Schriftsätze, werden von Bartholomäus Anhorn aus Fläsch, einem unermüdlichen Annalisten und Quellensammler überliefert.<sup>37</sup>

---

<sup>23</sup> StAGR, A I/1.

<sup>24</sup> StAGR, AB IV, 1.

<sup>25</sup> Thommen, Urkunden.

<sup>26</sup> Pfister, Freiheitsbriefe.

<sup>27</sup> Jecklin, Materialien.

<sup>28</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies.

<sup>29</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft.

<sup>30</sup> Es ist 2008 erschienen und seither für die vorliegende Arbeit beigezogen worden. Die von mir vor 2008 im Original eingesehen Quellen werden jedoch in meiner Transkription wiedergegeben, ohne dass ein systematischer Abgleich mit der Edition oder ein lückenloser Stellennachweis vorgenommen würde. – Anlässlich eines Besuches, den ich der eminenten Forscherin 2001, kurz vor ihrem Hinschied, in Frauenfeld abstatten durfte, hat Frau Dr. Meyer-Marthaler mich freundlicherweise über das Editionsprojekt unterrichtet.

<sup>31</sup> Sprecher, Davoser Chronik.

<sup>32</sup> Campell, Topographica descriptio; Campell, Historia.

<sup>33</sup> Ardüser, Rätische Chronik. – Vgl. vom selben Autor das 1598 publizierte und 1770 neu aufgelegte Bündner Personen- und Adelslexikon: Ardüser, Beschreibung.

<sup>34</sup> Sprecherus a Berneck, Fortunatus, Pallas Rhaetica armata et togata. Ubi primae ac priscae Inalpinæ Rhaetiae verus situs, bella et politia [...] adumbrantur, Basel 1617. – Hier wird die 1672 gedruckte deutsche Übersetzung zitiert: Sprecher, Rhetische Cronica. Ihr liegt eine noch vom Autor selbst mit Erweiterungen versehene Fassung zugrunde, welche die Verhältnisse in den Acht Gerichten für die Zeit vor dem Loskauf der österreichischen Herrschaftsrechte 1649 wiedergibt.

<sup>35</sup> Sprecher, Historia. – Hier wird die erste deutsche Ausgabe 1701 zitiert (lateinische Originalausgabe 1629).

<sup>36</sup> Die Bündner Verhandlungsdelegation bestand aus dem soeben erwähnten Fortunat von Sprecher für den Zehngerichtenbund, Fortunat von Juvalta für den Gotteshausbund und Landrichter Gili (Julius) Maissen für den Oberen Bund. Vgl. die Memoiren des zweiten: Juvalta, Denkwürdigkeiten.

<sup>37</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg. – Vgl. von Anhorn ausserdem die das erste Jahrzehnt des 17. Jh. beschlagende Darstellung: Anhorn, Püntner Aufruhr.

Schliesslich sind die grossen Staatsschriften oder politischen Weissbücher der Krisen- und Kriegsjahre 1621/22 zu nennen, welche die Rechte und Freiheiten der jeweiligen Seite historisch herleiten und mit einer umfangreichen urkundenförmigen Beweissammlung belegen. Aus dem Innsbrucker Archiv schöpft die *Raetia austriaca* von Dr. Matthias Burglehner, tirolischem Vizekanzler und Teilnehmer an der Konferenz von Imst.<sup>38</sup> Auf das Davoser Archiv stützt sich die zur Rechtfertigung des Prättigauer Aufstandes im April und im August 1622 anonym publizierte *Pündtnerischer Handlungen widerholt- unnd vermehrte Deduction*.<sup>39</sup> Diese beiden Werke haben einen hohen Quellenwert als Träger der älteren Überlieferung, vor allem aber auch als Zeugnisse der so konträren und kontroversen Legitimitäts- und Ordnungsvorstellungen ihrer Zeit. Sie werden innerhalb der Untersuchung kritisch zu diskutieren sein.

## Theoretische Ansätze und Grundbegriffe

Die üblichen Verfahrensweisen der Verfassungs- und Landesgeschichte brauchen in der vorliegenden Arbeit nicht neu entwickelt zu werden. Die mit diesen Methoden bereits erzielten Erkenntnisse über die politischen Strukturen der Acht Gerichte und der Landvogtei Castels sollen hier kritisch nachvollzogen, mit (anderweitigen) Quellen abgeglichen und, falls erforderlich, revidiert werden. Die mehr institutionengeschichtlich ausgerichteten Teile der Untersuchung bilden zugleich eine Bezugsbasis für die auf die politische Kultur abhebenden Teile.

Die vorliegende Arbeit operiert indessen auch mit theoretischen Konzepten und analytischen Begriffen, welche die Forschungstradition – falls überhaupt – auf oft eher undifferenzierte Weise verwendet hat. Diese für die folgende Untersuchung zentralen Begriffe dürfen in ihrer sachlichen Tragweite, ihrem Erklärungswert und ihren theoretischen Implikationen nicht unabgeklärt bleiben.

### Herrschaft, Macht und Politik

Die Begriffe «Herrschaft», «Macht», «Gewalt» und «Legitimität» sollen hier ausgehend von Max Webers Umschreibungen reflektiert und verwendet werden. Herrschaft ist nach Weber die «Chance», für einen Befehl Gehorsam zu finden. Macht wiederum ist die «Chance», seinen Willen durchzusetzen – «auch gegen Widerstreben», das heisst: mit Gewalt («physischem Zwang»). Legitimität besitzt eine Herrschaft insofern, als sie die «Chance» hat, zu ihrer Durchsetzung keine Gewalt einsetzen zu müssen, und zwar weil sie auf die «Fügsamkeit» der Unterworfenen zählen kann, welche an die «Geltung» der bestehenden «Ordnung» glauben.<sup>40</sup>

In dieser Kette von Definitionen ist jedes Glied mit dem vorhergehenden und dem nächsten eng verknüpft, ja gewissermassen verhakt. Beachtenswert ist dabei der mehrmals wiederkehrende Begriff «Chance». Er funktioniert in allen Verknüpfungen als eine Art Operator. Doch was ist eine Chance? Subjektiv gesehen eine (positiv konnotierte) Erwartung, beruhend auf Erfahrung(en). Von der Häufigkeitsverteilung bereits eingetretener Ereignisse folgern wir auf die Eintretenswahrscheinlichkeit zukünftiger Ereignisse. In Interaktions-

---

<sup>38</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*: behandelt auch die österreichischen Ansprüche im Unterengadin (Gotteshausbund) und in der Herrschaft Rhäzüns (Oberer Bund), sowie die Beschwerden gegen Gemeine Drei Bünde wegen der Missachtung der österreichisch-bündnerischen Erbeinung (1518).

<sup>39</sup> *Deduction*. Als Autor wird traditionell, jedoch ohne genügenden Nachweis, Johannes Guler von Wynegg angenommen, ein führender Davoser Staatsmann, der 1616 eine rätsche Landesbeschreibung publizierte: Guler, *Raetia*. – Die Frage der Autorschaft wird in der vorliegenden Arbeit verschiedentlich aufgenommen, wenn das Werk hinsichtlich seines Inhalts und seiner Ausrichtung besprochen wird.

<sup>40</sup> Weber 1972 (1922), S. 16, 19, 122–123.

zusammenhängen entsprechen die Ereignisse ebenso vielen Akten von Individuen oder Gruppen. Diese Handlungsereignisse sind (im strengen Sinn) nicht-determiniert; andernfalls müsste ja von «Sicherheit» statt von «Wahrscheinlichkeit» die Rede sein, und von «Gewissheit» statt von «Chance».

Webers Begriffsbildungen haben den Nachteil, dass sie nicht sehr trennscharf sind: Was genau nun «Herrschaft» von «Macht» unterscheidet, erfahren wir nicht – vermutlich handelt es sich um einen verschiedenen hohen Institutionalisierungs- und Legitimitätsgrad. Dass die Weber'schen Begriffe eher interaktionell als institutionell ausgerichtet, eher auf das Handeln von Menschen als auf die Strukturen von Institutionen bezogen sind, ist indessen unverkennbar. Für die Behandlung eines frühneuzeitlichen Themas scheint dies vorteilhaft zu sein. David W. Sabeau relativiert allerdings die inzwischen verbreitete Auffassung, wonach Herrschaft in der Frühen Neuzeit stets auf «persönliche» und «direkte» Weise ausgeübt worden sei, während dies heutzutage auf «depersonalisierte», «anonyme» oder «abstrakte» Weise geschehe. Diese Annahme sei allzu schematisch, so Sabeau; schon im 16. Jahrhundert sei Herrschaftsausübung auch in vermittelter, bürokratischer Form geschehen.<sup>41</sup> Für die Landvogtei Castels gilt letzteres jedoch kaum: Die Verwaltung der Landvögte war noch nicht bürokratisch organisiert, noch nicht wirklich «rational» im Weber'schen Sinne. Und Politik wurde in den Acht Gerichten ohnehin stets mit personaler Präsenz betrieben, durch persönlichen Einsatz gemacht.

Auf eine Umschreibung des Begriffs «Politik» stösst man erst weit hinten in Max Webers Hauptwerk, wo die Definition dann eher lapidar ausfällt: «Streben nach Machtanteil oder nach Beeinflussung der Machtverteilung».<sup>42</sup> Ganz ähnlich heisst es beim hermeneutischen Philosophen Paul Ricoeur: Politik sei die «Gesamtheit jener organisierten Praktiken, die sich auf die Verteilung der – besser Herrschaft genannten – politischen Macht beziehen.»<sup>43</sup> Diese Auffassung macht sich die vorliegende Arbeit zu eigen; mit der Präzisierung allerdings, dass jegliches Handeln, auch ganz individuelles und scheinbar ephemeres, als «Politik» zu verstehen ist, sofern es sich auf Fragen der Machtverteilung bezieht.

### **Institutionen und Praktiken – politische Kultur, politische Sprache, politische Gewalt**

Zwischen Institutionen und Praktiken bestehen enge Wechselbeziehungen. Institutionen bilden die Rahmenbedingungen, innerhalb deren menschliches Handeln sich vollzieht. Der Soziologe Anthony Giddens umschreibt (soziale) Institutionen als Sätze von Regeln, die menschliches Handeln beschränken, aber auch erst ermöglichen.<sup>44</sup> Dies impliziert, dass menschliches Handeln wesentlich «normfolgenden» Charakter hat. Dabei gilt es aber auch auf Wechselwirkungen zu achten. Mit Pierre Bourdieu kann man Institutionen als «Felder» sehen, die zunächst durch Praktiken «strukturiert» werden, sich aber mit der Zeit «autonomisieren» und dann ihrerseits auf die Akteure einwirken, indem sie die Praktiken «regulieren» und den Habitus «generieren».<sup>45</sup>

Schliesslich darf aber die subjektive, individuelle Rationalität der politikgestaltenden Akteure nicht verkannt werden: ihr Eigen-Sinn, ihre Eigen-Willigkeit. Dies gilt gerade für einen historischen Raum wie die Acht Gerichte, wo die staatlichen Institutionen verhältnismässig schwach ausgebildet waren.

---

<sup>41</sup> Sabeau 1990, S. 34.

<sup>42</sup> Weber 1972 (1922), S. 822.

<sup>43</sup> Ricoeur 1996, S. 312.

<sup>44</sup> Giddens 1988, S. 35.

<sup>45</sup> Bourdieu 1984, S. 112, 224, 226. Vom Habitus ausgehend lässt sich diese Interdependenz sogar ohne expliziten Rekurs auf die Praktiken formulieren; vgl. Bourdieu 1990, S. 130–131: Habitus als diejenigen mentalen Strukturen, welche die psychische Aneignung der sozialen Welt ermöglichen – und ihrerseits auf einer Internalisierung der Strukturen dieser sozialen Welt beruhen.

Was letztlich zwischen Institutionen und Praktiken vermittelt, ist nach dem Frühneuzezeitforscher Wolfgang Reinhard die politische Kultur.<sup>46</sup> Diese lässt sich als Symbolsystem verstehen: ein System aus symbolischen Handlungen und symbolträchtigem Verhalten, «samt dem Niederschlag dieses Verhaltens in Objektivationen wie Texten, Bau- und Kunstwerken, Institutionen».<sup>47</sup> Zu den für die frühneuzeitliche Gesellschaft grundlegenden Kommunikationsformen gehörte das Ritual: nach Peter Burkes Umschreibung eine öffentliche, stereotypisierte und symbolische Handlung, die expressiv, legitimierend und organisierend wirkt.<sup>48</sup>

Neben Repräsentationen und Handlungsmustern zählt auch das politisch relevante Sprechverhalten zur politischen Kultur. In der politischen Sprache äussern sich politische Ordnungsvorstellungen, politisches Selbstverständnis und politische Selbstdeutung, aber auch politische Fremddeutung und Feindwahrnehmung. Schliesslich ist politische Kultur «immer auch staatliche oder nicht-staatliche Gewaltkultur», wie Wolfgang Reinhard festhält.<sup>49</sup>

## **Auffächerung der Fragestellung: Disposition der Arbeit**

### **Territorialmächte und Staatsgebilde**

Im ersten Teil der Arbeit wird der räumlich-politische Rahmen abgesteckt. Was bedeutete die Zugehörigkeit zum Zehngerichtebund und den Drei Bünden für die Durchsetzung der österreichischen Ansprüche in den Acht Gerichten? Und was bedeutete umgekehrt der österreichische Herrschaftsantritt für die Politik des Zehngerichtebundes und seine Verflechtung mit den anderen rätischen Bünden? Ebenso ist danach zu fragen, welchen politischen Stellenwert die Acht Gerichten innerhalb des ober- und vorderösterreichischen Territorialkomplexes hatten und inwiefern sie in einem kulturellen Sinn zu Vorderösterreich «gehörten». Schliesslich sollen die strukturellen Besonderheiten der Acht Gerichte im Vergleich mit den übrigen österreichischen Territorien innerhalb der Drei Bünde beleuchtet werden.

Zur Beantwortung dieser Fragen ist das politische Handeln und Verhalten der Akteure auf einer Mikro-Ebene zu untersuchen. Als Handlungsrahmen sind die politischen Institutionen der Herrschaft Österreich und der Drei Bünde sowie die – mehr oder weniger formalisierten – bilateralen Beziehungen zu beschreiben.

### **Verwaltungsorganisation und -praxis**

«Herrschaft ist im Alltag primär: Verwaltung».<sup>50</sup> Gemäss Max Webers bekanntem Diktum soll die österreichische Verwaltungsorganisation in den Fokus der Untersuchung rücken. Erscheint Castels als typisches oder eher untypisches Beispiel für eine vorderösterreichische Landvogtei? Die Strukturen der Landvogtei Castels, ihre Ämter und Finanzen, sind mit der allgemeinen Organisation der österreichischen Territorialverwaltung zu vergleichen.

Nach David W. Sabeau bedeutet «Herrschaftspraxis im Alltag» vor allem Vermittlung: Vertreter verschiedener Gesellschaftsschichten sind in den Herrschaftsapparat eingebunden.<sup>51</sup> Die Frage, wie die österreichische Klientel in den Acht Gerichten entstand und wie sie sich zusammensetzte, beantwortet eine Prosopographie der österreichischen Vögte, welche

---

<sup>46</sup> Reinhard 2001, S. 597: Sie vermittelt «zwischen der Makro-Ebene der Gesellschaft und der Meso-Ebene des politischen Systems auf der einen Seite und der Mikro-Ebene des Handelns von Individuen und Gruppen auf der anderen».

<sup>47</sup> Ebd., S. 595.

<sup>48</sup> Burke 1996, S. 212–213, 238.

<sup>49</sup> Reinhard 2001, S. 610.

<sup>50</sup> Weber 1972 (1922), S. 126.

<sup>51</sup> Sabeau 1990, S. 38.

vor der Gründung der Landvogtei in unserem Gebiet wirkten. Die eigentlichen Castelser Landvögte stammten aus der Führungsschicht nicht nur der Acht Gerichte, sondern der Drei Bünde insgesamt. Zu untersuchen ist, wie dieses Gesellschaftssegment zusammengesetzt war und welche Dynamik es im 16. Jahrhundert zeigte.

### **Hoheitsrechte und Herrschaftsträger**

Insofern Landesherrschaft aus einer Bündelung einzelner Rechte bestand, ist für die Acht Gerichte zu fragen: Welcher Gewaltträger, welcher politische Verband hatte hier welche Herrschaftskompetenz inne? Dabei trafen Erscheinungen der Konkurrenz auf solche der Komplementarität: Der Landvogt spielte eine wesentliche Rolle bei der Einsetzung der kommunalen Landammänner, so wie letztere wiederum bei der Amtseinsetzung des Landvogtes mitwirkten.

Als höchste Kompetenz vor- und frühmoderner Herrschaft gilt die Gerichtsbarkeit. «In einer nichtstaatlich organisierten Gesellschaft», war sie, wie die Verfassungshistoriker erkannt haben, «der hervorragendste Platz herrschaftlicher Selbstdarstellung und Autorität».<sup>52</sup> Zumal das Malefizgericht, dieses «Theater des Schreckens», eignete sich als Vehikel der demonstrativen Machtausübung. Das näher am dörflichen Alltag angesiedelte Bussengericht war demgegenüber ein Disziplinierungsinstrument, an dessen Handhabung wohl vor allem die Gemeinden interessiert waren. Zu untersuchen ist, welches – praktische, finanzielle, symbolische – Interesse die beiden Instanzen den Herrschaftsträgern in den Acht Gerichten boten und wie Landvogt bzw. Gemeinden sich in die Ausübung der Gerichtsbarkeit teilten.

«Reformation bedeutete Übernahme von Kirchengut durch die werdende Staatsgewalt.»<sup>53</sup> Demnach war es nicht nur in materieller, sondern auch in politisch-staatlicher Hinsicht relevant, wenn die Gemeinden der Acht Gerichte sich der Reformation anschlossen und Säkularisationen vornahmen. Gleiches gilt für den Vorgang der Konfessionalisierung in der zweiten Jahrhunderthälfte: Das unterschiedliche Glaubensbekenntnis übernahm eine «Katalysatorfunktion für vorhandene Gegensätze».<sup>54</sup> Versuchten die Gemeinden bzw. der Zehngerichtebund das «ius reformandi» wahrzunehmen, das nach Reichsrecht (explizit ab 1555) dem Landesherrn zustand? Gelang den kommunalen Gewalten die Ausbildung eines obrigkeitlich regulierten territorialen Kirchenwesens?

### **Politische Kommunikation, politische Kultur, politisches Selbstverständnis**

Wo brachten die Herrschaft Österreich und allenfalls der Zehngerichtebund innerhalb der Acht Gerichte ihre Herrschaftszeichen an? Gab es im Untersuchungsgebiet eine herrschaftliche Repräsentationsarchitektur?

Ferner ist nach jenen rituellen Handlungen und zeremoniellen Handlungsabläufen zu fragen, die das Herrschaftsverhältnis in der Landvogtei Castels darstellten und bekräftigten. Besondere Bedeutung kam dabei dem Huldigungsritual zu. Mit der Leistung des Treueids durch die Leute verband sich die Bestätigung der kommunalen Privilegien durch den Landesherrn. Der Wortlaut des Huldigungseides wie auch die Texttradition der Freiheitsbriefe gehören zum Problemfeld der politischen Sprache. Der Umgang mit den entsprechenden Urkunden – als materiellen Textträgern – hatte wiederum einen symbolischen Aspekt.

Die Rekonstruktion und Analyse der politischen Sprache soll aufgrund von Titulaturen, Selbst- und Fremdbezeichnungen, aber auch von konsistenten juristischen Argumentationen geschehen. Zur politischen Auseinandersetzung gehörten auch offensive Sprechakte:

---

<sup>52</sup> ^ Willoweit 1983 (a), S. 69.

<sup>53</sup> Indessen führten auch katholische Mächte in der Reformationszeit Säkularisationen durch; Reinhard 2000, S. 268.

<sup>54</sup> Wolgast 1990, S. 184.

Insulte, Invektiven, Injurien, welche die Vogteileute dem Landvogt entgegen-schleuderten (worauf dieser sie schriftlich nach Innsbruck rapportierte). Es ist abzuklären, in welchen Situationen und zu welchen Zwecken solche Schimpfreden gebraucht wurden. In ihrer Intention scheinen sie sich jedenfalls eigentlichen Gewalttaten angenähert zu haben – zumal sie oft selbst in Gewaltandrohungen bestanden. Umgekehrt waren Gewalthandlungen in der Landvogtei Castels der Form nach oft «nur» symbolisch, insofern sie sich gegen Herrschaftssymbole richteten.

Trifft für das Beispiel der Acht Gerichte die Annahme zu, der Gebrauch von Gewalt sei im 16. Jahrhundert ubiquitär verbreitet als «grundlegendes Ordnungsprinzip der zwischenmenschlichen Beziehungen» anzusehen?<sup>55</sup> Will man demgegenüber regional- und sogar lokal-spezifische Gewalttraditionen unterscheiden, so lautet die Frage: Gehörten die Acht Gerichte zu jenen randständigen, weit vom Herrschaftszentrum gelegenen Gebieten, die eine besondere Gewaltaffinität – gewissermassen ein hohes unstaatliches «Gewaltaufkommen» – zeigten und gerade auch deshalb der Erfassung durch den zentralistischen Staat zu widerstehen vermochten?<sup>56</sup> «Staatsbildung war ein äusserst gewalttätiger Vorgang, durch den schliesslich konkurrierende Gewalt zugunsten des staatlichen Gewaltmonopols stillgelegt wurde», gibt Wolfgang Reinhard zu bedenken.<sup>57</sup>

Von den während des 16. Jahrhunderts auftretenden, in kleinen Gruppen oder gar nur individuell ausgeführten und anscheinend recht spontanen Protest- und Widerstandshandlungen der Leute sind die beiderseitigen militärischen Aktionen der 1620er Jahre zu unterscheiden, die auf beiden Seiten konfessionspolitisch legitimiert und damit recht eigentlich ideologisch motiviert waren.

---

<sup>55</sup> Muchembled 1990, S. 75.

<sup>56</sup> Vgl. Bercé 1980, S. 42, 189.

<sup>57</sup> Reinhard 2001, S. 609.

# 1. Teil

## Territorialmächte und Staatsgebilde

### I Ober- und vorderösterreichische Lande

#### 1 Herrschaften und Länder

##### Herrschaftliche Raumbildung

###### Territorien, Länder, Namen

Fürstliche Herrschaft unterlag im Spätmittelalter einem Rationalisierungs- und Intensivierungsprozess. Feudale Herrschaftspraktiken wurden zunehmend von administrativen Aktivitäten begleitet, Herrschaftsrechte auf räumliche Einheiten bezogen, Ämter und Gerichte als Verwaltungsbezirke aufgefasst. Dieser Wandel – der sich insgesamt auch als Verdinglichung von Herrschaft beschreiben lässt – resultierte in frühstaatlicher Gebiets Herrschaft, in (mehr oder weniger) geschlossenen Territorien.<sup>1</sup>

Galt innerhalb eines Territoriums ein «Landrecht», eine traditionale Ordnung, die nicht zur Disposition der Herrengewalt stand, so war dieses Gebiet nach zeitgenössischem Verständnis ein «Land», ansonsten eine bloße «Herrschaft». Die meisten «Länder» bildeten zugleich «Herrschaften», nicht aber umgekehrt.<sup>2</sup> Diese Terminologie folgt den Begriffsbestimmungen des österreichischen Mediävisten und Verfassungshistorikers Otto Brunner. Ein «Land» wird demnach primär durch sein «Landrecht» und sein «Landvolk» konstituiert. So sind – nebenbei bemerkt – «Länder» ohne Landesherr denkbar, etwa Talschaften im alpinen Raum.<sup>3</sup>

Wollten die spätmittelalterlichen Habsburger alle ihre Territorien, «Länder» wie «Herrschaften», begrifflich zusammenfassen, so sprachen sie von der *«herrschaft ze Österreich»*. Damit versuchten sie, ihre starke landesfürstliche Stellung im Herzogtum Österreich auf die übrigen Territorien auszudehnen.<sup>4</sup>

Derjenige Teil-Komplex der gesamten Herrschaft Österreich, in den die Landvogtei Castels eingegliedert war, wurde als *«ober- und vorderösterreichische lande»* bezeichnet. Er

---

<sup>1</sup> Vgl. Schubert 1996, S. 107–108. Als Fazit seines Forschungsüberblicks hält der Autor fest, dass der spätmittelalterliche Fürstenstaat deutlich von hochmittelalterlichen Erscheinungen abzugrenzen sei, jedoch kontinuierlich in frühneuzeitliche Gebilde übergehe.

<sup>2</sup> Brunner 1965, S. 180–181.

<sup>3</sup> Kommunale Obrigkeiten sind nicht ohne weiteres mit fürstlichen Landesherrn gleichzusetzen. – Zu den ideologischen Implikationen von Brunners «Landvolk»-Konzept kritisch Algadi 1996, S. 105–108. Es bleibt jedoch möglich, die von Brunner entwickelten Begriffe instrumentell anzuwenden, ohne seine ideologischen Tendenzen mit zu übernehmen.

<sup>4</sup> Diese spätestens seit 1350 praktizierte Politik bezweckte vor allem die Kontrolle über Klöster und Städte; Koller 1991, S. 56–57.

bestand aus einigen «Ländern» und etlichen «Herrschaften», die als Gesamtheit jedoch keinen landrechtlichen Verband bildeten, nicht wiederum ein «Land» darstellten.<sup>5</sup> Die Verbindung dieser Territorien war ausschliesslich herrschaftlich begründet, administrativ bedingt.

Die Bezeichnung «ober- und vorderösterreichische Lande» bezog sich auf den westlichen Teil des habsburgischen Herrschaftsbereichs, auf das Gebiet etwa zwischen dem 7. und dem 12. Grad östlicher Länge. Sie diente zur Benennung «eines von der Burgundischen Pforte bis an die Grenzen des Erzstiftes Salzburg, vom Neckar und von der oberen Donau bis zur Veroner Klause reichenden Grossraumes».<sup>6</sup>

Die Logik der Bezeichnungen «Oberösterreich» bzw. «Obere Lande» zeigt sich im Kontrast zu «Niederösterreich» bzw. «Niedere Lande». Die letzteren umfassten einerseits Donauösterreich, nämlich das (Erz-)Herzogtum Österreich «unter und ob der Enns» (die heutigen Bundesländer Nieder- und Oberösterreich), andererseits die weiter südlich gelegenen «Inneren Lande», nämlich die Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain.<sup>7</sup>

Weniger konsistent war die Unterscheidung zwischen den «Oberen Landen» und den «Vorderen Landen» selbst.<sup>8</sup> «Vordere Lande», «Vorlande» oder auch «Vorderösterreich»: so wurden die habsburgischen Herrschaften «vor», d.h. westlich, der Linie Arlberg – Lech genannt. Die Bezeichnung «Obere Lande» blieb aber nicht auf das östlich dieser Linie gelegene Tirol beschränkt, sondern griff nach Westen herüber. Bereits um 1400 bezogen sich die habsburgischen Kanzleien auf die «*Oberen Lande enhalb [jenseits, d.h. westlich] des Arls*», ja auf «*unsere Oberen Lande ze Swaben und Elsass*». Der Ausdruck «Obere Lande» wurde somit schon früh zum Oberbegriff – und dies, obwohl das Adjektiv «obere» eigentlich auf das Bergland Tirol gemünzt war.

Innerhalb der Vorlande waren drei grössere territoriale Teil-Komplexe zu unterscheiden, die jeweils Ansätze zur «Landesbildung», das heisst: einen erhöhten historisch-politischen Zusammenhalt, zeigten. Die drei vorländischen Territorialkomplexe waren, von Westen nach Osten aufgezählt:

- «Vorderösterreich» im engeren Sinn,<sup>9</sup> d.h. die Territorien am Ober- und Hochrhein, also im Elsass, im Sundgau, im Breisgau und auf dem Schwarzwald;
- «Schwäbisch-Österreich» (oder «Österreichisch-Schwaben»), die Territorien nördlich des Bodensees, am oberen Neckar und an der oberen Donau;
- Vorarlberg, die Territorien östlich von Bodensee und Alpenrhein.

---

<sup>5</sup> Stolz 1943, S. 47 betont, dass die – seit 1444 nachgewiesene – Bezeichnung «ober- und vorderösterreichische Lande» nur im Plural vorkomme. Dadurch werde die Uneinheitlichkeit bzw. mangelnde Geschlossenheit dieser Territorien betont.

<sup>6</sup> Dörrer 1989, S. 368.

<sup>7</sup> Da der historische Begriff «Oberösterreich» eine ganz andere Bedeutung hat als die gleichlautende moderne Bezeichnung, wird er hier zunächst in Anführungszeichen gesetzt (weiter unten jedoch nicht mehr, da die Verwechslungsgefahr dann gebannt sein dürfte).

<sup>8</sup> Zum Folgenden Feine 1959/67, S. 47; Stolz 1943, S. 33–34; hier die zitierten Wendungen aus der Kanzleisprache.

<sup>9</sup> Dass nur diese Territorien als im eigentlichen Sinn «vorderösterreichisch» zu gelten hätten, wird im ältesten, inzwischen öfters neu aufgelegten «Vorderösterreich»-Sammelband wiederholt klargelegt: Feine 1959/67, S. 43; Huter 1959/67, S. 59; Stolz 1959/67, S. 81. Übereinstimmend Brunner 1965, S. 231. Der Herausgeber des «Vorderösterreich»-Sammelbandes von 1999 meint sogar, der Terminus «Vorderösterreich» sei erst mit der Verwaltungsreform von 1752 «auf alle südwestdeutschen Gebiete der Habsburger ausgedehnt» worden: Quarthal 1999, S. 21. Dagegen beobachtet der vielleicht beste Kenner des Innsbrucker Materials die Verwendung des weiten Begriffs (mit Einschluss von Schwaben und Vorarlberg) bereits in den Behördenordnungen des frühen 16. Jh.: Stolz 1943, S. 40.

## Dynastische Faktoren: Hausteilungen und Residenzen

«Die habsburgischen Länder bilden das eindrucklichste Beispiel für einen von der Dynastie zusammengehaltenen Herrschaftskomplex.»<sup>10</sup> Für die Entstehung und Erhaltung dieses Komplexes spielen dynastische Faktoren tatsächlich eine zentrale Rolle.

Das Gebilde der «ober- und vorderösterreichischen Lande» verdankt seine Genese der Habsburger Hauspolitik, den habsburgischen Hausteilungen. Die Gründung von Sekundogenituren mit eigenen Hofhaltungen und Verwaltungsbehörden führte zu einer Art Regionalisierung innerhalb der Herrschaft Österreich. Gemeint ist natürlich eine sekundäre, vergleichsweise grossmassstäbliche Regionalisierung; denn der gesamte österreichische Territorialkomplex war ja seinerseits nur eine Summe aus älteren, teilweise recht kleinen Herrschaften.

Tirol und die Vorlande wurden erstmals durch die Hausteilung von 1395/96 zu einem besonderen Verband zusammengefügt.<sup>11</sup> Im 15. Jahrhundert bestand die «oberösterreichische» Linie aus den Herzögen Friedrich IV. «mit der leeren Tasche» und Sigmund «dem Münzreichen». Beide, Vater und Sohn, hatten ihre Residenz in Innsbruck.<sup>12</sup>

Sigmunds Nachfolger wurde im Jahr 1490 König Maximilian I. Dieser vereinigte die «*Erblichen lande*» – so der Kanzleibegriff für den gesamten Komplex<sup>13</sup> – wieder in einer Hand. Maximilian hatte keine ständige Residenz; er praktizierte ein traditionelles Reisekönigtum. Innsbruck wurde sein bevorzugter Hofhaltungsort, auch aufgrund der vergleichsweise zentralen Lage.<sup>14</sup>

Maximilians Enkel, Karl V. und Ferdinand I., schritten 1521/22 zur folgenreichen Teilung zwischen der «spanischen» und «deutschen» Habsburger Linie. Alle österreichischen Länder gingen an Ferdinand, den späteren König und Kaiser, der seine Hauptresidenz in Wien hatte.<sup>15</sup> Erst nach seinem Tod, 1564, entstand wieder eine besondere «oberösterreichische» Linie. Bei der nun vorgenommenen Teilung erhielt der älteste der Agnaten, Kaiser Maximilian II., die «Niederer Lande», mitsamt den Königreichen Ungarn und Böhmen, jedoch ohne die «Inneren Lande»; diese erhielt sein jüngster Bruder, Erzherzog Karl von Steiermark. Die «Oberer und Vorderer Lande» gingen an den mittleren Bruder, Erzherzog Ferdinand II.<sup>16</sup>

Der Letztgenannte übersiedelte nach Innsbruck, gründete dort einen Hof und modernisierte die Behördenorganisation. Als er drei Jahrzehnte später (1595) starb, wurde die «oberösterreichische» Linie erneut unterbrochen: Die Söhne aus seiner morganatischen Ehe mit der Augsburger Patrizierin Philippine Welser waren nicht nachfolgeberechtigt.<sup>17</sup>

So zog der nunmehrige Chef des Hauses, Kaiser Rudolf II., der älteste Sohn Maximilians II., die Herrschaft in den «Oberer und Vorderer Landen» an sich. Die direkte kaiserliche Regierung über die westlichen Länder dauerte diesmal sieben Jahre: ein «kaiserliches Zwischenreich», nach der gängigen Periodisierung der Tiroler Historiographie. Da Kaiser Rudolf weit weg, nämlich in Prag, residierte und sein persönlicher Regierungsstil eher lässig

---

<sup>10</sup> Schubert 1996, S. 106.

<sup>11</sup> Der Vorgang ist besonders von der Tiroler Historiographie reflektiert worden: Stolz 1943, S. 33; Riedmann 1985, S. 437; Dörner 1989, S. 367.

<sup>12</sup> Ihre Regierung wurde unterbrochen durch die Ächtung Friedrichs IV., 1415–26 (aber bereits ab 1416 wieder in Tirol), bzw. durch die Regentschaft der steirischen Linie (Friedrich V. = Kaiser Friedrich III., 1437–44, sowie Albrecht VI., 1444–46). Dazu Riedmann 1985, S. 474, 486.

<sup>13</sup> Ein «Verlegenheitsname» für «die Gesamtheit der Länder von Krain bis in den Sundgau»; Noflatscher 1999, S. 129. Die blossen Herrschaften (Territorien ohne Landes-Status) waren dabei mitgemeint.

<sup>14</sup> «Ein Fürst, dessen Machtsphäre an der flandrischen Küsten begann, im Osten aber nur bis Hainburg [an der Donau, westlich von Bratislava] reichte, konnte eigentlich nicht gut in Wien residieren»; Palme 1986, S. 12.

<sup>15</sup> Ein zweistufiger Vorgang: Im Wormser Vertrag 1521 erhielt Ferdinand die nieder-, in den Brüsseler Verträgen 1522 auch die oberösterreichische Ländergruppe zugesprochen; Kohler 2003, S. 70–71.

<sup>16</sup> Ebd., S. 299–303. Zum Herrschaftsantritt Erzherzog Ferdinands II. auch Hirn 1885–88, I, S. 55–57.

<sup>17</sup> Bücking 1972, S. 100.

war, vergingen diese sieben Jahre für Tirol und die Vorlande «faktisch herrenlos», wie es heisst.<sup>18</sup>

Dabei hatte Rudolf allerdings die Begehrlichkeiten der «innerösterreichischen» Linie unterschätzt: Der Vetter in Graz forderte nachdrücklich eine Aufteilung der Westgebiete. Der «Prager Rezess» und die «Tirolische Hauptvergleichung» von 1602 brachten den Kompromiss, mit dem die Zersplitterung vermieden wurde. Das «oberösterreichische Gubernament» sollte zunächst an Kaiser Rudolfs Bruder, Erzherzog Maximilian III., übergehen, der als Hochmeister des Deutschen Ordens unverheiratet geblieben war. Nach sieben Jahren sollte dann die «innerösterreichische» Linie ins Erbe eintreten.<sup>19</sup>

Diese Vereinbarung wurde tatsächlich umgesetzt, mit der Modifikation allerdings, dass der «Deutschmeister» bis zu seinem Tod, 1618, in Innsbruck an der Regierung blieb. Danach übernahm Erzherzog Leopold V. aus der Grazer Linie – der Bruder Kaiser Ferdinands II. – die Nachfolge und liess sich seinerseits in Innsbruck nieder. Die dadurch begründete letzte «Oberöreicher» Linie bestand bis 1665.

### Die Rolle Tirols

Hinsichtlich des Standorts von Hof und Regierung lassen sich all diese Teilungen und Rochaden einfach zusammenfassen: Vom frühen 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts wurden Tirol und die Vorlande von Innsbruck aus regiert – ausgenommen während der direkten Königs- bzw. Kaiserherrschaft Ferdinands I. in Wien und Rudolfs II. in Prag.

Die administrative Verbindung zwischen Tirol und den Vorlanden sollte noch für ein Jahrhundert erhalten bleiben, nachdem die landesfürstliche Hofhaltung zu Innsbruck aufgehoben war. Der staatliche Konnex zwischen Tirol und den Vorlanden war somit recht dauerhaft: Um 1400 begründet, löste er sich erst um 1750 auf.<sup>20</sup>

Für den Erhalt dieser Verbindung waren auch herrschaftstechnische Gründe wichtig. Tirol war ein vergleichsweise früh – bereits um 1300 – konsolidierter Territorialstaat. Seine Verwaltungsorganisation, die bis weit in die frühe Neuzeit hinein «zu den fortschrittlichsten des mittleren Europa» gehörte, machte das Gebirgsland zum «stabilsten der österreichischen Erbländer».<sup>21</sup> Diese Ansicht war auch in den oberen Rängen des Hauses Habsburg verbreitet. Um 1600 lag dem Kaiser offensichtlich so viel am tirolisch-vorländischen Zusammenhalt, dass er es riskierte, deswegen die jüngeren Erzherzöge vor den Kopf zu stossen. Tirol bildete gewissermassen den territorialen Anker für die kleineren vorländischen Herrschaften. In den Vorlanden mochten die habsburgischen Ansprüche zwar historisch weiter zurückreichen, doch der Herrschaftsausbau verlief da viel weniger kontinuierlich – und oft auch weniger erfolgreich.

Dies alles widerspiegelte sich im Umstand, dass die zentrale Verwaltungsbehörde der «ober- und vorderösterreichischen Lande» in Innsbruck sass und allgemein nur als «oberösterreichische Regierung» bezeichnet wurde. Der administrative Vorrang des Landes Tirol war derart ausgeprägt, dass es bereits im frühen 16. Jahrhundert hiess, die österreichischen «Vorländer» seien «*fürstlicher Grafschaft Tirol incorporiert*».<sup>22</sup>

---

<sup>18</sup> Noflatscher 1989, S. 113.

<sup>19</sup> Bücking 1972, S. 101.

<sup>20</sup> Im Jahr 1705 verfügte Kaiser Leopold I. testamentarisch, dass sein jüngerer Sohn Karl (VI.) Tirol und die Vorlande erhalten solle, falls es ihm nicht gelinge, die spanische Krone zu erwerben. Die «Pragmatische Sanktion» von 1713 setzte dann aber die Unteilbarkeit der österreichischen Gesamtmonarchie fest. Im Jahr 1752 wurden die Herrschaften zwischen Arlberg und Oberrhein einer neu gegründeten Zentralbehörde in Konstanz unterstellt (seit 1759 in Freiburg). 1782 wurde das Land Vorarlberg – aber nur mehr dieses – wieder der Innsbrucker Verwaltung zugeteilt. Vgl. Brunner 1965, S. 446; Stolz 1959/67, S. 84.

<sup>21</sup> Noflatscher 1989, S. 112, 130.

<sup>22</sup> Zit. nach Stolz 1943, S. 80.

Daraus ergibt sich die Situation unseres Untersuchungsgebiets. Die Landvogtei Castels gehörte nicht zum Land Tirol, sondern – wenn schon – zu den Vorlanden; dies nach Struktur und Genese der habsburgischen Landesherrschaft wie auch nach der Logik der zeitgenössischen geographischen Einteilungen. Nichtsdestoweniger waren die Landvögte von Castels in allen zentral administrierten Vorgängen, wie Instruktion und Abrechnung, ganz «österreichisch» orientiert, nach Innsbruck ausgerichtet.

## Die Vorlande

### Zur Forschungsgeschichte

Das Thema «Vorderösterreich» zieht seit etlichen Jahrzehnten eine Schar von Bearbeitern an, die sich zunächst – in den 1930er Jahren – für die «Volkstumsgeschichte» dieses Raumbildes, später jedoch – seit dem Zweiten Weltkrieg – für dessen «geschichtliche Landeskunde» interessiert haben.<sup>23</sup>

Als moderner wissenschaftlicher Entdecker einer vorderösterreichischen Kohärenz muss der Kulturgeograph Friedrich Metz (1890–1969) gelten, der ab 1935 an der Universität Freiburg i.Br. lehrte und ab 1938 das Alemannische Institut in Karlsruhe leitete (gegründet 1931, heute in Freiburg i.Br.).<sup>24</sup> Metz war ein glühender Verfechter der gesamtdeutschen «völkischen Geographie». Im besonderen vertrat er eine südwestdeutsche «Grenzlandforschung», die als Vehikel zur Schaffung eines alemannischen Grossraums dienen sollte. Während des Zweiten Weltkriegs forderte er die Eingliederung Elsass-Lothringens ins Reich; die NS-Volkstumspolitik in diesem Gebiet unterstützte er. Wissenschaftsgeschichtlich betrachtet, repräsentiert Friedrich Metz den für die 1930er Jahre nur allzu charakteristischen «Paradigmenwechsel von etatistischen zu ethnozentristischen Theoremen», den «Wechsel von der politischen Geschichte zur Volksgeschichte».<sup>25</sup> Demgegenüber bleibt immerhin festzuhalten, dass «die Einheit der Oberrheinlande» nicht zwingend mit sprach- oder gar stammesgeschichtlichen Argumenten verfochten werden muss, da die Chiffre «Vorderösterreich» eben (auch) auf für einen historisch-territorialpolitischen Zusammenhang steht.<sup>26</sup>

Metz' Mission, die Revindikation alemannischen «Volkstums» gegenüber Frankreich, ist inzwischen natürlich obsolet. Hin und wieder äussern sich aber in der seitherigen Literatur landsmannschaftliche Regungen, die sich an der Komposition des bundesdeutschen Südweststaates Baden-Württemberg reiben und für die Vorderösterreich – mit seiner noch ausgeprägteren Südlage und seiner stärkeren West-Ost-Ausdehnung – ein besseres, ja ein ideales Alemannenland darstellt. Zur alemannischen Traditionseligkeit gesellt sich mitunter Habsburg-Nostalgie oder auch ein wenig Sentimentalität für das «Alte Reich».<sup>27</sup>

---

<sup>23</sup> Vgl. die Unter- bzw. Reihentitel von Stolz 1943 und Metz 1959/67. – Von der anhaltenden Attraktivität des Themas zeugen die Beitragsbände Vorderösterreich 1999 (Ausstellungskatalog, koordiniert von Franz Quarthal) sowie Quarthal/Faix 2000.

<sup>24</sup> Friedrich Metz war somit Herausgeber von Stolz 1943.

<sup>25</sup> Fahlbusch 2003, S. 603. Die Historische Reichskommission wurde 1935 durch ethnozentristische Historiker übernommen, nachdem die Gründungswelle «Volksdeutscher Forschungsgemeinschaften» bereits 1931 angerollt war; ebd., S. 584.

<sup>26</sup> In diesem Sinne habe Friedrich Metz dem «Druck nationalsozialistischer Grenzlandpropaganda» jederzeit standgehalten, bezeugt Franz Quarthal, der heutige Repräsentant des Alemannischen Instituts. Quarthal verweist zum Vergleich auf die für die 1930er Jahre «viel zeittypischere Bewertung der Vorlande bei Gerhard Ritter»; Quarthal 2000, S. 25 mit Anm. 74.

<sup>27</sup> Das Thema hat inzwischen nicht an Popularität verloren. So wird «Vorderösterreich» heute auch kulturtouristisch in Wert gesetzt; vgl. die auf einer aargauisch-elsässischen Initiative beruhende Internetpräsenz «Auf den Spuren der Habsburger» [www.habsburg.net](http://www.habsburg.net), welche die in Basel produzierte Wanderausstellung «Die Habsburger zwischen Rhein und Donau» (1996) bewirbt.

«Wer sehen will, wo sich Kaiser und Reich am nächsten waren, muss ins alte Vorderösterreich reisen»; ruft Volker Press aus; denn Vorderösterreich war «die territoriale Klammer Österreichs zum Reich».<sup>28</sup> Nirgendwo im Reich trat die Herrschaft Österreich enger in Kontakt mit anderen Reichsständen, von denen es in Schwaben eben besonders viele gab.<sup>29</sup> Trotzdem – oder gerade deswegen – war die habsburgische Territorialpolitik im Südwesten des Reichs viel weniger erfolgreich als im Südosten. Karl Siegfried Bader hat dieser Erkenntnis schon fast ergreifenden Ausdruck verliehen (in Wendungen, die in der «Vorderösterreich»-Literatur gerne zitiert werden): Die habsburgischen Hegemonialansprüche hätten das «Herzstück der Territorialgeschichte des deutschen Südwestens» gebildet; ihr Scheitern sei einer «der tragischsten Züge gesamtdeutscher Staatsgeschichte».<sup>30</sup>

### Strukturelle Differenzierung

Die vorländischen Gebiete waren geographisch divers, in ihrer Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur verschieden. Fruchtbare Landstriche am Bodensee, am Rhein, an der Donau und am Neckar kontrastierten mit dem höher gelegenen Wald- und Weidegebiet in den Vogesen und im Schwarzwald, mit den voralpinen Gegenden des Allgäu und des Walgau sowie den Alpentälern am Rätikon, an der Silvretta und am Arlberg. Städtische Siedlungsweise war hauptsächlich im Westen, im Breisgau und Sundgau, verbreitet, ferner an der Donau. Die beiden wichtigsten Städte waren Freiburg und Konstanz. Die letztere wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts von der Reichsstadt zur österreichischen Landstadt herabgedrückt.<sup>31</sup>

Uneinheitlich waren die Vorlande vor allem auch in ihrer herrschaftlich-territorialen Struktur. Die vorländischen Territorien bildeten insgesamt «kein Herzogtum, kein geschlossenes Fürstentum überhaupt, sondern ein herrschaftliches Konglomerat», ein «Aggregat unterschiedlicher Besitzungen, Rechte und Einflüsse».<sup>32</sup>

Dabei waren hier die Grundlagen der habsburgischen Herrschaft dieselben wie in den östlichen Territorien: «Eigengut, Erbschaften, Lehen und Pfandbesitz»<sup>33</sup> – dieselbe Uneinheitlichkeit, hier wie allenthalben. Der spezifische Umstand lag darin, dass in den Vorlanden um 1300 keine landesfürstliche Gewalt existierte, auch nicht dem blossen Anspruch nach. Was König Rudolf I. nicht erreicht hatte, konnte keine spätere Generation der Habsburger mehr nachholen.

Zwar setzten sich die Herzöge von Österreich territorialpolitisch bis um 1350 weitgehend gegen den alten Adel durch. Doch diese Dominanz bestand eher in einer gross-regionalen Hegemonie als in einer vollständigen Verdrängung jeglicher Konkurrenz. So blieb, neben und zwischen den habsburgischen Territorien, «ein nicht unbedeutendes Streugebiet von reichsfreien und gräflichen Geschlechtern» bestehen, «die durch ein komplexes Beziehungsgeflecht von Dienstverträgen, Pfandschaften und Lehen an die Herzöge von Österreich gebunden waren.»<sup>34</sup>

---

<sup>28</sup> Press 1989, S. 1 und VII (Vorwort). Darüber hinaus war Schwaben durch die «Konservierung eines spätmittelalterlichen, vorterritorialen Klientelsystems für das Haus Österreich» gekennzeichnet; Press 1997 (a), S. 28.

<sup>29</sup> Quarthal 2000, S. 17.

<sup>30</sup> Bader 1950, S. 87. Die tragische Entelechie wird von Feine 1959/67, S. 50 bekräftigt: Die Vorlande seien ein «unfertiges, [da] auf ein gesamtschwäbisches Herzogtum angelegtes Gebilde» geblieben. Quarthal 1991, S. 65 bezeichnet die Vorlande ebenfalls als «unfertig» und zitiert ähnliche Urteile älterer Autoren, wie Gerhard Ritter, Theodor Mayer, Otto Stolz (von denen wenigstens die beiden letztgenannten, österreichischer Nationalität, zuzeiten der nationalsozialistischen Ideologie anhängen).

<sup>31</sup> Vgl. die geographische Übersicht bei Metz 1959/67, bes. S. 25.

<sup>32</sup> Bader 1950, S. 74 (erstes Zitat); Stein 1989, S. 306 (zweites Zitat). Stein denkt dabei insbesondere an den westlichen Teil der Vorlande (Oberrhein), Bader an den mittleren (Bodensee-Donau-Neckar). Die Feststellung bleibt sich sachlich gleich.

<sup>33</sup> Quarthal 1999, S. 39.

<sup>34</sup> Lackner 1999, S. 62.

Auch Reichsstädte und Reichsabteien liessen sich nicht ohne weiteres mediatisieren. Ihrer schirmherrschaftlichen oder gefolgschaftlichen Abhängigkeit von der Herrschaft Österreich zum Trotz konnten die kleinen Reichsstände und Grafengeschlechter eine gewisse Selbständigkeit wahren.

Klienten blieben also oftmals Konkurrenten – zumindest auf lokaler und kleinregionaler Ebene. Verfassungshistoriker haben beobachtet, dass die Erscheinung der «geteilten» oder «mittelbaren Landeshoheit» in den Vorlanden vergleichsweise häufig war: Die österreichischen Herrscher erhoben Steuern und hatten die Kontrolle über das militärische Aufgebot, während die Gerichtsbarkeit (nicht selten sogar die «hohe») samt grundherrlichen Einkünften in der Hand lokaler oder kleinregionaler Herrschaftsinhaber lag. Die letzteren hatten somit eine Art «Verwaltungshoheit»; sie waren aber keineswegs beamtete Dienstmannen der Habsburger, sondern allenfalls deren Lehensträger, wenn ihre Position nicht überhaupt auf Eigenbesitz beruhte.<sup>35</sup>

Dass es den Vorlanden an territorialer Geschlossenheit mangelte, war den habsburgischen Herrschern des 16. Jahrhunderts bewusst. Als Erzherzog Ferdinand II. aus Böhmen kommend die Regierung in Innsbruck übernahm, liess er sich über Struktur der «*Ober- und Vorderösterreichischen lande und herrschaften*» informieren. Der Berichterstatter, ein Beamter der oberösterreichischen Kammer, wollte dem (löcherigen) Flickenteppich der «*marggrafschaften, landgrafschaften, graffschaften, herrschaften, stett und lande vor dem Arlperg im land Schwaben und am Bodensee*» doch einigen Umfang und insofern eine gewisse Stattlichkeit attestieren: «*Wiewol sy nit gar aneinander stoßen, so liegen sie doch nit weit voneinander, und wan sy alle bei und aneinander gelegen sein sollen, so geben sy ain zimlich schön fürstentumb wol und stattlichen aus.*»<sup>36</sup>

Über die Genese dieses vorländischen Quasi-Fürstentums äusserte sich Erzherzog Ferdinand II. gegenüber seinem älteren Bruder, Kaiser Maximilian II., ganz illusionslos: Es sei «*durch Heiraten und auf anderem Wege zusammengeklaubt und gestuckt*».<sup>37</sup> Damit erwies er sich als Kenner der habsburgischen Haus- und Besitzgeschichte.

### **Vorderösterreich i.e.S.: das Oberrheingebiet**

Der Sundgau und grosse Teile des Oberelsass gehörten seit dem Hochmittelalter zum habsburgischen Hausbesitz.<sup>38</sup> Zwischen Basel, Belfort und Breisach dehnte sich ein ziemlich geschlossen österreichisches Gebiet. Die Herrschaft über den Schwarzwald beruhte hauptsächlich auf der Vogtei über das Kloster St. Blasien. Am Hochrhein waren die vier «Waldstädte» (Waldshut, Laufenburg, Säckingen, Rheinfelden) inbegriffen, südlich davon der Frickgau (das Fricktal). Diese Territorien wurden unter dem Titel einer Landgrafschaft einheitlich verwaltet. Das Verwaltungszentrum lag seit 1431 in Ensisheim, nördlich von Mühlhausen. König Rudolf I. hatte hier eine Burg errichtet; König Maximilian I. reorganisierte die Vogteiverwaltung.

Eine Schöpfung Rudolfs I. war auch die (Reichs-) Landvogtei Hagenau, die das Reichsgut im Unterelsass zusammenfasste. Die prekäre Unterscheidung zwischen Hausbesitz und Reichsgut wurde hier insofern aufrechterhalten, als die Landvogtei Hagenau nie vollständig in die Ensisheimer Verwaltung integriert wurde, sondern ihre eigene Gerichtsorganisation behielt.<sup>39</sup>

1469 verpfändete Herzog Sigmund von Österreich-Tirol die Landgrafschaft am Oberrhein dem Herzog von Burgund, und 1487 machte er sogar Anstalten, sämtliche vorländi-

<sup>35</sup> Feine 1959/67, S. 51; ziemlich gleichlautend Stolz 1959/67, S. 83.

<sup>36</sup> «*Verzeichnus*» um 1565, ediert bei Stolz 1943, S. 129, 153.

<sup>37</sup> Schreiben aus dem Jahr 1570, zit. bei Hirn 1885–88, II, S. 76–77.

<sup>38</sup> Zum Folgenden Quarthal 1999, S. 30; Noflatscher 1989, S. 111–112.

<sup>39</sup> Stein 1989, S. 299–304.

schen Territorien den Herzögen von Bayern abzutreten. Ersteres lässt sich aus dem Kontext der Burgunderkriege und als Schachzug der habsburgischen Hauspolitik begreifen; letzteres war Sigmunds ganz persönlicher Plan.

Trotz der bald (1474) erfolgten Pfandlösung wird die Verpfändung an Burgund den Habsburgern heute noch als «Ausdruck der fehlenden Interessenidentität mit Vorderösterreich» angekreidet.<sup>40</sup> Eine andere in der Literatur vertretene Auffassung verweist auf die stabilen territorialen Verhältnisse, die hier nach dem burgundischen Zwischenspiel eingetreten seien. Demnach war die Herrschaft Österreich während des 16. und 17. Jahrhunderts am Oberrhein «noch zu einer durchaus erfolgreichen regionalen Integrationspolitik fähig».<sup>41</sup> Die Frage ist offensichtlich kontrovers; wagt doch ein weiterer Regionalhistoriker die These, dass «der Zusammenbruch des österreichischen Elsass schon vor dem Dreissigjährigen Krieg vorauszusehen war»; dies aufgrund eines krisenhaften Herrschaftsverhältnisses.<sup>42</sup>

Aller habsburgische Besitz im Elsass musste 1648 an Frankreich abgetreten werden: ein Jahr, bevor die Herrschaft Österreich auch der Landvogtei Castels verlustig ging. Diese beiden Vorgänge bildeten die negativen Kriegsfolgen für das Haus Habsburg – wenn auch nicht auf der gleichen Ebene, nicht im gleichen Massstab.

### **Schwäbisch-Österreich**

Diese Bezeichnung umfasst die österreichischen Besitzungen zwischen Schwarzwald und Lech, insbesondere am oberen Neckar und an der oberen Donau: 22 Städte, 4 Marktflecken und 300 Dörfer oder Weiler in 60 Herrschaften, wie die eindrucksvolle Statistik lautet.<sup>43</sup>

Als ein für die habsburgische Herrschaftsbildung besonders kennzeichnendes Gebilde gilt die (Reichs-) Landvogtei Schwaben, gegliedert in Oberschwaben – nördlich des Bodensees – und Niederschwaben – nördlich von Donau und Schwäbischer Alb. König Rudolf I. hatte die Landvogtei(en) gegründet, um das Reichsgut in dieser Region zu sichern. Zur Landvogtei Oberschwaben gehörte die Schirmvogtei über die Reichsklöster Weingarten, Weissenau, Baintdt, Salem und Rot sowie über das Stift Lindau.<sup>44</sup> Hinsichtlich der territorialpolitischen Funktion verweist die Literatur auf die Verklammerung des österreichischen Streubesitzes im Bodenseeraum und auf die Verbindung zu Vorarlberg.<sup>45</sup>

Die schwäbische Reichslandvogtei wird gern als Torso des hochmittelalterlichen Herzogtums Schwaben gedeutet: ein in der landesgeschichtlichen Literatur mit viel Nostalgie bedachtes Thema. Emphatisch äussert sich etwa Hans Erich Feine: «Es sind die Grundmauern, die stattlichen, aber ruinenhaften Baublöcke eines Palastes, dessen Bauplan erkenntlich<sup>46</sup> geblieben, der aber nicht zur Ausführung gekommen ist: der Plan eines grossschwäbischen Herzogtums als Basis der deutschen Königsmacht.»<sup>47</sup>

Die habsburgischen Herrscher hätten demnach diesen Plan von den Staufern übernommen und den «Palast» ihrerseits zu errichten versucht. Dass die Habsburger tatsächlich solche Absichten hegten, beweist der Titel eines «Herzogs von Schwaben», den sie zu gewissen Zeiten beanspruchten.<sup>48</sup> Bereits König Rudolfs jüngerer Sohn, Graf Rudolf II.,

---

<sup>40</sup> Press 1989, S. 8.

<sup>41</sup> Stein 1989, S. 298.

<sup>42</sup> Bischoff 1989, S. 282.

<sup>43</sup> Quarthal 1999, S. 22–23.

<sup>44</sup> Hofacker 1989, S. 57–59.

<sup>45</sup> Ebd., sowie Gönner/Miller 1959/67, S. 411.

<sup>46</sup> Gemeint ist: kenntlich, erkennbar.

<sup>47</sup> Feine 1959/67, S. 44. Diese Aussage, mit weitgehend übereinstimmender Wortwahl, auch schon in Feine 1950, S. 224.

<sup>48</sup> Zum Folgenden ebd., S. 45, 49–50 (bes. für das 13./14. Jh.) und Quarthal 1999, S. 39, 32, 36 (bes. für das 15. Jh.). – Quarthal 1991, S. 69–70 betrachtet die Bezüge auf die schwäbische Herzogswürde für das 13. Jh. als Chronisten-Phantasie.

bezeichnete sich öfters als «Dux Sueviae». Eine förmliche Belehnung mit dem Herzogtum mochte der König jedoch nicht riskieren, womit das «grossschwäbische» Projekt vorerst sistiert war. Als nächster legte sich Herzog Rudolf IV., «der Stifter», den ominösen Titel zu – legte ihn aber auch bald wieder ab; denn die schwäbischen Grafengeschlechter (Württemberg, Hachberg, Kirchberg, Sulz, Lupfen, Werdenberg usw.) wie auch Kaiser Karl IV., der Luxemburger, verweigerten die Zustimmung. Schliesslich soll Herzog Sigmund seinen Vetter, Kaiser Friedrich III., zur Verleihung der schwäbischen Herzogswürde aufgefordert haben. Aber erneut wagte das Reichsoberhaupt nicht, die habsburgische Hauspolitik so weit zu forcieren.

König Maximilian I., Erzherzog von Österreich und Herzog von Burgund, begnügte sich mit dem Titel eines «Fürsten in Schwaben». Seit 1500 bildete diese Formel einen Teil des offiziellen Herrschertitels, der auf Maximilians sämtliche Nachfolger überging. Damit signalisierte das Erzhaus die relative Wichtigkeit seiner territorialpolitischen Positionen in Schwaben, ohne den – im Herzogstitel symbolisierten – Anspruch auf eine grossregionale Hegemonie weiterhin explizit zu machen.

### **Habsburgs Politik am Hoch- und Alpenrhein**

Sigmunds und Maximilians «schwäbische» Politik, zu deren Durchsetzung Maximilian den Schwäbischen Bund (ab 1488) instrumentalisierte, wird von der Literatur auf die Konfrontation mit Herzögen von Bayern und vor allem mit den Eidgenossen bezogen, letztlich also aus dem Horizont des sogenannten Schwabenkriegs 1499 gedeutet.<sup>49</sup>

Dieser Gesichtspunkt ist plausibel, sofern damit nicht impliziert wird, der Schwabenkrieg habe den völligen Zusammenbruch von Maximilians süddeutscher Politik bedeutet.<sup>50</sup> Hinsichtlich seines Verhältnisses zu den Eidgenossen bleibt die Frage offen, ob er ernsthaft die österreichischen Ansprüche auch südlich des Hochrheins revindizieren wollte – um sozusagen die hochmittelalterliche «Einheit Schwabens» wiederherzustellen – oder ob es ihm eher um die «Festigung der Bodensee-Hochrheingrenze» ging.<sup>51</sup> Dass die Rheingrenze von Chur bis Basel mit dem Ende des Schwabenkriegs «rein faktisch» anerkannt war, ist unbestritten.<sup>52</sup>

Diese Frage nach Maximilians Zielen und Prioritäten kann hier nicht ausdiskutiert werden. Interessant bleibt jedoch der Einbezug der Landvogtei Castels in den vorländischen Zusammenhang des späten 15. Jahrhunderts. Damals verstärkten Sigmund und Maximilian ihre Position rechts des Rheins und nördlich des Sees, etwa indem sie jene Territorien an sich zogen, die den Truchsessern von Waldburg verpfändet waren: die Grafschaft Sonnenberg (durch Fehde und Okkupation, 1473) sowie die Landvogtei Oberschwaben (durch Pfandauslösung, 1486).<sup>53</sup> Hierzu bildeten die Acht Gerichte, das Gebiet der Landvogtei Castels, eine deutliche Parallele: Auch sie waren ein rechtsrheinisches Territorium, und auch sie wurden grösstenteils von Sigmund erworben (1466/77) und von Maximilian im Vorfeld des Schwabenkriegs arrondiert (1496).

---

<sup>49</sup> Besonders deutlich Hegi 1910, S. 248–249, 331–333, 346–347: Beitritt Sigmunds mit allen seinen Ländern und Herrschaften zum Schwäbischen Bund, 1488; Rüstungen in den Vorlanden gegen die Eidgenossen, 1489; schwäbischer Aufmarsch gegen die Eidgenossen zur Zeit des «St. Galler Kriegs», 1490. Damit korrigierte Sigmund seine bayernfreundlichen Experimente von 1487, derentwegen Maximilian ihm schliesslich das oberösterreichische Regiment abnehmen sollte. Hinter der bayrischen Tendenz standen Sigmunds «geächtete Räte», die unter den Eidgenossen eine erklärtermassen antiösterreichische Politik betrieben. Vgl. unten, I.II.2.

<sup>50</sup> Vielmehr zeigt sein «South German system of hereditary lands, federations, and clienteles» eine Kontinuität von der Gründung des Schwäbischen Bundes bis zur Auseinandersetzung um Württemberg 1519; Brady 1985, S. 3.

<sup>51</sup> Beide Formulierungen – nicht ganz widerspruchsfrei – bei Feine 1959/67, S. 49. Dagegen unterstellt Hofacker 1989, S. 58 Maximilian im südlichen Schwaben vor allem Konsolidierungsabsichten.

<sup>52</sup> Peyer 1979, S. 11.

<sup>53</sup> Zu Sonnenberg: Baum 1987, S. 336–337; zur Auslösung der Landvogtei: Hofacker 1989, S. 58.

Als er sich «in diesem als Vorhof Tirols gedachten Raum» positionierte, ging Maximilian «in den Fusstapfen Sigmunds», wie Benedikt Bilgeri es ausdrückt.<sup>54</sup> Tatsächlich betonten die Innsbrucker Räte, der vollständige Erwerb der Acht Gerichte geschehe «zu behüetung dicz lannds, darum die grafschafft Tirol nicht gesonndert mag werden».<sup>55</sup> Sie wollten, mit anderen Worten, «die habsburgische Vorherrschaft auch im mittleren Alpenraum» sichern.<sup>56</sup>

Unter Maximilians Nachfolger galten entsprechende Maximen. Die rechts vom Alpenrhein gelegenen Gebiete seien für Österreich von strategischem Wert, da sie ein Glacis gegen die Eidgenossen darstellten. Bregenz sei «ain ortfleckhenn, so an dem Confin gegen der aiggnossschafft ligt», darum müsse es zur Gänze österreichisch werden, forderte Erzherzog Ferdinand I.<sup>57</sup>

## Vorarlberg

Seit dem frühen 16. Jahrhundert erscheint das Gebiet westlich vom Arlberg bis zum Rhein und zum Bodensee in den österreichischen Quellen unter der Bezeichnung «vor dem Arlberg». So erwähnt die Erbeinung mit den Drei Bünden (1518) «vnnser herrschafften vnnnd lennder enhalb des Arlperg vnnntz an den Bodennsee»<sup>58</sup>. Daneben existierte die summarische Benennung «Walgau», die nicht nur das Becken von Feldkirch meinte, sondern auch das Montafon und das Klostertal, ja im 16. Jahrhundert sogar den Bregenzerwald mit einschließen konnte.<sup>59</sup>

Das österreichisch-vorarlbergische Gebiet war in drei Verwaltungsgebiete unterteilt: die Vogteien Feldkirch, Bregenz und Bludenz.<sup>60</sup>

Die Stadt Feldkirch, ein bedeutender Marktort an der Kreuzung zwischen der Rheintal- und der Arlbergstrasse, war samt Dornbirn und dem Hinteren Bregenzerwald bis 1379 von den Grafen von Montfort-Feldkirch an Österreich verkauft worden. Die Herzöge installierten einen Obervogt auf der Schattenburg in Feldkirch.

Den Rest der alten Grafschaft Bregenz – den Vorderen Bregenzerwald, Tann- und Mittelberg (das oberste Lech- und das Kleine Walsertal) – erwarb Herzog Sigmund um die Mitte des 15. Jahrhunderts.<sup>61</sup> Er konsolidierte den Erwerb als Vogtei «Bregenz-Hohenegg». Die im Allgäu gelegene Herrschaft Hohenegg bildete das äusserste, nördlichste Teilgebiet dieser Vogtei.

Im Jahr 1473 sicherte sich Sigmund auch die werdenbergische Grafschaft Sonnenberg – das Klostertal, d.h. die Arlberg-Rampe –, und zwar durch eine Fehde gegen den dortigen Pfandinhaber, den Truchsess von Waldburg. Dabei unterstützten ihn die Bürger von Bludenz. Das Städtchen war zusammen mit dem Montafon noch vor 1400 von den Grafen von Werdenberg-Bludenz an Habsburg verkauft worden. Die habsburgische Vogtei hiess dann, entsprechend ihrer Zusammensetzung, «Bludenz-Sonnenberg».

---

<sup>54</sup> Bilgeri 1974, S. 262

<sup>55</sup> Zit. nach Hegi 1910, S. 497, Anm. 4.

<sup>56</sup> Noflatscher 1999, S. 49: Dieses Ziel sei mit Maximilians Herrschaftsantritt – nach der bayernfreundlichen Phase im Innsbrucker Regiment 1486/87 – erreicht worden.

<sup>57</sup> Weshalb der Ankauf des bisher in montfortischer Hand stehenden Rests der Herrschaft Bregenz gerechtfertigt sei; so Ferdinand I. am 6. Sept. 1523, einen Tag nach dem Kaufabschluss; zit. nach Bilgeri 1977, S. 338, Anm. 11.

<sup>58</sup> EA III/2, Nr. 39, S. 1417.

<sup>59</sup> Namengeschichtliche Beobachtungen bei Stolz 1943, S. 44.

<sup>60</sup> Zum Folgenden Bilgeri 1974, S. 94–99, 221–223, 239–240. Seither ist die habsburgische Herrschaftsbildung in Vorarlberg u.a. von Welti 1959/67 oder Niederstätter 1999 aufgearbeitet worden. Auf die Vogtei Bludenz konzentriert sich Welti 1971.

<sup>61</sup> Der letzte Rest der Herrschaft Bregenz (die halbe Burg auf dem Gebhardsberg samt Zubehör) wurde erst im Herbst 1523 von Graf Hugo an das Haus Österreich verkauft; Bilgeri 1977, S. 17–18.

Eine Art Einsprengsel im österreichischen Vorarlberg bildete die Grafschaft Hohenems im Rheintal. Die Herren von Ems fungierten seit den Tagen des Landsknecht-obristen Merk Sittich als Vögte von Bregenz (1513–33) und Bludenz (1521–65). Durch Verschwägerung mit den Familien Medici (von Mailand) und Borromeo wurden sie in das nepotistische System Papst Pius' IV. integriert, was 1560 wiederum ihre Erhöhung in den Reichsgrafentstand nach sich zog.

Im Jahr 1567 erwarb Graf Jakob Hannibal von Hohenems die Vogteien Feldkirch und Bregenz als Pfandschaften. Der Preis dafür war ein Darlehen von 100'000 Pfund an Erzherzog Ferdinand II. Dazu übernahm Jakob Hannibal, getreu der kriegerischen Familientradition, die militärische «Obersthauptmannschaft» über alle drei vorarlbergischen Vogteien. 1587, kurz vor dem Tod des Obristen, gelang dem Erzherzog die Auslösung der verpfändeten Vogteien – indem er anderweitig Darlehen aufnahm.<sup>62</sup>

Die Entwicklung des 16. Jahrhunderts zeigt somit für Vorarlberg eine Tendenz zur kleinregionalen Herrschaftsausübung und zur Erblichkeit der Herrschaft: deutliche Anzeichen einer Refeudalisierung.<sup>63</sup> Diese Tendenz entsprach natürlich nicht den Interessen und Intentionen des Landesfürsten; sie beruhte allein auf dem rasanten Aufstieg des Hauses Hohenems. Dieser wiederum verdankte sich päpstlicher und königlich-spanischer Patronage, starken Finanzen, erfolgreichem Militärunternehmertum. Das Verhältnis zwischen dem Grafen und dem Erzherzog war kein gefolgschaftliches. Seinen Felddienst tat Jakob Hannibal ausschließlich für den König von Spanien. In der Ablösungskrise 1587 bedrohten sich Vasall und Lehensherr gegenseitig mit militärischen Überfällen in Innsbruck bzw. Hohenems.<sup>64</sup>

Das Phänomen der spät- oder eher neofeudalen Familienherrschaft, das die Hohenemser in Vorarlberg verkörperten, fand in der benachbarten Landvogtei Castels keine Entsprechung. Ein Vergleich könnte sich allenfalls auf die Herrschaft Rhäzüns beziehen, deren Pfandinhaber Hans von Marmels († 1554) auch als Landvogt von Castels amtierte (1523–42). In diesem Fall bestand aber eben kein territorialer Zusammenhang zwischen Pfandschaft und Amt.<sup>65</sup>

### **Planvolle Territorialpolitik?**

Über die Rolle, welche Vorarlberg für die österreichische Territorialpolitik spielte, ist sich die landesgeschichtliche Literatur weitgehend einig. Diese Einigkeit schlägt bis in die Metaphorik durch. Die vorarlbergischen Herrschaften bildeten demnach eine unerlässliche «Verbindung» zwischen Ost und West; ein unverzichtbares «Bindeglied» zwischen dem Land Tirol und den

---

<sup>62</sup> Zur Standeserhöhung der Hohenemser: Welti 1954, S. 42–43. Zu den Pfandschaften und deren Auslösung: ebd., S. 107, 112–113, 386–387 sowie Bilgeri 1977, S. 113–117.

<sup>63</sup> Graf Jakob Hannibal strebte offen die Erblichkeit seiner österreichischen Lehen an, was der finanziell bedrängte Erzherzog mit dem habsburgischen Hausrecht konterte; Bilgeri 1977, S. 117. – Vor dem Richterstuhl der Landesgeschichte finden die Emser immer wieder wohlwollende Beurteilung: Ihre Politik war «eine zutiefst vorarlbergische»; als «das letzte heimische Adelsgeschlecht» durften sie sich berufen fühlen, den «gescheiterten Staat der Montforter wiederherzustellen»: die «Verwirklichung der Landeseinheit» war «ein Auftrag, der sich ihnen aus der Geschichte stellte»; Burmeister 1998, S. 123.

<sup>64</sup> Jakob Hannibals Ehefrau, Ortensia Borromeo, beklagte sich 1575 brieflich bei ihrem Gatten über den «*Arciducha*», der seine Zinsen nicht bezahle und dem Haus Hohenems überhaupt nur schade. Man wolle lieber nach Süditalien übersiedeln und sich dort vom spanischen König ein Fürstentum verleihen lassen. 1578 erhielt Jakob Hannibal vom Kaiser die Grafschaft Gallarate in der Lombardei. Nach dem Austausch der Drohungen im Herbst 1587 rüstete er Hohenems auf. Vgl. Welti 1954, S. 272, 387–388.

<sup>65</sup> Dazu unten, 1.III.3., Rhäzüns. – Drei Castelser Landvögte waren privat im Besitz der Burg Aspermont (Jenins, also ausserhalb der Landvogtei); doch dies hatte keinen direkten Zusammenhang mit der österreichischen Territorialverwaltung. Dazu unten, 1.II.3.

habsburgischen Territorien am Hoch- und Oberrhein; eine «feste Landbrücke» über eine «klaffende Lücke».<sup>66</sup>

Das an Vorarlberg grenzende Prättigau wird von der «Vorderösterreich»-Literatur in diesem Zusammenhang (wie auch sonst) praktisch nie erwähnt. Einzig Hans Erich Feine verweist auf «die damals noch starke Stellung Habsburgs südlich [von Vorarlberg] in Graubünden».<sup>67</sup> Die Formulierung ist allerdings chronologisch unstimmig: Die Habsburger bauten ihre Stellung in Nordbünden aus, *nachdem* sie sich in Vorarlberg festgesetzt hatten.

Eben diese Abfolge – wie auch der Umstand, dass die Habsburger mit dem Erwerb der montfortischen Teilgrafschaften vor dem Arlberg erst dann begannen, als sie die Grafschaft Tirol in der Hand hielten – legt es nahe, dass das Haus Österreich (auch) in den Vorlanden systematisch vorging, dass es (auch) hier eine planvolle Territorialpolitik entwickelte. Eine verbreitete Auffassung: Jene Redeweise von der «Brücke» über die «Lücke» setzt ja eine Denkweise voraus, die sich ganz am Interesse – ja an der Notwendigkeit – territorialer Kohärenz orientierte. Aber entsprach dies wirklich dem Bewusstsein der spätmittelalterlichen Akteure? Wenn die Forschung die Zweckrationalität und Zielgerichtetheit der habsburgischen Territorialpolitik (im Westen) nicht einfach voraussetzt, sondern grundsätzlich diskutiert, bleibt sie im Urteil gespalten.<sup>68</sup>

Im Jahr 1415 erlitt die habsburgische Ost-West-Achse einen irreparablen Bruch im Bereich des Schweizer Mittellandes. Die Ächtung Herzog Friedrichs IV. auf dem Konstanzer Konzil hatte also «den ursprünglichen Sinn [der] Vorarlberger Erwerbungen weitgehend zerstört».<sup>69</sup> Nun versuchte der letzte Graf von Toggenburg «von der Feldkircher Schattenburg aus einen ostschweizerisch-vorarlbergischen Territorialstaat aufzurichten».<sup>70</sup> Doch dies blieb Episode; ebenso wie andererseits der Restitutionsversuch Friedrichs III. im Rahmen des Alten Zürichkriegs (Toggenburger Erbschaftskriegs).

Hatten solche «gegenläufigen» Anstrengungen auch keine nachhaltigen Folgen, so vermögen sie doch zu zeigen, dass weder die österreichische noch die schweizerische Territorienbildung einer Gesetzmässigkeit unterlag oder einer Teleologie gehorchte. Die territoriale Entwicklung war nicht determiniert.<sup>71</sup>

Die mit Vorderösterreich befasste Forschungsliteratur nennt «die Einheit Schwabens» als – unrealisierbare – habsburgische Zielvorstellung<sup>72</sup> und hebt die Rolle als «Drehscheibe österreichischen Einflusses ins Reich» hervor, welche Vorderösterreich oder Österreichisch Schwaben für die Habsburger gespielt habe.<sup>73</sup> Dass unter Maximilians Nachfolger, Ferdinand I., bereits ab den 1520er Jahren eine «Schwerpunktverlagerung nach Osten» und ein

<sup>66</sup> Stolz 1943, S. 86; Riedmann 1985, S. 433; Burmeister 1998, S. 78; Niederstätter 1999, S. 98; Feine 1959/67, S. 47; Huter 1959/67, S. 55; Welti 1959/67, S. 391. Die «Brücken-» bzw. «Lücken»-Metapher bei Riedmann, Burmeister, Niederstätter, Feine und Welti.

<sup>67</sup> Feine 1959/67, S. 47.

<sup>68</sup> Vgl. Quarthal 1991, S. 66–67: Im Spätmittelalter bezweckten die Habsburger den «Aufbau eines geschlossenen Territorialkomplexes auch im Westen»; dazu entfalteten sie eine «äusserst energisch und überzeugend angelegte Territorialpolitik», ja eine derart «energische und zielgerichtete Territorialpolitik, [...] dass die Frage, ob ihrem Herrschaftskomplex Territorialcharakter zukäme oder nicht, sicher falsch gestellt ist.» Gegen diese nachdrücklichen Versicherungen steht das allgemeine Diktum: «Eine zielbewusste, über längere Zeit verfolgte Arrondierungspolitik gibt es [im Spätmittelalter] nicht»; Schubert 1996, S. 5.

<sup>69</sup> Feine 1959/67, S. 47.

<sup>70</sup> Welti 1959/67, S. 391. Hier wird ferner an den Appenzeller Krieg erinnert: an das – auch gegen den Grafen von Toggenburg gerichtete – Ausgreifen des Bunds ob dem See, ab 1405.

<sup>71</sup> Vgl. Schubert 1996, S. 5: «Nicht einer inneren Logik der Landesherrschaft folgte die Vergrösserung oder Verkleinerung von Fürstentümern, sondern dem biologischen Zufall». Dies ist wohl wieder etwas zu strikt formuliert, wenigstens was die unumschränkte Herrschaft des Zufalls betrifft. Verschiedene Generationen einer Dynastie mögen immerhin gleichartige Ziele verfolgt haben, und es wurde wohl auch eine Heiratspolitik praktiziert, die nicht alles dem biologischen Zufall überlassen wollte.

<sup>72</sup> Feine 1950, S. 106.

<sup>73</sup> Press 1997 (a), S. 27.

«Rückzug aus dem alten Kernland Schwaben» erfolgte,<sup>74</sup> wird in der Literatur zwar festgestellt, aber konzeptionell oft zu wenig integriert. Für die Acht Gerichte bedeutet dies, dass Habsburg sie in nach-maximilianischer Zeit wohl nicht mehr erworben hätte. Diese Überlegung ist nicht nur eine kontrafaktische Spekulation: Sie hilft zu erklären, weshalb die Acht Gerichte im 16. Jahrhundert von staatlicher Herrschaftsintensivierung verschont blieben und nicht wirksam in den vorderösterreichischen Territorialkomplex integriert wurden. Abgesehen von den Mitteln fehlte den habsburgischen Herrschern dafür wohl auch ein wirklich dringendes Interesse.

---

<sup>74</sup> Press 1997 (b), S. 54. Damit habe sich sogar «eine grössere Gelassenheit gegenüber den Problemen des Reiches» verbunden. Ein wichtiger Wendepunkt war Ferdinands Herrschaftsantritt als König von Böhmen 1526; sodann der Verzicht auf das Herzogtum Württemberg 1534 und damit auf die Integrationspolitik in Schwaben. Vgl. auch Feine 1950, S. 219–221; Stievermann 1993, S. 265–266;

## 2 Die Acht Gerichte – Teil der österreichischen Vorlande?

In den modernen Aufzählungen der vorländischen Territorien fehlt die Landvogtei Castels in aller Regel.<sup>75</sup> Einige dieser Aufzählungen<sup>76</sup> berücksichtigen auch die in der heutigen Schweiz gelegenen österreichischen Herrschaften sowie deren Verlust bis 1499 – ebenso gut könnten sie die Acht Gerichte berücksichtigen. Österreichisch Elsass (das 1648 aus dem vorländischen Verband ausschied) wird jeweils mit aufgezählt; chronologische Gründe können also nicht massgeblich sein für die Übergehung der Landvogtei Castels (die 1649 aus dem vorländischen Verband ausschied).

Zwar würde Vorderösterreich mit dem Einbezug der Acht Gerichte nur noch grösser; auch dürften diese für die Frühe Neuzeit mit zu den alemannischen Regionen gerechnet werden. Doch der schwäbische Fokus der Vorderösterreich-Literatur hat zusammen mit der relativen Abgelegenheit, der alpinen Abgeschlossenheit der Acht Gerichte dazu geführt, dass dieses Territorium im Zusammenhang der Vorlande meist übersehen wird. Wenn also Vorderösterreich, bildhaft gesprochen, «nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers» war, so werden die Acht Gerichte heute nicht einmal als Teil der Schwanzfeder wahrgenommen.<sup>77</sup>

Es fragt sich nun, ob die einschlägige Literatur anachronistisch verfährt, wenn sie die Acht Gerichte als vorländisches Territorium ignoriert, oder ob sie damit eine historische Praxis aufnimmt und fortführt. Die Beantwortung dieser Frage verspricht Aufschluss über den Stellenwert, den die Landvogtei Castels im Rahmen der vorländischen Territorien hatte, und damit über das Interesse, das sie für die habsburgischen Herrscher darstellte.

### Schwache Position in Aufzählungen und Ordnungsschemata

Es sind etliche historische Aufzählungen der vorderösterreichischen Territorien bekannt, in denen die Landvogtei Castels nicht vorkommt. So werden die Acht Gerichte – aber auch die vorarlbergischen Herrschaften – in den gängigsten habsburgischen Herrschertiteln übergangen. Der seit Maximilian I. übliche «grosse» Titel für das Oberhaupt des Hauses enthält zwar die beiden Elemente «Fürst in Schwaben» sowie «gefürsteter Graf zu Tirol», aber nichts geographisch Dazwischenliegendes. Dies führt zum Schluss, dass die Vogteien vor dem Arlberg und nördlich bzw. südlich des Rätikon nicht wichtig genug waren, um in diesem repräsentativen Zusammenhang erwähnt zu werden.<sup>78</sup>

Als Maximilian für den Fall seines Ablebens den vormaligen «Hauptmann zu Tirol und an der Etsch», Gaudenz von Matsch, am 17. Mai 1487 zum «*Gubernator*» und «*obristen Hauptmann*» der oberösterreichischen Lande (ohne Oberrheingebiet) ernennt, folgt die Aufzählung einer geographischen Logik, von Ost nach West: zunächst Tirol, dann die Herrschaften Bludenz, Sonnenberg und Feldkirch, weiter die «*6 Gerichte*» (südlich des Walgaus), ferner Bregenz und Hohenegg (nördlich des Walgaus), schliesslich die Landvogtei Schwaben.<sup>79</sup> In dieser Aufzählung, die im Bereich zwischen Arlberg und Alpenrhein besonders sorgfältig verfährt,<sup>80</sup> werden die Sechs (erst ab Jahresende 1496: Acht) Gerichte ohne weiteres

<sup>75</sup> Vgl. etwa Press 1989, S. 2. – Erwähnt wird Castels wenigstens bei Stolz 1943, passim.

<sup>76</sup> Metz 1959/67, S. 25, Feine 1959/67, S. 43–44 sowie Quarthal 2000, S. 12.

<sup>77</sup> Der bildliche Ausdruck stammt allerdings erst aus dem Jahr 1790, als die Landvogtei Castels tatsächlich schon lange nicht mehr dazu gehörte. Zur Pathologie des «Schwanzfeder»-Syndroms vgl. Quarthal 1999, S. 25 und Quarthal 2000, S. 23.

<sup>78</sup> Erst 1815 strich der Kaiser von Österreich-Ungarn die obsoleten Positionen Schwaben, Elsass und Burgund aus seinem Titel und nannte sich dafür «Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz und Sonnenberg»; Stolz 1943, S. 29–30.

<sup>79</sup> Zit. nach Giovannoni 2004, S. 21.

<sup>80</sup> Für das Gebiet «*von dem Arlberg und Verren [Fern] unz an den Rhein und Bodensee*» werden nicht nur Vogteien, sondern auch einzelne Burgen mit Zubehör erfasst, und am Schluss heisst es noch «*und andere Enden*»).

integriert. Dies liegt vielleicht daran, dass Gaudenz von Matsch in den Sechs Gerichten noch zehn Jahre zuvor, 1477, als von Habsburg vorgeschobener Landesherr aufgetreten war.

Die Urkunde vom 16. März 1490 über den Herrschaftsantritt Maximilians I. in Tirol und den Vorlanden nennt zuerst die vorländischen Herrschaften und dann *«unser lands an der Etsch mitsambt dem Intal und ganzer unserr grafschafft Tyrol mitsambt den Sechs Gerichten in Churwalchen»*.<sup>81</sup> Hier scheinen die Sechs Gerichte zum Land Tirol gezählt zu werden, was geographisch nicht einleuchtet und sonst auch nirgendwo belegt ist. Eine plausible Erklärung für diese Art der Aufzählung könnte darin bestehen, dass die Sechs Gerichte zunächst einfach «vergessen» und dann am Schluss noch rasch «angehängt» wurden.

Der gleiche Eindruck ergibt sich aus einem Schreiben Maximilians aus dem Jahr 1496 an den Truchsess von Waldburg, das die Verlängerung des Schwäbischen Bundes behandelt. Die Aufzählung der Vorderen Lande ist hier sehr detailliert: Auf die schwäbischen Landvogteien folgen die vorarlbergischen Herrschaften und wiederum ganz zum Schluss, wie ein knapper Nachtrag: *«die Sechs Gerichte»*.<sup>82</sup>

Analog dazu eine Notiz der oberösterreichischen Regierung vom 2. April 1497: Warnungen vor den Eidgenossen seien durch die Amtleute *«in den herrschaften an dem gepirg»* (hier: am Arlberg), sowie präziser: durch die Vögte *«am gepürg und in den Acht Gerichten»* ergangen.<sup>83</sup> Infolgedessen geht am 20. April der Befehl an sämtliche vorderösterreichischen Amtleute, das Wehraufgebot vorzubereiten; wobei ganz am Ende auch noch die Sechs (!) Gerichte genannt werden.<sup>84</sup>

Eine Behördenordnung Maximilians I. aus dem Jahr 1498 erwähnt wieder sämtliche vorderösterreichischen Herrschaften, ignoriert aber die Acht Gerichte vollständig.<sup>85</sup>

### **Kein geeignetes Jagdrevier – keine Zugehörigkeit zu Österreich**

Eine Einschätzung des relativen Wertes, den man der Landvogtei Castels innerhalb der Vorlande beimass, findet sich in jenem bereits erwähnten Bericht, der in Innsbruck zum Herrschaftsantritt von Erzherzog Ferdinand II. (um 1565) zusammengestellt wurde.<sup>86</sup> Der Text diskutiert die Möglichkeiten, welche die einzelnen Territorien hinsichtlich Hofhaltung und Hofjagd boten. Im Vordergrund standen also die landesfürstlichen Repräsentationsbedürfnisse, weniger die Daten, für die sich Regiment und Kammer wohl am meisten interessierten (Steuerkraft, Märkte, Zölle und Bodenschätze). Nichtsdestoweniger bezeugt der Text die Wahrnehmung der Landvogtei Castels in «fürstennahen» – gleich ob höfischen oder regierungsamtlichen – Kreisen.

Der Bericht ist geographisch aufgebaut. Der Blick des Autors geht über den Arlberg in die Vogteien Bludenz und Feldkirch, schweift dann kurz nach Süden ab, in die Landvogtei Castels und die Herrschaft Rhäzüns, um anschliessend den nördlichen Teil Vorarlbergs, die Vogtei Bregenz, zu würdigen. *«Von Veldkirch geen Castels in die acht gericht seien 5 meil. Dasselbst hat ein landtsfürst das schloß Castels und die acht gericht im Prettigew.»* Die Frage eines fürstlichen Jagdreviers oder einer fürstlichen Temporär-Residenz ist hier rasch abgehakt: Die *«herrschaft und vogtei Castels»* sei *«in den Pünten gelegen»*; somit gebe es *«dasselbst aus allerlay ursachen gar kain gelegenheit, das ain landtsfürst dahin ziehen oder dieselben haimbsuechen mag.»*<sup>87</sup>

<sup>81</sup> Zit. nach Palme 1986, S. 4.

<sup>82</sup> Zit. nach Stolz 1943, S. 37.

<sup>83</sup> Zit. nach Bilgeri 1977, S. 550, Anm. 62.

<sup>84</sup> Zit. nach Hegi 1910, S. 540, mit Anm. 5.

<sup>85</sup> Zit. nach Stolz 1943, S. 40.

<sup>86</sup> Ferdinand II. trat die Herrschaftsnachfolge in den ober- und vorderösterreichischen Landen offiziell 1564 an, übersiedelte jedoch erst drei Jahre später von Prag nach Innsbruck; Palme 1986, S. 91–92.

<sup>87</sup> *«Verzeichnus»* um 1565; Stolz 1943, S. 145. Das folgende Zitat ebd., S. 130.

Dies ist ein erstaunliches Eingeständnis. Der Bericht sagt nämlich einleitend über die vorländischen Herrschaften, sie seien «*in Schwaben und Vor dem Arlperg, auch im Elsaß, Suntgew und Preißgew und am Schwarzwald gelegen*». Die Territorien südlich des Rätikon werden dann so behandelt, als würden sie (geographisch) zu Vorarlberg gehören. Doch schliesslich erfährt der fürstliche Leser, diese Territorien seien «*in Pündten gelegen*» und für ihn darum prinzipiell nicht zugänglich. Diese Aussage ist nun unmissverständlich. Heisst es doch bereits über die Vogtei Bludenz, der Erzherzog könne dort keine «*ordinari residenz*» aufschlagen: Weder Schloss noch «*stättl*» Bludenz seien «*darzue gericht*», und überhaupt liege das Gebiet bereits «*zu nahent an den Pündten.*»<sup>88</sup>

Eine Parallelstelle findet sich in den Ausführungen über das südliche Trentino, das sogenannte «Viertel an Welschen Confinen». Die Stadt Rovereto liege schon «*zu nachent an den Venedigischen grenitzen.*» In dieser Gegend habe es «*kainen lust mit gejaiden*»; denn «*es ligt den Welschen zu nahent und ist auch alles Welsch diser orten.*» Tatsächlich gehörte das Gebiet des Hochstifts Trient nur «mittelbar» zu Tirol; die Vogteigewalt der Grafen von Tirol hatte sich hier (noch) nicht völlig zur Territorialherrschaft «normalisiert».<sup>89</sup>

Ähnlich fremdartig und befremdlich präsentierte sich die Lage für die Landvogtei Castels. Auch sie war solch ein unheimlicher Grenz-Fall. Genau genommen war die Situation hier noch prekärer, lagen doch die Acht Gerichte bereits jenseits der Grenze, eben: «*in Pündten*». Wenn nun die Bündner, in diesem Kontext und von Innsbruck her gesehen, mit den Venezianern vergleichbar waren – beides traditionelle Gegner des Erzhauses, zu denen die Hofgesellschaft tunlichst Abstand halten sollte –, so scheint die territoriale und politische Zugehörigkeit der Acht Gerichte zur Herrschaft Österreich doch ernsthaft in Frage gestellt.

### **Landesherr und Landstände in den Vorlanden**

Zwei Faktoren waren entscheidend für den Zusammenhalt von «aus Eigengut, Erbschaften, Lehen und Pfandbesitz zusammengekommenen Grossterritorien»: einerseits die landesherrliche Verwaltung, andererseits die politische Organisation der Landstände.<sup>90</sup>

Die Landstände – «adelige, geistliche und genossenschaftliche Lokalgewalten», repräsentiert von «den Herren der lokalen Herrschaften und den Vertretern der Gerichtsgemeinden (Städte, Grafschaften, Ämter)» – konstituieren sich auf gemeinsamen Versammlungen, Landtagen, zur «Landschaft».<sup>91</sup> In dieser Organisationsform artikulieren sie ihre Interessen gegenüber dem Landesherrn. Bereits im 15. Jahrhundert beschliessen sie Landfrieden oder bewilligen ausserordentliche Kriegsdienste und die dafür notwendigen Steuern. Sie leisten dem Fürsten damit Rat und Hilfe (*consilium et auxilium*) in besonderem Ausmass, was sie ihm im Falle der Not zwar schulden, wofür er aber wiederum begründungspflichtig ist. «Über das Mass dieser Not und das Ausmass der Hilfe muss verhandelt werden.»<sup>92</sup>

Die Praxis des Aushandelns zwischen Landesherrn und Landständen, mithin das Prinzip eines «Dualismus von Ständen und Fürsten», wird in der Forschung weithin als ein politisch-staatlicher Grundzug des 15. und 16. Jahrhunderts betrachtet. «Gemeinsam erst

---

<sup>88</sup> Ebd., S. 144. Das folgende Zitat ebd., S. 143.

<sup>89</sup> Die 1363 beim habsburgischen Herrschaftsantritt in Tirol abgeschlossenen Verträge («Kompaktaten») unterstellten das Fürstbistum Trient der Schirmherrschaft des weltlichen Landesfürsten. Dieser sicherte sich ab 1446 gegenüber Rom das Nominationsrecht für die Besetzung des Trienter wie des Brixner Bischofsstuhles. Umgekehrt galten die beiden Fürstbischöfe bis in die Frühe Neuzeit als Lehensherren des Grafen von Tirol (hinsichtlich umfangreicher Güter, nicht aber hinsichtlich der Hochstiftsvogteien; diese bildeten direkte Reichslehen des Tirolers). Zusammen mit ihren Domkapiteln und Städten waren die beiden Bischöfe auf den Tiroler Landtagen vertreten – offiziell aber nur «*ratione foederis*». Dazu Riedmann 1985, S. 410, 417, 428–429, 451, 460–462; ferner Brunner 1965, S. 230.

<sup>90</sup> Quarthal 1999, S. 39.

<sup>91</sup> Brunner 1968 (c), S. 170 bzw. Brunner 1968 (d), S. 191.

<sup>92</sup> Brunner 1968 (d), S. 192.

konstituierten sie [eben: Landesherr und Landstände] die Landesherrschaft.»<sup>93</sup> Ernst Schubert hat diese Auffassung kritisiert, mit dem Hinweis, dass die Stände die Herrschaft des Fürsten auch stabilisieren und an ihr partizipieren; kurz, «dass der Fürst und seine Herrschaftsausübung immer die eigentliche Mitte landständischer Aktivität ist.»<sup>94</sup>

Landstände sind in allen Ländergruppen Ober- und Vorderösterreichs seit dem 14. oder 15. Jahrhundert nachzuweisen. Ihre konkrete Ausgestaltung hing jeweils von der Herrschaftsstruktur des Landes ab. Der Tiroler Landtag hatte vier «Bänke»: Prälaten – Herren (Hochadlige und Ritter) – Städte und Märkte – Täler und Gerichte. Letztere, die ländlichen Gerichtsgemeinden, waren seit dem frühen 15. Jahrhundert regelmässig auf dem Landtag vertreten.<sup>95</sup> Wenig später, um die Jahrhundertmitte, sind die Landstände der österreichischen Herrschaften am Oberrhein bezeugt. Die höhere Geistlichkeit, der Adel und Vertretungen der Städte versammelten sich in Ensisheim zu Landtagen.<sup>96</sup> Die politische Bedeutung der Landstände beruhte allenthalben auf dem Steuerbewilligungsrecht; am Oberrhein bezog sich dieses nicht nur auf Vermögenssteuern, sondern auch auf Ausgabensteuern: auf die «Schatzung» (Repartition) wie auf den «Masspfennig», das Wein-«Ungeld».<sup>97</sup>

Im ober- und donauschwäbischen Gebiet sowie in Vorarlberg dauerte es etwas länger, bis sich die kleinregionalen ständischen Körperschaften zu Landständen ausgebildet hatten. Die betreffenden Landtage versammelten sich in einer der «Donaustädte» Mengen, Riedlingen oder Ehingen bzw. in Feldkirch oder Bregenz. Die Vorarlberger Landstände stellten einen Sonderfall dar: Sie wurden von den drei Städten Feldkirch, Bregenz und Bludenz sowie von den 21 ländlichen Gerichtsgemeinden gebildet, also von bürgerlich-bäuerlichen Verbänden. Adlige oder Prälaten waren auf ihren Landtagen nicht vertreten. In diesem Umstand widerspiegelt sich die herrschaftliche Struktur Vorarlbergs.<sup>98</sup>

Über die genaue Entstehungszeit der Vorarlberger Landtage ist sich die Forschung bis heute nicht schlüssig geworden.<sup>99</sup> Dies liegt an der verhältnismässig starken räumlich-politischen Gliederung des Gebiets. So wurden die Ausdrücke «Land» und «Landschaft» auch nach der Institutionalisierung der Landtage oftmals auf die einzelnen Vorarlberger Teil-

---

<sup>93</sup> So van Dülmen 1982, S. 159. Entsprechend bereits Blickle 1973, S. 36–37.

<sup>94</sup> Schubert 1992, S. 207. Vgl. auch Schubert 1996, S. 98.

<sup>95</sup> Köfler 1985; zusammenfassend Riedmann 1985, S. 450–452.

<sup>96</sup> Im zeitlichen Vorsprung der oberrheinischen Landtage zeige sich «die grössere Einheit Vorderösterreichs [hier: des Oberrhein-Gebietes] gegenüber den anderen schwäbischen Landesteilen»; Feine 1959/67, S. 51.

<sup>97</sup> Stein 1989, S. 289.

<sup>98</sup> Bilgeri 1961, S. 15 (und passim) streicht den «grundlegenden Unterschied gegenüber den andern Ländern Österreichs» heraus, den er auf eine alt-vorarlbergische «Demokratie» zurückführt. Die habsburgischen, vormals montfortischen Herrschaften in Vorarlberg kannten keinen landsässigen Hochadel. Die Herren bzw. Grafen von Hohenems beanspruchten auf ihrem Allodialgut selbst landesherrliche Stellung. So auch die Nachfolger (ab 1416) der Grafen von Werdenberg-Sargans-Vaduz in der Herrschaft Blumenegg (nebst Vaduz und Schellenberg): die Herren von Brandis (bis 1510) und die Grafen von Sulz (bis 1613). Letztere hatten zudem die Vogtei der Reichsabteien Weingarten und Einsiedeln im Grossen Walsertal inne.

<sup>99</sup> «Die Frage nach dem Ursprung der Vorarlberger Landstände ist eine der schwierigsten unserer Landesgeschichte»; Bilgeri 1961, S. 16. Vgl. ebd., S. 18–19 sowie Bilgeri 1974, S. 314–316: Ständeversammlungen ab 1412, Erwähnungen des «Landes» bzw. der «Landschaft» ab 1424, vorab in der Herrschaft Feldkirch. Dagegen bringt der Wiener Autor das späte Datum 1541 für den ersten nachweisbaren gesamt-vorarlbergischen Landtag; Brunner 1965, S. 231 (ebenso noch Feine 1959/67, S. 51). Blickle 1973 nennt hierfür das Jahr 1499 (unsicher) bzw. 1504 (sicher). Burmeister 1998, S. 104 und Quarthal 1999, S. 24 geben das Jahr 1497 an; Welti 1971, S. 37 das Jahr 1489 (so noch Welti 1959/67, S. 391). Niederstätter 1999, S. 90 sieht den österreichischen Landesherrn bereits 1460/61 in Kontakt mit den kollektiv als «Landschaft» bezeichneten Vertretern der Gerichtsgemeinden. All diese Datierungsversuche beziehen sich auf landständische Zusammenkünfte sämtlicher Gemeinden Vorarlbergs. Dagegen sind etwa bündnispolitische Aktionen der Gemeinden der Grafschaften Feldkirch und Bludenz – mit probabsburgischer Ausrichtung – bereits 1390/91 zu beobachten (sog. Vorarlberger Eidgenossenschaft, vgl. etwa Burmeister 1998, S. 82).

territorien bzw. Kleinregionen bezogen.<sup>100</sup> Der Begriff «Land Vorarlberg» kam sogar erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf, als die oberösterreichische Verwaltung «drei Vorlande» unterschied. Ein moderner Autor diagnostiziert bei den habsburgischen Regenten in dieser Hinsicht eine auffällige «Unsicherheit»: Sie hätten das Land vor dem Arlberg «immer als Fremdkörper empfunden».<sup>101</sup>

### **Politische Regionalisierung im grossen Massstab**

Neben den Landtagen in jeder der drei vorderösterreichischen Ländergruppen sind auch vorländische «Gesamtlandtage» bekannt, ja sogar «Generallandtage» (auch: «Ausschusslandtage») sämtlicher österreichischer Erbländer. Vor allem König Maximilian I. und Ferdinand I. verfolgten eine «ständefreundliche Politik» – dies allerdings zum eigenen Vorteil: um die Integration ihrer Territorien zu fördern bzw. deren bessere Ausbeutung zu ermöglichen.<sup>102</sup>

Der ober- und vorderösterreichische Gesamtlandtag von 1487 in Meran und Hall unterstützte Maximilians Vorgehen gegen das «böse Regiment» zu Innsbruck und bereitete damit Maximilians eigenen Herrschaftsantritt vor. Generallandtage – Versammlungen aller nieder-, inner-, ober- und vorderösterreichischen Landstände – fanden in Innsbruck (1518, 1529, 1531), in Augsburg (1525/26) und in Linz (1530, 1541) statt; hier an der Donau jeweils unter Zuzug der Stände des Königreichs Böhmen. Die Tage wurden vom Landesfürsten einberufen, damit sie Steuern und Truppenaufgebote für die Türkenkriege bewilligten.<sup>103</sup> In diesem Anliegen verband sich eine vage Kreuzzugsideologie mit konkreter habsburgischer Haus- und Grossmachtpolitik. Der Krieg gegen die ungläubigen Türken wäre im Prinzip eine Reichsaufgabe gewesen, aber Maximilian plante ohnehin eine engere Verbindung zwischen dem österreichischen Generallandtag und dem Reichstag.<sup>104</sup>

Die Landstände sperrten sich allerdings gegen eine überregionale Integration. So lehnten die Vorarlberger 1532 eine Verschmelzung mit der schwäbischen Vertretung ab. Sie verweigerten die Fahrt ins seeschwäbische Weingarten mit dem Argument, ausserhalb ihres Landes könnten sie nicht tagen. Nichtsdestoweniger fand 1563 ein solcher schwäbisch-vorarlbergischer Landtag statt, und zwar in Konstanz.<sup>105</sup>

In der zweiten Jahrhunderthälfte verhandelten Landesfürst und Landstände immer noch über Steuern. Nun ging es aber weniger um «Türkenhilfe» als vielmehr, ganz reell, um die Sanierung der zerrütteten landesfürstlichen Finanzen. Im Jahr 1573 übernahmen die tirolischen und vorländischen Landstände die gesamten oberösterreichischen Kammer-schulden, Verbindlichkeiten im Umfang von 2.53 Millionen Gulden. Dafür erhielten sie das «Steuerwerk», d.h. das Kollektationsrecht: die Befugnis zum Einzug der Steuern.<sup>106</sup>

---

<sup>100</sup> So noch 1557 auf das Montafon; Welti 1924, S. 24.

<sup>101</sup> Zur administrativen Nomenklatur Stolz 1943, S. 44; die regionalistische Deutung bei Tiefenthaler 1959/67, S. 401.

<sup>102</sup> Zum Folgenden Kohler 2003, S. 172–176; Welti 1959/67, S. 391, 393; Quarthal 1999, S. 37, 39; Bilgeri 1977, S. 321, 323; Brunner 1965, S. 449–450.

<sup>103</sup> Zum Generallandtag von Innsbruck 1518 bes. Palme 1986, S. 15: Maximilian forderte insgesamt 400'000 Gulden «Türkengeld»; von den ober- und vorderösterreichischen Ständen erhielt er 180'000 zugesprochen: vom Land Tirol 120'000, von den Vorlanden 60'000. – Zum Generallandtag von Augsburg 1525/26 bes. Kohler 2003, S. 88: Ferdinand I. forderte sechs Jahresraten von 300'000 Gulden jährlich und erhielt (von sämtlichen Ständen) viermal 400'000 sowie eine «Türkenhilfe» von 50'000 Gulden. – Um 1500 betrug die ordentlichen Bruttoeinnahmen der oberösterreichischen Kammer 230'000 Gulden; Stolz 1998, S. 149; um 1520 (nach anderer Schätzung) nur 130'000–160'000; Kohler 2003, S. 180. Die von Maximilian hinterlassenen Schulden beliefen sich auf 6 Millionen Gulden; ebd., S. 72.

<sup>104</sup> Mit einem gemeinsamen Ausschuss als königlichem Hofrat: «a centralizing scheme», «nothing less than an expanded, more closely integrated version of the Swabian League»; Brady 1985, S. 90.

<sup>105</sup> Unter dem Vorsitz von Kaiser Ferdinand I.; Welti 1954, S. 56.

<sup>106</sup> Auf separaten Landtagen in Innsbruck, Ensisheim, Konstanz und Bregenz. Tirol übernahm 1'600'000 Gulden, die oberrheinischen Herrschaften 600'000, die schwäbischen Herrschaften 250'000, Vorarlberg 80'000.

Eine Übernahme der landesfürstlichen Schulden durch die Landstände ist aus vielen deutschen Territorien bekannt. Die landständische Kollektion konnte den ersten Schritt zur landständischen Selbstbesteuerung darstellen.<sup>107</sup> Andererseits setzte gerade im späten 16. Jahrhundert der fiskalgeschichtliche Wandel von ausserordentlichen (bewilligungspflichtigen) zu ordentlichen (permanenten) Steuern ein.<sup>108</sup>

Dem damals regierenden oberösterreichischen Landesfürsten, Erzherzog Ferdinand II., wird nachgesagt, mit ihm habe «der Absolutismus in Tirol und den Vorlanden Einzug» gehalten.<sup>109</sup> Und doch sah sich gerade dieser Fürst wiederholt genötigt, mit den Landständen zu kooperieren; stets aus finanziellen Gründen. Als er 1586 die dem Grafen von Hohenems verpfändeten Vogteien Feldkirch und Bregenz auslösen wollte, musste er den Vorarlberger Landtag bitten, ihm die Hälfte des «Pfandschillings» von 100'000 Gulden vorzustrecken.<sup>110</sup>

### **Fehlende Landstandschaft**

Welche Strategie verfolgten nun die Acht Gerichte in der für die Vorlande so wichtigen landständischen Politik? Sie standen immer abseits. Die Acht Gerichte waren nie auf einem vorländischen Landtag vertreten, geschweige denn auf einem österreichischen Gesamtlandtag. Offenbar fehlte ihnen dazu die fundamentale Voraussetzung: Sie besaßen keine «Landstandschaft». Sie wurden erst gar nicht auf die Landtage eingeladen.<sup>111</sup>

Dies ist, wenigstens auf den ersten Blick, überraschend. Immerhin bildeten die Acht Gerichte eine «Land»-Vogtei, und es gab hier keine herrschaftliche Gewalt, die als Gerichts- oder als Lehensherr mit den Habsburgern hätte konkurrieren können. Zudem zeigt ja das Beispiel der Tiroler und besonders der Vorarlberger Gerichtsgemeinden, dass auch ländlich-bäuerliche Verbände durchaus Landstandschaft erlangen konnten.<sup>112</sup> Weshalb hätte dieser Status den Acht Gerichten nicht ebenfalls zukommen sollen? Gewährten doch sogar die eidgenössischen Städteorte ihren ländlichen Untertanen mit den sogenannten Ämteranfragen «ein spezifisch eidgenössisches Äquivalent zu den Ständeversammlungen».<sup>113</sup>

Das Problem löst sich, wenn man bedenkt, dass der österreichische Landesherr in den Acht Gerichten weder über das Mannschaftsrecht (Wehraufgebot) noch über das Besteuerungsrecht verfügte.<sup>114</sup> Da der Landesherr die Gerichtsgemeinden weder zu «Reise» (Heerfahrt) noch zu «Steuer» heranziehen konnte, die Gemeinden ihm also weder «Rat» noch «Hilfe» leisten mussten, gab es auch keinen Anlass, über den Umfang solcher Verpflichtungen zu verhandeln.

So lautet die aus verfassungsgeschichtlicher Betrachtungsweise gegebene Deutung. Aus der Wahrnehmung der lokalen Akteure wird es sich ähnlich verhalten haben, wenn auch

---

Dazu Speck 1994, S. 402–409; Köfler 1985, S. 452; Quarthal 1982, S. 123–126; Bilgeri 1977, S. 582, Anm. 43; Bilgeri 1961, S. 33. Bis zum Ende des Alten Reichs mussten zwei Drittel des Steueraufkommens für Zinsendienst und Rückzahlungen aufgewendet werden; Blickle 2008, S. 49.

<sup>107</sup> Schubert 1996, S. 48–49.

<sup>108</sup> Reinhard 2000, S. 222, 309.

<sup>109</sup> Quarthal 1999, S. 41.

<sup>110</sup> Bilgeri 1977, S. 118–119. Dabei wirkten mehr emserfeindliche als habsburgfreundliche Motive. Aus ständischer Perspektive betont Bilgeri 1961, S. 37, dass der Emser «den Vorarlberger Einheitswillen unterschätzt» hatte.

<sup>111</sup> Vgl. etwa die Einladung Erzherzog Ferdinands I. an die ober- und vorderösterreichischen Landstände zum Besuch des Augsburger Generallandtags, 1526: Die Vorarlberger Stände werden sorgfältig nach den einzelnen Herrschaften aufgezählt; dagegen sind weder die Acht Gerichte pauschal noch einzelne ihrer Talschaften (Prättigau, Davos usw.) angesprochen; Stolz 1943, S. 37–38.

<sup>112</sup> Überblickshaft, bes. zu Tirol: Blickle 1973, S. 168–172; Bruckmüller 1973, S. 11–15.

<sup>113</sup> Suter 1997, S. 393 sowie 401, mit Nachdruck (wörtliche Wiederholung). Vgl. die Formulierungen bei Peyer 1978, S. 69–70: Die Ämteranfragen bildeten «ständige Repräsentativsysteme», die besonders in Zürich um 1500 «sehr nahe an die klassische ständische Repräsentation» herankamen.

<sup>114</sup> Vgl. dazu unten, 3.I.1.

mit umgekehrter Perspektive: Man hütete sich, irgendwelche Landtage zu besuchen, um nicht am Ende noch Steuern zahlen zu müssen. Ein Verzicht auf landständische Repräsentation aus Sorge über eine Verstärkung des landesherrlichen Zugriffs ist zumindest für Stadtgemeinden vielfach belegt.<sup>115</sup>

Landstandschaft entsprach, so betrachtet, einem hohen Grad von herrschaftlicher Erfassung, der in den Acht Gerichten nicht gegeben war. Die Gemeinden der Acht Gerichte waren an einer österreichischen Landstandschaft nicht interessiert, konnten aus materiellen Gründen gar nicht daran interessiert sein.

### **Kein österreichisches Landesbewusstsein**

Fehlende Landstandschaft bedeutete nicht nur: vergleichsweise distanzierte Beziehungen zum Landesherrn, sondern auch: fragliche Zugehörigkeit zum betreffenden Landesverband. Hinsichtlich der mentalitären Dimension der Landesbildung spricht Otto Brunner von «Landessitte» und «Landesbewusstsein».<sup>116</sup> Letzteres umschreibt er als «allmählich sich formende nur einem langsamen Wandel unterliegende Eigenart», womit zum subjektiven Moment («Bewusstsein») ein eher objektives («Eigenart») tritt.<sup>117</sup>

Die österreichische und deutsche Forschung hat diese Begriffsprägungen aufgenommen.<sup>118</sup> Ernst Schubert sieht «Landessitten» als «Verhaltensnormen, in denen sich Menschen gemeinsamer Herkunft wiedererkennen». Im übrigen sei «Land» eine «unpolitische Raumbezeichnung»; denn «Land ist für die Zeitgenossen nicht herrschaftlich orientiert, geschweige denn geprägt».<sup>119</sup> Diese Auffassung bewegt sich immer noch auf der Argumentationslinie Otto Brunners, für den ja – wie oben angeführt – das «Landvolk» den Motor und zugleich die Matrix der Landesbildung darstellt. Es ist allerdings nicht einzusehen, weshalb eine an der Oberfläche raumbezogene, im Kern aber ethnographische Auffassung von «Land» jede herrschaftliche Orientierung (der «Zeitgenossen») verunmöglicht haben sollte. Die «landes-eigene Dynastie», so wird gerade mit Blick auf die österreichischen Länder moniert, ist als Faktor für «die Bildung und Tradierung regionaler Identität» nicht ausser acht zu lassen.<sup>120</sup>

Schon zur Zeit der Burgunderkriege wurde das oberrheinische Vorderösterreich als «Land» wahrgenommen: «*das landt von Österrich*», «*die o(e)sterricher landschaft*», bewohnt von den «*Australes*».<sup>121</sup> Derartige Ländernamen – in denen der Verweis auf die Dynastie schlechterdings nicht zu überhören ist – wurden niemals auf die Acht Gerichte bezogen. Gewiss waren es politische Akteure, die jene Ausdrücke verwendeten, und Schreibkundige, welche sie festhielten. Doch auf die Führungsgruppen kommt es in solchen Fragen eben auch an.

Statt nach dem schwer zu fassenden «Bewusstsein» des «Volkes» darf also auch nach dem Diskurs der Bildungselite gefragt werden. Die humanistischen Autoren in Schwaben und am Oberrhein entwickelten einen patriotisch-gelehrten «Landesdiskurs» germanischer,

---

<sup>115</sup> So für die Mehrzahl der zu «Freistädten» gewordenen Bischofsstädte; Schubert 1996, S. 43.

<sup>116</sup> Etwa Brunner 1965, S. 195. Diese Stellen finden sich bereits in den frühen Auflagen des Werks, aus den 1930–40er Jahren.

<sup>117</sup> Ebd., S. 463.

<sup>118</sup> Emphatisch Bilgeri 1961, S. 35: «Fanatisches Einstehen für die Sache des Landes war eine Selbstverständlichkeit». Daraus habe sich eine kohärente und kontinuierliche «Landespolitik» ergeben. – Die ältere schweizerische Forschung hat es vorgezogen, solche Fragen auf einer «nationalen» Ebene zu diskutieren.

<sup>119</sup> Schubert 1996, S. 61.

<sup>120</sup> Noflatscher 1999, S. 134. Hier, S. 128, die weit gefasste Umschreibung: «Ein kompakter Raum, eine gemeinsame Geschichte, Kultur oder Sprache» gehörten zu den Bedingungen für die Genese einer «regionalen Bewusstheit». Auf die nicht-räumlichen unter diesen Faktoren – besonders auf «Geschichte» – hatte die landesherrlich-dynastische Politik natürlich Einfluss.

<sup>121</sup> Sieber-Lehmann 2000. Die Quellenstellen aus der Burgunderkriegszeit S. 278–279, Anm. 17.

schwäbischer, alemannischer oder elsässischer Ausprägung.<sup>122</sup> Als Zeitgenossen des Schwabenkriegs empfanden sie allerdings Furcht vor den Eidgenossen, so Jakob Wimpfeling (aus Schlettstadt), oder sie profilierten sich geradezu als Propagandisten und Panegyriker der Habsburger, so Jakob Mennel (aus Bregenz, ansässig in Freiburg) und Hieronymus Gebwiler (aus Kaisersberg, ansässig in Hagenau). Wer sich wie diese Männer bemühte, auf dem Rhein «zwischen Scylla und Charybdis», nämlich «zwischen fremden Fürsten und feindlichen Eidgenossen»<sup>123</sup> durchzurudern, dem war schwerlich bewusst, dass die Vorderen Lande bis in die oberrätischen Berge hätten hinaufreichen sollen.

Für die Acht Gerichte wiederum ergibt sich – e silentio bzw. ex negativo – folgender Schluss. Ihre rechtliche und politische Bindung an die über die Vorlande regierenden österreichischen Landesherrn, ihre rechtliche und politische Zugehörigkeit zum vorländisch-österreichischen Länderverband blieb schwach ausgeprägt; zu schwach jedenfalls, als dass die Einwohner der Acht Gerichte ein vorländisch-österreichisches Landesbewusstsein hätten entwickeln können. Auch in dieser Hinsicht «gehörten» die Acht Gerichte weniger eng zu den Vorlanden und zur Herrschaft Österreich überhaupt, als praktisch alle anderen österreichischen Territorien.

---

<sup>122</sup> Zum Folgenden Mertens 2000, bes. S. 208–209, 215–216. Mertens zieht den Begriff eines «Landesdiskurses» demjenigen eines «Landesbewusstseins» vor (bringt letzteren zwar noch im Titel seines Beitrags, setzt ihn aber in Anführungszeichen, um ihn dann ausdrücklich zu problematisieren).

<sup>123</sup> Mertens 2000, S. 216 – mit Bezug nicht nur auf die humanistischen Gelehrten, sondern auch auf die «vorderösterreichischen Politiker», Adlige im habsburgischen Dienst.

### 3 Unterengadin und Münstertal – Teile von Tirol?

#### Unterengadin

In den nordöstlichen Talschaften Graubündens, im Unterengadin und im Münstertal, beanspruchte die Herrschaft Österreich die Landeshoheit. Diese Täler wurden von der landesfürstlichen Verwaltung der Grafschaft Tirol zugerechnet.

Die betreffenden Ansprüche hingen tatsächlich mit der «Landwerdung» Tirols zusammen; sie stützten sich auf die alten Grenzbeschreibungen der Grafschaft. Schon «*die abgestorbne grafen zu Tyrol und Görz, so die grafschafft Tyrol vor dem hochloblichen haus Össterreich innengehabt*», hätten «*die tyrolische landt gränizen*» talaufwärts «*extendiert*», betonten die Räte in Innsbruck. Am Oberlauf des Inn erstreckte sich die Grafschaft Tirol von Flussübergang zu Flussübergang, «*von Martinsprugg durch das under Engedein hinauf unzt gehen Pontalt*», also bis nach Punt’Ota, der «hohen Brücke» bei Brail.<sup>124</sup>

#### Entvogtung

So war das Unterengadin seit dem 13. Jahrhundert dem tirolischen Gericht Nauders zugeteilt. Der zuständige «Pfleger» (wie die tirolische Landesverwaltung ihre lokalen Amtleute seit dem 15. Jahrhundert nannte) sass auf Schloss Naudersberg im Obervinschgau – somit ausserhalb des Unterengadins, das doch den grössten Teil seiner Pflegerschaft ausmachte.<sup>125</sup> Aus eben diesem Grund mag Naudersberg zum Verwaltungssitz bestimmt worden sein: weil es «der landesfürstlichen Residenz näher lag als das eigentliche Unterengadin».<sup>126</sup>

Die Tiroler Ansprüche stiessen im Unterengadin und Vinschgau auf chur-bischöflichen Besitz und Churer Gotteshausleute. Die entsprechende Vogtei lag seit dem späten 12. Jahrhundert bei den Herren von Matsch.<sup>127</sup> Diese waren zugleich Vögte des Frauenstifts Müstair (Münstertal) und des Männerklosters Marienberg (Obervinschgau).<sup>128</sup> Aufgrund der Bedeutung, welche die Vogteigewalt für ihre Herrschaftspraxis hatte, führten die Matscher die Bezeichnung «Vogt» als festen Bestandteil ihrer Titulatur.<sup>129</sup>

Mit dem Herrschaftsantritt der Habsburger in der Grafschaft Tirol, 1363, übernahmen die Matscher das Gericht Nauders und das südlich angrenzende Gericht Glurns zu Pfandrecht.<sup>130</sup> Dreissig Jahre später schlossen sich der Bischof von Chur und der Herzog von Österreich zusammen, um die Macht ihrer beiderseitigen Vasallen zu brechen. Die Initiative lag beim Bischof: Von Österreich unterstützt, betrieb er in heftiger Fehdeführung die «Entvogtung» des Hochstifts.<sup>131</sup>

Das Ergebnis seiner Bemühungen bestand in einem Schiedsspruch, den Herzog Ernst von Österreich (der innerösterreichische Bruder des geächteten Friedrich IV.)<sup>132</sup> gemeinsam

---

<sup>124</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 3. Einige alte Nachweise (ab 1282) ebd., S. 33–35. Vgl. die ältesten Nachweise (ab. 12. Jh.) bei Stolz 1923, S. 77.

<sup>125</sup> Trapp 1972, S. 17. Das landesfürstliche Gericht Nauders ist ab 1273 sicher nachzuweisen; Schloss Naudersberg wurde um diese Zeit durch den Landesfürsten errichtet.

<sup>126</sup> Stolz 1923, S. 76 – in der Annahme, dass der Schwerpunkt des Gerichts ursprünglich in Tarasp lag.

<sup>127</sup> Marthaler 1940, S. 124–129.

<sup>128</sup> Müller 1978, S. 77; Kustatscher 1996, S. 131.

<sup>129</sup> Dazu Kustatscher 1996, S. 108.

<sup>130</sup> Bis zur Rücklösung im Jahr 1429; Trapp 1972, S. 19.

<sup>131</sup> Der Begriff «Entvogtung» ist selbsterklärend. Die Bemühungen geistlicher Institutionen zur Befreiung von der vogteilichen Gewalt setzten bereits um 1200 ein; Reichert 1985, S. 306–307. Zu den «Matscher Fehden» 1393–1421 vgl. die einlässliche Darstellung bei Deplazes 1971, S. 262–317; ferner Blaas 2002, S. 34–38.

<sup>132</sup> Friedrich IV. wurde zwar in den Vorlanden von Kaiser Sigismund und den Eidgenossen bedrängt, konnte sich jedoch mit Ernsts Hilfe in Tirol halten.

mit den Bischöfen von Trient und Brixen an Pfingsten 1421 fällte. Darin wurde dem Matscher das Churer Vogteilehen entzogen. Die Klostervogtei Müstair wurde gleich beiden Seiten, sowohl Matsch wie Chur, abgesprochen – und noch am selben Tag stellte sich die Äbtissin unter österreichischen Schirm. Auch die Marienberger Klostervogtei zog der Österreicher an sich.<sup>133</sup>

Durch den Wegfall der Matscher Vogtei bzw. deren Übernahme durch Österreich änderten sich die Machtverhältnisse im Unterengadin allerdings weniger tiefgreifend, als man annehmen könnte. Wahrscheinlich hatte der Bischof hier schon zuvor keinen Hochgerichtsstab besessen. Bald nach 1400 erscheinen indes bischöfliche Niedergerichte, Gotteshausgemeinden.<sup>134</sup>

### **Gotteshausrichter und Herrschaftsrichter**

Die niedergerichtlichen Verhältnisse blieben noch für lange Zeit unübersichtlich, entsprechend der Gemengelage der Grundherrschaften in den unteren Abschnitten des Unterengadins. Hier hatten sowohl das Churer Gotteshaus wie die Herrschaft Österreich und zudem noch die beiden Klöster ihre Güter, Leute und Niederrichter. Bischöfliche Burgvögte sassen auf Steinsberg (Ardez) und Ramosch, ein Tiroler Amtmann gar noch oben in Susch, so wenigstens im 14. Jahrhundert. In den Nachbarschaften Sent und Tschlin gab es je einen Gotteshaus- und einen Tiroler Richter, während in Scuol sogar alle vier Gerichtsstäbe gleichzeitig vertreten waren. So verhielt es sich noch um 1600.<sup>135</sup>

Eine derart kleinteilig-lokale Abstützung der Gerichtsorganisation ist nicht selbstverständlich. Im Churer Gotteshaus waren sonst jeweils mehrere Nachbarschaften zu einem Gericht zusammengefasst. Tatsächlich gliederte sich das Unterengadin seit dem 15. Jahrhundert in die drei Gotteshausgerichte Ob Tasna (von Zernez bis Ardez), Unter Tasna (von Ftan bis Sent) sowie Ramosch (von Ramosch bis Tschlin, mit Samnaun). Wenn nun Gotteshausrichter wie Herrschaftsrichter bis ins frühe 17. Jahrhundert in den einzelnen Dörfern sassen, dann nur zum Zweck, das jeweilige Feld zu besetzen; aus Konkurrenzgründen also.

Eine offensive Tendenz äussert sich auch in den Statuten, welche die Unterengadiner Gotteshausleute im März 1492 auf Anweisung des Bischofs und unter dem Vorsitz der Burgvögte von Steinsberg und Ramosch aufsetzten.<sup>136</sup> Ein Stück Anspruchsschriftlichkeit: Die Satzungen regelten den politisch relevanten Bereich der Bussengerichtbarkeit – nämlich die Unterdrückung eigenmächtiger Gewaltanwendung, eine Hauptfunktion der Friedens- und Ordnungswahrung – und reklamierten diese Kompetenzen für die bischöflichen Niedergerichte. Die Bussen sollten unter den Richtern, den Gotteshausgemeinden und dem Bischof geteilt werden. Dies bedeutete eine Zurückdrängung des Naudersberger Pflegers, der seinerseits, über das eigentliche Blutgericht hinaus, das Urteil über alle «Frevel» beanspruchte.<sup>137</sup>

---

<sup>133</sup> In Marienberg waren die Matscher ohnehin nur noch landesfürstliche Lehensträger gewesen. Zum Schiedsgericht von 1421: Jecklin, Bündergeschichtliches aus dem Statthaltereiarchiv, S. 216; Deplazes 1971, S. 310–312; Müller 1978, S. 81–82.

<sup>134</sup> Die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit (Blutbann) im Engadin durch die Vögte von Matsch ist nicht nachzuweisen; sie wird von der Forschung verneint; Stolz 1923, S. 96; Marthaler 1940, S. 64, 147–148; Kustatscher 1996, S. 116–117. Das Ausscheiden der Vögte ging in auffallender Weise parallel zum Aufkommen der Gerichtsgemeinden; dazu Marthaler 1940, S. 225–233.

<sup>135</sup> Zu den Gerichtsstäben und -kreisen Valèr 1927, S. 31–32; zu den Gerichtssitzen und Richtplätzen um 1600 Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 45.

<sup>136</sup> Schorta, *Rechtsquellen Unterengadin*, S. 586–587.

<sup>137</sup> Der politische Charakter dieser Satzungen wird bereits von Plattner 1895, S. 197–200 erkannt; ferner Valèr 1927, S. 62–63. – «Frevel» waren ursprünglich bussbar, also durch Geld sühnbar, jedoch dem Hochgericht unterstellt. Das letztere behielt schliesslich nur die schweren (nunmehr todeswürdigen) Fälle in seiner Zuständigkeit; die übrigen Fälle (nunmehr: die Gesamtheit der Bussfälle) gab es an die niedere Gerichtsbarkeit ab; hierzu Haberkern/Wallach 1980, S. 93, 147, 242. Dies ist indes eine idealtypisch-schematisierende Darstellung; die

Auch für die hochgerichtlichen Ansprüche des Pflegers besteht eine normative Quelle: die im Jahr 1436 gewiesene und verschriftete Öffnung der «Nauderser Landsprache». Ihr Text bezieht sich auf eine als «Landsprache» bezeichnete Gerichtsversammlung, die unter dem Vorsitz des Pflegers tagt. Ihm steht ein von der Versammlung gewählter Richter zur Seite; dieser muss aus dem Gerichtsbezirk stammen und romanisch sprechen. Die «Landsprache» umfasst ausdrücklich das ganze Unterengadin und alle dort vertretenen Stände, auch die Gotteshaus- und Klosterleute sowie deren Amtleute. Die Versammlung soll zu Martinsbruck tagen.<sup>138</sup>

Es ist allerdings nicht nachzuweisen, dass sie öfters oder gar regelmässig getagt hätte. Die Sitzung anlässlich des Verschriftungsvorgangs von 1436 war wohl die wichtigste, welche die «Landsprache» je abhielt. Auch bei ihr handelte es sich weniger um eine funktionierende Institution als vielmehr um eine Rechtsnorm oder ein politisches Postulat.<sup>139</sup>

### **Landrecht und Territorialgewalt**

Nach älterer Forschungsmeinung gehorchte die gesamte herrschaftlich-politische Entwicklung des mittelalterlichen Unterengadins der Dialektik von «Grafschaftsgewalt» und «bischöflicher Immunität»: Erstere hätte die tirolische Landesherrschaft begründet, letztere aber die bischöfliche Grundherrschaft fundiert und damit die politische Organisation des Gotteshauses gestützt. Uneins sind die Verfassungshistoriker allerdings über Anciennität und Dignität der jeweiligen Ansprüche.<sup>140</sup> Diese alte Streitfrage muss hier offen bleiben; die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das Spätmittelalter und die Frühneuzeit.

Im späten 13. Jahrhundert besaßen die Grafen von Tirol das Besteuerungsrecht und sämtliche Regalien für das Gebiet zwischen Martinsbruck und Pontalt. Die Grafen waren damals «im Besitze und in der faktischen Ausübung aller, aber auch aller Hoheitsrechte dortselbst». Demnach war das Unterengadin «dem tirolischen Verwaltungsbereiche in jeder Hinsicht – theoretisch wie praktisch – in derselben Weise und in demselben Grade einverleibt wie jedes andere Talgebiet des Landes Tirol.» Eine geradezu dramatisch veränderte Lage begegnet uns im 15. Jahrhundert: Nun ist «eine völlige Auflösung und Verschiebung der bisherigen Machtverhältnisse, eine zielbewusste Verdrängung der Tiroler Landesherrn aus ihrer überlieferten Stellung» zu beobachten.<sup>141</sup>

Wie ist dieser Prozess zu deuten? Als Zerstörung überkommener landesherrschaftlicher Strukturen durch subversive, wenn nicht gar offen aggressive Akte der Unterengadiner Gotteshausleute? Oder handelte es sich eher um hartnäckigen Widerstand der Unterengadiner gegen unzeitige Versuche landesfürstlicher Herrschaftsstraffung?

Schieben wir die Wertungen auf; fragen wir zunächst nach den Bedingungen und Modalitäten des Ablaufs. Die treibende Kraft, das Vehikel des Vorgangs, ist benannt; es war der Verband des Gotteshauses. Dieser entzog der landesfürstlichen Herrschaft die personelle

---

Differenzierung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit setzte erst um 1300 ein und blieb lange uneinheitlich; vgl. Schubert 1996, S. 68.

<sup>138</sup> Stolz 1923, S. 81–83.

<sup>139</sup> Die «Landsprache» wird von den österreichischen Amtleuten gelegentlich als Referenz genannt, so in den Jahren 1465, 1471, 1531; vgl. Thommen, Drei Beiträge, S. 307–308. Stolz 1923, S. 85 äussert die bezeichnende Vermutung, die Einrichtung reiche «in die älteste Zeit der Gauverfassung» zurück.

<sup>140</sup> Beispielhaft Plattner 1895, S. 64–93 – breit ausgeführt – oder Meyer 1952 (1926), S. 264, Anm. 4 – scharf zugespitzt. Gegen die bündnerische Lesart, die eine Priorität der bischöflichen Herrschaft behauptet – so noch Valèr 1927 –, betont Stolz 1923 die frühe Ausbildung der tirolischen Landesherrschaft. Während jene bündnerische Auffassung die bischöflichen «Immunitätsrechte» auf frühmittelalterliche Kaiserprivilegien zurückführt (eine von der Quellenlage kaum gedeckte Auffassung), verweist der Tiroler Gelehrte auf die frühmittelalterliche Grafschaft Vinschgau als Vorläuferin der spätmittelalterlichen Grafschaft Tirol (und impliziert damit eine «staatliche» Kontinuität, die vom Feudalisierungsprozesses unberührt geblieben wäre).

<sup>141</sup> Stolz 1923, S. 202, die zitierten Stellen S. 204–205, das folgende Zitat S. 203.

Grundlage; er entfremdete ihr die Leute. Zahlreiche Tiroler Herrschaftsleute erklärten sich eigenmächtig zu Churer Gotteshausleuten, indem sie dem Gotteshaus den Treueid schworen. Auf der anderen Seite wurden zugezogene Gotteshausleute gewohnheitsmässig zum Gotteshaus gezählt. Für die «Ungenossenehe» versuchten die Gotteshausleute offenbar das Prinzip der «Vaterfolge» durchzusetzen.<sup>142</sup>

Im Unterengadin zeigte das Tiroler Landrecht also eine bemerkenswerte Schwäche oder Durchlässigkeit, trotz der anfänglichen Intensität der Tiroler Landesverwaltung in diesem Gebiet. Unter der Voraussetzung sozialer Mobilität zeigte das kommunal-föderative Gotteshaus die grössere politische Dynamik. «Die standesrechtliche Zugehörigkeit der Gotteshausleute» wurde allmählich «zur vollen Landesgewalt des Bundes ausgebaut».

Worin lag der Grund für diese Dynamik? Worin bestand die politische Attraktivität des Gotteshauses? Gegenüber einer bündnerischen Freiheitstradition, die sich allzu exklusiv wähnt, hat die Tiroler Landeshistorie mit verletztem Stolz klargestellt: «Die Bauernschaft Tirols war [...] auch keine Herde entrechteter und unterdrückter Arbeitsknechte, sondern besass Selbstverwaltung in Gemeinde, Gericht und Landschaft [...]»<sup>143</sup> Der österreichische Forscher deutet dann aber selbst an, worin die Lösung der Rätsselfrage liegen könnte: Es war wohl doch ein Push-Faktor, was die Herrschaftsleute zur Flucht ins Gotteshaus veranlasste – nämlich die Tiroler Landessteuer. Die wichtigste Errungenschaft der starken Tiroler Landesherrschaft, die flächendeckende Besteuerung, wurde in dieser Randzone zur Ursache ihrer eigenen Erosion.

### Steuer und Reise

In den 1420er, 1440er und 1460er Jahren erstellten tirolische Amtleute im Unterengadin ein Steuerkataster und nahmen Kundschaften auf. Diese Erhebungen waren Versuche der Herrschaftsaktualisierung; doch sie kamen zu spät.

Was sie bezeugen, ist vor allem die zu ihrer Zeit aktuelle Krise der Herrschaft. Das Tiroler Steuersubstrat ist nun von rapidem Schwund erfasst. Und nur die ältesten Zeugen entsinnen sich der Zeiten, als das Tiroler Landesaufgebot noch galt. Eine im Jahr 1427 veranstaltete Zählung der steuerpflichtigen Haushalte (Feuerstätten) zeigt eine ausgedünnte Untertanenschaft. Zudem reicht die Statistik nur bis Scuol hinauf, erfasst also nur den unteren Talabschnitt. In der Kundschaft von 1465 erzählt ein Mann aus dieser Gegend, wie man vor sechzig Jahren der Herrschaft noch Steuern gezahlt habe.<sup>144</sup>

Das Tiroler Mannschaftsrecht war im Jahr 1406 grob verletzt worden, als die ins Oberinntal ausgreifenden Appenzeller die Herrschaftsleute zur Eidesleistung genötigt hatten. Die Herrschaft habe dann spezielle Abgaben gefordert, bevor sie die Leute wieder «zu gnad» aufnahm, heisst es noch 1465. Der Entzug von Huld und Gnade war die übliche Sanktion für ein «herrschaftsschädigendes» Verhalten – in leibherrlichen Bezügen: die übliche Strafe für die «Ungenossame».<sup>145</sup> Offenbar hatten zahlreiche Herrschaftsleute das Appenzeller Intermezzo genutzt, um dem Gotteshaus zu schwören. Bei einem Ausgleich zwischen Tirol und Chur, im selben Jahr 1406, wurden diese Leute wieder Tirol zugeteilt.<sup>146</sup>

Im Prinzip scheint das Tiroler Aufgebot zu Beginn des 15. Jahrhunderts noch wirksam gewesen zu sein. So erinnerte man sich um 1465, wie sechzig Jahre zuvor «*der herrschaft leut*

<sup>142</sup> Genau genommen: die Übernahme des väterlichen Rechtsstandes durch zwei von drei Kindern – eine im rätischen Raum verankerte Regel; Müller 1974, S. 37–38, 53–58. Allgemein war in Fragen der (Un-) Genossame nicht einfach Mutter- oder Vaterfolge, sondern das Prinzip der «ärgeren» oder «besseren Hand» ausschlaggebend; vgl. Sablonier 2004, S. 154–155, 173.

<sup>143</sup> Stolz 1923, S. 126.

<sup>144</sup> Ebd., S. 68, 70, 72, 203. Die Kundschaften von 1465 ebd., Beilage IX, S. 221.

<sup>145</sup> Vgl. allgemein Holenstein 1991, S. 172–174. Zum Huldverlust als Strafe für die «Ungenossenehe» («Ausheirat» in eine fremde familia) Müller 1974, S. 28.

<sup>146</sup> Thommen, Urkunden II, S. 467.

*im Engendein mit der landschaft mussten raisen gen Triendt und unter Hall hinab gen Rattenberg».*<sup>147</sup>

Dies ist allerdings das erste und letzte Zeugnis für Unterengadiner «Reisen» zugunsten Tirols. Nach dem Schwabenkrieg und bis ins 17. Jahrhundert wurde die Innsbrucker Regierung von einer ganz anderen Sorge umgetrieben: Nun ängstigten sich die Räte vor einem feindlichen Einfall aus dem Engadin. Ex post betrachtet, erscheint diese Sorge übertrieben; doch ändert dies wohl nichts an der historischen Realität der Besorgnis.<sup>148</sup>

## Fehde

Im Alltag gehorchte das Gerichtswesen politischen Impulsen und Bedürfnissen. Um 1440 kam es öfters zu Gewalttätigkeiten zwischen Gotteshausleuten aus dem Gericht Ramosch und Tiroler Herrschaftsleuten aus dem Obervinschgau. In diese Zwischenfälle waren jeweils auch der tirolische Pfleger und die Burgmannschaft auf Naudersberg verwickelt.<sup>149</sup>

Einst hatte der Pfleger etliche Gotteshausleute von Burgeis verhaftet, die (angeblich) Übergriffe beim Viehtrieb und Weidgang auf der Malserheide begangen hatten. Daraufhin überfielen Gotteshausleute aus Ramosch kurzerhand den Tiroler Gerichtssitz – und entführten den Pfleger ins Unterengadin. Dabei waren die Unterengadiner zunächst gar nicht in die Sache verwickelt; sie handelten aus Solidarität mit ihren Vinschgauer Genossen.

In der Amtszeit des nächsten Pflegers erschien eines Tages ein Gotteshausmann in Nauders, um dort einen Herrschaftsmann zu attackieren. Er fügte ihm «*mit ainem spiess durch ain vilzhuet und in den khopf ain gross wunden*» zu und «*gab zu stundt die flucht und endran in das Engedein*». Der Pfleger liess ihn durch seine Knechte aufstöbern und auf Naudersberg gefangen setzen. Nun zog eine Übermacht von (angeblich) hundert bewaffneten Unterengadiner Gesellen unter Anführung des Burgvogts von Ramosch vor den Tiroler Gerichtssitz. Sie wollten den Pfleger fassen, was ihnen jedoch misslang. Stattdessen ergriffen sie einen von den Knechten, die den ihrigen festgenommen hatten, und verschleppten ihn ins Engadin. «*Do nötten sy in, das er zu dem gottshaus müsst schweren und er und all sein freundt gehörend der herrschaft zu*».<sup>150</sup>

Der Amtmann des Gotteshauses erscheint hier nicht als Angehöriger einer rational operierenden Territorialverwaltung. Vielmehr vertritt er seinen Verband auf ganz herkömmlich-handgreifliche Weise: Er führt Fehde. Der Konflikt mag durch eine Frage der Bodennutzung veranlasst sein; doch in seinem Verlauf zeigt er einen rein personalen Charakter. Das Gotteshaus expandiert nicht durch die Ausdehnung des Territoriums, sondern durch die Vereinnahmung von Personen.

Der vom Pfleger zu Nauders vertretene Anspruch reduzierte sich deswegen nicht. In der Kundschaftsaufnahme von 1465 hielt der Pfleger wieder einmal fest, dass «*jeglicher*

---

<sup>147</sup> Beim Auszug nach Trient handelte es sich um ein Aufgebot zur Verteidigung des Fürstbistums Trient gegen italienische Potentaten. Herzog Leopold IV. hatte ein Aufgebot erlassen, das die gesamte «Landschaft» – Herren, Ritter und Knechte, Städte und Landvolk – mobilisierte; vgl. Stolz 1998, S. 208. Dabei zogen «*dreuhundert*» Vinschgauer und Münstertaler Gotteshausleute unter dem Kommando des bischöflichen «Hauptmanns» auf der Fürstenburg (Obervinschgau) aus. Einzelne Gotteshausleute hatten allerdings Zweifel geäußert, ob dies «*ain gemayner lanßkryeg*» sei; es gehe doch nur um die Interessen des «*fürsten*»; Thommen, Drei Beiträge, S. 304.

<sup>148</sup> Für Beispiele aus dem frühen und späten 16. Jh. vgl. Bücking 1978, S. 100–101; Bundi 1916, S. 44–46; Hitz 2001, S. 852.

<sup>149</sup> Zur Fehde zwischen Herzog Friedrich IV. und Bischof Johann IV. von Chur 1431 (Belagerung der Fürstenburg), die von König Sigmund geschlichtet wurde, Blaas 2002, S. 43–47.

<sup>150</sup> Zit. Stolz 1923, S. 218; Beilage VII: Kundschaft des Pflegers zu Nauders über die Rechte des Tiroler Landesfürsten im Unterengadin, 1446. Zu der vor allem auf den Vinschgau bezüglichen, umfangreichen Kundschaftsaufnahme vgl. Edition und Kommentar in Thommen, Drei Beiträge, S. 295–312.

*herren leut im gericht Nauders bis gen Pontalt*» dem landesfürstlichen Hochgericht unterständen.<sup>151</sup>

Der Pfleger von Nauders verhaftet Unterengadiner Gotteshausleute und kerkert sie auf Naudersberg ein; die Unterengadiner drohen, die ihrigen mit Gewalt zurückzuholen, und den Pfleger gleich dazu: Dieser zum schon fast zum Ritual geronnene Ablauf nachbarschaftlicher Interaktion sollte bis zum Ausbruch des Schwabenkriegs aktuell bleiben.<sup>152</sup> Und nach dem Krieg, als man über eine Teilung der hohen Gerichtsbarkeit verhandelte, forderten die Unterengadiner aufs neue, dass die «*gefangen fu(e)ro nit aus dem lannd Enngenndein gefu(e)rt*», sondern vor Ort prozessiert würden.<sup>153</sup>

## Der Statutvertrag

In den zwei Jahrzehnten, die auf den Schwabenkrieg folgten, schlossen die Herrschaft Österreich und das Churer Gotteshaus eine Reihe von Verträgen.<sup>154</sup> Ihren Höhepunkt fand diese Serie im «Statut und Vertrag» – kurz: «Statutvertrag» – von 1519, einem Abkommen über die Gerichtsorganisation im Unterengadin.<sup>155</sup>

Darin wird die Talschaft vom Vinschgau getrennt, bleibt aber dem Pfleger von Nauders unterstellt. Das Unterengadin wird in zwei Gerichtsbezirke geteilt, Ob und Unter Montfallun.<sup>156</sup> Der «Statutrichter» (Vorsitzender des Hochgerichts) in Unter Montfallun muss ein Herrschaftsmann sein. Er wird vom Pfleger zu Nauders und vom bischöflichen Burgvogt von Fürstenburg (Obervinschgau) eingesetzt. Dieser Statutrichter ernennt dann seinerseits einen Gotteshausmann zum Richter für Ob Montfallun. Die Rechtsprecher werden je zur Hälfte aus beiden Verbänden gewählt. Die Gerichtsbussen werden hälftig geteilt. Der Blutbann dagegen gilt als österreichisches Lehen.<sup>157</sup>

Diese ausgesprochen kompromisshafte Regelung schrieb die eigentlichen Probleme fort; die wesentlichen Fragen blieben ungelöst. Der Dualismus der beiden Verbände bestand ja weiterhin, und dies bei allgemein zunehmender Tendenz zur Territorialisierung von Herrschaftsansprüchen.

Besonders problematisch war die Stellung des Richters von Ob Montfallun. Im Jahr 1548 verhalfen die Gotteshausleute mehreren Angeklagten zur Flucht aus seinem Sprengel. Kurz danach kam es in Ftan sogar zu einem Totschlag an laufender Gerichtssitzung. König Ferdinand I. verkündete per Dekret sein «*ungenediges misfahlen*» über die «*ungebürlische, freventliche handlung und rottierung*» der Leute. Ohne Erfolg: Zu Beginn des Jahres 1558 veranstalteten die Gemeinden eigenmächtige Richterwahlen für Ob Montfallun und stellten auch gleich neue Satzungen auf. Eine königliche Protestgesandtschaft – angeführt vom

---

<sup>151</sup> Stolz 1923, Beilage IX, S. 221.

<sup>152</sup> Jecklin 1899, S. 22.

<sup>153</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 144, S. 125 (im Vertrag von Feldkirch, 1503, der jedoch nicht in Kraft tritt; vgl. auch folgende Anm.).

<sup>154</sup> In den Jahren 1503, 1506, 1508: Jecklin, Materialien II, Nr. 144 und Nr. 151; Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 62–63. Mit Ausnahmen des ersten – nicht ratifizierten – handelt es sich bei diesen Übereinkommen um bilaterale Verträge, und nicht (wie im Basler Frieden von 1499 vorgesehen) um «Tädinge», Schiedsverfahren.

<sup>155</sup> Zuletzt ed. in Schorta, *Rechtsquellen Unterengadin*, S. 591–598.

<sup>156</sup> Die Unterteilung deutet sich bereits in der Landsprache von 1436 an: Ob Montfallun entsendet keine Geschworenen an die Landsprache; die Zollbefreiung in Tirol gilt nur für die Bewohner von Unter Montfallun. Die Grenze liegt zwischen Ftan und Scuol, fällt also nicht mit der Grenze zwischen den Gotteshausgerichten Ob und Unter Tasna – zwischen Ardez und Ftan – zusammen. Dazu Valèr 1927, S. 51; Marthaler 1940, S. 158.

<sup>157</sup> Vgl. die feierliche Verleihung im Jahr 1616; Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 103–104. Die Kompetenzen des Statutrichters umfassen «Malefiz, Unzucht und Frevel», d.h. neben halsgerichtlichen auch die wichtigeren bussengerichtlichen Fälle.

Pfleger von Naudersberg – erwirkte einen Abschied der Drei Bünde, der die kommunalen Massnahmen aufhob.<sup>158</sup>

Nach komplizierten Verhandlungen wurde der auf achtzig Jahre befristete Statutvertrag im Frühling 1600 verlängert. Die erneuerte Fassung enthält wenig Neues. Der Statutrichter soll jetzt aus einem Vierervorschlag der Herrschafts- und der Gotteshausleute gewählt werden. Dies deutet auf eine weitere Abnahme der Tiroler Herrschaftsleute im unteren Talabschnitt. Ausserdem wird der Richter von Ob Montfallun nun dem Statutrichter gleichgestellt.<sup>159</sup>

Dass der Vertrag durch seine Erneuerung nicht wirklich zukunftsfähig wurde, bezeugt ein Agentenbericht an die oberösterreichische Regierung aus dem Jahr 1608: Die Untereingadiner hätten bei der Vertragsverlängerung «*wider alts herkhomen*» Zugeständnisse erhalten; doch sie seien damit noch nicht zufrieden, sondern würden sich «*wider den lauttern statutvertråg ohn alle recht und fueg undterstehen und anmassen, der landtfürstlichen herrschaft die hoche gericht, auch die besezung der statutrichter zue entziehen.*»<sup>160</sup> Der Statutvertrag erweist sich somit als «Papiertiger», als blosser legitimatorischer Referenz, nützlich nur für die diplomatisch-juristische Rhetorik. Ein praktisch wirksames Regulativ war er nicht.

## Münstertal

### Prekäre Machtbalance

Im Herbst 1533 befand ein Schiedsgericht des Gotteshauses unter Vorsitz von Bischof Thomas Planta, dass die Klosterleute von Müstair dem Blutgericht des Gotteshauses unterständen. Auch Steuern sollten sie entrichten wie die Gotteshausleute. Für Streitigkeiten um ihre Eigengüter sei das niedere Gotteshausgericht zuständig, für Klostergüter aber der grundherrliche Klosterrichter, der (weltliche) «Propst».<sup>161</sup> Dieser Spruch brachte eine gewisse Klärung in den Wirrwar standesrechtlicher und gerichtlicher Zugehörigkeiten, der die herrschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Münstertal prägte.

Ungefähr gleichzeitig beklagte sich der tirolische Pfleger von Glurns, dass der bischöfliche Burgvogt («Hauptmann») auf der Fürstenburg hochgerichtliche Akte vornehme. Dabei liege die Fürstenburg, so der Pfleger, eindeutig auf Tiroler Territorium, eben innerhalb seines Pflugschaftsbezirks. Doch in diesem Punkt war die oberösterreichische Regierung zu einem Zugeständnis an das Gotteshaus bereit: Der bischöfliche Amtmann auf der Fürstenburg sei der für das Münstertal – das Gericht Ob Calven – zuständige Blutrichter; er dürfe an seinem Amtssitz über Delinquenten richten, die er im Münstertal verhaftet habe.<sup>162</sup>

So bildete die im tirolischen Vinschgau gelegene bischöfliche Fürstenburg den von Innsbruck anerkannten «ordentlichen» Hochgerichtssitz für das Münstertal. Daneben existierte die – seit 1421 österreichische – Klostervogtei Müstair als grundherrschaftliche

<sup>158</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 95–97 (die beiden Vorfälle von 1548), 98–100 (1558).

<sup>159</sup> Ebd., S. 87–95; dazu Liver 1981, S. 34.

<sup>160</sup> TLA, Grenzakten, Fasz. 40, Pos. 3 (undatiert, wohl um 1608; vgl. Stolz 1923, Beilage XIII).

<sup>161</sup> Müller 1978, S. 119; Marthaler 1940, S. 98.

<sup>162</sup> Die Hinrichtungen seien dann wieder im Münstertal vorzunehmen; Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 380 (Glurnser Vertrag, 17. Dez. 1533). – Bis um die Mitte des 15. Jh. war die österreichische Position härter gewesen: Gemäss der vom Pfleger zu Nauders erhobenen Kundschaft von 1446 gehörte der Turm der Fürstenburg dem Grafen von Tirol, während das «*ander geheus*» ein tirolisches Lehen an den Bischof bildete, der es «*zu ainem casten*», d.h. zu grundherrschaftlich-administrativen Zwecken nutzen durfte; Stolz 1923, Beilage VII, S. 217. Andere, gleichzeitige Kundschaften räumen ein, dass die Herrschaft Österreich den Turm inzwischen verloren habe; Thommen, *Drei Beiträge*, S. 298–301. Tatsächlich setzte die Gerichtsbarkeit des bischöflichen Burgvogts nahtlos beim Abgang der Vögte von Matsch an; Marthaler 1940, S. 162–168; Blaas 2002, S. 15, 28, 39, 43.

Einrichtung (Kastvogtei), ohne hochgerichtliche Funktionen. Bischof und Gotteshaus wollten allerdings die Kontrolle über das alte bischöfliche Eigenkloster nicht aufgeben: Im Vorfeld des Schwabenkriegs kam es wiederholt zu Fehdehandlungen um Müstair.<sup>163</sup>

Im Münstertal hielten sich das Gotteshaus Chur und die Herrschaft Österreich gegenseitig in Schach. Der Bischof beanspruchte erfolgreich Stock und Galgen, hatte aber die ökonomisch wichtige Klostervogtei verloren. Der Herzog konnte sich zwar die letztere sichern, besass aber in der Talschaft keinen weiteren Hebel zur politischen Kraftübertragung.<sup>164</sup>

### Regalien als Kern der Landesherrschaft?

In dieser Situation mussten sich die österreichischen Räte etwas Neues einfallen lassen, wenn sie die Interessen ihres Herrn durchsetzen wollten. Als erfolgversprechenden Ansatz entdeckten sie schliesslich die Regalien.<sup>165</sup> Im April 1486 tagte zu Glurns im Obervinschgau eine grosse Konferenz, die ein einziges Traktandum behandelte: das «Bergregal» im Münstertal.<sup>166</sup>

Bei der Tagung handelte es sich nicht etwa um ein Schiedsgericht, sondern um eine freiwillige, paritätische Versammlung, die «*ain güetige handlung*» vornehmen sollte. Anwesend waren Würdenträger aus Innsbruck, allen voran der Hofmeister Gaudenz von Matsch, ferner österreichische Amtleute aus dem Vinschgau; auf der Gegenseite führende Vertreter des Gotteshauses, besonders der Domdekan und der Bürgermeister von Chur; ausserdem Abgeordnete der jeweiligen Verbündeten: der bayerische Pfleger von Kufstein<sup>167</sup> und ein Mitglied des Rates von Zürich.

Das Eisenbergwerk von Valdera (Buffalora) am Ofenpass war im Jahr 1332 vom Grafen von Tirol der Familie Planta verliehen worden. Die in der Leiheurkunde und deren Bestätigungen erwähnten Grenzpunkte schlossen – bei sehr extensiver Interpretation – das Münstertal mit ein.<sup>168</sup> So behauptete der Tiroler Kanzler, Konrad Stürzel, das Münstertal gehöre zum «*gezirckh der grafschafft Tyrol*». Darauf erwiderte der Zürcher Ratsherr, Konrad Schwendi, lapidar: Das Bergwerk liege nicht in der Grafschaft Tirol, «*sonder im Münsterthal*». Und da gehörten «*grundt und poden, zwing und peen, hoch und nider gericht, zoll und*

---

<sup>163</sup> Vgl. Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 227–228 (Aufgabe der Stiftsvogtei an die Herzöge von Österreich, 1421), 230–233 (Schiedsspruch des Bischofs von Augsburg zwischen Tirol und Chur nach Fehde um die Stiftsvogtei, 1489). Zur bündnerischen Besetzung des Klosters Müstair als Anlass des Schwabenkriegs zu Beginn des Jahres 1499 vgl. Müller 1978, S. 90–93.

<sup>164</sup> Gemeinsam mit der Talschaftsversammlung bekräftigte der Bischof in Statuten und Offnungen (1427, 1467) seine Herrschaft bzw. Gerichtshoheit. Die österreichische Klostervogtei wurde dabei jeweils anerkannt. Über dieses Instrument versuchte Erzherzog Sigmund die Wahl der Äbtissin zu kontrollieren, so im Jahr 1479; Jecklin, *Bündergeschichtliches aus dem Statthaltereiarchiv*, S. 218; Müller 1978, S. 82–84.

<sup>165</sup> Nach Marthaler 1940, S. 67–70, 154–164 stand die hohe Gerichtsbarkeit im Münstertal seit dem Frühmittelalter exklusiv dem Bischof zu, d.h. die Talschaft lag eindeutig ausserhalb der Grafschaft Vinschgau. Dabei hätten das Besteuerungs-, das Mannschafts-, das Geleits-, das Markt- sowie das Burgenbaurecht dem Bischof zugestanden; das Bergregal sowie das Jagd- und Fischereirecht hingegen dem Grafen von Tirol. Dieses Bild ist allerdings eine Rekonstruktion, die weitgehend auf den Schriftsätzen des späten 15. Jh. beruht (Konferenzen von Glurns, 1471 bzw. 1486).

<sup>166</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 213–225: besiegelter Abschied vom 25. Apr. 1486 (Konferenzakten mit inserierten Urkundentexten von 1328 und 1332).

<sup>167</sup> Als Vertreter seines Dienstherrn, Herzog Albrechts IV. von Bayern-München. Damals wurde am Innsbrucker Hof gerade die Verpfändung der Vorlande an Bayern vorbereitet. Hierzu und zu Gaudenz von Matsch vgl. unten, 1.II.2.

<sup>168</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 40–41, 221–222: Sowohl der Urkundentext wie die Lage des Bergwerks sprechen dafür, dass der Bergwerksbezirk vom Ofenpass zum Unterengadin, und nicht zum Vinschgau hin, definiert wurde – was das Münstertal nicht ein-, sondern ausschloss. Schwierig ist die Zuweisung der Ortsnamen: Mit «Fuldera» (1332) ist kaum die gleichnamige Nachbarschaft unten im Münstertal angesprochen, sondern wohl die Alp Buffalora am Ofenpass oder vielleicht auch bereits die für neuzeitliche Bergwerke wichtigere Lokalität Il Fuorn (vgl. Schlaepfer 1958, S. 6, 26). Mit «Juvel» ist 1347 anscheinend Buffalora gemeint, 1356 jedoch möglicherweise Novella bei Martinsbruck (vgl. unten, 1.II.3.). Widersprüchliche Namendeutungen bei Stolz 1923, S. 96, 178.

*glait*» dem Bischof von Chur. Nach dieser Auffassung waren Territorialhoheit, Gerichtsbarkeit und Regalrechte unlösbar miteinander verbunden.

Aber Dr. Stürzel sah es anders: «*Wol müg der von Chur zwing und penn und hoche gericht da haben. Damit müg er aber die hohen herrlichait nit einziehen.*» Letztere entspräche nämlich den «*regalien*», und die lägen in österreichischer Hand. Dabei berief sich der Hofjurist wieder auf Akte des frühen 14. Jahrhunderts: Verleihungen von Zoll und Jagdrecht an die Vögte von Matsch.<sup>169</sup>

Stürzels Thesen gaben dem Herzog Albrecht von Bayern eine argumentative Handhabe, als er in seinem Schiedsspruch von 1486 die Bergwerksrechte am Ofenpass der Herrschaft Österreich zuerkannte. Bei dieser Gelegenheit wurde gleich auch das traditionelle Dienstverhältnis des Bischofs von Chur zum Herzog von Österreich erneuert.<sup>170</sup>

Das österreichische Interesse am Bergbau im Münstertal blieb indessen rein formaljuristischer Art. Die Kapitalisierung wurde von ganz anderen Kräften übernommen: von italienischen Kaufleuten und Exponenten der rätischen Führungsgruppe.<sup>171</sup> 1489 erteilte die Gemeinde Zernez eigenmächtig die Bewilligung zum Bau einer Erzschnmelze.<sup>172</sup> Und im Frühling 1495 korrespondierte der Bischof mit den Betreibern, «*richter und gwerken im Püffenlar unnd Münstertal*», über die Organisation der Ausbeutung.<sup>173</sup>

Der Ausgang des Schwabenkriegs bedeutete eine Entspannung für die politisch-herrschaftliche Lage im Münstertal. Plötzlich war keiner der bisher kontroversen Punkte mehr strittig. Die Klostervogtei verblieb ganz selbstverständlich bei Österreich, das hohe Gericht beim Bischof; ja die Kompetenzen des bischöflichen Richters wurden, wie erwähnt, von Innsbruck her gestützt. Den formalen Anspruch auf die Regalien erhielt die oberösterreichische Regierung zwar aufrecht, aber am konkreten Bergwerk war sie weiterhin nicht interessiert.<sup>174</sup>

Die Lösung, welche Bischof Paul Ziegler – ein Klient des Hauses Österreich<sup>175</sup> – mit Maximilians Räten nun anstrebte, war eine strikt territoriale: Die ganze Bevölkerung im Vinschgau, unter der Calven, sollte der Herrschaft Österreich zugehören; dagegen sollten alle im Münstertal, ob der Calven, sitzenden Leute dem Bischof dienen, «*ohne weiter nachjagen ains jeden herrn*».<sup>176</sup> Der zukunftsweisende Vertrag von Feldkirch, 1503, wurde von den Gotteshausgemeinden verworfen.<sup>177</sup>

Maximilian gab nicht auf. Noch im Januar 1519 vereinbarte er mit Bischof Paul ein Treffen in Glurns, um das Gemenge der politischen Zugehörigkeiten endlich zu entflechten.<sup>178</sup> Aber auch dieser Plan des visionären Habsburgers scheiterte; Maximilian verstarb nur zehn Tage später.

---

<sup>169</sup> 1328 sowie 1332 (Bestätigung); Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 215–216.

<sup>170</sup> Ebd., S. 223–224; Urk. vom 29. Sept. 1489.

<sup>171</sup> Am 10. Dez. 1486 erwirbt Graf Jörg von Werdenberg-Sargans von zwei Italienern einen Anteil am Bergwerk Buffalora für Gaudenz von Matsch; StAGR, A I/5, Nr. 79. Bald darauf werden die beiden Grafen als «ungetreue Räte» des Erzherzogs Sigmund gestürzt (dazu unten, 1.II.2.). Ob die Investition in das Bergwerk helfen soll, die alten Matscher Vogteirechte im Münstertal zu reaktivieren?

<sup>172</sup> Schlaepfer 1958, S. 25–26.

<sup>173</sup> Thommen, *Drei Beiträge*, I, Nr. 14–15, S. 268–269: zwei Schreiben vom 7. Apr. 1495. Der Betrieb scheint erst kurz zuvor wieder aufgenommen worden zu sein: Verhandelt wird noch über die auf einige Jahre gewährte «Wechselfreiheit» und über die Verleihung einer «verlegenen», neuerdings aber wieder begehrten und strittigen Grube.

<sup>174</sup> Der Vertrag von Feldkirch, 30. Mai 1503, spricht die Regalien im Münstertal pauschal der Herrschaft Österreich zu, lässt aber die territoriale Zugehörigkeit der Bergwerke offen. Es soll ein Bergrichter eingesetzt werden, den der König und der Bischof gemeinsam belehnen; Jecklin, *Materialien II*, Nr. 144.

<sup>175</sup> Vgl. hierzu unten, 1.III.2.

<sup>176</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 357–359.

<sup>177</sup> Ebd., S. 365; dazu Blaas 2001, S. 179.

<sup>178</sup> Dazu Trapp 1972, S. 20.

# II Zehn Gerichte und Herrschaft Österreich

## 1 Bildung der Zehn Gerichte

### Toggenburger Herrschaft

#### Territorienbildung im nördlichen Rätien

Zu den wichtigsten Faktoren der politischen Verbandsbildung im Raum der Zehn Gerichte gehörte die Herrschaft der Grafen von Toggenburg. Die Toggenburger übernahmen um 1338 das Erbe der Freiherren von Vaz im nördlichen Rätien. Die Vazer hatten ihren Machtbereich im 13. Jahrhundert als Vögte des Churer Hochstifts (und durchaus zu dessen Nachteil) von Mittel- nach Nordbünden und in die Hinterrheintäler ausgedehnt.<sup>179</sup> Gestützt auf das von den Vazern zusammengeraffte oder «autogenerated» Eigengut, bezeichneten sich die Toggenburger als Allodialherren im Prättigau und in Davos; so besonders ihr letzter Vertreter, Friedrich VII: «*grauff*» bzw. «*herre ze Brettengæw und ze Tafaus*».<sup>180</sup> Wie weit der Territorialisierungsprozess in den Zehn Gerichten unter den Toggenburgern fortgeschritten war, zeigte sich unmittelbar nach dem Abgang der Dynastie (April 1436).

Der Streit um das Toggenburger Erbe eskalierte hier nicht, wie anderswo, zu kriegerischen Auseinandersetzungen. Vielmehr wurden umständliche Verhandlungen geführt. Während diese Verständigungsbemühungen noch andauerten, im August 1437, liess sich der kaiserliche Hofkanzler, Kaspar Schlick, mit den toggenburgischen Reichslehen Prättigau, Davos und Belfort, nebst der Grafschaft Toggenburg, belehnen. Schlick hielt also seine Kanzlei an, die Lehensbriefe auf ihn selbst auszustellen.<sup>181</sup> Die Schlick'sche Selbstbelehnung ist in der Prättigauer Landesgeschichte keineswegs unbemerkt geblieben.<sup>182</sup> Dies wohl auch deswegen, weil es in der Historiographie seit 1900 für ausgemacht gilt, dass Schlick, der «Kanzler dreier Könige», sich und seiner Familie «mittels eines ganzen Fälschungskomplexes» unter Kaiser Sigmund Standeserhebungen verschaffte – und zwar besonders in der Zeit von Juli bis Oktober 1437 –, um diese (fraglichen) Akte dann von Albrecht II. und Friedrich III. bestätigen zu lassen. Trotz der zeitlichen und teilweise auch sachlichen Parallelen wird in der Literatur nirgendwo eine direkte Verbindung zwischen Schlicks «Grafung», seiner böhmischen Herkunft, seinen venezianischen Erwerbungen einerseits und dem Toggenburger Erbe andererseits hergestellt.<sup>183</sup>

So müssen wir annehmen, die Selbstbelehnung mit dem Toggenburger Erbe sei nichts weiter gewesen als die ungeduldige Geste eines gereizten Kanzleichefs. Die in ihre Verteilungsdiskussion vertieften Toggenburger Erbensprecher (Montfort, Brandis, Raron, Rhäzüns, Sax-Misox, Aarburg) hatten es nämlich verpasst, fristgerecht – innert Jahr und Tag – um Neuverleihung der heimgefallenen Reichslehen zu ersuchen. Dies holten sie nun nach, und so gelangten die Hauptinteressenten zu ihrem jeweiligen Erbteil.<sup>184</sup>

---

<sup>179</sup> Die letzte umfassende Darstellung zur vazischen Herrschaftsbildung liefert Muraro 1970.

<sup>180</sup> Wartmann, Rätische Urkunden, Nr. 133, 148, 150–152 (Zeitraum 1402–1424).

<sup>181</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 24. – Die Funktionen des kaiserlichen Hofkanzlers entsprachen in der Praxis denjenigen eines Reichskanzlers. Institutionengeschichtlich ist zu präzisieren, dass das spätmittelalterliche Reich keine eigentliche Reichskanzlei kannte. «Es gab in unserer Periode nur Hofinstitutionen, keine Reichsinstitutionen [...] also keine Reichskanzlei [...] sondern eine Hofkanzlei [...]»; Moraw 1980, S. 152.

<sup>182</sup> Vgl. etwa Mooser 1926, S. 211.

<sup>183</sup> Heinig 1988, bes. S. 250 zum Sachverhalt und zur älteren Literatur.

<sup>184</sup> Thommen, Urkunden III, Nr. 280 (kaiserliche Vorladung an Graf Wilhelm V. von Montfort-Tettnang, der noch nicht um Belehnung nachgesucht hat, 6. Mai 1437); III, Nr. 304 (Verzicht des Schlick, 21. Juni 1439); III, Nr. 305/IV (Gesamtbelehnung der Toggenburger Erben, zuhanden Graf Wilhelm V., 29. Juni 1439); IV, Nr.

Näher betrachtet, ist an diesen Vorgängen wenig Erstaunliches. Die Adelshäuser folgten hier, für einmal, dem Gebot der kollektiven Selbsterhaltung: Wollten sie sich über dem Toggenburger Erbe nicht gegenseitig in Fehden aufreiben, mussten sie die Sache friedlich untereinander aushandeln. Die Hofkanzlei orientierte sich dagegen an einer bürokratischen Logik: Wollte sie nicht Zweifel an ihrer Autorität aufkommen lassen, musste sie auf der Bedeutung der reichsrechtlichen Formalien bestehen. In diesem Zusammenhang liegt es allerdings nahe, «dass schriftliche Verwaltung manchen Vertretern der weiterhin massgeblichen (Land-) Adelswelt etwas immer noch Suspektes war».<sup>185</sup>

So gehörte der auf Kaspar Schlick lautende Kaiserbrief später zum Inventar des Castelser Landvogteiarchivs, neben der Lehensurkunde für die eigentlichen Toggenburger Erben.<sup>186</sup> Dass der Hofkanzler das obsoletere Diplom einfach «kassiert» hätte, kam wohl nicht in Frage; denn welche Instanz hätte diesen Vorgang kontrollieren sollen? Am sichersten war es also, die Urkunde dem aktuellen Rechtsinhaber auszuhändigen, auch wenn sie nun einmal nicht auf ihn lautete.

Was besagen nun diese Vorgänge über den Stand des Territorialisierungsprozesses im nördlichen Rätien? Das rätische Erbe der Toggenburger wurde – in seinen Hauptteilen – als Komplex von Reichslehen betrachtet, obwohl Friedrich VII. erst im Jahr 1413 daran gedacht hatte, sich auf seine Herrschaftsansprüche einen kaiserlichen Lehenbrief ausstellen zu lassen.<sup>187</sup>

### Schanfigg

Im Unterschied zu den übrigen Gerichten bildeten die beiden im Schanfigg gelegenen, St. Peter und Langwies, keine Reichslehen, sondern Lehen des Bischofs von Chur. Im übrigen teilten sie aber die Schicksale der Haupt-Erbmasse und gehörten schliesslich mit zu den Acht Gerichten, zur Landvogtei Castels.

Hinsichtlich des Schanfigg war den Freiherren von Vaz die Abschüttelung der bischöflichen Lehensherrschaft nicht gelungen.<sup>188</sup> Dementsprechend war das Tal bei der Teilung des Vazer Erbes, zusammen mit den übrigen Vogteilehen (in den Hinterrheintälern), an die Grafen von Werdenberg-Sargans gekommen.<sup>189</sup> Die Werdenberger traten diese Rechte zwar bald den Toggenburgern ab; doch der Bischof verweigerte dem Handwechsel seine Anerkennung. Er sprach das Lehen wieder den Werdenbergern zu, die nun von der bischöflichen Kanzlei hartnäckig, über mehr als hundert Jahre hinweg, als rechtmässige Inhaber der

---

13/III (Belehnung von Wilhelms Söhnen, Heinrich VI. von Montfort-Tettnang zu Werdenberg und Ulrich V. von Montfort-Tettnang zu Tettnang, 25. Sept. 1441). Dazu Meyer-Marthaler 1981, bes. S. 226.

<sup>185</sup> Moraw 1980, S. 156. Das spätmittelalterliche Hofkanzler-Amt ist zwar noch «eine klassisch-traditionale, nicht eine bürokratisierte Position». Doch gerade deswegen konnten die einzelnen Kanzler «im Hinblick auf Befähigung und Interesse grundverschieden» sein; ebd., S. 155. Dies impliziert die Möglichkeit unterschiedlicher, etwa verschieden straffer, Verwaltungsstile.

<sup>186</sup> Heute noch nebeneinander in demselben Archivkörper: AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 24 (Schlick) und Nr. 25 (Montfort usw.).

<sup>187</sup> In pauschaler Form, zusammen mit der Grafschaft Toggenburg: Perret, Urkundenbuch I, Nr. 2573. Die Lage in Rätien spielte dabei wohl eine Rolle: Friedrich VII. führte gerade im Jahr 1413 Fehde gegen den stark privilegierten Bischof von Chur, hatte also Bedarf an gleichartigen juristischen Waffen; vgl. Deplazes 1971, S. 89, 280–281, 314; Meyer-Marthaler 1981, S. 222.

<sup>188</sup> Mit Ausnahme des Gebiets von Arosa, das als Vazer Eigengut galt. Arosa gehörte territorial (gerichtlich) zu Davos, nachdem es im späten 13. Jh. von dorthier besiedelt worden war. Hierzu und zum Folgenden Meyer-Marthaler 1986, S. 443–444.

<sup>189</sup> Die Teilung des Vazer Erbes lässt sich durchaus nach dieser Regel interpretieren: aus Allodialgütern bestehende Territorien an Toggenburg, aus Lehensgütern zusammengesetzte Territorien an Werdenberg-Sargans. Dabei traten allerdings, entsprechend dem Vorgang der Herrschaftsbildung, in bestimmten Bereichen (den hier diskutierten Fällen) konfliktträchtige Interferenzen auf. Die Forschung hat das genannte Teilungsprinzip – als solches – bisher kaum erkannt; der Teilung von 1338 wird allgemein eher eine geographische Logik unterstellt.

Schanfigger Vogtei geführt wurden – teilweise explizit neben den Toggenburgern als den tatsächlichen Inhabern.<sup>190</sup>

Noch in der Zeit um 1650, als es um die Ablösung der österreichischen Herrschaftsrechte durch die Gerichtsgemeinden ging, erinnerte der Bischof an seine «Lehensherrlichkeit» im Schanfigg.<sup>191</sup> Jetzt wollte er aber plötzlich nur noch die Toggenburger als vormalige Lehensträger kennen.<sup>192</sup> Eine durchaus pragmatische Haltung; die Ansprüche der Herrschaft Österreich beruhten ja ganz auf dem Toggenburger Erbe.<sup>193</sup> Nur diese Traditionslinie war in der Frühen Neuzeit noch politisch relevant, nur diese Argumentationslinie noch juristisch und finanziell interessant.<sup>194</sup>

## **Maienfeld**

Auch im Bereich der Herrschaft Maienfeld bestanden alte bischöfliche Rechte. Sie waren mit den lokalen Dienstmannen-Burgen Aspermont (Jenins) und Wynegg (Malans) verknüpft. Im späten 13. Jahrhundert sassen die Ritter von Aspermont auf Schloss Maienfeld, offenbar als vazische Gefolgsleute, während der Bischof den Vazern die neu erbaute Burg Aspermont streitig machte.<sup>195</sup>

In den 1330er Jahren ging das Aspermonter Erbe teils an die Meier von Windegg, teils an die Grafen von Werdenberg-Sargans; in den 1350er Jahren erwarben die Grafen von Toggenburg sämtliche Ansprüche. Was an diesen Handänderungen interessant bleibt, ist wohl weniger das in der Literatur diskutierte Problem, welche Rechte die Windegger und welche die Sarganser (vorübergehend) innehatten,<sup>196</sup> als vielmehr die Frage, wer sich in der Herrschaft Maienfeld als Landesherr etablieren konnte. Um 1300 waren dies offenbar die Vazer; um 1350 jedenfalls die Toggenburger.<sup>197</sup>

---

<sup>190</sup> Abtretung von Werdenberg-Sargans an Toggenburg, 1353/63 Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 61–63. Verleihung an Werdenberg-Sargans 1393: Wartmann, Rätische Urkunden, Nr. 111. Durch Schiedsspruch der Stadt Zürich vom 26. Juli 1421 wurde das Schanfigger Lehen den Grafen von Toggenburg aberkannt: Mayer/Jecklin, Katalog, Nr. 13. Werdenberg-Sargans bis 1492 als «offizielle» Lehensträger im Schanfigg: ebd., Nr. 23 und Nr. 35 (4. Juni 1492).

<sup>191</sup> Ein 1648–51 in der Korrespondenz des Bischofs, der päpstlichen Kurie in Rom und der Nuntien von Luzern und Wien oft angesprochener Punkt. Erzherzog Ferdinand Karl in Innsbruck wollte dagegen verkaufen – und wollte von der bischöflichen Lehensherrlichkeit nichts wissen: in dieser Hinsicht ein getreuer Nachfolger der Grafen von Toggenburg. Hierzu Maissen 1955, S. 240–241.

<sup>192</sup> Die bischöfliche Kurie hatte dazu ein starkes «feudales» Argument: Die Vasallität der Grafen von Toggenburg gehe aus der Tatsache hervor, dass sie einst das bischöfliche Marschallamt bekleidet hätten; Mayer/Jecklin, Katalog, S. 37.

<sup>193</sup> Im Kaufvertrag mit Graf Wilhelm VIII. von Montfort-Tettnang zu Werdenberg, 3. Juli 1466, werden die bischöflichen Lehen ausdrücklich erwähnt; Thommen, Urkunden IV, Nr. 349. Die einzige bekannte Belehnung Österreichs durch den Bischof von Chur datiert vom 3. Juni 1479; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 103.

<sup>194</sup> Der Bischof verkauft seine «Lehenshoheit» im Jahr 1657 für 1000 Gulden den beiden Schanfigger Gerichtsgemeinden. Diese haben zuvor – unter Verweis auf die bischöflichen Rechte – ihre Beteiligung an der Ablösung der österreichischen Rechte verzögert (von 1649 bis 1652) und dafür günstigere Bedingungen ausgehandelt; vgl. Gillardon 1936 (a), S. 198–199.

<sup>195</sup> Bündner Urkundenbuch III (neu), Nr. 1321 (Aspermonter auf Schloss Maienfeld, 1282); Nr. 1359 bzw. 1657 (Schiedssprüche zwischen dem Bischof und den Vazern, 1284 bzw. 1299: Der Burghügel von Aspermont soll beiden gemeinsam gehören; den Neubau sollen die Vazer abbrechen); Nr. 1600 (Einigung zwischen dem Bischof und den Vazern auf Schloss Maienfeld, 1295: Teilung von Eigenleuten, Egilolf von Aspermont als Zeuge).

<sup>196</sup> Sowohl das Kaufgeschäft mit den Meiern von Windegg, 1355, wie dasjenige mit den Grafen von Werdenberg-Sargans, 1359, scheint sich jeweils auf die «Territorialhoheit» in der Herrschaft Maienfeld zu beziehen; dazu kontrovers Clavadetscher/Meyer 1984, S. 324 bzw. Meyer-Marthaler 1986, S. 445.

<sup>197</sup> Für die Freiherren von Vaz ist eine Kontrolle über Maienfeld im frühen 14. Jh. nicht direkt nachzuweisen. Als Inhaber von Schloss und Herrschaft sind damals nur die Herren von Aspermont belegbar. Diese müssen jedoch in enger Abhängigkeit von den Vazern gesehen werden. Die Gefolgschaftsbeziehung des 13. Jh.

Schloss und Stadt Maienfeld wurden zu einem toggenburgischen Herrschaftszentrum. Das Städtchen ist 1346 erstmals erwähnt; bald darauf richteten die Grafen ein Vogteiamt ein, das auch das benachbarte Dorf Fläsch umfasste. Das Schloss erscheint seit 1360 als toggenburgische Residenz. Zum Hofstaat gehörten unter Graf Friedrich VII. ein Kaplan, juristisch ausgebildete Räte sowie Schreiber. Auch die Witwe des letzten Toggenburgers, Elisabeth von Matsch, wohnte in Maienfeld, bis sie sich im Herbst 1437 nach Feldkirch zurückzog.<sup>198</sup>

Durch die damals vollzogene Erbteilung kam die Herrschaft Maienfeld an die aus dem Emmental stammenden Herren von Brandis, die sich seit 1400 an Rhein und Ill (in Vaduz und Schellenberg, am Eschnerberg und im Walgau) festzusetzen versuchten. Nachdem Maienfeld unter den Toggenburgern das wichtigste Verwaltungszentrum der oberrätischen Gerichte gewesen war, wurde es nun in herrschaftlicher Hinsicht von ihnen getrennt.<sup>199</sup> Im «Sonderweg» der beiden Gerichte Maienfeld und Malans besteht die Differenz zwischen den Zehn Gerichten und den Acht Gerichten.

### **1436: Konstituierung eines kommunalen Territorialverbandes**

Kommunale Verbandsbildung hängt eng mit herrschaftlicher Territorienbildung zusammen. Eine eigentliche Autogenese kommunaler Verbände gibt es (zumindest in unserem Gebiet) nicht, so wie umgekehrt keine Herrschaftsausübung ohne verbandsmässige Erfassung der Leute denkbar ist.

Am 8. Juni 1436, fünf Wochen nach dem Tod des letzten Grafen von Toggenburg, schliessen sich die Gemeinden seines rätischen Herrschaftsgebietes in einem Bündnis zusammen.<sup>200</sup> Als Aussteller der Bündnisurkunde erscheinen die zehn Gerichtsgemeinden Davos, Klosters, Castels, Schiers, Malans, Maienfeld, Belfort, Churwalden, St. Peter und Langwies, ausserdem das Kapitel- oder Chorherrengericht Schiers.

Beim «*Corherren Gericht zuo Schiers*» handelt es sich um das Niedergericht des Churer Domkapitels im Vorderprättigau. Es wird in manchen Urkunden des Zehngerichtebundes bis um 1500 erwähnt und mitgezählt. Dementsprechend lautet die Bezeichnung für den ganzen Verband zunächst noch «Elf Gerichte».

Im 16. Jahrhundert verschmilzt das Schierser Kapitelgericht mit dem landesherrlichen Gericht Schiers. Diese Entwicklung wird durch Schiedssprüche der Drei Bünde, der Zehn Gerichte und des benachbarten Gerichts Castels sanktioniert: Dem Kapitelgericht werden die schweren Fälle entzogen (1511), und der Ammann des landesherrlichen Gerichts vertritt in Bundessachen auch die Kapiteleute (1556, bestätigt 1566).<sup>201</sup>

---

blieb erhalten, auch wenn schliesslich keine formelle Vasallität mehr bestand, sondern stattdessen wohl Verwandtschaft; vgl. Muraro 1970, S. 95, 101.

<sup>198</sup> Meyer-Marthaler 1986, S. 445 (toggenburgische Verwaltung in Maienfeld), 454 (toggenburgischer Hofstaat); Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 43–44 (Aufenthaltsorte der Gräfin Elisabeth).

<sup>199</sup> Die Trennung war einschneidend genug, um die toggenburgischen Reminiszenzen in Maienfeld zu tilgen. So erhielt das Schloss im 15. Jh. den volkstümlichen Namen «Schloss Brandis».

<sup>200</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 18 (gemäss der tatsächlichen Reihenfolge: Nr. 20).

<sup>201</sup> Jecklin, Regesten Chorherrengericht, S. 30–32, 41–44, 45–47. – Das landesherrliche Gericht Schiers wird bereits in der Urkunde von 1436, und danach öfters, als Gericht «Schiers-Seewis» bezeichnet. Auch dieser Doppelname wird hier nicht verwendet, da die förmliche Teilung des Gerichtes Schiers in zwei «Schnitze», d.h. die Ausbildung zweier getrennter Sprengel und gesonderter Institutionen, erst ins Jahr 1679 fällt. Diese Teilung bedeutete keine Wiederbelebung des vormaligen Kapitelgerichts. Vgl. Thöny 1934, S. 76–77.

## Gerichtsgemeinde und Nachbarschaft

Für herrschaftlich-territoriale Gebilde, die unseren Gerichten entsprechen, werden der schweizerischen Forschungstradition mehr oder weniger spezifische Ausdrücke verwendet, wie «Gerichtsherrschaft» (Zürich, Ostschweiz) oder «Twingherrschaft» (Bern).<sup>202</sup>

Diese terminologischen Traditionen sind insofern gerechtfertigt, als die betreffenden Niedergerichte langlebige feudale Strukturen aufweisen, was die Ausdrücke ja andeuten. Im Raum der Zehn Gerichte gibt es dagegen kaum Beispiele für eine nachhaltige Herrschaftsbildung auf der Basis eines (einzelnen) Niedergerichts. Eine feudale «Gerichtsherrschaft» hat sich nur im Kapitelgericht Schiers und in der Herrschaft Aspermont (Gerichtsgemeinde Malans) realisiert. Ungleich wichtiger als derartige Zwischenstufen – denn als solche erscheinen sie seit dem 15. Jahrhundert – ist in unserem Gebiet der direkte Bezug zwischen territorialherrlicher Gewalt und kommunaler Organisation.

Daher bleibt die vorliegende Arbeit bei den allgemeinen Bezeichnungen «Niedergericht» (gerichtliche Institution), «Gericht» (territoriale Einheit), «Gerichtsgemeinde» bzw. «Gemeinde» (kommunaler Verband). Diese Bezeichnungen sind teilweise synonym – nämlich genau insofern, als ihre räumlichen und personellen Substrate kongruent sind. «Gerichtsgemeinden» sind demnach jene kommunalen Verbände, deren institutionelle Basis aus einem «Niedergericht» besteht und deren Territorium mit dem entsprechenden Gerichtsprengel («Gericht») zusammenfällt.

In den bündnerischen Quellen des 15. Jahrhunderts erscheinen dafür meist zweigliedrige Ausdrücke, wobei die räumliche Komponente nicht fehlt: «Land und Gericht» (so im Bundsbrief der Zehn Gerichte 1436), «Tal und Gericht»; aber auch einfach «Landschaft». Dies erinnert an die tirolische Terminologie, an die auf den Landtagen vertretenen «Täler und Gerichte», die «Landgerichte» der landesherrlichen Verwaltung.<sup>203</sup>

Von den Gerichtsgemeinden sind zu unterscheiden die ebenfalls kommunal organisierten, aber kleinräumigeren «Nachbarschaften». Dieser Terminus wird in der bündnerischen Forschungstradition (wie auch in anderen deutschsprachigen Gebieten) zur Bezeichnung von Hofverbänden und Dorfgemeinden verwendet.<sup>204</sup> Die Nachbarschaften funktionieren als Nutzungsgenossenschaften und Kirchgemeinden.<sup>205</sup> Jeweils mehrere von ihnen sind zu einer Gerichtsgemeinde zusammengefasst.<sup>206</sup>

---

<sup>202</sup> Als Bezeichnung für einen Herrschaftstypus ist «Gerichtsherrschaft» natürlich kein spezifischer Ausdruck. Durch die ausschliessliche Verwendung im Sinne von «niedergerichtlicher Bezirk» wird daraus aber so etwas wie ein obligater Fachbegriff. Tatsächlich ist auch schon die generelle Ersetzung des angeblich missverständlichen Ausdrucks «Niedergericht» durch «Gerichtsherrschaft» gefordert worden, so von Adolf Gasser. Um die entsprechende Gerichtsgewalt zu bezeichnen, greift Gasser dann aber zum Ausdruck «Herrschaftsgerichtsbarkeit» – auch nicht eben unmissverständlich. Gassers «Gerichtsherrschaften» umfassen idealtypischerweise nur je ein Dorf; trotzdem setzt er sie mit «Vogteien» gleich, was mit der Quellsprache kaum vereinbar ist. Vgl. Gasser 1930, passim und die autoritativ vorgetragenen Definitionen in Gasser 1932, S. 9–11.

<sup>203</sup> Stolz 1998, S. 115–116 führt die tirolischen Landgerichte auf die Pfarreiorganisation zurück: Sie seien kongruent mit Sprengeln von «Urpfarren». Ihr Bestand und ihre Funktion seit dem Hochmittelalter beruht jedoch auf der Feudalisierung (Burgen, lokale Herrschaften) sowie insbesondere auf der administrativen Erfassung durch die Landesherrschaft (als Gerichts- und Steuerbezirke); vgl. Bruckmüller 1973 sowie Link 1983, S. 485, 508. – Der Ausdruck «Land» bzw. «Landschaft» für Gerichtsgemeinde ist auch in den vorarlbergischen Herrschaften üblich; Bilgeri 1974, S. 301.

<sup>204</sup> Detailnachweise erübrigen sich. «Dorf» hat sich in Graubünden nicht als generelle Bezeichnung durchgesetzt, weil der nord- und inneralpine Landesausbau wenig verdichtete Siedlungsstrukturen (Einzelhöfe und Weiler) hervorbrachte, die ebenfalls genossenschaftliche bzw. kommunale Verbände bilden konnten. Die geschlossene Dorfsiedlung war hierfür keine notwendige Voraussetzung. Vgl. Hitz 2000 (a), S. 229.

<sup>205</sup> Sablonier 2000, S. 256–257.

<sup>206</sup> Vgl. die tabellarische Zusammenstellung in Handbuch der Bündner Geschichte IV, S. 281–283. Diese Tabelle setzt die historischen Nachbarschaften systematisch mit den modernen politischen Gemeinden gleich, was meistens – aber nicht immer – aufgeht.

Im Alltag einer Bevölkerungsmehrheit sind die Nachbarschaften, die Lokalverbände, wohl stärker präsent als die Gerichtsgemeinden, die Talschaftsverbände. Die letzteren bleiben jedoch die politisch ausschlaggebenden Einheiten; sie bilden die Basis für die landesherrliche Erfassung wie für die (früh-) staatliche Selbstorganisation der ländlichen Gesellschaft.<sup>207</sup> In diesem Sinn treten sie seit 1436 als politische Aktionsverbände auf.

### **Nachbarschaft und Niedergericht in der Herrschaft Aspermont**

Eigenartig gestaltet sich das Verhältnis zwischen Nachbarschaft und Gerichtsgemeinde in der Herrschaft Aspermont. Dieses kleinräumige Gebilde wird manchmal auch «obere Herrschaft» genannt: Es bildet den oberen Teil der Herrschaft Maienfeld, bestehend aus den Nachbarschaften Malans und Jenins.<sup>208</sup>

Jenins gilt zunächst als Pertinenz der Burg Aspermont, während bei Malans die ursprüngliche Zugehörigkeit unklar ist; in Frage kommen sowohl Burg Wynegg wie Burg Klingenhorn.<sup>209</sup> Seit dem 14. Jahrhundert gehören die Burgen dem lokalen Ritteradel, den Straiff, den Seger und den Sigberg. Unter den auf Burg Aspermont sitzenden Sigberg, die auch die andern beiden Burgen in ihrer Hand halten, entsteht so die Herrschaft Aspermont.<sup>210</sup>

Zu einer völligen Verschmelzung der beiden Niedergerichte Malans und Jenins kommt es jedoch nicht; es werden immer zwei Gerichte unterschieden, die auch je ein eigenes Siegel führen.<sup>211</sup> Während Burg Aspermont ob Jenins das namengebende Herrschaftszentrum darstellt, liegt der Siedlungsschwerpunkt im Dorf Malans. Dies hat zur Folge, dass die Malanser Dorfborgigkeit diejenige von Jenins im Umgang mit dem Landesherrn ohne weiteres mitvertritt.

Besonders deutlich zeigt sich anlässlich von Huldigungen, bei der Leistung von Treueiden. So 1486 gegenüber den Herren von Brandis: Dem Domdekan Rudolf schwört die «*nachpurschafft und ganntz gemainde zu Malans*».<sup>212</sup> So auch noch 1536 gegenüber den Drei Bünden: Nachdem diese «*die Herschafft Juninß vnd Aspermont mit sambt beyden Nidren Grichten Janinß vnd Malanß*» gekauft haben, erfolgt die Huldigung durch «*die anwelt vnd gewalt haber einner ganzen gmeind von Malans*».<sup>213</sup>

---

<sup>207</sup> Sablonier 2000, S. 253–255.

<sup>208</sup> Aspermont wird auch «Neu-Aspermont» genannt: zur Unterscheidung der südlich angrenzenden bischöflichen Herrschaft Aspermont, deren Mittelpunkt Burg (Alt-)Aspermont ob Trimmis bildet.

<sup>209</sup> Gillardon 1936 (a), S. 15–16 meint, das Gericht Malans habe sich gesamthaft aus der Burgherrschaft Wynegg entwickelt. Dagegen spricht, dass die bischöfliche Lehensherrlichkeit über Burg Wynegg lange aufrechterhalten wurde. Friedrich V. und sogar noch Friedrich VII. von Toggenburg versuchten erfolglos, das bischöfliche «Obereigentum» zu beseitigen; Meyer-Marthaler 1986, S. 442. – Clavadetscher/Meyer 1984, S. 327 sehen Malans als Pertinenz von Burg Klingenhorn, die um 1372 noch den Grafen von Matsch (d.h. wieder nicht den Toggenburgern) gehörte. Im Jahr 1420 wurden einige Malanser vom Inhaber der Burg Klingenhorn und des Gerichts Malans mit Gütern am Klingenhornberg belehnt. Zur Entstehung des Niedergerichts ergeben sich aus dieser späten Erwähnung aber keine zwingenden Folgerungen.

<sup>210</sup> Zur frühen Geschichte von Burg und Herrschaft Aspermont Clavadetscher/Meyer 1984, S. 322.

<sup>211</sup> Abb. der Siegel des 15./16. Jh. in Gillardon 1936 (a), Tafel XVIII, nach S. 320. Vgl. die Kompetenzausecheidung gegenüber dem hohen Gericht Maienfeld im Jahr 1511 (31. Juli): «*gericht Malans und Jenins*» – dies eher als Aufzählung (Plural) zu verstehen denn als Doppelbezeichnung (Singular); Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 266–268. Unmissverständlich der Kaufbrief der Drei Bünde für die Herrschaft Aspermont, 2. Feb. 1536: «*die vnseren beyde gricht Malanß vnd Janinß, die Minderen*»; StAGR A I/1, Nr. 89. Ähnlich Sprecher, Rhetische Cronica, S. 323 (1672). Und so bis ins 19. Jh.: Dorfschaften als «Gerichte» bzw. Dorfvorsteher als «Richter»: eine Ausnahme in der Bündner Verfassungsgeschichte.

<sup>212</sup> GA Malans, Urk. Nr. 10, 6. Nov. 1486. Eidesleistung gegenüber den Gebrüdern Ortlieb und Johannes (Bischof bzw. Dompropst von Chur) sowie Sigmund d.Ä., Ludwig, Sigmund d.J., und Werner von Brandis.

<sup>213</sup> GA Malans, Urk. Nr. 35, 31. Mai 1536. Diese Wahrnehmung bleibt auch im Rahmen der Drei Bünde verbindlich. Der Landvogt von Maienfeld legt Rechnung über die Bussgelder «*zu Malanß in zwei grichten*»; StAGR, AB IV, 1/7, S. 393; Beitagsprotokoll vom 11. Juni 1596.

Schliesslich realisieren die Jeninser Dorfgenossen, dass dieses Repräsentationsprinzip ihren spezifischen Interessen widerspricht, und sie verlangen eine selbständige Vertretung auf den Rechtstagen der Zehn Gerichte. Die «Ratsboten» der Zehn Gerichte weisen ihr Ansinnen zurück: Der Vorrang von Malans gegenüber Jenins entspreche altem Herkommen; Malans sei der Gerichtssitz für die Herrschaft Aspermont.<sup>214</sup>

Vor diesem Hintergrund löst sich das Problem, welches die Bündnisurkunde von 1436 dem Historiker des Zehngerichtebundes, Paul Gillardon, gestellt hat. In Text und Besiegelung erscheint da nur «*das Gericht zu Malans*»; das Gericht Jenins wird nicht erwähnt. Gillardon mutmasst, Jenins habe vielleicht gar nicht am Bündnis teilgenommen. Noch 1435 habe ja der letzte Toggenburger dem Heinrich von Sigberg, Herrn zu Aspermont, in einer Fehde die Burg weggenommen. Zur Zeit des Bündnisschlusses der Zehn Gerichte ist dieser Konflikt aber beigelegt.<sup>215</sup> Eine plausible Erklärung für die Nichtnennung von Jenins in der Bündnisurkunde liegt eben darin, dass Jenins wie gewohnt von Malans vertreten wurde.<sup>216</sup>

Es fehlt auch sonst jeder Hinweis darauf, dass die Inhaber der Herrschaft Aspermont ihr Niedergericht Jenins aus dem Bund von 1436 hätten heraushalten wollen. Im Gegenteil: Gerade die Sigberger und ihre Erben gelangen in den folgenden Jahrzehnten wiederholt an das Schiedsgericht der Zehn Gerichte. Sie tun dies, um die Weidrechte der Nachbarschaft Jenins zu verteidigen oder aber, um ihre eigenen, grundherrlichen Interessen gegenüber den Jeninser Nachbarn wahrzunehmen.<sup>217</sup> Die «bündische Rechtsprechung» kommt in der Herrschaft Aspermont somit früh und ausgeprägt zum Zug.<sup>218</sup> Die Ursache hierfür liegt letztlich in der Streuung des Grundbesitzes der Herrschaft Aspermont, die zu einer (wirtschaftlichen, sozialen, politischen) Verflechtung mit anderen Gebieten des Bundes geführt hat.<sup>219</sup>

Das Beispiel der Herrschaft Aspermont zeigt, dass der Zehngerichtebund sogleich als überlokale Regelungsinstanz wahrgenommen wird; nicht anders als seine territoriale Vorläuferin, die Toggenburger Herrschaft. Auch dort, wo die gräfliche Landesherrschaft durch Ansprüche lokaler Feudalherren konkurriert worden ist, treten die Gemeinden also ohne weiteres dem Bund bei.

## Politische Ziele und Wirkungen des Bündnisses von 1436

Im Unterschied zu anderen rätischen Bündnissen kennt dasjenige der Zehn Gerichte von 1436 weder militärische Hilfspflichten noch ein Schiedsverfahren zur Landfriedenswahrung.<sup>220</sup> Stattdessen gewährleistet es die hergebrachte Gerichtsorganisation; etwa mit der Bestimmung, dass sich die Gerichte gegenseitig mit Rechtsprechern aushelfen, um ihre Geschworenenbänke aufzufüllen. Für sich genommen, verrät diese Bestimmung keine herrschaftsfeindliche

---

<sup>214</sup> GA Malans, Urk, Nr. 36, 17. Jan. 1537.

<sup>215</sup> Durch Schiedsspruch der Stadt Zürich am 7. Dez. 1435, zugunsten der Herren von Sigberg. Der Streit hatte sich nicht primär um die Herrschaft Aspermont gedreht, sondern um das Vorgehen des Sigberger gegen den toggenburgischen Vogt von Maienfeld sowie um Schulden aus dem Appenzeller Krieg 1405, in dem der Sigberger die toggenburgische Mannschaft angeführt hatte; Bilgeri 1974, S. 193; Meyer-Marthaler 1986, S. 452–453.

<sup>216</sup> Gillardon 1936 (a), deutet diese Möglichkeit S. 378, Anm. 27 vorsichtig, in Frageform, an.

<sup>217</sup> 1460: Werner von Sigberg mit Jenins gegen die Walser am Maienfelder Berg (Vatscherinerberg); GA Jenins, Urk. Nr. 27. – 1484: Diebold von Schlandersberg und seine Frau Ursula von Sigberg gegen Jenins um einen Zins zu Malans und um Alprechte; StAGR, A I/1, Nr. 24. – 1491: Diebold mit Jenins gegen Malans, um Alprechte; GA Malans, Nr. 13.

<sup>218</sup> Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 503.

<sup>219</sup> Für die zur Feste Aspermont gehörenden Güter im Prättigau und Schanfigg vgl. Mooser 1935, S. 230.

<sup>220</sup> Zu den Standard-Elementen rätischer Bündnisse 1350–1500 vgl. die Zusammenstellung in Handbuch der Bündner Geschichte IV, S. 269–279.

Stossrichtung. Sie wird im 15. Jahrhundert auch in den Territorien des Fürstabtes von St. Gallen oder des Fürstbischofs von Basel erhoben – beiderorts durch den Landesherrn, der damit «eine auf dem Territorialprinzip basierende Jurisdiktion» schaffen will.<sup>221</sup>

### Die Einheit des Verbandes

Die politische Bedeutung dieser Bestimmung ist offensichtlich. Sie zielt in die gleiche Richtung wie die programmatischen Formulierungen der Bündnisurkunde: Die Leute aus den Gerichten hätten einander geschworen, dass sie auch unter neuer Herrschaft «*by ainandern sond blyben*»: Sie wollten «*ainandern beholffen syn*» und sich «*davon nit lassen trengen*».<sup>222</sup> Angesichts der bevorstehenden Teilung des toggenburgischen Erbes war die Forderung nach Zusammenhalt und Zusammenwirken der Gerichtsgemeinden durchaus aktuell und relevant.

Vor diesem Hintergrund fällt auf, dass das Bündnis vom Juni 1436 offenbar mit der ausdrücklichen Zustimmung «*miner gnädigen frowen von Togkenburg*», der Witwe Friedrichs VII., geschlossen wurde; ein Umstand, den mehrere zeitgenössische Urkunden hervorheben.<sup>223</sup> Ist dies bloss eine legitimatorische Referenz oder äussert sich hier eine wirkliche Interessengemeinschaft zwischen den Gerichtsgemeinden und der «*frow*»? Gräfin Elisabeth hatte die Herrschaft über die Gerichte «in einer Art von Treuhandschaft» übernommen.<sup>224</sup> Während die Erbensprecher über die Verteilung des Erbes debattierten, behauptete die Witwe einen Anspruch auf Universalerbenschaft. Erst nach Ablauf eines Jahres, am 11. April 1437, verzichtete sie darauf.<sup>225</sup> Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass sie die Gemeinden zum Bündnisschluss ermunterte.

Sucht man nach Parallelen zum Bündnis der Zehn Gerichte, so ist im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang vor allem an die Gemeinden der Grafschaft Feldkirch zu denken, die – ebenfalls mit Unterstützung der Wittfrau von Toggenburg – dem Herzog Friedrich IV. von Österreich Bedingungen stellten, unter denen sie seine erneuerte Herrschaft anerkennen wollten. Zu diesen Bedingungen gehörten die Unteilbarkeit ihres Verbandes und eine Konsolidierung der Gerichtsbarkeit (keine Strafe ohne Urteil) sowie schliesslich die Bündnisfreiheit. Friedrich IV. konzidierte die ersten beiden Bedingungen, bestätigte die «Freiheiten» der Stadt Feldkirch und gab dem Bregenzerwald und den Walsern auf Damüls erweiterte Freiheitsbriefe.<sup>226</sup>

Das Feldkircher Beispiel unterscheidet sich von den Zehn Gerichten dadurch, dass die Gemeinden die Herrschaft direkt konfrontierten, ihr in landständischer Weise gegenübertraten, ohne zuvor den eigenen Verband durch einen Bündnisschluss zu stärken. Letzteres tat dagegen die «Landschaft» Toggenburg, die dazu auswärtige Partner suchte: Im Spätjahr 1436 liess sie sich in das Landrecht der eidgenössischen Orte Schwyz und Glarus aufnehmen.<sup>227</sup>

Ein zeitlich weiter entferntes Vergleichsbeispiel liegt dem Zehngerichtebund in mancher Hinsicht wiederum näher: jenes Bündnis zwischen den appenzellischen «Ländern» und der Stadt St. Gallen sowie den sanktgallischen Gotteshaushausleuten, das im Jahr 1401 gewissermassen die Appenzeller Kriege ankündigte.<sup>228</sup> Damals verbündeten sich Gemeinden miteinander, die durch ihre herrschaftliche Zugehörigkeit schon zuvor einen Verband gebildet

<sup>221</sup> Müller 1964, S. 159 für St. Gallen; Weissen 1994, S. 156 (Zitat) für Basel.

<sup>222</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 29.

<sup>223</sup> Davoser Freiheitsbrief, 5. Feb. 1438 (Deduction, Nr. 2 bzw. Thommen, Urkunden III, Nr. 294); Maienfelder Freiheitsbrief, 4. Sept. 1438 (Auszug; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 21); Schiedsspruch zwischen der Gerichtsgemeinde Belfort und den im Gericht Belfort sitzenden Churer Gotteshaushausleuten, 1452 (ebd., S. 32).

<sup>224</sup> Gemäss testamentarischer Verfügung des Grafen; vgl. Meyer-Marthaler 1986, S. 457.

<sup>225</sup> Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 42.

<sup>226</sup> Burmeister 1998, S. 92–93.

<sup>227</sup> 19. Dez. 1436; EA II, S. 111.

<sup>228</sup> Wartmann, Urkundenbuch St. Gallen IV, Nr. 2211.

hatten. Im Bündnis schufen sie einen organisatorischen Rahmen, der ihnen ein politisches Agieren gegenüber dem Herrschaftsinhaber erlaubte. Innerhalb dieses Rahmens wollten sie ihre «Freiheiten» schützen (wie die Bündnisurkunde behauptet) oder ausbauen (wie man wohl unterstellen darf). Dabei verwahrten sie sich gegen jede Verpfändung und jeden Verkauf der Herrschaftsrechte, also gegen jeglichen Herrschaftswechsel.

### **Herrschaftswechsel und Herrschaftsverträge**

Die politische Herausforderung, die der Bund von 1436 zu bewältigen hatte, lag im bevorstehenden Herrschaftswechsel: Dieser barg das Risiko einer herrschaftlichen Zersplitterung, zugleich aber auch die Chance einer Stärkung des Bundes.

Mit einem Herrschafts-, d.h. Dynastiewechsel wurde das Herrschaftsverhältnis bis zu einem gewissen Grad disponibel. Ein erfolgreicher Antritt neuer Dynasten setzte deren Anerkennung durch die Leute voraus. In solchen Situationen lag es nahe, das Herrschaftsverhältnis neu auszuhandeln und in einem eigentlichen – verschrifteten – «Herrschaftsvertrag» zu fixieren. Die ausgehandelten Regelungen bezogen sich auf die landesherrliche Gewalt im weitesten Sinn (weshalb der spezifischere Begriff des «Agrarverfassungsvertrags» hier nicht anwendbar ist).<sup>229</sup>

Zur Aushandlung und Beurkundung eines Herrschaftsvertrags konnte es im Prinzip bei jedem «Herrenfall» (Generationenwechsel innerhalb der Dynastie) kommen. In der Praxis blieb es dann aber meist bei einer Bestätigung hergebrachter Rechte, bei einer Beschwörung hergebrachter Pflichten – und falls bereits eine Urkunde vorlag: bei der wörtlichen «Erneuerung» dieses «Briefs».

Die hier interessierenden Herrschaftsverträge werden in den zeitgenössischen Quellen und in der historischen Tradition als Freiheitsbriefe bezeichnet, da sie sich auf die «Freiheiten» (Privilegien) der Adressaten, der Gerichtsgemeinden, beziehen. Die von 1438 bis 1441 aufgesetzten Freiheitsbriefe der Zehn Gerichte bilden eine verhältnismässig dichte Reihe, auch verglichen mit den gleichzeitigen Beurkundungen der Herren für Raron für die Toggenburger Gemeinden.<sup>230</sup> Mit ihrer Dichte erscheint die Freiheitsbrief-Serie der Zehn Gerichte sogar im gesamten zeitgenössischen Umfeld singulär. Innerhalb von Adelherrschaften blieben schriftliche Vereinbarungen zwischen Herren und Leuten überhaupt selten – was angesichts der weitgehenden «Illiteralität» des Adels wenig erstaunt.<sup>231</sup>

### **Die Freiheitsbriefe 1438–1441**

Die nach dem Toggenburger Erbfall ausgestellten Freiheitsbriefe sind die ersten einschlägigen Schriftstücke der Zehn Gerichte. Auch dies ist bezeichnend: Vorher, unter kontinuierlicher Toggenburger Herrschaft, hatte kein Anlass zur Herstellung solcher Urkunden bestanden; damals war ja die Erbfolge unproblematisch gewesen. Die Toggenburger Erben hingegen

---

<sup>229</sup> Der Terminus «Herrschaftsvertrag» ist von W. Näf 1949 eingeführt worden; er bezeichnet grundlegende Vereinbarungen (Besteuerung und Kriegführung, Friedenswahrung und Gerichtsbarkeit) zwischen dem Landesherrn und seinen Untertanen. Für die vertragliche Regelung grund- und leibherrschaftlicher Verhältnisse (d.h. der «Agrarordnung») schlägt Blickle 1996 die Bezeichnung «Agrarverfassungsvertrag» vor. Offensichtlich handelt es sich dabei um einen Unterbegriff zu «Herrschaftsvertrag»; vgl. ebd., S. 10. Tatsächlich werden die in Blickle 1996 angeführten konkreten «Agrarverfassungsverträge» von Ulbrich 1979, S. 275, 277 einfach als «Herrschaftsverträge» bezeichnet – dies übrigens mit Berufung auf frühere Beiträge Blickles.

<sup>230</sup> Ausgestellt 1439 und 1440 von den Herren von Raron für die Städte Lichtensteig und Uznach, die Landschaft Uznach, die Leute im Thurtal, zu Wildhaus, in Hemberg, im Neckertal, zu Lütisburg und im toggenburgischen Niederamt; Wartmann, Urkundenbuch St. Gallen V, Nr. 4198 a–d, 4213, 4262.

<sup>231</sup> Vereinbarungen «im Bereich der Agrar- und Herrschaftsverfassung» sind für Adelherrschaften seltener und später belegt als für geistliche Herrschaften; Holenstein 1996, S. 267. – Die Schriftlichkeitsferne des Adels wird von der Forschung schlechterdings vorausgesetzt; vgl. Schubert 1996, S. 19: «Überall, wo geschrieben wird, zeigt sich die Ritterschaft desinteressiert.»

stellten Freiheitsbriefe aus, um ihr Erbrecht von den Leuten anerkennen zu lassen. Dass diese Anerkennung notwendig sei, postulierte bereits die Bündnisurkunde der Zehn Gerichte: Die Gemeinden würden einem Herrschaftspräsidenten gehorchen, sofern sie vernähmen, «*dasz er ein erbherr ist*». <sup>232</sup>

Rein formal betrachtet, handelt es sich bei den Freiheitsbriefen um «Gnaden», um einseitig von den Herren gewährte Privilegien. Doch bereits der Urkundenwortlaut macht die tatsächlichen Zusammenhänge deutlich: Die Garantie der «Freiheiten» durch die Herren korrespondierte mit der Huldigung der Leute, und diese reziproken Akte konnten nur dadurch ausgelöst werden, dass sich die Herren den Gemeinden als rechtmässige Erben der Toggenburger präsentierten. <sup>233</sup>

Im Hinblick auf die Huldigung einigten sich die Toggenburger Erben mit jeder einzelnen Gerichtsgemeinde. Allein das Gericht Castels, das ausserhalb des übrigen Erbgangs direkt an die Grafen von Matsch (zurück) fiel, war davon ausgenommen. <sup>234</sup> Für Davos, Langwies und Belfort (1438), Klosters und Schiers (1440), St. Peter und Churwalden (1441) stellten Graf Wilhelm V. von Montfort-Tettnang und dessen Erben Freiheitsbriefe aus. <sup>235</sup> Für Stadt und Herrschaft Maienfeld besorgte dies Wolfhart von Brandis mit seinen Aargauer Verwandten (1438). <sup>236</sup> Dabei fiel eine besondere Ausfertigung für das Dorf Fläsch an. <sup>237</sup> Die Gerichtsgemeinde Malans-Jenins dagegen erhielt ihren Freiheitsbrief erst 1486. <sup>238</sup>

Der wichtigste Punkt in der zwischen 1438 und 1441 entstandenen Serie von Freiheitsbriefen ist jeweils die Anerkennung des Bundes der Zehn Gerichte. <sup>239</sup> Ferner erhielten die Einwohner der montfortischen Gerichte die Zollfreiheit in allen zehn Gerichten. Dieses Privileg befreit sie von Abgaben am Maienfelder Zoll (an der Steigstrasse), der inzwischen den Herren von Brandis gehört. <sup>240</sup> Hier wirken also die toggenburgischen Erben zusammen, damit den Gemeinden aus der Erbteilung kein Nachteil entsteht.

---

<sup>232</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 29.

<sup>233</sup> Vgl. Meyer-Marthaler 1995 (b), hier bes. S. 476–477: die Freiheitsbriefe als notwendige Folge des Toggenburger Erbfalls. Zum Konnex zwischen Huldigung und Privilegienbestätigung vgl. auch unten, 4.II.2.

<sup>234</sup> Die Matscher hatten das Gericht Castels bereits seit 1338, als Erben der Freiherren von Vaz, besessen, bevor sie es um 1390 als Heiratsgut an Graf Friedrich VII. von Toggenburg, abtraten. Nach dessen Tod fiel das Gericht an sie zurück (Heimfall). Aus dem Toggenburger Erbfall erhielten sie ausserdem das halbe Gericht Schiers. Die andere Hälfte erwarben sie 1452 von den Grafen von Montfort, die inzwischen (1440) den Freiheitsbrief für Schiers ausgestellt hatten. Vgl. Meyer-Marthaler 1986, S. 443, 459.

<sup>235</sup> 1438 beteiligt: Wilhelms V. Ehefrau, Gräfin Kunigunde von Werdenberg-Heiligenberg-Bludenz und sein Sohn, Rudolf VII. von Montfort-Tettnang zu Rotenfels; 1440/41 Wilhelms V. Söhne Heinrich VI. zu Werdenberg und Ulrich V. zu Tettnang. Vgl. die summarische Bestätigung der «*von Vatz und Montfort*» ausgestellten «*freyheit brieff*» für Davos, durch einen weiteren Sohn Wilhelms V., nämlich Hugo XIII. zu Argen als Vormund für Wilhelm VIII. zu Werdenberg, den (1447 geborenen) Sohn Heinrichs VI., am 9. Juni 1460: Deduction, Nr. 4. Zum Erbgang im Haus Montfort-Tettnang Burmeister 1996, S. 42.

<sup>236</sup> Die Herren von Aarburg verzichteten in der Folge auf ihren Teil-Anspruch. Zur Textüberlieferung der Freiheitsbriefe allgemein Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 473–476. Die modellhaften «Briefe» von 1438 in österreichischer Kanzleitradiation: Burglehner, Raetia austriaca, S. 293–294; in der Tradition der Zehn Gerichte: Deduction, Nr. 2, 14, 15.

<sup>237</sup> Datierend vom 5. Dez. 1438, drei Monate nach dem Maienfelder Freiheitsbrief; nur abschriftlich überliefert und bisher nicht publiziert; Bestätigungen aus den Jahren 1472, 1486 und 1500 (für jeden Herrenfall im Haus Brandis) sowie 1509 (von Gemeinen Drei Bünden); GA Fläsch, Urk. Nr. 10, 14, 23, 37.

<sup>238</sup> GA Malans, Urk. Nr. 10, 6. Nov. 1486 (ungedruckt).

<sup>239</sup> Hierzu und zum Folgenden Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 478–480.

<sup>240</sup> Hitz 2000 (a), S. 238. Der Ausdruck «Brandiszoll» für den Zoll an der St. Luzisteig bleibt weit in die Neuzeit hinein gebräuchlich. Zu seiner Bedeutung im 16. Jh. unten, 1.II.3. und 1.III.1.

## Differenzierung oder Regionalisierung?

Kaum einer der Freiheitsbriefe führt die Privilegien enumerativ und vollständig auf. Stattdessen verweisen sie auf den Davoser «Brief» vom 5. Februar 1438, der als Muster gilt.<sup>241</sup> Der Vorrang von Davos manifestiert sich ja bereits in der Bündnisurkunde von 1436, wo diese Gemeinde an der Spitze der Aussteller steht und wo «*Tavas*» zum Tagungsort des Bundes erklärt wird.<sup>242</sup>

So betont der Langwieser «Brief» von 1438/1441: Die Angehörigen des Gerichts seien «*Walliser*», das heisst Leute, die nach Davoser Siedlerrecht lebten und vom Landesherrn wie «*die erbern lute ab Daffauw*» gehalten werden sollten.<sup>243</sup> Ähnlich der Freiheitsbrief für Churwalden vom 2. April 1441: In diesem Gericht wohnen zwar nicht nur «*Walliser*», so ist hier beiläufig zu erfahren; es solle aber für sämtliche Einwohner dasjenige gelten, worüber die Herrschaft «*mit den erbern luten vff Taffaw ainig worden*».<sup>244</sup>

Der immer wiederkehrende Bezug auf die Vorreiterrolle von Davos lässt die gemeinsame Rechtsbeziehung zwischen den Gerichten und dem Landesherrn als eine Art «Davoser Recht» erscheinen.<sup>245</sup> Die Ausstrahlung des alten Davoser Kolonistenprivilegs zeigt sich auch darin, dass die Walser in den Gerichten Belfort und St. Peter besondere Freiheitsbriefe erhalten.<sup>246</sup> Es handelt sich um Gruppen von Hofbesitzern, die auf «freien» Erblehengütern sitzen, ohne aber eine geschlossene Siedlergemeinschaft zu bilden – ähnlich wie in Churwalden, anders als in Langwies.

Angesichts der sonst weit fortgeschrittenen Territorialisierung mag es erstaunen, dass der Landesherr die Belforter und Vorderschanfigger Walser allein aufgrund ihrer ständischen Qualität als Personenverbände hervorhebt und den Gerichten quasi gleichstellt. Im allgemeinen verstärkt die an das Davoser Modell anknüpfende Privilegierung nicht die kleinregionalen Unterschiede, sondern fördert vielmehr eine Regionalisierung im Rahmen der Zehn Gerichte. Die Freiheitsbriefe für die Gerichte Klosters und Schiers, aus dem Jahr 1440, fixieren vor allem die Pflichten und Rechte der dortigen landesherrlichen Eigenleute.<sup>247</sup> Deren Stellung wird verbessert; es kommt, wenn nicht zu einem ständischen Ausgleich auf dem Niveau der übrigen Gemeinden, so doch zu einer Angleichung an deren Verhältnisse.

## Maienfeld: Parallelen und Abweichungen

Die zwei Urkunden von 1440 werden manchmal als «Spruchbriefe» bezeichnet; beruhen sie doch auf Schiedssprüchen der Stadt St. Gallen. Ausgestellt sind aber auch diese beiden Stücke durch die Grafen von Montfort. Die Gemeinden hatten die Schiedsverfahren erzwungen, indem sie die Huldigung verweigerten.<sup>248</sup> Als ihre Rechtshelfer treten die Davoser auf. Im übrigen wird auch hier der Bund der Zehn Gerichte bestätigt. Der Klosterser und der

---

<sup>241</sup> LA Davos, Urk. Nr. 2 (Deduction, Nr. 2 bzw. Thommen, Urkunden III, Nr. 294).

<sup>242</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 29–30.

<sup>243</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 15–16: Die Fassung von 1438 erscheint als Entwurf gegenüber der revidierten Fassung vom 10. Feb. Jahr 1441.

<sup>244</sup> Wagner-Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 111.

<sup>245</sup> Dazu pointiert Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 490–491.

<sup>246</sup> Deduction, Nr. 14 (Walser im Gericht Belfort, 5. Feb. 1438; zur Echtheitsfrage Meyer-Marthaler 1986, S. 461, Anm. 91). Der Freiheitsbrief für die Walser im Gericht St. Peter, 5. Feb. 1441, ist nur abschriftlich überliefert: Kop. StAGR, Z/V Bi/ 18, bisher ungedruckt.

<sup>247</sup> Die Schierser Eigenleute sind vor allem in Seewis zu suchen, wo sich die Grafen von Toggenburg um 1350 die direkte Kontrolle über die Eigenleute sichern, vgl. AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 3, 10. Nov. 1353. – Zu den Eigenleuten in Klosters unten, 3.I.2.

<sup>248</sup> Holenstein 1991, S. 385–387 unterscheidet die «Huldigungsverweigerung» als Extremform des «Huldigungskonflikts» von den verschiedenen Formen der «bedingten Huldigung». Zu letzteren ebd., S. 358–359.

Schierser «Brief» unterscheiden sich also nicht grundsätzlich von den Freiheitsbriefen der übrigen Gerichte.<sup>249</sup>

In weitgehender Parallele zu den Montforter «Briefen» steht der Freiheitsbrief der Herren von Brandis für Stadt und Herrschaft Maienfeld, vom 4. September 1438.<sup>250</sup> Er garantiert der Gemeinde die selbständige Rechtsprechung in «vertrauenswürdigen Sachen»: eine wichtige Funktion der Friedens- und Ordnungswahrung. Die landesherrliche Gerichtsbarkeit beschränkt sich auf «todeswürdige Sachen», das Blutgericht. Der Bund der Zehn Gerichte wird auch hier anerkannt. Die Bürger von Maienfeld unterliegen zwar einer unbeschränkten «Reispflicht» (gegen Sold); sie bleiben aber inaktiv, sollten die Herren von Brandis die montfortischen Gerichtsgemeinden angreifen. Umgekehrt müssen sie natürlich auch dann «*still sitzen*», wenn die verbündeten Gerichtsgemeinden sie gegen die Brandiser aufbieten wollen.

Wie der Klosterser und der Schierser Freiheitsbrief, so regelt auch der für Maienfeld die Stellung der landesherrlichen Eigenleute. Diese sind nun voll erbfähig; der Herr stellt also (über den «Todfall» hinaus) keine Erbansprüche.<sup>251</sup> Abgaben (Herbst- und Mai-«Steuer») und Dienste («Tagwen») sind neuerdings «gemessen», fixiert. Im weiteren zeigen die Maienfelder Regelungen jedoch eine abweichende Tendenz. Während die Leute in Klosters und Schiers unbeschränkte Heiratsfreiheit und Freizügigkeit genießen, besteht in Maienfeld keine Ehefreiheit für Leute verschiedener Herrschaftsträger («Ungenossen»), und ein Abzugsrecht haben nur «Herzukommende», fremde Eigenleute.<sup>252</sup> Zentral für die leibrechtlichen Verhältnisse in Maienfeld ist offenbar die Wahrung der Exklusivität des Maienfelder Bürgerrechts, sodann die Abgrenzung gegen anderweitige herrschaftliche Ansprüche, vor allem gegen das Kloster Pfäfers, vielleicht aber auch gegen den seinerseits über Eigenleute verfügenden Ritteradel (Seger, Sigberg).

### **Abstufungen der Leibherrschaft**

Welches Modell entspricht nun eher der allgemeinen Entwicklung: die «freizügigen» Bestimmungen für Klosters und Schiers oder die restriktiven Bedingungen für Maienfeld? Wie Claudia Ulbrich gezeigt hat, wurde die Leibherrschaft im süddeutschen Raum seit 1400 intensiviert.<sup>253</sup> Durch Verbot der Ungenossenehe und Aufhebung der Freizügigkeit versuchten die herrschaftlichen Gewalten, die Folgen der Agrardepression aufzufangen. Um 1500 manifestierte sich indes eine gegenläufige Tendenz: Im Zuge der Territorialisierung erstrebten die Herren nun ein allgemeines Abhängigkeitsverhältnis, einen rechtlich nivellierten Untertanenverband. Leibherrschaft als distinkte Form der Herrschaftsausübung wurde damit funktionslos.<sup>254</sup>

Zwischen 1439 und 1455 erlangten die Leute verschiedener schwäbischer Klosterherrschaften (Schussenried, Salem, Weissenau) eine Verringerung der leibherrschaftlichen Abgaben (Gewandfall, Besthaupt), mussten dafür aber auf Freizügigkeit verzichten.<sup>255</sup> Hierin

---

<sup>249</sup> Über die Klosterser Urkunde existieren archivalische Notizen; der Text ist nicht tradiert. Die Schierser Urkunde ist durch Abschriften des Landvogts von Castels überliefert.

<sup>250</sup> Nur abschriftlich überliefert: Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 21 (irrig zum 4. Sept.); genauer in Thommen, Urkunden III, Nr. 301.

<sup>251</sup> Solche könnten sich theoretisch auf liegende Güter und die gesamte Fahrhabe beziehen. Der auf das herrschaftliche Gut radizierte Todfall stellt keine spezifische Besteuerung des Erbes dar; er ist das allgemeine und zentrale Abhängigkeitsmerkmal spätmittelalterlicher Leibherrschaft; Sablonier 2004, S. 146.

<sup>252</sup> Rechtshistorische Analyse bei Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 483–485 (Klosters, Schiers), 495–496 (Maienfeld).

<sup>253</sup> Straffungs- und Ausbauvorgänge sind gleichzeitig für die Leibherrschaft des Kloster Einsiedeln zu beobachten; Sablonier 2004, S. 156.

<sup>254</sup> Ulbrich 1979, S. 264–267 (um 1400) bzw. 275–279 (um 1500).

<sup>255</sup> Ebd., S. 267–268.

äusserte sich ein verbreiteter Trend: Die Abteien dehnten das Konzept der «Gotteshausleute» aus und behandelten sämtliche Bewohner ihrer Territorien als Leibeigene; dafür reduzierten sie deren Abgaben.<sup>256</sup>

Die gleichzeitigen Freiheitsbriefe für Klosters und Schiers – mit der Gewährung von Ehefreiheit und Freizügigkeit, aber ohne signifikante Abgabensenkung – heben sich vor diesem Hintergrund deutlich ab. Tatsächlich zählen die beiden Urkunden zu den frühesten bekannten Beispielen einer Konzession der Ehefreiheit für die unfreie Landbevölkerung.<sup>257</sup> Dies kann nicht nur daran liegen, dass sie unter weltlicher Herrschaft entstanden; waren doch auch die Grafen von Montfort unter jenen Herren, welche um 1450 begannen, die Bewohner bestimmter schwäbischer Territorien pauschal als Eigenleute zu behandeln.<sup>258</sup>

Bemerkenswert ist demgegenüber die Kontinuität der landesherrlichen Leibherrschaft in Maienfeld. Sie zeigt sich noch bei der Herrschaftsübernahme durch die Drei Bünde: «*Alle aigne ludte*» in Maienfeld und Fläsch erscheinen im Kaufbrief vom 28. März 1509 unter den von den Bündnern erworbenen Objekten.<sup>259</sup> Zuletzt werden diese Leute in einem bündnerischen Urbar aus dem Jahr 1524 verzeichnet – nun erst werden ihre Lasten auf eine Manumissionstaxe beschränkt.<sup>260</sup> Eine Aufrechterhaltung leibherrlicher Ansprüche über das Jahr 1500 hinaus ist allgemein vor allem in geistlichen Herrschaften anzutreffen.<sup>261</sup> Im Raum der Drei Bünde behält dieses Herrschaftsrecht nicht jene Bedeutung, die ihm in weiten Bereichen der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft zukommt.<sup>262</sup>

Die unterschiedliche Entwicklung in Maienfeld einerseits, Schiers und Klosters andererseits geht auf lokalspezifische Gegebenheiten zurück. Die durch den Toggenburger Erbfall bedingte Trennung der Herrschaft Maienfeld von den übrigen Gerichten trägt dazu bei, diese Unterschiede zu verstärken.

### Herrschaft als Gegenseitigkeitsverhältnis?

Der Maienfelder «Brief» zeigt eine weitere Besonderheit, nämlich die von herrschaftlicher Seite verwendete Formel, man habe die Leute «*jn vnsern schirm gu(e)tlich enphangen vnd vfgenommen*». Dieses Schirmversprechen gilt der hervorragenden Kennerin der Überlieferung, Elisabeth Meyer-Marthaler, als integrierender Teil des Huldigungsvorgangs: als die

---

<sup>256</sup> Vgl. den Schiedsspruch für Salem 1473: Alle Gotteshausleute gelten als leibeigen; dafür Abgabenreduktion; ebd., S. 274. Das Bemühen um einen einheitlichen Untertanen-Status ist auch in den st. gallischen Territorien (Toggenburg, insbesondere jedoch Alte Landschaft) zu beobachten; Robinson 1995, S. 130–131.

<sup>257</sup> Müller 1974, S. 39.

<sup>258</sup> In der montfortischen Herrschaft (Ober-) Staufeu im Allgäu wollten die Leute «freie Herrschaftsleute» sein wie die österreichischen Leute im Hinteren Bregenzerwald (mit denen sie 1338 an die Herrschaft Feldkirch gekommen waren; bis zum Übergang an Montfort durch österreichische Verleihung 1399). 1467 verloren die Staufener den Prozess gegen den Grafen Hugo XIII. von Montfort-Tettnang-Rotenfels (zu Argen) und wurden zu dessen Eigenleuten erklärt; Ulbrich 1979, S. 272; ausführlich zum Prozessverlauf: Bilgeri 1974, S. 289–295.

<sup>259</sup> Kaufbrief der Drei Bünde für die Herrschaft Maienfeld, EA III/2, S. 450–451 (Ausfertigung der Verkäufer, Herren von Brandis und Grafen von Sulz) bzw. StAGR, A I/1, Nr. 54 (Gegenbrief der Drei Bünde; früher Druck in Mayer/Jecklin, Katalog, S. 120).

<sup>260</sup> Hierzu Castelmur 1929, S. 377–379. Auskauf war die normale Form der Ablösung von Leibrechten; Sablonier 2004, S. 146. Die Erstellung des Maienfelder Urbars hängt kaum mit dem Ersten Ilanzer Artikelbrief der Drei Bünde (4. April 1524) zusammen: Dieser beschränkt sich auf die Disziplinierung des niederen Klerus; erst der Zweite Artikelbrief (25. Juni 1526) fordert die Reduktion grundherrlicher Abgaben; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 37–38.

<sup>261</sup> Bezogen auf leibherrschaftliche Bindungen genossen die habsburgischen Herrschaftsleute in Vorderösterreich noch um 1600 eine notorisch «freiere» Stellung als die Angehörigen der benachbarten Klosterherrschaften; Ulbrich 1979, S. 272. Zur Beibehaltung von Ehebeschränkungen in Klosterherrschaften vgl. Müller 1974, S. 41. Zur fortschreitenden Formalisierung des Einsiedler Eigenleuterechts noch im 17. Jh. Sablonier 2004, S. 157.

<sup>262</sup> Allgemein zur politisch-sozialen Bedeutung der Leibherrschaft im Gebiet der heutigen Schweiz, bis in die Zeit um 1800, Sablonier 2004, bes. S. 147, 160.

mit der Eidesleistung der Untertanen korrespondierende Leistung der Herrschaft.<sup>263</sup> Da der Passus aber nur in der Maienfelder Urkunde vorkommt, dürfte er wesentlich von den leibherrlichen Ansprüchen des Landesherrn motiviert sein. Somit scheint sich hier eine «in der Leibherrschaft verankerte Schutz- und Schirmfunktion»<sup>264</sup> zu äussern.

An dieser Stelle sind jedoch die Einwände zu berücksichtigen, die Gadi Algazi gegen die mediävistische «Schutz-und-Schirm-Lehre» vorbringt. Algazi hat vor allem Otto Brunner<sup>265</sup> – und dessen Quellen – einer kritischen Lektüre unterzogen und kommt zum Schluss, dass eine «aktive» Schirm-Pflicht der Herrschaft nicht nachzuweisen sei. Der Quellenterminus «*schützen und schirmen*» sei in der Regel negativ gemeint: er bedeute keine Abwehr nach aussen, sondern eine blosser Selbstverpflichtung der Herrschaft zur Wahrung der herkömmlichen Untertanenrechte.<sup>266</sup>

Diese Lesart wird vom weiteren Wortlaut des Maienfelder Freiheitsbriefs gestützt: Die Urkunde verspricht die Beseitigung von Lasten und Zwängen, damit die Bürger «*by iren gewonhaiten und gutem altem herkomen gehalten*» würden.<sup>267</sup> Und die nächste prominente Erwähnung herrschaftlichen Schirms in der Herrschaft Maienfeld bildet geradezu ein Paradebeispiel für Algazis These: Nach dem Kauf von Burg und Herrschaft Aspermont durch die Drei Bünde 1536, anlässlich der Huldigung der Gemeinde Malans-Jenins, versprechen die Bündner als neue Niedergerichtsherren, sie wollten die Leute «*bey jhren rechten, gwonheiten, guetten redlichen herkommen gern bleyben*» lassen und sie dabei «*schützen, schirmmen vnd handhaben*».<sup>268</sup> Den gleichen Tenor zeigt der Freiheitsbrief Kaiser Karls V. und Erzherzog Ferdinands I. für die Acht Gerichte, 1520. Die Urkunde betont, dass die Huldigung erfolgt sei und schliesst mit der Anweisung an den Landvogt von Castels, Ulrich von Schlandersberg, er möge die Leute «*von unseren wegen vestiglich hanthaben, schützen unnd schirmen und kainßweyß darwider tringen oder beschweren*».<sup>269</sup> Demnach ist Algazi zuzustimmen: Das herrschaftliche Schirmversprechen meinte nicht primär militärischen Schutz gegen Dritte. Ja, es mag sein, dass der «Schirm» in konkreten Fällen «eher als Last der Bauern denn als eine vermeintliche Verpflichtung der Herrschaft» wirkte.<sup>270</sup>

Doch Algazi geht noch weiter: Für ihn ist das Schirmversprechen in jedem Fall blosser Ideologie. Er bestreitet jede «Mutualität» oder «Reziprozität» der Herrschaftsbeziehung, welche die übrige Forschung in einer grundsätzlichen «Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten» zwischen Herren und Leuten begründet sieht.<sup>271</sup> Algazi betrachtet Herrschaft als ein stets virulentes «Gewaltpotential», als reine «Zwangsgewalt», als andauernde «Übermächtigung».<sup>272</sup> Damit fordert er seinerseits zum Widerspruch heraus. Wenn die Freiheitsbriefe der Zehn Gerichte ein Konfliktregelungsverfahren (Gerichtsstand) zwischen Landesherr und Gemeinden festlegen, dann ist der Vertragscharakter des Herrschafts-

<sup>263</sup> Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 503.

<sup>264</sup> Ulbrich 1979, S. 300–301 (mit Verweis auf die Landrechte des 13. Jh.)

<sup>265</sup> Seinerzeit Meyer-Marthalers prägender Lehrer am «Institut» in Wien; freundliche Mitteilung von Dr. Elisabeth Meyer-Marthaler (†), Frauenfeld, 27. Januar 2001.

<sup>266</sup> Algazi 1996, S. 40–49: Auch Weistümer-Editionen bzw. darauf beruhende Forschungen seien der «Schutz-und-Schirm-Lehre» aufgesessen; etwa Müller 1964, S. 70–71, der auf eine allgemeine (und effektive) Schirmfunktion abhebt, obwohl die St. Galler Offnungen bloss drei einschlägige Erwähnungen aufweisen.

<sup>267</sup> Meyer Marthaler 1995 (b), S. 494 führt diese Formulierung auf eine Herrschaftskrise «in der Spätzeit toggenburgischer Verwaltung» zurück.

<sup>268</sup> GA Malans, Urk. Nr. 35, 31. Mai 1536.

<sup>269</sup> StAGR A I/1, Nr. 64: 14. Dez. 1520. Kopial: StAGR, B 1517, S. 49 sowie Burglehner, Raetia austriaca, S. 304; publ. in Deduction, Nr. 13b.

<sup>270</sup> Algazi 1996, S. 20–21.

<sup>271</sup> Ebd., S. 181: Kritik an Holenstein 1991, bes. S. 361–371. Holenstein verweist auf die «mutua obligatio», eine Figur des römischen Rechts. Im übrigen folgt seine Darstellung den grossen Entwürfen Fritz Kerns, Gerhard Oestreichs und Otto Brunners. Dieser verfassungshistorische Ansatz stellt immer noch das herrschende Paradigma dar; vgl. etwa Suter 1997, S. 414.

<sup>272</sup> Algazi 1996, S. 48, 93–94 (und passim).

verhältnisses – und ein prinzipielles Gegenseitigkeitsverhältnis – doch offensichtlich. Eben dieser Sachverhalt wird in den Freiheitsbriefen selbst explizit: Die Leute hätten, so heisst es da, dem Herrn gehuldigt, nachdem dieser sich mit ihnen «*gütlich geainet und betragen*» habe.<sup>273</sup>

### **Gemeinde als Parteigängerin und Partnerin des Herrn**

Spätestens durch den Herrschaftswechsel wurde das Herrschaftsverhältnis tatsächlich zum Gegenseitigkeitsverhältnis. Dies zeigt eindrücklich das Beispiel des Schanfigg. Beide Stufen des Plessurtals, sowohl die altbesiedelte, äussere – das Gericht St. Peter – wie die von Walsern kolonisierte innere – das Gericht Langwies – waren betroffen, als der Bischof von Chur die Talschaft nach dem Abgang der Toggenburger als heimgefallenes Lehen reklamierte und die Huldigung der Leute forderte. Diese verweigerten den Eid: Offenbar sahen sie darin eine Bedrohung des Bündnisziels der Zehn Gerichte. Tatsächlich wäre das Schanfigg dem ehemals toggenburgischen Herrschaftsverband entzogen und ins Churer Gotteshaus (Hochstiftsgebiet) eingegliedert worden, wenn der Bischof das Lehen nicht mehr erneuert hätte. Diese Perspektive musste im Jahr 1436 durchaus realistisch erscheinen.<sup>274</sup>

Der Bischof appellierte an das Konzil von Konstanz, und dieses verpflichtete noch im Spätsommer 1436 die Leute des Schanfigg – «*offitiales sive ministri inhabitatoresque et incole ac tota communitas dicte vallis*» – zur Huldigung. Danach rief der Bischof das Churer Pfalzgericht an, damit es den Heimfall des Schanfigger Lehens erkläre. Doch die bischöflichen Ministerialen schützten die Rechte der Toggenburger Erben. Vielleicht betrachteten sie diese als Standesgenossen – zwar nicht vom Adelsrang her, der durchaus unterschiedlich war, aber aufgrund der gemeinsamen Stellung als weltliche Lehensträger. So musste der Bischof 1439 doch die Grafen von Montfort belehnen.<sup>275</sup>

Vor dem Konzilsrichter wie auch vor dem Churer Pfalzgericht wurden die weltlichen Schanfigger Territorialherren von «ihren» Leuten vertreten. Diese Art der Unterstützung oder Parteigängerschaft weicht vom üblichen klientelistischen Muster ab: Es handelt sich eher um Stellvertretung als um Gefolgschaft. In den Prozessen von 1436 ist der passive «Patron» (Graf von Montfort) ganz von seiner aktivistischen «Klientel» (Schanfigger Gemeinden) abhängig. Ja, es ist die «Klientel», welche die Beziehung überhaupt erst konstituiert, indem sie sich eigenmächtig für den ihr genehmen «Patron» entscheidet. Erst durch diesen Einsatz der Leute wird der Erbanwärter zum Herrn. Was hier fassbar wird, ist nicht herrschaftliche Patronage, sondern Partnerschaft zwischen Gemeinde und Herr.<sup>276</sup> Dass dies der Normalzustand gewesen sei, soll natürlich nicht behauptet werden. Aber dass ein solches Verhältnis unmöglich gewesen sei, ist hiermit wohl widerlegt.

---

<sup>273</sup> So für Churwalden 1441; Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 111. Ebenso deutlich der Davoser Brief: Der Herr sei mit der Gemeinde «*inein und uberein komen und fereinbaret worden*»; LA Davos, Urk. Nr. 2, 5. Feb. 1438.

<sup>274</sup> Zum Folgenden Meyer-Marthaler 1981, S. 190–191.

<sup>275</sup> Der Spruch des Konzilsrichters in Castelmur 1928, S. 225–227; das Urteil des Pfalzgerichts in Jecklin/Mayer, Katalog, Nr. 18; die Belehnung der Montforter ebd., Nr. 20 (vgl. die Tradition der Lehensträger: Thommen, Urkunden IV, Nr. 68).

<sup>276</sup> Im Gefolge von Manfred Schaab betrachtet Schubert 1996, S. 66 die selbstverwaltete Gemeinde als «Partner» der fürstlichen Verwaltung (im 15. Jh.). Das hier diskutierte Beispiel geht darüber hinaus: Die Schanfigger wirken nicht nur an der territorialherrlichen Verwaltung mit; sie agieren selbständig und in einem durchaus politischen Sinn.

## Bündische Integration bis 1450

### Das politische Erbe des letzten Toggenburgers

Das Ende der Toggenburger Herrschaft liess ein ganzes regionales Bündnissystem entstehen: Die Zehn Gerichte vernetzten sich mit teilweise schon bestehenden bündischen Strukturen im rätschen Raum.

Noch im Jahr 1436 verbündeten sich die Leute der Grafschaft Sargans mit dem Churer Gotteshaus, dem Oberen Bund (in den rätschen Rheintälern) und offenbar auch mit der Gerichtsgemeinde Davos.<sup>277</sup> Tatsächlich wird im Davoser Freiheitsbrief von 1438 auf ein Bündnis «*zue dem gotzhus ze Chur und Sarganserland*» verwiesen.<sup>278</sup> Dies könnte sich allerdings auch auf jenes Bündnis beziehen, das Graf Friedrich VII. von Toggenburg am 7. September 1429 für seine Herrschaften oberhalb des Walensees, also für das Sarganserland und die Zehn Gerichte, mit den «*ennetbirgischen*» Teilen des Gotteshauses geschlossen hatte, also mit dem Engadin und den Gotteshausleuten im Vinschgau und im Münstertal.<sup>279</sup> Damit hatte der letzte Toggenburger wohl bezweckt, Schloss Tarasp vor einem österreichischen Zugriff zu schützen.<sup>280</sup>

So gehörten die Zehn Gerichte, kaum dass sie sich als Bund konstituiert hatten – ja, womöglich schon vorher –, in ein Bündnissystem zwischen Seez und Inn, das in seinen Umrissen auf die toggenburgische Territorialpolitik zurückging und seinen Rückhalt letztlich in der Stadt Zürich fand (die sowohl mit dem Grafen wie mit dem Churer Gotteshaus verbündet war). Diesen weitgespannten Zusammenhang zerriss der Toggenburger Erbschaftskrieg; Schwyz und Glarus zwangen die Sarganser Gemeinden, ihre politischen Verbindungen nach Zürich wie nach Rätien zu lösen und stattdessen mit den beiden Ländern ein Landrecht zu schliessen.<sup>281</sup>

### Bündnisse mit dem Churer Gotteshaus

Dauerhafter wurde das Bündnis, welches die Zehn Gerichte am 18. Juni 1437 mit dem Gemeinen Gotteshaus Chur – den bischöflichen Gemeinden, ohne den Bischof selbst – schlossen. Der bisherigen Forschung ist es allerdings weitgehend unbekannt geblieben; dies vor allem auch darum, weil die Urkunde verschollen ist.<sup>282</sup> Immerhin ist schon bisher beachtet worden, dass der Bündnisvertrag zwischen den Zehn Gerichten und dem Gotteshaus vom 21. Oktober 1450 auf ein älteres Bündnis Bezug nimmt: Die Partner hätten «*ain guotten*,

---

<sup>277</sup> Krüger 1887, Reg. Nr. 850 (nach Ägidius Tschudi): «der vierte rätsche Bund», gemäss der einschlägigen Monographie: Perret 1965. Die für die Teilnahme von Davos sprechenden Argumente bei Meyer-Marthaler 1973, S. 38; Meyer-Marthaler 1986, S. 458; Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 477.

<sup>278</sup> Deduction, Nr. 2 bzw. Thommen, Urkunden III, Nr. 294: der Obere Bund wird hier nicht erwähnt.

<sup>279</sup> Befristet auf zwanzig Jahre. Überliefert in Campell, *Historia Raetica* II, S. 104, vgl. Jecklin, *Urkunden zur Verfassungsgeschichte*, Nr. 17. Dazu Deplazes 1971, S. 319. Bereits Valär 1912, S. 17 identifiziert dieses Bündnis als die Referenz des Freiheitsbriefs von 1438.

<sup>280</sup> Schloss und Herrschaft Tarasp hatte Friedrich VII. im Austausch gegen Schloss Castels durch die Heirat mit Elisabeth von Matsch erworben. Müller 1986, S. 136 diskutiert die Sicherung von Tarasp gegen Österreich als toggenburgisches Motiv für das Bündnis von 1429. Klar für eine österreichfeindliche Tendenz des Bündnis: Blaas 2002, S. 43. Dagegen vermutet Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 508, Anm. 41 eine Tendenz gegen den Bischof (dessen Rechte beim Bündnisschluss nicht «vorbehalten» wurden) bzw. gegen die Gotteshausgemeinde Unter Tasna (Standort von Tarasp, dem Bündnis fernbleibend).

<sup>281</sup> Im Oktober 1440; Krüger 1887, Reg. Nr. 887 (nach Ägidius Tschudi).

<sup>282</sup> Schloss Churburg, Urk. vom 18. Juni 1437, Kop. 15. Jh.: Das Stück ist verschwunden, der leere Archivumschlag noch vorhanden. Reg.: Ottenthal/Redlich, *Archiv-Berichte*, S. 111, Nr. 859. Das Regest spricht von acht am Bündnis teilnehmenden Gerichten (das Kapitelgericht wird offensichtlich mitgezählt).

*getrüwen, ungevarlichen, ewigen punt [...] vor etwevil jaren zesamen gelopt [...] als dan darüber besiglete brieff geben sind worden.»*<sup>283</sup>

An jenem älteren Bündnis, so heisst es in der Urkunde von 1450 weiter, hätten sich die drei Gerichte Davos, Langwies und Maienfeld nicht beteiligt. Offenbar hielten sie im Toggenburger Erbschaftskrieg zu Österreich; dies gilt jedenfalls für die Leute von Maienfeld, die den Herren von Brandis in den Krieg folgen mussten.<sup>284</sup> Am Bündnis von 1450 nahmen nun Davos und Langwies teil, während Maienfeld im letzten Augenblick ausscherte.<sup>285</sup> Die Maienfelder glaubten wohl immer noch «*still sitzzen*» zu müssen, wie es der Brandiser Freiheitsbrief für Interessenkollisionen zwischen den Herren von Brandis und den Acht Gerichten verlangte.

Die Bündnisurkunde von 1450 enthält die üblichen Bestimmungen zur Sicherung der Wirtschaftsbeziehungen, zur Konfliktregelung durch Schiedsgerichtsbarkeit sowie zur militärischen Hilfe in Defensivfällen.<sup>286</sup> «Vorbehalten» wurden dabei, nebst Kaiser und Papst, die beiden Landesherren (der Montforter und der Bischof) und von seiten der Gerichte merkwürdigerweise auch der Zehngerichtebund selbst. Dieser letzte «Vorbehalt» sollte wohl darauf hindeuten, dass noch immer nicht alle zehn Gerichte mit dem Gotteshaus verbündet waren.<sup>287</sup>

Am 15. April 1452 wurde indes auch Maienfeld zur Besiegelung der Bündnisurkunde verpflichtet, und zwar durch einen Schiedsspruch der Stadt Zürich. Dabei bezog man sich wieder auf «*den alten pund*»: auf jenen nicht näher bekannten Vertrag zwischen Gotteshaus und Gerichten, der – wie hier gezeigt – ins Jahr 1437 datiert werden muss.<sup>288</sup>

---

<sup>283</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 25 (das Kapitelgericht wird nicht erwähnt). In der österreichischen Überlieferung: Thommen, Urkunden IV, Nr. 123.

<sup>284</sup> Darauf deuten Friedensvermittlungen der übrigen Gerichte, zusammen mit dem Gotteshaus Chur und den Herren von Rhäzüns, zwischen den Brandisern bzw. jenen drei Gerichten sowie den Eidgenossen, 1446. Das Engagement des Gotteshauses und der Rhäzünser beweist seinerseits, dass damals bereits ein Bündnis zwischen dem Gotteshaus und den Gerichten bestand. Die Forschung hat sich um dessen Datierung bemüht; Meyer-Marthaler hat es in ins Jahr 1446 oder in die unmittelbar vorangehende Zeit stellen wollen; Meyer-Marthaler 1973, S. 19 (hier jedoch S. 28, Anm. 61 der Verweis auf möglicherweise einschlägige Friedensvermittlungen bereits 1437!); Meyer-Marthaler 1986, S. 468; Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 515, Anm. 112. Ähnlich die Vermutung bei Gillardon 1936 (a), S. 37: ein Bündnis «aus den vierziger Jahren».

<sup>285</sup> Es erscheint zwar im Urkundentext unter den Ausstellern, verweigerte aber die Besiegelung.

<sup>286</sup> Zum normalen Set der Bündnisbestimmungen vgl. die Zusammenstellung der spätmittelalterlichen Bündnisse in Rätien in: Handbuch der Bündner Geschichte IV, S. 269–279.

<sup>287</sup> Zur Praxis der «Vorbehalte» vgl. die Bündnisse der Zehn Gerichte mit dem Oberen Bund, 1471, bzw. mit den Herren von Brandis, 1477; unten, 1.II.2.

<sup>288</sup> Jecklin, Urkunden Nr. 27, S. 52.

## 2 Österreichs Herrschaftsantritt in den Acht Gerichten

### Die Sechs Gerichte zwischen Österreich, Matsch und den Bünden

Am 3. Juli 1466 verkaufte Graf Wilhelm VIII. von Montfort-Tettnang zu Werdenberg die sechs «inneren» Gerichte – Davos, Klosters, Belfort, Churwalden, St. Peter und Langwies – an Herzog Sigmund von Österreich.<sup>289</sup> Es sollte allerdings bis ins Frühjahr 1470 dauern, ehe die ganze Kaufsumme (3000 Gulden Nettopreis, zuzüglich 695 ½ Gulden Pfandauslösung) entrichtet war.<sup>290</sup> Inzwischen verweigerten die Leute in den Gerichten die Huldigung: Sie wollten «*nit sweren minem gnädigen von Österrich*», wie der herzogliche Rat Wernher von Hägenberg 1466 oder 1467 nach Innsbruck berichtete.<sup>291</sup>

Huldigungsverweigerungen waren im räumlichen und zeitlichen Umfeld nicht selten: Schon der vorhergehende Herrschaftswchsel (von Toggenburg zu Montfort) hatte ja in den Gerichten zu derartigen Konflikten geführt. Aus dem Gebiet der Abtei St. Gallen sind gleichzeitige Beispiele bekannt: 1459 verweigerten mehrere Gemeinden der Alten Landschaft die Huldigung an den neuen «Pfleger» Ulrich Rösch, und noch 1473 wollten die Leute im unteren Rheintal dem Fürstabt Ulrich nicht huldigen.<sup>292</sup>

#### Huldigungsverweigerung und kommunales Bündnis

Nachdem Herzog Sigmund den Kaufpreis für die Gerichte abbezahlt hatte, spitzte sich der Huldigungskonflikt mit den Sechs Gerichten zu. Nun bestand der Fürst energischer auf der Huldigung, und die Gerichtsgemeinden akzentuierten ihre Verweigerung.

Just zu dieser Zeit, am 21. März 1471, schlossen die Zehn Gerichte ein Bündnis mit dem Oberen Bund. Von den kleinen Landesherrn des Oberen Bundes beteiligte sich nur der Abt von Disentis am Vertragsschluss. Der in älteren Bündnisverträgen übliche «Vorbehalt» von Kaiser und Reich wurde hier durch eine allgemeine Formel ersetzt.<sup>293</sup>

Zwischen kommunalem Bündnis und Huldigungsverweigerung besteht, der neueren Landes- und Verfassungsgeschichte zufolge, ein enger Konnex. Peter Blickle erinnert daran, wie die St. Galler Gotteshausleute 1489 ihre durch Bündnisschluss untermauerte Widerstandshaltung gegen Ulrich Rösch rechtfertigten: Sie liessen die Eidgenossen wissen, der

---

<sup>289</sup> Thommen, Urkunden IV, Nr. 349.

<sup>290</sup> Die Aufgabe des Reichslehens (Gerichte Davos, Klosters, Belfort und Churwalden) durch Montfort, zugunsten Österreichs, erfolgte am 3. April 1470; AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 131; ed. in Jecklin, Materialien II, Nr. 25.

<sup>291</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 94, S. 87. Das undatierte Schreiben dürfte nicht aus dem Jahr 1489 stammen, wie der Editor vermutet: Die Gerichtsleute sprechen davon, wie sie sich verhalten wollten, «*wann grauff Wilhalm inen den ayd ablaus*»: Die Aufforderung der Montforter, nunmehr Österreich zu huldigen, erfolgte am 14. Aug. 1471; allerdings nicht durch den Verkäufer der Sechs Gerichte, Graf Wilhelm VIII. († 1483) selbst, sondern durch dessen Onkel und vormaligen Vormund, Graf Hugo XIII. von Montfort-Tettnang-Rotenfels zu Argen († 1491); vgl. Deplazes 2004, S. 37.

<sup>292</sup> Dazu Robinson 1995, S. 246–247.

<sup>293</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 30, S. 58–62. Von den Herren des Oberen Bundes fehlen die Herren von Sax und die Grafen von Werdenberg-Sargans, ferner die Grafen von Zollern (für Rhäzüns). «Vorbehalte» erscheinen in Bündnisverträgen, wenn die Partner gegenseitige militärische Hilfe vereinbaren. Dabei wird ein offensives Vorgehen gegen Dritte ausgeschlossen, zu denen besondere Rechts- oder ältere Bündnisbeziehungen bestehen. Diese Beziehungen werden im neuen Bündnis vorbehalten. 1471 (wie auch im Bundsbrief der Drei Bünde, 1524) werden stattdessen die Rechte eines «*iettlichen hern, lendern, gerichten, stetten, dörfen, edeln und unedeln, nieman uszgenommen*» vorbehalten, womit konkret wieder die älteren Bundesverhältnisse gemeint sind. Kaiser und Reich werden dagegen vorbehalten in den Bündnissen des Oberen Bundes und des Gotteshauses mit den Eidgenossen, 1497/98. Vgl. die Zusammenstellung der rätischen Bündnisse im Handbuch der Bündner Geschichte IV, S. 269–279.

Fürstabt habe seine bei der Huldigung abgegebenen Versprechen gebrochen.<sup>294</sup> André Holenstein systematisiert den Zusammenhang: Die kommunale Einung habe «eine implizite Form der Huldigungsverweigerung» dargestellt. Sie sei für die Herrschaft eine «vitale Bedrohung» gewesen: eine zwar strukturähnliche – da ebenfalls durch Eid sanktionierte –, aber konkurrierende Form der Verbandsbildung.<sup>295</sup>

Tatsächlich spricht viel dafür, dass sich die Territorialherren durch kommunale Einungen irritieren liessen: dass sie in solchen Bündnissen eine Gefahr für das – im Huldigungseid postulierte – Herrschaftsverhältnis erkannten. So verübelte Graf Hugo XIII. von Montfort-Tettnang-Rotenfels zu Argen<sup>296</sup> den Sechs Gerichten das Bündnis mit dem Gemeinen Gotteshaus vom Jahr 1450, obwohl seine Rechte dabei «vorbehalten» worden waren: Er zitierte die Gemeinden vor das kaiserliche Gericht.<sup>297</sup> Allzu undifferenziert erscheint vor diesem Hintergrund Karl Heinz Burmeisters Einschätzung, «die Montforter» hätten «nicht den geringsten Ehrgeiz» gezeigt, «ihre Herrschaft [in den Sechs Gerichten] zu festigen oder auszubauen», und so hätten sie sich «bei der Bevölkerung [...] sehr beliebt gemacht».<sup>298</sup> Ebenso klar liegt der Fall bei den Habsburgern: Wenn der Rat Hägenberg um 1467 nach Innsbruck meldet, die Gemeinden wollten nicht huldigen, sondern «*sich anderswan verbinden, wa es inen den eben sy*», dann spricht er unumwunden den Gegensatz zwischen kommunalem Bündnis und Huldigung an.<sup>299</sup>

Die antiösterreichische Tendenz des Bündnisses von 1471 steht für die Forschung ausser Zweifel: «Furcht vor der habsburgischen Verwaltung» motivierte die Gerichtsgemeinden zur Annäherung ans Gotteshaus; das Bündnis richtete sich «eigentlich gegen Österreich».<sup>300</sup> Da sich die Gemeinden von Österreich «bedroht» fühlten, suchten sie «Rückhalt» bei den anderen rätschen Bündnen.<sup>301</sup> Ihre Handlungsweise war politischer «Widerstand».<sup>302</sup> Die Bündnisbestimmungen von 1471 machen jedoch kaum etwas davon explizit. Der Text zeigt allenfalls insofern eine offensive Tendenz, als er im Zusammenhang der militärischen Hilfspflichten eine gleichmässige Verteilung von Kriegsbeute vorsieht.<sup>303</sup>

Quellen aus der Zeit vor und nach dem Bündnisschluss zeigen immerhin, dass Herzog Sigmund in der bündischen Politik eine Gefährdung der österreichischen Interessen erkannte. Bereits 1467 hatte Herzog Sigmund protestiert: Die Knechte aus den Sechs Gerichten, die er gegen die Engadiner habe einsetzen wollen, seien den Aufforderungen der Gotteshausgemeinden gefolgt und wieder nachhause gelaufen.<sup>304</sup> Im Sommer 1470 forderte der Kaiser den Bischof von Chur auf, die Schanfigger Gemeinden zur Huldigung zu bringen.<sup>305</sup>

---

<sup>294</sup> Blickle 1980, S. 281–282: das kommunale Bündnis als genaue Entsprechung zur Huldigungsverweigerung bzw. der Bündniseid als Antithese des Huldigungseides. – Zu beachten ist ausserdem, dass die Gotteshausleute eben jene Huldigung zur Referenz nahmen, welche sie zuerst selbst verweigert hatten.

<sup>295</sup> Holenstein 1991, S. 387 und 409. Dazu S. 402–409 Beispiele aus dem Vorfeld des Bauernkriegs 1525 bzw. des Schweizer Bauernkriegs 1653.

<sup>296</sup> Nach alternativer Titulatur: Graf von Montfort-Rotenfels-Wasserburg.

<sup>297</sup> Thommen, Urkunden IV, Nr. 173; dazu Gillardon 1936 (a), S. 36. Ein Urteil scheint nicht ergangen zu sein. Vgl. dagegen den erfolgreichen Prozess desselben Grafen Hugo gegen die Leute seiner Herrschaft Staufen im Allgäu, 1467; oben, I.II.1.

<sup>298</sup> Burmeister 1996, S. 43.

<sup>299</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 94, S. 87.

<sup>300</sup> So bereits Muoth 1886, S. 15–16.

<sup>301</sup> Das Bündnis von 1470 als «Rückenstärkung» etc. gegen die österreichische «Bedrohung»: Kind 1925, S. 13 bzw. Gillardon 1936 (a), S. 45.

<sup>302</sup> Die Vorkehrungen der Gerichtsgemeinden als «Widerstand», wenn nicht gar als «Abwehrkampf»: Gillardon 1936 (a), S. 43–44 bzw. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. XXIV (Einleitung).

<sup>303</sup> Diese Bestimmung ist in zeitgenössischen Bündnisverträgen zwar nicht einzigartig, aber selten. Vgl. dagegen das zeitlich naheliegende Bündnis zwischen den Zehn Gerichten und dem Gemeinen Gotteshaus, 1450; dazu oben, I.II.1.

<sup>304</sup> Thommen, Urkunden IV, Nr. 382: 11. Okt. 1467.

<sup>305</sup> Jecklin, Materialien I, Nr. 43: 1. Aug. 1470.

In den folgenden Monaten verhandelten die Gerichtsgemeinden mit dem Oberen Bund und dem Churer Gotteshaus gleichzeitig. Man erwog einen Ankauf der Gerichte durch das Gotteshaus; mit Österreich sollte dafür ein Landfriede abgeschlossen werden.<sup>306</sup> Herzog Sigmund gab sich den Anschein, auf diese Pläne einzugehen. Falls das Gotteshaus die Gerichte ankaufe, wolle er mit beiden Verbänden eine Einung abschliessen; ja er sei bereit, dem Gotteshaus die Anzahlung von 1200 Gulden zu schenken, die er dem Grafen von Montfort für die Gerichte geleistet habe: So warben seine Gesandten zu Jahresbeginn 1471 in Chur.<sup>307</sup>

Dieses Angebot diene aber nur dazu, den Oberen Bund auszumanövrieren. Sigmund forderte nämlich weiterhin die Huldigung der Gerichtsgemeinden und behielt sich auch seine Ansprüche im Unterengadin ausdrücklich vor. Bei den fürstlichen Räten galt der Obere Bund, wohl wegen seiner bündnispolitischen Verflechtungen mit den Inneren Orten der Eidgenossen, für schwerer kontrollierbar als das Gotteshaus. Die Churer Bischöfe hatten sich wiederholt mit der Herrschaft von Österreich verbündet oder waren direkt aus deren Klientel hervorgegangen.<sup>308</sup>

### Eine politische Lösung?

Nachdem sich die Gerichte mit dem Oberen Bund verbündet hatten, wurde der diplomatische Ton auf beiden Seiten schärfer. Am 4. April 1471 berichtete der herzogliche Rat Gerwig von Rotenstein<sup>309</sup> über eine Mission nach Davos. Von der verlangten Huldigung hätten die Vertreter der Gerichte *«kain red horen wellen»*. Sie hätten sich auf ihre Verpflichtungen gegenüber dem Oberen Bund berufen, den neuen Bundsbrief aber nicht vorweisen wollen, sondern nur mündliche Angaben gemacht. Aus *«iren wortten vnd furnemungen»* sei *«alle hertikait vnd nicht nachlässigs»* hervorgegangen; besonders aber der Grundsatz, *«das sy kain naygung zu ainichem herren haben»*. Auf eine schriftliche Ausfertigung dieses Bescheids verzichtete Rotenstein: Der Wortlaut, so fürchtete er, wäre der herzoglichen Ehre abträglich gewesen.<sup>310</sup>

Nun wurde wieder der Kaiser mobilisiert. Am 19. April wies er den Oberen Bund an, das Bündnis mit den Gerichten aufzugeben; zwei Tage später befahl er den Leuten *«von Prettigew, Tafas und iern mitgewondten»*, binnen fünfzehn Tagen zu huldigen oder binnen 45 Tagen vor dem kaiserlichen Gericht zu erscheinen.<sup>311</sup>

In dieser verfahrenen Situation entschloss sich Sigmund, die Sechs Gerichte für 5000 Gulden dem Ulrich von Matsch, seinem wichtigsten Tiroler Vasallen, zu verkaufen. Die Urkunde ist nicht überliefert; das Geschäft scheint aber noch anfangs Mai abgeschlossen worden zu sein, so dass das hofgerichtliche Prozedere gestoppt wurde.<sup>312</sup> Bei der Huldigung der Gerichtsgemeinden an die Matscher im Herbst 1471 hiess es, der Herrschaftsübergang geschehe gemäss der *«abred»*, welche mit Gerwig von Rotenstein *«im nechstvergangen meyen beschehen und gemacht ist»*.<sup>313</sup> Gegenüber den Matschern behielt sich Sigmund

---

<sup>306</sup> Ebd. II, Nr. 28–30: 29. Okt., 26. Nov., 7. Dez. 1470.

<sup>307</sup> Ebd. II, Nr. 31: 13. Jan. 1471.

<sup>308</sup> Allerdings hatten Bischof und Gotteshaus erst im Vorjahr ihr Bündnis mit Zürich erneuert. Zu den Bündnisbeziehungen vgl. Handbuch der Bündner Geschichte IV, S. 271–275.

<sup>309</sup> Gerwig von Rotenstein (auch: Rattenstein) übernahm am 9. Mai 1473 die Pflugschaft (Burgvogtei) Tarasp im Unterengadin; Jecklin, Bündergeschichtliches aus dem Statthalterei-Archiv, S. 217. Am 5. Juni 1499 (während des Schwabenkriegs) hatte Heinrich von Rotenstein dieses Amt inne; Müller 1986, S. 136.

<sup>310</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 32, S. 38.

<sup>311</sup> Ebd. II, Nr. 33 und I, Nr. 52. Verbunden mit der Androhung einer Busse von 50 Mark Gold.

<sup>312</sup> Am 29. April wurde Gerwig von Rotenstein gegenüber den Sechs Gerichten zur Huldigungsabnahme beglaubigt; Jecklin, Materialien I, Nr. 54. Am 1. Mai beriefen die Davoser einen bündnerischen Tag wegen der Huldigungsfrage ein; gleichzeitig kam eine Gesandtschaft nach Davos zurück, die in dieser Sache nach Innsbruck gegangen war; ebd., Nr. 55.

<sup>313</sup> Thommen, Urkunden IV, Nr. 426/II, S. 396.

allerdings einen Rückkauf vor – zumindest behauptete er dies später gegenüber den Gerichtsleuten, ohne dass die Matscher widersprochen hätten.<sup>314</sup>

Die Übertragung der Herrschaft scheint auf eine Initiative aus den Gerichtsgemeinden zurückzugehen. Er übertrage die Herrschaft *«vff úwer annu(o)tten»* an die Matscher, betonte Herzog Sigmund gegenüber den Gemeinden am 9. August 1471.<sup>315</sup> Hierzu bemerkt Lothar Deplazes, es müsse offen bleiben, ob die Idee «aus der Führungselite der Sechs Gerichte stammte oder ob Sigmund nur taktisch argumentierte».<sup>316</sup> In der gegebenen Situation konnte der Herzog den Vertretern der Gerichte aber keine Argumente unterschieben, die sie nicht als ihre eigenen akzeptiert hätten: Damit hätte er den Konflikt, den er beilegen wollte, nur wieder angeheizt. Es ist also davon auszugehen, dass die Matscher Lösung den Interessen der Gerichtsleute entsprach. Herzog Sigmund dürfte sie von Anfang an als blosse Zwischenlösung betrachtet haben.

### Übergang an Matsch

Die Freiherren bzw. Grafen von Matsch waren bis ins frühe 15. Jahrhundert Churer Hochstiftsvögte im Unterengadin, Vinschgau und Puschlav gewesen, weshalb sie immer noch kurzweg «Vögte» genannt wurden.<sup>317</sup> Nach dem Herrschaftsantritt der Habsburger in Tirol wurden sie zu deren wichtigsten Gefolgsleuten südlich des Reschen. So bekleideten sie das Amt des «Hauptmanns zu Tirol und an der Etsch».<sup>318</sup> Nicht in landesherrlichem Dienst, sondern im Zuge eigener hochadliger Hauspolitik griffen sie in den vorderösterreichischen bzw. ostschweizerisch-schwäbischen Raum aus: Sie verschwägerten sich mit den Grafen von Toggenburg, von Werdenberg und von Lupfen und erheirateten sich (1366) die Grafschaft Kirchberg an der Iller, unweit von Ulm.<sup>319</sup>

Der Herrschaftsantritt der Grafen von Matsch in den Sechs Gerichten vollzog sich reibungslos. Am 29. Juli 1471 empfing das Familienoberhaupt Ulrich IX. die betreffenden Reichslehen.<sup>320</sup> Als Herzog Sigmund am 9. August den Leuten die Übertragung der Herrschaft verkündete, beklagte er sich nochmals über ihre hartnäckige Huldigungsverweigerung und forderte sie auf, nun Ulrich und dessen Sohn Gaudenz zu huldigen.<sup>321</sup> Der alte Graf übertrug die Herrschaft dann dem jungen, angeblich auf Bitte der Leute, die den letzteren *«zu*

---

<sup>314</sup> Er hätte dem Matscher den *«kauff auf ainen widerkauff»* gegönnt, so Sigmund in seinem «Entbrieffen», ab 7. Januar 1478, an die Gerichte; AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 138/85, 139/36; Jecklin, Materialien II, Nr. 54, III, IV, S. 53–54.

<sup>315</sup> StAGR, A I/1, Nr. 17.

<sup>316</sup> Deplazes 2004, S. 35.

<sup>317</sup> Näheres dazu oben, I.I.3.

<sup>318</sup> Das Amt des «Hauptmanns an der Etsch» war seit 1460 mit demjenigen des «Burggrafen zu Tirol» (Burgvogt auf Schloss Tirol) verknüpft. Erst seit dem 16. Jh. lautete die Bezeichnung «Landeshauptmann von Tirol». Die Amtsinhaber blieben jedoch landesherrliche Vasallen bzw. Beamte; sie vertraten nicht etwa die Tiroler Landstände. Dazu Stolz 1998, S. 19; Köfler 1985, S. 505–507.

<sup>319</sup> Einen Überblick der Matscher Familiengeschichte bietet Muoth 1886, S. 3–12.

<sup>320</sup> Nämlich die Gerichte Davos, Klosters, Churwalden und Belfort, ausserdem die bereits in Matscher Besitz stehenden Gerichte Castels und Schiers (nicht aber die beiden Schanfigger Gerichte, die ja bischöfliche Lehen darstellten). Die Verleihung geschah auf Ersuchen des 18jährigen Gaudenz; Deplazes 2004, S. 33 (nach SchlossA Churburg). Die Belehnung mit den Schanfigger Gerichten durch den Bischof folgte am 20. Juli 1472; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 87.

<sup>321</sup> Deplazes 2004, S. 35.

*ainem herren und regnierer*» wollten.<sup>322</sup> Am 12. Oktober liess Gaudenz sich von den Vertretern der Sechs Gerichte huldigen.<sup>323</sup>

Zuvor hatte er den Gemeinden allerdings Zugeständnisse gemacht: die Sechs Gerichte «zu(o) ewigen zitten» unter Matscher Herrschaft bleiben zu lassen und sie nie ohne die Einwilligung der Leute zu verkaufen oder zu verpfänden; in den Sechs Gerichten oder in seinen beiden angestammten Prättigauer Gerichten «*sesshafft unnd hussheblich*» zu sein; die Bündnisse der Gerichtsgemeinden anzuerkennen.<sup>324</sup> Den Gerichten Davos, Langwies, St. Peter und Churwalden gab er besondere Freiheitsbriefe; auch dies noch vor der Huldigung, nämlich am 10. und 11. Oktober 1471.<sup>325</sup>

Graf Gaudenz sass nun auf Schloss Castels, nannte sich «*herr zu Bretegow und uff Tafaw*» und siegelte in dieser Eigenschaft, das heisst als Reichsvasall, mit rotem Wachs. Zusammen mit den beiden Gerichten Castels und Schiers, die ja längst in Matscher Hand waren, bildeten die Sechs Gerichte nun erstmals einen zusammenhängenden Herrschaftskomplex: die Acht Gerichte.

Gaudenz' Umgang mit den Leuten im Prättigau war, der Literatur zufolge, sehr populär: Er war «mit den Unterthanen ausserordentlich leutselig», «beim Landvolk stets beliebt», «bei den Leuten der Gerichte wirklich beliebt».<sup>326</sup> Diese Erkenntnis beruht nicht zuletzt auf der Tatsache, dass Gaudenz im Prättigau drei aussereheliche Kinder zeugte.

### **Matscher Landesherrschaft: Illusion oder Täuschung?**

Die Matscher Herrschaft war allerdings sehr begrenzt durchsetzungsfähig. Als die Davoser und Prättigauer im Frühling 1473 wegen Zollstreitigkeiten die mailändischen Herrschaften Veltlin, Bormio und Chiavenna überfielen, intervenierten einerseits etliche Mitglieder des Oberen Bundes und des Gotteshauses – die um ihre Zollprivilegien bangten –, andererseits Herzog Sigmund. Dieser verhandelte die Angelegenheit direkt mit dem mailändischen Herzog Galeazzo Maria Visconti.<sup>327</sup>

Solche Vorgänge zeigen, dass Gaudenz von Matsch als Landesherr der Sechs Gerichte nicht wirklich anerkannt wurde. Am 28. März 1473 sah er sich zu einer Art Ergebenheitsadresse gegenüber Sigmund genötigt: Seine Leute würden die österreichische Friedensvermittlung gerne annehmen, bei dem «*gu(o)tten willen, den sy haben zu(o) uweren furstlich genaden vnd uwer genaden landschafft*». Er, Gaudenz, zweifle nicht daran, «*das sy uwer*

<sup>322</sup> 9. Okt. 1471; Thommen, Urkunden IV, Nr. 426/I. Vgl. Deplazes 2004, S. 37: «Die Erfüllung dieser Bitte ist so formuliert, dass ein emotionaler Grundton die trockene Urkundensprache aufweicht und als persönliches Zeugnis der Zuneigung erscheint». Dem mag so sein; die Emotionalität bleibt aber auf das Vater-Sohn-Verhältnis der beiden Matscher beschränkt. Die Gefühlslage der Gerichtsleute findet in diesen von herrschaftlicher Seite ausgestellten Urkunden kaum unmittelbar Ausdruck.

<sup>323</sup> Thommen, Urkunden IV, Nr. 426/II. Die Urkunde bezeugt vor allem das Versprechen der Gemeinden an Ulrich von Matsch, ihn als Herrn anzuerkennen, falls Gaudenz – dem sie nun gehuldigt haben – vorzeitig sterben sollte.

<sup>324</sup> Urk. vom 10. Okt. 1471: TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 1; StAGR, A I/1, Nr. 18; publ. in Deduction, Nr. 7, vgl. Burglehner, Raetia austriaca, S. 295–296. Auf Bitten des Gaudenz siegelt sein Vater Ulrich IX. von Matsch. Dazu Kind 1925, S. 130; Gillardon 1936 (a), S. 46; Deplazes 2004, S. 38–39.

<sup>325</sup> Publ. in Deduction, Nr. 6 (Davos); Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 18; Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 113–115 (Churwalden). Das Stück für St. Peter ist unpubliziert: HHStA Wien, Staatenabteilungen Schweiz, Fasz. I c 86.

<sup>326</sup> Muoth 1886, S. 18; Truog 1911, S. 15; Mooser 1926, S. 238. Die Autoren des frühen 20. Jh. sind stark von Muoth abhängig. Gillardon 1936 (a), S. 47 übernimmt die inzwischen ihrerseits populäre Auffassung: «leutseliges Wesen» und «grosse Volkstümlichkeit». So auch Hegi 1910, S. 242, 254: Gaudenz von Matsch war «bei hoch und niedrig in den Bündnerlanden beliebt», geradezu der «Liebling des Bündnervolkes». Schliesslich Deplazes 2004, S. 30, 38: «ein beliebter Landesherr in den bündnerischen Acht Gerichten», bedingt durch «das gewinnende Wesen», das Gaudenz bewiesen habe.

<sup>327</sup> Vgl. Gillardon 1936 (a), S. 48; Deplazes 2004, S. 40–42. Ausführlich zu den Fehdehandlungen: Schmid 1965, S. 251–257.

*genaden vnd der landschafft wellen truwe vnd gutte nachpurschafft halten vnd bewissen».*<sup>328</sup> Hier erscheint Österreich als Friedenswahrer und Ordnungsmacht auch in Rätien. Gaudenz von Matsch ist dem Herzog und dem Land Tirol verpflichtet – und seine Leute in Rätien sind es ebenfalls.

Aus den zitierten Äusserungen schliesst die Literatur, dass der Matscher «den geheimen Auftrag» übernommen habe, «die Gerichte für eine österreichische Herrschaft umzustimmen».<sup>329</sup> Tatsächlich habe er aber das Gegenteil davon getan: Er habe die österreichfeindliche Stimmung in den Gerichten angestachelt, mit dem Ziel, seine eigene Landesherrschaft dauerhafter zu gestalten. Diese Unterstellung wurde bereits von Zeitgenossen geäussert.<sup>330</sup> Daher die topischen Behauptungen, Gaudenz von Matsch habe eine «sonderbare Zwitterstellung» eingenommen, eine «Doppelgesichtspolitik» praktiziert, «Verrat» begangen – und zwar an beiden Seiten, am Herzog wie an den Gerichtsgemeinden.<sup>331</sup>

Solche Wertungen lassen sich relativieren oder auch ganz revidieren. War denn eine Agitation des Matschers noch nötig, um in den Sechs Gerichten eine antiösterreichische Tendenz zu lancieren? War «der eigentliche Verräter» nicht viel eher Herzog Sigmund, der den Matscher zu einem «Täuschungsmanöver» gegenüber den Leuten zwang?<sup>332</sup> Diese Ansicht wird neuerdings von Lothar Deplazes vertreten, der damit zu jener strikt habsburgkritischen Beurteilung zurückkehrt, die in der älteren schweizerischen und bündnerischen Historiographie vorgeherrscht hat. Die Auffassung, dass Gaudenz' Zusicherungen an die Gerichtsgemeinden, er werde die Herrschaft nicht veräussern, von Sigmund «erzwungen» waren, bleibt indes ebenso thesenhaft wie die gegenteilige Annahme: dass Gaudenz damit zum eigenen Vorteil und zu Österreichs Nachteil handelte.

### **Rückkauf durch Österreich**

Im Sommer 1477 informierte Gaudenz von Matsch die Führungsgruppe des Zehngerichtebundes, dass «*der fürst von Österreich*» entschlossen sei, die Sechs Gerichte wieder an sich zu ziehen, «*und mügen jm die mit gu(o)ttem willen nit werden, so mu(e)sse das sin*». Daraufhin wurde ein gemeinbündnerischer Bundstag nach Davos einberufen, an dem auch der Matscher teilnahm. Man beschloss, eine Gesandtschaft nach Innsbruck zu schicken, um Sigmund von seinem Vorhaben abzubringen: ihn zu bewegen, «*gu(o)ttlich daruon ze lassen*».<sup>333</sup>

Nichtsdestoweniger tätigte Sigmund (nunmehr «Erzherzog») am 19. Dezember 1477 den Rückkauf: ein halbes Jahr, nachdem der Matscher die Gerichtsgemeinden davor gewarnt hatte. Wahrscheinlich hatte dieser selbst den Abschluss des Geschäfts so lange hinausgezögert. Denkbar auch, dass er es durch seine frühe Indiskretion hatte platzen lassen wollen.

Der Kaufpreis kann für den Termin kaum relevant gewesen sein: Auf die vereinbarten 5000 Gulden sollte Gaudenz «*versorgt*» werden, indem er als österreichischer «*vogt*» so lange in den Sechs Gerichten bleibe, bis die Summe aus den dortigen landesherrlichen Einkünften

<sup>328</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 38, S. 66.

<sup>329</sup> Kind 1925, S. 13, nach Muoth 1886.

<sup>330</sup> So in der Klageschrift des Klaus Rink (Ringk, Ring), Bürgers von Luzern, an Erzherzog Sigmund, 1485. Sigmund liess eine Untersuchung einleiten, die jedoch bald wieder eingestellt wurde. Dazu Hofer 1974, S. 20. Rinks Hauptvorwurf lautete, Gaudenz habe die Vertreter der «Acht Gerichte» mit Geschenken dazu verleitet, dass sie ihm selbst statt dem Landesfürsten huldigten. Deplazes 2004, S. 38 weist darauf hin, dass dies nur die Sechs Gerichte, nicht die Acht Gerichte betroffen haben könne. Zudem sei eine solche «Intrige» angesichts von Gaudenz' Jugendlichkeit – er war 1453 geboren – «vor dem Ende der 1460er Jahre» kaum möglich gewesen. Da Sigmund die Sechs Gerichte am 9. Aug. 1471 zur Huldigung an die Matscher aufforderte, muss eine allfällige «Intrige» jedenfalls vorher stattgefunden haben.

<sup>331</sup> Truog 1911, S. 15 bzw. Kind 1925, S. 15: «Verrat» nicht nur an Österreich, sondern auch an den Leuten der Sechs Gerichte, die Gaudenz dem österreichischen Machtbereich schliesslich nicht entziehen konnte.

<sup>332</sup> Deplazes 2004, S. 38–39 und 43.

<sup>333</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 50–51, S. 49–50: Abschiede vom 12. Juni bzw. 1. Juli 1477. Nach Plattner 1895, S. 173 erfolgte die Instruktion oder der Bericht dieser Gesandtschaft am 15. August.

erlegt sei. Mit dieser gerade für die Habsburger nicht unüblichen Finanzierungsmethode – nämlich Verpfändung – wären die faktischen Herrschaftsverhältnisse auf längere Zeit fortgeschrieben worden. Sigmund sah aber eine Alternative vor, indem er gleichzeitig versprach, dem Matscher eine Leibrente von jährlich 200 Gulden aus Einkünften im Vinschgau zuzuweisen.<sup>334</sup>

### Das Brandiser Bündnis

Am 15. Juni 1477, nur drei Tage nachdem sie wegen des drohenden Rückkaufs die anderen Bünde alarmiert hatten, erneuerten die Zehn Gerichte ihr Bündnis mit den Herren von Brandis, den Inhabern der Herrschaft Maienfeld.<sup>335</sup> Die Allianz war erstmals am 25. April 1475 geschlossen worden, zwischen den Gebrüdern Wolfhart VI., Sigmund I. und Ulrich Brandis einerseits und dem ältesten Bruder, Bischof Ortlieb von Chur, mit dem Gotteshaus sowie dem Oberen Bund, andererseits; die Zehn Gerichte hatten damals in wenig prominenter Stellung teilgenommen.<sup>336</sup> Die Bündnisbestimmungen waren defensiv gehalten: Falls «*ie-mandt, wer der were, niemant ussgelaussen*», einen Bündnispartner angreife, so wolle man sich gegenseitig beistehen.<sup>337</sup> Die Forschung befindet einhellig, dass das Bündnis gegen Österreich gerichtet war.<sup>338</sup>

Die Beurteilung dieser Frage hängt auch davon ab, wie die politische Stellung der Herren von Brandis eingeschätzt wird. Im späten 15. Jahrhundert lavierten diese zwischen Eidgenossen bzw. Bündnern und Österreich. Ihren Berner Stammsitz hatten sie 1455 verkauft, gleichzeitig aber ihr Burgrecht in Bern erneuert. In der Folge aktualisierten sie ihr österreichisches Dienstverhältnis. Ulrich wurde 1465 mit der Vogtei Feldkirch belehnt; 1485 schloss er mit Sigmund einen befristeten «Nichtangriffspakt» (defensive Einung).<sup>339</sup> Demgegenüber rückt die ältere Bündner Literatur die Person Bischof Ortliebs (1458–91) in den Vordergrund, mit seiner angeblich «ganz selbständigen, anti-österreichischen, bündnerischen Politik», die zugleich eine Brandis'sche Familienpolitik gewesen sei.<sup>340</sup> Im Zeithorizont des Schwabenkriegs erscheinen die Brandiser dann aber als «getreue Diener Österreichs».<sup>341</sup>

Für das Bündnis von 1475/77 bleiben vor diesem Hintergrund zwei Punkte wichtig. Erstens: Der Vertrag bezog sich, auf Brandiser Seite, nicht etwa auf die Grafschaft Vaduz, sondern nur auf die Herrschaft Maienfeld, also nur auf jenes Gebiet, das bereits dem Zehngerichtebund angehörte. Zweitens: In der Urkunde fehlt jeder «Vorbehalt» zugunsten der

---

<sup>334</sup> Die beiden Regelungen in AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 145/43 (Einkünfte aus den Sechs Gerichten) bzw. Nr. 146 (Leibrente); ed. in Jecklin, Materialien II, Nr. 52–53.

<sup>335</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 31 (zu korrigieren in Nr. 31a). Auf Seiten des Zehngerichtebundes unterfertigen nur neun Gerichte (das Schierser Kapitelgericht wird hier mitgezählt): Die Gerichtsangehörigen von Maienfeld und Malans erscheinen nicht als Vertragspartner der Herren von Brandis, da sie als deren Leute im Bündnis eingeschlossen sind.

<sup>336</sup> Jecklin, Bündnis sowie Jecklin, Materialien II, Nr. 43. Unter den Ausstellern werden die Zehn Gerichte an letzter Stelle, wie nebenbei, mitgenannt – so dass Jecklin, Bündnis von einem Vertrag «zwischen den Freiherrn von Brandis einerseits und dem Gotteshausbund und Obern Bunde andererseits» spricht. Immerhin siegeln die Zehn Gerichte bereits diese Urkunde von 1475 mit.

<sup>337</sup> Jecklin, Bündnis, S. 379. Der Wortlaut ist 1475 und 1477 fast gleich.

<sup>338</sup> Die Brandiser suchten die Nähe der Bünde «zur Stärkung ihrer Sonderstellung Österreich gegenüber»; Jecklin, Bündnis, S. 379. Zumindest der Abschluss von 1477 war «offenbar gegen Herzog Sigmund gerichtet»; Plattner 1895, S. 173. Dagegen rückt Gillardon 1936 (a), S. 48 den Abschluss von 1475 in den Vordergrund – und in den spezifischen Kontext des Vorgehens von Herzog Sigmund gegen die Truchsessen von Waldburg in der Grafschaft Sonnenberg, 1473. Dieses Gebiet war sowohl den Brandiser Herrschaften wie den Zehn Gerichten direkt benachbart, woher die Bündnisbestimmung motiviert sei, dass die Partner niemanden «*durch ire land und gebietze ziechen*» lassen wollten.

<sup>339</sup> Noflatscher 1987, S. 135.

<sup>340</sup> Muoth 1886, S. 15; hiernach auch Jecklin 1896, S. 379.

<sup>341</sup> Gillardon 1936 (a), S. 72.

Herrschaft Österreich. Zumindest der Abschluss von 1477 hatte somit den Zweck einer Rückversicherung der Zehn Gerichte gegen Österreich.

### Kanzlei praxis zwischen Realität und Fiktion

Zu Jahresbeginn 1478 bereitete die Innsbrucker Kanzlei alles für die Abnahme des Huldigungseides in den Sechs Gerichten vor. Am 7. Januar stellte sie eine Gesandtschaft an die Drei Bünde zusammen, bestehend aus Graf Jörg von Werdenberg-Sargans, Hans Jakob von Bodman (d.Ä.), dem Vogt von Feldkirch, Hans Schweikle (Schwiggli), dem Pfarrherrn von Jenaz im Gericht Castels, sowie einem gewissen Wilhelm Palof.<sup>342</sup>

Nach dieser diplomatischen Vorbereitung stellte die Kanzlei eine ganze Reihe von «Entbiet- und Bekennbriefen» aus, welche die Sechs Gerichte direkt betrafen.<sup>343</sup> Dabei handelt es sich, der Gattung nach, um formelle Befehle an Amtleute.<sup>344</sup> Ein erstes «Entbieten» orientiert «*ammannen, reten und gemainden*» der Sechs Gerichte über den vollzogenen Rückkauf und lädt sie auf den 13. Februar nach Davos zur Huldigung. Zu diesem Anlass werde Gaudenz von Matsch, wenn er sich nicht selbst dazu einfinde, Gesandte delegieren oder aber «*schrift schicken*», um die Gemeindem von dem ihm geschworenen Eid zu lösen. Am 6. Februar werden einige erzherzogliche Räte zur Huldigungsabnahme instruiert: die Delegation vom Vormonat, nur dass der wenig repräsentative Palof durch Ulrich von Brandis ersetzt wird. Dazu gehört das Diktat (gewissermassen die Vor-Schrift) der Eidesformel.<sup>345</sup> Weitere «Bekennen» betreffen Gaudenz von Matsch: seinen förmlichen Verzicht auf die Herrschaft in den Sechs Gerichten; seine «Aufsendung» der Reichslehen; eine entsprechende Mitteilung an den Bischof von Chur als Lehensherrn der Schanfigger Gerichte. Die Serie wird abgeschlossen durch zwei erzherzogliche «Bekennen» zuhanden des Matschers, betreffend dessen «*nutzung der Sechs Gericht in vogtweise*».

An diesem mächtigen Ausstoss von Kanzleischriftgut fällt auf, dass sein Inhalt weitgehend fiktiv ist. Die tatsächliche Leistung der Huldigung wird kurzerhand vorausgesetzt, besonders in den Stücken, die den Matscher angehen.<sup>346</sup> Juristisch war dies nur konsequent: In die «*nutzung*» der Gerichte konnte Gaudenz erst wieder eingesetzt werden, nachdem er die Herrschaft über sie aufgegeben hatte und Österreichs Herrschaftsantritt anerkannt war. Faktisch galten aber ganz andere Gegebenheiten: Die Gemeinden verweigerten erneut die Huldigung. Der für den 13. Februar vorgesehene Akt fiel aus. Stattdessen ging nochmals eine gemeinbündnerische Gesandtschaft nach Innsbruck, um Sigmund von seinem Ansinnen abzubringen.<sup>347</sup>

Gewiss sollten die «Entbiet- und Bekennbriefe» vom Frühjahr 1478 kein tatsächliches Verhalten beschreiben, sondern ein gewünschtes Verhalten vorschreiben.<sup>348</sup> Es ist jedoch

<sup>342</sup> Nach zwei Kredenzbriefen, undat. bzw. 7. Jan. 1478; AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 137/43 bzw. 137/34; ed. in Jecklin, Materialien II, Nr. 54, I–II.

<sup>343</sup> AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 137–144; ed. in Jecklin, Materialien II, Nr. 54, II–XI; auszugsweise in Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 90.

<sup>344</sup> Ab 1496 tragen vielbändige Serien der Innsbrucker Kanzleiregister entsprechende Bezeichnungen: «Entbieten und Befehle» sowie «Bekennen». Es handelt sich um landesfürstliche Verfügungen (Verpfändungen, Bestellungen, Instruktionen) bzw. um Anordnungen von Regierung und Kammer im Namen des Landesfürsten. Die Bezeichnungen gehen auf die formelhaften Einleitungsworte zurück: «Wir [...] entbieten unseren Gruss [...] und befehlen», bzw. «Wir [...] bekennen»; Dörner 1989, S. 383–384.

<sup>345</sup> Vgl. dazu unten, 4.II.2.

<sup>346</sup> «*Gelubd und aide*» seien inzwischen «*getan*» heisst es in einem «Bekennen» an die Gerichtsleute – die es besser wissen mussten; undatiertes Stück (zwischen 7. Jan. und 2. März); AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 141/38; ed. in Jecklin, Materialien II, Nr. 54, VI, S. 54.

<sup>347</sup> Sprecher, Rhetische Cronica, S. 310; zur Fühlungnahme mit der eidgenössischen Tagsatzung in dieser Sache EA III/1, S. 11.

<sup>348</sup> Dies zeigt sich auch darin, dass sie z.T. undatiert sind: Sie waren «auf Vorrat» ausgestellt, um zu gegebener Zeit «aktualisiert» zu werden.

bemerkenswert, dass sie nicht kassiert wurden, nachdem das gewünschte Verhalten ausgeblieben war. Sie wurden im Gegenteil sorgfältig aufbewahrt und nach zwei Jahrzehnten dem Castelser Vogteiarchiv einverleibt, wo sie dann für anderthalb Jahrhunderte verblieben. Die missachteten Befehle waren den österreichischen Amtsträgern und Kanzlisten offenbar nicht peinlich. Für ihre bürokratische Mentalität handelte es sich um eine Referenz auf prinzipiell gültige Normen und vor allem um ein mustergültiges «Formular».

## Widerstand oder Willfährigkeit?

### Solidaritätskrise

Mit der neuen Huldigungsverweigerung wiederholte sich scheinbar «das nämliche Spiel wie in den Jahren 1466–1471».<sup>349</sup> Der nach 1477 ablaufende Prozess hatte allerdings die umgekehrte Tendenz, das gegenteilige Ergebnis: Diesmal nahm der Widerstand der Gemeinden nicht zu, sondern ab, um schliesslich ganz zu verebben. Die Vorgänge brauchen hier nicht im Detail dargestellt zu werden; Ernst Kind und Paul Gillardon haben sie rekonstruiert und gewürdigt. Im folgenden geht es um eine Überprüfung chronologischer Fragen und um eine Kritik bestimmter Interpretationen und Wertungen.

Kind rügt die Inkongruenzen, welche in der Huldigungsfrage zwischen den Gemeinden auftraten, als Mangel an Solidarität: «Von bundesgenössischer Gesinnung lässt sich nichts spüren, am allerwenigsten beim Bundeshaupt Davos.» Als erste Gemeinde scherte indes Klosters aus «und warf sich Österreich in die Arme. Immer war hier die stärkste österreichische Partei gewesen.»<sup>350</sup> Gillardon erläutert die psychologische Dynamik des Vorgangs: «Durch Anerbieten wirtschaftlicher Vorteile, Freigebigkeit zu rechter Zeit und am rechten Ort, gute Worte und Ausnützung sonstiger menschlichen Schwächen» habe der Erzherzog «die zwei grössten Gerichte zu Fall gebracht». Übrigens sei bei den anderen beiden Bünden und bei den Eidgenossen die gleiche Indifferenz gegenüber der Sache des Widerstands zu beobachten; ein «Versagen» auch da.<sup>351</sup>

Die österreichische Gesinnung der Klosterser wurde gewissermassen offiziell, als Sigmund am 23. März 1478 die Stadt Chur aufforderte, die Huldigung der «*funff*» Gerichte nicht länger zu verzögern.<sup>352</sup> Nun rückte Davos ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Am 5. April erklärten sich Amman und Rat gegenüber den Churern bereit, «*an das wirdig Gotzhus ze komen*». Dies müsste allerdings rasch geschehen. Spezielle Tagungen seien dazu nicht nötig und auch kaum durchführbar: «*so ist der schne so tieff*».<sup>353</sup> Letzteres wirkt auf Gillardon «schon mehr wie eine Ausrede».<sup>354</sup> Tatsächlich machten die Davoser immer wieder die Witterung im Landwassertal für ihre angebliche Unabkömmlichkeit verantwortlich: Waren sie nicht bis weit in den Frühling hinein durch den tiefen Schnee blockiert, dann waren sie durch dringende Erntearbeiten beansprucht.<sup>355</sup>

Die Haltung der Davoser zu Anfang April 1478 ist nicht eindeutig zu eruieren – falls sie überhaupt eindeutig war. Von den Churern hätten sie jedenfalls Unterstützung gegen

---

<sup>349</sup> Muoth 1886, S. 19.

<sup>350</sup> Kind 1925, S. 14.

<sup>351</sup> Gillardon 1936 (a), S. 52–53.

<sup>352</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 55, S. 56.

<sup>353</sup> Ebd. II, Nr. 56, S. 56–57.

<sup>354</sup> Gillardon 1936 (a), S. 50.

<sup>355</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 22, 30. Juli 1469: Zurückweisung einer Aufforderung Herzog Sigmunds, in der Huldigungssache zu tagen, bzw. Nr. 74, 8. Aug. 1479: Zurückweisung eines Ersuchens des Oberen Bundes – stets mit der Witterung als Verhinderungsgrund.

Sigmunds Huldigungsforderung erhalten – falls sie wirklich Unterstützung suchten. Das Spezifische dieser Situation ist von der Forschung bisher verkannt worden.<sup>356</sup>

### Umschwung in Davos

Den Umschwung in Davos scheint eine Intervention des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans bewirkt zu haben. Dieser richtete am Montag vor St. Jörg, 20. April, ein Schreiben an seinen «*guotten fründ Jacoben Müller, amman uf Tafaas*». Der Sarganser war durch seine rätischen Herrschaften Mitglied des Oberen Bundes und seit 1475 auch Mitglied des Churer Gotteshauses. Im selben Jahr war er zum österreichischen «Rat und Diener» auf Lebenszeit – mit 300 Gulden Dienstgeld – ernannt worden, wobei er sich seine Bündnisbeziehungen zu den Eidgenossen, zu Bischof und Gotteshaus und zum Bund vorbehalten hatte.<sup>357</sup>

In seinem Brief nach Davos trat er als Klient Österreichs auf, was nach seiner Teilnahme an der Delegation, die den Huldigungseid hätte abnehmen sollen, keine Überraschung darstellte. Er gab sich jedoch den Anschein, nur wohlgemeinte Ratschläge zu erteilen. Ihn wolle es «*bedunkhen*», dass die Leute es mit ihrer Verzögerungstaktik, ja mit ihrer Verweigerungshaltung, nachgerade zu weit trieben. Wenn der Erzherzog die Davoser «*belyben ließ nach der puntbrief lut und sag, so ir geschworen hand, auch by euerem herkomen, wie ir von altem herkomen sind und sunder by eueren fryheiten, nach lut der briefen, so ir von einem herren zuo dem anderen untz her gebracht hand*», dann meine er doch, «*solt es gnug sein, und daß ihr nit weiter artikhelierend*».<sup>358</sup>

Damit traf der Sarganser den Kern der kommunalen Interessen im Verhältnis zum Landesherrn: Anerkennung der Bündnisbeziehungen, besonders des Zehngerichtebundes, und Aktualisierung der «alten Freiheiten». Graf Jörg verfügte über einschlägige Erfahrungen, allerdings aus entgegengesetzter Sicht: Bei seinem Herrschaftsantritt im Rheinwald, 1455, hatte er der dortigen Gemeinde einen Freiheitsbrief ausstellen müssen.<sup>359</sup>

Von geradezu epochaler – nämlich zukunftsweisender – Bedeutung war sein Hinweis auf die Zollfreiheit in ober- und vorderösterreichischen Landen, die Erzherzog Sigmund den huldigungswilligen Gemeinden in Aussicht gestellt hatte: «*die gnad mein gnädiger herr euch getan umb den zoll*».<sup>360</sup>

### Chronologische Probleme

Die Zollfreiheit wurde dem Gericht Davos, nebst den «alten Freiheiten», in Sigmunds Urkunde vom 6. Juni 1478 bestätigt.<sup>361</sup> Es liegt nahe, dass die Privilegierung als Reaktion auf

---

<sup>356</sup> Nach Deplazes 2004, S. 44 hätten die Davoser nicht innerhalb der Sechs Gerichte tagen wollen, weil sie die Behandlung der Huldigungsfrage – mithin die Huldigung selbst – verschleppen wollten. Aus dem Kontext wird jedoch klar: Die Davoser wollen nicht nach Chur gehen. Fürchteten sie dort vielleicht zur Huldigung überredet zu werden? Das wohl kaum: Aus Chur war ja soeben die «*anmu(o)tung*» gekommen, sich ans Gotteshaus anzuschliessen. Dagegen meint Deplazes mit Gillardon 1936 (a), S. 50, die Churer hätten in dieser Angelegenheit bereits zu Österreich geneigt. Sigmunds Schreiben vom 23. März (wie oben) scheint dies mit huldvollen Wendungen anzudeuten: Es wäre ihm «*zü sünderm gevallen*», wenn die Churer die widerständigen Gerichte nicht unterstützen würden, «*als wir ew des wol getrawen*» und «*mit gnaden erkennen werden*». Solche Floskeln sagen aber wenig aus über die tatsächliche Haltung der Stadt Chur. Nachdem die Davoser gehuldigt hatten, machten ihnen die Churer jedenfalls heftige Vorwürfe; Jecklin, Materialien II, Nr. 62–64 (Davoser Rechtfertigungen, 19. und 30. Okt. sowie 20. Nov. 1478).

<sup>357</sup> Hegi 1910, S. 8; zum Eintritt ins Landrecht des Churer Gotteshauses vgl. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 31.

<sup>358</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 56, S. 57, Anm. 1.

<sup>359</sup> Eine Erneuerung und Erweiterung des vazischen Schirm- und Freiheitsbriefs von 1277; Rizzi, Collezione, S. 52–53.

<sup>360</sup> Ähnliche Einschätzung bereits bei Gillardon 1936 (a), S. 51.

<sup>361</sup> Thommen, Urkunden IV, Nr. 478; vgl. Burglehner, Raetia austriaca, S. 297; publ. in Deduction, Nr. 11. Als Adressat erscheint «*das gericht Tafas mit sambt andern [vom Matscher] erkhaufft*». Der Bezug auf die

die Huldigung erfolgte. Dies behauptet jedenfalls die Urkunde selbst: Die Davoser hätten «*huldigung, gelübt und aydt getan*». Eine zeitliche und sachliche Verbindung des Zollprivilegs mit der Leistung des Treueids gilt der lokalen Chronistik noch im 18. Jahrhundert als selbstverständlich.<sup>362</sup>

Doch der Wortlaut des Zollfreiheitsbriefs kann auch nur formelhaft sein. So glaubt Ernst Kind, und nach ihm Lothar Deplazes, die Huldigung habe erst am 4. Juli (oder unmittelbar davor) stattgefunden.<sup>363</sup> An diesem Datum richtete der Davoser Rat ein Schreiben an den Erzherzog, in dem er für die gute Aufnahme einer Gesandtschaft in Innsbruck dankte. Dabei erging er sich in Ausdrücken der Verbindlichkeit und Dankbarkeit, ja der Unterwürfigkeit – ohne aber auf die Huldigungsfrage einzugehen.<sup>364</sup> Der Schluss aus diesem diplomatisch-zeremoniösen Verkehr auf den genauen Zeitpunkt der Huldigung ist deshalb sehr gewagt. Tatsächlich bleibt der Huldigungsakt als solcher undatierbar. Er könnte auch erst im Frühjahr 1479 erfolgt sein: zu einem verhältnismässig späten Zeitpunkt, als die politische Bereitschaft dazu längst feststand.<sup>365</sup> So wurde den Klostersern die Zollfreiheit erst am 22. November 1478 bestätigt: acht Monate, nachdem die oberösterreichische Kanzlei hatte durchblicken lassen, dass sie gehuldigt hatten.<sup>366</sup>

Dass die Davoser sich noch vor Ende Juni 1478 zur Huldigung entschlossen hatten, geht klar aus ihrer Korrespondenz mit dem Gotteshaus und dem Oberen Bund, vom 21./22. Juni, hervor.<sup>367</sup> Da rechtfertigten sie sich für ihre Bereitschaft, zu huldigen – und wohl auch schon für die entsprechende Zusage gegenüber Sigmund. Inzwischen hatten sie sich, trotz der Abmahnungen der Bünde, dazu angeschickt, Burg Belfort, den Vogteisitz im Landwassertal, zu besetzen. Das Davoser Argument lautete, der Burgvogt habe in dieser Sache der Gemeinde geschworen. Die «Offenhaltung» der Burg, deren «Behausung» nach dem Willen der Landschaft, gehörte zu den Hauptpunkten des Davoser Freiheitsbriefs von 1438.<sup>368</sup> Die Aktualisierung dieses Privilegs verband sich nach der Logik der Rechtsbräuche mit der Anerkennung einer neuen Herrschaft; der Eid des Burgvogts war mit dem Eid der Landschaft verbunden.

---

übrigen Gerichte ist so vage, dass diese sich nicht zu den Adressaten bzw. Begünstigten der Urkunde zählen durften.

<sup>362</sup> «*Zollfreyheitsbrieff*» und «*erbshuldigungs eydform*» gehören zusammen: Sprecher, Davoser Chronik, S. 344 (Nachtrag von Landammann Jakob von Valär, 1767/69).

<sup>363</sup> Kind 1925, S. 15; Deplazes 2004, S. 44.

<sup>364</sup> AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 151/21; ed. in Jecklin, Materialien II, Nr. 59. Die Gesandten waren soeben zurückgekehrt und hatten dem Rat berichtet. Dieser fühlte sich «zu einem ganz untertänigen Dankschreiben» veranlasst (Gillardon 1936 (a), S. 51); er benutzte eine «ziemlich devote Formulierung» (Deplazes 2004, S. 44). Vgl. unten, 4.III.1. Der verbindliche Ton war nicht zuletzt durch die Geschenke veranlasst, welche die Davoser Gesandten in Innsbruck erhalten hatten. Einen Parallellfall bildet das Schreiben, welches die Klosterser am 31. Dez. 1478 an Sigmund richteten, um ihm für einen Kredit oder ein Geldgeschenk zu danken; TLA, Abt. III, Grenzakten, Fasz. 39, Pos. 1. Geschenke galten als Zeichen fürstlicher Huld – der beflissene Dank dafür darf aber nicht mit einem Huldigungsakt gleichgesetzt werden.

<sup>365</sup> Gillardon 1936 (a), S. 57 macht den Zeithorizont um den 21. März 1479 plausibel, als in Davos die ersten österreichischen Amtseinzetzungen stattfanden. Zu den Amtsträgern gehörte der Fischmeister, der mit der Abnahme des Huldigungseides in den Gerichten Belfort, Churwalden, St. Peter und Langwies beauftragt wurde; Jecklin, Bündergeschichtliches aus dem Statthaltereiarchiv, S. 217–218. Für die Huldigung von Davos besagt dies unmittelbar nichts: Ein Davoser konnte seinen Gemeindegossen den Eid ja nicht abnehmen.

<sup>366</sup> Jecklin, Bündergeschichtliches aus dem Statthaltereiarchiv, S. 217.

<sup>367</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 58; vgl. Gillardon 1936 (a), S. 51. Die Korrespondenz des Gotteshauses und des Oberen Bundes wird durch Bischof Ortlieb geführt. Er verweist auf einen Beschluss der eidgenössischen Tagsatzung, die ebenfalls zu einer Aufschiebung der Huldigung rate.

<sup>368</sup> Dazu Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 478, 509. Das Davoser Vorrecht hinsichtlich Burg Belfort bestand ungeachtet der Tatsache, dass die Burg nicht im Gericht Davos, sondern im Gericht Belfort, lag. Die Bildung des Gerichts Belfort (wohl Mitte 14. Jh.) verhielt sich sekundär zur Burg und zum Davoser Kolonistenprivileg (um 1230 bzw. 1289).

## Verweigerung und Vermittlung

Sehr deutlich erscheint in der Literatur der Unterschied zwischen Klosters und Davos und den übrigen vier Gerichtsgemeinden, denen Sigmund die Huldigung abverlangte. In Belfort, in Churwalden und in den beiden Schanfigger Gerichten habe sich «der lebhafteste Widerspruch» geregt und «hartnäckig» gehalten.<sup>369</sup> «Widerstand», der «mit zäher Hartnäckigkeit» geleistet wurde: so lautet der gängige Schlüsselbegriff zur Beschreibung der Huldigungsverweigerung der vier Gerichte.<sup>370</sup>

Die Motive dieser Haltung sind kaum erforscht. Oft wird zwar der Einfluss des Gaudenz von Matsch genannt, der die österreichischen Pläne aus Eigennutz sabotiert habe – ein Argument, das näher zu prüfen sein wird. Die Differenz innerhalb der Sechs Gerichte ist damit aber nicht erklärt. Weshalb bequerten sich die beiden nördlichen, näher an den österreichischen Landen gelegenen Gemeinden als erste zur Huldigung, während die vier südlichen, dem Zentrum des Gotteshauses benachbarten sich so «hartnäckig» dem österreichischen Herrschaftsanspruch verweigerten? Wird die Frage auf diese Weise gestellt, so ist eine (zwar einfache) Antwort bereits angedeutet.<sup>371</sup>

Erzherzog Sigmund protestierte beim Gotteshaus und dem Oberen Bund gegen die Unterstützung der vier Gerichte. Er und Kaiser Friedrich III. gelangten an die eidgenössische Tagsatzung, wo auch die Boten der Gerichte auftraten; aber die Eidgenossen hüteten sich, einen konkreten Entscheid zu fällen.<sup>372</sup> Daraufhin drohte der Kaiser den widerständigen Gerichten direkt mit dem Entzug sämtlicher Privilegien und einer hohen Busse.<sup>373</sup> Lässt sich also sagen, dass er die vier Gemeinden «unter schwersten Drohungen zur Huldigung und zum Anschluss an seine Hausmacht drängte»?<sup>374</sup> Dies ist ein übertrieben habsburg-kritisches Urteil – gab es doch einen Aufsabrief des Matschers, demzufolge das Reichsoberhaupt die Sechs Gerichte, soweit sie Reichslehen darstellten, an Erzherzog Sigmund vergeben sollte.<sup>375</sup> In dieser Situation durfte der Kaiser mit gutem Gewissen Hausmachtspolitik betreiben; ja, er konnte gar nicht anders handeln.

Dass die vier Gerichte sich schliesslich doch zur Huldigung herbeiliessen, war wiederum der Vermittlung jenes erfahrenen «power brokers», des Grafen Jörg von Werdenberg-

---

<sup>369</sup> Jecklin 1899, S. 14.

<sup>370</sup> Emphatisch bei Gillardon 1936 (a), S. 52–53; ganz ähnlich bereits Valèr 1912, S. 28. Vgl. die Präzisierung von Kind 1925, S. 14: Es habe sich um «passiven Widerstand» gehandelt, d.h. um gewaltlose Verweigerung – wozu «Hartnäckigkeit» (statt Aggressivität o.ä.) als mentale Haltung gut passt.

<sup>371</sup> Gillardon 1936 (a), S. 51–52 denkt an soziale Gegensätze: Die Annäherung an Österreich habe einer «obrigkeitlichen» Politik entsprochen, also den Interessen der Davoser und Klosterser Führungsgruppen, während es «jedenfalls in beiden Gerichten eine grössere widerstrebende Minderheit» gab – soll heissen: eine ziemlich volkstümliche Opposition. Für eine Gemeinde wie Davos, die durch landesherrliche Privilegien geradezu fundiert war, liegt es nahe, dass die lokale Elite die Nähe zum Landesherrn suchte. In diese Richtung scheint auch das zitierte Schreiben des Grafen Jörg von Sargans zu weisen. Weitergehende Annahmen bleiben aufgrund der schwachen Quellenlage spekulativ.

<sup>372</sup> Sigmunds Intervention bei den zwei Bünden, 28. Juni 1478: Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 93 (Reg.). Zu den Verhandlungen vor der Tagsatzung Gillardon 1936 (a), S. 52–53, nach EA III/1, S. 11–13, 26. Die kaiserlichen Schreiben vom 26. Aug. 1478 an Zürich, Schwyz, Uri und Unterwalden, mit Beschwerden über die Huldigungsverweigerung, wurden offenbar nicht abgesendet – trotz Besiegelung und Kanzleivermerken. Diese Stücke sind ins Castelser Vogteiarchiv übergegangen: AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 148, 149, 150, 153 (ed. in Jecklin, Materialien II, Nr. 60). Dahin gelangten sie wohl erst beim Loskauf der österreichischen Herrschaftsrechte 1649, durch Auslieferung an die Acht Gerichte; vgl. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 128.

<sup>373</sup> Die Bussandrohung belief sich wieder auf 50 Mark Gold, wie schon sieben Jahre zuvor (vgl. oben).

<sup>374</sup> Deplazes 2004, S. 47.

<sup>375</sup> Datiert Innsbruck, 2. März 1478, mit Gaudenz' «zuruck aufgedruckten sigel besigelt»; AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 142/39, ed. in Jecklin, Materialien II, Nr. 54, VII. Nachdem diese Verfügung nicht rechtzeitig – innert Jahresfrist – hatte umgesetzt werden können, entstand eine zweite, wörtlich gleichlautende Urkunde (formal keine Bestätigung): datiert Churburg, 21. Apr. 1479, «unnder meines vaters insigel, prechenhalb des meinen»; AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 156/4; ed. in Jecklin, Materialien II, Nr. 69.

Sargans, zu verdanken. Gemeinsam mit Ulrich von Brandis und Peter von Hewen – Vogt zu Neuburg (bei Götzis) und Herrn von Hohentrins<sup>376</sup> – fällt Graf Jörg am 3. Mai 1479 einen Schiedsspruch. Dieser sicherte den vier Gemeinden gegen die Eidesleistung ihre «alten Freiheiten» und die neue Zollfreiheit nach Davoser Muster.<sup>377</sup> Alle drei Schiedsrichter waren «Diener» der Herrschaft Österreich und zugleich den Bünden «verwandt».

Der Zollfreiheitsbrief wurde umgehend ausgestellt, am 9. Mai.<sup>378</sup> Die Huldigung erfolgte erst später, wohl im Juni.<sup>379</sup> Auch in diesem Fall ist also zu unterscheiden zwischen Huldigungsversprechen und Huldigungsakt. Ersteres war das entscheidende Moment, das Korrelat zur Privilegienbestätigung; letzterer in jeder Hinsicht sekundär, blosses Corollarium.

### «Schuld» des Matschers?

Stand hinter der anhaltenden Huldigungsverweigerung der vier Gerichte der Einfluss des Gaudenz von Matsch? Diese Frage wird in der Literatur öfters aufgeworfen – und bejaht. Die Autoren moralisieren über die «Schuld» des Matschers und bezichtigen ihn eines verdeckten, hinterhältigen Vorgehens.<sup>380</sup> Die Grundlage dieser Vorwürfe ist immer die gleiche: jene Anschuldigungen, welche in den 1480er Jahren innerhalb der österreichischen Klientel gegen Gaudenz erhoben wurden.<sup>381</sup>

Will man das Problem aufgrund der Quellen klären, so stellen sich folgende Fragen: Zögerte der Matscher den Verzicht auf die eigene Landesherrschaft hinaus? Intervenierete oder intrigierte er bei den Gemeinden gegen die Huldigung an Österreich? Und äusserte sich dies in seinem Schrifthandeln?

Gaudenz von Matsch hatte eigentlich wenig Grund, die Gerichte an Österreich «aufzusenden», solange er nicht bezahlt war. Von der Fundierung des Kaufpreises als Pfandschaft war seit Herbst 1477 nicht mehr die Rede, und die alternative Option – Abzahlung aus Vinschgauer Einkünften – wurde vorderhand auch nicht realisiert. Trotzdem zeigte sich der Matscher willens, seinen Teil der Transaktion abzuwickeln. Am 23. April 1478 forderte er die Sechs Gerichte (ohne Klosters) zur Huldigung an Österreich auf. Noch zu Monatsbeginn hatten die Davoser ihre Anhänglichkeit an ihn bekundet, mit ihrer Erklärung, sie seien zum Anschluss ans Gotteshaus bereit, «*wo wir nit by ûnsrem gena(e)digen herren von Ma(e)tsch etc. beliben mügen*».<sup>382</sup>

Aufforderungen des Vorinhabers der Landesherrschaft an die Leute, seinem Nachfolger zu huldigen, waren insofern erforderlich, als sie dem Rechtsbrauch entsprachen. Dass Gaudenz diese Aufforderung hinauszögerte, lässt sich aus vergleichender Perspektive nicht behaupten. So ergeht die österreichische Aufforderung zur Huldigung an Matsch am 14.

---

<sup>376</sup> «Vogt zu Nuwbburg, auch fryherr» nennt er sich im Spruchbrief. Die Hewen hatten die ursprünglich werdenberg-heiligenbergische Herrschaft Hohentrins (Reichenau/Tamins und Trin) im Jahr 1452 übernommen; 1470 war die Burg abgebrannt; Clavadetscher/Meyer 1984, S. 188.

<sup>377</sup> Thommen, Urkunden IV, Nr. 478 bzw. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 98. Sodann am 19. Mai der «Anlass» von Erzherzog und Bischof auf ein Schiedsgericht unter Graf Jos Niklaus von Zollern, hinsichtlich der Huldigung der Schanfigger Gerichte; Jecklin, Materialien II, Nr. 72.

<sup>378</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 100.

<sup>379</sup> Offenbar parallel zur Verleihung der Schanfigger Gerichte und zu den Amtseinsetzungen in den vier Gerichten; so Gillardon 1936 (a), S. 55.

<sup>380</sup> «Schuld» des Matschers: Muoth 1886, S. 20 bzw. Mooser 1926, S. 215. Hegi 1910, S. 35 behauptet einen «intrigierenden Widerstand» des Gaudenz gegen den Herrschaftsübergang. Sarkastisch der Ton bei Kind 1925, S. 14: «Nach der ganzen Art wie Gaudenz die Gerichte seit 1471 für Österreich «vorbereitet» hatte», könne die Huldigungsverweigerung von 1478 nicht mehr überraschen.

<sup>381</sup> Nämlich von Klaus Rink aus Luzern, 1481 und bes. 1485; vgl. oben. Hierzu schon Muoth 1886, S. 30–31.

<sup>382</sup> StAGR, A I/1, Nr. 15: Or. vom 23. Apr. 1478; vgl. AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 147 (Konzept), ed. in Jecklin, Materialien II, Nr. 57. Zum Davoser Schreiben vom 5. Apr. 1478 (Jecklin, Materialien II, Nr. 56) vgl. oben.

August 1471: drei Monate nach dem Verkauf der Herrschaftsrechte – und nur fünf Tage nach der montfortischen Aufforderung zur Huldigung an Österreich, welche logischerweise vorangehen muss und deshalb auch noch rasch angebracht wird.<sup>383</sup>

Am 30. Juni 1478 ernannte Erzherzog Sigmund den Gaudenz von Matsch zum Hauptmann an der Etsch und Burggrafen von Tirol, «mit einem grosszügigen Jahresgehalt von 900 fl.»<sup>384</sup> Ob der Habsburger damit seine Erkenntlichkeit für die Überlassung der Sechs Gerichte zeigen wollte, ob er gar auf das aktuelle Huldigungsversprechen der Davoser reagierte, ist umstritten.<sup>385</sup>

### Taktik des Matschers

In der Folge scheint Gaudenz seine Haltung zu ändern. Am 4. Juli lässt er in Meran ein Schreiben an die vier Gerichte aufsetzen, das er vorerst zurückbehält und am 14. Dezember dann doch abschickt.<sup>386</sup> Darin ermahnt er die Gemeinden zur Huldigung an Sigmund – nur um hinzuzufügen: Falls sie immer noch nicht zur Huldigung bereit seien, wolle er versuchen, «*ob wir únseren gnedigen herren erbitten mo(e)chten, daz úns sin gnade den kouff widerliesse, damit die sach abweg getan wurde*». Dieses Anerbieten mache er «*ganntz ús úns selb*» und, so betont er zweimal, «*úw ze gu(o)t*».

Im gleichen vertraulichen Ton, aber mit anderer Tendenz wendet er sich am 30. Januar 1479 aus Innsbruck an die vier Gemeinden.<sup>387</sup> Er habe ihnen ja kürzlich geschrieben, «*wie wir ew gern bey uns behalden*» würden. Zu diesem Zweck «*haben wir vleizz gehabt und haben den willen nit kunden erlangen*». So sollten sie nun doch huldigen, «*wann das nit anders gesein mag*».<sup>388</sup> Der gängigen Interpretation, dass der Matscher damit seinen «Widerstand» gegen die Huldigung der vier Gerichte aufgegeben habe, ist beizupflichten.<sup>389</sup> Das Schreiben vom 30. Januar hängt offenbar mit einer am Vortag ausgefertigten Mahnung Erzherzog Sigmunds an die Gerichte zusammen.<sup>390</sup>

---

<sup>383</sup> Vgl. Deplazes 2004, S. 35, 37.

<sup>384</sup> Ebd., S. 47.

<sup>385</sup> Ein Zusammenhang mit den Sechs Gerichten wird von der bündnerischen Forschung seit Muoth 1886, S. 21 unterstellt. Dagegen verweist Giovannoni 2004, S. 17 auf die traditionelle Rolle der «Vögte» von Matsch in der Tiroler «Landespolitik», die mit dieser Ernennung gewürdigt worden sei. Damit ist aber die erste Annahme nicht widerlegt; diese argumentiert ja vor allem mit dem Zeitpunkt. Bereits 1482 wurde Gaudenz als Hauptmann gestürzt, dies auch aufgrund der Gegenerschaft der Landstände; danach wurde die Position nicht mehr besetzt; Hofer 1974, S. 29–30.

<sup>386</sup> AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 152; ed. in Jecklin, Materialien II, Nr. 66. Zeitgenössisches Kopfrege: «*Abschrift, wie der haubtman in die gericht geschriben*». Die ursprüngliche Datierung, 4. Juli 1478, ist korrigiert in 14. Dez. 1478: «Der Text vom 4. Juli wurde also als Konzept benützt und zurückbehalten, vielleicht überhaupt nicht gefertigt. In den [Gemeinde-] Archiven befindet sich keine Überlieferung»; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 128 (Anm. zum Reg.). Sollte Gaudenz sich im Dezember 1478 tatsächlich zum zweiten Mal entschlossen haben, den Brief (aus politischen Bedenken) zurückzubehalten, dann hätte er den Text auch gleich vernichten können. Das im folgenden erwähnte Schreiben vom 30. Jan. 1479 legt nahe, dass der Brief am 14. Dez. 1478 «gefertigt» wurde.

<sup>387</sup> AvSpr, Sammlung Engel III, Nr. 111; ed. in Jecklin, Materialien II, Nr. 68: «*Also hat der von Metsch den gericht geschriben*».

<sup>388</sup> Die letzte Stelle, im ausgefertigten Brieftext («Original») durchgestrichen, belegt nach Deplazes 2004, S. 45 eindrücklich die «Resignation» des Gaudenz von Matsch. Will man diesem Passus schon so viel Gewicht geben, dann kann man ihn aber auch anders, ja gegenteilig auslegen: Zeigt die Streichung nicht, dass Gaudenz den Empfängern noch Hoffnung lassen möchte? Im weiteren rät das Schreiben allerdings zum Einlenken: Gaudenz verbietet den Gemeinden die Rechtsprechung in seinem Namen. Er verweist auf das kaiserliche Mandat und warnt vor dem Prozessrisiko eines reichsrechtlichen Verfahrens.

<sup>389</sup> Ebd.; ähnlich bereits Gillardon 1936 (a), S. 53.

<sup>390</sup> Jecklin, Bündergeschichtliches aus dem Statthaltereia-Archiv, S. 217.

Gibt es nun tatsächlich «keinen Grund, an der Ehrlichkeit des Matschers zu zweifeln»?<sup>391</sup> Zum Jahresende 1478 lotete Gaudenz die Möglichkeit aus, die vier Gerichte wieder an sich zu ziehen: Damit vernachlässigte er seine Verpflichtungen gegenüber Österreich. Und im beredten Bedauern, mit dem er den Gemeinden zu Jahresbeginn 1479 das Scheitern dieser Pläne bekanntgab, steckte wohl auch Berechnung. Er blieb ja Landesherr in Castels und Schiers, hatte also Anlass, in den benachbarten Gemeinden eine günstige Meinung von sich zu schaffen.

### Übergang an Österreich

Am 17. April 1479 wurde der Herrschaftsübergang an Österreich unumkehrbar. Gaudenz von Matsch urkundete in Innsbruck, dass Erzherzog Sigmund den Kaufpreis für die Sechs Gerichte auf dem Urbaramt Mals (bei Glurns) sichergestellt und ihm ein lebenslängliches Dienstgeld von 200 Gulden ausgesetzt habe.<sup>392</sup> Damit wurde die bei der Kaufvereinbarung vom 19. Dezember 1477 vorgesehene Option verwirklicht.<sup>393</sup> Gaudenz' weitere Verurkundungen im April und Mai 1479 waren Formsache und Routine: neue Aufgabriefe an den Bischof und den Kaiser, Mahnungen an die vier Gerichte zur Huldigung.<sup>394</sup>

Dem zeitweiligen Lavieren des Matschers entsprach die «Zersplitterung» unter den Gerichtsgemeinden. Das «Fehlen einer einheitlichen Führung» und der «Mangel an Solidaritätsgefühl» auf kommunaler Seite hätten dem Erzherzog schliesslich den «Erfolg» beschert, führt Paul Gillardon aus.<sup>395</sup> Das resultierende Herrschaftsverhältnis war nach Gillardon jedoch von «Zwiespältigkeit» geprägt: eine «unheilvolle Zwischenlösung».<sup>396</sup> Damit ist auf die Zugeständnisse verwiesen, die Sigmund den Gemeinden mit der Erneuerung und Erweiterung ihrer Privilegien machte. «Im Vergleich mit Tirol» sei hier geradezu von einer «Kapitulation der Herrschaft» zu sprechen, bemerkt Lothar Deplazes etwas emphatisch.<sup>397</sup> Die 1478/79 erzielten Lösungen können somit auch als Erfolg der Gemeinden gewertet werden – was den Eindruck der Ambivalenz verstärkt.

Die weitgehende Privilegierung der Gemeinden, und damit eine grundsätzliche Gegenseitigkeit der Ansprüche, verlieh der österreichischen Herrschaft in den Sechs bzw. Acht Gerichten ein sehr dynamisches Gleichgewicht, das rasch in Instabilität kippen konnte. Dieser Umstand ging letztlich auf die Regelung der toggenburgischen Nachfolge zurück. Die Herrschaft Österreich passte sich hier also den historischen Gegebenheiten an. Solche langfristig-strukturellen Gesichtspunkte dürfen neben der Analyse des politischen Handelns, die eher mikrologisch-deskriptiven Ansätzen ruft, nicht übersehen werden.

---

<sup>391</sup> So Deplazes 2004, S. 45. Im Zusammenhang der zitierten Stelle geht es um die «Ehrlichkeit» des Matschers gegenüber den Gerichtsgemeinden. Gaudenz sei im Frühling 1479 «nicht mehr auf die Gunst seiner verkauften Untertanen angewiesen», daher aufrichtig in seinen Mitteilungen an die Gemeinden.

<sup>392</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 32. Nach Giovannoni 2004, S. 17 gehörte zur Entschädigung ausserdem eine «Ernennung zum erzherzoglichen Rat». Tatsächlich verspricht der Matscher am 17. Apr. 1479, Sigmund als treuer Rat zu dienen. Als seinen Rat bezeichnet ihn der Erzherzog aber schon früher, so in den Urkunden über den Ankauf der Sechs Gerichte, 19. Dez. 1477.

<sup>393</sup> Vgl. oben. 1477 war das Amt Eyrs (Eyrs und Schlanders) als Einkunftsquelle bestimmt worden; nun sollte dieses als eine Art Rückversicherung, zur vollständigen Deckung der Summe, dienen.

<sup>394</sup> Die Aufgabriefe vom 21. Apr. 1479 sind auf der Churburg, dem Matscher Stammsitz im Vinschgau, ausgefertigt; die Mahnung vom 6. Mai in Innsbruck; jene vom 27. Mai in Mailand; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 97, 99, 102.

<sup>395</sup> Gillardon 1936 (a), S. 55.

<sup>396</sup> Ebd., S. 56.

<sup>397</sup> Deplazes 2004, S. 42.

## Die Zwei Gerichte zwischen Matsch, Österreich und den Bünden

### Sturz des Matschers

Im Jahr 1487 erfolgte «die rasende Katastrophe»<sup>398</sup> des Gaudenz von Matsch: sein Sturz aus der Stellung eines Hofmeisters zu Innsbruck, die er erst etliche Monate zuvor angetreten hatte.

Der Matscher galt, zumindest in Wien, als Haupt der «ungetreuen» oder «bösen» Räte von Innsbruck, als Anführer jener Adelspartei, die den Erzherzog Sigmund auf bayerischen Kurs gebracht hatte. Sigmund hatte Herzog Albrecht IV. «dem Weisen» von Bayern-München sämtliche vorländischen Territoiren, bis auf Vorarlberg, verpfändet und ihm die Herrschaftsnachfolge in Tirol versprochen.<sup>399</sup> Damit drohte der gefährlichste süddeutsche Konkurrent der Habsburger in den ober- und vorderösterreichischen Landen die Kontrolle zu übernehmen.

Diese Entwicklung veranlasste Maximilian, der seit dem Vorjahr zum König gewählt war, zum Durchgreifen. Gemeinsam mit den ober- und vorderösterreichischen Landständen setzte er Sigmund unter Druck, bis dieser im Herbst 1487 seine «ungetreuen Regenten» entliess. Im Januar 1488 erklärte Kaiser Friedrich die Abgesetzten in Reichsacht.<sup>400</sup>

Die kritischen Urteile, welche die Geschichtsschreibung über Gaudenz von Matsch gefällt hat, beruhen wesentlich auf dem (angeblichen) Feloniefall von 1486/87. Auch bündnerische Autoren haben sich über die «ruchlose und zweideutige Rolle» des Matschers entsetzt; auch sie hat es geschaudert vor «der verworfenen Natur des Vogtes und dem Grössenwahn des verkommenen Dynasten».<sup>401</sup>

Mit dem Schlagwort von den «bösen Räten» griff die maximilianische Propaganda auf einen europaweit beliebten und bewährten politischen Topos zurück. Demnach ist der König (Landesfürst) stets gut und gerecht; falsche und ungerechte Entscheidungen sind seinen bösen Räten anzulasten, die ihre Stellung zum eigenen Vorteil ausbeuten und den arglosen Monarchen täuschen. In der Formationsphase der frühneuzeitlichen Fürstenstaaten sah sich mancher einflussreiche Minister mit derartigen Vorstellungen und Vorwürfen konfrontiert.<sup>402</sup>

Hinsichtlich der Machtfrage, die sich im Jahr 1487 in Wahrheit stellte, könnte man – etwas pointiert – von einem Staatsstreich sprechen, den Maximilian mit Hilfe seines Vaters, des Kaisers, gegen den Vetter Sigmund inszenierte. Der Rekurs auf den Böse-Räte-Topos erlaubte ihm dabei nicht nur die Instrumentalisierung der Landstände, sondern auch eine Disziplinierung des vorländischen Adels. Die verwandtschaftlich verflochtene Hofpartei der «bösen Räte» bildete nämlich eine Art schwäbischen Adelsklub; nebst dem Matscher und Jörg von Werdenberg-Sargans gehörten Vertreter der Fürstenberg, Thierstein und Zimmern dazu.<sup>403</sup>

---

<sup>398</sup> Hegi 1910, S. 13.

<sup>399</sup> Ausserdem hatte er König Maximilians Schwester ohne kaiserliche Einwilligung mit dem Bayernherzog verheiratet; Baum 1987, S. 452; zum Folgenden ebd., S. 453–457.

<sup>400</sup> Hierzu eingehend Hegi, S. 98–118.

<sup>401</sup> So Muoth 1886, S. 30, 32. Derweil brandmarkt Gillardon 1936 (a), S. 60 speziell Gaudenz' Verhalten in Innsbruck, wo er «im Verein mit einer ganzen Hofkamarilla das Land Tirol in schamloser Weise aussog und tyrannisierte».

<sup>402</sup> Vgl. Bercé 1980, S. 37–38: Hier wird die Funktion dieses «Mythos» für Aufstandsbewegungen hervorgehoben.

<sup>403</sup> Die meisten davon dem Grafenstand angehörig. Zu den Verwandtschaftsverhältnissen innerhalb der Gruppe vgl. Hegi 1910, Tafel nach S. 608; neuere Auswertung bei Noflatscher 1999, S. 47, 185. Die «Treulosigkeit» von Sigmunds schwäbischen Räten blieb eine Ausnahme. Schwaben bildete allgemein das wichtigste Herkunftsgebiet (verlässlicher) politischer Eliten an den Habsburgerhöfen, so auch unter Maximilian; ebd., S. 138, 142, 151–152, 177.

## Antiösterreichische Agitation

Einige der Geächteten flohen nach Bayern; Jörg von Werdenberg-Sargans und Gaudenz von Matsch aber nach Bünden: ersterer auf Schloss Ortenstein, letzterer auf Schloss Castels. Von hier aus versuchten sie, Bündner und Eidgenossen gegen Österreich zu mobilisieren. Sie schritten zur Absage und verkündeten offen, dass sie sich für Amtsverlust und Vertreibung an der Herrschaft Österreich schadlos halten wollten.<sup>404</sup> Zuvor hatte sich Gaudenz gegenüber Maximilian zu einem Rechtsverfahren erboten und unter den möglichen Schiedsinstanzen auch die Sechs Gerichte genannt – neben dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Bischof von Würzburg, dem Fürstabt von St. Gallen, den Eidgenossen, den Appenzellern und den Drei Bünden.<sup>405</sup>

Erzherzog Sigmund, nun im maximilianischen Sinn beraten, protestierte bei den Drei Bünden gegen den Unglimpf, den der Werdenberger und der Matscher ihm beim «*gemeinen mann in der Aidgenosschaft, auch in den Pûnten*» zufügten. Da Graf Jörg immerhin mit sieben eidgenössischen Orten verbündet war, seit er ihnen Schloss und Grafschaft Sargans verkauft hatte (1483), bot Sigmund ihm ein Schiedsverfahren vor dem Konstanzer Rat an.<sup>406</sup> Graf Gaudenz dagegen, der ihm allein eidlich verpflichtet sei, könne nicht «*mit worten und wercken [...] wider unns, unnsrer lannd und leut*» auftreten und dann meinen, er dürfe anderswo Recht suchen.<sup>407</sup>

Solche Proteste fruchteten nichts, und die Befürchtungen des neuen, getreuen Innsbrucker Regiments nahmen zu. Im Herbst 1489 protestierte es bei den Drei Bünden, die beiden Geächteten wollten in den Vinschgau einfallen und dazu die Leute aus den Sechs Gerichten aufwiegeln, die doch «*unnsrer sein*».<sup>408</sup>

Wichtigste Aktionsbasis des Matschers blieben indessen die Zwei Gerichte, Castels und Schiers. Das Gericht Castels hatte schon während des Streites um die Huldigung der Sechs Gerichte als österreichfeindlich gegolten – was den notorisch auf dem Matscher lastenden Verdacht der antiösterreichischen Agitation bereits für jene Zeit bestärkt. Im Herbst 1478, als die Davoser wegen ihrer Huldigung die österreichfeindlichen Bündner, besonders des Gotteshauses, gegen sich aufgebracht hatten, wurden die von ihnen einberufenen Bundstage nur noch schlecht besucht; stattdessen wurde Jenaz im Gericht Castels als Sitzungsort vorgeschlagen.<sup>409</sup>

## Versetzung der Zwei Gerichte

Durch die Reichsacht geriet Gaudenz von Matsch bald in finanzielle Schwierigkeiten. Er versuchte an liquide Mittel zu kommen, indem er die Gerichte Castels und Schiers verpfändete. Als «Mitgülden» oder Bürgen seiner Kreditgeschäfte traten Vertreter der lokalen

---

<sup>404</sup> EA III/1, S. 295, 297: Der Matscher aspirierte auf die Vogtei Feldkirch, während der Werdenberger die Pflugschaft Landeck im Oberinntal anstrebte. Diese Ämter hatten sie sich schon vor 1487, zur Zeit ihres Hofdienstes, verschreiben lassen; Hegi 1910, S. 10, 13, 251.

<sup>405</sup> In Gaudenz' Protestschreiben an Maximilian, vom 17. Okt. 1487; ebd. S. 255.

<sup>406</sup> Gemäss der österreichisch-eidgenössischen Erbeinigung von 1477.

<sup>407</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 86, S. 75–76: Instruktion für Peter von Hewen und Dr. Wilhelm Kretzl, als Gesandte an die Drei Bünde, 3. Sept. 1488. Zu den im Jahr 1488 zwischen Bünden und Tirol verkehrenden Gesandtschaften Hegi 1910, S. 253–258, 295–297.

<sup>408</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 90, S. 80: Instruktion für eine österreichische Gesandtschaft zu den Drei Bünden, 2. Sept. 1489. Zu den österreichischen Besorgnissen und Verteidigungsplänen vgl. Hegi 1910, S. 331, 474, 596.

<sup>409</sup> Die Davoser protestierten dagegen, wie überhaupt gegen Beleidigungen durch andere Bündner. Sie bestanden darauf, dass man «*die geschwornen pûnt mit allem anhang*» auch ihnen gegenüber halte (d.h. ihr Vorrecht als Hauptort der Zehn Gerichte respektiere); Jecklin, Materialien II, Nr. 62–63 und bes. 64, S. 61, vom 19. und 30. Okt. sowie 20. Nov. 1478.

Führungsgruppe auf.<sup>410</sup> Die Hauptgläubiger waren indes Geldmänner aus den eidgenössischen Orten, vor allem Bürger von Luzern.<sup>411</sup> Im Jahr 1490 liess sich der Matscher ins Luzerner Bürgerrecht aufnehmen.<sup>412</sup>

Ausserdem hatte es der Graf eilig, seine unehelichen Töchter zu verheiraten. Als Schwiegersöhne wählte er Angehörige der eidgenössischen Führungsgruppen: Ueli Jakob von Schwyz für Helena; Hans Tschudi von Glarus für Margaretha; Hans Stucki, Sohn des Glarner Bannerherrn Rudolf, für Barbla. Die Aussteuer der drei Halbgräfinnen, insgesamt 2600 Gulden, wurde hauptsächlich auf die beiden Prättigauer Gerichte «versichert».<sup>413</sup>

In den frühen 1490er Jahren zeigte Gaudenz' Finanzgebaren einen neuen Zug. Nun erlaubte er die Auslösung von Grundzinsen, verkaufte also Güter an die lokalen Bewirtschafter. Darunter waren auch Liegenschaften in unmittelbarer Nähe von Schloss Castels. Zudem veräusserte er Mühlenzinsen und Zehnten, also grundherrschaftlich motivierte Abgaben, die durchaus landesherrschaftliche Bedeutung hätten gewinnen können; ja auch «Steuern», also leibherrschaftlich begründete Abgaben.<sup>414</sup> Diese Verkäufe, im Umfang von einigen hundert Pfund, konnten seine Schulden nicht wesentlich vermindern. Sie reduzierten aber den Ertrag der Gerichte und tangierten letztlich die Substanz der Landesherrschaft im äusseren Prättigau.

### Verkauf der Zwei Gerichte

Seit 1487 hatte Gaudenz kaum mehr die Absicht, irgendwelche Herrschaftsrechte an Österreich abzutreten; doch seine immer prekärere Finanzlage zwang ihn schliesslich eben dazu. Und es waren gerade die Habsburger, welche diesen Zwang ausübten, obwohl sie selbst nicht zu den Gläubigern des Matschers zählten – sie waren vielmehr seine Schuldner, ja seine Hauptschuldner. Doch König Maximilian machte sich zum Anwalt der Gläubigerinteressen, zum Richter über die Gläubigeransprüche.<sup>415</sup>

Am 29. Juli 1495 erschien im Gasthaus «Hirschen» zu Schiers ein ungewöhnlicher Gast: ein königlicher Notar aus Konstanz. Die Justizperson zitierte den Matscher vor die Innsbrucker Regierung, «*einer merklichen summe geltz halber*», die er, Gaudenz, den Luzernern schulde. Zwei Luzerner Bürger und der Vorgeladene selbst waren in der Gaststube anwesend. Der Matscher zeigte sich irritiert darüber, dass seine Luzerner Mitbürger nun auf Österreichs Seite standen. Schliesslich habe er sich in Luzern verbürgrechtet «*in hoffnung, dass im zu hilff*

---

<sup>410</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 37, 39, 60, 71 (1481, 1484, 1487, 1496). Zum Folgenden auch Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 36–37 (Spesenrechnung der Matscher Geschäftsagenten aus den Zwei Gerichten). Dazu Gillardon 1936 (a), S. 63–65. – Zu den einheimischen Gläubigern des Matschers unten, 2.II.1.

<sup>411</sup> Angeführt durch Wernher von Meggen und alt Schultheiss Ludwig Seiler; AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 48–49 (1490/91). Ausserdem unter den wichtigsten Kreditgebern: Elisabeth von Schönau, verehelichte von Reinach, zu Brugg im Aargau; Landschreiber Jost Köchlin von Schwyz; Lüthi Gugelberg aus Lachen am Zürichsee; AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 35–40, 43, 56 (1484–1493) sowie StAGR, A I/5, Nr. 87 (1495). Lüthi – in der Familiengeschichte retrospektiv: Luzi – Gugelberg übersiedelt bald nach Chur und errichtet einen dauernden Familiensitz in Maienfeld und Malans, wo die Gugelberg bald zur Führungsgruppe zählen; vgl. Grimm 1982, S. 224.

<sup>412</sup> Giovannoni 2004, S. 24 (nach SchlossA Churburg).

<sup>413</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 42–44, 25. Mai und 9. Juni 1488 (Heiratsverträge; die Brautleute sind z.T. noch minderjährig) sowie Nr. 65–68, 21./22. Dez. 1500 (Quittung für die Ausrichtung der Gelder durch König Maximilian, nach dem Verfall der Pfänder).

<sup>414</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 46, 47, 50, 51, 52, 55 sowie Sammlung Engel V, S. 129, 259, 350, 357, 377; StAGR, A I/1, Nr. 344 bzw. A I/3b, Nr. 58.

<sup>415</sup> Ab Herbst 1494 verhandelte Gaudenz von Matsch in Innsbruck (!) mit seinen Gläubigern – die Stadt Luzern erhob im Frühling 1495 förmlich Klage gegen ihn – sowie mit Maximilian, der ein Kaufinteresse an den Zwei Gerichten signalisierte und dafür die Lösung von der Acht in Aussicht stellte; Hegi 1910, S. 486.

*kommen werden soll»; nun sehe er sich aber «durch solich ladung mer gehindert dan gefurdert».*<sup>416</sup>

Zu einer Einigung mit Maximilian und mit den Gläubigern gelangte Gaudenz im Dezember 1496. Er verkaufte die Gerichte Castels und Schiers für 11'000 Gulden an den König, wofür dieser die Reichsacht aufhob. Im übrigen erklärte der Matscher seine Forderungen an Österreich für erledigt. Die 5000 Gulden aus dem Verkauf der Sechs Gerichte, von denen Gaudenz bisher nur einen Bruchteil eingenommen hatte, wurden zur Schuldentilgung gegenüber den Luzernern verwendet. Dazu übernahm Maximilian weitere Schulden im Umfang von 15'000 Gulden. Per Saldo blieben dem Matscher aus dem Geschäft nur gerade 1000 Gulden. Bar ausbezahlt erhielt er deren 500.<sup>417</sup>

Ausserdem musste er seine einzige eheliche Tochter, Katharina, mit Maximilians Kämmerer Erhard von Polheim verheiraten und sie zur Haupterin einsetzen; er selbst sollte nicht mehr heiraten dürfen. So gewann der Habsburger die politische Kontrolle über alle Erbensprüche auf die Matscher Güter. Dagegen steht eine neuere Interpretation, wonach diese Heirat nicht von den habsburgisch-landesherrlichen Interessen diktiert, sondern unter den beteiligten Adelsfamilien selbst ausgehandelt worden wäre.<sup>418</sup> Ohnedies erbte schliesslich nicht der Schwiegersohn, sondern der Schwager: Jakob von Trapp. Noch auf dem Totenbett setzte Gaudenz den Ehemann seiner Schwester Barbara zum Erben der Stammgüter im Vinschgau ein. Dabei war es wiederum Polheim, nicht Trapp, der als Matscher Erbe in den reichsunmittelbaren Adel aufsteigen sollte. Er verzichtete denn auch erst nach 33 Jahren Erbschaftsstreit, 1537 – ein Jahr vor seinem eigenen Tod. Maximilianische Gefolgsleute, Zugezogene aus der niederösterreichischen Ländergruppe, waren allerdings sowohl Polheim wie Trapp.<sup>419</sup>

### **Reichweite des österreichischen Einflusses**

Mit der Übereinkunft von 1496 vermied Gaudenz den Bankrott, gab aber auch seine Stellung als selbständiger Herrschaftsträger auf. Als die Eidgenossen ihn fallen liessen, hatte er politisch ausgespielt.

Die Zwangslage, in der Gaudenz von Matsch steckte, ist offensichtlich: Wollte er die Ächtung aufheben lassen, so blieb ihm gar nichts anderes übrig als die Zwei Gerichte an Österreich abzutreten. Die Reichsacht erscheint damit als Druckmittel, um ein den habsburgischen Interessen konformes Verhalten zu erzwingen – so wie sie zunächst als Sanktion für ein den habsburgischen Interessen zuwiderlaufendes Verhalten erschienen ist. Um eine reichsrechtliche Prinzipienfrage ging es dabei nicht: Immerhin lud man den Geächteten zu Verhandlungen nach Innsbruck ein, wofür man ihm freies Geleit gewähren und wozu der Kaiser erst die Reichsacht «suspendieren» musste.<sup>420</sup>

---

<sup>416</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 58 (Hegi 1910, S. 488, Anm. 3 unrichtig; Nr. 54) und Sammlung Engel V, S. 365 (Abschrift). Dem auf den 15. Okt 1495 anberaumten Verhandlungstermin blieb Gaudenz fern; Hegi 1910, S. 489.

<sup>417</sup> Ausführlich zu den Verhandlungen und Vereinbarungen des Jahres 1496: Hegi 1910, S. 490–499. Die Lösung von der Reichsacht hatte Maximilian bereits am 9. Aug. 1496 zugesagt; Giovannoni 2004, S. 24 (nach SchlossA Churburg); offiziell erfolgte sie auf Weihnachten 1496. Die finanzielle Regelung wurde fixiert durch Vertrag vom (9. oder 16.?) Dez. 1496 (SchlossA Churburg); ein besonderer Kaufbrief für die Zwei Gerichte ist nicht erhalten. Dazu Hofer 1974, S. 45–46; Deplazes 2004, S. 46.

<sup>418</sup> Noflatscher 1999, S. 72: Gaudenz' von Matsch Neffe, Heinrich von Fürstenberg, übernahm das Innsbrucker Hofmarschallamt, welches bis dahin Wolfgang von Polheim innegehabt hatte: ein «Interessenausgleich der Räte untereinander». Demnach agierten die adligen Räte in heirats- und hofpolitischen Zusammenhängen quasi autonom; der Fürst hätte sich als Entscheidungsinstanz völlig zurückgehalten – was bei einem Herrscher wie Maximilian doch etwas überrascht.

<sup>419</sup> Trapp 1972, S. 85; Giovannoni 2004, S. 25. Zu Erhard von Polheims Aufnahme in die Matrikel der Reichsunmittelbaren, 1521, Noflatscher 1999, S. 180.

<sup>420</sup> Zunächst am 28. Apr. 1492, auf ein Jahr begrenzt; Hegi 1910, S. 482.

Auf der anderen Seite war Maximilian an der Erwerbung von Castels und Schiers viel gelegen. Hierin folgte er Sigmund. Ein Quellenkenner wie Friedrich Hegi unterstellt den beiden Habsburgern «eifrige Bemühungen», ja geradezu «nervöse Anstrengungen» in dieser Richtung.<sup>421</sup> Mit dem österreichischen Interesse an den Zwei Gerichten wuchs aber auch die Chance des Matschers, seinerseits Druck auszuüben. Zumindest versuchte er dies, indem er mit dem Bischof von Chur in Verkaufsverhandlungen trat (1493) und sich dem König von Frankreich annäherte (1495). Damit öffnete sich die für Österreich problematische Perspektive auf eine Allianz zwischen Bündnern, Eidgenossen und Franzosen.<sup>422</sup>

Doch wie gestaltete sich die eidgenössische und bündnerische Politik in den frühen 1490er Jahren konkret? Südlich von Hochrhein und Bodensee genoss Maximilian nach seinem Herrschaftsantritt in den oberösterreichischen Landen (1490) und nach Kaiser Friedrichs Tod (1493) vorerst offenbar einigen Respekt – wohl auch deshalb, weil er die Herzöge von Bayern zum Nachgeben gebracht hatte. 1494 schwenkten die Luzerner Finanzmänner in der Matscher Sache auf österreichische Seite; sie zogen Schultheiss und Rat mit sich.<sup>423</sup>

Erstaunlicher wirkt der Umstand, dass auch die Drei Bünde im Jahr 1494 den Verkauf der Zwei Gerichte an Österreich unterstützten. Im Juni berichtete Ludwig von Brandis, der auf Einladung der Zehn Gerichte an einem gemeinbündnerischen Bundstag teilgenommen hatte, nach Innsbruck: Die Leute aus den Zwei Gerichten seien wegen der Verkaufsabsichten des Matschers beunruhigt, sie fürchteten, «*in annder hend*» zu kommen als ihnen «*lieb oder fu(e)gklich*».<sup>424</sup> Im September und Oktober intervenierten die Drei Bünde, unterstützt vom Brandiser, in Innsbruck: Österreich möge den Kauf der Zwei Gerichte rasch abwickeln, damit die bündnerischen Gläubiger des Matschers befriedigt werden könnten.<sup>425</sup>

Die Forschungsliteratur hat sich darüber aufgehalten, dass «die Bünde geradezu bestrebt waren, die zwei Gerichte in die Hände Österreichs zu liefern»; dass also die Sorge der bündnerischen Führungsgruppen «einzig dem Privatinteresse einiger Gläubiger» galt, während die «allgemeinen politischen Interessen so ziemlich vollständig übersehen» wurden.<sup>426</sup> Doch auf rein faktischer Ebene, vor jedem patriotischen oder kritischen Urteil, wird klar, dass eben keine quasi-nationalstaatliche Solidargemeinschaft bestand, welche sich durch die Abwehr gegen den Erbfeind Österreich bestimmt hätte. Um so selbstverständlicher erscheint die Durchsetzungsfähigkeit materieller Interessen. Zudem hatten die österreichfeindlichen Tendenzen – die es durchaus gab – ihre rasch wechselnden Konjunkturen. Im Jahr 1494 herrschte nicht die Stimmung des Schwabenkriegs.

---

<sup>421</sup> Ebd., S. 470, 594.

<sup>422</sup> Ebd., S. 473, 489, 494.

<sup>423</sup> Ebd., S. 240, 470–471, 474, 481–484.

<sup>424</sup> Thommen, Urkunden V, Nr. 261, 13. Juni 1494. (Die Datierung des entsprechenden Regests in Jecklin, Materialien I, Nr. 143 ist zu korrigieren; vgl. Gillardon 1936 (a), S. 64.) Es ist erstaunlich, dass der Bericht des Brandis an Erzherzog Sigmund adressiert war: Dieser war ja seit 1490 pensioniert (wobei er allerdings noch «ein repräsentatives Schattenregiment» behielt; Noflatscher 1999, S. 52).

<sup>425</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 117: 13. Sept. 1494: Empfehlung der Kammer, höchstens 10'000 Gulden, statt der von Gaudenz geforderten 12'000, zu zahlen, nach Bericht über eine bündnerische Gesandtschaft in Begleitung des Ludwig von Brandis; ebd. I, Nr. 213: 26. Okt. 1494: Bittschrift der Drei Bünde zum Kauf der Zwei Gerichte.

<sup>426</sup> Hegi 1910, S. 485 (mit der etwas ratlosen – und bei diesem Autor überraschenden – Vermutung, die Bündner hätten Österreich einen Machtzuwachs eher gegönnt als dem Bischof von Chur oder den Luzernern) bzw. Gillardon 1936 (a), S. 64.

## Übergang an Österreich

Hinsichtlich der österreichischen Interessen entwickelt die ältere Literatur indes ein plausibles Argument: Hätte Maximilian so lange über den Ankauf der Zwei Gerichte verhandelt und hätte er sie so teuer erworben, wäre er nicht aus politischen Gründen an ihrem Erwerb interessiert gewesen? Immerhin übernahm er die Zwei Gerichte für den mehrfachen Preis dessen, was Sigmund für die Sechs Gerichte zu bezahlen versprochen hatte. Der König war demnach bereit, einen hohen Preis zu entrichten, um die österreichische Herrschaft in Nordbünden zu arrondieren.<sup>427</sup>

Wie hoch der Preis tatsächlich war, sollte Maximilian erst im nachhinein erfahren. Der Matscher hatte die beiden Gerichte ausgiebig mit Pfand- und Bürgschaften belastet, in Innsbruck aber den wahren Umfang dieser Hypotheken verschwiegen – ein Vorgang, der in allen schweizerischen bzw. bündnerischen Darstellungen mit Genugtuung kommentiert wird.<sup>428</sup> Maximilian musste eine lange Reihe von Gläubigern, auch aus den beiden Gerichten, auszahlen, ehe er die Herrschaft effektiv antreten konnte. Der Schuldendienst zog sich über den Schwabenkrieg hinaus, bis ins Jahr 1504. Dann erst waren die beiden Gerichtsgemeinden zur Huldigung bereit, wofür sie Zollfreiheit in ober- und vorderösterreichischen Landen erhielten, wie die Sechs Gerichte.<sup>429</sup> Eine entsprechende, aber pauschaler gehaltene Bestätigung – ohne Erwähnung der Zollfreiheit – hatten die Zwei Gerichte schon am 7. Juni 1497 erhalten, nachdem sie angeblich dem Habsburger *«als irem rechten natürlichen herrn und fürssten gelübt und aid gethan»*.<sup>430</sup> Diese Huldigung hatte aber in Wahrheit gar nicht stattgefunden; bei der positiven Behauptung handelte sich um eine blosser Kanzleiformel, welche die politisch opportune Privilegienvergabe erlauben sollte.<sup>431</sup> Im Friedensvertrag, mit dem am 22. September 1499 der Schwabenkrieg beigelegt wurde, verlangte König Maximilian, dass die Sechs Gerichte erneut huldigen sollten, und dass *«die andern zwey gericht so noch nit [d.h. noch gar nie] gesworn haben»*, den Eid nunmehr leisten sollten.<sup>432</sup>

Aber nicht nur die neu unter österreichische Herrschaft geratenen Zwei Gerichte, sondern auch die Sechs Gerichte – die doch 1478/79 dem Erzherzog Sigmund gehuldigt hatten – verweigerten inzwischen die Huldigung, die sie Maximilian nach dessen Herrschaftsantritt schuldeten.<sup>433</sup> Trotzdem hatten sie am 1. Dezember 1496 eine Bestätigung ihrer Privilegien erhalten.<sup>434</sup> Darin heisst es zwar, die Gemeinden hätten ihrem Landesherrn *«gliübd und aydt gethan»*; die Forschung findet es aber auch in diesem Fall zweifelhaft, ob die Eidesleistung wirklich erfolgt war.<sup>435</sup> Die Urkunde wurde wohl im Sinne einer politischen

---

<sup>427</sup> Wohl beeinflusst von Friedrich Hegi, hebt Kind 1925, S. 16–17 diesen Aspekt noch stärker hervor als Muoth 1886, S. 42–43.

<sup>428</sup> Mit viel Empathie für den Matscher: Dieser durfte sich schmeicheln, dass «nicht er, sondern der Kaiser in diesem Geschäft [...] der Betrogene oder Übervorteilte» war; Muoth 1886, S. 15. Ihm sei «die schadenfrohe Gewissheit» geblieben, Maximilian «aufs ärgste über's Ohr gehauen» zu haben; Hegi 1910, S. 500. Ja, Gaudenz habe «mit diesem Geschäft den König gewaltig übers Ohr gehauen»; Kind 1925, S. 17. So dürfte er «eine gewisse Genugtuung, ja Schadenfreude» empfunden haben; Deplazes 2004, S. 46.

<sup>429</sup> Hegi 1910, S. 501–502 (zur Auslösung der Bürgschaften); Kind 1925, S. 144 (zur Huldigung). Die Huldigung fällt zeitlich etwa mit dem Tod Gaudenz' von Matsch zusammen, weshalb eine ältere Überlieferung angenommen hat, dass erst seine Erben die Zwei Gerichte an Österreich verkauft hätten; bis dahin wäre Maximilian bloss Pfandinhaber gewesen; Sprecher, Rhetische Cronica, S. 310.

<sup>430</sup> Thommen, Urkunden V, Nr. 297/IV, S. 283.

<sup>431</sup> Sprecher, Rhetische Cronica, S. 311 behauptet eine Huldigung an *«Zinstag nach Andräi»*, d.h. am 5. Dez. 1496, aber dabei handelt es sich einfach um das Datum des Verkaufs der Herrschaftsrechte an Österreich.

<sup>432</sup> Frieden von Basel, EA III/1, Nr. 35, S. 758. Als Auszug auch in Deduction, Nr. 11, S. 104.

<sup>433</sup> Diplomatische Korrespondenz in dieser Sache: Jecklin, Materialien II, Nr. 98, 104; Thommen, Urkunden V, Nr. 275/IV.

<sup>434</sup> StAGR, A I/1, Nr. 36; publ. in Deduction, Nr. 12 sowie Burglehner, Raetia austriaca, S. 298–299.

<sup>435</sup> Kind 1925, S. 17 sowie Gillardon 1936 (a), S. 62, 67, 69 lassen die Frage in der Schwebe: Ersterer neigt zur Auffassung, dass die Huldigung stattgefunden habe; letzterer bezweifelt es. Entschieden dagegen Hegi 1910, S. 497, Anm. 4: keine Huldigung der Acht Gerichte vor dem Schwabenkrieg.

Konzession hauptsächlich zum Zweck ausgestellt, den vor dem Abschluss stehenden Kauf der Zwei Gerichte zu sichern.

Tatsächlich kann auch für die Sechs Gerichte eine Huldigung vor dem Schwabenkrieg ausgeschlossen werden. Dies lässt sich aus den Instruktionen schliessen, welche die Innsbrucker Regierung dem Heinrich Butsch, Hubmeister zu Feldkirch, zukommen liess. Am 29. Mai 1497 sollte sich Butsch zusammen mit den Vögten von Bregenz und Feldkirch nach Davos verfügen, um «*glübd und aid von den underthonen, dieweil sy noch nicht geschworen haben, aufzunemen*».<sup>436</sup> Und noch am 30. Dezember 1498, am späten Vorabend des Schwabenkriegs, wurde Butsch wieder nach Davos entsandt, weil «*die unnderthanen noch nicht phlicht und ayd ir mt. gethann haben*».<sup>437</sup>

---

<sup>436</sup> Thommen, Urkunden V, Nr. 299.

<sup>437</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 131, S. 113.

### 3 Herrschaft Maienfeld – territorialpolitische Schlüsselstellung

#### Historiographie und historische Geographie

Die Bündner Autoren des späten 19. Jahrhunderts haben in der österreichischen Territorialpolitik des Spätmittelalters einen heftigen Drang nach Westen beobachtet. Etwa der Sursilvaner Muoth: «Seitdem aber Österreich im Unterengadin festen Fuss gefasst, verfolgte es den Plan, auch diesseits des Flüela und des Scaletta seine Macht auszudehnen, mit grösster Beharrlichkeit.»<sup>438</sup> Ebenso der Davoser Plattner: «Sigmund suchte vom Unterengadin aus über Davos und das Prättigau eine direkte Verbindung mit seinen vorarlbergischen Landen und mit Sargans.»<sup>439</sup> Desgleichen der Churer Jecklin: «Die Herzöge von Österreich, denen an einer direkten Verbindung vom Engadin aus über Davos und Prätigau zu ihren vorarlbergischen Besitzungen viel gelegen war», wollten folglich die Zehn Gerichte an sich bringen.<sup>440</sup>

Diese Aussagen finden ihre Entsprechung in der jüngeren österreichischen Geschichtsschreibung. Der Vorarlberger Bilgeri rückt die Szenerie um einen Längengrad westwärts: Mit den Gebietserwerbungen in Nordbünden hätten die Habsburger beabsichtigt, im «Kampf mit dem Erbfeind» einen Angriff «in einer zweiten Richtung neben dem Arlbergweg gegen die Walenseefurche vorzutragen».<sup>441</sup> Der Tiroler Riedmann konstatiert eine gegenläufige Stossrichtung: Herzog Sigmund versuchte «vom heutigen Vorarlberg aus durch den Erwerb und Ausbau von Rechten im Prätigau eine Landbrücke ins Unterengadin zu bilden».<sup>442</sup>

Die gewichtigste Äusserung zum Thema bleibt aber folgende. «1477/93<sup>443</sup> erwarb Österreich acht Gerichte des Zehngerichtenbundes, um über Flüela, Davos und Prättigau dem Vorarlberg die Hand zu reichen. Ein Glück, dass die rätischen Bünde noch im letzten Moment die Herrschaften Maienfeld und Malans (die Luzisteig) dem habsburgischen Zugriff entzogen und zur gemeinrätischen Vogtei machten. So wurde der (zwar nicht kommerziell, aber militärisch-politisch bedeutsame) Plan einer österreichischen Diagonalroute Etschtal – Unterengadin – Prättigau – Vorarlberg in der Mitte durchkreuzt; jener österreichische Passweg lief sich in der Prättigauer Klus blind.»<sup>444</sup>

Diese schwungvolle Skizze stammt von Karl Meyer, dem in den 1930er Jahren auch politisch einflussreichen Zürcher Ordinarius für Allgemeine und Schweizer Geschichte des Mittelalters, zu dessen Lehrauftrag «politisch-historische Geographie» gehörte und der als Dozent «stets eine Karte an der Wand haben wollte, sofern im behandelten Stoff geographische Faktoren eine Rolle spielten».<sup>445</sup>

Meyers militärgeographische Meditationen mögen suggestiv wirken; doch bei kritischer Überprüfung zeigen sie Schwachpunkte. Sie unterstellen den Habsburgern ein strategisches, ja geradezu logistisches Interesse an der Kontrolle über Davos, das Prättigau und die Herrschaft Maienfeld – ein Interesse am Durchmarsch von Südosten her. Doch dieser «diagonal» von Etsch und Inn an den Rhein führende Weg war als Verbindung nicht interessant. Der Flüelapass (2383 m.ü.M.) war keine vorteilhafte Alternative zum Arlberg (1793 m.ü.M.). Die günstigste Verbindung aus dem Inntal ins Bodenseegebiet war ohnehin der Fernpass

---

<sup>438</sup> Muoth 1886, S. 15. Damit werden zwei Vorgänge verbunden, die um ein Jahrhundert auseinander liegen: der österreichische Herrschaftsantritt in Tirol (1363) und der Ankauf der Sechs Gerichte durch Herzog Sigmund (1466).

<sup>439</sup> Plattner 1895, S. 168.

<sup>440</sup> Jecklin 1896, S. 378.

<sup>441</sup> Bilgeri 1974, S. 245.

<sup>442</sup> Riedmann 1985, S. 470.

<sup>443</sup> Richtig: 1477/96.

<sup>444</sup> Meyer 1952 (1926), S. 264.

<sup>445</sup> Siegfried Frey, Einleitung, in: Meyer 1952, S. XIV, XXVII.

(1216 m.ü.M.). Dieser Übergang erhielt bereits um 1550 eine Fahrstrasse: zweihundert Jahre vor dem Arlberg und dreihundert Jahre vor dem Flüela.<sup>446</sup> Die Alternative zum Walgau hiess also nicht Prättigau, sondern Allgäu. Tatsächlich ist nie ein österreichischer Heerführer auf den Gedanken gekommen, das Prättigau als Verbindungsweg ins Rheintal zu benutzen.<sup>447</sup>

### **Rivalität zwischen König Maximilian und den Bündnern**

Bei Karl Meyer funktioniert die Luzisteig als Sperrstellung gegen einen von Südosten kommenden Feind. Für Bündner Autoren ist sie vor allem der günstigste Nord-Zugang nach Graubünden. Die letztere Auffassung hat alle historische Evidenz für sich.<sup>448</sup> Sie wird – fast gleichzeitig mit Meyers Äusserung – von Ernst Kind bekräftigt: «Der Besitz Maienfelds sicherte den bequemsten Einmarschweg in die 3 Bünde, die Luzisteig (1499!)», weshalb er für Österreich «noch wichtiger» gewesen sei als die Zwei Gerichte, «vor allem in strategischer Hinsicht». Die Kontrolle über die Steig musste «das Ideal eines österreichischen Politikers» sein; ihr Erwerb sein «Programm».<sup>449</sup>

Aus österreichischer Perspektive und aufgrund eigener Quellenkenntnis stimmt Heinz Noflatscher zu: Für König Maximilian sei die Gewinnung von Maienfeld Teil «eines grösseren Gesamtprojektes» gewesen, zu dem auch die Sicherung von Vaduz gehörte. Damit «wäre der Luziensteig von österreichischer Seite gänzlich blockiert, den Eidgenossen ein wirksamer Sperriegel vorgesetzt und die Tiroler Position in Bünden erheblich verstärkt worden.»<sup>450</sup>

Um 1500 war die Herrschaft Maienfeld mit umfangreichen Hypotheken belastet. Die Gläubiger der Gebrüder Brandis waren die gleichen Finanzkreise in Luzern und Brugg, welche seinerzeit dem Gaudenz von Matsch kreditiert hatten.<sup>451</sup> Die Parallelen zum Verkauf der Gerichte Castels und Schiers gehen noch weiter. Auch im Fall von Maienfeld waren die landesherrlichen Schulden durch ein System von Bürgschaften und Rückbürgschaften fundiert; auch in diesem Fall fanden in Innsbruck Verhandlungen mit den Luzerner Gläubigern statt, und zwar im Jahr 1504 – gerade als Maximilian die letzten Pfänder in den Zwei Gerichten ablöste. Auch jetzt wurden die Innsbrucker Verhandlungen von Maximilians eigenem Kaufinteresse dirigiert, und wiederum war dieses Interesse politisch begründet.<sup>452</sup> Daran liess der Herrscher selbst keinen Zweifel: Er schärfte seinen Räten mehrmals ein, dass Maienfeld nicht in andere Hände geraten dürfe. Die Kammerräte sollte die Brandiser Forderung von 28'000 auf 20'000 Gulden herunterhandeln und auf die Gläubigerforderungen erste Vorschüsse leisten.

---

<sup>446</sup> Tiefenthaler 2000, S. 403–404: Fernpassstrasse um 1550, Arlbergstrasse 1750; hier auch zur zollpolitischen Favorisierung des Fernpasses durch die oberösterreichische Regierung. Vgl. «*Verzeichnis*» um 1565, zit. nach Stolz 1943, S. 144, 146: «*ist auch der Arlberg beschwerlich zu reisen*»; dagegen wird der Weg über den Fernpass eingehend beschrieben.

<sup>447</sup> Im Herbst 1621 sowie im Herbst 1622 fielen österreichische Truppen vom Inntal her ins Prättigau ein, um die Talschaft zu besetzen. Über dieses, ihr eigentliches Ziel hinaus erreichten sie jeweils das Churer Rheintal und die Herrschaft Maienfeld: Sie hielten also nicht in der Chlus an, nur weil Maienfeld den Bündnern gehörte – was sie nach Meyer unbedingt hätten tun müssen. Im Frühling 1799 führte Feldmarschall von Hotze (J.K. Hotz aus Richterswil am Zürichsee) einen Flankenangriff durch das vorderste Prättigau auf die Luzisteig: eine Aktion, die nicht «diagonal» vom Inn, sondern stracks von der III her lanciert wurde.

<sup>448</sup> Dazu, als militärgeographische Fachautorität, Sprecher 1934, S. 4. Die Steig wurde 1499 und 1799 jeweils von Norden angegriffen. Die Verteidigungsanlagen des 17.–19. Jh. sowie deren mittelalterliche Vorläufer sind ausnahmslos gegen Norden gerichtet; Poeschel 1937 (b), S. 32–38; Clavadetscher/Meyer 1984, S. 319.

<sup>449</sup> Kind 1925, S. 16.

<sup>450</sup> Noflatscher 1987, S. 187.

<sup>451</sup> Vgl. oben, 1.II.2. Zum Folgenden Gillardon 1936 (b), S. 162–173.

<sup>452</sup> Auf diese Parallelen verweist explizit Gillardon 1936 (a), S. 125 sowie Gillardon 1936 (b), S. 169.

Im Verlauf des Jahres 1507 starben die Brüder Ludwig und Sigmund von Brandis: der erste auf Schloss Vaduz, das gemäss Schirmvertrag (1505) der Herrschaft Österreich offenzuhalten war; der zweite auf Schloss Maienfeld, für das sich Maximilian das Vorkaufsrecht gesichert hatte.<sup>453</sup> Der letzte überlebende Vertreter der Familie, Johannes, Dompropst zu Chur, entschied sich aber, Maienfeld den Drei Bünden zu verkaufen; dies im Einverständnis mit seinem Schwager, Graf Rudolf von Sulz (dem er drei Jahre später für 12'000 Gulden die Grafschaft Vaduz und die Herrschaften Schellenberg und Blumenegg verkaufen sollte). Die bündnerische Politik konnte auch die Luzerner auf ihre Seite ziehen, welche erklärten, die Herrschaft Maienfeld komme «niemand gelegener und kömlicher» als den Bündnern; sie sei «ein Schlüssel ihres Landes».<sup>454</sup>

Maximilian warnte den Sulzer am 23. März 1509 mit Schreiben aus den Niederlanden, die Herrschaft Maienfeld «dem Reiche zu entziehen». Fast gleichzeitig, am 28. März, wurde der Kauf durch den Bischof von Chur und die Drei Bünde verurkundet. Der Preis belief sich auf jene 20'000 Gulden, welche die Brandiser in den letzten Jahren von Maximilian gefordert hatten.<sup>455</sup> Die Summe wurde gleichmässig auf die Bünde «verschnitzt». Um die Grundpfänder abzulösen, brauchten die Bündner weniger Zeit als Maximilian nach dem Kauf der Zwei Gerichte, nämlich kaum zwei Jahre.<sup>456</sup>

Die Herrschaft Maienfeld wurde zur ersten gemeinbündnerischen Landvogtei und erhielt den populären Namen «Bündner Herrschaft». An der Besetzung des Landvogtamtes waren die Gerichte Maienfeld und Malans mitbeteiligt. Sie waren ja Glieder des Zehngerichtebundes und hatten auch ihren Anteil an die Kaufsumme für die landesherrlichen Rechte geleistet. Der Status der Maienfelder und Malanser Gerichtsleute wurde damit zum Paradox: Einerseits waren sie Angehörige der Drei Bünde, andererseits galten sie als deren Herrschaftsleute.<sup>457</sup>

Trifft nun Paul Gillardons Einschätzung zu: die Bündner hätten sich an der Luzisteig «in heisser Rivalität mit dem Kaiser Maximilian» durchgesetzt? Im sachlichen Gehalt durchaus; die Konkurrenzsituation ist offensichtlich. Auch das Fazit, die Drei Bünde hätten mit der Steig «eine gesicherte Nordgrenze» gewonnen, wird in der neueren Forschung bestätigt – allerdings ohne jene teleologische, ja geradezu entelechische Wendung, dass hier «eine späte Frucht der Kämpfe und Siege von 1499» gereift sei.<sup>458</sup> Wie Heinz Noflatscher festhält, war «der politische Gewinn zumindest auf schweizerischer Seite hoch». Das Ergebnis habe «langfristig» zur «Befriedung der Region» beigetragen.<sup>459</sup>

---

<sup>453</sup> Zu Vaduz bes. Noflatscher 1987, S. 136. Sigmund sollte nach dem Ankauf durch Österreich die Herrschaft Maienfeld als «Pfleger» verwalten, damit die Bündner nicht provoziert würden. Gillardon 1936 (a), S. 125 sieht darin eine Parallele zur Übernahme der Sechs Gerichte durch Gaudenz von Matsch, 1471. Dies gilt jedoch nur im Hinblick auf die politische Taktik. Der Matscher war ja nicht Vorbesitzer der Sechs Gerichte gewesen, wurde dort dann aber tatsächlich Landesherr (Empfänger der Reichslehen).

<sup>454</sup> Gillardon 1936 (b), S. 171.

<sup>455</sup> EA III/2, S. 450–451; Or. des «Gegenbriefs»: StAGR, A I/1, Nr. 54. Auf Verkäuferseite siegelt Graf Rudolf von Sulz an erster Stelle, vor Dompropst Johannes von Brandis.

<sup>456</sup> Am 31. Jan. 1511 schickten die Drei Bünde ihren Maienfelder Vogt nach Luzern, um die Pfandschaften per sofort abzulösen, mit Bitte an die Luzerner Obrigkeit, dieses Vorgehen – unter Missachtung von Kündigungsfristen – gegenüber den «*zinfherrn*» zu unterstützen. Jecklin, Materialien II, Nr. 152, S. 133. Hinsichtlich der Refinanzierung wurde allerdings noch sieben Jahre später beraten, ob man die französischen Pensionen daran geben wolle; ebd., Nr. 154, Bundstagsabschied vom 15. März 1518.

<sup>457</sup> Das Mitwirkungsrecht der lokalen Gerichtsleute an der landesherrlich-bündnerischen Vogteiverwaltung war im 16. und frühen 17. Jh. umstritten, setzte sich schliesslich aber durch; Gillardon 1936 (b), S. 182.

<sup>458</sup> Ebd., S. 175, 181.

<sup>459</sup> Noflatscher 1987, S. 136. Maximilian hatte sich offenbar damit abgefunden, als er den Drei Bünden am 25. Apr. 1510 den Blutbann über die Herrschaft Maienfeld verlieh; StAGR, A I/1, Nr. 57.

## Verkehrslage und Verkehrspolitik

Die Luzisteig bot einen bequemen Zugang zu bündnerischen Landen: Wer über die Steig kam, brauchte nur noch die Landquart – nicht mehr den Rhein – zu queren, um auf der Reichsstrasse nach Chur zu fahren, und er musste gar keinen Fluss mehr überwinden, um ins Prättigau zu gelangen. Dementsprechend existierten zwischen der Prättigauer Chlus und dem Mündungsbereich der Landquart zunächst zwei Brücken: die «Bischofsbruck», als Verbindung zwischen der Herrschaft Maienfeld und dem Churer Rheintal, und die «Schlossbruck», als Verbindung zwischen dem Churer Rheintal und dem Prättigau.

Die Tradition der Bischofsbruck scheint ins Frühmittelalter zurückzureichen; der erste zuweisbare Beleg datiert jedoch von 1509. Kurz bevor der Bischof und die Drei Bünde gemeinsam die Herrschaft Maienfeld ankauften, verpflichtete sich der Bischof gegenüber den Bünden zur Erstellung einer befahrbaren Brücke über die Landquart; die Bünde gestanden ihm dafür den Einzug eines Brückenzolls zu.<sup>460</sup>

Die Schlossbruck hatte ihren Namen von der Grottenburg Fracstein in der Chlus. Bei der Teilung der landesherrlichen Positionen im Prättigau 1344, zwischen Toggenburg und Matsch, war die Burg gemeinsamer Besitz geblieben.<sup>461</sup> Das «Schloss» am «Felsenbach» erscheint um 1570 in der bündnerischen Landesbeschreibung des Ulrich Campell. Der humanistische Autor beschreibt die Burg zwar nur noch als nutzlose Ruine, schätzt dafür aber die taktische Bedeutung der Engstelle umso höher ein: Hier könne eine Handvoll tüchtiger Krieger das Prättigau vor jedem Angriff schützen.<sup>462</sup> Wer der Angreifer sein könnte, sagt Campell nicht. Wohl kaum die Herrschaft Österreich; deren Landvogt sass ja längst innerhalb der Chlus, auf Schloss Castels.

Im Jahr 1529 wurde unter gemeinbündnerischer Regie die «Tardisbruck» bei Mastrils erstellt, eine Verbindung zwischen dem Churer Rheintal und der Grafschaft Sargans. Sogleich entstand hier auch eine neue Zollstelle, die in der Folge zusammen mit derjenigen an der Bischofsbruck verpachtet wurde. Man sprach deshalb auch von der «Unteren» und der «Oberen Zollbruck». Über die Tardisbruck verliefen die Strasse nach Zürich und die linksrheinische Strasse an den Bodensee. Die Stadt Maienfeld und die Pächter des alten «Brandiszolls» protestierten vergeblich gegen diese Neuerungen: gegen die Umgehung der Steig wie auch des Maienfelder «Fahrs» (Rheinfähre).<sup>463</sup>

Um 1530 – im Vorfeld des Zweiten Müsserkriegs und des Zweiten Kappelerkriegs<sup>464</sup> – erhielt das Churer Rheintal somit eine bessere Verkehrsanbindung an die Ostschweiz, nicht zuletzt nach Zürich. Damit ging möglicherweise eine Verkehrsverlagerung in die entsprechende Richtung einher. Die Entschlossenheit, mit der die Drei Bünde ihr «Zollregal» im

---

<sup>460</sup> Bereits die ottonischen und salischen Kaiser gewährten dem Bischof von Chur den Einzug eines Brückenzolls in der Zent Chur, die im Norden bis an die Landquartmündung reichte; Bündner Urkundenbuch, Nr. 119 (Otto I., 960, erste Erwähnung) bzw. 197 (Heinrich IV., 1061, letzte Erwähnung). Im Vertrag von 1509 erscheint der Bischof, vormals Landesherr im Churer Rheintal (Herrschaft Alt-Aspermont, Gericht Vier Dörfer), nur mehr als Konzessionär der Drei Bünde; StAGR, A I/1, Nr. 53: 5. Jan. 1509. Hier ist nun auch die unweit der Bischofsbruck stehende Schlossbruck in der Chlus bezeugt, da die Zugänge der beiden Brücken teilweise zusammenfielen.

<sup>461</sup> Mohr, Codex diplomaticus II, Nr. 298. Das Patrotzinium der Burgkapelle, St. Aper, deutet auf fränkischen (karolingischen) Einfluss. Zu Burg und Sperrmauer vgl. Clavadetscher/Meyer 1984, S. 342–345.

<sup>462</sup> Campell, Topographica descriptio, S. 339.

<sup>463</sup> Die Tardisbruck war nach dem Baumeister und ersten Zoller, Medardus Heinzenberger, benannt. Den Vertrag mit diesem siegelte anstelle des (landesabwesenden) Bischofs allein das Gemeine Gotteshaus; es liess aus diesem Anlass sein erstes Siegel schneiden; Simmen 2004, S. 132. Für die Tardis- und die Bischofsbruck wurde eine gemeinsame Zollpacht vergeben; Sprecher 1934, S. 15; Gillardon 1948, S. 342–345.

<sup>464</sup> Ab Frühling 1531 bzw. Herbst 1531. Mit Bezug auf die Herrschaft Österreich lassen sich diese Konflikte als (einseitige) «Stellvertreterkriege» bezeichnen: Sowohl Zürichs Gegner, die Innerschweizer Orte, wie der Gegner der Bündner, der «Müsser» (Burgvogt von Musso am Comersee) waren mit den Habsburgern alliiert.

Rheintal wahrnahmen, zeigt jedenfalls, welcher Wert im frühen 16. Jahrhundert der Kontrolle über diese Flusslandschaft und ihre Verkehrsflüsse beigemessen wurde. Dies bestimmte den politischen Stellenwert der bündnerischen Landvogtei Maienfeld.

### **Burgherrschaft, kommerzialisiert**

Innerhalb der Landvogtei bestand noch die Herrschaft Aspermont, als feudale «Gerichtsherrschaft»: Die Richter von Malans und Jenins wurden durch den Herrn auf Burg Aspermont eingesetzt.<sup>465</sup> Die Burgherrschaft war 1509 an Ulrich von Schlandersberg – seit 1505 Landvogt von Castels – gekommen, der sie 1523 für 16'000 Gulden seinem Schwager Josua von Beroldingen aus Uri verkaufte.<sup>466</sup> Vier Jahre später veräusserte sie der Beroldinger – ein zunächst österreichischer, dann französischer Pensionär, der sich am Urnersee ein «Schlössli» gebaut hatte – an den Stadtschreiber von Maienfeld, Valentin Compar. Letzterer stammte mütterlicherseits aus Uri und besass wie sein Vater das Urner Landrecht; er folgte seinem Erzeuger auch im Amt als Landschreiber von Uri. 1529 verkaufte er Burg und Herrschaft Aspermont an Hans von Marmels.<sup>467</sup>

Mit diesem etablierte sich zum zweiten Mal ein Castelser Landvogt als Burgherr auf Aspermont. Tatsächlich war Marmels bereits um 1522 in der Herrschaft Aspermont präsent gewesen, und zwar als «Vogt» der Witwe des Diebold von Schlandersberg, Ursula von Sigberg, welche Aspermont seinerzeit an die Schlandersberger gebracht hatte.<sup>468</sup> Ihr Enkel, Ulrich von Schlandersberg, verkaufte Aspermont am 29. Juni 1523 wohl etwas unverhofft seinem Schwager Beroldingen statt seinem Vetter Marmels, der nur zwei Tage danach, am 1. Juli, in Innsbruck zum Landvogt ernannt wurde.<sup>469</sup>

Am 2. Februar 1536 veräusserte Hans von Marmels die Burg Aspermont mit den dazugehörenden Gütern und den Niedergerichten Jenins und Malans an die Drei Bünde. Der Preis betrug 10'000 Gulden – kaum noch zwei Drittel dessen, was die Burgherrschaft anderthalb Jahrzehnte zuvor gegolten hatte.<sup>470</sup> Einige Wochen später, am 8. März, überliessen die Drei Bünde die Burg samt liegenden Gütern der Nachbarschaft Jenins, und zwar für nur 4468 Gulden.<sup>471</sup> Diesmal erklärt sich die Preisreduktion durch den reduzierten Umfang des Kaufobjekts: Die Jeninser erwarben nur Immobilien, dazu den lokalen Kirchensatz, aber keinerlei Gerichtsrechte.<sup>472</sup> Den «Bann» und die Bussen in den Gerichten Jenins und Malans, übrigens auch den Wildbann, behielten die Drei Bünde sich vor. Ja, der juristischen Systematik (oder der Vorsicht?) zuliebe forderten sie sogar die Offenhaltung der Burg

---

<sup>465</sup> Vgl. oben, 1.II.1.

<sup>466</sup> GA Malans, Urk. Nr. 25, 29. Juni 1523.

<sup>467</sup> Zu Beroldingens Pensionen Vasella 1951, S. 12, Anm. 20. Zu den Handwechselln von Aspermont Mooser 1935, S. 230–231 (mit irriger Jahreszahl 1522 für den Verkauf an Beroldingen). Nach Lesart ebd., S. 232 wäre der Ankauf durch Marmels erst im Jahr 1533 erfolgt, nach Clavadetscher/Meyer 1984, S. 322 aber bereits 1529. Das letztgenannte Datum bestätigt sich durch die lokalen Quellen: Ab 2. Juni 1529 tritt Marmels als Inhaber von Aspermont auf; GA Jenins, Urk. Nr. 71.

<sup>468</sup> Hans von Marmels vor 25. Juli 1522 als Vogt der Ursula von Sigberg; GA Jenins, Urk. Nr. 68.

<sup>469</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 78.

<sup>470</sup> StAGR, A I/1, Nr. 89. Es ist anzunehmen, dass im Verlauf der 1520er Jahre Zinseinkünfte verloren gingen; vgl. zur bäuerlichen «Wirtschaftspolitik» um 1525/26 unten, 3.III.1.

<sup>471</sup> StAGR A I/1, Nr. 90 bzw. GA Jenins, Nr. 76.

<sup>472</sup> Die Liegenschaften umfassten das «Schloss» Aspermont, Häuser, Stadel und Torkel, Wein- und Krautgärten, Wies- und Ackerland, Bannwälder und Hölzer, Heuberge und die Alp Ortasee. Zum Kirchensatz vgl. unten, 3.III.1.

Aspermont.<sup>473</sup> Seit diesem Zeitpunkt war es am Landvogt von Maienfeld, die Niederrichter von Jenins und Malans einzusetzen.<sup>474</sup>

Noch im Jahr 1536 verkauften die Jeninser die Burg und die übrigen Liegenschaften wieder dem Hans von Marmels. Dieser veräusserte 1538 alles an Peter Finer aus Grüşch, der ihn zu Jahresende 1542 im Amt des Landvogts von Castels ablösen sollte.<sup>475</sup> Der neue Burgherr unterzeichnete fortan mit «*Petter von Finer zu Aspermont*».<sup>476</sup>

### Feudale und territoriale Herrschaft

Mit dem dritten Landvogt von Castels, der sich auf Aspermont niederliess, scheint die Verbindung zwischen dem Amt und der ausserhalb des Amtsbezirks gelegenen Burg signifikant zu werden.<sup>477</sup> Tatsächlich unterschied sich aber Finers Situation von derjenigen seiner beiden Vorgänger. Während sie ritterlichen Familien entstammten, die schon seit Generationen auf Burgen (oder Wohnschlössern) hausten,<sup>478</sup> markierte «Finer zu Aspermont» mit dem Wechsel auf den Jeninser Burghügel seinen sozialen Aufstieg. Zudem war er der einzige der drei, der Aspermont erwarb, bevor er Landvogt wurde. In seinem Fall eine logische, ja notwendige Abfolge: Die Annahme eines kleinadligen Habitus, samt Adelsprädikat, bildete bei ihm offenbar die Voraussetzung für den Eintritt in den österreichischen Dienst. Es liegt nahe, dass er sich Schlandersberg und Marmels zum Vorbild nahm.

Im Gegensatz zu diesen beiden hatte er auf Aspermont allerdings nicht mehr den Status eines Gerichtsherrn. Dieser Umstand – durch das bereits Gesagte klar erwiesen – wird in der lokalhistorischen Literatur verkannt: «Mochte der Übergang von Aspermont und deren Gerichtsbarkeit [!] an Finer schon anfänglich Unbehagen bei den Herrschaftsleuten in Jenins und Malans ausgelöst haben, so trat grosses Misstrauen ein, das sich zu förmlichem Hass steigerte, als Finer die Landvogtei über die VIII Gerichte antrat. Dass ein österreichischer Landvogt ihr Herr werde, empörte sie, im Wahn, es erwachse ihnen hieraus das gleiche Schicksal wie den VIII Gerichten, auch an das Haus Habsburg ausgeliefert zu werden. Es fiel die Drohung, man werde ihm das Haus niederreißen. Mählich legte sich der Groll.»<sup>479</sup> Doch all dieses Unbehagen, all dieser Hass, Wahn und Groll werden den Jeninser und Malanser Gerichtsgenossen hier fälschlicherweise unterstellt. Sie mussten doch wissen, welche Rechte sie den Drei Bünden abgekauft und welche sie selbst wieder dem damals amtierenden Landvogt von Castels überlassen hatten – und welche eben nicht.

Es ist bezeichnend, wie ein auch nur loser Zusammenhang mit der Herrschaft Österreich die Phantasie mancher bündnerischen Autoren anzuregen vermag. Aber für Österreichs Herrschaftsinteressen war die Stellung der Castelser Landvögte im Gericht Malans-Jenins belanglos. Aspermont hatte keine territorialherrschaftliche Bedeutung, und seit 1536 war die Burgherrschaft völlig privatisiert. Ihr Besitzer, dessen Rechte von der Lokalgemeinde herstammten, wurde dadurch, dass er auf der Burg sass, keineswegs zum Herrn über diese Gemeinde. Und sogar für Peter «von Finer zu Aspermont», der aus dem Burgstall sein

<sup>473</sup> Ebenso den Turm Klingenhorn; dies aber nicht aufgrund einer «hoheitlichen» Funktion, sondern weil die Ruine oberhalb von Malans stand, also wohl auf Malanser Gebiet. Ein Erwerb durch Jenins hätte jedenfalls zu Allmendstreitigkeiten zwischen den beiden Nachbarschaften führen können.

<sup>474</sup> Sprecher, *Rhetische Cronica*, S. 322. Vgl. etwa den Landvogt-Bestellbrief für Christian Mathis aus Luzein, vom 17. Oktober 1594 (für die Amtszeit 1595–97): AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 103.

<sup>475</sup> Mooser 1935, S. 232. Finers Bestallung als Landvogt datiert vom 5. Dez 1542, sein Reversbrief vom flogenden Tag; AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 86.

<sup>476</sup> So (mit Autograph, neben seinem Siegel) in einem von der Innsbrucker Regimentskanzlei ausgestellten Pfandbrief vom 15. Juni 1541; AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 85.

<sup>477</sup> So Gillardon 1936 (a), S. 130: «Nicht weniger als drei Landvögte von Castels [...] hatten die Burg Aspermont inne und wohnten mit Vorliebe dort [...]»

<sup>478</sup> Zu den Sitzen der Schlandersberger im Vinschgau (Schlandersberg, Reichenberg, Rotund, Galsaun usw.) vgl. Trapp 1972, S. 16, 145. Zur Marmelser Pfandschaft Rhäzüns unten, I.III.3.

<sup>479</sup> Mooser 1935, S. 233.

aristokratisches Prestige bezog, war das feudale Anwesen zuletzt entbehrlich: Nach zehn Jahren nutzte er die Gelegenheit, es gegen einen Landsitz vor den Toren Churs zu tauschen.<sup>480</sup>

Der neue Besitzer von Aspermont, Gregor Carli von Hohenbalken, sollte seinerseits wiederum ein Landvogt-Amt übernehmen: das bündnerische zu Maienfeld. Später würde es ihm sogar gelingen, die Landvogtei für sieben Jahre zu pachten. Der Erwerb von Aspermont trug zu seiner Besitzakkumulation innerhalb der Herrschaft Maienfeld bei, war aber nicht der einzige Schritt dazu: Sein Vater Hans war der erste bündnerische Landvogt von Maienfeld gewesen und hatte bereits beim Amtsantritt 1509 Schloss Salenegg, ebenda, erworben.<sup>481</sup> Hans Carli von Hohenbalken hatte eine Schwester des Bischofs von Konstanz, Christoph Metzlers, geheiratet; Gregor eine Beeli von Davos.<sup>482</sup> Aufgrund dieser Eheverbindungen darf man wohl auch die Carli der österreichischen Klientel zurechnen.

Bündnerische und österreichische Vögte – und solche, die es werden wollten – waren also am Erwerb von lokalen Burgen interessiert, dies aber aus reinen Prestige Gründen. Sie waren nicht darauf angewiesen, eine ganz bestimmte Burg zu erwerben, etwa um der grundherrlichen Rechte willen, die an ihr hingen.

Die wirklich relevante Ebene blieb diejenige der Landesherrschaft. Hier war es bedeutungsvoll, dass das bündnerische Territorium mit der Landvogtei Maienfeld bis an den St. Katharinenbrunnen, nördlich unterhalb der Luzisteig, reichte. Die Grenze lag nur einen Kilometer vom österreichischen Vogteisitz Gutenberg bei Balzers entfernt.<sup>483</sup> War es Maximilian nicht gelungen, die Herrschaft Maienfeld zu erwerben und damit die Zehn Gerichte insgesamt zu kontrollieren, so beeinträchtigte die bündnerische Position in Maienfeld umgekehrt die österreichische Herrschaft in den Acht Gerichten. Einerseits wurde der Zehngerichtebund durch die österreichischen Privilegien der Acht Gerichte anerkannt; andererseits hatte der Bund innerhalb der Landvogtei Castels seine Mitspracherechte.<sup>484</sup>

Die Inkongruenz zwischen den Acht Gerichten und den Zehn Gerichten blieb daher problematisch für die Herrschaft Österreich. Der verpasste Erwerb von Maienfeld scheint der Innsbrucker Regierung mitunter eine Art Phantomschmerzen verursacht zu haben. So bestand die Regimentskanzlei, als sie im Jahr 1621 die alten Herrschaftsrechte des Hauses Österreich in den Drei Bünden revindizierte, kurzerhand auf der österreichischen «*Oberkeit, Herlichkeit und gerechtigkeit*» in den «*10 Gricht*».<sup>485</sup>

---

<sup>480</sup> Zum Handwechsel von Finer zu Carli ebd., S. 233–234. Dem Tausch 1548 geht bereits 1540 ein Verkauf durch Finer an Carli und eine Verpachtung von diesem an jenen voraus. Der Wert der Burg Aspermont und der zugehörigen Güter wird immer noch auf 4520 Gulden veranschlagt.

<sup>481</sup> Carli Sohn ist 1555 auf Burg Aspermont bezeugt; 1557 wird er Landvogt, ab 1571 läuft die Landvogteipacht, zu 900 Gulden jährlich (300 Gulden an jeden Bund); ebd., S. 234; Gillardon 1936 (b), S. 176. Zur übrigen Karriere

<sup>482</sup> Bonorand 1991, S. 114.

<sup>483</sup> Einzelheiten zum Grenzraum an der Steig in meinen einschlägigen Artikeln für das Historische Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (Stichworte: Fläsch, Fläscherberg, Grafenberg, Guscha, Maienfeld, Prad, Schlandersberg, St. Luzisteig); im Druck.

<sup>484</sup> So bei der Einsetzung des Landvogts und im Malefizgericht; vgl. unten, Abschnitt 3.I.2 und 3.II.1.

<sup>485</sup> Im Schriftwechsel anlässlich der Konferenz von Imst, Frühling 1621; Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 257.

# III Drei Bünde und Herrschaft Österreich

## 1 Gemeine Drei Bünde

### Institutionen und Verfahren

#### Bundsbrief und Politikvollzug

Am 23. September 1524 setzten «*all gemainden gemayner dry pündt*» einen neuen Bündnisvertrag auf. Neu war dieser Bundsbrief<sup>486</sup> vor allem in formaler Hinsicht; denn was hier verkündet wurde, war, so sagt die Urkunde selbst, nur «*ain ernüewerung unnsrer vorgender verstentnisse unnd pundts*».<sup>487</sup>

Die wichtigste formale Neuerung betraf den Kreis der Bündnispartner: Der Bundsbrief von 1524 stellte den ersten Bündnisvertrag dar, an dem alle drei Bünde zugleich beteiligt waren: eben «Gemeine Drei Bünde», wie es nunmehr hiess. Sein Inhalt entsprach indes jenen alten Verträgen; der Text wiederholt fast wörtlich die Bestimmungen des zuletzt (1471) geschlossenen bilateralen Bündnisses.<sup>488</sup> Dementsprechend verstanden die Autoren des Bundsbriefs diesen als Rekapitulation, und zugleich als Ersatz, aller bisherigen Übereinkünfte: Sämtliche älteren Briefe seien nunmehr «*gar und gennzlich entkrefftiget, tod unnd ab*».

Neu erlassen wurden 1524 einige den Gesamtverband betreffende Bestimmungen. Für die politische Entscheidungsfindung sollte die Mehrheit der Bünde ausschlaggebend sein: «*Und alles dess sich zwenn pundt verainigenn, sol der drite punth unnd sine botten by iren aydenn ouch volgen unnd geläben*».<sup>489</sup> Diese Bestimmung wurde jedoch im Laufe der Zeit, als sich die gemeinsamen Institutionen und Verfahren verfestigten, immer seltener angewendet.<sup>490</sup>

Bezeichnend ist das Abstimmungsverfahren, das im Januar 1565 hinsichtlich der Frage, ob das Soldbündnis mit Frankreich zu erneuern oder aber die spanische Konkurrenzofferte vorzuziehen sei, angewendet wurde. Die Zehn Gerichte waren geschlossen französisch, der Obere Bund überwiegend spanisch gesinnt, der Gotteshausbund jedoch tief gespalten, mit kleiner französischer Mehrheit. Nachdem diese Frage lange von den Gemeindevertretern, auf dem «Bundstag», debattiert worden war, fiel endlich ein (entscheidender) Vorentscheid: Man wolle in gemeinsamer Sitzung abstimmen, «*man solle in gemein, unverschidenlich mit einander über sitzen und meeren, und nit ein yeder Pund für sich sälbs handlen*».<sup>491</sup> So ergab sich eine einfache Mehrheit von dreizehn Stimmen für den König von Frankreich. Nicht weniger als siebzehn Abgeordnete hatten die Versammlung vorzeitig verlassen, um die Abstimmung zu verhindern; ihre Stimmen wurden gleichwohl mitgezählt, und zwar im Sinne der Ausharrenden – offenbar getreu dem Majoritätsprinzip «die

---

<sup>486</sup> In den Quellen lautet der fragliche Ausdruck durchweg «Bundsbrief», in der Literatur dagegen meist «Bundesbrief», mit drei Silben. Die letztere Variante ist missverständlich und tendenziell anachronistisch; «eidgenössische» Chiffren wie «1291» mögen da assoziiert werden. Eben dies dürfte mit ein Grund dafür sein, dass sich die Form «Bundes-» in der Literatur durchgesetzt hat. In der vorliegenden Arbeit heisst es stets «Bundsbrief». Entsprechendes gilt für den Ausdruck «Bundstag».

<sup>487</sup> Text des Bundsbriefs nach Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 38.

<sup>488</sup> Vgl. die Zusammenstellung der wichtigsten Bündnisse im spätmittelalterlichen Rätien in Handbuch der Bündner Geschichte IV, S. 269–279.

<sup>489</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 86.

<sup>490</sup> Vgl. Liver 1967, S. 157: Das tatsächlich gültige Prinzip habe gelautet: «Die Mehrheit der Gemeindestimmen entscheidet.»

<sup>491</sup> Schiess, Bullingers Korrespondenz II, Nr. 656, S. 560. Der Berichterstatter, der reformierte Churer Stadtpfarrer Johannes Fabricius, sympathisiert selbst mit der französischen Partei.

Abwesenden stimmen mit der Mehrheit». Eine Abstimmung Bund für Bund hätte die separatistischen Tendenzen des Oberen Bundes verstärkt und den Gotteshausbund einer noch schwereren Zerreißprobe ausgesetzt – und die Drei Bünde am Ende gezwungen, beide Bündnisangebote abzulehnen.

Für Konflikte zwischen den Bünden sah der Bundsbrief folgende Verfahrensregeln vor. Wenn zwei Bünde miteinander streiten, dann soll – naheliegendermaßen – der dritte einen Schiedsspruch fällen. Geraten aber zwei Bünde mit dem dritten in Streit, dann soll ein paritätisches Schiedsgericht gebildet werden; paritätisch natürlich in bezug auf die beiden Streitparteien, nicht etwa auf alle drei Bünde.<sup>492</sup>

In der Praxis musste jeweils der kleinste, der Zehngerichtebund, die Rolle des «dritten» Bundes übernehmen. Vertreter der Zehn Gerichte entschieden im Jahr 1550 einen Streit zwischen dem Oberen Bund und dem Gotteshausbund um den protokollarischen Vorrang. Der Entscheid lautete zugunsten des Oberen Bundes, der seinen Status als «*ältist, obrist und fürnemst*» Bund eingeklagt hatte.<sup>493</sup> Bei einem weiteren Streit zwischen den beiden grösseren Bünden, 1579, gab der zur Vermittlung aufgerufene Zehngerichtebund dann aber den ausweichenden Bescheid, jene möchten sich doch bilateral einigen.<sup>494</sup>

### Bundstag und Gemeinden

Die zentrale Plattform zur politischen Entscheidungsfindung der Drei Bünde war der Bundstag («*dieta*»)<sup>495</sup>. Auf diesem Forum versammelten sich die Abgeordneten der Gerichtsgemeinden und gaben gemäss deren Instruktion ihre Voten ab.<sup>496</sup>

Während die meisten Gemeinden je einen Vertreter abordneten, sandten die grösseren je zwei, ausnahmsweise drei. So kamen 27 oder 28 «Ratsboten» aus dem Oberen Bund, 22 (oder 23 oder 25) aus dem Gotteshaus, 14 (oder 15) aus den Zehn Gerichten.<sup>497</sup> Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts, als es den Zehn Gerichten und besonders dem Gotteshaus auffiel, dass der Obere Bund überproportional viele «Boten» schickte, wurde deren Anzahl auf je zwei «*von einem grossen gericht*» beschränkt.<sup>498</sup>

Im Zusammenhang mit solchen Repräsentanzfragen wurden die «Hochgerichte» geschaffen. Diese Bezirke, die jeweils einer grossen Gerichtsgemeinde entsprachen oder zwei kleinere zusammenfassten, waren also eine vergleichsweise rationale Einrichtung des Drei-Bünde-«Staates». Sie dienten allein dessen Gebietseinteilung, auch wenn sie teilweise an ältere Einheiten, spätmittelalterliche Vogteien, anknüpften.<sup>499</sup> Auf die Frage nach ihrer Entstehungszeit hat die bisherige Forschung keine schlüssige Antwort gefunden. Die erste sichere Erwähnung fällt ins Jahr 1574: «*von yedem Hochgericht*» seien zwei Boten an den Bundstag abzuordnen, wurde damals bestimmt.<sup>500</sup> Entstanden die Hochgerichte also aus jenen «grossen» Gerichten, die im Streit um die Abgeordnetenzahl von «kleinen» Gerichten

<sup>492</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 85–86.

<sup>493</sup> Ebd., Nr. 42; dazu Pieth 1951. Zu den historischen Wurzeln dieses Konflikts auch Meyer-Marthaler 1973, S. 111–112, 122.

<sup>494</sup> StAGR, AB IV, 1/5, S. 43–44 und 96: Bundstagsabschiede vom 8. Jan. und 18. Feb. 1579.

<sup>495</sup> Vgl. für das Folgende Head 2001, S. 126–148; überblickshaft Head 2000, S. 102–103. Zur Entstehungsgeschichte des Bundstags Meyer-Marthaler 1973, S. 118–126.

<sup>496</sup> Dass die Delegierten auf dem Bundstag nach Gemeinde-Instruktion abstimmten, geht aus der bundstäglichem Schriftlichkeit um 1530 hervor; dazu speziell Meyer-Marthaler 1973, S. 124.

<sup>497</sup> Der letzte Versuch einer Übersicht zur «Landeseinteilung des Freistaats Gemeiner Drei Bünde», d.h. einer tabellarischen Zusammenstellung der Gerichtsgemeinden und ihrer Nachbarschaften, in: Handbuch der Bündner Geschichte IV, S. 280–283 (in Anlehnung an frühere Versuche von Friedrich Pieth bzw. Fritz Jecklin).

<sup>498</sup> Bundstagsabschied vom 18. Jan. 1557; Jecklin, Materialien II, Nr. 278, S. 269.

<sup>499</sup> Betreffend die ausschliesslich administrative Funktion der Hochgerichte ist sich die rechtshistorische Forschung einig: Valer 1904, S. 25; Gasser 1930, S. 434, Anm. 54; Liver 1970 (1933), S. 325, Anm. 2 sowie Liver 1982 (1954), S. 178, Anm. 2; Meyer-Marthaler 1973, S. 118.

<sup>500</sup> Beitagsprotokoll vom 16. Nov. 1574; StAGR, AB IV, 1/2, S. 29.

unterschieden wurden?<sup>501</sup> Dann wäre der fragliche Zeitpunkt allerdings verhältnismässig früh anzusetzen; denn die betreffende Unterscheidung war bereits 1539 geläufig. «*Von jegklichem großen gricht*» sei ein Mann abzuordnen (und demnach gar keiner von einem «kleinen» Gericht), so lautete damals die Regel im Gotteshausbund.<sup>502</sup>

Da hier also Platz für weitere Vermutungen bleibt, sei als frühester wahrscheinlicher Zeitpunkt für die Bildung der Hochgerichte das Jahr 1537 genannt. Damals begannen die Gotteshausgemeinden mit dem Auskauf der bischöflichen Herrschaftsrechte; zugleich gelang der protestantischen Bewegung ein erster Durchbruch im Gotteshausbund (mit der Disputation von Susch), was sich mit einer auffälligen Häufung von Prozessen um Kirchengut verband.<sup>503</sup> Die Grösse und relative Bedeutung der einzelnen Gerichtsgemeinden mag dadurch zum Thema geworden sein. Gerade im Gotteshausbund sind einige Hochgerichte weniger nach der tatsächlichen Kammerung oder den Grenzen bischöflicher Vogteien als vielmehr «willkürlich», wie aufgrund eines politisch-voluntaristischen Aktes, zusammengesetzt.<sup>504</sup>

Die Gesamtzahl der Gerichtsgemeinden – rund fünfzig – und Hochgerichte – rund dreissig – schwankte. Gerichte wurden fusioniert; Hochgerichte zerfielen wieder in ihre Bestandteile («Schnitte» oder «Schnitze», wie es im Zehngerichtebund hiess). Eine Konstante bildete das unterschiedliche Gewicht der Bünde: Der Obere Bund war etwas grösser als das Gotteshaus, jeder der beiden deutlich grösser als die Zehn Gerichte.

Zu den vom Bundstag beratenen Fragen gehörten militärische Aufgebote und Bündnisse mit auswärtigen Mächten. Bis zur «Grossen Reforma» des Jahres 1603 wählte der Bundstag alle zwei Jahre die Amtleute für die bündnerischen Untertanenlande, dies ebenfalls auf Vorschlag der Gemeinden. Nach 1603 bestimmten die einzelnen Gemeinden die Amtleute direkt, und der Bundstag besorgte nur noch die formelle Amtseinsetzung. Die Zäsur von 1603 muss jedoch relativiert werden: Die Amtseinsetzung war ja schon immer durch den Bundstag erfolgt, und bei der Besetzung der Ämter waren von jeher die einzelnen Gemeinden berücksichtigt worden.<sup>505</sup>

### Der Bundstag als Institution

Der Bundstag trat abwechselnd in Chur, Ilanz und Davos zusammen. Die Rotation der Tagungsorte unter den drei Bünden entsprach einer Gewohnheit, die sich bereits im 15. Jahrhundert herausgebildet hatte. Im allgemeinen galt, dass Chur und Ilanz je doppelt so oft Tagungsort sein sollten wie Davos, letzteres also nur jedes fünfte Mal; eine Regelung, die auf das Bündnis zwischen dem Oberen Bund und den Zehn Gerichten (1471) zurückging.<sup>506</sup>

Mit Sprechers «*Cronica*», dieser rätischen Staatskunde, ist zu präzisieren, dass diejenigen Bundstage, welche die Amtleute in den Untertanenlanden einsetzten oder deren Rechnung abnahmen, jedes dritte Jahr in Davos stattfanden, d.h. ebenso oft hier wie in Chur und Ilanz. «*Dann was gewunnene Länder/ und darauß entstandene Sachen in gwin und verlurst belangen thut/ gebrauchen sich gemeine drey Pündt/ laut ihres Pundts-Brieffs gleiches*

---

<sup>501</sup> So Head 1992, S. 210, mit Bezug auf den oben erwähnten Bundstagsabschied vom 18. Jan. 1557. Dies im Widerspruch zu Meyer-Marthaler 1973, S. 122, wonach an jener Stelle einfach zwischen verschiedenen grossen Gerichtsgemeinden differenziert wird, ohne dass dies bereits einen Ansatz zur Bildung neuer Institutionen darstellen würde. Eine Tendenz zur Bildung von «ganz kleinen Gerichtsgemeinden» bzw. «kleinen lokalen Gerichten» auf Nachbarschaftsebene bestand vor allem im Gotteshausbund (vgl. Liver 1982 (1954), S. 182–183, 190), die

<sup>502</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 210, S. 195. Head hat diese Stelle offenbar übersehen.

<sup>503</sup> Hierzu Vasella 1943, S. 166–167.

<sup>504</sup> Besonders das Hochgericht Remüs-Stalla-Avers, mit Ramosch und Bivio-Avers; dann auch das Hochgericht Greifenstein, bestehend aus Obervaz und Bergün.

<sup>505</sup> Vgl. Collenberg 1999, S. 12.

<sup>506</sup> «*Und sollen allwäg die zwen tag gen Inlantz komen und der dritt tag gen Thafas*»; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 30, S. 60.

*vorthails/ und Vorzugs/ wie auch gleicher Rechten.»*<sup>507</sup> Die Einhaltung dieses Grundsatzes musste vom Zehngerichtebund öfters reklamiert werden; daher Sprechers, des Zehngerichtebündners, nachdrückliche Formulierung.

Bundtagssitzungen, welche nicht die Untertanenlande-Verwaltung behandelten, fanden zunächst unregelmässig, bei Bedarf, statt. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts ergab sich eine gewisse Konsolidierung, aber keine völlige Regelmässigkeit. Bis um 1600 ist noch eine ganze Reihe von Eröffnungsterminen zu beobachten: Pauli (25.1.), Johannis (24.6.), Bartholomäi (24.8.), Michaelis (29.9.) und Martini (11.11.); auch ein März-Bundstag ist bezeugt.<sup>508</sup> Die Sessionen zogen sich jeweils in den Folgemonat hinein. Innerhalb eines Jahres gab es aber meist nur zwei, höchstens vier, Sitzungen. Nach den «Bündner Wirren», um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wurde eine einzige, vierzehntägige Session im August üblich.<sup>509</sup>

Zu fixieren waren nicht nur die Sitzungstermine; auch die Sitzungsdisziplin musste eingeführt bzw. eingeübt werden. «*Diewyll ein grose unghorsame under den Botten seyn will mit dem Zusammen khomen*», verfügten die Gotteshaus-Boten 1569, es solle, wer von den Kollegen «*um das ein nach Mittag nit allhie uff dem rhathuß erschynt [...] um 1 gl gestraft werden ohn alle gnad.*» Dies bezog sich aber vorerst nur auf Gotteshaustage, welche jeweils flankierend zu Gesamt-Bundtagen auf dem Churer Rathaus stattfanden.<sup>510</sup>

### Häupter und Beitag

Einberufen und geleitet wurden die Bundtagssitzungen von den drei «Häuptern» (romanisch «*chaus*»; italienisch «*capi*», auch «*presidenti*»). Dabei handelte es sich um die Vorsteher der drei Bünde: den Landrichter des Oberen Bundes, den Churer Bürgermeister für das Gotteshaus, den Bundslandammann der Zehn Gerichte. Gemeinsam bildeten die Häupter den Beitag (so auch in italienischen Quellen: «*il pitag*»). Der Ausdruck «*beytag*» erscheint in den Schriftquellen erstmals 1531, und zwar im Kontext der Aussenbeziehungen, nämlich in der diplomatischen Korrespondenz zum Zweiten Müsserkrieg, dem Konflikt zwischen den Bünden und dem Kastellan von Musso, dem mailändischen Condottiere am Comersee.<sup>511</sup> Ab der Jahrhundertmitte wird das Gremium auch als «*congress*» bezeichnet.

Zu den in Chur stattfindenden Beitagssitzungen zogen die Häupter weitere Honorationen hinzu, drei oder fünf aus jedem Bund. Die «ordentlichen» Beitagssitzungen fanden während der Jahrmärkte statt, an Martini (11.11.), Pauli (25.1.) sowie an der Churer Kilbi anfangs Juni. Daneben kam es zu zahlreichen «ausserordentlichen» Versammlungen.<sup>512</sup> Auch in diesem Fall gab es Anläufe zur organisatorischen Straffung. Die Beitagsboten sollten jeweils am Mittwoch der Marktwoche in Chur «*an der herberg syn*», bei Busse von fünf Kronen; so disziplinierte das Gremium sich selbst anlässlich der Churerkilbi 1574. Die Begründung hierfür war durchaus ökonomisch-rational: «*Darmit nit durch etlicher versummunus andere in grobe kosten ingfüert werden.*»<sup>513</sup> Aber mit wenig Erfolg: «*Wëgen der großen unordnung dz die botten uff die Beytäg spatt unnd unordennlich zusammen kommend*», solle der Bürgermeister die beiden anderen Häupter jeweils zehn oder vierzehn Tage vor

<sup>507</sup> Sprecher, Rhetische Cronica, S. 202

<sup>508</sup> Jecklin, Materialien I, passim. Der Eröffnungstermin für den Paulibundstag, die erste Bundtagssitzung des Jahres, wurde auf dem Martinibundstag 1579 auf Sonntag nach Conversio Pauli (25.1.) festgesetzt; StAGR, AB IV, 1/5, S. 164: Beschluss vom 25. Nov. 1579.

<sup>509</sup> Zu den Sitzungszyklen im 17. Jh. Maissen 1973, S. 226–228.

<sup>510</sup> StAGR, AB IV, 1/1, S. 198.

<sup>511</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 192, S. 172: 27. Dez. 1531 – 5. Jan. 1532.

<sup>512</sup> Besonders in der 2. Hälfte des 16. Jh., mit Spitzen von 35 oder 40 Sessionen jährlich in den Krisenjahren um 1572 (Planta-Prozess), 1582 (Erneuerung des Soldbündnisses mit Frankreich) und 1603 (Abschluss der Allianz mit Venedig, Projekt eines Bündnisses mit Spanien-Mailand); vgl. Head 2001, S. 132, Abb. 7.

<sup>513</sup> StAGR, AB IV, 1/3, S. 216: Beitagsprotokoll vom 13. Juni 1574.

Sitzungsbeginn einladen, wurde an der Churerkilbi 1581 beschlossen.<sup>514</sup> Die bei dieser Gelegenheit angedrohte Busse betrug nur noch eine halbe Krone. Die Bussandrohung betraf wohl nicht die Häupter selbst, sondern die übrigen Beitagsherren, falls sie sich trotz rechtzeitiger Einladung immer noch verspäteten. Bezog sich die Verfügung nur auf ausserordentlich anberaumte Sitzungen? Zumindest der Termin der Churerkilbi musste ja allgemein bekannt sein, brauchte also nicht mehr formell mitgeteilt zu werden... Auf dem Paulibeitag 1588 werden beide Verfügungen – Mittwoch als Eröffnungstag und offizielle Information der Häupter – bekräftigt, nunmehr aber ganz ohne Bussandrohung.<sup>515</sup>

Trotz aller Versäumnisse und Unpünktlichkeiten erfuhr der Beitag noch im 16. Jahrhundert eine entschiedene Institutionalisierung. Die vom Bundsbrief nicht vorgesehene Einrichtung wurde zum Exekutivorgan der Drei Bünde. Gestützt auf die Kanzlei der Stadt Chur, besorgte der Beitag den offiziellen Schriftverkehr mit den auswärtigen Mächten.

Sancho de Loñdono, spanischer Gesandter bei den Drei Bünden im Winter 1564/65, erhielt den Eindruck, dass für diplomatische Empfänge vor allem der Beitag zuständig sei und dass ein Bundstag nur dann einberufen werde, wenn eine Gesandtschaft von «*mucha importancia*» (wie die seine) ankomme. Trotzdem wurde ihm die Forderung, vor dem Bundstag vortragen zu können, «*von den dry höupteren, ouch anderen bytagsherren, abgeschlagen*», wie ein antispänisch gesinnter Beobachter befriedigt feststellte.<sup>516</sup> Die Häupter und Beitagsherren hatten sich bereits für die französische Offerte entschieden. Loñdono bemerkte übrigens auch die Existenz eines «Geheimen» oder «Kleinen Rates», «*el Consejo que llaman secreto o menor*», offenbar eines Beitags-Ausschusses.<sup>517</sup>

### **Schriftlichkeit und Partizipation: Ausschreiben und Mehren**

Im Namen des Bundstags erliess der Beitag «Ausschreiben» an die Gemeinden und zählte dann deren «Mehren» aus. Er legte den Gemeinden also politische Anfragen vor und ermittelte aus den eingehenden Antworten die Mehrheitsmeinung. Auch in diesem Verfahren wurde nicht auf das Bünde-Mehr abgestellt.

Die verschiedenen Ausschreiben deckten eine breite Palette «gesamtstaatlicher» Angelegenheiten, von Verträgen mit auswärtigen Mächten bis zur Kirchenordnung in den Untertanenlanden. Die Antworten konnten sehr differenziert ausfallen – und zwar jede einzelne. Denn die Gemeinden brauchten nicht bloss zustimmend oder ablehnend (oder unentschieden) zu antworten; sie konnten eine Vorlage auch bedingt annehmen oder sie gar modifizieren. Eine interpretierende Klassifikation oder klassifizierende Interpretation dieser Voten war für die Entscheidungsfindung unentbehrlich.

Das soeben dargestellte Verfahren ist in der rechtshistorischen Literatur als «altbündnerisches Referendum» bekannt.<sup>518</sup> Es vereinte verschiedene Dimensionen oder (Entwicklungs-) Stadien politischer Willensbildung in sich: unmoderiertes Palaver in der Wirtsstube wie überlegte Beschlussfassung in der Ratsstube, mündliche Kommunikation wie schriftliche Aufzeichnung. Mit der Zeit führten diese Abläufe zwangsläufig zu einer Machtballung an jener Stelle, wo die Informationsflüsse konvergierten, wo sich die Schriftkompetenz

---

<sup>514</sup> Ebd., 1/6, S. 14.

<sup>515</sup> Ebd. S. 456: Beitagsprotokoll vom 5. Feb. 1588.

<sup>516</sup> Schiess, Bullingers Korrespondenz II, Nr. 656, S. 557. Sancho zit. nach Haas, Sancho de Londoño, S. 261.

<sup>517</sup> Ebd.

<sup>518</sup> Durch Rudolf Anton Ganzonis Arbeiten ab 1890. Sodann durch Liver 1970 (1933), S. 321–322; Liver 1982 (1954), S. 176: «ein obligatorisches Referendum mit dem denkbar umfassendsten Anwendungsgebiet, nicht bloss ein Gesetzes- oder Verordnungsreferendum»; Liver 1967, S. 131: «Der Freistaat Gemeiner Drei Bünde war deshalb eine Gemeinden-Referendumsdemokratie.» Friedrich Pieth hat die Lehre vollends popularisiert: Das «altbündnerische Referendum» war «die interessanteste politische Einrichtung im alten Graubünden»; Pieth 1958, S. 139.

konzentrierte. Die Gemeinden hatten zwar das letzte Wort; aber es war der Beitag, der sie aufforderte, es zu sprechen – und der anschliessend feststellte, was sie gesagt hatten.

Dies gilt umso mehr, als der Referendumszyklus oftmals sehr zügig ablief. Am 6. Februar 1590 beschloss der Bundstag, bestimmte Modifikationen im Entwurf eines Bündnisvertrags mit der Republik Venedig «*uff alle gmeinden gemeiner 3 pünten*» auszuschreiben; denn die Ratsboten waren hinsichtlich dieser neuen Fragestellung nicht instruiert. Die gesiegelten Abschiede der Gemeinden seien dann umgehend den Häuptern zu schicken, welche «*das Meer*» in Chur «*uff ingenden Mertzzen söllend zusammen tragen*».<sup>519</sup> Das Referendum sollte also binnen drei Wochen durchgeführt werden. Während der Verhandlungen mit dem spanisch-mailändischen Gubernator (die von Georg Beeli, Landvogt auf Castels, geführt wurden) versandte der Beitag am 17. November 1603 ein Ausschreiben – und am 3. Dezember hatte er die Mehren der Gemeinden schon klassifiziert. Ein anderes Ausschreiben wurde am 14. Februar 1604 erlassen – und am 11. März war das Resultat bereits ausgewertet.<sup>520</sup> Auch hier betrug die Frist also drei bis vier Wochen. Diesen Wert meldete man offiziell nach Mailand: Sobald ein Ausschreiben verschickt sei, könne «*uber 3 Wochen*» das Abstimmungsergebnis verkündet werden.<sup>521</sup>

Damit ist ein guter Durchschnittswert gesichert.<sup>522</sup> Auch hundert Jahre später wurde das Verfahren in diesem kaum noch zu überbietenden Tempo abgewickelt. Während des Spanischen Erbfolgekriegs, als die militärische und diplomatische Lage rasche Entschlüsse erheischte, arbeiteten die Räte und Gemeinden «ganz unerwartet schnell», wenn eine Mehren-Klassifikation achtzehn Tage nach der Versendung des Ausschreibens stattfinden konnte.<sup>523</sup>

### **Stimmabstinez, Misstrauen und Kontrolle**

Solche Abläufe scheinen ein leistungsfähiges Kommunikationssystem vorauszusetzen, dem ein hoher Mobilisierungs- bzw. Politisierungsgrad der ländlichen Bevölkerung entsprochen haben müsste: viel Interesse für «Landessachen», gemeinbündnerische Staatsangelegenheiten, und ein entsprechendes Engagement, was wiederum eine hohe Abkömmlichkeit bedingte. Doch diese Vorstellung muss hinterfragt werden. Möglicherweise war die vom Beitag demonstrierte Effizienz nur scheinbar eine kommunikative, tatsächlich aber eine bürokratische Leistung. Denn soviel Effizienz war wohl nur zulasten einer umfassenden Partizipation der kommunalen Basis zu erzielen.

Es wäre also nachzufragen, wie die einzelnen Gemeinde-Mehren zustande kamen, wer hier seine Stimme abgeben konnte, wer das Ergebnis verschriften durfte – und wer von der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung ausgeschlossen war oder sich gar nicht erst daran beteiligen mochte, weil er nichts davon verstand oder weil es ihn nicht interessierte. Demokratietheoretisch betrachtet, ist das Problem des mangelnden Interesses von demjenigen der Chancenungleichheit zu unterscheiden; in der Praxis dürften beide oftmals zusammenhängen. Zumindest im 18. Jahrhundert manifestierte sich das Desinteresse bestimmter

---

<sup>519</sup> StAGR, AB IV, 1/7, S. 10. Die Allianz mit Venedig wurde erst 1603 geschlossen. Über die Verhandlungen der 1590er Jahre berichtet Ardüser, Chronik, S. 114 (1590), 148 (1599).

<sup>520</sup> StAGR, AB IV, 1/8, S. 216 bzw. 219 (Herbst 1603); ebd., S. 217 bzw. 237 (Frühling 1604). Im letzteren Fall wurde die Abgabe der Mehren bzw. die Eröffnung der Beitagssession zur Klassifikation auf den 5. März angesetzt; ebd., S. 230.

<sup>521</sup> Ebd., S. 224 (17. Dez. 1603).

<sup>522</sup> Im Herbst 1572, in der politisch unruhigen Phase des Planta-Prozesses, betrug die Zeitspanne zwischen Ausschreiben und Klassifikation 29 Tage; im Sommer des Folgejahres war das Verfahren «in der auffallend kurzen Frist von acht [!?] Tagen» abgeschlossen; Jakob Bott in: Ardüser, Chronik, S. 344, 353 (Kommentar).

<sup>523</sup> So Sprecher 1872, S. 67, zu den am 26. Feb. 1707 klassifizierten Mehren über den «Passtraktat» mit Österreich (Abschluss am 13. März). Am 31. Dez. 1707 erreichte eine Anfrage aus Bern um Truppenhilfe in der «Neuenburgerfrage» (Parteinahme gegen Frankreich, für Preussen) die Häupter, welche sofort ein Ausschreiben erliessen; die zu zwei Dritteln zustimmenden Mehren wurden am 26. Jan. 1708 in Chur klassifiziert; ebd. S. 75–76.

Gemeinden und Talschaften an gesamtbündnerischen Angelegenheiten in ihrer Stimmabstimmungs.<sup>524</sup> Inzwischen kannte man die Klassifikationen «nichts meldend» bzw. «stillschweigend», also Rückmeldungen ohne klare Option, sowie «ausgebliebene». Voten dieser drei Klassen – die bis zu zwei Drittel der Gesamtstimmzahl (63) ausmachen konnten – wurden oft als zustimmend im Sinne der Vorlage, als übereinstimmend mit der Congress-Mehrheit gewertet. Auf diese Weise liess sich eine absolute Stimmenmehrheit etablieren, und die Frage musste nicht nochmals ausgeschrieben werden. Eine weitere Mehren-Klasse, mit allerdings geringfügigem Anteil, hiess geradezu «dem Congress bzw. den Häuptionern überlassend» – konstruktive Leerstimmen, gewissermassen. Weniger einfach der (gewünschten) Mehrheit zuzuzählen war die Klasse «verschiebend». Offiziell «verworfen», als ungültig klassifiziert, wurden indessen sehr wenige Voten: nur solche, die nicht korrekt gesiegelt waren.<sup>525</sup>

So fein waren die klassifikatorischen Verfahren im 16. Jahrhundert noch nicht ausgebildet. Die Quellenlage lässt zwar manches im Dunkeln, was vielleicht schon damals nicht vollkommen transparent war, aber einige Anhaltspunkte finden sich in den Gotteshaus-Protokollen, die zusammen mit den Bunds- bzw. Beitagsprotokollen überliefert sind.<sup>526</sup> Die eingehenden Mehren wurden nämlich von den Bundsschreibern vorsortiert, wobei der Churer Stadtschreiber für das Gemeine Gotteshaus die Ergebnisse der einzelnen Gerichtsgemeinden festhielt. An der erwähnten Abstimmungsrunde vom November/Dezember 1603 nahmen nur gerade acht von siebzehn Gemeinden teil; an derjenigen vom Februar/März 1604 zwölf. Der Stadt- und Bundsschreiber hielt diese Ergebnisse kommentarlos fest, ohne etwa anzudeuten, dass (im ersten Fall) das Quorum nicht erreicht worden wäre.<sup>527</sup>

Derartige Beobachtungen sind geeignet, Zweifel an der demokratischen Repräsentativität des «altbündnerischen Referendums» zu wecken. Diese Zweifel werden ihrerseits wieder relativiert durch einen Verweis auf den hartnäckigen Parteienstreit, welcher der bündnerischen Politik inhärent war, ja sie geradezu strukturierte. Die Konkurrenz und das gegenseitige Misstrauen unter den Vertretern der Führungsgruppen sorgten für eine gewisse Kontrolle.

Misstrauen wurde insbesondere auch von «unten» nach «oben» laut, von seiten des «gemeinen Mannes» gegenüber der Obrigkeit. Es gab eine populäre, populistische Kritik an den Häuptionern und deren Familien. War es nicht denkbar, dass die Amtsträger, die allesamt im (Sold-) Dienst auswärtiger Mächte standen, von eben diesen Mächten bestochen waren? War es den Häuptionern und Bundsschreibern nicht zuzutrauen, dass sie bei Gelegenheit eine Bündnisurkunde fälschten? Es war denkbar, und man traute es ihnen zu.

Dieses Misstrauen äusserte sich in volkstümlichen «Strafgerichten», Sondertribunalen der «Fähnli», der aus den Gemeinden zusammengelaufenen militärischen Mannschaft. Im Frühling 1607 prüfte ein solches Strafgericht den Bündnisvertrag mit Venedig aus dem Jahr 1603. Geprüft wurde, ob der Wortlaut der Urkunde mit dem Ausschreiben einerseits, der Mehren-Klassifikation andererseits übereinstimmte. Es wurde Übereinstimmung festgestellt; die Häuptionern waren – für den Augenblick – entlastet.<sup>528</sup> Ein wichtiger Punkt wurde allerdings nicht aufgrund schriftlicher Unterlagen geprüft: nämlich ob das Notat der Häuptionern auch mit den von den Gemeinden abgegebenen Mehren übereinstimmte. Die betreffenden Beurkundungen der Gemeinden waren anscheinend nicht mehr greifbar.

---

<sup>524</sup> Dazu Mathieu 1987, S. 267–268.

<sup>525</sup> Zu den Mehren-Klassifikationen des 18. Jh. vgl. Sprecher 1872, S. 140–141, 175, 185, 205–206, 271, 339, 427, 434–437, 442–443, 512.

<sup>526</sup> Sie wurden alle von dem Churer Stadtschreiber angelegt und sind für die ersten Jahrgänge auch in den gleichen Codices zusammengebunden.

<sup>527</sup> StAGR, AB IV, 1/8, S. 218–219 (2. Dez. 1603) und 233–236 (10. März 1604).

<sup>528</sup> Anhorn, Püntner Aufruhr, S. 21; ähnlich Juvalta, Denkwürdigkeiten, 34: kritischer Vergleich von Original und Abschriften der Bündnisurkunde durch das Oberengadiner «Fähnli».

## Interessen und Wertorientierungen

### Der Bundsbrief als Referenz und Symbol

Eine national und liberal gesinnte Geschichtsschreibung hat den Bundsbrief von 1524 als Konstitution oder Gründungsakte des Dreibündestaates auffassen wollen.<sup>529</sup> Der Rechtshistoriker Peter Liver hat in diesem Zusammenhang kühne Konstruktionen entwickelt: Das frühneuzeitliche Graubünden sei ein veritabler Bundesstaat gewesen, kein blosser, loser Staatenbund wie die Eidgenossenschaft. Habe doch im alten Graubünden die letzte Entscheidung in «Verfassungsfragen» dem Mehrheitswillen sämtlicher Gemeinden zugestanden, ohne Vetorecht für einzelne Gemeinden. Damit sei die höchste Entscheidungskompetenz – die «Kompetenzkompetenz» – nicht bei den «Gliedstaaten», sondern beim «Gesamtstaate» gelegen. Und hierin liege eben das Wesen eines Bundesstaates.<sup>530</sup>

Eine derart abstrakte und formalistische Betrachtungsweise wird der politischen Realität des altbündnerischen Staatswesens nicht gerecht. Tatsächlich hat auch Peter Liver neben dem behaupteten hohen Zentralisierungsgrad des altbündnerischen Staatsrechts eine ebenso hohe Dezentralität des altbündnerischen Politikvollzugs eingeräumt – und damit die Tragweite seiner begrifflich-dogmatischen Ausführungen selbst relativiert.<sup>531</sup>

Die politische Alltagspraxis war für die Verfassungsrealität der Drei Bünde wichtiger als der Wortlaut des Bundsbriefs. Durch die alltägliche Praxis konkretisierten sich die im Bundsbrief vorgesehenen Verfahren. Eingespielte Abläufe gerannen zu festen Einrichtungen. Diese Institutionen verdrängten allmählich die Traditionen der Schiedsgerichtsbarkeit, das umständlich formulierte Hauptanliegen des Bundsbriefs. Damit soll nicht behauptet werden, die Urkunde habe schliesslich gar keine Rolle mehr gespielt. Ihre Rolle beschränkte sich jedoch zusehends auf das Symbolische: Sie bildete einen Referenzhorizont im Politdiskurs und Legitimitätswettbewerb der Parteien.

Wurde in der Frühen Neuzeit der Text des Bundsbriefs angeführt, so bezog sich dies auf die erneuerte Fassung von 1544.<sup>532</sup> Inhaltlich und formal war die zweite Fassung weitgehend mit der ersten identisch, bis auf den Umstand, dass bei der Erneuerung der Bischof von Chur in den Vertrag einbezogen wurde, wenn auch nicht als Siegler. 1524 figuriert Bischof Paul Ziegler zwar in den für das Gotteshaus angefertigten Exemplaren des Bundsbriefs unter den Ausstellern, nicht aber im «zentralen» Exemplar des bündnerischen Landesarchivs. Er war also im letzten Augenblick ausgeschieden. 1544 hingegen wurde Bischof Lucius Iter zur Mit-Ausfertigung zugelassen. Das bischöfliche Siegel hängt indes an keiner der Bundsbrief-Ausfertigungen von 1524 bzw. 1544.<sup>533</sup>

Die Fassung von 1544 wurde bei Neu-Beschwörungen des Bundsbriefs vorgelegt bzw. -gelesen. Solche Bestätigungen waren in periodischen Abständen fällig; die Urkunde selbst forderte sie «*ye uff das zwelfft jar*».<sup>534</sup> Dieser Rhythmus wurde allerdings nicht genau eingehalten. So verordnete der Beitag die Eidesleistung für die Jahre 1573/74, 1588 (geplant seit 1586) sowie 1602 bzw. 1605.<sup>535</sup> Zur Text-Referenz des Schwurs gehörte nebst dem Bundsbrief selbst auch der «Dreisieglerbrief» von 1574: ein Verbot eigenmächtiger

<sup>529</sup> Vgl. etwa Liver 1967, S. 131: Der «Bundesbrief von 1524» könne «als die Verfassung des Freistaates bezeichnet werden.»

<sup>530</sup> Autoritativ: Liver 1970 (1933), S. 324; Liver 1982 (1954), S. 175. In der Sache ähnlich, jedoch mit etwas geringerer begrifflicher Zuspitzung, bereits Gasser 1930, S. 433–434.

<sup>531</sup> Liver 1970 (1933), S. 324–325. Ebenso Liver 1982 (1954), S. 175–176: «Über die Wirklichkeit dieses Staatswesens ist damit [d.h. mit seiner verfassungsrechtlichen Klassifizierung] wenig ausgesagt.»

<sup>532</sup> So auch noch im späten 18. Jh.: Sprecher 1872, S. 488.

<sup>533</sup> An einer Ausfertigung von 1544 wenigstens das Siegel des Domkapitels. Vgl. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 83, 89.

<sup>534</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 87.

<sup>535</sup> StAGR, AB IV, 1/6, S. 353, 297, 458; ebd, 1/8, S. 140, 270; Ardüser, Chronik, S. 60, 308, 431, 525.

«Fähnliupfe» und improvisierter Strafgerichte. Dieser auf Bundstagsbeschlüssen beruhende und von den Gemeinden sanktionierte Erlass unterstützte die obrigkeitlichen Bestrebungen nach Friedens- und Ordnungswahrung. Sein (nicht eben origineller) Name war insofern symbolträchtig, als die Bundshäupter, auf die er natürlich anspielte, die oberste «Behörde» der Drei Bünde darstellten. Deren Autorität zu betonen, hiess die zentrifugalen, populären Tendenzen zu bekämpfen.

Für die Eidesleistung ritten sechs Honoratioren – zwei pro Bund – «*von ainer gemaind in die ander in allen dryenn pündten*», wo sie jeweils die ganze (männliche, erwachsene) Bevölkerung schwören liessen. Damit verband sich eine Inspektion der waffenfähigen Mannschaft. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts, als ein offener Konflikt mit Spanien-Mailand drohte, wurde der Eid immer noch in den Gemeinden abgenommen, ausserdem aber der Auszug der Gemeindemilizen nach Disentis, Chur und Davos einberufen, damit man die Krieger besser «*musteren*» konnte. Diese hatten dabei (nochmals?) den «*Eidtschwur*» zu leisten.

Bei den wiederkehrenden Beschwörungen des Bunds- und des Dreisieglerbriefs ging es nicht nur um den Text, um das Memorieren des Wortlauts zur Erfassung des Sinngelhalts, sondern auch um das Ritual, in dem sich Gefolgschaft und Zugehörigkeit äusserten. Ein Ritual ist «nicht nur ein Muster von Bedeutungen, es ist auch eine Form der gesellschaftlichen Interaktion.»<sup>536</sup> In seinem rituellen Aspekt verstärkte der Eid die sozialen Beziehungen zwischen den Beteiligten, die Identifikation mit dem politischen Verband – unabhängig davon, ob die Schwörenden sich auf den Sinn der Worte konzentrierten. Der performative, expressive Aspekt des Eides überwog seinen inhaltlichen Aspekt; der Symbolcharakter der Urkunden überwog ihren Textcharakter.

### **Grundbegriffe: Republik – Demokratie – Souveränität**

Wenn die Drei Bünde in der Historiographie als «Freistaat» bezeichnet werden, so ist dies nicht etwa anachronistisch, sondern ein durchaus quellengemässer Sprachgebrauch. Der Begriff – «freier Stand», in zeitgenössischer Schreibung – wurde seit der Mitte des 16. Jahrhunderts tatsächlich auf das bündnerische Staatswesen bezogen: als Synonym für «Republik», Antonym zu «Monarchie». In diesem Sinn wurde das Wort «Republik» nördlich der Alpen erst im 17. Jahrhundert allgemein gebräuchlich. Vorher konnte es, weit gefasst, auch «Staat» überhaupt meinen. Zu unterscheiden ist drittens der von der Aufklärung eingeführte enge «Republik»-Begriff, der eine gewaltenteilige Repräsentativverfassung meint.<sup>537</sup>

«Freistaat» im Sinne von «Republik» oder polyarchische Staatsordnung: In den 1560er Jahren war dies ein sehr moderner Begriff. Während sich die ständisch organisierten Provinzen der Niederlande in ihrem Aufstand gegen den König von Spanien, 1579, zunächst noch als «Liga» oder «Bond» bezeichneten, proklamierte das englische Unterhaus 1649, nach der Hinrichtung des Königs, das Reich zum «Commonwealth and Free State».<sup>538</sup>

Die bündnerische Bildungselite war von der Besonderheit der Bündner Staatsform überzeugt: «*Reipublicae forma non est sub coelo hodie talis, qualis apud nos in Rhetia*», schrieb der Prediger Johannes Fabricius 1561 aus Chur nach Zürich, an Zwinglis Nachfolger Bullinger – die Bemerkung hat allerdings einen skeptischen Unterton.<sup>539</sup> Auswärtige Beobachter beobachteten die Bündner Eigenart und Einzigartigkeit ebenfalls, unterfütterten die Beobachtung aber meist mit einem aristokratischen Vorurteil. «*Questo Governo in forma*

---

<sup>536</sup> Geertz 1987, S. 129.

<sup>537</sup> Maissen 2006, S. 73–76. Der deutsche Begriff «Republik» wird erst ab 1700 regelmässig auf das bündnerische Staatswesen bezogen; dazu Maissen 2001, S. 47, 71.

<sup>538</sup> Reinhard 2000, S. 254, 256.

<sup>539</sup> Schiess, Bullingers Korrespondenz II, Nr. 281, S. 223. Der Autor schreibt in einem Augenblick der Enttäuschung; er will wegziehen aus Bünden, «*da all trüwe dienst, müy und arbeit verloren werind*».

*di Republica più tosto rusticale che popolare*»: So charakterisierte der venezianische Staatsdiener Gian Battista Padavino das bündnerische Gemeinwesen und dessen Lenkung 1603, gegenüber seinen Vorgesetzten.<sup>540</sup> Ihren eigenen Staat betrachteten die Venezianer als Verwirklichung der idealen Mischverfassung («*stato misto*») gemäss Aristoteles – dem Sinn nach als eine «Adelsdemokratie».<sup>541</sup>

Eine «bäuerliche» oder vielleicht auch «pöbelhafte» Form von Republik war zweifellos der Extremform der Demokratie. Mit den Formen der Demokratie bzw. der politischen Partizipation des «gemeinen Mannes» im frühneuzeitlichen Graubünden hat sich Randolph C. Head auseinandergesetzt.<sup>542</sup> Seine Ergebnisse können hier nicht im Detail diskutiert werden; im Folgenden geht es bloss um einige zentrale Konzepte des bündnerischen Polit-Diskurses im 16. und frühen 17. Jahrhundert.

Der Demokratiebegriff war bei massgeblichen Autoren der frühneuzeitlichen Staatslehre, vor allem bei Jean Bodin, negativ konnotiert. In seinen einflussreichen «*Six Livres de la République*», 1576, verwendet Bodin den Ausdruck «Republik» («*république*») im allgemeinen Sinn von «Staat» («*estat*»). Dies zwingt ihn, föderativ-kommunale Staatsgebilde als «Demokratie» oder «Volks-Staat» zu bezeichnen: «*démocratie*» oder «*estat populaire*», verdeutlichend auch: «*democratie populaire*». Die reinste bzw. schlimmste («*la plus vicieuse*») Form von Demokratie sieht Bodin in den Drei Bünden verwirklicht.<sup>543</sup>

Die Bündner, auf der anderen Seite, verwendeten einen affirmativen, positiv um- und aufgewerteten Demokratiebegriff. Für die Jahre 1616–17 lassen sich gleich drei Bündner Autoren zitieren, die ihr Publikum folgendermassen aufklären: Gemeine Drei Bünde bilden einen «*demokratischen stand*»; die Bündner leben unter einem «*Demokratischen unnd von dem freyen gmeinen Volck geführten Regiment*»; kurz: «*Meram habemus Democratiam.*»<sup>544</sup> Und im Jahr 1618 erschien das bekannte politische Pamphlet *Grawpündnerische Handlungen*, das die «*form unsers Regiments*» als «*demokratisch*» bestimmt, da auf kommunalen Wahlverfahren beruhend.<sup>545</sup>

Insofern ist Hans Conrad Peyers Diktum zu relativieren: «Kein staatliches Gebilde des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit» habe sich «demokratischer Verhältnisse» gerühmt; allenfalls habe es seinen «aristodemokratischen Charakter» betont.<sup>546</sup> Für die Drei Bünde trifft dies so nicht zu.

Das aristodemokratische Modell wurde von calvinistischen Autoren in Betracht gezogen, etwa von Calvin selbst in seinem Hauptwerk *Institutio Christianae Religionis* (Ausgabe letzter Hand, 1559).<sup>547</sup> Nichtsdestoweniger beurteilte Fabricius die Aristodemokratie, die er in den Drei Bünden realisiert fand, 1558 negativ: «*inconstantiae causam dixeris reipublicae formam, quae ex oligarchia et democratia mixitim composita est*».<sup>548</sup> Demnach waren die Drei Bünde allerdings aristodemokratisch verfasst; doch die Mischform erzeugte hier nicht Ausgewogenheit, sondern Unbeständigkeit. Die Mischung war nicht ausbalanciert; die Bestandteile waren von ungleicher Qualität. Das zweifelhafte Ingrediens war für Fabricius aber die aristokratische oder vielmehr die als «oligarchisch» denunzierte Komponente.

<sup>540</sup> Bericht vom 28. Juni 1603 nach Venedig; Méry de Vic et Padavino, S. 239.

<sup>541</sup> Karbe 1995, S. 168–169; Reinhard 2000, S. 257. Als wichtigster venezianischer Staatstheoretiker gilt Gasparo Contarini («*Della Repubblica et Magistrati*», 1542).

<sup>542</sup> Head 1992 bzw. Head 2001.

<sup>543</sup> Dazu Peyer 1982, S. 198; Fontana 1988, S. 45–46; Maissen 2001, S. 40.

<sup>544</sup> In der Reihenfolge der Zitate: Guler, Raetia, Übersichtstafel; Sprecher, Rhetische Cronica, S. IIIr; Stephan Gabriel, Prädikant in Ilanz, Schreiben vom 15. Mai 1616 an den Zürcher Theologen Caspar Waser, «Chorherr» und Diakon am Grossmünster; zit. nach Bundi 1964, S. 76.

<sup>545</sup> Dazu Head 1992, S. 442 und Maissen 2001, S. 44.

<sup>546</sup> Peyer 1978, S. 54.

<sup>547</sup> Dazu Reinhard 2000, S. 110.

<sup>548</sup> Schiess, Bullingers Korrespondenz II, Nr. 82, S. 75 (Schreiben nach Zürich, 9. Mai 1558).

Doch was bedeutete es dann, wenn die Bündner sich selbst, oder vielmehr den eigenen politischen Verband, als «Fürsten» bezeichneten?<sup>549</sup> Dieser Ausdruck meinte hier einfach so viel wie Souverän.<sup>550</sup> Auch Bodin, der Urheber des Souveränitätsbegriffs, behalf sich bei seinen Definitionen mit den Ausdrücken «maiestas» und «princeps», ohne damit zwingend eine monarchische Gewalt zu postulieren. Worauf er bekanntlich abzielte, war eine – vielmehr: die – höchste und umfassende Staatsgewalt, «legibus soluta potestas», im Kern die Straf-gewalt über Leben und Tod von Staatsangehörigen und Untertanen. Der Träger dieser Gewalt, «princeps», konnte theoretisch auch in körperschaftlicher Form auftreten, wengleich Bodin den Alleinherrscher eindeutig vorzog.<sup>551</sup>

Bereits altvertraut wirkte in bestimmten Gegenden Europas im 16. Jahrhundert das Konzept der «civitas sibi princeps», der selbstregierten Bürgerschaft. Es gehörte zum ideologischen Rüstzeug italienischer Stadtrepubliken.<sup>552</sup> Die Juristen dieser Gemeinwesen hatten überdies auf die (in Frankreich verkündete) Formel «Rex superiorem non recognoscens est imperator in regno suo» zurückgegriffen, wobei sie den «rex» natürlich mit der Stadt-gemeinde gleichsetzten.<sup>553</sup> Der Ausdruck «princeps» oder «Fürst» wurde somit auch von Angehörigen republikanischer Gemeinwesen benutzt – und zwar keineswegs nur als Fremd- oder gar Feindbezeichnung.

Im bündnerischen Gemeinwesen des 16. Jahrhunderts ging es dabei noch nicht um Souveränität nach innen, gegenüber einzelnen Gemeinden und Bundsleuten; noch nicht um einen «republikanischen Absolutismus», wie ihn Venedig und die Niederlande allmählich entwickelten.<sup>554</sup> Vielmehr nannten die bündnerischen Publizisten ihr Gemeinwesen genau dann «Fürst», wenn das Verhältnis zu den lombardischen Untertanen zur Diskussion stand.<sup>555</sup> Die Bündner beanspruchten eine souveräne Herrschergewalt über ihre Untertanen im Veltlin – ganz unabhängig davon, ob die Drei Bünde nun eine besonders vollkommene oder eine besonders verkommene Form der Republik darstellten. Hier äusserte sich die «herrschaftliche Idee der Republik», der «herrschaftliche Aspekt des Souveränitätskonzepts».<sup>556</sup>

### Früher Republikanismus?

Hatte die bündnerische Führungsschicht im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert ein republikanisches Bewusstsein; vertrat sie eine republikanische Theorie; hing sie einer republikanischen Ideologie an? Bevor wir diese Frage zu beantworten suchen, sei eine Warnung vor anachronistischen Missverständnissen ausgesprochen: Gefragt wird hier nicht nach einem ausformulierten «Republikanismus», der antikisierende Tugend-Diskurse oder gar aufklärerische Verfassungstheorien voraussetzen würde.<sup>557</sup> Stattdessen geht es bloss um eine politische

---

<sup>549</sup> So bei Sprecher, *Rhetische Cronica*, S. Iir, IIIr, 103 und öfters. Ebenso noch im 18. Jh.: Sprecher 1872, passim.

<sup>550</sup> Zu diesem Sprachgebrauch um 1700, besonders in Bezug auf den Gotteshausbund, vgl. Maissen 2001, S. 62–63.

<sup>551</sup> Zur Formulierung von Bodins Souveränitätstheorie, 1576, Maissen 2006, S. 49–51.

<sup>552</sup> Dazu Reibstein 1949, S. 56–70.

<sup>553</sup> Brunner 1965, S. 392. Dazu auch Fried 2008, S. 290–291: Die Doktrin wurde um 1200 von römischen Kanonisten formuliert und um die Mitte des 13. Jh. von französischen Juristen explizit auf Frankreich bezogen.

<sup>554</sup> Maissen 2006, S. 109, 116–117, 153. Wo ländliche oder zünftische Schichten mit als Träger der Souveränität anerkannt zu werden verlangten – wie um 1700 bei verschiedenen eidgenössischen Orten bzw. Zugewandten, auch den Drei Bünden –, kann sogar von einem «demokratischen Absolutismus» gesprochen werden; Maissen 2008, S. 145.

<sup>555</sup> Vgl. Wendland 1995, S. 48.

<sup>556</sup> Maissen 2001, S. 78–79, allerdings mit Bezug auf das 18. Jh.

<sup>557</sup> Anachronistische Begriffsbildungen und unzulässige Verallgemeinerungen sind hier besonders sorgfältig zu vermeiden; Maissen 2006, S. 32–33. Das Entstehen des europäischen Republikanismus (des «*republicanism*» bzw. der Ideologie der «*Republicaner*») fällt, quellen sprachlich nachvollziehbar, erst in die zweite Hälfte des 17. Jh.; ebd., S. 580–582 sowie Maissen 2008, S. 126.

Überzeugung, die nichtmonarchischen Formen von Staat und Herrschaft den Vorzug gab. Damit ist zunächst auch nur ein Minimalkonsens benannt, der sich allemal differenzieren konnte: eher dem Ständewesen gemäss oder eher an kommunaler Praxis orientiert.

Die Bündner Geschichtsschreiber, Juristen und Prädikanten übersahen um 1600 nicht die Eigenheiten ihres Gemeinwesens, wenn sie es mit Venedig verglichen. Sie empfanden indes grosse Genugtuung darüber, dass es in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft eine so alte und stolze Schwesterrepublik gab. Denn wichtiger als alle Unterschiede in der Sozialordnung blieb doch die Gemeinsamkeit der republikanischen Staatsordnung. «*So seyend die Ständ entzwichend Venedig und den drei pünten gleichförmig. Denn es seynd zwen frye Ständ, und mögind sich desto eher miteinander verglichen.*» Nebst der alpinen und der adriatischen Republik gab es neuerdings noch ein weiteres, ebenfalls ansehnliches Beispiel für diese Verfassungsform: «*Die Niderländer seyend auch ein gefreyter Standt.*»<sup>558</sup>

Republikanisches Denken und Fühlen dieser Art hatte im Europa des 17. Jahrhunderts zwangsläufig eine polemische Qualität, eine gegen den monarchischen Absolutismus gerichtete Spitze.<sup>559</sup> Um 1600 verband sich damit für viele und zumal für protestantische Autoren eine antispansische, antihabsburgische Tendenz – vereinten doch Politik und Propaganda des Königs von Spanien einen «emphatisch-einmaligen Wortsinn von monarquia» mit «konfessionell-katholischem Vorkämpfertum».<sup>560</sup> Dies bemerkten auch Publizisten aus Graubünden, und besonders aus dem Zehngerichtebund: «*Der Könnig auß Hispannia seye ein großer Monarch. Nun seyend alle Monarchen den freyen Ständen feind.*»<sup>561</sup> Ganz entsprechend konnte man 1622, zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges, (an)klagen: Der militärische Überfall des Erzherzogs Leopold V. von Österreich auf die Acht bzw. Zehn Gerichte sei «*im Spannischen Rath, zu vollnstreckung der lang gesuchten Monarchey, wider diese ehrliche leut, und consequenter wider alle frey Republiken, Stätt und Länder vor langem beschlossen*» worden.<sup>562</sup> Gegen diese «*Oesterreichische und Spanische Gewalt*» erbat man Unterstützung von «*allen gefreiten Republiken und Ständen, und insgemein der ganzen reformirten Christenheit*».<sup>563</sup>

Auch abgesehen vom kriegerischen Ausnahmezustand des Jahres 1622 reflektierten solche Äusserungen einen antispansischen, venezianischen Parteistandpunkt. Längst schon verkörperte die Republik Venedig den «Mythos eines Bollwerks gegen Habsburg-Spanien und gegen den Papst». Venezianische Philoprotestanten hatten in den 1540er Jahren eine antihabsburgische Liga, eine Allianz mit dem Schmalkaldischen Bund, mit Frankreich und England schmieden wollen.<sup>564</sup> wie er gerade in den Zehn Gerichten schon seit geraumer Zeit vertreten wurde. In den Drei Bünden gehörten die Prädikanten zu den eifrigsten Anhängern der seit den 1560er Jahren bestehenden venezianischen Partei.<sup>565</sup> Diese prädikantische Partei-

---

<sup>558</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 7. Die Argumentation wird einem venezianischen Befürworter der venezianischen-bündnerischen Allianz in den Mund gelegt, was es möglicherweise doch verbietet, sie mit der Überzeugung des Autors gleichzusetzen. Dazu Maissen 2001, S. 46.

<sup>559</sup> Diese Tendenz wird verstärkt nach 1650 manifest und erreicht um 1700 einen Höhepunkt; dazu Maissen 2006, S. 17, 358–365. Zur Rezeption des gegen Louis XIV. formulierten «holländischen Modells» in der Eidgenossenschaft, insbesondere in Zürich, vgl. Maissen 2008, S. 137–145.

<sup>560</sup> Burkhardt 1992, S. 37.

<sup>561</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 7.

<sup>562</sup> Deduction, S. 1. Als (Mit-) Autor dieser anonym erschienenen Schrift darf ebenfalls Bartholomäus Anhorn d. Ä. gelten; vgl. Hitz 2000 (b), S. 237.

<sup>563</sup> Aufruf der Bündner, S. 94–95. Als Verfasser zeichnen «*Obriste, Hauptleut und Kriegsräth des Zehn Gerichten Bundes*». (Lautstand und Orthographie der Quelle durch die Editoren modernisiert.)

<sup>564</sup> Welti 1985, S. 24–25.

<sup>565</sup> So war Bartholomäus Anhorn (d. Ä.), der Autor obiger Quellenzitate, ein reformierter Pfarrer aus den Zehn Gerichten. Vgl. Head 1994, S. 67: Die Neigung der reformierten Pfarrer zu demokratischen Ansichten bezeuge «a political culture shaped by communal and anti-aristocratic values».

bindung wurde schliesslich so stark, dass «Hispanismus» als hinreichender Grund für einen Ausschluss aus der evangelischen Synode galt.<sup>566</sup>

Die Koppelung von republikanischem Bewusstsein und antihabsburgischer Tendenz war insofern gerechtfertigt, als Vertreter des Hauses Österreich schon vor dem Dreissigjährigen Krieg eine schroff antirepublikanische Haltung zeigten. So äusserte Erzherzog Maximilian III., seit 1602 Gubernator über Tirol und die Vorlande, seine grosse Sorge über das Beispiel der «*demokratischen Völckher*», das die österreichischen Untertanen zum Aufstand oder zur Sezession im Zeichen einer (landständischen) Republik verleiten könnte.<sup>567</sup>

Umso überraschender wirkt es, wenn die oberösterreichische Kanzlei unter Erzherzog Leopold V. gelegentlich das bündnerische Demokratisierungsmodell (nach Ulrich Campell und Johannes Guler) referiert: Die «*völcker*» im zentralalpinen Rätien seien ursprünglich «*nit freye leüth*», sondern «*undterthanen*» gewesen,<sup>568</sup> doch nachdem im «*römischen reich grosse dissensiones entstandten*», seien sie «*mit ewigen bündtnus zusammen in statum democratiae getretten*».<sup>569</sup> Aber solche Referate hatten natürlich ebenfalls eine polemische Intention. Sie dienten dem Zweck, die österreichische Seite für den historisch-juristischen Streit mit den Bündnern zu wappnen. Damit fügten sie sich in jenen Anti-Diskurs, mit dem fürstliche Juristen auf populäre Widerstandsdiskurse reagierten – eine Lehre der politischen Weltklugheit als Herrschertugend («*Prudentia gubernatoria*»), hinter der bis weit ins 17. Jahrhundert die Furcht vor Volksaufständen stand.<sup>570</sup>

## Verhältnis Zehn Gerichte – Drei Bünde

### Zugehörigkeit und Integration

Das Verhältnis der Zehn Gerichte zum Gotteshausbund und zum Oberen Bund, ihre Stellung innerhalb der Drei Bünde, wird in der Literatur oft unrichtig eingeschätzt. Da der Zehngerichtebund als letzter der drei Bünde entstand, wird er von manchen Autoren als ewiger Nachzügler betrachtet – stets der Nachhilfe bedürftig. Der engere föderative Zusammenschluss in den 1470er Jahren half demnach den Zehn Gerichten «in ihrem Streben nach mehr Mitbestimmung und Unabhängigkeit nach dem Vorbild der beiden anderen Rätischen Bünde und der Eidgenossen».<sup>571</sup> Aber wenn die Zehn Gerichte den Anschluss an die beiden anderen Bünde und den Zugang zum eidgenössischen Bündnissystem suchten, dann wohl kaum, weil sie partizipative Handlungsformen hätten einüben wollen, sondern eher, weil sie (macht-)politische und militärische Unterstützung brauchten.

Entstehung und Struktur der drei Bünde und ihr Verhältnis zu den feudalherrschaftlichen Gewalten zeigen bedeutsame Unterschiede. Die Grundlagen und Zwecke der politischen Organisation können jeweils stich- oder schlagwortartig benannt werden: Landfriedensbündnis beim Oberen Bund – Artikulierung landständischer Interessen beim Gotteshaus – verbandsmässiger Privilegienausbau bei den Zehn Gerichten. Die spezifischen Erfahrungen und Praktiken waren nicht ohne weiteres gegenseitig übertragbar. Es ist also keineswegs ausgemacht, dass der Zehngerichtebund vom «Vorbild» der beiden anderen Bünde, oder auch der Eidgenossen, «mehr Mitbestimmung» hätte lernen können, sollen oder müssen.

<sup>566</sup> Vgl. dazu den Fall von Johannes Pontisella d.J., Pfarrer in Chur (1606); Truog 1934/35, S. 38.

<sup>567</sup> In Briefen nach Brüssel und Rom; Noflatscher 1989, S. 123, mit Anm. 140–141.

<sup>568</sup> «*Yederzeit undterthanen*», schreibt der österreichische Autor pointiert.

<sup>569</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 8.

<sup>570</sup> Reinhard 2000, S. 239 (nach Wolfgang Weber).

<sup>571</sup> Deplazes 2004, S. 28.

Ein oft anzutreffendes Missverständnis (vor allem bei Autoren, die ihre eigene Herkunft einem der anderen beiden Bünde zurechnen) geht dahin, die Zehn Gerichte seien durch die Herrschaft Österreich in ihrer Partizipation an der Politik der Drei Bünde eingeschränkt worden. Der österreichische Herrschaftsantritt in den Acht Gerichten hätte «ein zwei Jahrhunderte dauerndes Ringen um die politische Zugehörigkeit dieser Gebiete» hervorgerufen, «bis zum Loskauf der habsburgischen Hoheitsrechte 1640–52 und der vollen Integration der Gerichte in den Freistaat der Drei Bünde».<sup>572</sup> Vom falschen Datum abgesehen,<sup>573</sup> wird hier unterstellt, die Acht bzw. Zehn Gerichte seien vor der Mitte des 17. Jahrhunderts nicht vollständig in die Drei Bünde integriert gewesen. Diese Annahme ist abwegig. Sie wird schon durch die einfache Beobachtung widerlegt, dass um die Mitte des 17. Jahrhunderts kein Integrationsschub erfolgte, der einen bis dahin angeblich bestehenden Mangel ausgeglichen hätte.<sup>574</sup>

Die Acht bzw. Zehn Gerichte gehörten nach 1649 im gleichen Sinn und Umfang zu den Drei Bünden wie vorher. Gegenteilige Auffassungen beruhen auf Fehlannahmen über die Eigenart der bündnerischen Staatlichkeit oder die Reichweite der österreichischen Landesherrschaft in den Acht Gerichten. Die (bescheidenen) staatlichen Funktionen der Drei Bünde schlossen nicht jegliche Interferenz anderweitiger «Hoheitsrechte» aus; sie waren nicht von einem lückenlos geschlossenen Territorium oder einer exklusiv definierten «Staatsbürgerschaft» abhängig. Wäre dies der Fall gewesen, so könnte jedenfalls bis 1803 nicht von einem bündnerischen «Staat» die Rede sein.<sup>575</sup>

Die Gewohnheiten und Grundsätze, Verfahren und rudimentären Institutionen, welche insgesamt einem bündnerischen «Staatsrecht» gleichkamen, beruhten auf dem föderativen Verhältnis zwischen den bündnerischen Gemeinden. Dieses «Staatsrecht» war somit ein «Bundesrecht». Es wurde durch die österreichischen Herrschaftsrechte nicht eingeschränkt und von der österreichischen Politik nicht bekämpft. Im Gegenteil: Die Herrschaft Österreich anerkannte explizit den Zehngerichtebund und schloss Verträge mit dem Gesamtverband der Drei Bünde.<sup>576</sup> Sofern eine herrschaftliche Erfassung durch die österreichische Verwaltung in den Acht Gerichten stattfand, waren davon nicht die Beziehungen der acht Gerichtsgemeinden zu den Drei Bünden tangiert, sondern die einzelnen Gemeinden in ihrer Möglichkeit zur Selbstverwaltung. Und so gelangten die landesherrlichen Rechte beim Loskauf 1649 direkt an diese Gemeinden – wie bei einem Kauf üblich: an die Käufer –, und nicht etwa an die Drei Bünde.

Kurz: Durch die bis 1649 in den Acht Gerichten bestehenden österreichisch-landesherrlichen Ansprüche wurde die politische Integrität des Zehngerichtebundes ebensowenig beeinträchtigt wie durch die bis 1798 bestehenden bündnerisch-landesherrlichen Ansprüche in den zwei Gerichten der Herrschaft Maienfeld.<sup>577</sup>

---

<sup>572</sup> Ebd., S. 33.

<sup>573</sup> Richtig: 1649/52 (zunächst die sechs Gerichte ausser Schanfigg; dann die beiden Schanfigger Gerichte).

<sup>574</sup> Eine klischeehafte Fehlinformation findet sich auch in diesem Zusammenhang wieder bei Karl Meyer: «Die zähen Bündner aber befreiten die acht Gerichte»; Meyer 1952, S. 265. Tatsächlich wurde der Loskauf durch die betroffenen acht Gerichtsgemeinden selbst finanziert, wobei Magnaten inner- und ausserhalb der Zehn Gerichte (d.h. auch einige Angehörige des Gotteshausbundes), vor allem aber die Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen als Kreditgeber auftraten.

<sup>575</sup> Die Auffassung, es habe vor 1803 keinen bündnerischen «Staat» gegeben, wird von den hier kritisierten Autoren bezeichnenderweise nicht vertreten.

<sup>576</sup> Zur Erbeinung von 1518 vgl. unten, 1.III.2.

<sup>577</sup> Färber 1994, S. 233 spricht von der Landvogtei Castels, «zu der die damaligen acht Gerichte des Zehngerichtebundes zusammengefasst waren». In dieser Formulierung äussert sich die Vorstellung, der Zehngerichtebund sei durch den bündnerisch-österreichischen Antagonismus bzw. durch die bündnerischen Herrschaftsrechte in Maienfeld irgendwie sistiert worden und erst nach 1649 – oder womöglich erst nach 1798 – wiedererstanden. Solche (im einzelnen ungeklärten) Vorstellungen beruhen auf einer Gleichsetzung von landesherrlichen Rechten oder Ansprüchen mit modernem Verfassungsrecht, moderner Staatsbürgerschaft.

## Nur einige bevogtete Leute?

Der Fehleinschätzung, welcher der Zehngerichtebund in der modernen Historiographie unterliegt, scheint die Geringschätzung zu entsprechen, die er im 16. Jahrhundert seitens einiger Zeitgenossen erfuhr. In einem Schreiben nach Zürich meint der Churer Stadtpfarrer Johannes Fabricius im Frühjahr 1566, das Gotteshaus sei der älteste Bund und habe «in den landsnöten» am meisten Verantwortung zu tragen. Grosszügig habe es «die von den Gerichten, deren gar wenig, die ouch bevogtete lütt und mitt den Eidgnossen in kheiner pündtnuß, uß gnaaden laßen zu(o) inen staan, in [d.h. ihnen] vyl gehulffen, ouch sy als ein Pundt, wiewol iren gar wenig, aller vogtyen und fryheyten genießen laßen etc.»<sup>578</sup> Hier werden die Schwächen des Zehngerichtebundes in einem Atemzug benannt: Er ist nicht direkt mit den Eidgenossen verbündet, wenig volkreich, und die meisten seiner Gemeinden stehen unter österreichischer Landesherrschaft. Trotzdem wird er von den anderen Bünden militärisch unterstützt und in der Nutzung der bündnerischen Untertanenlande gleichberechtigt behandelt.

Die Äusserung des Fabricius relativiert sich, wenn man sie in ihren politischen Kontext stellt. Der evangelische Prediger war empört über die Unterstützung, die der österreichfreundliche Bischof-Electus von Chur, Beat a Porta, vom Davoser Landammann Paul Buol erhielt. A Porta war ein gebürtiger Davoser; seine beiden Geschwister hatten in «dopleter fründtschafft» den Buol zum Schwiegervater.<sup>579</sup> Die meisten Gotteshausgemeinden unterstützten bei der umstrittenen Bischofswahl 1565 den Gegenkandidaten, den Gotteshausmann Bartholomäus Salis. Dessen eifrigster Förderer wiederum war Dietegen von Salis, der österreichische Landvogt von Castels – der damit allerdings nicht die Interessen der Herrschaft Österreich vertrat.<sup>580</sup>

Überblickt man Fabricius' briefliche Aussagen aus den Jahren 1565/66, dann zeigt sich, dass seine Entrüstung vor allem der Haltung des Paul Buol galt sowie der Tatsache, dass dieser in den Zehn Gerichten für seine partikulare Interessen eine beträchtliche Gefolgschaft zu mobilisieren vermochte. Obwohl selbst ein verdienter französischer Kriegshauptmann, vernachlässigte Buol dem familiären Vorteil zuliebe die französische, antiösterreichische Partei im Zehngerichtebund. «Summa est: es hätte ein yeder gern ein fürsten [d.h. Fürstbischof] in synem geschlecht». Paul Buol verhielt sich damit – unter umgekehrten Vorzeichen – gleich wie der Landvogt Salis, wurde aber von Johannes Fabricius ganz anders qualifiziert.<sup>581</sup>

Wenn der einflussreiche Prediger negativ über den Zehngerichtebund urteilte, dann tat er dies also aus tagespolitischen Gründen. Er mag dabei allerdings verbreitete Ansichten aufgegriffen oder unterschwellige Überzeugungen aktiviert haben.

## Ein gesundes Glied am politischen Leib

Eigentlich «offiziellen» Rang erlangten solche Ansichten nicht, trotz der Interessengegensätze zwischen den Bünden. Zumindest nach aussen vertraten die Repräsentanten auch der anderen beiden Bünde das Prinzip gleicher Rechte und gleicher Würde.

Besonders eindrücklich zeigte sich dies im Jahr 1582. Damals hatten die Drei Bünde auf ein Hilfesuch von Bern, das wegen eines savoyischen Angriffs gegen Genf Alarm schlug, einen Auszug von nicht weniger als 9000 Mann beschlossen. Der Abmarsch dieser imposanten Streitmacht fand dann nicht statt, weil der Feind rechtzeitig zurückwich: «Der

---

<sup>578</sup> Schiess, Bullingers Korrespondenz II, Nr. 764, S. 685: 17. März 1566.

<sup>579</sup> Ein Bruder und eine Schwester a Portas waren mit einer Tochter bzw. einem Sohn Buols verheiratet; ebd., Nr. 756, S. 676.

<sup>580</sup> Vgl. unten, 3.III.2.

<sup>581</sup> Schiess, Bullingers Korrespondenz II, Nr. 702, S. 614. Buol wird der Manipulation an den Zehngerichtebündnern bezichtigt, die sonst im Bistumsstreit auf der richtigen Seite stehen würden; ebd., Nr. 749, S. 668. Buol sei in dieser Sache ebenso «partyesch» wie Johann von Planta, der österreichische Pfandinhaber zu Rhäzüns; ebd., Nr. 759, S. 676. Zu Buols militärischer Laufbahn Padrutt 1965, S. 37.

*Herzog von Saphoy, als er grosen widerstand vermärckt, nam er den abzug und blibent die Pündt daheim.»*<sup>582</sup> Dabei war aber der Eindruck entstanden, dass die Zehn Gerichte aussergewöhnlich viel bundesgenössische Solidarität gezeigt hatten, wo sie doch als einziger der drei Bünde nicht einmal direkt am eidgenössischen Föderationssystem beteiligt waren. Nun gab es gewichtige Kräfte – in Zürich, Bern, Chur und Davos – die sie förmlich darin einbinden wollten.<sup>583</sup>

Dieses Bündnissystem kannte allerdings seine Asymmetrien und Einseitigkeiten. An den Bündnissen der Acht Orte mit dem Oberen Bund und dem Gotteshaus, 1497/98, hatte das nun so rührige Bern gar nicht teilgenommen.<sup>584</sup> Und dass die Bündnispolitik des 16. Jahrhunderts einem konfessionellen Schema folgte, war allseits klar. So rückten die Hilfstuppen der Fünf Orte gar für den Herzog von Savoyen aus. Den protestantischen (Partei-)Häuptern der Drei Bünde wiederum ging es hauptsächlich um einen Anschluss an die protestantische Koalition unter den Eidgenossen.<sup>585</sup> Als nun im Sommer 1582 die Erneuerung der eidgenössisch-bündnerischen Solddienst-Allianz mit dem König von Frankreich vorbereitet wurde, ersuchten die Drei Bünde bei der Tagsatzung um die Ausdehnung jener alten Bündnisse auf alle dreizehn Orte und um die formelle Aufnahme der Zehn Gerichte in das Bundesverhältnis. Prompt wiesen die katholischen Orte das Gesuch ab – so wie sie es bereits in den 1560er Jahren getan hatten und noch in den 1590er Jahren tun sollten.<sup>586</sup>

Für den Auftritt vor der Tagsatzung hatten sich die Bündner, die unterdessen auf den innerschweizerischen Widerspruch gefasst waren, mit staatsmännischer Beredsamkeit gewappnet. Sie betonten die gleichberechtigte Stellung des Zehngerichtebundes, *«als der in gwin unnd verlust unnd allen politischen sachen in unnsrer Regierung nitt minder ansächens unnd vermögens ist»*. Da Gemeine Drei Bünde *«ein Corpus abgeben»*, wären sie bei einer Erneuerung der Bündnisse ohne die Zehn Gerichte gleichsam *«eines ihres lieben gliedes [...] beroubt»*. Es sei aufs höchste zu wünschen, dass die Zehn Gerichte *«von somlichem lieb nitt abgesöndert, sonnder als ein gu(o)tt und gsundt glidit gleichermaßen»* dem eidgenössischen Gesamtkörper *«eingelybt werden mögend»*.<sup>587</sup>

Dieser Sprachgebrauch erinnert zunächst an das *«corpus Helveticum»* oder *«corps hélvétique»*, eine phraseologische Fügung, die im späten 16. Jahrhundert selten, ab den 1620er Jahren öfter erscheint.<sup>588</sup> Im besonderen aber scheint die anatomische Metaphorik jene barocke Allegorie der *«Concordia Insuperabilis»* vorwegzunehmen, die sich 1641, sobald die schlimmste Phase der Bündner Wirren überstanden ist, im Rathaus der Stadt Chur materialisieren wird: ein Ölgemälde von der Hand des Zürchers Mathias Füssli.<sup>589</sup> Es zeigt

<sup>582</sup> Ardüser, Chronik, S. 72–73.

<sup>583</sup> Zum bündnerisch-eidgenössischen Verhältnis in den frühen 1580er Jahren Schiess 1902, S. 62; Gillardon 1936 (a), S. 108–109.

<sup>584</sup> Von den Acht Orten hatten sich also nur jene sieben (östlichen) beteiligt, welche die Grafschaft Sargans als Gemeine Herrschaft besaßen. Zu den Bündnissen von 1497/98 vgl. oben, 1.I.2 sowie unten, 1.III.3, Rhäzüns.

<sup>585</sup> Die politisch-diplomatische Schweizer Geschichte der 1570–80er Jahre braucht an dieser Stelle nicht repetiert zu werden (Ablehnung eines Bündnisses mit Genf bzw. Strassburg durch die katholischen Orte; *«Hülfliche Vereinigung»* der evangelischen Orte; *«Borromäischer Bund»* der katholischen Orte und deren Bündnisse mit Savoyen und Spanien; Bündnisse Berns und Zürichs mit Genf bzw. mit Frankreich zur Beschirmung Genfs).

<sup>586</sup> Die Vorgänge sind aufgearbeitet in Oechsli 1888, S. 410–413 und Schiess 1902, S. 60–65, jeweils nach EA. Die Initiativen und Demarchen des Jahres 1582 sind in den EA noch nicht einmal erfasst; sie finden aber eine Parallele in den Abläufen von 1584.

<sup>587</sup> StAGR, AB IV, 1/6, S. 78: Bundtagsprotokoll vom 8. August 1582, Instruktion der bündnerischen Gesandten zur Tagsatzung und zur Allianzernuerung in Paris.

<sup>588</sup> Maissen 2006, S. 200 (nach Wilhelm Oechsli).

<sup>589</sup> Langjähriges Depositum beim Kantonsgericht (Altes Gebäu, Chur), nunmehr im Stadtarchiv Chur. Abb. und Beschreibung in Handbuch der Bündner Geschichte IV, S. 102–103; Poeschel 1948, S. 308–309. Der Rahmen trägt das Churer Stadtwappen und die Wappen der Churer Ratsherren; im Bildhintergrund erscheint eine Ansicht der Stadt Chur.

einen Krieger mit drei Gesichtern und drei Armpaaren. Rechtshändig schwingt er Schwert, Gerichtsstab und Keule (einen «Prättigauer Prügel» – die Keule wurde, nachdem sie ihren Einsatz im Prättigauer Aufstand 1622 gefunden hatte, emblematisch für die Bewohner des Landquarttales). Links hält er einen Schild mit den kombinierten Wappen der Drei Bünde. Diese bemerkenswerte Darstellung der bündnerischen Eintracht greift auf verschiedene Traditionsstränge der sakralen Ikonographie zurück. Kunsthistorisches Allgemeinwissen sieht die Figur des drei-einigen Kriegers aus einem Typus des Dreifaltigkeitsbildes entwickelt. Spezifischer erinnert die Gestalt in der Kopfpartie, mit Bart und Krone an den ikonographischen Typus von St. Luzi, Patron des Bistums Chur: «*der Bünden künig Sant Lucius mit siner kron*», wie es im «Glurnser Lied», einer politischen Dichtung über den Schwabenkrieg heisst.<sup>590</sup> Die 1641 intendierte Aussage bewegt sich indes ganz im politisch-weltlichen Bereich: Der muskulöse Recke könnte nur durch blutige Amputation eines seiner Glieder beraubt werden, und es ist klar, dass niemand ungestraft einen derartigen Eingriff wagen dürfte.

Die ambitionierte Rhetorik des Sommers 1582 brachte dem Zehngerichtebund letztlich wenig konkreten Nutzen. Den hatte dafür sein Repräsentant: Fluri Sprecher, der im Frühling zum Davoser Landammann und zum «Bundsobrist» (gegen Savoyen) gewählt worden war. Er war früher als Hauptmann in französische Dienste gezogen und sollte dies bald wieder tun. Von der Gesandtschaft nach Paris sollte er mit Adelstitel und Wappenbrief zurückkehren. Das Jahr 1582 markierte seinen – und seiner Familie – Aufstieg.<sup>591</sup>

### **Kontroverse Ämterbesetzung**

Integration kann auch negative Aspekte haben, zumal für den kleineren Partner: Sie beschert ihm Anpassungsdruck und Autonomieverlust. Als kleinster Partner der Drei Bünde mussten die Zehn Gerichte diese Erfahrung öfters machen.

1563 kam es zu einer Auseinandersetzung mit den beiden grösseren Bünden, in der es – vordergründig betrachtet – um den freien Erlass von Satzungen ging. Hinsichtlich seiner gesetzgeberischen Aktivitäten stand der Zehngerichtebund etwa in der Mitte zwischen dem Oberen Bund und dem Gotteshausbund: Er war nicht so tätig wie jener, aber deutlich aktiver als dieser. Das Gotteshaus erliess nämlich gar keine Satzungen; innere Ordnungswahrung und Konfliktregelung waren typisch bündische Funktionen, und das Gotteshaus war ja aufgrund seiner Entstehung und Struktur kein typischer Bund, sondern eine landständische Verbindung.<sup>592</sup>

Auf dem Januarbundstag 1563 präsentierten die Ratsboten der Zehn Gerichte zwei mit ihrem Bundssiegel versehene Urkunden; beide datierten von 1561. Die eine stellte «*ungebürlich und unloplich brattung [Praktiken]*» unter Strafe: das verhältnismässig frühe Beispiel eines «Kesselbriefs».<sup>593</sup> Unter dem «Praktizieren» oder dem «Kesseln» verstand man Wahlmanipulation, hauptsächlich durch Bestechung der Wähler mit Bargeld und Trinkgeschenken.<sup>594</sup> Die andere Urkunde verbot jedem «*frömbden, so nit in jerem Pundt erboren*

---

<sup>590</sup> Jecklin, Berichte und Urkunden, S. 54. Vgl. auch die einschlägigen Darstellungen in spätgotischen Schreinaltären: Poeschel 1937 (b), S. 233, 241 (Churwalden); Poeschel 1948, S. 107 (Chur).

<sup>591</sup> Vgl. dazu die zeitgenössischen Davoser Chronisten, zuvorderst Fluri Sprecher selbst: Sprecher, Davoser Chronik, S. 351–352 (der Autor erwähnt nur seine Amtstätigkeit als Landammann; ein Nachträger des 18. Jh. fügt die diplomatischen Missionen, Veltliner Ämter und militärischen Kommandos hinzu); Ardüser, Chronik, S. 73–77 (zur französischen Allianz), mit Kommentar S. 386–388

<sup>592</sup> Hierzu Liver 1967, bes. S. 132–133, 159–160.

<sup>593</sup> StAGR, A I/1, Nr. 137: 28. Mai. 1561; publ. in Deduction, Nr. 26 (irrtümlich zum 28. März). Der Erlass eines gesamtbündnerischen Kesselbriefs wurde erst am 4. Okt. 1570 beschlossen (StAGR, AB IV, 1/6, S. 4) und am 25. Oktober realisiert (Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 46).

<sup>594</sup> «Der Kampf um die Ratssitze mit Absprachen zwischen mächtigen Familien, mit Gastmählern, Trunkspenden, verstecktem oder offenem Ämterkauf und allen möglichen sonstigen Manövern» wurde in der

ist» auf zwölf Jahre die Kandidatur für ein Amt.<sup>595</sup> Die Räte der Gerichte ersuchten die Kollegen der anderen Bünde um eine Sanktionierung dieser Erlasse – oder eigentlich darum, dass sie die Erlasse nicht für ungültig erklärten.

Bei den zu besetzenden Ämtern ging es zunächst um die Verwaltung der Untertanenlande; nur diese Posten wurden ja auf «gesamtstaatlicher» Ebene vergeben; nur hier hatten die anderen beiden Bünde mitzureden. Das Wahlgremium war damals nämlich noch der Bundstag, wobei die einzelnen Gemeinden und Bünde ein verbindliches Vorschlagsrecht hatten. Die Boten des Zehngerichtebundes drohten nun, ihre Gemeinden würden die ihnen zustehenden Ämter selbständig verteilen, falls sie «*by söllichen bryeffen nit verblyben möchtent*». Die Antwort der beiden grösseren Bünde war ebenso entschieden: Die Zehn Gerichte «*söllent dyser zit kein nüwerung thun und uff setzen, on Gmeyner Dry Pünth wüssen und willen*».<sup>596</sup> Dabei blieb es.

Der Vorgang erscheint ambivalent. Den Vertretern der grösseren Bünde ging es kaum grundsätzlich darum, den Zehngerichtebund in der Ausgestaltung oder Handhabung seines Satzungsrechts einzuschränken. Sie beharrten aber darauf, dass ihren führenden Familien der Einsitz im dritten Bund und der Zugriff auf dessen Ämter-Pool offen bliebe.<sup>597</sup> Vordergründig bestanden sie auf dem «gesamtstaatlichen» Interesse: auf der gemeinsamen Verwaltung der gemeinsamen Untertanenlande. Dagegen behaupteten die Repräsentanten der Zehn Gerichte, in ihrem Gebiet die alte Sitte erhalten und die Korruption bekämpfen zu wollen. Möglich aber, dass es hier einer kleinregionalen Elite um die Monopolisierung von Machtressourcen ging.<sup>598</sup>

Das Bemühen der Führungsgruppe der Gerichte, sich einen Freiraum zu reservieren, wird schon früher erkennbar. Es äussert sich deutlich in der Unlust, am Ausbau gesamt-bündnerischer Einrichtungen mitzuwirken. Auf die öfters diskutierte Frage, ob die Zahl der Beitagssitzungen zu erhöhen sei, erteilten die Zehn Gerichte im Februar 1582 – noch vor den diplomatischen Offensiven jenes Jahres – die rundweg negative Antwort «*dz die Beittäg abgestellt werdind und an statt derselben ierlich ein pundstag ghalten wërde*».<sup>599</sup> Die Zehngerichtebündner wollten also den ohnehin schlanken Bündner «Staat» weiter ausdünnen.

### **Kontroverses Steuerrecht**

Auch das Steuerwesen war zwischen den Bünden zeitweilig umstritten. Dabei ging es eher um Nutzen als um Lasten; der bündnerische Fiskus stützte sich vorwiegend auf die Untertanenlande, und dort fast ausschliesslich auf die Zölle. Im 17. und 18. Jahrhundert galt dann der Grundsatz, dass «gesamtstaatliche» Einnahmen über die Hochgerichte auf Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften verteilt würden.<sup>600</sup> Doch dieses distributive Prinzip musste sich, zusammen mit den Hochgerichten selbst, im 16. Jahrhundert erst herausbilden.

---

Eidgenossenschaft seit der Jahrhundertmitte «in zunehmender Härte» geführt; dies war allerdings «keine schweizerische Eigenheit»; Peyer 1978, S. 111 und 113.

<sup>595</sup> StAGR, A I/1, Nr. 138: 12. Aug. 1561; publ. in Deduction, Nr. 25 (irrtümlich zum 12. Aug. 1563).

<sup>596</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 335, S. 337–338, Abschied des Oberen Bundes und des Gotteshauses vom 20. Jan. 1563.

<sup>597</sup> Zur Niederlassung aristokratischer Bündner Familien in den Zehn Gerichten und allgemein zur Mobilität (Migration) aristokratischer Familien zwischen den Bünden vgl. unten, 2.II.2.

<sup>598</sup> Bei der Erfassung der populistischen bzw. popularen «Reformpolitik» in den Drei Bünden während der 1550–60er Jahre lässt Head 1996, S. 155–156 den Kesselbrief der Zehn Gerichte von 1561 unberücksichtigt. Entweder übersieht er ihn ganz, oder er vermag in ihm keine antiaristokratische Stossrichtung zu erkennen.

<sup>599</sup> StAGR, AB IV, 1/6, S. 41: Bundstagsprotokoll vom 9. Feb. 1582. Die Zehn Gerichte verlangen, dass die Frage auf die Gemeinden der anderen beiden Bünde ausgeschrieben würde. Die Vorlage scheint dann in den Ereignissen des Frühjahrs 1582 untergegangen zu sein. Für eine frühere, ergebnislose Diskussion über den Ausbau des Beitags ebd., 1/3, S. 50: Beitagsprotokoll vom 2. Jan. 1572.

<sup>600</sup> Dazu etwa Liver 1982 (1954), S. 182.

Dabei standen Kriegssteuern im Vordergrund. Kriegsführung war das kostenintensivste Aktionsfeld des frühneuzeitlichen Staates, und Kriegsfinanzierung durch Steuererhebung bildete den wichtigsten Ansatzpunkt (stände)staatlicher Institutionalisierung. Der Staatsbildungsprozess, dem die Acht Gerichte in diesem Bereich unterlagen, ging allein von den Bünden, nicht aber von der Herrschaft Österreich aus.<sup>601</sup>

Als die Zehn Gerichte 1527, nach dem Ersten Müsserrieg, die Kosten ihrer Auszüge durch die Umlage einer Vermögenssteuer decken und dazu auch die auf ihrem Territorium gelegenen Güter von Gotteshausleuten besteuern wollten, behaupteten die letzteren, dass immer nur dort besteuert werde, «*wo der rauch uffgang*»: dass also einzig der Wohnort der Steuerzahler massgeblich sei. Präjudizien gab es dafür nicht; die Drei Bünde verfügten ja, von der Verwaltung der Untertanenlande abgesehen, über keine administrativen, geschweige denn fiskalischen Erfahrungen auf «gesamtstaatlicher» Ebene. Der Bundsbrief verlangte bloss, dass jedermann «*stür und schnitz, wie von allter har unnd ieder pundth in gwonlichem bruch hatt*», entrichtete.<sup>602</sup> Nun, da sich zwei Bünde um die Steuerhoheit stritten, fällte der dritte Bund ein Schiedsurteil. Dieses verfügte die Rückzahlung der von den Zehn Gerichten bei Gotteshausleuten eingezogenen Steuern.<sup>603</sup>

Dabei gaben wohl kaum juristische Erwägungen, sondern die Machtverhältnisse den Ausschlag. Der Zehngerichtebund möge sich damit begnügen, dass er, trotz kleinerer Bevölkerungszahl, den dritten Teil von allen Einkünften aus den Untertanenlanden erhalte, gab die Gegenpartei zu verstehen. Für die Zehn Gerichte waren damit fundamentale Fragen angesprochen; entsprechend empfindlich reagierten ihre Vertreter. Sollte ihre Steuerhoheit beschnitten werden, dann wollten sie die Güter der Gotteshausleute «*nit mer bewaren*»; sollten sie von den übrigen Bundsleuten an ihren Einkünften verkürzt werden, dann wollten sie «*in kein lands kosten und krieg nit mer gan*». Der Grundsatz, dass gerade Kriegslasten sozial solidarisch getragen werden sollten, gehörte zur gängigen politischen Rhetorik der 1520er Jahre, wenigstens im Zehngerichtebund: «*In kriegsnöten denn vergeß man des armen gmainen mans ouch nit und muesen alweg die ersten daran sin*».<sup>604</sup>

Zu jener Zeit sassen noch verhältnismässig wenige kleinadlige oder neoaristokratische Familien – hervorragende Träger und Nutzniesser des Kriegswesens – innerhalb der Zehn Gerichte. Solche Familien kontrollierten «*oberschichtig die Politik ebenso wie den Krieg*»; «*ihre Macht wurde bloss vom Flitterkleid demokratischer Institutionen verdeckt*».<sup>605</sup> Offenbar gab es Angehörige einfacherer Bevölkerungskreise, zumal in den Zehn Gerichten, die sich von diesem Flitter nicht blenden liessen. Dabei ist allerdings einzuräumen, dass der Zehngerichtebund im Jahr 1527 von jenem Paul Buol vertreten wurde, der dann in militärischen und politischen Chargen reich und mächtig werden und seine Familie in der regionalen Oberschicht positionieren sollte.<sup>606</sup>

---

<sup>601</sup> Vgl. dazu oben, 1.I.2.

<sup>602</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 86.

<sup>603</sup> StAGR, A I/1, Nr. 77: 12. Apr. 1527; paraphrasiert von Gillardon, 1936 (a), S. 100 und Vasella 1943, S. 15–16. Vasella hält Gillardon vor, er habe das Urteil «missdeutet». Tatsächlich spricht das Argument des Gotteshausbundes (Wohnsitz) gegen Gillardons Annahme, es sei vor allem um die Besteuerung der Gotteshausleute von Alvaneu gegangen; sassen diese doch innerhalb der Zehn Gerichte (vgl. unten, 3.I.2). Ausserdem zählte der Ammann von Alvaneu 1527 zu den Vertretern des Zehngerichtebundes; er stellte sich also gegen das Gotteshaus. Steuerrechtlich umstritten waren demnach auch im Gericht Alvaneu nur die Güter jener Gotteshausleute, welche ihren Wohnsitz ausserhalb hatten (d.h. hier: im Gotteshausgericht Bergün).

<sup>604</sup> So argumentierten die Ausseraroser 1527 in einem Prozess um Alprechte gegen die Inneraroser; Vasella 1943, S. 160. In diesem Fall ging es um Nutzungen, nicht um die Verteilung von Lasten, aber das soziale Argument blieb sich gleich.

<sup>605</sup> Padrutt 1965, S. 39, 41. Vgl. das Diktum, ebd., S. 40: Die führenden Familien praktizierten «Führertum in jedem Bereiche des Lebens».

<sup>606</sup> In seiner Generation brach die Familie Buol (zusammen mit der Familie Guler) die Dominanz der Familie Beeli in Davos. Vgl. Sprecher, Davoser Chronik, S. 347 sowie unten, 4.III.2.

## Verteilungskampf – Streit um den Verteilschlüssel

Das Prinzip, dass bei gemeinsamen kriegerischen Aktionen die Kosten, ebenso wie die Beute, irgendwie geteilt werden sollten, war in den Drei Bünden unbestritten. Kontrovers war das arithmetische Teilungsprinzip, und zwar auch zwischen einzelnen Gemeinden.<sup>607</sup> Sollte nach der Zahl der politischen Einheiten oder im Verhältnis zur jeweiligen Mannschaftsstärke geteilt werden? Der Bundsbrief enthielt Klartext nur hinsichtlich der Beute: Mobilien sollten «nach denn personenn», dagegen «land und lüt [...] ainem yedem pundth glich zu getaylt werdenn».<sup>608</sup>

Im Frühling 1585 entstand zwischen den Bünden ein Streit über die Finanzierung der «Fähnlein» (Milizkompanien aus den Hochgerichten), die zur Repression eines Aufruhrs der Untertanen ins Veltlin geschickt worden waren. Den Untertanen sollte eine Kontribution von 12'000 Kronen auferlegt werden; davon forderte der Zehngerichtebund ein Drittel. Daraufhin erliessen die Räte der beiden grösseren Bünde ein Ausschreiben allein an ihre Gemeinden, worin sie sich beschwerten, dass die Zehn Gerichte «gar nitt souil volchs im selbigen uffbruch gheppt habennndt, als der übrigen Pünthen einer, welches doch wider alle gepür sein würde, das man inen ir anntzal volchs versölden söllte, die nitt vorhannden gwésen sindt».<sup>609</sup> Die Mehren, die zwei Monate später erhoben wurden, lauteten wie gewünscht: «dz man den schnitz der anzal deß volchs nach theile».<sup>610</sup> Dies liess sich dann aber nicht massstäblich handhaben. Nachdem man den Veltlinern die Hälfte der Summe hatte nachlassen müssen, erhielten der Obere und der Gotteshausbund je 3000, der Zehngerichtebund 2160 Gulden.<sup>611</sup>

Der Streit, ob paritätisch nach Bünden oder aber nach der Volkszahl geteilt werden sollte, hatte ernsten und grundsätzlichen Charakter.<sup>612</sup> Schon im Steuerstreit von 1527 waren ja Seitenhiebe auf das Paritätsprinzip gefallen. Nun wurde es vollends in Frage gestellt: Der Zehngerichtebund könne sich «weder an landen noch an lüthen» mit den anderen beiden Bünden messen, beanspruche aber gleichen Anteil an den Veltliner Ämtern, «welches doch keiner billickheitt gméß ist».<sup>613</sup> Billigkeit wurde hier mit einer materiellen Verhältnismässigkeit oder mit der Berücksichtigung der Virilstimme gleichgesetzt. Auch auf dieser allgemeinen Ebene erteilten die angefragten Gemeinden die erwartete, suggerierte Antwort: Die «Ëmpfter unnd ander nutzungen» sollten inskünftig «der anzal volchs nach» verteilt werden.<sup>614</sup>

Damit verstiessen die beiden grösseren Bünde gegen die Bestimmung des Bundsbriefs, dass die Bünde in der Nutzung der Untertanenlande gleichberechtigt seien. Bedeutender als diese Tradition war inzwischen die Praxis des – proportional zur jeweiligen Grösse der Bünde zusammengesetzten – Bundstags. Dies hatte sich schon 1573 abgezeichnet, als die

<sup>607</sup> Vgl. Padrutt 1965, S. 152: Streitigkeiten zwischen Gerichtsgemeinden bzw. Nachbarschaften über die Aufteilung von Kriegskosten, von 1499 bis in die 1580er Jahre. Im letztgenannten Zeitabschnitt scheint sich das Teilungsprinzip nach Mannschaftszahl durchgesetzt zu haben.

<sup>608</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 84.

<sup>609</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 501, S. 534: «Fürtrag» vom 16. Apr. 1585 «uff alle gmeinden der 2 Pünthen»; dazu das gleichzeitige Protokoll, StAGR, AB IV, 1/6, S. 271: Beitag «von den 2 pünthen alein».

<sup>610</sup> StAGR AB IV, 1/6, S. 272: Bundstagsprotokoll vom 16. Juni 1585 (bestätigt im Abschied vom 5. Feb. 1586; ebd., S. 307).

<sup>611</sup> Zur Ereignisabfolge Jakob Bott, in: Ardüser, Chronik (Kommentar), S. 416–417, 420; ferner Gillardon 1936 (a), S. 107–108.

<sup>612</sup> Die saloppe Formulierung bei Padrutt 1965, S. 152, dass die Zehn Gerichte «einen Drittel für sich abzweigen wollten», ist nicht auf der Höhe der Problematik bzw. tendenziös im Sinne der einen (stärkeren) zeitgenössischen Partei.

<sup>613</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. S. 534: Ausschreiben der zwei Bünde auf ihre Gemeinden, vom 16. Apr. 1585. Der Punkt wird rhetorisch breit ausgeführt: Die Zehn Gerichte hätten «bey weitem vil minder volchs» usw.

<sup>614</sup> StAGR, AB IV, 1/6, S. 272: Bundstagsprotokoll vom 16. Juni 1585.

Zehn Gerichte vergeblich forderten, dass die «Audienzgelder» (Gebühren für Petenten aus den Untertanenlanden) zunächst «*in 3 glichling theill*» geteilt würden. Die anderen beiden Bünde setzten die direkte Verteilung unter den Ratsboten durch, wie sie offenbar bereits üblich geworden war. Gegen diese Behandlung der Audienzgelder als Sporteln betonten die Vertreter des Zehngerichtebundes einen höheren staatsrechtlichen Gesichtspunkt, wenn sie zu bedenken gaben, die Zahlungen kämen doch «*von den underthonen*». <sup>615</sup>

Die Gleichgewichtigkeit der Bünde, um 1500 selbstverständlich, hatte sich noch vor 1600 überlebt. Stattdessen galt in Graubünden nun das Prinzip der demographischen Repräsentanz. <sup>616</sup>

### Majorität und Loyalität

Auf die Infragestellung ihrer Gleichberechtigung reagierten die Zehngerichtebündner 1585 wie 1527: mit der Androhung des Loyalitätsentzugs. «*Ettliche unru(e)wige lüth*» aus den Zehn Gerichten traten vor die Hauptleute der «Fähnlein», die sich in Chiavenna als Feldgericht konstituiert hatten. Die Unruhestifter agitierten «*mit einer gschriftlichen berattschlagung, dz lanndt Veltlin den underthonen ze kouffen ze gében*». Dies, so befanden die Räte der zwei grösseren Bünde, sei «*wider dz vatterlanndt ghandlett*». Ja, es könne «*niemandts gröber darwider ghandlett haben, als gleich sömliche schryer und uffru(e)rer, die dz lanndt umb geltt hingében wellen*». <sup>617</sup>

Den Agitatoren wurde also unpatriotisches Verhalten, wenn nicht Verrat vorgeworfen. Tatsächlich war ihr Vorschlag keineswegs harmlos, obwohl sie treuherzig erklärt hatten, dass sie einzig dasjenige verkaufen wollten, was dem Zehngerichtebund zustehe. Die Brisanz des Vorschlags lag nicht zuletzt in seinem Zeitpunkt: Die Drei Bünde waren ja gerade bemüht, durch eine militärische Strafaktion ihre landesherrliche Autorität in den Untertanenlanden wiederherzustellen.

Der zeitliche Zusammenhang macht aber auch klar, dass der Vorschlag jener «*Bröttigöuwere*n» nur aus Erbitterung über die Majorisierung durch die zwei Bünde erfolgt war. Verweigerte man ihnen den gerechten Anteil am gemeinsamen Nutzen, dann wollten sie sich eben am anteiligen Verkaufserlös schadlos halten. Demgegenüber gab sich die Führungsgruppe der grösseren Bünde als gestrenge Obrigkeit: Sie forderte den Zehngerichtebund auf, die Provokateure innert Monatsfrist zu massregeln. Andernfalls würde man ihnen gemäss dem Dreisieglerbrief – der die Umgehung des Bundstags verbot – den Prozess machen. Es wurde auch schon ein Sondergericht aus Vertretern der beiden grösseren Bünde zusammengestellt: ein improvisiertes Gremium, das jedenfalls nicht den Regeln herkömmlicher Schiedsgerichtsbarkeit entsprach. <sup>618</sup>

Die Führungsgruppe des Zehngerichtebundes liess etliche Monate verstreichen, ohne irgendwelche Massnahmen anzuordnen. Dann griff sie tief in den Fundus bündischer Rhetorik: «*Sy bittend und vermanend die 2 pünth so hoch sy mögend, man welle sy bey iren freyheitten und gwonheitten laßen verbliben, nach luth dem gschwornen pundsbrieff, wo nit so schlachend sy dz göttlich billich récht für*». <sup>619</sup> Die beschwörenden Worte verfehlten ihre

<sup>615</sup> Ebd., S. 132: Bundstagsprotokoll vom 13. Jan. 1573. Dazu Gillardon 1936 (a), S. 107.

<sup>616</sup> Das bis 1798 geltende Stimmenverhältnis unter den Bünden entsprach ziemlich genau jener Sitzverteilung, die im Kanton des 19. Jh. aufgrund von Volkszählungen vorgenommen und angepasst wurde; Liver 1982 (1954), S. 177, Anm. 1. Der Vergleich ist einfach zu ziehen, da sich der Grosse Rat ab 1803 aus gleich vielen Abgeordneten zusammensetzte wie der alte Bundstag (nämlich 63) und da deren Wahlkreise, die Gerichtsgemeinden, sowie formell auch die Bünde bis 1850 fortbestanden.

<sup>617</sup> Jecklin, Materialien II, S. 534: Ausschreiben der zwei Bünde auf ihre Gemeinden vom 16. Apr. 1585.

<sup>618</sup> StAGR, AB IV, 1/6, S. 272–273: Bundstagsprotokoll vom 16. Juni 1585.

<sup>619</sup> Ebd., S. 307: Bundstagsprotokoll vom 5. Feb. 1586.

Wirkung nicht; die Disziplinierung der Prättigauer Provokateure fiel aus den Traktanden des Bundstags.<sup>620</sup>

### Vorrecht oder Billigkeit?

Unter «Freiheiten» mochten die Räte der Zehn Gerichte allerdings mehr verstehen als blosser Gleichberechtigung. Tatsächlich beriefen sie sich schon während des Paritätsstreits auf ein angebliches Vorrecht gegenüber dem Gotteshausbund und dem Oberen Bund. Sie behaupteten nämlich, sie hätten von ihren «voreltern» her «zollfreyung» in der Herrschaft Maienfeld; sie allein bräuchten am «Brandiszoll», den Gemeine Drei Bünde mit den landesherrlichen Rechten erworben hatten, nichts zu bezahlen.<sup>621</sup> Auch wenn sie dieses Privileg vielleicht nur hervorgezogen hatten, um Gegendruck aufzubauen, beharrten sie noch für einige Jahre darauf.

Ihr Anspruch erschien den Räten der beiden Bünde «nit billich». Falls die Zehngerichtebündner «von irer vermeintten zollfryung nit abston wellendt und zollen, wie annder eerliche pundtsgnoßen der 2 Pünthen, söllendt si billich uß der nutzung sömlichs zolls ußgeschloßen sein.»<sup>622</sup> Es fällt auf, dass «Billigkeit» für die Vertreter der beiden grösseren Bünde neuerdings eben jene paritätische Gleichbehandlung der Bünde bedeutete, welche sie zuvor dem Zehngerichtebund verweigert hatten – auch schon unter Berufung auf «Billigkeit». Ein Ausschreiben des Gotteshausbundes aus dem Jahr 1590 liefert die historisch-juristische Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes: Der Kaufbrief von 1509 beweise, dass alle drei Bünde beim Erwerb der Herrschaft Maienfeld je gleichviel bezahlt hätten; daher sollten sie nun auch je den gleichen Nutzen davon haben.<sup>623</sup>

Wieder war der Zehngerichtebund in schwächerer Position. Seine Vertreter waren nicht imstande, den «Brief», der das behauptete Privileg festgehalten hätte, vorzuzeigen. Zunächst gaben sie an, die Zollfreiheit «von den östreichischen fürsten» bekommen zu haben; später verbesserten sie sich: «Sy habent wol brieff und sigel von den graffen von Metsch, deren domalen die herschafft Meynfeld gsin.»<sup>624</sup> Paul Gillardon, ein in den Quellen sehr versierter Forscher, verkennt die Bedeutung dieser Behauptungen. Er missdeutet die erste Version: Die Gerichte hätten eine Zollfreiheit analog derjenigen beansprucht, welche sie von Österreichs Gnaden in Tirol und Vorarlberg hatten. Und er korrigiert die zweite Version, ohne ihre Tragweite ganz zu erfassen: «Die Berufung der zehn Gerichte auf die Zollbefreiung durch die Grafen von Matsch geschah zu Unrecht, da diese in der Herrschaft nie etwas zu sagen gehabt haben.»<sup>625</sup>

Letzteres musste den Zeitgenossen von 1590 eigentlich klar sein. Man erinnerte sich ja noch gut an die Herren von Brandis als Landesherrn in der Herrschaft Maienfeld, Nachfolger der Grafen von Toggenburg, Vorgänger der Drei Bünde.<sup>626</sup> Tatsächlich ist die Referenz der behaupteten Zollfreiheit in der Privilegienserie der ersten nach-toggenburgischen Zeit zu suchen. Der Freiheitsbrief vom 5. Februar 1438 gewährleistete den Davosern «in den Zehn Grichten und marcken, darzu sie sich verbunden hand», Zollfreiheit.<sup>627</sup> Durch die matschischen und österreichischen Privilegienbestätigungen ab 1471 wurden die Davoser Freiheiten»

<sup>620</sup> Gillardon 1936 (a), S. 108 nimmt an, die Zehn Gerichte hätten «ihr Richteramt selbst ausgeübt» und damit die Aktivierung des Sondertribunals verhindert. Aber das Bundstagsprotokoll vom 5. Feb. 1586 vermerkt, sie hätten sich nicht in der Weise verantwortet wie von den zwei Bünden verlangt.

<sup>621</sup> Zum Ankauf der Herrschaft Maienfeld 1509 und zum Brandiszoll oben, I.II.3.

<sup>622</sup> Jecklin, Materialien II, S. 534. Bei der Mehren-Klassifikation vom 16. Juni 1585 wurde dieser Antrag wörtlich zum Beschluss erhoben; StAGR, AB IV, 1/6, S. 272.

<sup>623</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 515: Ausschreiben des Gotteshauses (?) vom 9. Aug. 1590.

<sup>624</sup> Ebd., Nr. 501, S. 533 (1585) bzw. Nr. 515, S. 551 (1590).

<sup>625</sup> Gillardon 1936 (a), S. 107 bzw. S. 387, Anm. 199.

<sup>626</sup> Auf die Brandiser Herrschaft wird gerade im Streit um den Brandiszoll verwiesen.

<sup>627</sup> Thommen, Urkunden III, Nr. 294, S. 319.

auf die Sechs, später die Acht Gerichte ausgedehnt – daher im späten 16. Jahrhundert die missverständliche Berufung auf die «*österreichischen fürsten*» und die «*graffen von Metsch*».<sup>628</sup>

Die etwas unpräzise Argumentation der Zehn Gerichte krankte vor allem daran, dass das Davoser Privileg von 1438 nicht von den Herren von Brandis stammte. Diese letzteren bestritten deshalb noch vor 1500 die Zollfreiheit der Gerichte in Maienfeld.<sup>629</sup> Offensichtlich war das Privileg durch die Teilung des Toggenburger Erbes entwertet worden. Dies bedeutet aber nicht, dass es von Anfang an bedeutungslos gewesen wäre. Der höchstrangige Aussteller des Davoser «Briefs», Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang, vertrat noch am 29. Juni 1439 gegenüber der kaiserlichen Hofkanzlei die gesamte adlige Erbgemeinschaft, also auch die Brandiser.<sup>630</sup> Eine von ihm zu Jahresbeginn 1438 ausgestellte Urkunde konnte sich durchaus auf alle zehn Gerichte beziehen, ungeachtet der anschliessenden Erbteilung.

Solche Einzelheiten waren dem historischen Bewusstsein um 1590 entfallen. Wenn die Vertreter der Zehn Gerichte um diese Zeit gegenüber ihren Bundesgenossen auf alte Privilegien pochten, dann wandten sie eine politische Taktik an, die sie in den vorangehenden Jahrzehnten, durch die Auseinandersetzung mit der Herrschaft Österreich, eingeübt hatten.<sup>631</sup>

---

<sup>628</sup> Zu den Freiheitsbriefen der 1470er Jahre oben, 1.II.2.; zu späteren Bestätigungen unten, 4.II.1.

<sup>629</sup> Zum Streit des Ulrich von Brandis mit den Gerichten Schiers, Castels, Belfort, Churwalden, St. Peter und Langwies über deren Exemption vom Maienfelder Zoll, 1484/92, vgl. Gillardon 1936 (a), S. 70.

<sup>630</sup> Dazu oben, 1.II.1.

<sup>631</sup> Dazu unten, 4.II.1.

## 2 Österreichisch-bündnerische Erbeinung

### «Erbvereinigte Nachbarn»

Um seine Herrschaft in den Acht Gerichten zu konsolidieren und sein Verhältnis gegenüber den Drei Bünden zu normalisieren, betrieb König Maximilian die politische Bewältigung des Schwabenkriegs. Er schloss Verträge mit den einstigen Gegnern und erreichte damit eine gewisse Formalisierung der politischen Beziehungen. Dabei stand er stets im Wettbewerb mit seinem Hauptgegner, dem König von Frankreich. Unter diesem Konkurrenzdruck gelang ihm schliesslich die diplomatische Leistung der «Erbeinung» (auch: «Erbeinigung») mit den Drei Bünden.

Die folgenden Ausführungen haben nicht immer den gleichen Fokus; ihre Brennweite wechselt: Drei Bünde – Zehn Gerichte – Acht Gerichte. Dies liegt in der Natur der Sache. Die bündischen Verbände mit ihrem je verschiedenen Umfang blieben in der politischen Praxis nicht säuberlich voneinander getrennt. Ebensovienig scheuten sich die Vertreter der Herrschaft Österreich, abwechselnd mit dem Gesamtverband oder aber mit den Teilverbänden zu interagieren.

Österreichische Projekte für ein Bündnis mit den Bündnern bestanden schon vor 1500. Seit den späten 1470er Jahren gab es ja eine österreichische Partei in den Acht Gerichten, und noch in den späten 1490er Jahren, als bereits die Konfrontationspolitik das Geschehen bestimmte, plante Maximilian eine Allianz mit den Drei Bünden – um sie zu neutralisieren, von den Eidgenossen zu isolieren. Es sei «*zu besorgen, die pünd möchten pald wider sich unndersteen, mit den aydgnossen zu verpünden*», schrieb der König seinen Räten im Dezember 1496. Darum solle man mit den Bündnern verhandeln hinsichtlich «*ainer verständigheit gegen disem Lannd der Grafschafft Tirol und den vordern Herrschafften am gepürg*».<sup>632</sup> Dieser Befehl erging parallel zu den Schlussverhandlungen über den Ankauf der Zwei Gerichte, wie auch parallel zur königlichen Anweisung an die Räte, Kaufverhandlungen für die Herrschaft Rhäzüns aufzunehmen.<sup>633</sup>

Es gehört zur zwiespältigen Erfolgsbilanz maximilianischer Politik, dass zwar der Gebietserwerb in beiden Fällen gelang (1496/97), dass dadurch aber das Zusammengehen der Bündner mit den Eidgenossen (1497/98) nicht aufgehalten, sondern vielmehr vorangetrieben wurde.<sup>634</sup>

### Friedenseinung 1500

Für die Kohärenz von Maximilians Politik spricht wiederum der Umstand, dass er die «*verainung und verstentnus*» mit den Bündnern nach dem Schwabenkrieg, am 27. Oktober 1500, doch noch abschloss. In diesem Vertrag erscheint er nicht etwa als Reichsoberhaupt, sondern wie 1496 vorgesehen: als Fürst zu Österreich, Herr in der Grafschaft Tirol «*vnd vnnsrer herrschafften am gepirg [...] vntz an den Bodensee*».<sup>635</sup> Der räumliche Bezug ist relevant; es handelt sich um ein Abkommen unter Nachbarn.

Inhaltlich erinnert dieses Abkommen an die «Erbeinung», die Sigmund 1477/78, im Nachgang zur «Ewigen Richtung» von 1474, mit den eidgenössischen Orten abgeschlossen hatte. Der Erzherzog hatte damals die eidgenössischen Gebietsgewinne in der Ostschweiz anerkannt; dafür hatten ihm die Eidgenossen militärische Hilfe bis an den Arlberg zugesichert

<sup>632</sup> Am 12. Dez. 1496 – also nur Tage vor bzw. nach Vertragsabschlüssen mit Gaudenz von Matsch; Hegi 1910, S. 535. Eine entsprechende Anweisung im Sommer 1497; ebd., S. 542, Anm. 2.

<sup>633</sup> Dazu unten, Exkurs: Kleinere österreichische Herrschaften, Rhäzüns.

<sup>634</sup> Vgl. Hitz 1999 (b), S. 110.

<sup>635</sup> EA III/2, S. 1285–1289; Revers des Gemeinen Gotteshauses Chur: StAGR, A I/1, Nr. 44

– und bei einem Angriff auf Tirol oder bei Aufständen österreichischer Untertanen auch darüber hinaus, dann aber gegen Sold.<sup>636</sup> Maximilian versuchte 1487 erfolglos, das Vertragswerk zu verlängern. Am 13. Oktober 1500 gelang ihm dann wenigstens die Erneuerung der Ewigen Richtung, allerdings nur mit einigen Orten und nur in Form eines Nichtangriffspaktes, ohne Hilfsverpflichtung.<sup>637</sup> Vierzehn Tage später erfolgte der erwähnte Abschluss mit dem Gemeinen Gotteshaus und den Zehn Gerichten. Der Obere Bund hielt sich vorerst abseits.

Der Vertrag mit den Bündnern gibt sich als Friedenseinung. «*Krieg und ufrur*», wie sie «*im kurtz vergangenem jar*» mit «*vil unruw und schaden durch roub, prannd, och treffenlich plut vergiessen*» gewütet haben und mit dem Basler Frieden beigelegt worden sind, sollen in Zukunft unterblieben – oder wenigstens für die nächsten zwanzig Jahre, die Gültigkeitsdauer des Abkommens. Dazu wird die schiedsgerichtliche Regelung von Konflikten vorgesehen: Die beklagte Seite soll jeweils aus Vertretern der Gegenseite den Obmann eines paritätisch zusammengesetzten Schiedsgerichts bestimmen. Die Bestimmungen über die Militärhilfe erreichen zwar nicht ganz den Standard der Erbeinung von 1477, gehen aber weiter als das soeben mit den Eidgenossen Vereinbarte: Wenn auch keine eigentliche Hilfspflicht verankert wird, dürfen doch beide Seiten zur Verteidigung des eigenen Gebietes bei der Gegenseite Söldner werben. Weitreichend sind die verkehrspolitischen bzw. fiskalischen Bestimmungen: Der «feile Kauf» wird gegenseitig zugelassen; die Strassen sind offenzuhalten; es soll keine neuen Zölle oder Zollaufschläge geben; dafür ist die Zollfreiheit der Acht Gerichte gewährleistet, während die Gotteshausleute immerhin die «halbe» Zollfreiheit, also eine Tarifiereduktion von 50 %, erhalten.<sup>638</sup>

Im Frühling 1502 traten der Bischof von Chur und der Obere Bund der Einung bei. Das Zögern der Oberbündner war wohl durch ihre Bindung an Maximilians Gegner, den König von Frankreich, verursacht.<sup>639</sup>

### Habsburgisch-französische Konkurrenz

In den folgenden Jahren versuchte Maximilian ebenso energisch wie optimistisch, die Bündner «*dem künig von Franckhreich unnd anndern unsern widerwärtigan*» ganz abspenstig zu machen. Es gehe darum, dass «*man sy gar auf unnsere seyten brecht, niemand ausgenommen*», erklärt der König seinen Räten.<sup>640</sup> Der Weg zu diesem Ziel war klar: Der Friedensvertrag musste zum Solddienst-Bündnis ausgebaut werden. Zu dessen Vorbereitung forderten die Bündner erst einmal 3000 Gulden, die Maximilian prompt bezahlte. Sodann war aber noch «*etlichenn in Sunderhait*», also bündnerischen Einzelpersonlichkeiten, «*auch ain pensyon zu geben*». Dazu war Maximilian ebenfalls bereit; könne man doch auf diese Weise «*die treffenlichisten und maisten in den pündten an uns pringen und bewegen*». <sup>641</sup> Dieses Geld sei gut

<sup>636</sup> EA II, Nr. 66, S. 944–946: 13. Okt. 1477 (am 26. Jan. 1478 von Zürich, Bern, Uri, Luzern und Solothurn auf die übrigen Orte ausgedehnt). Zur Ewigen Richtung 1474 ebd., S. 913–916.

<sup>637</sup> Ebd., Beilage Nr. 4, S. 1290–1291: Verlängerung der «*betragnisse und bericht*» von 1474, nun mit Zürich, Bern, Uri und Unterwalden (und mit Option zur Ausdehnung auf alle Orte).

<sup>638</sup> Die herkömmliche gegenseitige Zollfreiheit der Städte Chur und Feldkirch wird sanktioniert. Zum ganzen Vertragswerk auch Bilgeri 1974, S. 276–277. Hier S. 520, Anm. 4 zu Maximilians Publikation der bündnerischen Zollfreiheiten gegenüber den österreichischen Amtleuten, 7. Aug. 1501. Die Vergünstigung des Gotteshauses wird 1502 auf den Oberen Bund ausgedehnt.

<sup>639</sup> EA III/2, S. 1285 bzw. 1288. Auf die französischen Loyalitäten im Oberen Bund verweist Traugott Schiess, in Bullingers Korrespondenz III, S. LVII (Einleitung). Bilgeri 1974, S. 277 beobachtet, dass die Schiedsgerichtsbarkeit 1502 weniger detailliert geregelt wird als 1500 und führt dies auf eine mehr machtpolitisch-strategische Orientierung der Vertragspartner zurück.

<sup>640</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 142, S. 120.

<sup>641</sup> Zit. nach Bilgeri 1974, S. 277.

angelegt, erklärte der König seinen Kammerräten, «*dieweil uns und unserer Graf-schaft Tirol an den gemelten Bündnen viel und merklich gelegen ist*». <sup>642</sup>

Trotzdem kam es vorerst nicht zum Abschluss einer militärischen Allianz. Im Jahr 1507 änderte der Habsburger seine Taktik; er änernte nun auf nicht-pekuniäre Anreize, wie sich auf dem Reichstag zu Konstanz zeigte. Dort empfing er die Vertreter der eidgenössischen Orte überaus huldreich, liess sie beim Gottesdienst im Münster in seiner Nähe sitzen, hielt ihnen schmeichelhafte Reden, eximierte die Orte von jeglichen reichsgerichtlichen Instanzen – und erwartete umgekehrt, dass sie ihm 6000 Kriegsknechte für seine Romfahrt stellten. <sup>643</sup>

Inzwischen verloren die Bündner ihren materiellen Vorteil nicht aus den Augen. Im Sommer 1509 erneuerten und erweiterten sie jene Militärallianz mit Frankreich – «*bonam intelligentiam, amicitiam et confederationem*» –, welche der Obere Bund 1496, im Windschatten der Eidgenossen, für ein Jahrgeld von 2000 Pfund mit Karl VII. abgeschlossen hatte. Nun, unter Ludwig XII., wurde jeder der drei Bünde in finanzieller Hinsicht wie ein eidgenössischer Ort behandelt, also «*tres Lige quantum tres Cantoni*» – was einem Jahrgeld von dreimal 2000, sage 6000 Pfund entsprach. <sup>644</sup>

Maximilians Gegenzug bestand in der Erneuerung der Erbeinung von 1477: Am 7. Februar 1511 verbündete er sich mit den Zwölf Orten. <sup>645</sup> So waren die österreichisch-eidgenössischen Beziehungen wieder auf dem gleichen Stand wie unmittelbar nach den Burgunderkriegen. Das gleiche galt für die österreichisch-französischen Beziehungen, vor allem hinsichtlich des Streits um die Freigrafschaft Burgund (Franche Comté). Die Eidgenossen verpflichteten sich, Österreich und die österreichische Freigrafschaft nicht anzugreifen und fremde Angreifer nicht zu unterstützen. Aus den Mitteln der Freigrafschaft bekam jeder Ort 200 Gulden und jeder Zugewandte 100 Gulden im Jahr – «eine bescheidene Summe», wie ein Forscher kritisch anmerkt. <sup>646</sup> Maximilian tritt in der erneuerten Erbeinung als «*anstosser und Nachpawr*» der Eidgenossen auf: als regierender Herr der ober- und vorderösterreichischen Lande, wie vormals Sigmund, und stellvertretend für seinen Enkel Karl, den Erben Burgunds. Das Herzogtum Mailand, das schon bald den grössten Zankapfel zwischen Habsburg und Valois bilden wird, findet keine Erwähnung. <sup>647</sup>

Letzteres geschieht umso nachdrücklicher im «Ewigen Frieden» vom 29. November 1516 zwischen Franz I. von Frankreich und den Dreizehn Orten samt Zugewandten. Die Eidgenossen versprechen den König im Besitz von Mailand, Asti und Genua ungestört zu lassen; dafür gönnt er ihnen die Beutestücke aus der Liquidationsmasse der Sforza: Lugano, Locarno und die Val Maggia den Eidgenossen, Chiavenna und das Veltlin den Bündnern. Im übrigen nimmt auch dieser Vertrag die auf die Burgunderkriege zurückreichende

---

<sup>642</sup> Zit. nach Gillardon 1936 (b), S. 166–167. Alle zitierten Äusserungen bzw. erwähnten Zahlungen fallen in den Herbst 1506.

<sup>643</sup> EA III/2, S. 373. In der älteren Historiographie wird diesem Vorgang eminente Bedeutung zugemessen: Da die Eidgenossen sich von Maximilians symbolischem und rhetorischem Entgegenkommen beeindruckt liessen, «unterblieb die förmliche Anerkennung der schweiz. Unabhängigkeit, die dann erst durch den Westphälischen Frieden ausgesprochen wurde»; Jecklin 1899, S. 118 (nach Johannes Dierauer).

<sup>644</sup> Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte, Nr. 1: Bündnis des Oberen Bundes mit Frankreich, 24. Jan. 1496; Nr. 4: Bündnis der Drei Bünde mit Frankreich, 24. Juni 1509. Einen Monat später erhöht der König diesen Ansatz auf dreimal 3000 Pfund: «*francos tres mille pro pensionibus omnium particularium ex ipsis Tribus Ligis*»; ebd., Nr. 5, 22. Juli 1509. Die Währung ist offensichtlich äquivalent mit den «*libra Turonensia*» von 1496.

<sup>645</sup> EA III/2, Beilage Nr. 19, S. 1343–1347. Das Land Appenzell sowie Abt und Stadt St. Gallen nehmen als Zugewandte Orte teil.

<sup>646</sup> Bilgeri 1974, S. 279. – Das 1474/77 vorgesehene Schiedsverfahren wird bestätigt. Freier Verkehr und Handel werden erneut zugesichert. Das Bündnis ist alle 10 Jahre zu erneuern.

<sup>647</sup> Wie Vasella 1951, S. 24 zu bedenken gibt. Der «politische Zweck» der Erbeinung von 1511 habe, abgesehen vom Schutz der Freigrafschaft, bloss in der «Neutralisierung der der Rheingrenzen» bestanden; ebd. S. 26–27. Demnach schreibt einfach die Erbeinung von 1511 den Basler Frieden von 1499 fort – als Pendant zur österreichisch-bündnerischen Friedenseinung von 1500.

Bündnistradition auf. Jedem eidgenössischen Ort sowie dem Land Wallis wird wieder ein Jahrgeld von 2000 Pfund zugesprochen; die Drei Bünde aber, so heisst es in der Urkunde diskret, sollen gehalten werden wie unter Ludwig XII. – was einem stattlichen Jahrgeld von 6000 Pfund entspricht.<sup>648</sup>

### Erbeinung 1518

Offenbar als Reaktion hierauf verlängert Kaiser Maximilian seine Einung mit den Bündnern noch vor Ablauf der zwanzigjährigen Geltungsdauer. Die Urkunde vom 15. Dezember 1518 stipuliert «*eine Erbliche und ewige pündtnus*». Auf österreichischer Seite sind wieder die Länder und Herrschaften bis zum Bodensee einbezogen. Die landesfürstlichen Rechte in den Acht Gerichten werden vorbehalten; die Bündnisse der Bünde anerkannt; Chiavenna und das Veltlin dürfen von den österreichischen Ländern her nicht angegriffen werden.<sup>649</sup> Während die Acht Gerichte weiterhin von österreichischen Zöllen befreit sind, verzichten der Obere Bund und das Gotteshaus auf ihre halbe Zollbefreiung. Jeder der Drei Bünde hat ein Jahrgeld von 200 Gulden zugute, also gleichviel wie jeder eidgenössische Ort seit 1511.<sup>650</sup>

Diese «*Erbainigung*» (so wird das Bündnis im Urkundentext selbst bezeichnet) ist mehr als ein Nichtangriffspakt; sie geht über die Erbeinung von 1511 mit den Eidgenossen hinaus. Wie bereits im Vertrag von 1500 wird die Möglichkeit von Söldnerwerbungen vorgesehen – theoretisch für «*yedwederenn tail*» –; nun aber werden auch die wichtigen Fragen von Jahrgeld und Sold geregelt.

Vergleicht man weiter mit der Urkunde von 1500, so fallen formale Unterschiede auf: Während damals auf österreichischer Seite nur die Vögte von Feldkirch und Gutenberg siegelten, ist die Erbeinung von 1518 mit dem Kaisersiegel versehen. Und auf bündnerischer Seite siegelt jetzt nicht nur das Gemeine Gotteshaus (vertreten durch die Stadt Chur) wie 1500, sondern auch der Bischof, der Obere Bund und die Zehn Gerichte; diese mit ihrem ersten, neu hergestellten Siegel.<sup>651</sup>

### Politisches Geld

Mit dem Prinzip, jeden der Bünde finanziell wie einen vollberechtigten eidgenössischen Ort zu behandeln, glich sich Maximilian seinem französischen Gegner an. Die unterschiedliche Höhe der versprochenen Jahrgelder weist dagegen auf Verschiedenheiten im herrscherlichen Gehabe, im Patronagestil. Ein quantitativer Vergleich erfordert die Umrechnung der Währungseinheiten; ein naheliegender Massstab besteht in der Besoldung des einzelnen Kriegsknechtes. König Ludwig zahlte 1509 jedem Knecht sechs Pfund im Monat (ein Pfund bis zum Sammelplatz der Fähnlein), während Kaiser Max 1518 zwei Gulden Monatssold zuzüglich «*lifrung*» bot oder aber vier Gulden, wenn der Söldner sich selbst versorgte.<sup>652</sup> Wenn wir also ein Konversionsverhältnis von 2:1 zwischen französischem Pfund (Livre tournois bzw. Franc) und Gulden rheinisch annehmen, dann bekamen die Bündner vom Valois fünfmal so viel Jahrgeld wie vom Habsburger.

<sup>648</sup> EA III/2, Beilage Nr. 36, S. 1406–1415 (hiernach Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte, Nr. 8).

<sup>649</sup> «*Cleua und Veltlin, dieweil unnd so lanng sölliche in der gedachten dreier pündt gwalt, handt unnd mit Inen in pündtnus sein*»; ebd., S. 1420. Die letzten fünf Worte dieser Formulierung gelten in der neueren italienischen Forschung als Indiz für die Authentizität jener Verträge von 1512/13, mit denen die Bündner die Leute an der Adda und der Mera als gleichberechtigte Bundesgenossen aufgenommen haben sollen – Verträge, deren Überlieferung fast vollständig verschüttet ist; Scaramellini 2001, S. 43.

<sup>650</sup> EA III/2, Beilage Nr. 39, S. 1417–1421.

<sup>651</sup> Vgl. die Originale: StAGR, A I/1, Nr. 44 (1500) bzw. 63 (1518).

<sup>652</sup> EA III/2, S. 1328 bzw. 1419. 1582 versprach Heinrich III. einen Monatssold von «*quatre florins et demy de Rhin*»; Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte, Nr. 16, S. 122.

Beide Monarchen wollten diese Gelder als Gnadenerweise verstanden wissen: Ihre Zahlungen würden «*ex majori liberalitate et munificentia*» bzw. «*aus sondern gnadenn*» erfolgen, so verlautbarten Ludwig 1509 bzw. Maximilian 1518.<sup>653</sup> Damit wollten sie vermutlich andeuten, dass es für einen Fürsten keine Zahlungspflicht im bürgerlichen, kaufmännischen Sinne geben konnte, zumal wenn es um Kriegsdienst ging, um eine Leistung also, die – Sold hin oder her – auch einen gefolgschaftlichen Aspekt hatte.

Nach dem zürcherischen Wirtschaftshistoriker Hans Conrad Peyer hatten die Jahrgelder für eidgenössische Orte «zum Teil den Charakter von offiziellen Lizenzzahlungen für Werbeurlaubnisse, zum Teil aber auch denjenigen einer Art Schmiergelder zur Gewinnung von einflussreichen Sympathisanten».<sup>654</sup> Der luzernische Wirtschaftshistoriker Martin Körner skizziert eine «Bündnisgelderkonjunktur»: Für Luzern und die Inneren Orte war der französische Einfluss bis ins letzte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts dominierend, danach wich er dem habsburgisch-spanischen. Über das ganze Jahrhundert hin sank die «Abhängigkeit vom politischen Geld», also die Bedeutung der Jahrgelder (wie auch der Einkünfte aus den Gemeinen Herrschaften der Eidgenossen).<sup>655</sup>

Eine wichtige Unterscheidung ist die bei Peyer angedeutete zwischen offiziellen «Lizenzzahlungen» oder eben Jahrgeldern für das Gemeinwesen einerseits sowie inoffiziellen «Schmiergeldern» oder privaten Pensionen andererseits. Letztere waren allerdings insofern nicht völlig «privat», als die Empfänger natürlich nur aufgrund ihres politischen Einflusses – und dafür, dass sie ihn im Interesse des Geldgebers ausübten – bezahlt wurden.

Wenn die Pensionenflüsse an den Fürstenhöfen entsprangen, so mündeten sie teilweise auch wieder dort ein. Die Höflinge in Innsbruck und Wien durften zwar keine Pensionen von fremden Monarchen beziehen; sie taten es unter der Hand aber doch, und dieser Bezug war geradezu ein Zeichen für «die einflussreiche Königsnähe» der Bezüger.<sup>656</sup> Im Prinzip ganz ähnlich verhielt es sich in den eidgenössischen Orten und in den Drei Bünden: Die Annahme von Pensionen durch Einzelpersonen war zunächst verboten, galt auch später für eigentlich illegitim – und bildete doch zugleich einen Ausweis des politischen Rangs von Männern, welche bedeutend genug waren, um das Verbot oder Tabu ignorieren zu können. Die Prohibition galt eben nur für geringere Kreise, nicht für «Standespersonen» (welche einerseits «von Stand», d.h. sozial herausgehoben, waren und andererseits ihre eigenen Interessen mit dem «Stand», d.h. dem Gemeinwesen, identifizierten).<sup>657</sup>

Hier soll vorerst nur von offiziellen Jahrgeldern die Rede sein: Nur sie erscheinen im Staatshaushalt der Bünde; nur sie waren ganz offiziell ein Element der bilateralen Beziehungen mit den Fürsten.

### **Zahlungstermine und -modalitäten**

Gemäss der Erbeinung waren die 600 Gulden des österreichischen Jahrgelds jeweils auf den Martinstag nach Chur zu bringen. Im Dezember 1524, als die Bündner wieder ihrem französischen Patron in die Lombardei zuziehen wollten, protestierte das Innsbrucker Regiment durch Ulrich von Schlandersberg und Hans von Marmels, den ehemaligen und den amtierenden Landvogt von Castels. Die beiden beriefen sich auf die Erbeinung: Ein bündnerischer Auszug nach Mailand verletze das Interesse von Kaiser und Papst (letzterer war in der Urkunde von

---

<sup>653</sup> Ebd., S. 1329 bzw. 1420.

<sup>654</sup> Peyer 1982 (b), S. 227.

<sup>655</sup> Körner 1981, S. 196–197.

<sup>656</sup> Noflatscher 1999, S. 4–5 (hier die zitierte Stelle), 8, 383.

<sup>657</sup> Zusammen mit dem Solddienst bildeten diese Einkünfte «wohl die wichtigste Quelle für grosse und grösste Vermögen in der Schweiz»; sie förderten die «Entwicklung und Verfestigung der schweizerischen Aristokratien, vor allem in den armen Länderorten»; Peyer 1982 (b), S. 226, 229.

1518 «vorbehalten»); ausserdem werde man nun sogleich jedem Bund seine 200 Gulden auszahlen.<sup>658</sup> Demnach war der Martini-Termin 1524 verpasst worden.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert wurde das österreichische Jahrgeld meist vom Vogt auf Gutenberg nach Chur gebracht. Er liess es sich vom Hubmeister in Feldkirch – dem Finanzverwalter für die Herrschaften vor dem Arlberg – anweisen. Die Auszahlung erfolgte immer unpünktlich; das Geld konnte nie auf dem Martinibundstag verteilt werden. So beschloss der Januarbeitag 1572, dem Vogt zu «*pytten und ermanen*», damit das Jahrgeld «*uff nechsten Pauli gschickt werde, dan man desselbigen mangelbar sye.*»<sup>659</sup> Am 23. November 1579 – vierzehn Tage nach Martini – mahnte der Bundstag den Gutenberger energisch, das Jahrgeld «*onnverzogenlich*» zu schicken. Am 7. Februar 1582 – drei Monate nach Martini, vierzehn Tage nach Pauli – wandte sich die Versammlung direkt an den Hubmeister, er möge das Geld «*fürderlich*» überweisen.<sup>660</sup> Vorübergehend scheint eine Auszahlung auf Anfang Februar üblich gewesen zu sein. Am 4. Februar 1592 empfangen die Ratsboten «*das Kayssers gelt*», am 1. Februar 1594 desgleichen; nur handelte es sich im letzteren Fall um die Summe, die schon auf Martini 1592 fällig gewesen wäre.<sup>661</sup> Gar erst am 17. April 1604 traf das «Kaisersgeld» ein, das auf Martini 1602 verfallen und auf März 1603 angekündigt war.<sup>662</sup>

Da das Jahrgeld «*zu tütscher Werung*», in rheinischen Gulden, ausgezahlt wurde, blieb nach Abzug der Spesen für die beteiligten Funktionäre – etwa für den österreichischen Geldboten, für den Bürgermeister von Chur und dessen Ehefrau als «Gastgeber» des Beitags sowie für Stadtknechte, Stadtschreiber, Landschreiber und Landweibel – eine Summe, die umgerechnet immer noch gut 600 Bündner Gulden ausmachte.<sup>663</sup>

### Die Konkurrenz: Bezüge aus Frankreich

Der Bezug des französischen Jahrgeldes war noch umständlicher: Hier handelte es sich um eine Holschuld. Der Bundstag ernannte alljährlich im Turnus einen Vertreter der drei Bünde, «*umb das jargeltt zu rytten dasselbig zu holen*». Der «*rytt*» war beehrt: ein prestigeträchtiger Auftrag, für den es fünfzig Kronen «*blonung*» gab.<sup>664</sup> So liess sich 1581 auch ein vormalis österreichischer Amtmann dazu delegieren: Dietegen von Salis, Ex-Landvogt von Castels.<sup>665</sup>

Der Beauftragte reiste jeweils nach Lyon, wo er sich das Jahrgeld vom «*Tresorierer der krona*» auszahlen liess. Allerdings wollte der Schatzmeister für seine Mühewaltung direkt vom Kunden entschädigt sein. Die Unkosten solcher Missionen waren somit beträchtlich – weshalb der Bundstag beschloss, bei der Einkassierung des österreichischen Jahrgelds zu sparen. Dessen Überbringer sollte nur noch drei Kronen und sein Reitknecht nur noch eine

---

<sup>658</sup> Vasella 1954, S. 115 (nach HStA Stuttgart, Eidgenossenbuch I).

<sup>659</sup> StAGR, AB IV, 1/3, S. 50: Beitagsprotokoll vom 2. Jan. 1572.

<sup>660</sup> Ebd., 1/5, S. 152 und 1/6, S. 27. 1582 wurde ausdrücklich beschlossen, dass ein Bote nach Feldkirch abgehen müsse (damit der Beschluss nicht nur im Protokoll bliebe). Schon das Jahrgeld pro 1563 hatte Ramschwag erst am 28. Feb. 1564 überbracht, wie der Churer Stadtpfarrer gleichentags nach Zürich meldete; Schiess, Bullingers Korrespondenz II, Nr. 582, S. 486–487.

<sup>661</sup> StAGR, AB IV, 1/7, S. 117, 247. Die Bezeichnung «Kaisersgeld» ist irritierend, da die Oberen und Vorderen Lande von Erzherzog Ferdinand II. regiert wurden, ehe sie 1595 unter die Herrschaft Kaiser Rudolfs kamen. Am 5. Jan. 1590 heisst es denn auch korrekt «*das Fürsten gelt*», ebd., S. 17. Am 17. April 1604 allerdings wieder «*des Kayssers Geltt*», ebd., 1/8, S. 245 – dabei regierte in Innsbruck inzwischen Erzherzog Maximilian III. Offenbar ein populärer Ausdruck, keine formelle Bezeichnung.

<sup>662</sup> Ebd., 1/8, S. 245.

<sup>663</sup> So im Frühling 1604: 618 Gulden; vgl. vorige Anm. – Im Frühling 1590 wurden von den 600 rheinischen Gulden nach Abzug der Spesen, aber ohne Währungsumtausch, 546 Gulden auf die Hochgerichte verteilt, wobei jedes Hochgericht 17 Gulden erhielt; ebd., 1/7, S. 20. Es gab damals also 32 Hochgerichte.

<sup>664</sup> Ebd., 1/3, S. 6–7: 24. Okt. 1570, mit Festlegung des Turnus bzw. Ernennung der Boten für einen Durchgang. Manchmal wurde eine Zweierdelegation beauftragt, die dann aber die 50 Kronen teilen musste.

<sup>665</sup> Ebd., 1/6, 10. Jan. 1581.

Krone erhalten, und Wein auf Landeskosten sollte ihnen auch nicht mehr ausgedient werden.<sup>666</sup>

Während der 1580er Jahre, als Frankreich vom konfessionellen Bürgerkrieg erschüttert wurde, war der Bezug des französischen Jahrgelds politisch unsicher.<sup>667</sup> Im Hinblick auf die Erneuerung der eidgenössisch-französischen Allianz 1582 bot der Ambassadeur den Bündnern an, ihr Jahrgeld in Solothurn abzuholen, wobei er die Summe *«uß seinem eignen gëltt und nitt uß deß königen gëltt darstrecke»*. Es ging darum, die Opposition gegen die Allianzerneuerung zu überspielen; der schwache König musste als zahlungswilliger und -fähiger Patron dargestellt werden.<sup>668</sup>

Im übrigen waren die Bündner stets darum besorgt, ihre vorteilhafte Stellung gegenüber den eidgenössischen Orten zu wahren. Die französisch-eidgenössische Allianz wurde von jedem französischen Monarchen persönlich abgeschlossen, und theoretisch standen bei jeder Erneuerung die Abmachungen zur Disposition. Daher musste jeder König im Anschluss an die allgemeine Vertragsverlängerung den Bündnern gegenüber präzisieren, dass sie *«seront estimez et traictiez comme trois cantons des Liges»*: mit einem Jahrgeld von 6000 (und nicht etwa nur 2000) Pfund.<sup>669</sup> Nichtsdestoweniger schlossen sich die Bündner in den 1590er Jahren mit den Eidgenossen zusammen, um französische Sold-Aussenstände einzufordern.<sup>670</sup>

## Anwendungen der Erbeinung

### Diplomatische Referenz

Der Vergleich mit der französischen Allianz wirft Licht auf die spezifische Wirkungsweise der Erbeinung, oder vielmehr: auf den spezifischen Gebrauch, den man von diesem Vertrag machte. In formaler Hinsicht bestand der Hauptunterschied zum französischen Abkommen darin, dass die Erbeinung «ewige» Gültigkeit hatte; Verhandlungen um ihre Verlängerung fielen dahin. Zu Revisionen kam es nur in der Kriegszeit ab 1622, und im Zuge der Friedensbemühungen 1642 wurden die Revisionen wiederum revidiert, zugunsten der ursprünglichen Fassung zurückgenommen.<sup>671</sup>

---

<sup>666</sup> Das heisst, falls sie auf eine Bundtagssession einträfen; ebd., 1/3, S. 72: 2. Feb. 1572. – Die französische Sonnen- oder Goldkrone (Couronne d'or) und die kaiserliche Krone hatten gegen Ende des 16. Jh. fast den gleichen Kursstand; sie galten 28 bzw. 27 Batzen, weshalb der Beitag erwog, sie für pari *«rüeffen»* zu lassen; ebd., 1/7, S. 456: 20. Okt. 1597.

<sup>667</sup> Im Spätherbst 1582 wurden zwei bündnerische Honoratioren (aus dem Gotteshaus bzw. den Zehn Gerichten) delegiert, die Jahrgelder für das laufende und das kommende Jahr abzuholen; im Frühling 1584 zwei andere (aus dem Oberen Bund und dem Gotteshaus), um *«die 2 altten Jargeltt»* zu holen; ebd., 1/6, S. 86 und 172: 9. Aug. 1582 und 9. Feb. 1584.

<sup>668</sup> Folgerichtig schlug der Ambassadeur vor, das Jahrgeld diesmal *«in der stille»* abzuholen; ebd., S. 25, 27: Protokoll des Martinibundtags 1581. Beim Gesandten handelte es sich um Jean Grangier de Liverdis, der eigentlich in Graubünden (Haldenstein) residierte und nur zum Vertragsabschluss in Solothurn weilte.

<sup>669</sup> Entsprechend war bei der Söldnerlieferung *«leur portion au pro rata comme a troys cantons des Liges»*; wobei im Bündnisfall insgesamt 6000 Knechte auszuheben waren (ausnahmsweise auch mehr, höchstens aber 16'000); Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte, Nr. 12, S. 114: Erklärung Heinrichs II. vom 12. Juli 1550. Bestätigungen auch durch Franz I., 1523 (ebd., Nr. 10); Karl IX., 1564 (Nr. 14); Heinrich III., 1582 (Nr. 18).

<sup>670</sup> Gemeinsam wollte man *«sünderen, alle beste ernstliche stäg und mittel zu suchen damit man zu der zalung desto fürderlicher komme»*; StAGR, AB IV, 1/7, S. 218: Beitagsprotokoll vom 19. Okt. 1597. Ähnlich bereits 22. Juni 1593; ebd., S. 218.

<sup>671</sup> Der den Bündnern oktroyierte Mailänder «Vertrag» vom 15. Jan. 1622 wurde als Erneuerung der Erbeinung hingestellt; er trennte die Acht Gerichte als österreichisches Hoheitsgebiet von den Drei Bünden ab; EA V/2, S. 2083–2092. Dieses Diktat wurde bereits am 8. Aug. 1629 kassiert bzw. durch Artikel ersetzt, die sich der

Inhaltlich betrachtet, war das Verhältnis der Bündner zu Österreich sehr viel weniger vom Solddienst bestimmt als jenes zu Frankreich. Militärhilfe wurde selten zum Thema zwischen Bünden und Habsburg, und sogar der Aspekt des Jahrgelds trat allmählich in den Hintergrund. Im Vordergrund stand das Management der alltäglichen politischen Beziehungen. Die Erbeinung sei geradezu zur «Grundlage der politischen Beziehungen» zwischen Tirol und Vorarlberg einerseits, Graubünden andererseits geworden; sie habe «an dieser dornigen Grenze» den Frieden hergestellt, meint Benedikt Bilgeri, der Geschichtsschreiber Vorarlbergs.<sup>672</sup>

Bilgeri schätzt die Wirkmächtigkeit des Vertrags wohl zu hoch ein. Die Erbeinung wurde zur wichtigsten (rhetorischen) Referenz im diplomatischen Verkehr zwischen den Drei Bünden und der Herrschaft Österreich, nicht aber zum gestaltenden Faktor der beiderseitigen Beziehungen. Sie war ein Instrument, mit dem die bestehenden Probleme zwar bearbeitet, nicht aber gelöst wurden. Diese Probleme waren durchaus «nachbarschaftlicher» Natur: Sie beruhten auf räumlicher Nähe, territorialer Durchdringung, herrschaftlich-politischen Interessen.

Im Ersten Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524, der auf eine kommunale Kontrolle des Kirchenwesens abzielt, wird die Erbeinung vorbehalten: *«alwegen der erbeinung pünthnus unnschedlichen, so wir gmein dry pünnth mit der grauffschafft Thyroll ingegangen und gemacht haben»*.<sup>673</sup> Diese Klausel wird jedoch erst angebracht, nachdem Hans von Marmels, der Landvogt von Castels, auf Geheiss aus Innsbruck am 19. Februar 1524 gegen die erste Fassung der Artikel (vom 13. April 1523) protestiert hat, weil sie landesherrliche Vogtei- und Patronatsrechte verletze.<sup>674</sup> Dabei geht es den Regimentsräten nicht nur um die Wahrung des Rechtsstandpunktes oder um herkömmliche Herrschaftsinteressen, sondern auch um Machtpolitik auf europäischer Ebene: Er müsse *«zue verhüetung des Franzosen teglich yebung und practickhen»* intervenieren, schärfen sie dem Landvogt ein.<sup>675</sup> Der Vorbehalt in den Ilanzer Artikeln kann dann allerdings weder die französischen Praktiken verhindern noch das landesherrliche Kirchenregiment erhalten.

Während des Schmalkaldischen Kriegs zwischen Kaiser Karl V. und den protestantischen Reichsfürsten, 1546, hält der Bundstag wie die eidgenössische Tagsatzung offiziell neutralen Kurs, wobei aber Auszüge von Parteigängern des Schmalkaldischen Bundes – der wiederum mit Frankreich alliiert ist – geduldet werden.<sup>676</sup> Ein kaiserlicher Emissär mahnt die Bündner, *«man solle die erbainig trüwlich und stätt halten; das wellind keyserlich majestät und [König] Ferdinand herwiderumb ouch thu(o)n. Der ist also mit gu(o)tten Worten abgefertiget.»*<sup>677</sup> Der Bericht des evangelischen Churer Stadtpfarrers Comander an den Anti-stes Bullinger in Zürich deutet zumindest im letzten Satz an, dass die Mahnung die Bündner nicht allzu tief beeindruckt hat. Dagegen glaubt man auf habsburgischer Seite in der Erbeinung ein starkes und geradezu universales Argument zu besitzen – anwendbar auch auf reichspolitische Zusammenhänge, auf militärische Aktionen, die sich an der Donau und an der Elbe abspielen und vom Kaiser «im Sinne von Reichsacht und Ketzerrecht» durchgeführt werden.<sup>678</sup>

---

Erbeinung von 1518 annäherten, wobei Österreich privilegierten Zugang zu den Pässen behielt; das Jahrgeld von 600 Gulden sollte nun dem Bischof von Chur zufließen; ebd., S. 2134–2139. Fischer 2000, S. 257–258 bzw. 312–313 beurteilt den Vertrag von 1622 wohlwollend, jenen von 1629 aber kritisch; dies stets in bezug auf die (durch österreichische Militärmacht zu erzwingende) Restitution alter Ansprüche des Bistums Chur.

<sup>672</sup> Bilgeri 1974, S. 280–281.

<sup>673</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 37, S. 82.

<sup>674</sup> Nähere Ausführungen und Quellennachweise unten, 3.III.1.

<sup>675</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 241.

<sup>676</sup> Zum Folgenden EA IV/1b, S. 633, 690–691; danach Blumenthal 1990, S. 146–149.

<sup>677</sup> Schiess, Bullingers Korrespondenz I, Nr. 77, S. 102: 8. Nov. 1546.

<sup>678</sup> Klutening 1989, S. 131.

Als Kaiser Rudolf II. 1595 von Eidgenossen und Zugewandten, wie von den (übrigen) Reichsständen, die Entsendung von Truppen gegen die Osmanen in Ungarn verlangt, gibt die Tagsatzung ausweichenden Bescheid. Anstelle der angeforderten 6000 Mann – ein Kontingent, das Eidgenossen und Bündner dem König von Frankreich regelmässig zugestehen – bietet man dem Kaiser schliesslich 250 Zentner Schiesspulver. Die kaiserlichen Räte haben zunächst an das Solidaritätsprinzip der *«christenlichen hilf»* appelliert, dann mit der Erbeinung argumentiert. Eben letzteres erlaubt die Ablehnung des Gesuchs: Dass man ohne Sold und weit über das oberösterreichische Gebiet hinaus *«wider des türkischen keisers grusami, tyrannische kriegsmacht»* ziehen solle, sei eine erbeinungswidrige Zumutung, findet auch der Davoser Chronist.<sup>679</sup>

### Schiedsgerichte für Rhäzüns und Unterengadin

Berufungen auf die Erbeinung geschahen oft nicht in kooperativer Absicht, sondern in konfliktivem Zusammenhang. Weit entfernt davon, das im Text angelegte Potential eines Militär- oder Schutzbündnisses zu entfalten, wirkte die Erbeinung als Repertoire schiedsgerichtlicher Konfliktregelung. Dieses althergebrachte Bündnis-Element war im Text ja ebenfalls angelegt – was aber keineswegs ein harmonisches Verhältnis impliziert; denn eine Partei, die ein Schiedsverfahren forderte, hatte zwar auf den gewaltsamen Konfliktaustrag verzichtet, nicht aber auf die Erwartung eines für sie günstigen Urteils. Zu Schiedsverfahren gemäss der Erbeinung kam es vor allem hinsichtlich der kleineren österreichischen Herrschaften innerhalb der Drei Bünde: Rhäzüns und Unterengadin.

Für die Herrschaft Rhäzüns findet im Juli 1560 ein Schiedsgericht *«vermüg der erbainigung»* statt, und zwar – da die österreichische Seite geklagt hat – in Ilanz, unter Vorsitz eines alt Landrichters des Oberen Bundes und mit zwei weiteren alt Landrichtern als Beisitzern bündnerischerseits. Die Kläger berufen sich auf den Vertrag von Glurns, vom 17. Dezember 1533, der die damals aktuellen Streitfälle in den österreichischen Herrschaften innerhalb der Bünde behandelt hat.<sup>680</sup> Darauf erwidern Beklagten, die Rhäzünser Leute, der Glurnser Vertrag sei *«nit nach laut und inhalt der erbainigung aufgericht worden»*.<sup>681</sup> Diese Argumentation (die das Schiedsgericht allerdings zurückweist) will die Erbeinung als einzige Grundlage der bündnerisch-österreichischen Rechtsbeziehungen gelten lassen. Soviel Hochschätzung für Kaiser Maximilians Hinterlassenschaft kommt den österreichischen Amtleuten nachgerade verdächtig vor, und sie raten ihrem Herrn von weiteren Klagen in der Rhäzünser Sache ab: Die Prozesse wären gemäss Erbeinung ohnehin immer auf Bündner Gebiet zu führen, wo sie von der französischen Partei manipuliert werden könnten.<sup>682</sup>

Für das Unterengadin besteht seit dem späten 15. Jahrhundert eine Tradition von paritätisch beschickten Konferenzen, die im Vinschgau (Nauders, Mals oder Glurns) tagen; zu den Ergebnissen solcher *«Kommissionsverhandlungen»* gehört eben der Glurnser Vertrag von 1533. Daneben kommt es aber auch zu Schiedsverfahren *«vermüg der erbainigung»*, etwa 1563 im Streit zwischen der tirolischen Gemeinde Fliess und Samnaun, als Teil von Ramosch, um das Hochweidegebiet von Zanders. Fliess ist Kläger; der bischöfliche Vogt von

<sup>679</sup> Ardüser, Chronik, S. 133 sowie 479–481 (Kommentar). Vgl. Jecklin, Materialien II, Nr. 524: 15. Jan. 1595: Ausschreiben betreffend die Instruktion für die Gesandten an die Tagsatzung, zur Beratung einer Antwort an den Kaiser; StAGR, AB IV, 1/7, S. 316: Protokoll des Paulibeitags 1595: Abordnung der drei Gesandten nach Baden.

<sup>680</sup> Glurnser Vertrag: TLA, Ferdinanda, Fasz. 139 (sub Chur) 1533; ratifiziert durch König Ferdinand I., Bischof Paul Ziegler und Gemeine Drei Bünde am 21. Jan. 1534: StAGR, A I/1, Nr. 86.

<sup>681</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 20–26, die zitierten Stellen S. 24. Streitpunkte sind der Treueid gegenüber dem Pfandinhaber der Herrschaft sowie Zehnten, Frondienste (Tagwan) und *«Regalien»* (Jagd- und Fischereirecht, Teichbau). Zum Prozess von 1560 auch unten.

<sup>682</sup> Dazu Castelmur 1922, S. 66.

Fürstenuu fungiert als Obmann; Beisitzer sind zwei Tiroler Amtleute (wie zuvor in Rhäziuns) und bündnerischerseits zwei Gotteshausleute (die Gebrüder Planta aus Zuoz).<sup>683</sup>

Ein Dutzend Jahre später, nachdem Kommissionsverhandlungen über weitere Unterengadiner Grenzangelegenheiten gescheitert sind, bringen die Talleute wieder eine schiedsgerichtliche Lösung ins Spiel: entweder ein freies Schiedsgericht, zwischen dem Gotteshaus und der Herrschaft Österreich, oder aber ein Verfahren gemäss Erbeinung, unter Beteiligung Gemeiner Drei Bünde. Vor diese Wahl gestellt, bevorzugt Erzherzog Ferdinand II. ein Vorgehen «*juxta haereditariam alias dictam inter partes olim compositam pactionem*», wie ein gelehrter Unterengadiner Zeitgenosse die Erbeinung feierlich-umständlich nennt.<sup>684</sup>

### Keine Schiedsgerichte für die Acht Gerichte

Der Vertrag von Glurns erwähnt die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens gemäss Erbeinung für die Acht Gerichte. Doch gerade hier lehnen die bündnerischen Unterhändler ein solches Verfahren ab: Die hängige Streitsache betreffe «*sonder persohnen, berüerte die erbainigung nit*».<sup>685</sup> Tatsächlich spricht der Text der Erbeinung zwar von Streitigkeiten zwischen bündnerischen und österreichischen Privat- oder Einzelpersonen, «*ainlitzig personen, beden taill vnnderthan*»; er sieht dafür aber kein Schiedsgericht vor, sondern eine Erledigung durch das ordentliche Gericht am Wohnsitz des Beklagten.<sup>686</sup> Umstritten sind nun, 1533, Zinsen und «Gefälle». Bei den Zinsherren, den angeblichen Privatpersonen, handelt es sich um den Pfarrer von Schiers (dessen Patronatsherr der Habsburger ist), den Vogt auf Gutenberg (dessen fürstlicher Lehensherr der Habsburger ist) und das Spital zu Bludenz (dessen Kastvogt der Habsburger ist).<sup>687</sup>

Die Erbeinung unterliegt also gegensätzlichen Interpretationen: Für die Bündner ist sie ein Vertrag zwischen zwei Landesherren, dem österreichischen und dem bündnerischen; der Österreicher kann sich nicht darauf berufen, um Ansprüche einzelner österreichischer Untertanen gegenüber einzelnen Bündnern durchzusetzen. Dagegen verweist die österreichische Seite einfach auf die herrschaftliche Qualität der Herrschaft Österreich: «*Von weegen der seinen*» wird König Ferdinand wohl nach der Erbeinung klagen können; Ansprüche seiner Untertanen, von seinen Amtleuten ganz zu schweigen, sind immer auch seine Ansprüche.

Da die Bündner – konkret: die Vertreter der Zehn Gerichte an der Konferenz von Glurns – ein schiedsgerichtliches Verfahren ablehnten, fand ein solches in der Folge auch nicht statt.<sup>688</sup> Tatsächlich wollten sich die Acht Gerichte überhaupt nie zu einem Schiedsverfahren gemäss Erbeinung herbeilassen. Dies lag wohl am Vorbehalt der österreichischen Herrschaftsrechte, den Kaiser Maximilian in der Urkunde von 1518 hatte anbringen lassen: «*Doch wellen wir vnns vnnsrer Obrigkait, herrlichkait und Gerechtkait, so wir zu und in den acht gerichtenn als zu vnnsern aignen vnnderthanen vnd lewten haben, So auch*

---

<sup>683</sup> Der Schiedsspruch wird als Grenzvertrag verschriftet. Zum Kontext und zur Fortsetzung von Streit und Schlichtung unten, 1.III.3.

<sup>684</sup> Campell, *Historia Raetica* II, S. 670.

<sup>685</sup> Zit. nach Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 386.

<sup>686</sup> EA III/2, S. 1420.

<sup>687</sup> Der Anspruch des Vogtes auf Gutenberg, ein Mühlzins in Seewis, stammt wohl aus der Gutenberger Burgherrschaft (Sigberger Erbe, zeitweilig verpfändet). Hinsichtlich der geistlichen Institutionen gehen die Verhandlungen einen Schritt weiter: Die Bündner laden den König ein, «*zu Chur vor dem ordenlichen geistlichen gericht*» zu klagen. Dieses habe schon vor dem Erlass der Ilanzer Artikel 1524/26 bestanden und werde immer noch «*unverhindert gehalten*». Eine sehr verfängliche Argumentation: Die Ilanzer Artikel haben nicht nur die grundherrlichen Einkünfte geistlicher Institutionen drastisch reduziert, sondern auch die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs aufgehoben. Tatsächlich funktioniert das bischöfliche Konsistorialgericht seit den 1520er Jahren nur noch sehr sporadisch. Zu den Ilanzer Artikeln unten, 3.III.1.; zur geistlichen Gerichtsbarkeit 3.III.2.

<sup>688</sup> Die Bündner versprechen immerhin, die schlechten Zinser zu ermahnen; sollte dies nichts fruchten, kann der König das Recht suchen «*unverhindert der Pündt*» (vor einem freien Schiedsgericht?); die Ilanzer Artikel sollen nicht anwendbar sein.

*mit diesen dreyen pündten verwondt vnnd in pündtnus sein, vorbehalten.»*<sup>689</sup> Demnach rangierten die österreichischen Rechte im Zweifelsfall vor den einzelnen vertraglichen Abmachungen: eine Generalklausel, die den Gerichtsgemeinden jede Lust auf eine Prozessführung nehmen musste. Aus den Gemeinden selbst ist kein Kommentar zu diesem Passus erhalten; aber der Schluss *e contrario* ist hier wohl erlaubt: Die oberösterreichische Kanzlei- und Justiztradition sah in der Vorbehaltsformel einen starken Trumpf.<sup>690</sup>

Auf die innere Ambivalenz der Erbeinung – Fixierung eines Vertragsverhältnisses unter Vorbehalt eines Herrschaftsverhältnisses – wie auch auf die äussere Spannung zwischen der diplomatischen Bezugnahme auf die Erbeinung und den tatsächlichen politischen Beziehungen hat bereits Ernst Kind hingewiesen. Ihm zufolge appellierte die Herrschaft Österreich in Konflikten mit den Leuten in den Acht Gerichten öfters an die Drei Bünde, obwohl sie «das theoretische Recht» zur «Ausübung der staatlichen Zwangsgewalt» gehabt hätte.<sup>691</sup> Kind nennt einige Streitfälle, in denen die oberösterreichische Regierung mit Berufung auf die Erbeinung an den Bunds- oder Beitag der Drei Bünde gelangte, statt zu versuchen, sich bei den Leuten direkt durchzusetzen.<sup>692</sup> Umgekehrt beriefen sich die Acht Gerichte «viel seltener als der Erzherzog» auf die Erbeinung – genauer gesagt (es sei wiederholt): Sie taten dies niemals, um selbst ein Schiedsgericht zu verlangen.<sup>693</sup>

### **Verbindlich-unverbindliche Verweise 1573**

Wenn die Vertreter der Herrschaft Österreich die Erbeinung gegen die Acht Gerichte anriefen, antworten die Bunds- und Beitage meist sehr unverbindlich: mit Entschuldigungen, Vertröstungen, Versprechungen.

Eine – äusserlich betrachtet – verbindlichere Auskunft bildet der Bundstagsabschied vom 22. Juli 1573. Fast fünfzig Jahre später, im Juli 1621, wird er bei den Verhandlungen zu Imst von den österreichischen Kommissaren wieder hervorgezogen und als Präjudiz zitiert. Es handelt sich um die Antwort an eine Gesandtschaft Erzherzog Ferdinands II., die sich nicht nur über die Leute in der Landvogtei Castels, sondern auch über die österreichischen Untertanen in der Herrschaft Rhäzüns und im Unterengadin beschwert hat.<sup>694</sup>

---

<sup>689</sup> EA III/2, S. 1420. Zur entsprechenden Stelle im Basler Friedensvertrag 1499 ebd. III/1, S. 758.

<sup>690</sup> «Und das in der jenigen erbainigung, so anno 1518 zwischen dem hochlobl. haus Össterreich, dem stift Chur und den Dreyen Pündten auf ewige zeit beschlossen und aufgericht worden, welche die Pretigeur selbst auch mit gefertigt haben, der vorbehalt einkhomen: doch wellen wir» etc.; Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 2. Der Vorbehalt wird ebd., S. 239 nochmals wörtlich angeführt.

<sup>691</sup> «Die aufzubietenden Kräfte wären in keinem Verhältnis zur relativ geringen Wichtigkeit der Sache gestanden». Eine gewaltsame landesfürstliche Intervention wäre zudem riskant gewesen, so der Autor, da sie die militärische Solidarität der Drei Bünde und der verbündeten Eidgenossen mobilisiert hätte; Kind 1925, S. 98.

<sup>692</sup> Ebd.: «Wahllos alle möglichen Dinge [...], selbst Konflikte, die eine Herrschaft nur direkt mit ihren Untertanen regeln kann». Kind nennt das Beispiel eines Malefizprozesses von 1540, der in Bludenz gegen einen dort verhafteten Täter aus dem Prättigau geführt wurde. Die Innsbrucker Regierung verweigerte die Auslieferung in die Landvogtei Castels unter Verweis auf die Erbeinung, welche die Prozessierung am Ort der Festnahme verlangte: «Die österreichische Regierung betrachtete in diesem Falle ihre 8 Gerichte nicht als österreichisches Verwaltungsgebiet, sondern als bündnerisches Territorium; denn für ersteres hätte natürlich jener Artikel der Erbeinung keine Gültigkeit gehabt»; ebd., S. 100. Diese Deutung ist formalistisch überspitzt: Die Regimentsräte beriefen sich hier wieder einmal auf die Erbeinung, um ein Ansinnen aus den Acht Gerichten (Auslieferung eines Prättigauer Täters ins Prättigau) abzuweisen; sie wollten damit nicht die Anerkennung einer bündnerischen «Territorialhoheit» in den Acht Gerichten implizieren. Allenfalls liesse sich behaupten, dass eine bündnerische Staatlichkeit für die Acht Gerichte ohnehin längst durch die Tatsache impliziert war, dass Kaiser Maximilian die Erbeinung eben mit allen drei Bünden, auch mit den Zehn Gerichten, abgeschlossen hatte. Zusammen mit dem Herrschaftsvorbehalt im selben Vertrag ergibt diese Tatsache eine juristische und faktische Aporie, die sich nachträglich kaum auflösen lässt – zumal nicht mit rechtshistorischen Unterscheidungen.

<sup>693</sup> Stattdessen versuchten sie Streitigkeiten mit der Herrschaft einem ihrer eigenen Gerichte, d.h. einem aus dem Verband der zehn, vorzulegen (gemäss dem landesherrlichen Privileg von 1438 für Davos; 3.I.2.).

<sup>694</sup> Die folgenden Quellenzitate nach Anhorn, *Graw-Pünter-Krieg*, S. 236 (mit leicht abweichendem Wortlaut bei Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 29–30). Der Abschied ist nur vom Churer Stadtschreiber

Man wolle, so versichert der Bundstagsabschied, dem Erzherzog an seinen *«hochl. Landesfürstlichen, eigenthümlichen Freyheiten, Ober- und Herlichkeiten, Rechten, und Gerechtigkeiten kein jngriff thun»*. Man verspreche daher, *«denselbigen in allweg statt zu thun vnd genzlich nach Inhalt vnd außweisung der Erbeinung vnd alten gebrüchen gemäß zu handeln.»* Was dem Fürsten *«der Erbeinung zuwider geschehen, hat man daran kein gefallen, sondern ein Gricht Gemeiner 3 pünten verordnet, dieselbigen [d.h. österreichfeindliche Akteure] ernstlich abzustrafen.»* Das besagte Gericht ist ein internes bündnerisches Straftribunal, das sich tatsächlich mit den Vorgängen in der Herrschaft Rhäzüns befasst, allerdings nicht zum Schutz der österreichischen Rechte, sondern mit ganz anderen Zielen. Es kann ein Verfahren nach der Erbeinung natürlich nicht ersetzen.<sup>695</sup>

Die wortreichen, aber folgenlosen Versicherungen von 1573 zeigen, welcher routinierte rhetorische Umgang mit der Erbeinung auf bündnerischer Seite inzwischen vorherrscht. Darin verrät sich eine schon halb abstrakte oder «uneigentliche» Auffassung des Vertrags: die Erbeinung als Unterpfand eines verträglichen Auskommens, als Chiffre für das (angeblich) althergebrachten gutnachbarliche Verhältnis – jenseits aller konkreten, aktuellen Probleme. So versichern die Bündner Abgeordneten, als ihnen in Imst der Text von 1573 vorgehalten wird: *«Das man Ihrer Hochfürstl. Durchl. an ihren Freyheiten vnd Gerechtigkeiten kein jngriff thun wolle, wider dises ist man auch diser Zeit gar nit, sondern man begertt genzlich nach inhalt, vnd außweißung der Erbeinung vnd alten breüchen gemäß zu handeln vnd leben.»*<sup>696</sup>

### Rhetorische Referenz nach 1600

Das Vertragswerk ist damit vollends zum Element der politischen Rhetorik geworden. Im bündnerischen Parteienkampf des beginnenden 17. Jahrhunderts berufen sich die Akteure jeder Fraktion, auch der habsburgfeindlichen, auf die Erbeinung als eine der Grundlagen der Aussenbeziehungen. Ja, noch jenes Strafgericht, das am 6. Juli 1607 den Landvogt von Castels enthaupten lässt, bekräftigt am 7. Juli die *«Erbvereinigung des Hochlobl. Haußes Oestreich»*.<sup>697</sup>

Die Aufzählung der bestehenden Bündnisse – des bündnerischen Bundsbriefts, der Verträge mit den Eidgenossen, der Allianzen mit den grossen Monarchen – ist Standard in den «Artikeln», welche die «Fähnli», politisch-militärische Aktionsgruppen und Träger der volkstümlichen Ad-hoc-Justiz, jeweils zur Deklaration ihrer Ziele und zur Legitimation ihres Tuns «verabschieden». Differenzen gibt es allerdings in der Reihenfolge der Aufzählungen. Während die prospanischen Fähnli 1620 *«die Erbeinung von unsern frommen altforderen mit dem Hochloblichen Hauß Österreich [...] auffgricht»* vor der Allianz mit Frankreich nennen, rangiert für die profranzösischen Fähnli 1621 eine andere Verpflichtung zuoberst:

---

unterzeichnet, in der Form also eher mangelhaft; er wird jedoch am 16. Juni 1574 vom Bundstag bestätigt. Kind (nach der Überlieferung in der Mohr'schen Dokumentensammlung, indirekt nach Burglehner, zitierend) schätzt das Stück als «sehr wichtigen Abschied» ein: In solchen Dokumenten «hatte der Erzherzog die beste rechtliche Stütze seiner Landeshoheit in den Gerichten»; Kind 1925, S. 99–100.

<sup>695</sup> Auf die Herrschaft Rhäzüns wird im Abschied vom 22. Juli 1573 besonders verwiesen. Kind meint, mit dieser Erklärung hätten die Bündner «ein Gericht nach Erbeinigung» zugesichert, nämlich entsprechend der «Vorschrift der Erbeinigung, die Streitfrage zuerst in Minne zu lösen»; ebd., S. 98–99. Doch dieses (quasi-juristische) Argument ist nicht stichhaltig: Zwar sieht die Erbeinung ein Schiedsverfahren nur unter der Voraussetzung vor, dass die Parteien sich nicht gütlich einigen können – aber das blosses Versprechen, intern Gericht zu halten, bedeutet seinerseits noch nicht, dass «Gericht nach Erbeinigung» gehalten werde.

<sup>696</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 270: Schriftsatz vom 8. Juli 1621.

<sup>697</sup> Anhorn, Püntner Aufruhr, S. 113. Allerdings wird Beeli nicht in seiner Eigenschaft als Landvogt hingewiesen (d.h. dass er dieses Amt bekleidet, gehört nicht zu den Anklagepunkten).

«der Königlichen Majestät auß Franckreich den Ewigen Friden, und lobliche lang hergebrachte vereinnigung, styff, stätt, und vnzerbrüchlich halten».<sup>698</sup>

Beide Parteien erklären aber ausdrücklich ihre Loyalität auch gegenüber dem Bündnis mit dem Patron der verfeindeten Partei. Die Erbeinung und die französische Allianz gehören gleichermaßen zum festen Set der auswärtigen Bündnisbeziehungen. Dabei dient die Wahrung der formellen Beziehung zum Patron der Gegenpartei nicht nur einem Legitimationsbedürfnis, sondern auch einem Sicherheitserfordernis. Dank der Erbeinung habe man von Österreich wenigstens «kein feindlichen überfall zu besorgen», glauben die Leute in den Acht Gerichten und im Unterengadin (eine Hoffnung, die 1621/22 allerdings enttäuscht wird).<sup>699</sup>

Während der Verhandlungen vom Frühling und Sommer 1621 (vor dem österreichischen Einmarsch im Herbst) zeigen die Bündner im rhetorischen Umgang mit dem «ewigen» Abkommen von 1518 mehr als die übliche kaltblütige Routine: Ihre Argumentation hat nun selbst einen offensiven «Spin». Sie warten nicht mehr darauf, dass die österreichischen Räte ihre mit der Erbeinung untermauerten Rügen und Forderungen präsentieren, um diese dann mit Verweis auf die Erbeinung zu refüsieren; vielmehr schicken sie Gesandte nach Innsbruck «zum Landsfürsten, von ihme zu verstehen, ob er die ewig erbeinig wolle halten, oder nit?»<sup>700</sup> Dieser anklägerische Tonfall wird nun auf ihrer Seite zur Methode. Auf der Konferenz von Imst beschwerten sich die Bündner Delegierten darüber, dass den Säumern und Handelsleuten aus den Zehn Gerichten der freie Verkehr in ober- und vorderösterreichischen Landen verweigert werde, «der Erbeinung zuwider». Und «dieweil etliche Zahlungen des Erbeinunggelt außstendig sind, bittet man verschaffung zu thun, solche außstendigen Zalungen laut der Erbeinung zu erlegen.»<sup>701</sup>

Schliesslich bemerkt der in Imst anwesende tirolische Vizekanzler, dass die österreichischen Untertanen in den Drei Bünden «nit underthanen, sonder freye leiüth» sein wollen; den Erzherzog wollen sie «allain für iren erbverainigten nachbarn halten.»<sup>702</sup> Auf bündnerischer Seite gilt demnach eine Lesart, welche die Erbeinung auf ihren (formalen) Vertragscharakter beschränkt. Ihr Inhalt ist nach dieser Auffassung sekundär, und der Vorbehalt der österreichischen Herrschaftsrechte schlicht irrelevant.

---

<sup>698</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 141 («Artikel der Fendlinen des Oberen Grauen punts» – mit Unterstützung von Truppen aus den Fünf Orten – 12. Okt. 1620, als Forderungskatalog gegenüber den anderen zwei Bünden) und S. 177–178 («Vorhaben der 2 pünten und Evangelischen im Oberen Grauen Pundt: Artickel, die man mitt Gott erkriegen will, gestelt den 11. Merz Anno 1621», bei der Gegenoffensive gegen die Oberbündner und Fünfförtischen).

<sup>699</sup> Ebd., S. 11. Der Autor referiert hier die Argumente der evangelischen Prädikanten, zu deren Kreis er selbst gehört.

<sup>700</sup> Ebd., S. 212, 214, zum 21. bzw. 28. Apr. 1621.

<sup>701</sup> Ebd., S. 238, aus dem bündnerischen Schriftsatz vom 6. Juli 1621.

<sup>702</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 1, aus der Vorrede an den Landesfürsten. Burglehners Schrift dient als Argumentarium für eine gewaltsame Revindikation bzw. erzwungene Restitution der österreichischen Ansprüche: Sie ist also juristische Kriegsvorbereitung. Daher arbeitet sie das Provozierende am gegnerischen Standpunkt in der grösstmöglichen Schärfe heraus.

### 3 Kleine österreichische Herrschaften in den Drei Bünden

#### Rhätzens

Im Herbst 1497, ein Jahr nach dem Kauf der Gerichte Castels und Schiers, hatte König Maximilian I. auch noch die Herrschaft Rhätzens erworben. «*Von Castels geen Razins sein 3 meil. Dasselbst hat auch ein landtsfürst das schloß und herrschaft Razins*», heisst es in der Informationsschrift über die österreichischen Vorlande, die zum Regierungsantritt von Erzherzog Ferdinand II. zusammengestellt wurde.<sup>703</sup> Die Herrschaft Rhätzens umfasste die Gerichte Rhätzens (zuunterst am Hinterrhein und zuoberst am vereinigten Rhein) sowie Tenna und Obersaxen (am Vorderrhein), allesamt Mitglieder des Oberen Bundes. Der Herrschaftsinhaber galt als «Hauptherr» des Oberen Bundes; er hatte das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Landrichter-Amtes.

#### Der Wert einer Pfandschaft

Die Herrschaft Rhätzens war seit dem späten 15. Jahrhundert an Vertreter des rätischen Ministerialadels (Marmels, Stampa, Planta) verpfändet. Sie bildete somit ein «Pfandlehen» und war nicht als Vogtei organisiert. Zwischen Landesfürst und Pfandinhaber bestand eine vasallitische Beziehung. Der Pfandinhaber bewirtschaftete das Pfandobjekt auf eigene Rechnung – ohne Rechenschaftspflicht – und war, im Gegensatz zu einem beamteten Vogt, praktisch unabsetzbar.<sup>704</sup> Wollte der Lehensherr ihn loswerden und das Pfandlehen an sich ziehen, so musste er erst «den Pfandschilling lösen».<sup>705</sup> Hinsichtlich der Pfandschaft Rhätzens bewerkstelligte der Kaiser dies im Jahr 1695. Von da an delegierte er einen Beamten in die Ratsversammlungen des Oberen Bundes.<sup>706</sup>

Zuvor hatte jeweils der Pfandinhaber persönlich «Session» im Bund. Eben dieser institutionalisierte Einfluss auf die Drei Bünde war es, was Maximilian I. zur Erwerbung der Herrschaft bewogen hatte. Dies wurde allenthalben so wahrgenommen. Aus politisch-militärischen Gründen, so sagte man dem kriegerischen Habsburger nach, habe er für die Herrschaft Rhätzens einen Preis bezahlt, den der Rhätzünser Urbarbesitz nie gerechtfertigt hätte.

Diese Ansicht wird hundert Jahre nach Maximilians Tod von einem hohen Beamten des «oberösterreichischen Wesens» aufgegriffen. Matthias Burglehner, Karrierejurist in Kammer und Kanzlei, behauptet in seiner Schrift «*Raetia austriaca*», einer Herleitung der landesfürstlichen Rechte in Rätien: Der seinerzeitige Erbe der Herrschaft Rhätzens, Graf Eitel Fritz II. von Zollern, habe «*dem kaiser persuadiert, so sein mayt. dasselb schloss het, so weren die von Chur leichtlich widerumb zum reich zu bringen.*» Indem er ihm diese Hoffnung vorgaukelte, habe der Zollern den Habsburger dazu gebracht, Rhätzens gegen die viel wertvollere Herrschaft Haigerloch (am Neckar) einzutauschen. So habe Graf Eitel Fritz «*ain ross für ain sackhpfeiffen*» erhalten.<sup>707</sup>

---

<sup>703</sup> Stolz 1943, S. 145.

<sup>704</sup> Der Pfandinhaber war ja der Gläubiger des Lehensherrn: Der Ertrag, den er aus dem Pfandobjekt erwirtschaftete, war sein Zins. Verpfändungen wurden oft als «Kauf auf Wiederkauf» umschrieben, so auch im vorliegenden Fall.

<sup>705</sup> Zumindest musste er einen neuen Pfandnehmer finden, der den Pfandschilling seinerseits erlegte. Hinsichtlich der Herrschaftsausübung ist die Unterscheidung zwischen Vogtei und Pfandschaft (Pfandlehen) unerheblich. Wie so vieles andere war auch eine Vogtei verpfändbar; für die Pflichten der Vogtleute hatte dies keine Folgen.

<sup>706</sup> Die Rhätzünser Besitz- und Herrschaftsgeschichte im Überblick bei Clavadetscher/Meyer 1984, S. 182.

<sup>707</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 15.

Der auf die Zimmerische Chronik zurückgehende populäre Vergleich ist jedoch schief. Um 1600, zu Burglehners Zeiten, betrug zwar der Pfandschilling für Haigerloch gut 60'000 und jener für Rhäzüns nur rund 14'000 Gulden. Hundert Jahre früher war die Differenz jedoch deutlich kleiner gewesen. Um 1500 hatte Haigerloch selbst nur 14'000 Gulden gegolten: doppelt – und nicht viermal – so viel wie Rhäzüns.<sup>708</sup>

Es ist unwahrscheinlich, dass König Maximilian sich bei seinem Kaufentscheid von Graf Eitelfritz manipulieren liess. Im Herbst 1496 erhielt die oberösterreichische Regierung seinen Befehl, mit dem Zollern in Verkaufsverhandlungen zu treten. Die Statthalter und Räte sperrten sich: Die Bündner würden an dem Geschäft *«ettwas verdrieff nehmen, das geschehe inen zu zerru(e)ttung»*. Es sei zu befürchten, dass sie sich mit den Eidgenossen verbündeten. *«Ware unnsrer rat und gutbedungkhen, eur kn. Mt. lies die sach umb Rotzüns ditzmals ruen.»*<sup>709</sup>

Zunächst schien Maximilian auf diesen Rat hören zu wollen. Nachdem aber der Obere Bund mit den Eidgenossen in ein Bündnis getreten war (21. Juni 1497), schritt der König zum Abschluss der Rhäzünser Transaktion (12. Oktober 1497).<sup>710</sup>

Der Erwerb der Herrschaft Rhäzüns war also ein vom Oberhaupt des Hauses Österreich angebahnter und durchgesetzter politischer Entscheid. Dass sich dieser Entscheid weder politisch noch wirtschaftlich auszahlen würde, konnte zu Maximilians Zeiten noch kaum jemand wissen.

### **Feudalherrschaft – bündische Tradition – neuzeitliche Staatslehre**

In den späten 1520er Jahren versuchten die Rhäzünser Herrschaftsangehörigen ihre Stellung zu verbessern. Die Leute verweigerten den Zehnten sowie leibherrliche Abgaben und Dienste, forderten freie Jagd und Fischerei, usurpierten den Pfarrsatz in Obersaxen und entzogen dem Pfarrer in Rhäzüns – wo das Patronat dem Bischof zustand – die «Gefälle». Dabei beriefen sie sich auf den Zweiten Ilanzer Artikelbrief, mit dem die Drei Bünde 1526 die Bischofsherrschaft und die Wirtschaftsmacht der Klöster eingeschränkt hatten.<sup>711</sup>

Der Pfandinhaber, Hans von Marmels – zugleich Landvogt von Castels – kam den Leuten entgegen: Er reduzierte Abgaben und Dienstpflichten, gab die Jagd auf *«bern, wölff und tax»* frei und erlaubte eine beschränkte Fischerei im Hinterrhein. Daraufhin erklärte die oberösterreichische Regierung dass es einem Pfandinhaber nicht freistehe, den Wert der Pfandschaft zu mindern; die Konzessionen gälten nur auf Marmels' Lebenszeit.<sup>712</sup>

So brach der Konflikt unter Marmels' Nachfolger, Johann von Planta, erneut auf.<sup>713</sup> Inzwischen war ein weiterer Streitpunkt hinzugekommen: ein herrschaftlicher Weiher, dessen

---

<sup>708</sup> Gelegenheit zur Erhöhung des Pfandschillings schuf jeweils der Wechsel des Pfandinhabers bzw. der Pfandinhaber-Familie. – Maximilian hatte Schloss und Stadt Haigerloch für 14'000 Gulden den Herzögen von Württemberg abgekauft. Der Pfandschilling von Rhäzüns wurde damals auf 7000 Gulden veranschlagt, wobei eine Hypothek von 4000 Gulden unberücksichtigt blieb, die auf der «Herrschaft» Obersaxen lastete. Schuldenfrei war die Pfandschaft Rhäzüns somit 11'000 Gulden wert; Castelmur 1922, S. 60, 62.

<sup>709</sup> Jecklin, Berichte und Urkunden, Nr. 2, S. 73. Dazu auch Hegi 1910, S. 73.

<sup>710</sup> Die Bündnisurkunde von 1497 in EA III/1, Nr. 31; zu den vorausgehenden Verhandlungen ebd., S. 515–519, 529, 536. Bereits im Sommer 1496 hatte der Obere Bund sich dem eidgenössischen Soldbündnis mit dem König von Frankreich angeschlossen. Zur politischen Entwicklung 1496–97 Hitz 1999 (b), S. 110.

<sup>711</sup> Der Prozess wurde vor dem Gericht Flims und in zweiter Instanz, am 26. Apr. 1529, vor dem Gericht des Oberen Bundes ausgetragen. Vasella 1943, S. 60 legt in seinem Referat besonderes Gewicht auf die Abgabe der Fasnachtshennen bzw. das Problem der «Ungenossenehe». Nachdem sich die Innsbrucker Regierung eingeschaltet hatte, wurden die Streitigkeiten im Vertrag von Glurns, 17. Dez. 1533 (vorläufig) beigelegt; Burglehner, Raetia austriaca, S. 381–384.

<sup>712</sup> Vom Jagdrecht her keine allzu grosse Konzession: Die Jagd auf «Raubzeug» stand manchen Tiroler Gemeinden bereits im frühen 15. Jh. zu; so im Oberinntal und besonders im Unterengadin; Stolz 1923, S. 176.

<sup>713</sup> Das Folgende nach dem Schiedsspruch vom 6. Juli 1560; Burglehner, Raetia austriaca, S. 19–26, die unten zitierten Stellen S. 19, 21, 23.

Zuleitung eine Quelle der Nachbarschaft Rhäzüns anzapfte, wofür der Pfandinhaber den Dorfleuten einen Wasserzins (ein Scheffel Korn pro Jahr) und die Anlage eines Ersatz-Brunnens versprochen hatte. Diese Lösung wollten die Leute nun nicht mehr gelten lassen; es sei aus feuerpolizeilichen Gründen nicht länger zu verantworten.<sup>714</sup>

Aber mittlerweile hatte die Diskussion den grundherrschaftlichen und nutzungsrechtlichen Problemkreis ohnehin überschritten: Die Leute hatten angefangen, das Herrschaftsverhältnis grundsätzlich in Frage zu stellen. Sie verweigerten dem neuen Pfandinhaber den Huldigungseid und wollten nicht mehr als «*kayserische underthanen*» angesprochen werden. Keck meinten sie, Planta möge ihnen doch «*die alten brief und heerkhomen*» zeigen, die ihre Eidespflicht beweisen würden. Einen Eid seien sie zwar schuldig, aber nicht dem Feudalherrn: «*Dann wie ander pundtsgenossen haben sy dem Obern Grauen Pundt geschworen, bey demselben vermainend sy zu bleiben.*» Vor jenem bereits erwähnten Schiedsgericht gemäss Erbeinung, das 1560 in Ilanz zusammentrat, liessen die Leute die Bündnisurkunde des Oberen Bundes (1424) verlesen.

Dies erwies sich als schwerer prozesstaktischer Fehler: Die Urkunde von 1424 nennt zwar unter ihren Ausstellern den Herrn von Rhäzüns, aber die Gemeinde Rhäzüns wird im Text nicht erwähnt.<sup>715</sup> So musste der Schiedsspruch ganz zugunsten des Pfandinhabers ausfallen. Die Leute hatten es nicht geschafft, ihre antifeudalen Affekte in juristische Argumente umzumünzen. Ihr Umgang mit Schriftlichkeit hatte sich als naiv erwiesen – zumal auf der Gegenseite drei Doktoren auftraten.<sup>716</sup> Im übrigen war «die Forderung nach urkundlichem Nachweis der überlieferten Rechte» ein beliebter Trumpf in der Hand bauernständischer, kommunaler Politiker: in den unruhigen 1520er Jahren «allen Bauernbewegungen gemeinsam».<sup>717</sup>

Was die Privilegien betraf, die der Rhäzünser Herrschaftsinhaber innerhalb des Oberen Bundes genoss, so bildeten diese für manchen Beobachter des 16. Jahrhunderts ein merkwürdiges Relikt alter Zeiten. Der Zürcher Polyhistor Josias Simler, der das «Staatsrecht» der Eidgenossen und Bündner zu konzeptualisieren versucht, kommt zum Schluss, dass der Herr von Rhäzüns an «*authoritate*» sogar den Landrichter des Oberen Bundes übertreffe. Simler führt diese Vorrangstellung auf «*antiqua praerogativa*» des alten Rhäzünser Herrengeschlechts zurück, die von den späteren Schlossbesitzern übernommen worden seien – dies aber unrechtmässig, da die neuen Herren nur faktisch, nicht jedoch biologisch die Erben jener alten seien.<sup>718</sup>

Der Zürcher Gelehrte will demnach für Traditionen, die ihm mittelalterlich-feudal vorkommen, nur blutsmässige Grundlagen anerkennen. Kurioserweise wird diese Simler-Stelle ein halbes Jahrhundert später vom Vizekanzler Burglehner, dem Verteidiger der landesfürstlichen Rechte, in zustimmendem Sinne zitiert.<sup>719</sup>

---

<sup>714</sup> «[...] dann es sey nit leidlich. Dann wann gottes gewalt einfielle, müessten sy am wasser sein»; ebd., S. 24.

<sup>715</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 20, Nr. 15: Genannt werden die Herren (Gebrüder) von Rhäzüns und dann deren Leute, in Gemeinden zusammengefasst. Die Gerichtsgemeinde Rhäzüns (Nachbarschaften Rhäzüns, Bonaduz, Ems, Felsberg) wird wohl deshalb nicht eigens erwähnt, weil sich ihre Beteiligung von selbst verstand; fiel sie doch grossenteils mit der eigentlichen Schlossherrschaft (Burgfrieden) zusammen.

<sup>716</sup> Unter den Klägern: der oberösterreichische Kammerprokurator Dr. iur. utr. Raban Eysenhuet, der Innsbrucker Advokat Dr. iur. utr. Hans Georg Bardt sowie der Rhäzünser Pfandinhaber selbst, Dr. iur. utr. Johann von Planta.

<sup>717</sup> Vasella 1943, S. 28.

<sup>718</sup> «[...] *praerogativa Rhetiensis familiae, quam postea domini eiusdem loci usurparunt, quamvis non eadem familia orti*»; De republica Helvetiorum libri duo, Zürich 1576, fol. 176.

<sup>719</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 18. Dem österreichischen Autor geht es natürlich um den Bestand und Umfang der Rhäzünser Prärogativen, nicht um deren (fragwürdige) Wurzel. Da er jedoch Simlers Aussage integral wiedergibt – den ganzen Satz zitiert –, übernimmt er auch das historisch-kritische Argument.

## Bündnerische Parteipolitik und zwischenstaatliche Beziehungen

Die Rhäzünser Pfandinhaber vermochten ihre privilegierte Position im Oberen Bund nicht zu nutzen, um die österreichischen Interessen nachhaltig zu fördern. Der von König Maximilian belehnte Pfandinhaber, Conradin von Marmels, wurde während des Schwabenkriegs von der französischen Partei so sehr unter Druck gesetzt, dass er Rhäzüns an das österreichfeindliche Gotteshaus abtreten wollte.<sup>720</sup> Die französische Partei beherrschte die Politik des Oberen Bundes bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Dagegen wurde die Erbeinung mit Österreich, wie oben dargestellt, nicht als Solddienst-Bündnis wirksam. Aus Spanisch Mailand erfolgten zwar regelmässig Bündnisanträge, doch wurden diese von den Drei Bünden ebenso regelmässig abgewiesen.<sup>721</sup> Seit etwa 1560 geschah dies vor allem aufgrund konfessioneller Vorbehalte; inzwischen war die Mehrheit der bündnerischen Gemeinden reformiert. Mit der Konfessionalisierung verstärkten sich aber auch die Kontakte des mehrheitlich altgläubigen Oberen Bundes zum Erzbischof von Mailand und zur römischen Kurie sowie zum spanischen Gouverneur in Mailand.<sup>722</sup>

Es war schliesslich Johann von Planta, Pfandinhaber zu Rhäzüns, der unter sämtlichen Angehörigen der Bündner Führungsgruppe den entschiedensten Einsatz für die altgläubige Sache zeigte. Als «Generalsyndicus und -prokurator» des Heiligen Stuhls in Graubünden wollte er säkularisierte Kirchengüter zurückgewinnen, aufgehobene Klöster wiederherstellen, verlorene Pfründen restituieren. Damit bedrohte er übermächtige Interessen. Nach einem «Fähnliupf» im Frühjahr 1572 wurde er vor ein gemeinbündnerisches Strafgericht gestellt und hingerichtet.<sup>723</sup>

Plantas Lehensherr, Erzherzog Ferdinand II., reagierte auf bezeichnende Weise. Er liess bei Gemeinen Drei Bünden protestieren, doch nicht etwa gegen die Hinrichtung seines Vasallen, sondern nur gegen die Konfiskation von dessen Vermögen; dadurch werde der Urbarbesitz der Herrschaft Rhäzüns tangiert. «In seiner hilflosen Resignation ein gar klägliches Exempel erzherzoglicher Gewalt», bemerkt ein moderner Bündner Autor dazu.<sup>724</sup>

Doch war es dies tatsächlich? Immerhin verspürte die bündnerische Führungsgruppe einen beträchtlichen Rechtfertigungsdruck. Im Juli 1573 erklärte der Bundstag, wie erwähnt, man wolle dem Erzherzog «*khain eingriff thuen*» an seinen «*hohen landtsfürstlichen eigenthumblichen freyhaiten, ober- und herrlichaiten, rechten und gerechtighaiten*». Es sei auch bereits ein neues Strafgericht eingesetzt, das die Übergriffe gegen österreichischen Besitz ahnden werde.<sup>725</sup> Im folgenden Jahr versprach der Beitag, dass man die «*eigenthumblichen unterthanen*» der Herrschaft Rhäzüns dazu anhalten werde, ihre Pflichten gegenüber dem

---

<sup>720</sup> Seine Erben gerieten in finanzielle Schwierigkeiten und schlossen sich selbst der französischen Partei an; Castelmur 1922, S. 63–64.

<sup>721</sup> Zu den spanischen Bündnisanträgen in den Jahren 1532, 1543/44, 1549/50, 1553/54, 1561 und 1563–65 vgl. Blumenthal 1990, passim. Der Obere Bund war handelspolitisch weniger stark nach Mailand ausgerichtet als etwa die Südtäler des Churer Gotteshauses, daher die relative Stärke der französischen Partei am Vorderrhein. «Die führenden Familien des Oberen Bundes stellten unzählige Offiziere in französischen Diensten»; ebd., S. 286.

<sup>722</sup> Dazu Schiess, Einleitung zu: Bullingers Korrespondenz III, S. LXXVI, LXXXIX, XC–XCI.

<sup>723</sup> Vgl. seine kritische Biographie: Valaer 1888.

<sup>724</sup> Bundi 1916, S. 46. Der Autor referiert, S. 44–46, den Entscheidungsablauf in Innsbruck (Beratungen zwischen Fürst und Regierung) sowie die Innsbrucker Schreiben an Gemeine Drei Bünde. Tatsächlich fielen die österreichischen Proteste zunächst vage aus: In Innsbruck fehlte der Überblick über die bündnerischen Vorgänge. Noch im Juli 1573 rügte die Regierung ziemlich unspezifisch «*eingriff*» in die landesfürstlichen «*oberkhaiten*»; Burglehner, Raetia austriaca, S. 27.

<sup>725</sup> Bundstagsabschied vom 22. Juli 1573; Burglehner, Raetia austriaca, S. 26–28. Das gleichzeitige Churer Strafgericht revidierte die Urteile des Thusner Strafgerichts vom Mai 1573 (welches die Urteile vom Juni 1572 – gegen Plantas Mitangeklagte – bestätigt hatte); dazu bes. Bott, in: Ardüser, Chronik (Kommentar), S. 343, 352–353.

Erzherzog, ihrem «*rechten, nathürlichen landtsfürsten und aigenthumbs herrn*», zu erfüllen.<sup>726</sup>

Schliesslich fanden das neue Strafgericht und der Beitrag eine Lösung, die sowohl vom Erzherzog wie von den meisten Gemeinden akzeptiert wurde. Die gegen Johann Planta bzw. dessen Erben verhängte Vermögenskonfiskation wurde zugunsten einer Auslösungssumme von 10'000 Gulden aufgegeben.<sup>727</sup> Eine Beschlagnahme hätte vor allem die Planta'schen Privatgüter im Unterengadin betroffen – und damit die dortige österreichische Landesgewalt verletzt, wie die Innsbrucker Räte warnten.<sup>728</sup>

Unangetastet blieb auch der Pfandschilling von Rhäzüns, der inzwischen seinerseits 10'000 Gulden betrug.<sup>729</sup> Zudem kam als nächster Pfandinhaber nur einer der Söhne des hingerichteten Planta in Frage; dies machte der Erzherzog bereits im Herbst 1572 den drei Bundshäuptern klar, die persönlich an seinem Hof erschienen waren. Dagegen protestierten «*die bauren*» von Rhäzüns: Sie wollten den Pfandschilling selbst erlegen und damit die Herrschaftsrechte auskaufen. Zuvor seien aber die Prozesskosten, «*so von seinen [Plantas] wegen ufferloffen*», vom Pfandschilling abzuziehen. Was die Leute wirklich wollten, war klar: Sie wollten «*kurtzum keine Plantigen zum herren haben*».<sup>730</sup> Doch vergeblich; die Planta blieben noch für hundert Jahre, bis 1674, Pfandinhaber von Rhäzüns.

So wahrte der Landesfürst sein Gesicht und seine Interessen. Zwar hatte er den Johann Planta der volkstümlich-rabiaten Strafjustiz der Bündner preisgegeben, was immerhin als Anerkennung dieser Justiz gedeutet werden konnte. Doch dafür zeigte er sich loyal gegenüber der Vasallen-Familie insgesamt. Und vor allem verteidigte er erfolgreich den Besitz des Erzhauses innerhalb der Drei Bünde. Die bündnerische Obrigkeit wiederum zeigte eine gewisse Einfühlung in den feudalen und landesfürstlichen Standpunkt. Häupter und Beitrag übernahmen die Rhetorik der Innsbrucker Räte; dies wenigstens zu diplomatischen Zwecken.

### **Ausschluss aus bündnerischen «Räten und Täten»**

Parallel zum Streit, den Johann Planta um 1560 mit den Rhäzünser Untertanen austrug, versuchten Vertreter der Drei Bünde, den Pfandinhaber aus bündnerischen «*rhätten und thetten*» zu drängen, ihn von der Teilnahme an Bunds- und Beitragssitzungen auszuschliessen. Eine österreichische Gesandtschaft erhielt dann aber vom Bundstag den beruhigenden Bescheid, man sei weiterhin bereit, Planta «*als inhaber der herrschafft Razüns, in ansehung das er ain Pundtsman ist, zu gueten threuen in räthen zu sizen lassen*».<sup>731</sup>

Zehn Jahre später, im Zug von Plantas Strafprozess, verfügte sowohl der Beitrag wie das Strafgericht selbst, dass die Fürsten-Pensionäre, und besonders die Klienten des Papstes, «*in keine rhätt und thetten gmeynen landen nit sollen gebrucht werden*».<sup>732</sup> Nach Plantas Hinrichtung, noch im Frühling 1572, wurde ein entsprechender Ausschluss gegen einige seiner

---

<sup>726</sup> Beitragsabschied vom 15. Juli 1574; Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 26–30. Ausserdem ging eine Bündner Gesandtschaft nach Innsbruck; Ardüser, *Chronik*, S. 60.

<sup>727</sup> Die Vermögenskonfiskation zur Deckung der Verfahrenskosten war im Malefizverfahren üblich; vgl. unten, 3.II.1. Zum Entgegenkommen an die Planta-Erben vgl. Bott, *Ardüser, Chronik (Kommentar)*, S. 343–349. Die Gemeinden und Plantas Mitangeklagte reagierten kontrovers; dazu Head 1992, S. 276.

<sup>728</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 100–103.

<sup>729</sup> 14'000 Gulden ohne Abzug der Hypothek. Die Wertvermehrung beruhte auf baulichen Investitionen, die Plantas Vorgänger, Hans von Marmels, getätigt hatte und die vom Landesfürsten nicht direkt vergütet worden waren; Castelmur 1922, S. 69.

<sup>730</sup> Schiess, *Bullingers Korrespondenz III*, Nr. 343, S. 392: Schreiben vom 30. Dezember 1572, mit Bericht über die Rückkehr der Häupter-Gesandtschaft aus Innsbruck. Zur Nachfolgeregelung für die Pfandschaft vgl. ausserdem Bundi 1916, S. 47–48.

<sup>731</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 17; Bundstagsabschied vom 5. Feb. 1561.

<sup>732</sup> So der Beitragsabschied vom 2. Jan. 1572; *StAGR*, AB IV 1/3, S. 50.

Mitangeklagten verhängt, gewissermassen als Nebenstrafe, das heisst nebst hohen Bussen.<sup>733</sup> Erzherzog Ferdinand liess in dieser Sache zugunsten von Plantas Sohn Johann intervenieren, was dem Anliegen kaum sehr förderlich war.<sup>734</sup> Erst 1585 kam der Beitag darauf zurück: Zwar habe man «von rätthen unnd gmeinnden beschloßen, dz keiner so einem frömbden fürsten und herren mit Eyden verbunden ist, sölle in Rätthen gmeiner Landen gebrucht werden»; doch «diß mals als in namen seiner gmeinden», also auf Zusehen hin und keineswegs in seiner Eigenschaft als österreichischer Vasall, wolle man den jüngeren Johann Planta nun doch Einsitz nehmen lassen.<sup>735</sup>

Auch gegenüber dem Landvogt von Castels, Dietegen von Salis, wurde die Regelung angewandt: Er gehörte zu den Verurteilten vom Frühling 1572. Aber bereits auf dem in Davos abgehaltenen (allgemeinen) Bundstag vom Januar 1565 hatten die Abgeordneten der Zehn Gerichte bekanntgegeben: «Ist in unnsrem Pundt von retten und gemeinden das mer [d.h. der Mehrheitsentscheid] wortten und beschloßen, den herren lanndvogt uff Castels in unnsrer lannden retten nit zu(o) sytzen lassen.»<sup>736</sup>

Welchen Anlass dieser Beschluss hatte, ist unbekannt. Dass der damals amtierende Dietegen von Salis ein kommunales Amt innerhalb seines eigenen Vogteibezirks angestrebt hätte, kann wohl ausgeschlossen werden. Salis versuchte auch gar nicht, den Ausschluss-Beschluss anzufechten oder ihn zu umgehen. Tatsächlich hat nie ein Landvogt von Castels während seiner Amtszeit irgend ein Bundes-Amt oder Veltliner Verwaltungsamt übernommen.<sup>737</sup>

Bezeichnenderweise erfolgte in diesem Fall auch kein österreichischer Protest. Die Innsbrucker Regierung konnten den Entscheid der Zehn Gerichte offenbar nachvollziehen. Schliesslich musste sie den Beamtenstatus ihres Landvogts selbst ernst nehmen. Der Unterschied zur mehr feudalen Stellung des Rhäzünser Pfandinhabers war ihnen durchaus geläufig.

Das Vorbild aller verordneten «Amtskarenzen» bestand in den gemeinbündnerischen Bestimmungen gegen die Vertreter der chur-bischöflichen Herrschaft. Gemäss dem Zweiten Ilanzer Artikelbrief waren bischöfliche Amtleute aus den Räten der Drei Bünde ausgeschlossen.<sup>738</sup> Sogar der Bischof selbst wurde abgewiesen, wenn er ausnahmsweise an einem Bundstag teilnehmen wollte. Im November 1546 kam Bischof Luzi Iter «mit grossem pomp uff den tag gerytten in dem nammen, in dem tag ze sytzen; aber man hat inn nit wellen dulden.»<sup>739</sup>

Solche Ausschlussmassnahmen waren keine ständischen Revolten oder sozial-rebellischen Kampfansagen, sondern herrschaftlich-politische Vorkehrungen ganz pragmatischer Art. Den Vertretern der Drei Bünde ging es nicht nur um symbolische Abgrenzungen,

---

<sup>733</sup> Jecklin, Neue Quelle, S. 74–78: Dieses Urteil wird ausgesprochen gegen Baptista von Salis (Soglio), Herkules von Salis (Chur/Rietberg), Martin Raschèr (Zuoz), Landammann Johannes Guler von Davos, Bürgermeister Ambrosi Marti von Chur sowie gegen Dietegen von Salis, Landvogt von Castels. Dabei wird betont, dass das Amts-Verbot keinen Ehrverlust bedeute. In einigen Fällen heisst es, der Betreffende sei nur von gemeinbündnerischen Ämtern ausgeschlossen, bleibe aber innerhalb seiner Gemeinde amtsfähig. Die Beispiele des Davoser Landammanns und des Churer Bürgermeisters – zweier Bundshäupter – führen diese Regelung ad absurdum.

<sup>734</sup> StAGR, AB IV, 1/4, S. 53: Beitagsprotokoll vom 16. Mai 1576. Über die Angelegenheit wird seit dem Vorjahr verhandelt; der Erzherzog verlangt nun eine schlüssige Antwort; die Frage ist an die Gemeinden ausgeschrieben worden; die Mehren sollen an der Churerkilbi, vom Junibeitag, klassifiziert werden.

<sup>735</sup> Ebd., 1/6, S. 225: Beitagsprotokoll vom 1. Januar 1585. Man wolle die Frage aber nochmals die Gemeinden ausschreiben, «damitt man wüße was man sich in künnfftigen z(o)verhalten habe».

<sup>736</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 347, S. 347.

<sup>737</sup> Die Übernahme eines Veltliner Amtes hätte nicht nur «dienstrechtliche» Kollisionen bzw. Loyalitätskonflikte hervorgerufen, sondern auch echte Organisationsprobleme (Präsenz!) geschaffen.

<sup>738</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 38, S. 90.

<sup>739</sup> Schiess, Bullingers Korrespondenz I, Nr. 77, S. 103.

sondern sehr konkret um die Abwehr herrschaftlicher Konkurrenz, sowohl im Fall des Bischofs wie in jenem der österreichischen Herrschaftsträger.

## Tarasp

### Refeudalisierung

Über das Schicksal der drei Unterengadiner Burgen, die alle zwischen den Grafen von Tirol und dem Bischof von Chur – oder den (beiderseitigen) Vasallen, den «Vögten» von Matsch – strittig waren, entschied an Pfingsten 1421 der Schiedsspruch des Herzogs Ernst. Ramosch und Steinsberg blieben churisch; Tarasp dagegen kam an die Matscher. Diese verkauften die Burg im Jahr 1464 dem Herzog Sigmund.<sup>740</sup>

Der Erwerb von Tarasp durch Österreich wirkte als politisches Signal: Es kam sogleich zu Zusammenstößen zwischen der Burgmannschaft und den Engadiner Gemeinden; Tiroler Kriegsvolk fiel ins Unterengadin und ins Münstertal ein. Auf die Vermittlung des Bischofs hin schlossen die Parteien im Mai 1467 einen Vergleich, den die Drei Bünde sanktionierten – eine ihrer frühesten «ausserpolitischen» Aktionen. Das Abkommen sicherte der Herrschaft Österreich das Besetzungsrecht für Tarasp sowie das hohe Gericht zwischen Martinsbruck und Pontalt. Eine bezeichnende Bestimmung lautete, dass künftig nur noch diejenigen Personen als Gotteshausleute gelten sollten, welche diesen Status schon besessen hatten, bevor Tarasp österreichisch wurde.<sup>741</sup>

Es bestand demnach ein enger Konnex zwischen dem Besitz von Tarasp und den Ansprüchen auf die «Landeshoheit» im Unterengadin: Herzog Sigmund betrachtete die neu erworbene Burg als wesentliche Stütze seiner Territorialherrschaft. Kaum war jener Vergleich geschlossen, liess er die Festung verstärken. Die Pfleger im Oberinntal mussten «*Maurer, Zimmerleut und ander Werkleut*» nach Tarasp schicken.<sup>742</sup> Die Wahrnehmung des Burgenbaurechts könnte anachronistisch scheinen, nachdem der Habsburger sowohl das Steuer- wie das Mannschaftsrecht verloren hatte. Aber die Tarasper Grundherrschaft versprach offenbar die Möglichkeit, dem Gotteshaus Boden abzugewinnen.

Auch Sigmunds Nachfolger trugen Sorge zu dieser Position. Die in der Herrschaft Tarasp sitzenden Hofinhaber empfangen ihre «Lehen» (Hofstellen) bis gegen 1600 nicht etwa vom landesfürstlichen Burgvogt, sondern direkt aus der Hand des Landesfürsten, zuzeiten also unmittelbar vom König bzw. Kaiser. Dieser auffällige Vorgang beruhte auf dem Gedanken, dass die Tarasper «Burgfriedner» ihrem Burgherrn die Heerfolge schuldeten. Sie galten als eine Art nicht-ritterlicher Vasallen.<sup>743</sup>

### Nutzungskonkurrenz: Berggericht und Gotteshausgemeinde

Ein besonderes Konfliktfeld bildete das Bergbaugesbiet von S-charl. Der innere Talgrund des gegenüber dem Dorf Scuol ausmündenden Val S-charl war von der Schulser Allmende umschlossen. Derweil gehörte die Val Mingèr (ein Seitental des Seitentals) zum Alpegebiet der Herrschaft Tarasp. Schon früh, nämlich im Jahr 1317, erfolgte der landesherrlich-tirolische Zugriff in Form einer Bergrechtsverleihung an die Familien Planta. Seit 1492 ist für S-charl

---

<sup>740</sup> Thommen, Urkunden IV, Nr. 314; dazu Müller 1986, S. 134–136. Zu Steinsberg und Ramosch vgl. Clavadetscher/Meyer 1984, S. 194, 212–213.

<sup>741</sup> Schludernser Vertrag («Veranlassungen» und «Richtung»): Thommen, Urkunden IV, Nr. 337–339; Jecklin, Materialien II, Nr. 4–6, 8–9.

<sup>742</sup> Stolz 1923, S. 164.

<sup>743</sup> Müller 1986, S. 145 (zu den Lehensbriefen König Ferdinands I. und Kaiser Rudolfs II. für die Tarasper Höfe). Den rechtsgeschichtlichen Hintergrund diskutiert Stolz 1923, S. 165, 167.

die Existenz eines besonderen Berggerichts und die Tätigkeit eines landesfürstlichen Bergrichters belegbar. Als Konzessionäre und Investoren erscheinen seit 1549 der Abt von Marienberg sowie Bürger der Reichsstadt Augsburg.<sup>744</sup>

Das Hauptproblem des Bergwerksbetriebs (auf Silber und Blei) war immer die benachbarte Gotteshausgemeinde Scuol. Dabei ging es vor allem um die Waldnutzung: Die Schulser trieben Raubbau an den Brennstoff-Ressourcen des Bergwerks und dezimierten den Schutzwald oberhalb der Bergwerkssiedlung (1800 m.ü.M.).<sup>745</sup> Ausserdem bezogen sich die Konflikte auf die Viehhaltung (Weidgang, Zäune) und auf den Unterhalt des Wegs über die Cruschetta (2296 m.ü.M.) zur Winterszeit. Dieser nach Taufers und in den Obervinschgau führende Weg war für die Bergknappen, mehrheitlich Deutschtiroler, wichtiger als der entgegengesetzte, der direkt auf das Dorf Scuol zulief.<sup>746</sup>

Der enge Zusammenhang zwischen Bergregal einerseits und Forstrecht bzw. Waldbann andererseits ist offensichtlich. In nicht-juristischen Termini: Die Spannung zwischen agrarisch-extensiver (kommunaler) Nutzung und gewerblich-intensiver (landes-herrlich privilegierter) Ausbeutung. Dies gilt generell, für alle Bergbaugebiete. Derselbe Zusammenhang, dieselbe Spannung zeigte sich im 16. Jahrhundert zwischen dem Eisenbergwerk von Gargellen, vertreten durch den Bergrichter im Montafon, und den dortigen Gemeinden.<sup>747</sup>

Einen noch grösseren Holzbedarf als die einzelnen Erzschnmelzen hatte nur die landesfürstliche Saline in Hall.<sup>748</sup> So liess das Pfannhausamt im Jahr 1459 ein Kataster über die Wälder im ganzen Inntal anlegen, aus denen Holz durch Trift oder Flösserei nach Hall transportiert werden könne. Die amtlichen Beschauer kamen auch ins Unterengadin, wo sie «*vil alter gewachsner herlicher guetter wäld*» antrafen.<sup>749</sup> Aber bereits der Vertrag von Glurns, 1471, verlangte, dass die Unterengadiner die landesfürstlichen «*salzmayr*» und «*holzmeister*» künftig nicht mehr am Holzschlag hinderten.<sup>750</sup>

Im Jahr 1489, nicht lange vor der Gründung des Berggerichts, beschwerte sich Erzherzog Sigmund beim Bischof von Chur und den Drei Bünden über «*unnser underthanen von Schuls*», die dem «*perckwerckh*» in S-charl das Holz wegnähmen, welches man doch zum Schmelzen und für den Grubenbau benötige. Dabei stünden die Wälder allein ihm, dem Landesfürsten, zu, «*in kraft der regalien*».<sup>751</sup>

Auch der zweite Glurnser Vertrag zwischen der Herrschaft Österreich und den Drei Bünden, 1533, behielt das Forstrecht – die Verfügung über alle «*hoch- und schwarzwäld*», d.h. hochstämmige Nadelhölzer – generell der Herrschaft vor, gewährte aber den Gemeinden ein Nutzungsrecht für den Eigenbedarf.<sup>752</sup> Damit bewegten sich die landesfürstlichen Juristen

---

<sup>744</sup> Verleihung 1317 an Konrad und Friedrich Planta; Codex diplomaticus II, Nr. 172. Die Echtheit der Urkunde ist durch die Tiroler Archivtradition erwiesen (es handelt sich hier nicht um eine der notorischen Planta-Fälschungen). Die erste Tiroler Bergwerksverleihung überhaupt datiert von 1315, ist also nur wenig älter als jene für S-charl. Hierzu und zur Entwicklung des Betriebs in S-charl vgl. Stolz 1923, S. 178–182.

<sup>745</sup> 1551 beklagt sich der Pfleger von Tarasp, die Schulser entzögen der Herrschaft Österreich den dem Bergwerk reservierten Wald «*Pisock*» (offenbar am Fuss des Piz Pisoc, am Eingang zum Val Mingèr) durch Rodung; Jecklin, Handlung, S. 205.

<sup>746</sup> Die gesammelten Beschwerden des Bergrichters gegen Scuol, um 1575, bei Burglehner, Raetia austriaca, S. 140–143, 146.

<sup>747</sup> Bilgeri 1977, S. 101.

<sup>748</sup> Sie war «die weitaus aktivste Einnahmequelle» der oberösterreichischen Kammer; diese organisierte die Salzerzeugung im Eigenbetrieb; Stolz 1998, S. 176. Unter Maximilian I. und Ferdinand I. wurden die als Lehen vergebenen Anteile eingezogen, so dass der Betrieb ganz unter landesfürstliche bzw. zentralbehördliche Kontrolle kam; Palme 1986, S. 20, 64.

<sup>749</sup> Stolz 1923, Beilage VIII, S. 219–220.

<sup>750</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 58–59.

<sup>751</sup> Ausserdem hielten einige Engadiner selbst Anteile am Bergwerk, wollten diese aber weder nutzen noch anderen «*gewerckhen*» abtreten, was gegen das Bergrecht verstosse; Jecklin, Materialien II, Nr. 89, S. 78. Im Jahr 1493 verhandelte der Bischof in dieser Sache direkt mit dem Pfleger von Naudersberg; ebd., Nr. 109.

<sup>752</sup> Burglehner, Raetia austriaca S. 387.

dem Anspruchsniveau der Waldordnung, die 1535 für die Vorarlberger Herrschaften erlassen werden sollte.<sup>753</sup>

Gesamthaft und quantitativ betrachtet, kamen die in landesfürstlichem Namen getätigten Holzbezüge im Unterengadin nicht an diejenigen der Gemeinden heran. Die Unterengadiner vertraten den Standpunkt, dass erst ihre Subsistenz gedeckt sein müsse, bevor der Landesfürst mit dem Holzschlag beginnen könne. Im gleichen Atemzug klagten sie über dauernde Holzknappheit.<sup>754</sup> Im Lauf des 16. Jahrhunderts verzichtete die tirolische Landesverwaltung sogar ganz auf Holzbezüge im obersten Inntal. Dies ist umso bemerkenswerter, als gerade unter Ferdinand I. und Ferdinand II. die Waldnutzung in Tirol durch Erlasse zunehmend reguliert wurde, nun auch mit dem Ziel einer landesfürstlichen Kontrolle des Holzhandels.<sup>755</sup>

In S-charl förderten die ständigen Konflikte mit der Gemeinde Scuol die Institutionalisierung des Berggerichts und die soziale Abschliessung der Bergknappen. «*Fr. dht. perckhrichter und gemaine perckhwerchs gesellschaft im Scharl*» bildeten im 16. Jahrhundert eine distinkte politisch-herrschaftliche Einheit.<sup>756</sup> Der landesfürstliche Bergrichter behauptete eine ausschliessliche Zuständigkeit für die Knappen in hochgerichtlichen Fällen sowie für sämtliche Bewohner von Val S-charl in niedergerichtlichen Fällen. Auch in territorialer Hinsicht, nämlich durch Vermarchungen, grenzte sich das Berggericht von der Gemeinde Scuol ab.<sup>757</sup>

## Abgrenzungen im unteren Unterengadin

### Verrechtlichung und Verhandlungstaktik

Der Grenzraum zwischen Grafschaft Tirol und Churer Gotteshaus sollte im Lauf des Jahrhunderts noch eine ganze Reihe von Konferenzen erleben wie jene zu Mals 1533. Solche Zusammenkünfte, «Kommissionsverhandlungen» genannt, fanden auch in Glurns und Nauders statt oder aber als Lokaltermin im umstrittenen Gelände.<sup>758</sup> Die Innsbrucker Regierung sah offenbar die Chance, die lokale Agitation abzufangen, indem sie das Problem auf eine offizielle, juristisch-diplomatische Ebene hob. Dabei lief sie allerdings das Risiko, dass das gesamte Gotteshaus sich die Sache der Unterengadiner zu eigen machte und seinerseits explizit als Landesherr auftrat.

---

<sup>753</sup> Mit grössten Durchsetzungsproblemen, wie heftige kommunale Proteste aus der Folgezeit und eine landesherrliche Kundschaftsaufnahme aus dem Jahr 1602 zeigen. Tatsächlich definiert die Montafoner Landesordnung von 1601 die Hoch- und Schwarzwälder als Eigen der bäuerlichen «Hofjünger», denen der Bezug von Brenn- und Bauholz für ihren Hausgebrauch zustehe; Bilgeri 1977, S. 100–102, 126.

<sup>754</sup> In Campell, *Historia Raetica II*, S. 673–674 hat die Unterengadiner Waldpolitik ihren kundigen Darsteller und beredten Anwalt gefunden. Unter Holzknappheit litten demnach die Gemeinden Ftan, Ardez und Guarda.

<sup>755</sup> Dazu Oberrauch 1952, S. 161–178. Die oberösterreichische Kammer betrieb selbst Holzhandel; ebd., S. 185. Seit Maximilian I. galt in Tirol die theoretische Unterscheidung zwischen «Amtswäldern» und «gemeinen Wäldern», je nach Nutzungszweck; der Landesfürst griff jedoch auf beide Bereiche zu – entweder unter dem Titel des «Kammergutes» oder im Sinne des «Allmendregals»; vgl. Stolz 1998, S. 187.

<sup>756</sup> Bereits im Vorfeld des Schwabenkriegs war es zu Feindseligkeiten zwischen Gotteshausleuten und Bergknappen gekommen; Jecklin, *Bündergeschichtliches aus dem Statthaltereiarchiv*, S. 220: Schreiben König Maximilians an die Unterengadiner Gemeinden, 9. Aug. 1498.

<sup>757</sup> Zusammenstösse zwischen dem Bergrichter und dem Unterengadiner Statutrichter sowie Vermarchungen zwischen S-charl und Scuol referiert Burchlechner, *Raetia austriaca*, S. 139, 142. Dazu Stolz 1923, S. 174, 183.

<sup>758</sup> So bei Vermarchungen im Bereich von Reschen 1554 oder im Zanderstal (Samnaun) 1559; ebd. S. 120 bzw. 123–124. Die dabei ausgehandelten Marchen bildeten zugleich die Grenze zwischen dem Gotteshausgericht Ramosch und dem tirolischen (Land-) Gericht Nauders.

So bildete die tirolisch-bündnerische *«landtmarckh»* das Haupttraktandum der Malser Konferenz von 1592. Während die landesfürstlichen Räte einmal mehr die Martinsbruck-Pontalt-Formel wiederholten, kramten die Bündner Kommissare alte Kaiserprivilegien hervor, nämlich jene Urkunden Karls IV. (1348) und Sigmunds (1418), welche die Gerichte Nauders und Glurns unter dem Titel heimgefallener Reichslehen dem Bischof von Chur zusprachen. Angesichts dieser Luxemburger-Briefe reagierten die Vertreter Habsburgs zunächst betreten; dann ergingen sie sich in historischen Relativierungen.<sup>759</sup>

Bezeichnend für die Verrechtlichung und diplomatische Formalisierung des Konflikts ist die Verhandlungsphase der Jahre 1574–76. Nunmehr benutzte die oberösterreichische Regierung die Wendung «Grund und Boden», wenn sie im landesfürstlichen Namen die Territorialgewalt zwischen Martinsbruck und Pontalt revindizierte.<sup>760</sup>

Gegen den angeblich neuartigen und unerhörten Anspruch aus Innsbruck verwahrten sich die Unterengadiner aufs nachdrücklichste. Sie appellierten an die gemeinbündnerische Solidarität. Häupter und Beitag hatten jedoch Bedenken, die österreichischen Forderungen pauschal zurückzuweisen. Die überkommenen Herrschaftsrechte würden immerhin in den Bundsbriefen vorbehalten, lautete das formaljuristische Argument.<sup>761</sup>

Vor diesem Hintergrund wählten die Unterengadiner eine offensive Verhandlungstaktik: Sie liessen die in Nauders anberaumten Kommissionsverhandlungen platzen. Die österreichischen Kommissare hatten nicht weniger als 38 Gravamina vorbereitet, bekamen aber keine Gelegenheit zum Referat. Sie wurden unterbrochen, kaum dass sie «Martinsbruck» und «Pontalt» gesagt hatten. Sehr energisch, *«truzig»*, verlangten die Unterengadiner die Aufhebung des Tarasper Stabes und die Besserstellung der Vinschger Gotteshausleute.<sup>762</sup>

Mit dem Scheitern der Nauderser Konferenz rissen die grenzüberschreitenden Kontakte nicht ab; dies umso weniger, als es eine verbindliche Grenzlinie gar nicht gab. Wie aus dem chronikalischen Bericht des Ulrich Campell hervorgeht, befasste man sich alsbald mit den Präliminarien eines schiedsgerichtlichen Verfahrens. Campell, der damals in Tschlin lebte, scheint zu diesem Zweck einen Schriftsatz redigiert zu haben.<sup>763</sup> Er bestreitet den «auswärtigen» Herren oder Fürsten – *«unquam externo domino seu principi»* – jegliches Anrecht auf «Grund und Boden» – *«fundum vel solum»* – im Unterengadin. Dabei geht er sogar auf die Landsprache von 1436 ein: Wenn die Öffnung von *«wun und waid»* spreche, dann meine sie keineswegs «Territorium» in einem modernen, fürstenstaatlichen Sinn.<sup>764</sup>

---

<sup>759</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 152–154. Die historische Argumentation der erzherzoglichen Juristen lautete folgendermassen. Jene Urkunden seien nur innerhalb der jeweiligen Zeitumstände zu verstehen – und schon durch die seinerzeitige Entwicklung obsolet geworden. Der Kaiserbrief von 1348 habe den Tiroler Erbfolgestreit zum Hintergrund, sei also vom Luxemburger pro domo ausgestellt worden. Was die Reichsacht gegen Herzog Friedrich IV. angehe (1415), so sei diese innerhalb Tirols nicht vollzogen worden. – Zur Bewältigung der Reichsacht-Krise in Tirol vgl. Riedmann 1985, S. 447; zu den luxemburgischen Kaiserprivilegien Deplazes 1971, S. 243–250.

<sup>760</sup> Hierzu und zum Folgenden Campell, *Historia Raetica II*, S. 603–604; Bott, Kommentar in *Ardüser Chronik*, S. 373–374.

<sup>761</sup> Bott (re-) konstruiert aufgrund der bündnerischen Bunds- und Beitagsprotokolle eine Demonstration gemeinbündnerischer Solidarität, während der Zeitzeuge Campell die genannten Vorbehalte referiert.

<sup>762</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 104–107.

<sup>763</sup> Campell, *Historia Raetica II*, S. 668–676. Der ausführliche Bericht bezieht sich auf rezente Vorgänge; Campells persönliche Beteiligung ist offensichtlich.

<sup>764</sup> Ebd., S. 671–672. Die Landsprache (nun «Ehehafte» genannt) war zunächst von den Tiroler Kommissaren herangezogen worden. Die Öffnung und die daran anknüpfende Tradition gibt dem Landesfürsten die Obrigkeit über *«wun und waid, wälder und holtz und wasser»*; so bereits Thommen, *Drei Beiträge*, S. 308 (1446); vgl. Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 35. Damit wird ein «Allmendregal» postuliert; Stolz 1923, S. 217. Zu dieser umstrittenen Form landesherrlichen Zugriffs in Tirol vgl. Palme 1986, S. 22 (nach Hermann Wopfner); in Vorarlberg Bilgeri 1977, S. 100–102, 126, 268.

## Lokale Nutzungskonflikte oder territorialpolitische Konkurrenz?

Territoriale Ansprüche und Belange der agrarischen Nutzung waren eng miteinander verknüpft. Ein Hauptpunkt im Innsbrucker Beschwerdekatalog betraf die Nutzung des Gebiets von Novella (heute Ovella). Die Innschlucht zwischen Martinsbruck und Finstermünz und ihr linksseitiger Berghang scheinen lange ein Niemandland gewesen zu sein. So wurde hier die effektive Bodennutzung entscheidend für die territoriale Kontrolle.<sup>765</sup>

Als der Hof in der Novella 1541 durch Fluri von Groz, den Gotteshausrichter von Mals, erworben wurde, gehörte dazu eine Wiese, «so vom Zetler heerriert, die aigen gueth ist».<sup>766</sup> Dies erinnert an einen Gotteshausmann, «genant Zottlär»,<sup>767</sup> der um 1440 in Nauders jene Fehdehandlungen zwischen herzoglichen und bischöflichen Amtleuten vom Zaun gebrochen hatte. Ist dies ein Indiz für die politische Bedeutung der Novella?

Der Novella-Hof war mit einem Geld- und Käsezins zugunsten der Gemeinde Tschlin belastet; denn die Hofgüter lagen mitten in der Schleinser Allmende. Bei dieser Ausgangslage kam es bald zum Streit zwischen dem neuen Hofbesitzer und den Nachbarn. Ein Spruch des Gotteshausrichters von Ramosch, 1545, schützte die Hofwiesen vor dem kommunalen Weidgang und unterstützte andererseits den Zugang des Hofes zur Allmende, zur «albe und waydt in Novella».

Doch der Druck der Gemeinde nahm nicht ab, und so schlug der Malser den Hof wieder los, zumal sich ein Interessent fand, der bereit war, statt des Einstandspreises von 150 Gulden deren 185 zu erlegen. Im Jahr 1555 verkaufte Fluri die Novella – Haus und Hofstatt, Garten und Wiesen – einem nichtbäuerlichen Interessenten: «dem grossmechtigsten fürsten und herrn, herrn Ferdinanden, römischen, auch zu Hungern und Behaimb etc. könig, infanten in Hispanien, erzherzogen zu Össterreich, herzogen zu Burgunde etc., grafen zu Tyrol». Auch die «nachkhomen am hochloblichisten haus Össterreich» erwarben damit das Recht zum «wayd besuech» neben den Gemeindegossen von Tschlin.<sup>768</sup>

Damit wird klar: In der Novella standen nicht nur Nutzungsfragen, sondern höhere Belange auf dem Spiel. Die Interessen der österreichischen Landesherrschaft verlangten, dass die Novella dem Einfluss des Gotteshauses entzogen würde.

Inzwischen hatten sich Streitigkeiten hinsichtlich des «gemainen weegs» ergeben, der am Novella-Hof vorbeiführte. Die Nachbarn von Tschlin hatten den Weg vergrössert, für Grossvieh und Saumrosse gangbar gemacht; daraufhin hatte die oberösterreichische Regierung die Zerstörung der Weganlage verlangt, zumindest aber ihre Reduktion «gleich in fuesstapffen». Von einem ausgebauten Novella-Weg befürchtete man in Innsbruck grosse Nachteile, nämlich «abbruch an der fürstlichen landtgrenizen und abgang an zöll und meiten». Die Schleinser würden die österreichische Zollstelle in Finstermünz (Sigmundseck) umgehen. Den Zoller und die Leute von Nauders forderte die Regierung auf, das Gebiet von Novella selbst intensiver zu nutzen.<sup>769</sup>

---

<sup>765</sup> Wie alt Nutzung und Besiedlung des Novella-Hangs sind, lässt sich kaum feststellen. Ein «hof in Nawell» figuriert in einer Liste von Neuordnungen aus dem Jahr 1482. (Der Name Novella bedeutet nichts anderes als Neureute, Neubruch.) Andererseits wird «Juvelle» oder «Jufell» bereits seit 1258 jeweils zusammen mit Pontalt – d.h. anstelle von Martinsbruck – als Grenzpunkt des Unterengadins genannt; Stolz 1923, S. 173 sowie 96 und 178 (mit widersprüchlichen Identifizierungen).

<sup>766</sup> Zu diesem Geschäft Burglehner, Raetia austriaca, S. 167–169. Der Vorbesitzer, ein Petermann von Sarfaus, hatte den Hof erst fünf Jahre zuvor erworben.

<sup>767</sup> Stolz 1923, S. 218.

<sup>768</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 164–166 (Schiedsspruch 1545, mit Rechtsprechern aus Scuol, Sent, Ramosch), 161–164 (Verkauf 1555, bezeugt durch den Abt von Marienberg und die tirolischen Pfleger von Nauders und Glurns, ferner durch den Bürgermeister und zwei Bürger von Innsbruck). Wenn es um den Erwerb von Grundbesitz (Urbargut) ging, musste der Landesfürst selbst als Rechtsperson auftreten, d.h. er konnte sich nicht durch die Regierung – seine Räte – vertreten lassen.

<sup>769</sup> Ebd., S. 155–160; die folgenden Zitate S. 156, 158. Die Korrespondenz aus Innsbruck bezog auch Gemeine Drei Bünde mit ein: formeller Protest am 25. Sept. 1543; Antwort des Beitags am 17. Nov. 1543

Zwischen 1542 und 1544 erreichte der Konflikt seine heisseste Phase. Innerhalb von zwei Jahren wurde der Schleinser Vieh- und Saumweg mindestens je zweimal vom Nauderser Pfleger abgebrochen und von den Schleinsern umgehend wiederhergestellt.

Wohl selten wird die Verbindung territorialhoheitlicher Ansprüche mit konkreter Bodennutzung so deutlich wie in der Novella-Affäre. Nachdem der König hier Hofbesitzer geworden war, durften seine Räte behaupten, «*das diese Novella der röm. kön. mht. Aigenthumb, grundt und poden, und sonst niemandt alls seiner mt. zugehörig.*» Den Schleinsern warfen sie umgekehrt vor, sie wollten sich aufgrund des Weidgangs «*ein possess und gewehr*» aneignen, also ein Besitzrecht anmassen, und dem König «*das landt an dem end öffnen*».

### Die äussersten Vorposten

Tatsächlich öffnete der Novella-Weg den Schleinsern ein Gebiet, das bald nicht mehr zum Land Tirol gehören sollte. In der Nähe des Schalkl-Hofs – wo tirolische Herrschaftsleute sass – stiess der Weg an den Schergenbach, der das Samnaun entwässert. Die politische Situation in dieser Talschaft war ihrerseits von der Konfrontation zwischen Gotteshaus- und Herrschaftsleuten bestimmt.<sup>770</sup>

In der nördlichsten Geländekammer des Samnaun, im Zanderstal, betrieben die Gotteshausleute eine räumlich beschränkte, aber intensive Wieslandnutzung, während die tirolische Gemeinde Fliess das Gelände als Hochweide beanspruchte. Die Lage verschärfte sich noch dadurch, dass sich die kleine Nachbarschaft Spiss, am Eingang des Zanderstals, als Parteigänger und Lehensnehmer von Fliess verstand.

Seit dem frühen 14. Jahrhundert hatten sich die Fliesser ihre Ansprüche von den Tiroler Landesherrn bestätigen lassen. Im Jahr 1452, unter Herzog Sigmund, war eine Vermachung vorgenommen worden. Diese überliess die innere Stufe des Samnaun den Gotteshausleuten und sprach die äussere dem Gericht Nauders zu, speziell das Zanderstal aber der Gemeinde Fliess.<sup>771</sup> Diese Fixierung wurde durch den Novella-Weg gewissermassen unterlaufen. Laut Campell berührten sich das Gebiet von Tschlin und von Samnaun am Schergenbach.<sup>772</sup> Dadurch wurde ein Keil in das Territorium des Gerichts Nauders getrieben.<sup>773</sup>

Der Interessengegensatz äusserte sich in den Streitigkeiten um Zanders, die während der 1540er Jahre zunahmen, parallel zu denjenigen um die Novella.<sup>774</sup> Ein Grenzvertrag von 1563 reservierte die Zanderser Allmende den Fliessern, wobei die Samnauner ihre Privatgüter im Seitental behalten sollten.<sup>775</sup>

Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts spitzten sich die Konflikte an sämtlichen Brennpunkten zu. Die Schleinser besetzten gewaltsam den Novella-Hof und die Güter des Zollers von Finstermünz. Den «*tyrolischen paorman*» vom Schalkl-Hof zwangen sie zum Eid auf das Gotteshaus. Ausserdem nutzten sie willkürlich den Novella-Wald, der nach

---

(Verschiebung auf Bundstag); Bundstagsabschied vom 24. Juni 1544 (Ermahnung an die Schleinser, im Sinn der österreichischen Demarche).

<sup>770</sup> Zum Folgenden Stolz 1923, S. 199–200. Zur Fortsetzung des Konflikts in die Frühe Neuzeit hinein vgl. Maissen 1978.

<sup>771</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 176–178.

<sup>772</sup> Campell, *Historia Raetica II*, S. 674.

<sup>773</sup> Daher reklamierten die österreichischen Räte im Feldkircher Vertrag vom 30. Mai 1503 (den die Bündner nicht ratifizierten) das ganze Tal Samnaun, und dazu gleich auch noch Ischgl, als Teil des Gerichts Nauders; Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 363.

<sup>774</sup> Zu Klagen durch Fliess und Spiss und Verhandlungen seit 1547 ebd., S. 170–176, 178–179. Nach Protesten der oberösterreichischen Regierung erklärte sich der Bundstag im Juli 1549 bereit, einen schiedsgerichtlichen Austrag vor dem Pfleger von Nauders zu gewährleisten.

<sup>775</sup> Ebd., S. 179–186. Zur Konfliktphase um 1600 vgl. unten, 2.II.2.

Innsbrucker Auffassung dem Bann des Pfannhausamtes zu Hall unterstand. Als tatsächlich einmal tirolische Holzknechte im Novella-Wald erschienen, wurden diese «*mit gewerter handt abgetriben und auf sy scharpf geschossen.*»<sup>776</sup>

Besonders symbolhaft gestaltete sich die Auseinandersetzung um die Grenzbrücke von Martinsbruck. An deren Unterhalt waren nach der Landsprache von 1436 die umliegenden Gemeinden beteiligt: einerseits Nauders, andererseits die Unterengadiner von Unter Montfallun. Die Unterengadiner vernachlässigten «ihre» Brückenjoche. Stattdessen gruben sie eine schiefe Rinne ins Flussbett und konstruierten einen Pfeiler-Vorbau so «*schlemb*», dass eine starke Strömung zum Nauderser Ufer ging und dort einen Auenwald unterspülte, der dem Pfannhausamt gehörte.

Die referierten Fälle zeigen, dass die Nutzungskonflikte im Unterengadin – sofern Gotteshaus- und Herrschaftsleute daran beteiligt waren – im 16. Jahrhundert einen vorwiegend territorialpolitischen Charakter annahmen. Die damals aufgeworfenen Fragen nach den Territorialgrenzen wurden teilweise erst im 19. Jahrhundert gelöst. Bestimmte topographische oder verkehrsgeographische Elemente behielten über Jahrhunderte hinweg (ja bis heute) ihren hoheitlichen Zeichencharakter, ihre politische Relevanz.<sup>777</sup>

---

<sup>776</sup> Die Schiesserei soll 1620 vorgefallen sein; Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 109–110 und 169 (hier die zitierten Stellen). Zum Folgenden ebd., S. 116–118.

<sup>777</sup> Die bereits in der Vermarchung von 1452 festgelegte Grenze zwischen dem Zanderstal und dem Samnauner Haupttal – der Malfrag Bach – ist aktuell Staatsgrenze zwischen der Schweiz und Österreich. Dem Novella-Weg und seiner Fortsetzung rechts vom Schergenbach entspricht die moderne «regionale Verbindungsstrasse» aus dem Unterengadin ins Zollausschlussgebiet Samnaun.

## 2. Teil

# Verwaltungsorganisation und -praxis

## I Strukturen und Personal

### 1 Zentrale und regionale Territorialverwaltung

#### Verwaltung am Hof

Die «Entstehung des frühmodernen Staates», der «Strukturwandel der traditionellen Herrschaft zur Verwaltungsherrschaft» vollzog sich über den Auf- und Ausbau einer zentralen Regierungs- und Verwaltungsorganisation.<sup>1</sup> Der «von einem Fachbeamtentum getragene Verwaltungsapparat» bedingte und bedeutete eine Zentralisierung der herrschaftlichen Gewalt.<sup>2</sup>

Die Zentralisierung ging mit der Residenzbildung des fürstlichen Hofes einher.<sup>3</sup> Tirol ist in dieser Hinsicht ein Sonderfall: Gewissermassen eine Schöpfung der landesherrlichen Verwaltung, war das Land verhältnismässig spät entstanden; das Verwaltungssystem als solches war jedoch verhältnismässig alt. Die Kontinuität der spätmittelalterlichen Tiroler Landesverwaltung darf andererseits nicht überschätzt werden. Im 14. Jahrhundert, unter den ersten über Tirol herrschenden (aber kaum in Tirol residierenden) Habsburgern, kam das hundert Jahre zuvor entwickelte Rechnungswesen zum Erliegen; die Reihe der berühmten «Raitbücher» brach ab. Erst als der Hof, und damit das Verwaltungszentrum, zu Beginn des 15. Jahrhunderts nach Innsbruck verlegt wurde, war eine Anknüpfung an den Administrationsstil der Tiroler Gründungszeit möglich.<sup>4</sup>

#### Neuerungen Maximilians I.

Maximilian I. führte eine ganze Reihe von Verwaltungsreformen durch und machte dabei Innsbruck, den bevorzugten Standort seiner Hofhaltung, zu einer Art Experimentierlabor. 1497, nachdem er das Regiment in den Oberen und Vorderen Landen übernommen hatte, trennte er die Chargen für Hof und Regierung; dies wohl auch als Konsequenz aus den

---

<sup>1</sup> Van Dülmen 1982, S. 11, 335.

<sup>2</sup> Die geradezu weberianisch anmutende Formulierung bei Otto Brunner; Brunner 1968 (c), S. 170.

<sup>3</sup> Die Ergebnisse der Residenzenforschung – für das Reich bes. Hans Patze, für Westeuropa Werner Paravicini – können hier nicht ausführlich referiert werden. Für die österreichischen Vorlande vgl. Quarthal 1991, S. 64.

<sup>4</sup> Niedergang unter den Herzögen Albrecht III. und Leopold III. Im Jahr 1406 verlegt Friedrich IV. die Hofhaltung nach Innsbruck (1420 Bau der Hofburg daselbst; Stolz 1998, S. 55). Dazu Riedmann 1985, S. 431–432, 444; Schubert 1996, S. 35.

Erfahrungen mit der unkontrollierbaren Hofpartei der «bösen Räte».<sup>5</sup> Neben dem Hofmeisteramt – das zuletzt der selbstherrliche Gaudenz von Matsch bekleidet hatte – wurden neue, spezialisierte Hofämter geschaffen.<sup>6</sup> Bemerkenswerterweise wurde das sich am Hofe zusammenfindende Ratskollegium erst ab dieser Zeit als «Hofrat» bezeichnet; ein Vorgang, der um 1500 auch in Kursachsen und Bayern zu beobachten ist.<sup>7</sup>

Maximilian wandte das Modell auf anderen Ebenen an: 1498 gründete er den Reichshofrat und noch im Herbst 1518 – kurz vor seinem Tod – plante er die Einführung eines kombinierten «habsburgisch-reichischen» Hofrates, mit doppelt so vielen Mitgliedern aus den Erbländern wie aus dem übrigen Reich. Im Frühling 1519 führte Karl V. zur Abwicklung der Herrschaftsnachfolge einen «*obristen und geheimen rat*» für die Erbländer ein, offenbar in Anlehnung an französische bzw. burgundische Muster («*Conseil secret*» bzw. «*Conseil privé*»)<sup>8</sup> Im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts verbreitete sich die Institution des Hofrats oder Geheimen Rats in allen grösseren Reichsterritorien.<sup>9</sup> Der Einfluss, den solche Gremien auf die Territorialverwaltung nahmen, darf allerdings nicht überschätzt werden. So war etwa der Hofrat des Bistums Speyer «weit davon entfernt, moderne hoheitliche Funktionen auszuüben»: Die tatsächliche Verwaltung und Rechtsprechung wurde auf tieferer Ebene, in den Ämtern, von den Amtmännern besorgt.<sup>10</sup>

Für die oberösterreichische Regierung im eigentlichen Sinn, also die Verwaltungsspitze in Innsbruck, bestanden Maximilians Neuerungen «weniger in neuen Formen als vielmehr in einer weiteren zahlen- und titelmässigen Aufwertung der Kollegien».<sup>11</sup> Die neuen Titel lauteten «Statthalter und Regenten». Für die Landesfinanzen war speziell ein «Oberster Amtmann» (dies ein traditioneller Titel) zuständig, der bald durch ein kollegiales «Oberstes Amt» und schliesslich durch die Kammer – «Schatz-» bzw. «Raitkammer» – abgelöst wurde.<sup>12</sup>

Diese Reformen wurden auf die nieder- und innerösterreichische Ländergruppe übertragen. Vor allem auch hinsichtlich der Finanzverwaltung erstrebte Maximilian eine Integration nicht nur der Erbländer, sondern des ganzen Reichs: Ein überall zuständiger «Generalschatzmeister» wurde ernannt, der indes der (Reichs-) Hofkammer unterstehen sollte.<sup>13</sup>

Die Literatur diskutiert, ob die Zentralisierungsbestrebungen der 1490er Jahre (auch) auf burgundischen Einfluss zurückgingen. Während die meisten Tiroler Autoren die Bedeutung der Tiroler Tradition betonen, verweist Heinz Noflatscher darauf, dass gewisse Reformen in den Niederlanden gleichzeitig, wenn nicht sogar etwas früher erfolgten.<sup>14</sup> Diese Diskussion kann hier natürlich nicht entschieden werden. Die Nachhaltigkeit von Maximilians Reformen – dieser Reform-Serie, die mit ihren wiederholten Ansätzen oder Schüben doch etwas hektisch oder unstet wirkt, wie es wohl dem Handlungsstil des bedeutenden Habsburgers entsprach – wird jedenfalls von der Forschung nirgendwo angezweifelt. Es gilt offenbar immer noch Otto Brunners Auffassung, dass die Massnahmen der 1490er Jahre «die

---

<sup>5</sup> Stolz 1998, S. 17–18.

<sup>6</sup> «In Entlastung, teilweise auch Überwindung des überforderten Hofmeisteramtes»; Schubert 1996, S. 107.

<sup>7</sup> Willoweit 1983 (b), S. 308.

<sup>8</sup> Noflatscher 1999, S. 5, 82 (Geheimer Rat nach burgundischem Muster 1519), 391 («Hofratsordnung» 1518). Ferner Kohler 2003, S. 139–140: Maximilians Projekt von 1518, ein «ständiger Hofrat in einem Hofstaat nach burgundisch-spanischem Vorbild», wurde zunächst nicht umgesetzt.

<sup>9</sup> Willoweit 1983 (b), S. 308, 319; Reinhard 2000, S. 171.

<sup>10</sup> Blauert 1993, S. 124.

<sup>11</sup> Noflatscher 1999, S. 334.

<sup>12</sup> Ebd., S. 331; Link 1983, S. 478.

<sup>13</sup> Palme 1986, S. 9–10.

<sup>14</sup> Vgl. etwa Stolz 1998, S. 33; Palme 1986, S. 9; dagegen Noflatscher 1999, S. 71: Zentralisierung der burgundischen Rechenkammern in Mechelen/Malines 1496; Hofordnung von Bruxelles/Brüssel 1497; österreichische Schatzkammerordnung 1498; neue österreichische Ämterordnung 1499.

wichtigste Etappe» darstellten für die Herausbildung eines «dauernd funktionierenden Behördenapparates, der jeden Widerstand der Einzelnen unmöglich macht».<sup>15</sup>

### Neuerungen Ferdinands I.

Der Tod Kaiser Maximilians löste im Frühling 1519 ein kurzfristiges Interregnum aus. Die Landstände traten in Aktion, wie dies bei einem Generationswechsel in der Dynastie üblich war. Einen Monat nach der Kaiserwahl, Ende Juli, setzte Karl V. in Augsburg ein «Oberstes Regiment» für alle Erbländer ein. Diesem sollten sie an seiner Statt huldigen, befahl er im Dezember aus Barcelona den oberösterreichischen Landständen.<sup>16</sup>

Es war dann aber sein Bruder, Ferdinand I., der die Herrschaft in den österreichischen Ländern antrat.<sup>17</sup> Ferdinand ordnete jeweils das Regiment neu, indem er «eine enge Führungstrias» aus Statthalter, Kammerpräsident und Kanzler etablierte.<sup>18</sup>

Seinen Hof siedelte Ferdinand in Wien an. Dort schuf er 1527 Zentralbehörden für alle österreichischen, ungarischen und böhmischen Länder: einen «Geheimen Rat» (zuständig in Reichssachen und dynastischen Angelegenheiten), einen «Hofrat» (als Justizbehörde), eine «Hofkammer» und eine «Hofkanzlei».<sup>19</sup> Der österreichischen «Hofstaatsordnung» von 1527 wird in der Forschung eine recht hohe Bedeutung beigemessen. Sie sei «die erste gesamtösterreichische Verfügung überhaupt» gewesen, und sie habe den habsburgischen Herrschaften «the first centralized administration» beschert.<sup>20</sup> Gremien für die gesamte Herrschaft Österreich – Hofmeister, Kanzler und Ratskollegium – hatten allerdings bereits im 14. Jahrhundert, vor den habsburgischen Hausteilungen, existiert.<sup>21</sup> Aber schon damals dürften diese Instanzen das Geschehen ausserhalb des Hofes kaum effektiv kontrolliert haben. Durchsetzungsfähiger waren die (letztlich auf die Zeit um 1400 zurückgehenden) nieder- bzw. oberösterreichischen Provinzialregierungen. So wirkten auch nach 1527 neben dem grossen «Hofstaat» jeweils Regiment und Kammer in Wien und in Innsbruck sowie neuerdings in Prag.<sup>22</sup>

Dies wussten auch die Vertreter der Drei Bünde. Ihr Interaktionspartner war in aller Regel nicht der Hofrat in Wien, sondern das Regiment, die «Statthalterei» in Innsbruck: «*der römischen, hungerischen und behemischen küniglichen mayesteth, unsers allergnedigisten herrn, statthalter, regenten und rätthe der o.ö. lande*».<sup>23</sup>

### Neuerungen Ferdinands II.

Nach dem Herrschaftsantritt Erzherzog Ferdinands II., 1565, gab es in Innsbruck wieder einen Fürstenhof und folglich auch einen Hofrat.<sup>24</sup> Fridolin Dörrer charakterisiert diesen Hofrat als

<sup>15</sup> Brunner 1965, S. 393. Zu präzisieren ist natürlich: im Reich bzw. in Österreich.

<sup>16</sup> Kohler 2003, S. 62–67.

<sup>17</sup> Aufgrund der Brüsseler Verträge von Anfang 1522: zunächst für die nieder-, dann auch für die oberösterreichische Ländergruppe; Noflatscher 1999, S. 109–111.

<sup>18</sup> Ebd., S. 394. Die Kammern waren jeweils kollegial, aus (mindestens) drei Räten, zusammengesetzt. Eine Ausnahme bildete die ebenso steile wie kurze Karriere des Gabriel Salamanca aus Kastilien: Ferdinands «Oberster Sekretär» und «Generalschatzmeister» aller österreichischen Länder wurde auf Betreiben des Augsburger Generallandtags 1526 abgesetzt; ebd., S. 91–93, 122.

<sup>19</sup> Zur «Hofstaatsordnung» 1527: Link 1983, S. 495; Palme 1986, S. 55. Ferner Kohler 2003, S. 139–140: Im Geheimen Rat sassen auch die älteren Erzherzöge.

<sup>20</sup> Palme 1986, S. 55; Brady 1985, S. 91.

<sup>21</sup> Stolz 1943, S. 58.

<sup>22</sup> Noflatscher 1999, S. 393.

<sup>23</sup> So im Glurnser Vertrag vom 17. Dez. 1533; Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 375.

<sup>24</sup> Bilgeri 1977, S. 121 spricht von der «Einführung eines besonderen Hofrates für das Tiroler Landesfürstentum», was den Eindruck erwecken könnte, dass damit die politische Ordnung des Landes Tirol verändert worden sei. Dies trifft natürlich nicht zu: Der Hofrat war keine «tirolische» Einrichtung, sondern eine Funktion des Hofes, der seinen Standort (unter den Habsburgern) auch ausserhalb des Landes haben konnte.

Behörde im modernen Sinn, da er kein blosses Beratergremium gewesen sei wie ein Geheimer Rat, sondern «ein beamtetes Kollegium zuerst vorwiegend mit Gerichtsfunktion» – genauer: «ein über Regiment und Kammer stehendes Aufsichts- und Regierungsorgan, Revisions- und Beschwerdeinstanz auch in Verwaltungsangelegenheiten und bei Abwesenheit des Landesfürsten das ihn vertretende Gremium».<sup>25</sup>

Der Innsbrucker Hofrat existierte so lange wie der Hof Ferdinands II., also bis zum Tod des Herrschers 1595. Danach wurde das oberösterreichische Regiment vom Prager Hof Kaiser Rudolfs II. instruiert. Unter Erzherzog Maximilian III., ab 1602, gab es in Innsbruck einen Geheimen Rat.<sup>26</sup>

Vorsitzender des ferdinandeischen Hofrats war der Präsident des Regiments selbst. Auch der Präsident der Kammer gehörte dem übergeordneten Gremium an.<sup>27</sup> Damit erscheint der Hofrat nicht eigentlich als ein besonderes Organ, sondern eher als ein Ausschuss von Regiment und Kammer.

Zusammen mit dem Hofrat wurde in Innsbruck eine «Hofkanzlei» gegründet: eine «persönliche Kanzlei des Landesfürsten und Geschäftsstelle des Hofrates».<sup>28</sup> Das Vorbild war die «österreichische» (d.h. niederösterreichische) Hofkanzlei in Wien. Die Innsbrucker Hofkanzlei hatte selbstverständlich ihre eigene «Registratur», also Aktenablage und Archivabteilung: die «Hofregistratur». Hier landeten, über den Dienstweg von der Regimentskanzlei her, die Originale von Eingaben und Berichten. Die Hofregistratur enthält Material, das bis um 1520, also in die erste Zeit Ferdinands I., zurückreicht; denn Ferdinand II. liess Akten aus Wien nach Innsbruck transferieren.<sup>29</sup>

### **Kollegialbehörden in funktionaler Differenzierung**

Die Entstehung fürstenstaatlicher Regierungen aus fürstlichen Räten setzte bereits um 1300 ein. Damals gab es an vielen Höfen eine Gruppe von «consiliiarii» innerhalb der fürstlichen «familia». Im 14. Jahrhundert erfuhren solche Gremien eine gewisse Institutionalisierung, aber noch kaum eine Verbeamtung. Seit dem 15. Jahrhundert wurden auch Nichtadlige aufgenommen, «gelehrte Räte»: ein Anzeichen von Professionalisierung.<sup>30</sup>

Anfänge von Kompetenzverteilung oder Ressorttrennung kannten nur die fortgeschrittensten Fürstenstaaten; diese aber bereits im Hochmittelalter. Im normannischen bzw. staufischen Sizilien bestand schon vor 1200 ein regelhaft funktionierendes Hofgericht neben mehreren Finanzbehörden (Duana und Kammer). Im normannischen England gab es ebenfalls bereits im 12. Jahrhundert einen Justiciarius (dann vom Kanzler abgelöst) sowie den Exchequer als Rechnungsbehörde. In Frankreich ist diese Differenzierung zwischen «Justizräten» und «Finanzräten» etwas später ebenfalls anzutreffen.<sup>31</sup>

Die Zweigliedrigkeit der landesfürstlichen Regierung Tirols geht bekanntlich ins ausgehende 13. Jahrhundert zurück. Aus Rat und Kanzlei entwickelte sich das Regiment, «zugleich Regierung, oberstes politisches Verwaltungsorgan, Gerichtshof und Lehenbehörde»; daneben stand die Kammer als «Oberbehörde für alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten».<sup>32</sup> Dies allerdings mit der wichtigen Einschränkung, dass der Fiskus ursprünglich nicht zur Kammer gehörte: Das «Kammergut» umfasste nämlich einerseits die fürstlichen Domä-

<sup>25</sup> Dörrer 1989, S. 369–370. «Oberstes Regierungskollegium» heisst es bündiger bei Stolz 1998, S. 25.

<sup>26</sup> Dörrer 1989, S. 379.

<sup>27</sup> Stolz 1943, S. 65. – Die Kammer wurde übrigens ab 1565 als «Hofkammer» bezeichnet, in Analogie zur Hofkanzlei bzw. «im Sinne der Selbständigkeit ihres Fürsten im Range gehoben»; Stolz 1998, S. 25.

<sup>28</sup> Dörrer 1989, S. 370. Der Hofkanzler nahm demzufolge ebenfalls Einsitz im Hofrat.

<sup>29</sup> TLA, Hofregistratur.

<sup>30</sup> Schubert 1996, S. 27–28.

<sup>31</sup> Reinhard 2000, S. 142–144. Burgund erfuhr diese Entwicklung erst unter den Habsburgern. Der Hofrat der Valois-Herzöge war zwar umfangreich, aber funktional kaum differenziert und nicht verbeamtet.

<sup>32</sup> Dörrer 1989, S. 368 (zur historischen Entwicklung), 386 (definitivische Umschreibung).

nen, andererseits die Einkünfte aus den Regalien (hauptsächlich Zölle und Abgaben aus Bergwerken); das Steuerwesen hingegen konnte nicht ohne weiteres durch fürstliche Beamte verwaltet werden, da die Steuerbewilligung ja den Landständen vorbehalten war.<sup>33</sup>

Die Kammer war personell schwächer dotiert als das Regiment. Zeitweilig war sie nicht einmal eine echte Kollegialbehörde: Unter Maximilian I., ja noch unter Ferdinand I. gab es die Tendenz, den drei oder vier Kammerräten einen Schatz- oder Kammermeister als Haupt- bzw. Alleinverantwortlichen überzuordnen.<sup>34</sup> In quantitativen Relationen mag dies an städtische Regierungen erinnern: Der Rat bestand natürlich stets aus mehreren Köpfen, während das Finanzressort oft an einen Einzelnen, den Säckelmeister, delegiert war. Letzterer war allerdings zur Rechnungslegung gegenüber dem Ratsplenum oder einem Ausschuss verpflichtet. Anders die landesfürstliche Kammer: Sie war dem Regiment grundsätzlich gleichgestellt, wenn auch die Regimentsräte den formellen Vortritt hatten.<sup>35</sup>

Für Tirol wird die konsequente Unterscheidung der beiden Behörden, das regelmässige Auftreten der Doppelbehörde, auf die Verwaltungsreform Ferdinands I., 1523, zurückgeführt. Maximilians Reformen waren demnach doch nicht so folgerichtig und folgenreich gewesen. 1523 wurde der Personalbestand des Regiments festgelegt: der Statthalter, dessen Vize, der Kanzler und sieben Regenten (Räte).<sup>36</sup> Von da an sprach man von den «beiden oberösterreichischen Wesen» oder vom «oberösterreichischen Wesen» – wobei in diesem Zusammenhang schon im 16. Jahrhundert die Abkürzung «o.ö.» gebräuchlich war.<sup>37</sup>

Von der Literatur wird die Ressorttrennung zu den «entscheidenden Fortschritten der Verwaltung» gerechnet. Die Bevölkerung eines frühneuzeitlichen Fürstenstaates habe unter «der kollegialen Doppelbehörde von Regiment und Kammer» geruhsamer gelebt als unter «der monokratischen Institution der Intendanz», wie sie dann der französische Absolutismus entwickeln sollte.<sup>38</sup> Mit moderner Gewaltenteilung hatte der Dualismus der österreichischen Verwaltung aber selbstverständlich nichts zu tun.<sup>39</sup>

## Zentralität und Interregionalität

### Zentralisierende Strukturen in den Regionen

Ab 1406 war die oberösterreichische Regierung als «Revisions- und Appellationsinstanz» auch für die gesamten Vorlande zuständig. Wenig später, nach dem Verlust des Aargaus 1415, wurden aus diesem Zuständigkeitsgebiet die westlichen Vorlande – Schwarzwald, Oberrhein, Elsass – ausgegliedert und einem besonderen Regiment unterstellt, das seinen Sitz in Ensisheim (Oberelsass) hatte.<sup>40</sup> Das Ensisheimer Regiment wurde vom Landvogt des

---

<sup>33</sup> Stolz 1998, S. 147. Zur Steuerbewilligungspraxis der Landstände oben, 1.1.2.

<sup>34</sup> Dazu Stolz 1998, S. 33 sowie oben, voriger Abschnitt.

<sup>35</sup> Dörrer 1989, S. 386.

<sup>36</sup> Stolz 1943, S. 62: Eine ausführliche «Ordnung» (Instruktion) für das Regimentspersonal entstand erst 1536; für das Personal der Kammer bereits 1523.

<sup>37</sup> Dörrer 1989, S. 369, 386.

<sup>38</sup> Stein 1989, S. 288, 290. Der Vergleich bezieht sich natürlich auf das Elsass, das vor bzw. nach 1648 beide Systeme kennenlernte.

<sup>39</sup> Dies natürlich schon deshalb nicht, weil die Landstände in ihrem Einfluss beschränkt blieben. Zudem gab es in der Frühen Neuzeit keinerlei Differenzierung – weder personell noch sachlich – zwischen Rechtspflege und politischer Verwaltung; van Dülmen 1982, S. 337. Erst 1749, unter Maria Theresia, wurde die Justiz auf der obersten Ebene von der Verwaltung separiert (nicht aus aufklärerischen, sondern aus bürokratischen Gründen); Reinhard 2000, S. 152.

<sup>40</sup> Dörrer 1989, S. 386–369.

Oberelsass präsidiert und war mit Kammer, Kanzler und Kanzleibetrieb ganz analog zur Innsbrucker Zentrale aufgebaut, nur dass letztere eben die übergeordnete Behörde blieb.<sup>41</sup>

Der Herrschaftsantritt Ferdinands I. brachte eine «Uniformierung» für die drei Regimenter: das vorderösterreichische in Ensisheim, das oberösterreichische in Innsbruck und das niederösterreichische in Wien. Sämtliche Regenten erhielten gleichförmige Bürozeiten verordnet, einen Sechsstudentag mit Beginn um sechs Uhr (sommers) bzw. sieben Uhr (winters), langer Mittagspause und Feierabend um sechzehn Uhr. «Die erbländische Verwaltung schlug im Westen und Osten sozusagen im Gleichtakt.»<sup>42</sup>

Um den Unterschied zwischen der Ensisheimer Zuständigkeit und den östlichen Vorlanden, die dem oberösterreichischen Regiment direkt unterstellt waren, gebührend hervorzuheben, bezeichnete die Innsbrucker Kanzlei die schwäbischen und vorarlbergischen Territorien als die «*vorderen Herrschaften, so der fürstlichen Grafschaft Tirol incorporiert sein*».<sup>43</sup> Der Titel «Tirol» war für diese Hierarchisierung derart wichtig, dass in den Selbstbezeichnungen der oberösterreichischen Behörden oft das Adjektiv «tirolisch», statt «oberösterreichisch», vorkommt.<sup>44</sup>

Die angebliche «Inkorporation» hatte aber nur bürokratische, nicht etwa landrechtliche Bedeutung. Sie sollte keineswegs besagen, dass Österreichisch Schwaben und Vorarlberg zum Land Tirol gehörten, sondern nur, dass schwäbische und vorarlbergische Amtleute von Weisungen aus Innsbruck abhingen. Als der Hubmeister von Feldkirch im Frühling 1524 in Innsbruck ein gedrucktes Exemplar der Tiroler Landesordnung anforderte – vorsorglich, für mögliche Anwendungsfälle –, da erhielt er den Bescheid, die Landesordnung sei «*allain auf die Grafschaft Tirol und nit die incorporierten walgawischen herrschaften*», d.h. nicht auf Vorarlberg, anwendbar; daher «*khönden wir nit erachten, warzu Sy [die Tiroler Landesordnung] bey dem Ambt [Feldkircher Hubmeisteramt] dienstlich sein müg, derhalben wir solhes von Vnnötten geacht*». Es wurde also keine Tiroler Landesordnung über den Arlberg geschickt.<sup>45</sup>

### **Hofleute und Räte: interregionaler Austausch und regionale Netzwerke**

Auch wenn die rechtlich-institutionellen Auswirkungen der österreichischen Verwaltungsreformen manchmal unklar blieben – personelle Folgen hatten sie allemal. Als die Vorlande unter Herzog Sigmund in einer Hand vereint waren und von ihm noch arrondiert wurden (um die Grafschaft Sonnenberg, Grafschaft Nellenburg, Landvogtei Schwaben), bedeutete dies nicht nur territoriale Integration, sondern vor allem auch personellen Austausch. «Schwaben und Elsässer übernahmen im Dienste der Habsburger Aufgaben an Etsch, Eisack und Inn; Tiroler fungierten als Amtleute am Oberrhein und am Bodensee.»<sup>46</sup> Die Drehscheibe dieses Austauschs war der Fürstenhof.

Die zunehmende Residenzbildung des Hofes – und das zunehmende Gewicht der regionalen Regimenter – führte zu einer Gruppenbildung innerhalb der administrativen Eliten: Es entstanden «eng verschwägerte, regionale Beamtengruppen».<sup>47</sup> In einer Untersuchung über die regionale Herkunft des habsburgischen Verwaltungspersonals zwischen 1480 und 1530 stellt Heinz Noflatscher fest, dass von insgesamt gut hundert Räten ein Drittel aus Schwaben stammte, ein knappes Drittel aus Niederösterreich (Donauländer), ein Viertel aus Tirol und ein Achtel aus Innerösterreich (Steiermark und Kärnten). Um 1500 wurden die Beamten mit

---

<sup>41</sup> Noflatscher 1999, S. 345.

<sup>42</sup> Ebd.

<sup>43</sup> So bereits 1526 und 1532; Stolz 1943, S. 80.

<sup>44</sup> Stolz 1998, S. 25.

<sup>45</sup> Zit. nach Bilgeri 1977, S. 411, Anm. 68.

<sup>46</sup> Riedmann 1985, S. 470.

<sup>47</sup> Noflatscher 1999, S. 394.

Vorliebe aus dem patrizischen Bürgertum der süddeutschen Reichsstädte, besonders Augsburgs, rekrutiert. Auf das Reich bezogen, veränderte sich damit die Geographie der «königsnahen Landschaften»: «Die Achse verschob sich von Prag-Nürnberg nach Innsbruck-Augsburg».<sup>48</sup> Von «Zentralisierung» zu sprechen, ist angesichts dieser regionalistisch bestimmten Vorgänge kaum mehr zulässig – oder eben nur bedingt, auf der Ebene der einzelnen Erbländer. Dagegen äusserte sich in der folgenden Reformphase, unter dem späten Maximilian I. bzw. dem frühen Ferdinand I., ein «Trend zur regionalen und nationalen Öffnung, zur Europäisierung der österreichischen Länder»; dies stets bezogen auf die Rekrutierung des Verwaltungspersonals.<sup>49</sup>

Von der Personalpolitik der Zentrale(n) wurde die Landvogtei Castels kaum berührt. Aus Akzeptanzgründen wurden auf Schloss Castels (fast) nur Bündner eingesetzt, und die Drei Bünde waren landsmannschaftlich weder nach Tirol noch nach Schwaben, sondern eher nach der Eidgenossenschaft orientiert.<sup>50</sup> So konnten die Landvögte von Castels ihre Karriere nicht auf die Patronage einer landsmannschaftlichen Hofpartei oder «Seilschaft» von Spitzenbeamten stützen. Umgekehrt konnte keine der landsmannschaftlichen Hofparteien die Landvögte von Castels zu ihrem peripheren Anhang zählen. Auch in dieser Hinsicht erweist es sich wieder, dass die Landvogtei Castels nicht im gleichen Masse in die Herrschaft Österreich integriert war wie andere österreichische Territorien.

## **Territorialverwaltung in der Region**

Die alltägliche Um- und Durchsetzung der habsburgischen Landesherrschaft – durch «Rechtspflege und Verwaltung in Verbindung mit Grundherrschaft», wie es der Tiroler Verfassungshistoriker Otto Stolz ausdrückt – vollzog sich in bestimmten territorialen Einheiten.<sup>51</sup> Deren Bezeichnungen waren verschieden: Landgerichte in Tirol; Landvogteien, Herrschaften oder Grafschaften (Land-, Markgrafschaften) in den Vorlanden.<sup>52</sup> Die Sprengel waren jeweils «zu Amtsrecht gegen Verrechnung» einem Pfleger, Landvogt, Obervogt oder Oberamtmann verliehen. Gegen Ende des Ancien Régimes beruhte die österreichische Territorialverwaltung auf einem einheitlichen Netz von Ober- oder Kreisämtern; mit einer Substruktur von niederen Ämtern, die je von einem Pfleger, Vogt, Amtmann oder Schultheissen geleitet wurden.

### **Ämter und Vogteien**

Stolz' verwaltungsgeschichtliche Abrisse sind vielleicht etwas zu schematisch und allzu sehr an den rationalen Konzepten des 18. Jahrhunderts orientiert. Die zweistufige Organisation der Territorialverwaltung reicht indessen weit zurück: Sie bestand schon an der Schwelle des Spätmittelalters. Man hat geradezu von einer «modernen Ämterverfassung» gesprochen, die sich bis um 1300 etabliert habe.<sup>53</sup>

---

<sup>48</sup> Ebd., S. 127 und 138. Das Konzept der königsnahen/-fernen Landschaften nach Peter Moraw.

<sup>49</sup> Ebd., S. 143.

<sup>50</sup> Die humanistischen Autoren der Eidgenossenschaft und der Drei Bünde postulierten für die inner- und südalpiner Gebiete, besonders Rätien, ein Volkstum aus antiker Wurzel (Räter oder Lepontier), dessen frühesten Ursprünge sie in Italien lokalisierten; vgl. Hitz 2000 (b), S. 233.

<sup>51</sup> Folgendes nach Stolz 1943, S. 73–77.

<sup>52</sup> Die Tiroler Landgerichte sind zu unterscheiden von denjenigen in den Vorlanden: Erstere blieben bis zum Ende des Ancien Régimes die wichtigsten Einheiten der landesherrlichen Administration; letztere waren Gerichtskreise (ursprünglich zur Erfassung des Freien-Standes), welche ihre Bedeutung für die Territorialverwaltung z.T. schon ab dem 14. Jh. einbüssten. Dazu Stolz 1998, S. 43–44 bzw. Lackner 1999, S. 67–68.

<sup>53</sup> Lackner 1999, S. 62.

Das <Amt> – <districtus> in territorialer, <officium> in dienstrechtlicher Hinsicht – wurde im späten 13. Jahrhundert zum Hauptbegriff der Territorialverwaltung. Es erscheint «in auffallender Zeitgleichheit» in allen deutschen Ländern. Der Amts-Vorsteher, eben der Amtmann (oder Pfleger usw.), war Niederrichter, vor allem aber Abgabeneinzieher. So wurde das Amt zum «Rückgrat der Finanzverwaltung», oder genauer der Fiskalverwaltung; denn «ohne Ämter konnten keine neuen Landessteuern durchgesetzt und erhoben werden.»<sup>54</sup>

Bezeichnend war die Verbeamtung der Amtsmänner: Ein Amt (officium) war ein besoldeter, widerrufbarer, nicht erblicher Dienstauftrag; klar zu unterscheiden vom Lehen (beneficium oder foedum). Die Unterscheidung galt allerdings nicht in personeller Hinsicht: Amtleute stammten aus Ministerialenfamilien.

Der wohl bedeutendste Versuch einer ämterbasierten Verwaltungsreform manifestierte sich im Habsburgischen Urbars, aus den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts, für die Vorlande. Die Ordnung, die es darstellte – oder vielmehr postulierte – liess sich allerdings nicht vollständig realisieren. Insofern ist es wohl übertrieben, von einem «Netz» administrativer Einheiten zu sprechen.<sup>55</sup> Die Ämter bildeten «nicht netzartig eine Raumordnung», wie Ernst Schubert betont, für den sich damit die «Unfertigkeit» der Ämter-Organisation erweist.<sup>56</sup> Ämter vermochten ältere Rechtsbereiche (Gerichtsverbände, Burgen, Städte) keineswegs zu verdrängen, sondern allenfalls zu ergänzen.<sup>57</sup> Und doch darf die Bedeutung der Ämter gerade für die Vorlande, wo die Ansätze zur Landesbildung insgesamt schwach blieben, nicht unterschätzt werden: «Nicht ein Land zerfiel in Ämter und wurde entsprechend aufgeteilt, sondern die Ämter wuchsen zusammen zu einem Land», so hat man – allerdings auch wieder überspitzt – sagen können.<sup>58</sup>

Die Wirksamkeit der «Ämterverfassung» wurde bald durch die Verpachtung und besonders durch die Verpfändung der Ämter beeinträchtigt. So wurde das Amtsrecht im Gebiet des Habsburgischen Urbars ab etwa 1340 vom Pfand-, ja sogar wieder vom Lehenrecht verdrängt.<sup>59</sup> Die Zersetzung der frühesten Ämterverfassungen ist ein im deutschen Reich allgemein zu beobachtender Vorgang. So ist denn einzuräumen, «dass sich auf dem Boden des Reiches kaum irgendwo ein rein amtsrechtlich im herkömmlichen Sinne ausgebildetes Ämterwesen über einen nennenswerten Zeitraum hinweg findet».<sup>60</sup>

Doch die Ämter bildeten nur die untere Stufe des zweistufigen Systems. Die obere Stufe bestand aus jenen Gebilden, welche (in der Regel) mehrere Ämter zusammenfassten und in denen das Blutgericht ausgeübt wurde. Die Literatur spricht hier generalisierend von

---

<sup>54</sup> Allgemein Reinhard 2000, S. 202; eingehend Schubert 1996, S. 66 (hier die zitierten Stellen).

<sup>55</sup> Wie es Lackner 1999, S. 65 tut: Dieses vorgebliche Netz habe «den gesamten habsburgischen Besitz vor dem Arlberg» überzogen.

<sup>56</sup> Schubert 1996, S. 17. Der Ausdruck «Unfertigkeit» ist natürlich teleologisch, zielgerichtet auf ein (nur vorläufig negiertes) Ganzes. Dies ist jedoch insofern gerechtfertigt, als die Ämter-Organisation des Habsburgischen Urbars einen ganz bewussten «Gestaltungsakt» der habsburgischen Herrscher darstellte; so Quarthal 1991, S. 80. Die Teleologie entspricht hier der unterstellten Willensrichtung dieser Herrscher.

<sup>57</sup> Die österreichisch-vorländischen Ämter wurden z.T. mit Burglehen, nie jedoch – im Unterschied zu den württembergischen Ämtern – mit Städten verbunden; Quarthal 1991, S. 80.

<sup>58</sup> Quarthal 1991, S. 62, mit Berufung auf Werner Meyer (1933). Die Bemerkung ist allzu pointiert: Welches konkrete «Land» wäre denn in den österreichischen Vorlanden aus Ämtern «zusammengewachsen»? Die Aussage trifft auch auf die Grafschaft Tirol nicht wirklich zu, verfügte diese doch über eine starke, auf landesfürstlicher Residenz, Zentralverwaltung und Ständewesen beruhende Landes-Identität. Ganz zu schweigen von den niederösterreichischen Ländern.

<sup>59</sup> Die Ämter waren ausgesprochen interessante Pfandobjekte. Zur Umsetzung des Habsburgischen Urbars Feine 1959/67, S. 50; Lackner 1999, S. 66; Schubert 1996, S. 16.

<sup>60</sup> Willoweit 1983 (a), S. 87 (Zitat), 100.

«Vogteien». Diese Bezeichnung ist allerdings nicht ganz trennscharf; in den Quellen wird sie manchmal sogar für Ämter verwendet.<sup>61</sup>

Die Zweistufigkeit der Territorialverwaltung ist in allen deutschen Ländern anzutreffen. So in Württemberg, wo die Vögte, die direkt vom Herzog ernannten Oberrichter (Appellationsinstanz für die Dorfgerichte), seit dem 17. Jahrhundert verdeutlichend «Oberamtänner» genannt werden.<sup>62</sup>

Betrachtet man vor diesem Hintergrund die Landvogtei Castels mit ihren Unterteilungen, so sind die Entsprechungen evident. Ämter sind auch hier vorhanden: Es sind die Gerichtsgemeinden, die niedergerichtlichen Bezirke, aus denen die Einkünfte der Landvogtei stammen und in denen theoretisch (in der Praxis allerdings nur höchst sporadisch) Steuern umgelegt werden. Dazu passt, dass die Vorsteher der Gerichtsgemeinden «Ammänner» genannt werden: Amtänner also. In der Organisation der Territorialverwaltung unterscheidet sich die Landvogtei Castels demnach nicht von anderen österreichischen Territorien, von anderen Gebieten des Reichs.

### **Landvogteien und Landvögte**

Die Bezeichnung «Landvogt» für einen landesherrlichen Beamten war im südwestdeutschen und schweizerischen Macht- und Einflussbereich der Habsburger gebräuchlich. In seinem Amtsbezirk, der Landvogtei, leitete der Landvogt die Verwaltung samt Finanz- und Militärwesen und nahm die hohe Gerichtsbarkeit wahr.<sup>63</sup>

Hinsichtlich der Landvogteibezirke ist grundsätzlich zwischen Reichs- und Hausbesitz zu unterscheiden. Landvogteien, die Reichsrechte zusammenfassten und als Pfandschaften des Reichs in habsburgische Verfügung kamen – und von den Habsburgern bald weiterverpfändet wurden –, werden genauer als «Reichslandvogteien» bezeichnet: Oberschwaben, Augsburg und Niederschwaben; Ortenau (am Oberrhein um Offenburg); Hagenau (Untersass).<sup>64</sup> Die noch von König Rudolf eingerichteten Reichslandvogteien Schwaben und Hagenau repräsentierten gewissermassen den klassischen Fall: Sie dienten der Konsolidierung von Reichsgut, dem Ausbau von habsburgischem Hausgut sowie der Verschmelzung von beidem.<sup>65</sup> Die Landvogteien Ober- und Niederschwaben, zwischen Bodensee und Donau als grossräumige Zuständigkeitsbereiche angelegt, bestanden aus insgesamt fünfzehn jeweils von einem Ammann geleiteten Vogteien. Als territoriale Grösse blieben sie unscharf umrissen, da von anderweitigen Herrschaftsansprüchen durchsetzt.<sup>66</sup> Straffer war die Organisation der Landvogtei Hagenau, welche zehn Reichsstädte und mehr als doppelt so viele «Reichsdörfer» zusammenfasste.<sup>67</sup>

Die auf habsburgischem Hausgut beruhenden Landvogteien hatten zunächst noch weniger als die Reichslandvogteien den Charakter fester Amtsbezirke oder Territorien. Ihre räumliche Ausdehnung hing vom Tätigkeitsbereich eines jeden Landvogtes ab, der wiederum vom spezifischen Auftrag des Herrschers abhing.<sup>68</sup> Wechselnde Zuteilungen und verschiedene Umgruppierungen oder Zusammenfassungen erscheinen zumindest für die Frühzeit als

---

<sup>61</sup> Vgl. Weissen 1994, S. LXVI: «Vogtei» ist der höherrangige Begriff, der in den fürstbischöflich-baslerischen Territorium Birseck auch für «Amt» verwendet wurde, während die umgekehrte Gleichsetzung ausgeschlossen war.

<sup>62</sup> Sabeau 1990, S. 30.

<sup>63</sup> Haberkern/Wallach 1980, S. 381.

<sup>64</sup> Dazu allgemein Feine 1950, S. 131; Stievermann 1993, S. 259.

<sup>65</sup> Die Habsburger pflegten kaiserliche und landesherrliche Rechte bewusst zu vermischen, etwa hinsichtlich Landgerichten oder Landgrafschaften; vgl. Meyer 1927, S. 195 (für die Zeit um 1300); Quarthal 1991, S. 11 (noch für das Ancien Régime).

<sup>66</sup> Hofacker 1989, S. 57–58; Wieland 2000, S. 342–34. Zur Unterteilung Blickle 1973, S. 102–108.

<sup>67</sup> Stein 1989, S. 300; Stievermann 1993, S. 260.

<sup>68</sup> Köhn 2000, S. 164–165 (gegen Guy P. Marchal).

geradezu typisch.<sup>69</sup> Öfters wurde auch der gesamte Hausbesitz in den Vorlanden der Oberaufsicht eines einzigen Verwesers oder Regenten unterstellt. Ein solcher Ober-Landvogt – «Obrister Hauptmann und Landvogt der Herzöge von Österreich in ihren Vorderen Landen», wie der Titel ab 1470 lautete – residierte jeweils im aargauischen Baden – und nachdem der Aargau verlustig gegangen war, in Ensisheim.<sup>70</sup>

Zu den Kompetenzen der Reichslandvögte gehörte die Anführung von Reichstruppen, die Rechtsprechung im Namen des Reichs und die Erhebung der Reichssteuer.<sup>71</sup> Die habsburgischen Landvögte übten die landesherrliche Gerichtsbarkeit aus und vergaben kleinere Lehen. Hinsichtlich der Kriegführung oblag ihnen die Verteidigung der Burgen, das Truppenaufgebot und die Söldnerwerbung; Fehden durften sie nur dann anfangen, wenn sie diese selbst zu Ende bringen konnten.<sup>72</sup> Reichslandvögte wie Haus-Landvögte waren im Spätmittelalter meist von hochadliger Herkunft.<sup>73</sup> In der Frühneuzeit entstammten die habsburgischen Landvögte zunächst dem reichsstädtischen Patriziat oder dem habsburgischen Landadel, später dem Reichsadel.<sup>74</sup> Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts regierten die Söhne aus morganatischer Ehe des Erzherzogs Ferdinand II. – Andreas, Bischof von Konstanz und Brixen, «Kardinal von Österreich», und Karl, Markgraf von Burgau – als Gubernatoren der Vorlande und Landvögte des Elsass in Ensisheim.<sup>75</sup>

Es zeigt sich also, dass die Landvogtei Castels zu einer ganz anderen Kategorie gehörte als die übrigen österreichischen Landvogteien. Ihre Entstehungszeit war nicht um 1300, sondern um 1500 angesiedelt. Die Kompetenzen des Landvogtes von Castels waren geringer als diejenigen der übrigen vorländischen Landvögte. Die soziale Herkunft der Castelser Landvögte war bescheidener: Sie entstammten dem regionalen Kleinadel – dem bischöflich-churischen oder dem tirolischen und vorarlbergischen Dienstadel – sowie der lokalen, ursprünglich bäuerlichen Führungsschicht. In mancher Hinsicht entsprach die Landvogtei Castels eher irgend einer (einzelörtischen oder gemeinen) eidgenössischen Landvogtei, die ihre Bezeichnung letztlich ja ebenfalls dem von König Rudolf I. geschaffenen Modell verdankten.<sup>76</sup>

Dass der Castelser Verwaltungsbezirk die im vorländischen Kontext wohlklingende Bezeichnung «Landvogtei» trug, verwundert auch im Vergleich zu den vorarlbergischen Vogteien Bregenz, Feldkirch und Bludenz. Es muss dies letztlich an seiner Zusammensetzung, seiner territorialen Genese liegen. Der Castelser Bezirk bestand aus drei früheren Burgvogteien und acht (mit «Ämtern» vergleichbaren) Gerichtsgemeinden. Auf der Skala Amt – Vogtei – Landvogtei war er daher auf der obersten Stufe zu lokalisieren.

---

<sup>69</sup> Die Vorlande umfassten im 14. Jh. Elsass, Sundgau, Breisgau, Aargau, Thurgau und Schwaben. Weniger bedeutende Landschaften wie Glarus oder der Schwarzwald waren in solchen Aufzählungen jeweils mitgemeint. Häufige Teil-Zusammenfassungen betrafen Elsass und Sundgau oder Aargau und Thurgau usw.; Köhn 2000, S. 165.

<sup>70</sup> Meyer 1927, S. 185–186; Feine 1950, S. 141; Stolz 1959/67, S. 81; Lackner 1999, S. 63.

<sup>71</sup> Köhn 2000, S. 184–185.

<sup>72</sup> Quarthal 1991, S. 76; Köhn 1992, S. 118, 140; Lackner 1999, S. 62–63.

<sup>73</sup> Lackner 1999, S. 64; Köhn S. 2000, S. 158. – Der erste Reichslandvogt von Oberschwaben,

<sup>74</sup> Wieland 2000, S. 345.

<sup>75</sup> Von 1579 bis 1601, also über den Tod des Vaters (1595) hinaus; Bischoff 1989, S. 282; Stievermann 1993, S. 270.

<sup>76</sup> Ein systematischer Vergleich kann an dieser Stelle nicht durchgeführt werden. Die Kompetenzen einzel- und gemeineidgenössischer Landvögte waren nicht überall gleich, sondern je nach dem Herkommen verschieden. Ein vorläufiger Eindruck geht dahin, dass der Landvogt von Castels mit der Ausübung des hohen Gerichts über eine wichtige Kompetenz verfügte (die etwa dem sanktgallischen Landvogt für das Toggenburg, in Lichtensteig, abging; vgl. Robinson 1995, S. 170–171). Andererseits war es auf Schloss Castels mit der Finanzverwaltung schlecht bestellt; dies aber nicht so sehr aus mangelnder Berechtigung als vielmehr wegen mangelnder Durchsetzungsfähigkeit.

## Raum und Herrschaftsorganisation

Nach König Maximilians I. Willen sollte die Landvogtei Castels die kleineren Burgvogteien Belfort (Gerichte Belfort, Davos, Klosters), Strassberg (Gerichte Churwalden, St. Peter und Langwies) sowie Castels (Gerichte Castels und Schiers) zusammenfassen, und so die Acht Gerichte zusammenhalten. «*Die Gericht alle Achte*», die angeblich «*von alts heer zusammen gehört haben*», sollten auch «*ungetailt bey ainander beleiben*». Die zwei erst 1496 erworbenen, österreichfeindlich gesinnten Gerichte Castels und Schiers würden damit zurückgebunden; überdies sollten sie sich ausdrücklich verpflichten, kein Bündnis mit den Eidgenossen zu schliessen. So lautete eine königliche Instruktion an die Gesandtschaft zum Tag der Zehn Gerichte in Davos, am Vorabend des Schwabenkriegs, Ende 1498.<sup>77</sup>

Mit der Gründung der Landvogtei Castels wurde erstmals für die Acht Gerichte ein residierender Ober- oder Landvogt eingesetzt. Da die Burg- oder Untervögte als intermediäre Gewalten nun entbehrlich, ja dysfunktional waren, wurden ihre Posten sofort abgeschafft. Die Gründung der Landvogtei entsprach einer Vereinheitlichung im grösseren Rahmen, einer planvollen Reform. Im historischen Rückblick erscheint das Vorhaben allerdings misslungen. Die Acht Gerichte bildeten die Mehrheit des zu den Drei Bünden gehörenden Zehngerichtebundes; Österreich musste diese Bündnisbeziehungen anerkennen und den Bund als Verhandlungs- und Vertragspartner behandeln. In diesem Rahmen fanden die Acht Gerichte zu einer selbstbewussten und oft auch widerständigen Politik gegenüber dem Landesherrn. Die Kohäsion des Untertanenverbandes lag nicht in Österreichs Interesse; vor allem auch deshalb nicht, weil die bündische Solidarität den *einen* Bund überschritt.

Eine Rückkehr zu kleineren Verwaltungseinheiten hätte folglich ein landesherrliches Ziel bilden müssen. Und tatsächlich strebte Erzherzog Leopold V. eine solche Revision an. Mit einer Instruktion an den Landvogt von Castels und einem öffentlichen Mandat vom 1. bzw. 6. Juni 1624 verfügte er «*alle acht Gericht in zween thail abzuthailen*».<sup>78</sup> Die Landvogtei sollte in einen «inneren» und einen «äusseren» Bezirk aufgetrennt werden: einerseits Davos und Prättigau, mit Schloss Castels als Verwaltungssitz; andererseits die Gerichte Belfort, Churwalden, St. Peter und Langwies mit neuem Verwaltungssitz in der Stadt Chur (ausserhalb der Acht Gerichte, aber vorübergehend unter österreichischer Kontrolle).<sup>79</sup>

Die Massnahme liess sich nicht umsetzen. Sie war unter den Bedingungen des seit 1621/22 geltenden Besatzungsregimes vorbereitet worden; doch mittlerweile, noch im Frühling 1624, hatte der Erzherzog seine Truppen aus den Gerichten abziehen müssen. Der leopoldinische Umgestaltungsplan von 1624 bleibt aber insofern interessant, als er gegen die Zweckmässigkeit der maximilianischen Landvogteigründung von 1499 spricht.

---

<sup>77</sup> 30. Dez. 1498; Jecklin, Materialien II, Nr. 131, S. 113.

<sup>78</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 1 ½; vgl. Kind, Instruktion (die zit. Stelle S. 229).

<sup>79</sup> Die Massnahme scheint jedoch schon früher (probeweise?) implementiert worden zu sein: Der Landvogt von Castels, Hans Viktor von Travers, notiert bereits zum Jahr 1623, dass in den Gerichten Belfort, Churwalden, St. Peter und Langwies Georg von Angeloch – der 1624 als Vogt dieses Teilbezirks eingesetzt wurde – die Ammänner eingesetzt habe; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 114c, S. 141.

## 2 Ämter und Haushalt der Landvogtei Castels

### Liste der Landvögte von Castels<sup>80</sup>

- 1499–1505 Hans Heinz, genannt Schuler  
1505–1523 Ulrich von Schlandersberg  
1522–1523 Hans von Marmels als Statthalter  
1523–1542 Hans von Marmels  
1542–1556 Peter Finer von Aspermont  
1556–1573 Dietegen von Salis  
1573 (März bis August) Conradin Jecklin, Pfleger auf Tarasp, als Statthalter  
1573 (Juni) Sebastian Erni, Bergrichter, als Statthalter  
1573–1596 Hans Georg von Marmels  
1595–1596 Georg Beeli von Belfort als Statthalter  
1596–1607 Georg Beeli von Belfort  
1605–1607 Conrad(in) Beeli von Belfort als Statthalter  
1607–1608 Georg von Altmannshausen als Statthalter  
1608–1614 Georg von Altmannshausen  
1614–1616 Johann Baptist von Altmannshausen als Statthalter  
1616–1649 Johann Viktor Travers von Ortenstein

### Amt und Amtstätigkeit

Das Wort «Amt» war ein «Zentralbegriff» der landesherrschaftlichen Verwaltung; es wurde vor allem auf die regionalen Posten bezogen.<sup>81</sup> Der Amtmann galt in seinem Aufgabenbereich als der Vertreter des Landesherrn: Er trat formelhaft «von wegen» oder «an statt» des Herrn auf. Dennoch dachte man sich das Amt als unabhängig von der Person des Herrschers: Wenn der letztere auf dem Thron verschied, ging der Amtsinhaber deswegen nicht vom Amt ab. Vier Landvögte von Castels überlebten die Herrscher, von denen sie ernannt worden waren, im Amt: Ulrich von Schlandersberg überlebte Kaiser Maximilian I.; Dietegen von Salis überlebte Kaiser Ferdinand I.; Hans Jörg von Marmels überlebte Erzherzog Ferdinand II. (wenn auch nicht lange); Hans Viktor von Travers überlebte Erzherzog Maximilian III. und Erzherzog Leopold V. sowie dessen Witwe Erzherzogin Claudia. Der Tod des Herrschers bescherte einem Landvogt jeweils die Aufgabe, die Huldigung der Leute an den Herrschaftsnachfolger zu organisieren und damit die Kontinuität des Herrschaftsverhältnisses zu gewährleisten.<sup>82</sup>

Die Beziehung zwischen Herrscher und Amtmann war also institutionalisiert, nicht personal wie diejenige zwischen Herr und Lehens- oder Dienstmann; sie war eben ein Amts- und kein Gefolgschafts- oder Dienstverhältnis.<sup>83</sup> Eine Übergangsphase zwischen Ministerialität und Amtlichkeit bildete das frühe 13. Jahrhundert, als «Ämter» in feudalem Stil, in vasallitischer Leihe, an Ministerialen vergeben wurden.<sup>84</sup>

Zu den Kennzeichen der Amtstätigkeit gehören die Normativität und Kontinuität ihrer Ausübung, die nicht nur – nach Max Weber – die Kennzeichen bürokratischer Rationalität

---

<sup>80</sup> Vgl. die bisherigen Listen: Kind 1925, S. 47; danach Gillardon 1936 (a), S. 113–114 und Simmen 2004, S. 49.

<sup>81</sup> Zum Folgenden Willoweit 1983 (a), S. 85.

<sup>82</sup> Dazu unten, 4.II.2.

<sup>83</sup> «Dienstverhältnis» im historischen, nicht im modernen deutschen Sinn verstanden.

<sup>84</sup> Willoweit 1983 (a), S. 86–87.

bildeten,<sup>85</sup> sondern auch von der Art der Tätigkeit her verlangt waren. Insbesondere die Rechtsprechung unterlag einem strengen Formzwang, erforderte die genaue Einhaltung von Rechtsritualien. Andererseits genoss der auf seinem ländlichen Posten wirkende, auf der regionalen landesherrlichen Burg sitzende Vogt durch seine räumliche Distanz vom Fürstenhof und seine Funktion als Stellvertreter des Landesherrn in mancher Hinsicht einen beträchtlichen Entscheidungsspielraum.<sup>86</sup>

Die Amtspflichten – gegenüber den Vogteileuten waren es Herrschaftsrechte – des Landvogtes von Castels bestanden in der Einberufung des Malefizgerichts sowie die Anklageerhebung;<sup>87</sup> der Einsetzung von Niederrichtern (Landammännern der Gerichtsgemeinden);<sup>88</sup> der Einziehung von Bussgeldern nach niedergerichtlichem Rügeverfahren;<sup>89</sup> der Einziehung der Zinsen von landesherrlichen Gütern.<sup>90</sup> Keine direkten Kompetenzen hatte der Landvogt hinsichtlich der Regalien, der Kastvogteien und der Kirchenpatronate sowie in Lehenssachen; die Ausübung dieser Rechte war dem Landesherrn selbst vorbehalten.<sup>91</sup>

### Amtseinsetzung

Die Amtsaufgaben eines Amtmannes oder Vogtes wurden ihm in der Einsetzungsurkunde vorgeschrieben. Diese definierte aber kaum ein abschliessendes Pflichtenheft, sondern gab eher summarische Handlungsanweisungen, beschränkte sich auf die Nennung der Hauptpflichten. Der antretende Vogt leistete einen Eid auf diese Pflichten, worauf ihm der Bestellbrief ausgehändigt wurde. Seine Selbstverpflichtung wurde ebenfalls urkundlich, in einem Revers, festgehalten.<sup>92</sup>

Aus der Landvogtei Castels sind die Reverse der Landvögte Schuler 1499, Schlandersberg 1505,<sup>93</sup> Marmels 1523 und Finer 1542 erhalten,<sup>94</sup> aber nur zwei Bestellbriefe, nämlich diejenigen für Schlandersberg und für Altmannshausen 1608.<sup>95</sup> Ein Vergleich zwischen Schlandersbergs Bestellbrief und seinem Revers zeigt, dass die beiden Texte jeweils fast

---

<sup>85</sup> Nebst «Präzision, Schnelligkeit [!], Eindeutigkeit»; Weber 1972 (1922), S. 561.

<sup>86</sup> Willoweit 1983 (a), S. 131–133.

<sup>87</sup> Dazu unten, 3.II.1.

<sup>88</sup> Dazu unten, 3.I.2.

<sup>89</sup> Dazu unten, 3.II.2.

<sup>90</sup> Dazu hier unten.

<sup>91</sup> Zur Verwaltung des landesherrlichen Berg-, Forst- und Fischereiregals vgl. hier unten, Bergrichter, Forst- und Fischmeister. Das wichtigste landesherrliche Lehen war das Bad Fideris; vgl. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 260l. Mühlenlehen bzw. -konzessionen wurden oft durch die Gemeinden vergeben, wogegen der Landvogt im Namen des Landesherrn zu protestieren bzw. zu klagen pflegte; vgl. ebd., Nr. 261–286. Zu Klostervogtei und Kollatur unten, 3.III.1.

<sup>92</sup> Willoweit 1983 (a), S. 140. Detaillierte Aufgabenzuweisungen wurden erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts üblich: bezeichnend für das absolutistische Herrschaftsverständnis; Willoweit 1983 (b), S. 352. – Die Sequenz Bestellung – Eid – Ausstellung Bestellbrief – Ausstellung Revers ist im 15. Jh. etwa auch in der Landesherrschaft des Fürstbistums Basel nachzuweisen, wobei der Vogt hier bei einem Wechsel des Herrn den Eid neu zu leisten hatte; Weissen 1994, S. 269.

<sup>93</sup> In der auf den 26. Juni datierten Reversurkunde fehlt die Jahresdatum; die Rückvermerke behaupten «1506», was E. Meyer-Marthaler für die Edition in Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 310b) übernimmt. Der betreffende Bestellbrief ist jedoch auf den 25. Juni 1505 datiert. Dass zwischen Einsetzung und Revers ein ganzes Jahr und ein Tag vergangen wären, ist auszuschliessen. Anzunehmen ist vielmehr, dass auch dieser Revers, wie diejenigen der anderen Landvögte, an dem auf das Bestellbrief-Datum folgenden Tag ausgestellt wurde. Somit ist das Revers-Datum auf den 26. Juni 1505 zu korrigieren.

<sup>94</sup> In den Rückvermerken 1499 als «*gegen verschreibung*», im 16. Jh. jedoch als «*revers*» bezeichnet; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 309, 310b), 311, 313.

<sup>95</sup> Ebd., Nr. 310a) (Rückvermerk: «*pflegbrief*» – tirolischer Stil) und Nr. 323 («*Bestallung brief*»). – Die Reverse befinden sich heute unter den Beständen des Castelser Landvogteiarchivs (AvSpr, Castelser Urkunden bzw. Sammlung Engel), weil sie 1649, beim Loskauf der Herrschaftsrechte, mit anderen Urkunden aus Innsbruck an die Acht Gerichte ausgeliefert wurden (wie Rückvermerke bestätigen). Wo sich die Reverse für die Landvögte ab Dietegen von Salis befinden, ist noch nicht abgeklärt.

wörtlich gleich sind – ausser dass der Bestellbrief das als «Burghut» bezeichnete Jahresgehalt des Landvogtes am Schluss nennt, während der Revers es voranstellt. Die Reverse von Marmels und Altmannshausen enthalten den Text des Bestellbriefs als Insert, was einen Vergleich der Daten erlaubt: Der Revers wurde jeweils einen Tag nach dem Bestellbrief ausgestellt, oder zumindest aus formalen Gründen auf den Folgetag datiert. Die Amtseinsetzungen geschahen am Regierungssitz in Innsbruck.

Der Urkundentext änderte sich über ein Jahrhundert hinweg nicht; die frühbarocke Zeit verwendete immer noch das spätgotische Formular – mit dem einzigen Unterschied, dass 1608 katholische Rechtgläubigkeit mit zu den Pflichten des Landvogtes zählte.<sup>96</sup> Der Landvogt sollte die Burg Castels und die Landvogtei in den Acht Gerichten «*trewlich*» verwalten. Er sollte die Abgaben (Zinsen, Renten, Nutzen, Gülten, Gefällen und Bussen) «*vleissiglich*» einziehen und sie jedes Jahr «*auf derselben osterreichischen schatzcamer zu Ynsprugg*»<sup>97</sup> abrechnen. Die landesherrlichen «*herligkait, obrigkait, gewaltsam unnd gerechtigkaitn*» sollte er «*vestigchlichen*» handhaben. Mit den erwähnten, gewöhnlichen Abgaben sollte er sich begnügen; darüber hinaus sollte er die Leute nicht ohne besonderen landesherrlichen Befehl beschweren, und er sollte sie bei ihren «*alten gueten loblichen gewohnhaiten, herkomen und freyhayten*» lassen.<sup>98</sup> Er sollte gleiches Gericht für den Armen wie für den Reichen halten. Die Burg Castels sollte dem Landesherrn stets offen stehen, wobei die Kosten im Kriegsfall zu Lasten des Herrn gingen. Der Landvogt sollte die Burg instand halten, «*pewlich wesennlich und unwuestlich jnnhaben*»; grössere Baumassnahmen aber, «*merklich gepew*», nur mit Wissen und Willen des Landesherrn – und der Kammer, wie man hinzufügen darf – ausführen. Ohne Befehl durfte der Landvogt weder Krieg anfangen noch Frieden schliessen, und er musste die Festung mit allen Waffen, Urbaren und Briefregistern auf Verlangen jederzeit ausliefern. Damit war seine prinzipielle Absetzbarkeit statuiert, wobei im übrigen keine Amtszeitbeschränkung vorgesehen wurde.<sup>99</sup>

Die Einsetzungsurkunden schliessen mit einem allgemeinen Treue- und Sorgfaltversprechen des Landvogtes und mit der Erklärung seiner unbegrenzten Haftpflicht für den Fall, dass er das Versprechen nicht halten sollte. Seine «Burghut» betrug 250 Gulden und sollte anlässlich der Rechnungslegung von den Amtseinkünften abgezogen werden.<sup>100</sup> In den Urkundentexten scheint die Prioritätensetzung der Innsbrucker Kammer, des Fiskus, deutlich durch: Die Einkünfte figurieren jeweils vor den Herrschaftsrechten. Der Kammer gegenüber war der Landvogt ja auch rechenschaftspflichtig – und zwar im ganz wörtlichen Sinne.

## Landvogteirechnung

Die Finanzverwaltung der ober- und vorderösterreichischen Länder und Herrschaften war seit dem 14. Jahrhundert verschriftlicht; die Rechnungslegung der einzelnen Ämter bei der

---

<sup>96</sup> So im Bestellbrief für Georg von Altmannshausen, 28. März 1608, wo noch vor der Aufzählung der Amtspflichten verfügt wird, dass der Landvogt «*in allweg der algemainen cristenlichen religion und ordnung anhengig sein und bej der gehorsambe, ainigkait und gemeinschaftt derselben alten hailigen cristenlichen römischen kirchen bestennidgich bleiben und verharren*» müsse; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 323, S. 450–451.

<sup>97</sup> So für Schuler 1499: Die Kammer wird wohl deshalb mit dem Demonstrativpronomen bezeichnet, weil sich die Einsetzung des Landvogtes daselbst abspielte; als Revers-Zeuge fungiert Rudolf Harber von Ringgenberg, König Maximilians Hauskämmerer (nebst Konrad Fischer und Hans Prader aus Davos: Angehörigen der Davoser österreichischen Partei, die Schuler nach Innsbruck begleitet hatten).

<sup>98</sup> Letzteres fehlt für Schuler 1499 – weil die Acht Gerichte dem König Maximilian noch nicht gehuldigt hatten? Doch 1505 für Schlandersberg ist der Passus vorhanden, obwohl damals erst die Zwei Gerichte, nicht aber die Sechs Gerichte, gehuldigt hatten. Zu den Huldigungen unten, 4.II.2.

<sup>99</sup> Ausser bei Hans von Marmels: zunächst auf zehn Jahre.

<sup>100</sup> Für Schlandersberg wird ausdrücklich festgehalten, dass sein auf einem früheren Dienstvertrag beruhendes Dienstgeld von 100 Gulden während seiner Castelser Amtszeit ausgesetzt werde.

Kammer selbstverständliche Pflicht und Routine. Seit 1480 wurde die Rechnungskontrolle von einem besonderen Kollegium, den «Räten in der Raitung» durchgeführt.<sup>101</sup>

Im späten 16. Jahrhundert erhielt der Landvogt von Castels jeweils zu Anfang November die ganz förmliche, nämlich auf gedrucktem Formular stehende, und streng formulierte – «*wir empfehlen dir mit ernst*» – sowie von hoher Stelle – dem Regimentskanzler, wenn nicht dem Regimentspräsidenten – unterfertigte Aufforderung aus Innsbruck, die laufende Rechnung auf Jahresende abzuschliessen und per Mitte Juli des Folgejahres einzureichen.<sup>102</sup> Die Quittierung und Entlastung erfolgte dann im Spätsommer, meistens im August. Die Landvögte reisten aber nicht immer selbst nach Innsbruck, um die (mit einem Defizit abschliessende) Rechnung zu präsentieren. Manchmal schickten sie den Castelser Malefizrichter oder den Bergrichter, oder auch nur einen Boten. Die Fehlbeträge wurden dann meist durch Überweisungen des Hubmeisters oder des Zollers von Feldkirch gedeckt.

Castelser Jahresrechnungen sind von den Landvögten Hans Jörg von Marmels, Georg von Beeli und Georg von Altmannshausen erhalten. Sie bestehen aus einer Auflistung der in verschiedene Posten gegliederten Einnahmen bzw. Ausgaben. Durch beide Teile der Rechnung, Einnahmen wie Ausgaben, zieht sich eine Unterscheidung «innerhalb» und «ausserhalb des Urbars». Zinseinkünfte und eingenommene Bussgelder sowie mit der Einnahme verbundene Spesen wurden zum «Urbar» gerechnet, während Einnahmen aus der Blutgerichtsbarkeit (Konfiskationen) sowie Ausgaben für Gerichtssitzungen und -besetzungen zur nicht-urbariellen, gewissermassen «politischen» Sorte zählten.

Im Jahr 1600 nahm Landvogt Beeli 596 Gulden an Bussgeldern und 338 Gulden an Zinsen ein. Seine Ausgaben beliefen sich derweil auf 1486 Gulden, davon 330 Gulden für «*Ambts besoldungen*», nämlich für sich selbst 250, für den Malefiz- und Bergrichter (in Personalunion), den Malefizschreiber und den Pfarrer von Zizers (welcher auf Schloss Castels die Messe las), je 20 Gulden sowie für die beiden Forstmeister (in Davos und Klosters) je 10 Gulden. Die übrigen Auslagen bestanden aus Gerichtskosten, Spesen für Gerichtsbesetzungen und für den Bussgelder-Einzug (Schreiber- und Weibellöhne),<sup>103</sup> vor allem aber aus Spesen für Beelis diplomatische Spezialmissionen.<sup>104</sup> Das Defizit betrug somit 552 Gulden.

Das jährliche Zinseinkommen der Landvogtei Castels – «*das ordinari Einkommen der fürsten von Oesterreich Graffen zu Tyrol*» in diesem Gebiet – galt gemäss Fortunat von Sprechers rätischer Landesbeschreibung 300 Gulden, als Geldäquivalent für Naturalabgaben an Korn, Käse, Hanf und Pfeffer.<sup>105</sup> Mit dem Korn- und Käsezinseneinzug gaben sich die Landvögte viel Mühe, indem sie die in alten Lehenbriefen verzeichneten Naturalzinsen in Geldwerte zu konvertieren und in moderne Urbare zu übertragen versuchten.<sup>106</sup> Ausgaben-

---

<sup>101</sup> Stolz 1998, S. 33, 150–151; Lackner 1999, S. 70.

<sup>102</sup> TLA, Grenzakten Fasz. 39, Pos. 12; hiernach alles Folgende. – Die ersten gedruckten Formulare erscheinen in unserem Grenzakten-Bestand mit dem Amtsantritt des Landvogtes Hans Jörg von Marmels, 1573. In diesem Jahr sowie 1575–76 unterzeichnet der Tirolische Kanzler Dr. Christoph Klöckler die Rechnungsaufforderung, 1574 und 1577 jedoch der jeweilige Regierungspräsident (Statthalter), Graf Georg von Helfenstein bzw. Graf Georg von Thurn. Zudem unterzeichnen weitere Räte, bei denen es sich offenbar um Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, also um Kammerräte, handelt. Für prosopographische Angaben vgl. Hye 1999, S. 85.

<sup>103</sup> Zu den Problemen des Bussgelder-Einzugs vgl. unten, 3.II.2.

<sup>104</sup> Zu letzteren vgl. unten, 2.II.2, Nachrichtendienst.

<sup>105</sup> Sprecher, Rhetische Cronica, S. 314. Der im Davoser Freiheits- und Lehenbrief von 1289 fixierte Zins von 473 Laib Käse, 168 Ellen Tuch und 56 Lämmern wurde zu (nur) 24 Pfund umgerechnet; ebd., S. 315 und Sprecher, Davoser Chronik, S. 324.

<sup>106</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 114a (Beeli, 1600) und Nr. 115a (Travers 1633); Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 359 (Travers, 1617) und Nr. 400 (1649, zur Vorbereitung des Loskaufs der Herrschaftsrechte). Zu den Castelser «Herrenzinsen» sowie Konvertierungsproblemen vgl. Kind 1925, S. 61–68.

seitig produzierten sie meist eine reine Verbrauchsrechnung.<sup>107</sup> Beim Personalaufwand waren die Ausgaben natürlich fix, beim Übertragungsaufwand (Transferleistungen) hingegen flexibel. Nicht alle Castelser Landvögte waren diplomatisch gleich aktiv; die Spesen für Mahlzeiten bzw. Gastmähler etwa konnten ganz verschieden hoch sein. Dass Amtleute ihre Besoldungen direkt der Amtskasse entnahmen, war seit dem Spätmittelalter üblich.<sup>108</sup> Auch Reisekostenrechnungen entsprechen einem traditionellen Typus amtlicher Abrechnungen bzw. staatlicher Vergütungen.<sup>109</sup>

Für die Zeit um 1600 lässt sich die Castelser Rechnung mit derjenigen der übrigen ober- und vorderösterreichischen Verwaltungsbezirke vergleichen. Die Innsbrucker Kammer stellte im Jahr 1600 die «Kameralfälle», also den Ertrag aus sämtlichen fürstlichen Ämtern (nicht jedoch Landessteuern) zusammen, und zwar für den Durchschnitt der vergangenen sieben Jahre, ab 1594.<sup>110</sup> Die Gesamteinnahmen betragen 350'000 Gulden; der Gesamtreinertrag, nach Abzug der Besoldungen und Baukosten, 265'000 Gulden.<sup>111</sup> In diesem grossen Rahmen war die Landvogtei Castels nun der einzige Bezirk, der ein Defizit aufwies, und zwar im Betrag von 571 Gulden. Demgegenüber produzierte die benachbarte Vogtei Bludenz-Sonnenberg bei Einnahmen von 1700 Gulden einen Reinertrag von 836 Gulden. Hier waren offensichtlich die Ausgaben geringer und vor allem die Zinseinnahmen höher.<sup>112</sup> Die nur aus drei Dörfern bestehende Grafschaft Wehr im Breisgau erbrachte bei Einnahmen von 354 Gulden einen Reinertrag von 226 Gulden; die zweitkleinste Herrschaft, die Grafschaft Eglofs im Allgäu, bei Einnahmen von 552 Gulden gar einen Überschuss von 475 Gulden.

Dass Vögte ihre Rechnung mit einem Minus abschlossen, scheint um 1600 tatsächlich äusserst selten vorgekommen zu sein. Die Bündner Podestaterien im Veltlin etwa schrieben niemals rote Zahlen, und in der Bündner Landvogtei Maienfeld scheint dies nur ausnahmsweise vorgekommen zu sein.<sup>113</sup>

### Rekrutierung der Landvögte

Landesherrschaft wird von Max Weber als «patrimonial-staatliches Gebilde» typisiert: als «nicht domaniale» fürstliche Herrschaft über «extrapatrimoniale Gebiete und Menschen», die der Fürst jedoch auf gleiche Art organisiere «wie die Ausübung seiner Hausgewalt». Die vom «politischen Patrimonialherrn» auf diese Weise Beherrschten, welche seine «*traditionell* geübte Herrengewalt» als legitim betrachten, sind als «politische Untertanen» zu bezeichnen. Sie sind persönlich frei, geniessen also Freizügigkeit und verfügen über freien Besitz sowie eigenes Waffenrecht.<sup>114</sup>

---

<sup>107</sup> Zu ausserordentlichen Auslagen für Bauten (wertvermehrende Investitionen) vgl. unten, 4.I.1.

<sup>108</sup> Willoweit 1983 (a), S. 142.

<sup>109</sup> Hierzu Patze 1980, S. 388.

<sup>110</sup> Stolz 1943, S. 167–168; hiernach das Folgende.

<sup>111</sup> Gleiche Zahlen bei Stolz 1998, S. 35. Vgl. jedoch Kohler 2003, S. 178: In den 1590er Jahren betragen die Bruttoeinnahmen der oberösterreichischen Kammer durchschnittlich 386'000 Gulden.

<sup>112</sup> Vgl. Welti 1971, 33–34.

<sup>113</sup> Vgl. die bündnerischen Amtsrechnungen (Bundtagsprotokolle) für das Jahr 1616: Während die Landshauptmannschaft Sondrio und die Podestaterien Tirano, Traona, Morbegno, Teglio und Piuro sowie das Commissariat Chiavenna einen Reingewinn von durchschnittlich über 1000 Gulden abwarfen, verzeichnete die Landvogtei Maienfeld ein Defizit von 34 Gulden (wegen hoher Baukosten und sehr tiefer Einnahmen aus Bussen und Weinverkauf); StAGR, AB IV, 1/8, S. 309–318. Letzteres war eine Ausnahme: Die Landvogtei Maienfeld sollte, wie österreichische Amtleute anlässlich von Verkaufsverhandlungen 1504 schätzten, in guten Jahren einen Reingewinn von 800 Gulden abwerfen; Gillardon 1936 (b), S. 163. In der Zeit zwischen 1580 und 1600 beliefen sich in Wahrheit die Einnahmen auf etwa diesen Betrag; der Reingewinn schwankte zwischen 236 und 514 Gulden; ebd., AB IV, 1/6, S. 4–4, 201, 286, 335; 1/7, S. 167, 221, 393–394, 489, 534.

<sup>114</sup> Weber 1972 (1922), S. 590–591. Die Untertanen sind dem Fürsten zugleich «für politische Zwecke steuer- und dienstpflichtig» – was für die Leute der Acht Gerichte allerdings nicht zutrifft; vgl. unten, 3.I.1. In den Acht Gerichten erscheint die «Einverständnissgemeinschaft» der Untertanen mit ihrem Patrimonialherrn,

Das «patrimoniale Beamtentum» kann durch zunehmende Funktionsteilung und Rationalisierung bürokratische Züge annehmen. «Aber seinem soziologischen Wesen nach ist das genuin patrimoniale Amt von dem bürokratischen um so verschiedener, je reiner der Typus jedes von beiden ausgeprägt ist. Dem patrimonialen Amt fehlt vor allem die bürokratische Scheidung von «privater» und «amtlicher» Sphäre.»<sup>115</sup> Fern vom domanialen Herrschaftsmittelpunkt auf exponiertem Posten stehend, muss der patrimoniale Beamte sein «Eigengewicht an sozialer Autorität innerhalb seines lokalen Amtssprengels» geltend machen, und zwar durch «ständische Prominenz der Lebensführung». Dadurch erklärt sich die Erblichkeit patrimonialer Ämter.<sup>116</sup> Hier kann man Max Weber auch umkehren: Der Patrimonialfürst muss seine lokalen Beamten, um deren soziale Autorität zu gewährleisten, aus den begüterten und ständisch führenden Sozialschichten des Gebietes rekrutieren.

Hans Schuler stammte aus Davos, dem Hauptort der Acht Gerichte, und hatte sich als Anführer der lokalen Mannschaft profiliert, als König Maximilian ihn zum ersten Landvogt von Castels bestellte.<sup>117</sup> Sein Nachfolger Ulrich von Schlandersberg, aus Maximilians tirolischer Gefolgschaft, hatte die Maienfelder Lokalherrschaft Aspermont geerbt, deren Streubesitz ins mittlere Prättigau reichte.<sup>118</sup> Schlandersberg lancierte seinen Vetter Hans von Marmels, der die Herrschaft Aspermont übernehmen sollte, als Nachfolger auf Schloss Castels. Marmels hatte von seinem Vater die österreichische Pfandschaft Rhäzüns geerbt, wodurch er in Innsbruck bereits bekannt und gewissermassen als Haupt der österreichischen Partei in den Drei Bünden designiert war.<sup>119</sup> Sein Nachfolger als Landvogt, der aus dem vorderen Prättigau stammende Peter Finer, der auch wiederum die Burg Aspermont erwarb,<sup>120</sup> hatte sich als Gesandter der Acht Gerichte auf diplomatisch geschickte Weise in Innsbruck beliebt gemacht,<sup>121</sup> er bewarb sich auch ganz direkt um die Landvogtei und liess sich von Balthasar von Ramschwag, Vogt auf Gutenberg, empfehlen.<sup>122</sup> Der nächste Landvogt, Dietegen von Salis, wurde wiederum von Finer empfohlen.<sup>123</sup> Salis hatte, wie schon sein Vater, der Herrschaft Österreich als Söldnerführer gedient: als Hauptmann in Ungarn gegen die Türken.<sup>124</sup> Salis Nachfolger, Hans Jörg von Marmels, war der Sohn des früheren Landvogtes Hans von Marmels; ausserdem wurde er seinerseits durch Balthasar von Ramschwag empfohlen.<sup>125</sup> Er war bischöflich-churischer Hauptmann auf der Fürstenburg im Vinschgau gewesen, als er den Karriereschritt nach Castels tat.<sup>126</sup> Der nächste Landvogt, Jörg Beeli von Belfort, stammte aus jener bedeutenden Davoser Familie, die dort schon seit den Zeiten der walscherischen Kolonisation die landesherrliche Klientel anführte;<sup>127</sup> er war zuletzt Landvogt Marmels' Assistent und Statthalter gewesen.<sup>128</sup> Nachdem Beeli wegen Hochverrats durch ein

---

mithin die Legitimität seiner Herrschaft, öfters gefährdet, was sich in Huldigungsverzögerungen ausdrückt. Dazu oben, 1.II.2 und unten, 4.II.2.

<sup>115</sup> Ebd., S. 596.

<sup>116</sup> Ebd., S. 603.

<sup>117</sup> Dazu unten, 2.II.1.

<sup>118</sup> Dazu oben, 1.II.3.

<sup>119</sup> Castelmur 1922, S. 64–65. Zudem wurde er von seinem Schwiegervater, Ulrich von Schellenberg, für den Posten empfohlen; Vasella 1954, S. 37, Anm. 2 und S. 100.

<sup>120</sup> Dazu oben, 1.II.3.

<sup>121</sup> Dazu unten, 3.III.2.

<sup>122</sup> Vgl. das Schreiben, welches Ramschwag zusammen mit dem Vogt von Bregenz und dem Hubmeister zu Feldkirch, Eitlich von Reyschach und Moritz Altmannshausen, am 8. Nov. 1540 an die Regierung richtete: Finer hatte sich auch als Lehensträger wichtiger Castelser Herrschaftsgüter (Bad Fideris und Strassbergerhof sowie Davoser Seen) beworben; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 312c).

<sup>123</sup> Vgl. Gillardon 1931, S. 199.

<sup>124</sup> Campell, *Historia Raetica* II, S. 55; Ardüser, Beschreibung, S. 83–84.

<sup>125</sup> Castelmur 1922, S. 65–66.

<sup>126</sup> Vgl. Ardüser, Beschreibung, S. 51.

<sup>127</sup> Dazu unten, 2.II.1 und 4.III.2.

<sup>128</sup> Dazu unten, 3.I.2.

ausserordentliches bündnerisches Strafgericht zum Tode verurteilt worden war, setzte der Erzherzog einen Landesfremden, Georg von Altmannshausen, aus einer Feldkircher Amtleute-Dynastie, auf Castels ein. Das Missfallen, das dieser Verstoß gegen das Indigenatsprinzip bei den Gerichtsgemeinden auslöste, wusste der Fürst bei der Wahl des nächsten Landvogtes durch Rückgriff auf einen Bündner – Hans Viktor von Travers, der sich als bischöflicher Hofmeister in Chur bewährt hatte – zu vermeiden.<sup>129</sup> Die Kandidatur des Johannes Guler von Wynegg, des langjährigen Landammanns von Davos und Bundslandammanns der Zehn Gerichte, war am habsburgischen Vorbehalt gegen Protestanten gescheitert; die Bewerbung des Pompeius von Planta-Wildenberg aus Zernez am Widerstand der Gerichtleute gegen einen Katholiken und Exponenten der spanischen Partei.<sup>130</sup>

Hinsichtlich der sozialen und regionalen Herkunft der Landvögte von Castels herrschen bischöflich-churische Dienstmannengeschlechter (Marmels, Salis, Travers) vor.<sup>131</sup> Als in etwa standesgenössisch mit dieser Gruppe kann im Gebiet der Acht Gerichte allenfalls die Familie Beeli gelten. Lokalen Bauernfamilien entstammten die Landvögte Schuler und Finer.

### Castelser Ämterstab und Amtsinhaber

Die regionalen landesherrschaftlichen Ämter waren zunächst nur mit einer einzigen Charge dotiert: mit dem Amtmann oder Vogt selbst. Diesen ergänzte später der Keller oder Kastner, der für den Einzug der Grundrenten zuständig war, womit der Vogt sich auf die Wahrnehmung der Gerichtsrechte und die Organisation des Heeresaufgebots konzentrierte.<sup>132</sup> In der österreichischen Regionalverwaltung blieb das Kastner-Amt indessen unbekannt,<sup>133</sup> weshalb es auch in der Ämterorganisation der Landvogtei Castels nicht existiert. Durch das Hinzutreten eines besonderen Richters und eines Schreibers – wie auf Schloss Castels zu beobachten – entstand «in der Amtsburg eine kleine Hofhaltung».<sup>134</sup> Daneben gab es weitere regionale Amtsträger wie den Bergrichter, den Forstmeister und den Fischmeister, die jeweils in einem unmittelbaren Verhältnis zum Landesherrn standen.<sup>135</sup>

Der Castelser Malefizrichter hat den Vorsitz in dem vom Landvogt einberufenen Malefizgericht. Die Inhaber dieses Amtes sind ab 1521 bekannt.<sup>136</sup> Der erste ist Silvester Wolf von Buchen am Luzeiner Berg, der seit 1511 als Landammann der Gerichtsgemeinde Castels auftritt.<sup>137</sup> In den frühen 1520er Jahren gilt Wolf, seinem landesherrlich-österreichischen Amt zum Trotz, als Chef der französischen Partei im Zehngerichtebund. 1523 wird er bündnerischer Commissari (Landvogt) von Chiavenna. Im folgenden Frühling führt er den bündnerischen Auszug im Ersten Müsster Krieg. Zu Jahresbeginn 1525 lässt er sich vom Feind auf dem Kastell Chiavenna überrumpeln; er kann zwar der Gefangenschaft entkommen, wird aber von einem Kriegsgericht der Zehn Gerichte wegen Pflichtvergessenheit zum Tod verurteilt und hingerichtet.<sup>138</sup>

---

<sup>129</sup> Dazu unten, 3.I.2.

<sup>130</sup> Vgl. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 326a) und 326b). Zu Plantas Parteistellung unten, 3.III.2.

<sup>131</sup> Diesen Einschlag zeigt die frühneuzeitliche Bündner Führungsschicht insgesamt, vgl. unten, 2.II.2.

<sup>132</sup> Willoweit 1983 (a), S. 100; Schubert 1996, S. 18.

<sup>133</sup> Dies mag daran liegen, dass in der schon früh (um 1300) vollkommen ausgebildeten Tiroler Landesverwaltung der Zinseneinzug durch die Pfleger bzw. Richter besorgt wurde; vgl. Stolz 1998, S. 156.

<sup>134</sup> Willoweit 1983 (a), S. 101.

<sup>135</sup> Ebd., S. 104. Insofern diese Amtleute nicht vom Landvogt ernannt wurden, mag die Bezeichnung «Stab» problematisch wirken. Sämtliche Amtleute waren aber innerhalb der Landvogtei tätig und wurden dieser zugerechnet. – Zum Folgenden Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 362–379; Kind 1925, S. 51–56.

<sup>136</sup> Vgl. die Liste der Amtsinhaber in Gillardon 1936 (a), S. 114.

<sup>137</sup> GA Luzein, Urk. Nr. 72, 30. Apr. 1511 sowie Nr. 4, 7. Juni 1519; AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 76, 4. März 1521.

<sup>138</sup> Vgl. Vasella 1954, S. 38, 111, 117, 124; Collenberg 1999, S. 26.

Von 1528 bis 1535 ist Hansemann Hatz von Fideris als Malefizrichter nachzuweisen. Bei ihm handelt es sich um den Inhaber des Fideriser Bad-Lehens. Er ist mit der in Davos und Fideris niedergelassenen Familie Beeli verwandt, die wiederum mit dem St. Galler Ratsherrn und Humanisten Vadian verschwägert ist; Hatz trägt Briefe der Beeli nach St. Gallen.<sup>139</sup> Ab 1524 dient er als Hauptmann des französischen Königs; noch 1556 wird er als «*hoptmann*» bezeichnet.<sup>140</sup> Im Ersten Müsserkrieg fungiert er als oberster Feldrichter der Bündner;<sup>141</sup> im Zweiten Kapellerkrieg führt er das bündnerische Hilfskontingent für die Zürcher.<sup>142</sup> Im Jahr 1541 ersucht er die Regierung – letztlich erfolglos –, ihm das Bad-Lehen, das dem designierten neuen Landvogt Peter Finer übertragen werden soll, zu lassen; dabei rühmt Hatz sich selbst als gut katholisch und verleumdet den Finer als unzuverlässig.<sup>143</sup> Im Jahr darauf werden sowohl Hatz wie Finer vom ersten bündnerischen Strafgericht als Empfänger französischer Pensionen verurteilt.<sup>144</sup> 1547 bewirbt sich Hatz, ausgestattet mit einer Empfehlung des Balthasar von Ramschwag, noch einmal in Innsbruck für das Malefizrichter-Amt.<sup>145</sup>

Als Bergrichter amte stets ein Davoser; denn das Landwassertal, mit dem «Silberberg» bei Monstein, war das eigentliche Bergrevier der Acht Gerichte.<sup>146</sup> Der Bergrichter war zuständig für den Einzug von «Fron und Wechsel», der bergrechtlichen Regalabgaben, sowie für die Bestrafung der «*fräffel*», welche die «*ertzsknappen oder bärglüth*» ausserhalb des Monsteiner Bachs<sup>147</sup> begangen hatten: eine niedergerichtliche Kompetenz. Die vom Bergrichter ausgefallenen Bussen fielen – sehr im Gegensatz zu jenen, welche das kommunale Davoser Gericht aussprach – dem Landesherrn zu.<sup>148</sup> Ab 1551 amte der Bergrichter zugleich als Malefizrichter: Sebastian Erni (bis 1588); Christian Gadmer (bis 1618) und Lienhard Janett (bis 1649).

Im Jahr 1570 ist Berg- und Malefizrichter Sebastian Erni an der durch Landvogt Dietegen von Salis arrangierten Schenkung von Wappenscheiben für die Davoser Ratsstube beteiligt.<sup>149</sup> 1573 leitet er den Prozess wegen des Totschlags, den Landvogt Salis im Amt an zwei Luzeiner Bauern verübt hat; Erni spricht das Verbannungsurteil gegen seinen früheren Vorgesetzten aus.<sup>150</sup> 1575 wird Sebastian Erni von der Gerichtsgemeinde Klosters Ausser-schnitz zurückgewiesen, als er in Vertretung des Landvogtes Hans Jörg von Marmels in Saas den Landammann setzen soll.<sup>151</sup>

Unter dem Berg- und Malefizrichter Christian Gadmer erfährt der Erzabbau in Davos einen Aufschwung.<sup>152</sup> Gadmer ist selbst im Bergwesen unternehmerisch tätig und arbeitet mit einer Gesellschaft zusammen, der auch Peter Wegerich und Johann von Salis-Samedan

<sup>139</sup> Vgl. unten, 3.III.2. und 4.III.2.

<sup>140</sup> Vasella 1954, S. 111, 172 bzw. Jecklin, Regesten Chorherrengericht, S. 41.

<sup>141</sup> Vasella 1943, S. 159.

<sup>142</sup> Gillardon 1936 (a), S. 97.

<sup>143</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 260g) und 260h): Eingabe des Hatz, 1541, bzw. Lehensrevers des Walthier Tescher von Schiers, 12. Nov. 1557, woraus hervorgeht, dass Peter Finer das Bad seit 1553 als Pfandschaft innegehalten und diese dann an Tescher abgetreten hat.

<sup>144</sup> Gillardon 1936 (a), S. 102.

<sup>145</sup> Ebd. – Ob er das Amt nochmals erhielt, ist unsicher: Eine Ernennungsurkunde ist nicht überliefert, und in der fraglichen Zeit fanden keine Malefizprozesse statt. Da er bekanntermassen mit dem Landvogt Finer schlecht stand, ist Hatz' erneute Ernennung unwahrscheinlich.

<sup>146</sup> Vgl. die Liste der Amtsinhaber in Gillardon 1936 (a), S. 114.

<sup>147</sup> Zufluss des Davoser Landwassers. Der Zuständigkeitsbereich des Bergrichters lag im äusseren, von Davos Platz weit abgelegenen und bereits dem Gericht Belfort zugewandten Teil der Landschaft.

<sup>148</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 290.

<sup>149</sup> Dazu unten, 4.I.1.: Auf der Inschrift seiner Wappenscheibe bezeichnet sich Erni als Bergrichter «auf Davos und der Acht Gerichte»; das Malefizrichteramt bleibt da unerwähnt.

<sup>150</sup> Dazu unten, 4.III.2.

<sup>151</sup> Dazu unten, 3.I.2.

<sup>152</sup> Einsetzung zum «*Pluet Richter auf Tafasz vnd der Acht Gericht in Pretigew*» durch Erzherzog Ferdinand II., 13. Dez. 1588; Pieth, Drei Urkunden, Nr. 2.

angehören; ersterer ist Münzmeister von Chur und Besitzer des Bergwerks am Gonzen in Sargans; letzterer beutet die Minen des Albulatals aus und knüpft Verbindungen zur Unternehmerfamilie Vertema in Piuro, Bergell. Davoser Gesteinsproben werden in Brixlegg (Unterinntal) untersucht; ein Brixlegger «Probierer» wird in Davos angestellt; schliesslich arbeitet man mit einem von Kaiser Rudolfs II. Alchemisten aus Prag zusammen.<sup>153</sup> Im Jahr 1609 erhält Christian Gadmer für die «*vnderthenigisten gehorsamisten aufrichtigen dienste*», die er dem Haus Österreich seit zwei Jahrzehnten geleistet hat, von Erzherzog Maximilian III. einen Wappenbrief.<sup>154</sup>

Der Forstmeister hatte Jagdfrevel zu verhüten und die Nutzung des Holzbestandes zu kontrollieren; der Fischmeister sollte die Fischerei in den Seen von Davos und Arosa beaufsichtigen. Für beide Ämter sind nur wenige landesherrliche Ernennungen bekannt, die entweder aus der Zeit von Erzherzog Sigmunds Herrschaftsantritt in den Sechs Gerichten, um 1480, oder aber aus den 1520er Jahren datieren.<sup>155</sup> In der Folge werden die Seen zu Lehen vergeben,<sup>156</sup> während die Forstmeister nur noch selten in den Quellen erscheinen.<sup>157</sup>

Schliesslich waren in der Vogtei zwei Schreiberposten zu vergeben: derjenige des Vogteischreibers, der das Urbar zu führen hatte (und insofern die Funktion eines Kellers oder Kastners versah), sowie jener andere des Malefizschreibers, der die Verhörprotokolle führte. Während des letzten Viertels des 16. Jahrhunderts wirkt Kaspar Erni als Malefizschreiber, der Bruder des Bergrichters Sebastian. Beider Vater Ulrich hat ebenfalls schon als Bergrichter geamtet.<sup>158</sup> Die Söhne des Ulrich Erni sind 1544 von der Innsbrucker Regierung dem Abt von Roggenburg zur Aufnahme als Novizen ins Kloster Churwalden empfohlen worden: Sie zeigten Neigung zum Studium.<sup>159</sup> 1616 wird Leonhard Janett, der spätere Malefizrichter, zunächst Malefizschreiber.

Zum Vogteischreiber wird am 23. November 1499 ein gewisser Martin Heinz aus Davos ernannt<sup>160</sup> – nur zehn Tage nach der Einsetzung des ersten Landvogtes von Castels, Hans Schulers aus Davos, dessen Familienname eigentlich Heinz lautet.<sup>161</sup> Im Jahr 1587 bewirbt sich Hans Hatz aus Fideris – ein Verwandter des einstigen Malefizrichters – bei Hans Jörg von Marmels um die Vogteischreiberstelle. Der junge Hatz versichert den Landvogt

---

<sup>153</sup> Vgl. zusammenfassend Krähenbühl 1979, S. 24–25. – Gadmer legte eine Liste der Erzgruben an, die er bei seinem Amtsantritt in den Acht Gerichten vorgefunden hatte (34 Gruben in Davos und Arosa, 17 Gruben im äusseren Teil der Landschaft Davos) und führte ein Journal über den eigenen Betrieb.

<sup>154</sup> Pieth, Drei Urkunden, Nr. 3. Die Urkunde unterhält die Fiktion, dass Gadmer bereits wappengenössige Vorfahren habe, dass es sich also bei der Wappenverleihung nur um eine Bestätigung handle. Die Tiroler Landesfürsten stellten zwischen 1564 und 1665 nicht weniger als 2100 Adelsdiplome und Wappenbriefe aus; Pfeifer 2001, S. 12, 20. – Zur Verleihung eines Wappenbriefs an den Davoser Landammann Hans Ardüser d.Ä. vgl. unten, 4.I.1.

<sup>155</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 259a)–d); Gillardon 1936 (a), S. 57, 114–115. Um 1520 hat der Bergrichter Simon Ott auch das Forstmeisteramt inne: Er bittet die Regierung um die Entrichtung des entsprechenden Jahressoldes sowie des ebenfalls ausstehenden Dienstgeldes des Forstknechtes Konrad Fischer; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 258a). Konrad Fischer mag identisch sein mit einem der Zeugen von Hans Schulers Revers über dessen Einsetzung als Landvogt von Castels; vgl. oben.

<sup>156</sup> Zunächst, vor 1530, an Bergrichter Simon Ott, Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 258a) und 259e)–f).

<sup>157</sup> Bemerkenswerterweise werden die Forstmeister später als Untergebene des Landvogtes, nicht des Landesherrn, bezeichnet; vgl. etwa Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 270 (1621). Landvogt Dietegen von Salis spricht 1557 von einem Valentin Cresta als von «*minem Vorstmeister*», der offenbar von Wilderern verletzt wurde; dazu unten, 3.I.1.

<sup>158</sup> 1545–1554; Gillardon 1936 (a), S. 114.

<sup>159</sup> Vasella 1954, S. 31.

<sup>160</sup> AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 177.

<sup>161</sup> Zur Identifikation des Hans Schuler mit Hans oder Jann Heinz unten, 2.II.1.

seines anstelligen Wesens: «*So will ich allweylen thuon, was mich Euwer hochwürdiger gnaden heisendt.*»<sup>162</sup>

Die subalternen Posten der Castelser Ämterorganisation dienen einer aufstrebenden Mittelschicht – die auf der Ebene ihrer Dörfer als Oberschicht gelten muss – zur Versorgung. Mehrere aufeinander folgende Generationen entscheiden sich zum Eintritt in den Landvogteidienst; Söhne folgen der von ihren Vätern vorgespurten (Lauf-)Bahn. Der Landvogt kann sich auf diese Weise in der Region eine engere Klientel aufbauen. Allerdings zeigen Beispiele wie diejenigen der Malefizrichter Silvester Wolf und Hans Hatz, dass auch Männer mit ganz eigenen Ambitionen nach Amt und Würden streben: Angehörige der französischen Partei und somit politische Gegner des Landvogtes. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schwächt sich dieser Parteigegensatz allerdings ab.

---

<sup>162</sup> StAGR, B 1531, Nr. 64, 18. Apr. 1587.

## II Amtleute in sozialer Verflechtung

### 1 Frühphase bis 1500

#### Von den Burgvogteien zur Landvogtei

«Über den Anfängen der österreichischen Verwaltung in den sechs Gerichten [1479–96] schwebt einiges Dunkel», hat Paul Gillardon bemerkt. Sowie: «Über die Organisation der Verwaltung in den acht Gerichten [1496–99] war man bisher stets im Unklaren».<sup>163</sup> Das Dunkel hat sich dank Gillardons Abklärungen etwas gelichtet; wichtige Fragen sind aber noch genauer auszuleuchten. Die hier behandelte Problematik betrifft die wechselnde Einteilung der Vogteibezirke, die Abfolge der Herrschaftszentren, das Gründungsdatum der Landvogtei Castels.

In ihren Anfängen hing die österreichische Verwaltung in den Sechs bzw. Acht Gerichten, mehr noch als später, vom Personal ab. Die Effizienz und Loyalität der hier eingesetzten Männer – sie repräsentierten zugleich die lokale Führungsschicht – entschied, ob die Herrschaft der Habsburger in den Gerichten nachhaltig Fuss fassen würde.

#### Burgvogteien Strassberg und Belfort

Im Juni 1479, anlässlich der Huldigung der Gerichte Belfort, Churwalden, St. Peter und Langwies, wurden zwei vorländische Amtleute als Vögte über das neu erworbene Gebiet eingesetzt. Peter von Hewen, Vogt zu Neuburg – der im Vormonat die Huldigung hatte anbahnen helfen –, wurde mit der Burgvogtei Strassberg (Gerichte Churwalden, St. Peter, Langwies) belehnt. Jakob von Ems, Vogt zu Bludenz, erhielt die Burgvogtei Belfort (Gerichte Davos, Klosters, Belfort).<sup>164</sup> Die beiden zogen aber nicht ins Churwaldner- bzw. Albulatal, sondern blieben weiterhin auf ihren gewohnten Sitzen, fungierten somit von da aus als Obervögte.

Die Leihe an den von Hewen war wohl ohnehin mehr als Belohnung für die in der Huldigungssache geleisteten Dienste gedacht. Denn schon auf Ende 1483, mit der Übergabe der Vogtei Bludenz an Hans Bonndorf, wird eine neue Organisation fassbar: Die beiden Burgvogteien waren nun gemeinsam dem Vogt von Bludenz unterstellt.<sup>165</sup> Der Hubmeister von Feldkirch, Heinrich Butsch, erscheint ab 1484 als «Untervogt zu Bludenz und in den Sechs Gerichten».<sup>166</sup> Geographisch machte die Zuordnung zu Bludenz durchaus Sinn, da die Sechs Gerichte südlich an den Vogteibezirk Bludenz anschlossen. Damit bildeten sie, wenigstens in den Augen eines modernen Vorarlberger Landeshistorikers, «ein stattliches Aussengebiet Vorarlbergs».<sup>167</sup>

Einheimische Burgvögte in Österreichs Diensten werden 1486 fassbar: Die Burgen Strassberg und Belfort werden mit ihren je drei Gerichten auf fünf Jahre und für 20 Gulden Gehalt jährlich an Disch Michel aus dem Schanfigg und Niklaus Beeli von Davos vergeben.<sup>168</sup> Die Namen überraschen nicht. Ein «*This*» von Tschierschen ist bereits 1459/60 als

---

<sup>163</sup> Gillardon 1936 (a), S. 56, 69.

<sup>164</sup> Ebd., S. 57.

<sup>165</sup> Am 20. Dez. 1483 verständigt Erzherzog Sigmund die Sechs Gerichte von der Übergabe der Vogtei an den Bonndorfer; Bilgeri 1974, S. 419, Anm. 19 (nach TLA, Kopialbuch).

<sup>166</sup> Gillardon 1936 (a), S. 57 übersieht hier, dass Butsch das Hubmeisteramt innehatte. Er bekleidete also keine besondere Charge als «Untervogt zu Bludenz und in den Sechs Gerichten

<sup>167</sup> Bilgeri 1974, S. 246.

<sup>168</sup> 29. Jan. 1486; AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 157.

montfortischer Burgvogt von Strassberg nachzuweisen; ein «Disch» oder «Dusch» von Tschiertchen tritt in den 1440er Jahren als montfortischer Ammann auf; 1436 und 1450, in den Bündnissen der Zehn Gerichte, als Landammann von Churwalden.<sup>169</sup> Niklaus Beeli Vater, Ulrich, ist 1441, gleich nach dem montfortischen Herrschaftsantritt, als Burgvogt von Belfort eingesetzt worden und erscheint die 1440er Jahre hindurch als Ammann, 1436 als Vertreter der Gemeinde Davos im Zehngerichtebund; in den 1460er Jahren als U. B. «*ab Tafas, der zit vogt zu(o) Bellfort*» oder geradezu als U. B., «*genant Ammann, ietz vogt uf Tauas*». Die Beeli waren demnach Ammänner par excellence, mit Ansätzen zur Bildung des entsprechenden Familiennamens, und die von ihnen geführte Landschaft Davos ging in der von ihnen bekleideten Burgvogtei Belfort auf. Sie waren fraglos die führende Davoser Familie des Spätmittelalters.<sup>170</sup>

### Österreichische Bastionen?

Die habsburgische Verwaltung in den Sechs Gerichten übernahm also einfach die unter den Grafen von Montfort geschaffenen Strukturen, die wiederum auf dem toggenburgischen Erbe aufbauten. Kontinuität bestand sogar insofern, als zum Verwaltungsgebiet des montfortischen Obervogts auf Schloss Werdenberg auch die Herrschaft Bludenz gehört hatte.<sup>171</sup>

Wurden die herkömmlichen Strukturen unter österreichischer Herrschaft differenziert oder verstärkt? Seit 1487 war die österreichische Verwaltung in den Sechs Gerichten ganz von Vorsichtsmassnahmen gegenüber den geächteten «bösen» Räten Erzherzog Sigmunds bestimmt. Für die Burgen Strassberg und Belfort hatte es Folgen, dass Gaudenz von Matsch und Jörg von Werdenberg in der Nachbarschaft, auf den Schlössern Castels und Ortenstein, sassen.<sup>172</sup> Eine Innsbrucker Gesandtschaft, die anfangs September 1488 in dieser Sache zu den Drei Bünden ging, sollte auch Burg Strassberg inspizieren und Bauarbeiten anordnen, damit dieses «*sloss*», wie man es in Innsbruck nannte, «*in pau und wesen gehalten wird und nit abgee*».<sup>173</sup> Die Delegation wurde angeführt durch Peter von Hewen, den Ex-Obervogt für Strassberg.

Ein Jahr danach gingen zwei Innsbrucker Räte in Feldkirch, um die Vögte von Bludenz, Bregenz, Neuburg und Gutenberg über Abwehrmassnahmen zu instruieren.<sup>174</sup> In den «bis in die Details ausgearbeiteten Verteidigungs- oder Mobilmachungsplan» wurden auch

---

<sup>169</sup> Clavadetscher/Meyer 1984, S. 291: This von Tschiertchen als Burgvogt. – Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 2–3, 6, 19, 32, 61, 63: Disch/Dusch von Tschiertchen als montfortischer Ammann. – Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 32, 47: Besiegelung der Bündnisse 1436 und 1452. Disch Michel ist der einzige Angehörige der Tschiertcher Ammannfamilie, der mit einem weiteren Namen, nebst Disch/Dusch, erscheint. Aufgrund der Schreibweise könnte es sich um verschiedene Namen handeln: Disch ist von Ulrich abzuleiten, Dusch von Rudolf, This (evtl. aber auch Disch) von Matthias; Huber 1986, S. 121, 194, 312. Es handelt sich aber evidentermassen immer um ein- und denselben Namen.

<sup>170</sup> Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 31–32: Einsetzung des Ulrich Beeli als Burgvogt, 7. Feb. 1441. – Ebd., S. 7, 12, 15, 23, 24, 26, 27, 53, 68, 69: Ulrich als montfortischer Ammann, nebst seinem Bruder Hans: beide nicht unter dem Namen Beeli, sondern schon hier unter der als Familiennamen gehandhabten Bezeichnung «Ammann». – GA Fideris, Urk. Nr. 7, 2. Dez. 1462 (Vogt zu Belfort); Jecklin, Materialien II, Nr. 9, S. 20 («Vogt auf Davos»). – Clavadetscher/Meyer 1984, S. 56: Ulrich Beeli als Burgvogt nachweisbar bis 1481. – Sprecher, Davoser Chronik, S. 336–346: die Beeli als Davoser Landammänner, 1289 bis um 1550.

<sup>171</sup> Bei der montfortischen Teilung 1443 waren die rätischen Besitzungen zusammen mit Bludenz und der Pfandschaft Werdenberg der Linie Montfort-Werdenberg (Montfort-Tettngang zu Werdenberg) zugefallen. Zum Obervogt auf Werdenberg: Mooser 1926, S. 236, 239 (nach Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, passim).

<sup>172</sup> Falls sie nicht gerade bei den Eidgenossen gegen die Herrschaft Österreich agitierten. Die Auswirkungen dieser Spannungspolitik auf die Burgvogteien hat schon Gillardon 1936 (a), S. 61 beobachtet. Zu den aus Innsbruck verbannten rätischen Grafen oben, I.II.2.

<sup>173</sup> Es sollte aber «*nit zuuil darauf verpaut*» werden, d.h. die Kosten sollten sich in Grenzen halten; Jecklin, Materialien II, Nr. 86, S. 76 (3. Sept. 1488).

<sup>174</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 90: Instruktion vom 2. Sept. 1489 an Hans Jakob d.J. von Bodman und Walter von Stadion.

die beiden Amtleute auf Strassberg und Belfort einbezogen. Hierin zeigte sich, nach Friedrich Hegis Formulierung, «die hohe strategische Bedeutung des weitvorgesobenen Postens der 6 Gerichte im Prättigau».<sup>175</sup>

Auf Belfort wurden dann tatsächlich energische Anstrengungen zum Ausbau und zur Befestigung unternommen, wie der archäologische Befund zeigt.<sup>176</sup> Nicht so auf Strassberg: «*Unser sloss Strasperg ist etwas pawuellig*», hiess es in Innsbruck auch noch 1491. Der Burgvogt möge «*werchleut*» einstellen und «*was nit pitt leiden will, verordnen mit dem myndisten kosten zu machen*».<sup>177</sup> Doch die Situation besserte sich nicht; im Gegenteil. Am Vorabend des Schwabenkriegs, zu Jahresende 1498, stellten König Maximilians Räte fest, dass Strassberg «*nicht mit ainem vogt, noch sunst, als die notdurft wol eruordert, versehen ist*». Heinrich Butsch, der Feldkircher Hubmeister, sollte einen tauglichen Vogt finden.<sup>178</sup>

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass ihm dies gelungen wäre. Am 4. und 5. März 1499 wurden die Burgen Belfort und Strassberg, in Reaktion auf das österreichische Vorrücken im Münstertal, von den Truppen des Oberen Bundes verheert und verbrannt.<sup>179</sup> Der entschlossene Ausbau von Belfort und die kontinuierliche Verlotterung von Strassberg waren damit auf einen Schlag relativiert.

### **Jann Heinz alias Hans Schuler, Burgvogt von Castels**

Schloss Castels und die dazugehörige Vogtei über die Gerichte Castels und Schiers hatten 1496 die letzte österreichische Erwerbung im Gebiet der Acht Gerichte gebildet.

Zum Landvogt von Castels wurde am 12. oder 13. November 1499 Hans Schuler ernannt.<sup>180</sup> Ein Teil der älteren Literatur vermutet, dass er das Amt schon vor dem Schwabenkrieg innehatte; die Ernennung im Herbst 1499 wäre dann eine Art Re-Installation gewesen, allerdings ohne dass dies in den Ernennungsdokumenten erwähnt worden wäre. In seinem chronikalischen Bericht über den Schwabenkrieg (deutsch 1672) bezeichnet nämlich Fortunat von Sprecher den Hans Schuler als «*vormalen des Kaysers Landvogt auff Castels im Pretegew*».<sup>181</sup> Demnach sei Schuler, so der naheliegende Schluss, bereits vor dem Ausbruch des Schwabenkriegs, irgendwann seit 1496, Landvogt geworden.<sup>182</sup>

Ernst Kind interpretiert die Überlieferung etwas freier: Schuler sei vor dem Krieg wohl Vogt auf Castels gewesen – aber nur Burgvogt. So würde die Gründung der Landvogtei Castels doch mit der Ernennung im Herbst 1499 zusammenfallen.<sup>183</sup>

---

<sup>175</sup> Hegi 1910, S. 332.

<sup>176</sup> Carigiet 2003, S. 195–196.

<sup>177</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 104, S. 93 (ohne Monats-, Tagesdatum).

<sup>178</sup> Ebd., Nr. 131, S. 113 (30. Dez. 1498). – Bereits ab 1493 ist für Strassberg kein Vogt mehr nachzuweisen; Clavadetscher/Meyer 1984, S. 291.

<sup>179</sup> Jecklin, Acta, S. 16. Der Obere Bund hielt bis in den Herbst die Hand auf Strassberg; Jecklin, Berichte und Urkunden, Nr. 254, S. 242.

<sup>180</sup> Revers des Landvogtes Hans Schuler an König Maximilian, 13. Nov. 1499, AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 54 (die Reverse der Landvögte sind in der Regel einen Tag nach dem Bestellbrief austestellt, vgl. oben, 2.I.2.) Zur entsprechenden Mitteilung des Königs an die oberösterreichische Regierung, 31. Okt. 1499, vgl. Kind 1925, S. 37 (nach TLA, Kopialbücher).

<sup>181</sup> Sprecher, Rhetische Cronica, S. 126.

<sup>182</sup> Valèr 1912, S. 51. Eine vermeintliche Bestätigung hierfür findet der Autor im Tag zu Feldkirch, 22.–30. Mai 1503 (Vertragsschluss 30. Mai: Burglehner, Raetia austriaca, S. 354–365), wo Schuler als «*vogt zu Castels und der Acht Gericht*» bezeugt ist. Doch Valèr verwechselt diese Konferenz mit dem (ergebnislosen) Tag zu Feldkirch vom 10.–13. Jan. 1499, d.h. aus der Zeit unmittelbar vor dem Schwabenkrieg. Vgl. Jecklin 1899, S. 27, Anm. 2: «*Von einem Feldkircher Vertrag, wie ihn Burglechner mit allen Einzelheiten gibt und wie er dann in neuere Darstellungen übergegangen ist, kann keine Rede sein.*» Dass der Vertragstext durchaus existiert, beweist die Edition in Jecklin, Materialien II, Nr. 144, S. 121–127 (der Vertrag trat allerdings nie in Kraft). Die Fehldatierung auf 1499 ist nicht Burglechners Fehler, sondern der auf «1499» fixierten Forschung des 19. Jh. zuzuschreiben.

<sup>183</sup> Kind 1925, S. 36.

Nun war Schuler tatsächlich zuzeiten Burgvogt auf Castels; dies jedoch vor der österreichischen Herrschaftsübernahme, nicht danach. Die Forschung des 20. Jahrhunderts, Gillardon eingeschlossen, hat diesen Sachverhalt übersehen. Ein früherer Forscher, Jakob Caspar Muoth, hat ihn erkannt: Wohl seit Gaudenz' von Matsch fluchtartiger Rückkehr aus Innsbruck, also seit 1487, habe Schuler als Vogt auf Castels geamtet.<sup>184</sup>

Schuler gehörte also zur engeren Matscher Klientel. Bereits 1471 vertritt ein «*Hanns Heinz genannt der Schueler*» die Gemeinde Davos bei der Huldigung an die Matscher: Muoth identifiziert ihn korrekt mit dem hier Gemeinten.<sup>185</sup> «*Jann Heinz*» ist 1492 und 1496 als Vogt von Castels und in den Zwei Gerichten nachzuweisen: dies haben Urkundensammler und -spezialisten des frühen 17. wie des späten 20. Jahrhunderts beobachtet, wobei nur den ersteren die Identifikation des Heinz mit dem Schuler gelungen ist.<sup>186</sup> 1498 tritt «*Janli Haintz altvogt ze Castels im mitlen gericht*» auf, neben dem Landammann und dem Pfarrer von Schiers, und wie diese beiden als Kontaktperson für Abgesandte der oberösterreichischen Regierung.<sup>187</sup> Der Davoser, nun zwar ohne Amt, weilt noch immer mit offiziösem Status im Prättigau.

Die Identität von Jann(li) Heinz mit Hans Schuler ergibt sich letztlich nur aus den Davoser Quellen. Für die in Davos übliche Namenbildung ist dies ein exemplarischer Fall. Die Heinz(igen) oder Nigg(en) stammen von den Weltschi(gen), die Schuler(igen) wiederum von den Heinz, so belehrt uns die Landschaftschronik aus dem 16. Jahrhundert.<sup>188</sup> Familiennamen entstanden aus dem Leit-Vornamen der männlichen Linie oder aber aus einem Zunamen; das System war im 15. Jahrhundert aber noch sehr flexibel. «*Hans Heintz, genambt Jung Schuoler, des alten Schuelers sohn und landtammann Heinz Niggen enickhli*»: so wurde der hier Gemeinde identifiziert.<sup>189</sup> Zusammen mit seinem Vetter Martin Heinz, auch Martin Nigg genannt, trat der junge Schuler mit Erzherzog Sigmund in Geschäftsbeziehungen und wurde dessen «Pensionär».<sup>190</sup>

### **Heinz/Schuler ortsabwesend – und als Bündner Vogt auf Castels?**

Die Funktion des Castelser Burgvogts setzte natürlich ein Vertrauensverhältnis zum Matscher voraus. Von 1487 bis 1494, als seine Ächtung gelockert wurde, sass Graf Gaudenz persönlich auf Schloss Castels. Begab er sich zwischendurch weg, um seine politischen Beziehungen zu pflegen, so liess er sich wohl von Heinz/Schuler begleiten; dieser hatte, wie es scheint, im Gericht Castels selbst einen Vertreter. Im Februar 1494 stellte der Castelser Landammann einem gewissen Caspar Hofmann eine Empfehlung an die Stadt Winterthur aus: Hofmann habe als «*pfläger und verweßer*» gewirkt, «*die wil und sin gnad [d.h. der von Matsch] nit*

---

<sup>184</sup> Muoth 1886, S. 21, wohl aufgrund des österreichischen Dienstbriefes vom 1. Aug. 1487 für «*Jan Heinz aus Bretigew*»; ed. in Thommen, Urkunden V, Nr. 156/VII. Ebenfalls aufgrund dieser Grundlage meint Plattner 1895, S. 176–177, Schuler sei «zeitweilig (etwa 1487–1496, dann 1499)» österreichischer (!) Vogt gewesen. Das österreichische Dienstverhältnis bedeutete jedoch nur Gefolgschaft und Pensionszahlung; es darf nicht mit einem österreichischen Vogteiamt verwechselt werden!

<sup>185</sup> Thommen, Urkunden IV, Nr. 426/II, S. 395, 12. Okt. 1471: nebst Hans Lux, Jakob Hug, Ryggo Phos (Pfosi). Dazu Muoth 1886, S. 18.

<sup>186</sup> Deduction [anonym, 1622], S. 104 bzw. Clavadetscher/Meyer 1984, S. 278. Von den beiden unedierten Urkunden liegt die eine (23. Feb. 1492) im Schlossarchiv Churburg, die andere (1. Jan. 1496) im Stadtarchiv Chur. Zur letzteren vgl. hier unten, Heinz/Schuler als österreichischer Vogt im Prättigau?

<sup>187</sup> Thommen, Urkunden V, Nr. 315, S. 315, Anfang Juni 1498. Zum betreffenden Geschäft hier unten, Ammann Hans Philipp.

<sup>188</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 342.

<sup>189</sup> Ebd., S. 344. Heinz Nigg war Landammann 1452 und 1472; ebd., S. 342.

<sup>190</sup> Verkauf eines Zwölfteils des Davosersees (Anteil eines der zwölf alten Kolonistenhöfe) an den Erzherzog; AvSpr, Urkunden Anton von Sprecher (Malans), 7. Sept. 1480. Zum Pensionsempfang Valèr 1912, S. 51.

*anhaimsch gewesen*».<sup>191</sup> Heinz/Schuler wird hier zwar nicht erwähnt; wäre er aber dauernd präsent gewesen, hätte sich die Charge eines Verwesers erübrigt.

Am 1. Januar 1496 wird Schuler, unter dem Namen Hans Heinz, nochmals als Vogt von Castels erwähnt, nun aber merkwürdigerweise *«uß gewalt und als ain vogt der zit der Dry Bünden*».<sup>192</sup> Daraus schliesst Clavadetscher, die Bündner hätten «unmittelbar vor dem Verkauf an den Kaiser vorübergehend die Hand auf die beiden Gerichte gelegt, was bisher unbekannt geblieben ist.»<sup>193</sup> Damit wird die zeitliche Abfolge stark gerafft, verstrichen doch vom Jahresanfang 1496 in Wahrheit fast zwölf Monate, bis der Ankauf der Zwei Gerichte durch Österreich perfekt war.<sup>194</sup> Fraglich sind aber vor allem die Ansprüche der Drei Bünde, als deren Platzhalter Heinz diente. Sie können allenfalls pfandrechtlicher Art gewesen sein: Führende Bündner – aber bekanntlich nicht nur sie – hatten bei Gaudenz von Matsch so bedeutende Guthaben, dass sie daraus Besitzrechte an den Zwei Gerichten ableiten konnten. Bemerkenswert immerhin, dass sie dies im Namen der Drei Bünde taten – obwohl etwa ein Graf Jörg, als Hochadliger, auch in eigenem Namen hätte auftreten können. Umgekehrt konnte sich Gaudenz von Matsch bei seinen Verhandlungen mit König Maximilian den Rücken freihalten, wenn er den Bündnern vorübergehend die (symbolische) Kontrolle über die Zwei Gerichte gab. Dadurch erhöhte sich der Druck auf Maximilian, samt dem Preis, den der Habsburger zahlen zu müssen glaubte.

Die einmalige Bezeichnung des Vogtes Heinz/Schuler als bündnerischer Vogt anfangs 1496 deutet somit eher auf Verkaufspsychologie und Verhandlungstaktik als auf eine faktische Herrschaftsausübung der Drei Bünde in den Zwei Gerichten.

### **Erhard von Polheim, Landvogt von Castels?**

Gegen Ernst Kind, der die Gründung der Landvogtei Castels mit einer «definitive[n] Neuordnung nach dem Schwabenkrieg» gleichsetzt und bis dahin drei gesonderte Burgvogteien – Strassberg, Belfort, Castels – bestehen lässt, führt Paul Gillardon eine Frühdatierung ins Feld: Gründung der Landvogtei gleich nach dem Ankauf der Gerichte Castels und Schiers durch König Maximilian im Dezember 1496.<sup>195</sup>

Gillardon verweist auf ein Schreiben des Herrschers vom 4. November 1498 aus *«Leffen»* (Leuven/Louvain, Flämisch Brabant), worin *«den lewtten, so in unnser acht gericht [...] gehören»* mitgeteilt wird, dass *«Claus Belly»* – also Niklaus Beeli, sonst Burgvogt von Belfort – dem königlichen Rat und Kämmerer Erhard von Polheim die *«gemelten acht gericht, die wir im [d.h. dem Polheim] nu hinfür in vogteyweyse zu verwesen bevolhen haben, yzo abtretten wirdet»*.<sup>196</sup>

Ist damit wirklich der Terminus ante quem für die Gründung der Landvogtei gegeben? Die oben zitierte, zwei Monate jüngere (vom 30. Dezember 1498 datierende) Innsbrucker Instruktion an den Hubmeister von Feldkirch, die Burg Strassberg betreffend, spricht dagegen.<sup>197</sup> Die Befehlskette Innsbruck – Bludenz/Feldkirch – Strassberg impliziert das Fortbestehen einer Obervogtei Bludenz mit Stabsstelle Feldkirch und schliesst das Funktionieren einer die Acht Gerichte umfassenden Landvogtei aus. Warum sah denn nicht Polheim selbst zum Rechten, wenn er schon der neue Landvogt war? Die Antwort liegt auf der Hand: Durch

<sup>191</sup> Er habe sich *«erlichen und redlichen»* gehalten und *«sin maisterschafft an vil lütten bewisen»* und ihnen für wenig Geld (!) geholfen; StadtAW, Urk. Nr. 1742, 14. Feb. 1494. Eine Fotokopie des Stücks verdanke ich der freundlichen Vermittlung von Peter Niederhäuser, Winterthur.

<sup>192</sup> StadtAC, A I/2.01.39 (alte Sig.: PU 1.39): Der Ammann von Castels, Hans Wüstner, beurkundet *«von befa(e)lchens wegen des fürnemen Hansen Heintzen»* einen bäuerlichen Erblehensvertrag.

<sup>193</sup> Clavadetscher/Meyer 1984, S. 279, Anm. 17.

<sup>194</sup> Dazu oben, 1.II.2..

<sup>195</sup> Gillardon 1936 (a), S. 69 gegen Kind 1925, S. 36.

<sup>196</sup> Thommen, Urkunden V, Nr. 312/XII, S. 299.

<sup>197</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 131.

das königliche Schreiben war Polheim zwar zum Vogt ernannt, aber noch nicht als Vogt anerkannt. Die förmliche Anerkennung durch die Leute bzw. der eigentliche Amtsantritt war bekanntlich mit der Huldigung verbunden. Diese wurde aber von den Zwei Gerichten seit 1496 verweigert.<sup>198</sup> Ja, zu den unerfüllbaren Aufträgen des Hubmeisters Butsch gehörte es gerade, die Vertreter der Sechs Gerichte auf ihrem Tag zu Davos dahin zu bringen, dass sie die Castelser und Schierser zur Huldigung bewegten. Er sollte argumentieren, dass *«die Gericht alle Achte von alts heer zusammen gehört haben»*.

In der spezifischen Situation der späten 1490er Jahre, als Österreich sich in allen acht Gerichten angekauft hatte, aber noch nicht von allen anerkannt war, hatte der Herrscher ein politisches Interesse, den Zusammenhalt des Gesamtverbandes zu betonen (allerdings nicht gleich auf der Ebene der Zehn Gerichte). Die Ernennung des Erhard von Polheim zum Vogt sollte derweil die Bindung an den Innsbrucker Hof verstärken. Maximilians Hofordnung aus dem Jahr 1518 verzeichnet zehn adelige Räte im Hofrat, darunter Erhard und Zyriak von Polheim. Die Familie Polheim genoss grösste Herrschernähe.<sup>199</sup>

Zugleich wurde mit Polheims Ernennung eine gewisse dynastische Konstanz oder Legitimität gewahrt. Der Ernennungsakt geschah nämlich erst, nachdem Polheim die Tochter des Gaudenz von Matsch geheiratet hatte. Diese Ehe war vertraglich bereits 1496 vereinbart, die Morgengabe 1497 ausgerichtet worden; aber die Hochzeit fand erst im März 1498 statt. Hieran dürfte es gelegen haben, dass des Matschers Schwiegersohn erst 1498 zum Vogt der Acht Gerichte ernannt wurde.<sup>200</sup>

Es ist äusserst fraglich, ob Erhard von Polheim sein Amt in den Acht Gerichten jemals antrat, das heisst konkret: ob er dies vor Februar 1499 tat, als die Acht Gerichte in den Schwabenkrieg verwickelt wurden; denn ein Amtsantritt während des Krieges ist aus evidenten Gründen auszuschliessen. Gillardon meint, Polheim haben seinen Castelser Posten alsbald angetreten, und findet ein Indiz dafür im österreichischen Botenverkehr während des Kriegs.<sup>201</sup> Ein Bote, der Polheims Briefe von Bludenz ins Prättigau tragen sollte, wurde um den 20. Juni 1499 abgefangen; mit Hilfe eines Verwandten konnte er sich befreien und in Bludenz berichten, dass *«die veind starck auff Taffas und in Bretygaw lygen und sich teglich stercken»*, mit der Absicht, wieder in den Vinschgau einzufallen; sie hätten ihre Wachen so postiert, dass man nicht mehr *«hinyber»* komme.<sup>202</sup>

Dies zeigt aber bloss, dass sich Polheim während des Kriegs nicht selbst hinüber in die Acht Gerichte traute und dass er dort Korrespondenten hatte. Damit ist keineswegs bewiesen, dass er zwischen November 1498 und Februar 1499 die Vogtei über die Acht Gerichte durch persönliche Präsenz – und wie anders? – übernommen hätte. Sollte er dies getan haben, hätte er dann nicht über einen Ritt nach Castels und bald darauf über einen Rückzug zu berichten gehabt? Die Folgerung ist eindeutig: Polheim berichtete nie aus den Acht Gerichten, also war er nie da, zumal nicht in amtlicher Funktion.<sup>203</sup>

Berücksichtigt man aber sämtliche Voraussetzungen, sollten die kontrafaktischen Testfragen eher folgendermassen lauten: Wenn der König im Spätjahr 1498 einen Landvogt

---

<sup>198</sup> Dazu oben, I.II.2.

<sup>199</sup> Kohler 2003, S. 137 (Hofordnung). Vgl. Noflatscher 1999, S. 97, 210: Wolfgang von Polheim, einer der engsten Vertrauten Maximilians, war bis 1496 Hofmarschall zu Innsbruck, dann Statthalter in Wien. Sein Sohn Zyriak erscheint ab 1521 im Gefolge Ferdinands I.

<sup>200</sup> Das Argument wäre noch stärker, wenn zwischen Eheschliessung und Ernennung nicht acht Monate lägen. Zur Heirat Polheim-Matsch Noflatscher 1999, S. 72; Giovannoni 2004, S. 18; ausserdem oben, I.II.2.

<sup>201</sup> Gillardon 1936 (a), S. 69.

<sup>202</sup> Bericht des Franz Schenk zu Schenkenstein aus Bludenz, 23. Juni 1499; Thommen, Urkunden V, Nr. 329/V, S. 329.

<sup>203</sup> Das Fehlen solcher Berichte ist natürlich nicht im strikten Sinn beweiskräftig. Es ist aber davon auszugehen, dass allfällige Berichte des Polheim – der ja aus dem innersten Innsbrucker Hofzirkel kam – vom Hofrat prominent behandelt und von der Kanzlei sorgfältig archiviert worden wären.

auf Schloss Castels gesetzt hätte, weshalb hätte er ihm dann nicht eine starke Mannschaft mitgeben sollen? Wäre aber Castels von einer starken Burgmannschaft besetzt gewesen, warum hätte Maximilian die Mannen bei drohender Kriegsgefahr abziehen sollen? Hier ist die Folgerung noch klarer: Schloss Castels war während des Schwabenkriegs nicht österreichisch besetzt, weil Maximilian es zuvor nicht hatte besetzen lassen.

### **Gründung der Landvogtei Castels, Herbst 1499**

Nach den bisherigen Ausführungen ist es sehr zweifelhaft, dass vor Herbst 1499 eine die Acht Gerichte umfassende österreichische Vogtei existierte.

Niklaus Beeli, der dem Polheim die Verwaltung der Acht Gerichte *«in vogteyweyse»* übergab, blieb offenbar stets auf Burg Belfort wohnen. Er baute diesen Sitz den 1490er Jahren aus, wozu er als Pfandinhaber und Quasi-Eigentümer besonders motiviert war; denn bereits der «Pfleghrief» von 1441 hatte die Belforter Burghut als gewissermassen erblichen Besitz der Beeli gesichert.<sup>204</sup> Noch anfangs 1499, nach dem Ausbruch des Schwabenkriegs, sollte Niklaus Beeli auf seiner Burg sitzen und diese verzweifelt zu verteidigen suchen. Im Gericht Castels war 1498 der *«altvogt ze Castels»*, Hans Schuler alias Jann Heinz, anzutreffen: ein prominentes Überbleibsel der Matscher Klientel, inzwischen ohne beamten- oder lehensrechtliche Stellung, offenbar bereit zum Dienstantritt für den Habsburger, von diesem aber vorderhand übergangen.<sup>205</sup> Derweil war Burg Strassberg, wie erwähnt, unbesetzt. So war Beeli zum Zeitpunkt der offiziellen Amtsübergabe an Polheim der einzige beamtete Vogt in den Acht Gerichten. Von irgendwoher musste die Übergabe aber erfolgen: Den feudalen Gewohnheiten oder dem Kanzleibrauch zuliebe oder aus politischen Opportunitätsgründen musste Polheim einen Vorgänger haben. So wurde Beeli, halb-fiktiv, in diese Rolle versetzt, auch wenn er selbst offenbar nie als Landvogt der Acht Gerichte eingesetzt worden war.

Dass eine förmliche Einsetzung des Beeli als Landvogt von Castels quellenmässig nicht belegt ist – im Gegensatz zur Einsetzung aller künftigen Landvögte von Castels und im Gegensatz zu Beelis eigener Einsetzung als Burgvogt von Belfort –,<sup>206</sup> hätte Paul Gillardon stutzig machen können. Der verdiente Forscher hat das königliche Schreiben vom 4. November 1498 in seinem Aussagewert für das Gründungsdatum der Landvogtei Castels eindeutig überschätzt.<sup>207</sup> Ausser dem Wortlaut dieses Schreibens, in dem der Name «Castels» nicht vorkommt, gibt es keinerlei Evidenz für ein Bestehen der Landvogtei vor November 1499 – es sei denn für eine Landvogtei ohne offiziell eingesetzten und zuständigen Landvogt (so bis November 1498) bzw. ohne residierenden und anerkannten Landvogt (so von November 1498 bis November 1499).

Weder Beeli noch Polheim sass, nach heutigem Erkenntnisstand, je auf Schloss Castels. Der erste nachweislich auf Castels sitzende Landvogt der Acht Gerichte, und zugleich der erste sicher verbürgte Vogt dieses ganzen Gebiets, war Hans Schuler. Er muss somit als erster Landvogt von Castels gelten, und seine Einsetzung per November 1499 als Gründungsdatum der Landvogtei Castels.

Die Ansetzung des Gründungsdatums nach dem Schwabenkrieg, gewissermassen in dessen Folge, fügt sich sinnvoll in den Ereignisablauf und in die Reihe der relevanten Dokumente. Der Friede zu Basel, mit dem der Schwabenkrieg am 22. September 1499 beigelegt wurde, garantierte die österreichischen Herrschaftsrechte in den Acht Gerichten. Die Leute in

<sup>204</sup> Nämlich bis zur Pfandauslösung; Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 31.

<sup>205</sup> Im Frühling 1498 hatte er sich zum Landammann von Davos wählen lassen (Sprecher, Davoser Chronik, S. 344): ein von der landesherrlichen Gewalt unabhängiges Amt.

<sup>206</sup> Vgl. 2.I.2.

<sup>207</sup> Dies vielleicht auch deshalb, weil die Quelle gerade ediert wurde (1935, Thommen, Urkunden V), als Gillardon sein Manuskript abschloss. Das Interesse an einer «in neuester Zeit veröffentlichten Urkunde» – Gillardon 1936 (a), S. 69 – mag zur Überinterpretation geführt haben. Das fragliche Stück wird bereits in Hegi 1910, S. 529 erwähnt, allerdings in einer Form, welche die Forschung nicht inspiriert hat.

den Sechs und in den Zwei Gerichten sollten ihre Huldigung an Maximilian «als Ertzherzogen zu Oesterrich» erneuern. Dafür versprach Maximilian, er würde «inen diser vffrüer halb kein vngnad oder straff vfliegen». Er wolle ihre Bündnisse mit den beiden rätischen Bündnen anerkennen.<sup>208</sup>

Diese Bestimmungen stehen im Basler Friedensvertrag an erster Stelle. Daher könnte man sogar behaupten, die herrschaftliche Zugehörigkeit der Acht Gerichte habe das wichtigste Streitobjekt des Schwabenkriegs gebildet. Zulässig ist jedenfalls die Aussage, dass ein Verlust der Acht Gerichte als Folge des Konflikts (der letztlich keine territorialen Verschiebungen brachte) für Österreich eine empfindliche Einbusse bedeutet hätte.

Maximilians Instruktionen an seine Unterhändler in Basel, vom August 1499, «gegen den Swezern, unnsern veinden», hatten ursprünglich verlangt, dass die Bündnisse der «drey Grawen Punnd» mit den Eidgenossen für ungültig zu erklären seien. Dieser Passus wurde schon bald dahingehend geändert, dass er sich nur noch gegen das Bündnis der «acht gericht mit den zwayen Pundten» richtete: Da die Acht Gerichte von Maximilians Vorgängern (!) «an sy erkaufft» worden seien, sollten sie, die Acht Gerichte, «auf nymants andern dann allain auf ir M.' alls herren zu Osterreich und graven zu Tirol ir aufsehen haben».<sup>209</sup> Mit einiger Folgerichtigkeit musste dieser Gedanke zur Gründung der Landvogtei Castels führen. Ebenso zwingend hätte er aber eigentlich eine Anerkennung des Zehngerichtebundes mit all seinen Bündnisverpflichtungen ausgeschlossen.

Die Gründung der Landvogtei bildete somit einen Versuch, die österreichische Herrschaft in den Acht Gerichten durch institutionelle Vorkehrungen zu konsolidieren. Die neue Landvogtei verband die «aufrührerischen» Gerichte im Vorder- und Mittelprättigau mit den Österreichtreuen im Hinterprättigau und auf Davos. Sie diente als Instrument zur Sicherung eben jenes Anspruchs, der im Basler Frieden an so prominenter Stelle formuliert war. Die ebendort ausgesprochene Anerkennung des Zehngerichtebundes war – aus herrschaftlicher Sicht betrachtet – der Konstruktionsfehler in der Sicherheitsarchitektur.

## Frühe landesherrliche Klientelen

Inwiefern konnte die Herrschaft Österreich in den Acht Gerichten fortbestehende Loyalitäten zu früheren Landesherren für sich aktivieren? Inwiefern standen solche herkömmlichen Loyalitäten einem erfolgreichen Herrschaftsantritt entgegen? Diese Fragen beziehen sich auf gefolgschaftliche Bindungen an die unmittelbaren Vorgänger der Habsburger, die <Vögte> von Matsch, und besonders auf das Gericht Castels, das angestammte Matscher Territorium (1338– vor 1389 sowie 1436–96 matschisch).

### Toggenburg und Matsch als Landesherren im Gericht Castels

Die allenfalls spezifischen Züge des Matscher Klientelwesens zeigen sich im Rückblick auf ihre Vorgänger im mittleren Prättigau, die Grafen von Toggenburg. Die Toggenburger traten nicht nur gegenüber dem Ritteradel als Landesherren auf, sondern auch in direkter Interaktion mit den Leuten: nicht nur als Schirmherren oder in der Kriegführung, sondern, wie es scheint auch durch bäuerliche Leihe und in Schiedsgerichten. Am 11. Juni 1389 verleiht Graf Donat († 1400), «graf ze Brettengo(e) und ze Thavaus», einem gewissen Johann Fätsch das Gut

<sup>208</sup> EA III/1, Beilage Nr. 35, S. 758. In österreichischer Kanzleitradiation bei Burglehner, Raetia austriaca, S. 239.

<sup>209</sup> Thommen, Urkunden V, Nr. , S. 336: erste und zweite Fassung der Instruktion, zwischen 6. und 18. August 1499. Die zweite Fassung beruht offenbar auf Änderungen, welche die Unterhändler – unter dem Druck der Verhältnisse – eigenmächtig vornahmen.

Tarnuz (Fideris) zu Erblehen.<sup>210</sup> Am 24. April 1394 entscheidet Donats Neffe, der um 1370 geborene Graf Friedrich VII., als «*graff ze Brettengo(e) und ze Thavaß*» einen Weidestreit zwischen der Nachbarschaft Jenaz und den «*walsern ab Danusen*»; er handelt dabei «*ze Castell in unser vesty*».<sup>211</sup> Durch den toggenburgischen Teilungsvertrag vom 2. Januar 1394 ist er zum Herrn der rätischen Gebiete geworden.<sup>212</sup>

Das Gericht Castels war 1338 aus dem Vazer Erbe an die Matscher gefallen und kam vor dem 11. Juni 1389 (Datum von Graf Donats Urkunde) an die Toggenburger. Demnach war der Handwechsel, der zur Versicherung der Mitgift Elisabeths von Matsch im Hinblick auf ihre Vermählung mit Friedrich von Toggenburg (1391) erfolgte und von der bisherigen Forschung ungenau «um 1390» datiert worden ist, bereits in der ersten Jahreshälfte 1389 vollzogen.<sup>213</sup>

In den beiden angeführten Fällen, Erbleihe und Schiedsspruch, waren Walser involviert.<sup>214</sup> Hierin lag wohl der Grund dafür, dass der Landesherr direkt tätig wurde: Die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse walserscher Siedler, die persönlich frei waren und volle Freizügigkeit genossen, betrafen nicht nur grundherrliche, sondern auch «vogteiliche» bzw. «hochgerichtliche», kurzum: landesherrliche Belange. Nur deshalb traten Landesherren gegenüber bäuerlichen (!) Walsern als Lehensherren auf; nur deshalb versuchten sie deren Gerichtszugehörigkeit klarzustellen. Irrig wäre dagegen die Annahme, die Grafen von Toggenburg hätten sich im Prättigau regelmässig und persönlich mit grundherrschaftlichen Fragen und Weidestreitigkeiten befasst und sich dabei «Rechtsprechung in eigener Person» geleistet.<sup>215</sup> Direktes Engagement gegenüber den Gemeinden ist sonst nur in Konfliktfällen zu beobachten, in die eine konkurrierende Landesherrschaft verwickelt ist.<sup>216</sup>

Die Matscher übernahmen die Toggenburger Tradition, weiteten sie aber aus. 1469 entscheidet Ulrich IX. von Matsch als Obmann eines Schiedsgerichts einen Grenzstreit zwischen den Nachbarschaften Jenaz und Furna.<sup>217</sup> Dieser Konflikt lässt sich als Fortsetzung der Weidestreitigkeiten von 1389 verstehen (indem die damals beteiligten Danuser Walser nun in der Nachbarschaft Furna integriert sind). 1483 urteilt Ulrichs Sohn Gaudenz, zusammen mit Hans Schwiggli, Pfarrer zu Jenaz, und Hans Philipp, Ammann von Schiers, in einem Grenzstreit zwischen den Nachbarschaften Fideris und Jenaz.<sup>218</sup> Dieses letzte Beispiel spricht nun für eine besondere Nähe des Landesherrn zu den Gemeinden. Die Erledigung solcher Streitigkeiten hätte der Matscher ohne weiteres der inter-kommunalen Schiedsgerichtsbarkeit überlassen können; seine Rechtsstellung als Landesherr war vom Ergebnis unabhängig und bedingte kein Eingreifen. Wenn er trotzdem aktiv wurde, dann offenbar aus «patronagepolitischen» Gründen: zum Zweck der Kontakt- und Beziehungspflege.

---

<sup>210</sup> GA Fideris, Urk. Nr. 1, 11. Juni 1389.

<sup>211</sup> GA Jenaz, Urk. Nr. 1, 24. Apr. 1394.

<sup>212</sup> Zur rätischen Machtstellung des letzten Toggenburgers Meyer-Marthaler 1986, S. 447 (nach Placid Bütler).

<sup>213</sup> «Um 1390»: Gillardon 1936 (a), S. 22; Meyer-Marthaler 1986, S. 447, 452: betrachtet offenbar die Schlichtung von 1394 als *Terminus ante quem* für den toggenburgischen Herrschaftsantritt im Gericht Castels.

<sup>214</sup> Auch bei der Vererblehnung des Gutes Tarnuz war dies eindeutig der Fall: Dieses in der Alpzone liegende Gut war aus der Allmende ausgezont (Fiderscher bzw. Malanser Tarnuz: Alpen der Nachbarschaften Fideris bzw. Malans auf Fideriser Gemeindeterritorium). Von den Siedlern «im Tarnuz» stammen die Familien Tarnutzer bzw. Tarnuzzer (GA Fideris, Urk. Nr. 7, 1462: «*Claus Tarnutz*»).

<sup>215</sup> Meyer-Marthaler 1986, S. 452. Die Ansicht, dass der Schiedsspruch von 1394 typisch sei, zeigt sich u.a. in der zusammenfassenden Bemerkung, ebd., S. 457: «Quellenmässig belegt ist die Erfüllung landesherrlicher Aufgaben, nicht zu übersehen eine mannigfache schiedsrichterliche Tätigkeit».

<sup>216</sup> So durch Graf Donat 1389 für die Leute von Fläsch gegen jene von Balzers, im Streit um Weiderechte auf der Luzisteig. Die Balzner wurden vom eigenen Landesherrn, Heinrich von Werdenberg-Sargans, vertreten; ebd., S. 451.

<sup>217</sup> GA Jenaz, Urk. Nr. 7, 20. Okt. 1469: Es werden Marchen gesetzt (die seitherigen Gemeindegrenzen).

<sup>218</sup> GA Jenaz, Urk. Nr. 10, 5. Nov. 1483: Es werden Marchen gesetzt, z.T. territorialer Art (die seitherigen Gemeindegrenzen), z.T. nur zur Aufteilung von Nutzungsberechtigungen («Wunn und Weid»).

## Toggenburger und Matscher Ammänner: Die Valär

Die führende Ammannfamilie des Mittelprättigaus waren im 15. Jahrhundert die Valär. Wegen ihres Namens hat man für sie eine Zuwanderung aus anderen Talschaften vermutet; wahrscheinlicher bleibt aber die autochthone Namensbildung aufgrund des Jenazer Flurnamens Vallar.<sup>219</sup> Im 16. Jahrhundert war ihr Ansehen so gefestigt, dass man ihnen eine legendäre Burg in Fideris zuordnete, von der jedoch keine Spur mehr zu erblicken sei.<sup>220</sup>

Ott von Valär ist ab 1396 als Ammann des Gerichts Castels nachzuweisen.<sup>221</sup> 1403 spricht er die Burg Stralegg (Fideris), die zwischen verschiedenen Dienstmannenfamilien (Straiff und Plantair einerseits, Stürfis und Schanfigg andererseits) strittig ist, als heimgefallenes Lehen dem Grafen Friedrich zu. Da der Streit aber ebenso gut als «vasallitischer» Zwist wie als landesherrschaftliche Angelegenheit gelten kann, erscheint Ott, der auch hier wieder als Ammann auftritt, immerhin jenen alten Rittergeschlechtern ständisch ebenbürtig; sonst könnte er kaum zwischen ihnen oder gar über sie richten.<sup>222</sup>

Zusammen mit seinem Bruder Jäckli gibt Ott 1414 einigen Jenazer Nachbarn die Alp Larein zu Erblehen. Im Folgejahr vererblehnt Jäckli dem Hänni Sprecher, einem walscherischen Siedler, ein Gut auf Furna.<sup>223</sup> Anstelle des Landesherrn tätigen nun also die Ammänner Valär Verleihungen aus der Allmende, auch wenn die Lehensträger Walser sind. Dies spricht entweder für die Etablierung der toggenburgischen Herrschaft (die das persönliche Agieren des Landesherrn überflüssig macht) oder für die Vertrauensstellung der Valär (welche sich in einer bedeutenden Stellvertreterrolle bekundet), vielleicht auch für beides zugleich.<sup>224</sup> Die Valär behaupten noch 1438 und 1443, also bereits unter Matscher Herrschaft, Anteile der Alpen Larein und Tarnuz.<sup>225</sup>

In der letzten Toggenburger Zeit, 1435, sitzt Härtli (Hartmann oder Hartwig) Valär als Vogt auf Burg Strassberg.<sup>226</sup> Unter den Grafen von Montfort kann er diese Karriere nicht fortsetzen: Am 11. Mai 1437 rechnet er mit den Toggenburger Erben ab; aber bereits am 3. Mai erscheint Schwiggli von Castelmur als neuer Burgvogt, und der Gotteshausmann wird dieses Amt bis 1448 innehaben.<sup>227</sup>

---

<sup>219</sup> Huber 1986, S. 512–513.

<sup>220</sup> Campell, *Topographica descriptio*, S. 335–336: «*olim arx fuit Valerium (Valaera), sedes nobilis familiae a Valerio appellatae*»; davon komme der Name Fideris, und das gleichnamige Falera in der Surselva habe denselben Ursprung, nämlich die altrömische gens Valeria. Die angebliche Burgstelle, in unmittelbarer Dorfnähe, wird von Burg Stralegg unterschieden.

<sup>221</sup> Mohr, *Codex diplomaticus IV*, Nr. 220, 3. Sept. 1396 (Schiedsspruch in einem Streit zwischen toggenburgischen Dienstleuten und dem Kloster St. Luzi um Eigenleute). Wie Gillardon 1936 (a), S. 20 bemerkt, ist dies die früheste Nennung eines Ammanns im Prättigau.

<sup>222</sup> AvSpr, *Castelser Urkunden*, Nr. 20, 22. Mai 1403. – Vgl. Grimm 1981, S. 228: «Die Identität der Valär des 15. Jahrhunderts mit dem gleichnamigen älteren Rittergeschlecht ist zweifelhaft.» Der Schiedsspruch von 1396 (hier oben) bietet die erste Erwähnung der Valär überhaupt; von da an kann die Familie als ritterlich angesprochen werden, auch wenn kein Burgsitz bekannt ist (vgl. aber unten, Härtli Valär als Burgvogt von Strassberg). Die von Grimm angezweifelte Identität ist somit gegeben. Zweifelhaft bzw. nicht belegbar ist hingegen eine weiter, womöglich ins Hochmittelalter, zurück reichende Ritterschaft der Valär.

<sup>223</sup> GA Jenaz, Urk. Nr. 3, 1414 o.D.

<sup>224</sup> Sprecher, *Genealogie*, S. 2. Heinrich von Sigberg, ein vormals toggenburgischer Dienstmann, vererblehnt 1452 ein Gut auf Danusa dem Joos und Mattli Sprecher; ebd., S. 3. (Vgl. GA Fideris, Urk. Nr. 12: Heinz von Sigberg, sesshaft auf Burg Aspermont, verkauft der Gemeinde Fideris die Alp Duranna, 12. Nov. 1393).

<sup>225</sup> GA Jenaz, Urk. Nr. 4: Ott Seger, Stadtvogt von Maienfeld, verkauft einen Zins aus Larein mit Zustimmung seines Veters Ulrich Valär und seiner Mutter Aurea Valär, 12. Juni 1438. – GA Fideris, Urk. Nr. 3: Hans Valär, sesshaft zu Fideris, verkauft der Kirche Fideris einen Zins ab der Alp Tarnuz, 25. Jan. 1443.

<sup>226</sup> Jecklin, *Zinsbuch Churwalden*, S. 63 (30. Apr. 1435).

<sup>227</sup> Abrechnung mit Wolfhart V. von Brandis (Miterbe, Herr von Maienfeld): Die Toggenburger Erben schulden dem Härtli Valär 430 Pfund, sodann einem Ammann Hans Valär 250 Pfund; Jecklin/Muoth, *Aufzeichnungen*, S. 29. Castelmur erstmals Burgvogt: Jecklin, *Zinsbuch Churwalden*, S. 64. Zu ihm ferner Clavadetscher/Meyer 1984, S. 291.

Die starke Position der Valär im Mittelprättigau, ihre Nähe zum letzten Toggenburger, äussert sich im Besitz von wesentlichen Anteilen des Fideriser Zehnten. Was davon nicht dem Pfarrer von Jenaz gehört, hat Graf Friedrich offenbar dem Ott und dem Jäckli abgetreten. Auch Härtli Valär verfügt über Zehntanteile. Ab 1447 (Härtli ist nun verstorben) werden diese Rechte von den Gebrüdern Hans und Ulrich Beeli, den Davoser Ammännern, aufgekauft.<sup>228</sup> Hans schenkt den kleinen Zehnten der Pfründe Fideris; er stirbt im Bad Fideris und wird in der Dorfkirche begraben; im 16. Jahrhundert verkaufen die in Fideris niedergelassenen Erben den grossen Zehnten der Gemeinde.<sup>229</sup> Dass die Valär sich nachgerade als Fideriser Patronatsherren zu fühlen scheinen – anstelle des Landesherrn –, manifestiert sich in der Stiftung einer Rundscheibe zur Neuweihe der Kirche Fideris, 1461: Das Glasgemälde zeigt einen springenden Widder, das Wappentier der Valär.<sup>230</sup>

### **Matscher Gefolgschaft in der österreichischen Klientel: Pfarrer Schwiggli**

Zu den treuesten Gefolgsleuten des Gaudenz von Matsch gehörte der aus dem Sarganserland stammende Johann Schwiggli (Schweikle), Pfarrer von Jenaz im Gericht Castels, wo der Landesherr das Kirchenpatronat besass. Um 1470 warb Schwiggli in den Sechs Gerichten für die Huldigung an Sigmund. Er gehörte sogar, wie erwähnt, zu einer Delegation herzoglicher Räte, die den Eid abnehmen sollten.<sup>231</sup>

In den 1480er Jahren verläuft seine Karriere im Gleichtakt mit derjenigen des Gaudenz von Matsch. 1486, während der letztere zum Innsbrucker Hofmeister aufsteigt, usurpiert Schwiggli die Stelle des Hofkanzlers.<sup>232</sup> Der auf diesem Posten sitzende Beamte, der kaisertreue Jurist Dr. Stürzel, wird ausgebootet. In Schwiggli und Stürzel stehen sich der alte und der neue Typus des fürstlichen Kanzlers gegenüber: verpfändeter Kleriker und promovierter Jurist.<sup>233</sup> Auf ähnlich resolute Weise erwirbt Schwiggli die Pfründe eines Dekans von Kaltern: Seine dortige Investitur geht unter Gefangennahme des Dompropstes und Plünderung des Stiftsarchivs vonstatten.<sup>234</sup> Am Hof nennt er sich «Hans von Jenaz», für die

---

<sup>228</sup> GA Fideris, Urk. Nr. 4, 4. Jan. 1447: Kauf durch Hans Beeli: von Rudolf von Unterwegen (Ex-Dienstmann des Toggenburgers), der den Zehnten dem Härtli Valär auf Wiederkauf verkauft und zurückgekauft hat. – GA Fideris, Urk. Nr. 11, 11. Dez. 1480: Kauf durch Ulrich Beeli: von Graf Wilhelm VIII. von Montfort-Tettnang zu Werdenberg. Dessen «*vetter*», Graf Friedrich VII. von Toggenburg, hat den Zehnten für 50 Pfund auf Wiederkauf an Ott und Jäckli Valär (und an einen gewissen Hans Schimun – wohl aus der Seewiser Ammännerfamilie) verkauft. Graf Wilhelm zieht den Zehnten nun an sich, um ihn für 90 Gulden auf ewig dem Beeli zu verkaufen. Als «*Vetter*» des Grafen von Montfort wird natürlich der Graf von Toggenburg bezeichnet, nicht etwa Ott oder Jäckli Valär (so Simmen 1994, S. 249 und Simmen 1997, S. 416).

<sup>229</sup> Simmen 1994, S. 249–250: Hansens Stiftung 1460, Verkauf des grossen Zehnten 1534 und 1554.

<sup>230</sup> Ein aus dem gleichen Anlass gestiftetes Pendant zeigt das Wappen des Bischofs Ortlieb von Brandis; Poeschel 1937 (b), S. 89–90. Vgl. die Weiheurkunde: GA Fideris, Nr. 7, 29. Juni 1461.

<sup>231</sup> Dazu oben, 1.II.2., Kanzlei Praxis. Vgl. Schwigglis Schreiben nach Innsbruck vom 7. Dez. 1470; Jecklin, Materialien II, Nr. 30. Zu seiner damaligen Tätigkeit als österreichischer Agent Gillardon 1936 (a), S. 44, 49, 50, 52.

<sup>232</sup> Bereits 1481 ist Schwiggli erstmals mit Gaudenz von Matsch am Innsbrucker Hof, wo sich im Frühling 1483 «die Kerngruppe der neuen Machtelite um Matsch, Werdenberg-Sargans und Schweikle» formiert; Noflatscher 1999, S. 46 (nach Hegi 1910).

<sup>233</sup> Dazu allgemein Schubert 1996, S. 32. – Stürzel war «der gelehrte Universitätsmann», in Innsbruck «der noch seltene Fall eines Laienkanzlers». Sein Amtsantritt war am 7. Jan. 1486 erfolgt; seine Verdrängung durch Schwiggli um Mitte Mai; Noflatscher 1999, S. 44–45. Zu seinen Verhandlungen mit dem Churer Gotteshaus noch im April 1486 vgl. oben, 1.I.3. Im November 1487 wurde Stürzel im Kanzleramt vor den Tiroler Landständen bestätigt; Baum 1987, S. 489.

<sup>234</sup> Das Patronatsrecht ist zwischen dem Tiroler Landesfürsten und dem Brixner Domkapitel strittig. Zu Schwigglis Anteil am «schweren Regiment» Hegi 1910, S. 38. Gegenüber den Drei Bünden beschuldigt König Maximilian den Schwiggli im Frühling 1488, er habe als Hofkanzler mehrere von seinen, Maximilians, Schreiben an Erzherzog Sigmund unterschlagen; ebd., S. 97.

Welschtiroler «di Genaz»; woraus wiederum die deutsche Variante «Hans von Diegenegg» entsteht, mit ritterlichem Beiklang: ein Fall von Selbstnobilisierung.<sup>235</sup>

Gemeinsam mit Gaudenz von Matsch wird Schwiggli als «böser Rat» geächtet. Der Bischof von Brixen setzt ihn auf Schloss Rodeneck gefangen. Aber die Kreise, welche sich für den Matscher einsetzen, lassen auch Schwiggli nicht fallen. Die eidgenössische Tagsatzung interveniert zu seinen Gunsten, und Erzherzog Sigmund ordnet einen Prozess in Innsbruck an (1490). Das Verfahren geht glimpflich aus: Nachdem er Urfehde geschworen hat, erhält Schwiggli sogar die Kalterer Pfründe zurück. Allerdings gerät er bald wieder mit dem Brixner Bischof in Streit, auf den das Patronat von Kaltern inzwischen übergegangen ist.<sup>236</sup>

Der Fall Schwiggli wirft ein Schlaglicht auf die Organisation der österreichischen Klientel in vor-maximilianischer Zeit. Diese enthält dezentrale – und von der Zentrale kaum zu kontrollierende – Substrukturen. Wem seine hauptsächliche Loyalität gilt, ist bei Johann Schwiggli, dieser «Kreatur des Gaudenz von Matsch», klar.<sup>237</sup> Die Bindung äussert sich sogar in einem zweiten Vornamen für Schwiggli: Gaudenz.<sup>238</sup> Schwiggli lässt sich vom Matscher protegieren und managt dafür die gemeinsame Gefolgschaft. Mit Erfolg: Die Pfarrgenossen von Jenaz bleiben ihrem Pfarrherrn bis zuletzt verbunden, auch in den tirolischen Phasen seiner Karriere. Von den 28 Bürgen, die Schwiggli nach Innsbruck zur Bezeugung seiner Urfehde aufbietet, stammen zehn aus Schwiggli's engerer Heimat, dem Sarganserland, sowie aus dem Werdenbergischen, dagegen fünfzehn aus Castels und Schiers, den beiden Matscher Gerichten im Prättigau. Von den elf Castelser Gerichtsgenossen gehören sechs der Familie Valär an: Härtli (als Ammann zugleich Siegler der Urkunde, neben dem eidgenössischen Landvogt von Sargans und einem Vertreter der Werdenberger) und seine Söhne Thöni, Jakob und Hans aus Fideris; Hans und Peter aus Jenaz. «*Hans Has*» aus Fideris ist vielleicht mit dem Vater des Hans (Hansemann) Hatz, des bekannten Fideriser Badwirts und Kriegshauptmanns des frühen 16. Jahrhunderts, zu identifizieren.<sup>239</sup>

### **Matscher Klienten und Gläubiger: Truog, Philipp, Leonhard, Konzett, Nutt**

Die Familie Truog soll angeblich den «Vögten» von Matsch aus dem Vintschgau ins Prättigau gefolgt sein.<sup>240</sup> Träfe dies zu, so würde es natürlich eine besonders enge «ministeriale» Bindung an die Matscher signalisieren. 1462 bezeugt bzw. bewilligt Lienhart Truog, «*unsers gnedigen herren von Metsch amman zu(o) Castels*», ein Kreditgeschäft des Davoser Ammanns und Belforter Burgvogts Ulrich Beeli mit Claus Tarnutz, einem Nachfahren der unter den Grafen von Toggenburg in der Fideriser Alpzone angesiedelten Walser.<sup>241</sup> Peter Truog erscheint im Bündnis der Zehn Gerichte mit dem Oberen Bund 1471 als Castelser Ammann.<sup>242</sup> In den 1480er Jahren fungiert er als Bürge für Kreditaufnahmen des Gaudenz, 1492

<sup>235</sup> Truog 1944, S. 136; Noflatscher 1999, S. 185.

<sup>236</sup> Hegi 1910, S. 320, 351–352, 354. Erzherzog Sigmund und das Domstift haben den Kirchensatz inzwischen auf den Bischof übertragen.

<sup>237</sup> Noflatscher 1999, S. 46. Schwiggli, dieser «Jenatzer Bergpfarrer» sei übrigens dem Dr. Stürzel «weit unterlegen» gewesen; ebd. Diese Wertung bezieht sich offenbar auf die vermuteten bürokratischen Fertigkeiten, auf die wiederum von der formalen Ausbildung her geschlossen wird.

<sup>238</sup> «*Gaudenz Hanns[en] Sweigkli*»; AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 137/34; ed. in Jecklin, Materialien II, Nr. 54, II: erzherzogliche Instruktion für die Gesandtschaft zur Abnahme des Huldigungseides, 7. Jan. 1478. Sollte es sich hierbei (wenig wahrscheinlich) um einen «Verschreiber» der Innsbrucker Kanzlei handeln, dann wäre dies natürlich auch schon aussagekräftig.

<sup>239</sup> Unter den weiteren Bürgen sind die Pfarrer von Saas, Malans und Igis; Thommen, Urkunden V, Nr. 199; dazu Hegi 1910, S. 354. Zu Hatz unten, 3.III.2.

<sup>240</sup> Grimm 1981, S. 228 (nach HBLS VII); auch Simmen 2004, S. 251 (hier «nach Dr. G. Truog»).

<sup>241</sup> GA Fideris, Urk. Nr. 7, 2. Dez. 1462: Die Tarnutzer zinsen ab Haus und Hof zu Fideris; sie sind also bereits von der Alp ins Dorf umgesiedelt.

<sup>242</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 31, S. 62.

als dessen Gläubiger.<sup>243</sup> Schliesslich übernimmt er, wie die Gerichtsgemeinde, das Matscher Wappen, den Adlerflug, in sein Siegel.<sup>244</sup> Ein weiterer Matscher Kredit-Bürge ist der Schierser Ammann Hans oder Jann Philipp,<sup>245</sup> der 1483 unter der persönlichen Leitung des Gaudenz von Matsch an der Schlichtung des grossen Grenzstreits zwischen Fideris und Jenaz mitwirkt. 1490 kauft Peter Truog dem Matscher gewisse Herrschaftsgüter ab: einen Zins ab Äckern und Wiesen in Putz, am Standort von Schloss Castels; einen Zins ab der Mühle in Dalfazza, im Talgrund, ebenfalls im Gericht Castels.<sup>246</sup>

Zusammen mit Hans Philipp wirkt Jann Truog noch im Juli 1496 als Bürge für ein Darlehen von 500 Gulden, das der Glarner Bannerherr Rudolf Stucki – Schwiegervater der Halbgräfin Barbla von Matsch – dem Matscher gewährt. Neben Truog und Philipp treten als Bürgen auf: die Gebrüder Jann und Jakob Lienhard (Leonhard, von Schiers) sowie der Ammann Schimun von Seewis; schliesslich – protokollarisch aber natürlich zuerst – Graf Jörg von Sargans.<sup>247</sup>

Ähnlich setzt sich eine Gläubigergemeinschaft zusammen, deren Guthaben im Umfang von 3050 Gulden am 17. Dezember 1496, anlässlich des Handwechsels der Zwei Gerichte, auf König Maximilian überschrieben wird. Sie besteht aus Rudolf Stucki, dem Grafen Jörg, den Gebrüdern Leonhard, Heinrich Nutt und Schymon Conzett. Nutt kommt aus Klosters, Conzett aus Schiers oder Seewis (wohl identisch mit dem Ammann Schimun); beide stammen jedenfalls, wie die Lienhard, «aus Pretigew».<sup>248</sup> Diese Männer sind für Graf Gaudenz in die Zahlungsverpflichtung eingetreten; ihre Verbindlichkeiten werden nun vom Habsburger übernommen und dem Matscher vom Preis für die Zwei Gerichte abgezogen. Vom gleichen Tag datiert eine entsprechende Verschreibung mit den Luzerner Gläubigern – Schultheiss und Rat, aber auch Partikularen –, und zwar über 7000 Gulden.<sup>249</sup>

Ebenfalls noch am 17. Dezember verlangt die Schatzkammer von der Gläubigergruppe um Stucki, sie möchten ihr die abgelösten Matscher Schuldbriefe «mit genugsamer quittung uberantworten», was jene aber «dizmals nicht thun mugen». Dafür müssen sie feierlich versprechen, die Urkunden nach erfolgter Schuldlösung auszuliefern. Ja, zwei Tage später wird diese Zusicherung abermals verurkundet, wobei die Verschreibung über den Schuldendienst vollumfänglich inseriert wird.<sup>250</sup>

Offenbar fürchten Maximilians Räte, dass Schuld-Restanzen den österreichischen Herrschaftsanspruch gefährden könnten. Diese Befürchtung gilt vor allem gegenüber der ersten, ostschweizerisch-prättigauerischen Gläubigergruppe; denn bei den Luzernern begnü-

---

<sup>243</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 71, 12. März 1502, Vidimus für 10. Aug. 1481: 1600 Gulden, verzinslich zu 5 %: Darlehen von Jörg und Mathys von Castelwark (Castelbarco). Weitere Bürgen, nebst Truog und Philipp: Graf Jörg von Werdenberg-Sargans; Konrad von Fridingen, Reichsvogt zu Chur; Ulrich von Ramschwag, österreichischer Vogt zu Gutenberg; Hans von Greifensee, bischöflich-churischer Vogt zu Flums. – Ebd., Nr. 39, 13. Dez. 1487: 12'000 Gulden, verzinslich zu 6.25% (400 Gulden aus dem Gericht Castels, 350 Gulden aus dem Gericht Schiers): Darlehen von Elisabeth von Schönau (verheiratete von Reinach, Brugg). – Thommen, Urkunden V, Nr. 247, 29. Dez. 1482: Lösungsrevers über ein Darlehen von 30 Pfund von Truog und dessen Ehefrau.

<sup>244</sup> Nach Simmen 2004, S. 251–252 führte Truog dieses Wappen seit 1476. Tatsächlich erklärt er noch 1481, er habe kein eigenes Siegel; 1483, 1486 und 1489 siegelt er mit dem Gerichtssiegel, erst 1492 mit seinem eigenen; Thommen, Urkunden V, Nr. 30, 79, 82, 196, 247. Bereits 1487 erscheint der Matscher Flug im Chorgewölbe der Kirche Luzein; dazu unten, 4.I.1.. Im 17. Jh. übernehmen ihn die Wappen beider Gerichtsgemeinden, Castels-Luzein bzw. Castels-Jenaz; im 19. Jh. die Wappen der Kreise Luzein und Jenaz.

<sup>245</sup> 1481, zusammen mit Truog.

<sup>246</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 46–47.

<sup>247</sup> Ebd., Nr. 60, 25. Juli 1496.

<sup>248</sup> Zu Nutt hier unten, Österreichische Amtleute im Schwabenkrieg. Zur Klosterser Ammann-Familie Nutt (oder Nett) unten, 3.III.1., Michael Gaismair in Klosters. Zu Conzett vgl. Huber 1986, S. 206.

<sup>249</sup> Thommen, Urkunden V, Nr. 283/IX, S. 269: Die Summen sind zu 5 % verzinslich; die Auszahlung erfolgt über die Herren von Brandis in Maienfeld bzw. für die Luzerner in Konstanz.

<sup>250</sup> Ebd., Nr. 293, S. 278.

gen sich die Räte mit dem routinemässigen Versprechen, dass die Schuldlösung zugelassen werde (was bei Kapitalisten wohl das geringste Problem darstellt).

### **Matscher Klienten und Gläubiger als Feinde Österreichs?**

Die Gerichtsgemeinden Castels und Schiers verweigerten ihrem neuen Landesherrn den Huldigungseid und bildeten damit in den späten 1490er Jahren den «Hauptherd des Widerstandes gegen Österreich».<sup>251</sup> Dieser Widerstand war keineswegs isoliert oder lokal beschränkt, sondern vernetzt mit der (damals) rasch wachsenden antiösterreichischen Partei. Zu Jahresende 1498 warnte König Maximilian die Acht Gerichte, «*sich in kain púntnus gegen Gemainen Aidgnossen*» einzulassen, wie es mittlerweile sowohl der Obere Bund wie das Churer Gotteshaus getan hatte. Die Zwei Gerichte ermahnte er, endlich zu huldigen.<sup>252</sup>

Die ältere Literatur postuliert einen Zusammenhang zwischen der dem Matscher unterstellten prinzipiell habsburgfeindlichen Haltung und der antiösterreichischen Einstellung der Zwei Gerichte. Aufgrund des Matschischen Wirkens sei das mittlere Prättigau, ähnlich wie der obere Vinschgau, zum Kampfplatz des Schwabenkriegs geworden.<sup>253</sup> Lothar Deplazes bezweifelt die Plausibilität dieser Auffassung: Der Wirkungsradius des begnadigten, ausgekauften und doch mittellosen Gaudenz von Matsch in seinen letzten sieben Lebensjahren, 1497–1504, dürften nicht überschätzt werden.<sup>254</sup> Maximilians Regierung misstraute ihm trotzdem; im Schwabenkrieg entzog sie ihm – dem ehemaligen Tiroler Burggrafen – die Burghut auf seinen Stamm- bzw. alten tirolischen Lehensgütern.<sup>255</sup> Die offenbar schon im frühen 16. Jahrhundert verbreiteten Überlieferungen, Gaudenz sei dann auf der Churburg arrestiert oder gar zur Haft nach Innsbruck deportiert, ja daselbst enthauptet worden (allerdings erst 1504), sind haltlos; insbesondere die letzte Variante.<sup>256</sup> Sie deuten aber darauf hin, dass das Verhältnis Habsburg-Matsch bei den Zeitgenossen für hoffnungslos zerrüttet galt. Zumindest diese Einschätzung teilt Deplazes: Er betrachtet Gaudenz' Vasallentreue gegenüber den Habsburgern als schwer beschädigt, bringt dafür aber ein gewisses – auch psychologisches – Verständnis auf: «Gegen den Vorwurf des Doppelspiels ist grundsätzlich nichts einzuwenden».<sup>257</sup>

Die Möglichkeit eines Doppelspiels war indes nicht dem Adel vorbehalten. Sie muss auch für die lokale Elite geprüft werden. Folgte für die führenden Castelser und Schierser aus der Bindung an Gaudenz von Matsch tatsächlich eine bedingungslos österreichfeindliche Haltung? Sie waren dem Matscher in seiner Geldverlegenheit beigesprungen – wenn auch nicht uneigennützig –, fanden es nun aber schwierig, ihre Ansprüche gegen Österreich geltend zu machen. Wer bei der Kreditfinanzierung für Gaudenz als Bürge aufgetreten war, sah durch die Definananzierung seine Sicherheitsleistungen gefährdet. Aber sollten die Gläubiger bloss aus Verdruss über Habsburgs schlechte Zahlungsmoral versuchen, diese Macht für immer aus den Gerichten zu vertreiben? Dies ist unwahrscheinlich. Man setzt einen säumigen Schuldner vielleicht unter Druck; aber ihn völlig auszuschalten, wäre kontraproduktiv. Ein offensives

---

<sup>251</sup> Gillardon 1936 (a), S. 66.

<sup>252</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 131, S. 113.

<sup>253</sup> Vgl. Muoth 1886, S. 46–49 und Hegi 1910, S. 254 und 501 («das gesamte Prättigau» österreichfeindlich, was ohnehin übertrieben ist; dazu unten).

<sup>254</sup> Deplazes 2004, S. 53–56.

<sup>255</sup> D.h. auf der Churburg sowie auf Reichenberg und Rotund (beide Taufers): Trapp 1972, S. 60, 84. Matschisches Allodialgut war nur die Burg Obermatsch mit dem Gericht im Matschertal; bereits die gleich unterhalb liegende Burg Untermatsch war landesherrliches Lehen. Wegen ihrer abseitigen Lage spielten die Burgen Ober- und Untermatsch 1499 keine militärische Rolle; sie wurden damals wohl nicht mehr instandgehalten. Hierzu ebd., S. 77.

<sup>256</sup> Gaudenz' Leichnam in der Dynastengruft der Marienberger Stiftskirche besteht aus einem Stück, so gibt bereits Hegi 1910, S. 504 zu bedenken.

<sup>257</sup> Deplazes 2004, S. 43. Zu Gaudenz' mutmasslich illoyaler Einstellung gegenüber den Habsburgern ebd., S. 31, 45 und passim.

Vorgehen gegen Österreich lag nur insofern im Eigeninteresse von Maximilians Prättigauer Gläubigern, als es eine demonstrative Wirkung, aber keinen allzu durchschlagenden Erfolg hatte. Die Prättigauer Gläubiger mussten die Vehemenz ihres antiösterreichischen Einsatzes dosieren.

Diese Interessenlage findet ihr Symbol in der Quittung, die Rudolf Stucki für die ganze Gläubigergruppe von 1496 – also auch für Werdenberg-Sargans, Philipp, Truog, die Gebrüder Lienhard, Schimun bzw. Conzett und Nutt – dem König Maximilian am 22. Juli 1501 ausstellt.<sup>258</sup> Ohne den Basler Frieden, der den österreichischen Herrschaftsanspruch in den Acht Gerichten bestätigte, wären solche Gläubigeransprüche niemals befriedigt worden.

### **Ammann Hans Philipp am Vorabend des Schwabenkriegs**

Ammann Hans Philipp ist zunächst im Dienst des Gaudenz von Matsch und als dessen Gläubiger anzutreffen, später folgerichtig als Gläubiger des Königs Maximilian. Er gibt ein Beispiel für den insgeheim österreichfreundlichen – oder nur sehr zurückhaltend österreichfeindlichen – Kurs der lokalen Führungsgruppe im Vorderprättigau.

Im Juni 1498, anderthalb Jahre nach dem österreichischen Herrschaftsantritt in den Zwei Gerichten und in einer Zeit zunehmender Spannungen zwischen den Drei Bünden und der Herrschaft Österreich, erscheint Meister Ludwig der Lange, Bogenmacher, in Schiers, um die dortigen Honoratioren in *«ain küniglich geschäft»* einzuweißen. Seine Ansprechpartner sind der Pfarrer Peter Sibenthaler, der Castelser Altvogt Janli Heinz (nach dieser Quelle bereits oben erwähnt) sowie der Schierser *«altamptman»*, angeblich ein *«Hans Slipp»*. Hier handelt es sich wohl doch um eine Fehlesung des erfahrenen Editors: *«Slipp»* statt *«Flipp»*, gleich Philipp. Meister Ludwig hält Ausschau nach geeignetem Eiben- und Eschenholz, *«wo man das finde»*; man gibt ihm zwei ortskundige Knechte mit; er zeichnet fünfhundert Eiben, mehrheitlich solche mit Ästen, sowie zwölf gerade Eschen. Dieser Vorgang wird von den drei lokalen Honoratioren zuhanden der Regierung in Innsbruck referiert.<sup>259</sup>

Wenn Meister Ludwig sich nicht an den österreichischen Landvogt von Castels wendet, so ist dies ein weiteres Indiz dafür, dass das Amt im Jahr 1498 gar noch nicht existiert. Und wenn der (Matscher) Altvogt Jann Heinz, der eigentlich nicht unbedingt nach Schiers gehört, unter den dort anzutreffenden Kontaktpersonen des Bogenmachers erscheint, dann deutet dies darauf hin, dass nicht nur die *«zuständige»* Amtleute einen *«Kollegen»* empfangen, sondern dass die Anführer der österreichischen Gefolgschaft einen königlichen Rüstungsexperten unterstützen.

Trotz der bekanntermassen schönen Holzbestände des Prättigaus ist es unwahrscheinlich, dass Maximilians Bogenmacher in Tirol und den Vogteien vor dem Arlberg nirgendwo geeignete Eiben und Eschen hätte finden können. Das *«küniglich geschäft»* hatte offenbar (auch) den Charakter eines Loyalitätstests. Ammann Philipp bestand diese Prüfung gemeinsam mit den beiden anderen: Alle drei bewiesen sie dem neuen Landes- und Dienstherrn – und, in Pfarrer Sibenthalers Fall, Patronatsherrn – ihre Erbötigkeit. Konsequenterweise berichteten sie darüber gleich selbst nach Innsbruck.

---

<sup>258</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 69, 22. Juli 1501: Rückzahlung des Darlehens vom 25. Juli 1496, an dem Heinrich Nutt eigentlich nicht beteiligt war (er erscheint erst in der Verschreibung vom 17./19. Dez. 1496, zusammen mit den übrigen Gläubigern, aber ohne Hans Philipp und Jann Truog).

<sup>259</sup> Thommen, Urkunden V, Nr. 315, S. 315.

## Österreichische Amtleute um 1500

Aufschlussreich ist die Stellung und das Verhalten der österreichischen Amt- und Gefolgsleute während des Schwabenkriegs und kurz danach. Die kriegerischen Auseinandersetzungen bedeuteten für Maximilians Amtleute natürlich eine Krise. Der Grad an sozialem Ansehen und politischem Einfluss, den sie nach dem Friedensschluss genossen, ist ein Massstab für die Intensität der österreichischen Macht in den Acht Gerichten.<sup>260</sup>

### Hans Philipp im Schwabenkrieg

Eine auf die Zeit des Schwabenkriegs zurückgehende, in der vorliegenden Fassung allerdings erst nach 1600 redigierte chronikalische Überlieferung schildert, wie der Schierser Ammann Hans Philipp in einer Landsgemeinde 1499 vor unbedachten kriegerischen Aktionen warnte. Er *«war auch pfinning in der sach, der wolt yemerdar verziehen und usshalten, man solt nt ylen und etwas Fräffens anfahen.»* Ein gewisser Jann Fausch von Fanas habe dann kurzerhand die Initiative und die Führung an sich gerissen, mit den Worten: *«Wöllend wir unsern grossen Hansen lügen, so werdend wir verkürtzt.»* Da habe der Ammann Philipp *«entwychen und sich verbergen müst, er ward mit ernst gesucht und wolt man im das liecht abblasen han.»*<sup>261</sup>

Nach einer anderen Stelle desselben Textes hätte sich die aufrüttelnde Intervention des Fanasers erst später ereignet, nämlich vor der Calven: Dem zögernden Dietrich Freuler aus Schwyz, der offenbar einen «Freiharst» anführte, habe der resolute Fausch, der hier als Gerichtsweibel bezeichnet wird, *«die helparten um den schädel»* gehauen, um dann mit dem Ruf *«Ist yemen ein redlicher pundtsman, der folge mir nach»* den ganzen Bündner Haufen zum Sturm auf die österreichische Schanze zu führen.<sup>262</sup> Damit erscheint der Prättigauer Fausch als Double des berühmten Calven-Helden Benedikt Fontana (bis auf das eigentliche Opfertod-Motiv). Die Forschung des 19. Jahrhunderts hat dies natürlich bemerkt und kontrovers diskutiert: ob die wahre Heldentat eher einem «gemeinen Manne» zuzuschreiben sei als dem bischöflichen Vogt Fontana – oder ob diese alternative Lesart bloss «der Lokaltradition zu verdanken» sei.<sup>263</sup>

Im 20. Jahrhundert hat der an volkskundlichen Fragestellungen orientierte Militärhistoriker Christian Padrutt die Episode gedeutet. Er verortet Fauschs Auftreten zwar «nur» im Prättigau, sieht darin aber ein Paradebeispiel für «die Kraft der Führung von unten», gegen welche «die Kräfte der Ordnung, der Vernunft und der klugen Überlegung den kürzeren ziehen».<sup>264</sup> Wollte man sich auf dieser Deutungsebene bewegen, so würde sich vorab die Frage stellen, ob ein Gerichtsweibel tatsächlich als «gemeiner Mann» galt, der typischerweise «von unten» agitierte. War er nicht vielmehr ein – wenn auch klar dem Ammann nachgeordnetes – Mitglied der Obrigkeit?<sup>265</sup>

---

<sup>260</sup> Dies auch wenn zwischen der Herrschaft Österreich und deren lokalen Vertretern und Anhängern keine völlige Interessenidentität bestand.

<sup>261</sup> Moor, Ursprung, S. 29–30. Zur Quellenlage Hitz 2000 (b), S. 232.

<sup>262</sup> Ebd., S. 61.

<sup>263</sup> Jecklin 1886, S. 14 (Paraphrasierung von Ferdinand Vetter, in Auseinandersetzung mit diesem) bzw. 27. Vgl. ebd., S. 29: «Der Weibel Fausch gehört nicht in die Schlacht an der Kalverklause, sondern höchstens, wenn man ihn überhaupt für genügend beglaubigt halten will, zum Aufbruch der Vorderprättigauer nach der Luziensteig.»

<sup>264</sup> Padrutt 1965, S. 221.

<sup>265</sup> Genaugenommen wird Fausch erst in der Szene an der Calven als Weibel bezeichnet, und zwar als *«der Gerichten Pundt landtweibel in Schiersergericht»*; Moor, Ursprung, S. 61. Das Amt, das hier wohl gemeint ist, war dasjenige eines *«Landtweibels uf Davas und des Zehen Grichten Pundts»*, an Würde gleich hinter dem Landschreiber-Amt rangierend und wie dieses eigentlich den Davoser Gerichtsgenossen vorbehalten, so zumindest im 16. Jh.: Sprecher, Davoser Chronik, S. 360. Die (stark kompilierten) Angaben unserer Quelle

Die chronikalische Überlieferung hat hier offensichtlich topischen Charakter, was einen authentisch ereignishaften Kern aber nicht ausschliesst. Wenigstens die Antihelden der chronikalischen Erzählung(en) sind als historische Persönlichkeiten gesichert.<sup>266</sup> Ihre tatsächliche Handlungsweise ist allerdings nicht leicht zu rekonstruieren. Noch im 17. Jahrhundert erfolgt eine gründliche Umdeutung, ja eine vollständige Umkehrung: In Fortunat von Sprechers «*Cronica*» ist es ausgerechnet der Ammann Hans Philipp, der den Hauptmann Dietrich Freuler an der Calven massregelt.<sup>267</sup> Dies wirkt wie der späte Versuch einer Ehrenrettung, wohl im Interesse der gesamten Prättigauer Führungsgruppe.

Ein sehr viel unmittelbareres und glaubwürdiges Zeugnis für die politische Einstellung des Hans Philipp ist der oben zitierte, von ihm selbst mitverfasste Bericht über den zuvorkommenden Empfang von König Maximilians Bogenmacher, im Sommer 1498. Dieses Selbstzeugnis macht die chronikalische Überlieferung zu Philipps Verhalten im Schwabenkrieg plausibel. Ebenso wahrscheinlich – und bezeichnend – ist die feindselige Reaktion der Gerichtsgenossen, wie sie der Chronist darstellt. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Hans Philipp, der gegenüber dem neuen Landesherrn so dienstfertige Ammann, sich später wieder in seinem Gericht hätte etablieren können.

### Niklaus Beeli im Schwabenkrieg

Auch nach der Ernennung des Erhard von Polheim zum Vogt der Acht Gerichte behielt Niklaus Beeli seinen Wohnsitz auf Burg Belfort. Als Pfandbesitzer hatte er Grund genug, auszuharren. Wahrscheinlich wollte er auch seine vogteilichen Aufgaben (Gerichtsvorsitz, Busseneinzug) weiterhin ausüben, da Polheim keinerlei Anstalten machte, diese Funktionen wahrzunehmen. Doch der baldige Beginn des Schwabenkriegs hinderte auch Beeli daran.

Beelis Position als österreichischer Parteigänger und Burgvogt war vom spezifischen Verhältnis der Gemeinde Davos zur Herrschaft Österreich bestimmt. Seit dem österreichischen Herrschaftsantritt in den Sechs Gerichten und der Huldigungsfrage der späten 1470er Jahre bestand in Davos, wie auch in Klosters, eine starke österreichische Gefolgschaft. In diesen beiden Gerichten war man verkehrsgeographisch stärker nach dem Inntal orientiert; zudem stützte sich der hier betriebene Bergbau auf Tiroler Fachleute.<sup>268</sup>

Am 8. Januar 1499 ermahnen die österreichischen Hauptleute die Acht Gerichte an ihren Eid gegenüber dem König: Das Schreiben ist an Niklaus Beeli, Vogt auf Belfort gerichtet.<sup>269</sup> Am 15. Februar schreibt Beeli seinerseits an die bündnerischen Hauptleute: Burg Belfort sei sein Pfandbesitz, ein Angriff auf die Feste würde ihm viel mehr schaden als dem König.<sup>270</sup> Aber noch am selben Tag muss er die Burg einer Bündner Truppenabteilung übergeben und sich gefangensetzen lassen. Derweil zieht der bündnerische Hauptharst, unter den Hauptleuten und Räten des Oberen Bundes und des Gemeinen Gotteshauses, durch das Prättigau hinauf nach Davos. Die Gerichtsgemeinden, vor allem die unzuverlässigen Klosterser und Davoser, werden «*in aid genomen*»; ebenso «*das sloß Castels*» – womit,

---

wirken oft unsicher. So wird z.B. Dietrich Freuler als «*von Schams [sic] ein hauptmann*» vorgestellt, und es wird darauf verwiesen, dass er bei einigen Autoren nicht als übervorsichtig, sondern vielmehr als «*gar dapfer*» gelte.

<sup>266</sup> Freulers Verhalten an der Calven wird 1500 sogar vor der eidgenössischen Tagsatzung verhandelt; EA III/2, 278d, 133c. In der Folge wird es von der bündnerischen und eidgenössischen Chronistik diskutiert; Jecklin, Acta, S. 135; Jecklin, Berichte und Urkunden, S. 32, 35; Campell, Historia I, S. 668–669. – Die Familie Fausch ist in Seewis (also innerhalb des Gerichts Schiers, wie Fanas) seit 1476 nachzuweisen; Huber 1986, S. 82.

<sup>267</sup> Sprecher, Cronica, S. 127. – Gillardon 1936 (a), S. 78 glaubt diese Variante nicht zurückweisen zu dürfen.

<sup>268</sup> Zur Huldigungsfrage oben, 1.II.2.

<sup>269</sup> Thommen, Urkunden V, Nr. 325.

<sup>270</sup> Jecklin, Berichte und Urkunden, Nr. 56: Schreiben von Burg Belfort.

personell gesehen, nur eine einheimische Burgmannschaft, ein einheimischer Burgwart gemeint sein kann.<sup>271</sup>

Unter den umzingelten Davosern befinden sich auch Conradin und Wilhelm Beeli, die um das Leben ihres Bruders, «*des vogtes uff Pellfort*», sowie für dessen «*hab und gu(e)tly*» bitten. Auch im Namen der Gemeinde Davos bringen sie ihre Bitten an: Die Bündner sollten «*die nit entgelten lassen, ob ander etwz in der sach verhandelt hetten*».<sup>272</sup> Letzteres muss sich auf Hans Schuler (Jan Heinz) beziehen: den amtierenden Davoser Landammann, der inzwischen auf österreichischer Seite steht, und zwar auch in ganz physischem Sinne.

Die misstrauischen Bündner Kriegersleute lassen sich von den Davosern zunächst einmal ein «*küingisch venlin*» herausgeben. Der Gemeinde wird dann zwar zugestanden, «*ein ort der pünt*» zu bleiben; aber tagen will man da künftig nicht mehr; der Platz sei zu abgelegten. Und «*wass dass huss von Osterich da hab, sölle fürbass inen [den Bündnern] dienen und zugehören*». Burg Belfort wird Anfang März verbrannt.<sup>273</sup>

Erst viel später, nämlich im frühen 20. Jahrhundert, wird sich die Davoser Geschichtsschreibung darauf besinnen, dass die Davoser immerhin an der Calven mitgekämpft hätten und dass «ihr Führer», Peter Guler, dabei sogar «den Heldentod» gestorben sei.<sup>274</sup>

### Hans Schuler im Schwabenkrieg

Auch die benachbarte Gemeinde Klosters muss im Frühjahr 1499 unter gesamtbündnerischem Druck ihre österreichische Parteinahme korrigieren. Dies geht aus einem Spionagebericht hervor, den Hans Spitzennagel (auch Spitznagel), Pfarrer in St. Gallenkirch – er wird auch nach dem Schwabenkrieg, zusammen mit Schuler, als Informant über bündnerische Zustände dienen –,<sup>275</sup> nach Innsbruck schickt. Demnach vollzieht sich der politische Umschwung im inneren Prättigau nur sehr allmählich. Um den 1. Juni will der bisherige Klosterser Gewährsmann auf der Schlappiner Alp nicht mehr mit den Montafoner Zuträgern sprechen, wohingegen zwei andere Klosterser, gut königlich Gesinnte, weiterhin zu Auskunftsdiensten bereit sind. Insgesamt muss Spitzennagel doch feststellen, dass die österreichische Partei in Klosters geschwächt sei.<sup>276</sup>

Es scheint überhaupt, dass der österreichische Anhang in Klosters nicht so stark war wie in Davos; ja, dass sich manche Klosterser nun gegen Österreich wendeten.<sup>277</sup> Darauf weist der Umstand, dass die Bündner im Februar 1499 den Klosterser Ammann Heinrich Nutt als «Vogt» auf Schloss Castels setzten.<sup>278</sup> Nutt, der bis zum Kriegsende auf diesem Posten blieb, war der einzige jener oben aufgezählten Gläubiger des Landesherrn, von dem bekannt ist,

---

<sup>271</sup> Schreiben der Hauptleute und Räte zu Davos an die vor Burg Belfort liegenden Hauptleute und Räte, 18. Jan. 1499; ebd., Nr. 65, S. 112. Zur Einnahme von Schloss Castels durch die Bünde auch Campell, *Historia Raetica I*, S. 635. Zusammenfassung der Ereignisse bei Gillardon 1936 (a), S. 73–76.

<sup>272</sup> Jecklin, *Berichte und Urkunden*, Nr. 65, S. 113.

<sup>273</sup> Jecklin, *Acta*, S. 13–14 (zitierte Stellen), 16.

<sup>274</sup> So Valèr 1912, S. 51; danach Gillardon 1936 (a), S. 78. Die Landschaftschronik des späten 16. Jh. weiss nichts von einem Hauptmann Peter Guler oder vom Heldentod eines anderen Davoser Hauptmanns 1499. Sie erwähnt nur, dass der Davoser Martin Elsa «*an der schlacht im Etschlandt*» Bannermeister von Davos und der Zehn Gerichte gewesen sei; Sprecher, *Davoser Chronik*, S. 334, 362.

<sup>275</sup> Jecklin, *Materialien II*, Nr. 142, S. 120: Instruktion Maximilians I. für eine Gesandtschaft zum Bischof von Chur, 7. Mai 1503. Die Gesandten sollen sich «*in gehaim*» bei jenen Informanten «*eigenntlich erkunden*», ob es nicht möglich wäre, alle Bündner auf österreichische Seite zu ziehen, d.h. dem König von Frankreich abspenstig zu machen.

<sup>276</sup> Büchi, *Aktenstücke*, Nr. 374.

<sup>277</sup> Am 17. Feb. 1499, also noch während des Zuges der Bündner Truppen durchs Prättigau, mahnt die Stadt Chur die Gemeinde Klosters zum Auszug für das Gotteshaus; Jecklin, *Berichte und Urkunden*, Nr. 64. Diese Aufforderung geht nicht zugleich an die Davoser: Hinsichtlich der Klosterser besteht also (etwas) mehr Hoffnung, dass sie Folge leisten.

<sup>278</sup> Gillardon 1936 (a), S. 76.

dass er im Schwabenkrieg gegen Österreich stand. Im Sommer 1499 kam es nämlich zu mehreren österreichischen Einfällen über die Rätikonpässe gegen die *«vorderen zweyen Gerichten in Brettengöw»*. Auch wenn es bei Raubzügen auf Vieh blieb, nahm der Castelser Burgvogt doch eine wichtige Verteidigungsposition ein, von der aus auch Gegenangriffe eingeleitet wurden.<sup>279</sup> Schloss Castels war gewissermassen das strategische Zentrum des sommerlichen Kleinkriegs.

Die chronikalische Tradition des 17. Jahrhunderts weiss zu erzählen, dass *«Vogt Schuoller ab Tavass»*, welcher *«auff des Königs seyten»* war, *«ein hauffen volcks durch das Mundtafun»* gegen das Prättigau führte, *«und als er an ire grentzen komen, hat er gesprochen: wolan, ich will euch woll ins landt füeren; darnach lass ich euch die sorg, wie ir wider herauss komend. Also liessend sie den zug unterwegs.»*<sup>280</sup> Es ist offensichtlich, dass hier ein verbreitetes Erzählmotiv vorliegt, welches auch auf andere Kriegsergebnisse angewandt wird.<sup>281</sup>

Ein faktischer Kern ist indes leicht herauszuschälen: das Zusammengehen mit den feindlichen Truppen. Beim grossen österreichischen Einfall ins Unterengadin, im März 1499, hatte Hans Schuler als Hauptmann gedient. Ja, er war es, *«der sich dazu hergab, den unglücklichen Unterengadiner den Schwur [gegenüber der Herrschaft Österreich] auf romanisch vorzusagen.»*<sup>282</sup> Naheliegender, dass man fürchtete, er würde die Königlichen auch bei einem Vorgehen gegen die Acht Gerichte unterstützen.

Am 3. April 1499 schicken die Oberengadiner dem bündnerischen Hauptharst eine alarmierende Nachricht, beruhend auf einem Bericht des Priesters von Scuol, der aus österreichischer Gefangenschaft entkommen sei, nachdem er den Feind belauscht habe. Vor dessen Kriegsrat in Zernez seien drei namentlich nicht bekannte Davoser aufgetreten und hätten die Königlichen zu einem Überfall auf das Prättigau und die Luzisteig aufgefordert. Woraufhin Hans Schuler zu den Tiroler Amtleuten gesagt habe: *«Sehent lieben herren, ich han ûch allwegen gesagt, wann ich den Tafasern ein kleines briefli schriben, so koment sy zu(o) uns.»* Dieser in seinen sorgfältig ausgemalten Details nicht sehr glaubhafte, aber umso effektivere Bericht stempelt Schuler zum gewissenlosen Verräter, ja zur Personifikation der *«vereteri»*.<sup>283</sup>

### **Hans Schuler als österreichischer Söldner**

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass Schuler wenige Monate später von König Maximilian zum Landvogt von Castels eingesetzt wurde; erstaunlich aber, dass ein Mann, der sich bei seinen Landsleuten – ausserhalb von Davos – anscheinend so verhasst gemacht hatte, als Amtsträger auf einige Akzeptanz hätte stossen sollen.

Die bisherige Forschung scheint sich eher darüber zu verwundern, dass Schulers Verhalten überhaupt eine psychologische Möglichkeit darstellte. Sie will dieses Verhalten nachvollziehbar machen (was nicht so schwierig ist), will es moralisch relativieren (was nicht unbedingt nötig ist). Schuler dürfe *«nicht mit dem Massstab unserer Zeit gemessen werden»*; er sei *«als österreichischer Beamter sowieso in einer schwierigen Situation»* gewesen.<sup>284</sup> Bei

---

<sup>279</sup> Jecklin, Acta, S. 33: Raub von 500 Schafen am 30. Juli; zuvor Raub von 50 Ochsen – immer unter auffälliger Schonung von Klosters und Davos. Alarm der Gerichte Castels und Schiers wegen drohender Überfälle: Jecklin, Berichte und Urkunden, Nr. 234, 236 (24./29. Juli). Zu diesen Aktionen auch Gillardon 1936 (a), S. 77–80.

<sup>280</sup> Jecklin, Acta, S. 13, Lesart in Anm.

<sup>281</sup> Meist wohl in der Form: Der vom fremden Heer zum Dienst gezwungene Pfadfinder jagt den von ihm Geführten mit seinen scheinbar treuherzigen Worten Angst ein. Ein Anzeichen für die Popularität des Motivs ist seine Wiederholung – so auch im vorliegenden Fall, betreffend den Vogt Schuler: Jecklin 1899, S. 93; Valèr 1912, S. 52; Gillardon 1936 (a), S. 78.

<sup>282</sup> Gillardon 1936 (a), S. 78.

<sup>283</sup> Jecklin, Berichte und Urkunden, Nr. 113, S. 144.

<sup>284</sup> Valèr 1912, S. 51.

Schulers Eigenschaft «als österreichischem Offizier, der offenbar von Jugend auf in österreichischem Sinn erzogen worden war, liegen zum mindesten Milderungsgründe in der Beurteilung seines Verhaltens vor.»<sup>285</sup>

Das zweite Argument ist in den Einzelheiten zutreffender. Vor seiner Zeit als Landvogt von Castels war Schuler nämlich nie österreichischer Amtmann gewesen. Dagegen hatte er Solddienst für Erzherzog Sigmund geleistet, «zu Ruffereit, als er [d.h. Sigmund] die Venezianer geschlagen».<sup>286</sup> Der Feldzug nach Rovereto, 1487, hatte sehr erfolgversprechend begonnen, war dann aber plötzlich abgebrochen worden, ohne für Tirol einen Territorialgewinn zu erbringen. Hatte sich der oberste Feldhauptmann, Gaudenz von Matsch, von den Venezianern bestechen lassen? Seine Absetzung und Ächtung erfolgte jedenfalls bald nachher. Neben Schuler, der ein Davoser Fähnlein führte, zogen zahlreiche Männer aus den Drei Bünden mit nach Rovereto: natürlich für Sold, also im Rahmen einer kommerziellen Unternehmung.<sup>287</sup> Solddienste konnten zwar ein Gefolgschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Dienstherrn begründen; dieses ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einem formellen Herrschaftsverhältnis, etwa dem Verhältnis der Sechs Gerichte zum österreichischen Landesherrn. Die Mobilisierung für den «Venezianerkrieg» dürfte vor allem über Gaudenz von Matsch erfolgt sein. Gerade Schuler verstand sich damals wohl vor allem als Gefolgsmann des Matschers, dessen Vogt auf Castels er gleich anschliessend werden sollte.

Nach dem Schwabenkrieg leistete Schuler erneut Solddienste für Österreich, nunmehr direkt, ohne Dazwischentreten eines kleineren Patrons. In der Schlacht bei Regensburg, 11. September 1504 – Maximilians Truppen besiegten ein böhmisches Söldnerheer unter Ruprecht von der Pfalz (im pfälzisch-bayrischen Erbfolgekrieg), – befehligte der Davoser wiederum ein Fähnlein Landsleute. Nach geschlagener Schlacht erhielt er vom König den ehrenvollen Auftrag, dem ganzen Heerhaufen «abzudanken».<sup>288</sup>

Über seine gesamte Karriere betrachtet, war Schuler als Militär mindestens so profiliert wie als Vogt. Dass er sich im Schwabenkrieg auf österreichischer Seite hervortat, gehörte wohl zu den wichtigsten Gründen für seine Ernennung zum Landvogt. Umgekehrt hielt ihn das Landvogt-Amt nicht davon ab, weiterhin Solddienst zu leisten. Letzteres war für ihn offenbar die lohnendste Aufgabe.

### **Niklaus Beeli nach dem Schwabenkrieg**

Am 3. Dezember 1499, zehn Wochen nach dem Abschluss des Basler Friedensvertrags, lässt König Maximilian bei den Drei Bünden dagegen protestieren, dass seinen Anhängern unter den Bündnern, besonders in den Acht Gerichten, vor einem Spezialgericht den Prozess gemacht werde. Es verstosse gegen die Friedensbestimmungen, wenn Personen, die sich im Krieg pflichtgemäss als treue österreichische Untertanen erzeigt hätten, nun verfolgt würden: «umb hanndl, sich im krieg begeben und das sich dieselben villeicht als unnser unnderthanen gern gegen unns, als irem rechten hern erzaigt hieten, in mass sy auch wol schuldig gewesen sein».<sup>289</sup> Dies zeigt, dass die österreichischen Dienst- und Gefolgsleute zumindest in der ersten Zeit nach dem Krieg keinen leichten Stand hatten in den Bünden und Gerichten.

---

<sup>285</sup> Gillardon 1936 (a), S. 77.

<sup>286</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 330.

<sup>287</sup> Ein österreichischer Soldbrief für «Jann Heinz aus Bretigew» datiert vom 1. Aug. 1487: Dienst für 15 Gulden jährlich und unter Vorbehalt der Verpflichtungen gegenüber den Drei Bünden; Thommen, Urkunden V, Nr. 156/VII, S. 158. Die «Reise» der Bündner nach Rovereto, das Oberkommando des Matschers und die Rolle Schulers sind von der Forschung früh beobachtet worden: Muoth 1886, S. 34; vgl. Gillardon 1936 (a), S. 59. Zur tirolischen wie zur italienischen Wahrnehmung des «Venezianerkriegs» bzw. der «guerra Retica» (!) Riedmann 1985, S. 478–479.

<sup>288</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 330.

<sup>289</sup> Jecklin, Berichte und Urkunden, Nr. 257, S. 243. Irrig ist die Lesart bei Gillardon 1936 (a), S. 81: Die Drei Bünde hätten «ein Gericht – welches wird nicht gesagt – vorgeladen». Nach den vorliegenden Informatio-

Niklaus Beeli nannte sich auch nach dem Schwabenkrieg «Vogt von Belfort», offenbar im Sinne eines persönlichen, unverlierbaren Titels oder Namenszusatzes, ähnlich einem Adelsprädikat; vielleicht auch, um seine noch immer aktuelle Eigenschaft als Pfandinhaber des Burgstalls zu bezeichnen. Als Amtsbezeichnung war «Vogt» aber nicht mehr aktuell: Burg Belfort mochte (in gebrochenem Zustand) noch existieren; die Burgvogtei Belfort war durch die Einrichtung der Landvogtei Castels aufgehoben. Dies ist gegenüber der Literatur zu betonen, die hier Kontinuität postuliert – oder vermisst, was aber auf denselben Grundannahmen beruht. Da wird Beeli einerseits beglückwünscht: «Er überstand also den Schwabenkrieg»; gemeint ist: als Vogt.<sup>290</sup> Andererseits wird er bedauert, weil er seine Burg nicht reparieren konnte, obwohl «die österreichischen Herrschaftsrechte im Frieden von Basel anerkannt» wurden und er selbst «seine Ehre wieder herzustellen» vermochte.<sup>291</sup> Hier wird einerseits Burgvogtei und Landvogtei verwechselt, andererseits ein nur mehr repräsentativer «Vogt»-Titel als aktuelle Funktionsbezeichnung genommen.

Seine Würde als österreichischer Vogt hatte Beeli im Schwabenkrieg verloren; doch seine Ehre war tatsächlich nicht dauerhaft beeinträchtigt. Davor bewahrte ihn seine starke lokale Stellung: Die Davoser wählten ihn gut zwei Monate nach seiner Entfernung von Burg Belfort zum Landammann.<sup>292</sup> So konnte er am 27. Oktober 1500 als Haupt des Zehngerichtebundes eine «*pacificatio*» mit der Herrschaft Österreich besiegeln – jenen Vertrag, der dann zur österreichisch-bündnerischen «Erbeinigung» erweitert werden sollte. Die Urkunde führt alle seine Titel an: «*Clas Beli, vogt zu Bellfort, lanndaman uff Tafas und des gerichts Malans*».<sup>293</sup>

Der etwas überraschende Zusatz «*des gerichts Malans*» kann nur besagen, dass Beeli vom Inhaber der Herrschaft Aspermont als Niederrichter für Malans eingesetzt war. Herrschaftsinhaber zu Aspermont war damals Diepold von Schlandersberg, dessen Neffe (?) Ulrich im Jahr 1505 zum Landvogt von Castels bestellt wurde.<sup>294</sup> Damit erscheint Beeli wieder als Angehöriger der österreichischen Gefolgschaft, allerdings nur auf indirekte Weise.

Im übrigen zeigt gerade die Friedenseinigung von 1500, dass die Bezeichnung des Beeli als «*vogt*» nicht zum Nennwert – als Amtstitel bzw. Dienstfunktion – zu nehmen ist. Andernfalls erschiene er in diesem wichtigen Dokument ja als Vertreter beider Vertragsparteien zugleich.<sup>295</sup> Von der formaljuristischen Problematik abgesehen (welche die Zeitgenossen wohl nicht sehr beunruhigte), hätte man sich den Aufwand eines Vertragsschlusses schenken können, wenn die Zehn Gerichte ganz ordentlich von einem österreichischen Amtsträger vertreten worden wären. Beamtendienst und Klientelismus sind hier grundsätzlich zu unterscheiden, mochten sie auch in der übrigen Praxis noch so eng zusammenhängen.

---

nen (d.h. nach dem Informationsstand von Maximilians Räten) hatten die Bünde vielmehr «*ein gericht fürgenommen*», d.h. Gericht gehalten, und dabei Einzelpersonen aus den Acht Gerichten, «*etlich aus bemelten unnsern gerichtten*» vorgeladen «*für dasselb gericht*».

<sup>290</sup> Clavadetscher/Meyer 1984, S. 56, Anm. 36 (unter dem Stichwort «Belfort: Vögte»): Beeli sei somit durch die Ernennung des Polheim am 4. Nov. 1498 nicht von seinem Posten verdrängt worden. Polheims Ernennung hatte aber – wie oben gezeigt – ohnehin keine praktischen Folgen, und zumal nicht für die Zeit nach dem Schwabenkrieg.

<sup>291</sup> Carigiet 2003, S. 185.

<sup>292</sup> Als solcher besiegelt er den «Pensionenbrief» der Drei Bünde, 27. Feb. 1500; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 36, S. 77. Die Davoser Landammannwahl fand traditionell Ende April statt, bei (vorerst) einjähriger Amtsdauer; vgl. Davoser Landbuch, S. 63.

<sup>293</sup> StAGR, A I/1, Nr. 44; EA III/2, Beilage Nr. 3, S. 1289. Für das Gemeine Gotteshaus siegeln die Stadt Chur und das Gericht Bergell sowie die bischöflichen Vögte von Fürstenu (Hans von Marmels) und auf der Fürstenburg (Conrad von Planta). Dagegen ist Beeli der einzige Siegler für die Zehn Gerichte.

<sup>294</sup> Zur Herrschaft Aspermont oben, I.II.3.

<sup>295</sup> Dies war selbstverständlich nicht der Fall: Vertreter der Herrschaft Österreich waren die Vögte von Feldkirch und von Gutenberg; Beeli vertrat ausschliesslich die Zehn Gerichte, wie sich aus der Sieglerankündigung ergibt.

## Hans Schuler nach dem Schwabenkrieg

Tatsächlich war eine formale Differenzierung der Ämter die wohl wichtigste Neuerung, welche die Gründung der Landvogtei Castels für die Acht Gerichte erbrachte. Das landesherrliche Amt des Vogtes und das kommunale Amt des Landammanns wurden nun auseinandergelassen. Personalunionen, wie jene herkömmliche der Beeli, waren nicht mehr möglich. Die Karrierenverläufe um 1500 zeigen dies deutlich. Hans Schuler war 1498 zum ersten und einzigen Mal Landammann, danach aber Landvogt (1499–1505); Niklaus Beeli war bis 1498 Vogt und wurde erst danach Landammann (1499–1504).<sup>296</sup>

Die Vergabe des Landvogt-Amtes hing natürlich ganz von König Maximilians Huld ab: Nicht Beeli, der (als Burgvogt) Dienstältere, sondern an Schuler, der (als Kriegshauptmann) Einsatzfreudigere, erhielt das Amt. Schliesslich zeigt Schulers Ernennung, dass ein Übergang aus der engeren Matscher Gefolgschaft in eine ebenso verbindliche Loyalität zu Österreich ohne weiteres möglich war.

Zu Schulers wenigen urkundlichen Nennungen als Landvogt von Castels gehört die Bezeugung des Feldkircher Vertrags vom 30. Mai 1503, der gemäss dem Basler Friedensvertrag das Verhältnis zwischen der Herrschaft Österreich und dem Gotteshaus Chur hätte regeln sollen.<sup>297</sup> «*Hans Schueler von Tafas, vogt zu Castls und der Acht Gericht*» erscheint da mitten unter den österreichischen Zeugen, neben den Vögten von Gutenberg, Landeck, Mals, Naudersberg und Schlanders (den Herren von Ramschwag, Maltitz, Liechtenstein, Schlandersberg, Hendl) sowie neben jenem Pfarrer von St. Gallenkirch, der im Schwabenkrieg die Verbindungen ins innere Prättigau gehalten hatte (Herr Hans Spitzennagel, nunmehr Hofkaplan). Obwohl der Vertrag in Feldkirch geschlossen wird, überwiegen die Zeugen aus Tirol gegenüber jenen aus den Vorlanden: Für die Innsbrucker Kanzlei gehört das Unterengadin, um das es hier ja geht, zu Tirol. Bemerkenswert ist die Selbstverständlichkeit, mit der Schuler seinen vorländischen, ans Unterengadin grenzenden Vogteibezirk repräsentiert, obwohl sein Amt doch erst neuerdings eingerichtet worden ist.

Allerdings war Schuler in seinem eigenen Bezirk nicht durchwegs anerkannt: Die Gerichtsgemeinden Castels und Schiers zögerten die Huldigung auch nach dem Krieg für gut vier Jahre hinaus. So lange der Treueid nicht geleistet war, konnte das Gebiet nicht als «pazifiziert», die «Verfassungsordnung» nicht als «restituiert» (oder hier eher: konstituiert) gelten.<sup>298</sup> Aber auch nach der Huldigung hörten Schulers Schwierigkeiten besonders mit den Leuten von Castels und Schiers nicht auf. Diese beiden Gemeinden verhielten sich weiterhin distanziert gegenüber der Herrschaft Österreich und deren Vertretern.<sup>299</sup>

Hans Schuler wird am 10. April 1505 letztmals als Landvogt erwähnt; am 2. Juli wird Ulrich von Schlandersberg zu seinem Nachfolger bestellt.<sup>300</sup> Nach der Davoser chronikalischen Tradition wäre Schuler 1507 verstorben, allerdings noch im Amt, «*uff Castels*».<sup>301</sup> Ferner heisst es, er sei in der Propsteikirche St. Jakob bestattet worden,<sup>302</sup> was auf seine (kast-)vogteilichen Funktionen hindeuten und einen Tod im Amt nahelegen würde.

---

<sup>296</sup> Eine letzte Erwähnung Beelis als Landammann für das Jahr 1510 ist unsicher; Sprecher, Davoser Chronik, S. 344, 367.

<sup>297</sup> Burchlechner, *Raetia austriaca*, S. 354–365 bzw. Jecklin, *Materialien II*, Nr. 144, S. 121–127. Der Vertrag wurde in der Folge von den Gotteshausgemeinden nicht ratifiziert; dazu oben, I.I.3.

<sup>298</sup> Vgl. allgemein: Holenstein 1991, S. 410–411. Sodann unten, 4.II.2.

<sup>299</sup> Einzelheiten bei Kind 1925, S. 144 und Gillardon 1936 (a), S. 116: Umstritten waren Zinsleistungen (was z.T. wohl auf den Ausverkauf durch Gaudenz von Matsch zurückging) sowie leibrechtliche Abgaben (also das grundherrliche Substrat der landesherrlichen Rechte).

<sup>300</sup> AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 200 bzw. Castelser Urkunden, Nr. 72.

<sup>301</sup> «*Mit argwohn, sein weib solte an seinem todt schuldt han*»; Sprecher, Davoser Chronik, S. 344.

<sup>302</sup> Valèr 1912, S. 52.

Die Davoser Tradition rühmt dem Hans Schuler, nebst seiner Bildung, vor allem die Auszeichnung nach, die er im österreichischen Solddienst errang.<sup>303</sup> Ein moderner Davoser Autor findet es «auffallend», dass der Nachruhm in der lokalen Chronistik sich mit der Wertschätzung vertrug, die Schuler zu Lebzeiten durch den habsburgischen Herrscher erfahren hatte.<sup>304</sup> Doch der Nachruhm bezog sich ja gerade auf die österreichischen Distinktionen. Dienst für Österreich und lokales Prestige schlossen sich bei den Davosern nicht aus; im Gegenteil. Dies sollte übrigens bis ins späte 18. Jahrhundert so bleiben.<sup>305</sup>

---

<sup>303</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 344. Die Gelehrtheit wird ihm wohl ganz mechanisch nachgerühmt, aufgrund seines Zunamens, der aber väterliches Erbe war: Hans Heinz war, genaugenommen, der «*Jung Schuoler*».

<sup>304</sup> Valèr 1912, S. 51.

<sup>305</sup> Wie sich noch innerhalb der Landschaftschronik zeigt, nämlich im rühmenden Nachtrag von Landmann Jakob von Valär zum österreichische Adelsdiplom der Schuler; Sprecher, Davoser Chronik, S. 344.

## 2 Im 16. Jahrhundert

### Gesellschaftsformation und Elitebildung

In den Zehn Gerichten existierte um 1500 keine voll ausgebildete «Ständegesellschaft, in der jeder einzelne durch Geburt oder Privileg Mitglied eines Standes war».<sup>306</sup> Die sozialen Schichten und Gruppen waren hier kaum durch Standesschranken und -privilegien konturiert und voneinander separiert. Innerhalb der ländlichen, überwiegend bäuerlichen Lebensverhältnisse scheint sich (vorübergehend) eine gewisse soziale Nivellierung ergeben zu haben. Die hochadligen Familien, die in Rätien seit dem Hochmittelalter eine führende Rolle gespielt hatten, waren im Verlauf des 15. Jahrhunderts einen politischen und wirtschaftlichen Niedergang unterlegen, der in ein eigentliches «Sozialaussterben» mündete.<sup>307</sup>

Die Herrschaftsansprüche dieser Dynastien wurden von frühstaatlich-landesfürstlichen Gewalten übernommen. Auf dieser Ebene versuchte sich der Bischof von Chur neben dem Haus Österreich zu halten. Die alltägliche Herrschaftsausübung fand jedoch auf der lokalen, kommunalen Ebene statt. Hier lagen die Ansätze zu einer neuen Differenzierung.<sup>308</sup>

### Ansätze zur sozialen Differenzierung

Die kommunalen Führungsgruppen entstammten teils der bischöflichen Ministerialität, teils wohlhabenden bäuerlichen Schichten. Sie können als «neuer Adel» bezeichnet werden; dies allerdings nur in funktionaler Hinsicht, hinsichtlich des Ressourcentransfers. In ihrem sozialen Ansehen und in ihrer Selbstwahrnehmung bildeten sie zunächst keinen Adelsstand, kein geburtsständisch geschlossenes, durch Standesabzeichen und spezifische Ehrbegriffe abgehobenes Korpus. Das traditions- und prestigereiche obere Segment war ja weggebrochen, und nach unten grenzte sich der kopflose Rumpf kaum von seiner Basis, den ländlich-bäuerlichen Milieus, ab.

Die neue Bündner Führungsschicht zeigte auch nicht sogleich ein ständisches Selbstverständnis, sofern damit ein Bewusstsein gemeint ist, das den engeren gentilen oder familialen Kreis überschreitet. Die kollektive (Selbst-) Bezeichnung «Ehrbarkeit», die für die schweizerischen Oberschichten im 16. Jahrhundert aufkam, ist in Graubünden so nicht nachzuweisen, und es ist hier auch keine synonyme oder funktionsäquivalente Bezeichnung bekannt.<sup>309</sup>

Diese Sachlage hat die begriffskritisch verfahrenende Forschung in Verlegenheit gebracht: Mit welchem (mehr oder weniger) analytischen Ausdruck soll der fehlende Quellenbegriff ersetzt werden? Die bisherigen vorgeschlagenen Lösungen – «Aristokratie» oder «Herrenstand» – sind nicht befriedigend.<sup>310</sup> Wenn im vorliegenden Text von (lokalen) «Führungsgruppen» die Rede ist, die sich zur (regionalen) «Führungsschicht» verfestigt haben,

---

<sup>306</sup> Van Dülmen 1982, S. 102.

<sup>307</sup> Innert weniger Jahrzehnte starben folgende Nobiles-Dynastien im Mannesstamm aus: die Herren von Rhäzüns, die Grafen von Werdenberg-Sargans, die Herren von Matsch (Grafen von Kirchberg), die Grafen von Sax-Misox. Bis auf die Grafen von Montfort, deren Schwerpunkt bekanntlich im alten Unterrätien lag, umfasste dieser Kreis sämtliche Familien, welche in Rätien um 1450 eine territorialherrliche Stellung innehatten.

<sup>308</sup> Das Folgende nach Sablonier 2000, S. 266–267, 286–290; ferner Hitz 2000 (a), S. 217–221.

<sup>309</sup> Zum Begriff der «Ehrbarkeit» vgl. Peyer 1982 (a), S. 195–196. Dazu der Hinweis S. 195, 197: Das Konzept des «neuen Adels» wurde im frühen 16. Jh. von den schweizerischen Reformatoren, bes. Zwingli, in kritischer Absicht verwendet.

<sup>310</sup> «Aristokratie» bei Grimm 1981. Der Ausdruck könnte übertriebene Vorstellungen von ständischer Formalisierung wecken. Zudem ist er nicht wertneutral, sondern noch in der heutigen Alltagssprache positiv konnotiert. – Färber 1983 versucht einen bündnerischen «Herrenstand» einzuführen. Dieser Begriff ist aber bereits anderweitig besetzt, nämlich als Bezeichnung für den hochadligen Stand in einer fürstenstaatlich-landständischen Ordnung; vgl. Brunner 1965, S. 405 und passim.

dann droht dies wiederum eine allzu strikt stratifizierende Sichtweise anzudeuten, die den Familienverband als Ursprung, Vehikel und Ziel sämtlicher Machtbildungsprozesse vernachlässigt.<sup>311</sup> Das Problem kann hier nur identifiziert, nicht jedoch gelöst werden.

Woher bezog die Bündner Führungsschicht im Übergang zur Frühen Neuzeit ihre materiellen Ressourcen? Zum einen aus landesherrlichen Ämtern und Pfandschaften, die aus spätmittelalterlichen Dienstverhältnissen stammten und inzwischen teilweise in Grundbesitz bzw. Eigengut transferiert waren. Zum anderen aus Handel und Transportgewebe (Vieh-, Korn-, Salzhandel; Güterspedition im Transitverkehr), gelegentlich auch aus dem kapitalintensiven und risikoreichen Bergbau. Drittens aber aus einer Quelle, die nun immer wichtiger wurde, nämlich dem Solddienst, ergänzt durch politische Agenten- und Beratertätigkeit für europäische Fürsten.<sup>312</sup>

Die Führungsschicht, die sich im frühen 16. Jahrhundert abzuzeichnen begann, war demnach heterogen zusammengesetzt, und sie fluktuierte stark.<sup>313</sup> Über die Nachbarschaften und Gerichte hinweg, auf gesamtbündnerischer Ebene, gab es anfänglich wenig Kohäsion unter den führenden Familien. So wurde, abgesehen von Ansätzen innerhalb des churischen Dienstadels, zunächst noch keine «gesamtbündnerische» Endogamie praktiziert. Ein zusammenhangstiftendes Heiratsverhalten musste erst eingeübt werden.<sup>314</sup>

### **Soziales Gefälle, soziale Abschliessung**

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts verstärkt sich die soziale Differenzierung. Die durch die Vermögensverteilung gegebene Stratifikation wird jetzt aufgrund ständischer und quasi-ständischer Kriterien (Abstammung, auch im Sinne örtlicher Herkunft) sanktioniert und aktualisiert, bestätigt und bestärkt. Übereinstimmend mit der europäischen Gesamtentwicklung, zeigt sich nun auch in Graubünden und in den Zehn Gerichten eine Tendenz zur «Verhärtung» und «Festschreibung» sozialer Strukturen.<sup>315</sup> Die Sozialordnung erhält ein zunehmendes Gefälle. Führungsgruppen schliessen sich nach unten ab. Flottante und pauperisierte Schichten werden von den Gemeinderechten ausgeschlossen, von der Nutzung der Gemeindegüter ausgesperrt.

Der Trend zur sozialen Abschliessung wird zunächst auf der untersten Ebene fassbar. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erlassen die Gemeinden – in der Regel die Lokalgemeinden, die Nachbarschaften, welche zugleich Nutzungsgenossenschaften bilden – Aufnahmebeschränkungen oder definieren zumindest (ökonomische) Aufnahmekriterien. Die Niederlassungsbewilligung wird der Nachbarschaftsversammlung unterstellt. Es wird eine nach Geschlecht und Lebensalter abgestufte Einzugsgebühr erhoben; reduzierte Gebühren gelten für Einheiratende und «Herzu-Erbende».<sup>316</sup> Damit bildet sich ein Dorf-Bürgerrecht aus.

---

<sup>311</sup> Dies gibt Head 1992, 315 zu bedenken.

<sup>312</sup> Am besten erforscht ist der Familienverband der Planta, dessen Mitglieder alle erwähnten Erwerbsmöglichkeiten kombinierten; Planta 1996, S. 265–288. Zu bündnerischen Bergwerksunternehmungen im 15./16. Jh. Planta 2000.

<sup>313</sup> Von «einem wogenden Meer pausenlosen Auf- und Abstiegs» spricht Peyer 1982 (a), S. 200 für die Eidgenossenschaft vor 1500.

<sup>314</sup> Zum Konnubium innerhalb des chur-bischöflichen Dienstadels Planta 1996, S. 299–312.

<sup>315</sup> Van Dülmen 1982, S. 102–103. Vgl. Bercé 1980, S. 57: Um 1560 ist fast in ganz Europa eine Verlangsamung der sozialen Fluktuationen, eine Verfestigung der sozialen Gruppen zu beobachten. Zur «Abschliessung und Verfestigung der städtischen und ländlichen Oberschichten», kurz: zur «Aristokratisierung» in der Eidgenossenschaft vgl. Peyer 1982 (a), S. 197, 200, 217–218.

<sup>316</sup> GA Küblis, Urk. Nr. 28, 10. Mai 1546 (Gemeinde Küblis-Tälsch-Pläviggin) sowie Nr. 47, 11. Juni 1592 (Verdreifachung der 1546 festgesetzten Taxen); GA Schiers, Urk. Nr. 41, 4. Apr. 1547; GA Fideris, Urk. Nr. 78, 5. Feb. 1553 sowie Nr. 87, 14. Feb. 1582 (Verdreifachung der 1553 festgesetzten Taxen); GA Luzein, Urk. Nr. 8, 15. Mai 1585 («vier Gemeinden luzeinerseits», d.h. nördliche Hälfte des Gerichts Castels: Luzein, Pany, Putz, Buchen); GA Jenaz, Urk. Nr. 77, 15. Juni 1586.

Fast gleichzeitig setzt auf der Ebene der Gerichtsgemeinden die Kodifizierung des «Landrechts» ein: die erste nachweisbare Redaktion der «Landbücher».<sup>317</sup>

Zunehmende soziale Differenzierung bedeutet keineswegs die Zerstörung einer lokalen Gemeinschaft – sondern deren Strukturierung. David W. Sabean hat beobachtet, dass frühneuzeitliche Dorfbewohner «Gemeinschaft in allererster Linie in den Begriffen <Neid> und <Hass> fassten.» Dabei ist «Gemeinschaft», nach Sabeans Verständnis, einfach ein herrschaftlich erfasster Lokalverband. Die erwähnten Emotionen sind Reaktionen auf eine Intensivierung der herrschaftlichen Erfassung, auf eine Veränderung in der lokalen Machtverteilung. «Gemeinschaft» gibt es demnach «dort, wo es nicht nur Liebe, sondern auch Frustration und Zorn gibt.»<sup>318</sup> Metaphorisch gesprochen: Die soziale Abschliessung bringt eine gewisse Einkapselung der Gemeinden, was deren Innendruck erhöht – womit bei einigen Bewohnern der Siedepunkt schneller erreicht ist.

Die regulatorischen Aktivitäten, welche die Abschliessungstendenzen umsetzen, laufen manchmal sogar auf mehreren politischen Ebenen ab, wobei eine Art Transfer von «oben» nach «unten» – von den Drei Bünden über den Zehngerichtebund zu den Gemeinden – stattfindet. Im Jahr 1560 ergeht ein gesamt-bündnerisches Dekret, das es den Gemeinden verbietet, «*one gunst, vorwüssen und wyllen Gmeiner Dryer Pünthen [...] frömbd und ußlendisch lüt zu(o) nachpuren und landlüten anzunehmen.*» Im Jahr darauf erlassen die Zehn Gerichte eine «*Ordination, dass kein frömbder in den Zechen Grichten vor zwölf jahren zuo ämptern solle gebraucht werden*»: eine Amtsfähigkeits-Karenzfrist für Neuzuzüger. Und wieder ein Jahr später regelt die Landschaft Davos die Aufnahme «*neüwer landsleüten*» hinsichtlich Eidesleistung und Einzugsgeld.<sup>319</sup>

### Zuzüger und Aufsteiger

Solche Verordnungen waren allerdings nicht geeignet – und zunächst auch nicht dazu gedacht –, die Familien der bündnerischen Führungsschicht von der Niederlassung im Prättigau und in der Herrschaft Maienfeld abzuhalten.<sup>320</sup> Auf die soziale Zusammensetzung dieser Schicht ist bereits hingewiesen worden: Ihre Angehörigen waren entweder Ritteradlige aus dem altfeudalen Ständegefüge oder Aufsteiger aus dem Grossbauerntum.<sup>321</sup>

Im späten 16. Jahrhundert etablierten sich die von Davos kommenden Sprecher <von Bernegg> im Gericht Castels (Luzein). Derweil wurden die aus dem Bergell stammenden

---

<sup>317</sup> Die älteste Überlieferung besitzt das Landbuch des Gerichts Langwies, mit Anfängen bereits um 1517; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 165. Dazu Meyer-Marthaler 1978; Meyer-Marthaler 1995 (a); Meyer-Marthaler 1998; nach Vorgängerarbeiten durch Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 10–20.

<sup>318</sup> Sabean 1990, S. 41–42.

<sup>319</sup> Drei Bünde: Jecklin, Materialien II, Nr. 301, S. 296, 7. Dez. 1560. – Zehn Gerichte: StAGR, A I/1, Nr. 138, 12. Aug. 1561, publ. in Deduction, Nr. 25 (irrtümlich zum 12. Aug. 1563). Dem letztgenannten Erlass verweigerten die anderen beiden Bünde zwar die Zustimmung; trotzdem übernahmen ihn die Gerichtsgemeinden teils explizit in ihre Statuten; etwa Landbuch Klosters, S. 65. – Davos: GA Davos, Urk. Nr. 51, 27. Dez. 1562.

<sup>320</sup> Im Ancien Régime konnten Zuzugsbeschränkungen und -verbote allerdings eben diesen Zweck haben: lokal etablierten, führenden Familien die Abwehr konkurrierender Aristokratenfamilien zu erleichtern. Bestehende Beschränkungen wurden nun speziell auf «Mannspersonen vom Adel» bezogen. Dazu Sprecher 1875/1951, S. 468–470, mit Beispielen aus Grüşch und Seewis. – Mathieu 1987, S. 190–191, der diese Interpretation unterstützt, führt das «Einfrieren des Bürgerrechts» im Unterengadin, nach der Mitte des 17. Jh., auf die Ablösung der österreichischen Herrschaftsrechte (1652) zurück. Der Loskauf von Österreich hatte jedoch keinen direkten Einfluss auf die kommunalen und bündnerischen Ämter, um die sich die Konkurrenz der führenden Familien drehte.

<sup>321</sup> Zur Formierung der frühneuzeitlichen Bündner Oberschicht Grimm 1981, bes. S. 221–228 (in den Zehn Gerichten niedergelassene Familien). Zu den spätmittelalterlichen Ursprüngen Hitz 2000 (a), S. 219–221. Zur näheren Zusammensetzung der regionalen Führungsgruppe und zur örtlichen Verteilung der Familien Gillardon 1936 (a), S. 361–371 (Liste der Bundslandammänner des Zehngerichtebundes). Das Verzeichnis der Amtsleute in den bündnerischen Untertanenlanden (Collenberg 1999) zeigt eine übereinstimmende Zusammensetzung.

Salis im Gericht Schiers (Grüsch und Seewis) sowie in Maienfeld ansässig. Die Salis-Grüsch traten mit den alteinheimischen <von> Ott und <von> Finer (auch: Finer <von Aspermont>) in Verbindung; ausserdem waren sie mit den Bärtsch konfrontiert. Neben den Salis-Seewis vermochten sich die Michel zu halten. In Maienfeld knüpften die Salis Kontakt zu den Enderlin <von Montzwick> und den Gugelberg <von Moos>.

Gegenüber den Sprecher vom Luzeinerberg sassen im anderen Halbgericht Castels, in Fideris, die <von> Valär und die Janett. Der Versuch der Planta-Wildenberg aus Zernez, sich in Fideris festzusetzen, blieb hingegen Episode. Dafür gelang den Planta die Niederlassung in Malans umso nachhaltiger. Und schliesslich schafften die Enderlin die Einwanderung ins mittlere Prättigau, nach Küblis (wo sie ihr «Schlössli» um wenige hundert Meter jenseits der Grenze zum Gericht Klosters errichteten). Hier trafen sie auf länger ansässigen, im sozialen Aufstieg begriffenen Mathis.

Diesen Aufstieg vollzogen die Mathis in drei Etappen. Christian, ein Angehöriger der dritten erfolgreichen Generation, heiratete dreimal: zuerst eine Hartmann <de Hartmannis>, dann eine von Mont <zu Löwenberg> und schliesslich eine von Tscharner – also je eine Tochter aus den Zehn Gerichten, aus dem Oberen Bund und aus dem Gotteshaus.<sup>322</sup> Damit waren die Mathis arriviert, dreifach verhängt mit der gesamtbündnerischen Führungsschicht.<sup>323</sup>

Die Aufzählung wäre keineswegs vollständig, würden nicht noch die in Davos installierten Geschlechter erwähnt: die Beeli <von Belfort>, die Guler, später <von Wynegg> zubenannt, sowie die Buol, später <von Strassberg> zubenannt. Das gemeinsame Merkmal dieser Familien ist auffällig genug: die Annahme eines Zunamens nach einem «militärisch längst wertlosen alten Ritterturm».<sup>324</sup> Hiervon abgesehen, hatten die Davoser Familien einen Standortvorteil gegenüber ihren Konkurrenten in den anderen Gemeinden: Der Davoser Landammann war zugleich der Obmann der Zehn Gerichte («Bundslandammann»). Nichtsdestoweniger verzweigten sich die Beeli nach Chur und die Buol nach Churwalden und Parpan, wo sie auf die Hartmann <de Hartmannis> und die Brügger stiessen.

## Listen und Ranglisten

Die höchsten Erhebungen in der sozialen Landschaft der Drei Bünde haben ihren eigenen Topographen gefunden: den aus Davos gebürtigen Maler, Schulmeister und Chronisten Hans Ardüser (1557 – um 1614). Dieser publizierte 1598 eine «*Warhaffte und kurtzvergriffne beschreibung etlicher herrlicher und hochvernampter Personen in alter freyer Rhetia Ober Teutscher Landen*», eine Art historisch-biographisches Lexikon.<sup>325</sup> Nicht weniger aufschlussreich sind die Prominenten-Listen, die dieser Autor in seinem anderen Hauptwerk, der «*Rätischen Chronik*», einrückt, manchmal auf einen Todesfall hin, oft aber auch ohne erkennbaren Anlass. Es handelt sich um Bestandesaufnahmen über das Personal der bündnerischen Führungsschicht, so wie es sich zum jeweiligen Zeitpunkt zusammensetzte. Eine Liste für das

<sup>322</sup> Ardüser, Beschreibung, S. 55–56.

<sup>323</sup> Campell, Topographica descriptio, S. 330 erwähnt neben den Mathis eine weitere Aufsteiger-Familie in Küblis: die Hartmann, vertreten durch Florian. Dieser erscheint 1557 als Landeshauptmann des Veltlin (Collenberg 1999, S. 34) und 1569 als Landammann von Klosters (in einem bündnerischen Schiedsgericht; StAGR, A I/1, Nr. 154). Ein verwandtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Kübliser Hartmann und den Hartmann <de Hartmannis> von Churwalden ist nicht nachgewiesen.

<sup>324</sup> «Der Drang, einen militärisch längst wertlosen alten Ritterturm zu erwerben, ging in Graubünden im 15. und 16. Jahrhundert wie eine Epidemie durch die über fünfzig zu Macht und Reichtum aufsteigenden Bauerngeschlechter»; Peyer 1982 (a), S. 210. Dieser «Drang» war auch im 17. Jh. noch manifest, so dass es schliesslich die alten Rittertürme knapp wurden. Ersatzweise gab es klingvolle Güter- oder Hofnamen, wie etwa die Enderlin <von Montzwick> bewiesen.

<sup>325</sup> Zur Aufnahme dieses Werks durch die Zeitgenossen Hitz 2000 (b), S. 236–237. Aufgrund stilistischer Merkmale kommt stellenweise eine Mitarbeit durch den höher gebildeten Autor Johannes Guler von Wynegg in Betracht («*wol bericht der Philosophy, der gleertisten einer ist er darby*»; Ardüser, Chronik, S. 158). Vgl. den analogen Fall des Chronisten Bartholomäus Anhorn; Hitz 2000 (b), S. 237 mit Anm. 21.

Jahr 1596 erscheint als Vorarbeit zur «*Warhafften beschreibung*» von 1598, hat dieser gegenüber aber den Vorteil, dass sie nicht nach Familien fragt, sondern nach Individuen. Die in der Liste enthaltenen Angaben sind somit knapper und spezifischer zugleich.

Wer war anno 1596 «*in Pündten vernampt u. wolbekanntt*»?<sup>326</sup> An der Spitze der Aufzählung figurieren der Bischof von Chur und der Abt von Disentis, zwei Prälaten von fürstlichem Rang. Dann folgen 59 weitere Herren in einer auf schwer durchschaubaren Kriterien beruhenden Reihenfolge. Reichtum, sonstiges Prestige, das jeweilige Lebensalter oder die Anciennität in der politischen Laufbahn scheinen eine Rolle spielen; aber offensichtlich ist nichts davon (allein) ausschlaggebend. Eine rein assoziative Aufzählung scheint aber auch nicht vorzuliegen, da die Genannten kaum je nach Herkunftsorten oder Familiennamen gruppiert sind.

Nicht zu unterschätzen ist der soeben erwähnte Faktor des Lebensalters. Um 1610, als der Autor seine Chronik redigierte und die im Jahr 1596 zusammengestellte Liste nochmals durchsah, stellte er fest, dass von den «*erzellten fürnämern pünttslüten*» inzwischen 36 «*abgestorben*» seien, «*mer dann das halbtheil in so kurzer zyt.*»<sup>327</sup> Dies deutet darauf hin, dass die Mehrheit der erfassten Männer zum Zeitpunkt der Erfassung in ihrer zweiten Lebenshälfte stand. Patriarchat bedeutet eben nicht nur Männerherrschaft, sondern spezifischer: Herrschaft alter Männer.

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich ein weiteres strukturierendes Element in Ardüser Aufzählung: Das erste Dutzend der aufgezählten Notabeln führt den Titel eines Ritters, den ein Bündner in der Frühen Neuzeit nur als Gesandter an einen europäischen Fürstenhof erwerben konnte. Der frühneuzeitliche Ritter-Titel («*eques*» oder «*eques auratus*»), der ad personam verliehen wurde und keine Ritterbürtigkeit voraussetzte, ist nicht zu verwechseln mit dem mittelalterlichen «*miles*»-Titel.<sup>328</sup>

Mindestens ein Titel, meist aber mehrere, wird für jeden Aufgezählten genannt, in der Regel eine Charge aus der Verwaltung der italienischen Untertanenlande, ausnahmsweise auch nur «*Landammann*» oder ein militärischer Rang.

Ardüser Liste erscheint relativ ungeordnet, dürfte aber abschliessend gemeint sein. Dass gewisse nicht erwähnte Personen eigentlich ebenfalls auf der Liste stehen sollten, dass er also (versehentlich) jemanden übersehen haben könnte – diese Möglichkeit erwähnt der Prosopograph mit keiner Silbe.

Ist die Aufzählung abschliessend, so erlaubt uns dies, die Anzahl der Aufgezählten mit dem erfassten Raum in Beziehung zu setzen. Bei einer Gesamtzahl von fünfzig Gerichtsgemeinden ergibt sich eine durchschnittliche Dichte von 1.2 Aristokrat pro Gemeinde. Die Verteilung auf die einzelnen Bünde lautet folgendermassen: 19 im Oberen Bund, 27 im Gotteshaus, 15 in den Zehn Gerichten. Der Aristokraten-Überschuss im Gotteshaus geht auf das Konto der Familien Salis (6) und Planta (3).

Während die Verfassungsrealität des Oberen Bundes von lokalen Feudalherrschaften mitgeprägt ist, wirkt im Gotteshaus die politisch geschwächte Bischofsherrschaft durch die Proliferation von Dienstadelsgeschlechtern fort. Dies geht so weit, dass zwei der Lokalherrschaften des Oberen Bundes (Rhäzüns und Hohentrins) im Besitz von Herren stehen, deren Familien im bischöflichen Dienst gross geworden sind (Planta und Schauenstein).

Dass die Zehn Gerichte am wenigsten Aristokraten aufweisen, liegt nicht nur an ihrer besonderen Herrschaftsstruktur, sondern auch an ihrer relativ geringen Bevölkerungszahl.

---

<sup>326</sup> Das Folgende nach Ardüser, Chronik, S. 136–138.

<sup>327</sup> Ebd., S. 138

<sup>328</sup> Den letzteren hätten allenfalls die ältesten Dienstadelsfamilien des Gotteshauses beanspruchen können. Zum frühneuzeitlichen «*Ritterstand* (im engeren Sinn)», der auch einer Familie erblich verliehen werden konnte, vgl. Noflatscher 1999, S. 166. Diese in der habsburgischen Klientel, besonders der östlichen Erbländer, verbreitete Erscheinung des erblichen Rittertitels blieb für Graubünden jedoch bedeutungslos.

Berücksichtigt man diese Relationen, so erscheinen die Zehn Gerichte in Ardüser's Liste sogar überaus «aristokratisch» geprägt, zumindest verglichen mit dem Oberen Bund. Auch diesmal sind die Ursachen, zum Teil wenigstens, beim Gotteshaus zu suchen: Die drei in Grüşch, Malans und Jenins niedergelassenen Herren von Salis verzerren die Statistik. Und der Sippen-Burgstall des Landvogts Marmels steht ebenfalls auf Gotteshausboden. Die übrigen Aristokraten der Zehn Gerichte sitzen hauptsächlich in Davos (Sprecher, Guler, Buol, Beeli – ein Beeli als Landvogt auf Castels<sup>329</sup> – und in Maienfeld (Gugelberg und Enderlin) sowie in Churwalden (Hartmann); dazu kommen die Mathis von Küblis.

### **Materielle Ressourcen und symbolisches Kapital**

Wie ist die Aufsteiger-Familie Mathis auf die Liste gelangt, wodurch hat sie sich einen Listenplatz verdient? Kaum durch ihr neues Vermögen, viel eher aufgrund ihres politischen und militärischen Ansehens. Ruotsch (Rudolf) I. Mathis ist Landammann von Klosters, Christian II. Landammann von Castels; da zeigt sich die vorteilhafte Grenzlage von Küblis. Auch in den Veltliner Ämtern sind die Mathis seit Ruotsch I. vertreten.<sup>330</sup> Doch dies ist nicht Ursache, sondern Folge. Denn im Grunde verdanken die Mathis ihre Geltung einzig ihrer «hochberühmten Dapfferkeit», das heisst: dem französischen Solddienst.

Ruotsch I. Mathis wirbt 1549 offensiv und ostentativ – mit einem sonntäglichen Auftritt in vollem Harnisch auf dem Kirchplatz zu Klosters – um die Zustimmung der Gemeinde zur Erneuerung des umstrittenen französischen Solddienst-Bündnisses.<sup>331</sup> Im nächsten Jahr findet er sich unter den Angeklagten des populistischen Davoser Strafgerichts wieder, das gegen die französischen Pensionäre vorgeht – welche weitgehend mit der Führungsgruppe der Zehn Gerichte identisch sind.<sup>332</sup> Ruotsch fällt schliesslich 1554 in der Schlacht bei Siena gegen die Spanier, wobei er angeblich den Ausspruch tut: Mit dem heutigen Tag vergelte er dem Franzosenkönig und dessen Vater sämtlichen Sold, den er je von ihnen bekommen habe. Sein Sohn Ruotsch II. sowie sein Enkel Ruotsch III. werden ebenfalls als französische Söldner-Hauptleute dienen.<sup>333</sup>

Das Beispiel der Mathis zeigt, wie bedeutend der französische Solddienst bis ins innere Prättigau geworden ist. Söldner des französischen Königs sind nicht nur in Davos zu finden, sondern auch in unmittelbarer Nähe des österreichischen Vogteisesitzes; unter Familien, die ihren Aufstieg eben erst begonnen haben.

Aufschlussreich ist auf der anderen Seite, mit welcher Selbstverständlichkeit Ardüser das Amt der Landvögte von Castels unter jenen Ämtern und Würden erwähnt, die der bündnerischen Führungsschicht als Ressourcen und Repräsentationsmittel dienen. Österreichische Landvögte werden in der Liste von 1596 nicht anders angeführt als etwa die gemeinbündnerischen Landvögte in Maienfeld oder die bischöflichen Landvögte im Domleschg und im Oberhalbstein. Dies soll nicht heissen, dass das Amt des Landvogts von Castels gegenüber jenen anderen keinen Prestige-Vorsprung gehabt hätte – war es doch mit dem Titel eines

---

<sup>329</sup> Die Liste enthält gleich zwei Landvögte von Castels, weil im Stichjahr 1596 Landvogt Marmels starb und Landvogt Beeli die Nachfolge antrat.

<sup>330</sup> Collenberg 1999, S. 32, 34–36.

<sup>331</sup> Dabei sei er allerdings vom (solddienst-kritischen) evangelischen Prediger aus dem Feld geschlagen worden – wie dieser selbst erzählt: Campell, *Historia Raetica* II, S. 351.

<sup>332</sup> Ebd., S. 327. Der Chronist streicht das sozialrebellische Element des Strafgerichts heraus: Aufrührer aus der Hefe des Volks, «*ex faece plebis eius Foederis homines, seditiosi et rebus studentes novis*», hätten gegen die Vornehmen, «*contra proceres*», gehetzt und sich zu deren Richtern aufgeworfen. Unter den Verurteilten waren reihenweise Vertreter der Oberschicht (Guler, Buol, Sprecher, Beeli.)

<sup>333</sup> Ardüser, Beschreibung, S. 54–55, ders., Chronik, S. 109. Zur Schlacht von Siena vgl. Campell, *Topographica descriptio*, S. 330, sowie ders., *Historia* II, S. 350–351. Unter den Gefallenen waren auch Johannes Guler, langjähriger Landammann von Davos, sowie Bartholomäus Jegen, langjähriger Landammann von Klosters, nebst weiteren Vertretern der regionalen Führungsgruppe (Beeli, Sprecher, Finer).

Kaiserlichen bzw. Erzherzoglichen Rates verbunden. Doch der Kreis der Interessenten für ein Landvogt-Amt blieb im Prinzip derselbe.

Dass Ardüser Listen nicht bloss Reflexe objektiver Tatsachen sind, sondern gestaltete Texte, zeigt ein Vergleich mit seiner Liste von 1600.<sup>334</sup> Hier ist die Aufzählung nach Bündeln gegliedert – und sogleich haben alle drei Bünde etwa gleich viele Aristokraten: der Obere Bund sechzehn, das Gotteshaus siebzehn, die Zehn Gerichte fünfzehn. Wie ist das möglich? Indem entsprechende Anpassungen vorgenommen wurden, etwa eine Umverteilung bei den Salis. Die Zehn Gerichte verfügen nun über vier Salis, das Gotteshaus hingegen nur noch über deren drei.

Die Liste von 1600 ist auch stärker hierarchisch organisiert als jene von 1596. So folgen im Oberen Bund auf den Abt von Disentis direkt die Herren zu Rhäzüns, Hohentrins und Löwenberg. In den Zehn Gerichten kommt gleich nach Landeshauptmann Johannes Guler von Wynegg, dem vielleicht reichsten und angesehensten Bündner seiner Zeit,<sup>335</sup> der Landvogt von Castels, Georg Beeli von Belfort, «*K. M. Raht*». Im übrigen teilt uns Ardüser nun auch seine Auswahl- und Ordnungskriterien mit: zunächst Prestige (wozu neben Ämtern und Würden auch persönliches Charisma zählt), sodann Vermögen.<sup>336</sup>

Neben dem Landvogt von Castels trägt ein weiterer der 48 Genannten sein Amt von Österreichs Gnaden: Hofkämmerling Konrad (Conradin) Jecklin von Hohenreal. Die aus Zuoz stammenden Jecklin gehörten zu den alten Gotteshaus-Dienstmannen, waren mehrfach mit den Marmels verschwägert und wie diese bischöfliche Burg- und Landvögte im Domleschg, Oberhalbstein und Vinschgau.<sup>337</sup> Bereits König Maximilian I. soll ihnen eine «Wappenverbesserung» gewährt haben, und Erzherzog Ferdinand II. gab ihnen weitere Privilegien: 1570 eine nochmalige «Vermehrung» des Wappens (gekrönter Helm), 1581 ein Patent auf das Prädikat «von und zu Hohenreal». Conradin von Jecklin war von 1573 bis 1590 Pfleger auf Schloss Tarasp im Unterengadin – parallel zu Hans Jörg von Marmels' Amtszeit als Landvogt von Castels.<sup>338</sup>

Hier berühren wir den innersten Kreis, den harten Kern der österreichischen Klientel in Graubünden. Diese definierte sich vor allem durch landesherrliche Ämter und Dienstverhältnisse. Dagegen waren Wappenbriefe und Adelstitel eher ein Akzidens. Solche «Standeserhöhungen» von Österreichs Gnaden waren seit dem 15. Jahrhundert auch käuflich zu erwerben.<sup>339</sup>

### **Aristokratische Mobilität und ihre Gründe**

Woher kam die Tendenz führender Bündner Geschlechter, sich an jeweils mehreren Orten «Gemeiner Lande» niederzulassen?<sup>340</sup> Die Mobilität der Aristokraten war dadurch motiviert, dass sie zwar ein Quasi-Monopol auf die Ämter des bündnerischen «Freistaates» hatten, die aktuelle Vergabe der Ämter aber nur durch Präsenz in den Gemeinden bewirken konnten.<sup>341</sup> In reformerischen Kreisen der politischen (und «intellektuellen») Elite kursierte um 1600 der Ausspruch, die Aristokraten würden die Ämter als ihren erblichen Besitz ansehen.<sup>342</sup> Dies war

<sup>334</sup> Ardüser, Chronik, S. 166–167.

<sup>335</sup> Sprecher, Christenlich Leben; Robbi 1911.

<sup>336</sup> Die Selektion sei erfolgt aufgrund «*hocher Tittlen, Rittermässiger Mannheit, wysheit, schöner u. wolproportionierter person, erfarenheitt in den Spraachen u. stattlicher Vermögenheitt an rychtumben*»; Ardüser, Chronik, S. 166.

<sup>337</sup> Ardüser, Beschreibung, S. 36–38; Clavadetscher/Meyer 1984, S. 70, 149; Grimm 1981, S. 206–207.

<sup>338</sup> Müller 1986, S. 140. Vgl. auch Ardüser, Chronik, S. 71.

<sup>339</sup> Peyer 1982 (a), S. 210 nennt frühe Beispiele aus verschiedenen eidgenössischen Orten.

<sup>340</sup> Vgl. Grimm 1981, S. 77–83; Mathieu 1987, S. 255.

<sup>341</sup> Beides gilt auch für die Zeit vor der «Reforma» 1603 (durch die der formale Wahlvorgang für die Veltliner Ämter aus dem Bundstag in die Gemeinden verlegt wurde).

<sup>342</sup> Juvalta, Denkwürdigkeiten, S. 11.

aber selbstverständlich nicht wertneutral-deskriptiv, sondern kritisch gemeint. Tatsächlich reichte die allgemeine erbcharismatische Qualifikation zur effektiven Aneignung politischer Führungspositionen nicht aus. Es brauchte den Einsatz – die Investition – vor Ort.

Für jede reiche, vornehme Bündner Familie lautete somit das Kalkül: Je weiter wir unsere Wohnsitze streuen, je weiter wir uns in die Gemeinden verzweigen, desto mehr kommunalstaatliche Ämter werden uns zufallen. So gehörte die politische Organisation des frühneuzeitlichen Graubündens zu den bestimmenden Faktoren für die Struktur der Familien, die in diesem Gebiet eine führende Stellung erlangen und behalten wollten. Akkumulation erfolgte hier nicht durch räumliche Konzentration, sondern durch Dezentralisierung.<sup>343</sup>

Die führenden Bündner Familien waren infolgedessen polynukleare Verwandtschaftsverbände, deren Kohäsion auf materiellen Interessen beruhte. Sie transzendierten kleinfamiliale Strukturen, stellten aber keineswegs grossfamiliale «Hausgemeinschaften» (mit dauerhafter Koresidenz) dar. Im Gegenteil: Kennzeichnend für diese Sozialschicht war gerade eine Art gebrochener oder örtlich verschobener Haushalts- und Familienzyklus. Die jüngere Generation «rückte» oft nicht «nach», sondern «zog aus» und gründete neue (neolokale) Haushalte.

Nach der hier vertretenen Auffassung bilden die ökonomischen Hauptfunktionen der Familie – Vermögenserhalt bzw. kontrollierter Vermögenstransfer – die soziale Basis ihrer zyklischen Selbstreproduktion und zugleich das Medium zur Realisierung sozialer Beziehungen mit anderen Familien.<sup>344</sup> Zumindest theoretisch ist es jedoch möglich, von der Frage des Ämtererwerbs abzusehen und das Phänomen der aristokratischen Mobilität im frühneuzeitlichen Graubünden nur mit Bezug auf die Verwandtschaftsstrukturen, gleichsam in phänomenologischer Einklammerung, zu beschreiben. Dann wäre einfach zu konstatieren, dass aristokratische Familien verhältnismässig «weite» Heiratskreise kannten, dies rein räumlich verstanden. Sie mussten relativ weit ausgreifen, um «standesgemäss» heiraten zu können.

Wenn diese konnubialen Muster die Chance schufen, ein Familienvermögen zu vermehren, dann gefährdeten sie es logischerweise zugleich. Flankierende Massnahmen sollten einer völligen Aufsplitterung vorbeugen. Dazu gehörte vor allem die Privilegierung der patrilinearen Erbfolge bzw. der agnatischen Verwandtschaft. Die bündnerischen Aristokratenfamilien wendeten die Regel des «Mannsvorteils» an: Die Söhne hatten gegenüber den Töchtern, die «seitlichen» Erben des Ehemannes gegenüber der kognatischen Verwandtschaft «nach gewonlichem billichem adel bruch zu erhaltung des manss stamens ein gar ansehnlichen vortheil».<sup>345</sup>

Eines der besten Beispiele für die aristokratische Mobilität innerhalb des republikanischen Bündner Gemeinwesens bietet Herkules von Salis (1566–1620). Gebürtig aus Soglio, dem Stammsitz der Sippe, kann sich Herkules im Bergell oder in Chiavenna nicht richtig entfalten; sämtliche Ämter sind schon von Verwandten besetzt, und er gerät auch noch mit dem Familienoberhaupt in Streit – da zieht er aus, weg aus dem Südtal und dem Gotteshausbund, in die Zehn Gerichte. Er lässt sich in Grüşch nieder, wo er in die Familie Ott einheiratet (1588). Warum gerade da? Wohl auch deshalb, weil Grüşch zum Gericht Schiers gehört und

---

<sup>343</sup> Ein «Mehrliniensystem» hatte auch in den eidgenössischen Orten «den Vorteil, dass meistens Vettern miteinander im Rat sitzen durften, jedoch zwei Brüder oder Vater und Sohn nicht»; Peyer 1982 (a), S. 213.

<sup>344</sup> Weitere Bestimmungsmomente, wie etwa affektive Bindungen (Autorität/Pietät), scheinen dagegen sekundär, weil nicht immer in gleicher Weise gegeben bzw. historisch wandelbar. Für einen forschungskritischen Überblick vgl. Mitterauer 1990.

<sup>345</sup> Der «Mannsvorteil» erscheint in bündnerischen Eheverträgen seit ca. 1570; Grimm 1981, S. 86 (hier das Zitat). Im Ancien Régime wird diese Regel institutionalisiert; Mathieu 1987, S. 253–255.

dieses im Jahr 1590 gerade an der Reihe ist, die Podestaterie Tirano zu besetzen. Der junge Neuzuzüger wird prompt in das Amt gewählt.<sup>346</sup>

Diese Geschichte wird ein halbes Jahrhundert später von Herkules' Sohn Ulysses erzählt, der seinerseits nicht im «Grossen Haus» zu Grüşch blieb, sondern auf Schloss Marschlins einen neuen Familienzweig gründete. Ulysses von Salis-Marschlins meint, der rasche Erfolg in Grüşch sei dem «*humano, cortese, ed affabile procedere*» seines Vaters zu verdanken; dadurch habe er «*l'affettione de' popoli*» gewonnen.<sup>347</sup> Diese Ausdrücke umreisen ein unverkennbar klientelistisches Verhältnis: Die Leutseligkeit des Patrons bedeutet vor allem Freigebigkeit, und seine Beliebtheit bei den Leuten begründet deren Anhänglichkeit auch in politischen Fragen.

### **Materielle Repräsentation und ihre Grundlagen**

Der Repräsentationswille der führenden Familien äusserte sich in aufwendigen Hausbauten. Innerhalb der Zehn Gerichte ist dies in Davos, Küblis, Luzein, Fideris, Grüşch, Seewis, Malans Maienfeld und Parpan zu beobachten.<sup>348</sup> Der Trend setzte noch im späten 16. Jahrhundert ein, erreichte seinen Höhepunkt aber erst hundert Jahre später – zu einer Zeit also, die auch in Graubünden von schlechter Konjunktur geprägt war. Dies erlaubt den Schluss, dass es nicht etwa allgemeiner Wohlstand, sondern vielmehr das Bedürfnis nach sozialer Distinktion war, was die (neo-) aristokratische Bautätigkeit antrieb. Materielle Repräsentation als kulturelle Selbstdarstellungsform bildete für die in Krisenzeiten aufgestiegene Oligarchie das geeignete Mittel, um sich in ständischer Hinsicht zu konsolidieren, sich zur Aristokratie zu stilisieren.

Eine schlechte Wirtschaftslage stand dieser Entwicklung kaum entgegen. Es fragt sich vielmehr, ob Wirtschaftskrisen nicht sogar eine Voraussetzung für den Aufstieg gewisser Familien bildeten. Diese Frage ist in der bündnerischen Forschung bisher ausgeblendet worden.<sup>349</sup> Dabei liegt die Vermutung nahe, dass manche (neu-) adlige Familie unter den Krisen weniger litt als der Bevölkerungsdurchschnitt, ja dass sie von Krisen geradezu profitierte.

Aristokratische Grossgrundbesitzer und Handelsunternehmer – die in der Regel auch Darlehensgeschäfte betrieben – wurden von wirtschaftlichen Abschwüngen generell weniger stark getroffen als Pächter und Kleinbauern, Kleingewerbler und Tagelöhner.<sup>350</sup> Bei den ärmeren Leuten fielen die Haushaltsausgaben stärker ins Gewicht, darunter gerade die Kosten für unflexibel nachgefragte Güter. In Rezessionsphasen wuchs ihre Nachfrage nach Konsumkrediten. Kurz: Die Abhängigkeit der Kapitalschwachen von den Kapitalstarken konnte in

---

<sup>346</sup> Im Amt 1591–93; Collenberg 1999, S. 40. Wie wichtig das Podestaten-Amt für den Status des Herkules von Salis war, zeigt sich darin, dass die Quellen ihn von diesem Zeitpunkt an stereotyp als «Podestà Herkules» bezeichnen.

<sup>347</sup> Der Amtserwerb sei «*mediante la buona assistenza*» der Verwandten seiner Frau erfolgt. «*Alcuni principali d quella comunità*» hätten allerdings «*con ramarico e creppacuore*» reagiert, als sie sich gegenüber einem Fremden hintangesetzt sahen; Salis-Marschlins, *Memorie*, S. 3. Die Episode wird auch von Färber 1994, S. 215 sowie von Head 2001, S. 184–185 aufgegriffen.

<sup>348</sup> Dazu Poeschel 1925, S. 27–34, 38–39, 44–48, 50; Poeschel 1937 (b), S. 20–22, 28, 52, 68, 74–78, 90–92, 106–108, 160, 168, 261–262; ferner Färber 1994.

<sup>349</sup> Färber 1994, S. 183 notiert bloss die aus seinen Diagrammen hervorgehende «erstaunliche Erkenntnis», dass die Bautätigkeit der frühneuzeitlichen Bündner Aristokratie gerade in der Krisenzeit des 17. Jh. ihren Höhepunkt erreicht habe. Tatsächlich zeigt der Graph S. 187 einen stetigen Anstieg «baulicher Aktivitäten» der bündnerischen Führungsschicht vom späten 16. bis ins späte 17. Jh.

<sup>350</sup> Mathieu 1987 diskutiert für das Unterengadin im Ancien Régime: Pachtverhältnisse, S. 243–244; Kreditwesen, S. 244–246; Grundbesitz der aristokratischen Familien, S. 247–248. Für den Raum bzw. Zeitraum unserer Untersuchung ist von qualitativ ähnlichen Verhältnissen auszugehen. Eine quantitative Überprüfung kann an dieser Stelle mangels Vorarbeiten nicht geleistet werden. Ein ergiebiges Quellenkorpus bilden die Urbare, Rödel und Rechnungsbücher des Johann Guler von Wynegg aus den Jahren 1613–34 über seine «Hof- und Kapitalzinsen» in Davos, Chur, Malans und Zürich-Susenbergr; AvSpr, Handschriften; vgl. auch StAGR, D V 3, Nr. 183–189 (Familienarchiv Tschärner - St. Margrethen/Chur).

Krisenzeiten nur zunehmen. Zwar sind in unserem Untersuchungszeitraum weder wirtschaftliche Depression noch aristokratische Repräsentation schon voll ausgeprägt – aufschlussreich bleibt aber, dass die beiden Trends simultan einsetzen.<sup>351</sup>

---

<sup>351</sup> Nämlich um 1580. Dieser Zeitpunkt bezeichnet für einen Grossteil Europas eine wirtschaftliche Wende, den Abschluss der Expansion des 16. Jh.; Kriedte 1980, S. 28–44.

# 3. Teil

## Hoheitsrechte und Herrschaftsträger

### I Territorial- und Lokalgewalten

#### 1 Konkurrenz um Kompetenzen

##### Landesherrschaft als Summe von Teilrechten

###### Herrschaft und Staatlichkeit im Wandel

Die Bildung politischer Territorien erfolgte im Spätmittelalter durch Akkumulation von grund- und lehensherrlichen Rechten, von Gerichts- und Vogteirechten sowie von Regalien. Voraussetzung für diesen Prozess war die «Mobilität» der einzelnen Herrschafts- und Hoheitsrechte, ihre Übertrag- bzw. Handelbarkeit, ihre «Kommerzialisierung».<sup>1</sup> Damit ist auch schon impliziert, dass eine Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht unbekannt war.

Um die Konstituierung von Landesherrschaft aus solchen Rechten zu beschreiben, verwendet die Forschung gerne den anschaulichen Begriff der «Bündelung». Nach Johannes Burkhardt verband sich die «Bündelung in ein und demselben regionalen Umfeld» mit dem Ausschluss konkurrierender Herrschaftsträger.<sup>2</sup> Laut Ernst Schubert war «der sogenannte Territorialstaat nicht nur in seinem Ursprung eine Bündelung von Herrschaftsrechten, sondern auch in seiner Verwirklichung eine Bündelung von Aushilfen», weil die Herrschaftsausübung zunächst noch auf unsystematische Weise erfolgte und die Verwaltung noch wenig strukturiert war.<sup>3</sup> Thomas Maissen zufolge bestand Staatlichkeit im schweizerischen und bündnerischen Bereich bis in die Frühneuzeit aus einer «Bündelung von Vorrechten, Privilegien», nämlich aus der Zusammenfassung ebenso vieler Herrschaftsrechte, die durch den Rekurs auf Kaiser und Reich garantiert und legitimiert wurden.<sup>4</sup>

Der «Wandel der [spätmittelalterlichen] Landesherrschaft zum [frühneuzeitlichen] Territorialstaat» erfolgte nach Dietmar Willoweit durch die Bildung «dauerhafte[r] Verwaltungsinstitutionen mit objektivierten Aufgabenkreisen», die, in ihrem Funktionieren von der Person des Herrschers oder vielmehr «Herrschaftsinhabers» unabhängig, der Herrschaft erst

---

<sup>1</sup> Willoweit 1983 (a), S. 72 und Quarthal 1991, S. 62; beide nach Walter Schlesinger.

<sup>2</sup> Burkhardt 2002, S. 165.

<sup>3</sup> Schubert 1996, S. 35. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Autor die Verwendung des Begriffs «Territorialstaat» für Herrschaftsgebilde selbst noch des späten Mittelalters grundsätzlich ablehnt (deshalb die Markierung mit «sogenannt»): Ein mittelalterlicher Fürst «herrscht nicht über einen flächenhaft abgrenzbaren Untertanenverband»; Schubert 1992, S. 199.

<sup>4</sup> Maissen 2001, S. 45.

die «Gestalt eines anstaltlichen Gebildes» verliehen.<sup>5</sup> Diese Konzeptualisierung und Begrifflichkeit erinnert sehr an Max Webers Umschreibung des modernen Staates als eines «anstaltmässigen Herrschaftsverbandes» und des staatlichen «Herrschaftsbetriebs als Verwaltung», mit einem institutionalisierten, in hierarchischen Strukturen und unter fester Kompetenz-zuteilung organisierten, fachmässig geschulten und «rational» – nämlich arbeitsteilig und aktenmässig, regelhaft und stetig – funktionierenden Berufsbeamtentum.<sup>6</sup>

Von verfassungsgeschichtlichem Interesse ist derweil vor allem das Gewaltmonopol des in der Frühneuzeit entstehenden modernen Staates.<sup>7</sup> Das diesbezügliche, paradigmatische neue Herrschaftskonzept wird mit den Namen der berühmten Staatstheoretiker des 16. und 17. Jahrhunderts, Jean Bodin und Thomas Hobbes, chiffreartig gekennzeichnet. Die eine, einzige Quelle der nunmehr einzigen, einheitlichen Staatsgewalt ist die Souveränität. Der dadurch aufgerissene Gegensatz zu den mittelalterlichen Vorstellungen von kontraktuellen Bindungen zwischen Herrn und Leuten, zwischen Trägern und Gewährleistern von Privilegien, wird von Thomas Maissen herausgestellt. Das neue staatliche, öffentliche Recht beruht nicht mehr auf Privilegien; es kennt keine Privilegien. Ein Privilegienträger ist nie souverän, ist niemals Souverän. Mit Privilegien ist kein (früh-)moderner Staat zu «machen». So lange sich die eidgenössischen und bündnerischen Herrschaftsweisen und Staatlichkeiten nicht der «Logik der Souveränität» fügen, bleiben sie vormodern.<sup>8</sup>

In welchem Stadium der soeben umrissenen Entwicklung befand sich nun die österreichische Herrschaft in den Acht Gerichten? Inwiefern war sie bereits neuzeitlich-modern; inwiefern zeigte sie noch mittelalterlich-vormoderne Züge? Inwiefern bewegte sie sich zwischen dem späten 15. und der Mitte des 17. Jahrhunderts vom ersten zum zweiten Stadium? Diese Fragen sind im Folgenden zu untersuchen.

### **Österreichische Herrschaftsrechte 1477**

Die österreichische Herrschaft in den Acht Gerichten war von der Gewinnung der Herrschaftsrechte her definiert. Dies war die Ausgangslage, an der ihre weitere Entwicklung anknüpfen musste, aber auch die Legitimationsgrundlage, auf die ihre Bewahrung und Behauptung stets zurückkommen musste. Bei den 1466 den Grafen von Montfort abgekauften, 1470 den Grafen von Matsch verkauften und 1477 von diesen wieder zurückgekauften Positionen handelte es sich um den traditionellen Typus «kommerzialisierter», stets im Plural vorkommender und erst in der «Bündelung» relevant werdender Rechte und Ansprüche.

Der Kaufbrief vom 19. Dezember 1477 für die Sechs Gerichte nennt allerdings vorweg pauschale Herrschaftsrechte, obrigkeitliche Befugnisse überhaupt: «*herrlichkhait, oberkhait, gerechtighait und gewaltsam*».<sup>9</sup> Die Epoche verfügte also – selbstverständlich – über Allgemeinbegriffe, auch herrschaftsrechtlicher Art. Doch das zeitgenössische Rechtsverständnis verlangte, dass jeder Punkt einzeln aufgeführt werde:

- 1) Geistliche und weltliche Lehen
- 2) Leute und Güter<sup>10</sup>
- 3) Vogteirechte
- 4) Zinsen und Abgaben<sup>11</sup>

<sup>5</sup> Willoweit 1997, S. 112.

<sup>6</sup> Vgl. §§ 2–3 des Abschnitts über die «rationale Staatsanstalt» im herrschaftssoziologischen Teil; Weber 1979 (1922), bes. S. 824–825.

<sup>7</sup> Dieser Hauptaspekt wird von Max Weber natürlich nicht vergessen, bildet er doch den Ausgangspunkt all jener bürokratischen Entwicklungen; ebd., S. 824.

<sup>8</sup> Maissen 2001, S. 45; Maissen 2006, S. 546–547.

<sup>9</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 236 (Original der Urk. verschollen).

<sup>10</sup> Dieser Punkt wirkt allerdings mehr wie eine Überschrift für die folgenden beiden (4–5).

- 5) Geleitsrecht
- 6) Forstrecht, Wildbann, Vogelmäher<sup>12</sup>
- 7) Fischerei und Gewässernutzung<sup>13</sup>
- 8) Bergwerksrecht
- 9) Hohe und niedere Gerichte.

Der Urkundentext folgt anscheinend einem Formular: Nicht alle aufgeführten Positionen brauchen vom Landesherrn tatsächlich genutzt zu werden; aber alle werden von ihm potentiell beansprucht, gegenüber weiteren Rechtsansprechern reserviert. Beim Bergwerksrecht etwa macht schon die Formulierung deutlich, dass nicht nur der Zugriff auf bestehende Werke, sondern das Regalrecht zur Ausbeutung von Bodenschätzen gemeint ist.<sup>14</sup>

Da die Liste abschliessenden Charakter hat, fallen bestimmte Lücken sehr ins Auge und ins Gewicht. Es fehlen «Steuer und Reise», das Besteuerungsrecht und die Wehrhoheit. Das Besteuerungsrecht konnte wohl gar nicht von den Rechtsvorgängern, den Grafen von Montfort bzw. von Toggenburg, erworben werden, weil diese nicht darüber verfügten. Die Erhebung einer allgemeinen Landessteuer, gemäss den Reichstagsabschieden, setzte grundsätzlich Reichsstandschaft, also eine fürstliche Stellung, und in praktischer Hinsicht den Konsens der Landstände voraus.<sup>15</sup> Nun hatten die Grafen von Montfort die Herrschaften Prättigau, Davos und Belfort zu Reichslehen erhalten;<sup>16</sup> was hingegen als Voraussetzung für die Steuererhebung fehlte, war eine landständische Organisation der Acht Gerichte. Der Zehngerichtebund konnte dafür natürlich nicht herhalten; bildete er doch eine freie Einung, einen Verband eigenen Rechts, nicht von landesherrlichen Gnaden.

Weshalb beanspruchten die Habsburger 1477 nicht die Wehrhoheit? Für ihre eigenen Kriegszüge stützten sie sich in der Regel auf die ritterliche Lehensfolge, die Heerfahrt ihrer adligen Gefolgsleute. Landesherrliche Initiativen zur Landesverteidigung hingegen waren allenthalben wieder auf landständische Strukturen angewiesen. So wurde der österreichische Landesherr in den Acht Gerichten auch im Hinblick auf den Heerbann vom Zehngerichtebund überholt.<sup>17</sup>

### Österreichische Herrschaftsrechte 1621 und 1649

Die im Kaufbrief von 1477 enthaltene Liste Herrschaftsrechte-Liste lässt sich in drei Teile gliedern: Lehensherrschaft (1), Herrschaft über Leute und Güter (2–4), Regalien (5–8) sowie Gerichtsherrschaft (9). Solch generalisierende Zusammenfassungen gestatteten sich sogar österreichische Regierungsvertreter, wenn sie sich zu späteren Zeiten auf die Liste bezogen. Im Jahr 1621, als das Herrschaftsverhältnis schon durch Kontestation und Konfrontation erschüttert war, reklamierten Kommissare der oberösterreichischen Regierung gegenüber Vertretern der Acht Gerichte wiederum die allgemeine Obrigkeit,<sup>18</sup> nun mit «*Geistlichen und weltlichen Lechenschafften, Geleidt, Försten, wildbanen, Schätzen, bergwerken, Nideren und*

<sup>11</sup> Allgemein grund- wie spezifisch leibherrschaftlicher Art: «*fasnacht hennen ränten nuzen gülden fallen pannen püessen gelässen*».

<sup>12</sup> Mit «*gejaiden vorsten wildtpannen voglmaln*».

<sup>13</sup> Mit «*fischenzen weyeren weyerstetten seen wassern wasserflüssen*».

<sup>14</sup> Mit «*schätzen perckhwerchen besuecht und unbesuecht, ob und under der erde*».

<sup>15</sup> Zum ersten Punkt Zürn 2000, S. 302; zum zweiten oben, 1.I.2. sowie hier unten, Staatsgewalt des Zehngerichtebundes?

<sup>16</sup> Vgl. dazu oben, 1.II.1, und unten, 4.III.1

<sup>17</sup> Dazu hier unten, Staatsgewalt des Zehngerichtebundes?

<sup>18</sup> «*Oberkeit, Herlich- vnd gerechtigkeit, gewaltsam*».

*Hochgerichten*».<sup>19</sup> Diese Aufzählung erwähnt nur Lehensherrschaft, Regalien und Gerichtsherrschaft; Vogtei und Grundherrschaft sind fortgelassen, weil offensichtlich veraltet: nicht realisierbar und (deshalb) ökonomisch nicht mehr interessant – und für die Begründung bzw. Durchsetzung einer modernen Territorialherrschaft ohnehin entbehrlich.<sup>20</sup> Intern, in der Kommunikation zwischen Regierung und Hof, konnte die Zusammenfassung noch knapper ausfallen: Das Haus Österreich habe Anspruch auf die Acht Gerichte *mit aller landtsfürstlichen hohen und nidern obrigkhait, geistlichen und weltlichen lehen, auch allen regalien*.<sup>21</sup>

Der additive, enumerative Charakter des österreichischen Kaufbriefs von 1477, die listenförmige Konzeption der Herrschaftsrechte, schlägt im Loskaufbrief der Acht Gerichte vom 10. Juni 1649 von neuem durch.<sup>22</sup> Da die Herrschaft nun wieder kommerzialisiert ist, müssen sämtliche Kaufgegenstände – oder moderner aufgefasst: muss alles im Preis inbegriffene Zubehör – genau aufgelistet werden. Nach der allgemeinen Obrigkeit in geistlicher wie weltlicher Hinsicht<sup>23</sup> erscheinen

- 1) Schutz und Schirm<sup>24</sup>
- 2) Herrschaftliche Güter
- 3) Lehensherrschaft
- 4) Leute<sup>25</sup> und Güter
- 5) Forstrecht und Waldbann
- 6) Vogteirechte
- 7) Regalien und Zölle
- 8) Zinsen und Abgaben
- 9) Geleitsrecht
- 10) Wildbann und Vogelwälder
- 11) Fischerei und Gewässernutzung<sup>26</sup>
- 12) Bergwerksrecht
- 13) Hohe und niedere Gerichte.<sup>27</sup>

---

<sup>19</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 257; vgl. auch Deduction, S. 22: Die Bündner referieren hier die Vorkämpfungen, welche ihnen die Regierungskommissare zwischen dem 26. Juli und dem 26. Okt. 1621 in Imst (Tirol) während mehrerer Verhandlungsrunden machten.

<sup>20</sup> Dass die Vogteirechte hier weggelassen werden, ist insofern erstaunlich, als davon die Schirmherrschaft über die Abtei Churwalden und die Propstei St. Jakob im Prättigau (Klosters) betroffen war. Offenbar dachte man im Augenblick gerade nur an die Kirchenpatronate, die «geistlichen Lehensschaften». Vgl. unten, 3.III.1

<sup>21</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 238: Vizekanzler Dr. Mathias Burglehner, Mitglied der österreichischen Verhandlungsdelegation in Imst, in seinem dem Landesfürsten gewidmeten Werk, das als Weissbuch österreichischer Restitutionspolitik in den Drei Bünden dienen sollte (1621). Burglehner hat allerdings soeben die Urkunde von 1477 in extenso zitiert.

<sup>22</sup> Ausgestellt von Erzherzog Ferdinand Karl, Innsbruck, 10. Juni 1649; StAGR, A I/1, Nr. 263. Das Or. befindet sich im StAGR, weil der Loskauf der Acht Gerichte archivrechtlich als Bundessache der Zehn Gerichte eingestuft wurde. Ed. in EA VI/2, S. 1605; Pfister, Freiheitsbriefe, Nr. 10; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 402.

<sup>23</sup> «Alle unnsere habende und praetendierte ansprachen, proprieteten, herrligkhaiten, gerechtigkeiten und gwalltsamen».

<sup>24</sup> Wörtlich so: «schutz und schirm».

<sup>25</sup> Nun erst, nachdem sich die Leihherrschaft im frühen 16. Jh. weitestgehend aufgelöst hat, werden unter den Leuten explizit «freye und eigne leüth» unterschieden.

<sup>26</sup> Hier werden nun auch «bäder» und «mühlen» genannt.

<sup>27</sup> Nun sind hier auch «puessen und peenen» aufgeführt, was einen Gewinn an Sachsystematik bedeutet; denn 1477 wurden die Bussgelder noch unter den grund- und leihherrschaftlichen Zinsen und Abgaben erwähnt.

Die Liste ist also inzwischen wieder angewachsen; zum Teil nur aus redaktionellen Gründen, weil Zusammenhängendes durch Einschübe auseinandergerissen worden ist.<sup>28</sup> Gewisse Punkte sind aber auch neu hinzugekommen, so Schutz und Schirm (1): kein nutzbares Recht, sondern eine archaisierende Rechtfertigungsfigur, die hier allerdings mehr rhetorisch-schmückende als ideologische Funktion hat – schliesslich wird die Herrschaft gerade liquidiert. Unter den Herrschaftsgütern (2) werden hauptsächlich Schlösser und Burgen genannt.<sup>29</sup> Diese gehörten früher zur räumlichen Umschreibung der Kaufobjekte;<sup>30</sup> inzwischen haben sie, bis auf den Landvogteisitz, ihre Bedeutung als Verwaltungsmittelpunkte verloren.<sup>31</sup> Mit Regalien und Zöllen (7) werden Allgemeinbegriff und Spezifikum zusammengestellt. Die Zölle liefen früher wohl unter *«gelaidt»*; letzteres ist gewiss nur deshalb stehen geblieben (9), damit sich das folgende *«geiaidt»* (10, Jagd) darauf reimte.

Die Unterschiede zwischen den Aufzählungen von 1477 und 1649 sind hier genannt, damit ihre relative Unerheblichkeit deutlich wird. Der Begriff der Herrschaftsrechte, die Auffassung von Staatlichkeit, hat sich zwischen den beiden Verkaufsakten nicht geändert. 1649 greift man bewusst, ein letztes Mal, auf den Rechtszustand von 1477 zurück. Man zitiert ihn, um ihn zu suspendieren.

Mit einem einzigen Begriff erfasst Ferdinand III. in Wien die österreichischen Herrschaftsrechte in den Acht Gerichten, deren Verkauf er in seiner Eigenschaft *«als römischer kaiser und ältester regierender erzherzog unsers löblichsten haufes Österreich»* am 26. Juli 1649 bestätigt: Er bezieht sich auf die in den Acht Gerichten *«habende landsfürstliche österreichische jura»* oder auch *«österreichische landsfürstliche jura»*.<sup>32</sup> Dies ist zwar noch ein Plural, aber immerhin ein Sammelausdruck.

Doch wie kann das Haupt des Erzhauses jemals der Veräusserung von Besitz, dem Verzicht auf Ansprüche zustimmen? Diesen für einen frühneuzeitlichen Fürsten, besonders aber einen Habsburger, tatsächlich sehr ungewöhnlichen Schritt rechtfertigt Ferdinand III. damit, dass jene *«jura»* zwischen Habsburg und *«denen Püntneren»* immer wieder kontrovers gewesen seien: Es hätten sich deswegen *«allerhandt strittigkeiten und ungelegenheiten»* ergeben, weshalb eine *«verkauff- und alientierung»* der Vermeidung künftiger *«difficulteten»* diene und dem Landesfürsten wie seinen Landen zu *«mehrerer ruehe und nutzen»* gereiche.

Die Objektivierung der Herrschaft unter dem Titel der *«jura»* ermöglicht es also dem ältesten regierenden Erzherzog, auf elegante und zugleich würdevolle Art<sup>33</sup> einzugestehen, dass die habsburgische Herrschaft sich in den Acht Gerichten nicht durchsetzen können, dass das fürstliche Haus daselbst in seinem Herrschaftswillen gescheitert ist. An diesem Punkt angekommen, kann der Kaiser auch gleich ganz prosaisch bekannt geben, dass der Verkauf besagter Rechtsobjekte *«umb eine gewisse summa paaren gelts»*, nämlich 75'000 Tiroler Gulden, erfolgt sei. Die Wiederholung des Preises gehört zur Bestätigung eines Verkaufs-

---

<sup>28</sup> So die Punkte (5) und (10): Waldbann und Wildbann.

<sup>29</sup> *«Schlösser, thürm, heißer, städlen, mobilien»*.

<sup>30</sup> 1477 werden *«die 6 gericht»* aufgezählt und gleich danach *«die zway gschlösser mit namen Bellfort und Strassberg»* aufgeführt. Das Schloss Castels wird 1477 nicht erwähnt, weil es erst mit den Zwei Gerichten 1496 an Österreich kam. Zu den Burgen und Schlössern in den Acht Gerichten vgl. unten, 4.I.1.

<sup>31</sup> Eine allgemeine Erscheinung ab dem frühen 16. Jahrhundert; vgl. Schubert 1992, S. 203.

<sup>32</sup> Einmal mit dem Zusatz: *«mit allen derselben ein- und zuegehörungen, auch recht und gerechtigkeiten»*. Dies ist jedoch blosses Formelgut, das keine spezifischen Rechte bezeichnet. Or. StAGR, A I/1, Nr. 264; ed. in EA VI/2, S. 1607; Pfister, Freiheitsbriefe, S. 72–73 zu Nr. 10; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen. Nr. 404. Die kaiserliche Bestätigung bezieht sich sowohl auf den bereits erfolgten ersten Teil des Geschäfts – den Loskauf der Gerichte Davos, Klosters, Castels-Jenaz, Schiers-Seewis und Churwalden – wie auf den erst angebahnten zweiten Teil, den Loskauf der Gerichte Belfort, St. Peter und Langwies, der am 27. Juli 1652 effektiv wird: Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 123.

<sup>33</sup> Zum fürstlichen Selbstverständnis und Auftreten in Übereinstimmung mit späthumanistisch-neostoischen Katalogen von Herrschertugenden vgl. unten, 4.I.2.

vertrags; sie verstärkt allerdings die scheinbar privatrechtliche – in Wahrheit: patrimonialherrschafliche – Anmutung des Textes.

## Gemeindeautonomie?

### Gemeindebildung vs. herrschaftliche Erfassung

«Es gibt die europäische Gemeinde, die auf drei Säulen ruht: Gemeindeversammlung, gewählte Organe und lokales Recht», stellt Peter Blickle für historische Zeit fest.<sup>34</sup> Diese dörfliche oder städtische Gemeinde «in eine nachgeordnete staatliche Verwaltungsbehörde zu verwandeln», sei «trotz Versuchen» nicht gelungen, wenigstens nicht dauerhaft und überall.<sup>35</sup> Damit ist das Verhältnis «Selbstverwaltung vs. Auftragsverwaltung»<sup>36</sup> angesprochen, innerhalb dessen wohl jedes kommunale Gebilde verortet werden kann: entweder am einen oder am anderen Pol oder aber je anteilig irgendwo dazwischen.

Aus einer sozialen und politischen Doppelfunktion, nämlich der «Organisation gemeinschaftlicher, alltäglicher Belange» sowie der «Friedewahrung nach innen und aussen», entstand die Vergesellschaftungsform der Gemeinde mit der ihr entsprechenden Rechtsform der Genossenschaft. Individuelle Teilhabe an Rechten und Pflichten in der Gemeinde erwuchs aus «der selbstverantwortlichen Arbeit als Bauer und Handwerker im genossenschaftlichen Verband.»<sup>37</sup> Blickles Beschreibung der kommunalen Strömung als eines politisch bewussten «Kommunalismus» mit Affinität zur republikanischen Staatsform und zum frühneuzeitlichen Republikanismus ist in der Forschungsdiskussion allerdings kritisiert worden, weil die (ländlich-bäuerliche) Gemeindebewegung theoretisch unreflektiert, religiös intolerant, marktfeindlich und egalitaristisch gewesen sei.<sup>38</sup>

Auf der anderen Seite wird die Kommunalismustheorie bedrängt durch eine Forschungstradition, die dem Herrschaftsbegriff sämtliche Arten von Sozialbeziehungen subsumieren möchte. Otto Brunner hat «Herrschaft» zur Einheitskategorie eines sozial- und verfassungsgeschichtlichen Monismus erhoben und dagegen etwa «Legitimität» als unbrauchbares Begriffswerkzeug zu entsorgen versucht.<sup>39</sup> Will man dennoch weiterhin Formen und Wirkungsweisen von «Legitimität» untersuchen, so bleibt es im konkreten Fall immerhin fragwürdig, den «Territorialstaat des ausgehenden Mittelalters» als «die [!] legitime Ordnung des gesellschaftlichen Lebens»<sup>40</sup> jener Zeit zu bezeichnen. Damit würde die Gemeinde tatsächlich zur nachgeordneten Verwaltungseinheit herabgedrückt.

Aus dem Vergleich der prononcierten Positionen lässt sich für die vorliegende Arbeit ein moderater methodischer Grundsatz ableiten: Der Dualismus Herrschaft und Genossenschaft – auch: (fürstlicher) Territorialstaat und (autonome) Gemeinde – ist nicht nur als begriffliche Dichotomie aufzufassen, sondern praxisbezogen als doppelte Begrenzung eines Feldes, in dem Zusammenhänge und vielleicht auch Formen des Zusammenwirkens zu

---

<sup>34</sup> Blickle 2008, S. 73.

<sup>35</sup> Ebd., S. 69.

<sup>36</sup> Reinhard 2000, S. 240.

<sup>37</sup> Blickle 2008, S. 535.

<sup>38</sup> Friedeburg 1994. – Dazu kommt ein (bei Friedeburg indes nicht expliziter) Anachronismus-Vorwurf, weil Kommunalismus nach Blickle vor allem im späten 15. und frühen 16. Jh. zu beobachten ist, Republikanismus nach der Pocock-Schule hingegen im späten 17. und 18. Jh.

<sup>39</sup> Brunner 1968 (b), S. 78: Anders als die «soziologischen Kategorien der Macht und Herrschaft» hätten Max Webers «Legitimitätstypen» die Forschung «nicht befruchtet», da sie anhand aussereuropäisch-ethnologischer Evidenz entwickelt worden seien. Dabei verdankt sich doch die Weber'sche Herrschaftstypologie zur Gänze einem anthropologisch oder universalhistorisch gefassten, differenzierten Legitimitätsbegriff.

<sup>40</sup> Willoweit 1983 (a), S. 68.

beobachten sein mögen. «Fürstenherrschaft» und «Gemeindeautonomie» interagierten nach Wolfgang Reinhard «weniger im Dauerkonflikt als in arbeitsteiliger Zusammenarbeit».<sup>41</sup>

### **Lokale Selbstverwaltung und Territorialverwaltung**

Traditionale lokale Gesellschaften oder Gemeinschaften zeigen in ländlichen Verhältnissen oftmals eine beträchtliche Fähigkeit zur Autarkie, zur demographischen und wirtschaftlichen Selbstregulierung mit dem Ergebnis der Homöostase.<sup>42</sup> Auf sozialer und politischer Ebene tendierten solche Gemeinschaften seit dem späten Mittelalter zur Autonomie, indem sie die Gemeindeversammlung abhielten und die niedere Gerichtsbarkeit ausübten bzw. beides institutionell ausdifferenzierten.

Gemeindeversammlungen wählten kommunale Amtsträger, verabschiedeten kommunale Ordnungen und Satzungen, nahmen Strafanzeigen auf und liessen entsprechende Rügen aussprechen bzw. Bussen ausfällen. Sie waren eigenständigen, mittelalterlichen Ursprungs, gingen aber später meist in der territorialstaatlichen Verwaltung auf.<sup>43</sup> Letzteres gilt für die Acht Gerichte insofern, als der Landvogt von Castels an der Einsetzung der Landammänner und an der Abhaltung des Bussengerichts beteiligt war.<sup>44</sup>

Die Niedergerichtssprengel umfassten in Graubünden, wie anderwärts, jeweils mehrere Dorf- oder Nachbarschaften, weshalb die Gemeindebildung auf zwei Stufen erfolgte: auf der kleinregionalen Stufe der Gerichtsgemeinden und auf der im engsten Sinne lokalen Stufe der Nachbarschaften.<sup>45</sup>

Auf die lokalen Gerichte stützte sich indes auch die Territorialgewalt. Im Fürstbistum Basel gelang dem Landesherrn im späten 15. Jahrhundert durch die Gründung neuer Niedergerichte «ein Vordringen in die gemeindliche Rechtsprechung».<sup>46</sup> Im Baselbiet setzten sich die örtlichen Meier für die dörflichen Interessen ein; sie versuchten die Autonomie ihrer Gemeinde zu wahren, während der Vogt die Rechte und Interessen des Landesherrn vertrat. Der Meier und der ihm gegenüber nicht weisungsbefugte Vogt waren «Gegenparts».<sup>47</sup> In der Grafschaft Werdenberg des 18. Jahrhunderts erscheint hingegen der vom Glarner Rat auf Vorschlag des Landvogts ernannte lokale Ammann, mitsamt den direkt vom Landvogt ernannten Richtern (Beisitzern), als ein integrierender Teil der Vogteiverwaltung.<sup>48</sup> Ammann und Richter «repräsentieren» zwar ihre Gemeinde vor dem Glarner Rat und gegenüber dem Landvogt; sie tun dies aber in rein zeremonieller Weise und unter der Voraussetzung einer Interessengemeinschaft der dörflichen Oberschicht mit der Glarner Obrigkeit.<sup>49</sup>

Vor diesem allgemeinen Hintergrund wird näher zu untersuchen sein, wer in den Acht Gerichten die kommunalen Richter und Häupter der Gerichtsgemeinden, die Landammänner, wählte bzw. einsetzte.<sup>50</sup>

### **Kommunale Rechtsbildung**

Zu den Merkmalen der «europäischen Gemeinde» gehört das lokale Recht, dem als kommunale Kompetenz die Satzungshoheit entspricht.<sup>51</sup>

---

<sup>41</sup> Reinhard 2000, S. 240.

<sup>42</sup> Allgemein für das frühneuzeitliche Europa: Bercé 1980, S. 241–242.

<sup>43</sup> Holenstein 1991, S. 510.

<sup>44</sup> Dazu unten, 3.II.2

<sup>45</sup> Vgl. oben, 1.II.1.

<sup>46</sup> Weissen 1994, S. 156.

<sup>47</sup> Weissen 1994, S. 158, 159 (Zitat).

<sup>48</sup> Schindler 1986, S. 216.

<sup>49</sup> Ebd., S. 260–261.

<sup>50</sup> Dazu unten, 3.I.2.

<sup>51</sup> Blickle 2008, S. 73 bzw. 535.

Die Nachbarschaften unseres Gebietes schufen Nachbarrecht, bäuerliches Genossenschaftsrecht.<sup>52</sup> In ihren Dorfordnungen oder «Gemeindebriefen» kodifizierten sie allmendrechtliche und flurpolizeiliche Normen.<sup>53</sup> Gerichtsgemeindliche Statuten behandelten vorzugsweise «das Strafrecht, also Sanktionen auf Friedbruch und friedensbedrohendes Verhalten bis zur Beleidigung».<sup>54</sup> In unseren Gerichtsgemeinden wurden die Satzungen zu «Landbüchern» zusammengestellt: Codices, die auch allerlei zivilrechtliche Bestimmungen (Eherecht, Gemeindebürgerrecht bzw. «Bürgereinkaufsrecht», Vorkaufsrecht für Bürger, usw.), wirtschaftspolizeiliche Artikel sowie Wahlordnungen, also gewissermassen auch «staatsrechtliche» Materie, enthielten.<sup>55</sup>

Die kommunale Rechtsbildung war folgenreich nicht nur in juridischer, sondern auch in politischer und kultureller Hinsicht. Rechtssatzungen wirken «sozial integrierend und territorialisierend».<sup>56</sup> Der von Gesetzen geschaffene Rechtsraum ist immer auch ein politischer Raum. Die Wahrung von Recht und Ordnung hat eine herrschaftliche Funktion: Peter Blickle selbst bezeichnet kommunale Statuten als «Vorläufer» landesherrlich-obrigkeitlicher Mandate.<sup>57</sup>

### Selbstregierung der Gemeinden um 1600

Als die drei Gerichtsgemeinden Davos, Langwies und Innerbelfort 1613/14 vor dem Gericht Maienfeld gegen den österreichischen Landesherrn einen Prozess um die Beachtung ihrer (walserischen) Privilegien führten, behaupteten sie, folgende hoheitlichen Kompetenzen zu haben:<sup>58</sup>

- freie Besetzung aller kommunalen Ämter
- freie Entscheidung über Kriegführung und Friedensschluss
- Bündnisfreiheit
- Zivil- und niedere Kriminalgerichtsbarkeit, mit Ausfällung von Ehrenstrafen und Einbehaltung der Bussgelder<sup>59</sup>
- Verhaftungs- und Gefängnisrecht<sup>60</sup>
- Zwangs- und Banngewalt, Ehafte, Nachbarrecht.<sup>61</sup>

Auf diesen Hoheitsrechten beruhe ihr «*frej regiment und policei*», hielten die drei Gemeinden dem Landesherrn entgegen. Die freie «Bsatzig» und das unabhängige Niedergericht samt

---

<sup>52</sup> Dazu allgemein Meyer-Marthaler 1986, S. 469.

<sup>53</sup> Vgl. etwa die Dorfordnungen von Fideris, Saas oder der vier Nachbarschaften am Luzeiner Berg: GA Fideris, Urk. Nr. 24, 1512; Saas: GA Saas, Urk. Nr. 7, undat.; GA Luzein, Urk. Nr. 8, 15. Mai 1585.

<sup>54</sup> Ebd., S. 75. Dazu unten, 3.II.1 und 3.II.2.

<sup>55</sup> Das älteste erhaltene Landbuch der Zehn Gerichte ist jenes von Davos (LA Davos, Hs. Nr. 123) aus dem Jahr 1595, dessen Text sich jedoch als Revision einer älteren Fassung zu erkennen gibt; vgl. Meyer-Marthaler 1995 (a), S. 48. Aus dem frühen 17. Jh. sind Landbücher bzw. Landbuch-Textfassungen für verschiedene Gerichtsgemeinden (Langwies, Churwalden, Klosters) überliefert.

<sup>56</sup> Blickle 2008, S. 225.

<sup>57</sup> Ebd., S. 71.

<sup>58</sup> Maienfelder Spruch: Contumazurteil gegen die Herrschaft Österreich vom 27. Juni (st. v.) 1614; GA Alvaneu, Urk. Nr. 31 bzw. GA Langwies, Urk. Nr. 73; ed. in Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 398, S. 577. – Zum Rechtsverfahren von 1613/14 vgl. unten, 3.I.2. Die hier aufgeführten Kompetenzen werden für die drei Gemeinden auch in der grossen Staatsschrift der Acht Gerichte von 1622 reklamiert: Deduction, S. 9.

<sup>59</sup> Da wir «*land und leüth in civil und criminal regierendt, alle frefel und bu(e)ssen in unsern gerichtten abstraffendt und unserer kammer applicierendt, ehr gebend und nemmendt*».

<sup>60</sup> Da wir «*fahend, stöckend und plöckend und auch wider ledig lassend*».

<sup>61</sup> Da wir «*gebott und verbott habend*».

allen Bussgeldern standen ihnen tatsächlich zu; in dieser Hinsicht waren sie vor den übrigen Gerichtsgemeinden privilegiert.<sup>62</sup> Wehrhoheit und Bündnisfreiheit lagen, wenn schon, in der Verfügung des Zehngerichtebundes,<sup>63</sup> doch gehörten Davos, Langwies und (Inner-)Belfort ja zu dessen Konstituenten. Das Gefängnisrecht wurde den Gemeinden noch im frühen 16. Jahrhundert vom Landvogt bestritten,<sup>64</sup> später jedoch zugestanden, und zwar auch in Malefizsachen, die vor das landesherrliche Gericht gehörten.<sup>65</sup>

Welches waren demgegenüber die Kompetenzen des Landesherrn? Die *«herren agentten»* der drei Gemeinden vermeldeten auch dies, um die Rechtllichkeit der von ihnen vertretenen Position zu demonstrieren – um also zu zeigen, dass wenigstens sie die dem Herrschaftsverhältnis zugrunde liegende Mutualität verstanden. Als landesherrliche Rechte anerkannten die Gemeinden jene Gerechtsamen, welche sich der erste Landesherr, der Freiherr von Vaz, im Freiheits- und Lehenbrief für die Davoser Walser 1289 vorbehalten hatte: das Malefizgericht und den (für Davos pauschalen) Grundzins: *«dieb und manschlacht»*, in der Sprache jener alten Urkunde, und *«das zinßle, so sy [d.h. die Landesherrschaft] bei uns einzu(o)langen hatt»*, in der Ausdrucksweise der Herren Agenten von 1614.

## Staatsgewalt des Zehngerichtebundes?

### Von der Friedenswahrung zur Souveränität

In gewisser Weise darf man die Zehn Gerichte als Erben der Grafen von Toggenburg bezeichnen. Sie waren es offensichtlich in territorialer Hinsicht, aber auch im Hinblick auf die Landfriedenswahrung. Wenn die einzelnen Gerichtsgemeinden oder der Zehngerichtebund zur Konfliktlösung untereinander bzw. zwischen den drei Bünden an Schiedsgerichten teilnahmen, so setzen sie damit die *«mannigfache schiedsrichterliche Tätigkeit»*<sup>66</sup> des letzten Grafen von Toggenburg fort.

Konfliktlösung durch schiedsgerichtliche Vermittlung entsprach den politischen Ordnungen des Mittelalters, die kein Gewaltmonopol kannten und denen das Konzept staatlicher Souveränität fremd war.<sup>67</sup> Wichtiger für das Verhältnis der Acht Gerichte zur Herrschaft Österreich waren indessen jene kommunalen und bündischen Praktiken, die nach frühneuzeitlicher Auffassung der Ausübung von Staatsgewalt entsprachen.

Um 1650 überschritten sowohl die politischen Stände der Eidgenossen wie der Zehngerichtebund eine Epochenschwelle: jene mit der förmlichen Exemption vom Reich, dieser mit dem Loskauf der Acht Gerichte von der Herrschaft Österreich. Aus dem Zeitalter der Reichsprivilegien und der eigenständigen Territorialherrschaft im Rahmen der Universalstaatlichkeit wechselten die Eidgenossen allmählich zum Zeitalter der Souveränität und der Eigenstaatlichkeit im Zeichen der Republik.<sup>68</sup> Aus dem Zeitalter der landesherrlichen Privile-

---

<sup>62</sup> Zu Bussengericht und Bussgeldern unten, 3.II.2

<sup>63</sup> Dazu hier unten, Staatsgewalt des Zehngerichtebundes?

<sup>64</sup> Davos beanspruchte 1505 ein eigenes Gefängnis; diesen Anspruch wies Landvogt Schuler (selbst ein gebürtiger Davoser) im Namen des Landesherrn zurück; dazu Gillardon 1936 (a), S. 116. – 1534 bestätigten die Drei Bünde dem Landvogt Marmels senior in urkundlicher Form, dass es der *«herlichkait»* des Landesherrn unnachteilig sein solle, wenn gewisse Personen im Gericht Belfort *«gefenclich angenommen»* worden seien, HHStA, Staatenabteilungen, Schweiz, Fasz. 16: Schlossinventar und Archivregister des Landvogtes Marmels junior, 29. Aug. 1573.

<sup>65</sup> Dazu unten, 3.II.1.

<sup>66</sup> Meyer-Marthaler 1986, S. 457.

<sup>67</sup> Innerstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit widerspricht einer strengen Auffassung von Souveränität; Maissen 2006, S. 552.

<sup>68</sup> Ebd., S. 291.

gien und der Zugehörigkeit zu fremder Territorialherrschaft trat der Zehngerichtebund in die gleiche moderne Epoche wie die Eidgenossen.<sup>69</sup>

Die eidgenössischen und bündnerischen Republiken hatten nun auch nach innen die Frage nach der Souveränität und dem Souverän zu beantworten: War die Staatsgewalt, wie sie es dem neuen Begriff nach sein sollte, ungeteilt? Und wer hatte sie dann inne?<sup>70</sup> Auch im Zehngerichtebund wurde diese Frage, unter expliziter Bezugnahme auf den «*hohen Gewalt*», die «*hoche Oberkeit*», gestellt und dahingehend beantwortet, dass der Bund selbst, also die Mehrheit der Gemeinden, die besagte Gewalt innehaben sollte, was konsequenterweise die Aufhebung der Davoser Vorrechte innerhalb des Bundes («Vorort» mit Vorsitz und Geschäftsführung) bedeutet hätte – und schliesslich wenigstens deren entschiedene Beschneidung bedeutete.<sup>71</sup> Die ab 1642 kontrovers geführte Diskussion wurde vom Zürcher Stadtschreiber Johann Heinrich Waser (dem späteren Bürgermeister) moderiert und entschieden; sein Spruch vom 11. Januar (st. v.) 1644 «bildete seither recht eigentlich die neue Verfassung des Bundes».<sup>72</sup> Inzwischen wurden sogar die Verhandlungen um den Loskauf der Zehn Gerichte sistiert, nachdem noch 1641/42 ein wichtiger Vorvertrag abgeschlossen worden war.<sup>73</sup> Wegen des Streits um die innere Souveränität verzögerten sich also die Bemühungen um die äussere Souveränität. Damit wird aber auch die Bedeutung der österreichischen Hoheitsrechte in den Acht Gerichten sehr relativiert – wenigstens für die Zeit, in der sie vom Herrscher bereits grundsätzlich zur Disposition gestellt waren. Sobald dieser seine Verzichtabsicht ausgesprochen hatte,<sup>74</sup> war er nicht mehr souverän; falls er es denn je gewesen war.

Damit wird allerdings eine recht weit gehende Lesart vorgeschlagen. Implizierte denn der Konflikt um den Vorrang unter den Bundesgliedern, der Streit um die «hohe Obrigkeit», tatsächlich schon die Vorstellung von Souveränität? Es fällt doch auf, dass der Terminus – in seiner fremdwörtlichen Gestalt: «*Souveraineté*» – von den Theoretikern des Zehngerichtebundes erst im Jahr 1700 verwendet wurde.<sup>75</sup> Im Folgenden ist daher die Frage zu untersuchen, ob bestimmte Komponenten souveräner Staatshoheit, wie von Jean Bodin (1529–1596) definiert,<sup>76</sup> schon zu dessen Lebzeiten, oder gar vorher, vom Zehngerichtebund beansprucht und ausgeübt wurden. Auf der Suche nach den Hauptmerkmalen oder hauptsächlich Konkretisierungen der Souveränität ist Bodin zu einer aristotelischen Dreiheit gelangt:

- Gesetzgebungsrecht
- Entscheidung über Krieg und Frieden, mithin Wehrhoheit und Bündnisfreiheit

---

<sup>69</sup> Mit dem Loskauf der österreichisch-landesherrlichen Rechte 1649 (vollendet 1652) löste sich der Zehngerichtebund aus dem Verband der österreichischen Erbländer. Er wäre damit logischerweise in reichsunmittelbaren Stand auf- bzw. eingerückt, wenn nicht der Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein zwischenzeitlich, im Westfälischen Frieden 1648, für die «Kantone der Helvetier» die Exemption vom Reich erlangt hätte. Es ist allerdings nicht sicher, ob sich die Exemption tatsächlich auch auf die Bündner und die übrigen Zugewandten Orte beziehen sollte.

<sup>70</sup> Maissen 2006, S. 547.

<sup>71</sup> Maissen 2001, S. 44.

<sup>72</sup> Gillardon 1936 (a), S. 190; ebd., S. 187–194 zum Ablauf der Debatte.

<sup>73</sup> Traktat von Feldkirch vom 9. Aug. 1641, ausgefertigt am 20. März 1642; EA V/2, S. 2214–2217: Kassation der seit 1620 geschlossenen – tatsächlich: oktroyierten – bilateralen Verträge. Dazu Gillardon 1936 (a), S. 185–186. – Die Sistierung der Verhandlungen dauerte nach der Fällung des Waser'schen Spruchs an, bis 1647; dazu Valer 1902, S. 45.

<sup>74</sup> Die Verzichtabsicht war von der Witwe des Erzherzogs Leopold V. († 1632), Claudia de' Medici, ab 1635 signalisiert worden; Gillardon 1936 (a), S. 184.

<sup>75</sup> Maissen 2001, S. 48–49.

<sup>76</sup> Bodins höchste Staatsgewalt wird, auch von Bodin selbst, in analytischer Absicht in Teilaspekte aufgegliedert. Ihre letztlich Unteilbarkeit beruht auf der Einzigkeit und Einheit des Inhabers, eben des Souveräns.

- Beamtenernennungsrecht, oder anders gefasst: Fiskus.<sup>77</sup>

### Satzungskompetenz im 16. Jahrhundert

Die Durchsetzung der staatlichen Gesetzgebungskompetenz bezeichnet den «Umschlag» vom Recht, das den Staat begrenzt, zum Recht, das vom Staat hervorgebracht wird.<sup>78</sup> Die seit Beginn des 16. Jahrhunderts «inflationär verwendete Vokabel «Obrigkeit» deutet auf «das jetzt kraftvoll gehandhabte Gesetzgebungsrecht».<sup>79</sup> Während «das lokale und regionale Recht stagnierte», wurde «das obrigkeitliche Recht» immer wieder überarbeitet und ergänzt.<sup>80</sup> Dies führte zu einer «Einschränkung, Aushöhlung, Lahmlegung der Lokalgewalten».<sup>81</sup>

Auf der Grundlage herkömmlicher (also eigentlich: lokaler) Gebotsgewalt schufen obrigkeitliche Einzelerlasse – Mandate – oder Ordnungen – Landes- und Policeyordnungen – schon seit dem 15. Jahrhundert, mit Entwicklungsschüben ab 1500 und ab 1600, ein territorial einheitliches Recht. Diese Erlasse regelten Handel und Wandel, Werktag wie Feiertag; sie machten Verhaltensvorschriften für das ganze Wirtschafts- wie auch für das Familienleben, für die Kleidung und die sittliche Aufführung, für den Gottesdienst- wie den Wirtshausbesuch; sie verboten die Feiertagsarbeit, das Glücksspiel, das Tanzen, das Schelten und das Fluchen.<sup>82</sup>

In den Zehn Gerichten war es nun, nebst den einzelnen Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften, der Zehngerichtebund selbst, der die Satzungskompetenz wahrnahm. Diese legiferierende Tätigkeit war politisch umso bedeutsamer, als die oberösterreichischen Landes- und Policeyordnungen in den Acht Gerichten nicht verkündet wurden.<sup>83</sup>

Die *Deduction* von 1622 – die Rechtfertigungsschrift des Prättigauer Aufstandes, die auch eine grosse Staatsschrift der Acht Gerichte darstellt – begründet den Freiheitsstand der Gerichtsleute hauptsächlich damit, dass sie «*in Geistlichen vnd anderen sachen Gsatz zuo machen, zuo ändern vnd widerumb aufzuheben gut fug und macht haben.*»<sup>84</sup> In «*Landsachen*» habe der Zehngerichtebund stets ungehindert Satzungen aufgerichtet, nämlich: den Eheartikelbrief vom 7. Dezember 1561;<sup>85</sup> den «Abzugsbrief» vom 10. Februar 1561;<sup>86</sup> die Bestimmung über eine zwölfjährige Karenzfrist für die Übernahme von Ämtern durch Zugezogene, vom 12. August 1561;<sup>87</sup> den «Kesselbrief» vom 28. Mai 1561;<sup>88</sup> die beiden Ilanzer Artikelbriefe der Drei Bünde vom 4. April 1524 und 25. Juni 1526;<sup>89</sup> den Kesselbrief der Drei Bünde vom 25. Oktober 1570.<sup>90</sup>

<sup>77</sup> Vgl. Maissen 2001, S. 44.

<sup>78</sup> Blickle 2008, S. 43.

<sup>79</sup> Willoweit 1997, S. 113.

<sup>80</sup> Peyer 1978, S. 116.

<sup>81</sup> Brunner 1968 (c), S. 194.

<sup>82</sup> Willoweit 1983 (a), S. 119–123, für das Gebiet der Eidgenossenschaft Peyer 1978, S. 117.

<sup>83</sup> Dazu unten, 3.II.1.

<sup>84</sup> *Deduction*, S. 11. In der anschliessenden Aufzählung sind die im Rahmen der Drei Bünde erlassenen Satzungen an den Schluss gestellt. Wodurch die nicht-chronologische Reihenfolge der Erlasse von 1561 (von der z.T. falschen Datierung abgesehen) motiviert ist, bleibt unklar.

<sup>85</sup> Ebd., Urkundenbeilage Nr. 23: Erneuerung und Erweiterung der 1532 vom Zehngerichtebund erlassenen und bereits 1543 erstmals erweiterten Artikel zum Matrimonialrecht. Vgl. unten, 3.III.2.

<sup>86</sup> Ebd., Nr. 24: Beschränkung des «freien Zugs»: Eine Steuer (Satz: 5 %) auf dem Verkaufserlös liegender Güter bei Wegzug aus Gericht und Bund soll dann erhoben werden, wenn der neue Niederlassungsort seinerseits von Personen, die in den Zehngerichtebund ziehen, eine derartige Abgabe fordert.

<sup>87</sup> Ebd., Nr. 25: hier falsch datiert, auf 12. Aug. 1563. – Or. StAGR, A I/1, Nr. 138.

<sup>88</sup> Ebd., Nr. 26: hier falsch datiert, auf 28. März 1561. – Or. StAGR, A I/1, Nr. 137.

<sup>89</sup> Ebd., Nr. 27–28. Dazu unten, 3.III.1.

<sup>90</sup> Ebd., Nr. 29: beschlossen am 4. Okt. 1570; StAGR, AB IV, 1/6, S. 4; ausgefertigt am 25. Okt. 1570; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 46. – Fast zehn Jahre nach der Pioniertat des Zehngerichtebundes sahen also der Obere Bund und der Gotteshausbund die Notwendigkeit eines Kesselbriefs – Verbots von Wahlbestechung – ein.

Nach klassischer wie moderner Rechtssystematik beschlagen diese Erlasse sowohl das Öffentliche Recht (Staatsrecht) wie das Privatrecht, nicht aber das Strafrecht. Eigentlich polizeyliche Verhaltensnormen finden sich darunter nicht. Auffällig ist die Massierung der Urkunden bzw. gesetzgeberischen Akte im Jahr 1561; deren Gründe sind ungeklärt.

Die stolze Serie reduziert sich allerdings, wenn man weiss, dass der Obere und der Gotteshausbund den Kesselbrief des Zehngerichtebundes sowie dessen Brief über die Amtsfähigkeit Zugezogener nicht anerkennen wollten.<sup>91</sup> Sie sahen damit den Zugang zu gemeinbündnerischen Ämtern tangiert, und tatsächlich hatte ja der Zehngerichtebund selbst, anders als die einzelnen Gerichtsgemeinden bzw. die Drei Bünde insgesamt, gar keine Ämter zu vergeben.<sup>92</sup> So traten diese beiden Erlasse von 1561 wohl nie in Kraft – was übrigens auch der Grund dafür sein dürfte, dass sie in der Staatsschrift von 1622 falsch datiert sind.

Es traf also nicht ganz zu, dass die Zehn Gerichte, wie diese Schrift behauptet, jederzeit ohne Hemmnis und Hinderung «Gesatz auffgerichtet» hätten, «alles ohne einiges Menschen eintrag, Protestation oder verhinderung, auß ungezweifletter vollmacht jhrer bis dato ruowig besessnen, vnd genossnen Privilegien, vnd Gerechtigkeit, etc.»<sup>93</sup> In zwei Fällen hatte die Majorität der Drei Bünde sie daran gehindert. Aber die Herrschaft Österreich ging es natürlich nichts an, wenn die Hoheit des Zehngerichtebundes innerhalb der Drei Bünde durch die Rechte der anderen beiden Bünde eingeschränkt war.

### Satzungskompetenz im 15. Jahrhundert

Aufschlussreich ist die vom Zehngerichtebund vor 1500 ausgeübte Rechtsetzung. Am 21. Juni 1469 erliess der Bund den «Eniklibrief»:<sup>94</sup> ein neues Erbrecht, demzufolge der Erbgang nicht mehr nur nach Verwandtschaftsgrad, sondern zunächst nach Parentelen («absteigenden Linien», «Stämmen» oder «Stollen») erfolgte. War der Sohn oder die Tochter des Erblassers vorzeitig verstorben, so sollten an seiner/ihrer Stelle die Kinder, also die Enkelkinder des Erblassers, die «enikli», erben.<sup>95</sup> Der Eniklibrief der Zehn Gerichte verordnete die Rezeption und Ausführung in den einzelnen Gerichtsgemeinden, und so erliessen diese in den folgenden Jahrzehnten ihre je eigenen Erbrechtssatzungen.<sup>96</sup> Der erste dieser gerichtsgemeindlichen «Erbfälle», jener von Maienfeld, wurde von den dortigen Landesherren, den Freiherren von Brandis, «in vogtswyse» gesiegelt.<sup>97</sup>

Der Eniklibrief der Zehn Gerichte kann mit Regelungen der gleichen Materie, die im 15. und 16. Jahrhundert allenthalben erfolgten, verglichen werden.<sup>98</sup> Er kann aber auch mit jenen Öffnungen (Rechtsweisungen) parallelisiert werden, die der Fürstabt von St. Gallen gleichzeitig, nämlich ab dem Jahr 1469, in seinen Gerichtsgemeinden «aufnehmen» liess.<sup>99</sup>

---

<sup>91</sup> Dazu oben, I.III.1.

<sup>92</sup> Da ja Bundslandammann, Bundsschreiber, Bundsweibel mit den Inhabern der entsprechenden Davoser Ämter identisch waren.

<sup>93</sup> Deduction, S. 20–21.

<sup>94</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 30–31.

<sup>95</sup> Eintrittsrecht der Enkel: In der rechtshistorischen Forschung gilt die Formulierung dieses Grundsatzes als bedeutende Modernisierung. In späteren Entwicklungsschritten sollten auch die Kinder bzw. Enkel vorverstorbenen Geschwister und anderer Seitenverwandter zum Zug kommen; Liver 1982 (1969), S. 338–339.

<sup>96</sup> In Urkundenform erhalten: Churwalden 1490 und 1541, Schiers 1530, Malans 1538, Klosters 1556: Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 120–124, 95–99, 320, 99–102. Langwies 1558: Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 130. – Im Jahr 1633 erliess der Zehngerichtebund einen revidierten Erbfall: Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 38–46.

<sup>97</sup> GA Maienfeld, Urk. Nr. 67, 1. Dez. 1489. Dazu Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 518, Anm. 124.

<sup>98</sup> So in der Klosterherrschaft Interlaken bereits zu Beginn des 15. Jh; Liver 1982 (1954), S. 341. – Die «Kodifizierung und ständige Überarbeitung des Familienrechts» (Erbrecht und eheliches Güterrecht) bildete in Deutschland wie in Frankreich während des ganzen 16. Jh. einen wichtigen Teil der gesetzgeberischen Aktivitäten; Sabeau 1990, S. 162.

<sup>99</sup> Müller 1964, S. 44–46, 103–111.

Entscheidend bleibt der Umstand, dass der Zehngerichtebund mit solchen Kodifikationen eine Funktion übernahm, die anderwärts durch den Landesherrn, oder wenigstens unter dessen Beteiligung, erfolgte. Der Bund tat dies gerade zu der Zeit, als die Herzöge von Österreich sich zur Übernahme der Landesherrschaft in den Sechs Gerichten anschickten.

In dieser Hinsicht ist auch das «*gesatz*» bemerkenswert, das der Zehngerichtebund am 8. Januar 1498 erliess.<sup>100</sup> Es erfasst die ganze Bandbreite der busswürdigen Verhaltensweisen, vor allem Friedbrüche, also private, eigenmächtige Gewalthandlungen;<sup>101</sup> sodann Verstösse gegen das sittlich Gebotene. Schliesslich wird diszipliniertes Verhalten im militärischen Solddienst eingeschärft, das Weglaufen nach geleistetem Eid und bezogenem Antrittssold verboten.

Die sittenpolizeilichen Verbote lohnen eine nähere Betrachtung. Der Zehngerichtebund verbietet «*die kurtzen kleider*»: Diese dürfen künftig von ehrbaren Personen<sup>102</sup> nicht mehr getragen werden, weder von Frauen und Töchtern, noch von Männern, weder beim Kirchgang, noch beim Hengert, noch auf der Strasse; bei Busse von fünf Schilling sowohl für den Schneider wie für den Träger. «*Besunder sol ein jetlicher über kleider tragen, damit er syn scham hinna unnd forna bedek, unnd die bru(e)ch lassen machen wie von alter her.*» Verboten sind spezifisch «*die schne(a)bl bru(e)ch*», schnabelförmige Hosenlätze (Brüech, im Singular: die Bruoch), also wattierte Suspensorien oder Schambeutel – «Braguettes», um es in der Sprache der Mode auszudrücken.<sup>103</sup> Dieses «markanteste Zeichen, das Männlichkeit, Macht, Herrschaft oder deren Verkehrung symbolisiert»,<sup>104</sup> wirkte wohl provokativ.<sup>105</sup> Verbotene kurzer Überkleider bzw. prominenter Hosenlätze sind vom 14. bis ins 16. Jahrhundert bekannt, zunächst aus Italien, dann auch aus Städten des Reichs.<sup>106</sup> Dabei lautet die Definition bzw. Begründung jeweils gleich wie beim Zehngerichtebund: Die Schamgend soll vorn und hinten bedeckt sein, «*dass man die nit sehe*».<sup>107</sup> Für die Sittsamkeit des ländlichen Gebiets, wo die Mode meist später Einzug hält und weniger üppige Blüten treibt als in der Stadt, steht die letzte gemeinsame Landsgemeinde von Ob- und Nidwalden, die im Jahr 1470 sowohl kurze Gewänder als auch Schnabelschuhe verbietet.<sup>108</sup>

Das «*gesatz*» der Zehn Gerichte gebietet ferner, «*das nieman den andrn zetrinken sol reitzen*». Das «Zutrinken», also die Nötigung zum Mittrinken durch Zuprosten oder gar im

---

<sup>100</sup> StAGR, A I/1, Nr. 40; Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 31–34.

<sup>101</sup> Dazu unten, 3.II.2.

<sup>102</sup> Von der «*erberkait*», Ehrbarkeit: Dieser dem städtischen Bereich entstammende Ausdruck für die Oberschicht bzw. für amtsfähige Personen begegnet sonst in Quellen aus den Zehn Gerichten bzw. den Drei Bünden höchst selten. Sein Vorkommen im «*gesatz*» von 1498 mag auf den direkten Einfluss einer Textvorlage hindeuten, die im Augenblick nicht identifiziert werden kann.

<sup>103</sup> Umschreibungen bei Jaritz 1992, S. 395; Duerr 1993, S. 193, 198.

<sup>104</sup> Jaritz 1992, S. 400.

<sup>105</sup> Duerr 1993, S. 195 kritisiert die Annahme älterer Zivilisationstheoretiker, das Aufkommen auffälliger Brüech zeige eine Verringerung der «Genitalscham» an. Das Phänomen sei vielmehr rein kostümgeschichtlich, durch die Verkürzung der Rockschösse im 14. Jh., bedingt. Eine Veränderung der Rocklänge (Wamslänge) verhält sich jedoch nie wertneutral zur kleidungsmässigen Züchtigkeit – oder höchstens dann, wenn die Hose nicht eng getragen wird. Die weit und lang fallende Hose wurde aber bekanntlich erst durch die Sansculottes eingeführt.

<sup>106</sup> Italien ab 1335, Göttingen 1354, Zürich 1375, Konstanz 1390, Bern 1464, Strassburg 1480, St. Gallen 1503/08; ebd., S. 196–197. Widerlegt ist damit die Annahme von Jaritz 1992, S. 400 bzw. 407, die Bruoch figuriere nicht in städtischen und territorialen Kleiderordnungen bzw. gehöre nicht in einen «allgemeinen, öffentlichen bzw. offiziellen Ordnungskanon».

<sup>107</sup> So 1390 in Konstanz.

<sup>108</sup> Bei je 1 Pfund Busse für den Schneider wie den Träger des zu kurzen Rocks oder Mantels bzw. für den Schuhmacher wie den Träger des zu spitzen Schuhs oder Stiefels; Oechsli, Quellenbuch, Nr. 135, 14. Okt. 1470.

Rahmen eines Wetttrinkens,<sup>109</sup> wird auch in den etwas späteren Tavernenkonzessionen der Fürstabtei St. Gallen verboten; ebenso in Kaiser Karls V. Reichspolizeiordnung von 1548.<sup>110</sup>

Ausserdem verbietet der Zehngerichtebund 1498 das «Schwören» im Sinne des Fluchens, Scheltens und Verwünschens, womit stets Blasphemie, nämlich der Missbrauch, ja die Schändung der heiligen Namen verbunden ist: Man solle *«kein schwur tun noch got und syn lieben mutter noch die lieben heiligen nit lestern by unseres herrn liden marter oder andren bösen schwürrn»*. Auch diese Art von Verbot war, wie die untersagten Praktiken, sehr weit verbreitet.<sup>111</sup>

In seinen einzelnen Bestimmungen war das *«gesetzt»* von 1498 also keineswegs originell. Seine Originalität vor dem Hintergrund der gemeinbündnerischen wie der zehngerichtebündnerischen Rechtsentwicklung besteht in der Kombination verschiedener Verbotsnormen, die nicht nur der Friedenswahrung, sondern auch der Sittenzucht dienen.<sup>112</sup> In letzterer Hinsicht wirkt das Gesetz wie eine Vorwegnahme jener Sittenmandate, die in unserem Gebiet erst im 16. Jahrhundert üblich werden, dann aber stets im Zusammenhang mit (reformierter) Kirchengzucht.<sup>113</sup>

Bildet die Satzung vom 8. Januar 1498, quellentypologisch gesehen, einen frühen «Ausreisser», so dürfte dies an den Zeitumständen ihrer Entstehung liegen. Am 5. April 1497 hatte sich der Gotteshausbund mit den Eidgenossen verbündet, am 13. Dezember 1498 sollte der Obere Bund sich anschliessen. König Maximilian I., gegen den diese Bündnisse gerichtet waren, warnte die Acht Gerichte bzw. den Zehngerichtebund, es ihren bisherigen Bundesgenossen gleich zu tun.<sup>114</sup> Wollte das *«gesetzt»* des Zehngerichtebundes demonstrieren, dass man die habsburgische Landesherrschaft als regulierende Instanz gar nicht brauchte? Sollte es beweisen, dass der Bund und seine Gerichtsgemeinden den «Übergang von der Landesherrschaft zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat», der im späten 15. Jahrhundert durch landesherrlich-obrigkeitliche Erlasse «eingeläutet» wurde,<sup>115</sup> aus eigener Kraft und Machtvollkommenheit bewältigten? Es ist in der Forschung bereits vermutet worden, dass die Satzung von 1498 «das Gemeinsamkeitsgefühl» des Zehngerichtebundes im Schwabenkrieg 1499 gestärkt habe und gewissermassen auf den Krieg hin erlassen worden sei.<sup>116</sup> In der Hauptsache war den Repräsentanten der Gemeinden und des Bundes aber wohl daran gelegen, ihre und des Kommunalverbandes Fähigkeit zur Wahrnehmung obrigkeitlicher Funktionen vorzuführen.<sup>117</sup>

---

<sup>109</sup> Zu diesen Trinksitten Lutz 1973; Walz 1992, S. 227; zu ihrer Funktion für die Konstituierung klientelistischer Bindungen Pfister 1992, S. 34.

<sup>110</sup> Robinson 1995, S. 126 bzw. Blickle 2008, S. 230.

<sup>111</sup> Dazu Labouvie 1993; van Dülmen 1994; Schwerhoff 1995.

<sup>112</sup> Diese Aspekte lassen sich allerdings nicht immer vollständig trennen. So wurden mit der Unterbindung des Fluchens und der Scheltworte zugleich Ursachen von Friedensstörungen bekämpft; Willoweit 1983 (a), S. 122.

<sup>113</sup> Dazu unten, 3.III.2.

<sup>114</sup> Dazu oben, 2.II.2.

<sup>115</sup> Willoweit 1983 (a), S. 77.

<sup>116</sup> Diese «letzte Lebensäusserung des Bundes vor dem grossen Krieg» habe die Bundsleute «in den kommenden Kriegsnotén» gestärkt; Gillardon 1936 (a), S. 77.

<sup>117</sup> Wenn es nicht um politischen Klientelismus, sondern eben um die Demonstration «obrigkeitsstaatlicher» Funktionen ging, dann war es irrelevant, dass der die Urkunde vom 8. Januar 1498 siegelnde Landammann von Davos, Conradin Beeli, der Bruder des österreichischen Burgvogtes von Belfort, Niklaus Beeli, war. Conradin selbst war zudem nie österreichischer Amtmann. Vgl. Sprecher, Davoser Chronik, S. 367, und zu Niklaus Beelis Karriere oben, 2.II.2.

## Mannschaftsrecht

Das Mannschaftsrecht des Herrn und die Kriegsdienstpflicht der Leute gehörten zu den Grundlagen des beiderseitigen Schutz- und Treueverhältnisses; «politische und Heeresverfassung sind daher untrennbar ineinander verflochten».<sup>118</sup>

Die Freiherren von Vaz hatten die Davoser Walser 1289 zur Heerfolge verpflichtet; die Grafen von Montfort hatten den Anspruch 1438, wieder im Freiheitsbrief für Davos, bekräftigt.<sup>119</sup> Die dabei festgelegten Konditionen machten aus dem landesherrlichen Recht aber letztlich eine Pflicht: Das Aufgebot war durch den Landesherrn zu verpflegen (1289),<sup>120</sup> und der Auszugsrayon reichte nur «*als ver die marcken der 8 grichten wisend*» (1438).<sup>121</sup> Damit waren die später unter österreichischer Herrschaft stehenden Acht Gerichte gemeint, obwohl das Gericht Castels 1438 noch nicht zu diesem herrschaftlichen Verband gehörte. Wenn es dennoch in den montfortischen Freiheitsbrief einbezogen wurde, dann wohl aus geographischen Gründen: Eine Weglassung von Castels, des Mittelprättigaus, hätte Schiers, das Vorderprättigau, isoliert. Dass aus der 1289 und 1438 definierten Landfolge der Leute eine Verpflichtung des Landesherrn zur Finanzierung der Landesverteidigung hervorging, gaben die Walsergemeinden der Acht Gerichte diesem Landesherrn, als sie 1613/14 gegen ihn prozessierten, auf freundlich zuvorkommende Weise zu verstehen: Sie anerkannten die landesherrliche «*gerechtigkeit sampt der beschirmung der landtmarchen unser Acht Gerichten in der herrschafft kostung und zerung gantz und gar*».<sup>122</sup>

Eine Reduktion der Reispflicht auf die Verteidigung der Landesgrenzen galt in der Grafschaft Tirol seit dem 14. Jahrhundert.<sup>123</sup> Im 16. Jahrhundert wurde die Landwehr, das Aufgebot zur Landesverteidigung, in den ober- und vorderösterreichischen Landen über die Landstände organisiert und durch einschlägige Landesordnungen, «Landesrettungen», geregelt.<sup>124</sup> Der Vorarlberger Landeshistoriker Benedikt Bilgeri betont, dass das Aufgebot in den Herrschaften vor dem Arlberg, auch als diese im 15. Jahrhundert noch unter verschiedenen Dynastien standen,<sup>125</sup> bereits koordiniert war: «In der Landesverteidigung fanden sich alle Bewohner zwischen dem Rhein und Arlberg, zwischen Bodensee und der Luziensteig».<sup>126</sup> «*Die ganntz lanndschaft*» stehe doch militärisch seit je zusammen, bekam die zurückhaltende Gerichtsgemeinde Sonnenberg von landständischer Seite 1473 zu hören, als die Herrschaft Sonnenberg eben erst österreichisch geworden war. Wurden hier wichtige Landestraktionen einfach behauptet? Will man an die militärische Kooperation aller Vorarlberger schon vor 1473 glauben, so vermag der Einbezug des Gerichtes Castels in den «Wehrverband» der Acht Gerichte schon 1438 jedenfalls nicht mehr zu überraschen.

---

<sup>118</sup> Link 1983, S. 489.

<sup>119</sup> Dazu Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 467.

<sup>120</sup> Deduction, Nr. 1: «*Ist dass man derselben leuten in ein reiß bedarff, so sol man jhnen zu dem ersten huß, da sie kommind, ein mahl geben, daß vnser ohemen ist.*» Heisst wohl: Verpflegung der Auszügler ab der ersten (landesherrlichen) Burg durch den Landesherrn. Mit den «Oheimen» sind die minderjährigen Freiherren von Vaz gemeint, als deren Vormund der Urkundenaussteller, Graf Hugo II. von Werdenberg, handelt.

<sup>121</sup> LA Davos, Urk. Nr. 2; Deduction, Nr. 2; Thommen, Urkunden III, Nr. 294. Dieser Einbezug des Gerichtes Castels gilt 1438 auch für die Festlegung des Gerichtsstands bei Streit zwischen dem Landesherrn und einer Gemeinde; dazu unten, 3.I.2.

<sup>122</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 398, S. 577.

<sup>123</sup> Stolz 1998, S. 207–210.

<sup>124</sup> Stolz 1943, S. 85: Tirol 1511, Vorarlberg 1511 und 1531, Breisgau und Elsass 1507 und 1553.

<sup>125</sup> Die Reichsherrschaften bzw. Grafschaften Blumenegg, Hohenems, Vaduz und Schellenberg standen auch nach 1500 unter eigenen Dynastien bzw. Herrschaftsinhabern (Grafen von Sulz bzw. Reichsabtei Weingarten; Grafen von Hohenems bzw. Fürsten von Liechtenstein); diese waren jedoch von Habsburg mediatisiert.

<sup>126</sup> Bilgeri 1974, S. 317; hiernach auch das Folgende. Im Süden reicht(e) das von Bilgeri gemeinte Gebiet allerdings nicht bis auf die Luzisteig, sondern nur bis in die Flur Mäls vor dem Dorf Balzers.

Gerade vor dem Hintergrund des Sonnenberger Beispiels bleibt es aber bemerkenswert, dass weder Landesherr und Landstände je den Versuch machten, die ab 1477 durch Habsburg erworbenen Acht Gerichte in die vorarlbergische Landesverteidigung einzubeziehen. Diese Feststellung kommt natürlich jener anderen gleich, dass die Acht Gerichte nie zu den vorderösterreichischen bzw. vorarlbergischen Landständen gehörten.<sup>127</sup> Zu stark waren die der herrschaftlichen Zugehörigkeit entgegenwirkenden Bündnisbeziehungen; zu gross war der Vorsprung des Zehngerichtebundes in der politischen Verbands- und Raumbildung.

Dass die Organisation der Landesverteidigung stets bestimmte Konfliktverhältnisse oder -vorstellungen voraussetzte, zeigt die Entstehung der Tiroler und Vorarlberger Landesrettung 1510–11: Man dachte sie sich gegen die Eidgenossen gerichtet.<sup>128</sup> Die Verhandlungen, die Kaiser Maximilian deswegen mit den Landständen führte, sollten zugleich als «Druckmittel» gegen die Eidgenossen dienen, damit diese sich zum Abschluss der Erbeinung – eines Nichtangriffspaktes – herbeiliessen. Dies taten sie per 7. Februar 1511, als die «rüstigung» in Tirol und Vorarlberg noch gar nicht vollendet war.<sup>129</sup>

### **Bündnisrecht**

Aus dem bisher Gesagten geht bereits hervor, wie eng das Mannschaftsrecht mit dem Bündnisrecht zusammenhing.

Der Friede zu Basel 1499 und die österreichisch-eidgenössische Erbeinung 1511 verboten beiden Parteien, Angehörige der je anderen ins Burgrecht aufzunehmen oder mit ihnen einen Schirmvertrag abzuschliessen.<sup>130</sup> Mit Verweis auf diese Bestimmung verweigerten die Acht Gerichte im Jahr 1500 den Huldigungseid an König Maximilian: Sie seien noch an den Treueid gebunden, den sie im Schwabenkrieg dem Gotteshausbund und dem Oberen Bund geleistet hätten – sie könnten also keine Gehorsamspflicht übernehmen, so lange die alte nicht gelöst sei.<sup>131</sup> Später wollten die österreichischen Landesherren ein Bündnisverbot in die Formel des Huldigungseides aufnehmen lassen, was ihnen jedoch nicht gelang.<sup>132</sup>

Während des Schmalkaldener Kriegs, im Herbst 1546, konnte Landvogt Peter Finer die Zehn Gerichte zur Erklärung bewegen, dass sie «*nit gesinnett sindt, wir unß gegen niemandt der [...] römischer k. mt. unserem aller gnedigisten herren, zu(o) wider, da wier nit gu(o)tt fu(o)g und recht hanndt zu(o) verpflichten, sonnder uns allwegen gegen jer. mt. als gehorsam gu(o)ttwillig underthanen erckennen und ertzaigen.*» Die Bedeutung der etwas verschachtelten Formulierung wird klar, wenn man sie auf die von Finer referierte Frage der oberösterreichischen Regierung bezieht, die da lautete: «*ob wir uns gegen den Aidgnossen verbinden wellttendt.*»<sup>133</sup> Da die Bündnisverzichtserklärung mit einer Gehorsamserklärung

---

<sup>127</sup> Die Entstehung der Vorarlberger Landstände bleibt zeitlich schwer bestimmbar: Es ist wohl ein sich durch das ganze 15. Jh. hinziehender Prozess anzunehmen. Vgl. oben, 1.I.2.

<sup>128</sup> Bilgeri 1974, S. 317.

<sup>129</sup> Zur Erbeinung von 1511 oben, 1.III.2. – Die Landesrettungen für Tirol und Vorarlberg wurden dann doch vollendet, obwohl Maximilian dies zunächst tatsächlich nur für den Fall vorgesehen hatte, dass die Erbeinung nicht zustande käme.

<sup>130</sup> EA III/1, Nr. 35, S. 759, 22. Sept. 1499: «*die sinen*», Angehörige, ist synonym mit Untertanen. Die Bestimmung wandte sich gegen die Eidgenossen als «Schrittmacher von Freiheitsbewegungen»; so Bilgeri 1977, S. 278 zur Erbeinung von 1511.

<sup>131</sup> Hierzu Gillardon 1936 (a), S. 388, Anm. 209.

<sup>132</sup> Dazu unten, 4.II.2. Die überlieferten Fassungen der Eidesformel (1577 bzw. 1605) enthalten kein Bündnisverbot: Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 235 b) (1577) bzw. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 110.

<sup>133</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 231: Abschied des Bundstags der Zehn Gerichte vom 7. Okt. 1546.

gegenüber der Herrschaft Österreich verbunden war, verstand die Regierung das Ganze als Erklärung des Zehngerichtebundes, auf jegliche Bündnisfreiheit zu verzichten.<sup>134</sup>

Auch der spanische Sondergesandte bei den Drei Bünden, Sancho de Lodoño, glaubte 1565 behaupten zu dürfen, die Zehn Gerichte genössen keine Bündnisfreiheit. An der Erneuerung der französischen Allianz 1550 hätten sie zunächst ohne Erlaubnis des Kaisers nicht teilnehmen wollen; hätten es schliesslich nur auf Druck der anderen beiden Bünde getan.<sup>135</sup> Bei der ganz rezenten Erneuerung der französischen Allianz 1565 – die Lodoño nicht hatte verhindern können – war dem Zehngerichtebund hingegen vom Ambassadeur Pomponne de Bellièvre feierlich und versichert worden, «*que leur dicte Ligue des Droitures soit generalmente traictée et favorisee tout ainsi et aultant favorablement comme l'une desdictes deux aultres*». Die Zehn Gerichte hatten sich beklagt, dass frühere Ambassadeurs «*ne les avoient en plusieurs choses traictez si favorablement comme l'une des aultres Ligues, Grise et de la Caddé*».<sup>136</sup> Der Erklärung an die Zehn Gerichte war eine Versicherung an die Drei Bünde vorausgegangen, jeden Bund hinsichtlich des Pensionsgeldes wie einen eidgenössischen Stand zu halten.<sup>137</sup> Bei der Allianzerneuerung 1582 empfangen die «*Illustres seigneurs des Trois Ligues Grises*» und die «*Magnifiques seigneurs de la Ligue des Droitures*» die gleiche Doppelerklärung.<sup>138</sup>

Die Anläufe, welche der Zehngerichtebund zwischen 1565 und 1590 immer wieder unternahm, um neben den anderen beiden Bünden ins Bündnis (von 1497/98) mit den Eidgenossen aufgenommen zu werden, scheiterten stets am Widerstand der katholischen Tagsatzungsmehrheit.<sup>139</sup> Diese begründete ihre Ablehnung regelmässig mit dem Hinweis, dass die Zehn Gerichte grösstenteils zwinglisch und Österreich untertan seien. Tatsächlich hatte Erzherzog Ferdinand II. mehrmals gegen das Bündnisprojekt bei der Tagsatzung interveniert.<sup>140</sup> So verbündeten sich eben die Drei Bünde mit einzelnen Orten und Zugewandten: 1590 mit Zürich und Glarus, 1600 mit dem Wallis und 1602 mit Bern.<sup>141</sup>

Die oberösterreichische Regierung behauptete 1621, dass die von den Zehn Gerichten geschlossene Bündnisse keine hoheitsrechtliche Bedeutung hätten; sie würden «*kein Iurisdiktion*» begründen, sondern seien «*ein bloßer schutz und schirms vereinigung wider die Feind ihres vatterlands*»<sup>142</sup> – womit allerdings der Kern des Mannschafts- wie des Bündnisrechts berührt war. Ausserdem verwiesen die Innsbrucker Räte darauf, dass die Erbeinung 1518 die rätischen Bündnisbeziehungen der Acht Gerichte unmittelbar nach dem Vorbehalt der österreichischen Herrschaftsrechte erwähne, so dass erstere durch letzteren gewissermassen entwertet seien.<sup>143</sup>

---

<sup>134</sup> Vgl. Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 239: Die Erklärung der Zehn Gerichte vom 6. Okt. 1546 wird gleich nach dem Vorbehalt der Herrschaftsrechte in der Erbeinung 1518 zitiert.

<sup>135</sup> «*Quando se hizó la Liga entre Grisones y el Rey Henrico estas ochos Directuras no fueron de voto de que se hiziesse porque no lo podían ser sin voluntad del Emperador. Mas fueron forçados a seguir las otras dos Ligas que la quisieron*»; Haas, Sancho de Lodoño, S. 260.

<sup>136</sup> Erklärung Maienfeld, 8. Januar 1565; Jecklin, *Urkunden zur Staatsgeschichte*, Nr. 15.

<sup>137</sup> 19. Dez. 1564; ebd., Nr. 14. Der Anschluss der Drei Bünde an die von den Eidgenossen 1564 abgeschlossene Allianzerneuerung ebd., Nr. 13. Zu den Pensionsgeldern oben, I.III.2.

<sup>138</sup> Durch den Gesandten Jean Grangier de Liverdis; Jecklin, *Urkunden zur Staatsgeschichte*, Nr. 16–17.

<sup>139</sup> Dazu Schiess 1902, S. 60–69, nach EA; vgl. auch Oechsli 1888, S. 296–300, 410–413.

<sup>140</sup> Im Herbst 1584 und im Frühling 1586; EA IV/2, S. 847 bzw. S. 887f, 893h, 908d, 913c, d. Dazu Schiess 1902, S. 64–65 und Gillardon 1936 (a), S. 109.

<sup>141</sup> Zum Abschluss der Bündnisse 1600 und 1602 vgl. Ardüser, *Rätische Chronik*, S. 155.

<sup>142</sup> Anhorn, *Graw-Pünter-Krieg*, S. 258.

<sup>143</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 2–3. Die betreffende Stelle in der Erbeinung lautet: «*Doch wellen wir vnns vnnsrer Obrigkait, herrlichkait und Gerechtkait, so wir zu und in den acht gerichtenn als zu vnnsern aignen vnnderthanen vnd lewten haben, So auch mit diesen dreyen pündten verwondt vnnd in pündtnus sein, vorbehalten*»; EA III/2, S. 1420.

Verständlicherweise fanden die Bündner Staatsmänner, dass Bündnisse durchaus Staatlichkeit hervorbrächten: Die Leute der Acht Gerichte *«participierend in vnsere[n] gmeinen Embteren; [sie] erscheinend durch ihre Botten in vnsere[n] gmeinen versammlungen»*.<sup>144</sup> Die These, dass die Gerichtsleute keine Untertanen seien, weil sie *«nach gelegenheit der Zeit vnn[d] erforderung jhres stand bündtnuß suchen und machen»*, wird in der *Deduction* von 1622 auf schlüssige Weise bewiesen: Die Zürcher, Glarner, Walliser und Berner, der König von Frankreich und die Republik Venedig, ein mächtiger Potentat und freie Stände, hätten doch niemals *«mit anderen Herrschafften absolut vnterthanen»* Bündnisse geschlossen; also seien die Gerichtsleute *«freye Leut vnd keinem Oesterreichischen zwang vnderworfen»*.<sup>145</sup> Dieses Argument verknüpft Machtpolitik und Staatsrecht, diplomatische Anerkennung und politische Berechtigung nahtlos .

### Landesherrliches Besteuerungsrecht?

Nach älterer Auffassung hatte der Herr zunächst kein Besteuerungsrecht, «denn Steuer ist für die mittelalterliche Auffassung eine Vermögensbeschlagnahme». Eine Steuer, eine gleichmässig auf die Landsassen umgelegte Abgabe, bildete daher im Prinzip eine freiwillige Abgabe, eine begründungspflichtige Forderung des Herrn: Bede, Bittsteuer.<sup>146</sup> Die Entwicklung einer allgemeinen Landessteuer gilt als «die wohl wichtigste der die Landesherrschaft sichernden Massnahmen» des späten Mittelalters.<sup>147</sup> Aber «erst in der Neuzeit war der Untertan als Steuerzahler entstanden.»<sup>148</sup>

Letzteres gilt allerdings nicht für alle Territorien. Die eidgenössischen Städte- und Länderorte, die im Spätmittelalter noch in gewissen Zeitabständen Vermögenssteuern gefordert hatten, gaben diese Praxis in der Frühneuzeit auf, nicht zuletzt wegen Akzeptanzproblemen.<sup>149</sup> Der Fürstabt von St. Gallen erhob um 1500 eine regelmässige Reissteuer (der Reis- oder Kriegsdienstpflicht entsprechend) und einen aus Fasnachthennen bestehenden Rekognitionszins.<sup>150</sup> Der Fürstbischof von Basel pflegte nur Sondersteuern umzulegen: ausserordentliche, mit konkretem Bedarf begründete Abgaben, die jedoch von den Untertanen öfters verweigert wurden, so dass es zu Gewaltaktionen von beiden Seiten kam.<sup>151</sup> Wenn «rationale Verwaltung, rationale Gerichtsbarkeit und staatliche Steuerpraxis, zentralisiert beim Fürsten oder einer ständischen Institution» die frühneuzeitliche Staatlichkeit ausmachten,<sup>152</sup> dann war so manches frühneuzeitlich Staatswesen nicht auf der Höhe der Zeit – oder eben doch kein richtiger Staat. Die Union von Utrecht 1579 verfügte die Erhebung einer allgemeinen Steuer: einer der wenigen Artikel des Unionsvertrags, «die auf wirkliche Einheit der Regierung zielten». Aber keine dieser Bestimmungen wurde realisiert; denn die ständische Republik der Niederlande bildete nach Johan Huizinga «eine politische Schöpfung, die ihrem Ursprung nach nicht als ein neuer Staat gemeint war.»<sup>153</sup>

Wie gestaltete sich das Steuerwesen in den ober- und vorderösterreichischen Landen? Tirol kannte seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert eine jährliche Abgabe von gleich bleibender Höhe aus jedem Landgericht, die als Teil des Urbars galt, also auf Güter radiziert war. Daneben gab es schon seit dem frühen 14. Jahrhundert allgemeine Vermögensabgaben – «*stiure*» oder «Hilfe und Steuer» genannt –, die in ausserordentlicher Weise, nämlich erst

<sup>144</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 273.

<sup>145</sup> *Deduction*, S. 11, 20.

<sup>146</sup> Kern 1952, S. 73.

<sup>147</sup> Willoweit 1983 (a), S. 74.

<sup>148</sup> Schubert 1992, S. 204.

<sup>149</sup> Peyer 1978, S. 118–119.

<sup>150</sup> Robinson 1995, S. 161–162.

<sup>151</sup> Weissen 1994, S. 154.

<sup>152</sup> Dülmen 1982, S. 334.

<sup>153</sup> Huizinga 1977, S. 78.

nach Bewilligung durch die Landstände, erhoben wurden.<sup>154</sup> Ähnlich in Vorderösterreich: Ordentliche Steuern wurden nur von den Angehörigen der habsburgischen Immediatherrschaften entrichtet; die allgemeine Landessteuer blieb eine ausserordentliche Leistung der Landstände, wobei diese stets betonten, dass es sich um eine «Beisteuer», Hilfe in der Not, und nicht um eine «Abgabe» aufgrund eines «Gesetzes», nicht um einen landesherrlichen Rechtsanspruch, handle.<sup>155</sup>

Steuern gab es auch in den Prättigauer Gerichten der Grafen von Montfort.<sup>156</sup> Der Freiheitsbrief für Schiers 1440, der die hörigkeitstypischen Beschränkungen der persönlichen Freiheit für die herrschaftlichen Eigenleute aufhebt, ihnen also die Ehefreiheit und das Abzugsrecht einräumt, fixiert andererseits die auf den herrschaftlichen Gütern liegenden Herbst- und die Maisteuern. Als Steuereinheiten erscheinen die Dörfer Schiers, Fanas und vor allem Seewis.<sup>157</sup> Gegen ihre leibherrlich begründeten Steuerpflichten wehrten sich die Vorderprättigauer anlässlich der Huldigung an Erzherzog Ferdinand I., die sie ab Frühling 1520 um dreieinhalb Jahre hinauszögerten.<sup>158</sup> Dieser Protest bezog sich jedoch hauptsächlich auf die Leibsteuer (Fasnachtshuhn, Todfall), die von der auf «Steuergütern» lastenden «Steuer» bzw. von dem auf «Zinsgütern» lastenden «Zins» zu unterscheiden ist. Anteile aus solchen Steuern den Gerichten Schiers und Castels wurden in den 1490er Jahren durch Graf Gaudenz von Matsch kommerzialisiert.<sup>159</sup>

Eine Unterscheidung zwischen Herrschaftszins und allgemeiner Landsteuer traf Erzherzog Sigmund, als er dem Gaudenz von Matsch die Sechs Gerichte nach der Rücklösung 1477 noch einmal «vogtweyse» überliess: Der Matscher übernahm die Gerichte mit «nutzen, gülten, rennten, vellen, pennnen, gelassen», jedoch «ausgenommen schetz, perckwerckh, lanndrayse, gemaine landsteuer und raitt».<sup>160</sup> Die Landsteuer wird hier, nebst der Landreise, mit den Regalien gleichgestellt. Es ist dies die einzige Stelle, an der ein habsburgischer Herrscher je Steuer und Reise in den Sechs bzw. Acht Gerichten beansprucht. Offensichtlich eine formelhafte Stelle: Bei vorderösterreichischen Pfandschaften pflegten sich die Habsburger schon im 14. Jahrhundert regelmässig Steuer und Reise vorzubehalten, da ihnen diese Rechte als Konstituenten der Landesherrschaft galten (die der Pfandnehmer nicht übernehmen sollte).<sup>161</sup> In Wahrheit konnte Sigmund in den Sechs Gerichten schon deshalb keine Landsteuer und Landreise verlangen, weil es hier eben keine Landstände gab.<sup>162</sup>

In seinen politisch motivierten Privilegienbestätigungen, 1496 und 1500, «bestätigte» König Maximilian den Sechs Gerichten ihre alten Rechte «auch der stewart und annder freyhait halben», wie sie ihnen durch Brauch und Herkommen zuständen und auch schon «von seiner lieb», Sigmund, bestätigt worden seien.<sup>163</sup> Eine landesherrliche Steuerverzichtserklärung enthalten jedoch allenfalls die Freiheitsbriefe von Davos 1289 sowie von Schiers

<sup>154</sup> Stolz 1998, S. 156–157; Schubert 1996, S. 47.

<sup>155</sup> Link 1983, S. 488.

<sup>156</sup> Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 4, 62, 74, 75: herrschaftliche Einkünfte um die Mitte des 15. Jh.

<sup>157</sup> Dazu Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 480, 483–486.

<sup>158</sup> Vgl. unten, 4.II.2.

<sup>159</sup> Verkauf eines «Zinses aus der Steuer auf den armen Leuten» im Gericht Schiers 1492; Verkauf eines «Zinses aus der Pfennigsteuer» im Gericht Castels; AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 52, 55.

<sup>160</sup> AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 141/38; Jecklin, Materialien II, Nr. 54 VI. – Das Wort «raitt», Rechnung gehört zu einem Doppelausdruck «Landsteuer und -rait», entweder als Hendiadyon (Zwillingsformel) oder aber im Sinne des effektiven Steuereinzugs, der aber eigentlich den Landständen obliegen hätte.

<sup>161</sup> Dazu Quarthal 1991, S. 79.

<sup>162</sup> Die Formelhaftigkeit des fraglichen Stücks – ein «Entbieten» an die Sechs Gerichte, das ihnen die erneute, nunmehr «vogtsweise» Übernahme der Herrschaft durch den Matscher anzeigt – entspricht der Formelhaftigkeit, mit welcher der Matscher dann u.a. die Übernahme von «perckwercken» quittiert; AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 144/43; Jecklin, Materialien II, Nr. 54 XI, S. 55. Dabei hatte sich Erzherzog Sigmund die Bergwerke doch soeben vorbehalten.

<sup>163</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 223 bzw. Nr. 225

und Klosters 1440 – insofern nämlich, als hier Zinsen bzw. Steuern fixiert und für nicht steuerbar erklärt werden.<sup>164</sup>

### **Bündische und kommunale Steuerhoheit**

Im 16. Jahrhundert war nie mehr die Rede von einer landesherrlichen Steuer, einer österreichischen Landsteuer, in den Acht Gerichten. Vielmehr waren es nun der Zehngerichtebund bzw. die Gerichtsgemeinden, welche die Steuerhoheit beanspruchten und wahrnahmen. Ihr «Schnitz», wie sie die Steuerumlage nannten, hatte folgende Eigenschaften: Ausserordentlichkeit – Motivierung durch Kriegslasten – Erfassung des ganzen Territoriums. Problematisch war der dritte Punkt, weil die Bünde in ihrem Gebiet auch Güter des Bischofs von Chur, des Abtes von Pfäfers und des Erzherzogs von Österreich «beschnitzten», also diese Fürsten besteuerten.

Im Nachgang zu den beiden Müsserkriegen (in denen die Bündner ihr Untertanenland Veltlin gegen mailändisch-österreichische Satellitenfürsten und Condottieri sicherten), während der Jahre 1526–28 sowie 1531–32, kam es deswegen verschiedentlich zum Streit.<sup>165</sup> Die Innsbrucker Regierung forderte 1527 energisch 140 Gulden zurück, die Landvogt Hans von Marmels als Steuer auf die Castelser Herrschaftsgüter entrichtet hatte.<sup>166</sup> Auf Jahresende 1532 protestierte die Regierung abermals bei den Acht Gerichten: Sie hätten in ihrem gemeinen Schnitz das Kammergut seiner Majestät veranschlagt und die Gülten dafür zurückbehalten, «*welliches khains weegs gebürlich noch ye erhört worden, das der undterthan seinem landtsfürsten steuer auflagen solle*». Der König verlange, dass der fragliche Betrag dem Landvogt erstattet werde «*und das sich die undterthanen hinfür dergleichen eingriff nymmermehr anmassen noch underziehen*».<sup>167</sup>

Die Geschichte des bündnerischen Steuerwesens im frühen 16. Jahrhundert zeigt, wie Bündnisfreiheit und -praxis eine bündische Wehrhoheit, eine bündische Steuerhoheit und eine bündische Staatlichkeit hervorbrachten. In der Folge setzte sich diese Entwicklung aber nicht mehr fort. Es ist hier, im Unterschied zu den europäischen Monarchien, keine Dynamik gemäss dem «coercion-extraction-cycle» zu beobachten, keine rückkoppelnde Wechselbeziehung zwischen wachsender Staatsgewalt, zunehmender fiskalischer Abschöpfung und intensiver Rüstungs- bzw. expansiver Aussenpolitik.<sup>168</sup> Die Drei Bünde führten im 16. Jahrhundert selten Krieg, und nach 1512 nur noch Verteidigungskriege.<sup>169</sup> Sie hielten sich keine Söldnertruppen, sondern exportierten welche; sie benötigten also keinen (teuren) staatlichen Zwangsapparat zur Finanzierung des Militärs. In den Drei Bünden ist allenfalls eine Umkehrung des Zwangsanstalt-und-Abschöpfung-Zyklus zu konstatieren: Der Zyklus schaukelte sich nicht auf, sondern sackte am Nullpunkt in sich zusammen.

<sup>164</sup> Zur Tradition der Freiheitsbriefe allgemein unten, 4.II.1.

<sup>165</sup> Vasella 1943, S. 168: Der kommunale Anspruch auf Besteuerung geistlicher bzw. bischöflicher Güter kann auch zu den Veranlassungen der Ilanzer Artikelbriefe 1524/26. Vgl. auch Vasella 1954, S. 148, Anm. 1.

<sup>166</sup> Dazu Kind 1925, S. 133; Gillardon 1936 (a), S. 100.

<sup>167</sup> «*Entschid*» der Regierung vom 31. Dezember 1532 gegenüber einer Gesandtschaft der Acht Gerichte, bestehend aus den Landammännern von Schiers und Klosters, Peter Finer (später Landvogt von Castels) und Bartholome Jegen; Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 272 (gleichlautend in Anhorn, *Graw-Pünter-Krieg*, S. 252). – Die ohne Datierung überlieferte Stellungnahme von Finer/Jegen zu dieser Vorhaltung lautet: Die königliche Majestät möge das «*camergueth geschnitz*» den «*arm underthanen aus gnaden hingeen lassen, dieweil es umb wenig ze thuen und in khunfftigen nymmer fürgenommen noch beschehen soll*»; Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 265. Dieser Schriftsatz erweckt den Eindruck als ob er eine Antwort auf den Protest der Regierung sei – während die bisherige Literatur annimmt, dass es sich umgekehrt verhalte. Zur Gesandtschaft Finer/Jegen und zur Datierungsfrage vgl. unten, 3.III.2.

<sup>168</sup> Zum erwähnten Zyklus vgl. Reinhard 2000, S. 24 (nach Samuel Finer).

<sup>169</sup> Man könnte die These aufstellen, dass die Bündner nur so lange Angriffskriege führten (Wormser Züge 1486/87, Veltliner Zug 1512), als diese Aktionen durch die Beute finanzierbar waren und sich für die teilnehmenden Krieger lohnten.

## **Türkensteuer?**

Das Thema der Türkenkriege und der Türkensteuer bildete im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, besonders aber während des «Langen Türkenkriegs» 1593–1606, das «Hauptwerk» der Reichstagsversammlungen.<sup>170</sup> In diesem Zusammenhang erkundigte sich die Innsbrucker Regierung 1577 beim Landvogt von Castels, Hans Jörg von Marmels, ob die Acht Gerichte früher an der «Türkenhilfe» beteiligt gewesen seien. Die Antwort war negativ.<sup>171</sup>

In den Vorderen Landen, besonders in Österreichisch Schwaben, führten die gesteigerten Türkensteuern – vor allem aber der undurchsichtige Steuereinzug durch kleine Reichsstände oder Beauftragte Habsburgs – um 1600 zu einer Serie von Bauernaufständen. Die Unruhen eskalierten gerade in jenen Gebieten, wo «wegen teilsouveräner Lokalgewalten, das heisst letztlich wegen strittiger Landeshoheit» ein Kompetenzgerangel herrschte.<sup>172</sup> Nun könnte man strittige Landeshoheit auch für das Gebiet der Acht Gerichte konstatieren. Hier wurde aber eben gar keine Türkensteuer erhoben.

Anfang 1595 wandte sich Kaiser Rudolf II. um Truppenhilfe gegen die Türken an die Eidgenossen und Bündner. Daraufhin schickten die Bündner eine Gesandtschaft nach Baden im Aargau: Man wolle das kaiserliche Gesuch ablehnen, weil es der Erbeinung zuwider sei.<sup>173</sup> Dabei hatte sich die Bitte aus Prag überhaupt nicht auf die Konditionen der Erbeinung, sondern natürlich auf Reichshilfe und Reichskrieg bezogen.

Es zeigt sich: Die von der jüngeren Forschung als durchaus «eindrucksvoll» rehabilitierte «Steuerbereitschaft, Steuerkraft und Steuerorganisation des Reiches», dessen funktionierende «Sicherheits- und Steuerpolitik»,<sup>174</sup> erstreckte sich weder auf die Dreizehn Orte noch die Drei Bünde noch die Acht Gerichte. Nach der dezidierten eidgenössischen Abwehr gegen König Maximilians «Reichspfennig» im Schwabenkrieg vermag dies nicht zu erstaunen. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass das «oberösterreichische Wesen» keine Chance hatte – und seit 1577 auch gar nicht mehr daran dachte –, die Reichssteuer subsidiär bei den Untertanen in den Acht Gerichten einzufordern.

## **Die Frage nach der «Landeshoheit»**

Repräsentierten die Acht Gerichte einen Fall von «geteilter Landeshoheit», wie er in den Vorderen Landen öfters vorkam? Die ältere Vorderösterreich-Forschung hat die Lage beschrieben und systematisiert.<sup>175</sup> Wo Österreich nur über eine «mittelbare Landeshoheit» verfügte, lag die Gerichtsbarkeit, oft in Form eines Lehens, in den Händen von Stiftsherren, Äbten, Grafen, Freiherren oder Städten. Diese waren mit Steuer und Wehraufgebot dem habsburgischen Oberherrn verpflichtet. Ausserdem verfügten die Habsburger über die Regalien, das Gesetzgebungsrecht und das Einberufungsrecht für die Landtage, sowie natürlich über Landsteuer und Landreise. Nun liegt es auf der Hand, dass die Acht Gerichte auch in dieser Hinsicht keine typische vorderösterreichische Herrschaft bildeten. Denn die Kompetenzen waren hier ja genau umgekehrt verteilt: Während das hohe Gericht beim Fürsten lag, gehörten Satzungs-kompetenz, Steuer und Reise dem Bund und dessen Gemeinden.

---

<sup>170</sup> Burkhardt 2002, S. 193. Die Reichstage der zweiten Hälfte des 16. Jh. könnten als «Türkenkriegsreichstage» bezeichnet werden, so wie jene der ersten Jahrhunderthälfte als «Reformationsreichstage».

<sup>171</sup> Das Innsbrucker Schreiben in AvSpr, Sammlung Engel VI, S. 388. Vgl. dazu Kind 1925, S. 115: Die Anfrage der Regierung wirke «beinahe komisch»: Es sei doch evident gewesen, dass die Herrschaft Österreich in den Acht Gerichten keine Landessteuern einfordern konnte. Das ist allerdings zutreffend: Weil es in den Acht Gerichten keine Landstände gab, musste die Regierung ihre sehr ständerelevante Anfrage an den eigenen Amtmann richten.

<sup>172</sup> Zürn 2000, S. 306 (nach Winfried Schulze).

<sup>173</sup> Dazu oben, 1.III.2.

<sup>174</sup> Burkhardt 2002, S. 194–195 (nach Winfried Schulze).

<sup>175</sup> Das Folgende nach Stolz 1943, S. 55; Stolz 1959/67, S. 83; Feine 1950, S. 231; Feine 1959/67, S. 51.

Es fragt sich allerdings, ob das Konzept der «Landeshoheit» auf die Zeit der Landvogtei Castels überhaupt anwendbar ist. Die rechts- und begriffsgeschichtliche Forschung und in ihrem Gefolge eine jüngere Mediävistik weisen darauf hin, dass der Begriff «Landeshoheit» mit seinen lateinischen Synonyma<sup>176</sup> erst im 17. Jahrhundert aufkam und erst im 18. Jahrhundert publizistisch fruchtbar wurde.<sup>177</sup> «Landeshoheit» wäre demnach ein Kind des Ancien Régime, ein Zwilling von «Souveränität», ein Fremdling in spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Epoche – und «geteilte Landeshoheit» eine *contradictio in adiecto*.

Nichtsdestoweniger gab es schon vor Bodin einen Begriff von der die verschiedenen Kompetenzen bündelnden landesfürstlichen Gewalt. König und Kaiser Ferdinand I. berief sich «immer wieder» auf die «*volkomliche Macht, Hoheit, Obmässigkeit und Majestät*», die er über seine Länder habe.<sup>178</sup> Dass in den Acht Gerichten keiner der beiden Konkurrenten sämtliche Kompetenzen bündelte, ist offensichtlich – doch wer besass das dickere oder schwerere Kompetenzenbündel? Diese Frage hat sich die bisherige Forschung öfters gestellt, wenn auch stets unter Verwendung des Landeshoheitsbegriffs. Dabei wird je nach Standpunkt der Fürst vom Bund bedrängt oder aber umgekehrt. Graubünden 1871: Der Zehngerichtebund «wurde, ich möchte sagen paralytisch, als das mächtige Oestreich die Landeshoheit beinah über das ganze Bundesgebiet an sich brachte.»<sup>179</sup> Vorarlberg 1977: «Österreich hatte auf dem heissen Boden der acht Gerichte im Prätigau die volle Landeshoheit nicht erreicht, es musste im Zehngerichtebund die Verbindung zur anderen Seite dulden.»<sup>180</sup>

Ernst Kind konstatiert 1925 eine «differenzielle Landeshoheit». Jene «öffentlichen Rechte, auf denen die spätere absolute Staatshoheit vor allem beruhte», habe das Haus Österreich zwar an sich gebracht, und insofern leitete es «mit Recht daraus seine Landeshoheit ab». Aber die «Landeshoheit des Erzherzogs, nach den Kaufbriefen scheinbar eine fast vollständige, war in Wirklichkeit ganz durchlöchert von der eigenen Hoheit der 8 Gerichte.»<sup>181</sup> Diese führten, hinter dem Schild ihrer Privilegien, eine Art Partisanenkampf und betrieben damit «eine eigentliche Ermattungsstrategie.»<sup>182</sup>

Adolf Gasser, der schweizerische «Landeshoheit»-Spezialist um 1930,<sup>183</sup> beruft sich auf Kinds Darstellung, gewichtet aber die verschiedenen Hoheitsrechte auf eigene Weise. Die Gerichtsgemeinden hätten «die Militär-, Steuer- und Landeshoheit [!]» ausgeübt, wodurch die österreichischen Herrschaftsrechte «zu blossen Servituten, die auf fremden Territorien lasteten, zusammenschumpften». Die «eigentlichen landeshoheitlichen Rechte» wurden also von den Gerichtsgemeinden ausgeübt.<sup>184</sup> Dabei räumt Gasser ein, dass die «Landeshoheit» im Spätmittelalter oft aus der Blutgerichtsbarkeit abgeleitet wurde<sup>185</sup> – und diese stand in den Acht Gerichten ja Österreich zu.

Paul Gillardon folgt in der Festschrift des Zehngerichtebundes, 1936, im wesentlichen Gassers Argumentation: Österreich habe nicht die «volle staatliche Landeshoheit» bean-

---

<sup>176</sup> Superioritas territorialis; potestas territorialis; ius territoriale; sublimis territorii ius.

<sup>177</sup> Sellert 1978, Sp. 1388–1389; Quaritsch 1986, S. 79–80; Schubert 1996, S. 55.

<sup>178</sup> Link 1983, S. 494.

<sup>179</sup> Juvalt 1871, S. 243.

<sup>180</sup> Bilgeri 1977, S. 275.

<sup>181</sup> Kind 1925, S. 78, 170.

<sup>182</sup> Ebd., S. 81.

<sup>183</sup> Er definiert Landeshoheit als «die einheitliche obrigkeitliche Herrschaftsgewalt in den deutschen Territorialstaaten des Spätmittelalters»; Gasser 1930, S. 7. Vgl. auch Gasser 1932, S. 13: «die neue staatliche Zentralgewalt».

<sup>184</sup> Gasser 1932, S. 133.

<sup>185</sup> Ebd., S. 14. Gasser relativiert sonst die Bedeutung der Blutgerichtsbarkeit, da sie ursprünglich nicht mit der Militär-, Steuer- und Gesetzgebungshoheit in den Händen der Gerichtsherren (Inhaber von Niedergerichten) vereint war, sondern in der Regel erst nach 1350, ja nach 1400 von den auf die Landeshoheit aspirierenden Gewalten (als Reichslehen) erworben wurde. Gassers Karte basiert allerdings «trotz allen rechtshistorischen Bedenken» auf den blutgerichtlichen Verhältnissen; ebd., S. 16.

sprechen können, weil dazu «gerade die wichtigsten und wertvollsten Rechte der Staatshoheit, wie diejenige des Steuerbezugs und das Recht der Mannschaftsaushebung» gefehlt hätten. Ausserdem hätten sich die Gemeinden auf ihre Privilegien und auf das – von Österreich allerdings bestrittene – Bündnisrecht gestützt.<sup>186</sup>

Schliesslich seien hier noch die Auffassungen österreichischer Forscher – oder solcher, die aus dem ehemaligen Vorderösterreich stammen – berücksichtigt. Der Tiroler Otto Stolz bemerkt 1943, dass die Steuer- und Wehrhoheit beim Zehngerichtebund lag und urteilt, dass dieser in den Acht Gerichten «mehr faktische Macht als das Haus Österreich und der von ihm eingesetzte Landvogt» besass.<sup>187</sup>

Otto Brunner kritisiert «Landeshoheit» als anachronistisch-modernen Begriff und betont, dass eine landesherrliche Obrigkeit (allgemeine obrigkeitliche Gewalt innerhalb eines Territoriums) die Verfügung über Kammergut sowie über Steuer und Reise unbedingt voraussetzte. «Ohne jene engere Sphäre mit ihren eingreifenden militärischen und finanziellen Rechten» hätte keine «Schirmgewalt» ausgeübt werden können.<sup>188</sup> Anknüpfend an Brunners Postulat, «Landeshoheit als wirksame Realität» zu beschreiben,<sup>189</sup> gibt Karl Siegfried Bader zu bedenken: «Wer nach politischem Einfluss strebt, fragt nicht nach der Art des Rechtstitels, der ihm Schlüssel zur Machtstellung werden soll; ihm genügt die Tatsache irgendeiner rechtlichen Grundlage.» Daher – so der pragmatische Schluss des Rechtshistorikers – sei es sachlich nicht angebracht, wenn die Verfassungsgeschichte versuche, «die einzelnen Bestandteile solcher Herrschaftsbildung zu analysieren und institutionell zu deuten.»<sup>190</sup>

Allein nach der wirksamen Realität von Herrschaftsrechten und nach den konkreten Machtverhältnissen fragend, gelangt man zur Erkenntnis, dass das Bestehen des Zehngerichtebundes und seine Zugehörigkeit zu den Drei Bünden für die politische Entwicklung der Acht Gerichte stets den ausschlaggebenden Faktor bildete.<sup>191</sup> Ja, die Hoheitsrechte, welche die acht Gerichtsgemeinden im Rahmen des Zehngerichtebundes genossen – Gesetzgebungsrecht, Steuer und Reise –, leiteten sich alle vom schieren Bestand des Bundes und seinen Verbindungen zu den anderen Bünden her, und sie hingen auch weiterhin davon ab, konnten nur in diesem Rahmen ausgeübt werden. Die den Gemeinden von den (früheren) Landesherren zugestandenen Privilegien waren nützlich zur Eingrenzung der herrschaftlichen Ansprüche Österreichs; doch die positiven militärischen, finanziellen und administrativen Befugnisse, über welche die Gemeinden im 16. Jahrhundert verfügten, stammten nicht aus herrschaftlicher Delegation, sondern aus ihrer – der Gemeinden – freien Einung von 1436.

Als einziges genuin «herrschaftliches» Herrschaftsrecht erscheint in dieser Sicht die Blutgerichtsbarkeit. Ob diese ein Machtinstrument war oder eher eine Art Ordnungssymbol darstellte, soll an gegebener Stelle untersucht werden.<sup>192</sup>

Damit ist die Frage nach der «Landeshoheit» und ihrem Inhaber für die Acht Gerichte erledigt. Gewiss, die Gemeinden hatten faktisch die Vormacht in ihrem Gebiet. Doch die schiere Pluralität und Diversität präntendierter Herrschaftsrechte und tatsächlicher Herrschaftsfunktionen, mit denen sich unsere Untersuchung hat befassen müssen, zeigt an sich schon, dass die Acht Gerichte eben nicht jene einzige und einheitliche Gewalt kannten, die sachlich und begrifflich einer modernen Staatlichkeit entsprechen würde.

---

<sup>186</sup> Gillardon 1936 (a), S. 115.

<sup>187</sup> Stolz 1943, S. 15.

<sup>188</sup> Brunner 1965, S. 386.

<sup>189</sup> Ebd., S. 387.

<sup>190</sup> Bader 1950, S. 28.

<sup>191</sup> Die Bedeutung dieses Faktors ist von Paul Gillardon natürlich schon erkannt worden; vgl. Gillardon 1936 (a), S. 115. Die Formulierung (ebd.), dass das bündische Beziehungsgeflecht «das grösste Hindernis» für die österreichische «Landeshoheit» darstellte, verrät aber noch die Auffassung, dass «Landeshoheit» die Entität war, auf deren Gestalt bzw. Vorhandensein es angekommen sei.

<sup>192</sup> Unten, 3.II.1.

## Fürstliches Jagdregal oder kommune Jagdfreiheit?

Als eines der wichtigsten Regalien in den Acht Gerichten – zwar nicht finanziell nutzbar, aber von hoher symbolischer Bedeutung – soll hier der Wildbann diskutiert werden. Die Regalien umfassten begrifflich die eigentlich dem König zustehende, von ihm aber bald an die Fürsten abgetretene «Hoheit über die von den Landleuten nicht unmittelbar in Gebrauch genommenen oder von ihnen beherrschbaren Bereiche». Dazu gehörte auch der «ausserhalb der das Leben beherrschenden Sphäre der Agrarwirtschaft liegende Bereich des Waldes.»<sup>193</sup> Für die Leute der Acht Gerichte lag dieser Bereich allerdings nicht weit ausserhalb der agrarwirtschaftlichen Sphäre; ja, eigentlich noch innerhalb derselben, wenn man an die Praktiken der Waldweide und des Holzbezugs denkt. Dass der österreichische Fürst den Wildbann ausübte und alleine über die Waldnutzung verfügen sollte, bedeutete einen sehr weitgehenden, aber umso schlechter umsetzbaren Herrschaftsanspruch.

«Die raumgreifenden Forst- und Wildbannrechte» waren indes ein wichtiges Element der Landesherrschaft; sie konnten zur Konstituierung von politischen Räumen beitragen.<sup>194</sup> Beim Wildbann ging es, anders als beim Holzbezug, weder um die Ausbeutung einer Ressource noch gar um die Erwirtschaftung einer Rendite. Dass die fürstliche Hofjagd vor allem der herrschaftlichen Repräsentation und der selbstzweckhaften Ausübung eines Herrschaftsrechtes diene, liegt auf der Hand.<sup>195</sup> Aber auch die weidmännischen Praktiken der Untertanen bezweckten nicht so sehr die Erschliessung einer lebensnotwendigen Ernährungsgrundlage als vielmehr die Behauptung eines Rechts, einer «Freiheit»; sie waren eine Gegen-Demonstration politischer Selbständigkeit. Diese These soll im Folgenden erhärtet werden.

### Jagdrecht und landesherrliche Politik

Zur besseren Einordnung der Verhältnisse der Acht Gerichte verhilft ein Blick in die angrenzenden österreichischen Herrschaften. In der ganzen Grafschaft Tirol war die Jagd auf Hirsche, Rehe, Bären, Gamsen, Hasen und «Federspiel» seit 1414 nur mit Erlaubnis des Landesfürsten gestattet, und 1483 wurden auch Wildschwein, Marder, Dachs und Murmeltier als dem landesfürstlichen Forstamt vorbehaltenes «Wildbret» definiert.<sup>196</sup>

Im Unterengadin hatten die Grafen von Tirol das Jagdrecht schon in vor-habsburgischer Zeit den Herren von Matsch verliehen, wobei sich die Belehnungen jeweils auf «*das vederspill und das geyaid*» bezogen. In der Landsprache von Nauders, 1436,<sup>197</sup> reservierte sich der Landesfürst bzw. dessen Pfleger die Jagd auf Hirsche und Rehe (Rotwild, «Gejaid») sowie auf Fasane und Rebhühner («Federspiel»); die Bejagung von Gamsen und «Raubzeug» blieb dagegen den Gemeinden überlassen.<sup>198</sup>

1487 erlaubte Erzherzog Sigmund dem Abt von Marienberg und dem aktuellen sowie dem künftigen Pfleger von Nauders,<sup>199</sup> im «*Enngedein*» Hirsche und anderes Wildbret zu jagen.<sup>200</sup> Dieser Akt – der im Zusammenhang mit der österreichischen Inanspruchnahme des

---

<sup>193</sup> Brunner 1965, S. 386.

<sup>194</sup> Burkhardt 2002, S. 165.

<sup>195</sup> Schon Erasmus von Rotterdam hatte die Jagdpraxis des Adels als blosses (und in seinem Sinne: unnötiges) Ritual kritisiert; vgl. Burke 1996, S. 250.

<sup>196</sup> Stolz 1998, S. 193–194.

<sup>197</sup> Dazu oben, I.I.3.

<sup>198</sup> Stolz 1923, S. 175–176.

<sup>199</sup> Neben dem aktuellen Pfleger, Georg Püechler, nennt die Jagdrecht-Belehnungsurkunde den Joseph Überrein, Richter auf Schloss Altenburg zu Eppan bei Bozen. Der Eppaner Amtsbezirk hatte jedoch mit dem Vinschgau oder dem Unterengadin nichts zu tun. 1489 sass Joseph Überrein dann als Pfleger auf Schloss Naudersberg, vgl. Trapp 1927, S. 19. Demnach war er 1487 schon für dieses Amt designiert.

<sup>200</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 148, sowie Jecklin, Materialien II, Nr. 9 II, S. 20.

Bergregals im Münstertal, 1486, zu sehen ist<sup>201</sup> – lässt den Vinschgau und das Unterengadin, samt dem Münstertal, als jagdrechtlich «ausgeschiedenes» Gebiet erscheinen. Dass Pfandinhaber und Lehensträger von Gerichtsherrschaften das Jagdrecht für die betreffenden Bezirke erhielten, war an sich nicht ungewöhnlich.<sup>202</sup> Die Kombination des Marienberger Prälaten mit den beiden Nauderer Beamten in ein und demselben Lehensakt bleibt dennoch auffällig.<sup>203</sup> Es ging offenbar darum, Dritte – nämlich die Vinschger und Unterengadiner Gotteshausgemeinden – an der Beanspruchung des Jagdrechts zu hindern.

Bezeichnend ist schliesslich die Art, wie das Jagdrecht im Unterengadin nach dem Schwabenkrieg, unter König Maximilian, gehandhabt wurde. Laut der Amtsinstruktion des Tiroler Oberstjägermeisters vom Jahre 1503 war die Jagd in allen Revieren des Inntals dem Landesfürsten vorbehalten, einzig der Pfleger von Nauders durfte selbst jagen; dies aber nicht in der unmittelbaren Umgebung von Nauders, sondern allein im «Engadin» (d.h. in den Engadiner Teilen des Nauderer Gerichtssprengels).<sup>204</sup> Das landesherrliche Jagdrecht sollte also auch im Unterengadin gelten, nur wollte der Landesherr es da nicht persönlich wahrnehmen. Dies erinnert an die Warnung der Innsbrucker Räte an Erzherzog Ferdinand II., um 1565: Es sei für ihn nicht ratsam, in den Acht Gerichten auf die Jagd zu gehen, weil das Gebiet «*in den Püntten gelegen*» sei.<sup>205</sup>

### Jagdrecht und ständische Politik

In der Landvogtei Castels, aber auch in den angrenzenden österreichischen Territorien, wurde das Jagdrecht im 16. Jahrhundert weniger unter feudalen Vorzeichen betrachtet und geachtet als vielmehr unter ständischen Gesichtspunkten disputiert. Interessant ist hier die populäre Vorstellung, die landesfürstliche Jagd-Prärogative sei zwischen dem Tod eines Herrschers und dem Antritt seines Nachfolgers – während dieses kleinen und meist ja nur innerdynastischen Interregnums – aufgehoben, und die Jagd für alle frei.<sup>206</sup> Bevor der antretende Herrscher die Huldigung der Leute empfangen und ihre Privilegien bestätigt hatte, in einem gewissermassen vertragslosen, des Herrschaftsvertrags entbehrenden Zustand, waren eben auch *seine* Privilegien nicht gewährleistet. Nach Maximilians I. Tod und vor Ferdinands I. Regierungsantritt, 1519–21, erlaubten sich die Tiroler Bauern auf einmal das Tragen von Schusswaffen; sie veranstalteten Treibjagden und schlugen Holz in den landesfürstlichen Wäldern. Dazu schickten sie Gravamina an die Räte in Innsbruck und Brixen und erlangten einige Zugeständnisse von den Landtagen. Ganz ähnliche Vorkommnisse sind zwischen Ferdinands II. Tod und Rudolfs II. Antritt, 1595, zu beobachten.

Im Bauernkriegsjahr 1525 forderten die Tiroler Bauern in den Meraner Artikeln das Jagdrecht; die Landesordnung von 1526 gewährte es ihnen, wenigstens für Bären, Wölfe und Luchse; die Landesordnung von 1532 schränkte es wiederum auf die bäuerlichen Eigengüter ein.<sup>207</sup> Der 1526 erlaubte Fischfang blieb indessen gestattet.<sup>208</sup>

---

<sup>201</sup> Vgl. oben, I.I.3.

<sup>202</sup> Dazu allgemein Stolz 1998, S. 195. Zur Jagd bzw. Fallenstellerei, die der Landvogt von Castels in erzherzoglichem Auftrag zu treiben hatte, vgl. unten, 4.I.2.

<sup>203</sup> Die Herren von Matsch kamen als Träger des Jagdrechts im Unterengadin nicht mehr in Frage, nachdem ihnen dieser Status noch 1481 bestätigt worden war. Denn soeben, 1486, war Gaudenz von Matsch in Ungnade gefallen und in Reichsacht getan worden (worauf er sich auf Schloss Castels zurückgezogen hatte). Vgl. oben, I.II.2.

<sup>204</sup> Stolz 1923, S. 176. Dementsprechend fehlt das Unterengadin in Maximilians Jagdbuch, bei der Aufzählung der landesfürstlichen Jagdreviere.

<sup>205</sup> Dazu oben, I.I.2.

<sup>206</sup> Hierzu Köfler 1985, S. 412–418; Palme 1986, S. 44; Stolz 1998, S. 196.

<sup>207</sup> Gewiss eine bedeutende Einschränkung. Vgl. Palme 1986, S. 61; Stolz 1998, S. 195.

<sup>208</sup> Gerade die obrigkeitliche Verfolgung eines Mannes, der das allgemeine Fischereiverbot mehrfach übertreten hatte, war der Auslöser zum Brixener Aufstand im Mai 1525 und damit letztlich zur Verabschiedung der Meraner Artikel gewesen; Bücking 1978, S. 61.

Die jagdrechtliche Entwicklung in den Vorarlberger Vogteien ist von Benedikt Bilgeri aufgeheilt worden.<sup>209</sup> «Unerbittliche Hofjuristen wie Dr. Frankfurter» versuchten die Tiroler Landesordnung auch in den Herrschaften vor dem Arlberg durchzusetzen: Die Rot- und Schwarzwildjagd sollte überall dem Herrscher vorbehalten sein. Demgegenüber beriefen sich die Bauern- und Ständevertreter auf die Notwendigkeit, Wildschäden abzuwenden. Da im nördlichen Vorarlberg die Wildschweine häufiger vorkamen, stiess dieses Argument, wenigstens bei der regionalen Führungsgruppe, auf Verständnis. Ein Prozess gegen Bregenzerwälder Wildschweinfrevler, den der Kammerprokurator Frankfurter 1541 in Innsbruck angestrengt hatte, platzte aufgrund einer Flut von Fürsprachen. So kamen die vorarlbergischen Vögte und Amtleute überein, Wildfrevler mit hohen Geldbussen (bis zu fünfzig Gulden) zu bestrafen, sie aber nicht gleich auf die Galeeren zu schicken, wie dies in Tirol praktiziert wurde. 1563 gingen regionale Beamte und Untertanen in Vorarlberg sogar gemeinsam gegen die «Wildplage» vor, und zwar so gründlich, dass der kaiserliche Forstmeister, als er eine Lustjagd vorbereiten wollte, die weitgehende Verödung der Reviere zu beklagen hatte.

In der Vogtei Bregenz verhielt es sich aber oft auch andersherum: Deren Angehörige beschwerten sich beim Innsbrucker Regiment über Vögte und Amtleute, die ihre traditionellen Rechte, besonders das Jagdrecht, zu beschneiden versuchten. Solche Proteste, die teilweise sogar erfolgreich waren, sind aus der Zeit von 1530 bis 1613 bekannt. Die Bregenzer Vogteileute meinten, sie hätten das Recht, Feuerbüchsen zu halten (zur Selbstverteidigung, in ihren Häusern, wie sie sagten) und das «kleine Weidwerk» (auf Füchse, Hasen und Enten) sowie Vogel- und Fischfang zu treiben. Die Leute vom Hinteren Bregenzerwald erreichten schliesslich gar, dass das «oberösterreichische Wesen» ihnen per Dekret das Recht zur Schwarzwildjagd zugestand.

### Prättigauer Wildschützen

Wie gestalteten sich die Zustände in der Landvogtei Castels vor diesen Hintergründen? Am 31. Dezember 1532 liessen die Innsbrucker Räte die Vertreter der Acht Gerichte wissen, es sei «*Kön. M. entschluf, das Ihrer M. Vogt zu Castels, vnd der 8 Grichten bey einer bestimbtten peen öffentlich verbieten laße, daß das Rottwild, vnd Steinböckh wild, sambt Federspil allenthalben in den 8 Grichten durch keine vnderthanen gefelt, geschossen, noch gefangen werde*». Auch der Fischfang in der Landquart solle verboten sein. «*Das alles soll der Kais. M. als Landesfürsten gefreit sein, zuston vnd bleiben*». Die Sanktionierung dieser Verbote sei Aufgabe des Landvogtes, die Gemeinden hätten ihn dabei zu unterstützen.<sup>210</sup>

Dieses Schreiben reagierte auf eine Gesandtschaft nach Innsbruck, welche die Landammänner von Schiers und von Klosters, Peter Finer (der künftige Landvogt von Castels) und Bartholome Jegen, kurz zuvor im Auftrag der Acht Gerichte ausgeführt hatten. In ihrer Stellungnahme zu den regierungsrätlichen Vorhaltungen hatten Finer und Jegen bereits weitreichende Konzessionen gemacht: Die Jagd auf das Rot-, Stein- und Federwild sollten zu den «*freyheiten*» des Landesherrn gehören; Übertretungen wollten die Acht Gerichte selbst «*nach verdienen straffen*». Fischfang in der Landquart sei bei Menschengedenken nie von Einheimischen betrieben worden, und dabei solle es bleiben.<sup>211</sup>

Auf den diplomatisch-rhetorischen Charakter der Note Finer/Jegen ist oben bereits hingewiesen worden.<sup>212</sup> Immerhin desavouierten die beiden Diplomaten die Auffassung der

<sup>209</sup> ^ Das Folgende nach Bilgeri 1961, S. 47 sowie Bilgeri 1977, S. 98–100, 126, 304, 310, 312.

<sup>210</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 271. «Kaiserliche Majestät» ist, im zitierten Dokument, nicht die korrekte Bezeichnung für Ferdinand I., der seit dem 5. Jan. 1531 Römischer König war, aber erst am 26. Feb. 1558 Kaiser werden sollte.

<sup>211</sup> Ebd., S. 264.

<sup>212</sup> Vgl. oben, 3.III.2. Gillardon 1936 (a), S. 97 verkennt den durchaus rhetorischen Charakter dieser Zugeständnisse.

Davoser, dass ihre Gemeinde selbst über den Wildbann verfüge (weil der Landesherr ihn sich im Freiheitsbrief von 1289 nicht vorbehalten hatte).<sup>213</sup> In den Verhandlungen von Imst, Sommer 1621, in denen alle zwischen Landesherr und Leuten bestehenden Streitpunkte – alle Usurpationen der Untertanen bzw. alle Übergriffe der Regierung – aufs Tapet kamen, bestritten die Vertreter Acht Gerichte schlichtweg, dass es jemals eine autorisierte Gesandtschaft Finer/Jegen gegeben habe.<sup>214</sup>

Die Anstrengungen zur Wahrung des exklusiven landesherrlichen Jagdrechts in der Landvogtei Castels, welche das «oberösterreichische Wesen» 1532 machte, entsprachen den Bestimmungen der gleichzeitigen Tiroler Landesordnung. Diese wurde allerdings in den Acht Gerichten nicht implementiert. Ebenso wenig liess sich hier das Jagdverbot durchsetzen. In den Jahren 1539/40 intervenierte die Innsbrucker Regierung mehrmals bei den Drei Bünden, nachdem «*die Prettigeüer in den Acht Gerichten in gehaimb das wildpret geschossen und gefölt*». Die gemeinbündnerische Antwort lautete, vielleicht etwas maliziös, man wolle helfen, die Wilderer zur Rechenschaft zu ziehen, falls der Landvogt von Castels dafür «*zu schwach*» sei.<sup>215</sup>

Der Landvogt war allerdings nicht nur mit einer unkooperativen Bevölkerung, sondern auch mit verfahrensrechtlichen Erschwernissen konfrontiert. 1556 klagte Landvogt Peter Finer beim Gericht Schiers gegen den Bartholme Kunz aus Seewis, den «Tröster» (Rechtsvertreter) des Niklaus Luzi aus Hintervalzeina, wegen unerlaubter Jagd auf Rotwild.<sup>216</sup> Die im alten Alpegebiet von Trimmis liegenden Walserhöfe von Hintervalzeina waren dem Gericht der Vier Dörfer, im Rheintal, zugehörig (während Vordervalzeina zu Seewis und damit zum Gericht Schiers gehörte). Gegen Luzi, den Hintervalzeiner, hätte der Landvogt also eigentlich vor dem Gotteshausgericht der Vier Dörfer klagen müssen. Er zog aber den Gerichtsstand Schiers vor, der sich innerhalb der Landvogtei Castels befand und den er vordem, als Landammann, selbst präsiert hatte. Aufgrund der verwickelten Zuständigkeiten sollte diese Instanz allerdings nicht zu einem abschliessenden Urteil gelangen. Im Zuge seiner Anklage erwähnte Finer den Forstmeister Valentin Cresta, den der angeklagte Wildschütz offenbar persönlich geschädigt hatte.<sup>217</sup>

### **Grenzüberschreitende Praktiken – Grenzen der Verständigung**

Dass die Wilderer die Vogteigrenzen überschritten, gehörte zu den dauerhaften Problemen der österreichischen Vögte. Die Amts- und Rechtshilfe war allzu träge und ineffizient. Wirkte der Wildbann raum- und grenzbildend, so scherte sich die Wilderei wenig um politische Grenzen.

Friedrich von Freiberg zum Eisenberg, Vogt von Bludenz, schickte 1519 einen Boten mit Briefen an die Acht Gerichte. Er bat die dortigen Ammänner, auch im Namen der Landschaft Bludenz, sie sollten mit ihren Leuten reden und verhindern, dass diese weiterhin in seinen Amtsbezirk herüberkämen, um Rotwild zu jagen.<sup>218</sup> Dem Bludenzer Vogt fiel es

---

<sup>213</sup> Laut einer Zeugenaussage von 1637 dehnte sich diese Davoser «Freiheit» auf das von Walsern besiedelte Hochtal Schlappin im Gericht Klosters aus; dazu Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 1, Anm. 1 sowie Hitz 1992, S. 79, Anm. 223. Nach Sprecher, Cronica, S. 321 genossen die Schlappiner überhaupt Walserrecht.

<sup>214</sup> So Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 269–270. Ebd., S. 249–251, werden die von Burglehner, Raetia austriaca, angeführten Schriftsätze referiert. Dr. iur. Mathias Burglehner, «oberösterreichischer» Vizekanzler und Kammerpräsident, hatte seine Raetia austriaca eben aus Anlass der Imster Verhandlungen von 1621 zusammengestellt.

<sup>215</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 273: zur österreichischen Intervention vom 29. Jan. 1539; «*wieder erholt*» am 21. Jan. und 30. Okt. 1540, mit Referat der bündnerischen Antwort.

<sup>216</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 93, 9. Feb. 1556.

<sup>217</sup> «*Ihr wüssend wohl wie es heuer unserm Vallendin Gresta gegangen ist, minem Vorstmeister*», so Landvogt Finer vielsagend.

<sup>218</sup> Welti 1971, S. 35 (ebd., S. 39 zur Verwandtschaft mit Ulrich von Schlandersberg).

offenbar gar nicht ein, seinen Kollegen – und Schwager – zu Castels, den Ulrich von Schländersberg, um Hilfe zu bitten; möglicherweise zweifelte er an dessen Durchsetzungsfähigkeit.

Am 24. Oktober 1570 beschwerte sich der Vogt von Vaduz – zuständig für die Grafschaft Vaduz und die nördlich daran grenzende Herrschaft Schellenberg – bei den Drei Bünden, weil Bundsleute in seinem Bezirk das Hochwild jagten. Die Bundshäupter versprachen eine bessere Aufsicht; er, der Vaduzer Vogt, möge aber umgekehrt dafür sorgen, dass nicht von seinem Gebiet aus auf bündnerischem Territorium gewildert werde. Zwei Tage später trat der Landvogt von Castels, Dietegen von Salis, *«an statt und in namen F. Dt. Ertzhertzog Ferdinanden»* vor den versammelten Bundstag, um sich darüber zu beklagen, dass *«ettliche personen unser pundgnossen in den herrschafften Pludentz, Schellenberg, und Valdutz, auch under syner vogti, großen schaden thügen im rottgewild»*. Auch Salis erhielt den beruhigenden Bescheid, man wolle dafür sorgen, dass dergleichen nicht mehr vorfiele.<sup>219</sup>

Dieser Ablauf wiederholte sich 1574 und 1584: Auf Proteste des Vogtes von Vaduz versprachen die Bundshäupter, die Aufsicht zu verstärken. Nun wurde auch der bündnerische Landvogt von Maienfeld instruiert; er sollte sich direkt mit dem Vaduzer ins Benehmen setzen. Letzterer wurde auch jetzt wieder aufgefordert, seine eigenen Leute zu warnen, *«damit sy mit dem gwild bann behutsamer sigen uf unserem erdreich»*.<sup>220</sup>

Es wurde also hinüber und herüber gewildert. Bemerkenswert ist die Vorgehensweise des Landvogtes von Castels: Er musste zugeben, dass auch Leute *«under syner vogti»* zu den Frevlern gehören. Statt nun diese Missetäter selbst abzustrafen, protestierte er bei den Drei Bünden. Dies könnte, gemessen am österreichischen Herrschaftsanspruch, geradezu peinlich und *«lächerlich»* wirken.<sup>221</sup> Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Wildereien in der Vogtei Vaduz wohl (auch) von Leuten aus der Landvogtei Maienfeld begangen wurden, gegen die Salis nicht direkt vorgehen konnte. Indem er seinen Protest mit demjenigen des Vaduzer Vogtes zusammenlegte, erweckte er in Innsbruck den Anschein eifriger Tätigkeit, ohne doch etwas Ernsthaftes gegen die Prättigauer vorkehren zu müssen.<sup>222</sup> Mit diesem Vorgehen kontrastiert die Behandlung von ertappten Wildfrevlern in der Vogtei Bludenz, die empfindlichsten Kirchen- und Ehrenstrafen unterworfen wurden.<sup>223</sup>

Salis' Nachfolger, Landvogt Hans Jörg von Marmels, verhält sich noch viel distanzierter gegenüber einer unnachsichtigen Durchsetzung des landesherrlichen Jagdregals. Einen gefangenen Montafoner Wildschützen will er nicht nach Bludenz ausliefern: Es sei in den Drei Bünden nie der Brauch gewesen, Gefangene in andere Länder zu führen; keiner seiner Untergebenen würde dergleichen tun, und er selber sei einer vom Adel und kein Scherge.<sup>224</sup> Für einen österreichischen Amtmann ist diese durchaus *«libertär»* klingende, auf das her-

---

<sup>219</sup> Bundstagsprotokoll vom 24. bzw. 26. Okt. 1570; StAGR, AB IV, 1/3, S. 3 bzw. 8.

<sup>220</sup> Bundstagsprotokoll vom 5. Feb. 1574 bzw. vom 8. Feb. 1584; StAGR, AB IV, 1/3, S. 219 bzw. 1/6, S. 169.

<sup>221</sup> So Kind 1925, S. 99 – anscheinend aber vor allem mit Bezug auf die österreichischen Interventionen von 1539/40, vgl. oben.

<sup>222</sup> Dabei war es irrelevant, dass die Grafschaft Vaduz eigentlich gar nicht die Erzherzöge von Österreich, sondern die Grafen von Sulz zu Landesherrn hatte: Die Herrschaft der längst im österreichischen Kriegs- und Verwaltungsdienst stehenden Sulzer war faktisch durch die Habsburger mediatisiert. Salis' Demarche von 1570 ist gerade ein Beleg dafür.

<sup>223</sup> Welti 1971 S. 101, mit Beispielen aus den Jahren 1587 und 1592: Sie mussten sich während drei Monaten an jedem Sonn- und Feiertag mit einem Hirschgeweih auf dem Kopf vor der Kirchentüre postieren und danach zwei Monate lang Hirschfiguren aus gelbem Tuch vorne und hinten an ihrer Kleidung tragen; auch war es ihnen fortan verboten, irgendwelche Waffen zu tragen. Zudem trugen sie die Kosten für ihre Inhaftierung bzw. Haft (Schreibgebühr und Verpflegung).

<sup>224</sup> AvSpr, Sammlung Engel, Bd. 89, Nr. 56; dazu Gillardon 1936 (a), S. 385, Anm. 175.

kömmliche Recht des bündnerischen und seines eigenen, geburtsmässigen Standes rekurrende Argumentation sehr bemerkenswert.<sup>225</sup>

Die Auffassungen zum Jagdrecht blieben unvereinbar. Noch 1621 in Imst hielt man sich gegenseitig einfach die alten Positionen vor.<sup>226</sup> Die Jagd auf Stein-, Rot- und Federwild in den Acht Gerichten stehe dem Haus Österreich zu; dies hätten die Gerichtsleute selbst zugegeben, argumentierten die Vertreter des Erzherzogs und verwiesen auf einen sehr pauschal gehaltenen Abschied der Drei Bünde vom 22. Juli 1573.<sup>227</sup> Die Vertreter der Acht Gerichte wiederum führten das alte Herkommen ins Feld: In der Landschaft Davos «*vnd denen Gerichten, so vff sie gefreyet*»<sup>228</sup> hätten die Habsburger und deren «*vorfahrer*» das Jagdrecht nie besessen noch beansprucht; im Prättigau aber hätten «*die Landvögt ihren Forstmeister*», der den Leuten allenfalls die Hirschjagd verbieten könne. Hier wird das Jagdrecht nicht so sehr als Regal, als landesherrliches Vorrecht, denn vielmehr als Ausfluss einer grundherrlichen Banngewalt aufgefasst: eine originelle rechtshistorische These – und als solche schwer widerlegbar.

---

<sup>225</sup> Marmels argumentiert indes nicht nur auf prinzipieller Ebene; er fügt auch die pragmatische Überlegung an, dass Auslieferungen oder entsprechende Versuche bei den Bündnern unweigerlich Unruhe und Empörung hervorrufen würden.

<sup>226</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 259 bzw. 270.

<sup>227</sup> Dazu oben, 1.III.2.

<sup>228</sup> Bezieht sich auf die Gerichte Langwies und (seit 1613) Innerbelfort.

## 2 Einsetzung kommunaler und fürstlicher Amtleute

### Gemeindliche Ammannwahl oder Einsetzung durch den Landvogt?

#### Gerichtsbesetzung: «Bsatzig» in den Acht Gerichten

Die *Deduction* von 1622, die grosse Staatsschrift der Acht Gerichte, referiert das Verfahren der «Bsatzig», der Besetzung der kommunalen Gerichtsämter.<sup>229</sup> Nachdem die Gerichtsgemeinde Belfort sich 1613 in zwei Teile geteilt hat, ist von insgesamt neun Gerichtsgemeinden die Rede.<sup>230</sup>

Die Gemeinden Davos, Innerbelfort sowie Langwies besetzen ihre Ämter selbständig. In den Gerichten Ausserbelfort, Churwalden und St. Peter «*hat zwaren des haußen Oesterreichs nachgesetzter Landvogt auff Castels auß dem vorschlag, so jegliche gemein, so es die noth erforderet, thun mag, einen Amman zu erwählen*»; doch gehört diesen Gemeinden die Hälfte der Bussgelder. Die drei Gerichtsgemeinden im Prättigau, nämlich Klosters, Castels und Schiers, sind «*zwar minder privilegirt als die obgenante Gericht*», indem die Landammannwahl hier vom Landvogt geleitet wird, dem auch sämtliche Bussgelder zufallen. Immerhin wählen Castels und Schiers den Landammann aus einem Dreivorschlag des Landvogtes, und das Bussengericht kann nirgendwo ohne die Mitwirkung der Gemeinden administriert werden. In Klosters jedoch liegt die Wahl des Landammanns ganz beim Landvogt; die Gemeinde hat kein Vorschlagsrecht.<sup>231</sup>

Dass der Vorsitzende des lokalen Gerichts von der Herrschaft eingesetzt wurde, war im oberdeutschen Raum durchaus die Regel; die Beisitzer oder Geschworenen (Urteiler, Richter, Rechtsprecher, Schöffen) wurden indes allenthalben von der Gemeinde bestimmt.<sup>232</sup> So verhielt es sich auch in den acht bzw. neun Gerichtsgemeinden der Landvogtei Castels. Gemäss den frühneuzeitlichen Wahlordnungen repräsentierten die Geschworenen die einzelnen Nachbarschaften der Gerichtsgemeinde.

Die seit dem Spätmittelalter üblichen Bezeichnungen für kommunale Richter sind in Graubünden um die Mitte des 19. Jahrhunderts auf die Kreispräsidenten (Vorsitzenden der Kreisgerichte) übergegangen. Der rätoromanische «mistral» oder «mastrel» scheint wortgeschichtlich seine sachliche Abkunft vom «ministerialis», dem ritterlichen Dienstmann, verraten zu wollen, womit sich ein ganzes Gefüge feudaler Abhängigkeiten assoziiert. Dagegen hält der deutsche «Landammann», «Am(t)mann» – gleich wie der italienische «podestà» – die neutrale Mitte zwischen Herrschaft und Gemeinde; seine Bezeichnung erinnert einzig an sein Gerichtsamt.<sup>233</sup>

#### Autonome Walsergemeinden

Autokephalie in der politischen Struktur korrespondiert mit Autonomie in der Gesetzgebung.<sup>234</sup> So ist es nicht verwunderlich, dass die Gerichtsgemeinde Davos, die ihren Land-

---

<sup>229</sup> Zur *Deduction* vgl. unten, 4.III.1.

<sup>230</sup> Das Folgende nach *Deduction*, S. 9–11. Entsprechende Zusammenstellungen der Wahlverfahren entstanden in den 1640er Jahren, während der Verhandlungen über den Loskauf der österreichischen Herrschaftsrechte, in handschriftlicher Form; vgl. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 399, S. 591.

<sup>231</sup> Zu Bussengericht und Bussgeldern vgl. unten, 3.II.2.

<sup>232</sup> Schubert 1996, S. 18; Blickle 2008, S. 72.

<sup>233</sup> Die Bezeichnung «Meier», von «villicus maior» wird in Rätien offenbar nie für den Inhaber eines kommunalen Richteramtes verwendet. Stattdessen werden (um 1500) die Inhaber von bäuerlichen Leihegütern bzw. klösterlichen Hofstellen gelegentlich als «*mayger*» oder «*zinsmaier*» bezeichnet; Hitz 1992, S. 79, Anm. 219.

<sup>234</sup> Vgl. Blickle 2008, S. 71.

ammann frei wählte, auch über die älteste Landbuch-Tradition verfügte.<sup>235</sup> Die Davoser Landschaftschronik von 1573 ist aber, was die vorliegende Redaktion betrifft, noch älter. «*Sy mögendt auch selbs ihr landammen, regenten und obrigkheit sezen und entsezen*»: so definiert die Chronik die eine der beiden Hauptfreiheiten, welche die Landschaft Davos «*von Gottes gnaden*» genießt; die andere ist die niedere Gerichtsbarkeit.<sup>236</sup> Die Davoser «*Bsatzig*» findet am Sonntag vor oder nach St. Jörgen (25. April) statt. Der bisherige Landammann beruft die ganze Landsgemeinde ein sowie insbesondere den Kleinen Rat – die eigentliche Gerichtsbehörde, das Geschworenenkollegium –, den Grossen Rat und den Wahlmänner-Ausschuss. Jedes dieser drei Gremien bildet eine Repräsentanz der Nachbarschaften, besteht also jeweils aus Abgeordneten der vierzehn Höfe.<sup>237</sup> Gemeinsam ermitteln sie durch «*Umfrage*» den Dreivorschlag, den der bisherige Landammann der Landsgemeinde präsentiert, worauf diese eine Mehrheitsentscheidung trifft. Danach werden der Landschreiber, der Unterschreiber und der Landweibel gewählt. Acht Tage darauf erfolgt die Wahl des Säckelmeisters, der sieben Eherichter und des Messmers der Hauptkirche.

Die freie Wahl des Ammanns und das kommunale Niedergericht bilden jene Kolonistenprivilegien, welche die «*gesellschaft*» der im Davoser Tal siedelnden Walser durch den landesherrlichen Freiheitsbrief von 1289 zugesprochen erhielt, womit sie sich als Gerichtsgemeinde konstituierte. Der Anführer der Siedlergesellschaft und nunmehrige Landammann wird in der Urkunde namentlich genannt: «*Und sol Wilhelm ammen sin*».<sup>238</sup> Die hervorgehobene Rolle des «*Lokators*» und die Konstituierung des Siedlerverbandes als Gerichtsgemeinde gehören europaweit zu den Merkmalen des mittelalterlichen Landesausbaus; sie sind auch bei der Kolonisation der deutschen Ostgebiete zu finden.<sup>239</sup>

Die ersten und modellhaft wirkenden Fälle walserischer Gemeindebildung in Rätien, Rheinwald 1277 und Davos 1289, sind durch grosse Herrschaftsnähe gekennzeichnet, da sie eben auf Privilegierungen beruhen. Grundherrschaftliche Verpflichtungen sind dabei von ganz nachrangiger Bedeutung. Wenn die Davoser den Pauschalzins für das «*Lehen*» des Siedlungsgutes entrichten, so sagt ihr Freiheitsbrief, «*sind sie frey vnd habend mit nieman nüdt ze schaffen*».<sup>240</sup> Damit sind alle weitergehenden grundherrschaftlichen Pflichten ausgeschlossen. Der Rheinwalder Brief von 1277 erwähnt schon gar keine grundherrschaftlichen Bindungen.<sup>241</sup> Der Landesherr – es ist im Rheinwald wie in Davos der Freiherr von Vaz – privilegiert die Walser Siedler aus territorialpolitischem Interesse. Die Privilegierung macht das Siedlungsland erst zum «*Land*» im verfassungstopographischen Sinn; ja, sie schafft auch erst eine reale, nämlich personelle, Grundlage für die landesherrlichen Ansprüche. Diese territorialpolitische Zwecksetzung der frühen, grossen Bündner Walserkolonien und –gemeinden verleiht ihnen die Funktion von Vogteien.<sup>242</sup>

1362 erscheinen «*der amman, die geswornen und dú gemaind*» von Rheinwald sowie des benachbarten Safientals, einer walserischen Tochterkolonie, als politische Akteure in der

<sup>235</sup> Dazu Meyer-Marthaler 1995 (a).

<sup>236</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 328; das Folgende ebd., S. 334–335.

<sup>237</sup> Die genaue Zusammensetzung ist schwierig zu ermitteln. Der Kleine Rat umfasste ursprünglich 14, der Grosse Rat 42 Mann. Laut der Landschaftschronik zählten der Kleine und der Grosse Rat zusammen 60 Mann «*oder etwas mehr*»; der Ausschuss «*etwann*» 30 Mann, womit insgesamt «*in die 90 mann zu sammen khommen*». Im 17. Jh. zählten der Kleine und der Grosse Rat, zusammengefasst unter dem Begriff «*Grosser Landrat*», 82 Mann; der spezielle Wahlmännerausschuss 38 Mann; Valèr 1912, S. 71–72.

<sup>238</sup> Deduction, Nr. 1: beste Überlieferung (Abschrift, wohl durch Bartholomäus Anhorn, um 1621).

<sup>239</sup> Rösener 1985, S. 161. Vgl. auch Liver 1970 (1942), bes. S. 710–716.

<sup>240</sup> Bündner Urkundenbuch III (neu), Nr. 1490

<sup>241</sup> Deduction, S. 89.

<sup>242</sup> Die bisherige Forschung hat dies nur ausnahmsweise erkannt – früh Juvalt 1871, S. 152: Davos und Rheinwald als «*eine Art Vogteien*». Dann auch Bader 1941, S. 79: Die «*entscheidende Leistung*» bei der alpinen Binnenkolonisation wurde nicht von den Grund-, sondern von den Territorialherren erbracht, und zwar «*durch das Institut der Vogtei*».

urkundlichen Überlieferung;<sup>243</sup> 1375 «*wir ain amman und die gesworn des dalls und das comûn gemeinlich*» von Davos.<sup>244</sup> Um 1385 schliessen sich die Davoser Tochterkolonien im Schanfigg zur Gerichtsgemeinde Langwies zusammen.<sup>245</sup> Diese übernimmt das Walserrecht, mitsamt der freien Ammannwahl, von Davos, wie Safien es von Rheinwald übernommen hat.

Die landesherrliche Selbstverpflichtung auf die Walser Privilegien geht zusammen mit den landesherrlichen Rechten an die Herzöge von Österreich über. Auch unter den Habsburgern definieren die Walser Gerichtsgemeinden ihre Regierungsform selbst. Laut dem Langwieser Landbuch von 1632 «*ist das gemein landuolck geregirt durch ein landamen mitsampt 12 geschwornen richtern, dem landschreiber vnd dem weibel*».<sup>246</sup>

### Vorschlagsrecht der Gemeinde oder des Landvogtes

Im montfortischen Freiheitsbrief für die Landschaft Churwalden, 1441, spricht sich der Landesherr die ganze Kompetenz zur Ämterbesetzung selbst zu: «*Des ersten so haben wir und unser erben gewalt das gericht zu besetzen und ze entsetzen*».<sup>247</sup> Gemäss dem Matscher Freiheitsbrief für Churwalden, 1471, soll hingegen die Gemeinde «*dry erberman erwellen, die ainer herschaft ouch der gemainde nutz und gut sind, und dieselben dry ainer herschaft fürslahen*», damit der Herr oder seinen Vogt den einen davon als Ammann einsetze.<sup>248</sup> Das in der Zeit der Landvogtei Castels entstandene Churwaldner Landbuch ordnet auch das übrige Verfahren der am ersten Märzsonntag abzuhaltenden «Bsatzig». Nachdem die Gemeinde «*dem herren landvogt in namen ir. dl. [d.h. ihrer, will heissen seiner, Durchlaucht]*» drei Mann vorgeschlagen und der Landvogt seine Wahl getroffen hat, gelten die beiden nicht Gewählten ohne weiteres als gewählte Geschworene. Diese beiden und zwei weitere, direkt von der Gemeinde zu wählende Geschworene sowie acht vom bisherigen Gericht zu bestimmende «Bsetzer» ernennen acht Mann, mit denen die Geschworenenbank bis zur erforderlichen Zwölfzahl aufgefüllt wird. Damit ist die Kommunalbehörde wieder komplett.<sup>249</sup>

Im Gericht Castels findet die Landsgemeinde gemäss Landbuch am Joritag (25. April) statt; als Veranstaltungsort wechselten sich Jenaz, Fideris und Luzein ab.<sup>250</sup> Der Landvogt bietet die Landleute vorweg zur Session in die Kirche auf. Während das Plenum zunächst noch «Landessachen» behandelt, ist er nicht zugegen; schliesslich ist er kein Gemeindegosse. Zur eigentlichen «Bsatzig» wird er feierlich in die Kirche gebeten. Er benennt dann drei Kandidaten, die aus jenen Nachbarschaften stammen, deren Gerichtshälfte (links oder rechts der Landquart) mit der Abhaltung der «Bsatzig» gerade an der Reihe ist. Gewählt wird durch «Rucken», indem sich die Bürger in Gruppen jeweils um denjenigen Kandidaten scharen, dem sie ihre Stimme geben wollen. Anschliessend wählen die gemäss einem Nachbarschaftsproporz bestimmten 24 «Bsetzer» die zwölf Geschworenen sowie den Landtschreiber und die beiden Landweibel.<sup>251</sup> Die «Bsetzer» tagen nicht mehr in der Kirche, sondern auf dem Rathaus, ohne den Landvogt.

<sup>243</sup> Mit dem Friedensschluss einer Fehde, die sie – zusammen mit Verbündeten – gegen den eigenen Territorialherrn, den Grafen von Werdenberg-Sargans (Rechtsnachfolger der Freiherren von Vaz) geführt haben: Wartmann, Rätische Urkunden, Nr. 49.

<sup>244</sup> Mit dem Friedensschluss nach einer Fehde, die sie aufgrund ihrer Teilnahme am Septimerverkehr mit der Gemeinde Bergell geführt haben; Mohr, Codex diplomaticus III, Nr. 188.

<sup>245</sup> Der Zusammenschluss erfolgt durch die gemeinsame Gründung einer Kirche in Langwies, 1384/85; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 9–10.

<sup>246</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 132, S. 182 (Landbuch II).

<sup>247</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 111 (nach Abschrift in Landbuch A, vor 1649).

<sup>248</sup> Ebd., S. 113 (ebenfalls nach Abschrift in Landbuch A).

<sup>249</sup> Ebd., S. 123 (Landbuch A).

<sup>250</sup> Das Folgende nach Truog 1911, S. 26–27 (nach dem Landbuch aus dem frühen 17. Jh.)

<sup>251</sup> Das Gericht Castels brauchte zwei Weibel: einen für jede der beiden Gerichtshälften, «jenazerseits» und «luzeinerseits». – Unter den «Bsetzern» bzw. Geschworenen war nun jenazerseits auch die Nachbarschaft Furna repräsentiert, und zwar gleich stark wie die beiden Talsiedlungen. Später stellte die Luzeiner Gerichtshälfte,

Die Gliederung in Präsentation (Vorschlag von Bewerbern) und eigentliche Election (Auswahl aus den Bewerbern) ist grundsätzlich jedem Wahlvorgang eigen. Dabei gilt die Präsentation, zumindest in historischer Zeit, als das wertvollere Recht denn die Election.<sup>252</sup> War nur ein Amt zu besetzen, so wurde meist ein Dreivorschlag gemacht.<sup>253</sup> Das Präsentationsrecht der Gemeinde, ihr Dreivorschlag also, war ein im ganzen oberdeutschen Raum und darüber hinaus verbreitetes Strukturmerkmal gerichtsgemeindlicher Wahlen.<sup>254</sup> So auch in der österreichischen Herrschaft Rhäzüns.<sup>255</sup> In den Gerichtsgemeinden der Vogteien Bludenz und Feldkirch lag das Präsentationsrecht zwar beim Vogt; aber die Stadt Feldkirch bzw. die Stadt Bludenz hatte bei der Formulierung des Dreivorschlags ein Mitspracherecht, worin sich die «Macht der Stände» zeigte.<sup>256</sup>

Die neuere Forschung hebt das «gemeinsame Agieren» von Gemeinde und Herrschaft bei Wahlen hervor. Man müsse sich überhaupt «von der Vorstellung polarisierter Alternativen – hier genossenschaftliche Wahl, dort herrschaftliche Einsetzung – freimachen und den Pflichtcharakter der Wahl stärker in den Vordergrund rücken».<sup>257</sup> Das Leidige der Pflicht offenbarte sich dem Landvogt von Castels bei Wahlstreitigkeiten innerhalb einer Gemeinde, der er den Ammann setzen sollte, oder wenn gar eine Gemeinde mit ihm über seine Kompetenzen bei der «Bsatzig» stritt.

Die Einsetzung der Ammänner bzw. die Beteiligung an den Wahlverfahren blieb dennoch eine wichtige Befugnis des Landvogtes. Sie bescherte ihm den einen regelmässig – nämlich alljährlich – wiederkehrenden Anlass, bei dem er den Gerichtsleuten gegenüber als Herrschaftsvertreter auftrat, ein Herrschaftsrecht ausübte. Das Prozedere hatte einen festgelegten Ablauf und zeigte eine rituelle Ausgestaltung: Der neu eingesetzte Landammann musste vor dem Landvogt den Eid ablegen.<sup>258</sup> Ausserdem verlangte es der Brauch, dass der Landvogt der neu (oder wieder) gewählten kommunalen Obrigkeit ein Bankett ausrichtete.<sup>259</sup>

So sah Sancho de Londoño, der 1565 als spanischer Gesandter die Drei Bünde besuchte, in der Ammannsetzung die Hauptkompetenz des Landvogtes von Castels. Der Spanier überschätzte allerdings Umfang und Reichweite dieser Befugnis. Er unterschied nicht zwischen Präsentation und Election und meinte, allein die Gemeinde Davos habe das Privileg der

---

wegen der grösseren Zahl ihrer Nachbarschaften, zwei «Bsetzer» bzw. einen Geschworenen mehr als die Jenazer Hälfte.

<sup>252</sup> Dies geht auch aus der oben zitierten Beschreibung (von 1622) der verschiedenen Wahlmodi hervor: Deduction, S. 10–11.

<sup>253</sup> Sternberger 1986, S. 139. Dabei sei die vorschlagberechtigte Gruppe stets kleiner als die wahlberechtigte. Obwohl dies nach einer rationalen Regel klingt, verhält es sich für die Gerichtsgemeinden Belfort (ab 1613 Ausserbelfort), Churwalden und St. Peter gerade umgekehrt; ebenso für zahlreiche andere Gerichtsgemeinden im deutschen Reich, vgl. folgende Anm.

<sup>254</sup> Battenberg 1990, S. 305, 310, 312.

<sup>255</sup> In der Gerichtsgemeinde «Rhäzüns im Boden», bestehend aus den Nachbarschaften Rhäzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg; Valaer 1888, S. 17.

<sup>256</sup> Bilgeri 1974, S. 319 (Zitat) für Feldkirch (Gerichtsgemeinden Rankweil, Dornbirn, Jagdberg, Hinterbregenzerald); Welti 1971, S. 29 für Bludenz (Gerichtsgemeinde Sonnenberg).

<sup>257</sup> Battenberg 1990, S. 320, 275 (in der Reihenfolge der Zitate).

<sup>258</sup> Die Eidesformel liegt nur als Innsbrucker Kopialüberlieferung vor: Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 360. Der Kopialvermerk behauptet eine im Jahr 1620 hergestellte Abschrift einer älteren Abschrift. Hinsichtlich seiner Traditionalität und langjährigen Verwendung wird dieser Text von Kind 1925, S. 189 mit Recht angezweifelt. Die schiere Länge der Formel (verglichen etwa mit dem Eid des Landvogtes vor den Acht Gerichten; dazu hier unten) und ihre Tendenz – starke Betonung der Subordination unter die Landesherrschaft und eines beamtenhaftem Pflichtethos – zeigen, dass der Text ohne Berücksichtigung der kommunalen Tradition in Innsbruck aufgesetzt wurde. Dass in dieser Formel zudem die Gemeinde überhaupt nicht erwähnt wird, dafür aber ein österreichischer «*commissari*» (!) als möglicher Leiter der «Bsatzig», deutet sehr auf eine Anfertigung in der Besatzungszeit 1622–24.

<sup>259</sup> Dazu unten, 4.I.2.

freien Ammannwahl; «*en las otras siete Directuras los Ammanes y Ministrales son puestos por un governador que el Conde de Tirol pone, llamado Landfogt.*»<sup>260</sup>

Doch ein auch ein zeitgenössischer Bundsmann wusste es kaum besser. Ulrich Campell – der doch um 1550 in Klosters als Prediger gewirkt hatte – behauptet in seiner 1573 vollendeten rätischen Landesbeschreibung, die Gerichtsgemeinde Klosters wähle ihren Landammann, abwechselnd in den beiden «Schnitzen», aufgrund eines Dreivorschlags des Landvogtes. Das gleiche Prozedere gelte für die übrigen Gemeinden der Acht Gerichte, ausser Davos und Langwies.<sup>261</sup> Beide Angaben, besonders aber die erste, sind unrichtig.<sup>262</sup> Campells Bemerkungen zeigen, dass ein gebildeter Bündner seiner Zeit, wenn er nicht selbst einem der acht Gerichte angehörte, die Einzelheiten des je spezifischen Ammannwahlrechts nicht kennen musste.<sup>263</sup>

## Konflikte um die Ammannwahl

### Klosters 1489

Am 21. Februar 1489 entschied Erzherzog Sigmund einen Streit «*zwischen unnsern getrewen der wälschen unnsere aigen leuth ains und den teütschen zum Clösterli in Prettigew anders tails*». Rätoromanen und Walser hatten sich um die Besetzung «*des ammanamtß*» gestritten. Erstere hatten behauptet, dass der Ammann, dem Herkommen gemäss, jeweils aus ihrer Gruppe stammen müsse; letztere hatten dem widersprochen. Nun hätte Sigmund – wie er zu betonen nicht unterliess –, «*als lanndtsfürst in krafft unnsere oberkhait*» ganz willkürlich, ohne Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten, einen Ammann setzen können. Damit aber die Klosterser Gerichtsleute «*under ainander in freuntlichem nachperlichen willen, auch gegen unns in undertanikhait dester bas beleiben mügen*», solle der vom österreichischen Vogt zuletzt eingesetzte Walser sein laufendes Amtsjahr vollenden. Für das folgende Jahr solle hinwieder ein Romane als Ammann eingesetzt werden. In der weiteren Zukunft aber solle es «*in krafft unnsere obrighait, wie obstat, zu unnsere gefallen stan*», einen Angehörigen der einen oder anderen Gruppe ernennen zu lassen.<sup>264</sup>

Durch diesen salomonischen Entscheid wurde das Klosterser Ammannamt ganz von der Landesherrschaft abhängig. Der Streit zwischen den Sprachgruppen hatte die kommunalen Mitspracherechte vernichtet.

Dabei war die Sprache nur das äusserliche Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden Verbänden; der eigentliche, soziale Unterschied war ständischer Art: die «*wälschen*» werden vom Landesherrn regelmässig als «*unnsere aigenleüt*» bezeichnet. Für die Walser hat man dagegen angenommen, dass sie Gotteshausleute der Propstei St. Jakob waren.<sup>265</sup> Dies ist allerdings sehr zweifelhaft. Der Freiheitsbrief für die Landschaft Churwalden 1441 unterscheidet hinsichtlich des Standes der Gerichtsleute zwischen «*frigen, aigen, hindersässen*

<sup>260</sup> Haas, Sancho de Lodoño, S. 260–261. – Die Bezeichnung «Graf von Tirol» ist hingegen korrekt; sie steht kurz für den seit Maximilian I. verwendeten Titel «Regierender Herr der fürstlichen Grafschaft Tirol und der Herrschaften und Länder jenseits des Arlbergs».

<sup>261</sup> Campell, *Topographica descriptio*, S. 331.

<sup>262</sup> Der Autor nennt sogar einen falschen Bsatzigstermin, nämlich den St. Antonstag (17. Januar) statt den St. Sebastianstag (30. Januar); vgl. unten.

<sup>263</sup> Sprecher, *Rhetische Cronica*, ein vier Jahrzehnte jüngeres Werk, ist in politisch-staatlichen Fragen viel präziser. Der aus Davos stammende Sprecher war Jurist, der Enadiner Campell Theologe.

<sup>264</sup> Thommen, *Urkunden V*, Nr. 181 (nach Abschrift in HHStA, Staatenabteilungen, Schweiz, Fasz. 1). Weitere Publikationen: Jecklin, *Bündergeschichtliches aus dem Statthaltereiarchiv*, S. 219–220 (nach Abschrift in TLA, Ältere Kopialbücher); Meyer-Marthaler, *Rechtsquellen Landesherrschaft*, Nr. 334 (nach Abschrift in StAGR, Privathandschriften).

<sup>265</sup> So Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 486.

oder *gotzhuslüten von Chur*».<sup>266</sup> Die Walser zählten da jedenfalls zu den Freien, während Klosterleute gar nicht explizit erwähnt werden. In Klosters, am Standort der Churwaldner Filiale, sind doch wohl analoge standesrechtliche Verhältnisse anzunehmen – nur dass hier die Walser um 1440 anscheinend nicht in die Gerichtsgemeinde integriert waren. Der engeren klösterlichen Grundherrschaft, die noch im beginnenden 16. Jahrhundert leibrechtliche Abhängigkeiten kannte,<sup>267</sup> gehörten sie jedenfalls nicht an; sie waren ja nach Walserrecht persönlich freien Standes und genossen Freizügigkeit. An der Peripherie der Propsteiherrschaft sitzend, trugen sie klösterliche Güter zu Erblehen, was nicht mit der Bewirtschaftung einer klösterlichen Hofstelle zu verwechseln ist.<sup>268</sup>

Der Streit zwischen den «Welschen» und den «Deutschen» soll sich vor allem im (später so genannten) «inneren Schnitz» des Gerichts abgespielt haben.<sup>269</sup> Noch im frühen 17. Jahrhundert forderte der Landvogt von Castels hier «*der wälschen todfall*», also eine Leibeigenensteuer, während die Nachbarschaft Saas, der Mittelpunkt des «äusseren Schnitzes», davon explizit ausgenommen war.<sup>270</sup> Die Unterscheidung zwischen dem inneren und dem äusseren Gerichtsteil geht nicht nur auf die stärkere Niederlassung der Walser im inneren Teil zurück; sie beruht auch auf dem geschlossenen Hofverband, den die Propstei hier schon im frühen 13. Jahrhundert gegründet hatte.<sup>271</sup> Mit diesem Kolonisationsunternehmen waren die Prämonstratenser den Walsern gewissermassen zuvorgekommen, so dass diese im Prättigau kein so weitgehendes Privileg wie in Davos erwerben konnten. Andernfalls hätte sich ja auch der Klosterser Ammannstreit erübrigt.

Die landesherrlichen Eigenleute im Gericht Klosters wurden durch den montfortischen Freiheitsbrief von 1440 erfasst und in ihrer sozialen Stellung aufgewertet.<sup>272</sup> Die Walser blieben bei dieser Gelegenheit unerwähnt, was zu ihrem Nachteil ausschlug – und letztlich den Grund für den Konflikt um die Ammannwahl bildete.<sup>273</sup> Durch die Gründung des Zehngerichtebundes und die montfortischen Freiheitsbriefe gewannen die Gerichtsgemeinden als soziale Organisationseinheiten und politische Aktionsfelder stark an Bedeutung; ja, wahrscheinlich bildeten sie nun erst ihre bekannte Form aus. Dabei wurde die Gerichtsgemeinde Klosters als Verband der romanischen Altsiedler beider «Schnitze» aufgefasst, gleich ob es sich um landesherrliche Eigenleute oder Klosterleute (oder, gegebenenfalls, um romanische Altfreie) handelte. Von da an muss der Streit um die Ammannwahl geschwelt haben. Diesen Streit versuchten Hans Jakob von Bodman, Vogt zu Feldkirch, und Jakob von Ems, Vogt zu Bludenz – die für die Burgvogtei Belfort, mithin für das Gericht Klosters, zuständigen Obervögte – in den Jahren 1479 bzw. 1481 vergeblich zu schlichten.<sup>274</sup>

Der landesherrliche Spruch von 1489 wirkte sich zugunsten der Walser aus, da die Romanen mit ihrer Klage gegen die Einsetzung walscherischer Landammänner nicht durchge-

<sup>266</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 111.

<sup>267</sup> Eigenleute mit besonderen Abgabe- und Frondienstplichten sind sowohl in Churwalden wie in Klosters um diese Zeit noch nachzuweisen; vgl. Hitz 1992, S. 49–50, mit Anm. 202 und 216.

<sup>268</sup> Die Klosterhöfe wurden dagegen in Zeitleihe auf nur je zwölf Jahre vergeben. Vgl. Hitz 1992, S. 49–50.

<sup>269</sup> «*Maxime in eius [iurisdictionis] interiore parte*»; Campell, Topographica descriptio, S. 331.

<sup>270</sup> «*Vorbehalten die gemeind Saas ist keinen [todfall] schuldig*»; Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 104. Diese Abgaben wurden über den Klosterser Landammann eingezogen.

<sup>271</sup> Der Innerschnitz des Gerichts entspricht der heutigen Gemeinde Klosters-Serneus; der Ausserschnitz umfasste Saas, Conters, Küblis und St. Antönien links vom Bach.

<sup>272</sup> 15. Nov. 1440; vgl. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, Nr. III, S. 22. Das ständische Nebeneinander im Gericht wird hier allerdings nicht sichtbar, weil die Quelle eben auf die landesherrlichen Eigenleute fokussiert bleibt. Dazu Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 472, 486. – Zum Folgenden vgl. oben, I.II.1.

<sup>273</sup> Man vergleiche dagegen den besonderen Freiheitsbrief für die Walser im Gericht Belfort, 1438, der diesen die Chance zur Gemeindebildung – oder zur kommunalen Separation – noch im frühen 17. Jh. eröffnete. Dazu unten.

<sup>274</sup> Jecklin, Bündergeschichtliches aus dem Statthaltereiarchiv, S. 217; Gillardon 1936 (a), S. 58. – Zu den Obervögten im späten 15. Jh. vgl. oben, 2.II.1.

drungen waren. Während bis ins ausgehende 15. Jahrhundert offenbar noch vorwiegend Romanen das Amt innehatten, scheinen später die Walser zu überwiegen. Diese Tendenz zeigt sich zumindest anhand der Familiennamen der Landammänner. So werden die romanischen Flurin (Flury) um 1500 von den deutschen Hitz abgelöst.<sup>275</sup> 1496 urkundet «*Hans Werly Hitz der zit amman zu(o)m Closter in Pretengo(e)w von besunder gewalt unser hoch gebornen herrschaft von Östrich*»,<sup>276</sup> 1511 «*Hans Hycz, derzit keysserlich meyenstaut aman zu(o) dem Closter in Prettengo(e)w*». <sup>277</sup> Die Hitz sitzen in Saas; die Flury in Conters, dem Dorf am Gegenhang; beide im Ausserschnitz.

Die Hitz erscheinen erstmals 1428 im Gericht Klosters, mit dem Erwerb eines Gutes in Küblis (Ausserschnitz).<sup>278</sup> Die entsprechende Urkunde wird von Hans in der Grub,<sup>279</sup> «Ammann des Grafen Friedrich von Toggenburg» gesiegelt. Der erste für das Gebiet des Gerichts Klosters bekannte Ammann bezeichnet sich somit nicht als «Ammann des Gerichts zum Kloster»; er nennt weder Gericht noch Gemeinde, sondern identifiziert sich als herrschaftlicher Amtmann. Dies deutet wieder darauf hin, dass sich die Gerichtsgemeinden mit dem Ende der Toggenburger Herrschaft erst eigentlich herausbildeten.

Vom grossen Klosterser Ammannwahlstreit des 15. Jahrhunderts erzählt auch Ulrich Campell. Er nennt die beiden Parteien: die alteinheimischen Rätier, die eine lateinische Sprache sprechen, und die deutschsprachigen Zuwanderer.<sup>280</sup> Den Landesherrn und dessen Spruchbrief erwähnt der Autor hingegen nicht. Wie er selbst andeutet, berichtet er aufgrund mündlicher Überlieferung. Nach viel Zwist und Zank und manchen Rempelen, die sogar zu Blutvergiessen geführt hätten,<sup>281</sup> sei zwischen Romanisch- und Deutschsprachigen endlich Friede geschlossen und das gegen die letzteren bestehende «*discrimen*» aufgehoben worden. Heute wisse im Gericht Klosters keiner mehr, zu welcher Seite er seiner Herkunft nach gehören würde. Die beiden Sprachgruppen seien in einem einheitlichen Landvolk aufgegangen, so wie einst zugewanderte Trojaner mit ansässigen Aboriginern zum lateinischen Stamm verschmolzen.<sup>282</sup>

Durch die humanistisch-gelehrte Linse von Campells Darstellung betrachtet, wirken die Zustände und Vorgänge von 1489 auf beinahe schon mythische Weise entrückt, jedenfalls aber verfremdet. So fremd und befremdlich erschien dem Autor von 1573 und seinen Zeitgenossen der Gedanke einer auf Landesausbau und grundherrschaftliche Rechtsverhältnisse zurückgehenden Ständediversität innerhalb bündnerischer Gerichtsgemeinden. Inzwischen war es aber wohl auch undenkbar, dass der Erzherzog von Österreich einer Gemeinde das Recht zur Mitwirkung bei der Ammannsetzung hätte wegnehmen können.

---

<sup>275</sup> Der in Bündner Walsergebieten verbreitete Familienname Hitz ist wohl aus einer Kurzform des Vornamens Christian entstanden, dessen Verbreitung in Graubünden auf deutschem Einfluss beruht. Der Name Flury erinnert an St. Florinus, den zweiten Churer Bistumspatron, und kann somit als autochthon gelten. Vgl. Huber, Rätisches Namenbuch III, S. 68–69, 371. – Indessen trägt schon der den Bundsbrief der Zehn Gerichte 1436 mitsiegelnde Ammann von Klosters, Janet Jan Heinz, einen deutschen Familiennamen; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 18 (gemäss der tatsächlichen Reihenfolge: Nr. 20). – Die Namen der Landammänner von 1489/90 sind nicht bekannt.

<sup>276</sup> GA Klosters, Urk. Nr. 8, 3. Juni 1496.

<sup>277</sup> GA Küblis, Urk. Nr. 72, 30. Apr. 1511. Die Wehrli sind ebenfalls in Saas niedergelassen; vgl. Huber, Rätisches Namenbuch III, S. 238. Hans Wehrli Hitz ist wohl identisch jenem Hans Hitz von Saas, der im Vorjahr 1510 als Schiedsrichter auftritt (unter Nutt Jegen, Ammann von Klosters, als Obmann); GA Jenaz, Urk. Nr. 18, 23. Juni 1510.

<sup>278</sup> GA Küblis, Urk. Nr. 69, 11. Nov. 1428: Waltier von Rastnal und Jenutt Patrier aus Lenz/Lantsch (!) verkaufen dem Henni (Heinrich) Hitz ein Gut in Küblis.

<sup>279</sup> Vgl. den Flurnamen Gruoben bei Mezzaselva, also in Klosters Innerschnitz.

<sup>280</sup> «*Raeticos seu corrupte Latino sermone loquentes priscos indigena et Germanice fantes advenas, id est, qui aliunde sedibus eo translatis migraverant*».

<sup>281</sup> «*Cum turbis animorumque dissensionibus nec sine odiosis crebris altercationibus, imo mutuis offensio-nibus et corporum laesionibus, imo et caedibus interdum inauspicatis*».

<sup>282</sup> Campell, Topographica descriptio, S. 331–332.

### Klosters Ausserschnitz 1575

«Von dem gewalt des Hern Landvogte ein Amen und Gericht zu erwählen»: Unter diesem Titel konzidiert das Klosterser Landbuch in der Redaktion des frühen 17. Jahrhunderts – textgleich für Inner- und Ausserschnitz –, dem Landvogt das ihm gemäss dem Spruch von 1489 zustehende volle Ernennungsrecht.<sup>283</sup> Beim zu Ernennenden muss es sich aber um «einen ehrlichen, unverlümpten wohlweisen und bey unß ein eingeseßenen Landtmann» handeln. Die «Bsatzig» findet Jahr für Jahr alternierend im Innerschnitz zu Klosters und im Ausserschnitz zu Saas statt. In diesem Grundsatz des Abwechselns mag von ferne Erzherzog Sigmunds Entscheid anklingen, nach dem «Deutschen» einen «Welschen» zu ernennen – wobei aber, wie erwähnt, walscherisches und romanisches Siedlungsgebiet auch im 15. Jahrhundert nicht einfach auf Inner- bzw. Ausserschnitz zurechenbar waren.

Die «Bsatzig» wird in beiden «Schnitzen» vom Landvogt einberufen, jeweils auf St. Sebastian (30. Januar). Der Landvogt wirkt auch insofern als Versammlungsleiter, als er dem neu ernannten Landammann «auff dem Platz» den Eid abnimmt und die von einem nachbarschaftlichen «Bsetzer»-Gremium gewählten Geschworenen sowie den Schreiber und den Weibel in ihr Amt einführt. Die neu Gewählten treten nämlich mit «Ihr Gndn. dem Heren landtvogt» zusammen, um sich «etlicher sachen halben» zu besprechen. Sie müssen aber geloben, «alleß waß da geredet und gehandelt würdt, biß in todt und gruoben zu verschwigen.»

Diese unter die kommunalen Satzungen eingereihten Bestimmungen erwecken die Vorstellung eines harmonischen Zusammenwirkens zwischen Landvogt und Gemeinderat. Umso mehr überrascht es, dass die Leute von Klosters Ausserschnitz mit dem Landvogt Hans Jörg von Marmels über die gleichen Bestimmungen einen Disput führten. Zum Jahr 1575 berichtet Marmels nach Innsbruck, dass der von ihm eingesetzte Landammann bereits nach vier Wochen verstorben sei. Darauf hätten die Leute eigenmächtig einen Nachfolger wählen wollen, mit der Begründung, dass er, Marmels, sein Besetzungsrecht für das laufende Jahr ja nun schon wahrgenommen habe. Ein Schiedsspruch der Zehn Gerichte habe aber ihm recht gegeben und das landesherrliche Recht geschützt. So hätten ihn «die Puren» in Saas einen weiteren Ammann setzen lassen müssen.<sup>284</sup>

Am 3. Juli 1575, bevor die Sache entschieden war, richteten «rath und gantze Landts-gemain in usser schnitz in Closter Gericht» ein Schreiben an Marmels.<sup>285</sup> Demnach hatte Marmels die zweite Ammannsetzung des Jahres zunächst nicht einmal selbst vornehmen, sondern durch den Malefizrichter abwickeln lassen wollen. Die Gemeinde lehnte eine solche Stellvertretung ab. Als der Landvogt selbst auf dem Platz erschien, konnte er nicht «setzen», weil die Gemeinde darauf bestand, dass vorher alle Verfahrensfragen geklärt würden. Der Landvogt sollte nämlich an der «Bsatzig» bei zwei oder drei erfahrenen Männern Rat holen, damit seine Wahl nicht auf einen Ungeeigneten falle; dies zu tun, habe Marmels schon im vergangenen Jahr unterlassen. Sodann habe er merken lassen, künftig gedenke er «nit abzuroden, ain jar aussen, das ander innen, wie dann unnser breuch alwegen sind gewesen», sondern den Ammann jedes Jahr am gleichen Ort zu setzen. Damit hätte man «ain steten Aman» bekommen, «das nun nie erhört ist, dann das man es alwegen ab hat gerodt». Und schliesslich wären sie, die Ausserschnitzer, davon ausgegangen, «wir hetten sovil Ehrlicher Leüt und stathalter, als wir noch im Gericht haben», dass einer von diesen nach Ammann Flurys Tod die Charge für den Rest des Amtsjahres hätte übernehmen können.

<sup>283</sup> Das Folgende nach einer Abschrift in GA Küblis, wohl um 1614/16, aus der Amtszeit des Landvogtes Hans Baptist von Altmannshausen. Dessen Name erscheint in einem Briefentwurf (?) auf dem Titelblatt, allerdings in der Form «Hanß Petter [!] von Almanßhaußen». – Für eine gleichlautende und ungefähr gleichzeitige Innerschnitzer Fassung vgl. Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 102–104 und Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 361 a).

<sup>284</sup> StAGR, B 1517, Landvogteibuch von Marmels: Jahresrechnung 1575, Ausgaben.

<sup>285</sup> StAGR, B 1531, Nr. 59.

Wenn die Schiedsleute der Zehn Gerichte hier dem Landvogt, nicht der Gemeinde, recht gaben, dann vielleicht deshalb, weil sie die Argumente der Gemeinde als blosser Vorwände erkannten, mit denen die einseitige Ammannsetzung durch den Landvogt verhindert werden sollte. Der landesherrliche Urteilsspruch, der 1489 in Klosters immerhin den Frieden wiederhergestellt hatte, mag den Vertretern der übrigen Gemeinden als unantastbares Verfassungsdokument gegolten haben.

### Schiers 1576

Als Landvogt Hans Jörg von Marmels am 20. Mai 1576 in Schiers *«ammann setzen»* wollte, da entstand ein Tumult, der den ordnungsgemässen Abschluss der *«Bsatzig»* verhinderte.<sup>286</sup> Er habe der Landsgemeinde, so berichtete Marmels nach Innsbruck, *«drey Eerlich man dargeschossen nach altem Pruch»*, sodann wählen lassen und angefangen, die Stimmen zu zählen. Da bemerkte er, dass für den einen Kandidaten, Ammann Joos aus Grüşch, auch *«Ettlich dienstknecht»* stimmten, *«die nit habendt sollen meeren»*, sowie *«verlümbdt Leüt, die uf kein Lanndts Gemaindt sollten gon»*.<sup>287</sup> Marmels stellte also fest, dass Joos hoffnungsvollster Gegenkandidat, Ammann Christen Ruesch, die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt habe. Doch Ruesch rief ihm zu: *«Lanndtvogt hörendt uf zellen, dann ich hab verloren»*. Andere Gemeindeglieder wiederum bestanden auf der Auszählung. *«Ist Nyemandt da der Meeren wöll, der khöm»*, rief der überforderte Landvogt. Aber keiner meldete sich. Als Marmels schliesslich den Ruesch auf dem Platz vereidigen wollte, da seien Peter Michel und Hauptmann Änderli Bärtsch auf ihn zugetreten *«und mier verbotten, Ich sol dem Amman Crystan Ruesch nit denn Eidt nehmen, Sonder er sey Parthiesch»*. Da der Landvogt im Volk eine aggressive Stimmung spürte, verzichtete er auf die Vereidigung. *«Hett lychtlich ain unfaall daruß waxen mögen, dz mier leidt wer gewessen.»*

Tags darauf versuchte er sich in Grüşch mit der Partei des Ammann Joos zu verständigen, scheiterte aber. So wurde die Angelegenheit schliesslich von einem im Gericht Castels tagenden Schiedsgericht der Zehn Gerichte geklärt. Da fand Marmels nun genügend viele Zeugen, *«weliche all gerett haben, ich hab unparthiesch zeltt»*.

Die an der Schierser *«Bsatzig»* laut werdende Parteileidenschaft<sup>288</sup> bewirkte, dass der Landvogt von Castels dabei nicht so sehr als Herrschaftsvertreter denn als Dienstleister erschien; als Funktionär, von dem weniger die Ausübung eines Herrschaftsrechtes als vielmehr der Service einer unparteiischen Veranstaltungsleitung erwartet wurde. Bezeichnend ist, dass die Friedens- und Ordnungswahrung hier – in einem der wichtigsten Kompetenzbereiche des Landvogtes von Castels – nur durch die Intervention der Acht Gerichte zu gewährleisten war. Wie schon im Vorjahr zu Saas stützten die Vertreter der übrigen Gemeinden die Position des Landvogtes und gewährleisteten damit die Stabilität der Landvogtei. Sie gewannen damit an politischem Einfluss gegenüber der Herrschaft Österreich. Darüber hinaus mag ihnen die Wahrung der öffentlichen Ordnung im Gericht Schiers ein echtes Anliegen gewesen sein.

---

<sup>286</sup> StAGR, B 1517, Landvogteibuch von Marmels, Jahresrechnung 1576, Ausgaben. Das Folgende nach Marmels' spezieller Relation: HHStA, Staatenabteilungen, Schweiz, Fasz. 18 (undat.)

<sup>287</sup> Also Gesinde ohne Bürgerrecht in der Gerichtsgemeinde Schiers sowie Personen, die im Sinne einer Ehrenstrafe in ihrem Stimm- und Wahlrecht eingestellt waren. Zum bussengerichtlichen Verbot politischer Partizipation, kumuliert mit einem Waffentrag- und Trinkverbot, vgl. unten, 3.II.2.

<sup>288</sup> Wahrscheinlich handelte es sich auch um einen Gegensatz zwischen dem inneren und dem äusseren Teil des Gerichts, vor allem zwischen den Dörfern Schiers und Grüşch. Dieser Antagonismus führte 1679 zur offiziellen Teilung des Gerichts.

## Belfort 1591/94

Am 5. Februar 1438 erhielten die Belforter Walser einen Freiheitsbrief von den Grafen von Montfort, die sich zur Übernahme des toggenburgischen Erbes anschickten.<sup>289</sup> Die Urkunde dehnt die Bestimmungen des gleichentags der Gemeinde Davos erteilten Freiheitsbriefs auf die «*die Walser von dem Schloß Belfort herein Vntz auff Davoß*» aus.<sup>290</sup> Dabei wird der Davoser Freiheitsbrief von 1289 als Referenz genannt. Die Privilegierung der Belforter Walser besteht vor allem darin, dass sie bei allfälligen Streitigkeiten mit dem Landesherrn das Recht zu Davos nehmen dürfen.

Das hier umschriebene walserische Siedlungsgebiet lag im inneren Teil der Landschaft Belfort, zwischen der Burg und der Grenze der Landschaft Davos (am Bärentritt). In den Nachbarschaften Wiesen, Schmitten (romanisch Ferrera) und Alvaneu waren die Walser in abnehmender Zahl und Dichte niedergelassen; Schmitten war erst um 1700 völlig germanisiert; in Alvaneu wurden die Walser hingegen romanisiert. Den Davosern galt die Landschaft Belfort ausserhalb von Wiesen als «Walenland».<sup>291</sup> Tatsächlich sassen die Belforter Walser im Allmendgebiet romanischer Dörfer (Alvaschein, Brinzauls und Surava) und in der Pfarrei Alvaneu.<sup>292</sup>

Auch der äussere Teil des Gerichts Belfort umfasste Bewohner, die sich ihrem Stand nach von den übrigen Gerichtsleuten unterschieden: die Gotteshausleute. Diese fühlten sich dem Gotteshausgericht Greifenstein (Bergün) zugehörig; sie zinsten nach der Burg Greifenstein bei Filisur, dem bischöflichen Vogteisitz bis 1537. Dementsprechend hatten sie Anrecht auf einen Viertel der Greifensteiner Gerichtsämter, weshalb man sie in Filisur und Bergün «ils Omens digl Quart» nannte.<sup>293</sup>

Die verwickelten Verhältnisse im Gericht Belfort beruhen auf verschiedenen Phasen der Besiedelung und des Landesausbaus, auf verschiedenen Schüben der Herrschaftsbildung. Während der Greifensteiner Verband anscheinend auf eine frühmittelalterliche Villikation zurückging, war die Burg Belfort eine verhältnismässig späte hochmittelalterliche Neugründung (um 1230), mit kleinerer Grundherrschaft. Die ausgedehnte Greifensteiner Grundherrschaft gelangte allerdings auch erst um 1330 in die Hand des Bischofs von Chur.<sup>294</sup> Der Gerichtsbezirk Belfort dürfte sich indes noch später, nämlich erst zu den Zeiten der toggenburgischen Burgvogtei, gebildet haben.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sind Versuche der Belforter Gotteshausleute bekannt, sich ganz aus dem Gerichtsverband zu lösen; Versuche, welche die Mehrheit der Gerichtsleute mit Rekurs auf die Zehn Gerichte abwies.<sup>295</sup> Mehrmals gingen die Gotteshausleute daran, einen eigenen Gerichtsstab zu gründen. Der aus Davos stammende, in Lenz niedergelassene Chronist Hans Ardüser (1557–1614) berichtet: Als Landvogt Hans Jörg von Marmels im Frühling 1591 «*in Belfort wöllen Ammann sezen, haben 100. Mann dem*

---

<sup>289</sup> GA Alvaneu, Urk. Nr. 2; Deduction, Nr. 14. Ausgestellt von Graf Rudolf VII. von Montfort-Tettnang zu Rotenfels und Graf Heinrich von Sax-Misox, dem Gatten bzw. Sohn der Schwestern Kunigunde und Katharina, geborener Gräfinnen von Werdenberg.

<sup>290</sup> Der Davoser Freiheitsbrief vom 5. Feb. 1438 wird dabei als «*vereinung und berednuß*», Herrschaftsvertrag, bezeichnet. Zu den montfortischen Freiheitsbriefen 1438–41 vgl. oben, I.II.1.

<sup>291</sup> Bühler 1870, S. 207. In der Nähe der von Romanen bewirtschafteten Alpen am Altein erscheinen die Flurnamen «Walenschluocht, Walenegg, Walenweg»; auf der Arosler Seite zudem das «Welschtobel» (Alvaneuer Alp).

<sup>292</sup> Hierzu und zu den historisch-kulturgeographischen Eigentümlichkeiten der Landschaft Belfort vgl. Palmy 1972, S. 29 und passim; Egli 1978, S. 41–42.

<sup>293</sup> Dazu Gillardon 1936 (a), S. 89; Egli 1978, S. 68.

<sup>294</sup> Diese Entwicklung ist bisher nicht im Überblick dargestellt worden; vgl. aber die Hinweise in Hitz 2008 (c), S. 423 und Hitz 2009, S. 121–123.

<sup>295</sup> Einschlägige Schiedssprüche datieren aus den Jahren 1452 und 1510; Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 62–64; vgl. auch Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 18, Anm. 1; dazu Gillardon 1936 (a), S. 54, 89.

*Gottshaus verwandt, nit mer wöllen Gehorsam leisten, welches dem Herrn Landvogt vil Müh gebracht hat, auch vil zu schaffen geben.»*<sup>296</sup> Marmels konnte sich immerhin auf die Zehn Gerichte stützen. Die Drei Bünde, die in der Sache alsbald angerufen wurden, zögerten dagegen ihren Bescheid – wohl aus Rücksicht auf den Gotteshausbund – hinaus, nachdem sie die Bildung eines neuen Gotteshausgerichts zunächst sogar gutgeheissen hatten.<sup>297</sup> Ab Ende November 1591 wurde die Behandlung dieses Geschäfts vom Beitag etliche Male vertagt, mit der Auflage, dass *«beyde stüb bißdar nit Recht halten mögent»*. Damit war also die niedere Gerichtsbarkeit (für Zivil- und Bussfälle) suspendiert, während *«der Her Landtvot im Malefytz mög fürfaren wie bißhar»*, wodurch wenigstens der Castelser Gerichts- und Vogteibezirk intakt blieb.<sup>298</sup> Schliesslich wurde die Frage doch auf die Gemeinden ausgeschrieben, deren Mehren am 21. Juli 1594 den Belforter Gotteshausleuten die Setzung eines eigenen Ammanns verboten.<sup>299</sup>

Die alte, vorläufig weiter bestehende Gesamtgemeinde wurde in dieser Zeit durch den Landammann Georg Beeli «von Belfort» repräsentiert, der 1595 Marmels' Statthalter und im Jahr darauf endlich selbst Landvogt von Castels werden sollte. Beelis Einsatz für den Status quo, für die Zehn Gerichte und für die Landvogtei Castels wird vom Chronisten Ardüser erinnert: Das *«vermanen, piten und endlich protestieren des herren landtvogts [Marmels], landtaman Belis, sampt der ganzen landschafft»* habe die sezessionistischen Gotteshausleute aufgehalten.<sup>300</sup> Dieses Beispiel – wie auch dasjenige des Peter Finer – zeigt: Wenn ein aus dem Landvogteigebiet Stammender, ein Einheimischer der Acht Gerichte, zum Landvogt ernannt wurde, dann griff die oberösterreichische Regierung jeweils auf einen Mann zurück, der seine Dienstwilligkeit bereits durch Zusammenarbeit mit dem letzten Amtsinhaber bewiesen hatte.

### **Belfort 1605/15**

Zum Jahr 1605 berichtet Ardüser: *«Die zuo Alfaniüw haben sich von den Lennzeren abgestündret und ein eignen Amman erwellt. Sind us einem gericht 2 gericht worden, wie vor 10 iaren och beschach; hat aber iez, als ouch daselbmal, nit lang bestand kann.»*<sup>301</sup> Doch hier irrt der Chronist; denn nun handelte es sich um einen Separationsversuch des inneren Gerichtsteils, und diese Bestrebung sollte sich bald durchsetzen.<sup>302</sup>

Dazu verband sich das romanische Dorf Alvaneu mit den Walsern von Schmitten und Wiesen; denn als Legitimationsgrundlage des Unternehmens sollte der Freiheitsbrief von 1438 dienen. Diese Urkunde wurde im Jahr 1606 oder 1607 in der Kirche Alvaneu glücklich «gefunden», wie es hiess – was aber natürlich nicht etwa bedeutet, dass sie damals erst «erfunden» oder fabriziert worden wäre, wie eine hyperkritische Forschung im 20. Jahrhundert unterstellt hat.<sup>303</sup> Man suchte nach dem Stück, weil man es brauchte; man fand es in der

<sup>296</sup> Ardüser, Beschreibung, S. 51. Ziemlich gleichlautend Ardüser, Chronik, S. 120.

<sup>297</sup> Vom 11./12. Juni 1591 datiert ein Beitagsabschied, der den Belforter Gotteshausleute die Besetzung eines eigenen Gerichts erlaubt; Jecklin, Materialien I, Nr. 1081. – Am 4. Oktober 1591 fordert der Beitag den Landvogt auf, seine Klagen gegen die Belforter Gotteshausleute bis Martini in schriftlicher Form einzureichen; StAGR, AB IV 1/7, S. 70.

<sup>298</sup> Ebd., S. 95; 27. Nov. 1591. Vgl. ferner ebd., S. 94 und 119; 25. Nov. 1591 und 5. Feb. 1592.

<sup>299</sup> Ebd., S. 250, 4. Feb. 1594 und Gillardon 1938 (a), S. 89.

<sup>300</sup> Ardüser, Chronik, S. 120. Auch der Beitag anerkennt Georg Beeli am 27. Nov. 1591 als Vertreter *«an stath ir Fs. Dth. und den Gottshußblüten Belfortergerichts»*, das heisst als Repräsentanten der vorläufig fortbestehenden Gesamtgemeinde.

<sup>301</sup> Ardüser, Chronik, S. 212.

<sup>302</sup> Hans Ardüser, der im Frühsommer 1614 starb (seine Chronik bricht zu diesem Zeitpunkt ab, S. 256), sollte die – implizite, aber bedeutsame – Sanktionierung des Gerichts Innerbelfort durch den Maienfelder Spruch vom 27. Juni gerade nicht mehr erleben.

<sup>303</sup> Die Echtheit wird angezweifelt von Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 50–51 (Editionskommentar) und hiernach von Kind 1925, S. 139, 155; Egli 1978, S. 69; Clavadetscher/Meyer 1984, S. 5. Gillardon 1936 (a),

Sakristei der Hauptkirche des Gerichts, am normalen Archivstandort. Auf dieser Grundlage wurde den Walsern von Innerbelfort am 3. Mai (st. v.) 1613 von der Davoser Gerichtsinstanz der walsersische Freiheitsstand zuerkannt.<sup>304</sup>

Dabei war es Landvogt Georg von Altmannshausen gewesen, der ganz zuversichtlich die Davoser Instanz angerufen hatte, nachdem er an sie verwiesen worden war. Die Herrschaft Österreich anerkannte also damals das Gerichtsstandsprivileg des Freiheitsbriefs. Unklar bleibt aus habsburgischer wie aus moderner Sicht nur, inwiefern die Urkunde von 1438 die Konstituierung eines Gerichts Innerbelfort hätte erlauben sollen, die auf das Urteil hin erfolgte. Der Text bezieht sich doch allein auf die Walser, ohne die übrigen Gerichtsleute, ja überhaupt das Gericht als solches zu erwähnen.<sup>305</sup>

Die Berufung auf die Freiheitsbriefe lag indes bei den Acht Gerichten im Zug der Zeit. Noch im Jahr 1613 klagte Davos zusammen mit den anderen zwei Gerichtsgemeinden, die über Walserfreiheit bzw. über die freie Ammannwahl verfügten – nämlich Langwies und nun eben auch Innerbelfort – vor dem Gericht Maienfeld gegen die Landesherrschaft. Die klägerischen Gemeinden forderten die gesonderte Bestätigung ihrer besonderen Privilegien nach jedem Huldigungseid, die Wahrung des alten Herkommens beim Huldigungsritual, die Vermeidung der Bezeichnung «Untertanen» in ihrer Titulierung durch Herrschaftsvertreter sowie die «Offenhaltung» des Schlosses Castels durch den Landvogt.<sup>306</sup> Mit dem Davoser Freiheitsbrief von 1438 sahen sie ihr Recht in jedem dieser Punkte gewährleistet – ja, sogar hinsichtlich der Anrufung der Maienfelder Gerichtsinstanz. Das hiess allerdings, das Gerichtsstandsprivileg von den Acht auf die Zehn Gerichte auszudehnen; denn der Text von 1438 besagt, dass im Streit zwischen Gemeinde und Landesherr ein Gericht «*in den acht gerichtten*» anzurufen sei, womit tatsächlich die später, ab 1496, unter österreichischer Herrschaft vereinten Acht Gerichte gemeint sind.<sup>307</sup> Die gleiche räumliche Umschreibung gilt für militärische Auszüge der Davoser im Gefolge des Landesherrn, während die Davoser Zollfreiheit sich sogar auf die «*Zehen Grichtten und marcken, darzu sie sich verbunden hand*», bezieht.<sup>308</sup> Eine Ausdehnung des Gerichtsstandsprivilegs auf die Zehn Gerichte postuliert auch Dr. Fortunat von Sprecher (1585–1647) in seiner Bündner Landesbeschreibung: Bei einem Streit des Landesherrn «*mit eineren oder mehren Gmeinden auß den 8. grichtten*», werde das Rechtsverfahren «*vor einem anderen gricht der zehen [!] grichtten angezogen vnd volführt.*»<sup>309</sup> Von der geschickten Extension des Urkundeninhalts hat sich zumindest die historische Forschung täuschen lassen.<sup>310</sup>

---

S. 122 bleibt in dieser Frage neutral. Meyer-Marthaler 1986, S. 461, Anm. 91 stellt die Authentizität des Stücks fest.

<sup>304</sup> GA Alvaneu, Nr. 30, 3. Mai 1613. Vgl. Sprecher, *Rhetische Cronica*, S. 313 (allerdings mit Verwechslung der Jahreszahlen: «1611» statt 1613).

<sup>305</sup> Dazu Kind 1925, S. 139; Egli 1978, S. 69.

<sup>306</sup> Zu den die Huldigung betreffenden Streitpunkten vgl. unten, 4.II.2. Zur Verwendung des «Untertanen»-Begriffs unten, 4.III.1. Zur «Offenhaltung» der Burgen Belfort bzw. Castels hier unten, Einsetzung des Landvogts, Burgenbesetzungsrecht.

<sup>307</sup> LA Davos, Urk, Nr. 2; Deduction, Nr. 2; Thommen, *Urkunden III*, Nr. 294.

<sup>308</sup> Zum Auszugsrayon vgl. oben, 3.I.1., Staatsgewalt des Zehngerichtebundes. Zur Zollfreiheit innerhalb der Zehn Gerichte, bes. in Maienfeld, oben 1.III.1., Verhältnis Drei Bünde – Zehn Gerichte.

<sup>309</sup> Zit. nach der deutschen Ausgabe: Sprecher, *Rhetische Cronica*, S. 312. Die deutsche Fassung von Sprechers Werk ist zwar erst 1672 erschienen; sie folgt aber getreulich der lateinischen Erstausgabe von 1617; die Zusätze in der Übersetzung stammen noch vom Autor selbst). Dies zeigt sich gerade an den Stellen, wo von der (1649 aufgehobenen) österreichischen Landesherrschaft in den Acht Gerichten die Rede ist.

<sup>310</sup> Unter dem Eindruck dieser Tradition behaupten Valèr 1912, S. 18 und der Editionscommentar zu Meyer-Marthaler, *Rechtsquellen Langwies*, Nr. 112, S. 139, dass der Freiheitsbrief von 1438 den Davosern die Anrufung eines der «übrigen neun [!]» Gerichte gestatte. Schon der Bezug der Davoser Zollfreiheit auf die Zehn Gerichte – konkret: auf den Maienfelder Zoll – war nicht unproblematisch, weil die beiden Gerichte Maienfeld und Malans 1438 bereits unter der Herrschaft der Freiherren von Brandis standen, welche ihrerseits Privilegien verliehen. Vgl. oben, 1.II.1.

Die Walsergemeinden riefen 1614 wohl gerade deshalb die Maienfelder Instanz an, um das Gerichtsstandsprivileg auf alle zehn Gerichte auszudehnen, um also den ganzen Zehngerichtebund zum Kontrahenten Österreichs werden zu lassen. Der Urteilsspruch von Maienfeld, vom 27. Juni (st. v.) 1614, fiel denn auch ganz zu Gunsten der drei Gemeinden aus.<sup>311</sup> Dem Landvogt Altmannshausen «als fürstlichem durchleücht residierendem landvogt auff Castels» war eine «citatiz» zugegangen, und zwar schon für die Sühneverhandlung vom 28. Dezember (st. v.) 1613.<sup>312</sup> Er blieb dieser wie auch der Hauptverhandlung fern.<sup>313</sup> So erging das Urteil in contumaciam gegen «jr. ft. dcht.» Der letzteren wurden die Gerichtskosten in der Höhe von 212 Gulden in Rechnung gestellt.<sup>314</sup>

Das Verfahren von Maienfeld bestätigte das Bestehen des neuen Gerichts Innerbelfort und dessen freie «Bsatzig», indem es die Innerbelforter Gemeinde als Klägerin zuließ. Die «Alvenewer jenseit der Belforter Bruck/ die erwählend ihre Obrigkeit selbsten», hält Sprechers Landesbeschreibung fest.<sup>315</sup> Die *Deduction* von 1622 behauptet, dass die Gerichtsgemeinde «Belfort innert dem Schloß» seit 183 Jahren – wie Davos seit 332 Jahren und Langwies seit 180 Jahren – «ihr gantz Regiment, Land Amman, klein und groß Rath, heimische und Außlendische Empter» selbständig besetze.<sup>316</sup> Hier werden die jeweiligen Freiheitsbriefe, auf rechtshistorisch ganz einleuchtende Weise, als Gründungsdokumente der kommunalen Autonomien betrachtet.<sup>317</sup>

Um 1600 wurde also bei den Gerichtsgemeinden das historisch-juristische Denken sehr gepflegt. Die vor-österreichischen, spätmittelalterlichen Privilegien und das Walserrecht erlebten eine Renaissance. Etwa zur gleichen Zeit, jedenfalls kaum sehr viel früher, setzte auch die Kodifikation der gerichtsgemeindlichen Satzungen in den Landbüchern ein.<sup>318</sup>

Vom Erfolg der Innerbelforter beeindruckt, versuchten die Ausserbelforter 1615 ihrerseits wieder eigene, freie Ammannwahlen durchführen. Am 3. Juni 1615 wurde Landvogt-Statthalter Hans Baptist von Altmannshausen aus Alvaneu «in eil avisirt», dass «die von Lenz und Brientz aigens gewalts die Landtammanschafft und Gericht besitzen wöllen». Altmannshausen eilte also nach Alvaneu; am 5. Juni, auf die Nacht, kam er dort an.<sup>319</sup> Am Folgetag wollte er durch den Landweibel die Landsgemeinde für das ganze Gericht aufbieten «und In namen Ir Frs. Dt. besetzen», doch daran hinderten ihn nun die Alvaneuer: Er sei bloss Statthalter, und vor allem hätten sie die freie Ammannwahl. Dem Altmannshausen blieb nichts anderes übrig, als (auch) den Innerbelfortern «im Namen Irer Dt.» die freie «Bsatzig» zu verbieten.<sup>320</sup>

---

<sup>311</sup> GA Alvaneu, Urk. Nr. 31 bzw. GA Langwies, Urk. Nr. 73. Ed. in Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 398.

<sup>312</sup> Ebd., S. 573–574.

<sup>313</sup> Georg von Altmannshausen hielt sich am 28. Dez. 1613 «zufälligerweise» in Maienfeld auf und liess das Gericht wissen, dass er aus Innsbruck keine einschlägigen Instruktionen erhalten habe; im übrigen distanzierte er sich vom ganzen Verfahren. Auch durch Ausrufung in den Wirtshäusern konnte das Gericht keinen Rechtsvertreter des Landesherrn ausfindig machen. Ebd., S. 585.

<sup>314</sup> Ebd., S. 589.

<sup>315</sup> Sprecher, Rhetische Cronica, S. 313. «Jenseits» ist von der Septimer- oder Albulastrasse, nicht von Davos her gedacht.

<sup>316</sup> *Deduction*, S. 9. Das Alter der Freiheiten ist vom Jahr 1621 her ausgerechnet: Die *Deduction* übernimmt hier buchstäblich und zifferngetreu die im Vorjahr auf der Konferenz von Imst präsentierten Argumente.

<sup>317</sup> Wobei die Fiktion aufrechterhalten wird, dass die Urkunde für die Belforter Walser 1438 an eine Gerichtsgemeinde adressiert sei.

<sup>318</sup> Für Davos sind Gerichtsprotokolle ab 1560, Rats- und Landsgemeindeprotokolle ab 1563 überliefert, während die älteste überlieferte Landbuch-Fassung von 1595 datiert; Meyer-Marthaler 1995 (a), S. 48 und 64, mit Anm. 5.

<sup>319</sup> Er reiste über Chur, nicht über Davos, also die längere, aber bequemere Strecke. In Alvaneu nächtigte er beim Landshauptmann Paul Walthier (Gubernator in Sondrio 1611; Collenberg 1999, S. 46).

<sup>320</sup> Bericht des Landvogt-Statthalters von Altmannshausen zur Jahresrechnung 1614/15; TLA, Grenzakten, Fasz. 39, Pos. 11.

Dieses Verbot blieb unwirksam. Die Acht bzw. Zehn Gerichte schützten – getreu den Sprüchen von 1613/14 – die freie Ammannwahl der Innerbelforter, so wie sie andererseits – getreu dem Spruch von 1594 – den Ausserbelfortern das gleiche Recht verwehrten.<sup>321</sup> Auch hier profilierten sich die Repräsentanten der Acht Gerichte wiederum als Wahrer erwiesener Rechte und als Regulatoren in Sachen, welche wesentlich die Landvogtei betrafen.

## Einsetzung des Landvogtes unter Mitwirkung der Gemeinden

### Eid und Eidesformel

Bei der Einsetzung eines (Land-) Vogtes wurde vielerorts der Konsens der Angehörigen seines Vogteibezirks eingeholt. In der bündnerischen Landvogtei Maienfeld besaßen die Leute ab dem 17. Jahrhundert sogar das formelle Wahlrecht: die Auswahl aus einem Dreier-vorschlag der Drei Bünde.<sup>322</sup> Im Feldkirch des späten 15. Jahrhunderts verpflichteten sich die Burgvögte mit ihrem Amtseid, die Rechte der Landschaft zu achten.<sup>323</sup> Im Lugano des späten 18. Jahrhunderts legte der sein Amt antretende Landvogt einen doppelten Eid ab: zunächst gegenüber der eidgenössischen Herrschaft, dann gegenüber den tessinischen Untertanen; anschliessend leisteten letztere den Huldigungseid.<sup>324</sup> Wie verhielt es sich demgegenüber in der Landvogtei Castels mit dem Eid des Landvogts?

Bereits im Freiheitsbrief, den die Grafen Gaudenz und Ulrich IX. von Matsch am 10. Oktober 1471 den Sechs Gerichten ausstellten – zwei Tage vor deren Huldigung –, versicherten sie: «*Wan wir ain vogt in landen wollten sezen, das sond wir albeg thuen mit rath der ob-gemelten acht gericht.*»<sup>325</sup> Hier wird zum ersten Mal der Gedanke an eine Zusammenfassung der Acht Gerichte zu einer Landvogtei ausgesprochen. Auf welcher Burg der (zunächst noch hypothetische) Landvogt seinen Sitz hätte nehmen sollen, wird zwar nicht gesagt; sehr wahrscheinlich dachte man aber bereits an Castels, damals landesherrlich-matschische Residenz.

Nachweislich ab der Mitte des 16. Jahrhunderts sicherte der Landvogt von Castels bei seinem Amtsantritt den Gerichtsgemeinden unter Eid zu, dass er sie schützen und schirmen und ihre Privilegien, Bräuche und Gewohnheiten achten werde. Im Gegenzug gelobten die Gemeinden durch ihre Vertreter, dem Landvogt zu gehorchen und seine Gerichtsbarkeit anzuerkennen. Dieser in Davos stattfindende Doppelakt entsprach einer eigentlichen Amtseinsetzung.

Von grosser präjudizieller Bedeutung war der Amtsantritt des Landvogtes Dietegen von Salis, 1556. Dessen Voraussetzung bildete die Entlassung des Landvogtes Finer, der immerhin, im Gegensatz zu Salis, aus den Acht Gerichten selbst stammte; zudem war vorher noch nie ein amtierender Landvogt entlassen worden. Deshalb absolvierte Salis, bevor er den Eid leistete und den Landvogteisitz bezog, eine Tour durch alle Gemeinden, um sich zu vergewissern, dass er deren Zustimmung habe bzw. um diese zu schaffen. Ein solcher Besuch aller Gerichte war hinfort für Landvogt-Anwärter obligatorisch.<sup>326</sup>

<sup>321</sup> Dazu Gillardon 1936 (a), S. 123.

<sup>322</sup> Sprecher, Rhetische Cronica, S. 323–324.

<sup>323</sup> Bilgeri 1974, S. 319.

<sup>324</sup> Nach dem Reisebericht von Helen Maria Williams, publ. London 1798; Im Hof 1991, S. 33.

<sup>325</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 1 bzw. StAGR, A I/1, Nr. 18; publiziert in Burglehner, Raetia austriaca, S. 296 und Deduction, Nr. 7. Vgl. dazu die Referate und Kommentare in der Literatur: Muoth 1886, S. 17; Jecklin, Materialien I, Nr. 56; Kind 1925, S. 130; Gillardon 1936, S. 46; Deplazes 2004, S. 38–39.

<sup>326</sup> Von Hans Jörg von Marmels verlangten die Zehn Gerichte diese Präsentationstour am 28. Aug. 1573 mit der Begründung, dass auf dem letzten Bundstag, wo Marmels von landesherrlichen Kommissaren als designierter Landvogt vorgestellt worden war, die Gemeindevertreter keine Instruktion zu seiner Annahme

Den Eid forderten die Gerichtsgemeinden dem Salis in schriftlicher Form ab. Eine solche urkundliche Fixierung der landvögtischen Verpflichtungen bzw. des Landvogt-Eides wurde vom Innsbrucker Regiment zunächst entschieden abgelehnt. Zu Jahresbeginn 1557 monierte eine österreichische Delegation auf dem Bundstag zu Ilanz, dass die Gerichte den neuen Landvogt nur mit «*beding ettlicher nu(e)werungen*» angenommen hätten. Der «*revers*», den man ihm abgenötigt habe, sei «*abzu(o)thu(o)n*»; und dass man davon *ain abgeschriefft uff gelegt und vernommen*», sei ebenfalls unstatthaft. Namens des Zehngerichtebundes erging die Antwort, eine Kassation des «*revers*» würde die Zustimmung aller Gerichte erfordern; diese war hierfür natürlich nicht zu erhalten.<sup>327</sup>

Im Streit um die Vorweisung der Privilegienbestätigungen der Acht Gerichte, 1561, beschlossen die Vertreter des Zehngerichtebundes, «*den herren landvogt vff Castels by synem aitt, so er dan vnñß, den acht gericht, dan hatt*» zu ermahnen, er möge ihre Freiheiten schützen und nicht auf der Vorweisung der Freiheitsbriefe bestehen (da das Recht, diese nicht vorweisen zu müssen, eben selbst eine Freiheit darstelle).<sup>328</sup> Somit galt der Eid des Landvogtes den Gerichtsleuten nun schon als nützliches Element der politischen Rhetorik, als ein wirksames politisches Argument. Dies zeigt sich auch im Ammanwahlstreit von Klosters Ausserschnitz mit dem Landvogt Hans Jörg von Marmels, 1575. Die Leute erinnerten ihn daran, «*das Ir unñß sowol verhaissen habt und auch globt und geschworen, unñß bey unsern alten freyhaiten und brüchen lassen bleiben und die bessren und nit bösern*».<sup>329</sup>

Dass die Eidesleistung eine Bedingung für die Annahme des Landvogtes durch die Gemeinden sei, hatten die letzteren schon bei Marmels' Antritt, 1573, betont.<sup>330</sup> Die gültige Fassung des Eides wurde jedoch erst 1577 festgelegt – in jenem Jahr, als auch die Eidesformel für die Huldigung der Acht Gerichte an den Landesherrn fixiert wurde.<sup>331</sup> Diese Gleichzeitigkeit entsprach einem Junktim; sie erklärt ausserdem, weshalb man sich in Innsbruck nun auf einmal damit abfand, dass die Gemeinden den Landvogt in die Eidespflicht nahmen.<sup>332</sup>

Der Landvogt schwor also, die Acht Gerichte insgesamt, jedes einzelne davon sowie alle ihre Angehörigen bei ihren «*frey- und gerechtigkeiten, alten brüchen und siten und gewohnheiten und herkommen*» belassen. Er werde sich jeglicher «*practigen*» enthalten, keinerlei politische Aktivitäten ausüben, die nicht durch seine Amtspflichten erfordert seien.<sup>333</sup> So werde er auch stets den Kesselbrief der Drei Bünde (das allgemeine «Praktiken»-Verbot von 1570) beachten.

---

gehabt hätten. Die Landvögte Beeli und Travers bestätigten am 17. Jan. (st. v.) 1600 bzw. 23. Jan. (st. v.) 1616, anlässlich ihrer Einsetzung bzw. Eidesleistung in Davos, dass sie sich «*zuovor ordentlichen vor allen Gmairden Presentiert und mit derselbigen Rhatt und willen gehandelt*» hätten (Wortlaut Travers). Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 319, 321, 327.

<sup>327</sup> Bundstagsabschied vom 18. Jan. 1557; Jecklin, Materialien II, Nr. 278, S. 270. Zu weiteren Verhandlungen in der Sache, am 25. Januar, ebd. I, Nr. 702.

<sup>328</sup> Abschied der Zehn Gerichte vom 12. Aug. 151; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 202, S. 490. – Zum Streit um die Vorweisung der Privilegien unten, 4.II.1.

<sup>329</sup> Schreiben vom 3. Juli 1575; StAGR, B 1531, Nr. 59.

<sup>330</sup> Abschied der Zehn Gerichte vom 28. Aug. 1573, Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 319.

<sup>331</sup> Ebd., Nr. 320: Eintrag beider von 1577 datierender Eidesformeln nebeneinander im Churwaldner Landbuch von 1650. – Zum Huldigungseid vgl. unten, 4.II.2.

<sup>332</sup> Kind 1925, S. 148 meint, die Regierung habe in diesem Punkt resigniert; es scheint sich hier jedoch eher um einen Kompromiss als um ein einseitiges Nachgeben zu handeln.

<sup>333</sup> Die Eidesformel verwendet scheinbar einen neutralen, nicht pejorativen «Praktiken»-Begriff: Der Landvogt solle sich «*weiterer andterer practigen mer dann seines ampts nüt beladen*»; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 320 (entsprechend auch schon im Abschied der Zehn Gerichte von 1573, der den Landvogt-Eid für obligatorisch erklärt; ebd., Nr. 319). Vgl. jedoch die Formulierung in Deduction, S. 11: Der Landvogt schwört, sich ausser seinem Amt nicht «*anderer vnziemmender geschäftten*» anzunehmen.

## Das Burgenbesetzungsrecht

Ausserdem setzte die Eidesformel von 1577 fest, dass «*das hauß Castels, so allweg mit wüssen und willen der Acht Gricht gmeinlich soll besetzt werden, denselben soll offen stehn*». Diese Bestimmung erscheint sogar an erster Stelle und als konkreter Rechtsanspruch, vor der summarischen Nennung der Freiheiten, Rechte und alten Bräuche. Die «Offenhaltung» einer Burg gehörte auch andernorts zu den Verpflichtungen, deren Einhaltung ein Burgvogt bei seinem Amtsantritt zu beschwören hatte; nur dass diese Pflicht in der Regel dem Landesherrn gegenüber bestand.<sup>334</sup>

Das kommunale Burgenbesetzungsrecht fiel bereits im Eid des Landvogtes Beeli, 1600, wieder weg.<sup>335</sup> Die Streichung mag damit zusammenhängen, dass die Formel bei diesem Anlass auch in einem anderen wichtigen Punkt gekürzt wurde, und zwar hinsichtlich des Verbotes von «Praktiken».<sup>336</sup> Anlässlich der Huldigung der Acht Gerichte von 1605 – bei der Beeli nicht beteiligt war – wurde das Burgenbesetzungsrecht jedoch erneut postuliert. Der Entwurf für eine separate Privilegienbestätigung, den die Gerichtsgemeinde Davos damals vorlegte, enthielt den Grundsatz, «*es solle auch die Veste Kastelß mit gmaines Landts Tafoos wüssen und willen iederzeit besezt werden*».<sup>337</sup> Der Entwurf wurde allerdings von der oberösterreichische Kanzlei nicht umgesetzt, sondern vielmehr kassiert, so dass es nach 1478 tatsächlich nie mehr zur Ausstellung einer exklusiven Davoser Bestätigung gekommen ist.<sup>338</sup>

Dass die Davoser, über ihre Selbstverwaltungsrechte hinaus, einen regulierenden Zugriff auf den in einer anderen Talschaft befindlichen Landvogteisitz beanspruchten, mag überraschen. Die Grundlagen dieses Davoser Anspruchs wie überhaupt des Burgenbesetzungsrechtes der Acht Gerichte klärten sich in jenem Prozess, den die Gerichtsgemeinden Davos, Langwies und Innerbelfort 1613/14 vor der Maienfelder Gerichtsbehörde gegen den Landesherrn führten.<sup>339</sup> Wie für die übrigen Punkte ihrer Klage und für den beschriebenen Verfahrensweg selbst beriefen sich die drei Walsergemeinden auch für das Burgenbesetzungsrecht auf das Davoser Privileg von 1438. Dieses verfügte nämlich, dass «*das hus Bellfort*» nur «*mit gemeins lands Tafas wüssen und willen besetzt*» werden dürfe. «*Dieweil nun diß hauß Bellfort in abgang kommen und die vogt einer herrschaft ihren sitz und residentz gen Castels transferiert*» – so argumentierten die kommunalen Anwälte 1613/14 –, sei eben auch das Davoser Burgenbesetzungsrecht nunmehr auf Castels zu beziehen.<sup>340</sup> Der Urteilsspruch von Maienfeld, 27. Juni 1614, gefällt in contumaciam gegen die Herrschaft Österreich, gab den drei Gemeinden in sämtlichen Punkten recht. Der Landesherr anerkannte das Urteil allerdings ebenso wenig wie den Gerichtsstand.<sup>341</sup>

So fand das Burgenbesetzungsrecht Eingang in die Eidesformel des nächsten – und insgesamt letzten – Landvogtes von Castels, Hans Viktor Travers, 1616. Da dieses Recht inzwischen historisch und juristisch stringent als Davoser Privileg erwiesen war, konnte es

---

«Andere Praktiken» sind also «andere unziemende Geschäfte»; «Praktiken» gelten, im Unterschied zu Amtsgeschäften, stets als unziemlich.

<sup>334</sup> Als die Truchsessen von Waldburg 1449 die Vogtei Bludenz (als Pfandschaft) übernehmen, schwören sie, die Burg dem Landesherrn offenzuhalten – und im übrigen die alten Rechte der Untertanen zu bewahren, sie mit keinen neuen Lasten zu beschweren und ihre Rechtsvertretung wahrzunehmen; Welti 1971, S. 27.

<sup>335</sup> «*Formm der eidspflicht*», 17. Jan. 1600; LA Davos, Urk. Nr. 64 (vgl. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 322, nach StAGR, Landesakten).

<sup>336</sup> Vgl. dazu hier unten.

<sup>337</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 11.

<sup>338</sup> Weiter zum Davoser Entwurf unten, 4.II.1. Zur Huldigung von 1605 unten, 4.II.2..

<sup>339</sup> Zur Konstituierung der Gerichtsgemeinde Innerbelfort im Vorfeld dieses Prozesses hier oben, Konflikte um die Ammannwahl.

<sup>340</sup> Zur Besetzung der Burgen Belfort und Strassberg mit dem Willen der Landleute unten, 4.I.1.

<sup>341</sup> GA Alvaneu, Urk. Nr. 31; GA Langwies, Urk. Nr. 73. Druck: Deduction, Nr. 18 (gekürzt); Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 398, zit. Stelle S. 578. Zum ganzen Verfahren auch Kind 1925, S. 156–158; Gillardon 1936 (a), S. 123.

nicht mehr auf die Acht Gerichte, sondern nur mehr auf die «*landtschafft Tafaab*» bezogen werden. Travers schwor also den Acht Gerichten und «*jnsonderheit*» der Gemeinde Davos, dieses Davoser Vorrecht zu beachten.<sup>342</sup>

### Das Praktikenverbot

Der österreichische Landesherr ernennt «*den zu Castels im Pretigew residierenden Landvogt/ mit Rath und Willen deß gemeinen Landvolcks in den 8. Grichten/ vermög der einhabenden Privilegien und Gerechtigkeiten/ diser wird mehrteils auch vom Landvolck mit dem Eyd dahin gehalten/ daß er sich keiner anderen Sachen/ aussert seinem auffgelegten beruff/ beladen noch underwinden wolle.*»<sup>343</sup> Fortunat von Sprechers *Rhetische Cronica* aus dem frühen 17. Jahrhundert nennt hier als Bedingungen für die Einsetzung eines Landvogtes: erstens den Konsens der Leute, aufgrund der Privilegien der Acht Gerichte; zweitens den Eid des Landvogtes gegenüber den Leuten. Als Hauptinhalt des Eides wird die Beschränkung auf die Amtspflichten bezeichnet, gleichbedeutend mit der Nichteinmischung in die kommunal-bündische Politik.<sup>344</sup>

Landvogt Beeli durfte in seinem Eid, 1600, jedoch eben diesen Punkt weglassen. Der eidliche Verzicht auf «Praktiken», der Schwur auf den Kesselbrief, wurde ihm erlassen, da es ihm «*gnuog schwer*» erscheine, sich daran zu halten, wie er mit entwaffnender Offenheit erklärte. «*Die weil ich geschwüsterti und vil ehrlich verwantten in den pündten hab, und sonderlich in den Zechen Gerichtenpundt, denen zue dienen und sie helffen befürderen ich schuldig und geneigt.*»<sup>345</sup> Einem so bedeutenden Patron war der Verzicht auf klientelistische Umtriebe nicht zuzumuten.

Der Ritt nach Davos, den Beeli aus Anlass seiner Eidesleistung unternahm, geriet denn auch zu einer repräsentativen Veranstaltung. Laut seiner eigenen Abrechnung trat er in der Davoser Ratsstube «*selbs dritt*» auf. Eigentlich hätte er von zwei österreichischen Kollegen begleitet werden sollen – 1596, bei seinem Amtsantritt, war er von den Vögten von Bregenz und von Gutenberg, Balthasar von Herlinberg und Johann Kaspar von Ramschwag, flankiert worden.<sup>346</sup> Nun, 1600, scheint er sich mit seinen Unterbeamten, dem Malefizrichter und dem Vogteischreiber, begnügt zu haben. Ferner liess er sich von zwei seiner vertrauten «*Potten*» begleiten, von denen jeder wiederum einen «*Diener*» mitnahm. Auf der viertägigen Mission verbrauchten der Landvogt und seine Entourage mit ihren sieben Pferden fast fünfzig Gulden.<sup>347</sup>

Im Rückblick betrachtet, nachdem Beeli wegen verbotener «Praktiken» (die allerdings das übliche Mass an Korruption überstiegen und in Landesverrat gipfelten) zum Tode verurteilt und hingerichtet worden war, fand man es wohl bedauerlich, dass man ihn den Verzicht auf das «Praktizieren» nicht hatte beschwören lassen. Gegenüber den Vorhaltungen aus Innsbruck und aus Prag, die Leute der Acht Gerichte hätten mit dem Beeli-Prozess die Beseitigung des Herrschaftsvertreters betrieben, rechtfertigte man sich hier stets damit, dass

---

<sup>342</sup> LA Davos, Urk. Nr. 72, 23. Jan. 1616 (zusammen mit Urk. Nr. 64, Eidesformel Beeli 1600, auf einem Bogen Papier).

<sup>343</sup> Sprecher, *Rhetische Cronica*, S. 311. Die hier zitierte deutsche Fassung von Sprechers *Pallas Rhaetica armata et togata* (Basel 1617) erschien zwar erst 1672, war aber noch vom Autor († 1647) ergänzt und für den Druck vorbereitet worden.

<sup>344</sup> Die mit Sprecher in sämtlichen Aspekten übereinstimmende Rechtfertigungsschrift des Prättigauer Aufstandes 1622 hält fest: Der Landvogt müsse «*schweren, er wölle sich die Zeit seiner Regierung in jhre [der Acht Gerichte] stands sachen gantz nicht mischen*»; Deduction, S. 11.

<sup>345</sup> Erklärung des Beeli, dass aus diesem Punkt kein Präjudiz für künftige Landvögte erwachsen solle; Meyer-Marthaler, *Rechtsquellen Landesherrschaft*, Nr. 321, 17. Jan. 1600. Beelis Revers über seine Einsetzung als Landvogt und bes. über den von ihm geleisteten Eid, vom gleichen Datum, ebd., Nr. 322.

<sup>346</sup> Ardüser, *Chronik*, S. 138.

<sup>347</sup> Jahresrechnung 1600; TLA, Grenzakten, Abt. III, Pos. 39, Fasz. 12.

Beeli nicht von den Acht oder Zehn Gerichten allein, sondern von den Drei Bünden, und nicht als österreichischer Amtmann, sondern als (allzu intensiv) «praktizierender» Bundsmann angeklagt und verurteilt worden sei: weil er die «*schracken seines auffgetragenen Ampts der Landvogten*» überschritten und «*sich [...] anderer vnzümmender geschäftten [...] angenommen*» habe.<sup>348</sup>

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass Hans Viktor Travers wieder einen Eid auf das Verbot von «Praktiken» und auf die Einhaltung des Kesselbriefs zu leisten hatte. Der Revers, den er über seine Amtseinsetzung und den geleisteten Eid ausfertigte, ist besonders ausführlich und präzise gehalten. Seine Sekundanten beim Akt in Davos, die landesherrlichen Kommissare, waren der Feldkircher Hubmeister Paul Tschutscher und ein gewisser Hauptmann Daniel Brennziegel.<sup>349</sup>

### Das Indigenatsprinzip

Für die formelle Beteiligung der Acht Gerichte an der Einsetzung des Landvogtes war auch der Amtsantritt des Landvogtes Georg von Altmannshausen, 1610, bedeutungsvoll. Nach der Hinrichtung des Landvogtes Beeli, 1607, hatte Altmannshausen zunächst als «Landvogteiverwalter» oder «Statthalter» gewirkt. Dass er nun offiziell zum Landvogt ernannt werden sollte, war problematisch, weil er als Vertreter einer Feldkircher Familie nicht den Anforderungen des Indigenatsprinzips entsprach.<sup>350</sup> Immerhin würde er als Nicht-Bündner auch nicht Gefahr laufen, von einem politischen Strafgericht verurteilt zu werden...

Erzherzog Maximilian III. beruhigte die Gerichte in einer speziellen Erklärung vom 6. Juli 1610, mit definitiver Fassung vom 30. August 1610.<sup>351</sup> Beide Fassungen bestätigen, dass die Einsetzung eines Landvogtes «*mit willen und rath der 8 Gerichten*» zu geschehen habe. Es werden jedoch verschiedene Rechtsgrundlagen angeführt: Die erste Fassung, vom Juli, behauptet, es sei «*ein Nüwer ingang*», wenn der Landvogt «*khein pundzman*» sei; einen Fremden könnten die Gerichte «*vermög habender fryheit ausschlahen*»; den Altmannshausen würden sie nur unter dem Vorbehalt akzeptieren, dass ihr Ausschlagsrecht auch künftig gewahrt bleibe. «*Diser ir beger*» werde «*nit unbillich geacht*», beschied der Fürst huldvoll. Die zweite Fassung, vom August, bezieht sich hingegen nicht auf alten Rechtsbrauch, sondern auf den «*freyhaitsbrieff*» des Gaudenz von Matsch von 1471. Dass die Gerichte auf das Indigenatsprinzip verwiesen hätten, wird jetzt gar nicht mehr erwähnt; stattdessen heisst es nur, dass der Altmannshausen mit ihrem Willen und Rat bestellt werde, wie auch jeder künftige Landvogt «*laut erzelter Ihrer freyhaiten gleichfalß mit Irem Rath vnnd willen*» eingesetzt werden solle.

Die Unterschiede zwischen den Fassungen sind bezeichnend: In der zweiten, offenbar von den erzherzoglichen Räten gründlich redigierten Version<sup>352</sup> treten die Acht Gerichte nicht mehr als Fordernde, sondern bloss als Empfänger des landesherrlichen Bescheides bzw. der landesherrlichen Gnade auf. Statt auf mündlich tradierte Freiheiten (im Plural), wird nun auf

<sup>348</sup> Deduction, S. 26–27. Gleichlautend Sprecher, Historia, S. 308.

<sup>349</sup> So möchten wir den Namen lesen im Gegensatz zu Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 327: «Daniel Grenzig».

<sup>350</sup> Hierzu Gillardon 1936 (a), S. 122. – Der aus Tirol stammende Landvogt Ulrich von Schlandersberg (1505–1523) war immerhin Besitzer und Bewohner der innerhalb der Zehn Gerichte stehenden Burg Aspermont (Jenins) gewesen; dies allerdings erst seit 1509; vgl. oben, 1.II.3. – Das Indigenat, die einheimische Herkunft, entsprach einer verbreiteten landständischen Forderung für die Auswahl von Amtleuten; vgl. Willoweit 1983 (a), S. 90.

<sup>351</sup> Erste Fassung, 6. Juli 1610: TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 4; Abdruck in Kind 1925, Anhang II, S. 189–190 (hiernach Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 324). Zweite Fassung, 30. Aug. 1610: StAGR, A I/1, Nr. 215; Abdruck in Kind 1925, Anhang III, S. 190–191; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 325.

<sup>352</sup> Kind 1925, S. 190 bezeichnet sie als «endgültige Innsbrucker Fassung». Ausgefertigt ist die Urkunde, mit eigenhändiger Unterschrift des Erzherzogs, in der Stadt Prag.

eine ganz bestimmte Privilegienbestätigung (vom 10. Oktober 1471) verwiesen. Während die Kontrahenten des Erzherzogs in der ersten Fassung einfach die «8 gerichten» sind, werden sie in der zweiten Fassung wiederholt als «*underthonen*» apostrophiert.

### **Wahlkapitulationen?**

Michael Valèr spricht von eigentlichen «Wahlkapitulationen», ja geradezu von einem «Wahlkapitulationsverhältnis zwischen dem Zehngerichtenbund und Österreich». Die einschlägige Textreferenz hätten die Freiheitsbriefe der Acht Gerichte gebildet. Diese Urkunden – oder eher Abschriften davon – hätten als eigentliches «Wahlkapitulationsbuch» gedient, auf das der angehende Landvogt in ritueller Weise den Eid abgelegt habe.<sup>353</sup>

Dies ist in dem Sinne zutreffend, dass Eid und Revers die Freiheiten der Gerichte mit den gleichen verallgemeinernden Ausdrücken benannten wie es der Text der Privilegienbestätigungen tat.<sup>354</sup> Die Urkunden wurden aber in der Eidesformel nicht explizit erwähnt, geschweige denn aufgezählt. Valèrs Vorstellung von einem «Wahlkapitulationsbuch» beruht offensichtlich auf dem in Eidesformel-Abschriften enthaltenen Hinweis, dass die «*form*» seinerzeit von Landvogt Hans Jörg von Marmels unterschrieben und besiegelt worden sei, «*und dz originall uff Davasß zu finden ist*».<sup>355</sup> Damit ist nicht ein aus Urkunden(abschriften) zusammengesetztes «Wahlkapitulationsbuch» gemeint, sondern das Original des Marmels'schen Eid-Reverses. Heute ist dieses Original nicht mehr erhalten; ebenso wenig jenes des Travers'schen Reverses; und vom seinerzeit so kontroversen Revers des Landvogtes Salis existiert nicht einmal mehr eine Abschrift. Der einzige im Original erhaltene, mit Unterschrift und Petschaft versehene landvögtische Eid-Revers ist ausgerechnet jener minimalistische des Georg Beeli, 17. Januar 1600.<sup>356</sup>

Auch wenn kein eigentliches «Wahlkapitulationsbuch» existierte, so kann von Wahlkapitulationen doch insofern gesprochen werden, als die Landvögte von den Acht Gerichten nur unter der Bedingung «*angenomen unnd für ein Lanndtvogt erkhandt*»<sup>357</sup> wurden, dass sie den Eid mit der festgelegten (bei Beeli: speziell ausgehandelten) Formel leisteten. Da ein designierter Landvogt somit eine Verpflichtung anerkannte, um als Amtsinhaber anerkannt zu werden, bestand wohl ein «Wahlkapitulationsverhältnis». Als Kapitulationen im Sinne schriftlicher Verträge dürfen die landvögtischen Eid-Reverse jedenfalls gelten; mit der Einschränkung allerdings, dass es sich dabei nicht um schriftliche Verpflichtungen, sondern um Urkunden über bereits erfolgte Verpflichtungsakte handelte.<sup>358</sup> Kontrahenten des Erzherzogs im Kapitulationsverhältnis waren die Acht Gerichte – nicht der Zehngerichtebund, wie Valèr meint –, da der Eid ja ihnen gegenüber zu leisten war. Der Bund bildete derweil jene politische Grösse, welche mit politisch-diplomatischen Mitteln auf der Leistung des Landvogt-Eides bestand.

---

<sup>353</sup> Valer 1902, S. 32 (hier die zitierten Ausdrücke); Valèr 1912, S. 29.

<sup>354</sup> Vgl. unten, 4.II.1.

<sup>355</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 320 (vgl. auch ebd., Nr. 235 b).

<sup>356</sup> Original in StAGR, Landsakten (mit dem Bundesarchiv der Zehn Gerichte im frühen 19. Jh. hierher verbracht); Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 322.

<sup>357</sup> Mit den von Georg Beeli verwendeten Worten.

<sup>358</sup> In Anlehnung an zeitgenössische Rückvermerke betitelt Elisabeth Meyer-Marthaler die Stücke in ihrer Edition als «Eidformen». Es handelt sich aber nicht nur um Eidesformeln, sondern um Urkunden – mithin: urkundliche Berichte – über erfolgte Schwurakte. Besonders deutlich ist dies beim Travers'schen Revers, wo der Bericht über das Einsetzungsprozedere mehr Platz beansprucht als die Eidesformel. In diesem Revers wird sogar an einer Stelle versehentlich das Wort «schwört» aus der barocken Syntax weggelassen.

## II Gerichtsbarkeit

### 1 Malefizgericht

Das Malefizgericht, auch Blut- oder Halsgericht genannt, das Tribunal über todeswürdige Verbrechen, bot demjenigen, der darüber verfügte, die Möglichkeit, seine Macht in besonders expressiver und dramatischer Weise zu demonstrieren. Hinrichtungen waren in der frühen Neuzeit ein «Schauspiel des Todes», ein «Theater des Schreckens», aber eben auch ein «Theater des Rechts»: eigentliches Justiz- und damit Staatstheater.<sup>359</sup>

### Justiz und Recht

Was geschah, wenn innerhalb der Landvogtei Castels ein Kapitalverbrechen verübt worden war? Was hatte von Rechts wegen oder aufgrund von Sitte und Brauch in einem solchen Fall zu geschehen? Gab es so etwas wie ein Verfahrensrecht, eine (brauchtümliche) Strafprozessordnung?

### Verfahrensregeln

Sprechers «Cronica» gibt Auskunft. Eine «*schuldige Persohn*» – soll heissen: ein verdächtiges Individuum – werde von der Obrigkeit des Gerichts, auf dessen Gebiet man sie ergreife, «*gefänglich eingezogen*».<sup>360</sup> Im Prättigau würden die Verhafteten auf Schloss Castels gebracht; die übrigen Gerichte hätten «*sonderbare eygne gefängnussen unnd Kercker*». Danach werde der Landvogt benachrichtigt, damit er das Malefizgericht einberufe. Festnahme durch kommunale Funktionäre, dann Übergabe an den Vogt: So war es bereits im 15. Jahrhundert üblich gewesen.<sup>361</sup>

Den Vorsitz im Malefizgericht hatte nicht der Landvogt, sondern der direkt vom Landesfürsten ernannte Malefizrichter. Dazu traten die zehn von den Gerichten delegierten Rechtsprecher, aus jedem Gericht einer. Auf kommunaler Seite waren somit nicht nur die Acht Gerichte, sondern der gesamte Bund der Zehn Gerichte an der hohen Gerichtsbarkeit beteiligt. Stellte das Castelser Malefizgericht unter diesen Umständen ein eigentliches «Bundesgericht» dar?<sup>362</sup> Zumindest zeigt sich hier die für das mittelalterliche Gerichtswesen kennzeichnende Begegnung von «Herrschaft und Genossenschaft»: nämlich in der «Verfahrensbeteiligung der Genossenschaft».<sup>363</sup>

---

<sup>359</sup> Die zitierten Ausdrücke entsprechen bekannten Aufsatz- bzw. Buchtiteln: van Dülmen 1984; van Dülmen 1995; Schild 1984. Hier, S. 129, folgendes Aperçu: Das Recht «muss, um wirklich zu werden, [...] sinnliche Existenz annehmen». Für die historische Strafjustiz leuchtet dies in besonderem Masse ein. – Der Ausdruck «Malefiz» (von lat. *maleficium*) war im Sinne von «Kapitalverbrechen» seit dem 13. Jh. auch in der deutschen Sprache gebräuchlich; Stolz 1998, S. 116.

<sup>360</sup> Sprecher, *Rhetische Cronica*, S. 311–312. Hiernach auch die folgenden Zitate, sofern nicht anders vermerkt.

<sup>361</sup> Vgl. Jecklin/Muoth, *Aufzeichnungen*, S. 4 (Langwies, 1447); Meyer-Marthaler 1998, S. 252, Anm. 13 (Davos, 1468).

<sup>362</sup> Diese Frage bereits bei Kind 1925, S. 104, Anm. 19. Der Autor gibt jedoch selbst zu bedenken, dass zwar Geschworene aus Maienfeld und Malans – Personen, die Österreich nicht untertan waren – im Malefizgericht sassen, dass dieses Gericht aber gerade in Maienfeld und Malans keine Kompetenz hatte (denn da richtete ja ein bündnerischer Landvogt).

<sup>363</sup> Willoweit 1983 (a), S. 69.

Der Prozess fand als «*vergiftliche Handlung*», mündliche Verhandlung statt, und zwar «*under offenem Himmel*», nach deutschrechtlichem Brauch. Als Ankläger fungierte der Landvogt, wobei ihm einer der zehn Geschworenen als «Fürsprech» diente. Damit stimmen die Angaben des Chronisten Hans Ardüser überein, der berichtet, sein Vater, Hans der Ältere (1521–1580), sei «*auf einem Malefizrecht des Herrn Landvogts Fürsprech gewesen*.»<sup>364</sup> Hans d.J. weist darauf hin, dass das Gericht in Jenaz getagt habe, wo sich auch die Richtstätte befand. Die Malefizprozesse wurden demnach nicht etwa im Castelser Schlosshof abgehalten.<sup>365</sup>

Zur Ermittlung des Tatbestandes wurde auf die «*auch vor der Gfangenschaft eingenomne Indicien und Anzeigungen*» und die «*theils peynliche befragung*» abgestellt. Dem Angeklagten stand ebenfalls ein Fürsprech zur Seite. Bei der Urteilsverkündung traten die Fürsprecher der Anklage und der Verteidigung wohl in den Ausstand, so dass das Urteil effektiv nur noch von acht Rechtsprechern gefällt wurde. Der Stichentscheid war offenbar dem Malefizrichter vorbehalten.

Der Landvogt konnte seinerseits das Urteil mildern, nicht aber verschärfen. Das «Gnadenrecht» stand prinzipiell dem Gerichtsherrn zu; es galt als «Majestätsrecht». In den vorarlbergischen Vogteien blieb es denn auch dem Landesherrn persönlich vorbehalten.<sup>366</sup> Weil der Landvogt von Castels dieses Recht stellvertretend ausübte, durfte er dem Gericht nicht selbst vorsitzen; daher der Posten des Malefizrichters. Der Urteilsverkünder sollte nicht auch noch den Gnadenakt vollziehen.

Strafmilderungen wurden durch ein Supplikationen- oder Fürbittenwesen erwirkt, das andernorts sehr ausgedehnt war, in der Landvogtei Castels aber schwieriger zu fassen ist.<sup>367</sup> Hier sind nur wenige Beispiele überliefert; so jenes der Urschla Bitschin (Pitschi) aus dem Gericht Klosters, die durch Landvogt Finer wegen Diebstahls prozessiert und auf Fürbitte ihrer Verwandten freigelassen wurde, nachdem sie dem Landvogt, dem Malefizrichter sowie Ammann und Gericht zum Kloster Urfehde geschworen hatte.<sup>368</sup> Das Fürbittenwesen markierte die Schnittstelle zweier Bereiche fürstlichen Handelns: «Justitia» und «Gratia». War «Justitia» halbwegs regelhaft und berechenbar, jedenfalls für beide Seiten des Herrschaftsverhältnisses verbindlich, so entfloß «Gratia» allein der fürstlichen Willkür.<sup>369</sup>

### **Prestigewert des Blutgerichts**

Die Organisation des Malefizgerichts wurde von den Acht Gerichten weitgehend übernommen, als die Gerichtsgemeinden die österreichischen Herrschaftsrechte im Jahr 1649 ablösten.

---

<sup>364</sup> Dabei seien «*ein Bub enthauptet, und zwey Weiber von Ehren gesetzt worden*»; Ardüser, Beschreibung, S. 116. Einschlägige Akten sind nicht überliefert. So bleibt unklar, in wessen Amtszeit dieser Prozess fiel; wie auch, ob es sich um ein Verfahren gegen drei Angeklagte oder um zwei bis drei aufeinanderfolgende Verfahren handelte.

<sup>365</sup> Dies bestätigt Campell, Topographica descriptio, S. 336: Verbrecher, «*flagitiosi homines*», würden auf Schloss Castels in Haft gesetzt und einvernommen bzw. gefoltert, «*in custodia vinculisque servantur atque quaestionibus subjiuntur*», dann aber in Jenaz verurteilt und hingerichtet, «*damnantur ac deinde ultimo supplicio afficiuntur*».

<sup>366</sup> Das Begnadigungsrecht in den ihnen verpfändeten Vogteien gehörte zu den unerfüllten Aspirationen der Grafen von Hohenems. Sie besaßen es nur in ihrer eigenen Grafschaft; Welti 1954, S. 372, 382; Bilgeri 1977, S. 113–114, 116. In der Stadt Feldkirch und im Hinteren Bregenzerwald stand das Begnadigungsrecht dem Stadt- bzw. Landammann zu; zwei bemerkenswerte Ausnahmefälle; Bilgeri 1961, S. 13.

<sup>367</sup> Vgl. allgemein van Dülmen 1995, S. 43, 47. In der Vogtei Bregenz spielten Supplikationen auch in sehr schweren Fällen (mehrfacher Inzest) eine grosse Rolle, Welti 1954, S. 115.

<sup>368</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 89, 9. Juli 1546.

<sup>369</sup> Reinhard 2000, S. 127. – In den zürcherischen Landvogteien Kyburg, Grüningen und Wädenswil lag das Begnadigungsrecht beim Richter und Urteilsverkünder selbst, also beim Landvogt, nicht etwa bei Bürgermeister und Rat; vgl. Hürlimann 2000, S. 29. Dies erklärt sich wohl dadurch, dass die Zürcher Landvögte ohnehin die gleiche ständische Qualität hatten wie die Mitglieder des Rats, aus deren Mitte sie gewählt wurden; dazu Dütsch 1994, bes. S. 262–263.

Bereits im Folgejahr erliess Davos ein Kriminalprozessrecht, eine «*Form des peinlichen Gerichts*», die dann von den Zehn Gerichten insgesamt angenommen wurde.<sup>370</sup> Als Gerichtsvorsitzender amtierte nunmehr der Landammann einer jeden Gerichtsgemeinde. Die Rolle des Anklägers übernahm der kommunale Säckelmeister. Eine bedeutende Charge: Der Säckelmeister war ein allgewaltiger Fiskal- und Generalprokurator.<sup>371</sup>

Wie wichtig den Gemeinden die von Österreich erworbenen hochgerichtlichen Kompetenzen waren, zeigt sich im Prättigauer Landbuch von 1654. Die darin enthaltenen Zivil- und Kriminalstatuten wurden von den drei Prättigauer Gerichtsgemeinden nach dem «Auskauf» gemeinsam redigiert, dann allerdings nur von Castels und Schiers ratifiziert.<sup>372</sup>

Diese beiden Gerichte sollten sich schon bald in je zwei Hälften aufteilen, mit jeweils eigenem Landammann und Geschworenenkollegium.<sup>373</sup> Die separatistischen Spannungen entzündeten sich an malefizgerichtlichen Belangen. «Castels jenazerseits» und «Castels luzeinerseits» zerstritten sich ob folgender Fragen: Wo sollte die Richtstätte liegen? Wohin sollte das neue Gefängnis gebaut werden – nachdem man Schloss Castels geschleift oder zumindest den Turm «gebrochen» hatte? Den Galgen, dieses ultimative Hoheitszeichen, wollten alle Nachbarschaften für sich. Das Gefängnis, «*das ort, da die gefangenen sollen gezüchtigt und gefänglich gehalten werden*», wollte dagegen niemand; denn davon waren nur Aufwand und Auslagen zu erwarten.

Die Nachbarschaft Jenaz pochte auf ihr aus der Landvogteizeit überkommenes Vorecht: «*Die execution, versteht sich da es leib und lebens straf ist*», solle in Jenaz ausgeführt werden, «*wie von alter hero*». Dies nahmen die Nachbarschaften Luzein und Fideris<sup>374</sup> zur Kenntnis – allerdings, wie sie betonten, nur auf Zusehen hin und unter Vorbehalt. Die Sache war wohl zu heikel, um sofort zu entschieden zu werden. Wie die Gemeindevertreter selbst zugaben, war die Verfügung über die Blutgerichtsbarkeit eine für sie neuartige Erfahrung: Es sei dies eben «*eine sach, so dem gricht erst seit dem auskauf zuständig*».

Der kurze Exkurs in die nach-landvogteiliche Zeit hat gezeigt: Die Gemeinden verstanden sich als Erben des Landesfürsten. Und sie konkurrierten sogleich um den interessantesten Teil des Erbes, die Hoheit über das Malefizgericht. Interessant war besonders die Möglichkeit, im eigenen Namen und in eigener Regie Todesurteile vollstrecken zu lassen. Eine Hinrichtung war eben die sinnfälligste Demonstration staatlicher Strafgewalt – dieser «Schreckensgewalt»<sup>375</sup> –, die sich denken liess.

## Strafnormen

Die «malefizische» Rechtsprechung der Landammänner unterschied sich weder in der inhaltlichen Tendenz noch in der politischen Funktion von derjenigen der Landvögte. Die Normen waren vor und nach 1649 dieselben, und die Praxis hatte stets den gleichen (Ermessens-) Spielraum. Auch die Davoser Prozessordnung von 1650, die von den übrigen Gerichten so

---

<sup>370</sup> Landbuch Davos, S. 106–115; hiernach der Entwurf zu einem Kriminalprozessrecht für Langwies; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 357–362. Vgl. auch «*Form und ordnung die malefische prozeduren zu verführen*» in der nachfolgenden Redaktion des Langwieser Landbuchs; ebd., S. 216–219.

<sup>371</sup> «*Seckelmeister Procurator*» lautet die Bezeichnung, welche der zeitgenössische Chronist diesem Amt beilegt; Arduser, Beschreibung, S. 12.

<sup>372</sup> Die zitierten Stellen bei Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 79, 83.

<sup>373</sup> Dazu Gillardon 1936 (a), S. 209. Die lange vorbereitete Teilung des Gerichtes Castels erfolgte endgültig im Jahr 1662, diejenige des Gerichtes Schiers 1679. – Im Gericht Klosters, das bereits seit dem 15. Jh. in zwei Hälften zerfiel, die jedoch erst 1803 förmlich getrennt wurden, kam es 1652 zu Auseinandersetzungen zwischen der Nachbarschaft Küblis (als einem Teil des «Ausserschnitzes») und dem «Innerschnitz» (Klosters-Serneus) um die vormals dem Landvogt zuständige Gerichtsbarkeit; GA Küblis, Urk. Nr. 56, 1. Dez. 1652.

<sup>374</sup> Letztere allerdings jenazerseits gelegen.

<sup>375</sup> Foucault 1976, S. 79.

rasch «rezipiert» wurde, verlangte, dass man «nach keiserlichen Rächten» richte und als Auftakt zur Verhandlung jeweils der «keiserliche Gerichtsbahn» verkünde.<sup>376</sup>

Bei dem herangezogenen kaiserlichen Recht handelte es sich um die «Constitutio Criminalis Carolina» oder «Peinliche Halsgerichtsordnung» Karls V., ein im Jahr 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg erlassenes Reichsgesetz.<sup>377</sup> Dieses befasste sich ausschliesslich mit «peinlichen Missetaten» und sah dafür drakonische Strafbestimmungen vor. Die Carolina hatte sowohl in Graubünden wie in der Eidgenossenschaft während der ganzen frühen Neuzeit (zumindest subsidiäre) Geltung.<sup>378</sup> Im Jahr 1540 verfügte der Bundstag der Drei Bünde, dass Mörder fortan mit dem Rad gerichtet werden sollten, «nach keyserlichen rechtenn».<sup>379</sup>

Wegen der allgemeinen Geltung der Carolina fehlen in den Kriminalstatuten der Gerichtsgemeinden oft gerade die Normen für Hochgerichtsfälle, während die weniger schweren Delikte umso detaillierter geregelt sind. Die Lücken liessen Raum für die Entfaltung des richterlichen Ermessens, für das Urteilen «nach Gerichtserkenntnis».

Immerhin bestand ein breiter Konsens darüber, was alles in den Katalog der todeswürdigen Kapitalverbrechen gehöre. Das Prättigauer Landbuch von 1654 gibt folgende Liste: Mord, Sodomie, Zauberei und Hexenwerk, «höchste blutschand», Brandstiftung, «verätherey wider das vaterland».<sup>380</sup> Dazu kam Diebstahl im Wiederholungsfall. Das stimmt mit der Carolina weitgehend überein. Der Hauptunterschied besteht darin, dass die Prättigauer Satzung Kindsmord nicht explizit unter den Kapitalverbrechen aufführt; dies aber nur aufgrund eines Flüchtigkeitsfehlers der Redaktoren. Kindestötung wurde im späten 16. Jahrhundert allgemein verfolgt, so natürlich auch im Prättigau.<sup>381</sup>

Ob man nun die Geltung der Carolina oder die Distanz zwischen Norm und Praxis in den Vordergrund stellt – hinsichtlich des Strafrechts bestand zwischen der Epoche der Landvögte und dem darauf folgenden Zeitalter kommunaler Autonomie eine weitgehende Kontinuität.

## Praxis

Bei der Praxis frühneuzeitlicher Gerichte ging es weniger um Strafrechtspflege im heutigen Sinn – Anwendung von Gesetzesrecht – als vielmehr um eine Art Kriminalpolitik, um

---

<sup>376</sup> Landbuch Davos, S. 109–115 (wiederholte Erwähnungen). Dabei wird einleitend betont, dass die Davoser Obrigkeit in malefizischen Sachen *disponiren* möge, ohne «von einiger frömbder Herrschafft/ weder von Keisern/ Königen Fürsten noch Herren zu dependiren».

<sup>377</sup> Kind 1925, S. 43 vermutet, in den Acht Gerichten hätte bis dahin Maximilians I. «Halsgerichtsordnung» aus dem Jahr 1499 (gedruckt 1500 und 1506) gegolten. Dies ist unwahrscheinlich, handelte es sich dabei doch um ein vom Tiroler Landtag angenommenes Tiroler Landgesetz; vgl. Köfler 1985, S. 407–408.

<sup>378</sup> Dazu Liver 1970 (1941), S. 586–589. Zum Folgenden ebd., S. 593–595.

<sup>379</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 212, S. 197.

<sup>380</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 77. Vgl. die Zusammenstellung der wichtigsten bzw. strengsten Strafbestimmungen der Carolina bei Liver 1970 (1941), S. 587. – Van Dülmen 1995, S. 175 unterscheidet «soziale Delikte wie Mord, Totschlag, Diebstahl oder Betrug» von «sittlichen Vergehen wie Sodomie, Ehebruch, Unzucht und Blutschande», und zwar hinsichtlich der «Wertordnung», nach der sie jeweils beurteilt worden seien. In Form einer prinzipiellen Unterscheidung ist dies für die Landvogtei Castels im 16. Jh. nicht nachvollziehbar.

<sup>381</sup> Das noch aus dem frühen 17. Jh. (d.h. aus der Landvogtei-Zeit) stammende Klosterser Landbuch führt «kinsverderbernen» unter den «*unehrliche[n] criminalische[n] sachen*» auf; Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 104. In der Zeit vor 1600 waren bewusste Kindestötung und Kindesaussetzung «bekannt, aber nicht verbreitet»; um 1700 galt das Verbrechen des Kindesmordes jedoch als häufig, van Dülmen 1993, S. 71, 202 (aufgrund nordeutschen Materials). Zur Diskussion steht dabei nicht so sehr ein häufigeres Vorkommen der tatsächlichen Handlung als vielmehr eine intensiviertere Wahrnehmung der «Öffentlichkeit» bzw. der Obrigkeit.

herrschaftliche Politik mit juristischen und symbolischen Mitteln. «Ein von herrschaftlichen Interessen unabhängiges Gerichtswesen gab es nicht.»<sup>382</sup> Die Einsicht klingt lapidar und ist inzwischen auch nicht mehr neu.

In bezug auf Graubünden ist sie längst vollzogen worden. Peter Liver hat festgestellt: Wenn das «Strafrecht» des ausgehenden Mittelalters oder der frühen Neuzeit «zur Anwendung» kam, dann geschah dies in erster Linie, «um die Hochgerichtsbarkeit zu behaupten und sichtbar zum Ausdruck zu bringen.»<sup>383</sup> Dabei – so lässt sich das Argument vervollständigen – war die Hochgerichtsbarkeit ihrerseits vor allem ein Herrschaftsinstrument, zugleich aber auch ein Herrschaftssymbol.

### **Sozialdisziplinierung oder Fiskalisierung?**

Die Frühneuezeitforschung sieht staatliche Herrschaft eng mit «Sozialdisziplinierung» verbunden. Dieser von Gerhard Oestreich eingeführte Begriff bezeichnet einen «Prozess der Verstaatlichung» als «Formungs- und Regulierungsprozess», einen obrigkeitlich intendierten und gesteuerten «Vermachtungsprozess», der eine «neue Befehls- und Gehorsamsstruktur in Stadt und Land» geschaffen habe.<sup>384</sup> Im Hinblick speziell auf die Rechtsprechung hat Robert Muchembled die Formel geprägt: Die Strafjustiz straft nicht nur; sie klassifiziert – und schafft damit noch grösseren Anpassungsdruck.<sup>385</sup>

Für die Acht Gerichte ist damit ist die Justiz der Landvögte von Castels angesprochen. Wie verhielten sie sich gegenüber dieser Forderung der Zeit? Trieben sie gemeinsam mit den verfestigten Führungsgruppen die Sozialdisziplinierung voran? Sahen sie ihre Aufgabe vermehrt im «Überwachen» und im «Strafen»?<sup>386</sup> Dies wäre eigentlich zu erwarten. Wollte der Landvogt von Castels als Repräsentant der Staatsmacht, als Träger der Staatsgewalt, ernstgenommen werden, dann musste er als strenger Gerichtsherr auftreten, der alle Formen von Devianz, besonders aber unterschichtige, eifrig verfolgte. So hätte eine im Horizont der allgemeinen Frühneuezeitforschung formulierte Arbeitshypothese zu lauten.<sup>387</sup>

Die Hypothese lässt sich einfach überprüfen – und widerlegen. Die in der frühen Neuzeit verbreitete Tendenz, vermögenslose Sozialschichten als deviant wahrzunehmen und deviantes Verhalten mit Delinquenz gleichzusetzen, mithin zu kriminalisieren, lässt sich zwar auch in den Acht Gerichten beobachten; hier aber bei den kommunalen Führungsgruppen, weniger beim Landvogt. Die landvögtische Strafjustiz folgte vielmehr einem ökonomischen Prinzip. Strafverfolgung sollte womöglich etwas eintragen, auf keinen Fall aber etwas kosten. Dies ging so weit, dass Prozess und Exekution ganz unterblieben, wenn sie nicht (mindestens) kostendeckend durchzuführen waren, wenn es also nicht möglich war, vom Verurteilten bzw. dessen Angehörigen (wenigstens) die Gerichts- und Henkerkosten wieder hereinzuholen.

Die Gründe für die kostensensible Haltung des Landvogts lagen in den Erwartungen seiner Vorgesetzten und dem, was er sich darunter vorstellte. Die Innsbrucker Kammer, der er rechenschaftspflichtig war, pochte wohl darauf, dass sein Defizit nicht zu gross würde. Die

---

<sup>382</sup> Van Dülmen 1982, S. 337.

<sup>383</sup> Liver 1970 (1941), S. 590.

<sup>384</sup> Die zitierten Stellen in Oestreich 1969, S. 187, 194; Oestreich 1980, S. 369.

<sup>385</sup> Muchembled 1990, S. 125.

<sup>386</sup> Die Differenzierung zwischen «Überwachen» und «Strafen» klassisch ausgeführt bei Foucault 1976. Vgl. Schmitt 1990, S. 227: Auf eine im Spätmittelalter einsetzende «lange Phase verschärfter [sozialer] Ausschlussung» folgt im 17. Jh.«eine Phase der allgemeinen Einsperrung» (Kasernierung von Randständigen).

<sup>387</sup> Die Anwendbarkeit des Sozialdisziplinierungsmodells wird seit einiger Zeit problematisiert, vgl. Breuer 1986; Schulze 1987. Relativierungen oder Modifikationen werden von der Konfessionalisierungsforschung vorgenommen: Schilling 1995, S. 29 bzw. Schmidt 1997; und für das Spätmittelalter von der historischen (Volks-) Kulturforschung: Burghartz 1989, S. 385–407 sowie Burghartz 1990, bes. S. 199–202: die Praxis städtischer Gerichte nicht als repressive Sozialdisziplinierung, sondern als restitutive Sozialregulierung. Eine sinngemässe theoretische Differenzierung ist allerdings schon bei Gerhard Oestreich anzutreffen.

Frage, ob in den Acht Gerichten die Galgen voll und die Strassen sicher wären, fiel derweil eher ins Ressort des politischen Regiments (und Appellationsgerichts). Gewiss kannte das «oberösterreichische Wesen» keinen grundsätzlichen Vorrang des Fiskus vor jeglicher «Policy»; aber der Landvogt von Castels war eben zunächst der Kammer unterstellt und richtete sich danach.

Unter den österreichischen Amtsträgern bildete er mit dieser Haltung dennoch eher eine Ausnahme. Das Bludener Malefizgericht etwa tagte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vergleichsweise häufig, und das Gefängnis in Bludenz blieb «selten unbesetzt». Zu seinen zahlreichen Insassen zählten auch Delinquenten, deren Taten in der Landvogtei Castels allenfalls von der nachgeordneten Instanz, dem Bussengericht, geahndet worden wären.<sup>388</sup>

### Gute Policy?

Im Jahr 1573 wurde die «*New reformirte LandsOrdnung*» der Grafschaft Tirol erlassen, die in der Druckfassung einen Anhang «*Ordnung und Reformation guter Policy*» erhielt, gewissermassen den bürokratischen Kommentar des Regiments zum landständisch legitimierten Werk der Landesordnung.<sup>389</sup>

Diese zweifache Tiroler Ordnung ist ein Exemplar der vom 15. bis ins 18. Jahrhundert bestehenden Gattung landesherrlicher bzw. obrigkeitlicher «Landes- und Policyordnungen». <sup>390</sup> Dabei entspricht die Tiroler Policyordnung «eher einem Handbuch der Moral als einer nüchternen öffentlichen Ordnung». <sup>391</sup> Sie gehört damit zu den «negativen» Beispielen für die Erlasse des «wohlgeordneten Policy-Staates», wie Marc Raeff ausführt. <sup>392</sup> «Positive» Vorschriften bestanden aus Verhaltensnormen, die pragmatisch und utilitaristisch auf Produktivitätssteigerung und Wohlfahrt abzielten. <sup>393</sup> Man muss wohl grundsätzlich unterscheiden zwischen den innovativen, kameralistischen Ordnungen des (aufgeklärten) Absolutismus und den reaktiven, moralistischen Ordnungen des (konfessionellen) Frühabsolutismus. <sup>394</sup> Die Tiroler Landes- und Policyordnung von 1573 gehört dann eindeutig zum älteren Typus, der sich eher mit Sozialdisziplinierung assoziieren lässt. Hier tritt der repressive Aspekt politisch-staatlicher Herrschaft wohl stärker zutage als in den kameralistischen Regulierungen, denen Raeff ein grosses Verdienst um die säkulare Modernisierung der europäischen Gesellschaften zumisst. <sup>395</sup> Hinsichtlich des älteren Typus darf jedoch die Mitwirkung der Landstände nicht vernachlässigt werden; den eigentlichen Stoff dieser Verordnungen bildeten nämlich «redaktionell überarbeitete, in positives Recht übertragene Untertanenbeschwerden», wie sich gerade anhand der Tiroler Landes- und Policyordnungen des

---

<sup>388</sup> Welti 1971, S. 94–95 (Malefizprozesse) und 111: Zu den Gefangenen gehörten «Totschläger, Raufbolde, Diebe, Landstreicher (Gartknechte), Wilderer, Ehebrecher und andere Unzüchtige, aber auch Falschmünzer und andere Betrüger [...], Hausierer, Schuldner, die trotz Verbots bei Juden Geld ausliehen [...], Gotteslästerer, Friedbrecher, Nachtruhestörer und Ehrenbeleidiger».

<sup>389</sup> Gedruckt 1574.

<sup>390</sup> Zur Entstehung dieser Art von Gesetzgebung vgl. Willoweit 1983 (a), S. 123.

<sup>391</sup> Bücking 1972, S. 60.

<sup>392</sup> Die tirolische sowie die oberpfälzische Landes- und Policyordnung von 1573 bzw. 1590 – Erlasse eines katholischen bzw. eines calvinistischen Fürstentums – stellen die «negative» sixteenth-century examples» der Quellengattung dar; Raeff 1983, S. 50, Anm. 13.

<sup>393</sup> Staatliche Initiativen also, die «an active, productive, efficient, and rationalistic style of economic and cultural behavior» fördern; gemäss einer fortschrittsorientierten Philosophie des «rational constructivism»; ebd., S. 44, 251.

<sup>394</sup> Zur moralisch-religiösen Tendenz der frühen Policyordnungen ebd. S. 41.

<sup>395</sup> Der moderne Wohlfahrtsstaat sei nichts anderes als eine «updated version of the basic conception of the well-ordered police-state» des 17./18. Jh.; ebd., S. 254. Lebhaftige Zustimmung findet diese «brillante Interpretation» bei Blicke 2008, S. 229–230.

16. Jahrhunderts erweist.<sup>396</sup> Die Autoren der Gravamina stammten aber natürlich nicht aus den untersten Schichten der ständischen Gesellschaft.

Die Castelser Strafjustiz ist nun weder dem älteren noch dem jüngeren Typus der Policey zuzuordnen. Die Landvögte, etwa Hans Jörg von Marmels, glaubten im Zweifelsfall einfach sparen zu sollen. Diese Maxime hatte weder mit Sozialdisziplinierung noch mit Kameralismus zu tun. Sie kann auch nur unter grossen Vorbehalten mit «Fiskalismus» gleichgesetzt werden. Die Landvögte versuchten Ausgaben zu vermeiden; neue Einnahmen zu generieren kam ihnen nicht in den Sinn.<sup>397</sup>

### **Konfiskationen und Konfiskationsversuche**

Die «*criminalische confiscation*», das Recht, die Gerichtskosten aus dem Vermögen des Verurteilten zu decken, wurde in der frühen Neuzeit von allen Gerichtsherren in Graubünden beansprucht – ob sie nun in alt-feudaler, in landesherrlicher oder in kommunaler Gestalt auftraten.<sup>398</sup> Es ist beobachtet worden, «dass die Gemeinden in der ersten Zeit nach der Erlangung der vollen Selbständigkeit ihre Gewalt über Leben und Tod im allgemeinen rücksichtsloser zur Geltung brachten als die Feudalherren.» Dem mag so sein; doch «mit der Zeit setzten sich finanzielle Erwägungen stärker durch», gerade bei den Gemeinden.<sup>399</sup>

Malefizprozesse waren also kostspielig, nur allzu oft auch für den Staat selbst. Chancen auf materiellen Gewinn enthielten sie theoretisch nicht: Der Landvogt von Castels dürfe vom Vermögen eines Verurteilten nicht mehr einziehen, «*dann allein die costungen, so über dz gericht und persohn gahn würdt*», also nur die effektiven Gerichtskosten, hielt der Davoser Landschreiber um 1573 fest. Falls «*die persohn*» nichts besitze, müsse die Herrschaft Österreich «*die costung nüt thestominder abthragen*».<sup>400</sup>

Durch aufwendige Malefizprozesse gerieten die Landvögte von Castels öfters in Liquiditätsschwierigkeiten.<sup>401</sup> Wegen der «*Mallefytzs Costung so ufgangen ist mit Petter Marckh und Martti Ackellen*» liess sich Landvogt Marmels gegen Ende 1574 von der Regierung direkt 100 Gulden anweisen; die Auszahlung erfolgte über den Zoller zu Feldkirch. Bei den Verurteilten war nicht viel zu holen gewesen. Von Accolas Vermögen hatte der Landvogt nur 45 Gulden beschlagnahmen können. Er hatte auf mindestens fünfzig gehofft, «*ist aber nüt mer verchanden gesin*.» Aus Marks Gut hatte er gerade einmal 18 Gulden lösen können; denn «*die xellen hatten alß verthuon und sin husfrau nach der Grichts Bruch hatt Ier guot von ußgenommen*.»

Die letzte Bemerkung ist interessant: Demnach herrschte in den Acht Gerichten die Auffassung, dass dem Fiskus in Malefizsachen kein Regress auf die Ehepartner oder

---

<sup>396</sup> Dies gilt zumindest «grosso modo generell»; Blickle 2008, S. 234.

<sup>397</sup> Sparsamkeit als oberstes Gebot der Rechtspflege war wohl typisch für kleine – gleich ob feudale oder kommunale – Gerichtsherren; vgl. Liver 1982 (1954), S. 181. Eine echte «Fiskalisierung der Justiz» ist dagegen in der luzernischen Landvogtei Willisau zu beobachten, bezeichnenderweise beim Bussengericht. Zwischen 1630 und 1650 erhöhte sich die Zahl der Bussfälle und insbesondere der durchschnittlichen Bussenhöhe pro Fall; Bartlome 1993, mit Grafik S. 7.

<sup>398</sup> Vgl. zum bündnerischen Landvogt von Maienfeld: Collenberg 1999, S. 7; zum Abt von Disentis als Gerichtsherrn von Waltenburg: Liver 1970 (1941), S. 596. Im Jahr 1575 beschwerte sich die oberösterreichische Regierung bei Gemeinen Drei Bünden: Die Unterengadiner Gemeinden würden den Grundsatz missachten, «*dass der malefiz costung von der malefizigen persohnen verlassnen haab und gueth*» zu bestreiten sei; Burglehner, Raetia austriaca, S. 112.

<sup>399</sup> Liver 1970 (1941), S. 596. Zur anfänglichen Strenge des gemeindlichen Malefizgerichts auch Meyer-Marthaler 1978, S. 34, Anm. 94.

<sup>400</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 328.

<sup>401</sup> Das Folgende, soweit nicht anders vermerkt, nach StAGR, B 1517, Landvogteibuch von Marmels (Jahresrechnungen 1574–1576).

Seitenverwandten eines Verurteilten zustand.<sup>402</sup> Landvogt Dietegen von Salis missachtete diese Regel. Gegen Ende seiner Amtszeit hatte er «*ain Armen Menschen von Lutzein*» hinrichten lassen, «*der mit Gunst von Eüren gnaden hat uß der Christenheit gehandelt*», d.h. wohl Inzest begangen habe; zwei seiner Schwestern seien ausser Landes geflohen. Nun wollte der Landvogt Hand auf das Familienvermögen legen; «*ist aber ein kleins Meiteli, so Auch des Armen mentschen Schwester ist gesin, so nüt hatt gehandelt, dz unneerlich sy.*» Dessen Anverwandte liessen dem Landvogt «*verbütten des khindt gut*» und prozessierten auch noch gegen Salis' Nachfolger, Landvogt Marmels. Und sie hatten Erfolg: Marmels musste sieben Gulden zurückzahlen. Danach liess er seine Vorgesetzten wissen, dass er die Sache nicht weiterverfolgen wolle.

Als die Prättigauer Gemeinden dann ihrerseits das Malefizgericht organisierten, setzten sie für Beschlagnahmungen eine Obergrenze von 300 Pfund fest, und zwar ausdrücklich zur Schonung der Verwandten des Verurteilten, «*kinder, elteren oder geschwisterte kinder oder nähere erben*» – vorausgesetzt, diese lebten «*in unserer landschaft*».<sup>403</sup>

Versuche, auf das Vermögen vermögensloser Verurteilter zuzugreifen, mussten zu frustrierenden Ergebnissen führen. Solche Frustrationen brauchten die Landvögte aber nicht alleine auszuhalten. Unter Landvogt Marmels sollten einmal die Habseligkeiten einer verurteilten Malefikantin versteigert werden. In seiner Jahresrechnung 1573 ging Marmels davon aus, auf der Gant 25 Gulden lösen zu können; der Erlös werde allerdings erst im Frühling 1575 zu verbuchen sein. Eine solche Verbuchung blieb aber aus. In der Rechnung für 1576 entschuldigte sich Marmels dafür, dass er den Betrag immer noch nicht aufführe, obwohl ihn die Kammer inzwischen daran erinnert habe. Jenes Gut sei unterdessen zwar verkauft, doch habe weder er, der Landvogt, noch sonst ein Beteiligter irgendeinen Gewinn daraus gezogen. Was die verheissenen 25 Gulden angehe, bekam der Kammerpräsident zu lesen, «*so E. G. [= Euer Gnaden] wil dz ich es in Empfang stell, will ich es stellen, doch hab ich nüt Empfangen, hab Inn [= den Präsidenten] auch nit khenndt dz er also sy.*» Ein unmissverständlicher Appell an den obersten Rechnungsprüfer, doch etwas Kulanz zu zeigen.

### Verfahrensvermeidung

Unter diesen Umständen lag es nahe, vermögenslose Leute gar nicht erst anzuklagen. Am 13. November 1574 brachten Leute von Schiers dem Landvogt Marmels «*ain gefangen Weyb uff dz schloß*» und stellten ihm dafür acht Gulden und vier Batzen in Rechnung. Dieses Vorgehen entsprach, wie erwähnt, dem Herkömmlichen. Ebenso üblich war es, die Kosten für eine Festnahme auf den Landvogt zu überwälzen. Marmels seinerseits wusste auch, was zu tun war: Vier Tage später liess er die Frau wieder laufen, «*dann sy nit Eins hallerß werdt hatt, und hett ich sy söllen für Recht stellen wer aber in die Lxxx gulden uffgangen.*»

Hin und wieder wurde der Druck aus den Gemeinden zu gross, und der Landvogt musste eine vermögenslose Person aburteilen. Landvogt Marmels vergass in solchen Fällen nie, die Kammer darauf hinzuweisen, dass er beim besten Willen keine Vermögenswerte habe beschlagnahmen können, weil eben keine da waren. Hab und Gut eines im Sommer 1574 Hingerichteten waren jedenfalls kein grosser Posten, da sein Viehstand keinen Marktwert hatte: «*Er hat Ime selber sin Vech alß geschendt*» – zuschanden kommen lassen – «*dz ich nüt hab verkauft.*»

---

<sup>402</sup> Dieser Meinung pflichten offenbar auch die beiden Chronisten, Sprecher Vater und Sohn, bei: Sprecher, Davoser Chronik, S. 328; Sprecher, Rhetische Cronica, S. 312. Entsprechend der offizielle Rechtsstandpunkt der Acht Gerichte in der Krise 1621/22: Was vom Vermögen des Malefikanten nach Abzug der Gerichtskosten übrig bleibe, gehöre «*seinen Kinderen oder den nechsten Erben*»; decke aber das Vermögen des Malefikanten die Gerichtskosten nicht, dann habe der Landesherr die Kosten zu bestreiten; Deduction, S. 26.

<sup>403</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 77.

Der Tonfall dieser Aufzeichnungen ist durchaus mitleidlos, bis auf Anwendungen von Selbstmitleid. Dies zeigt klar, dass es keineswegs aus Rücksicht, sondern aus rechnerischen Gründen geschah, wenn Vermögenslose vom justiz-fiskalischen Zugriff des Landvogts weitgehend verschont blieben.

Ebenso kühles Kalkül wandte Marmels an, als im Dezember 1573 aus dem Gericht Klosters gemeldet wurde, «*wievil gestollen werdt.*» Dies sollte heissen, dass Diebesbanden umgingen. Der Landvogt stellte bald fest, dass es sich bei den Tätern um «*Heilloß Arem Lütt*» handelte, «*die dz Ir verthun haben.*» Die Kosten für Festnahme und Prozess schätzte er auf gegen 300 Gulden. «*Also sindt sy In khrieg zogen. Und uß dem landt komen.*»

Eine «Kriminalisierungstendenz der Armut» äusserte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in weiten Teilen Europas, besonders in protestantischen Gebieten.<sup>404</sup> Landvogt Marmels verweigerte sich diesem Trend bis zu einem gewissen Grad: Er wollte die «armen Leute» nicht auf dem Verfahrensweg kriminalisieren. Allerdings marginalisierte er sie auf andere Weise – und in nur allzu wörtlichem Sinn: Er drängte die Randständigen noch über den Rand der Gesellschaft hinaus, indem er sie ausser Landes treiben liess.

### Verfolgung Vagierender

Für einige hundert Gulden Aufwand hätte Marmels in solchen Fällen eindrückliche Exempel der Sozialdisziplinierung statuieren können. Denn hier ging es offensichtlich um «landschädliche Leute», prädestinierte Objekte eines Malefizverfahrens.<sup>405</sup> Aber während der Landvogt nichts gegen «Bettlerjagden», die Vertreibung pauperisierter und flottanter Gruppen, einzuwenden hatte, vermied er förmliche «Vagantenprozesse». Vor dem Hintergrund der allgemeinen frühneuzeitlichen Entwicklung erscheint dies als eher konservative Haltung, typisch für ländliche Gebiete.<sup>406</sup> Die einander ablösenden obrigkeitlichen Massnahmen gegen Vagierende und Bettler waren zunächst Ausweisung, im Wiederholungsfall kombiniert mit Körperstrafe; seit dem 17. Jahrhundert vermehrt Einschliessung, auch Zwangsarbeit.<sup>407</sup>

König Ferdinand I. hatte 1551 für die Vorderen Lande ein Mandat gegen betrügerische Hausierer aus dem Welschland und Savoyen sowie überhaupt gegen Landfahrer und gegen Bettler erlassen. Dabei hatte er aber auch schon angeordnet, dass die Gemeinden über ihre Unterstützungbedürftigen Buch führten.<sup>408</sup> Derweil hatten die Zehn Gerichte 1567 «*die Ziginer uß ierem gantzen pundt bandiert*» und Gemeinde Drei Bünde aufgefordert, in der Landvogtei Maienfeld dasselbe zu tun.<sup>409</sup> Hier zeigt sich beiläufig die staatsrechtliche Stellung der Herrschaft Maienfeld: Die Gerichte Malans und Maienfeld gehörten zwar zum Zehngerichtebund, aber die Exekutivgewalt in der Landvogtei lag allein bei Gemeinen Drei Bünden; nur Bunds- und Beitage hatten ein Weisungsrecht gegenüber dem Landvogt. Der gemeinbündnerische Bannspruch bezog sich dann auch gleich auf die italienischen Untertanenlande, wobei den Einwohnern der Grafschaft Chiavenna die selbständige Vertreibung der «*Zyginer*» erlaubt wurde.<sup>410</sup> Die Massnahme war mit einem generellen Tanz- und Spielverbot verbunden, was erneut die sozialdisziplinierende Tendenz jeglicher «policylichen» Tätigkeit beweist. In der Folge wurde der Beschluss bestätigt: Man solle «*die frömbden*

<sup>404</sup> Van Dülmen 1982, S. 227.

<sup>405</sup> «Die Grenzen zwischen Armut und Vagantentum, zwischen Landstreicherei und Banditentum» waren «durchaus fliessend», insofern habe «die Angst des Staates» ihre «Berechtigung» gehabt; van Dülmen 1982, S. 230. Differenzierter Schmitt 1990, S. 220: «Bettler, Vagabunden, Kriminelle waren Schreckensbilder in den Köpfen und provozierten Verteidigungs- und Abwehrhaltungen.»

<sup>406</sup> Muchembled 1990, S. 158.

<sup>407</sup> Überblicksartig: von Hippel 1995, S. 49–50.

<sup>408</sup> Welti 1971, S. 50, 102.

<sup>409</sup> StAGR, AB IV, 1/1, S. 55: Beitagsprotokoll vom 17. Nov. 1567.

<sup>410</sup> Vom Julibundstag 1573; ebd., 1/3, S. 171.

*landstreicher und betler [...] hindersich wysen»; sie seien «in dieser thüren zytt [...] unserem armen volck ein überlast».*<sup>411</sup>

Mit dieser Abschiebungspraxis kamen die Bündner jedoch bald den benachbarten Eidgenossen ins Gehege. Die an der Landvogtei Sargans beteiligten Sieben Orte, ja sogar die Dreizehn Orte schlugen vor, man möge die Vagierenden allseits «*behalten*». Auf dieses Ansinnen gingen die Bündner nur gerade insofern ein, als dass sie den Zuzug von Norden abzuwehren versuchten: Sie wollten an der Tardisbruck (zur Landvogtei Sargans hin), aber auch auf der Luzisteig (zur Grafschaft Vaduz hin) aufpassen, dass keine unerwünschten Gruppen «*heruff khemen*». Als aber die Glarner protestierten, es seien welche aus Bünden «*hinab khomen*», antworteten die Bündner: Dies liege ausserhalb ihrer Kontrolle; falls die Glarner «*dieselben nit lyden, mögen wier woll lyden dz sy abgschaffen werden*».<sup>412</sup> Neue bündnerische Ausweisungsbeschlüsse gegen «*Ziginer und Landstricher*» ergingen in den Jahren 1586 und 1592.<sup>413</sup>

Die Tiroler Landes- und Polickeyordnung von 1573 sah für vagierende Gruppen – Landstreicher, arbeitslose Landsknechte, fahrende Schausteller und Musikanten – ebenfalls die Ausweisung vor. Bettler mit obrigkeitlich anerkannter Arbeitsunfähigkeit und entsprechendem Abzeichen sollten dagegen toleriert werden.<sup>414</sup> Diese Regeln galten natürlich nicht für den Fall, dass ein konkreter Verdacht auf Diebstahl bestand: Dann war der Verdächtige unbedingt malefizisch zu prozessieren. Nichtsdestoweniger wurde die Regierung vom Tiroler Landtag 1590 kritisiert – wie bereits 1567 –, weil sie angeblich immer noch zu wenig gegen das Bandenwesen unternahm.<sup>415</sup>

Verglichen mit den in Tirol üblichen begrifflich-sachlichen Unterscheidungen war die Praxis des Landvogts Marmels reichlich undifferenziert. Für seine Gewohnheit, auf bandenmässige Diebstähle mit pauschalen Ausweisungen zu reagieren, erhielt er auch prompt eine Rüge aus Innsbruck.<sup>416</sup> Dort aber, wo Vertreibungen nach Meinung der Innsbrucker Räte angebracht waren, erschien ihnen Marmels Praxis viel zu lax. Er möge öfter «Gesindel» vertreiben, mahnten sie im Jahr 1580.<sup>417</sup>

### **Landvogt und Gemeinden als Gegenspieler**

Eher als der Landvogt selbst waren die Gemeinden an einer konsequenten Handhabung des Malefizgerichts interessiert. Dieses Interesse liess allerdings nach, wenn ein Mitglied der lokalen Führungsschicht straffällig wurde. Dann suchte man den Rechtsbruch zu ahnden, ohne dass der einheimische Notable vom landesherrlichen Gericht abgeurteilt wurde.

In dieser Lage befanden sich die Davoser, nachdem sie im Frühling 1576 (aus unbekanntem Gründen) einen gewissen Michel Beeli, Träger eines angesehenen Namens, festgenommen hatten. Da die Gemeindevertreter immerhin glaubten, nun auch das Malefizgericht aufbieten zu müssen, verständigten sie die Zehn Gerichte – nicht aber den Landvogt. Für

<sup>411</sup> Ebd., 1/3, S. 39: 22. Okt. 1571 sowie S. 51: 2. Jan. 1572.

<sup>412</sup> Ebd., 1/1, S. 84, 99: 25. Okt. 1568 (zu den Interventionen der Sieben bzw. Dreizehn Orte); 1/3, S. 124: 13. Jan. 1572 (Bescheid an Glarus). Der Glarner Rat hatte allerdings 1569 die Bettler und «Heiden» nicht nur mit Abschiebung, sondern mit Gefangennahme und Folterung bedroht; Thürier 1936, S. 263.

<sup>413</sup> Ebd., 1/6, S. 360: 25. Nov. 1586; 1/7, S. 178: 26. Sept. 1592. Sehr zahlreich sind die Bunds- und Beitagsbeschlüsse gegen die «*Banditen*» – meist bewaffnete und gewalttätige Landfriedensbrecher – in den italienischen Untertanenlanden, wobei es zur polizeilichen Koordination, aber auch zu Konflikten mit der Republik Venedig bzw. wieder mit den Eidgenossen kam. Vgl. ebd., 1/5, 1/6, 1/7, passim.

<sup>414</sup> Dazu Stolz 1998, S. 62, 67. In diesen Punkten repetierte die Ordnung von 1573 weitgehend ihre Vorgängerin von 1532.

<sup>415</sup> Köfler 1985, S. 452–453.

<sup>416</sup> Im Regest überliefert; vgl. Kind 1925, S. 106 (nach HHStA, Handschriftenverzeichnis v. Böhm [1873], Bd. VI, S. 360).

<sup>417</sup> AvSpr, Sammlung Engel VI.

einen kurzen Augenblick schien es, als ob das Malefizgericht die Funktion eines bündischen Gerichtes annehmen könnte. Tatsächlich war es aber ausgeschlossen, ohne den Landvogt, hinter dessen Rücken, Malefizgericht zu halten. Marmels vernahm von dem Vorhaben, ritt stracks nach Davos und protestierte energisch. Er erreichte, dass man ihm einen «*abscheidt*» ausstellte, «*dz sömlich nit mer beschechen sol.*» Die Urkunde übersandte er nach Innsbruck.<sup>418</sup>

Noch im gleichen Jahr wurde in Davos ein weiterer Einwohner verhaftet. Nun aber waren die sozialen Verhältnisse anders, und so legte die Obrigkeit auch andere Massstäbe an. Diesmal handelte es sich beim Verhafteten nämlich um «*ain jungen knaben [...], gar junng und schlecht*». Umgehend informierte die Gemeinde den Landvogt. Doch der weigerte sich nun seinerseits, die Geschworenen aufzubieten; die Sache sei zu geringfügig. Das Vergehen des Jugendlichen wird von Marmels nicht notiert, wohl aber das ad-hoc-Urteil: «*hat in sin eigener Vatter mit der Ruetten müessen strychen.*» Jugendliches Alter des Täters galt allgemein als Grund für Strafmilderungen.<sup>419</sup>

Es zeigt sich, dass Landvogt und Gerichtsgemeinden in Fragen der hohen Gerichtsbarkeit gegenläufige Interessen hatten und oft auch als Gegenspieler handelten. Führten die Gemeinden dem Landvogt einen vermögenslosen Delinquenten zu, so dachte der Landvogt nur daran, wie er das Verfahren niederschlagen konnte. War aber der Landvogt ausnahmsweise daran interessiert, einen Prozess zu führen – weil er es sich aus fiskalischer Sicht leisten konnte –, so versuchten die Gemeinden, den Verdächtigen zu schützen.

## Ein Musterprozess?

Eine so minimalistische Rechtspflege, wie sie Landvogt Marmels praktizierte, gelang keinem anderen Castelser Amtmann. Der am besten dokumentierte Strafprozess gegen eine vermögenslose Person fällt in die Amtszeit von Marmels' Nachfolger, Jörg Beeli. Bei dessen Aufzeichnungen handelt sich allerdings nicht um eigentliche Prozessakten, sondern wieder um einen Auszug aus der landvogteilichen Jahresrechnung.<sup>420</sup>

## Haft und Urteil

Am 1. Dezember 1599 kam eine «Weibs Person» aus Saas nach Schloss Castels, um sich selbst «*gefenckhlich*» zu stellen. Offenbar hatte sie aber schon in Saas für längere Zeit im Gefängnis gesessen, denn von dort traf bald eine hohe Rechnung (68 Gulden und 30 Kreuzer) beim Landvogt ein. Die Frau blieb nun für fast ein halbes Jahr, bis Mitte Mai 1600, auf Schloss Castels in Haft.

Das Problem auf die lange Bank zu schieben, hiess allerdings, es zu verschärfen; denn eine Haft war auch auf Schloss Castels nicht kostenneutral. In diesem Fall kostete sie 22 Gulden, 8 Kreuzer. Und da man der Gefangenen schliesslich doch den Prozess machen oder sie freilassen musste, hätte es sich empfohlen, die Haftzeit möglichst kurz anzusetzen. Zu dieser Einsicht gelangten übrigens auch die Gemeinden, nachdem sie das Malefizgericht übernommen hatten. Das Prättigauer Landbuch von 1654 verordnet: Wenn jemand ins Gefängnis

---

<sup>418</sup> StAGR, B 1517, Landvogteibuch von Marmels, Jahresrechnung 1576, Ausgaben (hiernach auch das Folgende). Ein Parallellfall ereignete sich zwei Jahre zuvor: Urteil des Gerichtes Belfort in einer Malefizsache, Protest des Landvogtes sowie der Innsbrucker Regierung bei den Drei Bünden; vgl. Kind 1925, S. 99, nach TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 3.

<sup>419</sup> Van Dülmen 1995, S. 45, 63–64.

<sup>420</sup> Das Folgende nach TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 30, Pos. 12 (Jahresrechnung 1600, Ausgaben).

gesetzt worden sei, dann solle die Obrigkeit das Verfahren umgehend beginnen, und falls keine Folterung angeordnet werde, sei zügig ein Abschluss anzustreben.<sup>421</sup>

So ging auch im Frühling 1600 plötzlich alles ganz schnell. Am 17. Mai habe er die Gefangene «*lassen für Recht stellen*», berichtet Beeli. Und zwar habe er dies durch seinen Statthalter besorgen lassen, da er selbst gerade in Innsbruck gewesen sei. Diese dienstliche Abwesenheit war taktisch geschickt angesetzt; die Regierung konnte sie dem Landvogt kaum zum Vorwurf machen, und die Verantwortung für das Gerichtsurteil konnte Beeli nun übernehmen oder ablehnen, wie es gerade opportun war. Das Urteil habe gelautet, der Malefikantin seien «*die Zungen und zwey Finger abzuhaben*», referiert Beeli weiter, um gleich hinzuzufügen: «*Und wen Ich selber were zugegen gewesen, hete sy das Leben lassen müessen.*»

### **Strafmass**

Wollte der Landvogt mit der letzten Bemerkung einfach seine Strenge demonstrieren – nach «oben» und mit rhetorischen Mitteln? Oder hätte ein Todesurteil tatsächlich im Rahmen des juristisch Möglichen gelegen?

Das Verbrechen, dessen die Angeklagte beschuldigt wurde und das sie gestanden hatte, bestand darin, dass sie «*hab ein unehelichs Kindt bj Irem Vetren der Ir geschwistriget Kindt getragen*», dass sie sich also illegitimerweise von ihrem Neffen hatte schwängern lassen – und dass sie dann das Kind einer anderen Frau untergeschoben hatte. «*Item das sy iren aignen Vatter geschlagen und etwas gestollen.*»

Den verschiedenen Missetaten entsprach die mehrteilige, kumulative Strafe, gemäss dem Grundsatz der frühneuzeitlichen Justiz, jedes Verbrechen gesondert zu ahnden. Dabei entsprachen die Teilstrafen in symbolischer Weise dem Charakter der jeweiligen Missetat. Das Abschneiden der Zunge im dargestellten Fall sollte an die lästerliche Verstellung der Delinquentin erinnern. Das Abhauen der Finger konnte in der Taxonomie «sprechender» oder «spiegelnder» Strafen an verschiedenes gemahnen: sowohl an «Diebstahl» wie an «Betrug» oder «Meineid», an «Hurerei» oder «Kuppelei» wie an «Gewalttat».<sup>422</sup>

Als besonders schwer wurde die begangene Gewalttat («*iren aignen Vatter geschlagen*») indessen nicht taxiert; denn sonst hätte die Strafe auf Handabhauen gelautet. Hätte man den «Diebstahl», den «Betrug» oder die «Hurerei» als schwere Fälle gewichten wollen, so wäre ein Todesurteil fällig gewesen. Auch auf Inzest oder auf Kindsmord hätte die Todesstrafe gestanden. Aber dieser Delikte hatte sich die Angeklagte ja nicht schuldig gemacht, obwohl die Dynamik ihres Handelns eine Perspektive auf solche Extreme hin öffnen mochte.

«Blutschande» galt nämlich erst dann als «schwer», wenn sie unter engsten Blutsverwandten vorfiel. Strafbar war sie aber schon, wenn die Beteiligten – wie in diesem Fall – näher als «zum dritten» miteinander verwandt waren. Eine Strafe an Leib und Leben war dann jedoch nur für Wiederholungsfälle vorgesehen.<sup>423</sup> Nach kanonischem Recht galt bereits der vierte Seitenverwandtschaftsgrad als Ehehindernis bzw. als strafverschärfender Umstand bei ausserehelichem Geschlechtsverkehr. In Graubünden wurde diese Bestimmung (das Verbot der Verwandtenehe) auf den dritten Grad zurückgenommen, so in den Eheartikeln der Drei Bünde von 1537 oder in der Revision der Ehestatuten des Oberen Bundes von 1571.<sup>424</sup>

---

<sup>421</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 78.

<sup>422</sup> Vgl. van Dülmen 1995, S. 207–208 (nach dem Tagebuch eines Nürnberger Scharfrichters aus den 1570er Jahren). Zum Prinzip der kumulativen Strafen ebd., S. 110, 112.

<sup>423</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 75 (Prättigauer Landbuch 1654).

<sup>424</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 205, S. 189 bzw. Collenberg 2002, S. 8. Bestätigt im Bundstagsbeschluss vom 31. Mai 1581; StAGR, AB IV, 1/6, S. 11.

Damit übernahmen die Bündner jene Vorgabe, welche die reformierten Städte der Eidgenossenschaft 1533 gemeinsam geliefert hatten.<sup>425</sup>

Es ist nicht anzunehmen, dass die Landvögte – oder später auch die kommunalen Richter – in ihrer Strenge oft über die Carolina hinausgingen; diese war an sich schon denkbar streng. Wahrscheinlicher ist schon, dass die Verfahrensformen nicht immer eingehalten wurden. In dieser Frage lassen uns die Quellen im Stich; denn wo Aufzeichnungen von Gerichtsverfahren überliefert sind, beschränken sie sich auf die Anklagepunkte und das Urteil; das Verfahren selbst war ja mündlich, wenigstens zur Zeit der Landvögte.<sup>426</sup> Ausserdem hätte wohl jeder Gerichtsschreiber dazu geneigt, das Protokoll nicht als Tatsachenbericht aufzufassen, sondern es gemäss den normativen Vorgaben (die er vielleicht als einziger genau kannte) zu gestalten. Aufgrund der normorientierten Schriftquellen allein lässt sich die Differenz zwischen schriftlicher Norm und alltäglicher Praxis noch nicht ermessen.<sup>427</sup>

Für die vom Gericht Davos behandelten zivilen Fälle galt, dass bei der Anhörung der Parteien stets beide Seiten abwechselnd zum Zuge kommen sollten.<sup>428</sup> Das bekannte Davoser Kriminalprozessrecht von 1650 verfügte dann, dass ein Delinquent zunächst ohne Anwendung der Folter einzuvernehmen sei, bevor über eine allfällige «*peinliche Ychtigung*» entschieden werden dürfe. Sein Recht auf einen Fürsprech – und dessen Recht auf «*Antwort*» – wurde ausdrücklich gewährleistet, was im zeitgenössischen Umfeld nicht selbstverständlich war.<sup>429</sup>

So ist anzunehmen, dass Kriminalprozesse bereits unter den Castelser Landvögten in Formen geführt wurden, die dem Angeklagten bestimmte Verteidigungsrechte zubilligten. Dies bestätigt der Zeitgenosse Fortunat von Sprecher. Der in Orléans zum Doctor iur. utr. Promovierte versichert, dass vor dem Castelser Malefizgericht jeder Angeklagte gewissenhaft verteidigt werde. Die mit der Verteidigung betrauten Männer hätten ihre Mandanten stets «*bestes vermögens nach Rechtens Form auff das glimpffigist verthädiget und verantwortet.*»<sup>430</sup> Überdies stehe es auch den «*Befreundten*» des Angeklagten offen, den Rechtsbeistand zu instruieren.<sup>431</sup> Hatte ein Angeklagter also einflussreiche Verwandte – und war er in seiner Familie gut integriert –, dann musste er das Malefizgericht weniger fürchten.

## Folter und Exekution

Ein den Verteidigungschancen direkt entgegenwirkendes Prinzip war die Folter. Die Carolina überliess ihre Anwendung weitgehend dem richterlichen Ermessen. Unter kommunaler

---

<sup>425</sup> Vgl. Mathieu 1996, S. 235–236. Im 17. und 18. Jh. wurde das Verbot sowohl bei den reformierten Eidgenossen wie im reformierten Bünden (hier 1766) gelockert, so dass schliesslich allenthalben auch Ehen im zweiten Grad gestattet waren.

<sup>426</sup> Die frühesten im Gebiet der Acht Gerichte überlieferten Gerichtsprotokolle sind die im Jahr 1560 einsetzenden von Davos; LA Davos, B 63–69; dazu Meyer-Marthaler 1998, S. 238–239, mit Anm. 23. Im Jahr 1639 folgen diejenigen von Schiers; KA Schiers, C 3 B.

<sup>427</sup> Eher optimistisch ist also die Annahme von Liver 1970 (1941), S. 593–594, dass die Erschliessung der Gerichtsprotokolle uns dereinst jenen «zuverlässigen Einblick in die Rechtspflege unseres Landes» geben werde, den die Carolina oder die Satzungenormen der Landbücher noch nicht gewähren könnten.

<sup>428</sup> Das Davoser «Formular» zit. bei Meyer-Marthaler 1998, S. 254, Anm. 23.

<sup>429</sup> Landbuch Davos, S. 107, 113; vgl. die Garantie der Verteidigungsrechte im Prättigauer Landbuch (1654); Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 78. – Die Stellung des Angeklagten verschlechterte sich zusehends; im Ancien Régime hatte er dann nirgendwo mehr Anspruch auf einen Rechtsbeistand; Reinhard 2000, S. 288.

<sup>430</sup> Sprecher, Rhetische Cronica, S. 311.

<sup>431</sup> Ebd., S. 199. Diese Stelle steht zwar im Kontext der Darstellung des kommunalen Malefizverfahrens (nach 1649), kann aber auch für die Zeit vor 1649 gelten. Die postume deutsche Ausgabe von Sprechers Werk benutzt nämlich zur Beschreibung des kommunalen Malefizverfahrens (S. 198–199) Textmaterial, mit dem der Autor († 1647) das landvögtische Malefizgericht charakterisiert hat. Daneben sind explizit auf die Landvogtei bezogene Angaben stehen geblieben (S. 311–312). Dies erlaubt den generellen Schluss, dass sich das Malefizverfahren während des 17. Jahrhunderts weitgehend gleichblieb.

Gerichtsherrlichkeit, seit 1650, wurde «*die peinliche frag*» schon bei geringfügigen Verdachtsmomenten ohne viel Federlesens angewendet.<sup>432</sup> Der «rationale» Zweck dieser Massnahme bestand in der «Herbeiführung» eines Geständnisses, falls keine Zeugen vorhanden waren. Das Geständnis des Angeklagten galt im Inquisitionsverfahren<sup>433</sup> als sicherster Beweis. Der Widerruf eines erzwungenen Geständnisses nützte dem Angeklagten nicht viel; denn damit galt eine erneute (verschärfte) Folterung für gerechtfertigt.<sup>434</sup>

Die am 17. Mai 1600 verurteilte Frau scheint allerdings von Anfang an geständig gewesen zu sein. So war die ihr zugefügte Verstümmelung – zumindest nach Beelis dürren Angaben – nicht die Folge der «peinlichen» Befragung, sondern das Ergebnis des ganzen Verfahrens, gemäss Endurteil. Damit sind die beiden Aspekte der Henkersarbeit benannt: einerseits Anwendung der Folter innerhalb des Beweisverfahrens, andererseits Exekution des Urteils.<sup>435</sup>

Im vorliegenden Fall kostete die Bestrafung etwa gleich viel wie das ganze übrige Verfahren: rund 16 Gulden. Auf diesen Betrag belief sich sowohl die Rechnung des Henkers – für Honorar, Materialspesen («*Strückht, Handschuech*») und Verköstigung – wie auch die Aufwendungen für alle übrigen Beteiligten. Beim Henker handelte es sich übrigens um einen Funktionär der Drei Bünde, die diese Stelle im Jahr 1567 geschaffen hatten.<sup>436</sup>

### **Justizpersonal und Volk**

Am Verfahren waren etliche Männer beteiligt, nämlich: der Statthalter des Landvogts, der Malefizrichter, der Malefizschreiber, die zehn Geschworenen, die aus sechs «Gäumern» bestehende Wachmannschaft sowie zwei Weibel, dazu je ein Diener des Landvogt-Statthalters und des Malefizrichters, «*macht Personen 23*».

Den herrschaftlichen Gerichten im alten Bünden – die ihr Personal natürlich aus den Gemeinden rekrutieren mussten – sagt die rechtsgeschichtliche Literatur nach, sie seien «ausserordentlich zahlreich» besetzt gewesen und hätten möglichst «viele Tage lang in einem einzelnen Fall auf Kosten der Herrschaft» zusammengesessen.<sup>437</sup> Nachdem es an den Gemeinden selbst war, Kriminalprozesse zu organisieren, galten die Gerichte dann auch in verminderter Besetzung, mit nur sechs Geschworenen, als verhandlungsfähig. Diese Regelung erleichterte es, allzu nah mit dem Angeklagten Verwandte von der Geschworenenbank auszuschliessen. Die Landbücher legen grosses Gewicht darauf, dass die Geschworenen pünktlich erscheinen, bei Busse noch am Vormittag des ersten Verhandlungstages. Am strengsten ist das Landbuch von Langwies, das ein Erscheinen um neun Uhr morgens vorschreibt, «*ob der tag kurtz oder lang ist, oder es seye vil oder wenig zu rechten*».<sup>438</sup>

Diesen Verhältnissen scheint das landvogteiliche Verfahren vom Mai 1600 bereits weitgehend entsprochen zu haben. «*Herren wie Diener*» – die Mitglieder des Gerichts und das einfache Personal – wurden hauptsächlich durch Verpflegung entschädigt: drei Mahlzeiten, Wein bei der Ankunft, Proviant für den Heimweg. Die den kommunalen Gerichten

---

<sup>432</sup> Landbuch Davos, S. 107, sowie die darauf basierenden Statuten: Prättigauer Landbuch von 1654 (Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 78), Langwieser Landbuch III (Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 216).

<sup>433</sup> Im Gegensatz zum älteren Accusationsverfahren.

<sup>434</sup> Dazu Liver 1970 (1941), S. 588.

<sup>435</sup> Nach juristischer Lehrmeinung diente die Folter (quaestio, tortura, tormentum) spezifisch der Beweiserhebung, hatte also keinerlei Strafcharakter; Peters 1991, S. 73–85.

<sup>436</sup> Beschluss des Bundstags vom 13. Jan. 1567: (Wieder-) Anstellung eines Nachrichters; Jecklin, Materialien I, Nr. 853. Vorher hatte man denjenigen von Chur, Bregenz oder St. Gallen beigezogen; Kind 1925, S. 43.

<sup>437</sup> Liver 1970 (1941), S. 596.

<sup>438</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 72, 83 (Prättigauer Landbuch, 1654), 136–137 (Landbuch Churwalden, 1650); Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 189 (Landbuch Langwies, 1632).

nachgerühmte speditive Arbeitsweise – binnen eines Tages hätten sie die Sache erledigt<sup>439</sup> – wurde ebenfalls erreicht, oder doch beinahe: Im vorliegenden Fall tagte das Gericht auch nachts. Dies könnte dadurch motiviert gewesen sein, dass die Angeklagte gefoltert wurde; «peinliche» Verhöre wurden jeweils zur Nachtzeit vorgenommen.<sup>440</sup> Damit hätte man allerdings Befragung und Bestrafung durcheinandergebracht – kein carolinagemässes Verfahren.

Auch unter weniger akademischen Gesichtspunkten erscheint die Verfahrensweise kritikwürdig: Es wurden zumindest brauchwürdige Normen verletzt. Denn das Bestrafungsritual sollte ja öffentlich durchgeführt werden; Hinrichtungen ohne Zuschauer hatten «keine soziale Rechtsgültigkeit.»<sup>441</sup> In diesem Fall wurde «Öffentlichkeit» aber auf nicht einwandfreie Weise hergestellt. Zu nächtlicher Stunde waren nur noch die Angehörigen des Gerichts und das Dienstpersonal auf dem Platz. Die Honoratioren genehmigten sich nach der Folterzene einen «*Schlaffdrunck*». Den Gemeinen hingegen, «*den Göumern, Weiblen und Knechten*», musste man «*die ganze Nacht zu sauffen geben*». Sie, die hier das Volk zu vertreten hatten, sollten mit ihrem langen Aufbleiben und dem ausdauernden Alkoholkonsum den öffentlichen und festlichen Charakter des Strafschauspiels bezeugen.<sup>442</sup>

---

<sup>439</sup> Sprecher, *Rhetische Cronica*, S. 199.

<sup>440</sup> Landbuch Davos, S. 107. – Bezeichnet Landvogt Beeli vielleicht darum den Henker (Scharf- oder Nachrichter) konsequent als «*Nachrichter*»?

<sup>441</sup> Van Dülmen 1995, S. 147. Ein auf theatralischen Effekt berechneter Verfahrensabschluss bzw. Strafvollzug gewann im Lauf der Zeit noch an Bedeutung, da dem Volk seit dem 16. Jh. jeder Einblick in das Verfahren selbst verwehrt wurde. Als die öffentlichen Hinrichtungen im 19. Jh. abgeschafft wurden, geschah dies gerade wegen ihres Volksfestcharakters und den damit verbundenen tumultuarischen, ja karnevalistischen Erscheinungen; ebd., S. 54–56, 145–160.

<sup>442</sup> In Glarus verteilte der Landessäckelmeister bei einer Hinrichtung Brot an die Armen: eine «wohl in altem Kult begründete Rechtssitte», die sich der Glarner Forscher «nicht restlos deuten kann»; Thüerer 1936, S. 251. Vielleicht sollte damit nur ausgedrückt und bestätigt werden, dass eine Hinrichtung eine wahrhaft soziale Veranstaltung sei.

## 2 Bussengericht

Das Bussengericht bildete eine Schnittstelle zwischen Landesherrschaft und lokaler Selbstorganisation. Es unterlag nur teilweise der Kontrolle des Landvogts. In seiner Funktionsweise verrät es – deutlicher noch als das Malefizgericht – die Haupttrends frühneuzeitlicher Jurisdiktion und Herrschaftstechnik: Verrechtlichung sozialer Konflikte und Kriminalisierung abweichenden Verhaltens.<sup>443</sup> Der regulative Zugriff des Bussengerichts war direkt auf das Alltagsleben der Leute gerichtet.

### Kompetenzen und Funktionen

#### «Frevel» und «Bussen» – terminologische Vorfragen

Die Bezeichnung «Bussengericht» bezieht sich auf die verhängten Sanktionen. In der Quellensprache gebräuchlicher ist der Bezug auf die begangenen Delikte: die «Frevel». Dieser Ausdruck herrscht so weitgehend vor, dass auch in fiskalischen Zusammenhängen seltener von einkassierten «*Buossen*» die Rede ist als von «*Fräffel[n] so berächtet sind*».<sup>444</sup>

Der Frevel-Begriff wird allgemein sehr uneinheitlich verwendet, dies sowohl in den Quellen wie in der mit quellensprachlichen Begriffen operierenden Handbuchliteratur.<sup>445</sup> Eine oft anzutreffende Unterscheidung ist diejenige zwischen «ehrlichen (redlichen)» oder «bussbaren (busswürdigen)» Freveln einerseits und «unehrlichen» oder «todeswürdigen» Freveln andererseits. Die letztere Kategorie umfasst in erster Linie «Dieb und Mannschlacht» (Diebstahl und Mord), fällt also in den Kompetenzbereich des Malefizgerichts.

In den österreichischen Herrschaften innerhalb Graubündens war die Gerichtsorganisation nicht einfacher als anderswo. Die Verhältnisse im Unterengadin, nach dem Schwabenkrieg neu ausgehandelt und vertraglich geregelt, werden folgendermassen beschrieben: Es gab «die Kriminalgerichtsbarkeit einerseits» und «die ordentliche Gerichtsbarkeit andererseits, welche die Zivilfälle und die niederen Frevel (Bussfälle) umfasst». Was darauf hinausläuft, dass die «hohen Frevel», «*frävel, unzucht oder malefiz*», vor das hohe, das Malefizgericht gehörten. Damit stösst die Systematik aber auch schon an ihre Grenzen, denn: «Eine scharfe Abgrenzung dieser Frevel von den leichten Delikten, die vor das ordentliche Gericht gehören, fehlt.»<sup>446</sup>

In den Acht Gerichten galt derweil das folgende (terminologische) Regime. Hier wurden als Frevel nur die bussbaren, durch Geld sühnbaren Sachen bezeichnet, im Gegensatz zu den «*unehrlichen, criminalischen*». Dieser Sprachgebrauch wird von der vorliegenden Arbeit übernommen. Ferner wurde in der Landvogtei Castels zwischen «grossen» und «kleinen Freveln» unterschieden. Zu den ersteren gehörten insbesondere «*bluotruntz*» und «*erd-fall*»: Körperverletzungen, bei denen Blut floss (in mässigen Quantitäten) oder der Geschädigte zu Boden ging.<sup>447</sup> «Kleine Frevel» waren demnach leichte Körperverletzungen: «*so zwey*

<sup>443</sup> Dazu allgemein Kroeschell 1989, S. 196–200.

<sup>444</sup> StAGR, B 1517: Landvogteibuch von Marmels, Jahresrechnungen 1574–76, passim. Im gegebenen Kontext ist ausserdem der Ausdruck «*schulden*» synonym; vgl. dazu den folgenden Abschnitt.

<sup>445</sup> Für das Folgende Haberkern/Wallach 1980, S. 93 (Bussfälle), 147 (Frevel), 242 (hohe und niedere Gerichtsbarkeit). Inkonsistenzen in der Verwendung des «Frevel»-Begriffs kannte auch die Herrschaft der Fürstabtei St. Gallen; ihre Offnungen enthalten keine klassifizierende Terminologie bzw. Unterscheidung zwischen «grossen» und «kleinen Freveln». Dazu Müller 1964, S. 85–87, 98–99, 163.

<sup>446</sup> Liver 1981, S. 37–38. In Tirol war «Unzucht und Frävel» die Bezeichnung für leichtere Vergehen; Stolz 1998, S. 116. Zur Entwicklung der Unterengadiner Gerichtsorganisation vgl. oben, 1.1.3..

<sup>447</sup> Im Gebiet der Fürstabtei St. Gallen zählt das «*(h)erdfällig machen*» ebenfalls zu den schwereren Bussfällen; beim «*Blutruntz*» ist die Einstufung uneinheitlich.

mit einanderer uneins werdend und schlachend, und nit blutrurig oder erdfall bewisen würde». In die gleiche Kategorie der kleinen Frevel fielen Verstösse gegen die Kirchenordnung sowie gegen markt- oder seuchenpolizeiliche Vorschriften.<sup>448</sup>

Kleine Frevel wurden von den kommunalen Gerichten autonom erledigt; die betreffenden Bussen (Bagatellbeträge bis zu zehn Schilling) bleiben «bey dem gricht». Diese Frevel-Kategorie wird uns im Folgenden kaum mehr beschäftigen. Für die Aburteilung der «grossen Frevel» war dagegen der Landvogt zuständig, ausser in den traditionell besser gestellten Gerichten Davos und Langwies. Die entsprechenden Bussgelder kassierte er in den Prättigauer Gerichten ganz; in Churwalden, Belfort und St. Peter zur Hälfte.<sup>449</sup> Die Urteilsprüche und den Busseneinzug tätigte er als öffentlichen Auftritt in den Gemeinden, unter Beizug des kommunalen Gerichtspersonals.

### Mechanismen der Befriedung

Welche herrschaftspolitischen Zwecke standen hinter dem Bussengericht, hinter der Definition und Verfolgung von Freveln? Mit direktem Quellenbezug gefragt: Welcher Art waren die Rechtsbrüche, die unter dem Frevel-Konzept erfasst wurden? Eine Durchsicht der Bussenordnungen ergibt, dass es vor allem um die Pönalisierung der individuellen, privaten Gewaltanwendung ging.<sup>450</sup>

Diese wurde eingeschränkt, indem der Gewalttäter bzw. Fehdeführende durch ein Friedgebot, eine «Troistung», auf ein friedliches Konfliktlösungsverfahren «vertröstet» wurde. Als «Friede» wird gemäss spätmittelalterlich-frühneuzeitlichem Sprachgebrauch derjenige Zustand verstanden, welcher aus einem Konsens über den Verzicht auf Konflikt- und Gewalthandlungen folgt.<sup>451</sup> Die Troistung erscheint somit als Vorstufe zum eigentlichen Friedensschluss, der «Sühne» (d.h. Versöhnung). In der Praxis war diese Unterscheidung wohl von geringer Bedeutung: Parteien, die einigermassen wirksam «vertröstet» waren, brauchten kaum mehr eigens «versöhnt» zu werden.<sup>452</sup>

Die Troistung wurde entweder direkt von der kommunalen Obrigkeit angeordnet: «gebotener Friede». Oder aber es gelang den zufälligen Zeugen eines gewalttätigen Streits, die Kontrahenten zu einer Einstellung der Feindseligkeiten zu überreden: «gelobter Friede».<sup>453</sup> Troistungen konnten also durchaus von privater Seite initiiert werden. «Der Mechanismus der privaten Befriedung hat auch die Aufgabe, die sozialen Bande um die jeweils betroffenen Einzelnen wieder zu festigen».<sup>454</sup>

Diese Kultur der Streitschlichtung war in ländlichen Gesellschaften allgemein verbreitet. «Sanktionen auf Friedbruch und friedensbedrohendes Verhalten bis zur Beleidigung» bildeten einen grossen Teil «der frühesten kommunalen Rechte».<sup>455</sup> In Graubünden waren die einzelnen Gemeindegossen zum «*frid pietten*» bzw. zur Befolgung eines Friedgebots ausdrücklich verpflichtet.<sup>456</sup> 1498 machten es die Räte der Zehn Gerichte einem jeden

---

<sup>448</sup> Definitionen nach dem aus dem frühen 17. Jh. (d.h. aus der Landvogtei-Zeit) datierenden Klosterser Landbuch; Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 104.

<sup>449</sup> Sprecher, Rhetische Cronica, S. 313.

<sup>450</sup> Die frühen Bussenordnungen werden unten einzeln besprochen.

<sup>451</sup> Zur Begriffsgeschichte in rechtshistorischer Perspektive Kaufmann 1971.

<sup>452</sup> In Glarus galt jedoch das von der Obrigkeit angeordnete und überwachte «Abtrinken» als spezieller Versöhnungsritus, der frühestens 24 Stunden nach ergangenem Friedgebot zu vollziehen war; Thürer 1936, S. 233.

<sup>453</sup> Diese geläufigen rechtshistorischen Unterscheidungen werden rekapituliert bei Brunner 1965, S. 105–106.

<sup>454</sup> Muchembled 1990, S. 32.

<sup>455</sup> Blickle 2008, S. 75. Ebd., S. 129–130 Beispiele aus dem schweizerischen bzw. oberdeutschen Raum.

<sup>456</sup> Die betreffenden Satzungen werden zunächst noch durch die Territorialherren beurkundet, so in den Statuten des Bischofs von Chur für das Unterengadin, 1492 – eine Bestimmung, die 1519 in den «Statutvertrag» zwischen der Herrschaft Österreich und dem Gotteshausbund übernommen wird; Schorta, Rechtsquellen

«landssman» zur Pflicht, «wo er zu ainem stos kumpt», schlichtend einzugreifen und Frieden zu gebieten, «frid und suon zemachen», die Kontrahenten «in drostung [ze] setzen».<sup>457</sup> Ziemlich gleich lauten die Bestimmungen der späteren Landbücher.<sup>458</sup>

Damit war die theoretische Unterscheidung zwischen «gebotenem» und «gelobtem» Frieden faktisch aufgehoben. Nun bestand allenfalls noch das – oben angedeutete – Problem, dass auch Streitigkeiten von malefizischer Tragweite vertröstet wurden. Dies war natürlich ein Problem des Landesherrn. Für solche Fälle gibt es in der Landvogtei Castels aber keine Belege.<sup>459</sup>

### Polizeimacht?

Friedens- und Ordnungswahrung durch soziale Kontrolle, durch kollektive Anstrengung und unter obrigkeitlicher Anleitung, geht der Definition einer speziellen Polizeikompetenz – im modernen Sinne<sup>460</sup> – voraus, ja schliesst diese zunächst aus. Die geringe Distanz zwischen kommunaler Behörde und Bevölkerung lässt für den Auftritt spezieller Polizeifunktionäre keinen Raum.

Für die die straff regierten Fürstenstaaten des 16. Jahrhunderts, zumal für die westeuropäischen Monarchien, bildet dagegen der Gedanke einer stehenden Polizeitruppe keinen Anachronismus mehr. In Frankreich tritt nach 1520 «die Polizei – im heutigen Sinn des Worts» auf den Plan: die königliche Gendarmerie der «*prévôts des maréchaux*». Das Innsbrucker Regiment setzt im Jahr 1570 einen «Landprofos» ein, der über 80 Knechte gebietet und für die Sicherheit der Strassen im Land Tirol zu sorgen hat.<sup>461</sup>

Unterziehen wir das Justizpersonal in der Landvogtei Castels einer Musterung im Hinblick auf seine Eignung als Polizeimannschaft. Zunächst die Gerichtsgeschworenen: Sie funktionieren wohl als Auge des Gesetzes, indem sie begangene Frevel melden, keineswegs aber als verlängerter oder gar bewaffneter Arm der Obrigkeit. Sie sind selbst Teil der Obrigkeit, wenden also nicht persönlich Gewalt an. Von den – höchstens zu zweit auftretenden – Gerichtsweibern abgesehen, kommen für die Rolle von Polizisten nur die «Gäumer» in Betracht: eine ad hoc zusammengestellte Wachtmannschaft, eine kleine Miliztruppe. Sie stehen nicht auf der ständigen Lohnliste des Landvogts, erscheinen aber später in den Prozessordnungen der Gerichtsgemeinden.<sup>462</sup>

Diese Gäumer treten nur in Zusammenhang mit Malefizprozessen auf, was für die Zeit der Landvogtei allerdings auf den Landvogt verweist. In dessen Kompetenz hätte es jedenfalls gestanden, bewaffnete Knechte in Sold und Brot zu nehmen.<sup>463</sup> Dies wäre ein kleiner Schritt hin zum modernen Polizei-Konzept gewesen: Polizisten als Handlanger, als sichtbare Werkzeuge der Staatsgewalt. Doch der Versuch, solche Ordnungskräfte fest anzustellen, hätte die Castelser Ressourcen sehr bald überdehnt. «Es führt ein stetiger Weg von der bloss sakralen oder bloss schiedsrichterlichen Beeinflussung der Blutfehde [...] zu der heutigen Stellung des

---

Untereingadin, S. 587, 596. Zu entsprechenden Normen in der Herrschaft der Fürstabtei St. Gallen vgl. Müller 1964, S. 95.

<sup>457</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 32.

<sup>458</sup> Davoser Landbuch, S. 18–19; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 221–222; Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 70, 187.

<sup>459</sup> Anders in der Herrschaft Feldkirch: Da seien derartige Friedgebote vorgekommen, rügte die Innsbrucker Regierung 1534; Bilgeri 1977, S. 104.

<sup>460</sup> Gemeint ist hier der heutige Polizeibegriff, nicht die frühneuzeitliche «Policey». Zu letzterer Maier 1966, Oestreich 1980, Raeff 1983 sowie oben, 3.II.1.

<sup>461</sup> Muchembled 1990, S. 146 (Königreich Frankreich); Hirn 1885–88, I, S. 511 (Grafschaft Tirol).

<sup>462</sup> «*Gäumer, so bewafnet sin sellend*»: Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 217. «*Bewaffnete[n] Gömer[n] mit ihren Harnischen/ Under- und Ueberwehr*»; Landbuch Davos, S. 108.

<sup>463</sup> Vgl. Schubert 1996, S. 18, allgemein zur spätmittelalterlichen Territorialverwaltung: «Dem Amtmann halfen bei der Wahrnehmung seiner <Polizei>-Gewalt die Büttel, die Schergen oder Gerichtsknechte».

Polizisten als des «Stellvertreters Gottes auf Erden».<sup>464</sup> In diesem von Max Weber umrissenen Prozess erreichen die Acht Gerichte und der Landvogt von Castels gemeinsam einen Stand, wo private Fehdehandlungen von der Obrigkeit nicht mehr nur «beeinflusst», sondern systematisch bekämpft werden, dies aber ohne den Einsatz eigentlicher Polizeikräfte.

## Frühe Bussenordnungen

Beim Verhängen von Bussen konnte es einer Obrigkeit – ob landesherrlich oder kommunal – um dreierlei gehen. Erstens um die entsprechenden Einnahmen. Zweitens darum, sich als Obrigkeit zu erweisen, das heisst: durch Ausübung eines Herrschaftsrechts den eigenen Herrschaftsanspruch zu bestätigen. Drittens konnte es ihr auch darum gehen, das kriminalisierte Verhalten tatsächlich zu bekämpfen und sich durch seine Bekämpfung als Ordnungswahrerin zu legitimieren. Unter allen drei Aspekten war eine Kooperation von Landvogt und Gemeinde denkbar. In allen drei steckte aber auch der Keim zu Konkurrenz und Konfrontation.

### Vor-österreichische Zeit

Ein Busseneinzug durch herrschaftliche Vögte ist in den Acht Gerichten schon vor Einrichtung der Landvogtei Castels nachzuweisen. In den Rechnungen der montfortischen Vögte aus den Jahren 1447–50 werden «*schulden*» erwähnt, welche bestimmte Leute bei der Herrschaft hatten: Das kann sich nur auf Bussgelder beziehen.<sup>465</sup>

Da im Bussengericht kommunale und landesherrliche Instanzen beteiligt waren, stellte sich prinzipiell die Frage der Kompetenzaufteilung, konkreter noch: die Frage nach der Aufteilung der Einnahmen. Konflikte waren offenbar häufig; wohl eher selten aber jener Fall, dass der Landesherr eine Teilung ganz vermieden (oder aber aufgehoben) hätte, um die Bussengerichtsbarkeit exklusiv auszuüben.<sup>466</sup>

Die erste einvernehmliche Abgrenzung der Bussen-Ansprüche von Landesherrschaft und Gerichtsgemeinde innerhalb der Acht Gerichte findet sich im Freiheitsbrief von Churwalden aus dem Jahr 1441. Hier werden die Bussen für schwere Körperverletzung («*pluetruns wunden*») und für «Marchenrücken» (wenn jemand «*ain gesatzte mark uspricht oder verändert*») der Herrschaft zugesprochen. Körperverletzung soll mit zwei, Marchenrücken hingegen mit fünfzehn Pfund gebüsst werden. Ebenfalls fünfzehn Pfund kostet eine «Heimsuchung», ein auf dem Grund und Boden des Gegners ausgeführter tätlicher Angriff. Davon sollen aber fünf Pfund dem «*land*», also der Gemeinde, zufallen. Die Verweigerung einer Trostung ist mit fünf Pfund Busse belegt; davon geht die Hälfte an die Gemeinde. Alle

---

<sup>464</sup> Weber 1972 (1922), S. 561.

<sup>465</sup> Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 3, 12–13. Mit «*schuld*» könnten theoretisch auch anderweitige herrschaftliche Forderungen gemeint sein; doch an den betreffenden Stellen heisst es jeweils, dass die Vögte «*umb die schuld(en) rechtotend*» o.ä., und zwar im Kreise lokaler Geschworener. Das entspricht dem Prozedere des Bussengerichts, samt der Wendung «*frevel berechten*». In der Satzung der Zehn Gerichte von 1498 werden «*buoßen und schulden*» synonym genannt; Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 32. Ebenso im Davoser Landbuch, S. 60–61. In Langwieser Frevelrödeln des frühen 17. Jh. ist von «*schulden angäben*» die Rede; ebenso in den verschiedenen Ausgaben des Langwieser Landbuchs; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 338, 341 bzw. S. 176–177, 206, 220. Ebd., S. 171, 178 der präzisierende Ausdruck «*landtschuld*» für Busse.

<sup>466</sup> In der Landvogtei Kyburg war Konkurrenz um die Bussengerichtsbarkeit um 1500 der häufigste Konfliktgegenstand zwischen dem Landvogt und den lokalen Gerichtsherren (die in diesem Zusammenhang unseren Gerichtsgemeinden entsprechen). In der Landvogtei Greifensee veranlasste der Zürcher Rat 1514 eine Teilung. Vgl. Hürlimann 2000, S. 93.

anderen Frevelbussen fallen je hälftig an Herrschaft und Gemeinde, wobei die Rechtsprechung hier der Gemeinde vorbehalten ist.<sup>467</sup>

Weitere Zugeständnisse an die Gemeinde bringen die *«verkommus und satzungen»*, welche die Gemeinde Churwalden in den Jahren 1471 bzw. 1477 mit ihrem damaligen Landesherrn, Gaudenz von Matsch, aufsetzt. Die Gemeinde ist jetzt an sämtlichen *«grossen»* Bussen zur Hälfte beteiligt. Ausserdem wird die erwähnte Zehn-Schilling-Grenze eingeführt; darunter liegende Bussbeträge fallen ganz an die Gemeinde.<sup>468</sup>

### Frühphase der österreichischen Herrschaft

Die Churwaldner Satzungen fixieren einen Kompromiss zwischen Landesherr und Gemeinde. Anders das bereits mehrfach erwähnte *«gesetz»* der Zehn Gerichte vom 8. Januar 1498, das ohne Mitwirkung der Landesherrschaft entsteht.<sup>469</sup> Es erfasst alle möglichen mit Bussen belegbaren Verhaltensweisen, in erster Linie aber *«Friedbrüche»*.

Trotz ihrer möglicherweise gegen die Landesherrschaft gerichteten Tendenz gibt diese Satzung vor, die landesherrlichen Einkünfte nicht beschneiden zu wollen: Die Bussgelder sollen in jedem Gericht *«nach irem alten herkommen»* auf *«herren»* oder *«gemaind»* fallen. Dementsprechend ist der Bussentarif in *«grosse»* und *«kleine»* Beträge abgestuft: ein Pfund für Friedbruch, fünf Schilling für Sittenwidrigkeiten.

Einen expliziten und affirmativen Bezug auf die Landesherrschaft enthält die nach 1505 verschriftete Bussenordnung des Gerichtes Schiers: Sie sei aufgerichtet worden *«mit hilf und rät handlung rät und gedät junkhren Ulrich von Schlanderspergern an statt S. M. mit sampt aman und gricht zu Schiersch»*.<sup>470</sup>

Der Schierser Bussentarif berücksichtigt meist beide Seiten zugleich: sowohl Landvogt wie Gemeinde. Etwa mit folgenden Bestimmungen: Absage (Fehde-Erklärung): zehn Pfund dem Landvogt, fünfzehn Schilling dem Landammann; Waffen zücken vor Gericht: zwei Pfund dem Landvogt, fünfzehn Schilling dem Landammann. Eine Reihe ziemlich ungleichartiger Delikte wird jeweils mit der gleichen Busse bedroht (ein Pfund dem Landvogt, fünfzehn Schilling dem Landammann): Körperverletzung mit blutenden Wunden oder Niederschlagen des Gegners sowie *«überbauen»*, *«übermähen»* oder *«überzäunen»*.

Dagegen setzt die rein kommunale Bussenordnung von Langwies, 1501, auf Friedbrüche eine Busse von ein Pfund, auf das *«Überfahren»* von Parzellengrenzen in der Flur aber nur fünf Schilling – die dafür nicht dem Gericht, sondern dem Geschädigten zu zahlen sind.<sup>471</sup>

In Schiers kassiert der Landvogt demnach den Löwenanteil auch von solchen Bussen, die ein Fehlverhalten sanktionieren, welches rein nachbarschaftliche Relevanz hat, wie die Missachtung landwirtschaftlicher Nutzungsgrenzen. Andererseits fällt die Busse für Waffen zücken oder *«armbrüst spannen»* (jeweils ein Pfund) dem Landammann allein zu; ebenso die Strafe für das Anfangen eines *«kriegs»* (eines Streites; zehn Schilling) oder für einen *«fust strach»* (fünf Schilling; eher eine Bagatelle).<sup>472</sup>

Die systemische Logik der Schierser Bussenordnung erschliesst sich nicht leicht. Es werden jedenfalls nicht – wie zu erwarten wäre – *«grosse»* und *«kleine»* Frevel so unterschieden, dass die Bussen für erstere dem Vogt, für letztere aber dem Ammann zufallen.

<sup>467</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 111–112.

<sup>468</sup> Ebd., S. 114, 117–118. Diese Erlasse stehen im Kontext mit den Matscher bzw. Österreicher Freiheitsbrief. Auch das Gericht Langwies erhielt 1471 als Zusatz zu seinem Freiheitsbrief ein *«Frevelrecht»*: HHStA Wien, Staatenabteilungen Schweiz, I c 86; dazu Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 487.

<sup>469</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 31–34.

<sup>470</sup> Ebd., S. 91–94.

<sup>471</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 161–162.

<sup>472</sup> Vgl. die parallelen Bestimmungen der fürstbisch-sanktgallischen Öffnungsfamilie: Messerzücken 1 Pfund, Faustschläge oder *«trockene Streiche»* 3–18 Schilling; Müller 1964, S. 163.

Stattdessen ist eine enge Verflechtung und Verrechnung landesherrlicher und kommunaler Ansprüche zu beobachten.

Worin lag der Vorteil dieser elaborierten Regelung? Die fixe Aufteilung der Straf-gelder je nach Art des Vergehens war geeignet, Streitigkeiten über die Strafzumessung zu vermeiden. In der Herrschaft Feldkirch setzte der landesherrliche Hubmeister 1533 das kommunale Gericht Rankweil-Sulz unter Druck: Es solle Friedbrüche mit einer «grossen» Busse, d.h. mit über zehn Pfund bestrafen. Die Gelder wären dann in seine Kasse geflossen.<sup>473</sup>

## Inkassoprobleme

Die Bestrafung eines Vergehens setzt dessen Denunzierung voraus, zumal bei einer Realisierung der Rügegerichtsbarkeit, wie sie hier vorliegt.<sup>474</sup> Abgesehen von der Frage, welche Instanz schliesslich wieviel von den Bussgeldern er- und behielt, ging es also darum, wer die Frevel beobachtete, aufzeichnete und meldete. Es liegt auf der Hand, dass all dies von kommunalen Funktionären erledigt wurde – und nur von diesen erledigt werden konnte.

Zu Vergleichszwecken sei zunächst erwähnt, wie das Bussengericht in einer Gerichtsgemeinde funktionierte, die in dieser Hinsicht autonom war. Der Davoser Landschreiber Fluri Sprecher zählt das «freie» Bussengericht um 1573 zu den wichtigsten Vorrechten seiner «*landtschafft*». Diese könne «*fräffel und buossen, khlein und groß, fridbrüch, ehebrüch und anders straaffen und innenmen, darin ein herrschafft auch nüt zu reden hat.*»<sup>475</sup>

Personell fiel das Davoser Bussengericht mit dem Landschaftsgericht, dem Kleinen Rat, zusammen; es tagte zwei- oder mehrmals jährlich unter dem Vorsitz des Landammanns. Die Entscheidungen beruhten auf Anzeigen, die in den sogenannten «Angeb-Rödeln» verzeichnet waren; die rechtskräftigen Urteile wurden dann in die Bussenrödel eingetragen. Diese von 1577 an überlieferte Aktenreihe besteht aus Listen der gebüßten Personen, unter Vermerk der jeweils auferlegten Geldstrafe.<sup>476</sup> Entsprechend war das Vorgehen in der Gemeinde Langwies, wo die Frevel zweimal im Jahr «angegeben» und einmal «berecht» wurden; das «Angeben» war Sache der Gerichtsgeschworenen.<sup>477</sup>

Und wie liefen diese Vorgänge ab, wenn der Landvogt daran beteiligt war? Das ältere, noch in der Landvogtei-Epoche redigierte Landbuch von Klosters hält fest, «*was landammann und gericht dem herren landvogt schuldig sind anzugeben*», nämlich sowohl Malefizsachen wie «grosse» Frevel.<sup>478</sup> Die Anzeigen wurden also von der Gemeinde gesammelt und dem Landvogt mitgeteilt. Dies dürfte überall aufgrund von «Angeb-Rödeln» oder durch Anzeige der Gerichtsgeschworenen geschehen sein. Durch diese Informationen waren die landvögtischen Urteilsprüche geradezu programmiert. In seiner Funktion als Bussenrichter war der Landvogt gänzlich auf die Kooperation der lokalen Führungsgruppen angewiesen.

---

<sup>473</sup> Bilgeri 1977, S. 104.

<sup>474</sup> Haberkern/Wallach 1980, S. 542–543, Stichwort «Rügeverfahren». – Die rechtshistorische Terminologie darf natürlich nicht mit dem (rechts-)volkskundlichen Vokabular, das den «Rüge»-Begriff ebenfalls kennt, vermischt werden; vgl. Kramer 1974, S. 70–82.

<sup>475</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 328. Das Davoser «Frevelrecht», das den inhaltlichen Kern des Davoser Landbuchs bildet, lässt sich aufgrund formaler Merkmale in die Zeit vor 1500 zurückdatieren; Meyer-Marthaler 1998, S. 238, 244.

<sup>476</sup> Dazu Meyer-Marthaler 1998, S. 239–240. In der Archivtradition werden «Angeb-» und «Bussenrödel» nicht unterschieden: LA Davos, B 106–114. – Diese Quellengattung ist keineswegs ein Davoser Spezifikum, sondern überall anzutreffen, wo Niedergerichte Akten angelegt haben, im Reich etwa von Württemberg bis Schleswig-Holstein; Schmidt 1992, S. 66.

<sup>477</sup> So bereits nach der ersten Redaktion des Landbuchs (vor 1544), wie auch später; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 176, 190, 215, 220.

<sup>478</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 103.

## Verweigerung der Leute

Nun kam es vor, dass wichtige Kreise in den Gemeinden nicht kooperieren wollten. Als Landvogt Marmels im Frühling 1576 im Gericht Schiers die Frevel «berechtigten» wollte, erwies sich dies als unmöglich, da – wie Marmels nach Innsbruck berichtete – die Schierser «*mier nit die Fräffel mer handt wöllen anngeben, wie von alltenher*».<sup>479</sup>

Er habe, so der Landvogt weiter, sogleich gegen die Gerichtsgemeinde Schiers prozessiert, sie beim Zehngerichtebund verklagt. Im Namen des Bundes habe dann die Gemeinde Davos die Parteien an das Schiedsgericht einer weiteren bundsgenössischen Gemeinde verwiesen. Dies entsprach dem Konfliktregelungsverfahren, das gemäss den Freiheitsbriefen von 1438–41 für Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gemeinden vorgesehen war.<sup>480</sup>

Der in Jenaz durchgeführte Prozess ging zu Marmels' Gunsten aus, und der Zehngerichtebund sicherte ihm zu, die Gemeinden würden «*erkennen, dz sey ainem jeden lanndtvogt in namen der F. D. [= Fürstlichen Durchlaucht] disse und annder Fräffel bey ieren ayden sollen anngeben*.» Die Bussengerichtbarkeit erscheint hier als zentrales und in seinem Kern unbestreitbares Herrschaftsrecht. Mit ihrer Verweigerung hätten sich die Schierser «*vil Fryheit machen*» wollen, stellte Marmels fest.

Umso lebhafter beglückwünschte er sich und die Innsbrucker Kammer dazu, die Schierser Bussgelder nun doch noch kassieren zu können. Die Einnahme werde allerdings um einige Monate verspätet anfallen, weshalb er sie erst in der nächsten Jahresrechnung «*verrayten*» werde. Jedenfalls habe sich sein entschlossenes Vorgehen gelohnt; der ganze Prozess habe die Landvogtei nur gerade achtzehn Gulden Spesen gekostet. «*Sust alle Gerichts Costung habendt die Puren erlegen müessen, ist innen mer alß 100 lb dn uffganngan an Ier Costung*.»

Damit überstiegen die Prozesskosten den Streitwert: Rund neunzig Pfund Bussgelder hatte Marmels im Vorjahr im Gericht Schiers eingenommen, fast ebensoviel wie im Gericht Castels.<sup>481</sup> Mit solchen Beträgen bildeten die Frevelbussen immerhin den wichtigsten landvogteilichen Einnahmeposten.<sup>482</sup>

Vierzehn Tage nachdem er beim Busseneinzug in Schiers auf Widerstand gestossen war, reiste Marmels zum selben Zweck ins vordere Schanfigg – und sah sich dort mit dem gleichen Problem konfrontiert.<sup>483</sup> Auch im Gericht St. Peter wollten ihm die Leute «*nie khein Fräffel*» angeben und schützten stattdessen ihre angebliche «*Fryheit*» vor. Doch darauf war der Landvogt nun gefasst, und schlagfertig antwortete er den Aufbegehrenden: Er möchte ihre angeblichen Freiheiten doch gern «*ain Mall [...] Sächen*» – oder er werde den Rechtsweg beschreiten. Worauf jene, schon wieder kleinlaut, «*sich Erbotten, die Fräffel an zwgeben im künfftig*.»

Die Schanfigger Mission kostete Marmels gut acht Gulden. Dies sei aber, so der Landvogt rückblickend, ein wohlfeiler Preis gewesen. «*Dann sunst hetten sey innen Baldt ain Fryheit gemacht*.» Mit dieser abschliessenden Bemerkung behält das politische Argument die Oberhand gegenüber den buchhalterischen Skrupeln.

Marmels' Nachfolger, Jörg Beeli, zeigte weniger Hartnäckigkeit beim Einzug der Bussen. Im Jahr 1600 kassierte er die Frevelbussen nur gerade im Gericht Klosters. «*In den andren Gricht hab Ich die Fräffl nit eingenomen, dann es den Uncosten nit het ertragen*

<sup>479</sup> Das Folgende nach StAGR B 1517, Landvogteibuch von Marmels, Jahresrechnung 1576 (Ausgaben).

<sup>480</sup> Vgl. oben, I.II.1.

<sup>481</sup> StAGR, B 1517 Landvogteibuch von Marmels, Jahresrechnung 1575 (Einnahmen).

<sup>482</sup> Vgl. oben, II.1.2.

<sup>483</sup> Das Folgende nach StAGR, B 1517, Landvogteibuch von Marmels, Jahresrechnungen 1576 (Ausgaben).

mögen.»<sup>484</sup> Die Klosterser Frevelbussen beliefen sich auf 48 Pfund oder gut 55 Gulden; dem standen Spesen von nur gut fünf Gulden gegenüber. Bei diesem Aufwand/Ertrags-Verhältnis hatte Beelis Widerwillen gegen den Busseneinzug wohl doch eher ausserökonomische Gründe. Seine Abneigung gegen diese Einkunftsquelle kam vermutlich daher, dass sie zu viele herrschaftspolitische «Unkosten» mit sich brachte: zu viele Verweigerungen und Widerstände.

## Deliktsorten

Die Abrechnungen der Landvögte über den Busseneinzug haben die gleiche Struktur wie die kommunalen Bussen- oder Frevelrödel: Sie rapportieren nebst den Bussgeldbeträgen auch die Namen der Delinquenten und die jeweiligen Delikte.<sup>485</sup> Wie konnte dies alles die Regierung in Innsbruck interessieren? Derart lokalspezifische Informationen scheinen eher als Datenbasis für ein lokales Polizeiregister oder einen lokalen Pranger geeignet.

Dass die Daten überhaupt gesammelt wurden, ist nicht erstaunlich: Rügegerichtsbarkeit bedingte, wie erwähnt, stets ein Inquisitions- oder Informantenwesen. Bemerkenswert bleibt aber, dass auch die Aufmerksamkeit (und die Aufzeichnungen) des Landvogts bereits auf dieser Ebene einsetzte. Wenn der Landvogt sämtliche auf Bussfälle bezügliche Daten speicherte, wenn er über die Strafen hinaus auch die Personalien der Straffälligen und den Charakter ihrer Straftaten festhielt, so hatte dies mit eigentlicher Buchhaltung wenig zu tun. Hier ging es vielmehr um die Akkumulation von Herrschaftswissen.

## Friedbrüche, Körperverletzungen, Parteiungen

Die Kontinuität ist nicht zu übersehen: Noch im späten 16. Jahrhundert wurden als Frevel vor allem jene Verhaltensweisen verfolgt, die bereits vor 1450 streng pönalisiert waren: erstens eigenmächtige Gewaltanwendung, zweitens Missachtung eines Friedgebots durch eigenmächtige Gewaltanwendung.

Die Sanktionen allerdings hatten sich inzwischen verschärft. Eine durch Handgreiflichkeiten verursachte leichte Körperverletzung wurde um 1575 mit ein oder zwei Pfund Busse bestraft und gehörte damit nicht mehr in die Kategorie der «kleinen» Frevel. Die Busse für «*Fridt und Trostung brechen und nit wöllen haltten*» – die häufigste Deliktsorte – betrug inzwischen zwei oder drei Pfund, falls das Vergehen nur «*mit Worten*» geschehen war. Hatte der Täter seinen Gegner aber «*erdtfellig*» oder «*blutruntz*» gemacht, so wurde dies jetzt mit bis zu neun, im Extremfall bis zu fünfzehn Pfund geahndet.<sup>486</sup>

Eigentliche Friedbrüche wurden also strenger bestraft als unqualifizierte Körperverletzungen, obwohl die ersteren meist nur durch «*bössi Wort*» geschahen. Was hier relativ schwer wog, war eben der Bruch einer vorangegangenen Trostung: dass die bösen Worte «*über Fridt*» gegeben wurden.<sup>487</sup> Oft kam es aber auch vor, dass einer im Eifer nicht von seinem Gegner lassen wollte, obwohl ihm nachdrücklich Friede geboten wurde: «*dz er hat sich nit wällen lassen hebn*» und «*nit wellen fridt gen*».

---

<sup>484</sup> Das Folgende nach TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 12 (Jahresrechnung 1600).

<sup>485</sup> Zu den kommunalen Bussenrödeln auch Schmidt/Brodbeck 1998, S. 163. Diese Bussenlisten verzeichnen allerdings überwiegend (nicht ausschliesslich!) «kleine» Frevel. Vgl. die Langwieser Frevelrödel aus dem frühen 17. Jh.; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 338–346. Hier fehlt jeweils der Betrag der ausgefallenen Busse – dies aber nur deshalb, weil es sich offenbar um «Angebrödel» handelt, die den Sitzungen des Bussengerichts zugrunde gelegt wurden, nicht jedoch deren Ergebnisse festhielten.

<sup>486</sup> StAGR, B 1517, Landvogteibuch von Marmels.

<sup>487</sup> Das Alte Landbuch von Glarus spezifiziert die trostungbrechenden «bösen Worte» in einer genauen Liste; Thürier 1936, S. 233.

Analog zum Friedbruch ahndete es der Landvogt, wenn jemand «*sich parthiet hat*», also Verstärkung gesucht hatte, um einen Streit auszutragen. Hierin kann man einen Anklang an herkömmliches Gefolgschaftswesen, Fehde- und Rachekultur sehen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Trostungen prinzipiell Parteienfrieden darstellten, also die Verwandt- oder Gefolgschaft der Kontrahenten jeweils mit einbezogen: «*In einer jeglichen trostung, so gemacht wird, sind zu beyden theilen die rechten sächer begriffen und jedweders freundschaft und anhängler.*»<sup>488</sup> Wenn nun «Parteiungen», die doch dem Dorfleben seit je inhärent waren, eigens als Frevel definiert wurden, so bezeugt dies die Sorge der Obrigkeit gegenüber dorfinternen Verbindungen, Epizentren politischer Unruhe.

### **Wirtshausszenen, öffentliche Exzesse**

Sozialdisziplinierende Tendenz zeigt sich vor allem dort, wo bestimmte Umstände oder Verhaltensweisen als strafverschärfend taxiert wurden. So galten Friedbrüche und Körperverletzungen dann als besonders gravierend, wenn sie im Wirtshaus vorfielen.

Ein Klosterser, der einem früheren Streitgegner «*im Würtzshuß in der Nacht gewartet über fridt und trostung und In über die stägen ab wöllen werffen*», wurde mit neun Pfund gebüsst. Ein anderer Klosterser hatte seinem Widerpart im Wirtshaus «*Ein Glaß in dz Anthlit Geworffen*», dies ebenfalls «*über fridt*»: zehn Pfund Busse.

Frühneuzeitliche Wirtshäuser gelten als ein «Schauplatz der Zerwürfnisse und Konflikte», ja «nachgerade eine Art Massenschule der Brutalität [...], und zwar unter Leuten, die sich zumeist sehr gut kennen.»<sup>489</sup> Robert Muchembleds in Nordfrankreich und Flandern gewonnene Erkenntnis wird von Katja Hürlimann hinsichtlich der zürcherischen Landvogteien Kyburg und Greifensee relativiert: Wirtshäuser gehörten zu den wichtigsten dörflichen Sozialisationsorten; daher sei es nicht verwunderlich, dass hier viele Konflikte ausbrachen; andererseits habe gerade hier auch eine erhöhte Chance bestanden, dass die Konfliktparteien von den übrigen Gästen durch Friedbieten «versöhnt» wurden.<sup>490</sup> Der Gedanke, dass das Wirtshaus nicht nur Konfliktherd und Kampfplatz war, sondern auch «Funktionen eines beständigen Wiederanknüpfens der Sozialbeziehungen» erfüllte, liegt nahe.<sup>491</sup> In der Herrschaft Feldkirch wurden die Wirte um die Mitte des 16. Jahrhunderts allerdings verpflichtet, die in ihren Lokalen beobachteten Friedbrüche direkt der Obrigkeit zu melden.<sup>492</sup> Und im Land Glarus mussten die Wirte der Obrigkeit im späten 17. Jahrhundert sogar Gotteslästerungen und Fluchreden denunzieren, die ihnen zu Ohren gekommen waren.<sup>493</sup>

Die Aufzeichnungen der Landvögte von Castels haben allzu unsystematischen Charakter, um die Diskussion mit statistischen Angaben zu bereichern. Eine qualitative Überlegung kann hier immerhin angefügt werden. Das vom Landvogt präsiidierte Bussengericht bestrafte Gewalttätigkeiten genau dann am schärfsten, wenn sie im Wirtshaus stattgefunden hatten; dies beweist wohl, dass die Obrigkeit hier die relativ grösste Gefahrenquelle und entsprechenden Kontrollbedarf sah. Die Annahme, dass es der Obrigkeit darum ging, mit der

---

<sup>488</sup> Prättigauer Landbuch (1654); Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 71. «Freundschaft» ist der allgemeine Begriff für Verwandtschaft (sowohl Blutsverwandtschaft wie Verschwägerung). «Anhängler» bezeichnet kurzfristig mobilisierte «Gesellen» oder Gefolgsleute. Vgl. die Begriffsdiskussionen in Teuscher 1998, S. 76–79, 182–183. – Gemäss dem Glarner Landbuch bezogen sich Friedgebote auf die Verwandtschaft bis zum dritten Grad, angefangen bei den Brüdern der Streitenden; Thürer 1936, S. 234.

<sup>489</sup> Muchembled 1990, S. 193, 24.

<sup>490</sup> Hürlimann 2000, S. 246–249.

<sup>491</sup> Muchembled 1990, S. 193.

<sup>492</sup> Gemäss Instruktion des Königs Ferdinand, 1554, an die Vögte von Feldkirch und Gutenberg als Kommissare für die kommunalen Gerichte Rankweil-Sulz und Jagdberg; Bilgeri 1977, S. 104.

<sup>493</sup> Die weitaus meisten Glarner Wirte waren allerdings selbst bussengerichtlich vorbestraft; Thürer 1936, S. 259.

Wirtshaus-Geselligkeit eine breite, durchmischte und relativ spontane Soziabilität zu kontrollieren, erscheint als legitimes Interpretament.

Man braucht den Akzent nicht wesentlich zu verschieben, um die Diskussion unter dem Aspekt der «Öffentlichkeit» zu führen. Friedbrüche im Wirtshaus, diesem «wahrhaften Haus des Volks», «Knotenpunkt des sozialen Lebens, Welttheater und symbolischen Ausdrucksraum des Körpers in einem»,<sup>494</sup> wirkten auf die Obrigkeit besonders provozierend: Ihr Ordnungsanspruch wurde davon in besonderem Mass herausgefordert. Verhaltensreglementierung und -kontrolle im «öffentlichen Raum» war ein Schritt zur Formierung einer herrschaftlich erfassten und damit auch politischen Öffentlichkeit.<sup>495</sup>

### Verstöße gegen Trinkverbote

Zur Wirtshaus-Problematik gehört die Rolle des Alkoholkonsums. Die höchsten Frevelbussen überhaupt, welche Landvogt Marmels verhängte, bezogen sich auf Übertretungen eines obrigkeitlichen Weintrink- bzw. Wirtshausbesuchsverbotes. Marte Schnyder aus dem Gericht Castels hatte «weyn gethrunckhen, über dz Er Im verboten gesin»; die Busse betrug dreissig Pfund. Und Felix Hitz<sup>496</sup> aus Klosters wurde wegen der Übertretung eines von ihm beschworenen Trinkverbots um nicht weniger als sechzig (!) Pfund gebüsst, womit allerdings auch gleich mehrere Friedbrüche erledigt waren, die er sich hatte zuschulden kommen lassen.

Frühneuzeitliche Weintrinkverbote waren nicht etwa fürsorgliche Massnahmen; sie hatten vielmehr stark disziplinierenden und letztlich auch politischen Charakter. Jemandem «den Wein verbieten» bedeutete soviel wie: ihm «Ehr und Gwehr» abzuspochen, ihn für ehr- und wehrlos, nicht waffenfähig zu erklären. In dieser Verknüpfung von Ehr- und Wehrbarkeit äussert sich das Fortbestehen des Waffenrechts als eines älteren «Ehrenrechtes» freier Bauern, das die Forschung vor allem in den Alpenländern noch weit in die Neuzeit hinein beobachtet.<sup>497</sup>

Ehrenstrafen waren als Nebenstrafen bei Malefizverfahren üblich, weshalb Landvogt Marmels auf die entsprechenden Bussgelder auch in Davos zurückgreifen wollte.<sup>498</sup> Dort handhabte der Rat das Weintrinkverbot jedoch souverän, gelegentlich auch unter Ausübung des Begnadigungsrechtes.<sup>499</sup> Im Jahr 1564 begnadigte er bestimmte Trinker, mit der Auflage, dass sie nur einmal täglich einkehrten – und abends heimkehrten. Im Widerhandlungsfall sollte man sie ins Gefängnis legen «und sy alda lassen erkulen so lang myner Herren gut syn bedunkt». Letzteres solle ihnen aber «glimpf und Eren halb unnachteilig und unuffhablich» sein.<sup>500</sup> Diese Präzisierung widerspricht nicht der Annahme, dass ein Weintrinkverbot generell ehrmindernde Wirkung hatte.

Bereits 1540 hatten Gemeine Drei Bünde beschlossen, dass einem notorischen, d.h. mehrmals vorbestraften Trinker «weder eer noch eydt verträuwet» werden solle.<sup>501</sup> Im Land

<sup>494</sup> Muchembled 1990, S. 189, 187.

<sup>495</sup> Die Formierung einer politischen Öffentlichkeit wird üblicherweise erst für das 18. Jh. angesetzt, so zumindest in der schweizerischen Forschung; Würgler 1996. Zum «Öffentlichkeits»-Begriff Hölscher 1978 und Imhof 1996. Zur Funktion der Wirtshäuser als Zentren der (informellen) Gruppenbildung Teuscher 1998, S. 193–201.

<sup>496</sup> Anscheinend ein direkter Vorfahre des Autors dieser Arbeit. Der Vorname Felix ist für unseren Familienzweig kennzeichnend (mit Bürgerort Seewis, nachdem Felix Hitz «der Alte» um 1600 von Klosters weggezogen ist und die Seewiser Linie begründet hat).

<sup>497</sup> Zunkel 1975, S. 10.

<sup>498</sup> Dazu Kind 1925, S. 110. Das Gericht Davos lieferte dem Landvogt ja keine Bussgelder ab, unterstand ihm aber im Malefizgericht.

<sup>499</sup> Ein Begnadigungsrecht in Bussfällen hatte auch der Landvogt von Maienfeld, was von den gemeinbündnerischen Rechnungsprüfern wiederholt problematisiert wurde; vgl. StAGR, AB IV, 1/5, S. 68: Bundstagsprotokoll vom 13. Januar 1579.

<sup>500</sup> Gerichtsprotokoll vom 14. Mai 1564, zit. nach Valär 1912, S. 65.

<sup>501</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 212.

Glarus galt das mit mehrtägiger Gefängnisstrafe verbundene Trinkverbot als gängige Sanktion für wiederholten Friedbruch – verhängt als Alternative zu oder gar in Kombination mit Ehrloserklärung durch Waffenverbot oder Pranger.<sup>502</sup> In St. Gallen wurde um die Mitte des 17. Jahrhunderts wegen Gotteslästerung schuldige oder der Zauberei verdächtige Personen für ehr- und wehrlos erklärt – mit der Auflage, Wirtshäuser und Trinkstuben zu meiden.<sup>503</sup>

Es bestehen hier mehrfache Interdependenzen und Rückkoppelungen: Ehrverlust war gleichbedeutend mit dem Verlust der Wehrfähigkeit; andererseits wurde die verletzte Ehre traditionell mit physischer Gewalt restituiert.<sup>504</sup> Ehr- und Wehrfähigkeitsverlust hiess auch Verlust der Amtsfähigkeit, Ausschluss von der politischen Partizipation. Partizipieren bedeutete in der Praxis aber nicht zuletzt «Praktizieren»: Politische Gefolgschaft beruhte vielfach auf dem Ausgeben bzw. Entgegennehmen von Weinspenden. Kollektiver Weingenuss, besonders wenn der Wein von einem bestimmten Patron spendiert war, konnte den Auftakt zu kollektiven Gewaltaktionen – im Interesse eben dieses Patrons – bilden.<sup>505</sup>

So erscheint der öffentliche Weinkonsum weniger als genussvolles Feierabendverhalten denn als symbolträchtige, politisch relevante Handlungsweise. Und auf eben dieser Ebene funktionierten auch die obrigkeitlichen Weintrinkverbote. Abgesehen vom Zusammenhang mit der Gewaltfähigkeit war ein Trinkverbot eine öffentliche Angelegenheit: Die lokale Gesellschaft konnte die Wirkung des Verbots überprüfen, dessen Missachtung wahrnehmen. Dieser öffentliche Charakter gehört wesentlich zum Konzept der frühneuzeitlichen Ehrenstrafe.<sup>506</sup>

### Missachtung der hausväterlichen Autorität

Einige der durch Landvogt Marmels abgeurteilten Körperverletzungen fallen in eine spezielle Subkategorie: Gewalttätigkeiten, die innerhalb der Kernfamilie verübt wurden, und zwar von Kindern gegenüber ihren Eltern. Im Gericht Klosters hatte ein Jugendlicher «*sin Muetter uß dem huß geyagt*»; Busse zwei Pfund. Ein anderer hatte «*den Stüff vatter mit eim Stecken geschlagen*», dies sogar «*über Fridt*». Dieser Täter galt als «*kinlichen khnab*», ein strafmildernder Umstand; dennoch betrug die Busse immerhin sieben Pfund. Hier wurde also das Kind mit einer Busse bestraft, obwohl das Opfer ein Elternteil war. Damit stiess das bussengerichtliche System an seine Grenzen; denn wer wird wohl die Busse bezahlt haben?<sup>507</sup> Im Jahr 1575 büsste der Landvogt einen anderen Vater, diesmal um 6 Pfund, für die Vergehen seiner beiden Söhne, die «*ungeschickht*» (ungezogen) gewesen waren – ob speziell gegenüber ihrem Erzeuger, wird nicht gesagt. Auch in diesem Fall werden die Täter als «*Nur Jung khnaben*» bezeichnet. Im Gericht Castels geschah es sowohl 1575 wie 1576, aber in verschiedenen Familien, dass einer seine Stiefmutter hatte schlagen «*wöllen*»; von den beiden Stiefsöhnen zahlte der erste zwei Pfund, der zweite fünfzehn Schilling Busse.

---

<sup>502</sup> Thürer 1936, S. 234, 261. Die unter Trinkverbot stehenden Personen wurden fichiert in «Der Vollen Register» (umfassend 100 Personen für die Zeit 1561–63). Die Bezeichnung des Bandes scheint allerdings ebenso sehr auf die Wahrnehmung eines Alkoholproblems zu deuten wie auf eine Ehrenstrafe; ebd., S. 259.

<sup>503</sup> Moser-Nef 1931–55, VI, S. 872–873. Vgl. auch ein Urteil von 1572 in der Grafschaft Hohenems: «Weinabstinenzgebot auf fünf Jahre», dazu Waffentragverbot, als Nebenstrafe bei Totschlag (neben Schadenersatz); Welti 1954, S. 373.

<sup>504</sup> Schreiner/Schwerhoff 1995, S. 12–13.

<sup>505</sup> Vgl. Mathieu 1987, S. 274: Weinkonsum hatte eine «parteilpolitische Funktion», ja er war sogar geeignet, «die staatliche Loyalität» zu stärken (nämlich «bei offiziellen Umtrunken»). Ebenso in eidgenössischen Orten: Pfister 1992, S. 32. In Glarus besiegelte das von einem Ratsmitglied geleitete gemeinsame «Abtrinken» eines Glases Wein durch friedbrüchige Kontrahenten deren offizielle Versöhnung und Rehabilitation; Thürer 1936, S. 233.

<sup>506</sup> Schwerhoff 1993, S. 162, 173, 185.

<sup>507</sup> Oder sollte «kindlich» hier besagen, dass der Täter psychisch retardiert war? Doch auch in diesem Fall dürfte er über kein nennenswertes Privatvermögen verfügt haben.

Die strenge Ahndung von Gewalttaten, welche Kinder gegen ihre eigenen Eltern verübt hatten – wobei offenbar schon blosser Gesten, oder auch nur eine erkennbare Absicht, bestraft wurden –, erinnert an die patriarchalische Ethik der Zehn Gebote. Auch jene Satzung des Langwieser Landbuchs, «*wer das vatter oder muter ubel halt mit bössen Worten und wercken*», der solle mit zwei Pfund gebüsst werden, lässt alttestamentliches Pathos durchklingen.<sup>508</sup>

Die Sanktionierung der väterlichen Autorität innerhalb der Familie entspricht der frühneuzeitlichen Vergesellschaftungsform des «ganzen Hauses». Diese rief einer Patriarchalisierung der Familie, einer «Disziplinierung des Hausverbandes» im Interesse der «Hausvatergewalt», ja einer eigentlichen «Hausvaterideologie», welche nicht zuletzt von der Reformation formuliert und forciert wurde.<sup>509</sup> Kirchenmänner, Staatsmänner und Hausväter verbündeten sich zum Ausbau des Patriarchalismus in Kirche, Staat und Haus (sofern diese Sphären überhaupt voneinander geschieden waren).<sup>510</sup> Die württembergische Kirche definierte den kindlichen Ungehorsam in ihrem «Zuchtprogramm» als eines der zu bekämpfenden Übel, mithin als Sünde.<sup>511</sup> Mit angemessenem metaphorischem Aufwand spricht Robert Muchembled von «Kaskaden von Vätern [...], die im Räderwerk des Gesellschaftskörpers geheime, aber effiziente Verbindungen bilden».<sup>512</sup> In diesem ganzen Netz- oder eben Räderwerk arbeiteten die Landvögte von Castels auf ihrem Posten zuverlässig mit.

### Gotteslästerungen und Beamtenbeleidigungen

Auf der verbalen Ebene fanden die Körperverletzungen eine Entsprechung im Fluchen, in gotteslästerlichen und obrigkeitsfeindlichen Reden. Der im Weintrinkverbot stehende Felix Hitz von Klosters hatte auch «*Geschworen und Gott geleşteret*»; dafür büsste ihn der Landvogt um sieben Pfund.

Verbalinjurien, die sich nicht gegen die Gottheit, sondern gegen irdische Personen richteten, wurden in Entsprechung zur sozialen Bedeutung des Beleidigten geahndet. Ein junger Mann, der gegenüber seinem Vater «*ungebürrliche Wort*» geäussert hatte, musste sechs Pfund Busse zahlen. Noch gravierender waren die Ausfälligkeiten eines Luzi Wilhelm, der «*Ettlich Wort wider mich [= Landvogt Marmels] Gerett*». Wilhelm hatte ausgerufen, «*Ich [= Landvogt] müeßs sy [= Gemeinde Klosters bzw. Acht Gerichte] by Ieren Fryheit lassen bliiben und sölltt mich Gott schenden*».<sup>513</sup> Der in den letzten vier Wörtern enthaltene Fluch könnte theoretisch auf den Sprecher, Wilhelm, selbst bezogen sein: eine Selbstverfluchung als gotteslästerlicher Kraftausdruck. Der Kontext zeigt aber, dass «*mich*» den Landvogt meint. Die Busse, welcher dieser gegen Wilhelm verhängte, war insofern gar nicht überrissen: acht Pfund.

Andererseits liegt die Busse für Landvogtsbeleidigung doch um ein Pfund höher als jene für Gotteslästerung und um zwei Pfund höher als diejenige für Vaterkränkung. Offenbar nähern wir uns hier dem Bestrafungslimit für Verbalinjurien (sofern diese keinen gleichzeitigen Friedbruch darstellten). Schlimmer als eine mit Flüchen angereicherte Provokation des Landvogts war nur noch eine – schriftliche Provokation des Landvogts. «*Item Petterli Müller hatt Ain Brieff wider mich geschriben und Ettwas Lügina darin geschribn. Gestrafft 10 lb dn*», notiert Marmels, wobei er die Zahl, ganz gegen seine Gewohnheit, in auffälligen arabischen Ziffern festhält.

<sup>508</sup> Meyer-Marthaler, Landbuch Langwies, S. 199, 220 ( Fassungen des 17. Jh.).

<sup>509</sup> Van Dülmen 1982, S. 199, 344 (hier die zitierten Schlüsselbegriffe), ferner S. 13–14. Klassisch Brunner 1968 (a); dazu kritisch Trossbach 1993. Neuerdings Blickle 2008, S. 20–38.

<sup>510</sup> Hsia 1989, S. 143–144.

<sup>511</sup> Sabeian 1990, S. 239.

<sup>512</sup> Muchembled 1990, S. 416.

<sup>513</sup> Zum Gebrauch des politischen Begriffs «Freiheit» vgl. unten, 4.III.1.

Am entgegengesetzten, unteren Ende der Skala steht jene «Beamtenbeleidigung», die sich ein gewisser Peter Stoffel zuschulden kommen liess: Die bösen Worte, die er dem Ammann Caspar Gabler gegeben hatte, kosteten ihn nur gerade ein Pfund. Verglichen mit dem Landvogt scheint der Ammann hier gar nicht wirklich als Amtsperson wahrgenommen worden zu sein.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass den Landvögten von Castels vergleichsweise wenige Klagen auf Wiederherstellung verletzter Ehre vorgetragen wurden (abgesehen von jenen Äusserungen, welche zugleich Friedbrüche darstellten). Sollte der Eindruck zutreffen, dass die Leute in den Acht Gerichten den Ehrbegriff, einen der zentralen Kommunikations-Codes frühneuzeitlicher Kultur, weitgehend ohne die Vermittlung der Landvögte handhabten, andererseits jedoch dazu neigten, die landvögtische «Glimpf und Ehr» selbst anzugreifen? In diesem Fall würde sich hier ein Ansatz zu politischem Widerstand abzeichnen.<sup>514</sup>

### Scheltworte unter Frauen

Frauen, die kaum je als Gewalttäterinnen in Erscheinung traten,<sup>515</sup> wussten dafür mit Scheltworten zu kämpfen – vor allem unter Geschlechtsgenossinnen. Im Jahr 1575 wurde in den Gerichten Castels und Schiers je zwei verfeindete Frauen, die «*ainandren böss wort geben*» hatten, vom Landvogt gebüsst; in Castels jede mit zehn Schilling, in Schiers jede mit einem Pfund. Das sind eher geringe Beträge.

Daraus lässt sich die These ableiten, dass Beleidigungen von Frau zu Frau im 16. Jahrhundert allgemein weniger streng geahndet wurden als entsprechende Vorgänge unter Männern. Diesen Eindruck bestätigt eine bereits erwähnte Quelle: die Kompetenzaufteilung zwischen dem niederen Gericht Malans und dem hohen Gericht Maienfeld aus dem Jahr 1511.<sup>516</sup> Die Qualität von Verbalinjuriem bildete dabei sogar das wichtigste Kriterium. Wenn ein Angehöriger des Gerichts Malans seinen Gegner einen «*mordär*», «*kätzär*», «*värrätär*» oder «*dieb*» schimpfte,<sup>517</sup> hatte er sich dafür mit Leib und Leben vor dem Landvogt in Maienfeld zu verantworten. Für Frauen galt dies jedoch nicht; sie wurden, wenn sie solche Scheltworte (gegenüber Geschlechtsgenossinnen) verwendeten, allenfalls gebüsst, und zwar daheim in Malans. Mit einer Ausnahme: Die Beschimpfung «*du kindsvärderberi*» hatte malefizische Relevanz, war in Maienfeld zu verhandeln.

Ein Scheltwort galt somit dann als gravierend, wenn es die beleidigte Person in ihrer geschlechtsspezifischen Handlungsfähigkeit betraf; wenn es ihr eine Handlung unterstellte, zu der ihre Geschlechtsgenoss(inn)en nach allgemeiner Erfahrung und Erwartung fähig waren. Frauen galten für kaum fähig zu Gewaltverbrechen, ausser Kindsmord. Als eine gewisse Anna Wasserhammer 1468 in Davos wegen Diebstahls von zwei Leintüchern vor Malefizgericht gestellt wurde, argumentierten ihre Verteidiger (Beistand und Fürsprech), dass in Davos bis dahin keine Frau malefizgerichtlich prozessiert worden sei.<sup>518</sup> Da Frauen also weniger gewaltfähig und -bereit waren als Männer, war auch ihre Ehre weniger verletzbar, weniger verteidigungsbedürftig – so zumindest im nichtsexuellen Bereich. Gemäss dem weiterhin massgeblichen Konzept der männlichen Ehre war (wie oben erwähnt) die Fähigkeit zum

---

<sup>514</sup> Zur politischen Relevanz des Ehrbegriffs in der Eidgenossenschaft des 15. Jh. Wechsler 1991. Zur anthropologischen Tragweite des Ehr-Konzepts vgl. Dinges 1995.

<sup>515</sup> Eine Ausnahme bildet «*Sutder Stynna*» von Schiers, die «*ein knaben geschlagen*» hat, wahrscheinlich aber nicht allzu hart; denn die Busse beträgt nur 10 Schilling. Die Sache liegt damit an der Grenze zum «kleinen» Frevel.

<sup>516</sup> Durch Vertrag zwischen Ulrich von Schlandersberg, Herr zu Aspermont (zugleich Landvogt von Castels) und Gemeinen Drei Bünden; Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 266–268.

<sup>517</sup> Schmähungen, die ein todeswürdiges Verbrechen unterstellten, fielen allgemein in die Kategorie der am strengsten (mit den höchsten Bussen) geahndeten Verbalinjuriem; so im Territorium des Klosters Ottobeuren die Anwürfe «*dieb*, «*schalckkh*, «*morder*, «*bößwicht*, «*verretter*, «*prenner* oder «*dergleichen*»; Blickle 2008, S. 131.

<sup>518</sup> LA Davos, Nr. 7, 30. Aug. 1468.

Gewalthandeln entscheidend: Diese Fähigkeit signalisierte das schiere Vorhandensein der Ehre und gewährleistete zugleich deren Aufrechterhaltung.

Oberflächlich betrachtet, könnte es scheinen, dass Frauen von der Rechtsprechung «milder» behandelt wurden, weil sie das «schwächere» Geschlecht waren. Doch dies wäre eine anachronistische, eine allzu «galante» Betrachtungsweise. In Wahrheit wurden Frauen für die Verwendung von Scheltworten (unter Geschlechtsgenossinnen) weniger hart bestraft als Männer, weil ihre Ehre weniger wog als die der Männer.<sup>519</sup>

Im übrigen scheinen unsere Quellen anzunehmen, dass *zwischen* den Geschlechtern keinerlei Beleidigungen ausgetauscht wurden. Hatte die Interaktion zwischen den Geschlechtern überhaupt nie strafwürdigen Charakter? Diese Frage zu stellen, heisst nach Sittlichkeitsdelikten zu fragen.

### Sittlichkeitsdelikte

Peter Stoffel aus dem Gericht Schiers, den wir hier bereits erwähnen mussten, erscheint als notorischer Rechtsbrecher. Innert Jahresfrist hatte er nicht nur den Ammann Gabler beleidigt, sondern auch Anstalten gemacht, einen anderen Gegner mit einem Stein zu bewerfen (wiederrum ein Pfund Busse). Ausserdem war er in den gebannten Gemeindewald Holz hauen gegangen (zwei Pfund). Und schliesslich war er «*dem Hanns Marckh by nacht In sin Huß ganngen unnd alda siner Hussfrouw wöllen unneer Anthuen*» (sieben Pfund).

Diese signifikante Häufung von Strafen für ein Individuum lässt nur zwei Schlüsse zu: Entweder beteiligte sich der Landvogt hier an einem lokalen Machtspiel, das die repressive Aufmerksamkeit der Obrigkeit auf eine bestimmte Person fokussierte – oder aber diese Person zeigte tatsächlich eine erhöhte Delinquenz, d.h. eine markante Devianz, aus welchen sozialen oder psychischen Gründen auch immer. So oder so: Die Nützlichkeit des Landvogts für die Durchsetzung und Reproduktion der lokalen Ordnung liegt auf der Hand.

Auf dem Feld der Sittlichkeitsdelikte tat sich auch Fluri Butzi hervor. Dieser, ebenfalls im Gericht Schiers wohnhaft, hatte seine «*Nache Baß*», Cousine ersten Grades, geschwängert. Beide bezahlten fünfzehn Pfund Busse. Butzi musste seine Base «*verschweren*»: schwören, von ihr zu lassen. Bald darauf wurde er ertappt, wie er sie wieder besuchen wollte; das kostete ihn nochmals acht Pfund. Und der Landvogt drohte ihm, in einem weiteren Wiederholungsfall sei sein Leben verfallen. In prozessrechtlichen Termini ausgedrückt, hiess das: Beim nächsten Mal werde man dem Butzi ein Malefizverfahren anhängen, wegen «*hurerey*» mit einer Frau, die ihm «*näher als zum dritten befreundt*».<sup>520</sup> Nach dem Abgang der Landvogtei Castels blieben die entsprechenden Strafbestimmungen in den Acht Gerichten erhalten, ja die Bussen wurden noch deutlich erhöht: gemäss dem Prättigauer Landbuch von 1654 bereits für Ersttäter dreissig Pfund (wovon der Mann zwei Drittel, die Frau ein Drittel zahlte).<sup>521</sup>

Der komplexeste Frevel-Fall, den Landvogt Marmels rapportiert, ist wohl der folgende, wiederum in Schiers lokalisierte. Es handelte sich um zwei Delinquenten: «*den Allten Ottli*» und eine gewisse Anna Töntz; sie bezahlten zwölf bzw. zehn Pfund Busse. Anna hatte sich von Ottlis Sohn schwängern lassen und nachdem sie das Kind zur Welt gebracht hatte, einen anderen als Vater angegeben. «*Und ist also die Sach in die 8 Jahre also bliben, und zue lettß hatt sy sich lassen ermercken dz khindt sy des Jungen Ottlis. Ist aber der Jung Otli todt gesin.*» Der alte Ottli habe ebenfalls davon gewusst und «*helffen schwigen*», sagte Anna aus.

---

<sup>519</sup> Die geschlechtsspezifische Bestrafung von Beschimpfungen galt ja auch dann, wenn der Inhalt der Beschimpfung geschlechtsneutral war: Gemäss den Strafbestimmungen der Fürstabtei St. Gallen aus dem 15. Jh. wurde das «Lügnerheissen» unter Frauen weniger hart bestraft; Müller 1964, S. 90

<sup>520</sup> Zur Zählung der Verwandtschaftsgrade im Hinblick auf Eehindernisse bzw. Unzuchtfälle vgl. oben, 3.II.2..

<sup>521</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 75.

Otli senior bestritt dies; aber die Aussage der Töntz – die sich immerhin zu einer Selbstbezeichnung durchgerungen hatte – galt dem Gericht als glaubwürdiger.

Der geschilderte Fall ist aufschlussreich für die sich wandelnden sozialen und staatlichen Verhältnisse. Das späte 16. Jahrhundert gilt als Zeitalter, in dem die bisherige Permissivität gegenüber nichtehlicher Sexualität ein Ende fand und eine Sittenkontrolle organisiert, eine Ehezucht installiert wurde. Diese von «oben», von staatlichen und kirchlichen Instanzen geführte Disziplinierungskampagne stiess «unten», in der lokalen Gesellschaft, keineswegs nur auf Desinteresse und Widerstand. Bestimmte dörfliche Gruppen verwendeten sie zur Konfliktlösung und Ordnungsstiftung im eigenen Interesse.<sup>522</sup>

Meist waren es wohl Vertreter der älteren Generation, die so ihre Macht auf Kosten jüngerer Leute befestigten. Der Fall Töntz/Otli liegt insofern speziell, als hier verinnerlichte Verbote und Kirchenlehren einer jüngeren Frau nicht nur zum Selbstzwang wurden, sondern auch zum Drang, einen älteren Mann mit zu denunzieren.

### Illegitime Geburten

Die neu formulierte Familienpolitik perhorreszierte den Ehebruch und unterschied streng zwischen legitimer und illegitimer Geburt. Mit der gebotenen Vorsicht lässt sich diese Entwicklung auf allgemein europäischer Ebene periodisieren. Während des 16. Jahrhunderts blieb die Zahl der illegitimen Geburten vergleichsweise niedrig.<sup>523</sup> Im 17. Jahrhundert setzte eine «malthusianische» Familienplanung ein (Geburtenkontrolle, vor allem durch Empfängnisverhütung), verlor aber um 1700 an Bedeutung, offenbar aufgrund der kirchlichen Repression. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, einer stark durch Säkularisierung geprägten Zeit, wurde Geburtenkontrolle verbreitet praktiziert; gleichzeitig nahmen aber auch die ausserehelichen Geburten zu.<sup>524</sup>

In einzelnen Regionen gab es allenfalls Phasenverschiebungen. So lockerte sich in den protestantischen Bündner Tälern die strenge Sittenzucht möglicherweise später als anderswo. Die Davoser Gerichtsakten verzeichnen bis zum Ende des Ancien Régime «verschwindend wenig» illegitime Geburten. Im Unterengadin, wo «die Kriminalgerichte mit Gewalt und Habgier gegen aussereheliche Geschlechtsbeziehungen vorgingen», wissen die Kirchenbücher bis ins frühe 19. Jahrhundert kaum etwas von illegitimen Geburten: «Alles weist darauf hin, dass voreheliche Geschlechtsbeziehungen in der Region nicht allgemein üblich waren».<sup>525</sup>

Aus Gesetzestexten lassen sich kaum Schlüsse ziehen hinsichtlich der Häufigkeit des inkriminierten Verhaltens. Andererseits können solche Texte – nicht nur durch das angedrohte Strafmass, sondern auch durch die angewandte Rhetorik – die zeit- und schichtspezifische Wahrnehmung eines Problems beleuchten. Im Jahr 1580 beschliessen Kleiner und Grosser Rat von Davos: «*So ledige Kinder erzüget wurden und die Mutter dem Khindt sein rechten Vater nitt anzigen khönte oder wüsse, sol die Obrigkeit dan dem Vater flisig nachfragen.*» Diese Bestimmung klingt noch gelassen, vergleicht man sie mit der alarmistischen Behauptung des Klosterser Landbuchs aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, dass «*nun leider ein lange Zeit häro Hurerrey und Ehebruch in unserem Land und Gericht fast überhand*

<sup>522</sup> Van Dülmen 1982, S. 201–202; Robisheaux 1989, S. 105–106. In der Vogtei Bludenz scheinen die Sittlichkeitsdelikte (Verstösse gegen die Ehezucht) im frühen 17. Jh. zuzunehmen; vgl. Welti 1971, S. 105–106.

<sup>523</sup> Sabeau 1990, S. 162: Im 16./17. Jh. scheint es noch verhältnismässig wenige illegitime Geburten gegeben zu haben. Im 18. Jh. nehmen sie deutlich zu; doch nun wird der Vorwurf des Ehebruchs seltener erhoben, während «Ehebrecher» noch im 16. Jh. ein Schimpfwort von «grossem metaphorischem Wert» war.

<sup>524</sup> Für Westeuropa, bes. Frankreich, Burguière 1990, S. 88–93 (nach Jean-Louis Flandrin, Philippe Ariès u.a.). Für Deutschland van Dülmen 1982, S. 202, 249; Sabeau 1982; Hsia 1989, S. 112, 138, 149.

<sup>525</sup> Für Davos Schmidt/Brodbeck 1998, S. 176. Für das Unterengadin: Mathieu 1987, S. 167. Die Tiroler Gerichte erhoben im 18. Jh. bei der Geburt ausserehelicher Kinder hohe Straf gelder «unter dem Titel Fornikationen»; Stolz 1998, S. 138.

genommen und in den Schwang kommen», worauf ausführliche Regelungen über die Unterhaltspflichten für aussereheliche Kinder folgen.<sup>526</sup>

Die zwischen generativem Verhalten, familialen Strukturen, wirtschaftlichen Spielräumen und kulturellen Normen bestehenden Zusammenhänge sind komplex. Das eheliche Fortpflanzungsverhalten wird von Faktoren wie Heiratsalter und -häufigkeit («Nuptialität») bestimmt, die indirekt, über Sitte und Brauch, von den landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen reguliert werden. Zwischen nichtehelicher Sexualität und Empfängnisverhütung einerseits sowie Kindstötungen andererseits ist ein positiver Zusammenhang anzunehmen (auch wenn Verhütung und Kindsmord alternative Vorgehensweisen sind). Dafür gilt allerdings die Voraussetzung einer intensiven obrigkeitlich-kirchlichen Repression – und eine solche reduziert tendenziell die Häufigkeit aller fraglichen Verhaltensmuster.

Die in den Akten der Castelser Landvögte erwähnten illegitimen Geburten<sup>527</sup> sind nur darum aktenkundig geworden, weil die Kindseltern entweder im zweiten Grad miteinander verwandt waren oder das Kind nach der Geburt einer anderen Familie unterzuschoben versuchten – oder aber, weil beide Umstände gleichzeitig vorlagen. Die zwei diskutierten Fälle haben wenig statistischen Aussagewert, doch es ergibt sich der Eindruck, dass die Prättigauerinnen und Prättigauer des späten 16. Jahrhunderts gegenüber der damals modernen Familienpolitik gewisse Anpassungsschwierigkeiten bekundeten.

Entsprechendes gilt allerdings auch für den Landvogt von Castels: Er schwankt, ob er solche Fälle als Frevel- oder als Malefizsache behandeln soll und ob, falls einmal auch der Kindsvater greifbar war, dieser noch strenger zu bestrafen sei als die Mutter.

### **Eskalierende Nutzungskonflikte**

Der Landvogt wurde auch in Nutzungskonflikten angerufen. Ungeordneter Viehtrieb, überschrittene Mahdgrenzen, unerlaubter Holzschlag: Auch in solchen, mitten aus dem bäuerlichen Wirtschaftsleben gegriffenen Fragen konnte die landvögtische Rechtsprechung als Konfliktregelungstechnik funktionieren.

Die Konflikte wurden allerdings nicht von beiden Seiten, als offene Streitsache, an den Landvogt herangetragen. Wie in anderweitigen Bussfällen, wurden auch hier jeweils bestimmte Kontrahenten dem Landvogt als Rechtsbrecher angezeigt, zur Abstrafung präsentiert. Und die Strafen signalisierten, dass es auch hier nicht um Bagatellen ging: Die Bussen für «frequentliches» Viehtreiben, Mähen, Holzen betragen zwischen zwei und fünf, ja bis zu zwölf Pfund.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass Nutzungskonflikte erst in bestimmten Eskalationsstufen vor das Bussengericht kamen. Wenn ein Bauer dem anderen den Stall abbrach oder nachts die «unnryffen Boumen» abmähte, so entsprachen die beschädigten Objekte wohl kaum noch dem ursprünglichen Streitgegenstand. Der Konflikt hatte sein Entstehungsstadium hinter sich gelassen und war im Begriff, eine zerstörerische Eigendynamik zu entwickeln.

### **Diebstahl: malefizisch oder doch bussbar?**

Die Untersuchung der Blutgerichtsbarkeit hat ergeben, dass die Landvögte ihre richterliche Rolle weniger zur symbolischen Machtausübung und Gewaltdemonstration – geschweige denn zur Erhöhung der Rechtssicherheit – als vielmehr im fiskalischen Interesse nutzten. Dementsprechend ist zu vermuten, dass sie die Bussengerichtsbarkeit grundsätzlich der Blutgerichtsbarkeit vorzogen. Das Bussengericht hatte ja den doppelten Vorteil, dass das Ver-

---

<sup>526</sup> LA Davos, B 50/1, Landschaftsprotokolle 1578–1607; Landbuch Klosters, S. 21–22.

<sup>527</sup> Vgl., neben dem eben dargestellten Fall Tönz/Otli, den im Frühling 1600 unter Landvogt Beeli geführten Malefizprozess; oben, S. 3.II.1.

fahren hier summarisch, mithin viel billiger war und dass es immer auf die Einkassierung einer Geldsumme hinauslief.

Der beste Test für diese Auffassung würde in einem Fall bestehen, der nach herkömmlichen Begriffen vor das Malefizgericht gehört hätte, vom Landvogt aber willkürlich als busswürdiger Frevel behandelt wurde. Liegt ein derartiger Fall im folgenden Beispiel vor?

Im Frühling 1576 büsste Landvogt Marmels einen gewissen Hans in der Spina (von einem der gleichnamigen Höfe in Churwalden oder Malix) mit 43 Pfund «*von wegen dz er ain Krammer zuo Curr hat ain huett genommen*». Allerdings hatte der Krämer dem in flagranti Ertappten den Hut gleich wieder abnehmen können. Und so behauptete der Angeklagte, er habe immer im Sinn gehabt, den Hut zu bezahlen. Bei grosszügiger Interpretation seiner Aussage hatte er den Hut nur etwas zu lange anprobiert.

Nun war die Bestrafung von Diebstahl sehr differenziert, je nach Schwere des Deliktes, d.h. nach dem Wert des gestohlenen Guts, aber auch danach, ob es sich um einen Wiederholungstäter handelte. Die Carolina sah für «schweren» und «dritten» Diebstahl den Henkerstrick vor. Das Prättigauer Landbuch von 1654 bedrohte Ersttäter, wenn die Deliktsumme fünf Gulden nicht überstieg, mit zehn Pfund (11.5 Gulden) Busse, bei Rückerstattung des Diebesgutes bzw. Schadenersatzleistung. Im Wiederholungsfall sollte die Strafe angemessen gesteigert werden; beim dritten Mal sollte carolinagemäss gehenkt werden.<sup>528</sup> Andernorts in Bünden verfuhr man weniger umständlich: «Der Dieb, der mehr als 25 Pfund gestohlen hat, wird gehängt», hiess es im Unterengadin.<sup>529</sup> Ardüser Chronik verzeichnet je eine Enthauptung in Schams, 1600, «*Diebstals halben*», sowie im Rheinwald, 1601, «*diebstals und bubery halb*».<sup>530</sup>

Vor diesem Hintergrund war der Fall des Hans in der Spina schwieriger als es zuerst schien: «*Dann die Puren hetten es geren mallefytzisch gehebt.*» Seine Nachbarn wollten den Hans also hängen sehen. Dazu hätten sie allerdings glaubhaft machen müssen, dass er ein gewohnheitsmässiger Dieb sei. Das gelang ihnen nicht, wie Marmels bilanziert: «*Nur vil Costung uffganngen, sonst hat man nüt Bösses von Im gewißt.*» Mehrkosten entstanden dem Landvogt, weil diese Bussengerichtssitzung zwei Tage länger dauerte als sonst. Ganze zwei Tage brauchte er, um den Churwaldnern ihr Ansinnen, den Hans «*mallefytzisch*» zu prozessieren, auszureden.

Wäre es ihm nur im mindesten darum gegangen, Malefizprozesse zu führen, weshalb hätte er es dann in diesem Fall nicht tun sollen? Der Beifall der «*Puren*» wäre ihm sicher gewesen. Ob der Tatbestand und die erhältlichen Zeugenaussagen ein Todesurteil «objektiv» gestützt hätten, bleibt zwar fraglich. Doch es kam ja allgemein nicht nur auf die Schwere des Delikts an, sondern auch auf die Person des Delinquenten, auf dessen soziale Integration – um die es bei Hans in der Spina vergleichsweise schlecht bestellt war. Ein Fall von Begnadigung aufgrund von Fürbitte, nach «etwas Diebstahl», ist für die Amtszeit des Landvogts Finer überliefert.<sup>531</sup>

---

<sup>528</sup> Prättigauer Landbuch: Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 76–77. Carolina: Liver 1970, S. 587. Vgl. van Dülmen 1982, S. 236: Diebstahl wurde «immer streng, in allen gewichtigeren Fällen mit dem Tod bestraft».

<sup>529</sup> Liver 1981, S. 50.

<sup>530</sup> Ardüser, Chronik, S. 163 bzw. 174.

<sup>531</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 89 vom 9. Juli 1546. Vgl. ausserdem zwei Fälle aus der Vogtei Bregenz bzw. der Grafschaft Hohenems, um 1575: Ein Mann, der im Bodenseehafen Fussach aus dem Frachtgut ein Stück Samt im Wert von 60 Gulden gestohlen hatte, kam ohne peinliches Examen mit einer Landesverweisung davon, nachdem er den Samt ersetzt hatte; desgleichen der «*Guardaroba*» auf Schloss Hohenems, der sich aus den gräflichen Kleiderschränken bereichert hatte; Welti 1954, S. 118 bzw. 374.

Der dargestellte Fall belegt nicht, dass Landvogt Marmels je so weit gegangen wäre, eine eindeutige Malefizsache als Frevel zu behandeln, nur um Kosten zu sparen.<sup>532</sup> Dagegen steht fest, dass er sich nicht vom Druck der Strasse bzw. Dorfgasse dazu bringen liess, einen als Frevel bewertbaren Fall malefizisch zu behandeln. Und es ist vollends klar, dass es nicht das Mitleid mit einem Aussenseiter oder sein Rechtsempfinden war, was ihn auf einen populären Malefizprozess verzichten liess, sondern eben sein Kostenbewusstsein. Dafür verhängte er eine um so höhere Busse.

Der Fall des Hans in der Spina illustriert den Sachverhalt, dass die Landvögte von Castels mit einer strengen und eindrücklich inszenierten Strafjustiz einer in der lokalen Bevölkerung vorhandenen – und deutlich geäusserten – Nachfrage entsprochen hätten, dass sie sich aber aus Sparsamkeitsgründen oftmals weigerten, dieses populäre Bedürfnis zu erfüllen. Wenn die österreichische Herrschaft bei den Leuten in den Acht Gerichten schwach legitimiert war, dann wohl auch deshalb, weil sie weniger Sozialregulierung bot als nachgefragt war.<sup>533</sup>

## Rechtsprechung, Disziplinierung und (Selbst-) Regulierung

Die Verfolgung von Freveln bezweckte vor allem die Repression eigenmächtiger Gewaltanwendung. Erfolgreiche Friedens- und Ordnungswahrung verband sich mit einem obrigkeitlichen Anspruch auf das Gewaltmonopol.

Da für «vorstaatliche» Verhältnisse von einer Pluralität gewaltfähiger Personen und Gruppen auszugehen ist, entspricht die Etablierung eines Gewaltmonopols immer einem Verdrängungsprozess, der seinerseits nicht gewaltlos verlaufen kann. Insofern ist jedes Gewaltmonopol «usurpiert».<sup>534</sup> Trotzdem – oder eben deswegen – verbindet sich die Behauptung der eigenen Macht rasch mit einer «Behauptung» der eigenen Legitimität als Machsträger. Eine (proto-) staatliche Gewalt, die andere gewaltfähige Verbände und Individuen verdrängt oder unterwirft, betrachtet und behandelt diese bald nicht mehr als Konkurrenten, sondern als Rechtsbrecher. So erscheinen «die Begriffe Staat, Recht und Gesetz, wie wir sie verwenden» genau dort zum ersten Mal, wo fremde Selbsthilfe delegitimiert wird.<sup>535</sup>

### Lokale Ordnungsbedürfnisse

Die Bussenordnungen der Acht Gerichte sind offenbar weitgehend von den Bedürfnissen der lokalen Gesellschaft diktiert. Die Aufrechterhaltung von Friede, Ruhe und Ordnung lag natürlich auch im Interesse des Landesherrn – aus den soeben erwähnten Gründen wie aufgrund des fiskalischen Interesses am Busseneinzug. Doch von unspezifischen Friedbrüchen abgesehen, waren die bestraften Delikte meist von solcher Art, dass sie das Funktionieren der lokalen Sozial- und Wirtschaftsbeziehungen beeinträchtigten. Und davon war der Landvogt weniger direkt betroffen als die lokale Gesellschaft. Gerade in diesem Deliktbereich waren die Bussen aber vergleichsweise hoch.

Wie erwähnt, wurde das «Marchenrücken» (betrügerische Verschiebung von Parzellengrenzen in der Flur) bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts ebenso hart bestraft wie der Überfall auf ein fremdes Haus. In Schiers wurde das «*markstain ußgraben*» 1511 in einem

---

<sup>532</sup> Die oben besprochenen Fälle Butzi bzw. Töntz/Otli («Hurerei» unter Verwandten bzw. Betrug mit untergeschobenem Kind) lagen wohl noch härter an der kritischen Grenze zur Malefizsache.

<sup>533</sup> Zur Frage, ob die Schaffung kommunaler Ehegerichte einer antiösterreichischen Politik entsprach, vgl. unten, 3.III.2.

<sup>534</sup> So Weber 1972 (1922), S. 516.

<sup>535</sup> Brunner 1965, S. 107.

Atemzug mit «*brief felschen*» genannt, zur Malefizsache erklärt, dem Kapitelgericht entzogen und dem landesherrlichen Gericht unterstellt.<sup>536</sup> Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde, wer im Prättigau eigenmächtig einen gültigen Marchstein ausgrub oder versetzte, mit einer Busse von sechzig Pfund und im Wiederholungsfall an Leib und Leben bestraft. Damit wurde Marchenrücken ähnlich streng geahndet wie Meineid, ja eigentlich als eine Abart davon.<sup>537</sup>

Offensichtlich galt die Manipulation von Flurgrenzen sowohl im Spätmittelalter wie in der Frühen Neuzeit als eine Verletzung gewissermassen geheiligter Besitzverhältnisse, als ruchlose Gewalttat, als gottloser Betrug. Es scheint kaum etwas gegeben zu haben, was das bäuerliche Rechtsempfinden stärker irritierte als die Vorstellung, dass ein Nachbar nächtlicherweile einen Marchstein ausgrub und ein paar Fuss weiter wieder einsetzte. Nicht verwunderlich; waren damit doch Existenzgrundlagen berührt. Bemerkenswert ist aber, wie dieses bäuerliche Rechtsempfinden hier durchschlug, unbekümmert darum, ob mit der Verschärfung von Sanktionen die Gerichtszuständigkeit änderte. Dies spricht dafür, dass sich in rechtlichen Normen und gerichtlichen Institutionen – auch auf der Ebene der Landvogtei – ein starkes lokales Ordnungsbedürfnis äussern konnte.

### **Sozialdisziplinierung im Dorf**

Welche Funktion hatten demgegenüber die im engeren Sinn «sozialdisziplinierenden» Massnahmen? Untersuchungen, die Norbert Elias' Zivilisationstheorie (eigentlich: Zivilisierungstheorie) von den höfischen Eliten auf die «ländlichen und städtischen Massen» ausweiten, zeigen eindrücklich, wie die Kultur der Unterschichten von den Mächtigen und Vornehmen abgelehnt und abgewertet wurde. Die kulturelle Hegemonie der aristokratischen Oberschicht wurde aber nicht nur symbolisch vermittelt, sondern auch physisch, durch staatliche Macht- und Zwangsmittel. So sei es gerade der «Vormarsch der königlichen Justiz, vor allem auf das Zentrum der Dörfer» gewesen, der «den Weg der absolutistischen Macht und den einer zunehmenden Verachtung der Privilegierten für die zur Selbstzivilisierung unfähige Menge» markierte.<sup>538</sup>

Auf die Landvogtei Castels sind diese Beobachtungen nur sehr bedingt übertragbar. Für die Acht Gerichte, ein Gebiet mit verhältnismässig geringer ständischer Differenzierung, traf es nicht zu, dass populäre (ausschweifende, sündhafte) Verhaltensformen vorwiegend von aussen her, durch landesfürstliche Beamte und Büttel, kontrolliert und eliminiert worden wären.<sup>539</sup> Gewiss war es der Landvogt von Castels, der Frevel «berechtete» und Bussen einzog: Sanktionen für jene ungezügelten Verhaltensweisen. Doch er tat dies in Wahrnehmung einer politisch-institutionellen Rolle, die inzwischen schon traditionellen Charakter hatte; einer Rolle, die er nur in Zusammenarbeit mit den lokalen Führungsgruppen wahrnehmen konnte.

Wenn sich in der Landvogtei Castels der Ruf nach Sozialdisziplinierung erhob, dann kam er nicht aus der landesherrlichen Verwaltung, sondern aus dem obersten Segment der ländlichen Bevölkerung. Diese Feststellung zielt über den Gemeinplatz hinaus, dass «sozial schwache Gruppen mit wenigen sozialen und ehrbaren Verbindungen dem Zugriff der richterlichen Obrigkeit mehr ausgeliefert waren als integrierte Gruppen, auf die man Rücksicht

---

<sup>536</sup> Jecklin 1919, S. 31 (Urk. Nr. 2). Im Gebiet der spätmittelalterlichen Fürstabtei St. Gallen galten für die «Beseitigung offener Grenzzeichen» uneinheitliche Strafen und Verfahren (malefizisch bzw. bussbar); Müller 1964, S. 88, 92.

<sup>537</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 75–76. Die betreffenden Strafbestimmungen folgen hart hintereinander – eingerahmt von den Strafbestimmungen gegen schwere Sexualdelikte (Blutschande, Polygamie, Vergewaltigung einer Unbescholtenen).

<sup>538</sup> Muchembled 1990, S. 414.

<sup>539</sup> Dies hat auch chronologische bzw. politische Gründe: Der fragliche Prozess setzte vielfach erst mit dem frühen 17. Jahrhundert ein; zu einer Zeit, als die Castelser Verwaltung ohnehin nicht mehr regelhaft funktionierte.

nehmen musste.»<sup>540</sup> Unser Argument lautet vielmehr, dass eben jene «integrierten Gruppen» zu den treibenden Kräften hinter dem Unternehmen der Sozialdisziplinierung gehörten. Anders wäre Sozialdisziplinierung gar nicht möglich gewesen.<sup>541</sup>

Diese Annahme dürfte sich bis zu einem bestimmten Grad verallgemeinern lassen. Auch unter der autokratisch-protoabsolutistischen Herrschaft Erzherzog Ferdinands II. in Tirol wurden die Forderungen, welche sich mit Sozialdisziplinierung assoziieren lassen, oft eher von den Landständen als von den landesfürstlichen Räten erhoben.<sup>542</sup> Der Erlass von Kleiderordnungen sowie repressives Vorgehen gegen Hausierer, Bettler und Vaganten – derlei gehörte mit zu den Anliegen der Landtage.<sup>543</sup> Es geht in diesem Zusammenhang also weniger darum, die Repressalien der Zentralmacht zu denunzieren, als vielmehr die Interessen der lokalen Eliten zu dekuivieren.

### **Kommunale Gerichte als Sittengerichte**

Ulrich Pfister hat sämtliche gedruckten Statuten (Altdrucke und Editionen) der bündnerischen Gerichtsgemeinden ausgewertet und kommt zum Schluss, dass sich der obrigkeitliche Regelungsanspruch vom Spätmittelalter bis ins Ancien Régime von Gewaltkonflikten zu verbalen Konflikten und auf «nicht-öffentliche Konfliktsphären» verlagert habe.<sup>544</sup> Methodisch ist anzumerken, dass die Quellenbasis normativen, nicht rechtspraktischen Charakter hat, was ihren Aussagewert hinsichtlich der Praxis einschränkt. Zudem besagt die bloße Anzahl der auf eine bestimmte Deliktkategorie bezüglichen Verbote (ohne Berücksichtigung der Strafen) wenig über die soziale Bedeutung der Delikte.

Insgesamt ergibt sich für Pfister der Eindruck, dass die Konfliktregelung innerhalb der sozialdisziplinierenden («sittenpolicylichen») Bestimmungen im Laufe der Zeit einen Bedeutungsverlust erfahren habe. «Ein primäres Disziplinierungsanliegen» in vorreformatorischer Zeit sei die Unterdrückung des Fluchens und «Schwörens» gewesen.<sup>545</sup> In der Reformationszeit habe die Regulierung der kommunalen Öffentlichkeit im Vordergrund gestanden (Soziabilität, ostentativer Konsum, Frömmigkeitsverhalten); dann zunehmend die Repression ausserehelicher Sexualbeziehungen.<sup>546</sup>

Heinrich R. Schmidt und Thomas Brodbeck haben für das Davoser Beispiel sowohl Kirchengucht wie weltliche Sittenpolizei untersucht, und zwar anhand der Gerichtspraxis – dies allerdings für die Zeit nach 1649.<sup>547</sup> Nach dem Abgang der Landvogtei Castels war das Bussengericht überall in den Acht Gerichten personell mit dem allgemeinen Niedergericht oder Zivilgericht identisch, behielt aber eine gesonderte Funktion und produzierte weiterhin seine besonderen Akten, die Bussenrödel. In seine Zuständigkeit fielen die bekannten busswürdigen Frevel («grosse» wie «kleine»), von Schlägerei und Ehrverletzung bis zum Glücksspiel. Als unbussbare oder zivile Fälle galten dagegen Streitigkeiten um Eigentums- und

---

<sup>540</sup> Van Dülmen 1995, S. 184.

<sup>541</sup> Dazu die Überlegungen bei Hsia 1989, S. 5, 129 und bes. Robisheaux 1989, S. 12–13, 34, 258–259.

<sup>542</sup> Dies trifft etwa auch für die Vorarlberger Landstände des 18. Jh. zu; Bilgeri 1961, S. 31, 54 (zum Feldkircher Landtag 1728).

<sup>543</sup> Zu den Tiroler Landtagen von 1567 und 1590 vgl. Köfler 1985, S. 451–453.

<sup>544</sup> Pfister 1996, S. 309–314.

<sup>545</sup> Vgl. nebst der Satzung der Zehn Gerichte von 1498 (oben, 3.I.1.) das erste Langwieser Landbuch (vor 1544): Wer da «*flu(o)chte vnd got vnserm her sin liden vnd plu(o)t vffhübe, es were gotz wunden oder gotes liden oder gotz macht oder schwaiß*», der zahle 5 Schilling Busse; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 176.

<sup>546</sup> Damit übereinstimmend Mathieu 1987, S. 266: Im Unterengadin des späten 18. Jh. überwiegen «Sexualdelikte» gegenüber Eigentums- und Körperverletzungen.

<sup>547</sup> Zum Folgenden Schmidt/Brodbeck 1998, S. 163–171.

Nutzungsrechte oder Gütertransaktionen sowie Schadenersatz- und Genugtuungsfragen (nach Schlägereien und Ehrverletzungen).<sup>548</sup>

Schmidt/Brodbeck finden noch im späten 17. Jahrhundert Gewalthandlungen und Verbal-injurien gleich häufig vor Bussengericht verhandelt. Daraus leiten die Autoren eine vergleichsweise hohe «Bereitschaft zum Konfliktaustrag ohne physische Gewalt» ab, was «einen Prozess der Verrechtlichung sozialer Konflikte» anzeige.<sup>549</sup> Aufschlussreich ist ihre Beobachtung, dass die höheren Sozialschichten relativ selten vor dem Bussengericht eingeklagt wurden, dafür vergleichsweise häufig vor dem Zivilgericht auftraten, und zwar hauptsächlich als Kläger.

Dies läuft darauf hinaus, dass die kommunalen Eliten, im Vergleich zur gemeinen oder unterschichtigen Bevölkerung, einerseits weniger Sittenzucht-Massregelungen erdulden mussten, andererseits mehr finanzielle Forderungen geltend machen konnten – und zwar gerade gegenüber den Angehörigen tieferer Schichten. Damit bestehen deutliche Indizien für eine Sozialdisziplinierung, die das soziale und wirtschaftliche Gefälle reproduzierte, ja verstärkte.<sup>550</sup>

Schliesslich bilden Schmidt/Brodbeck eine Kategorie bussengerichtlich geahndeter Delikte, die sie mit der etwas emphatischen Bezeichnung «aktiver Widerstand» belegen. Darunter fallen sowohl das «Beschimpfen der Obrigkeit» wie «unbotmässige politische Äusserungen», vor allem aber das «trotzige Ignorieren von Geboten und Verboten». Das Vorkommen von derlei Verbalinjurien und Verweigerungshaltungen sei aber nicht mit einem «generellen Akzeptanz- und Autoritätsverlust der Instanzen» gleichzusetzen.<sup>551</sup> Offenbar handelte es sich bloss um affektive Reaktionen auf die im Ancien Régime allmählich zum Selbstläufer werdende obrigkeitliche Regulierungswut, «diese vom Grossen bis ins Kleinste reichende und im ganzen wohl doch nicht immer sehr wirksame Vielregiererei».<sup>552</sup>

### **Bündnerische Sittenmandate im 16. Jahrhundert**

Obrigkeitliche Verordnungen, die in der Art städtischer «Sittenmandate» auf die Durchsetzung der Sittenzucht abzielten, erscheinen in Graubünden vereinzelt schon vor dem Jahr 1500. Das «*gesetz*» der Zehn Gerichte von 1498 mit seinem Verbot der «*kurtzen kleider*», des Zutrinkens und des blasphemischen Schwörens ist der wichtigste Vorläufer.<sup>553</sup> Diese Satzung war, wie erwähnt, ohne das Zutun des Landvogtes von Castels entstanden. Auch in der Folgezeit stammte keiner der Erlasse, welche die öffentliche Ordnung in den Acht Gerichten regeln wollten, aus der Castelser Kanzlei oder aus der Innsbrucker Regimentskanzlei.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts mehrten sich die obrigkeitlichen Versuche zur Kontrolle der Soziabilität. Spiel-, Tanz- und Trinkverbote nahmen zu. Vom Bunds- bzw. Beitag der Drei Bünde sind zwischen 1540 und 1560 vier einschlägige Abschiede überliefert.<sup>554</sup> Darin werden die Gerichtsgemeinden aufgefordert, das verpönte Verhalten mit Bussen zu verfolgen. Unterlassen sie dies, dann soll der betreffende Bund «*zu(o) griffen*» und sowohl

---

<sup>548</sup> Meyer-Marthaler 1998, Anm. 26 und 30, S. 254.

<sup>549</sup> Dabei wäre zu berücksichtigen (wie oben einleitend bemerkt), dass neben gewaltsamem Konfliktaustrag und Gerichtsverfahren prinzipiell noch die dritte Möglichkeit der «privaten» Befriedung bestand: ein sowohl gewaltfreies als auch nicht-juridisches Vorgehen.

<sup>550</sup> Vgl. Hürlimann 2000, S. 152–155, zu den niederen Gerichten der Landvogtei Greifensee um 1500: Die meisten von Dorfbewohner/innen anhängig gemachten Klagen betrafen Wirtschaftskonflikte, und Angehörige der ländlichen Oberschicht klagten vergleichsweise häufig. So erweisen sich diese Gerichtsinstanzen als «ein Machtinstrument der dörflichen Oberschicht».

<sup>551</sup> Schmidt/Brodbeck 1998, S. 179–180.

<sup>552</sup> Peyer 1978, S. 117

<sup>553</sup> Vgl. oben, 3.I.1

<sup>554</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 212 (1540), 233 (1547: der betreffende Bund geht gegen ein säumiges Gericht vor), 273 (1555), 286 (1558: zwei Bünde zwingen den dritten).

das säumige Gericht wie den Missetäter «*straffen*». Ist aber auch der Bund säumig, dann sollen die anderen beiden Bünde ihn «*straffen und korsam machen.*» Die Gerichts-gemeinden setzten diese Anforderungen zügig um, wenigstens in ihren Landbüchern.<sup>555</sup>

Dieses ganze Straf- und Kontrollsystem war eine Eigenschöpfung kommunaler Obrigkeiten. Bedenkt man, «dass das Wettrinken bis zur Bewusstlosigkeit zu den normalen Lebensäusserungen der vorindustriellen Welt überhaupt gehörte»,<sup>556</sup> dann ging gerade in Graubünden, wo diese vorindustrielle Welt noch lange erhalten bleiben sollte, die obrigkeitliche Repression schon im 16. Jahrhundert verhältnismässig weit. In Tirol war das «Überweinen» und Zutrinken sowie das Ausschenken nach neun Uhr abends gemäss der Landesordnung von 1573 verboten.<sup>557</sup>

Über Promillegrenzen und Bussenhöhe bestanden allerdings widersprüchliche Vorstellungen. Während der Bundstag im Jahr 1540 feststellte, «*zuvyl*» habe einer dann getrunken, wenn er «*darab ungeschickt wurdy, eß sy mit wortenn oder mit wärchen*», definierte die Gemeinde Langwies etwas später: Der Zustand der Trunkenheit sei dann erreicht, wenn der Trinker «*so fol wurde, das der win wider von jm bre(a)che*». Die Gemeinde ahndete diesen Exzess mit fünf Schilling Busse; der Bundstag bestrafte jenen Kontrollverlust mit einem Gulden.<sup>558</sup>

### **Unruhe- und Widerstandspotential**

So liegt die Vermutung nahe, dass sozialdisziplinierende Massnahmen und widerständige Verhaltensweisen sich gegenseitig bedingten. Die anschwellende Menge der sitten-, gewerbe-, flur- und seuchenpolizeilichen Verordnungen liess den unter Knappheitsbedingungen produzierenden und konsumierenden Schichten oft gar keine andere Wahl als den Regelverstoss. Und umgekehrt zeigten diese Schichten bei bestimmten (festlichen) Gelegenheiten tatsächlich ein beträchtliches Aggressions- und Unordnungspotential.

Es war nicht nur die routinemässige Verkündigung des Friedensbannes, sondern entsprach wohl einem ernsthaften Pazifizierungsversuch, wenn die kommunale Obrigkeit – Landammann, Landschreiber, Landweibel und zwei Geschworene – bei Jahrmarkt-Beginn vor dem Rathaus den «*Kilbiruoff*» ergehen liess: eine feierliche Ermahnung zu friedlichem und gesittetem Verhalten, verbunden mit massiv heraufgesetzten Bussandrohungen.<sup>559</sup>

Die ausseralltägliche Soziabilität des Jahrmarktbetriebs scheint eine Art sozialen «Ausnahmestadium» bedeutet zu haben, in dem der Marktfriede objektiv schwierig aufrechtzuerhalten war. Solche Situationen alarmierten die Obrigkeit und bestätigten zugleich jene obrigkeitliche Sichtweise, die den Quell von Unruhe und Unordnung in der allgemeinen Gewaltfähigkeit und -bereitschaft der Bevölkerung ortete.

---

<sup>555</sup> Vgl. das Langwieser Landbuch (vor 1544); Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 176–179 (in der Folge bestätigt; ebd., S. 225–226).

<sup>556</sup> Van Dülmen 1982, S. 207.

<sup>557</sup> Stolz 1998, S. 62–63.

<sup>558</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 212 (1540: Busse von 1 Gulden im Wiederholungsfall); Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 177.

<sup>559</sup> Zehn Kronen für jeden Frevel in Langwies, zwanzig Kronen in Davos. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. 221 und Landbuch Davos, S. 18 (beides Fassungen des späten 17. Jh.). In Glarus wurde der Marktfrieden im 16. Jh. mit der Androhung der «grossen Busse» von 11 Pfund gesichert; Thüerer 1936, S. 235.

# III Kirchenregiment

## 1 Reformation und Säkularisation

### Landesherrliche Ansprüche

Das «landesherrliche Kirchenregiment» war ein wichtiger Bestandteil fürstenstaatlicher Herrschaft. Inwiefern es bereits im Spätmittelalter ausgeformt war, ist in der Forschung umstritten. Jürgen Bücking warnt davor, die weitgehend schriftlose, auf dem Eigenkirchenwesen beruhende Praxis des Spätmittelalters gegenüber den schriftgestützten landesherrlichen Eingriffen des 16. Jahrhunderts zu unterschätzen.<sup>560</sup> Dagegen betont Ernst Schubert, dass Vogtei- und Patronatsrechte im Spätmittelalter bloss klientelistisch genutzt, aber noch nicht kameralistisch ausgebeutet wurden. Kirchenregiment im eigentlichen Sinn bedinge aber fiskalische Abschöpfung, mithin Säkularisation.<sup>561</sup> Nach Wolfgang Reinhard leitet sich die landesherrliche Besteuerung des Klerus und der Pfründen bruchlos vom Patronatsrecht her. Diese Abschöpfung habe durchaus Säkularisation bedeutet: «Übernahme von Kirchengut durch die werdende Staatsgewalt». Säkularisationen in grösserem Massstab seien indes Sache der Reformation gewesen.<sup>562</sup>

Für unser Gebiet deutet sich in dieser Diskussion die wesentliche Konfliktlinie an. Katholischer Landesfürst und reformierte Gemeinden befanden sich in Konkurrenz um die Kontrolle des Kirchenguts. Damit konkurrierten sie letztlich um einen Aspekt frühmoderner Staatlichkeit.

### Vogtei und Patronat

Die landesherrliche Kirchenpolitik der Habsburger beruhte vor allem auf der Behauptung einer «allgemeinen Schirmvogtei».<sup>563</sup> Die Herrscher beanspruchten die Vogteigewalt nicht nur über die eigenen Stiftungen, sondern über alle geistlichen Einrichtungen innerhalb ihrer Länder; dies im Sinne einer einheitlichen obrigkeitlichen Gewalt. Dabei handelte es sich zunächst um eine Fiktion: Da die Vogteigewalt auf das Eigenkirchenwesen zurückging, kam als ihr Träger natürlich nicht nur der Landesherr in Frage, sondern prinzipiell der gesamte Hochadel. Die habsburgischen Landesfürsten mussten die postulierte Schirmvogtei also erst durchsetzen. Dies gelang ihnen jedoch verhältnismässig früh und vollständig, zumal in den niederösterreichischen Ländern.<sup>564</sup>

Herzog Albrecht II. bezeichnete sich als «oberster Vogt im Land zu Österreich» (1354). Herzog Rudolf IV. «der Stifter» erwirkte von Kaiser Karl IV. die Bestätigung einer obersten Vogtei über Bistümer und Klöster; er wollte in seinen Landen «Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiakon und Dekan» sein. Kaiser Friedrich III. nannte sich «*aller kloster in unsern fürstentumen und landen gelegen obrister erbvogt*» und sprach das geflügelte Wort:

---

<sup>560</sup> Bücking 1972, S. 230–231.

<sup>561</sup> Schubert 1996, S. 38. – Der Begriff «Säkularisation» wird hier im Sinn von «Enteignung von Kirchenbesitz durch weltliche Gewalten» benutzt, im Unterschied zu «Säkularisierung» im Sinn von «Entsakralisierung und Verweltlichung des Denkens». Zu dieser mittlerweile verbreiteten Differenzierung vgl. etwa Klüeting 1989, S. 15.

<sup>562</sup> Reinhard 2000, S. 264, 268.

<sup>563</sup> Zum Folgenden Kustatscher 1996, S. 148–149 und Brunner 1965, S. 374–376.

<sup>564</sup> Für das Herzogtum Österreich wurde König Rudolfs Entscheid von 1279 wegweisend, dass Klostervogteien, wenn es keine Erben des Gründers mehr gebe, an den Landesfürsten fallen sollten; Koller 1991, S. 47.

«*pfaffen hab ist mein cammer gut*». Was heissen sollte, dass das Kirchenvermögen seinem fiskalischen Zugriff unmittelbar, ohne landständische Bewilligung, unterlag.<sup>565</sup>

In der Reformationszeit war es Erzherzog bzw. König Ferdinand I., der sich gegen (unautorisierte) Säkularisationen wandte. Er «erachtete es als seine Herrscherpflicht, dem Verfall Einhalt zu gebieten.»<sup>566</sup> Seine Juristen rügten die reformatorische Kommunalisierung von Kirchengut als Zweckentfremdung; sei doch der Stiftungszweck mit dem katholischen Kultus verknüpft. In der Folge konstruierten sie allerdings ein landesfürstliches Recht zur Kirchenvisitation und Klosterreform, das keineswegs nur vom sakralen Stiftungszweck motiviert war.<sup>567</sup>

### **Vogtei und Patronat in den Acht Gerichten**

Hinsichtlich der beiden Klöster in den Acht Gerichten, der Prämonstratenserabtei St. Maria und Michael in Churwalden und deren Tochtergründung, der Propstei St. Jakob im inneren Prättigau (Klosters), existierten keine adligen Gewalten, die neben den Habsburgern als Erben der Stifter hätten auftreten können. Die mittelalterlichen Donatoren und Vögte waren die Freiherren von Vaz gewesen, die Begründer der Landesherrschaft selbst.<sup>568</sup>

Im Formulargut der Innsbrucker Regimentskanzlei erscheint der Begriff der «(Kast-) Vogtei» zunächst seltener als die «*geistlichen lehenschafften*»: eine prominente Position in den Aufzählungen der Herrschaftsrechte.<sup>569</sup> Gemeint ist die Lehensherrlichkeit für geistliche Ämter oder Pfründen – oder etwas weniger «feudal» ausgedrückt: das Patronat, der Kirchensatz.

Das Habsburgische Urbur aus der Zeit um 1300 verzeichnet über vierhundert Kirchenpatronate.<sup>570</sup> In Rätien verfügten damals die Freiherren von Vaz über Eigenkirchenrechte: Für die beiden Hauptkirchen des Prättigaus, Schiers und Saas, entrichteten sie um 1300 das «*katedraticum*», womit sie als Zehntinhaber und Patronatsherren (Inhaber des Präsentationsrechts) anerkannt waren.<sup>571</sup> Im Jahr 1482 inkorporierte Erzherzog Sigmund die Kirche Saas der Propstei St. Jakob, und zwar unter der Bedingung, dass in Saas zu Fronfasten Messen für das Haus Österreich gelesen würden. Falls diese Verpflichtung vernachlässigt wurde, sollte die Saaser Kirche wieder direkt dem Landesherrn unterstellt sein.<sup>572</sup>

Da Schiers und Saas die «Mutterkirchen» des Prättigaus darstellten, beanspruchten die Landesfürsten das Patronat auch über alle anderen Pfarrpfründen der Talschaft: «*Der kirchensatz ist auch dem haus Österreich zuestendig*.»<sup>573</sup> Unter den jüngeren Stiftungen war vor allem die Kirche Jenaz interessant, die bis 1500 ebenfalls zur Pfarrkirche aufstiegen war.

---

<sup>565</sup> Zur Vogtei-Politik insbesondere Friedrichs III. Link 1983, S. 511–512; Reichert 1985, S. 335–339; Schubert 1996, S. 40.

<sup>566</sup> So Kustatscher 1996, S. 150.

<sup>567</sup> Reinhard 2000, S. 264.

<sup>568</sup> Muraro/Redolfi 2002, S. 274–278.

<sup>569</sup> Jeweils noch vor den Gerichtsrechten und den Regalien erwähnt; so bereits im Kaufbrief für die Sechs Gerichte von 1477; Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 237, 242, 245.

<sup>570</sup> Vgl. etwa Quarthal 1991, S. 80.

<sup>571</sup> Mohr, *Codex diplomaticus II*, Nr. 76, S. 101: für Schiers 20 Schilling, für Saas 5 Schilling; es bezahlt die «*domina de Vatz*».

<sup>572</sup> Jecklin, Bündergeschichtliches aus dem Statthaltereie-Archiv, S. 218–219 sowie Thommen, *Urkunden V*, Nr. 49; vgl. Muraro 2002, S. 336, 343 (nach TLA, Kopiaibuch Nr. 4).

<sup>573</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 257.

## Artikel des Gemeinen Mannes

### Kommunale Forderungen

Im Vor- und Umfeld des Bauernkriegs erhob der «gemeine Mann» auch in Graubünden seine Forderungen in Form von «Artikeln». <sup>574</sup> Im Unterschied zu den Exponenten bäuerlicher Schichten anderer Gebiete verfügten die bündnerischen Akteure jedoch über eine gesicherte politische Repräsentanz. Die am 13. April 1523 zu Ilanz verabschiedeten Artikel galten als Vereinbarung zwischen dem Oberen Bund, den Zehn Gerichten und dem Churer Gotteshauses «diesseits der Berge». <sup>575</sup> Sie entsprachen also einem obrigkeitlichen Erlass (sofern das bündnerische Staatswesen imstande war, dergleichen hervorzubringen). Im Zeithorizont des Bauernkriegs erscheinen diese Artikel als ein besonders frühes Beispiel «bauernpolitischer» Verlautbarungen. Sie waren sogar noch drei Monate älter als die – von eidgenössischen Obrigkeiten sanktionierten – Artikel der angrenzenden Landschaft Sargans, mit denen sie gemeinsam als gedruckte Flugschrift herauskamen. <sup>576</sup>

Ein Jahr später, am 4. April 1524, wurden die Ilanzer Artikel in erweiterter Fassung neu aufgesetzt. In dieser Form wurden sie als «Erster Ilanzer Artikelbrief» bekannt. <sup>577</sup> Ihr Hauptziel bestand in der kommunalen Regulierung der Pfarrfründen. Sie etablierten eine Disziplinargewalt der Gemeinden über den niederen Weltklerus (hinsichtlich Residenzpflicht und Kleiderordnung). Ausserdem schränkten sie die bischöfliche Gerichtsbarkeit ein (auf Ehesachen) und reduzierten die kirchlichen Renteneinkünfte (durch Ablösbarkeit der Zinsen).

Im letzten Artikel wurde die Erbeinung mit der Herrschaft Österreich bestätigt. Diese gegenseitige Stützung zeitgenössischer Satzungen und Verträge zeigt sich auch im gemeinbündnerischen Bundsbrief vom 23. September 1524, wo der Ilanzer Artikelbrief bekräftigt wird. <sup>578</sup> Die «Interreferentialität» der Urkunden sollte die Legitimität der einzelnen Beschlüsse und Vereinbarungen erhöhen.

### Herrschaftliche Reaktionen

Das oberösterreichische Regiment blieb davon unbeeindruckt. Auf seine Anweisung intervenierte der Landvogt von Castels, Hans von Marmels, im Frühling 1524 zweimal gegen die Ilanzer Artikel: im Februar gegen die Fassung vom Vorjahr; im Mai gegen den Ersten Artikelbrief. Marmels warnte vor Angriffen auf die österreichische «*obrigkhait, herrlichait und gerechtikhaiten in geistlichen lehenschafften*». Seine Proteste deponierte er bei den Drei Bünden, welche die Artikel ja erlassen hatten; dabei trat er aber ausdrücklich für seinen Vogteibezirk auf, «*alls vopt der Acht Gericht*». <sup>579</sup>

Eine weitere Intervention des Marmels soll ausserhalb seines vogteilichen Zuständigkeitsgebiets erfolgt sein, nämlich in Malans. <sup>580</sup> Hier soll er mit einigen Knechten eine Predigt des Ulrich Bolt besucht haben, der gegen Heiligenverehrung und Bilderdienst agitierte. Angesichts von Bolts Beliebtheit – auch unter Marmels' Knechten – habe es der Landvogt nicht gewagt, sein Vorhaben zu verwirklichen und den Prediger festzunehmen. So sei er

---

<sup>574</sup> Besonders die Zweiten Ilanzer Artikel von 1526 hätten «nichts anderes» dargestellt «als die bündnerischen Bauernartikel», parallel zu «anderen Bauernprogrammen jener Zeit»; Vasella 1943, S. 3.

<sup>575</sup> Vom Gotteshaus beteiligten sich die Stadt Chur, die Vier Dörfer sowie die Gemeinden Ortenstein und Fürstenu. Vgl. den editorischen Vermerk in Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, 82–83 (Anm.)

<sup>576</sup> Möncke, Ilanzer und Sarganser Artikel; dazu Bundi 2003, S. 27–31.

<sup>577</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 37.

<sup>578</sup> Nämlich die «*articlen nüwlich gegen den gaystlichenn unnd andren gemacht und verbriefft*»; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 88.

<sup>579</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 240–242: Instruktion für Marmels, 19. Feb. 1524; S. 242–243: förmliche «*protestation*» der Regierung, 10. Mai 1524.

<sup>580</sup> Das Folgende nach Camenisch 1920, S. 210.

unverrichteter Dinge abgezogen. Die erste Schriftquelle, welche dieses Vorkommnis bezeugt, stammt aus dem späten 17. Jahrhundert.<sup>581</sup> Handelt es sich nur um eine Art Reformations-sage?

Ulrich Bolt wirkte nachgewiesenermassen 1524–25 in Fläsch.<sup>582</sup> Marmels' Eingriffsversuch soll nun im benachbarten Malans erfolgt sein: Dies deutet auf die Herrschaft Aspermont, zu der das Niedergericht Malans gehörte. Hans von Marmels wurde allerdings erst 1529 Herr von Aspermont.<sup>583</sup> Immerhin schien er sich schon seit 1522 als Anwärter auf die Herrschaft zu betrachten, und zwar aufgrund seiner Verwandtschaft mit den Vorbesitzern, den Herren von Schlandersberg – so wie er Ulrich von Schlandersberg auch als Landvogt von Castels «beerbte». Ob der Herr von Aspermont jemals als Patronatsherr der Kirche Malans galt, ist nicht bekannt. Patronatsherr der Kirche Jenins war er anscheinend; zumindest besass der Burgherr von Aspermont in Jenins den Zehnten, der seinen ursprünglichen Bezug zum Pfründgut, ja zur Seelsorge, nie verlor und getrennt von den übrigen Gütern die Hand wechselte.<sup>584</sup> Einen expliziten Anspruch auf den Jeninser Kirchensatz erhob die Nachbarschaft Jenins ab 1536, sobald sie dazu irgend in der Lage war; ab 1539 erscheinen kommunale Kirchenpfleger.<sup>585</sup>

Es bleibt durchaus möglich, ja wahrscheinlich, dass Hans von Marmels sich in Malanser Kirchenfragen einmischte, auch wenn ihm die Legitimation dazu fehlte: Sein Interesse war gegeben. Die Innsbrucker Direktiven gegen kommunale Säkularisationen werden ihm den Rücken gestärkt haben. Dass er sein Landvogt-Amt und seine persönlichen Interessen konsequent auseinanderhielt, ist nicht anzunehmen; ebensowenig, dass seine Zeitgenossen es taten. Möglich auch, dass er sich vom triumphalen Auftreten des Predigers Bolt provozieren liess. Dieser rühmte sich 1525 gegenüber Zwingli, er habe in Fläsch «*alle abgötry ußgerütet*»; ja, das ganze Prättigau sei von der römischen Kirche abgefallen.<sup>586</sup>

## Der Zweite Ilanzer Artikelbrief

Der nächste kirchenpolitische Erlass der Drei Bünde, der «Zweite Ilanzer Artikelbrief» vom 25. Juni 1526, richtete sich direkt gegen die weltliche Herrschaft des Bischofs.<sup>587</sup> Er verbot dem geistlichen Fürsten die Einsetzung von Amtleuten. Den Klöstern untersagte er die Aufnahme von Novizen. Sich selbst ermächtigten die Gemeinden, «*alle zyt ainen pfarrer ze setzen und entsetzenn, wan es sy gutt bedunckt.*» Damit postulierten sie den kommunalen Kirchensatz, das Recht zur freien Pfarrerwahl. Dagegen waren im Ersten Artikelbrief noch die

---

<sup>581</sup> Aus der Reformationsgeschichte «*Heilige Wiedergeburt der Evangelischen Kirchen*» (1680) von Pfarrer Bartholomäus Anhorn d.J. Dessen Urur-Grossvater soll den Bolt in seinem Haus zu Fläsch aufgenommen haben; Camenisch 1920, S. 200, 203.

<sup>582</sup> Zu seinem Itinerar vgl. Camenisch 1920, S. 200, 208. Bolt stammte aus Lachen (Schwyz); er war ab 1526 unter den Täufern von Basel anzutreffen, später als Pfarrer in zürcherischen Landgemeinden.

<sup>583</sup> Belege zu den folgenden Daten oben, 1.II.3.

<sup>584</sup> Am 10. Nov. 1535 tritt Ulrich von Schlandersberg den grossen Zehnten zu Jenins dem Hans von Marmels ab, unter der Bedingung, dass letzterer der Armenspende Jenins und dem katholischen Priester daselbst (so lange noch Messe gehalten wird) jährlich einen Scheffel Gerste schenke; GA Jenins, Urk. Nr. 75. Gleicherweise behält Hans von Marmels, als er die Herrschaft Aspermont 1538 an Peter von Finer (seinen Nachfolger im Castelser Landvogtamt, ab 1542) verkauft, den grossen Zehnten zurück. Erst am 23. Juni 1553 überlässt er die Hälfte davon der Gemeinde Jenins; GA Jenins, Urk. Nr. 92.

<sup>585</sup> Am 8. März 1536 erwarb die Gemeinde die Burg Aspermont mitsamt den dazugehörenden Gütern und dem Kirchensatz (aber ohne Gerichtsrechte) von den Drei Bünden. Beim vorhergehenden Erwerb der gesamten Herrschaft Aspermont (mit den Niedergerichten Malans und Jenins) durch die Drei Bünde, 2. Feb. 1536, wurde der Kirchensatz nicht erwähnt. Die Jeninser verkauften die Burg zwar bald wieder dem Hans von Marmels, behielten aber die Kontrolle über die Pfründe. Für Quellenbelege vgl. oben, 1.II.3. Kommunale Kirchenpfleger, ab 16. Jan. 1539; GA Jenins, Urk. Nr. 81–82. Der Anschluss an die Reformation wird in die Zeit zwischen 1537 und 1540 datiert; Camenisch 1920, S. 213.

<sup>586</sup> Zit. nach Schiess, Einleitung zu Bullingers Korrespondenz III, S. LV.

<sup>587</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 38 (richtig 39).

Rechte der «*lâchen herren*», der feudalen Patronatsherren, vorbehalten worden – was der Erzherzog allerdings nicht zu würdigen gewusst hatte.<sup>588</sup>

Die Zweiten Ilanzer Artikel erklärten ausserdem «Jahrzeitstiftungen» (Anniversarien, Seelenmessen) als liquidierbar, an die Nachkommen der Stifter rückzahlbar. Der kleine Zehnten wurde abgeschafft, der grosse auf den Fünfzehnten reduziert: ersteres eine geläufige Forderung in zeitgenössischen Bauernprogrammen; letzteres eine bündnerische Besonderheit.<sup>589</sup> Von den Rechtsformen der bäuerlichen Leihe sollte nur noch die Erbleihe, also die freie Pacht, zulässig sein.

Diese sozialen und wirtschaftlichen Postulate waren vergleichsweise radikal; sie gingen weiter als die meisten zeitgenössischen Forderungskataloge, etwa die «Zwölf Artikel» der oberschwäbischen Bauern.<sup>590</sup> So erstaunt es, dass die Innsbrucker Regierung auf den Zweiten Artikelbrief eher zaghaft reagierte: Für den Fall, dass die Rechte der Herrschaft Österreich von den Bestimmungen tangiert würden, lege sie Protest ein, schrieb sie den Bundshäuptern am 11. August 1526, vierzehn Tage nach dem Erlass des Artikelbriefs.<sup>591</sup>

Diese zurückhaltende Reaktion ist vor dem Hintergrund des Ersten Müsserkriegs zu verstehen. In den Bünden stärkte dieser Konflikt die österreichfeindliche Tendenz. Landvogt Hans von Marmels fühlte sich seit Herbst 1525 von der französischen Partei im Prättigau bedroht, so dass er sogar sein Amt aufgeben wollte. Dann sollte er zwischen den Kriegsparteien vermitteln, zog sich dabei aber den Unwillen der Bundshäupter zu, die von Innsbruck eine Entschuldigung forderten. An einen geharnischten Protest gegen den Artikelbrief, womöglich von Landvogt Marmels vorgetragen, war in dieser Lage nicht zu denken.<sup>592</sup>

### Umsetzung des Zweiten Artikelbriefs

Trotzdem nahmen die Innsbrucker Kammerräte vom Zweiten Artikelbrief sehr genau Notiz. Noch fast hundert Jahre später setzten ihre Amtsnachfolger den Vertretern der Acht Gerichte mit einer Art privatrechtlichen oder zumindest «patrimonialistischen» Logik auseinander, dass dem Landesfürsten durch die Umwandlung des grossen Zehnten in den Fünfzehnten empfindliche Verluste entstanden seien: Schliesslich habe er zuvor schon manche Zehntrechte verkauft oder verpfändet und sich gegenüber den Käufern und Pfandinhabern zu einer fixen Abgabeleistung bzw. Verzinsung verpflichtet.<sup>593</sup>

Wurde der Zweite Ilanzer Artikelbrief so konsequent umgesetzt, wie diese Argumentation unterstellt? Waren seine Bestimmungen überhaupt «positive» Rechtsnormen? Im allgemeinen bildeten bäuerliche Artikel «weder Bitten (Suppliken) noch Beschwerden (Gravamina), sondern Beweismittel und Setzungen für ein gerichtliches Verfahren».<sup>594</sup> Diese Auffassung scheint wirksam zu sein, wenn der Artikelbrief allen Gegnern oder Geschädigten

<sup>588</sup> Vgl. Jecklin, *Urkunden zur Verfassungsgeschichte*, S. 79. Auch in der Literatur wird dieser Vorbehalt übersehen; so von Camenisch 1920, S. 186 und von Fischer 2000, S. 118. Zutreffender Saulle 1997, S. 171: 1524 werde ein «Mitspracherecht» für die Pfarrgenossen gefordert.

<sup>589</sup> Eine Reduktion des grossen Zehnten wurde sonst nirgendwo verlangt, sondern allenfalls eine «sachgerechte» Verwendung der Abgabe (nämlich zur Besoldung des Pfarrers); Vasella 1943, S. 43

<sup>590</sup> Vergleichsaspekte bei Blickle 1998, S. 22–23, 34–36.

<sup>591</sup> Vasella 1954, S. 163, Anm. 1 (nach HStA Stuttgart, Eidgenossenbuch I).

<sup>592</sup> Ebd., S. 134, 144: Die Ereignisabläufe sind nicht mehr vollständig zu rekonstruieren. Am 12. Sept. 1526 erhielt der französische Ambassador vom Bundstag die Vollmacht, eine Einung mit dem Müsser zu vermitteln; Rott 1900–02, I, S. 345. Eine österreichische Gesandtschaft, der Ulrich von Schlandersberg (vormals Landvogt von Castels) angehörte, wurde wegen des Artikelbriefs nach Ilanz beordert. Diese Mitteilung bei Burchleiner, *Raetia austriaca*, S. 243 kann sich sowohl auf Sommer 1524 wie auf Sommer 1526 beziehen; Vasella 1954, S. 179 legt eine Spätdatierung nahe.

<sup>593</sup> Der österreichische Schriftsatz vom Frühjahr 1621 nach Anhorn, *Graw-Pünter-Krieg*, S. 501. Vgl. die lapidare Feststellung bei Vasella 1943, S. 46: «Die Herabsetzung des Zehnten auf den Fünfzehnten zog viele Kreise in Mitleidenschaft.»

<sup>594</sup> Blickle 1998, S. 23.

ein Schlichtungsverfahren anbietet.<sup>595</sup> Dennoch waren die Ilanzer Abschiede in ungleich höherem Masse verbindlich als andere Bauern-Artikel, da sie ja von den Bünden sanktioniert wurden. Es besteht kein Anlass, sie von einem modernen Rechtsverständnis her als «ungültig», weil formal «rechtswidrig» abzustempeln.<sup>596</sup> «Unverbindlichkeit wegen Verfahrensmangels» – dieses formalistische Argument wurde von den Zeitgenossen nie auf die Ilanzer Abschiede angewandt.<sup>597</sup>

Tatsächlich kam es ab 1526 zu eigenmächtigen Ammannwahlen durch Gotteshaus-Gemeinden, zu Zehntenverweigerungen und -ablösungen, zur Auflösung von Jahrzeitstiftungen.<sup>598</sup> Die im Zweiten Ilanzer Artikelbrief erhobenen Postulate wurden also durch konkrete Massnahmen auf lokaler Ebene eingelöst. Dies geschah allerdings nicht in flächendeckender Weise, da es eben den einzelnen Gemeinden überlassen war, ob sie die Artikel anwenden wollten.

Die kommunale Säkularisationspolitik der 1520er Jahre stand in einem engen Zusammenhang mit der evangelischen Bewegung, bedeutete aber für sich genommen noch keine «Reformation».<sup>599</sup> Letztere wird definiert als eine «planvolle Umgestaltung von Gottesdienst und Kirchenverfassung», eine «planvolle Umgestaltung von Kirchenorganisation und Ritus».<sup>600</sup> Von dieser Begriffsbestimmung ausgehend, hat Ulrich Pfister beobachtet, dass sich in Graubünden «einzig in Chur die Ereignisse der 1520er Jahre zu einer ansatzweisen Reformation» verdichtet hätten.<sup>601</sup> Damit ist der Fokus aber allzu eng eingestellt: Unser Untersuchungsgebiet wird vernachlässigt. «Planvolles» Handeln wird offenbar nur im städtischen Bereich vermutet.<sup>602</sup>

Im inneren Prättigau und in Churwalden begannen die Gemeinden alsbald mit der Enteignung der lokalen Klöster. Damit war durchaus eine Umgestaltung von Kirchenorganisation und Ritus verbunden, besaßen die beiden Klöster doch die lokalen Patronatsrechte. Dort, wo die Säkularisation konsequent ausgeführt wurde, nämlich in Klosters, bedeutete sie auch die vollständige Neuausrichtung von Seelsorge und Gottesdienst. Wann genau dieser Prozess abgeschlossen war, ist nicht überliefert. Aber wenn schon differenziert werden soll zwischen «Gemeindereformation» und zwinglianischer Kirchenreform,<sup>603</sup> dann ist auch die Möglichkeit einzuräumen, dass erstere praktiziert wurde, bevor letztere vollständig realisiert war.

---

<sup>595</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 94.

<sup>596</sup> So zuletzt Fischer 2000, S. 120–121. Diese Auffassung verweist auf die «rechtswidrige» Siegelung des Artikelbriefs durch die Stadt Chur anstelle des Gemeinen Gotteshauses (das aber erst ab 1529 Anspruch auf ein eigenes Siegel erhob) sowie auf das nicht nachzuweisende Referendum in dieser Frage.

<sup>597</sup> Es sind, im Gegenteil, zahlreiche Bekundungen zur Verbindlichkeit der Artikel belegt; dazu Liver 1967, S. 253, Anm. 97.

<sup>598</sup> Beispiele bei Camenisch 1920, S. 57–58; Vasella 1943, S. 34–56; Saule 1997, S. 184–188.

<sup>599</sup> Vgl. Head 2004, S. 29: «Die Ilanzer Artikel und die bündnerische Verfassung» erlaubten es den Gemeinden, «ihre weltlichen Ziele gegen die Kirche» auch «ohne einen formellen Übergang zum Protestantismus» zu erreichen. Mit «Kirche» ist hier natürlich der höhere Klerus bzw. die Bischofsherrschaft gemeint.

<sup>600</sup> Pfister 2000, S. 206, 217.

<sup>601</sup> Ebd., S. 213.

<sup>602</sup> Pfister ist hier wohl von Vasella 1943, S. 175–176 abhängig, der «die städtischen Zentren Chur und Ilanz» sowohl hinsichtlich der «Bauernbewegung» wie «der neugläubigen Ideen» in einer Vorreiterrolle sieht und hinsichtlich des Glaubenswechsels bündnerischer Landgemeinden (Einführung der schriftgemässen Predigt, Abschaffung der Messe) nur für Fläsch, Thusis und Flims den relativ frühen Zeitpunkt 1525/26 nennt.

<sup>603</sup> So Head 2004, S. 22, 48, in Absetzung von Peter Blickle.

## Kommunale Säkularisationspolitik

### Zugriff auf Klostergut und Klosteraufhebung

Die Vorgänge in Klosters lassen sich folgendermassen rekonstruieren.<sup>604</sup> Vielleicht noch im Herbst 1525, spätestens aber im Frühling 1526, verliess der Propst von St. Jakob, Bartholome Bilgeri, das Klösterlein und den Orden. Er übergab die Klosterschlüssel dem Gemeinderat, heiratete die Schwester des Landammanns und zog sich mit ihr in seine Vaterstadt Chur zurück.

Über diese Vorgänge berichtet Ulrich Campell, der um die Jahrhundertmitte als reformierter Pfarrer in Klosters wirkte. Ihm zufolge wäre Bilgeri durch Bibellektüre zum Schluss gekommen, dass das Mönchtum nicht von Gott eingesetzt sei, sondern im Gegenteil Gottes Wort widerspreche.<sup>605</sup> Dabei mag es sich um eine nachträgliche Stilisierung handeln, auch wenn die Klosteraufhebung offensichtlich in einem frühreformatorischen Kontext stand.<sup>606</sup> Die Version der vom Bibelstudium bewegten Ordensgeistlichen findet ihre Stütze letztlich in einer Verteidigungsschrift der Klosterser aus dem Jahr 1532: Die Mönche selbst hätten «*die armen undterthonen*» im neuen Glauben «*gelert und gewisen*».<sup>607</sup>

Die Klosterser Klosteraufhebung war also, genau genommen, keine kommunale Massnahme, sondern eine Selbst-Aufhebung der Institution, eingeleitet durch den Standeswechsel ihres Vorstehers. Es ist jedoch unübersehbar, wie eng der Propst mit der lokalen Elite zusammenarbeitete. Sein Schwager, der Ammann Bartholome Jegen, scheint zu den Autoren des Zweiten Ilanzer Artikelbriefs gehört zu haben.<sup>608</sup>

Über den Konvent von St. Jakob verlautet nichts Sicheres. Die Schicksale der Konventualen, wie auch deren Anzahl, bleiben im Ungewissen.<sup>609</sup> Wenn die Literatur eine abrupte und womöglich gewaltsame «Vertreibung der Mönche» voraussetzt, entspricht dies freier Imagination.<sup>610</sup> Ebenso gut ist denkbar, dass die älteren Insassen vorerst hinter den Klostermauern ausharren und jenes Gnadenbrot geniessen konnten, das die Zweiten Ilanzer Artikel ihnen zugestanden.<sup>611</sup> Das Klostervermögen wurde inzwischen allerdings kommunalisiert: die liegenden Güter auf die Gemeindegossen verteilt und mit einem Zins für die Pfarrpfünde belastet. Schliesslich wurden die Konventsgebäude zu einem neuen Rathaus und einer Wohnung für den evangelischen Prediger umgewandelt.<sup>612</sup>

---

<sup>604</sup> Nach Campell, *Topographica descriptio*, S. 328.

<sup>605</sup> Camenisch 1920, S. 231 malt die Szene aus: «Wir dürfen annehmen, dass Bilgeri in der Klosterkirche selbst vor vollbesetzten Bänken an Hand der Bibel seinen Austritt motiviert habe.»

<sup>606</sup> Freiwillige Klosteraustritte unter dem Einfluss der frühen Reformation sind vielfach belegt, so für die Prämonstratenserabtei St. Luzi in Chur; vgl. Vasella 1943, S. 130.

<sup>607</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 262 – natürlich eine Parteibehauptung, was aber nichts Definitives über den Wahrheitsgehalt aussagt.

<sup>608</sup> Campell, *Historia Raetica II*, S. 161. Aus der Urkunde selbst geht über die Autorschaft im eigentlichen Sinn nichts hervor; als Siegler erscheinen die Bundshäupter.

<sup>609</sup> Nach Campell handelte es sich um kaum eine Handvoll Kleriker: «*praepositus [...] cum monachis uno et altero*»; *Topographica descriptio*, S. 327. Vgl. auch die Aussage der Gemeinde Klosters im Prozess von 1527 (dazu unten): «*pro(e)bst*» und «*cappla(e)n*» hätten sie bedrückt; Jecklin, *Urkundliche Beiträge*, S. 244. Bei diesen Kaplänen handelte es sich also um Konventsmitglieder. Deren Gesamtzahl wird nicht höher gewesen sein als die Zahl der Kirchen und Kapellen, die zur Propstei gehörten – nämlich vier (Klosters, Serneus, Saas, Conters).

<sup>610</sup> Spekulativ bleibt die Behauptung bei Vasella 1943, S. 122: «Die übrigen Mönche [nebst dem Propst] flüchteten» – nämlich sogleich nach einem «Sturm auf das Kloster», der in den Quellen ebenfalls nicht bezeugt ist. Ebd., S. 124 ist bereits von einer «Vertreibung der Mönche» die Rede. Vasella unterlässt es jeweils, seine Rekonstruktionen als solche zu kennzeichnen.

<sup>611</sup> Sie sollten «*ir zimlich erlich narungen und wesen unnss [bis] uff ir absterbenn oder wytter bescheydt in ruw haben*»; Jecklin, *Urkunden zur Verfassungsgeschichte*, S. 91.

<sup>612</sup> Campell, *Topographica descriptio*, S. 328.

Campell nennt als seinen Amtsvorgänger im Klosterser Pfarramt einen Jakob Spreiter. Dieser war offenbar bald nach dem Weggang des Propstes von der Gemeinde als Prädikant angestellt worden.<sup>613</sup> Auch im benachbarten Saas scheint Spreiter gewirkt zu haben. Zur Kirche Saas gehörte die Kapelle von Conters, während die Kapelle von Serneus direkt der Propstei unterstellt war. Durch die Aufhebung von St. Jakob wurden also mit einem Schlag sämtliche Kirchen und Kirchengüter im inneren Prättigau kommunalisiert.<sup>614</sup>

In Churwalden widerstand unterdessen der Klostersvorsteher, Abt Gebhard Vittler, den Säkularisationsabsichten der Landschaft (Gerichtsgemeinde). Am 15. März 1527 urteilte ein Schiedsgericht der Zehn Gerichte unter dem Vorsitz des Davoser Landammanns. Mit Berufung auf die Ilanzer Artikel – *«da jez vnserer Herren vnd Oberen von den 3 Pünten artickel gesezt»* – wurden die klösterlichen «Schupflehen» (Zeitlehen) in Erblehen umgewandelt. Ausserdem wurden drei Vögte, die der Landschaft zu berichten hatten, als Aufseher über die Klosterwirtschaft bestellt. Die Ausrichtung der Armenspende sollte, wie bisher, zulasten der Abtei gehen, was durch zwei kommunale Vögte zu überwachen sei. Im übrigen sollten die klösterlichen Güter ohne die Zustimmung der Zehn Gerichte nicht weiter angegriffen werden. Der Schiedsspruch wurde von der Landschaft einerseits, von Abt und Konvent andererseits mitgesiegelt.<sup>615</sup>

Durch seinen – zwar beschränkten – Prozessserfolg ermutigt, klagte Abt Gebhard bei den Zehn Gerichten gegen die Gemeinde Klosters: Sie möge ihn einen neuen Propst einsetzen lassen, wie es sein Recht als geistlicher Oberer sei. Dagegen argumentierten die Klosterser auf politisch-ideologischer Ebene, mit Bauernkriegs-Rhetorik: Die bisherigen Pröpste hätten sie nur ausgebeutet, *«inen abgenommen und fñl gu(e)tter an sich gezogen, darmit der arem gemain mann gantz und gar beschwert und u(e)ber laden sy und da durch habe mu(o)ssen arem mu(o)tt liden mit sinen klainen kindenn»*. Darum wollten sie sich nie mehr von Pröpsten *«u(e)ber herrn»* lassen. Stattdessen verwiesen sie auf den *«artickel brieff den Gemein Dry Pu(e)ntt mit ain andren uff gericht und gemacht haben»*. Sie hofften, dass *«der selb brieff an inen gehalten werde und nit gebrochen.»*<sup>616</sup>

Der Abschied der Zehn Gerichte vom 29. Juli 1527 stellte die Liquidationsmasse der Propstei unter die Aufsicht der Zehn Gerichte und bezeichnete fünf Vertrauensmänner – davon nur einer aus Klosters selbst – als *«des closters vo(e)gt»*. Auf die Frage nach der Einsetzung eines neuen Propstes ging das Gericht nicht ein, was nach Lage der Dinge auch ein klarer Bescheid war.<sup>617</sup>

### **Klostervogtei der Zehn Gerichte**

In diesem Fall erfolgte die Intervention aus Innsbruck verhältnismässig spät, nämlich erst im Herbst 1528. Die Regierung beauftragte Balthasar von Ramschwag, den Vogt auf Schloss

---

<sup>613</sup> Campell, *Historia Raetica* II, S. 67 (ebd., S. 272, 337 zu seinem eigenen Wirken in Klosters). Vgl. Truog 1934/35, S. 107: Jakob Spreiter amtierte 1527 in Klosters, verstarb noch im gleichen Jahr; es folgte sein Bruder Heinrich bis 1535 (urkundlich nicht belegt).

<sup>614</sup> Zu Pfarreiverhältnissen in frühreformatorischer Zeit Camenisch 1920, S. 235; zu Saas und Serneus auch Hitz 1992, S. 71, Anm. 133–134.

<sup>615</sup> KA Churwalden, Urk. Nr. 16, publ. in Anhorn, *Graw-Pünter-Krieg*, S. 240–242. Die einschlägigen Bestimmungen des Artikelbriefs in Jecklin, *Urkunden zur Verfassungsgeschichte*, S. 91. Vgl. TLA, *Kopialbuch* 14, fol 28v.–30v.: Eintrag vom 30. Apr. 1532 über die Umwandlung der Churwaldner Lehen, gemäss dem Schiedsspruch der Zehn Gerichte vom 15. März 1527: Hierin scheint sich eine Anerkennung des Urteils durch die Innsbrucker Regierung auszudrücken.

<sup>616</sup> Jecklin, *Urkundliche Beiträge*, S. 244.

<sup>617</sup> Ebd. Es heisst zwar formelhaft: *«bys uff wyttern beschaid»*, weshalb Jecklin in seinem Kommentar (S. 236) annimmt, die «endgültige Beschlussfassung» sei «leider verloren gegangen». Doch in diesem Punkt ist der Editor allzu buchstabengläubig. Warum hätten die Ratsboten der Zehn Gerichte einen endgültigen Entscheid vertagen sollen; warum hätten sie beabsichtigen sollen, niemals auf die Sache zurückkommen? Hier handelt es sich um juristische Rhetorik bzw. um Verzögerungstaktik.

Gutenberg, sowie Landvogt Hans Marmels auf Castels, die Lage der Propstei abzuklären. In der Folge war aber nur noch Ramschwag in dieser Angelegenheit tätig.<sup>618</sup>

Die Protestnote vom 24. Oktober, die er den Bundshäuptern überbrachte, hielt fest: Der Propst von St. Jakob und die dortige Gemeinde hätten sich *«aus aignem gwalt und fräfl understanden, dasselb gottshaus, haab, rent und gülden einzuziechen»*. Damit hätten sie die Rechte des österreichischen Landesfürsten als *«grundt-, stift- und schirmbherr»* verletzt. Die Zehn Gerichte sollten dafür sorgen, dass das Klösterlein wiederhergestellt werde; die anderen beiden Bünde sollten die Restitution gewährleisten.<sup>619</sup>

Obwohl diese Intervention wieder auf der Ebene der Drei Bünde – und unter Anrufung der Erbeinung – erfolgte, hatte man in Innsbruck offenbar doch erkannt, dass die einzelnen Bünde eine Zuständigkeit für die Säkularisation von Klostergebäuden beanspruchten. Zur Legitimierung dieses Anspruchs konnte wieder der Zweite Ilanzer Artikelbrief dienen, der in diesem Punkt allerdings nicht ganz eindeutig ist. Er weist das Recht zur Bevogtung der Klöster reichlich unspezifisch der *«oberkeit»* zu. Im folgenden Satz heisst es aber, *«ain punnt»* solle nach Gutdünken über klösterliche Stiftungen verfügen, welche nicht den Erben der Stifter zurückerstattet werden konnten.<sup>620</sup> Jedenfalls zögerte der Zehngerichtebund nicht, seine Zuständigkeit wahrzunehmen – und auszudehnen: Über die Verfahren in Klostersachen hinaus wurden in seinem Namen auch Appellationsfälle zur Auflösung von Jahrzeitstiftungen (an- Pfarrkirchen) entschieden.<sup>621</sup>

Ramschwags Protest wurde von den Bünden nicht beachtet. Stattdessen fällten die Vertreter des Zehngerichtebundes am 8. Dezember 1528 ein neues Urteil in der Churwaldner Sache, das die bisherige Tendenz bestätigte.<sup>622</sup> Die Argumentation der Landschaftsvertreter zeigt eine moralisierende Tendenz: Der Armenfonds sei gut geäufnet, werde aber vom Abt nicht korrekt verwaltet; auch werde *«das wort Gottes wenig verkündt»*. Zudem habe der Abt das Versprechen nicht eingehalten, *«sine und siner Convent Hern Wiber und chinder uss dem Kloster und uss dem land ze tuon»*. Hinsichtlich des letzten Punkts klingt der Urteilsspruch milde: Sofern sich die Kleriker-Nachkommen im Land niedergelassen und verehelicht hätten, dürften sie bleiben, allerdings ohne das Klostervermögen anzugreifen.

Im übrigen solle der Abt die Armenspende ausrichten und sich dabei den kommunalen Vögten fügen. Die *«Spendvögte»* erscheinen nun in Dreizahl, als Repräsentanten der drei Teile der Landschaft Churwalden.<sup>623</sup> Ausgleichend heisst es weiter, die Landleute sollten die schuldigen Zinsen zahlen; den ärmeren unter ihnen wird indes Ratenzahlung gewährt.

Neben der kommunalen Kuratel betont der Spruch wieder die Autorität des Zehngerichtebundes in sämtlichen Klosterangelegenheiten. Alle einschlägigen Klagen seien vor die Zehn Gerichte zu bringen. Einzig deren Siegel hängt an der Urkunde; die Siegel der Streitparteien fehlen diesmal.

Die Zuständigkeit des Zehngerichtebundes bildet also ein Leitmotiv in den Sprüchen von 1527/28: nicht nur den äusseren Rahmen dieser Urteile, sondern auch mit ihren wichtigsten Inhalt. Abt Gebhard geht bereitwillig – oder aus taktischen Gründen – darauf ein: Wann immer er als Kläger auftritt, dann vor den Zehn Gerichten; die oberösterreichische Regierung

---

<sup>618</sup> Den ersten Beobachtungsauftrag hinsichtlich St. Jakob erhielt Ramschwag am 17. Sept. 1528, den letzten am 18. Jan. 1529; Vasella 1954, S. 244, 264 (nach HStA Stuttgart, Eidgenossenbuch I).

<sup>619</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 244–245.

<sup>620</sup> Jecklin, *Urkunden zur Verfassungsgeschichte*, S. 91. Die Textüberlieferung aus der Entstehungszeit des Artikelbriefs kennt auch ein Verfügungsrecht der Standortgemeinde, statt des Bundes; dazu Vasella 1943, S. 26 – und im Widerspruch mit sich selbst, ebd., S. 124: Die Artikel hätten dieses Verfügungsrecht *«einzig dem Bunde, nicht der Gemeinde»* zugewiesen.

<sup>621</sup> Dazu Hitz 2005, S. 52.

<sup>622</sup> KA Churwalden, Urk. Nr. 17, publ. in Anhorn, *Graw-Pünter-Krieg*, S. 243–245. Dazu Vasella 1943, S. 126; Muraro/Redolfi 2002, S. 286.

<sup>623</sup> Nämlich Churwalden mit Tschierschen – Malix – Parpan.

wird – offiziell – von sich aus tätig, nicht auf Klage des Abtes. Dies erstaunt; stellt doch die Gerichtsbarkeit des Zehngerichtebundes die landesherrliche Klostersvogtei in Frage.

Auf bündnerischer Seite bestehen ziemlich klare Rechtsvorstellungen oder zumindest kohärente Argumentationsstrategien. Der vogteiliche Anspruch der Zehn Gerichte wird weniger mit einer Territorialhoheit dieses Bundes gerechtfertigt als vielmehr mit dem Satzungsrecht der Drei Bünde. Die Vertreter der Zehn Gerichte berufen sich nie explizit darauf, dass das Kloster auf ihrem Gebiet liege. Ihr *ceterum censeo* lautet vielmehr: «*Der drey pünter Artickel brieff soll in krefftten bleiben.*»<sup>624</sup> Zu einer «einheitlichen Klosterpolitik» fanden die Drei Bünde jedoch nicht. Die Zehn Gerichte verfahren in diesem Bereich viel offensiver als der gleichfalls ländliche Obere Bund; nicht weniger offensiv als der von der Stadt Chur angeführte Gotteshausbund gegen die Klöster in Chur.<sup>625</sup>

## Politischer Widerstand

### Michael Gaismair in Klosters – der politische Akteur

Es war kein Zufall, dass der berühmte Tiroler Bauernhauptmann Michael Gaismair in einer entscheidenden Phase seiner Rebellenlaufbahn sein Quartier im inneren Prättigau aufschlug. Von Klosters aus spann Gaismair «seine Fäden zu den habsburg-feindlichen Staaten und Städten, um eine kämpferische Allianz zustande zu bringen.» Schon im Herbst 1525 war der Sterzinger in Tirol landesflüchtig geworden und über das Prättigau in die Eidgenossenschaft gegangen, um dort «antihabsburgische Kontakte» zu knüpfen. Von Januar bis Ende März 1526 wohnte er mitsamt Kleinfamilie und Gesinde in Klosters.<sup>626</sup>

Dies bestätigt jene frühe Datierung, welche die Chronisten Campell und Sprecher für die Aufhebung von St. Jakob bieten: 1525 oder 1526.<sup>627</sup> Nach den urkundlichen Quellen besteht der *Terminus ante quem* im erwähnten Prozess, den der Abt von Churwalden im Juli 1527 zur Wiederherstellung des Tochterklosters führte. Gaismairs Anwesenheit im Frühling 1526 schliesst aber ein Weiterbestehen der Propstei zu dieser Zeit praktisch aus.

Ein Jahr zuvor hatte Michael Gaismair die bischöfliche Hofburg in Brixen und das Kloster Neustift in seine Gewalt gebracht. Er war der Anführer der radikalen Bewegung in Südtirol, welche auf einer landständischen Tagung, ohne Beteiligung des Prälatenstandes, die «Meraner Artikel» verabschiedet hatte: mit Forderungen wie Klösteraufhebung, freie Predigt des Evangeliums, freie Wahl der Seelsorger, Einschränkung der Bischofsmacht.<sup>628</sup>

Die Präsenz dieses Mannes, den die Innsbrucker Regenten der «Plünderung geistlicher Häuser» beschuldigten – die schwerste Anklage, die sie gegen ihn vorzubringen hatten – und den sein grenzüberschreitender Ruf im Prättigau populär gemacht hatte, vertrug sich schlecht mit einem friedlichen Fortbestand des Klosterleins St. Jakob. Wenn die Propstei überhaupt bis

---

<sup>624</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 244.

<sup>625</sup> Der Anschein der Einheitlichkeit ergibt sich für Vasella 1943, S. 496 aus dem Wortlaut des Zweiten Artikelbriefs. In der Praxis zeigten sich aber sehr bald grosse Unterschiede zwischen den Bünden.

<sup>626</sup> Zu Gaismairs Klosterser Aufenthalt vgl. Bücking 1978, S. 96–100 (die zitierten Stellen S. 96–97).

<sup>627</sup> Campell, *Topographica descriptio*, S. 328: «*circa annum Domini 1525*»; Sprecher, *Rhetische Cronica*, S. 320: «*im Jahr 1526*». In der älteren Literatur findet sich z.T. die Angabe «1528» – ausgehend von der Protestgesandtschaft des Balthasar von Ramschwag; so bereits Burglehner mit einem redaktionellen Kommentar (1621) in *Raetia austriaca*, S. 243: «*im herbst a.d. 1528*». Aber auch auf reformierter Seite neigte man schon damals zu einer Spätdatierung; so Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 269: «*anno 1529*». Dagegen greifen die modernen Darstellungen wieder auf die Jahrzahl 1525 zurück (explizit zur Datierungsfrage Jecklin, *Urbar St. Jacob*, S. 7).

<sup>628</sup> Zu Gaismairs Aktionen in Brixen, Frühling und Sommer 1525, Bücking 1978, S. 62–76.

in den Frühling 1526 existierte, dann dürfte sie damals sehr wahrscheinlich aufgehoben worden sein.

Gaismairs Aufenthalt in Klosters und die Klosteraufhebung werden in den Quellen nicht direkt aufeinander bezogen. Für einen Zusammenhang gibt es jedoch Indizien. Wenn es etwa heisst, dass der Tiroler ein Haus am Schlappinbach (Klosters Dorf) bezog, so deutet dies auf den am Schlappinbach gelegenen Klosterhof – dessen Besitzverhältnisse sich offenbar gerade geändert hatten.<sup>629</sup>

Eine explizite Verknüpfung zwischen Gaismair und der Prättigauer Klosteraufhebung ist erstmals vom katholischen Reformationhistoriker Oskar Vasella hergestellt worden. Gemäss dessen dramatischer Darstellung hielt «die revolutionäre Stimmung» in Klosters nach der Klosteraufhebung «mit aller Schärfe» an.<sup>630</sup> «Sie richtete sich auch gegen die österreichische Herrschaft und erhielt neue und gewaltige Auftriebe durch das Erscheinen der faszinierenden Persönlichkeit Michael Gaismairs, des Tiroler Bauernführers, der sich im Herbst 1525 in Klosters im Hause des Ammanns niederliess, beseelt von dem alles beherrschenden Willen zur Rache an Österreich. Gaismair verstand es, die ungeteilten Sympathien der Bauernmassen zu gewinnen und den Ammann der Gemeinde, Bartholomäus Nett [...] in seine Dienste zu ziehen».<sup>631</sup>

Bei dem von Gaismair bewohnten Haus handelte es sich wohl nicht um den Privatsitz des Ammanns, sondern um ein Gebäude, über das dieser in seiner kommunalen Funktion verfügte. Der von Vasella aus den Akten gelesene Name des Ammanns (Barthlome Nett) weicht scheinbar von Campells Lesart (Barthlome Jegen) ab; tatsächlich sind die Angaben jedoch zu vereinen: Beim Ammann muss es sich um Barthlome Jegen, Sohn des Barthlome Nett oder Nutt (auch: Barthlome Nutt Jegen) gehandelt haben.<sup>632</sup>

### **Michael Gaismair in Klosters – der politische Autor**

In Klosters arbeitete Gaismair an seiner «Zweiten Tiroler Landesordnung», einer möglicherweise täuferisch inspirierten Schrift. In der Druckausgabe (1526) heisst es, der Autor habe den Text verfasst «*als er Fürst ward hinterm Ofen*». Damit sei, so erklärt ein moderner Tiroler Schriftsteller, «ohne Zweifel der Ort gemeint, wo Gaismair sie geschrieben hatte: der Ort hinterm Ofen-Pass in Graubünden. Aber auch das Utopische des Entwurfs ist angedeutet: «als er Fürst ward», und der Verzicht des Autors: «hinterm Ofen». Das ist nicht mehr der Ofen-Pass, sondern im Haus zu Klosters der Platz «hinterm Ofen» – eine Art Selbstverspottung und doch begeisterten Anspruchs, als schreibe hier ein Mann wie ein Evangelist seine Sätze.»<sup>633</sup> Damit wird Gaismairs charismatische Selbststilisierung wirkungsvoll nachvollzogen.

Die Zweite Landesordnung entwickelt ein politisches Programm, das man als «agrarisches-republikanisch» bezeichnen könnte: gegen den Einfluss des frühbürgerlichen Kapitals und gegen die monarchische Landesherrschaft gerichtet.<sup>634</sup> In der Forschung wird der Text unterschiedlich beurteilt. Da er einige in der historischen Realität des Landes Tirol sehr bedeutende Faktoren, nämlich den Landesfürsten, den Transithandel und den Montan-

<sup>629</sup> Vgl. Jecklin, Urbar St. Jacob S. 18.

<sup>630</sup> Vasella datiert also die Klosteraufhebung vor das Erscheinen Gaismairs.

<sup>631</sup> Vasella 1943, S. 122–123.

<sup>632</sup> Als Klosterser Ammänner sind nachzuweisen u.a.: Barthlome Nutt 1511; StAGR, A I/3b, Nr. 68 – Nutt Jegen 1514; Jecklin, Urbar St. Jacob, S. 15, 17, 19, 25 (ohne Ammanntitel ebd., S. 27, 30) – Nutt 1515; GA Klosters, Urk. Nr. 8 – Barthlome Jegen 1533/34; StAGR A I/14, Nr. 9 und 18c, Nr. 12 (sowie ohne Ammanntitel 1514; Jecklin, Urbar St. Jacob, S. 18, 35). Die Kurzform Nutt (Nett) gehört zu Janutt (Janett). Im benachbarten Unterengadin entstand aus der Namenskombination Nutt Egen der Familienname Notegen. Vgl. Huber 1986, S. 275–279.

<sup>633</sup> Tumler 1984, S. 313.

<sup>634</sup> Datierung und Inhaltsanalyse der Zweiten Tiroler Landesordnung bei Bücking 1978, S. 83–90.

kapitalismus, schlechterdings eliminieren will, hat man ihn als «utopisch» eingestuft.<sup>635</sup> Inzwischen wird er jedoch als «pragmatisch» gewürdigt, weil er im lokalen Bereich einen bäuerlichen Besitzindividualismus unterstützt.<sup>636</sup> «Das war Republikanismustheorie pragmatischen, nicht utopischen Zuschnitts», urteilt der Republikanismus-Spezialist Peter Blickle. Es wurde einfach «der alten Verfassung das Haupt, der habsburgische Landesherr, abgeschnitten. Schon hatte man eine Republik im freistaatlichen Sinn».<sup>637</sup>

Eine weitergehende Untersuchung – die hier nicht geleistet werden kann – hätte zwischen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kirchlichen Aspekten zu differenzieren: Welche Postulate erhob Gaismair hinsichtlich Regierungsform, Ständeordnung, Wirtschaftsstruktur und Kirchenverfassung? Aber auch die rhetorischen Ebenen sind auseinanderzuhalten: War die Zweite Tiroler Landesordnung tatsächlich ein Programm, eine Zieldeklaration? Oder doch eher ein Manifest, ein Mobilisierungsinstrument? Schliesslich sind die regionalen Hintergründe zu unterscheiden: Was in Tirol, im Brixner Stiftsgebiet noch utopisch klang, das mochte in Bünden, im Prättigau schon ganz pragmatisch tönen.

### Widerständiges Potential

Zwischen Gaismair und seinen Prättigauer Asylgebern bestanden offensichtlich politische Affinitäten. Der um eine Generation jüngere Ulrich Campell meint, Gaismair habe die Prättigauer Bauern gegen die «Obrigkeit» aufgehetzt.<sup>638</sup> Die Forschung bezweifelt diese Angabe allenfalls hinsichtlich der rebellischen Initiative: «Ob es noch nötig war, die Prättigauer zu förmlichem Ungehorsam aufzuwiegeln, wie der nicht sehr zuverlässige Chronist Campell berichtet, kann dahingestellt bleiben», bemerkt Otto P. Clavadetscher (ein aus dem Prättigau stammender Forscher).<sup>639</sup> Übrigens dürfte die kritische Bewertung, die Campell der Bauernbewegung und dem Gaismair angedeihen liess, tatsächlich einen Mangel an historischer Genauigkeit bei diesem Autor, und damit in der ganzen Überlieferung, verursacht haben: Es ist zunächst Campell gewesen, der die ihm teure Klostersaufhebung und Reformation im inneren Prättigau nicht mit der verhassten Gestalt des Gaismair hat zusammenbringen wollen.

Eine Lösung für die Frage, ob Gaismair die Prättigauer erst zum Widerstand angeregt oder aber ob diese mit ihrer widerständigen Haltung den Sterzinger erst angezogen hätten, bietet Jürgen Bücking, der materialistische Tiroler Kirchenhistoriker: «Offenbar bestand zwischen dem politischen Flüchtling Gaismair und den traditionell-antihabsburgischen Prättigauern ein dialektisches Verhältnis: Jede Seite steigerte die antihabsburgischen Affekte der anderen Partei mit neuen Argumenten.»<sup>640</sup>

Die Geschichte der obrigkeitlichen Verfolgung des Bauernhauptmanns ist von der Gaismair-Forschung aufgearbeitet worden; sie soll hier nur kursorisch referiert werden. Nachdem sich Erzherzog Ferdinand mit seinen Räten über die Chancen, Gaismair ausserhalb Tirols, unter Bündnern und Eidgenossen, durch Agenten ergreifen oder beseitigen zu lassen, verständigt hatte – mit entmutigendem Ergebnis –, gelangte das oberösterreichische Regiment

---

<sup>635</sup> In der älteren Literatur, referiert bei Hoyer 1982, S. 68–69.

<sup>636</sup> So Bücking 1978, S. 89 und Hoyer 1982, S. 71–76.

<sup>637</sup> Blickle 1998, S. 40.

<sup>638</sup> «*Gaismaierus*» habe den Keim der Bauernaufstände, «*illa veluti pestis, magis serpere gestiens*», aus dem Etschland nach Bünden getragen: «*maxime Raeticonici pagi homines corripuit suoque contagio infectos fere in magistratum instigavit*»; Campell, *Historia Raetica* II, S. 115.

<sup>639</sup> Clavadetscher 1982, S. 158.

<sup>640</sup> Bücking 1978, S. 100. Hat Gaismairs Zweite Tiroler Landesordnung den – etwas jüngeren – Zweiten Ilanzer Artikelbrief beeinflusst? Diese Frage ist noch nicht untersucht; ein erster Textvergleich liefert kaum signifikante Anhaltspunkte. Es ist zu beachten, dass Gaismair und die Autoren der bündnerischen Artikel mit teilweise verschiedenartigen Problemen, d.h. teilweise unterschiedlichen Herrschaftsstrukturen, konfrontiert waren. Gaismairs Landesordnung war ja spezifisch auf Tirol bezogen.

an die eidgenössische Tagsatzung. Da wurde ihm am 10. April 1526 versichert, man werde den Aufrührer festnehmen, falls man ihn erwische.<sup>641</sup>

Unterdessen hatte sich Gaismair aus Klosters aufgemacht, um im Appenzellischen Kriegsvolk anzuwerben. Mit venezianischen Geldern ausgestattet, hatte er zunächst einen Einfall ins Etschland, über das Engadin, ausgeheckt; nun plante er einen Einfall ins Inntal, über das Allgäu. Der pragmatische «Junker Michel» (wie ihn seine Kriegsknechte nannten) musste überstürzt aus einem Wirtshaus im Appenzeller Mittelland aufbrechen, als die Obrigkeit sich zu seiner Verhaftung anschickte.<sup>642</sup>

Im Auftrag der Innsbrucker Regenten schrieben Hans von Marmels, Landvogt von Castels, und sein Vorgänger in diesem Amt, Ulrich von Schlandersberg, nunmehr Vogt auf Neuburg, am 15. April an Ammann und Rat von Davos, um gegen die Duldung von Gaismairs Umtrieben zu protestieren. Damit wandten sich die österreichischen Amtleute in der Gaismair-Affäre für einmal direkt an die Zehn Gerichte.<sup>643</sup>

### Offener Widerstand

Ulrich von Schlandersberg sollte dann gemeinsam mit dem Vogt auf Gutenberg, Balthasar von Ramschwag, den gemeinbündnerischen Bundstag besuchen, der auf den 6. Mai in Davos angesetzt war. Er mochte die Reise aber nicht riskieren und überredete die Regierung, an seiner Stelle den Hubmeister Moritz Altmannshäuser zu schicken.<sup>644</sup> Dieser und der Ramschwager machten tatsächlich unangenehme Erfahrungen. Pflichtgemäss forderten sie auf dem Bundstag die Auslieferung Gaismairs; doch der war schon ins Salzburgerische unterwegs, zum Knappen- und Bauernaufstand im Pinzgau und Pongau. Derweil wurden die beiden Gesandten im Prättigau, laut eigener Berichterstattung, wüst beschimpft: «*daz unns der rosst nit freß*», und bedroht: «*ainer wolt uns tod stechen, der annder hauen*». Der antihabsburgische Affekt äusserte sich unmissverständlich; «*dann wo Gaißmair seinen Samen geset hat, wollen Sy unns nit leiden*». Dabei war die Spur des Rebellen noch frisch: Ein gewisser Jörg Fest aus Küblis thronte auf einem «*hupschen grauen gaul, so Michel Gaißmairs ist*».<sup>645</sup>

In der Folge verlangte das Regiment von den Bündnern die Ausweisung von Gaismairs Frau und Kindern – und für den Fall, dass der Verfolgte selbst wieder in ihr Land käme, dessen Gefangennahme.<sup>646</sup>

Tatsächlich hielt sich Gaismair in den Jahren 1528–30 öfters in Bündnen auf. Er besuchte, wie schon zuvor, das Fideriser Bad und liess sich in Chur vom Rat empfangen. In Zürich, wohin er seine Familie verbracht hatte und wo er Kontakt mit Zwingli hielt, wurde er schliesslich ins Bürgerrecht aufgenommen.<sup>647</sup> Diese Aktivitäten waren für das Haus Österreich nicht unmittelbar bedrohlich; Gaismair war kein militärisch gefährlicher Gegner mehr

---

<sup>641</sup> EA IV/1a, S. 877.

<sup>642</sup> Bücking 1978, S. 101–102; Clavadetscher 1982, S. 158. In Trogen und Gais hatte er sich mit versprengten Bauernhauptleuten und Prädikanten aus dem Allgäu getroffen. Dazu, aus oberschwäbischer Perspektive, Blickle 1998, S. 39–40. Aus dieser Phase, wenn nicht schon vom Herbst 1525, stammt ein «*radtschlag*» von Zwingli, wie man den Habsburgern das Land Tirol entziehen könnte; dazu Vasella 1944, S. 391, 412.

<sup>643</sup> Vasella 1954, S. 143 (nach HStA Stuttgart, Eidgenossenbuch I).

<sup>644</sup> Ebd., S. 144 (Instruktionen der Regierung vom 30. April und 3. Mai). Der Schlandersberger weigerte sich öfters, diplomatische Missionen bei den Bündnern auszuführen, so im April 1525 und im Mai 1527; ebd., S. 126–127, 179.

<sup>645</sup> Bücking 1978, S. 100 (nach HHStA Wien, Österreichische Akten Tirol). Für die den beiden Gesandten zugefügten Beleidigungen sollte die Regierung ebenso oft wie vergeblich Genugtuung verlangen, so noch im Glurnser Vertrag vom 17. Dez. 1533.

<sup>646</sup> Vasella 1954, S. 144 (Instruktionen vom 25. Mai und 19. Juni 1526).

<sup>647</sup> Vasella 1944, S. 409; Clavadetscher 1982, S. 158.

seit der «endgültigen Niederlage des alpenländischen Bauernkriegs im Juli 1526».<sup>648</sup> Doch in Innsbruck fürchtete man die Bildung einer antihabsburgischen Allianz zwischen Venedig, dem König von Frankreich und den protestantischen deutschen Fürsten, mit Gaismair als Mittler.

Schliesslich unternahm Ulrich von Schlandersberg doch noch einen Festnahmeversuch. Am 9. März 1529 berichtet er, wie er nach Klosters geritten sei und den Michael Gaismair dort, im Haus am Schlappinbach, angetroffen habe. Er, Schlandersberg, habe sogleich den Klosterser Ammann aufgefordert, ihm bei der Verhaftung zu helfen; aber der Ammann habe entgegnet, er könne ohne seine Geschworenen nicht entscheiden, und falls man den Gaismair schliesslich ausliefere, würde der Vogt ihn kaum ausser Landes schaffen können. Die Leute hätten eine bedrohliche Haltung eingenommen.<sup>649</sup> Beim Ammann scheint es sich immer noch um Bartholome Jegen, den Schwager des letzten Propstes von St. Jakob, gehandelt zu haben.<sup>650</sup>

Noch im Dezember 1531 beschuldigte die oberösterreichische Regierung die Bündner, sie hätten den Gaismair, «*ihrer kgl. Majt. und des Landes Feind*», bereits «*im 25. jar*» bei sich aufgenommen, und noch jetzt geniesse er «*heimlich Zukehr, Unterschleipf und Praktiken*» bei ihnen. Die Anschuldigung wurde durch einen Bericht gestützt, den offenbar wieder Ulrich von Schlandersberg verfasst hatte. Als Gesandter der Drei Bünde, der diese Vorhalte entgegenzunehmen hatte, trat Hans von Marmels auf, der immer noch als Landvogt von Castels amtierte.<sup>651</sup> Eine bündnerische Rechtfertigung scheint nicht erfolgt zu sein. Sie erübrigte sich auch, da es den Innsbrucker Regenten bald danach gelang, Michael Gaismair ermorden zu lassen.<sup>652</sup>

## Diversität der lokalen Interessen

### Herrschaftsstrukturen und Kirchenorganisation im Vorderprättigau

Im Gegensatz zum inneren Prättigau kannte das Gericht Schiers keine frühreformatorisch-sozialrebellische Bewegung. Hier hielt die Führungsgruppe am römischen Ritus fest und bewies ihre Loyalität gegenüber dem Haus Habsburg – zwei sich ergänzende, ja gegenseitig bedingende Verhaltensweisen. Eine konservative, traditionsfreundliche Haltung? Diese Bezeichnung ist nur unter Einschränkungen angebracht. Eine prohabsburgische Haltung hatte in Schiers ja kaum Tradition; zu Zeiten des letzten Matschers und im Schwabenkrieg hatte hier die österreichfeindliche Partei dominiert. Die habsburgischen Patronatsrechte, auf die sich die (neue) altkirchlich-österreichische Partei stützte, waren an sich zwar ein traditionelles Element; sie widersprachen aber der gemeindegkirchlichen Tendenz, die seit dem späten 15. Jahrhundert weitem vorherrschte.

Die Gerichtsgemeinde Schiers umfasste die Nachbarschaften Schiers und Grüsch, deren Siedlungsschwerpunkte am Hangfuss lagen, sowie Seewis und Fanas an der Berg-

<sup>648</sup> Hoyer 1982, S. 67.

<sup>649</sup> Gillardon 1936 (a), S. 338, Anm. 220 (nach TLA, Ambraser Akten).

<sup>650</sup> Nach Campell, *Historia I*, S. 532 war Jegen um 1529/30 Ammann von Klosters. Am 31. Jan. 1530 erscheint er unter den Rechtsprechern in einem Schiedsverfahren, neben dem damals amtierenden Ammann; vgl. Vasella 1954, S. 339. Die einjährigen Amtsperioden begannen Ende April oder Anfang Mai, womit Jegen für März 1529 als Amtsträger in Frage kommt. Er wechselte sich jedenfalls mit anderen Honoratioren im Amt ab, wobei ihm der Titel blieb (wenigstens in der Form «Altammann»), auch wenn er das Amt aktuell nicht bekleidete.

<sup>651</sup> HHStA, Staatenabteilungen, Schweiz, Fasz. 9, 2. Dez. 1531: Auslauf-Kopie der Antwort an Hans von Marmels, mit auszugswiesiger Insertion des von Schlandersberg (?) verfassten Berichts.

<sup>652</sup> Im April 1532 in Padua, wo Gaismair seit Sommer 1527 als venezianischer Staatspensionär einen Wohnsitz hatte. Zu Gaismairs letzter Lebensphase vgl. Bücking 1978, S. 103–105.

flanke.<sup>653</sup> Während Grüşch als eine Schierser Kaplanei galt, waren Seewis und Fanas zunächst der Kirche auf Burg Solavers, oberhalb Grüşch, unterstellt. Im 15. Jahrhundert verselbständigten sie sich; in den Kirchen zu Seewis und Fanas wurden bald sämtliche Sakramente gespendet; als Zentrum der Pfarrei galt Seewis. Im Jahr 1487 erfolgte die formelle Abkürzung der Kirche Fanas: Das Pfründgut wurde geteilt, beide Gemeinden stellten je einen eigenen Pfarrer an. Patronatsherr blieb indessen der Churer Dompropst.<sup>654</sup>

Das Domkapitel hatte im vorderen Prättigau umfangreichen Grundbesitz. Die in Seewis und Fanas liegenden Güter waren dem Kapitel allerdings durch die auf Burg Solavers sitzenden Herren – die Aspermonter – entfremdet worden, so dass sich das Kapitelgut schliesslich in Schiers und Grüşch konzentrierte. Das Kapitelgericht, das auf der geistlichen Grundherrschaft beruhende Niedergericht, ist bereits erwähnt worden; ebenso die Integration von Kapitelgericht und Kapittelleuten in das landesherrliche Gericht bzw. in die grössere Gerichtsgemeinde.<sup>655</sup> Dieser Integrationsprozess vollzog sich hauptsächlich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Das gemeinsame Auftreten des Landammanns und des Kapitelammanns prägte die «Reformationszeit» in Schiers, die hier durch ein Ausbleiben der Reformation gekennzeichnet war.

### Geistliche Autorität und weltlicher Einfluss

Am 5. und am 7. Juli 1530 wandten sich Landammann Niklaus Däscher und Kapitelammann Jakob Aliesch mit je einer Bittschrift an König Ferdinand I. Sie baten ihn «*mit unsren Armen underthenigen und guetwilligen diensten, als Eur. Kün. Mt. arm und guetwillige underthanen*», ihrem «*gueten Freund Herr Peter Benilln*»<sup>656</sup> die Pfarrei Schies zu verleihen. Der Ammänner sprechen den König direkt als Patronatsherrn an. Der Pfarrkandidat Banül, so fährt Landammann Däscher fort, habe sich «*in unsrem Gericht bishern Briesterlich und Ehrlich gehalten*», nämlich «*nach dem alten brauch und ornig der Cristlich Khirchen, mit Mösshörn und das Göttlich Gottesworth zuerkhünden*». Dies sei umso bemerkenswerter, als «*doch hinden und vor unß alles auf dem neuen weßen ist*».<sup>657</sup>

Das Schreiben des Kapitelammanns Aliesch ist ausführlicher und hebt (noch) stärker auf den seelsorgerlichen Aspekt ab.<sup>658</sup> Der seinerzeit von Kaiser Maximilian eingesetzte Schierser Pfarrer, Andres Aliesch, sei am 30. Juni gestorben. Daraufhin hätten sich die Pfarrgenossen an den «*Landvogt auf der Festi Castels und der Acht Gericht, Juncker Hannß von Marmels*» gewandt «*mit underthenigen bit, unns anstat Eur. Kn. Mat. mit neuen anderm Pfarrer und Seelsorger zuversehen, welches aber E. Kön. Ma. Landvogt deß nit ein gwalt hat wollen haben, sondern uns für E. Kn. Ma. gewweist*». Der Landvogt glaubte also die Personalfrage nicht selbst lösen zu können, da er den Kirchensatz – die «geistliche Leh-

---

<sup>653</sup> Ausserdem das in den Gegenhang eingeschnittene Seitental Valzeina, das kirchlich zu Zizers gehörte, politisch aber zu Seewis gerechnet wurde. Valzeina schloss sich in den 1560er Jahren, gleichzeitig mit Schiers, Grüşch und Fanas, der Reformation an. Seine Entwicklung bleibt in der Folge unberücksichtigt.

<sup>654</sup> Zu Seewis und Fanas: Saulle/Brunold, Nachbarschaft, Nr. 36 (1487) sowie Kind 1925, S. 183, Anm. 77. Zu Funktion und Status aller erwähnten Kirchen vgl. Poeschel 1937 (b), S. 61–63.

<sup>655</sup> Vgl. oben, I.II.1. Dort auch zur aspermontischen Herrschaft in Jenins und Malans.

<sup>656</sup> Die Banül oder Baniel waren ein altes Grüşcher Geschlecht; vgl. Huber 196, S. 735.

<sup>657</sup> Dies und das Folgende nach TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 4: Einlauf vom 21. Juli 1530 (Innsbrucker Kopie der Originalschreiben). Der Lautstand der Abschrift zeigt mit seinen Umlauten und Entrundungen tirolischen Einschlag. Vgl. Saulle/Brunold, Nachbarschaft, Nr. 102, 103 (in der Wiener Hofregistratur abgelegte Originale).

<sup>658</sup> Saulle 1997, S. 219 betrachtet Landammann und Kapitelammann als Vertreter von Gerichtsgemeinde bzw. Kirchgemeinde. Dies trifft nur ansatzweise zu: Der Pfarreibezirk umfasste die Nachbarschaften Schiers und Grüşch; die Kapitelgüter deckten dieses Gebiet jedoch nicht völlig ab und gingen stellenweise darüber hinaus. Der Kapitelammann trat zwar als Repräsentant der beiden Nachbarschaften auf; er war aber nicht etwa von der Kirchgemeinde als Kirchenvogt, sondern vom Dompropst als grundherrlicher Funktionär eingesetzt.

schaft» – als persönliches, feudales Vorrecht des Landesfürsten betrachtete. Er trat jedoch als Förderer des Anliegens und als Beförderer der Bittschreiben auf.<sup>659</sup>

Die Vorzüge des Peter Banül werden vom Kapitelammann ausführlich geschildert. Er habe sich bisher mit einer «*klainen Capplaney*» im Gericht Schiers – wahrscheinlich Grüşch – «*benüegt*». Erst zur Zeit der Krankheit des Pfarrers Aliesch habe er stellvertretungsweise die ganze Pfarrei versehen. Stets habe er «*ain Cristliche ordnung gefirt, und [uns] in einigkeit des glaubens behalten, und uns Cristlich gefirt und gewißen*». Mit seiner Tüchtigkeit und seinem gefälligen Wesen habe er sich sehr beliebt gemacht. «*Dann wir kainen mechten leiden, der sich des newen weßens wollte beladen unns anders weißen, auch abfellen von der Heiligen Muetter der Cristlichen Kirchen, In welche wir kain Zweifl tragen.*» Indem der König das Pfarramt mit diesem Mann besetze, werde er zugleich die «*grosse Irstel [d.h. Irrlehre]*» aus-tilgen, die leider im Umlauf sei.

Hier zeigt sich ein enge Verbindung zwischen Patronat und Pastoration. Die Kontrolle über die Pfarrei erfordert eine Seelsorge im altgläubigen Sinn, «*nach alter cristenlicher ordnung*». Dies ist übrigens die am häufigste wiederkehrende Wendung der beiden Schreiben: Die «christliche Ordnung» wird darin ein halbes Dutzend Mal beschworen. Schon die österreichische Protestnote gegen die Säkularisation der Propstei St. Jakob, vom Herbst 1528, hält fest: Solche Neuerungen seien «*wider christenlichen ordnung*».<sup>660</sup> Wie ein Echo bringt die lokale Obrigkeit der Zentralregierung deren eigene Rhetorik zu Gehör.

Welches sind die Motive der beiden Ammänner? In der Literatur werden ihre Petitionstexte durchaus wörtlich genommen: «Nicht bloss dem alten Glauben, sondern auch dem erzkatholischen Haus Österreich» sind die beiden «*treu ergeben*».<sup>661</sup> Es ist klar, dass die Schierser Ammänner mit der alten kirchlichen Ordnung auch die herkömmliche weltliche Ordnung stützen. An der Dauerhaftigkeit dieser Ordnung sind sie jedoch auf sehr direkte und persönliche Weise interessiert; nicht nur aus allgemeinen Opportunitätsgründen. In Schiers, anders als anderswo, glaubt die lokale Führungsgruppe von Säkularisationen weniger profitieren zu können als vom Fortbestand der altkirchlichen Verhältnisse.

### **Stiftungen und Güterbesitz, kommunal und privat**

Für die späte Annahme der Reformation in Schiers sind auch schon materielle Gründe angeführt worden, ohne dass man die wirklich ausschlaggebenden Faktoren erkannt hätte.<sup>662</sup>

Im Jahr 1515 stifteten die Nachbarschaften Schiers und Grüşch eine Frühmesse in der Schierser Kirche; 1519 wurde das Gebäude renoviert. Diese noch neuen Stiftungen hätten den Erfolg der reformatorischen Bewegung aufgehalten, nimmt die Literatur an.<sup>663</sup> Dagegen ist einzuwenden, dass gemäss dem Zweiten Ilanzer Artikelbrief nur Jahrzeitstiftungen – Messestiftungen «privater» (persönlicher oder familiärer) Art – aufhebbar waren. Die Zinsen «öffentlicher» bzw. kommunaler Stiftungen sollten derweil, mit modifizierter Zweckbestim-

---

<sup>659</sup> Dies geht aus dem ersten Schreiben, von Landammann Däscher, hervor. Der Umgang zwischen Landammann und Landvogt war routinemässig etabliert. Der Brief des Kapitelammanns scheint nachgereicht worden zu sein, bevor der Landvogt (zur Rechnungslegung) nach Innsbruck abreiste. Beide Schreiben betonen übrigens, das Anliegen sei besonders dringlich, weil gerade die Pest grassiere.

<sup>660</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 244.

<sup>661</sup> Camenisch 1920, S. 243: Darin habe ihre «kirchliche Gesinnung» bestanden.

<sup>662</sup> Saulle 1997, S. 228 erwähnt «ökonomische Gründe», nämlich die finanzielle Unterstützung der Pfründe Schiers durch den Landesherrn. Dieser Beitrag wurde aber erstmals 1544 bezahlt – anderthalb Jahrzehnte nachdem die beiden Ammänner das landesherrliche Patronatsrecht reaktiviert hatten.

<sup>663</sup> So Finze 2001, S. 4: die Kirchenrenovation «in gewohnt-katholischem Sinne» als «ein Hauptgrund, warum sich die Bevölkerung erst spät der Reformation anschliessen konnte». Ähnlich bereits Camenisch 1920, S. 242. Zu der 1519 beschlossenen Renovation und der bis 1522 nachweisbaren Bautätigkeit vgl. Poeschel 1937 (b), S. 80. An diesem Unternehmen war die Nachbarschaft Grüşch nicht mehr beteiligt.

mung, in den Pfründfonds fliessen, der in reformierten Gemeinden ja weiter existierte.<sup>664</sup> Dieser Grundsatz wurde durch mehrere Urteile des Zehngerichtebundes bestätigt. Auch für stiftungsfreudige Gemeinden brauchte der Übergang zur Reformation also keinen finanziellen Verlust zu bedeuten.<sup>665</sup>

Der eigentliche Grund für die Persistenz der altkirchlichen Zustände in Schiers ist nicht in der Schierser «Stiftungsverhalten» zu suchen. Entscheidend war vielmehr das Verhältnis der beiden Gerichtsverbände. Das Kapitelgericht war, wie erwähnt, im Jahr 1511 als einfaches Niedergericht definiert worden, das die Malefizfälle dem landesherrlichen Gericht überlassen musste.<sup>666</sup> Damit war sein grundherrschaftliches Profil aber noch nicht verwischt: Dieses bestand hauptsächlich in einem traditionellen Leiherecht.

Im Sommer 1529 erhob der Landammann Niklaus Däscher zusammen mit einigen seiner Gerichtsgenossen Klage gegen das Kapitelgericht, vertreten vom Ammann Jakob Aliesch und den fünf Hubenmeistern. Unter Berufung auf den Zweiten Ilanzer Artikelbrief forderte Däscher die Umwandlung der stiftischen Hubengüter in Erblehen, wobei auch Frauen erbberechtigt sein sollten (wie es dem voll ausgeformten Erblehensrecht entsprach).<sup>667</sup> Däscher war selbst Ehemann einer «*geborne[n] capitelfrow*». Das Schiedsgericht des Zehngerichtebundes gab ihm recht: Die Kapitelhubengüter seien ohne weiteres vererblich. Ausserdem erhielten die Kläger eine Entschädigung von insgesamt 102 Pfund zugesprochen. Dieser Betrag wurde auf die fünf Kapitelhuben «geschnitzt», auf die Kapittleute umgewälzt.<sup>668</sup>

Das Verfahren darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Landammann und Kapitelammann letztlich ein gutes Einvernehmen suchten – und fanden. Im Jahr 1530, als sie gemeinsam in der Pfarrerfrage beim Landesherrn intervenierten, einigten sie sich auch definitiv in der Erbrechtsfrage. Im Gericht Schiers wurde ein «*erbfallbrief*» aufgesetzt, der den Entscheid vom Vorjahr inhaltlich bestätigte. Als Siegler fungierten «*bayd amtblüt*» nebeneinander: der königliche Ammann und der stiftische Ammann.<sup>669</sup>

Bereicherten sich die Angehörigen des landesherrlichen Gerichts auf Kosten der Kapittleute? Die Summe, welche diese an jene laut dem Urteil von 1529 zu bezahlen hatten, war beträchtlich. Allein 15 Pfund davon gingen direkt an den Landammann, wohingegen die gesamte Steuer, welche die Kapitler alljährlich nach Chur entrichteten, nur 14 Pfund betrug.<sup>670</sup> Andererseits zogen die Kapitler-Familien natürlich ihren Vorteil aus der Einführung des Erblehensrechts. Und sie brauchten nicht mehr zu befürchten, dass die Gesamtgemeinde die

---

<sup>664</sup> In einem Anhang zum Artikelbrief wird präzisiert: «*Was sunst [d.h. ausser Jahrzeitstiftungen] an kilchen, es sig an zinsen oder güttren, geben worden, das solichs alles den kilchen solle beliben und zuogehörenden*»; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 95.

<sup>665</sup> Der Übergang zur Reformation bedeutete auch nicht zwingend die Zerstörung der Kirchenzierden. Für eine nähere Ausführung dieser Punkte vgl. Hitz 2005, S. 52–53.

<sup>666</sup> Jecklin, Regesten Chorherrengericht, S. 30–32: Schiedsurteil eines Gerichts aus Vertretern aller drei Bünde, vorwiegend aber aus Angehörigen der Zehn Gerichte. Deren Haupt, der Landammann von Davos, hatte den Vorsitz. Die Herrschaftsträger – Landvogt und Domkapitel – werden in der Urkunde als Parteien erwähnt; sie siegeln aber nicht mit (alleiniger Siegler ist der Davoser Ammann).

<sup>667</sup> Gemäss Artikelbrief sollten «*güotter, wo die [...] von unseren geystlichen personen unnd hern gelichen, ietz hierfür zu ewigen erblichen verlichen werden [...] knaben und meyttlin, und iren erben*»; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 92. Damit war der Streit um die Erbberechtigung von Frauen eigentlich schon erledigt.

<sup>668</sup> Jecklin, Regesten Chorherrengericht, S. 33–37 (27. Juli 1529). Die beiderseitigen «Oberherren», d.h. die landesherrlichen und feudalen Gewalten, werden in der Urkunde nicht erwähnt.

<sup>669</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 95–99 (21. Aug. 1530). Einzig die Titulatur der Ammänner – «*kgl. Mt. aman*» bzw. «*des hochwirdigen und loblichen gstifts zu Chur capitelaman*» – enthält einen Bezug auf die herrschaftlichen Gewalten. Der Text selbst legitimiert sich durch Referenz auf (nicht erhaltene) Erbrechtsbestimmungen der Zehn Gerichte und auf deren Eniklibrief von 1469. Der Spruch von 1529 wird nicht explizit herangezogen; wohl weil er spezieller ist als das Statut von 1530, welches eine umfassende Regelung von Erbrechtsfragen darstellt. In der Sache liegen die beiden Urkunden auf einer Linie.

<sup>670</sup> Vgl. Jecklin, Regesten Chorherrengericht, S. 44.

Kapitelgüter – die ja nun Erblehen darstellten – kommunalisieren oder mit kommunalen Abgaben belasten würde.

Der Entscheid von 1529 bildete somit die vorteilhafte (Minimal-) Variante einer Säkularisation. Vorteilhaft für die Begüterten unter den Beteiligten: für den Landammann und die Seinen, aber auch für den Kapitelammann. Dessen Amt wäre bei einer konsequenten Auslegung der Ilanzer Artikel abzuschaffen gewesen.<sup>671</sup> Er durfte es behalten – zum genannten Preis.

Zur Wahrung ihrer Eigeninteressen setzt die Schierser Führungsgruppe um 1530 auf die Beibehaltung der traditionellen Kirchenorganisation. Eine Reformation der Kirche würde auch weltliche Gegebenheiten – die gegebene Vermögensverteilung – auf kaum kontrollierbare Weise verändern. Unter diesen Umständen bildet die Aktivierung der landesherrlichen Gewalt eine naheliegende und vielversprechende Option.<sup>672</sup>

### **Abkürzung und Kultänderung im Mittelprättigau**

Das mittlere Prättigau hat um 1530 eine komplexe Pfarreigeographie. Noch im 15. Jahrhundert ist die Kapelle Jenaz zur Pfarrkirche erhoben worden. Ihr sind die «am Berg» – oder gar «in den Alpen»<sup>673</sup> – errichteten Kapellen und Kirchen unterstellt: Luzein, Furna und St. Antönien. Die Gotteshäuser in den tieferen Lagen, in Fideris und Küblis, unterstehen dagegen der Kirche Schiers.<sup>674</sup>

Diese Filiationen entsprechen der Gründungschronologie, nicht etwa einer rationalen «Raumordnung»: Die Pfarreien Schiers und Jenaz sind räumlich ineinander verzahnt. Das Übergreifen der Pfarrei Schiers ins Mittelprättigau, worin sich ein gewisser Vorrang der Schierser Kirche auszudrücken scheint, beruht auf ihrem Alter. Die traditionelle Abhängigkeit von Schiers äussert sich in Zahlungspflichten der Mittelprättigauer, sogar der Jenazer. Mit diesen Pflichten korrespondiert eine sakramentale Mindestversorgung durch den Schierser Priester.

Im November 1531 schickte Balthasar von Ramschwag, der Vogt auf Gutenberg, zwei Berichte über die Entwicklung im mittleren Prättigau nach Innsbruck. In den Kirchen von Jenaz und Luzein übe der Schierser Priester keine Funktionen mehr aus, rapportierte er zunächst. Die beiden Nachbarschaften lehnten die Messe ab; sie hätten je einen evangelischen Prediger angestellt, dem nun das Pfründeinkommen zuflüsse.<sup>675</sup>

In seinem zweiten Schreiben, vierzehn Tage später, konnte Ramschwag auch über die Entwicklung in Fideris informieren. Die dortigen Einwohner, welche zur Pfarrei Schiers gehörten, wollten «*kainem pfarrer zu Schierss nix mer zu geben schuldig sain*» – man würde ihnen denn die Abgabepflicht mit Brief und Siegel nachweisen. Und in Jenaz äussere sich nun eine ganz grundsätzliche Haltung: Die Pfarrgenossen meinten, dass «*khain lechen herr*» ihnen «*khainen pfarer nit geben sol on wissen vnd willen ainer ganczen gmaind*». Einen, der die Messe lese, wollten sie jedenfalls nicht, «*dan sy die meß nit fur gutt achtend*».<sup>676</sup>

---

<sup>671</sup> «Kein byschoff zu Chur, dar by kain gayschliche person, dürfe weltliche oberkaytt, weder vöggt, aman, noch empter, in unseren gerichten» einsetzen; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 89.

<sup>672</sup> Ein Indiz für die ab 1530 intensivierte Kooperation des Landammanns mit dem Landvogt besteht darin, dass Niklaus Däscher am 30. Juni 1530 als Rechtsvertreter des Hans von Marmels (in einem Streit mit der Gemeinde Jenins) auftritt; GA Jenins, Urk. Nr. 73.

<sup>673</sup> So der bis ins 17. Jh. gebräuchliche Ausdruck für St. Antönien; Jecklin, Urbar St. Jacob, S. 15; Campell, Topographica descriptio, S. 331 (1572); Burglehner, Raetia austriaca, S. 263; Sprecher, Rhetische Cronica, S. 321 (1672).

<sup>674</sup> Dazu Poeschel 1937 (b), S. 86, 92, 100, 110, 122.

<sup>675</sup> HHStA, Staatenabteilungen, Schweiz, Fasz. 9, 14. Nov. 1531; paraphrasiert in Camenisch 1920, S. 237.

<sup>676</sup> Saulle/Brunold, Nachbarschaft, Nr. 105, S. 242, 28. Nov. 1531. Ramschwag führte in den Acht Gerichten offenbar schon seit Oktober Einvernahmen in Kirchensachen durch.

Durch die Emanzipation von der Pfarrei Schiers wenden sich die Mittelprättigauer Gemeinden auch von der alten Kirche ab. Tatsächlich sind Abkurungen, pfarreiliche Dismembrationen, eine typische Erscheinung der Reformationszeit.<sup>677</sup> Die Korrelation ist nicht nur zeitlicher, sondern auch sachlicher Art: Kultänderung bedingt Abkurung; indem eine Gemeinde einen reformierten Prediger anstellt, macht sie sich als Pfarrei selbständig.<sup>678</sup> Auch im Mittelprättigau gilt also der Zusammenhang zwischen Pastoration und Patronat, zwischen Kultform und Kirchensatz. Die Abschaffung des Messgottesdienstes signalisiert, dass die Gemeinde die Kontrolle über die lokale Kirche übernommen hat.

---

<sup>677</sup> Vgl. Pfister 2000, S. 210.

<sup>678</sup> Dies ist allerdings eine eher idealtypische Auffassung. In der Praxis zogen es benachbarte reformierte Gemeinden oftmals vor, gemeinsam einen Prädikanten anzustellen, der abwechselnd in den verschiedenen Kirchen predigte. Hier könnte man vielleicht von «Pseudo-Abkurung» oder von «Semi-Dismembration» sprechen. Ausserdem waren die Pfarrgehälter so gering, dass manch eine Gemeinde jahrelang ganz ohne Seelsorger blieb. Vgl. die Klagen der Churer Prediger gegenüber dem Zürcher Antistes Bullinger um die Mitte des 16. Jh.: Schiess, Bullingers Korrespondenz I, Nr. 196, 198 (1552); II, Nr. 82, 87, 98 (1558), 265 (1560).

## 2 Religionspolitik und Konfessionskonflikt

### Zwischen Konfrontationskurs und Verhandlungsweg

In der Zeit zwischen 1530 und 1550 wurden die kirchlichen Verhältnisse in den Acht Gerichten, bei anhaltend kontroversen Positionen, zum Gegenstand von Verhandlungen und Vertragsschlüssen zwischen dem «oberösterreichischen Wesen» und den Gemeinden.

Verglichen mit dem vorangehenden Jahrzehnt, änderte sich in den 1530er Jahren der Aktionsstil der säkularisationsfreudigen Gemeinden (und dies heisst natürlich immer: der lokalen Führungsgruppen): Sie verzichteten auf offene Konfrontation und gaben sich verständigungsbereit. Um 1530 war die turbulente frühreformatorische Phase allgemein zum Abschluss gekommen.<sup>679</sup> Der Ausgang der Schlacht von Kappel, im Oktober 1531, förderte die Verhandlungsbereitschaft der Reformierten zusätzlich.

### Religionspolitik in den österreichischen Ländern

Dass auch die Gegenseite verhandlungsbereit war, wirkt schon erstaunlicher. Das Haus Österreich hatte sich ja längst auf die Bekämpfung der Reformation festgelegt: seit der negativen Stellungnahme Kaiser Karls V. auf dem Wormser Reichstag, 1521. Der reichspolitische Grundsatz des Wormser Edikts galt a fortiori auch für die österreichischen Länder.<sup>680</sup>

Daselbst ging Erzherzog Ferdinand I. gegen evangelische Prediger und Täufer vor. Der landesfürstliche Wille manifestierte sich in zahlreichen Verfügungen: Von 1523 bis zu seinem Tod, 1564, wurden in Ferdinands Namen rund fünfzig reformationsfeindliche «Mandate, Patente, Generale, Resolutionen, Dekrete, Konstitutionen, Reskripte, Edikte» gedruckt und gestreut. Diese herrscherlichen Willensäusserungen bildeten die «entscheidenden Impulse zum Festhalten an der alten Religion in den österreichischen Ländern», wie man etwas euphemistisch formuliert hat. Sie gaben natürlich auch den Impuls und den Takt für eine systematische Verfolgung der «neuen» Religion. Das erste Mandat, vom 12. März 1523, nahm explizit Bezug auf das Wormser Edikt. Es wurde in den folgenden Verfügungen immer wieder bestätigt, bildete also gewissermassen die Matrix der ganzen Serie. Auf seiner Grundlage wurde 1524 in Wien die erste Ketzzerhinrichtung durchgeführt.<sup>681</sup>

Besonders detailliert ist das «Ofener» Mandat, erlassen am 20. August 1527 in Buda: «das wichtigste und zugleich umfangreichste Schriftstück zur Bekämpfung des Protestantismus in Ferdinands Ländern».<sup>682</sup> Es ordnet nicht nur kultische Belange (Spendung von Sakramenten), sondern setzt sich auch mit theologischen Lehrinhalten auseinander (Heiligenverehrung, Fegefeuer). Eine Teilaufgabe von 1200 Stück wurde nach Innsbruck geschickt, um «bis in die entlegensten Täler der Alpen» verteilt zu werden. Das Medium des gedruckten, an den Kirchentüren angeschlagenen und vierteljährlich von den Kanzeln herab verlesenen Mandates gewährleistete eine starke räumliche und soziale Diffusion der landesfürstlichen Botschaft. «Im Kampf gegen die ketzerische Bewegung in den Erbländern sollte die Entscheidung des Fürsten möglichst alle lokalen Gewalten, weltliche und geistliche, uniform erreichen.»<sup>683</sup>

<sup>679</sup> So, bilanzierend, Kluetting 1986, S. 25 (u.a. nach Hans-Jürgen Goertz). «Retrenchment and consolidation after the internal and external storms of the 1520's» kennzeichnen nach Head 1992, S. 249 die gesamtbündnerische Politik in der Zeit 1525–1545 (wobei der Beginn dieser Periode einige Jahre zu früh angesetzt wird).

<sup>680</sup> Auf den grundlegenden politischen Gegensatz zu den Acht Gerichten, der sich daraus ergeben sollte, verweist bereits Gillardon 1936 (a), S. 93. Diese allgemeine Annahme wird hier provisorisch übernommen und in der Anwendung auf konkrete Vorgänge kritisch geprüft.

<sup>681</sup> Kohler 2003, S. 188–189.

<sup>682</sup> Ebd., S. 191.

<sup>683</sup> Noflatscher 1999, S. 314. Es bleibt unklar, ob der Autor sich bei seinem Tiroler Beispiel tatsächlich auf das allgemeine (gegen die Anhänger Luthers und Zwinglis sowie gegen Täufer gerichtete) Ofener Mandat

Umso bemerkenswerter erscheint es, dass kein einziges von Ferdinands Mandaten in unseren Archiven nachzuweisen ist. Es sind auch keine Aufforderungen an österreichische Amtleute bekannt, eine Verteilung in der Landvogtei Castels vorzunehmen. Die Religionsmandate wurden ganz offensichtlich nicht hierher gebracht. Zumindest in seinen bündnerischen Teilen galt also das Bistum Chur, trotz zeitweilig protektoratsähnlicher Beziehungen, nicht als österreichisches Landesbistum. Es kam hier auch nicht zu Visitationen unter österreichisch-landesfürstlicher Regie wie in den östlichen Alpenländern.<sup>684</sup>

In der religionspolitischen Praxis behandelten die Habsburger die Landvogtei Castels somit nicht als Teil der Erbländer. Ja, es scheint, dass sie sich gegenüber den Acht Gerichten im Prinzip gleich verhielten wie gegenüber den evangelischen Reichsständen. Dieses Verhalten folgte einer bekannten Regel: Immer wenn die habsburgische Machtstellung am Unterlauf der Donau von den Osmanen bedroht war, machten der Kaiser und der König Zugeständnisse. Solche Momente ergaben sich mit einer gewissen Regelmässigkeit, jeweils zu Beginn eines Jahrzehnts: 1532, 1541, 1552.<sup>685</sup> Dass die Herrschaftsnachfolge an der unteren Donau wie an der oberen Elbe den Habsburgern paradoxerweise durch einen Sieg des Sultans zugefallen war (in der Schlacht von Mohacs, 1526, mit dem Tod König Ludwigs II. von Ungarn und Böhmen), änderte natürlich nichts an der Frontstellung, sondern begründete im Gegenteil eine säkulare «Erbfeindschaft».

Es bleibt also abzuklären, ob das aus der Reichsgeschichte bekannte «Junktum von Religionsfrage und Osmanenproblem»<sup>686</sup> auch für die habsburgische Politik gegenüber den Acht Gerichten galt.

### **Religions- und Patronagepolitik im Bistum Chur**

Da die Acht Gerichte zum Bistum Chur gehörten und dieses wiederum im habsburgischen Macht- und Einflussbereich lag, sind hier immer auch die Beziehungen zwischen Österreich und dem Bistum Chur relevant.

Ganz allgemein entsprach das Verhältnis zwischen den weltlichen Landes- und den Kirchenfürsten «den jeweiligen Machtstrukturen einer Region».<sup>687</sup> Damit ist aber nur gesagt, dass dieses Verhältnis nicht überall dasselbe sein musste. Im Fall des Landes Tirol und der beiden Bistümer Brixen und Trient handelte es sich um eine Mediatisierung der bischöflichen durch die landesfürstliche Herrschaft. Die beiden Bischofsstühle wurden traditionell mit «Dienern» des Hauses Österreich besetzt; im 16. Jahrhundert dienten sie auch der Versorgung der jüngeren Habsburger mit geistlichen Pfründen.<sup>688</sup> Anders im Fall des Bistums Chur: Da gedieh Österreichs Einfluss nicht bis zur Verfügungsgewalt, sondern musste über Patronagebeziehungen umgesetzt werden.

Der katholische Reformationshistoriker Oskar Vasella sieht das Spezifikum der Entwicklung im Bistum Chur darin, dass «die reformatorischen Forderungen» hier nicht innerhalb eines städtischen Rates durchgesetzt wurden, «sondern in der äusserst wechselvollen Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden, den führenden Familien des Landes und dem Hochstift und dessen Führern, ob diese nun im weltlichen oder geistlichen Dienst

---

bezieht oder auf ein daran anschliessendes, speziell gegen Täufer gerichtetes Mandat. Für unser Argument ist diese Differenzierung aber unerheblich.

<sup>684</sup> Frühe Visitationen von Bistümern und Stiften sind insbesondere für die Steiermark bezeugt (1528, 1544/45, 1561). Die Initiative ging stets vom Landesfürsten aus; die Kommissionen waren landesfürstlich-bischöflich gemischt oder ausschliesslich mit Vertretern des Landesfürsten besetzt; dazu Kohler 2003, S. 193–195.

<sup>685</sup> Dazu Klüeting 1986, S. 64.

<sup>686</sup> Kohler 2003, S. 100.

<sup>687</sup> Schubert 1996, S. 38.

<sup>688</sup> Georg III. von Österreich, ein unehelicher Sohn Maximilians I., wurde auf Betreiben Ferdinands I. Bischof von Brixen (1525–39); Palme 1986, S. 56.

des Bistums standen. Daraus ergab sich das äusserst sprunghafte Vordringen der reformierten Bewegung.»<sup>689</sup> Die dezentrale Organisation des bündnerischen Staatswesens und die Pluralität seiner institutionellen Ordnungen, oder Ordnungsansätze, bildeten zweifellos die Rahmenbedingungen auch der religionspolitischen Entwicklung.

Zu den Gründen für die frühen Erfolge der Reformation im Bistum Chur, oder für deren erfolglose Bekämpfung, ist aber auch eine österreichische Patronagepolitik zu rechnen, der es in entscheidenden Phasen an Übersicht und Nachdruck fehlte. Bischof Paul I. Ziegler «von Ziegelberg» (1509–1541) gehörte durchaus zum inneren Zirkel der österreichischen Klientel; sein Bruder Nikolaus war Maximilians I. oberster Sekretär und kaiserlicher Rat gewesen und hatte als Landvogt in Schwaben geamtet; unter Karl V. stieg er zum Reichsvizekanzler auf und wurde mit der reichsfreien Herrschaft Barr (Elsass) belehnt.<sup>690</sup> Doch in den kritischsten Phasen seiner Regierung, 1524 und 1528, musste Bischof Paul im Vinschgau, auf der Fürstenburg, bzw. in Innsbruck Zuflucht nehmen.<sup>691</sup>

Im Herbst 1528 plante Paul Ziegler die Resignation vom Bischofsamt und dessen Übergabe an den Erzpriester von Mazzo di Valtellina, Giovan Angelo de' Medici (später Papst Pius IV.), den Bruder des «Müssers», des mailändischen Kastellans von Musso. Der Erzpriester und der Kastellan verheirateten ihre Schwester mit dem Vogt von Bludenz-Sonnenberg, Wolf Dietrich von Hohenems, dem Sohn des Landsknechtsobristen und berüchtigten «Bauernschlächters» Merk Sittich, Vogtes von Bregenz.<sup>692</sup> Das Ersuchen um freies Geleit für den Hochzeitszug vom Comersee ins Rheintal schreckte die reformierten Bündner auf, ebenso Zwingli in Zürich. Man fürchtete einen Überfall auf die Luzisteig.<sup>693</sup> Vor der geharnischten Reaktion floh Bischof Paul aus der Fürstenburg nach Innsbruck; seine Domherren enteilteten aus Chur nach Sargans und Feldkirch. Als prominenter Prälat blieb der Abt von St. Luzi, Theodul Schlegel aus Davos, zurück. Er wurde in der Neujahrsnacht verhaftet, im Namen der Drei Bünde wegen Landesverrats prozessiert und am 23. Januar 1529 hingerichtet. Giovan Angelo de' Medici wurde auf dem Weg nach Innsbruck in Zuoz abgefangen; seine beiden bündnerischen Begleiter, Dietegen d.Ä. von Salis und Georg von Beeli, wurden als Komplizen des Abtes Schlegel behandelt – Beeli war übrigens auch dessen Vetter. Sie wurden unter der Folter verhört, schliesslich aber freigelassen.<sup>694</sup>

### **Struktur und Aktivität der österreichischen Klientel**

Diese Ereignisfolge, die alsbald in den Zweiten Müsserkrieg mündete, wird in der Forschung uneinheitlich bewertet. Dass sich die Aktionen der Neugläubigen gegen «den Plan einer Restauration des Katholizismus im Gotteshaus Chur» richteten und «gleichzeitig» gegen Österreich, wird allgemein anerkannt.<sup>695</sup> Es stellt sich nur die Frage, ob die Reformierten die Gefahr nicht übertrieben, ob sie sich nicht in eine antipapistische Verschwörungstheorie veranrannten – die Frage also, ob und inwiefern jene Aktionen tatsächlich von Innsbruck oder gar von Wien aus koordiniert waren.<sup>696</sup>

---

<sup>689</sup> Vasella 1943, S. 176.

<sup>690</sup> Clavadetscher/Kundert 1972, S. 492–494; Noflatscher 1999, S. 189.

<sup>691</sup> Die Forschung misst diesen Fluchtbewegungen entscheidende Bedeutung zu: Schiess, Bullingers Korrespondenz III, S. LIII (Einleitung); Head 2004, S. 37.

<sup>692</sup> In Merk Sittichs Bilanz figurierten 9000 erschlagene (z.T. an abgeschnittenen Pferdezügeln aufgehängt) slowenische Bauern in Friaul und 50 bei Bregenz gehängte Hegauer Bauern; im Juli 1526 hatte er vorarlbergische Landsknechte gegen Michael Gaismair ins Pustertal geführt; Burmeister 1998, S. 114.

<sup>693</sup> Der Hochzeitszug konnte erst am 11. März 1529 stattfinden; er wurde über den Gotthard und durch Schwyz, sodann mit glarnerischem Geleit durch das Gasterland, abgewickelt; Bilgeri 1977, S. 70.

<sup>694</sup> Campell, *Historia Raetica* II, S. 176.

<sup>695</sup> So Vasella 1951, S. 92. Hiernach auch das obige Referat der Ereignisse.

<sup>696</sup> Ebd., S. 91: «wilde Gerüchte»; S. 92: «Man war überzeugt, dass im Zuge einer grossangelegten Verschwörung aller Katholiken die Protestanten im Lande, mit Hilfe Österreichs und des Kaisers, gewaltsam niedergerungen werden sollten.»; S. 93: «Argwohn und Angst» unter den Protestanten. Vasella stellt die

In diesem Zusammenhang ist die fast gleichzeitig, ab Februar 1529 in Feldkirch ausgehandelte und im April in Waldshut abgeschlossene «Christliche Vereinigung» zwischen Österreich und den Fünf Orten (dem katholischen Lager der Eidgenossen, ohne Freiburg und Solothurn) zu beachten. Dieses gegen die reformierten Städteorte gerichtete Bündnis war ein Projekt des oberösterreichischen Regiments, eine ganz «vorländische» Angelegenheit der «Statthalterei». Ferdinand I. hatte sich lange nicht dafür erwärmen können; Karl V. wurde erst spät verständigt.<sup>697</sup>

Von der persönlichen Informations- und Motivationslage der habsburgischen Herrscher abgesehen, besteht kein Zweifel, dass die aktivsten Vertreter ihrer vorländisch-lombardischen Klientel, die Emser, Medici und Ziegler, eine Kontrolle über das Bistum Chur erstrebten. Ebenso klar ist, dass sie damit scheiterten.

Eine andere Auffassung geht dahin, das Bistum Chur sei 1529 von der Herrschaft Österreich recht eigentlich gerettet worden. Die dem Bischof Paul gewährte Unterstützung sei umso bemerkenswerter, als er hinsichtlich der Gewalt über die Vinschgauer Gotteshausleute mit dem tirolischen Landesherrn konkurrierte.<sup>698</sup> Tatsächlich fand Paul Ziegler in Tirol einen sehr notwendigen Rückzugsraum. Wirksame politische Unterstützung fand er da aber nicht.

Bezeichnend für die Verhältnisse innerhalb der Bünde ist das Bestehen einer den Medici und den Emsern zudienenden österreichischen (Sub-) Klientel. Dietegen d.Ä. von Salis, genannt «der Grosse», berühmt als gewaltiger Kriegsmann, um 1500 Söldnerhauptmann von Ludovico Sforza, 1515 Hauptmann vor Marignano (sein Bündner Fähnlein deckte den berühmten Rückzug), 1516 von Kaiser Maximilian zum Ritter geschlagen, dann Oberst im Dienst Papst Leos X., hatte sich während des Ersten Müsserkriegs zunächst als französischer Offizier hervorgetan, um dann zu den Kaiserlichen überzugehen.<sup>699</sup> Sein Sohn Dietegen d.J. – als dessen Taufpate der Erzpriester Giovan Angelo fungierte – wurde Landvogt von Castels (1556–73). Georg Beeli von Belfort, dreimal bündnerischer Landshauptmann in Sondrio, war der Grossonkel Georgs, Landvogts von Castels (1596–1607).<sup>700</sup>

Dietegen von Salis d.Ä. und Georg von Beeli d.Ä. bildeten den harten Kern von Österreichs bündnerischer Klientel während der 1520er Jahre. Aufgrund ihrer südalpinen Beziehungen konnten sie im zangenartigen Zugriff auf das Bistum Chur eine Scharnierfunktion übernehmen. Beide galten aber in den Bünden, trotz der Hysterie des Schlegel-Prozesses 1529, schon zu Beginn der 1530er Jahre für vollauf rehabilitiert. Im Zweiten Müsserkrieg stellten sie sich gegen den Müsser.<sup>701</sup>

Dementsprechend musste Ferdinand I. sich um 1530 eingestehen, dass seine Klientel beim Versuch, das Bistum Chur unter Kontrolle zu bringen, erfolglos geblieben war. Bezogen auf den Handlungsspielraum der Klienten hatte der österreichische Einfluss in den Drei Bünden einen Rückschlag erlitten. Österreichs Religionspolitik gegenüber den Bündnern war damit vorläufig auf den Verhandlungsweg verwiesen.

---

Gefährdung konsequent als Phänomen der protestantischen Wahrnehmung dar, was insofern gerechtfertigt ist, als diese Wahrnehmung bei der protestantischen Partei offenbar handlungsleitend wirkte.

<sup>697</sup> Ebd., S. 107–111; zur distanzierten Haltung Ferdinands I., S. 115.

<sup>698</sup> Bücking 1972, S. 241–242. Der Autor vergleicht mit den Bischöfen von Lausanne, Genf und Basel, die solche Unterstützung entbehrten.

<sup>699</sup> Vgl. Vasella 1951, S. 101; Rott 1900–02, I, S. 344: «un rénégal du parti français, Dietegen de Salis, passé à la cause autrichienne».

<sup>700</sup> Die verwandtschaftlichen Zusammenhänge nach Arduser, Beschreibung, S. 3–4 (Beeli), 83–84 (Salis).

<sup>701</sup> Salis als Militär: Er fällt 1531 als Anführer des Sturms auf Morbegno, gegen Gabriel de' Medici (einen weiteren Bruder des Kastellans von Musso); Padrutt 1965, S. 105, 222. – Beeli als Diplomat: Er protestiert auf der eidgenössischen Tagsatzung gegen die versuchte Waffenhilfe des Merk Sittich von Hohenems für den Müsser; Bonorand 1991, Anhang Nr. 12. – Beeli ist 1521 erstmals Landshauptmann geworden; erneut 1527. Zu Ende seiner zweiten Amtszeit, im Frühling 1529, wird er abgesetzt; 1545 aber zum dritten Mal gewählt; Collenberg 1999, S. 26, 28, 32. Im Jahr 1533 erscheint er als Vertreter der Zehn Gerichte bei den bündnerisch-österreichischen Verhandlungen in Glurns; Burglehner, Raetia austriaca, S. 376.

## Konzilsvorbehalt und Reformationsrecht

Am 19. Februar 1531 forderte das Innsbrucker Regiment in einem Schreiben an die Bundeshäupter die Restitution der Propstei St. Jakob: Das «*Clösterle*» müsse *wiederumb in den stand, darin es hievor gewest*» versetzt werden. Offenbar hatte die bündnerische Seite vorgeschlagen, die Debatte der Klosterfrage «*auf das khonfftig concilium oder reformation*» zu verschieben; darauf erwiderten nun die Regenten, die Prättigauer hätten besser selbst das Konzil «*billich erwartet*», statt übereilt das «*vor vil hundert jaren*» geäußerte Stiftungsgut anzugreifen.<sup>702</sup>

Der Vorbehalt einer Konzilsentscheidung bildete einen immer wiederkehrenden Topos in den religionspolitischen Diskursen der 1520er und 1530er Jahre, und zwar sowohl zwischen den beiden Glaubensparteien wie auch zwischen verschiedenen Teilen des katholischen Lagers. Die Vertreter der Drei Bünde brachten diesen Vorbehalt gegenüber den Fünf Orten der Eidgenossen an; deren Vertreter taten dasselbe gegenüber der Herrschaft Österreich.<sup>703</sup>

Die Reichsstände forderten bereits seit 1524 ein Konzil. Auf dem Reichstag von Speyer 1526 hatten sie den Grundsatz verabschiedet, dass bis zum Konzilstermin jeder Landesherr nach seinem Gewissen handeln solle: so nämlich, wie er es sich vor Gott und dem Kaiser zu verantworten getraue.<sup>704</sup> Auf dem Zweiten Reichstag von Speyer 1529 wollte zwar eine Mehrheit diese Formel zurücknehmen und künftige Veränderungen des Kirchenwesens verbieten; doch dagegen legte eine Minderheit von neunzehn evangelischen Reichsständen ihre feierliche «Protestation» ein. Vor diesem Hintergrund machte sich Ferdinand I., der Königskandidat, die Konzilsforderung zu eigen: Dies war seine «konziliaristische Initiative», mit der er sich gegenüber Karl V. und der römischen Kurie profilierte.<sup>705</sup> Erst nach der Gründung des Schmalkaldischen Bundes durch die «Protestanten» und mit der erneuten Verschärfung die Türkengefahr schloss sich auch der Kaiser an: Der «Nürnberger Anstand» vom 2./3. August 1532, der als «erster befristeter Religionsfrieden» betrachtet werden kann, stellte die Religionssache vorläufig wieder den einzelnen Reichsständen anheim.<sup>706</sup>

Die neuere Forschung sieht in «Speyer I» die «erste von vielen interimistischen Vereinbarungen, die den Territorialherren freie Hand liessen»; die früheste Formulierung des «immer deutlicher dem Landesherrn zugestandene[n] Konfessionalisierungsrecht[es], das die Reichsjuristen *Jus reformandi* nannten».<sup>707</sup> Demnach wurde der Grundsatz «*cuius regio, eius religio*» in nuce bereits 1526 aufgestellt, auch wenn er in der bekannten sentenziösen Form jünger ist und so noch nicht einmal im Augsburger Religionsfrieden von 1555 erscheint – was übrigens auch für den Ausdruck «*ius reformandi*» gilt.<sup>708</sup>

Kirchenregiment und Konfessionalisierungsrecht waren also nach reichsrechtlicher Logik gerade nicht den Landsassen zgedacht, sondern den Landesherrn vorbehalten. Die mit diesen Prärogativen gekoppelte Konzil-Referenz stand landsässigen Untertanen also gar

---

<sup>702</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 4 (Abschrift des Missivs aus dem 17. Jh., Vermerk: «*Clösterls in Pretigew Restitution*»); Burchlechner, *Raetia austriaca*, S. 245–246. Camenisch 1920, S. 231 und Jecklin, *Urbar St. Jakob*, S. 7 mit irriger Datierung 11. Februar 1531 (vgl. Vasella 1943, S. 127: vom 11. Feb. 1532 [sic] datiert Vogt Ramschwags Bericht über den Zustand der Abtei Churwalden).

<sup>703</sup> Schiess, *Bullingers Korrespondenz III*, S. XLIX (Einleitung); Vasella 1951, S. 111: In der «Christlichen Vereinigung» vom 22. Apr. 1529 wurde unter diesem Vorbehalt eine «Abstellung» klerikaler «Missbräuche» gefordert, um die «protestantische Propaganda» auflaufen zu lassen (so die Paraphrasierung durch Vasella).

<sup>704</sup> Burkhardt 2002, S. 94. Zum Folgenden auch Klüeting 1984, S. 25, 126, 152.

<sup>705</sup> Zur «konziliaristischen Linie» Ferdinands I. Kohler 2003, S. 200–201.

<sup>706</sup> Willoweit 1997, S. 104.

<sup>707</sup> Burkhardt 2002, S. 94. Vgl. Klüeting 1984, S. 139: 1526 nicht geradezu als europäisches Epochenjahr, aber doch als reichsgeschichtliche Zäsur.

<sup>708</sup> Klüeting 1984, S. 141 bzw. Willoweit 1997, S. 126: «*ius reformandi*» 1576, «*cuius regio*» um 1600.

nicht zu. Schwangen sich die Acht Gerichte in diese Sphären auf, dann gebärdeten sie sich als Subjekt, statt Objekt, einer landesherrlichen Religionspolitik.

Folgten sie damit dem allgemeinen Beispiel der Eidgenossen? Nachdem diese unter sich «die ersten neuzeitlichen Religionskriege überhaupt» ausgefochten hatten,<sup>709</sup> nahmen sie im 1531 im Zweiten Kappeler Landfrieden die wesentlichen Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens vorweg.<sup>710</sup> Auf dem analogen Prinzip fusste aber bereits der Zweite Ilanzer Artikelbrief, der die Regulierung des Kirchenwesens den Gemeinden überliess.<sup>711</sup> Die Analogien zwischen bündnerischer, eidgenössischer und Reichspolitik gelten unter der Voraussetzung, dass man die Bündner Gemeinden als «Stände» des rätischen Gemeinwesens betrachtet. Mit «Ilanz II» gelangt man überdies wieder in die Zeit von «Speyer I» zurück. Ja, das Datum der bündnerischen Satzungen fällt sogar exakt mit der Reichstagsöffnung zusammen: 25. Juni 1526.

Nachdem die Innsbrucker Gesandten – der mit einschlägigen Geschäften schon seit längerem betraute und vertraute Balthasar von Ramschwag, Vogt auf Gutenberg, begleitet von Jakob Khuen von Belasi, künftigem Pfleger auf Naudersberg<sup>712</sup> – die Forderung nach Restitution von St. Jakob wiederholt hatte, erteilte der Bundstag am 24. Juni 1532 die Antwort, man möge die Sache «bis zu ordenlichen austrag» ruhen lassen; «solch handl» sei «weltlicher obrigkhait zu entschaiden nit gehörig».<sup>713</sup> Hier wird der Konzilsbezug auf eher indirekte, diskrete Weise ausgedrückt.

Etwas überraschend macht dann der gleiche Bundstagsabschied gleich noch ein bedeutendes Zugeständnis: Die Prättigauer seien bereit, «rent, gült, oberkhaiten und dergleichen» auszurichten, «wo ir may. ihnen aus gnaden nichts nachlassen wollten»; sie würden also «das clösterle in Prettigeü dem abbt von Churwalden zu regiern überantworten wie von alter». Damit war die Säkularisation von St. Jakob auf dem Papier rückgängig gemacht. Offenbar hatten die Prättigauer Diplomaten eingesehen, dass sie die Erledigung des Konflikts nicht mit dem Verweis auf den dereinstigen Konzilsentscheid hinauszögern und zugleich grundsätzlich auf einem *fait accompli* beharren konnten. Verzögerungstaktik musste mit (fingierter) Kompromissbereitschaft verbunden werden.

### Die Gesandtschaft Finer/Jegen

Im Spätjahr 1532<sup>714</sup> ging eine Gesandtschaft der Acht Gerichte nach Innsbruck. Sie wurde angeführt vom damaligen Schierser Landammann, Peter Finer, der zehn Jahre später Landvogt von Castels werden sollte. Als Vertreter speziell des Gerichts Klosters reiste dessen langjähriger Landammann Barthlome Jegen mit, der an der Säkularisation von St. Jakob beteiligt gewesen war.<sup>715</sup>

Die Aufhebung des Klösterleins wird von der Gesandtschaft beredt gerechtfertigt. Es trifft nicht zu, dass die Klosterser mutwillig «die güetter zerthailt, die münch vertriben und alle gottszier verändert» hätten. Die Mönche haben sämtliche Veränderungen selbst herbei-

<sup>709</sup> Burkhardt 2002, S. 131.

<sup>710</sup> Vasella 1951, S. 55; Klueting 1984, S. 172.

<sup>711</sup> Vgl. bereits Head 2004, S. 25.

<sup>712</sup> Aus der Familie der Ritter, später Grafen Khuen, auf Burg Lichtenberg im Vinschgau. Jakob ab 1532 (bis ca. 1543) Pfleger auf Naudersberg, Vater des Johann Jakob, Erzbischofs von Salzburg; Trapp 1972, S. 21.

<sup>713</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 247; vgl. Jecklin, *Materialien I*, Nr. 522 (Reg.)

<sup>714</sup> Das undatierte Referat der Gesandten wird ausschliesslich von Burglehner, *Raetia austriaca* überliefert. Burglehner scheint den Text in seiner Einleitung, S. 261, ins Jahr 1531 stellen zu wollen, doch dann plazierte er ihn unmittelbar vor das Schreiben der oberösterreichischen Regierung vom 31. Dez. 1532, das sich explizit auf das Referat der Bündner Gesandten bezieht. (Die Textgestalt legt zudem die Existenz einer Traktandenliste nahe, d.h. einer Liste österreichischer Vorhalte, worauf die Prättigauer replizieren.) Nach ähnlicher Überlegung datiert auch Gillardon 1936 (a), S. 97 bzw. 154–155.

<sup>715</sup> Zu Jegen oben, 3.III.1.

geführt. Zunächst haben sie sich *«ungebürllich und nit nach irem standt gehalten»*, und zwar *«dickh und vil»* (ein eher vor- oder frühreformatorisches Argument). Später haben gerade *«die pfaffen»* die neue Lehre aufgenommen und die lokale Bevölkerung darin unterwiesen. Schliesslich haben sie *«ungezwungen und untrungen freyes willens sich ihres ordens frey gemacht»* und sind weggezogen. Den verlassenen Klostersern ist gar nichts anderes übrig geblieben als die Klostergüter zu bevogten und zu vererblehnen – nicht zuletzt, um weiterhin einen Pfarrer finanzieren zu können.<sup>716</sup>

Dann kehrt die Argumentation in die Gegenwart zurück und blickt in die Zukunft. Die *«zwitracht christenliches glaubens»* ist ja nun allgemein verbreitet und gerade *«in kün. may. landen, stetten und gepiethen vorhanden, do sovil gelehrter, geschickhter doctores und ander erfahrner der geschrift inwohnen»*. Bei diesem Dissens auch der gelehrtesten Experten können die *«armen unverstendigen»* Leute nicht schon wieder *«gächlingen übereilt»* zu einer Kultänderung gezwungen werden. Man möge also einen Konzilsentscheid abwarten. Für alle Fälle haben die Klosterser die alten Kelche und Messgewänder aufbehalten.

Die übrigen Neuerungen im Prättigauer Kirchenwesen sind geringfügig, so argumentieren Finer und Jegen weiter. Der Vorwurf an die Gemeinden, sie hätten *«die pfarren mit lutterischen oder zwinglischen persohnen aus aignem gwalt gesezt»*, trifft in dieser allgemeinen Form nicht zu. Nur in Jenaz ist das geschehen, und auch da nur *«aus mangl ains priesters»*. Allerdings weigern sich auch die anderen Mittelprättigauer Nachbarschaften, den kleinen Zehnten an die Schierser Pfründe zu liefern. Sie benötigen diese Mittel selbst, um *«ire priester aufzuenthalten»*. Und sie bitten auch *«undtertheniglich»* darum, dass sie weiterhin *«aigen priester haben müegen»*.<sup>717</sup>

Schliesslich ist zuzugeben, dass der Schierser Pfründfonds geschrumpft ist. Doch der wichtigste Grund dafür liegt in der Aufhebung von Jahrzeitstiftungen. Übrigens haben die Schierser inzwischen ihrem Pfarrer eine reduzierte Bezahlung angeboten, *«deren der pfarrer wol zufriden»*. Letzteres nimmt implizit Bezug auf die Argumentation des Bittschreibens, das der Schierser Kapitelammann vor gut zwei Jahren, im Juli 1530, an König Ferdinand gerichtet hat, um ihn zur Neubesetzung der Pfarrei Schiers aufzufordern. Dieses Schreiben hat betont, die Verminderung der Pfründe sei allein von den auswärtigen Kirchengenossen verursacht.<sup>718</sup>

Insgesamt verrät das Referat Finer/Jegen einen stark rhetorischen Charakter. Den *«gnedigen herren»* wird *«der armen underthonen diemüetig bith umb gottes willen»* vorgetragen, *«nit also hoch gegen ihnen die sach fürnemen»*. Doch die Prättigauer Botschafter neigen selbst zum Dramatisieren. Sie malen ein Schreckensszenario: Der Versuch, die Propstei wiederherzustellen, würde vor Ort *«grösser uneinighait und bluetvergiessen»* auslösen. Fast im gleichen Atemzug behaupten sie, die Klosterser hätten im Hinblick auf eine mögliche Restitution die alten Kirchenzierden aufbewahrt, was doch *«fürbetrachtlich gehandelt»* sei. Schliesslich drücken sie die Hoffnung aus, dass *«christenlicher glaub wider zuenemb»*, worunter sich die Adressaten eine Art katholische Reform vorstellen dürfen.<sup>719</sup>

---

<sup>716</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 262. Hiernach auch die folgenden Zitate.

<sup>717</sup> Ebd., S. 263–264; hiernach auch das folgende Zitat. – Nach Kind 1925, S. 123 betrifft dies die Nachbarschaften Jenaz, Fideris, Küblis, Luzein. Der Text nennt hingegen Küblis, Fideris, *«die in den alpen»* (St. Antönien) sowie *«etlich»* von Luzein bzw. Buchen als zehnt- bzw. zinspflichtig gegenüber der Pfarrei Schiers. Jenaz wird nicht erwähnt, wohl weil dessen Abkürzung als anerkannt vorausgesetzt wird. Luzein ist eine Filialgemeinde von Jenaz, Buchen gehört direkt zur Pfarrei Jenaz.

<sup>718</sup> *«An [d.h. ohne] unser der Pfarrlichen genossen in dem gericht Schiersch wissen und willn»*; TLA, Grenzakten, Fasz. 39, Pos. 4: Einlauf vom 21. Juli 1530 (Innsbrucker Kopie des Originalschreibens).

<sup>719</sup> Nämlich etwas, was *«gott dem allmechtigen, der junckhfrau Maria, allem himblischen her zu lob und ehr raicht, und e.g. etc., vorab kün. mayt., unserm gnedigsten herrn, zu ewiger danckhsagung»*. Die zuletzt zitierten Stellen Burglehner, Raetia austriaca, S. 262–263.

In dieser Argumentationsweise, deren Souplesse an Bluff grenzt, kann man Peter Finers persönlichen Stil erkennen, der auch manche seiner späteren Äusserungen als Landvogt prägen wird.

### Religionspolitischer Regulierungsversuch des Regiments

Der Bescheid, den die oberösterreichische Regierung der Abordnung Finer/Jegen per 31. Dezember 1532 erteilt, klingt zunächst kompromisslos. Die Regenten verwerfen sämtliche «*neuerungen*», welche sich die Leute in den Acht Gerichten herausgenommen haben – Neuerungen «*zum thail wider alt loblich christenlich ordnung*», also hinsichtlich des Kultus, «*zum thail zu abbruch irer kün. may. obrigkhaiten und camergueths*», also hinsichtlich Patronat und Vogtei.<sup>720</sup> Die Propstei St. Jakob ist wieder dem Abt von Churwalden zu unterstellen. Die Klosterverwaltungen will König Ferdinand «*alls landtsfürst und castenvogt*» selbst beaufsichtigen, d.h. von Innsbruck her beaufsichtigen lassen. Was aber die Kultordnung betrifft, so will er «*als ain christenlicher khünig*» nun gerade kein neues Konzil abwarten; dies wäre nicht im Sinn der bisherigen Konzilien oder des jüngsten Reichstagsabschieds (des Nürnberger Anstands). Auch wenn er auf sein Königsamt verweist, vertritt Ferdinand hier natürlich durchwegs seine landesfürstlichen Interessen. Als christlicher König beansprucht er die grössere Kompetenz in der Konzilstheorie, doch geht er nicht so weit, den Prättigauern die «konziliaristische» Argumentation – diesen Königsweg des zeitgenössischen Diskurses – schlichtweg zu untersagen.

Entgegenkommend zeigt sich Innsbruck hinsichtlich der Abkürzungen der Mittelprättigauer Kirchgemeinden: Die Separierung der «*zuekhirchen*» Fideris und Küblis von der Pfarrei Schiers wird gestattet, das bischöfliche Placet vorbehalten. Die «*lehenschafft der neuen pfarren*» gehört aber dem König «*alls landtsfürsten*» – dies vielleicht in Erwiderung auf Finers/Jegens Aussage, nur in Jenaz sei ein evangelischer Prediger angestellt worden, sonst nirgendwo, «*do kün. may. den kilchensaz zu verleihen habe*». Vor diesem Hintergrund dürfte sich der Hinweis aufgedrängt haben, dass das Patronatsrecht auch für abgekürzte Kirchen gelte.

Schliesslich wird nochmals der hergebrachte Kultus, beruhend auf Messe und Sakramenten, sanktioniert. Die häretischen Prediger müssen «*von den phrüendten und kirchen weckh gethan werden*»; diejenigen, welche nicht weichen wollen, «*die würdet kün. may. alls landtsfürst mit andern, christenlichen, tauglichen persohnen auswexlen*».

Das Regiment hatte also nichts gegen Dismembrationen von Kirchgemeinden einzuwenden, vorausgesetzt der katholische Kultus blieb in Mutter- und Tochterkirche erhalten. Dies trifft sich mit Oskar Vasellas Auffassung, dass Abkürzungen in den 1520er Jahren «nirgends mit reformatorischen Gedanken motiviert» worden seien und «keineswegs mit einem Glaubenswechsel in Zusammenhang» gestanden hätten.<sup>721</sup> Wäre dies der Fall gewesen (so darf man Vasellas Gedanken weiter ausführen), dann hätte die Regierung wohl jegliche Abkürzung verboten. Doch damit ist die oben aufgestellte Hypothese noch nicht widerlegt: dass wenigstens ein innerer Zusammenhang zwischen pfarreilicher Verselbständigung und Reformation bestand.<sup>722</sup> Es ist doch evident, dass die Frühphase der Reformation eine Ermächtigung der Gemeinden gegenüber der bischöflich-kurialen Kontrolle und Herrschaft brachte. Damit verstärkte sie die seit dem Spätmittelalter vorhandene kommunale, lokalistische Tendenz in der Kirchenorganisation.

---

<sup>720</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 267–268. Die im folgenden zitierten Stellen ebd., S. 269–270.

<sup>721</sup> Vasella 1943, S. 151.

<sup>722</sup> Dazu oben, 3.III.1., Schluss.

## Pastoration im Prättigau – von Priestern zu Prädikanten

An dieser Stelle ist der Versuch einer Zwischenbilanz angebracht. Wie stand es 1532 tatsächlich um die Pastoration im mittleren Prättigau? Inwiefern erfolgte die Seelsorge noch unter katholischen Auspizien; inwiefern entsprach sie bereits evangelischem Wesen?

Die Situation in Jenaz war klar; darüber waren die Regenten ja bereits vor Jahresfrist durch den Vogt Ramschwag informiert worden. Wenn die Gesandtschaft Finer/Jegen behauptete, nur «*aus mangl ains priesters*» sei in Jenaz ein Prädikant angestellt worden, dann traf dies keineswegs zu. Der legitime katholische Pfarrer von Jenaz war der oberösterreichischen Regierung wohlbekannt. Es handelte sich um den 1498, noch vor dem Schwabenkrieg, von König Maximilian eingesetzten Ulrich von Sennen. Dieser wird im Herbst 1530 als «*pfarrer zu Jhenatz im Bretigaw*» bezeichnet, und zwar in einem Schreiben, das seine Söhne Ulrich und Ludwig an den St. Galler Ratsherrn und Stadtarzt Joachim von Watt, Vadianus, richteten.<sup>723</sup>

Die St. Galler Beziehungen der Familie von Sennen liefen über die Familie Beeli von Belfort. Georg Beeli, der bekannte österreichische Parteimann, war ein Anverwandter des Vadian.<sup>724</sup> Beeli hatte in Fideris einen Bruder oder Vetter, Batt Beeli, der wiederum den Fideriser Badwirt Hans Hatz zu seinen Vettern zählte.<sup>725</sup> Hatz brachte Briefe der Beeli nach St. Gallen, zu Vadian, und setzte sich selbst für die Sennen ein.<sup>726</sup> Zwischen den verwandtschaftlichen und den (kirchen-)politischen Beziehungen gab es allerdings Inkongruenzen: Vadian, ehemals Lehrer an der Universität Wien und noch von Kaiser Maximilian zum Dichter gekrönt, war inzwischen zum Reformator von St. Gallen geworden, und die Fideriser Führungsgruppe hing ohnehin dem französischen Solddienst an.<sup>727</sup> Georg von Beeli und Ulrich von Sennen hingegen bildeten die österreichische Seite in diesem Beziehungsparallelogramm.<sup>728</sup>

Der evangelische Prediger, dem die Jenazer die Pfründe gegeben hatten, war Melchior Tillmann (Dillmann) aus dem Luzernbiet. Dieser hatte im Januar 1528 als Pfarrer von Jenaz am Berner Religionsgespräch teilgenommen. Nachdem er 1533 unter österreichischem Druck aus dem Prättigau weichen musste, hielt er sich in Bern, Ulm und Konstanz auf.<sup>729</sup>

Im Rahmen dieser weit ausgreifenden personellen Beziehungen bildeten die Prättigauer Kirchgemeinden die südöstliche Ecke eines überregionalen Konfliktfeldes, das eidgenössische und schwäbische Städte mit umfasste.

Auch für Luzein, eine Filialgemeinde von Jenaz, wird Vogt Ramschwags Angabe zutreffen, dass dort bereits 1531 ein Prädikant amtete. Zur Pastoration der übrigen Mittelprättigauer Gemeinden sind den Quellen keine ganz zuverlässigen Daten zu entnehmen. Die Darstellung von Finer/Jegen ist tendenziös; der Bescheid des Regiments möglicherweise nicht ganz auf dem aktuellen Stand. Paul Gillardon schliesst aus dieser Aktenlage, dass in Küblis

---

<sup>723</sup> Schreiben vom 5. Sept. 1530; Vadianische Briefsammlung IV, Nr. 614.

<sup>724</sup> Es muss eine Verschwägerung bestanden haben – die näheren Verhältnisse sind allerdings unklar, die Genealogien verworren; vgl. Bonorand 1967, S. 468, 471 gegenüber Bonorand 1991, S. 115–116.

<sup>725</sup> Der seit 1546 in Fideris nachzuweisende Batt Beeli (Pancratius Beeli von Belfort, † 1571) wird bei Simmen 1994, S. 140–142 bzw. Simmen 1996, S. 250–252 als erster dort niedergelassener Vertreter der Familie charakterisiert, was kaum zutrifft.

<sup>726</sup> Bonorand 1991, S. 116 nach Vadianische Briefsammlung IV, Nr. 603 und 607.

<sup>727</sup> Wegen der Beziehung zu Vadian gilt Ulrich von Sennen fälschlicherweise als Reformierter bei Schiess, Bullingers Korrespondenz III, S. LV, Anm. 3.

<sup>728</sup> Vasella 1954, S. 6 (mit Anm. 6), der auf die Kommunikationslinie Fideris-St. Gallen hinweist, vermag die politischen Verbindungen nicht zu klären. Loyalität zu Vadian bedeutete natürlich Parteinahme für die Stadt St. Gallen und gegen den Abt von St. Gallen, also gegen Österreich. – Hans Hatz war ein erklärter französischer Parteigänger, bereits 1524 Hauptmann König Franz' ebd., S. 111, 172; Gillardon 1936 (a), S. 97.

<sup>729</sup> EA IV 1a, S. 1248 (Religionsgespräch). Dazu Camenisch 1920, S. 238–240; Truog 1934/35, S. 98; Truog 1944, S. 138–139; Moser 1955, S. 356.

und Fideris «mit Sicherheit» schon evangelische Prediger wirkten.<sup>730</sup> Immacolata Saulle Hippenmeyer meint dagegen, es hätten noch «katholische Filialgemeinden» bestanden, ohne allerdings anzugeben, um welche Gemeinden es sich gehandelt haben soll.<sup>731</sup>

Der quellsprachliche Ausdruck «*priester*» bietet kein brauchbares Indiz zur Entscheidung der Frage; er bezieht sich bei Finer/Jegen nicht nur auf katholische Geistliche, Messpriester. Ähnlich übrigens der Innsbrucker Sprachgebrauch: Die Kanzlei hält es für nötig, die Orientierung der Geistlichen mit Adjektiven oder Umschreibungen zu verdeutlichen. In der Regel unterscheidet sie «*christenlich priester*» von «*neuen praedicanten*»; sie kennt aber auch «*priester und praedicanten, die auf den neuen verüerischen secten verharren*».<sup>732</sup> Diese Ambivalenz widerspiegelt die realen Zustände um 1530, in der die meisten evangelischen Prediger aus dem traditionellen Klerus hervorgegangen waren.

Wenn schliesslich Finer/Jegen nachdrücklich darauf hinweisen, dass «*in der pfarr Tschiers alle breüch, wie von alter heerkhomen, gehalten werden*», dann zeigt dies, dass solche Treue zur traditionellen Kirche innerhalb des Prättigaus mittlerweile die Ausnahme bildete.<sup>733</sup>

### Der Glurnser Vertrag 1533

Der Glurnser Vertrag vom 17. Dezember 1533 regelte die bündnerisch-österreichischen Streitpunkte im Unterengadin, Vinschgau und Münstertal, in der Pfandherrschaft Rhäzüns sowie in den Acht Gerichten, genauer: im Prättigau.<sup>734</sup> Am Inn und an der Etsch ging es um weltliche Herrschaftsrechte (Steuer- und Mannschaftsrecht, Leibherrschaft, Regalien); am Vorder- und Hinterrhein um dasselbe, ausserdem um Zehnten und Kirchensatz; an der Landquart allein um Kirchensatz und Klostervogtei.

Das Abkommen beruhte auf einem in Innsbruck abgeschlossenen Vorvertrag vom 10. Oktober 1533. Im Dezember trafen die Abgeordneten beider Parteien im Vinschgau ein. Bündnerischerseits handelte es sich um Hans von Jochberg und Georg Schorsch (für den Oberen Bund), Jakob von Castelmur und Zacharias Nutt (für den Gotteshausbund) sowie Georg Beeli und Valentin Vatscherin (für den Zehngerichtebund). Die beiden Gotteshausleute mochten der bischöflichen Verwaltung nahe stehen, besonders Nutt als ehemaliger Hofmeister; Beeli ist uns als österreichischer Parteigänger bekannt. Der bündnerischen Delegation standen sechs Österreicher gegenüber, deren Namen – von Firmian, von Thun, Khuen von Belasi, von Amerbach, von Liechtenstein sowie Dr. Frankfurter – sie als bewährte Innsbrucker Räte und Hofleute ausweisen. Die Konferenz wurde «*aus bewegenden ursachen*» bald aus dem Städtchen Glurns (Sitz des tirolischen Landgerichts) ins benachbarte Dorf Mals (Sitz des Gotteshausgerichts) verlegt: eine allerdings nur symbolische und offenbar auch nur vorübergehende Konzession; denn der – schliesslich doch wieder zu Glurns ausgefertigte – Vertrag enthält keinerlei inhaltliche Zugeständnisse von österreichischer Seite.

Hinsichtlich der Pfarrei Jenaz mussten die Bündner versprechen, den Ulrich von Sennen unverzüglich wieder in die Pfründe einzusetzen, «*wie es vor den gesezten articlen gewesen ist*»; der Kirchensatz solle landesherrlich bleiben bleiben «*wie von alter heer*». Die

<sup>730</sup> Gillardon 1936 (a), S. 94. Die Aussage bezieht sich zunächst speziell auf Küblis, muss jedoch per Analogieschluss auch für Fideris gelten.

<sup>731</sup> Saulle 1997, S. 222. Die einzige Nachbarschaft, welche 1531/32 nie erwähnt wird, ist Furna, eine Filialgemeinde von Jenaz. Da die übrigen Jenazer Filialen – Luzein und St. Antönien – als reformiert oder wenigstens als widerständig (hinsichtlich Zehnt- und Zinszahlungen) galten, kann aus dem Schweigen der Quellen betreffend Furna keineswegs abgeleitet werden, dass noch mehrere katholische Gemeinden bestanden.

<sup>732</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 269–270.

<sup>733</sup> Ebd., S. 263. Vgl. auch S. 266: die «*armb underthonen des gerichts Tschiers, alls die bisheero in alt christenlichen wesen verharret*».

<sup>734</sup> TLA, Ferdinanda, Fasz. 139 (sub Chur) 1533; publiziert in Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 374–390 (375–376 zu den vorbereitenden Verhandlungen).

Schierser Pfarrgenossen – gemeint sind die Mittelprättigauer – sollen dem ordentlichen Pfarrer die geschuldeten Abgaben entrichten, insbesondere «auch den zuber wein zu Melans», statt sie ihren eigenmächtig eingesetzten Prädikanten zuzuhalten. Das Klösterlein St. Jakob ist zu restituieren.<sup>735</sup>

Ähnliche Probleme und Postulate behandelte der Glurnser Vertrag hinsichtlich der Herrschaft Rhäzüns: Die Gemeinde Obersaxen hatte nach dem Tod ihres Pfarrers Georg Marmelser – eines unehelichen Sprosses der Adelsfamilie – einen neuen geistlichen Hirten gewählt, ohne Hans von Marmels, den Herrschaftsinhaber und Patronatsherrn, zu begrüßen.<sup>736</sup> Dieses Beispiel zeigt wieder einmal, dass sich der kommunale Kirchensatz nicht notwendigerweise mit der Annahme der neuen Glaubenslehre verband.<sup>737</sup> Im Fall von Klosters, wo es eben um ein aufgehobenes Kloster ging, war diese Verbindung allerdings logisch unabdingbar.

Beim Glurnser Vertrag handelt es sich bloss formal um ein symmetrisches Abkommen, einen «*güetlichen vertrag*», tatsächlich aber um eine Gravamina-Liste der Innsbrucker Statthaltereie, wobei die Bündner es wenigstens schafften, bestimmte Punkte nicht einfach abzunicken, sondern einem späteren Schiedsverfahren vorzubehalten. Den Hintergrund bildete auch hier wieder die Kriegskonjunktur im Donauraum: ein Friedensschluss zwischen König Ferdinand I. und Sultan Süleyman I. im Juni 1533. Noch im März hatten sich die Bündner unbeugsam gegeben: «*Was den glouben betrifft*», so hatte der Bundstag den Balthasar von Ramschwag abgefertigt, werde man auf keine Forderungen des Königs eingehen.<sup>738</sup> Und bereits im Folgejahr 1534 steckte Ferdinand wieder «in einer tiefen finanziellen und militärischen Krise»,<sup>739</sup> was den Bündnern nicht entging.

Der Glurnser Vertrag wurde am 31. Januar 1534 ratifiziert: vom König einerseits, von Bischof Paul Ziegler mit seinem Domkapitel sowie Gemeinen Drei Bünden andererseits.<sup>740</sup> Bereits vier Tage zuvor war ein königlicher Befehl an den Landvogt von Castels ergangen, für die Wiedereinsetzung des Priesters Ulrich in Jenaz zu sorgen.<sup>741</sup> Hans von Marmels gelang es, den auf der Jenazer Pfründe sitzenden Prädikanten Tillmann zu vertreiben, ohne dass er ihn deswegen gleich ins «Burgverliess von Castels» hätte werfen müssen, wie die ältere Literatur sich das ausgemalt hat.<sup>742</sup> Die erneute Investitur des Priesters dürfte jedoch keine lang anhaltende Wirkung gezeitigt haben.<sup>743</sup>

Die Restitution der Propstei St. Jakob fand derweil nicht statt. Im Frühling 1534 gewährte die oberösterreichische Regierung den Leuten von Klosters beim Restitutionsvollzug «*aus genaden*» einen kurzen Aufschub.<sup>744</sup> In den folgenden Monaten führte Balthasar von Ramschwag direkte, aber fruchtlose Verhandlungen mit den Klostersern, von denen er eine schriftliche Zusicherung über die Rückgängigmachung der Klosteraufhebung zu erlangen suchte.<sup>745</sup>

---

<sup>735</sup> Ebd., S. 385–386.

<sup>736</sup> Ebd., S. 381–384.

<sup>737</sup> Dies das Hauptargument von Vasella 1943, S. 143, 151–152 und passim.

<sup>738</sup> Bundstagsabschied vom 27. März 1533; Jecklin, Materialien II, Nr. 198, S. 182.

<sup>739</sup> Kohler, 2003, S. 155.

<sup>740</sup> StAGR, A I/1, Nr. 86.

<sup>741</sup> TLA, Grenzakten, Fasz. 39, Pos. 4, 27. Jan. 1547 (Kopie des 17. Jh., Or. HHStA Wien, Staatenabteilungen, Schweiz).

<sup>742</sup> Camenisch 1920, S. 239.

<sup>743</sup> So die plausible Annahme in der bisherigen Literatur: ebd., S. 230 und Kind 1925, S. 123. Melchior Tillmann kehrte nicht nach Jenaz zurück, und Ulrich von Sennen konnte die Pfründe wohl behalten, da die Quellen nichts anderes melden, dürfte aber (da bereits betagt) bald verstorben sein.

<sup>744</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 248.

<sup>745</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 202, S. 186–187: Bundstagsabschied vom 14. Jan. 1535: Die Klosterser sollten auf die nächste Session hin bekannt geben, ob sie das zwischen Ramschwag und ihnen ausgehandelte Spezialabkommen nun annehmen wollten.

## Die Verträge von Mals 1544 und Klosters 1548

Die oberösterreichische Regierung verlor das Ziel einer Restitution von St. Jakob nicht aus den Augen. Unter der Leitung des Balthasar von Ramschwag konferierten im November 1544 zu Mals: Peter Finer, seit Dezember 1542 Landvogt von Castels, und Hans Guler, amtierender Landammann von Davos und des Zehngerichtebundes. Nachdem Ramschwag sich vor Ort, in Klosters, nicht hatte durchsetzen können, ging er nun auf der mittleren Ebene der Acht bzw. Zehn Gerichte vor. Mals als Tagungsort sollte wohl eine Reminiszenz an den bestehenden, der Umsetzung harrenden Glurnser «Rahmenvertrag» bilden, war aber ohne die Beteiligung des Gotteshausbundes eigentlich keine sinnvolle Wahl.

Das 1544 in Mals erzielte Abkommen hält folgende Punkte fest: Die längst an Gemeindegossen verpachteten Propsteigüter in Klosters und Serneus sollen erblehensweise verpachtet bleiben. Von den betreffenden Zinsen sollen 80 Pfund an den Lohn des Prädikanten in Kloster bzw. Serneus<sup>746</sup> gehen und 19 Pfund in die Armenspende fliessen, 14 Pfund jedoch dem Abt von Churwalden reserviert bleiben. Die Zinsen der im übrigen Prättigau gelegenen ehemaligen Propsteigüter werden ebenfalls zum Eigentum der Abtei Churwalden erklärt. Die Klosterser müssen das Konventsgebäude und die Propstwohnung instand halten und die noch vorhandenen Chorherren-Ornate und Kirchenzierden inventarisieren. Dies für den Fall, dass ein allgemeines Konzil die herkömmliche Kirchenorganisation sanktionieren sollte. Bis dahin werden die Klosterser alljährlich darüber abstimmen, ob sie einen Prädikanten oder einen Messpriester zum Pfarrer wollen. Der Gewählte wird jeweils vom Churwaldner Abt bestätigt.<sup>747</sup>

Ist dieses auf österreichische Initiative zurückgehende Abkommen als österreichischer Erfolg zu sehen; ist es vor dem Hintergrund des 1544 erfolgreich abgeschlossenen Frankreichfeldzug Kaiser Karls V. zu verstehen?<sup>748</sup> Aber das habsburgische Reichsoberhaupt sollte erst noch auf dem Gipfel seiner Macht anlangen: durch seinen Sieg über den Schmalkaldischen Bund und die Gefangennahme der führenden protestantischen Fürsten, 1547, womit die «Niederlage des Protestantismus auf Reichsebene scheinbar besiegelt» war.<sup>749</sup> Der kaiserliche Sieg erlaubte den habsburgischen Triumph über die protestantischen Reichsstädte in Vorderösterreich, vor allem über Lindau, das gezwungen wurde, den katholischen Kultus wieder zuzulassen, und über Konstanz, das sogar militärisch besetzt und zur österreichischen Landstadt degradiert wurde.<sup>750</sup> Damit war das nördliche Bodensee-Ufer ganz in österreichischer Hand.<sup>751</sup> Bei den reformierten Bündnern hatte der Schmalkaldische Krieg grosses Aufsehen erregt und zur Mobilisierung von Hilfstruppen für die protestantischen Fürsten (und für die französischen Interessen) geführt; die Kriegsleute wurden aber vom eidgenössischen

---

<sup>746</sup> 70 Gulden an den Prädikanten in Klosters, 10 Gulden an denjenigen in Serneus. Serneus blieb jedoch eine Filialgemeinde von Klosters, für die erst ab 1579 eigene Pfarrer bekannt sind (1607–44 wieder Personalunion mit Klosters, usw.) vgl. Truog 1934/35, S. 205. Indem die Gesamtgemeinde schon 1544 den Verteilungsschlüssel festlegte, sorgte sie frühzeitig vor.

<sup>747</sup> Malser Vertrag vom 15. Nov. 1544; StAGR, B 1483/2, S. 1036–1037 (Regest von P. Gillardon, nach Or. HHStA Wien, Staatenabteilungen, Schweiz); hiernach Camenisch 1920, S. 232. Abschrift: Bischöfliches Archiv Chur, Mappe 36b; hiernach Simonet 1923, S. 85–86, der jedoch den Verhandlungsort nach «Maienfeld» verlegt (wahrscheinlich aufgrund einer Verwechslung von Mals mit Mels bei Balzers FL).

<sup>748</sup> Die Friedensbestimmungen blieben allerdings etwas hinter dem zurück, was der Kaiser aufgrund des militärischen Erfolgs hätte erwarten dürfen; Burkhardt 2002, S. 144.

<sup>749</sup> Klüeting 1989, S. 131.

<sup>750</sup> Feine 1959/67, S. 50; Quarthal 1999, S. 41. Laut Press 1989, S. 22 ging es den Habsburgern darum, «die Gefahr zu beseitigen, dass sich die konfessionelle Entwicklung zu einer politischen Bedrohung Vorderösterreichs ausweitete». In dieser Sicht drohen allerdings die angreifende und die angegriffene Seite verwechselt zu werden.

<sup>751</sup> Unter den Städten dominierte nun Bregenz, das stets Landstadt, aber privilegiert war; Burmeister 1998, S. 115–116.

Landvogt von Sargans aufgehalten und zurückgeschickt.<sup>752</sup> Sowohl der bündnerische Bundstag wie die eidgenössische Tagsatzung hatten im Sommer 1546 offiziell ihre Neutralität erklärt, und der Bundstag der Zehn Gerichte hatte im Herbst gegenüber dem Landvogt Finer gar erklärt, sich nicht mit den Eidgenossen verbünden zu wollen.<sup>753</sup>

Welche Folgen hatte der eindruckliche kaiserliche Sieg über die «Schmalkaldener» für die Reformierten in Klosters? Am 10. Juli 1548 trat Landvogt Finer vor dem Bundstag auf, um König Ferdinands Forderung nach Restitution von St. Jakob, gemäss dem Glurnser Vertrag, zu verkünden.<sup>754</sup> Einer der beiden reformierten Churer Stadtpfarrer, Johannes Blasius, berichtet dazu nach Zürich, dass der Landvogt «*neiswas bevelch von künig Ferdinand*» habe, *etlich clöster widerumb zu reformieren*», schliesst aber optimistisch: «*Ich acht, es wird im feelen*».<sup>755</sup> Die Ausdrucksweise des Blasius, der damals «die eigentliche Leitung der bündnerischen Kirche» innehatte,<sup>756</sup> mag überraschen; denn mit «*reformieren*» meint er hier: in den Schoss der römischen Kirche zurückführen.

Zu diesem Zweck erschien Peter Finer bald darauf in Klosters, sekundiert von seinem Kollegen Ramschwag. Neben den beiden Vögten zeigen sich zwei Kleriker: Florian Janett, der Pater Domus oder Titularabt von Churwalden, sowie dessen Ordensoberer, der Abt der Reichsabtei Roggenburg. Das nun geschlossene Abkommen bestätigt in den Hauptpunkten jenes von Mals 1544; der nach Churwalden abzuführende Jahreszins wird etwas erhöht, auf 34 Gulden festgesetzt; der dem Armenfonds zugute kommende Betrag auf 13 Gulden reduziert. Das «Patronatsrecht» des Abtes von Churwalden wird bestätigt. Für den Fall, dass es über kurz oder lang dazu käme, dass die Gemeinde durch Mehrheitsbeschluss die katholische Religion wieder einführe, solle sie dem Propst vier Kuhland Wiesen reservieren.<sup>757</sup>

Diese Bestimmungen brachten eine nur ganz geringfügige Modifikation des Malser Vertrags von 1544. Der Aufwand der Neuverhandlungen hatte sich somit kaum gelohnt. Was Klosters betraf, war Karls V. glänzender Sieg bei Mühldorf umsonst gewesen.

Zu den Verhandlungen in Klosters hatte der Churwaldner Abt das 1514 erstellte Propsteiurbar mitgebracht; eine Abschrift davon gelangte schliesslich nach Wien. Die Gemeinde argumentierte aufgrund eines «*nüwen aufgerichten glaubwürdigen uhrbers*»,<sup>758</sup> das vielleicht schon anlässlich des Rechtsstreites von 1527 erstellt worden war und in der Zeit der österreichischen Besatzung 1621 oder 1623 zugrunde ging.<sup>759</sup> Die Zinsverpflichtung

---

<sup>752</sup> Die oberösterreichische Regierung hatte bei der Tagsatzung gegen die heimlichen bündnerischen Auszüge protestiert; vgl. Blumenthal 1990, S. 146–147.

<sup>753</sup> Zu diesem Verzicht auf die Bündnisfreiheit oben, 3.I.1. – Die Bündner waren entschlossen, ihre Leute «*in disen gefaarlichen loüffen kheinen frömbden herren zu louffen [zu lassen], sondern anheymisch zu behaltnen*» und vor allem die spanischen und italienischen Truppen nicht auf den deutschen Kriegsschauplatz durchziehen zu lassen «*zu nachteyl tütscher nation*»; Schreiben nach Zürich, 26. Juni 1546; Jecklin, Materialien II, Nr. 226. Tagsatzungsbeschluss zur Neutralität und Heimholung der Kriegsknechte aus beiden Lagern, 5. Juli 1546; EA IV 1 b, S. 633. Zur eidgenössischen Neutralitätspolitik im Schmalkaldischen Krieg zuletzt Maissen 2005, bes. S. 77–87.

<sup>754</sup> Jecklin, Materialien I, Nr. 623.

<sup>755</sup> Bullingers Korrespondenz I, Nr. 100, S. 130.

<sup>756</sup> Schiess, Bullingers Korrespondenz III, S. LXX (Einleitung).

<sup>757</sup> Abschrift des Vertrags in GA Klosters, Buch Nr. 1: Kirchenurbar 1627, S. 144–146: Diese Quelle ist der bisherigen Forschung nicht bekannt. Der Vorgang wird auch referiert in Deduction, S. 28 (1622); Sprecher, Historia, S. 310 (1629/1701); a Porta, Historia reformationis II, S. 636 (1777). Nach a Porta die moderne Literatur: Jecklin, Urbar, S. 6–8 und Camenisch 1920, S. 234, Anm. Die Darstellung des zeitgenössischen Chronisten Campell – der sogar ein Augenzeuge gewesen sein könnte, jedenfalls aber aus einem Vierteljahrhundert Abstand berichtet – bleibt hingegen summarisch; dazu hier unten.

<sup>758</sup> GA Klosters, Buch Nr. 1: Kirchenurbar 1627, S. 152. Eine Abschrift dieses «neuen» Urbars entstand schon im Hinblick auf die Verhandlungen von Imst, im Sommer 1621.

<sup>759</sup> Das im Sommer 1527 auf Anordnung der Zehn Gerichte hergestellte Exemplar fiel entweder dem österreichischen Überfall vom Herbst 1621 zum Opfer, oder es gehörte zu den im Herbst 1623 von der Innsbrucker

gegenüber dem Abt von Churwalden wurde von den Klostersern 1612 durch die einmalige Zahlung von 534 Gulden abgelöst.<sup>760</sup>

### Sozialisierung des Kirchengutes?

Bemerkenswert sind die Bestimmungen zur Armenunterstützung. Nach dem 1544 geschlossenen Vertrag: 15 Pfund jährlich den Armen von Klosters, 4 Pfund den Armen von Serneus; nach dem 1548 geschlossenen Vertrag: 10 Pfund für die armen Leute und Bettler im allgemeinen, drei Pfund im besonderen für einen alten Mann genannt Rollin. Dies erinnert an ein Anliegen, das die Gesandtschaft der Acht Gerichte (Finer/Jegen) 1532 in Innsbruck vorbrachte: König Ferdinand möge sich um die Unterstützung des «*wolffschiessers*» kümmern, der einst ein Pensionär des Kaisers Maximilian gewesen sei, nun aber «*ain alter, kranckher mann*» und zur Wolfsjagd, die ein «*allmuesen*» darstelle, nicht mehr tauglich. «*Ist ain kurz zeit ze thuen, dann er ain uhralter knecht ist*», lautete das pragmatische Argument.<sup>761</sup> Die Acht Gerichte fanden also damals, dass der das Kirchenregiment reklamierende Landesherr schon einmal für die Finanzierung der Armenpflege aufkommen möge. Derweil wollten die Klosterser ihren Armenfonds, wie das gesamte Pfründvermögen, aus dem alten Propsteigut gespeist sehen.

Nach reformatorischer Auffassung war säkularisiertes Kirchengut zur Finanzierung der Armenpflege zu verwenden, was allemal dem wahren, wahrhaft gottgefälligen Stiftungszweck entspreche.<sup>762</sup> Die Lehrautorität der Deutschschweizer Reformierten, Heinrich Bullinger, vertrat in dieser Hinsicht keine ganz konsistente Meinung. Sollten die Zehnten sozialisiert und für das Armen- und Schulwesen verwendet werden? Oder sollten die bisherigen Zehntherrn weiter über ihre traditionellen Einkünfte verfügen dürfen? Die Stadt Zürich verhielt sich in dieser Frage konservativ, wohl um ihre eigene Zehnherrschaft nicht ansatzweise in Frage zu stellen.<sup>763</sup>

In den Drei Bünden, wo die bäuerlichen Interessen die Politik stark beeinflussten, waren die Zehnten inzwischen weitgehend abgeschafft.<sup>764</sup> Die Armenunterstützung aus dem alten Propsteigut zu finanzieren, war deshalb ein wichtiges Anliegen der Klosterser – zumal der Pater Domus von Churwalden, obwohl er in Klosters Patronats Herr sein wollte und von hier Zinseinkünfte bezog, weder zur Übernahme dieser Aufgabe bereit noch zu deren Ausführung imstande war.

### Potentielle Patronatsrechte

Die Verträge von Mals und Klosters, 1544 und 1548, werden in der Literatur ganz unterschiedlich beurteilt. Emil Camenisch, der reformierte Pfarrer, rühmt «die Kraft des neuen Glaubens» bzw. die unbeirrbar festigkeit, mit dem die Klosterser an demselben festhielten; und er beklagt die obstinate Absicht der Herrschaft Österreich, «in Klosters wieder den alten Glauben einzuführen.»<sup>765</sup> Der Churer Domherr Jacob Simonet ist befriedigt darüber, dass sich

---

Kanzlei (definitiv) kassierten Dokumenten; vgl. oben, 4.II.1., Zwischen Publikation und Vernichtung. Zur Überlieferungslage und -geschichte allgemein Hitz 1999 (a), S. 407–408.

<sup>760</sup> GA Klosters, Urk. Nr. 37, 1. März 1612; Deduction, S. 29.

<sup>761</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 267.

<sup>762</sup> Verwendung «ad pias causas», nach den Juristen der protestantischen Reichsfürsten (die damit auf eine kanonistische Formel zurückgriffen); Klüeting 1989, S. 147.

<sup>763</sup> Vasella 1943, S. 68–69, 111, 114. Zwischen den beiden Kappeler Kriegen, 1529, ventilierten die Obrigkeiten der Fünf Orte den Gedanken, die Zürcher Untertanen zum Zehntenstreik aufzuwiegeln, «denn in den Inneren Orten gäben sie keinen Zehnten»; Vasella 1951, S. 56. Zur Aufrechterhaltung des Zehntenwesens bedurfte es offenbar einer starken Grundherrschaft (nach Art einer Gutsherrschaft) oder aber einer strengen stadtherrschaftlichen Verwaltung.

<sup>764</sup> Dazu oben, Reformation und Säkularisation, zum Zweiten Ilanzer Artikelbrief.

<sup>765</sup> Camenisch 1920, S. 232–233.

die Leute von Klosters endlich «willig» erwiesen und bereit waren, «dem Stifte von nun an das Seinige zu geben».<sup>766</sup> Andere, jüngere Autoren finden vor allem den Umstand bemerkenswert, dass überhaupt eine Vertragslösung, ein Kompromiss gefunden werden konnte.<sup>767</sup>

Immacolata Saulle Hippenmeyer betont den Vorteil, welche die getroffene Lösung dem Abt von Churwalden brachet: Indem er die Klosterser Pfarrerwahl «von seiner Bestätigung abhängig machte», habe er sein Patronatsrecht gerettet – wenigstens insofern, als dieses «später bei Wiedereinführung des alten Glaubens» erneut hätte «geltend gemacht werden können».<sup>768</sup> Die Bestätigung des Prädikanten durch den Abt wird auch von reformierten Autoren als Hauptpunkt der Abkommen von 1544 und 1548 angesehen. So gerade vom ältesten Historiker auf diesem Felde, Ulrich Campell. Der Zeitgenosse berichtet, wie die beiden Vögte und die beiden Äbte im Jahr 1548 das Klösterlein wiederherstellen wollten, dann aber der Wildheit und des Starrsinns der Bauern gewahr wurden und schliesslich nur gerade eines erreichen konnten: dass ein von den Klostersern neu gewählter, zuvor aber von der evangelischen Synode examinierter und approbierter Prediger sich noch dem Abt von Churwalden vorzustellen hatte, der ihn bestätigen und die Wahl für gültig erklären musste.<sup>769</sup> Campell findet diese scheinbar unerhebliche Bedingung immerhin so wichtig, dass er darob alle weiteren Vertragspunkte vergisst. Dies mag daran liegen, dass er selbst 1549/50 Pfarrer in Klosters war und wohl als erster Inhaber der reformierten Pfründe nach Churwalden pilgern musste, um seine Wahl vom dortigen Klostersvorsteher absegnen zu lassen.<sup>770</sup> Der Vorgang dürfte jedoch für beide Seiten eher peinlich gewesen sein. Die Bestätigung des Prädikanten war ein Vorrecht des Abtes, das dieser ebenso gut als Pflicht, als lästige Verpflichtung empfinden mochte.

Vergegenwärtigt man sich den hypothetischen Fall einer «Wiedereinführung des alten Glaubens» in Klosters – auf den katholischerseits doch alles ausgerichtet war –, dann wird klar, dass ein eifriger neuer Klosterser Messpriester und Propst den Churwaldner Abt doch ganz selbstverständlich als seinen Oberen anerkannt hätte. *Wenn* der alte Glaube wieder eingeführt worden wäre, dann wäre das Churwaldner Patronatsrecht ohnehin sichergestellt gewesen. Die merkwürdige Vertragsbestimmung sollte wohl eher einen Hebelpunkt *zur* «Wiedereinführung des alten Glaubens» bilden, indem sie den letzten Rest an symbolischem Einfluss zu wahren suchte, den der Abt in Klosters noch hatte.

Unerwähnt blieb 1548 – wie bereits 1533 und 1544 – der Kirchensatz von Saas. Dieser war ja seinerzeit von Erzherzog Sigmund der Propstei inkorporiert worden, und zwar unter der Bedingung, dass die Chorherren für das Erzhaus Messen lesen würden. Es wäre nun zu erwarten, dass mit der Auflösung der Propstei auch die Inkorporation aufgehoben war, zumal die Inkorporationsbedingung doch offenkundig verletzt war. Wollte die altkirchliche Partei, indem sie den Saaser Kirchensatz nicht beanspruchte, die Inkorporation (als Rechtsfiktion) aufrechterhalten, um die Auflösung der Propstei desto besser negieren zu können? Ernst Kind meint, der Landesherr hätte den Saaser Kirchensatz 1548 durchaus beanspruchen können – ja, er habe dies möglicherweise auch getan –, «indem er sich etwa die Bestätigung des reformierten Pfarrers in Saas vorbehielt».<sup>771</sup> Doch von einem solchen Vorbehalt weiss die Überlieferung nichts. Und war das Saaser Patronat dem Habsburger wohl so viel wert, dass er dafür bereit gewesen wäre, den Übergang der Pfründe an die Reformierten zu sanktionieren?

---

<sup>766</sup> Simonet 1923, S. 86.

<sup>767</sup> Vasella 1943, S. 125. Muraro/Redolfi 2002, S. 287.

<sup>768</sup> Saulle 1997, S. 228–229.

<sup>769</sup> Campell, *Topographica descriptio*, S. 328: «*ubi rusticorum illorum ferocitatem rigoremque viderunt, cum illis ita transigerunt, ut nihil sit mutatum praeter hoc unum, quod simul atque illi concionatorem sibi eligerint conduxerintque, ante ab evangelica Raetorum synodo examinatum ac approbatum, debeat is se semel duntaxat Coriovallensi abbati sistere, qui eum confirmare atque electionem ratam habere debeat.*»

<sup>770</sup> Diese Annahme schon bei Camenisch 1920, S. 233.

<sup>771</sup> Kind 1925, S. 122.

Wohl kaum; ein derartiges Entgegenkommen hätte die Strenge und Konsequenz des Fürsten, wenn nicht seine Glaubwürdigkeit, in Frage gestellt. Den österreichischen Beamten und den prämonstratensischen Prälaten muss dies bewusst gewesen sein, weshalb sie sich hüteten, die Frage des Saaser Patronats aufzuwerfen.

Um 1550 waren die österreichischen Patronatsrechte, genau wie der alte Glaube, im inneren Prättigau auf das stärkste gefährdet, ja in der Praxis gar nicht mehr vorhanden. Die Innsbrucker Regierung durfte dies natürlich nicht eingestehen. Auf der Grundlage des materiellen Kirchengutes versuchte sie die alten Rechtsansprüche, wenn nicht effektiv, so wenigstens potentiell, aufrechtzuerhalten.

### **Komplexe Kompromisse, verdrängte Verträge**

Die Abkommen von 1544 und 1548 waren komplexe Kompromisse und insofern typisch für die zeitgenössische Religionspolitik. Am 30. Juni 1548 liess Kaiser Karl V. den Reichstag das «Augsburger Interim» verabschieden: «eine eigene Reichsreligionsordnung», «eine kaiserliche Interimsreligion», die kompromisshafte Züge trug, indem sie einerseits den Traditionsbestand wahren wollte, andererseits doch den Laienkelch und die Priesterehe zugestand. Dass diese beiden Punkte konzidiert werden könnten, war eine Überzeugung, an der König Ferdinand I. – der sich 1558 auch von protestantischen Kurfürsten zum Kaiser wählen liess – bis zu seinem Tod festhielt.<sup>772</sup> Hierin ging der Landesherr der Acht Gerichte also einig mit der reformatorischen Gesetzgebung der Drei Bünde.<sup>773</sup> Bezeichnend für die Unentschiedenheit der Lage war schliesslich der nachgerade traditionelle Vorbehalt einer Konzilsentscheidung, den auch das Interim wiederum anbrachte, obwohl das Konzil damals ganz unter päpstlichem Einfluss stand und die Teilnahmebereitschaft der Protestanten sehr zweifelhaft war.<sup>774</sup>

Dass der habsburgische Landesherr zur Klärung der religionspolitischen Streitfragen 1533 einen Vertrag mit den Drei Bünden schloss und 1544/48 einen solchen mit den Acht Gerichten schliessen liess, bleibt bemerkenswert: Die Gemeinden spielten damit eine Rolle, welche derjenigen von Landständen vergleichbar war. In Nieder- und in Innerösterreich erlangten die protestantischen Landstände noch bis in die 1570er Jahre konfessionelle Zugeständnisse vom Landesherrn.<sup>775</sup> Träger des Widerstands gegen das landesherrliche Kirchenregiment waren in diesen Ländern jedoch der Adel und die Städte. Dass derartiger Widerstand von der Landbevölkerung getragen wurde, gehörte innerhalb des österreichischen Herrschaftsbereichs zu den Spezifika der Acht Gerichte.

Im Dreissigjährigen Krieg, als sich das Verhältnis zwischen dem Erzherzog und den Acht Gerichten von der religionspolitischen Kontroverse zum konfessionellen Konflikt verschlechtert hatte, erinnerten sich beide Seiten nur noch selektiv an die Verhandlungen und Verträge der 1530er und 1540er Jahre. Auf der in Imst (Oberinntal) abgehaltenen diplomatischen Konferenz vom Sommer 1621 verwiesen die von Vizekanzler Dr. Matthias Burglehner angeführten landesherrlichen Kommissare auf die Gesandtschaft Finer/Jegen von 1532, mit ihren (rhetorischen) Zugeständnissen, und auf den Glurnser Vertrag von 1533, mit seinem (folgenlosen) österreichischen Forderungskatalog. Aus den 1540er Jahren zitiert Burglehner aber nur gerade ein regierungsamtliches Schreiben vom 6. August 1548 an Ritter Jakob Khuen von Belasi, den ehemaligen Pfleger auf Naudersberg und Chefberater in bündnerischen Angelegenheiten. Die Klosterser hätten bei der Inventarisierung der Propsteigüter

<sup>772</sup> Kohler 2003, S. 202, 205, 284.

<sup>773</sup> Eheartikel der Drei Bünde vom 17. Apr. 1537 (nach der Konstituierung der rätischen Synode anfangs Jahr): Erlaubnis zur Eheschliessung für die «*vorstehnder des wortz Gottes*», jedoch Verlust der Pfründe bei Ehebruch; Jecklin, Materialien II, Nr. 205.

<sup>774</sup> Zum Konzilsvorbehalt des Interims vgl. Kluetting 1989, S. 132; zum päpstlichen Einfluss in der Bologneser Phase des Konzils vgl. Burkhardt 2002, S. 147.

<sup>775</sup> So 1572 in der Grazer Religionspazifikation und 1578 auf dem Landtag zu Bruck an der Mur (Steiermark), jeweils von Erzherzog Karl von Innerösterreich; Kluetting 1989, S. 160–161, 314–315.

kooperiert und sich auch willens gezeigt, künftig die Zinsen zu zahlen; man hoffe nun gar, dass «an haltung des gottsdiensts weiter khain mangl solches orths sein werde.»<sup>776</sup> Burglehner übernimmt diese zweckoptimistische Einschätzung ganz unkritisch: 1548 sei in Klosters «nun ainsmals die restitution ervolgt».<sup>777</sup>

Der Repräsentant der Acht Gerichte leugnet 1621 seinerseits rundweg ab, dass es jemals eine Gesandtschaft Finer/Jegen gegeben habe.<sup>778</sup> 1548 seien die alten Propsteigüter neu um einen Jahreszins vererblehnt worden; dieser Zins sei 1612 beim Churwaldner Administrator abgelöst worden. «Sind also die Grichtsleut hierinnen weder interessirt, noch auch diesen Puncten zu verantworten schuldig.»<sup>779</sup>

Die um die Mitte des 16. Jahrhunderts geschlossenen, wenngleich prekären Kompromisse hatten für die zweite Jahrhunderthälfte ein halbwegs auskömmliches Verhältnis zwischen katholischem Herrn und reformierten Leuten ermöglicht. Aus der Krisen- und Kriegszeit des 17. Jahrhunderts zurückblickend, wollte man den Kompromisscharakter jener Abkommen nicht mehr erkennen oder verstehen.

## Kirchzucht und politische Macht: das Ehegericht

### Sittenzucht als Kirchzucht

Zur Konfessionalisierung gehörte in reformierten Gebieten die Einführung kommunaler Ehegerichte und zur gleichen Zeit die Wirksamkeit der Kirchenvorstände (Presbyterien) als Sittengerichte.

Kirchliche Instanzen übernahmen teilweise auch Funktionen, die bisher von der weltlichen Obrigkeit erfüllt worden waren. Diese Tendenz zeigt sich vor allem in der Stadt Chur, jener bevölkerungsreichen Kirchgemeinde, die von zwei Pfarrern geleitet wurde. Die «christenliche und notwenig ordnung der kilchen zu Chur» von 1565 verbietet das «Zutrinken», das Tragen unanständiger Kleidung, Ehebruch und «Hurerei», mutwilliges Streitanziehen und Wucher. Daran knüpfen sich ein Verbot, «anderen» Gottesdienst zu besuchen, und Weisungen zur Feier des Abendmahls. Diese Kirchenordnung war keineswegs das erste Churer Sittenmandat, vielmehr das vierte seit 1542.<sup>780</sup>

Umgekehrt vertraten die weltlichen Gerichte auch kirchliche Interessen und sanktionierten nachdrücklich die Kirchenordnungen. So wurde die Vernachlässigung des Kirchgangs in Davos als busswürdiger Frevel geahndet.<sup>781</sup> Die Verfolgung von «Sündern» durch weltliche Niedergerichte war keine Spezialität bündnerisch-reformierter Gerichtsgemeinden; im Reich

---

<sup>776</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 248. – Dieser Quelle folgend, nennen Jecklin, *Urkundliche Beiträge*, S. 238 und Simonet 1923, S. 86 den 6. August als Datum des Klosterser Abkommens (wobei Simonet allerdings «1541» statt 1548 schreibt).

<sup>777</sup> Und zwar «in beisein der landtsfürstlichen commissarien und des praelaten zu Roggenburg gesandten»: Die äusseren Abläufe, die zum Vertragsschluss führten, sind somit bekannt, nur der Inhalt des Vertrags wird verdrängt; Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 248.

<sup>778</sup> Eine allfällige Reise Finers und Jegens nach Innsbruck hätte ausschliesslich privaten Charakter gehabt; Anhorn, *Graw-Pünter-Krieg*, S. 269–270; Sprecher, *Historia*, S. 310.

<sup>779</sup> *Deduction*, S. 29. Diese 1622 gedruckte Schrift gibt die von den Gerichtsleuten im Vorjahr zu Imst präsentierten Argumente meist in wörtlicher Anlehnung, manchmal mit rhetorischer Zuspitzung, wieder.

<sup>780</sup> 1542 verbieten Bürgermeister und Rat sämtliche Würfel-, Karten- und Brettspiele, bes. in Verbindung mit Trinkwetten (Jecklin, *Materialien I*, Nr. 582). 1543 wird das mit übermässigem Trinken verbundene Gotteslästern unter Strafe gestellt (ebd., Nr. 596). 1545 folgt ein ausführliches Sittenmandat, samt Nachtruhestörungsverbot (ebd., Nr. 609); die Ausführung wird von einem Siebner-Gremium überwacht, dem die beiden Stadtpfarrer angehören – was nach Pfister 2000, S. 214 die «Einführung einer Behörde zur Sittenzucht» bedeutet. Schliesslich die zitierte Kirchenordnung von 1565 (ebd., Nr. 815).

<sup>781</sup> Meyer-Marthaler 1998, Anm. 26 und 30, S. 254.

war diese Praxis weit verbreitet, besonders in lutherischen Territorien.<sup>782</sup> Dabei ging es um mehr als eine Praxis; denn «durch die Reformation erhielt namentlich im Reich die Polizeitheorie starke Impulse».<sup>783</sup> Spezifisch für Graubünden war indes der Umstand, dass die Kirchen- und Sittenzucht hier weitgehend Sache der kommunalen Gewalten blieb. In Württemberg etwa wurde die Kirchengzucht zur Mitte des 16. Jh. zentralisiert, den kommunalen Instanzen entzogen und landesweit einheitlich administriert.<sup>784</sup>

Weltliche und kirchliche «Behördentätigkeit» liefen also in den reformierten Teilen der Drei Bünde, und so auch in den Acht bzw. Zehn Gerichten, parallel. Diese Parallelität bedeutet keineswegs Konkurrenz, sondern vielmehr Kooperation, ja Konvergenz. Die Instanzen waren personell gegeneinander durchlässig; dies wiederum allenthalben, nicht nur in Graubünden. Überall waren es die Ortsgeistlichen, die Pfarrer, welche die obrigkeitlichen Mandate jeweils von den Kanzeln aller Stadt- und Dorfkirchen zu verlesen hatten.<sup>785</sup>

Doch was ging hier eigentlich vor? Eine Verchristlichung der Sitten? Eine Verschärfung der Sittenzucht zur Kirchengzucht? Vermochten sich die evangelischen Prediger als ideologische Führer der weltlichen Elite zu etablieren? Oder versuchten sie nur, es der Obrigkeit recht zu machen? Wenn die Kirchenräte weltlich-obrigkeitliche Verbote repetierten – taten sie dies dann aus religiöser Überzeugung oder im Sinne blosser Zweckdienlichkeit, nämlich um den eigenen, kirchlichen Anliegen mehr Autorität zu verleihen?

Solche Fragen sind wohl unentscheidbar. Gerade aufgrund der sachlichen und personellen Zusammenarbeit weltlicher und kirchlicher Obrigkeit lässt sich nicht schlüssig sagen, ob der Konfessionalisierungsprozess nun vor allem eine Verchristlichung bedeutete oder, auf längere Sicht, doch eher auf Säkularisierung (Entsakralisierung, Verweltlichung) hinauslief.<sup>786</sup> Die Formel von der «epochenspezifische[n] Dialektik von Konfessionalisierung und Säkularisierung» dürfte den Problemgehalt erschöpfen.<sup>787</sup>

### **Konstituierung von Ehegerichten**

In vorreformatorischer Zeit war das Ehegericht überall eine geistliche Instanz, die dem bischöflichen Offizialat zugeordnet war bzw. mit dem Offizialgericht (Chorgericht) zusammenfiel. Darin widerspiegelt sich der Umstand, dass das Ehegericht im wesentlichen ein Produkt der Kanonistik war.<sup>788</sup>

Welche Rolle spielten nun Ehegericht und Ehegericht in der Zeit von Reformation und Konfessionalisierung, in einem territorialpolitisch umstrittenen Gebiet wie den Acht bzw. Zehn Gerichten? Wurden Ehegericht und Ehegericht hier politisch instrumentalisiert? Und falls ja: durch wen, mit welchen Mitteln und zu welchen Zwecken?

Im Jahr 1532 erliessen die Zehn Gerichte einen «*Arthickelbrieff von der ee*», der jeder Gerichtsgemeinde vorschrieb, ein siebenköpfiges Ehegericht einzurichten.<sup>789</sup> Zweifellos wirkte hier das Vorbild der reformierten Städte Zürich und Chur, die in den Jahren 1525 bzw.

---

<sup>782</sup> Zur Situation in lutherischen Reichsterritorien Schmidt 1992, S. 66.

<sup>783</sup> Blickle 2008, S. 237.

<sup>784</sup> Sabean 1990, S. 53.

<sup>785</sup> Peyer 1978, S. 117.

<sup>786</sup> Teile der Konfessionalisierungsforschung scheinen in der kontroversen Gegenüberstellung dieser Positionen festgefahren zu sein; vgl. Schmidt 1992, S. 91–94. – Heinrich R. Schmidt argumentiert hinsichtlich der reformierten Bündner Gemeinden für eine tiefgreifende «Christianisiertheit» nicht nur der Obrigkeiten, sondern der ländlichen Bevölkerung überhaupt; Schmidt 1991, S. 475, 484–485.

<sup>787</sup> Klüeting 1989, S. 248.

<sup>788</sup> Die kanonistische Auffassung nach Merzbacher 2000.

<sup>789</sup> Die Eheartikel von 1532 in Jecklin, Materialien II, Nr. 195, S. 179–180; hiernach die folgenden Zitate. Die Konstituierung von kommunalen Ehegerichten als Siebnergremien erfolgte also nicht erst mit der Erneuerung der Eheartikel 1561, so Head 2004, S. 34 (überdies mit der falschen Jahreszahl «1533» für den ersten Erlass).

1526 ein Ehegericht eingeführt hatten. Die Churer Massnahme erscheint ihrerseits als Umsetzung der Ilanzer Artikel, insbesondere des Zweiten Artikelbriefs (1526), der dem Bischof von Chur sämtliche gerichtlichen Kompetenzen zugunsten der Gerichtsgemeinden entzog.<sup>790</sup>

Mit ihrem Vorgehen standen die Zehn Gerichte innerhalb einer breiteren Entwicklung.<sup>791</sup> Bereits aus dem Jahr 1528 datieren die ersten Eheartikel des Oberen Bundes. Im Folgejahr meldeten die Leute im Sarganserland der eidgenössischen Tagsatzung, dass sie nun ebenfalls chorgerichtliche Befugnisse an die Gemeinden ziehen wollten, wie man dies in Chur und andernorts in Bünden getan habe.<sup>792</sup>

Im Jahr 1537 stellten Gemeine Drei Bünde Ehesatzungen auf, die ausführlich Ehebruch und Scheidung behandelten. Diese gemeinbündnerischen Statuten, mit ihren Paraphrasierungen des Evangeliums und des Alten Testaments, erwecken ganz den Anschein, als seien sie von den Churer Prädikanten diktiert, die damals gerade einen Katechismus verfassten und übrigens noch im selben Jahr 1537 mit ihren Amtsbrüdern die rätsche Synode gründeten.<sup>793</sup>

Laut den Eheartikeln der Zehn Gerichte, die 1543 und 1561 erweitert wurden,<sup>794</sup> hatten die Eherichter die Einhaltung einer christlichen Eheordnung zu überwachen, «*dem go(e)ttlichen wort nach, oder nach rat gelerter wyser lu(e)ten, geyschlicher oder weltlicher, und by irem besten gewu(e)ssnen*». Der Einfluss der Geistlichkeit auf dieses mehrheitliche laikale Gremium nahm im Laufe der Zeit kaum ab: Man pflege «*überal in solchen Fählen auch die Geistlichen raths zufragen*», beobachtete ein Bündner Chronist zu Beginn des 17. Jahrhunderts.<sup>795</sup> Demgegenüber hatte in Zürich die reformierte Geistlichkeit zunächst Anspruch auf zwei der sechs Richterstellen gehabt, dieses Vorrecht aber bereits 1538 verloren.

### Personal und Zuständigkeit

Im Oberen Bund gab es keine Trennung zwischen dem Ehegericht und der übrigen niederen Gerichtsbarkeit.<sup>796</sup> Anders im Oberengadin: Da bildete das Ehegericht ab 1572 einen – wenn auch nicht den hauptsächlichen – Zankapfel zwischen den beiden Hälften der Gerichtsgemeinde um die Gerichtshoheit, bis die Drei Bünde in der «*Sententia Magna*» 1577 die Einführung einer paritätisch besetzten Instanz verfügten.<sup>797</sup>

In den Zehn Gerichten blieb die Unterscheidung der gerichtlichen Instanzen undeutlich. Das 1532 vorgesehene Siebnerkollegium für Matrimonialsachen scheint nicht überall

---

<sup>790</sup> Zur Organisation des Zürcher Ehegerichts Kilchenmann 1946. Zum Churer Ehegericht Pfister 2000, S. 214 – mit Verweis auf die Ilanzer Artikel, ohne Diskussion einer Vorbildfunktion des Zürcher Beispiels. Dagegen wird in der älteren Literatur das reformierte Zürcher Ehegericht selbstverständlich als «Urbild» für «die gesamte reformierte Ostschweiz» betrachtet; Thürer 1936, S. 242. Gerade für Evangelisch-Glarus ist dies verständlich, da Eehändel aus diesem Gebiet bis 1631 vor das Zürcher Chorgericht gebracht wurden.

<sup>791</sup> Das Folgende, falls nicht anders vermerkt, nach Liver 1989, S. 140–144.

<sup>792</sup> Zu den ersten Eheartikeln des Oberen Bundes Collenberg 2002, S. 7; der Sarganserländer Vorstoss nach EA IV/1b, S. 558.

<sup>793</sup> Die Ehesatzungen von 1537 in Jecklin, Materialien II, Nr. 205, S. 188–190. Zu den Aktivitäten der Prädikanten: Schiess, Bullingers Korrespondenz III, S. LIX–LXI (Einführung). – Nach Collenberg 2002, S. 6 kam den Satzungen von 1537 «rein programmatischer Charakter und kein rechtsverbindlicher Charakter» zu. Nach Head 2004, S. 34 griffen sie nicht in «die diesbezügliche Kompetenz der Gemeindegerichte» ein. Diese Vorbehalte lassen sich aber nur aus der Praxis, nicht etwa aus dem Wortlaut der Satzungen ableiten.

<sup>794</sup> Deduction, Nr. 23; Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 34–38. Zur weiteren «Rezeption» (in den Landbüchern) Liver 1989, S. 141–154.

<sup>795</sup> Sprecher, Cronica, S. 199, 314. – Head 2004, S. 35 vermutet (nach vereinzelter Quelle), die Ehegerichte hätten sich jeweils aus drei Geistlichen und vier Laien zusammengesetzt. Gewiss gab es Ausnahmen von dieser Regel: Nicht in jedem Gerichtsbezirk waren drei ordinierte Geistliche zu finden. Collenberg 2002, S. 23 konstatiert im Oberen Bund generell einen zunehmenden Einfluss der «Ortsgeistlichen (beider Konfessionsrichtungen)» auf die Prozessführung der kommunalen Ehegerichte.

<sup>796</sup> Liver 1980, S. 29.

<sup>797</sup> Zeitenössischer Bericht in Ardüser, Chronik, S. 56. Dazu Liver 1980, S. 26–27, 29.

installiert worden zu sein, oder zumindest nicht überall vollständig. Das Ehegericht wurde zwar begrifflich unterschieden vom Bussen- und Zivilgericht, welches sich normalerweise aus zwölf Geschworenen zusammensetzte; doch in vielen Fällen stellte das erstere nur einen Ausschuss des letzteren dar.<sup>798</sup>

In Davos bestand im späten 16. Jahrhundert ein vom Kleinen Rat, dem Bussengericht, gesondertes Ehegericht von sieben Mann, den vorsitzenden «Eherichter» eingeschlossen.<sup>799</sup> Aber schon im frühen 17. Jahrhundert war dieses Gremium teilweise mit dem Bussengericht verschmolzen. Das Davoser Landschaftsgericht, so heisst es nun, pflege sich mit Geschworenen aus dem Ehegericht zu ergänzen, «*und gleiches thut das Ehegericht auch*».<sup>800</sup>

Teilweise Verschmelzung bedeutet, präziser ausgedrückt: Ausbildung von Schnittmengen. Im Hintergrund steht hier eine relative soziale Homogenität der lokalen Obrigkeit sowie das Problem der Abkömmlichkeit für Gerichtssitzungen, das sich für einzelne Rechtssprecher gestellt haben dürfte.

Der Kompetenzbereich des Ehegerichts ging in den Zehn Gerichten, wie anderswo, von Eheversprechen und Ehehindernissen über Ehekonflikte und Ehebrüche bis zu Trennungen und Scheidungen. Wieder fehlt eine klare Abgrenzung gegenüber dem Bussengericht, wie auch gegenüber dem Kirchenvorstand.<sup>801</sup> Für «Hauszucht» und «Unzucht» fühlten sich sämtliche kommunalen Instanzen zuständig. Und gerade das Bussengericht hatte eminent sittengerichtliche Funktionen: «Das weltliche Niedergericht ist Sittengericht», konstatiert Heinrich R. Schmidt und stellt dies als kennzeichnenden Zug der evangelischen Bündner Gemeinde heraus.<sup>802</sup>

### **Gegen den weltlichen Fürsten?**

Ulrich Pfister hat beobachtet, dass die Zehn Gerichte in der Kommunalisierung der Ehegerichtsbarkeit gegenüber dem Oberen und dem Gotteshausbund einen Vorsprung hatten. Er führt dies einerseits auf die unterschiedlichen Strukturen der Bünde zurück – und vermutet andererseits eine Reaktion auf die herrschaftliche Präsenz Österreichs innerhalb der Zehn Gerichte: «In diesem Gebiet, in dem Habsburg noch über erhebliche Herrschaftsrechte verfügt, bedeutet die Einrichtung von Ehegerichten die Entstehung einer ausschliesslich durch die Gemeinden kontrollierten Rechtssphäre und somit eine Stärkung kommunaler Instanzen auf Kosten der Territorialherrschaft.»<sup>803</sup>

Diese Überlegung vermag nicht ganz zu überzeugen. Die Kompetenzen des Ehegerichts gehörten ja in den niedergerichtlichen Bereich. Nun wurden «kleine Frevel» ohnehin von den gemeindlichen Bussengerichten erledigt, wenn auch teilweise unter dem formellen Vorsitz des Landvogtes und unter Ableitung der Bussgelder in die Landvogteikasse. Gerade Davos aber, wo die Institution des Ehegerichts am besten nachzuweisen ist, genoss in der Niedergerichtsbarkeit völlige Autonomie. Wenigstens die Davoser hätten also kein Ehegericht

---

<sup>798</sup> Vgl. Schmidt 1991, S. 462: Unterscheidung zwischen dem Niedergericht überhaupt und dem Ehegericht (nach dem Langwieser Landbuch, vor 1544); dagegen S. 463: Verschmelzung der beiden Instanzen noch im 16. Jh., etwa in Chur.

<sup>799</sup> Meyer-Marthaler 1998, S. 241 (nach dem Davoser Landschaftsprotokoll 1578). Ausserdem Sprecher, Davoser Chronik, S. 335 (um 1573): Eherichter und Ehegericht werden acht Tage nach Landammann und Kleinem Rat gewählt.

<sup>800</sup> Sprecher, Rhetische Cronica, S. 318.

<sup>801</sup> Belege für die Wirksamkeit von Presbyterien bzw. kommunalen Konsistorien sind in den Acht Gerichten nur spärlich vorhanden. In Davos, wo solche Belege am frühesten einsetzen, geschieht dies erst um 1647, parallel zum Abgang der Landvogtei Castels; vgl. Schmidt/Brodbeck 1998, S. 159, 161, 172–175. Pfister 1996, S. 318, 321–322 bezweifelt, dass eine sittengerichtliche Funktion von Kirchenvorständen im Zehngerichtebund verbreitet war.

<sup>802</sup> Schmidt 1991, S. 463, 485. Das Phänomen steht in graduellem Gegensatz etwa zu den katholischen Gemeinden der Innerschweiz.

<sup>803</sup> Pfister 1996, S. 305.

einzuführen brauchen, um für die niedere Gerichtsbarkeit einen «habsburg-freien» Rechtsraum zu schaffen.

Pfister wertet es als Bestätigung seiner These, dass die kommunalen Ehegerichte in den Zehn Gerichten im Jahr 1660 abgeschafft wurden: Nach dem Loskauf der österreichischen Herrschaftsrechte hätten sie keine politische Relevanz mehr gehabt.<sup>804</sup> Der zeitliche Abstand vom Loskauf (1649) war aber bereits zu gross, als dass die Abschaffung der Ehegerichte noch von daher hätte motiviert sein können.<sup>805</sup> Die Massnahme ist wohl befriedigend erklärt durch jenen allgemeinen Trend, den Pfister ebenfalls erwähnt: die «Delegation ehegerichtlicher Sachen» von den kommunalen Laiengerichten an die kirchliche Landesbehörde, die evangelische Synode. Übrigens wurde in Davos bereits 1662 der Versuch gemacht, das Ehegericht wieder einzuführen, und zwar mit spezialisiertem Personal, das nicht zugleich dem übrigen Gericht hätte angehören dürfen. Die Vorlage wurde von der Landsgemeinde verworfen, wohl wegen des Personalaufwands, also aus Gründen der Sparsamkeit.<sup>806</sup>

### **Gegen den geistlichen Fürsten**

Pfisters These – Kommunalisierung des Ehegerichts als antiösterreichische Strategie – enthält auch kirchenrechtliche Fallstricke. Denn als Funktionär eines katholischen weltlichen Fürsten hätte der Landvogt von Castels ohnehin keine ehegerichtlichen Kompetenzen reklamieren können: Dies hätte die Rechte des Bischofs von Chur verletzt.

Die ausschliesslich kirchliche Gerichtszuständigkeit in Matrimonialsachen gehörte zu den Forderungen des Konzils von Trient, auch wenn diese vom Churer Ordinariat erst 1605, mit vierzigjähriger Verspätung, per Dekret implementiert wurden.<sup>807</sup> Demnach sollte das bischöfliche Ehegericht zuständig sein, wenn beide Eheleute oder auch nur der eine Teil katholisch waren. Waren aber beide protestantisch, dann gehörte die Sache vor die protestantische Obrigkeit. Somit konnte ein katholischer Laie schlechterdings keine ehegerichtlichen Funktionen ausüben.

Bevor die tridentinischen Reformen griffen, erliessen in Graubünden allerdings auch altgläubige Gemeinden ihre besonderen Ehesatzungen und installierten teilweise auch eigene Ehegerichte. Sie wurden damit gewissermassen «subsidiär» tätig, da das bischöfliche Konsistorialgericht seine Tätigkeit in den 1520er Jahren eingestellt hatte.<sup>808</sup> In Schiers (wo man sich ja erst um 1560 der Reformation anschloss) war das Ehegericht auf derselben über-

---

<sup>804</sup> Ebd., S. 306.

<sup>805</sup> Die am 26. Juli 1649 vom Kaiser in Wien ratifizierte Ablösung der österreichischen Herrschaftsrechte führte viel rascher, nämlich noch innert Jahresfrist, zu gesetzgeberischen Aktivitäten in den Gerichten: Davoser Kriminalprozessrecht vom 8. Juni 1650 (Landbuch Davos, S. 106) sowie Churwaldner Landbuch vom 22. Juni 1650 (Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 124). Weshalb hätte man mit der Abschaffung der Ehegerichte noch ein ganzes Jahrzehnt zuwarten sollen? Mit der Datierung «1649/57» weitet Pfister im übrigen die zeitliche Dauer des Ablösungsvorgangs allzusehr aus: Schanfigg und Belfort kauften sich am 27. Juli 1652 von der Herrschaft Österreich los; ihre Ablösung wurde aber in der kaiserlichen Ratifikation von 1649 vorweggenommen. Im Jahr 1657 wurden nur noch die Ansprüche des Bischofs von Chur im Schanfigg abgelöst (was nicht in den Rahmen von Pfisters Argument gehört). Zum Vorgang des Loskaufs Gillardon 1936 (a), S. 198–199.

<sup>806</sup> Meyer-Marthaler 1998, S. 256, Anm. 49. «*Jetzt aber hat man kein aparte eherichter oder ehegericht mehr [...] schon viele jahr lang*», bestätigt ein Nachtrag zur Davoser Landschaftschronik, von 1767/69; Sprecher, Davoser Chronik, S. 335.

<sup>807</sup> Pfister 2000, S. 220–221, 228; Fischer 2000, S. 283–285. Verglichen mit anderen Reichsdiözesen war Chur damit keineswegs verspätet; dazu allgemein Klueting 1989, S. 296.

<sup>808</sup> Head 2004, S. 34–35, mit Verweis auf die zwischen den 1520er und 1620er Jahren aussetzenden Protokolle des bischöflichen Konsistorialgerichts. Dazu Vasella 1943, S. 161–162: Noch 1526 wurden Ehesachen vor dem geistlichen Gericht in Chur verhandelt; 1527 dislozierte dieses teilweise nach Meran. Bis Ende der 1520er Jahre hatte «das geistliche Gerichtswesen [...] ohne Zweifel einen gewaltigen Einbruch erlitten.»

nachbarschaftlichen Ebene angesiedelt wie das Malefizgericht.<sup>809</sup> Gleich verhielt es sich bei etlichen Gemeinden des konfessionell paritätischen Oberen Bundes. Adrian Collenberg erfasst eherechtlich relevante Zivilfälle, die zwischen 1537 und 1584 aus diesen Gemeinden vor den Trunser Appellationshof getragen wurden. In den Ehestatuten des Oberen Bundes wurde der Vorbehalt des bischöflichen Ehegerichts erst bei der Redaktion von 1713 angebracht.<sup>810</sup>

Auch die Gotteshaustage urteilten verschiedentlich als (Appellations-) Instanz in Scheidungssachen, und zwar für reformierte wie für katholische Gotteshausleute – dies obwohl 1579 ein Gotteshaustag erklärt hatte, man wolle «*fürhin keine Eesachen mehr verhören welcher Grichtten nit eigene Eegerichtt habend*», da laut den gemeinbündnerischen Eheartikeln «*ein yedes hochgericht sein eigen Eegerichtt haben möge welches welle*».<sup>811</sup>

Für das Handeln eines österreichischen Herrschaftsträgers konnte all dies natürlich keine Legitimationsbasis abgeben. Der österreichische Landesfürst stiess sich aber auch viel weniger an der Einführung der kommunalen Ehegerichtsbarkeit als der Bischof von Chur. Bischof Beatus beklagte sich im Jahr 1578 gegenüber den katholischen Eidgenossen, dass Gemeinden seiner Diözese «die geistliche Jurisdiktion an sich gerissen, unter sich nach ihrem Gefallen Consistoria aufgerichtet» und «die Ehen geschieden hätten».<sup>812</sup> Aus Innsbruck ist kein entsprechender Protest überliefert. Angesichts der sehr ausgedehnten Schriftlichkeit der Regimentskanzlei darf wohl ex negativo argumentiert werden: Wenn die Regierung sich an der Einführung der Ehegerichte gestossen hätte, dann hätte sie nicht geschwiegen, sondern bei den Drei Bünden protestiert und den Landvogt von Castels mobilisiert.

Der Gegner der Gemeinden in dieser Sache war der Bischof, nicht Österreich. Die Gemeinden selbst betrachteten die Schaffung kommunaler Ehegerichte als einen direkt gegen die bischöfliche Kurie gerichteten Akt. Anlässlich der Erneuerung ihrer Eheartikel, am 17. Februar 1561, verlautbarten die Zehn Gerichte, dass sie «*wie ouch der mertheil der andren pünten das eegericht von Cur gezogen hand*».<sup>813</sup> Wenige Tage zuvor, am 8. Februar, hatten die Vertreter der Gerichte, gemeinsam mit denjenigen des Oberen Bundes, eine Klage des Bischofs gegen das Gemeine Gotteshaus zum Anlass genommen, den Zweiten Ilanzer Artikelbrief von 1526 zu bestätigen.<sup>814</sup> Am 2. April 1561 schafften die Drei Bünde die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs für ihr Gebiet offiziell ab: Weder der Papst noch sein Vikar sollten irgendeinen Priester im Besitz eines geistlichen Amtes bestätigen dürfen.<sup>815</sup>

---

<sup>809</sup> 1566, kurz nach der Einführung der Reformation, behaupteten die «*capittler*», sie hätten das hergebrachte Recht, ihre Vertreter «*in das Chorgricht*» abzuordnen; Jecklin, Regesten Chorherrengericht, S. 46. Hier erscheint das Ehegericht als längst bestehende Einrichtung. Um 1617 heisst es, für die Kapitelsleute gelte «*in Ehe-grichten*» und «*Criminalischen Sachen*» gleiches Recht und gleiche Gerichtsbarkeit wie für die Schierser Landleute überhaupt; Sprecher, Cronica, S. 322: Das Ehegericht war also (immer noch) eine Institution der gesamten Gerichtsgemeinde.

<sup>810</sup> Collenberg 2002, S. 8.

<sup>811</sup> Ebd., AB IV, 1/5, S. 155, 24. Nov. 1579. Auf Gotteshaustagen behandelte Scheidungsfälle: Untervaz 1583, nach Entführung des Eheweibs durch einen «*pfaff*», 1/6, S. 106; Samedan/Susch 1584, unter beiderseitiger Rückgabe des empfangenen Gutes; ebd., S. 199 und 218. Dagegen Bestätigung der Ehe trotz Verwandtschaft im dritten Grad: Untervaz/Zizers, 1592/93; 1/7, S. 188, 220. Zumindest hierbei handelt es sich um einen Appellationsfall.

<sup>812</sup> Mayer 1901–03, I, S. 101.

<sup>813</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 34.

<sup>814</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 306: Abschied vom 8. Feb. 1561. Die Klage richtete sich gegen die im Vorjahr aufgesetzten Fürstenauser Artikel des Gotteshauses. Im übrigen geben der Obere Bund und die Zehn Gerichte ausweichenden Bescheid: Der Austrag des Streits wird auf Churerkilbi (Bunds- und Beitag im Juni) verschoben. Am 24. Mai 1561 lehnt ein Gotteshaustag das Schiedsgericht der beiden anderen Bünde als «*ingriff*» in seine eigene «*handlung und sachen*» ab. Es sei «*von altem herkommen und brucht*», dass das Gotteshaus sein Verhältnis zum Bischof selbst regle; ebd., Nr. 312, S. 308.

<sup>815</sup> Jecklin, Materialien I, Nr. 756.

Der reformatorische Charakter der reformierten Ehegerichte bleibt deutlich erkennbar. Thomas D. Albert, der die Kritik des «gemeinen Mannes» an der geistlichen Rechtsprechung am Vorabend der Reformation untersucht hat, stellt fest, dass diese Kritik auch im Bistum Chur keineswegs an der Ehegerichtsbarkeit des Offizialats – dem wichtigsten Bereich von dessen Gerichtspraxis – rüttelte.<sup>816</sup> Die Ehegerichtsbarkeit war im Gegenteil die einzige richterliche Kompetenz in Laiensachen, welche die Gemeinden dem bischöflichen Offizial lassen wollten, so noch im Ersten Iianzer Artikelbrief von 1524.<sup>817</sup> Die Einführung der kommunalen Ehegerichtsbarkeit geschah demnach nicht in Umsetzung kommunaler Anliegen aus vorreformatorischer Zeit. Es handelte sich vielmehr um ein neues Anliegen, eben um ein Anliegen der Reformationszeit.

Insgesamt zeigt das Beispiel der Ehegerichtsbarkeit, dass eine konfessionspolitische Massnahme der Gerichtsgemeinden, auch wenn sie institutionelle Auswirkungen hatte, nicht in erster Linie gegen den österreichischen Landesherrn der Acht Gerichte zielen musste. Dass dessen religionspolitische Interesse und Ansprüche davon letztlich mit betroffen – ja, getroffen – waren, liegt aber auf der Hand.

## Konfessionalisierung und Konfessionsstreit

Ein Wesensmerkmal der Konfessionalisierung war die von Staat und Kirche gemeinsam unternommene Disziplinierung der Untertanen. Nach Wolfgang Reinhard war die «staatskirchliche» Konfessionalisierung die «erste Phase der <Sozialdisziplinierung> durch die werdende Staatsgewalt». Diese Bestrebungen waren auch deshalb erfolgreich, weil ihre Ziele von den Untertanen verinnerlicht wurden. In diesem Sinne darf gar von einer «Selbstkonfessionalisierung» des Landes, der Leute gesprochen werden.<sup>818</sup>

Um 1570 ist eine «Verhärtung der Konfessionsfronten» im Reich zu beobachten. Die «Verzahnung von Religionsübung und weltlicher Herrschaft» wurde enger denn je. «Der angestrengte Konfessionalismus der Obrigkeiten im späten 16. Jahrhundert», wie Dietmar Willoweit ihn beschreibt, forcierte die «Politisierung der Religion» ebenso nachdrücklich wie die «Konfessionalisierung des Staates».<sup>819</sup>

### Obere und Vordere Lande: Gegenreformation unter Erzherzog Ferdinand II.

Der ab 1564 über die Oberen und Vorderen Lande herrschende Erzherzog Ferdinand II. betonte 1580 gegenüber den Räten des Bischofs von Brixen, er sei «*ein katholischer fürst*», stets «*die kirche zu defendiren gesonnen, und sollt es auch mein blut kosten*».<sup>820</sup> Dies galt nicht nur für Tirol. Die Historiker der vorderösterreichischen Territorien sind sich einig: Ferdinand II. war «ein entschiedener Katholik, der nun namens der in voller Kraft einsetzenden Gegenreformation die Jahrzehnte geringeren Interesses beendete»; er wurde zum «Träger

<sup>816</sup> Albert 1998, S. 183–184, 187–188.

<sup>817</sup> Laien dürfen nicht vor den geistlichen Richter zitiert werden, «*usgenommen Esachen*»; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 80.

<sup>818</sup> Reinhard 2000, S. 269–270.

<sup>819</sup> Willoweit 1997, S. 130, 133–134.

<sup>820</sup> Zit. nach Hirn 1885–88, I, S. 162. Interessanterweise hatte Ferdinand II. (geb. 1529) in jungen Jahren, als Statthalter von Böhmen ab 1547, für den Laienkelch optiert; auf katholischer Seite galt er damals für noch unzuverlässiger als sein Bruder Maximilian II. (der spätere Kaiser); Bücking 1972, S. 23. Dies verweist wohl nicht nur auf einen lebensgeschichtlichen Wandel, sondern ebenso sehr auf die Labilität der zeitgenössischen Konfessionsverhältnisse – gerade in Fürstenhäusern.

der katholischen Erneuerung in den Vorlanden», ja «zum Vollender eines Programms der ausschliesslichen Katholizität» in diesen Gebieten.<sup>821</sup>

Die Instrumente dieser konfessionalistischen Politik waren landesherrliche Mandate und bischöfliche Visitationen. Mit dem Erlass von Religionsmandaten setzte Ferdinand II. die Praxis seines Vaters fort. Den Untertanen wurden ihre religiösen Pflichten eingeschärft: Sie sollten Sonn- und Feiertage heiligen, Fastentage beachten, Christenlehre und Busspredigten hören, Andachten und Bittprozessionen abhalten, kein Wandergewerbe in nichtkatholischem Gebiet treiben, keinesfalls dorthin heiraten, ihre Kinder nicht an protestantischen Universitäten studieren lassen sowie schliesslich ihre protestantischen Mitbürger verraten und vertreiben. In Tirol waren die Pfleger und Richter aller 35 Landgerichte zur Denunziation der Säumigen und zur Meldung von Verdächtigen aufgefordert; sie mussten die Kommissare des Bischofs von Brixen bei deren Visitationen unterstützen. Ab 1569 wurden systematische Bücherfahndungen durchgeführt, vor allem in den protestantisch durchgesetzten Bergwerksgebieten. Einige Täufer wurden durch Verbrennung hingerichtet.<sup>822</sup>

Eine parallele Reihe von Religionsmandaten wurde in den vorarlbergischen Vogteien erlassen.<sup>823</sup> In der Vogtei Bregenz-Hohenegg, die zur Diözese Konstanz gehörte, führte der zuständige Bischof, Kardinal Marcus Sitticus von Hohenems, nach mehrmaliger Aufforderung des Erzherzogs 1575 eine Visitation durch, wobei vor allem nach reformatorischen Schriften gestöbert wurde. In der Stadt Bregenz fand bereits 1574 eine Bücherverbrennung statt; ebenso 1581 im Hinterbregenzerwald; die dortige Täufergemeinde wurde zur Auswanderung nach Mähren gezwungen; wer nicht emigrieren wollte, wurde eingekerkert.<sup>824</sup> In den übrigen Vorlanden – am Bodensee, an der oberen Donau, am oberen Neckar, auf dem Schwarzwald und am Oberrhein – setzte die Serie der ferdinandeischen Religionsmandate erst in den 1580er Jahren ein: Nur noch Katholiken sollten amtsfähig sein; Nichtkatholiken sollten auswandern.<sup>825</sup> Insgesamt ergibt sich für die Gegenreformation in Ober- und Vorderösterreich der Eindruck einer zeitlichen Phasenverschiebung von Ost nach West.<sup>826</sup>

## **Österreichisch Bünden: keine Gegenreformation unter Ferdinand II.**

Die Landvogtei Castels und das Unterengadin blieben derweil von Mandaten und Visitationen völlig verschont, wie bereits unter Ferdinand I. Angesichts der Tatsache, dass Bischof Beat a Porta als Gegner der Reformation und Parteigänger Österreichs bekannt war, mag es doch erstaunen, dass im Bistum Chur nach 1566 keine gegenreformatorischen Visitationen stattfanden. Erstaunt war zunächst auch die italienische Klerikerelite, die sich für die Gegenreformation in den Alpenländern engagierte: die Nuntien Feliciano Ninguarda und Bonhomini sowie der Erzbischof Borromeo selbst. Die Italiener fanden jedoch bald heraus, dass Bischof Beatus von Chur einfach zu wenig begeisterungsfähig, zu phlegmatisch und zu vorsichtig sei. Gemeinsam mit dem Erzherzog setzten die beiden Nuntien schliesslich durch, dass a Porta einer Visitation des Vinschgau zustimmte; durchführen mussten sie diese aber selbst.<sup>827</sup> Ganz

---

<sup>821</sup> In der Reihenfolge der Zitate: Bilgeri 1977, S. 121 (für Vorarlberg); Quarthal 1999, S. 41; Press 1989, S. 25.

<sup>822</sup> Hirn 1885–88, I, S. 143, 183–186; Bücking 1972, S. 63–66, 74; Palme 1986, S. 107.

<sup>823</sup> Vgl. Fischer 2000, S. 192–194, für die zur Diözese Chur gehörenden Vogteien Feldkirch und Bludenz-Sonnenberg: Mandate aus den Jahren 1568, 1571, 1585, 1586, 1587, 1592 (nach Material des Stadtarchivs Feldkirch).

<sup>824</sup> Bilgeri 1977, S. 121–125.

<sup>825</sup> Stievermann 1993, S. S. 271.

<sup>826</sup> Ferdinands II. Söhne aus morganatischer Ehe, Kardinal Andreas von Österreich und Markgraf Karl von Burgau, verfolgten als Gubernatoren der Vorlande die Ziele ihres Vaters in diesen Gebieten weiter (bis zum Herrschaftsantritt Erzherzog Maximilians III. 1602); ebd., S. 270, 272.

<sup>827</sup> Auf mehreren Reisen 1576–79 fanden sie schlimme, verderbte Zustände vor; Steffens/Reinhardt, Nuntiatur Bonhomini I, S. 205–206, 633–634, II, S. 98–99, 484. Dazu Mayer 1907–14, II, S. 170–171; Fischer

ähnlich verhielt es sich mit a Portas Nachfolger, Bischof Petrus II. de Raschèr. Dieser liess sich 1583 zwar zur Planung einer Visitation im Vinschgau herbei und erhielt dafür auch umgehend die erzherzogliche Erlaubnis und Ermunterung; aber ob das Vorhaben dann durchgeführt wurde, ist sehr zweifelhaft. Im gleichen Jahre 1583 visitierte Borromäus persönlich die Mesolcina und das Kloster Disentis, womit er auf das Gebiet des Bistums Chur bzw. der Erzdiözese Mainz übergriff.<sup>828</sup>

A Portas und Raschèrs Verhaltensweise war indessen kaum nur dadurch begründet, dass ihnen ein rätisches Phlegma gemein war; diese beiden Bündner Bischöfe und Gotteshausleute kannten eben die politischen Verhältnisse in ihrer eigenen Diözese und in den Drei Bünden besser als die geistlichen und weltlichen Fürsten in Mailand und Innsbruck. Gegenreformatorsche Bemühungen in mehrheitlich reformierten, von der Reformation affizierten oder dem Gotteshausbund angehörenden Gebieten dürften ihnen aussichtslos erschienen sein. Zur Durchführung von Visitationen im Walgau und Montafon, also in den Vogteien Feldkirch und Bludenz-Sonnenberg, waren die beiden Bischöfe viel eher bereit, nämlich schon 1564 bzw. 1580.<sup>829</sup>

Die Acht Gerichte oder das Unterengadin mit Mandaten und Visitationen heimzusuchen, musste in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts tatsächlich zwecklos erscheinen. Derartige Massnahmen waren allenfalls geeignet, um eine katholische Bevölkerungsmehrheit zu kontrollieren und zu disziplinieren und eine häretische Minderheit auszusondern und zu vernichten. Die Zehngerichtebündner und Engadiner waren jedoch nach der Jahrhundertmitte mehrheitlich protestantisch und begannen sich auf dieser Grundlage zu konfessionalisieren. Die kommunalen Ehegerichte, die sittengerichtliche Tätigkeit der kommunalen Kirchenvorstände sowie die Sorge der weltlichen kommunalen Obrigkeiten um die Kirchenzucht waren – wie oben gezeigt – Mittel und Ausdruck dieses Prozesses. Kurz vor Weihnachten 1591 schärfte eine gemeinsame Verordnung des Zehngerichtebundes und des Oberen Bundes dem Volk die Sonntagsheiligung ein: auf dass die Leute *«religion und gottesdienst, darzu der mensch fürnemlich erschaffen, zu jederzeit übert, fürnemlich aber am heiligen Sonentag»*.<sup>830</sup> An Religionsmandaten aus Innsbruck war innerhalb der Drei Bünde schlicht kein Bedarf: Man hatte hier schon eine in konfessionalisierendem Sinne tätige Obrigkeit.

### **Innsbruck: Vorsicht vor den reformierten Bündnern**

Eine Umkehrung der kirchlichen Verhältnisse in den Acht Gerichten und im Unterengadin, eine Rekatholisierung der Pfarreien und eine Restitution des den ursprünglichen Stiftungszwecken entfremdeten Kirchengutes, wäre jedenfalls schon im späten 16. Jahrhundert nur mit Einsatz von Waffengewalt zu erreichen gewesen. Davor scheuten die Räte Ferdinands II. zurück. Sie empfahlen und praktizierten stattdessen den diplomatischen Weg, den allerdings nur bedingt wirksamen Protest bei den Drei Bünden und gelegentlich auch bei den Eidgenossen.

Die Scheu, welche die oberösterreichische Regierung im 16. Jahrhundert vor einer gewaltsamen Auseinandersetzung mit den Bündnern empfand, zeigt sich wohl am besten in Bezug auf das Unterengadin. Regten sich in Tirol soziale Unruhen, dann argwöhnten die Regimentsräte stets, die Rebellen seien vom Protestantismus angesteckt und stünden mit den Engadineren im Bunde. Dass zu dieser Annahme möglicherweise einiger Grund bestand, zeigt die Geschichte des Brixner Gartknechtes (abgedankten Soldaten und Landstreichers)

---

2000, S. 156–157. – Bonhomini visitierte 1579 ausserdem ohne landesherrliche Erlaubnis der Drei Bünde das zur Diözese Como gehörende Veltlin; Bundi 2003, S. 115–116.

<sup>828</sup> Bücking 1972, S. 98–99 (fragliche Visitationsbemühungen a Portas und Raschèr im Vinschgau); Fischer 2000, S. 165–180 bzw. Bundi 2003, S. 140–152 (Borromeos Visitation in der Mesolcina).

<sup>829</sup> Bilgeri 1977, S. 123 bzw. Bücking 1972, S. 99, 186–187.

<sup>830</sup> Jecklin Materialien II, Nr. 519, 20. Dez. 1591.

Balthasar Dossler. Dessen Umsturzpläne, die im Dezember 1561 der Obrigkeit verraten wurden, bezweckten – falls die Denunziationen und anschließenden Folteraussagen zutrafen – die Aufrichtung einer neuen Ordnung, wie sie im Engadin herrschte. Dossler und seine Anhänger wollten frei sein wie die Engadiner und als Seelsorger nur noch Prädikanten zulassen. Der Rebellenführer (in spe), der sich gelegentlich im Münstertal aufhielt, setzte grosse Hoffnungen auf militärische Hilfe aus dem Engadin.<sup>831</sup>

Nachdem die oberösterreichische Regierung von Dosslers Vorhaben erfahren und ihn, nebst zahlreichen Anhängern in ganz Tirol, vor allem aus klandestint-täuferischen Kreisen, hatte festnehmen lassen, ordnete sie im Januar und Februar 1562 in Innsbruck, Meran und Brixen nicht weniger als 52 Hinrichtungen an, darunter fünf durch Vierteilen. Sie warnte natürlich den Erzherzog, aber auch den Kaiser, den Erzbischof von Salzburg und den Herzog von Bayern: Es drohe Gefahr nicht nur von den aufrührerischen Untertanen, sondern auch von den Bündnern und Eidgenossen, den protestantischen Reichsständen und vom König von Frankreich.<sup>832</sup>

Die hysterische Überreaktion lässt annehmen, dass Dosslers angebliche Pläne zumindest teilweise nur aus regierungsamtlichen Angstprojektionen bestanden. Für die Einstellung der Innsbrucker Regierung gegenüber den Bündnern ist dies jedoch sehr aussagekräftig. Es ist davon auszugehen, dass da ein von Misstrauen und Ängstlichkeit geprägtes Gefühlsgemisch herrschte, das zwischen Gereiztheit und Übervorsicht schwankte.

## **Konfessionskrieg und Rekatholisierungsversuch**

### **Konfessionalismus und Absolutismus**

Der Dreissigjährige Krieg war wenigstens insofern ein Religions- bzw. Konfessionskrieg, als Religion bzw. Konfession den kriegführenden Mächten zur Legitimierung diente.<sup>833</sup> Darüber hinaus lässt sich dieser Krieg aber auch «als ein gigantischer Verfassungskonflikt begreifen».<sup>834</sup> Das konfessionsneutrale Reichsstaatsrecht, das den Konfessionskrieg eigentlich hätte verhindern sollen, um dessen Interpretation die Konfessionsparteien aber erbittert rangen, brachte zu guter Letzt doch eine «verrechtlichte Mehrkonfessionalität» als neue Friedensordnung hervor.<sup>835</sup>

Der Verfassungskonflikt beruhte aber nicht nur auf kontroversen Auslegungen der Reichsverfassung bzw. des Augsburger Religionsfriedens, sondern auch auf gegensätzlichen Staatsbildungsmustern der beteiligten Mächte. Johannes Burkhardt weist darauf hin, dass der Kriegsausbruch «nicht umsonst» von Böhmen und dann auch von den Niederlanden ausging: periphere Mächte, die nicht in den Reichsinstitutionen integriert waren, «sondern auf eigene Rechnung Staat bilden wollten», und zwar auf der Grundlage landständischer Einungen.<sup>836</sup> Sowohl in den böhmischen und österreichischen Erbländern wie in den vormals spanischen Niederlanden traten die Stände dem dynastischen Universalismus des Hauses Habsburg entgegen. Die Ständeopposition hatte sich in diesen Ländern mit der reformatorischen Bewegung verbunden. Der Adel war hier zu einem grossen Teil protestantisch geworden und

---

<sup>831</sup> Gritsch 1993, S. 183–185, 190.

<sup>832</sup> Ebd., S. 190–191.

<sup>833</sup> Burkhardt 1992, S. 126–127, 140.

<sup>834</sup> Willoweit 1997, S. 139.

<sup>835</sup> Schindling 2001, S. 41–42.

<sup>836</sup> Burkhardt 2002, S. 199.

forderte Religionsfreiheit als Bestandteil der ständischen Freiheiten bzw. Landesfreiheiten. Unter ständischem Regiment waren evangelische Landeskirchen entstanden.<sup>837</sup>

Durch die Verknüpfung von Ständen und evangelischer Konfession und ihre Opposition zu der sich absolut setzenden Gewalt des katholischen Landesfürsten war die «Brutalität der Verfolgung» motiviert, die nach habsburgischen Kriegssiegen über die Erbländer hereinbrach.<sup>838</sup> Schon vor dem Krieg hatte Ferdinand von Innerösterreich – später Kaiser Ferdinand II. – in der Steiermark seine patrimonial-absolutistische Macht auf «eine Mischung aus Destruktion von Ständerechten, Beherrschung des Ausnahmezustandes und Konzentration von Machtkompetenzen» gegründet. Diese Mittel dienten vor allem zur Durchsetzung der Gegenreformation.<sup>839</sup>

Nach dem Tod Erzherzog Maximilians III. 1618 bestellte Kaiser Matthias seine Vettern, Ferdinand von Innerösterreich und dessen «ebenfalls militant katholischen» Bruder Leopold zum Gubernator bzw. Statthalter in Tirol und Vorderösterreich. Erzherzog Leopold V. war Bischof von Passau und von Strassburg; 1626 entsagte er diesen Würden, um sich zu verheiraten und auch im hausrechtlichen Sinne Landesfürst von Tirol zu werden. In den Vorlanden verfolgte er das «Ziel eines religiös homogenen Untertanenverbandes». So brachte die Jesuiten nach Freiburg (1620) und liess die Prostanten aus Konstanz vertreiben (bis 1631); er rekatholisierte die Reichsstädte Hagenau (1622/24) und Colmar (1627/28).<sup>840</sup> Auch für ihn war der Krieg offenbar die Fortsetzung der konfessionalistisch-absolutistischen Politik mit noch gewaltsameren Mitteln.

Leopolds V. Verhalten gegenüber den Acht Gerichten ist vor dem Hintergrund seiner vorderösterreichischen Politik zu sehen – wie die in den Drei Bünden während der 1620er Jahre zu beobachtenden Vorgänge überhaupt in den Rahmen des Dreissigjährigen Krieges gehören. Gewiss beriefen sich die Akteure beider Seiten auf historische Rechtsansprüche; doch die Militäraktionen und religionspolitischen Akte, die Leopold V. in den Acht Gerichten und im Unterengadin vornehmen liess, waren nicht notwendige Folgen der früheren Entwicklung.

### **Der Weg in den Konfessionskrieg**

Die Ereignisabläufe, die zur militärischen Besetzung der Acht Gerichte und des Unterengadins führten, brauchen hier nicht bis in die Einzelheiten rekapituliert zu werden: Die ältere Forschung hat sie erschöpfend aufgearbeitet.<sup>841</sup>

Die antispansisch eingestellten, von Prädikanten beratenen Strafgerichte von Thusis 1618 und Davos 1619/20 verbannten die Häupter der spanischen Partei, die Gebrüder Rudolf und Pompejus von Planta, und gingen auch gegen katholische Geistliche vor, den Bischof von Chur eingeschlossen.<sup>842</sup> Das Davoser Strafgericht schickte zudem eine aus zwei Prädikanten bestehende Gesandtschaft nach Prag zu dem von den Ständen gewählten König von Böhmen, Friedrich V. von der Pfalz, was in Innsbruck prompt bemerkt und übel aufgenommen wurde.<sup>843</sup> Ende Juli 1620 führten die Verbannten österreichische Besatzungstruppen aus dem

---

<sup>837</sup> Link 1983, S. 514; Burkhardt 1992, S. 76–77.

<sup>838</sup> Link 1983, S. 492.

<sup>839</sup> Barudio 1985, S. 36.

<sup>840</sup> Stievermann 1993, S. 273–274, Zitat 273; besonders zu den elsässischen Städten Stein 1989, S. 301.

<sup>841</sup> Dazu Tönjachen 1930, S. 62–72, 108–125; Pfister 1951, S. 68–127.

<sup>842</sup> Das Strafgericht von Thusis verurteilte Bischof Johann V., der sich in den Vinschgau abgesetzt hatte, zur Verbannung bzw. bei Rückkehr zum Tode. Nach dem Urteil des modernen katholischen Historikers vollzog sich die populäre Justiz zu Thusis «ohne Form und Beweis» und ganz «nach Laune und Eingebung der Prädikanten»; sie war «voller Willkür und Grausamkeit» und produzierte lauter «Schandurteile»; Fischer 2000, S. 250, Anm. 148, sowie S. 252–253.

<sup>843</sup> Juvalta, Denkwürdigkeiten, S. 61. Der entsprechende Vorwurf wurde von der oberösterreichischen Regierung 1621 an die Drei Bünde adressiert; Burglehner, Raetia austriaca, S. 391.

Vinschgau ins Münstertal, wo sie die Verkehrsverbindung zwischen Südtirol und dem Veltlin unter Kontrolle hatten. Kurz zuvor hatten die Veltliner und Bormesen mit spanisch-mailändischer Hilfe die Bündner Amtleute vertrieben und unter den im Tal (wie auch in einigen Nachbargebieten) wohnhaften Protestanten ein Massaker verübt. Die bündnerischen Interventionstruppen wurden, obwohl mit Bernern und Zürichern verstärkt, zurückgeschlagen.

Am 6. Februar 1621 schloss der mehrheitlich katholische Obere Bund eigenmächtig eine Allianz mit Spanien-Mailand, gemäss der das Veltlin unter bündnerische Herrschaft zurückkehren sollte, sofern dort ausschliesslich die katholische Konfession zugelassen würde.<sup>844</sup> Noch im gleichen Monat wurde Pompejus von Planta, der nach Bünden zurückgekehrt war, von Aktivisten der reformiert-venezianischen Partei ermordet. Nun stürmten Milizen aus den reformierten Talschaften in die österreichische Herrschaft Rhäzüns und die katholische Surselva; die dort seit Herbst 1620 liegenden Truppen der Fünf Orte wurden über den Oberalppass in die Innerschweiz zurückgetrieben.

Einen Versuch der Grossmächte zur scheidlichen Regelung der Bündner Angelegenheiten bildete der am 25. April 1621 zwischen Spanien und Frankreich geschlossene Vertrag von Madrid.<sup>845</sup> Der französische Unterhändler, François de Bassompierre, Generaloberst der Schweizer und Bündner in königlichem Dienst, später Ambassadeur bei den Eidgenossen, hatte die Rückgabe des Veltlins und die Zulassung der reformierten Konfession daselbst in den Vertrag geschrieben; doch dieser wurde nie umgesetzt.

### **Konferenz von Imst und österreichische Besetzung**

Schliesslich begannen am 6. Juli (st. n.) 1621 zu Imst im tirolischen Oberinntal österreichisch-bündnerische Kommissionsverhandlungen über alle hängigen Streitfragen.<sup>846</sup> Die Bündner Delegation setzte sich aus Fortunat von Juvalta, Dr. Fortunat von Sprecher und Gili (Julius) Maissen zusammen. Jeder dieser drei repräsentierte einen der Bünde und das entsprechende Konfliktgebiet, also den Gotteshausbund (Unterengadin und Münstertal), den Zehngerichtebund (Acht Gerichte) und den Oberen Bund (Herrschaft Rhäzüns).<sup>847</sup> Landrichter Maissen gehörte der venezianischen Partei an,<sup>848</sup> so dass jedenfalls keiner der drei Bündner Diplomaten zugleich habsburgischer Klient war.

Die konfessionspolitischen und kirchenrechtlichen Positionen erwiesen sich als völlig unvereinbar. Die erzherzoglichen Räte reklamierten Klostervogteien und Kirchenpatronate, letztere auch als «geistliche Lehen» bezeichnet und mit den unbestrittenen «weltlichen Lehen» der Herrschaftsgüter (wie Bad Fideris) gleichgesetzt; denn gemäss der feudalen habsburgischen Theorie «verlieh» der Patronatsherr den Pfarrern ihre Pfründen. In modernerer Diktion hielten die Regierungsvertreter den Gerichtsleuten ausserdem die in den Pfarreien vollzogene «*Religionsverenderung*» vor.<sup>849</sup> Dr. von Sprecher soll diesen Vorwurf einfach umgedreht haben: Auf eine «*Religionsenderung*» würden die österreichischen Forderungen hinauslaufen.<sup>850</sup> Die Säkularisation der Klöster betreffend stellte er klar: «*Man hatt wäder das*

---

<sup>844</sup> Mailänder Kapitulat; Jecklin, Materialien I, Nr. 1373; dazu die Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzung EA V/2, S. 183, 187.

<sup>845</sup> EA V/2, S. 2034–2035.

<sup>846</sup> Das Folgende nach Sprecher, *Historia*, S. 301–316, 334–335, 341–344; Juvalta, *Denkwürdigkeiten*, S. 64–67.

<sup>847</sup> Die von ihnen verfassten Werke gehören zur Quellengrundlage dieser Arbeit: Sprecher, *Rhetische Cronica* bzw. *Historia.*; Juvalta, *Denkwürdigkeiten*. – Die Herrschaft Österreich wurde an Konferenz von Imst hauptsächlich durch Hofratsdirektor Freiherr von Bimmelberg, Hofkanzler Dr. Johann Lindner und Vizekanzler Dr. Matthias Burglehner (Verfasser der *Rhaetia austriaca*) vertreten; Tönjachen 1930, S. 66.

<sup>848</sup> Pfister 1951, S. 62.

<sup>849</sup> Anhorn, *Graw-Pünter-Krieg*, S. 257.

<sup>850</sup> Deduction, S. 28. Die ex post, 1622, entstandene Darstellung ist in diesem Punkt möglicherweise von der Erfahrung des ab dem Spätjahr 1621 unter dem österreichischen Besatzungsregime vorgenommenen

*Clösterli zu St. Jacob im Pretigöw noch Churwalden, weder mit gewalt jngezogen, geplündert noch die ordenspersonen vertriben»; denn der letzte Propst von St. Jakob sei freiwillig aus der Propstei und dem Orden ausgetreten. Hinsichtlich Churwaldens berief sich Sprecher darauf, dass die (Titular-)Äbte die Gerichtsbarkeit des Zehngerichtebundes, mithin dessen Ordnungsgewalt, stets anerkannt hätten.<sup>851</sup>*

Die fruchtlosen Verhandlungen wurden schliesslich in der dritten Runde, Ende Oktober 1621, abgebrochen. Die Bündner hatten inzwischen noch einen Zug nach Bormio und ins Veltlin unternommen; nachdem die befürchtete Digression ins Münstertal ausgeblieben und die erhoffte Niederlage im Addatal eingetreten war, trumpfte die österreichische Seite in Imst mit unerfüllbaren Maximalforderungen auf – wie der sofortigen Ausweisung aller Prädikanten aus den reformierten Gemeinden. Während die bündnerische Delegation noch in Imst weilte, am 26. Oktober 1621, erfolgte ein österreichischer Überfall auf das Prättigau. Dieser konnte zwar zurückgeschlagen werden; doch alsbald drang eine Truppe von 8000 Mann unter dem Kommando des Obersten Alois von Baldiron ins Unterengadin. Anfang November wurden auch Davos und das Prättigau besetzt.

Nun erkannte man bündnerischerseits, dass die Herrschaft Österreich in Imst *«nur allein zum schein»* verhandelt, *«ja zuo dem ende, wie der Austrag leyder erwiesen, daß die Pündt durch das lange auffziehen ermüdet, vnd abgemattet, die Oesterreichische Armee zusammen gebracht, vnd gestärcket»* werde.<sup>852</sup> Da schon seit Frühling 1621 in Vorarlberg österreichische Truppen gesammelt worden und an der Unterengadiner Grenze etliche Zwischenfälle aufgetreten waren, hat die Forschung dieses Urteil bestätigt: Die Imster Verhandlungen waren ein blosses *«Scheinmanöver Österreichs»*.<sup>853</sup>

### **Gegenreformatorische Aktivitäten**

Am 15. Januar 1622 schlossen der Bischof von Chur, der Obere Bund und der Gotteshausbund in Mailand einen Vertrag mit Spanien bzw. Österreich, in dem sie der Lösung des Veltlins und Bormios von den Drei Bünden, aber auch der Abtrennung der Acht Gerichte zustimmten.<sup>854</sup> Gleichzeitig erneuerten sie für sich und die Herrschaft Maienfeld die Erbeinung mit dem Haus Habsburg, wobei sie die Restitution vormaliger Hochstiftsgüter zusicherten. In Chur und Maienfeld sollten für zwölf Jahre österreichische Truppen stationiert werden.<sup>855</sup>

Die im besetzten Unterengadin tätigen tirolischen Kommissare, darunter Burglehner, erinnerten ihren Fürsten anfangs März 1622 an den Doppelzweck, dem die *«Bekrieg- und Eroberung Pündtischer Landen»* diene. Es gehe doch darum, dass *«die Catholische allein seligmachende Religion nach und nach propagiert und daneben das Bistum Chur, darüber Ew. F. Dlt. Patron und advocatus, samt andern spoliirten und desolirten Gotteshäusern in vorigen alten Stand restituiert»* werde.<sup>856</sup> Die Prioritäten waren zu beachten: zuerst Rekatholisierung, dann Restitution des Churer Bistums. Erzherzog Leopold – selbst bekanntlich Inhaber zweier Bistümer – hatte dem Bischof von Chur die Restitution des Hochstifts im Münstertal, Unterengadin, Schanfigg und Prättigau in Aussicht gestellt.<sup>857</sup> Seinen Räten ging

---

Rekatholisierungsversuchs bestimmt. Sprecher, *Historia* enthält die Pointe nicht; hier werden jedoch die Imster Verhandlungen nur in geraffter Form wiedergegeben.

<sup>851</sup> Anhorn, *Graw-Pünter-Krieg*, S. 259.

<sup>852</sup> *Deduction*, S. 22.

<sup>853</sup> Tönjachen 1930, S. 68, nach Gallati 1928.

<sup>854</sup> EA V/2, S. 2035–2055.

<sup>855</sup> Ebd., S. 255, 2083–2092.

<sup>856</sup> Schreiben vom 2. März 1622, zit. nach Ludwig 1905, S. 98.

<sup>857</sup> Im Schanfigg musste die Oberlehensherrlichkeit des Bischofs, verbunden mit der Grundherrschaft des Domkapitels, gemeint sein; im vorderen Prättigau die Grundherrschaft des Domkapitels. Zu den tirolischen Rechten im Unterengadin und Münstertal vgl. oben, 1.1.3.

dies zu weit; sie gaben zu bedenken, dass eine Konzentration auf die bischöflichen Herrschaftsinteressen das gegenreformatorische Hauptziel gefährden könnte.<sup>858</sup> Bereits im Januar 1622 hatte sie in den Acht Gerichten und im Unterengadin die evangelische Predigt verboten und die Neuweihe der Hauptkirchen angeordnet: Massnahmen, die sich allerdings nicht so gleich umsetzen liessen.<sup>859</sup>

Die wichtigsten Rekatholisierungsschritte wurden dann jedoch über Chur eingeleitet. Kontakte zwischen der bischöflichen Kurie und der die Innerschweiz konzentrierten Helvetischen Kapuzinerprovinz bestanden schon seit Jahren.<sup>860</sup> Im Januar 1622 schlug der Nuntius in Luzern, Alessandro Scappi, den Einsatz von Kapuzinern in den Acht Gerichten und im Unterengadin vor, worauf Bischof Johann V. formell in Rom um die Entsendung solcher Kuttenträger ersuchte. Im Februar war es dann wieder der Nuntius, der dem Bischof mitteilen konnte, dass der Papst soeben die Kongregation «de Propaganda Fide» eingesetzt habe und dass in Rätien nun alsbald Missionen gegründet würden. In die Kommunikation zwischen Luzern, Chur und Rom wurde auch immer wieder die erzherzogliche Residenz im Elsass, nicht aber der Regierungssitz in Innsbruck, einbezogen.<sup>861</sup>

Nach Innsbruck schickten die Prättigauer im Februar und März zwei Gesandtschaften, die sich über die Truppeneinquartierung und die Unterdrückung des evangelischen Gottesdienstes beklagten; hatte doch der als Militärgouverneur auftretende Oberst Baldiron die Gefangennahme aller Prädikanten angeordnet. Die Gesandten wurden von der Regierung kurz abgefertigt und auf die Ankunft der für das Prättigau bestimmten Kommissare vertröstet.<sup>862</sup>

Die für diese Talschaft zuständige Kapuzinermission entstand allmählich. Ihr Sitz befand sich in Chur, wo sich schon seit längerer Zeit einzelne Kapuziner, sei es als Feldprediger bei der österreichischen Garnison oder als Berater am bischöflichen Hof, aufhielten. Zum Präfekten der Mission in Nordbünden wurde Fidelis von Sigmaringen (geb. 1578), der Guardian des Klosters Feldkirch, ernannt. Dieser hatte seit November 1621 als Feldkaplan der österreichischen Garnison in Maienfeld gewirkt und suchte ab Februar 1622 die Dörfer des vorderen Prättigaus auf.<sup>863</sup> Die Gründung der Unterengadiner Mission erfolgte Anfang April 1622 durch Kapuziner aus der Ordensprovinz Brescia, und zwar unter dem Schutz des inzwischen zum Statutrichter ernannten Rudolf von Planta.<sup>864</sup>

So wurde das österreichische Herrschaftsgebiet in Graubünden «in einen Generalplan der Gegenreformation hineingezogen», an dem vor allem die enge Zusammenarbeit zwischen Erzherzog, Bischof und Mönchsorden bemerkenswert bleibt.<sup>865</sup>

### Religionsmandat des Paters Fidelis

In einem Schreiben vom 20. April (st. n.) 1622 beklagte sich Oberst Baldiron beim Erzherzog über die Verstocktheit der Prättigauer, deren «*hereditaria cativeria*» und «*ostinata Eres-*

---

<sup>858</sup> Versprechen des Erzherzogs an den Bischof am 27. Feb.; weitere Einwände der Regierung am 19. März 1622; Ludwig 1905, S. 105.

<sup>859</sup> Ebd., S. 109–110; Tönjachen, S. 145.

<sup>860</sup> Frigg 1953, S. 56–59.

<sup>861</sup> Ebd., S. 64–66; vgl. auch Ludwig 1905, S. 101–103. Zu Erzherzog Leopolds V. persönlichem Interesse am Kapuzinerorden vgl. Frigg 1953, S. 56.

<sup>862</sup> Deduction, S. 38–39; Sprecher, *Historia*, S. 380. Dazu Ludwig 1905, S. 115, 117; Tönjachen 1930, S. 146.

<sup>863</sup> Schmucki 2004, S. 12\*–15\*.

<sup>864</sup> Frigg 1953, S. 79–80.

<sup>865</sup> Ebd., S. 59 (Zitat), 69–70.

sia».<sup>866</sup> Um sie der Kapuzinermission zugänglich zu machen, wollte er ihnen konkrete Verhaltensmassregeln diktieren.

In den folgenden Tagen verkündete der Militärkommandant eine religionspolizeiliche Verordnung: Jegliches «*Exercitium dess Zwinglischen, Calvinischen oder anderen Glaubens, so der Römischen Catholischen Religion*<sup>867</sup> zuwider ist» wurde verboten, «*die Catholische predig vnd Khünderlehr*» der Kapuziner zu besuchen hingegen bei Strafe geboten.<sup>868</sup> Von den Gerichtsgemeinden verlangte Baldiron die sofortige und bündige Erklärung, ob sie sich diesem Regime fügen wollten oder etwa nicht. Die Antwort der Gemeinden auf das ultimative Diktat fiel unterschiedlich aus: Die Schierser schienen willfahren zu wollen; sie würden am nächsten Sonntag zur Kirche kommen, erklärten sie. Die Castelser hingegen verweigerten einstimmig den Gehorsam. Nach allen verfügbaren Berichten bildete die Verkündung der «Baldiron'schen Religionsartikel» oder «Innsbrucker Artikel» den Auslöser für den Aufstand der Prättigauer, der am nächsten Sonntag, am 24. April (st. n.) 1622, begann.<sup>869</sup>

Während die Prättigauer natürlich Baldiron und die Innsbrucker Regierung für das Religionsmandat verantwortlich machten,<sup>870</sup> sah die Regierung den Bischof von Chur in der Verantwortung. Sie war von Baldiron erst am 20. April über die vorgesehene Verschärfung der Religionspolizei verständigt worden. Bis dahin war die ganze Korrespondenz Baldirons und der Kapuziner direkt an Erzherzog Leopold, der sich im Elsass aufhielt, gegangen. Am 22. April antworteten die Regierungsräte dem Obristen, sie seien «*nit wenig erschrockhen*», dass der Bischof von Chur ohne Vorwissen des Erzherzogs und «*so unförmlicher, auch dermalen noch unzeitiger weis*» derart weitgehende Zwangsmassnahmen angeordnet habe. Die Regierungskommissare, welche «*mit gebürender Autorität und Discretion*» das heikle Bekehrungswerk «*dirigieren und befürdern helfen*» könnten, seien doch noch gar nicht bestimmt.<sup>871</sup>

Dieses Schreiben wirft Licht auf Kompetenzstreitigkeiten und Kommunikationsprobleme zwischen Innsbruck und Chur (und Ensisheim), also innerhalb des österreichischen Verwaltungs- und Militärpersonals, innerhalb des katholischen Lagers. Wer war nun tatsächlich der Urheber des scharfen Religionsmandates? Der Prättigauer Kirchenhistoriker Daniel Ludwig hat angenommen, dass Bischof Johann V. von Chur das Mandat zwar absegnete, dass dieses aber den Erzherzog Leopold selbst «zum intellektuellen Urheber» hatte. Demnach lag hier «eine doppelzüngige Politik des Fürsten» vor, der sogar die eigenen Statthalter und Räte über seine wahren Absichten im Ungewissen liess.<sup>872</sup>

---

<sup>866</sup> Zit. nach Ludwig 1905, S. 123, 125. Die Wortwahl «*ereditaria*» ist vielleicht unbewusst aufgrund eines Anklangs an «*eresia*» geschehen; andererseits erinnert sie an die «*Erbuntertänigkeit*» der Acht Gerichte, der «*erbgehuldigten*» Untertanen; vgl. 4.III.1.

<sup>867</sup> Abweichend von Fidelis' Autograph ersetzt die bei Schmucki 2004, S. 17\* präsentierte Textüberlieferung den (von Protestanten bevorzugten) Begriff «*Religion*» durch den (von Katholiken bevorzugten) Begriff «*Kirche*». Offenbar fand man in Ordenskreisen rückblickend, dass der heilig gesprochene Frontkämpfer der Propaganda Fide in seiner Ausdrucksweise nicht immer ganz sattelfest war.

<sup>868</sup> Transkription nach Fischer 1992, S. 91–93 (ebd., S. 94–95 Abb. des Autographs, hiernach kleine Korrekturen der Lesarten.)

<sup>869</sup> Vgl. Deduction, S. 38–40; Sprecher, Historia, S. 384–386. Zum Aufstand vgl. unten, 4.III.2.

<sup>870</sup> Oberst Baldiron handelt nach diesen Quellen meist auf jähzornige und willkürliche Art; es wird jedoch vorausgesetzt, dass er stets im Regierungsauftrag handelt und nach Innsbruck rechenschaftspflichtig ist.

<sup>871</sup> Zit. nach Ludwig 1905, S. 127.

<sup>872</sup> Ebd., S. 132–133, 138. – Tönjachen 1930, S. 147–148 folgt Ludwigs Überlegungen. Paul Gillardon, der die Urheberschaft des Religionsmandates nicht weiter problematisiert, nimmt an, dass es sich um «die letzten aus Innsbruck eingetroffenen Erlasse in Glaubensfragen» handelte, wie dies dem normalen Verwaltungsgang entsprochen hätte; Gillardon 1936 (a), S. 160.

Ludwig übersieht jedoch die Rolle des Paters Fidelis. Am 21. April, nachdem das Religionsmandat in Grüşch<sup>873</sup> verkündet worden war – am Folgetag sollte es in Luzein verkündet werden –, informierte der Kapuziner den Bischof über die Punkte, die der Oberst den Leuten diktiert hatte, oder auch: über die «*puncten, die wir [!] jnen fürgehalten*». Seinem Schreiben fügte Fidelis den integralen Mandatstext bei, den der Bischof also noch nicht kannte.<sup>874</sup> Verfasser der von Baldiron verkündeten Artikel war somit der Pater Fidelis selbst.<sup>875</sup> Die ausschlaggebende Kommunikationslinie verlief nicht zwischen Fürst und Bischof, sondern zwischen Fürst und Mönch.

Der Oberst mag allerdings den Bischof für den Autor gehalten zu haben, weil der Mönch diesen vorschob. Schon am 2. April 1622 hatte der Pater Fidelis den Bischof Johann aufgefordert, er möge dafür sorgen, dass der «*Illustro Colonello*» dem «*Castellan auff Castels*» ein gewisses «*General-Strafmandat*» zustelle, mit dem die Prättigauer «*zue Predig hören vnnd also zue erhoffter Conversion angestrengt werden*».<sup>876</sup> Ein religionspolizeiliches Mandat bildete für den Missionspräfekt offenbar die Voraussetzung eines erfolgreichen Wirkens in den häretischen Gemeinden.

Fidelis' Autorschaft am «Baldiron'schen» Religionsmandat ist insofern naheliegend, als der Kapuziner noch im Jahr 1612, in seinem zivilen Vorleben, als assoziierter Jurist der vorländischen Regierung in Ensisheim gewirkt hatte.<sup>877</sup> Erzherzog Leopold hatte zwar das Gubernament über die Vorderen Lande erst 1619 angetreten; doch als Fürstbischof von Strassburg hatte er sich schon 1607 einsetzen lassen. Was den Mönch mit dem Fürsten verband, war die landesherrlich-regierungsamtliche Perspektive.

Paradoxerweise scheint die katholische Forschung, die den Pater Fidelis als Autor des Religionsmandates identifiziert, gar nicht zu ermessen, was die Prättigauer Forscher implizit stets vorausgesetzt haben – dass nämlich die Abfassung eines landesherrlichen bzw. regierungsamtlichen Mandates für einen gewöhnlichen Kapuziner ganz aussergewöhnlich gewesen wäre. Die Mitwirkung an Hoheitsakten passte nicht zum Habitus eines minderen Bruders des heiligen Franziskus.<sup>878</sup> Dies gilt gleichermassen vom ganz vertraulichen und sozusagen auf gleicher Augenhöhe erfolgenden (Brief-)Verkehr mit Oberst und Bischof, den der Pater Fidelis an seiner bündnerischen Wirkungsstätte pflegte.

Die jüngste aus dem Kapuzinerorden stammende und mit wissenschaftlichem Anspruch vorgetragene Fidelis-Vita versucht das Religionsmandat mit dem Hinweis zu rechtfertigen oder zu historisieren, dass dieses Dekret einer durchaus zeitgemässen Ausübung des «*ius reformandi*» entsprochen habe.<sup>879</sup> Eine solch legalistische Betrachtungsweise bestätigt

---

<sup>873</sup> Nach Sprecher, *Historia*, S. 385 hingegen in Schiers, was plausibel scheint, da es sich somit um den Hauptort des Gerichtes handelte. Die kapuzinische Missionsleitung hatte sich allerdings in Grüşch, in der Nähe der Familie von Salis, niedergelassen.

<sup>874</sup> Ed. auch in Trugenberger 1996, S. 46; Schmucki 2004, S. 17\*–18\*: hier 10 Artikel. Die Authentizität des von Pater Fidelis referierten Mandattextes – hier 7 Artikel – zeigt sich auch anhand der Prättigauer Überlieferung: Deduction, S. 40, hier 5 Artikel. Die ungleich überlieferten letzten Artikel des Mandates enthalten bloss Ausführungsbestimmungen. Pater Fidelis' Brief an Bischof Johann V. (Or. im Bischöflichen Archiv Chur) ist bereits 1896 in einer hagiographisch motivierten Arbeit publiziert worden. Die Bündner Forschung hat dieses Dokument nicht etwa übersehen, sondern in seinem eigentlichen Aussagegewert verkannt: Ludwig 1905, S. 126; Tönjachen 1930, S. 148.

<sup>875</sup> Vgl. zuletzt Schmucki 2004, S. 16\*. Inzwischen ist dies Lexikonwissen: Schmucki 2000, Sp. 114.

<sup>876</sup> Zit. nach Fischer 1991, S. 86 bzw. Trugenberger 1996, S. 43.

<sup>877</sup> Kammerassessor; dazu Trugenberger 1996, S. 14.

<sup>878</sup> Zum «spirituellen Habitus» der aus Italien in die rätoromanischen und italienischen Bündner Gemeinden geschickten Kapuziner vgl. Wendland 2006, S. 210–215.

<sup>879</sup> Schmucki 2004, S. 19\*.

dem Ordensgeistlichen eben jene Funktion eines landesherrlichen Amtsträgers, die er sich faktisch selbst zulegte, eigentlich aber nicht besass.<sup>880</sup>

Auf die Prättigauer scheint dieser mit Doktorwürden ausgestattete Bürgersohn, dieser intellektuelle Klostervorsteher, der vor allem mit der einheimischen Elite – der Familie von Salis – Umgang pflegte, eher elitär denn populär gewirkt zu haben. Sein politischer Einfluss wurde dennoch verkannt. Der zeitgenössische Chronist und Prädikant Bartholomäus Anhorn hält im appenzellischen Exil die Nachricht von Fidelis' Tod, den die Gegenseite später als Martyrium verherrlichen sollte, in dürren Worten fest: Bei ihrem Aufstand hätten die Prättigauer «*unter anderen ein fürnemmen Capuziner München zu Seewis*» erschlagen.<sup>881</sup> Anstelle einer Namensnennung oder persönlichen Charakterisierung wird der Eindruck der Vornehmheit, der Bedeutsamkeit vermittelt.

### Methoden und Eigenart der Kapuzinermission

Das «Religions-Strafmandat», das dem Missionspräfekten die Umsetzung der Missionsziele ermöglichen sollte, enthielt zugleich das Programm dieser Mission.<sup>882</sup> Tatsächlich beziehen sich einige Bestimmungen allein auf die von den Missionaren zu treffenden Vorkehrungen, konnten also gar nicht als Verhaltensvorschriften an die Gerichtsleute verstanden werden. Auf der anderen Seite fehlen im Text zwar nicht die allgemeinen Strafandrohungen, wohl aber die konkreten Strafbestimmungen. Es ergibt sich der Eindruck, dass der Kapuzinerpater den Truppenkommandanten einfach sein ganzes Programm verkünden liess, ohne dieses noch einmal zu redigieren. So wird der Mandatstext zur Quelle über die Mittel, mit denen der «*Seelsorg der Vnseeligen Bretengäuer*»<sup>883</sup> seinen Zweck, eben die Rettung der bedrohten Seelen, erreichen wollte. Die Gegenseite denunzierte diesen Zweck folgendermassen: «*in ewigs leidt z'stürzen, / Z'verfellen fromme Seelen*» und diese «*z'vnderwerffen dem Abgott / Z'Rom vnd das mit schmach vnd spott / Der wa[h]r bekannten Religion*».<sup>884</sup>

Seine letzte Predigt hielt Pater Fidelis am 24. April (st. n.) 1622: Der Sermon wurde von jenem Tumult unterbrochen, in dem der Pater sein Leben verlieren sollte.<sup>885</sup> Er knüpfte seine Ausführungen an die Bibelstelle Epheser 4,5–6: «Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen.» Das Thema war, natürlich, die Einheit der Kirche. Nicht zu Fidelis' Text gehörten allerdings die vorhergehenden Verse des Epheserbriefs, wonach die Einheit «in aller Demut und Sanftmut, in Geduld», ja «in Liebe» und «durch das Band des Friedens» geschaffen und erhalten werden soll. Stattdessen geisselte der Kapuziner in seiner Predigt das, was bei seinen Zuhörern der Einheit der Kirche entgegenstehe: Stolz, falscher Ehrgeiz, Verstocktheit.<sup>886</sup>

«Warum der sonst gesprächsbereite, gütige Pater Fidelis in Anbetracht der gefährlichen Lage in seiner Seewiser Predigt keine anderen Worte fand, bleibt ein Geheimnis», wundert sich der moderne Hagiograph.<sup>887</sup> Ein anderer moderner katholischer Autor, aus Sigmaringen, bezeichnet den Wortlaut von Fidelis' letzter Predigt etwas euphemistisch als

---

<sup>880</sup> Vgl. ebd., S. 19\*: Die Kooperation des Fidelis mit dem Obersten Baldiron sei als «ein typisches Zusammengehen einer kirchlichen mit der staatlichen Behörde» zu betrachten. Dagegen ebd., S. 17\*: Das Mandat sei durch den Bischof von Chur «approbiert» worden. In Wahrheit wurde der Bischof erst *nach* der Mandatsverkündung unterrichtet. (Gegenüber einer evidentermassen nichtkatholischen Bevölkerung war aber die Ausübung einer geistlichen Disziplinargewalt durch den Bischof ohnehin problematisch; dies möglicherweise sogar nach zeitgenössisch-katholischen Vorstellungen.)

<sup>881</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 373.

<sup>882</sup> So auch Schmucki 2004, S. 17\*: ein «Zehnpunkte-Programm».

<sup>883</sup> Eine Selbstbezeichnung des Fidelis von Sigmaringen; zit. nach Trugenberger 1992, S. 16.

<sup>884</sup> *Lobspruch der tapfern Prättigauer*, Zinsli, Politische Gedichte I, S. 226.

<sup>885</sup> Dazu unten, 4.III.2.

<sup>886</sup> Nach Fischer 1991, S. 44.

<sup>887</sup> Ebd., S. 66.

«unmissverständlich».<sup>888</sup> Dabei bildete die zelotische Kontroverspredigt das wichtigste Instrument und das stilprägende Merkmal der kapuzinischen Mission.<sup>889</sup> Zelotismus gehörte nach Ansicht der Zeitgenossen zu den Haupteigenschaften der in Rätien missionierenden Kapuziner.<sup>890</sup>

Den Kapuzinerpredigten zu lauschen, sollten gemäss Fidelis' Mandat alle Prättigauer, Jung und Alt, Mann und Weib, «*getrieben vnnnd bey Straff verbunden werden*». Die Homilie sollte durch die Katechese ergänzt werden: Die Kapuziner wollten ja «*Khünderlehr*», Kinderlehre halten. Als weitere Unterweisungsform sah der Missionsleiter «*freundliches Conuersieren*» vor, wohl insbesondere für Angehörige der Führungsschicht. Die Einflussnahme auf besonders Beeinflussbare wurde den Kapuzinern von ihren Gegnern in besonderer Masse verübelt: «*D' Caputzynner bald kommen sind / Z'breden, abzuführen wyb und Kind*», klagte man nach dem Prättigauer Aufstand.<sup>891</sup>

Schliesslich verlangte Fidelis von Sigmaringen, dass «*an allen Orten*» nebst «*Predigstüel*» auch «*Alter*», Altäre aufgestellt würden. Diese Forderung war nicht originell; die Innsbrucker Regierung hatte ihre Kommissare im Unterengadin längst entsprechend instruiert.<sup>892</sup> Auch diese Massnahme stiess bei den Reformierten auf entschiedene Ablehnung: «*Die Mäss hand Sy eingühret / Die Götzen uffgericht.*»<sup>893</sup>

Für Fidelis hatte aber die Predigt gegenüber dem Altarsakrament den Vorrang. Dies nicht im theologisch-doktrinalen Sinn, sondern hinsichtlich der missionarischen Methodik: Die Predigt ging vor – wie wohl bei jeder Art von Bekehrungsarbeit –, weil durch sie die Adressaten erst zu Partizipanten wurden. Man musste bekehrt sein, den rechten Glauben bekannt und dem falschen abgeschworen haben, ehe man die Kommunion empfangen und die Beichte ablegen konnte. Messebesuch und Beichtritual wollte Pater Fidelis daher nicht erzwingen, sehr im Unterschied zur Predigtpräsenz.

Die Taufe gehörte nicht zum kapuzinischen Missionsprogramm: Das protestantische Taufsakrament wurde von der katholischen Kirche anerkannt.<sup>894</sup> Dies ist auch insofern bemerkenswert, als die Propaganda Fide, die römische Oberbehörde der Kapuzinermissionare, die zu missionierenden Protestanten als Heiden betrachtete.<sup>895</sup> Aber schliesslich spricht gerade auch der von Pater Fidelis zitierte Epheserbrief von «*einer Taufe*», mit Betonung auf dem Zahlwort. Hätten die Kapuziner ihre Konvertiten getauft, so wären damit verwirrende Assoziationen an die Praxis der «Anabaptisten» heraufbeschworen worden.

Nebst der Taufe hatten die zwei im Prättigau verbliebenen und von der Besatzungsmacht geduldeten Prädikanten auch Eheeinsegnungen vornehmen dürfen, bis sie im März 1622 ebenfalls vertrieben wurden.<sup>896</sup> Als Landvogt Hans Viktor von Travers am 24. April (st. n.) 1622 mit der österreichischen Mannschaft auf Schloss Castels von den Aufständischen belagert wurde, da präsentierte er, als Vorschlag zur Güte, seinerseits religionspolitische «*Puncten*»: Jene beiden Prädikanten dürften zurückkommen und wieder Kinder taufen und

---

<sup>888</sup> Trugenerberger 1996, S. 18.

<sup>889</sup> Die «Roheit» und «Polemik» ihrer Verkündigung ergab sich aus der «völligen Ausrichtung der Predigt der Patres auf die Volksmission»; Frigg 1953, S. 89. Fidelis von Sigmaringen, der sonst gern mit sozialen Eliten umging, wandte sich in seinen Predigten natürlich an das einfache Volk.

<sup>890</sup> Vgl. etwa Juvalta, *Denkwürdigkeiten*, S. 84. Dieser protestantische Autor nahm eine gemässigte Haltung ein; er war ein Neffe des Churer Bischofs Petrus II. de Raschèr und hatte das Jesuitenkolleg in Dillingen besucht.

<sup>891</sup> *Lobspruch der tapfern Prättigauer*, Zinsli, *Politische Gedichte I*, S. 226.

<sup>892</sup> Schreiben der Regierung. an den Erzherzog, 8. Jan., sowie an die Kommissare, 12. Feb. 1622; Frigg 1953, S. 65 bzw. Ludwig 1905, S. 111.

<sup>893</sup> *Der heroische wilde Mann*, Zinsli, *Politische Gedichte I*, S. 216.

<sup>894</sup> Dazu Ludwig 1905, S. 115 und Tönjachen 1930, S. 65, mit Anm. 65.

<sup>895</sup> Dazu Ilg 2001, S. 304, 407.

<sup>896</sup> Ludwig 1905, S. 108. Die Eheschliessung konnte unter vortridentinischen Verhältnissen ohne Priestersegnen erfolgen; ebd., S. 116.

Ehen einsegnen. Fast hätte er damit die Aufhebung der Belagerung erreicht, als die Mittelprättigauer vom Erfolg des Aufstands im Vorderprättigau hörten – und die Belagerung bis zur Kapitulation der Burgmannschaft fortsetzten.<sup>897</sup>

Der dritte Artikel in Fidelis' Mandat (nach der Ausschaffungsverfügung gegen die Prädikanten und nach dem Verbot des reformierten Gottesdienstes) verlangt, «*dz sye sich nicht heimblich zuesamen rotten, vnnnd jre sectische Buecher ein andern fürlesen.*» Dies ist ein aussagekräftiger Hinweis auf subsidiäre Formen der Glaubensvermittlung, wie sie auf reformierter Seite neben der Predigt bestanden: Selbstunterricht aus Büchern, Verkündigung im Laienkreis.

---

<sup>897</sup> Sprecher, *Historia*, S. 391.

## 4. Teil

# Politische Kommunikation, politische Kultur, politisches Selbstverständnis

## I Symbol und Ritual

### 1 Repräsentation und Herrschaftszeichen

Macht und Herrschaft drängen nach Selbstdarstellung. Die Visualisierung oder symbolhafte «Materialisierung» von Machtverhältnissen und Herrschaftsansprüchen lässt sich als kulturelle Form der Machtausübung und Herrschaftspraxis verstehen. Zu deren Mitteln gehören bildliche Darstellungen und Herrschaftszeichen sowie Repräsentationsbauten. Diese Zeichen und Wahrzeichen schlagen in den Bereich der politischen Ikonographie und der politischen Architektur.<sup>1</sup>

Innerhalb der Landvogtei Castels geschah die herrschaftliche Repräsentation seit dem Mittelalter vor allem auf und mittels Burgen. Landesherrliche Wappen wurden im späten 15. Jahrhundert vorwiegend in und an Kirchen angebracht (oder haben sich dort jedenfalls am ehesten erhalten). Erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden das Schloss Castels und das Rathaus von Davos, der Landvogteisitz und die Tagungsstätte des Zehngerichtebundes, in repräsentativen Formen ausgebaut und ausgeschmückt. Das Rathaus, als solches, gehört zum Typus jener «repräsentativen Gemeinschaftsbauten, in den sich ein kommunales Bewusstsein nach innen und nach aussen manifestiert».<sup>2</sup> In seinem repräsentativsten Raum, der Ratsstube, trafen aber die Repräsentationsbedürfnisse des Bundes wiederum auf diejenigen des Landesherrn. Für einen Sonderfall, die Kirche Luzein, ist schliesslich abzuklären, ob sich hier womöglich frühzeitig antiösterreichische Interessen «materialisierten», deren Zeichen später nicht mehr erkannt wurden.

---

<sup>1</sup> Dazu Warnke 1992, S. 24: Politische Architektur kann als Teilbereich der politischen Ikonographie gelten. Für die Analyse frühneuzeitlicher Beispiele vgl. Maissen 2006, S. 36. Aus mediävistischer Sicht hierzu Althoff 1997, S. 231; aus ethnologischer bzw. modern-soziologischer Perspektive Bourdieu 1990, S. 135.

<sup>2</sup> Warnke 1984, S. 15.

## Die Burgen Belfort und Strassberg

### Landesherrliche Burgen

Landesherrliche Burgen hatten eine bedeutende herrschaftstechnische und -symbolische Funktion: «Ohne diese Machtgrundlage ist eine ‹landesfürstliche Gewalt› nicht denkbar.» Zugleich waren sie Schwerpunkte der landesfürstlichen Eigengüter; sie gehörten zum «Urbar-gut», bildeten das «Kammergut im engeren Sinne» (um die dem österreichischen Administra-tionsstil gemässen Ausdrücke zu gebrauchen).<sup>3</sup>

Burgen und die um sie aufgebauten kleinen Herrschaften akzentuierten im Spät-mittelalter den territorialen «Herrschaftsraum»: das zunächst kaum konturierte, durch stellen-weise Verdichtung herrschaftlicher Zugriffsmöglichkeiten erst allmählich ausgebildete Terri-torium.<sup>4</sup> Ab dem 14. Jahrhundert dienten die – vor allem im 13. Jahrhundert errichteten – Burgen als Mittelpunkte landesherrlicher Ämter.<sup>5</sup> «Das neue spätmittelalterliche [und früh-neuzeitliche] Amt ist zugleich Fortsetzung hochmittelalterlicher Herrschaftspraxis».<sup>6</sup>

Die Burg Belfort entstand um 1230 als neuer Sitz der Freiherren von Vaz, der eigentlichen Begründer der Landesherrschaft in den Acht bzw. Zehn Gerichten. Bereits um 1240, nachdem sich die Freiherren mit den Grafen von Montfort verschwägert hatten, wurde Belfort zur schlossartigen Residenz ausgebaut.<sup>7</sup> Die Burg Strassberg erscheint ab der Mitte des 13. Jahrhunderts als Sitz vazischer Ministerialer; sie diente – wie der Name andeutet – nicht zuletzt als Zollstation am Passweg über die Lenzerheide, mithin an der Septimerstrasse (Chur-Chiavenna). Diese Route unterstand sonst der Botmässigkeit des Bischofs von Chur, und so bildete der Strassberger Zoll ab der Mitte des 14. Jahrhunderts einen Zankapfel, den sich der Bischof bzw. die Vazer Erben, die Grafen von Toggenburg, durch Kaiserprivilegien und durch fehdemässigen bzw. schiedsgerichtlichen Konfliktaustrag zu sichern suchten. Schliesslich setzten sich die Toggenburger als Territorialherren in dieser Gegend unmittelbar südlich von Chur durch. Kaum weniger wichtig als die Burgvogtei war dabei aber die – ebenfalls von den Vazern ererbte – Churwaldner Klostersvogtei. Kloster und Burg bildeten gewissermassen die doppelte Wurzel des Gerichts Churwalden. Vom Strassberger Zoll ist nach dem frühen 15. Jahrhundert nicht mehr die Rede; die Zollstelle befand sich nun im Dorf Lenz.<sup>8</sup>

Um 1450, unter gräflich-montfortischer Verwaltung, wurden die Gerichte Belfort und Churwalden in ihrer territorialen und personalen, materiellen und juristischen Ausdehnung folgendermassen umschrieben: «*dz sloß Belfort, mit Lentz, mit Alfanûw, mit lût und gu(o)ten und mit gerichtten und wz darzu(o) ho(e)rt*» bzw. «*dz sloß Straßberg und die gegnû zu Churwald, mit lûten und gu(o)ten, gerichtten, herrlichaiten und wz darzu(o) ho(e)rt*».<sup>9</sup> Die Wichtigkeit, welche den Burgen hier zugemessen wird, beruht auf der grossen Bedeutung der Burgvogteien in montfortischer Zeit.<sup>10</sup> Dass Strassberg seinen Namen, anders als Belfort,<sup>11</sup>

---

<sup>3</sup> Brunner 1965, S. 378.

<sup>4</sup> Der Begriff des Herrschaftsraumes nach Robinson 1995, S. 44, der sich seinerseits auf den von Meier 1988 nachgezeichneten Prozess der «Territorialisierung der Gesellschaft» im Spätmittelalter bezieht.

<sup>5</sup> Patze 1980, S. 368.

<sup>6</sup> Schubert 1996, S. 16.

<sup>7</sup> Die neusten Erkenntnisse zur Baugeschichte von Belfort bei Carigiet 2008 und Hitz 2008 (a). Zur Geschichte der beiden Burgen und der Burgvogteien Hitz 2007, S. 30–37.

<sup>8</sup> Zum Einfluss des Klosters auf die Bildung des Gerichts Churwalden Hitz 2007, S. 33.

<sup>9</sup> Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 22.

<sup>10</sup> Aus vor-montfortischer, nämlich toggenburgischer Zeit (frühes 15. Jh.) ist ein Burgvogt nur für Strassberg, nicht für Belfort, nachzuweisen. Es ist jedoch zu vermuten, dass schon zu Vazer Zeiten (vor 1336) Burgvogte auf Belfort und Strassberg eingesetzt waren; Meyer-Marthaler 1986, S. 454.

nicht auf das Gericht zu übertragen vermochte, lag natürlich an der Rolle, die das Kloster Churwalden, etwa als grundherrschaftliches Zentrum, spielte.

Die bauliche Entwicklung der Burgen Belfort und Strassberg in der montfortischen und der ersten habsburgischen Zeit, bis um 1500, ist oben besprochen worden; ebenso die Herkunft und Funktion der Burgvögte.<sup>12</sup> Im Folgenden geht es um die rechtssymbolische Funktion der beiden Burgen; um die landesherrlichen Rechte, die mit ihnen «verknüpft» waren und nach der Gründung der Landvogtei Castels teilweise an ihnen «hängen» geblieben sind.

### Rechtsstatus und Symbolfunktion

Laut den Privilegien, welche die Grafen von Montfort bei ihrem Herrschaftsantritt, 1438–41, den Gerichtsgemeinden ausstellten, sollte «*das hus Bellfort*» nur «*mit gemeins lands Tafas wüssen und willen besetzt*» werden, während «*Strausperg das hus*» stets dem «*land*», d.h. der Gerichtsgemeinde Churwalden, offen stehen sollte.<sup>13</sup> In beiden Fällen lief dies auf eine Burg-hut durch einheimische Vögte hinaus, auch wenn die Gemeinde Churwalden das förmliche Mitbestimmungsrecht an der Besetzung der Strassberger Burgvogtei erst beim Übergang der Landesherrschaft an die Grafen von Matsch, 1471, erhielt.<sup>14</sup>

Beim Übergang der Sechs Gerichte an Österreich galten Belfort und Strassberg als tatsächliche und symbolische Hauptkomponenten der Landesherrschaft. Der von Herzog Sigmund «dem Münzreichen» an Graf Wilhelm VIII. von Montfort-Tettnang zu entrichtende Kaufpreis von 3000 Gulden netto war als Pfandschaft für den effektiven Betrag von 3695 ½ Gulden auf die beiden Burgen versichert. Mit anderen Worten: Erst mit der Entrichtung der vollen Summe, 1470, gingen die beiden Burgen, pars pro toto für das gesamte Kaufobjekt, an Österreich.<sup>15</sup> Der Rückkauf von den Matschern, 1477, bezieht sich auf die Gerichte «*mit allen slossern, herlikaitn, oberkaitten, zinsen, renten*» – wobei also die Burgen das erste Element in der Liste landesherrlicher Rechte bilden.<sup>16</sup> Eine matschische Bestätigung bezeichnet als Objekte des Handwechsels die Gerichte «*und die zway geslozzer, mit namen Bellfort und Strasberg*», nennt dann den Kaufpreis und zählt schliesslich die Pertinenzen auf.<sup>17</sup> Hier werden die Burgen den Gerichten praktisch gleichgestellt; sie sind also keineswegs nur Zubehör.

Die Nennungen nach 1500 klingen ganz ähnlich. Das Verzeichnis der vorländischen Herrschaften für Erzherzog Ferdinand II., um 1565, erläutert zu den Stichwörtern «*Castels*» bzw. «*acht gericht*»: «*Daselbst hat ein landtsfürst das schloß Castels und die acht gericht im Prettigew sambt Belfort.*»<sup>18</sup> Bei den Verhandlungen von Imst, im Sommer 1621, postulieren die Vertreter des «*oberösterreichischen Wesens*»: Die Acht Gerichte seien «*dem hochlöblichen Hauß Österreich sambt beyden vesten Straßberg vnd Castels eigenthümlich zugehörig mit aller Oberkeit*» usw.<sup>19</sup>

---

<sup>11</sup> Das Gericht Belfort wird allerdings manchmal, nach der bedeutendsten Dorfschaft, «*Lenz*» genannt, oder es heisst «*zu Lenz im Belforter Gericht*». Der Name Belfort ist nicht etwa rätoromanisch, sondern französisch (durch die Freiherren von Vaz aus der französischen Ritterkultur übernommen).

<sup>12</sup> 2.II.1.

<sup>13</sup> Hitz 2007, S. 31 bzw. 33.

<sup>14</sup> Vertrag mit Gaudenz von Matsch, 16. Okt. 1471; Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 114.

<sup>15</sup> Thommen, Urkunden IV, Nr. 349. Für das weitere vgl. oben, 1.II.2.

<sup>16</sup> Kaufbrief vom 19. Dez. 1477; AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 145/43; Jecklin, Materialien II, Nr. 52.

<sup>17</sup> Undatiertes «*Bekennen*» des Gaudenz von Matsch (1478); AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 144/42; Jecklin, Materialien II, Nr. 54 XI.

<sup>18</sup> Stolz 1943, S. 145. Zur Bezeichnung «*Prättigau*» als pars pro toto für die Acht Gerichte vgl. unten, 4.III.1.

<sup>19</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 257. Tatsächlich reklamiert dieser Schriftsatz sogar eine österreichische Landeshoheit in den «*10 Gricht*». Dieser grobe Schnitzer geht natürlich darauf zurück, dass Österreich den

Auch nachdem Schloss Castels längst unbestrittener Landvogteisitz war, wurden Belfort und Strassberg – einmal dieses, dann wieder jenes – stets an ganz prominenter Stelle genannt, wenn es darum ging, die landesherrlichen Rechte in ihrer Gesamtheit zu umschreiben. Für die Herrschaftsausübung waren die beiden Burgen bedeutungslos geworden; aber der Konservatismus der juristischen Texte hielt sie in Ehren. Die Kanzleibeamten orientierten sich an alten Vorlagen, besonders an solchen aus der Zeit des Erwerbs der österreichischen Rechte, als Belfort und Strassberg noch Vogteisitze gewesen waren.

### **Nutzung im 16. Jahrhundert**

Durch den «Bruch» von Belfort und Strassberg im Schwabenkrieg und die einige Monate später erfolgte Gründung der Landvogtei Castels, 1499, verloren die beiden Burgen endgültig ihre Funktion als Verwaltungssitze. Mit ihrem Umschwung, den ihnen zugerechneten Gütern, zählten die Burgstellen aber weiterhin zu den österreichischen Immobilien innerhalb der Acht Gerichte. Belfort blieb zunächst als Pfandschaft in den Händen der Familie Beeli «von Belfort», die zudem das 3 km entfernte Bad Alvaneu als landesherrliches Lehen innehatte.<sup>20</sup> Der zur Burg Strassberg gehörende Bauernhof war noch im Jahr 1500 von König Maximilian I. dem Landvogt von Castels verpfändet worden; er wurde dann wie das Bad Fideris, der Davoser See und der Lenzer Zoll zu den «weltlichen Lehenschaften» gerechnet, die der Landesherr meist gemeinsam und oft an den Landvogt selbst vergab.

Diese Güter waren wohl ökonomisch, kaum aber politisch interessant. Mit ihren feudalen Reminiszenzen brachten sie dem Inhaber wohl Prestige; doch für die juristischen oder administrativen Belange der Landvogtei waren sie bedeutungslos. Die bisherige Forschung schätzt dies anders ein; sie nimmt an, dass die Burg Strassberg «mit Gefängnis und Folterkammer» das «Zentrum der Kriminaljustiz» in den Acht Gerichten gebildet habe.<sup>21</sup> Diese Annahme beruht auf mehreren falsch gedeuteten Quellenstellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

Laut dem Bundstagsprotokoll vom 14. Januar 1535 hatte «*juncker Hans von Marmels begert, dz man ime by dem schloss Straßbürg nachlassen und vergünnen welle, ain hus und wonung zu(o) buwen, damit er ain wonung daselbs haben mög*». Marmels wird hier nicht als Landvogt angesprochen, aber aus dem weiteren geht klar genug hervor, dass er auf Strassberg keine Privat-, sondern eben eine Dienstwohnung einrichten wollte, einen zweiten Amtssitz: «*Des glichen ime auch ain gefenncknus zu(o) machen darin, domit die gefangnen wol versorgt mögen werden*.» Die Frage wurde dem Gemeindereferendum unterstellt; von einem Entscheid ist nichts bekannt.<sup>22</sup> In verfassungsgeschichtlicher Hinsicht ist es sehr bemerkenswert, dass der Landvogt sich wegen der Handhabung der Kriminaljustiz innerhalb seines Amtsbezirks an die bündnerische Obrigkeit wenden zu müssen glaubte.<sup>23</sup> In veraltungsgeschichtlicher Hinsicht ist bloss anzumerken, dass Marmels' Bauvorhaben offensichtlich nicht verwirklicht wurde.<sup>24</sup>

---

Zehngerichtebund bzw. die Zugehörigkeit der Acht Gerichte zu demselben anerkannte und dass die Acht bzw. die Zehn Gerichte von den gleichen Amtsträgern und Honoratioren repräsentiert wurden.

<sup>20</sup> Zu den Beeli als Inhabern des Bades Alvaneu vgl. Bonorand 1991, S. 115–117. Zur zeitgenössischen Wahrnehmung der Beeli «von Belfort» vgl. Campell, *Topographica descriptio*, S. 295–296.

<sup>21</sup> Meyer-Marthaler, *Rechtsquellen Langwies*, S. XXV.

<sup>22</sup> Jecklin, *Materialien II*, Nr. 202, S. 186.

<sup>23</sup> Es ging bei seiner Anfrage eindeutig um hoheitsrechtliche Aspekte; die Drei Bünde erhoben ja keinen Besitzanspruch auf die Burgstelle.

<sup>24</sup> Vgl. Kind 1925, S. 43: Der Landvogt habe «seit 1535 ausser dem Burgverlies auf Castels wahrscheinlich über ein zweites Gefängnis bei Strassberg verfügt». Abgesehen von der Quelle von 1535 gibt es dafür aber keine Belege. Dazu Clavadetscher/Meyer 1984, S. 291: «Im 16. Jahrhundert war die Burg Ruine.»

## Frühe Zentralisierung in Strassberg?

Die Annahme, die Burg Strassberg habe das «Zentrum der Kriminaljustiz» in den Acht Gerichten gebildet, stützt sich auf eine Fehldeutung der Verhältnisse um die Mitte des 15. Jahrhunderts, zu montfortischer Zeit.<sup>25</sup> Damals hätte der Burgvogt auf Strassberg nebst der allgemeinen landesherrlichen auch die besondere Blutgerichtsbarkeit der Klostervogtei Churwalden ausgeübt; Strassberg sei daher «die höchste Gerichtsstätte in den VI Gerichten» gewesen und hätte über «das gemeinsame Arrestlokal für alle Verbrecher der VI Gerichte» verfügt.<sup>26</sup> Diese Auffassung, die eine frühe Zentralisierungsmassnahme impliziert, ist 1905 von Jakob Caspar (Giachen Hasper) Muoth vorgetragen und mit folgender Behauptung ergänzt worden: «Der Vogt auf Belfort war unter den Montfort kein Blutrichter, denn dieses Recht hatte die Herrschaft sich vorbehalten.»<sup>27</sup>

Gerade die letztere Behauptung ist nun eindeutig abwegig. Die Herrschaft – nämlich bereits die erste landesherrliche Dynastie, die von Vaz, im Davoser Freiheitsbrief 1289 – hatte sich die Blutgerichtsbarkeit zwar gegenüber der Gemeinde Davos, aber bestimmt nicht gegenüber dem eigenen Vogt vorbehalten. Muoth lässt sich anscheinend vom Umstand intrigieren, dass der Belforter Burgvogt oft in Personalunion auch Landammann von Davos war. Weil dieser Forscher das mittelalterliche Walserecht – das Recht der Davoser Walser – skeptisch beurteilt,<sup>28</sup> glaubt er offenbar annehmen zu müssen, die Landesherren hätten verhindern wollen, dass ihr Burgvogt seines Amtes als Blutsrichter waltete, sofern er *auch* Landammann war. Doch wenn dies die Sorge der Landesherren gewesen wäre, dann hätten sie natürlich überhaupt nie ein Mitglied der führenden einheimischen Familie zum Burgvogt machen dürfen.

Muoths unbegründete Annahme hat die Forschung ein Jahrhundert lang aufgehalten.<sup>29</sup> Inzwischen ist anhand eines konkreten Falles gezeigt worden, dass der Burgvogt auf Belfort durchaus auch als Blutsrichter fungierte.<sup>30</sup> Die Gerichtssitzungen fanden allerdings nicht auf der Burg, sondern am Mittelpunkt der betreffenden Gerichtsgemeinde statt. Für das Gericht Davos also in Davos Platz, bei der Hauptkirche; für das Gericht Churwalden auf dem Landsgemeindeplatz an der Reichsstrasse, beim Kloster Churwalden.<sup>31</sup>

Wenn die Burg Strassberg somit nie – auch nicht nur vorübergehend – zum zweiten Landvogteisitz oder zum «Zentrum der Kriminaljustiz» innerhalb der Acht Gerichte wurde, dann bedeutet dies für das Schloss Castels logischerweise, dass es nach 1499 alleiniger Herrschaftsmittelpunkt war und blieb.

---

<sup>25</sup> Konkret: auf Blutgerichtsfälle aus den Jahren 1447, 1455 und 1468. – Bezeichnenderweise wurde auch der Fall von 1468 noch unter einem montfortischen Burgvogt und Richter verhandelt. Der Vertrag über den Verkauf der Landesherrschaft an die Sechs Gerichte war wohl 1466 abgeschlossen worden; er wurde jedoch vor der Erlegung der Kaufsumme 1470 in keiner Weise effektiv.

<sup>26</sup> Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 75–76 (Kommentar).

<sup>27</sup> Ebd., S. 81.

<sup>28</sup> Wie sich an verschiedenen Stellen in seinen Publikationen sowie vor allem auch in seinem handschriftlichen Nachlass (StAGR, B 1137) manifestiert. Diese Auffassung ist letztlich kulturpolitisch motiviert: Muoth zählte zu den Exponenten der «Renaschientscha retorumantscha», der um 1900 mächtig aufkommenden rätoromanischen Sprachbewegung in Graubünden. Vgl. Deplazes, Gion, Renaschientscha retorumantscha, in: *Lexicon Istorico Retic LIR* ([www.e-lir.ch](http://www.e-lir.ch)) bzw. ders., Rätoromanische Literatur: Rätoromanische Wiedergeburt, in: *Historisches Lexikon der Schweiz HLS* ([www.hls-dhs-dss.ch](http://www.hls-dhs-dss.ch)).

<sup>29</sup> Von Muoth beeinflusst sind Kind 1925, S. 175; Mooser 1926, S. 239; Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 490.

<sup>30</sup> Hitz 2007, S. 40–43: Urteil vom 30. Aug. 1468, wobei der Burgvogt auf Strassberg als Ankläger fungierte. Die Anklage lautete auf schweren (!) Diebstahl; es handelte sich eindeutig um einen Kriminalprozess, in dem auch die Folter eingesetzt wurde.

<sup>31</sup> Hitz 2007, S. 38, 40.

## Schloss Castels

### Standortpräferenz

Weshalb bestimmte König Maximilians Regierung nach dem Schwabenkrieg, im Herbst 1499, gerade die Burg Castels zum Zentrum der neuen österreichischen Landvogtei?

Der noch im November 1498 zum Vogt der Acht Gerichte ernannte Eberhard von Polheim hätte auf Castels residieren sollen, weil er der Schwiegersohn des Gaudenz von Matsch war; aus eben diesem Grund war er überhaupt zum Vogt bestimmt worden.<sup>32</sup> Nach Krieg und Friedensschluss wurde im November 1499 jedoch Hans Schuler zum Landvogt ernannt, und obwohl die Habsburger Präsenz nun kaum mehr durch die Matscher Tradition zu legitimieren war – sie wurde davon vielmehr in Frage gestellt –, zog Schuler auf Castels ein. Belfort und Strassberg waren ja verheert; ausserdem wurde Belfort immer noch vom Pfandinhaber Beeli beansprucht. In Ermangelung einer Alternative wurde Castels zum Landvogteisitz.

Die Wahl von Castels empfahl sich andererseits aufgrund eher politikferner, nämlich logistischer Erwägungen. Für die residenzielle Nutzung einer landesherrlichen Burg um 1500 waren Lage und Ausstattung ebenso wichtig wie das symbolische Moment einer Stammburg-Tradition.<sup>33</sup> Die Burg Castels in Putz, am Luzeiner Berg, lag nahe bei den österreichischen Vogteisitzen im Rheintal, Gutenberg (Balzers) und Neuburg (Götzis), vor allem aber bei Bludenz. Der Bludenzener Vogteibezirk und das Gericht Castels grenzten aneinander, weshalb die Sechs Gerichte nach dem österreichischen Herrschaftsantritt, ab 1479, zunächst von Bludenz her administriert worden waren.<sup>34</sup>

Eine vergleichbar günstige Lage hatte allenfalls die Burg Solavers ob Grüşch im Vorderprättigau. 1344, bei der Teilung der landesherrlichen Rechte im Prättigau, war die *«burg zu Castels»* an die Matscher, die *«burg, heisset Solavers»* aber an Grafen von Toggenburg gegangen.<sup>35</sup> Mit Solavers waren demnach toggenburgische Reminiszenzen verbunden: Um die Mitte des 14. Jahrhunderts zeitweiliger Sitz Graf Friedrichs V., soll die Burg zwanzig Jahre später der Geburtsort Graf Friedrichs VII. gewesen sein.<sup>36</sup> Mit dem Ende der Toggenburger, 1436, wurde Solavers aufgelassen, woran sich nichts änderte, als die Burg um die Mitte des 15. Jahrhunderts an die Matscher überging.<sup>37</sup> Denn diese bevorzugten eben Castels.

### Burg und Residenz

1394 sass Graf Friedrich VII., der letzte Toggenburger, *«ze Castell in vnser vesty»*, die er fünf Jahre zuvor mit dem Gericht Castels von den Matschern erworben hatte.<sup>38</sup> 1496 erwarb König Maximilian I. *«die vesten oder gesloss Castel»* nebst den beiden Gerichten Castels und Schiers von Gaudenz, dem letzten Matscher.<sup>39</sup> *«Schloss»* ist im 15. Jahrhundert ein gängiger

---

<sup>32</sup> Zu den Vorgängen vor und während des Schwabenkriegs vgl. oben, 2.II.1.

<sup>33</sup> Dazu Patze 1980, S. 368–369.

<sup>34</sup> Dazu oben, 2.II.1.

<sup>35</sup> AvSpr, Sammlung Engel I, Nr. 21 (frühneuzeitliche Abschrift). Die *«burg zu Fragstein»* (Fracstein: die Sperrfeste in der Prättigauer Chlus) blieb zwischen den beiden Dynastien ungeteilt. Die Gegend ausserhalb der Chlus heisst in der Prättigauer Umgangssprache *«vür'm Schloss»*.

<sup>36</sup> Friedrich V. 1353 auf Solavers: Mohr, Codex diplomaticus II, Nr. 333. Friedrich VII. *«in arce Raeticonicae vallis Solavaero natus»*: Campell, Historia Raetica I, S. 459.

<sup>37</sup> 1452, mit dem Erwerb des äusseren Teils des Gerichtes Schiers, dessen alter herrschaftlicher Mittelpunkt die Burg Solavers bildete, von den Grafen von Montfort.

<sup>38</sup> GA Jenaz, Urk. Nr. 1. – Die Ausmasse des Burgareals von Castels, zusammen mit dem Umstand, dass der hochmittelalterliche Bergfried in den Bering hineingesetzt ist, sowie schliesslich der Name der Burg – das blosses Appellativ –, deuten darauf hin, dass die Anlage auf eine frühmittelalterliche Fluchtburg (*«Volksburg»*) zurückgeht; vgl. Clavadetscher/Meyer 1984, S. 278 und bereits Poeschel 1930, S. 57. Für den Typus des vorfeudalen *«rätischen Kirchenkastells»* fehlt hier allerdings die Kirche.

<sup>39</sup> Thommen, Urkunden V, Nr. 283/IX, S. 269.

Ausdruck für die landesherrlichen Burgen unseres Gebiets.<sup>40</sup> «Burg» war damals nicht mehr üblich; «Feste» und (etwas seltener) «Haus» blieben jedoch gebräuchlich. Die Residenzfunktion der Burg Castels und der Grad ihrer Repräsentativität ist aus den für sie verwendeten Bezeichnungen nicht zu erschliessen.

Wie oben ausgeführt,<sup>41</sup> besaßen zwischen 1509 und 1548 die einander ablösenden Castelser Landvögte Ulrich von Schlandersberg, Hans von Marmels und Peter Finer die Burg Aspermont ob Jenins. Die Annahme, dass die drei «mit Vorliebe» dort residierten, «statt auf dem etwas unwirtlichen, schlecht unterhaltenen Schloss Castels», ist plausibel.<sup>42</sup> Während Aspermont das ganze 16. Jahrhundert hindurch als repräsentative Residenz genutzt wurde,<sup>43</sup> setzen etwas ergiebigere Nachrichten über Ausstattung und Baumassnahmen für Castels erst mit dem Amtsantritt des Landvogtes Hans Jörg von Marmels, 1573, ein. Aus materiellen Spuren kann indes geschlossen werden, dass bereits sein Vorgänger, Landvogt Dietegen von Salis, die Bleibe auf Castels ausbaute und verschönerte. Die Bemühungen, auf Schloss Castels eine standesgemässe landvögtische Residenz einzurichten, gehören demnach im wesentlichen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an.

Auf Castels wohnten die Landvögte in einem Gebäude, das im oberen, westlichen Teil des geräumigen Burghofs stand und sich südseitig an die Ringmauer anlehnte.<sup>44</sup> Der Bergfried in der Nordwestecke der Anlage diente als Verliess; im unteren, östlichen Teil des Hofes standen Wirtschaftsbauten. Das Wohnhaus der Landvögte ist somit von den ältesten Teilen der Burg, der eigentlichen Wehranlage, zu unterscheiden. Es dürfte sich aus dem spätmittelalterlichen Palas der Grafen von Matsch entwickelt bzw. diesen okkupiert haben. Von dieser Baute ist kein aufgehendes Mauerwerk erhalten; sie ist heute, wie die restliche Überbauung des Burghofs, buchstäblich von der Erdoberfläche verschwunden, während die Wehranlage immerhin als Ruine noch vorhanden ist. Da bisher keine archäologischen Grabungen durchgeführt worden sind,<sup>45</sup> lässt sich das Aussehen der landvögtischen Residenz nur aufgrund der Schriftquellen rekonstruieren.

### **Inventar 1573**

In der spätmittelalterlichen Territorialverwaltung hatte man eher selten Inventur gemacht; nur in den westeuropäischen Reichen und im Deutschordensstaat hatten Amtleute regelmässig über die Ausstattung ihrer Sitze berichten müssen.<sup>46</sup> Aus dem späten 15. und dem frühen 16. Jahrhundert datieren die ersten Inventare für die Schlösser benachbarter österreichischer Herrschaftsgebiete: Naudersberg und Churburg im Vinschgau sowie Bludenz. Diese Verzeichnisse erfassen vor allem die Waffenbestände und die Pulvervorräte.<sup>47</sup> Ein sehr detaillier-

---

<sup>40</sup> «Um schlo(e)sser zu besetzen»: so, verallgemeinernd, in Verhandlungen zwischen den Zehn Gerichten und dem Churer Gotteshaus, 1470; Jecklin, Materialien II, Nr. 29, S. 35.

<sup>41</sup> In 1.II.3.

<sup>42</sup> Vgl. Gillardon 1936 (a), S. 130. Im Fall des Ulrich von Schlandersberg galt Schloss Aspermont auch unter seinen Amtskollegen, den benachbarten österreichischen Vögten, als offizielle Korrespondenzadresse; Welti 1971, S. 40 (zum Jahr 1519).

<sup>43</sup> Clavadetscher/Meyer 1984, S. 321.

<sup>44</sup> Gillardon 1936 (a), S. 132 nimmt an, es hätten im Burghof zwei Wohnhäuser gestanden, wobei die öfters erwähnte Kapelle sich im «zweiten Haus» befunden habe. Die Analyse der Schlossinventare von 1573, 1607 und 1616 ergibt jedoch, dass es sich um einen einzigen, zweiteiligen Bau handelte, dessen «hinterer» Teil die Kapelle enthielt. Die beiden Teile waren durch eine Diele verbunden.

<sup>45</sup> «Nachgrabungen eines Glücksjägers» hätten um 1900 immerhin gezeigt, dass im Burghof unter der dünnen Erdschicht «eine mächtige Schicht von Schutt und Mauerresten» stecke, die von den Bauten stammen müsse, welche einst im Hof standen; Truog 1911, S. 5.

<sup>46</sup> Patze 1980, S. 390.

<sup>47</sup> Trapp 1972, S. 19 (Naudersberg), 84 (Churburg). Das Inventar des Schlosses Bludenz, 1484, erfasst auch Möbel, Vorratsbehältnisse und das Archiv; das nächste ausführliche Bludenzener Schlossinventar wurde jedoch erst 1628 aufgenommen; Welti 1971, S. 41, 122.

tes Inventar, über Bauten, Räume, Mobiliar und Hausrat sowie den Viehbestand, entstand 1593 auf der bischöflich-churischen Fürstenburg.<sup>48</sup>

Für Castels sind aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur sehr summarische Inventare überliefert. Landvogt Hans von Marmels schätzte bei seinem Amtsantritt, dass er zur Verteidigung des Schlosses zehn Hakenbüchsen und zwei Fässchen Pulver, dazu etliche Platten Blei benötige.<sup>49</sup> Zum Amtsantritt des Landvogts Peter Finer, Anfang 1543, erstellten seine beiden Kollegen, Balthasar von Ramschwag, Vogt auf Gutenberg, und Moritz von Altmannshausen, Hubmeister von Feldkirch, ein Verzeichnis, das auch grund- und leibherrliche Zinsen in den Gerichten Castels und Schiers berücksichtigte.<sup>50</sup> Finer selbst berichtete fünf Jahre später über den Inhalt der Waffenkammer: drei alte Doppelhakenbüchsen ohne Kugelgiessmodel, Blei und Feuerstein.<sup>51</sup>

Landvogt Hans Jörg von Marmels erstellte zu seinem Amtsantritt, Ende August 1573, auf höchsten Befehl ein *«Inventay aller varenden haab»* auf Schloss Castels. Die ihn begleitenden und überwachenden Kommissare waren der Vogt von Bludenz, Hektor von Ramschwag, und der Vogteiverweser<sup>52</sup> von Feldkirch, Hartmann von Pappus. Ein Exemplar des doppelt ausgefertigten Verzeichnisses wurde in Innsbruck eingereicht.<sup>53</sup> Das Inventar nennt an Räumlichkeiten und Hausrat: eine Schlafkammer mit Kleiderschrank und fahrbarer Bettstatt (*«allte Karen Petstat»*); eine alte, grosse Stube mit Kleiderschrank und grosser neuer Himmelbettstatt sowie zwei kleineren Bettstätten ohne Himmel; eine kleine, neue Stube mit vier Kreuzfuss-Tischen; eine Nebenkammer, darin zwei *«schlecht alt hülzine Pedtstaten»*; eine Küche mit drei Speisestruhen; eine gewölbte Speisekammer (*«Speißgwelb»*) mit drei Kästen bzw. Trögen, einem Fass und einem Zuber; einen weiteren Raum mit etlichen kleinen Weinfässern (*«halbfuederig und clainer»*, also mit je einigen hundert Litern Inhalt). Die genannten Räume verteilen sich auf ein Ober- und ein Untergeschoss. Ferner wird eine zwei Bettstätten enthaltende *«undere gesind Camer im hof»* erwähnt, die möglicherweise in einem Anbau untergebracht war.

Das Gefängnis verfügte über *«ain Eißene gefenckhnuß kete mit ainem Eißen Ring an ein Hand oder Arm»*. Das Arsenal umfasste 6 gegossene Handrohre *«auf die allt Manier»*, davon eines ohne Schaft, und vier Doppelhakenbüchsen, davon drei ohne Schaft, sowie ein halbes Fass verdorbenes Pulver. Diese Bewaffnung, obwohl seit Landvogt Finers Zeiten deutlich angewachsen, darf man immer noch als bloss symbolisch bezeichnen. Sie wirkt jedenfalls geradezu armselig, verglichen mit jenen 6 Handrohren, 24 Hakenbüchsen, einigen grösseren Büchsen oder gar Geschützen sowie 10 Fässern Pulver, die um 1485 auf Schloss Bludenz lagen; mit jenen 18 Handrohren, 50 Hakenbüchsen, diversen grösseren Büchsen und 15 Zentner Pulver, die man um 1500 auf der Churburg hortete; mit jenen 38 Doppelhaken- und 10 grossen Doppelhakenbüchsen, die um 1600 auf der Fürstenburg verwahrt wurden.<sup>54</sup>

---

<sup>48</sup> Erstellt vom Hauptmann (Burgvogt) Konrad Raschèr für seinen Bruder Peter II. de Raschèr, Bischof von Chur, nach Abschluss von Erweiterungsbauten; Laimer 2002, S. 200–206.

<sup>49</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 3, Teil 1, 1523 (ohne Tages- und Monatsdatum).

<sup>50</sup> AvSpr, Sammlung Engel VI, S. 522.

<sup>51</sup> Gillardon 1936 (a), S. 119.

<sup>52</sup> Statthalter des mit der Vogtei belehnten Grafen Jakob Hannibal von Hohenems.

<sup>53</sup> HHStA, Staatenabteilungen, Schweiz, Fasz. 16, 29. Aug. 1573 (Kanzlei-Abschrift; die Lautformen verraten den Tiroler Einschlag).

<sup>54</sup> Welti 1971, S. 40–41 (Bludenz); Trapp 1972, S. 84 (Churburg); Laimer 2002, S. 205 (Fürstenburg).

## Inventare 1607 und 1616

Die jüngeren erhaltenen Castelser Inventare sind viel detaillierter und lassen die Ausstattung des Schlosses entschieden reicher erscheinen.

Am 25. August 1607 (neuen Kalenderstils) machten die Vögte von Feldkirch, Bregenz und Bludenz, nämlich David von Pappus, Michael Witweiler und Georg von Altmannshausen, Inventur auf Schloss Castels.<sup>55</sup> Es handelte sich eigentlich wieder nur um zwei Kommissare; denn der dritte Mann, Altmannshausen, war als *«Lanndvogtey Verwalter»* ausersehen. Seine förmliche Ernennung zum Landvogt sollte allerdings erst 1610 erfolgen.<sup>56</sup>

Nach der Hinrichtung des Landvogtes Beeli am 6./16. Juli 1607 in Chur war es der erzherzoglichen Regierung nun, im August, um ein rasches und doch umsichtiges Handeln, um die tatsächliche wie die rechtliche Wahrung des Besitzstandes zu tun. Zur Sicherheit zogen die drei österreichischen Amtleute drei Honoratioren aus dem Zehngerichtebund zur Inventur bei: Hauptmann Jakob Pitschen aus Seewis, Landammann von Schiers; Johann Enderli aus Maienfeld, bündnerischer Landvogt daselbst; Hans Biäsch a Porta, alt Landvogt von Maienfeld, seinerzeit langjähriger Adlatus des Castelser Landvogtes Hans Jörg von Marmels und nunmehr selbst Aspirant für Beelis Nachfolge.<sup>57</sup>

Trotz dieser Vertretung ging keine Abschrift des Inventars an den Zehngerichtebund oder die Acht Gerichte,<sup>58</sup> weshalb sich letztere im Laufe des Herbstes 1607 ihrerseits veranlasst fühlten, die Fahrhabe auf Schloss Castels zu inventarisieren und zu versiegeln. Hiergegen wiederum protestierte der Erzherzog bei der eidgenössischen Tagsatzung – wie schliesslich der venezianische Gesandte aus Zürich an die Serenissima berichtete.<sup>59</sup>

Nachdem Georg von Altmannshausen im November 1614 zurückgetreten war und sein Sohn Hans Baptist ihn für das Folgejahr vertreten hatte, trat am 23. Januar 1616, alten Stiles, Hans Viktor von Travers als Landvogt an. Sein Castelser Inventar, das er zusammen mit Paul Tschitscher, dem Hubmeister von Feldkirch, aufnahm, datiert vom Folgetag, nämlich vom 4. Februar 1616, neuen Stiles.<sup>60</sup>

Die beiden einlässlichen Inventare von 1607 und 1616 weichen wenig voneinander ab. Einige der Differenzen dürften auf Massnahmen der Landvögte Altmannshausen zurückgehen, andere mögen auf einer unterschiedlichen Gewichtung der gleichen Tatsachen beruhen. Die Bewaffnung besteht 1607 aus zehn Musketen samt Gabeln, fünf langen Büchsen und fünf Reitbüchsen oder Pistolen (deren einer das Rohr fehlt). In diesem Punkt sieht das Inventar von 1616 zunächst allerdings demjenigen von 1573 ähnlich, indem es vier Handrohre *«auf die alte Manier»* und vier Doppelhakenbüchsen erwähnt. Diese Feuerwaffen, sowie drei, vier Spiesse oder Hellebarden, werden im Haus aufbewahrt.<sup>61</sup> Dazu kommt 1616 aber noch eine *«gerüst Kammer»* im Turm, mit weiteren zwölf Doppelhaken, einem Kugellgussmodel, Ladestöcken, Zündschnüren und einem Fass Pulver.

Im Turm ist sodann das Gefängnis ausgebaut worden. Es besteht nun aus einem veritablen Käfig (*«die Kichen mit eysen beschlagen, mit irem schloss vnd Rigell»*) und vier Ketten mit Hand- und Fusschellen, nebst dem eigentlichen, lochartigen Verliess: ein *«gross starkch ysen Gädter auf der bösen gefenckhnuss, item ein yssenen ufzug, sambt einem neüwen Seil, daran die gefangnen auf vnd abzelassen»*. Offenbar hielten die beiden Landvögte von

<sup>55</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 11 (Kanzlei-Abschrift).

<sup>56</sup> Das Vogteiamt Bludenz, das Altmannshausen bis 1607 bekleidet hatte, wurde von Graf Kaspar von Hohenems übernommen.

<sup>57</sup> Vgl. oben, 2.I.2.

<sup>58</sup> Von den drei Exemplaren ging eines an den Landesfürsten bzw. die Kammer; das zweite verwahrten die Kommissare (wohl in Feldkirch); das dritte behielt der Vogteiverwalter Altmannshausen.

<sup>59</sup> Das erzherzogliche Protestschreiben vom 28. Nov. 1607 auf italienisch übersetzt als Anhang zur venezianischen Depesche vom 31. Dez. 1607; Padavino, *Dépêches*, S. 251.

<sup>60</sup> Ediert in Jecklin, Inventar.

<sup>61</sup> Ferner ein Harnisch bzw. eine Armbrust, 1607 bzw. 1616.

Altmannshausen die Haftbedingungen, wie sie bisher auf Schloss Castels gegolten hatten, für zu milde und wollten sie den strengen Standards der Vogtei Feldkirch anpassen.<sup>62</sup>

### Repräsentative Ausstattung

Der Hausrat zeugt von einigem Komfort: kupferne Pfannen in der Küche, zinnernes Geschirr<sup>63</sup> und Tischtücher sowie Teppiche – sogar ein «*dürggischer deppich*» – in den Stuben; allerhand Kissen, Betttücher und Pelzdecken in den Kammern. Die Möbel sind allerdings teilweise noch die alten; dies gilt besonders für die Schränke und Truhen sowie für die Bettstätten mit oder ohne Himmel. Die antike Karrenbettstatt jedenfalls hat weitere Jahrzehnte überdauert.

Der repräsentativste Raum ist die grosse Stube, deren Prunkstück in einem Büfett (Kredenz) mit zinnernem Giessfass und kupfernem Handwaschbecken besteht.<sup>64</sup> Einen stattlichen Eindruck machen auch die zwei italienischen Sessel mit roten Lederbezügen. An den Wänden, offenbar in die Täfelung eingefasst, diverse «*Gemähl*»: keine Porträts, sondern Allegorien bzw. biblische und antik-mythologische Exempla. Der übrige Wandschmuck besteht aus diversen Hirschgeweihen und Gamsgehörnen. Schliesslich gibt es hier im Obergeschoss gleich zwei «*schlagendt Ührli*».

An die grosse Stube stösst das «*schrib Stübli*». 1616 befindet sich hier auch ein grosser, eingemauerter Archivschrank, in dessen Fächern, nach Gemeinden sortiert, Urbare sowie Lehen- und Zinsbriefe – mit anderen Worten: die verbrieften herrschaftlichen Guthaben – liegen.<sup>65</sup>

Nach 1600 hat sich die Ausstattung der landvögtischen Residenz also entschieden verbessert, auch wenn der Unterschied zum Stand von 1573 angesichts des mehr summarischen Charakters jenes Inventars vielleicht allzu gross erscheinen könnte. Eine quantitative Vergleichsgrösse bietet immerhin der Inhalt des Weinkellers: Zwar sind auch nach 1600 die meisten vorhandenen Fässer leer, aber die Gebinde sind nun doppelt so gross wie noch 1573.<sup>66</sup>

Ein Raum von besonderem Symbolgehalt ist die im Obergeschoss des Wohnbaus untergebrachte Schlosskapelle. Zu den liturgischen Gerätschaften gehören ein Altar mit Altardecke, ein silbervergoldetes Altarkreuz, zwei «*mößi*» (messingene) Altarleuchter, ein silbervergoldeter Kelch samt Patene, zwei «*Opferkännchen*», ein zinnerner Weihwasserkessel mit Wedel, ein «*mößi*» Rauchfass, ein Wandlungsglöcklein, ein halbes Dutzend Messbücher sowie zwei bestickte Messgewänder mitsamt Alben und Stolen. Nebst diesen zur Zelebrierung der Messe wohl unentbehrlichen Gegenständen enthält die Kapelle auch noch einen kleinen Schreinaltar, ein Reliquiar, mehrere Kruzifixe und etliche Tafelbilder, meist mit Marien-Darstellungen.

Hier entsteht wieder der Eindruck des Reichtums und der Fülle. Wenn der aus Zizers, der nächstgelegenen katholischen Pfarrei, herbeigerufene Priester beim Gebimmel des an der Aussenwand unter dem Giebel angebrachten «*Glöckhli, darmit man zur mess leüt*», das «*schön leybfarb rodsamete messgewandt*» anlegte, dessen Stickerei die Wappen des Hauses

---

<sup>62</sup> Entsprechendes dürfte für die Vernehmungspraktiken gegolten haben. Schon Michel von Altmannshausen, Hubmeister von Feldkirch, war um 1570 in der Handhabung der Folter besonders unnachgiebig verfahren; Welti 1954, S. 118.

<sup>63</sup> Auch die Nachtgeschirre sind aus Zinn, 1607.

<sup>64</sup> Ein weiteres Giessfass mit Handbecken in der alten Stube.

<sup>65</sup> Dieser Schrank wird 1607 noch nicht erwähnt; da heisst es nur, dass «*in der Acht Gerichten Truehen keine schrifften gewest*».

<sup>66</sup> 1607: 10 Fässer; die meisten leer; ein «*grosses*» Fass halbvoll. 1616: 4 Fässer à 1 Fuder. Leere Fässer gingen wohl irgendwann an die Lieferanten zurück.

Österreich und des Landes Tirol zeigte,<sup>67</sup> dann erhielten die im Landvogteisitz symbolisierten Herrschaftsansprüche ihre kirchlichen Weihen.

Die soziale Exklusivität der landvögtischen Stellung wurde also nicht nur durch die aufwendige Einrichtung des Amtssitzes, sondern auch durch den katholischen Kult unterstrichen, der innerhalb der Landvogtei sonst ja kaum mehr ausgeübt wurde. Im kirchlichen Bereich war der exklusive Status zwar von den Herrschaftsträgern keineswegs gewollt; aber um der Legitimität willen musste er auch da, und gerade da, beibehalten werden. Es scheint jedoch, dass die Schlosskapelle erst unter Landvogt Beeli wieder reaktiviert wurde, da Landvogt Marmels sie gar nicht erwähnt. Landvogt Salis, der sich bald nach seinem Abgang von Castels den Reformierten anschloss, wird zuvor kaum für die Abhaltung des katholischen Kultus auf Castels gesorgt haben. Tatsächlich ist es auch nur von Beeli – dem Freund des tridentinisch eingestellten Bischofs Johann V. von Flugi – überliefert, dass er den Zizerser Pfarrer zum Gottesdienst aufbot.<sup>68</sup>

Der persönliche Einfluss der einzelnen Landvögte auf die Ausgestaltung der Residenz darf nicht unterschätzt werden. Dies gilt gerade für den ehrgeizigen und unternehmenden Jörg Beeli. Bei der Inventaraufnahme von 1607 war die Castelser Wohnung noch stark von ihm geprägt, da er sie ja nicht mehr hatte räumen können.<sup>69</sup> «*Ain Gestell mit Büecheren, allerlei*», ein Vogelbauer, mehrere Paar Schuhe und Pantoffeln – wohl persönlicher Besitz des Beeli oder seiner Ehefrau. In einem grossen Kleiderschrank fand sich seine Garderobe: nebst allerhand Wämsern und Hosen auch mehrere Umhänge, ein «*Mantl, mit schwarz samet verbrembt*» sowie eine «*franzöbische gesterckte halßbinden*». Dazu nicht weniger als dreizehn Hüte, die Hälfte davon Barette aus Samt und Seide, von denen die schönsten jedenfalls dem inzwischen Enthaupteten gehört haben mussten. Diese besonders repräsentativen Kleidungsstücke und Kopfbedeckungen sollten natürlich den Stand und das Amt ihres Trägers signalisieren.

## Ausbauten

Wo in der Frühen Neuzeit noch Grund- und Gerichtsherren auf alten Burgen sassen, wurden diese in der Regel umgebaut. Es entstanden «Um- und Zubauten zu den mittelalterlichen Türmen und ihren Nebengebäuden, wobei neue, luftigere und besser heizbare Gebäude an das alte Gemäuer angelehnt oder in dieses doch grössere Fenster ausgebrochen wurden.»<sup>70</sup> Inwiefern gilt dies auch für Schloss Castels? Das von den Landvögten bewohnte Gebäude wies im (einzigem) Wohngeschoss, den Inventaren zufolge, nicht weniger als sieben Räume auf, Kapelle und Küche nicht mitgezählt.<sup>71</sup> Die komplexe Aufteilung scheint einer additiven Struktur zu entsprechen; das Gebäude war offenbar in mehreren Phasen entstanden, die aber wohl grösstenteils ins Spätmittelalter fielen.<sup>72</sup> Eigentliche Zubauten sind für die Zeit der Landvogtei nicht nachzuweisen; wohl aber die Instandstellung und Aufwertung des Vorhandenen, der Ausbau der Innenräume. Landvogt Marmels erhielt im Frühling 1575 von der

<sup>67</sup> Dieses Messgewand stammte demnach aus Tirol; vielleicht hatte es der Landvogt von Schlandersberg, ein Etschländer, nach Castels gebracht.

<sup>68</sup> Im Jahr 1600, für eine Entschädigung von 20 Gulden (soviel betrug auch jeweils die Besoldung des Berg- und des Malefizrichters, des Malefizschreibers und des Forstmeisters). Dagegen vermerkt Landvogt Hans Baptist von Altmannshausen für 1615: «*Dem Pfarrer von Zizers ist für sein Jars Besoldung, weilen er khain Gottßdienst gehalten, zalt worden Nihil*». TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 12.

<sup>69</sup> Ab 1605 fungierte Conradin Beeli, ein Vetter des Landvogts, als dessen «Statthalter»; vgl. Gillardon 1936 (a), S. 114. Dabei handelte es sich aber um eine inoffizielle, vom Landvogt selbst organisierte Stellvertretung. Die Regierung in Innsbruck verlangte im Prinzip die persönliche Residenz der Landvögte an ihrem Amtssitz; der Zehngerichtebund verwies Landvogt Beeli ausdrücklich sein Fernbleiben von Castels. Es ist daher sehr zweifelhaft, dass Conradin Beeli anstelle von Georg auf Schloss Castels residierte.

<sup>70</sup> Schwarz 1967, S. 245.

<sup>71</sup> Marmels lässt 1573 einige Räume unerwähnt: einen «Saal», drei Kammern und die Kapelle.

<sup>72</sup> Vgl. Clavadetscher/Meyer 1984, S. 277.

Regierung die Erlaubnis, ein «*stübli*» einzubauen, was er dann auch tat.<sup>73</sup> Laut dem Inventar von 1616 hatte das ganze Schloss neue Dachstühle, und alle Fenster waren gut bzw. neu verglast.

Von diesen Zimmermanns-, Schreiner- und Glaserarbeiten<sup>74</sup> sind die Baumassnahmen zu unterscheiden, welche Landvogt Beeli im Frühling 1607 vorbereiten liess, aber wegen seines fatalen Prozesses nicht mehr durchführen lassen konnte. Laut seinen zwischen dem 27. Juni und dem 6. Juli (alten Stiles) unter der Folter gemachten Aussagen – die er zum Plädoyer umzufunktionieren versuchte – hatte er die vergangenen drei Jahre «*so vil als auf der Pilgerfahrt, außert den meinigen wohnen müssen und meines außkommens nicht genießen mögen*». Wie allgemein bekannt war und als Verdachtsmoment kolportiert wurde, hatte er in dieser Zeit hauptsächlich «*auf dem Hoff zu Chur residiert*»: als Dauergast des Bischofs, in der Dompropstei.<sup>75</sup> Andererseits befand sich ja zumindest ein Teil seiner Garderobe im Sommer 1607 auf Schloss Castels. Dort lag damals auch eine Menge Baumaterial, Steine und Holz, bereit; dazu Werkzeug. Letzteres wurde laut dem Inventar vom August 1607 dem «*Pawman*», dem mit dem Umbau beauftragten Polier, überlassen. Wegen der Bezahlung des Materials und wegen einer Entschädigung für bereits getätigte Ausbauten wandten sich einerseits die Lieferanten, andererseits Beelis Erben an die österreichischen Amtleute. Die Regierung wies sie an das Gericht Castels, das schliesslich jede Haftung des Landesherrn für die Investitionen des Landvogtes ablehnte.<sup>76</sup>

Das lokale Gericht tagte unter dem Vorsitz des Andreas von Sprecher (1568–1638).<sup>77</sup> Dieser war im Jahr 1590 aus Davos nach Luzein zugezogen; er sollte eine seiner Töchter mit Dietegen von Salis-Seewis verheiraten, dem ältesten Enkel des Landvogts Dietegen von Salis, dessen auf Schloss Castels geborener Sohn Hieronymus Dietegen (1560–1628) sich 1594 in Seewis niedergelassen hatte. Die Verbindung zur Familie von Sprecher ist hier deshalb interessant, weil diese neo-aristokratische Sippe auf Schloss Castels und in Luzein das Erbe der Landvögte antreten sollte; dies sowohl in ökonomischer wie in symbolischer Hinsicht.

Das landvögtische Erbe manifestierte sich in einem der Sprecher'schen Häuser, die ab der Mitte des 17. Jahrhunderts in Luzein entstanden und mit ihrer grosszügigen Kubatur, ihrem vornehmen Aussehen und ihrer reichen Ausstattung die im Bauerndorf übliche Bauweise übertrumpften.<sup>78</sup> Im zwischen 1655–58 erstellten «Grosshaus» der Familie von Sprecher hat bis 1909 ein aus dem Schloss Castels stammender Stubenofen gestanden. Dieser abgebrochene Ofen wird noch heute durch einige gut erhaltene Kacheln dokumentiert, die geradezu ostentativ auf die Landvogtei Castels verweisen. Die grün glasierten Füllkacheln zeigen jeweils eine der folgenden zwei Reliefdarstellungen: einerseits das Wappen der Familie Beeli – pfahlgestellt zwei sich zugewendete Wolfsangeln –, andererseits der österreichische Bindenschild, umfasst von der Ordenskette des Goldenen Vlieses und überhöht von einer Erzherzogskrone.<sup>79</sup> Jede Kachel trägt die Jahreszahl 1600.<sup>80</sup>

---

<sup>73</sup> HHStA, Staatenabteilungen, Graubünden, Fasz. 16, Schreiben der Regenten und Kammerräte vom 30. Mai 1575; StAGR, B 1517, Landvogteibuch von Marmels, Abrechnung über ausserordentliche Ausgaben 1575.

<sup>74</sup> Kleinere Glaserarbeiten wurden (wie heute) vom Schreiner ausgeführt; 1575 wurde der «*Tyschmacher*» auch für «*glawerch*» bezahlt.

<sup>75</sup> Anhorn, Püntner Aufruhr, S. 117, 119 (Beelis Aussagen) bzw. 27–28 (Situation vor seiner Festnahme).

<sup>76</sup> AvSpr, Sammlung Engel VIII, Nr. 557; dazu Truog 1911 S. 9–10.

<sup>77</sup> Dieser war 1608, laut späterer Listen, gar nicht amtierender Landammann; er hatte das Amt nur bis 1605 und dann wieder in den Jahren ab 1609 inne. Möglicherweise versuchte man den Anschein der Unabhängigkeit zu wahren, indem man 1608 nicht den aktuellen, vom Landvogt eingesetzten Landammann zum Richter in einem Verfahren machte, in dem Österreich Partei war. (Andererseits ist es sehr zweifelhaft, dass der seit Frühling 1608 amtierende Landammann vom Landvogtei-Verwalter Altmannshausen eingesetzt worden war). Hierzu und zum Folgenden Hitz 2008 (b), S. 37–38, 48–49.

<sup>78</sup> Zum Folgenden Hitz 2008 (b), S. 49 und passim.

<sup>79</sup> Die etwas flachgedrückte Bügelkrone könnte auch als Kaiserkrone gedeutet werden, was für das Jahr 1600 passen würde. Im Schild unter einer Kaiserkrone wäre aber der Doppeladler zu erwarten («Reichsschild»).

## Kontinuitätsfragen: Abbruch und Fortdauer

Wie war der Ofen vom Schloss ins Dorf gekommen? Johann von Sprecher (1608–1675), der Sohn des erwähnten Andreas, erwarb im Zuge des «Loskaufs» von der österreichischen Landesherrschaft, 1649–52, das Schloss Castels mitsamt allen dazu gehörenden Gütern aus der Liquidationsmasse der Landvogtei. Er zahlte dafür 3000 Gulden; weitere 1000 lieh er dem «Halbgericht» Castels-Luzein<sup>81</sup> an dessen Anteil von 5000 Gulden an der Kaufsumme für die Hoheitsrechte.<sup>82</sup> Die ältere Forschung hat vermutet, dass Sprecher aus Prestige Gründen seinen Wohnsitz ins Schloss verlegte oder dies wenigstens zu tun beabsichtigte.<sup>83</sup> Allerdings wurde der landvögtische Residenzbau im Schlosshof ja niedergelegt; ebenso wie die fortifikatorisch wichtigen Teile der Burganlage – die Mauerkrone des Berings, mit dem Wehgang, und der Turm – zerstört wurden.<sup>84</sup>

Der Zeitpunkt dieses Zerstörungswerks ist nicht bekannt; der Vorgang wurde seinerzeit nicht schriftlich dokumentiert. Die Überlieferung nennt dafür 1652, jenes Jahr, in dem das Loskaufsgeschäft für die Acht Gerichte insgesamt abgeschlossen wurde. Mit dem Bruch der Burg hätten die «erbitterten» Talleute das nachgerade peinliche Symbol einer seit langem verhassten und nun endlich abgeschüttelten Herrschaft auch noch beseitigen wollen, vermutet die ältere Forschung.<sup>85</sup> Auf solchen Zorn, der sich als eigentliche Zerstörungswut geäußert hätte, scheint die Radikalität des Rückbaus zu deuten; wurde doch das Haus der Landvögte «so gründlich eingeebnet, dass man heute auch keine sicheren Fundament Spuren sieht».<sup>86</sup> Andererseits ist es unwahrscheinlich, dass eine derartige Wut und Erbitterung den Leuten nicht schon 1649 den Pickel in die Hand gedrückt haben sollte.<sup>87</sup>

Dass es überhaupt zum Zerstörungsakt kam, spricht allerdings gegen die dem Johann von Sprecher unterstellte Absicht, sich im Schloss niederzulassen – man wollte denn annehmen, die Ausführung des eiteln Ansinnens sei von den einfachen Leuten gewaltsam vereitelt und der Oligarch in seinem Aufstieg abrupt gebremst, unsanft ins Dorf zurückgeholt worden. Müssen wir einen konfliktiv aufbrechenden Interessengegensatz zwischen der Gemeinde und ihrem vornehmsten Glied annehmen? 1649 wird der Loskauf ratifiziert; 1650 erfolgt Sprechers Einzahlung in den Loskauffonds, womit Schloss Castels in seinen Besitz übergeht; 1651 verkauft er – damals gerade Landammann – den «Vier Gemeinden» am Luzeiner Berg<sup>88</sup> den Castelser «Schlosswald»; 1652 vollendet er sein erstes stattliches Haus am Landsgemeindeplatz von Luzein; 1655 ist sein zweites Haus, das «Grosshaus», im Bau. Innerhalb dieses Ablaufs kann die Zerstörung des Schlosses für Sprecher kaum überraschend gekommen sein – war es ihm doch möglich, Beeli Ofen im Schloss sorgfältig abzubauen und die Kacheln abtransportieren zu lassen. Wichtiger noch: Er konnte das gesamte Landvogtei-Archiv sichern, das eben deshalb bis heute intakt geblieben ist.<sup>89</sup>

---

<sup>80</sup> Seit Juli 1909 im Rätischen Museum Chur (Inv. Nr. H.1969.95.a–g); dazu Truog 1911, S. 9–10. Dass der von Landvogt Beeli «gesetzte» Ofen im Schlossinventar von 1616 nicht erscheint, liegt natürlich daran, dass er zur Immobilie selbst, nicht zum Mobiliar, gehörte.

<sup>81</sup> D.h. der nördlich der Landquart liegenden Hälfte der Mittelprättigauer Gerichtsgemeinde. 1662 sollte das Gericht Castels formell in die beiden Hälften «luzeinerseits» und «jenazerseits» geteilt werden; dazu auch oben, 3.II.1.

<sup>82</sup> Gillardon 1936 (b), S. 200. Zum Folgenden auch Hitz 2008 (b), S. 47–49.

<sup>83</sup> Vgl. etwa Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 94.

<sup>84</sup> In den Turm wurde eine Bresche gelegt, und er wurde offenbar völlig ausgebrannt.

<sup>85</sup> Jecklin, Inventar, S. 105 (Einleitung). Dieser Autor datiert die Zerstörung auf 1649.

<sup>86</sup> Poeschel 1930, S. 272.

<sup>87</sup> Vgl. Moor 1874, S. 1019: «So wenig beeilten sich die Prättigauer, dieses Denkmal ihrer früheren Unterdrückung wegzuschaffen, dass die Veste erst drei Jahre später, 1652, gebrochen wurde» – drei Jahre nach der Ratifikation der Loskaufs.

<sup>88</sup> Luzein, Pany, Putz, Buchen: Dieser Nachbarschaftsverband bildete zusammen mit St. Antönien Castels das «Halbgericht» Castels-Luzein.

<sup>89</sup> Nunmehr im Besitz der Familie von Sprecher in Maienfeld, AvSpr. Vgl. oben, Einleitung.

Genauer lassen sich diese Vorgänge kaum mehr rekonstruieren. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich jedoch, dass die mächtigste Familie am Ort das materielle Erbe der Landvögte von Castels und damit symbolhaft, bis zu einem gewissen Grad wenigstens, auch deren Herrschaftsnachfolge antrat. So hatte Johann von Sprecher mit dem Kauf des Schlosses nebst allen Liegenschaften auch die herrschaftlichen Stühle in der Kirche Luzein erworben. Das grösste Objekt der Landvogtei jedoch, ihr umfassendstes Symbol, das Schloss Castels selbst, liess sich nicht zur Quelle neuen Prestiges umwidmen. Offenbar liess sich die Erinnerung an die alte Herrschaft nicht davon ablösen. So musste das Schloss zerstört werden.

### **Verschönerung im Renaissancestil**

Während die Schriftquellen zum Aussehen und Ausbau des Schlosses Castels erst mit dem Amtsantritt des Landvogtes Marmels, 1573, einsetzen, gibt es materielle Spuren, die auf Verschönerungsmassnahmen in der Zeit kurz davor deuten. Auf der Basis dieser spärlichen Substanz soll hier ein Rekonstruktionsversuch unternommen werden.

Bei der besagten Evidenz handelt es sich um Reste eines Glattverputzes an der Ostseite des Bergfrieds, mit einem Sgraffittomuster, das Quadersteine imitiert. Wegen der fortgeschrittenen Verwitterung bleibt unsicher, ob es sich um Spiegel- oder um Diamantquader handeln soll: um Steine mit glatt behauener oder aber facettierter, pyramidal zugeschliffener Oberfläche. In jedem Fall ist derartige Bossenwerk eine für die Renaissance typische Form. In den Drei Bünden, vor allem in deren südlichen Talschaften, war der Diamantquader verwendende Sgraffittoschmuck im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts in Mode.<sup>90</sup> Demgegenüber ist der Castelser Sgraffitto bisher nur grob ins 16. Jahrhundert datiert worden.<sup>91</sup>

Ein bekanntes Vergleichsbeispiel bietet Schloss Ambras bei Innsbruck, die Sommerresidenz der Tiroler Landesfürsten: der 1570/71 dem Hauptschloss vorgebaute Spanische Saal zeigt in der Sockelzone der Fassade über die ganze Länge, mehr als vierzig Meter, ein Diamantquader-Dekor.<sup>92</sup> Dieses Ornament, das den Gesamteindruck des Fürstenschlosses wesentlich mitbestimmt, muss die Amtleute, die aus der Peripherie des ober- und vorderösterreichischen Länderverbandes an den Hof kamen, gehörig beeindruckt haben.

Ein anderes, näher bei Castels gelegenes Vergleichsbeispiel ist die Grosse Stube des 1559–64 nach einem Brand neu erbauten Rathauses von Davos. Die Wandtäfelung ist hier ganz im Renaissancestil gehalten. Die beiden Fensterwände sind durch kannelierte Pilaster gegliedert; darüber ergeben Intarsien die Imitation von glatten Quadern. Bemerkenswert ist die Umrahmung der Türe: vier freistehende kannelierte Säulen, zu zwei Paaren gekuppelt, stehen auf einem Sockel aus Diamantquadern. Mit solchen Quadern ist sogar auch die Türe selbst besetzt.<sup>93</sup> Die Grosse Stube des Davoser Rathauses war der Brennpunkt des staatlich-politischen Geschehens, der Schauplatz formell-diplomatischer Anlässe in den Zehn Gerichten. Auch der Landvogt von Castels hatte hier seinen grossen Auftritt, wenn er beim Amtsantritt vor den Abgeordneten der Gerichtsgemeinden den Eid leistete. Landvogt Dietegen von Salis stiftete 1570 eine Wappenscheibe in die Grosse Stube.<sup>94</sup>

Wenn das Sgraffitto am Turm von Schloss Castels eine damals gerade aktuelle, ja modische Stilform aufnahm, so dürfte am ehesten Landvogt Salis sein Urheber gewesen sein. Im März 1573 musste Salis das Schloss fluchtartig verlassen, um nie mehr dahin zurück-

---

<sup>90</sup> Poeschel 1937 (a), S. 184.

<sup>91</sup> Poeschel 1930, S. 217; Clavadetscher/Meyer 1984, S. 277.

<sup>92</sup> Dazu Scheicher 1982, S. 154–162.

<sup>93</sup> Poeschel 1925, S. 35–36 und S. 110 (Abb.). Hier S. 35 die Würdigung des Renaissance-Dekors «mit den Proportionen und Motiven, die damals sehr aktuell waren».

<sup>94</sup> Dazu unten, Wappenscheiben im Rathaus.

zukehren – was der Grund dafür sein könnte, dass das Turm-Dekor ein Fragment blieb.<sup>95</sup> Bald danach vollendete Salis jenes Haus in seinem Heimatort Soglio, an dem er während der ganzen Castelser Amtszeit gebaut hatte: die Casa Gubert.<sup>96</sup> Die Jahreszahl 1574 erscheint dort in der Täfelung einer Stube im Obergeschoss, die der letzten Etappe des Innenausbaus entspricht. Besonders bemerkenswert ist auch in dieser Stube wiederum die Türumrahmung: zwei Paare kannelierter Pilaster, die auf einem Sockel aus Diamantquadern stehen. Mit eben diesem Werk begann in Soglio die Rezeption des Renaissancestils.<sup>97</sup>

Die stilistischen Parallelen zwischen den genannten Arbeiten, ihre zeitliche Massierung und der – allemal plausible, wo nicht völlig offenkundige – Bezug zu Dietegen von Salis erlauben den Schluss, dass dieser Landvogt das Schloss Castels um 1570 in modernster Manier verschönern wollte. Darin wiederum zeigt sich der hohe Stellenwert, den die Residenz damals hatte.<sup>98</sup>

### Ein Lustgärtchen

Ein weiteres Element deutet auf eine im 16. Jahrhundert vorgenommene Verschönerung der Anlage. In der Südwestecke des Burgareals, hart an der Felskante des Putzer Steins, 300 Meter über dem Abgrund, ist eine kleine Terrasse mit Resten von Stütz- und Brüstungsmauern auszumachen. In fortifikatorischer Hinsicht ist diese ausserhalb des Berings liegende Struktur sinnlos; sie lässt sich sinnvoll nur als Gartenanlage deuten. Tatsächlich wird die Deutung «Lustgarten» bereits in einer um 1930 erstellten Planaufnahme vorgeschlagen.<sup>99</sup>

Die Situation erinnert sehr an die Schilderung, die Ulrich Campell, der damals mit Dietegen von Salis persönlichen Umgang pflegte, in seiner 1570–73 verfassten rätischen Landesbeschreibung bietet.<sup>100</sup> In Putz stehe hart am Rand der tief zum Landquartfluss abfallenden Fluh das Schloss Castels, der Sitz der österreichischen Landvögte. Seit nunmehr siebzehn Jahren<sup>101</sup> führe Dietegen von Salis das Amt erfolgreich, seinen zahlreichen, erbitterten Feinden zum Trotz. Vor einigen wenigen Jahren sei er allerdings vom tödlichen Unglück seines Neffen schwer getroffen worden. Dieser, ein «*valde elegans adolescens*», der seinerseits Dietegen hiess<sup>102</sup> – wodurch sich der Schmerz des Onkels noch gesteigert habe – sei nämlich, als er einmal nachts die Burgmauer hochklettern wollte, um ins Gebäude zu kommen, über die Klippen, «*per scopulos*», hinabgestürzt. Aus topographischen Gründen muss

---

<sup>95</sup> Die erhaltenen Verputzfragmente sind auf die Turm-Ostwand beschränkt und dort auf eine Stelle konzentriert. Zumindest für das Auge des baufachlichen Laien ist es somit eher unwahrscheinlich, dass der Sgraffito-Verputz jemals flächendeckend sämtliche Turmwände überzogen haben sollte. Möglicherweise liess Landvogt Salis kurz vor dem unverhofften Ende seiner Amtszeit probenhalber eine kleine Fläche ausführen.

<sup>96</sup> Auch Casa Dietegen genannt. Gubert von Salis hiess Dietegens Schwiegersohn sowie dessen Sohn, die beide das Haus erbten.

<sup>97</sup> Poeschel 1923, S. 37 und S. 123 (Foto); mit übereinstimmender Wertung Scherini/Giovanoli 2006, S. 78. Das Portal des Hauses trägt die Initialen «*T(eganus) S(alis)*».

<sup>98</sup> Im Jahr 1567 hatte er allerdings Anstalten gemacht, nach Chur überzusiedeln, angeblich weil im Prättigau die Pest grassierte; Bullingers Korrespondenz III, Nr. 48, S. 45.

<sup>99</sup> Abgebildet in Hitz 2008 (b), S. 48. Die auf den 27. Mai 1927 datierte und mit dem Kürzel «Spr.» (= Anton von Sprecher, 1861–1950, Geometer und Genealoge?) signierte Planaufnahme des Burgareals entstand im Hinblick auf Erwin Poeschels «Burgenbuch». Die Deutung «Lustgarten» ist in Poeschel 1930 allerdings nicht aufgenommen (wohl weil es sich um ein nachmittelalterliches Element handelt). Vgl. aber Clavadetscher/Meyer 1984, S. 278: «möglicherweise Gartenanlage».

<sup>100</sup> Campell, *Topographica descriptio*, S. 333–334.

<sup>101</sup> Was als Zeitpunkt der Aussage das Jahr 1572 oder 1573 ergibt.

<sup>102</sup> Der Schwestersohn des Landvogts trug seinen Namen vom Grossvater mütterlicherseits, Dietegen «dem Grossen».

sich dieser Unglücksfall im Bereich der als Gärtchen identifizierten kleinen Terrasse ereignet haben: Nur hier, auf der Südseite, ragt die Burgmauer über «Klippen» auf.<sup>103</sup>

Die kühne, ja allzu kühne Anlage der Gartenterrasse ist mit grosser Wahrscheinlichkeit dem Landvogt Salis selbst zuzuschreiben. Der renaissance-typische Gedanke eines über dem Abgrund «hängenden» und einen souveränen Ausblick, jedoch keinerlei Einblick gewährenden Gartens – eines halb heroischen, halb bukolischen Ortes – war um die Jahrhundertmitte bereits durch Herkules von Salis (1503–1576) realisiert worden. Dieser hatte den ehemaligen Festungshügel von Chiavenna, einen die Stadt überragenden Felsblock, mit mehreren kleinen, auf Substruktionen ruhenden Gärten ausgestattet, die mit Fruchtbäumen und Ziersträuchern bepflanzt waren. «Paradiso» heisst diese Anlage bis heute.<sup>104</sup> Es liegt nahe, dass der Landvogt Dietegen sich am Beispiel seines um wenige Jahre älteren Veters Herkules orientierte; galten die beiden doch als die bedeutendsten Vertreter der Familie von Salis in ihrer Zeit.<sup>105</sup>

Das spektakuläre Lustgärtchen ist mehr als eine Anekdote in der Baugeschichte des Schlosses Castels. Es zeigt erneut, dass die Landvögte ab etwa 1570 mit Energie und sogar mit Ideenreichtum am Ausbau ihrer Residenz arbeiteten. Im Fall des Dietegen von Salis ist zu berücksichtigen, dass sich etwa gleichzeitig mit seinem Amtsantritt auf Castels sein grosser Gegenspieler, Conradin von Planta, im Gericht Castels niedergelassen hatte.<sup>106</sup> Planta hatte in den Fideriser Zweig der Beeli-Sippe eingeheiratet; 1566 baute er sich in Fideris ein Haus, das laut Campell überaus prachtvoll und kostspielig, ja einem königlichen Palast zu vergleichen war.<sup>107</sup> Tatsächlich handelte es sich dabei um das erste frühneuzeitliche, in massiver Bauweise erstellte Herrenhaus im Prättigau<sup>108</sup> – wenn man von der landvögtischen Residenz auf Schloss Castels absieht, die aber eben ins Spätmittelalter zurückging und nur ein einziges Obergeschoss aufwies. Plantas Hausbau erfolgte zwischen den beiden Strafgerichten von Zuoz 1565 (von den Planta gegen die Salis angezettelt) und Chur 1572 (von den Salis gegen die Planta angezettelt). Auf der Ebene der Repräsentation konnte Salis es seinem Gegner nicht gleichtun, wenigstens nicht innerhalb des Gerichts Castels. Er musste sich damit begnügen, das Schloss Castels in zeitgemässen Formen zu verschönern. Sein Lustgärtchen war riskant angelegt, aber auch raffiniert angeordnet: Es mochte wenig repräsentative Fernwirkung entfalten, aber man konnte daraus von weitem auf das Planta-Haus in Fideris hinabsehen.<sup>109</sup>

## Der Schlosshof

Bis ins 16. Jahrhundert waren die Wohnstätten des Adels «Schloss, Schutzburg und Wirtschaftshof zugleich»; dann fingen sie an, sich vom «ökonomischen Betrieb» zu lösen, sich

---

<sup>103</sup> Dass der Junge nachts den ganzen, aus brüchigem Fels, Lockermaterial und abschüssigen Waldpartien bestehenden Putzer Stein hochgeklettert wäre, ist undenkbar; zumal er unten am Fluss nichts zu tun hatte, da dort noch keine Landstrasse durchführte.

<sup>104</sup> Ab 1568 Fideikommiss, als solcher durch den Enkel bzw. Urenkel in die Grüscher bzw. Marschlinser Linie übernommen, dann bis 1797 im Besitz der Salis-Marschlins. Zur architekturhistorischen Würdigung vgl. Scherini/Giovanoli 2006, S. 227.

<sup>105</sup> Dazu etwa Valèr 1888, S. 22.

<sup>106</sup> Salis' Amtsantritt erfolgte 1556; Planta versah 1557–59 als Vertreter der Gerichtsgemeinde Castels im Veltlin das Amt des «Vicari»; Collenberg 1999, S. 104.

<sup>107</sup> «*Aedes regiae instar splendissimas excitavit sumptuosissimasque*»; Campell, Topographica descriptio, S. 335. Die für den Bau erforderlichen finanziellen Mittel hatte Planta, immer laut dem Chronisten, in seiner Stellung als Landshauptmann des Veltlins zusammengerafft. (In der gleichen Amtsperiode, 1563–65, war Dietegen von Salis Podestà von Tirano gewesen; Collenberg 1999, S. 104.) Zur Verbindung Planta-Beeli vgl. Simmen 1994, S. 248.

<sup>108</sup> Die Steinbauweise erlaubte jene imposanten Wölbungen, die das Haus auszeichnen. Das stattliche Bauwerk am Dorfrand von Fideris, die nachmalige «Badwirtschaft», ist mitsamt Planta-Beeli-Allianzwappen über dem Portal erhalten; Poeschel 1925, S. XLVI und Poeschel 1937 (b), S. 91.

<sup>109</sup> 170 m Höhendifferenz bei 1 km Entfernung.

«von den Untertanen und der landwirtschaftlichen Tätigkeit» zu distanzieren.<sup>110</sup> Die «neue Qualität des Wohnens», die daraus erwuchs – repräsentativ und komfortabel zugleich – ist, ansatzweise, auch auf Schloss Castels zu beobachten. Dabei war die Trennung vom Wehrzweck und von der Landwirtschaft hier gar nie erfolgt.

Laut dem Inventar von 1616 stand im Schlosshof eine «Mezgt» mit zwei Hackbänken und einer grossen Seilwinde, «wie man die oxen aufziecht»; daneben ein Speicher, in dem das Fleisch durch Lufttrocknung konserviert wurde. Auch zwei Schweineställe und zwei «hennen Stuben» befanden sich im Hof. Ausserdem ein Brunnen, bei dem ein Wäscheofen mit Kupferkessel postiert war.<sup>111</sup> Der Brunnen war nicht etwa eine Zisterne, sondern ein durch eine Zuleitung von ausserhalb gespeister Röhrenbrunnen. Landvogt Marmels berichtet 1575, wie dieser Brunnen im Vorjahr versiegt sei, weil die Teuchel völlig verfault waren. Er habe also eine neue Leitung aus fünfzig mit Eisenzwingen verbundenen Teucheln anfertigen lassen.<sup>112</sup>

Marmels sah sich noch zu weiteren Instandsetzungsarbeiten gezwungen. Im besonderen musste er die Ringmauer sanieren, wegen akuter Einsturzgefahr. So kamen die Bauarbeiten, die er 1575 auf dem Schlossareal ausführen liess, auf insgesamt 57 Gulden und 6 Batzen zu stehen. Den Kammerräten in Innsbruck versicherte er, «by meinem Eidt, dz ich nit nacher<sup>113</sup> hab mögen khommen und dz die groß notthurfft hatt erhöüschett».

## Die Schlossgüter

Zum Schloss gehörte der «Schlosswald», westlich von Putz, der zur Sicherung der (nach Buchen führenden) Landstrasse «gebannt», also dem Holzschlag entzogen war. Allerdings beanspruchte der Wirtschaftsverband der Vier Gemeinden – Luzein, Pany, Putz und Buchen – den Wald, oder wenigstens einen Teil davon, für sich. Landvogt Marmels d.Ä. führte deshalb 1533 einen Schiedsspruch der Zehn Gerichte herbei, der eine Grenze festlegte.<sup>114</sup>

Ein weiterer Nutzungskonflikt drehte sich um den zum Schloss gehörenden Fischweiher. Landvogt Salis klagte gegen den Besitzer des Hofes Ruofa – kaum hundert Meter vom Schloss entfernt –, der ihm von seinen zwei Brunnen kein Wasser für den Weiher gönnen wollte. Diesen Streit entschied das Gericht Castels 1558: Der Bauer brauche dem Landvogt nur ein Notwasserrecht an einem der Brunnen einzuräumen.<sup>115</sup>

Im Herbst 1575 liess Landvogt Marmels den Weiher für dreizehn Gulden ausbessern, obwohl die oberösterreichische Kammer dafür nur zehn Gulden bewilligt hatte.<sup>116</sup> Zu den bewilligten Aufwendungen gehörten die Kosten für einen neuen Kuhstall. Marmels gab dafür immerhin 23 Gulden und 5 Batzen aus. Dieser Stall wird zwischen dem Schloss und der Landstrasse gestanden haben.

Die Schloss- und die anstossenden Bauerngüter befanden sich offensichtlich in Gemengelage, so dass Konflikte um Nutzungsrechte fast unvermeidlich waren. Die Eskalation eines derartigen Streites führte 1573 gar zum fluchtartigen Abgang des Landvogtes von Salis.<sup>117</sup> So überrascht es nicht, dass Salis' Nachfolger, Landvogt Marmels d.J., es bald darauf für geboten hielt, das «herrschaft Guett» einzuzäunen – «sonst hatt man nüt mügen behalten». Sein Zaun war solide, aus Eichenholz gefertigt, und er kostete volle 18 Gulden. Die

<sup>110</sup> Dülmen 1982, S. 211.

<sup>111</sup> Jecklin, Inventar, S. 107.

<sup>112</sup> StAGR, B 1517, Landvogteibuch von Marmels, ausserordentliche Ausgaben 1575.

<sup>113</sup> D.h. nicht näher an die Vorgaben der Kammer: Diese hatten sich aber ohnehin nur auf ein Stübli im Schloss sowie den Kuhstall und den Weiher ausserhalb des Schlosses bezogen.

<sup>114</sup> Der Wald sollte jedoch insgesamt «gebannt» bleiben; StAGR, A I/14, Urk. Nr. 9, 24. Okt. 1533.

<sup>115</sup> GA Luzein, Urk. Nr. 7, 26. Apr. 1558. Beim Hofbesitzer handelte es sich um alt Landammann Hänni Kasper; der Gerichtsvorsitzende war Landammann Valentin Salzgeber.

<sup>116</sup> HHStA, Staatenabteilungen, Graubünden, Fasz. 16, Schreiben der Regenten und Kammerräte vom 30. Mai 1575; StAGR, B 1517, Landvogteibuch von Marmels, ausserordentliche Ausgaben 1575.

<sup>117</sup> Dazu unten, 4.III.2.

Kammerräte bräuchten diese Spesen aber nicht gleich zu vergüten, fügte Marmels ein wenig rhetorisch hinzu; sie sollten sich doch vorher bei den Nachbarn erkundigen, was er seit seinem Amtsantritt «*hab am Schloß oder ann Güetteren gebesseret. Hoff Euwer gnaden werden alß dann erfahren, daz ich ein Thriüwer Diener will sin der F. Dt. [Fürstlichen Durchlaucht] und E. G. [Eurer Gnaden, d.h. der Räte] und nüt zw unnützs will Ier F. D. verthun.*»<sup>118</sup>

Dass er seine haushälterischen Tugenden hervorstrich und seine Treue an ihnen bemessen haben wollte, ist ein bezeichnender Zug bei Hans Jörg von Marmels. Bezeichnend ist auch der Eifer, mit dem er über die Schlossgüter wachte. Aber auch für einen Mann von so weitreichenden politischen Beziehungen und Plänen wie Dietegen von Salis wurden diese Güter wichtig, weil sie eben für die lokale Bevölkerung – allerdings in einem negativen Sinn – wichtig waren.

### Die Beelischen Güter

Im Inventar von 1607 werden die «*Güetter zum Schloss Castels gehörig*» genauer umschrieben:<sup>119</sup> drei Krautgärten, einer inner-, zwei ausserhalb des Schlosses; ein Baumgarten östlich vom Schloss und eine Wiese westlich davon; beide ein Mannsmahd gross.<sup>120</sup> Der Buchenwald am Weg nach Buchen hatte etwas mehr als eine Stunde Umfang.

Hiervon grundsätzlich zu unterscheiden waren jene Güter, welche Landvogt Beeli «*für sich selbst eigenthumblich erkaufft, wie aber die sag, noch nit gar bezalt*»: eine halbe Gadenstatt<sup>121</sup> in der Ruofa, unfern des Schlosses, sodann eine weitere Gadenstatt, ein Maiensäss und einen kleinen Hof; im Gesamtwert von 2210 Gulden. Dazu kamen noch weitere Parzellen am Luzeiner Berg, deren Wert und genaue Lage die Inventar-Kommission aber offenbar nicht ermitteln konnte. Diese Güter waren bald nach Beelis Tod an seine Gläubiger übergegangen. Die Regierung hatte in den folgenden Jahren zwar reichlich damit zu tun, die Ansprüche der von Beeli beauftragten Handwerker abzuwehren;<sup>122</sup> sie verlor aber die «Beelischen Güter», wie sie inzwischen allgemein hiessen, nicht aus den Augen. Das «*oberösterreichische Wesen*» glaubte diese Liegenschaften an sich ziehen zu müssen, da Beeli sie doch wohl zum Zweck erworben hatte, die Landvogtei zu arrondieren. Hätte man sich nicht weiter darum gekümmert, so würde man Rechte aufgegeben haben, die einmal beinahe der Herrschaft Österreich gehört hatten; dies war prinzipiell untunlich. So kaufte Landvogt Altmannshausen die Beelischen Güter im Jahr 1611 für 2500 Gulden «zurück», und zwar von Vespasian von Salis, der sie inzwischen in seine Hand gebracht hatte.<sup>123</sup>

Vespasian von Salis hatte seinem Schwager Gregor Carli von Hohenbalken das «Schloss» Aspermont abgekauft.<sup>124</sup> Ausserdem hatte er den Hof Prestenegg in Maiefeld erworben, der zuvor den Carli und den Beeli gehört hatte, und ihn zum Schloss Salenegg umgebaut.<sup>125</sup> Wie Landvogt Hans Jörg von Marmels und wie Conradin Beeli (aus dem Fideriser Zweig), gehörte Vespasian von Salis zu den Schwiegersöhnen des Conradin von Planta, der

---

<sup>118</sup> StAGR, B 1517, Landvogteibuch von Marmels, ausserordentliche Ausgaben 1575.

<sup>119</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 11.

<sup>120</sup> Der von Landvogt Marmels 1575 ausgebesserte Weiher – das «*weyerl*», wie sich die Regierung ausdrückte – wird hier allerdings nicht mehr erwähnt. Er war offenbar in Abgang gekommen.

<sup>121</sup> Aussengut, im Unterschied zum Hofgut als Zentrum des bäuerlichen Betriebs.

<sup>122</sup> Korrespondenzen 1608–10, über den Landvogtei-Verwalter Altmannshausen: AvSpr, Sammlung Engel VIII, passim

<sup>123</sup> «*H. Vespasianen von Saliss Kaufbrief wegen der erkhoufften güettern zum schloss Castels*» 1616 im Castelser Archiv; Jecklin, Inventar, S. 2.

<sup>124</sup> Zu den Carli von Hohenbalken als Besitzern von Aspermont vgl. oben, I.II.3.

<sup>125</sup> Kauf 1594, Vollendung des Baus 1604. Jene Baumassnahmen, welche das Schloss zu einem «*der reizvollsten Herrenhäuser von Graubünden*» machten, fielen allerdings erst in den weiteren Verlauf des 17. und vor allem ins späte 18. Jh.; Poeschel 1925, S. 30–33 und Poeschel 1937 (b), S. 22.

von seinem Sitz in Fideris aus selbst einmal auf die Landvogtei Castels aspiriert hatte. Landvogt Jörg Beeli wiederum war ein Neffe des Conradin von Planta gewesen.<sup>126</sup>

Nebst den sich vielfach überkreuzenden Verwandtschaftsbeziehungen, die innerhalb der bündnerischen Führungsgruppe bestanden, zeigt sich hier das Interesse dieser Gruppe am Erwerb von alten Feudalsitzen bzw. «standesgemässen» Wohnsitzen. Die von Schloss Castels aus erworbenen Beelischen Güter wirken in diesem Zusammenhang wie Bestandteile einer neuen Grundherrschaft. Das Investitionsverhalten, das die bündnerischen Oligarchen um 1600 zeigten, lief auf eine Art privater Refeudalisierung hinaus.

Dass Landvogt Beelis Gütererwerb letztlich durchaus privaten Charakter hatte, betonten die Vertreter der Acht Gerichte in den Verhandlungen von Imst, 1621. Die Regierungskommissare hatten behauptet, die Prättigauer hätten nach der Hinrichtung des Beeli – die ihnen anzulasten sei – widerrechtlich auf die Castelser Schlossgüter zugegriffen.<sup>127</sup> Darauf erklärten jene, Beeli habe «*ettliche güetter für sein eigen kaufft*», die dann «*seinen Creditoren zu theil worden*» und schliesslich teilweise von Landvogt Altmannshausen erworben worden seien.<sup>128</sup> Während die erzherzoglichen Räte versuchten, den diskutierten Vorgängen eine hoheitsrechtliche Relevanz zu verleihen,<sup>129</sup> stellten die Prättigauer das Ganze als rein ökonomische Angelegenheit hin: eben als Privatgeschäfte.

## Herrschaftszeichen

### Reichsschild und Bindenschild

Die Ansprüche der Herrschaft Österreich manifestierten sich in ihren heraldischen Zeichen: einerseits der doppelköpfige schwarze Reichsadler im goldenen Schild, andererseits der «Bindenschild», silberner Balken bzw. silberne Binde auf rotem Grund. Der Bindenschild, das alte Wappen des Herzogtums Österreich, galt als (zweites) Hauswappen der Habsburger, seit diese Herzöge von Österreich waren und sich selbst «von Österreich» nannten.<sup>130</sup> In den habsburg-österreichischen Erbländern wurden Reichsadler und Bindenschild jeweils miteinander kombiniert: Dem Doppeladler wurde ein kleiner Bindenschild «aufgelegt», an die Brust geheftet.

Diese seit dem frühen 14. Jahrhundert nachzuweisende Darstellungsweise findet sich noch heute «als Wappen an zahlreichen Bauten des deutschen Südwestens», also im alten Schwäbisch-Österreich.<sup>131</sup> Nach 1363 wurde sie auch in der Grafschaft Tirol aufgenommen. Im Vinschgau war sie vor allem unter Maximilian I. (ab 1486 König, ab 1508 Kaiser, † 1519) gängig. Fassadenmalereien zeigen dort unter dem kombinierten Reichs- und Bindenschild, jeweils horizontal aufgereiht, die Wappen von österreichischen Erbländern, nämlich Tirols und Österreichs (der Bindenschild, erneut); sodann allenfalls, auf der untersten Stufe, die

---

<sup>126</sup> Zur Verwandtschaft und Erwerbspolitik des Vespasian von Salis Simmen 2004, S. 159, 317. Zur Beeli-Genealogie Ardüser, Beschreibung, S. 4.

<sup>127</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 257.

<sup>128</sup> Die Drei Bünde hätten ein förmliches Konkursverfahren abgewickelt; ebd., S. 268. Gleichlautend Sprecher, Historia, S. 308–309.

<sup>129</sup> Es seien dem Schloss Castels auch «*wäld*» und «*Zöll*» entfremdet worden, so ihre Vorhaltung. Dem Castelser Schlosswald sei «*niemahlen kein eintrag beschehen*», erwiderten die Prättigauer. Und bei den angeblichen Zollrechten gehe es um Verweigerungen der gewöhnlichen Abgaben gegenüber dem Landvogt: dies im Sinne von Retorsionsmassnahmen gegen die Missachtung der Zollfreiheit der Gerichtsleute durch österreichische Beamte.

<sup>130</sup> Der Bindenschild war im 13. Jh. das Wappen der babenbergischen Herzöge von Österreich gewesen; nachdem König Rudolf I. das Herzogtum «eingezogen» hatte, verlieh er es 1282 seinem Sohn Albrecht, dem späteren König Albrecht I. Das ältere oder eigentliche Habsburger Wappen zeigt einen roten Löwen in goldenem Feld. Vgl. Simmen 2004, S. 41.

<sup>131</sup> Quarthal 2000, S. 20.

Wappen der Stifterschaft (Familien- und Klosterwappen). Die Gesamtkomposition beschreibt also ein gleichschenkliges Dreieck.<sup>132</sup>

In den äusseren Formen ähnliche «Wappenpyramiden» waren bei den reichsfreien Städten und Landschaften des oberdeutschen Raums verbreitet, mithin auch bei eidgenössischen Orten. Dabei wurde der Wappenschild des betreffenden Verbandes oder «Standes» stets vom Reichsschild überhöht; der Bindenschild aber fehlte. Die hierarchische Konstellation symbolisierte Schutz und Schirm des Reichs für den freien, privilegierten Reichsstand. Das Reich erschien somit als «Quelle der Freiheiten, aber auch als höhere Schutzmacht».<sup>133</sup>

Trotz ihrer oberflächlichen Ähnlichkeit haben die beiden Darstellungstypen – mit oder ohne Bindenschild – sehr verschiedene Bedeutungen. Der mit dem Bindenschild belegte Reichsadler stand nicht für Reichsprivilegien oder gar Reichsfreiheit und Reichsstandschaft, sondern im Gegenteil: für Zugehörigkeit zu den österreichischen Erbländern. Das bestimmende Element in der Kombination Reichsadler-Bindenschild war somit nicht der grosse Adler, sondern der kleine Bindenschild. Gewiss zeigte die Kombination auch an, dass das Haupt der Dynastie zugleich Reichsoberhaupt war; aber für das betroffene Territorium bedeutete dies ja nur, dass es nicht auf eine kaiserliche Privilegierung hoffen durfte.<sup>134</sup>

### **Drei Bünde: Reichsadler mit oder ohne Bindenschild**

Eine typologische Analyse der im Gebiet der Drei Bünde, aber ausserhalb der Acht Gerichte, vorkommenden Wappendarstellungen ergibt Folgendes.<sup>135</sup> Der Reichsadler ist hier sowohl mit dem aufgelegten Bindenschild wie ohne diesen zu beobachten. Die Kombination Reichsadler-Standesschild, in einer Wappenpyramide, bleibt jedoch vergleichsweise selten. Wo sie auftritt, bleibt der Adler «bloss», also ohne österreichisch-erbländisches Wappen auf der Brust.

Der blosser Adler erscheint vor allem in der Stadt Chur während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Churer Bürger hegten damals Reichsstadt-Ambitionen und überhöhten deshalb ihr Stadtwappen mit dem Reichsschild.<sup>136</sup>

Ein Reichsadler ohne Bindenschild wurde 1492 am Deckengewölbe der Klosterkirche Müstair dargestellt. Das Weglassen des Bindenschilds sollte hier vielleicht auf eine vor-österreichische «Kaisertradition» des von Karl dem Grossen gegründeten Klosters verweisen. Möglicherweise handelte es sich sogar um eine demonstrative Distanzierung von der Herrschaft Österreich, um eine symbolische Emanzipation von deren Klostersvogtei – was doch für die 1490er Jahre immerhin nahe liegt.<sup>137</sup> Dagegen wurde 1642 im Konvent von Müstair ein Reichsadler mit aufgelegtem Bindenschild an die Wand gemalt. Gleichzeitig und am gleichen Ort wurde das Wappen der Grafschaft Tirol – roter Adler in silbernem Feld – verewigt, womit Müstair nachdrücklich als landsässiges Tiroler Kloster gekennzeichnet war, genau wie die Abtei Marienberg im Vinschgau.

---

<sup>132</sup> Hye 1996, S. 212–213, mit Beispielen aus Eyrs und Burgeis.

<sup>133</sup> Maissen 2006, S. 433.

<sup>134</sup> Die Kaiser aus dem Hause Habsburg pflegten ihren Erbländern keine Reichsprivilegien zu verleihen. Das gefälschte «Privilegium Maius» für Österreich liessen die Habsburger 1358/59 – als der Luxemburger Karl IV. die Kaiserkrone trug – im eigenen, dynastischen Interesse herstellen.

<sup>135</sup> Auf der Basis der allgemeinen Ausführungen von Poeschel 1937 (a), S. 263–266 und Erb 1979, S. 209 sowie dem Überblick in Simmen 2004, S. 38–40, 46, 50, 54 (mit Abb. der meisten erwähnten Darstellungen).

<sup>136</sup> Dazu Maissen 2006, S. 498. Zum Reichsschild in der Churer Ratsstube von 1494 vgl. Poeschel 1948, S. 296.

<sup>137</sup> Vgl. oben, 1.I.3. Die für die Errichtung des Deckengewölbes in der Kirche verantwortliche Äbtissin Angelina von Planta (1478–1509) liess in ihrer klösterlichen Wohnung 1508 ein geviertes Planta-Wappen mit Doppeladler, ohne Bindenschild, in Holz schnitzen. In Verbindung mit Familienwappen blieb der Doppeladler jeweils «bloss».

Vergleichsweise späten Datums sind die Adler- und Bindenschild-Darstellungen in der langlebigen österreichischen Herrschaft Rhäzüns.<sup>138</sup>

Zwei gleichartige, in Privatbesitz überlieferte Glasgemälde mit der Inschrift «*Der 10 grichte Pundt 1605*» zeigen eine Wappenpyramide: an der Basis zweimal der Bundesschild, an der Spitze der Reichsschild mit der Kaiserkrone.<sup>139</sup> Dazu existiert, ebenfalls aus Privatbesitz, ein Pendant: «*Der Grau Pund 1602*».<sup>140</sup> Auch hier sind die Schildhalterfiguren (ein geharnischter Bannerträger und eine Magistratsperson, an deren Stelle bei den Zehn Gerichten der Wilde Mann tritt) im Verhältnis zu den Schilden sehr gross dargestellt; ebenso die Kaiserkrone mit ihren ausladenden Bügeln; und auch hier wird der die Bundesschild überhöhende Reichsschild seinerseits wieder durch die vom Bannerträger geführte Bundesfahne überragt. Möglicherweise gehörten alle drei Scheiben ursprünglich zu einer Serie von dreimal zwei Standesscheiben, so dass auf den Rathäusern von Ilanz, Chur und Davos jeweils die beiden Partner-Bünde repräsentiert waren.<sup>141</sup> Ebenso bemerkenswert wie das Vorhandensein des Reichsadlers bei allen drei Bünden – deren Reichsfreiheit doch eher ungesichert war – ist das Fehlen des Bindenschilds beim Reichsadler der Zehn Gerichte. Der Bindenschild fehlt auch bei den anderen zwei Adlern; dort ist dies aber weniger bemerkenswert ist, da die Abhängigkeit von Österreich bzw. der Anteil des österreichischen Herrschafts- am Bundesgebiet bei den Zehn Gerichten doch weitaus am grössten war. Wir dürfen indes davon ausgehen, dass es den Zehngerichtebündnern gar nicht einfiel, sich in ihren eigenen Wappendarstellungen den Bindenschild zuzulegen: Für die politische Mentalität der Drei Bünde wäre dies einer Selbstdiskriminierung gleichgekommen.

Schliesslich überhöht ein bindenschildloser Reichsadler den Doppelschild des Oberen Bundes im Gerichtssaal (Sala dils Landrechters) des Disentiser Hofes (Cuort Ligia Grischa) zu Trun.<sup>142</sup> Der Reichsadler tritt hier wohl auch deshalb auf, weil dieser Versammlungsort des Oberen Bundes eben zunächst eine Residenz des Fürststabes von Disentis war, in dessen Auftrag die Wappenmalerei um 1700 entstand.

### **Acht Gerichte: Wappenmalereien in und an Kirchen**

Die älteste einschlägige Darstellung innerhalb der Acht Gerichte bietet das Antependium des Luziusaltars im südlichen Seitenschiff der Klosterkirche Churwalden. Die Holztafel zeigt das Abendmahl und zu dessen Seiten das Klosterwappen sowie den Reichsadler mit dem Bindenschild. Diese Darstellung ist auf 1477 zu datieren, wie die von der gleichen Hand bemalte und explizit auf das genannte Jahr datierte Rückwand des Hochaltars.<sup>143</sup> Damals wurden in

---

<sup>138</sup> Am Chorgestühl der Pfarrkirche von Domat/Ems, um 1670, erscheint nur der Doppeladler, ohne Bindenschild; hier fehlt aber auch eine Wappenkartusche. Oben am Hochaltar (und nicht nur am Altarsockel) der Pfarrkirche von Rhäzüns, um 1700, wird ein grosser Bindenschild von zwei Adlern flankiert, welche ausserdem die Reichsinsignien Schwert und Szepter halten; darüber die Kaiserkrone.

<sup>139</sup> Erb 1979, S. 222–223. Eine der beiden Scheiben mittlerweile im Rätischen Museum (Inv.-Nr. II 58: 1930 aus Zürich erworben); die andere noch in Privatbesitz; letztere mit Initialen signiert; beide stammen offenbar vom Churer Meister Joseph Laurer.

<sup>140</sup> Rätisches Museum, Inv.-Nr. H1990.126: Schenkung 1990 aus bündnerischem Familienbesitz in Zürich.

<sup>141</sup> So die Vermutung bei Erb 1979, S. 222. Ohne eine bestimmte These formulieren zu wollen, sei ausserdem darauf hingewiesen, dass die Drei Bünde um 1600 in kurzen Zeitabständen gleich mehrere Allianzen schlossen (mit dem Wallis 1600, mit Bern 1602, mit Venedig 1603). In den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts, zur Entstehungszeit der hier besprochenen Wappenscheiben, dürfte daher bei vielen Bündnern ein erhöhtes Interesse für Aussenbeziehungen und staatliche Repräsentationsformen bestanden haben.

<sup>142</sup> Der Reichsschild ist von einer Kaiserkrone bekrönt; die Bundesschilder werden von zwei Löwen gehalten, die ausserdem die Reichsinsignien Schwert und Szepter tragen.

<sup>143</sup> Poeschel 1937 (b), S. 241–242. Dagegen wollen Menghini/Dosch 1998, S. 240–241 die Malereien auf den *Flügeln* des Hochaltars mit denen auf der (tatsächlich: leeren) *Schreinrückwand* des Luziusaltars parallelisieren.

Churwalden der Altarraum und der Mönchschor des spätgotischen Kirchenneubaus fertig gestellt.<sup>144</sup>

Für die Wappenmalerei ist 1477 (Tages- und Monatsdatum unbekannt) eine auffällig frühe Datierung, wenn man bedenkt, dass das Gericht Churwalden, als Teil der Sechs Gerichte, erst am 19. Dezember 1477 von Matsch an Habsburg abgetreten wurde und dass die Leute von Churwalden sogar erst im Juni 1479 zur Huldigung an den neuen Landesherrn bereit waren.<sup>145</sup> Demnach hätte man im Kloster Churwalden anlässlich der Altarweihe im Spätjahr 1477 mit heraldischen Symbolen der Herrschaft Österreich «gehuldigt», als diese sich in der Umgebung noch gar nicht etabliert hatte. War man im Kloster besonders österreichfreundlich gesinnt, etwa aufgrund einer Parteinahme des damaligen Abtes, Ludwig von Lindau,<sup>146</sup> und weil der begüterte Konvent auf einen starken Vogt hoffte, der ihn vor den Begehrlichkeiten der lokalen Bevölkerung schirmen würde? Auf letzteres könnten ex post die Vorgänge der Reformationszeit schliessen lassen.<sup>147</sup>

Bindenschild-Darstellungen sind in drei weiteren Kirchen der Acht Gerichte erhalten. Dabei handelt es sich jeweils um dekorative Elemente an den Friesbrettern und Zierleisten der Holzdecke des Kirchenschiffs. In Arosa erscheint der Bindenschild, mit «Pfauenstutz» (Stoss von Pfauenfedern) als Helmzier, gegenüber dem Wappen des Bischofs Heinrich VI. von Hewen, datiert 1493. In St. Peter sodann einfach und undatiert, aber wohl nicht später als 1500. In Wiesen handelt es sich sogar um mehrere Bindenschilde, neben Rosetten und Schildchen mit Fantasiewappen. Am grössten sind hier zwei Schilde in Flachschnitzerei, die das Beeli-Wappen bzw. dessen untere Hälfte – die liegende, sichelförmige Wolfsangel – kombiniert mit dem Pfauenstutz zeigen. Diese beiden Darstellungen müssen sich auf Niklaus Beeli beziehen; nur er, der österreichische Lehens- und Amtsträger, durfte sich veranlasst und berechtigt fühlen, das Familienwappen mit dem Pfauenstutz, diesem habsburgischen Emblem, zu verbinden. Damit lassen sich die Darstellungen auf die Zeit vor November 1498 datieren: vor das Ende der Burgvogtei Belfort, zu der Wiesen gehörte.<sup>148</sup>

Wenigstens in Arosa und St. Peter handelte es sich um «bescheidene Bindenschild-Wäppchen»,<sup>149</sup> die kaum eine politische Aussage enthalten. Sie sollten wohl nicht ein Bekenntnis zu Habsburg darstellen, zumal sich während der 1490er Jahre in den Gerichten wieder eine österreichfeindliche Stimmung verbreitete. Es handelte sich um blosse Zierformen, entstanden anlässlich von Neu- oder Umbauten. Im kommunal betriebenen Kirchenbau der Spätgotik war die Anbringung des landesherrlichen Wappens an der Decke zur blossen Konvention geworden.<sup>150</sup>

In der 1487 gründlich erneuerten Kirche Luzein schmückt das Matscher Wappen einen Schlussstein des Chorgewölbes. In eben jenem Jahr war Gaudenz von Matsch aus Innsbruck

---

<sup>144</sup> Der Schrein des St. Luzi-Altars ist auf den Flügeln 1511 datiert; die geschnitzten Figuren mögen aber bereits von 1502 stammen; Menghini/Dosch 1998, S. 241. 1502 wurde die Laienkirche fertiggestellt (Jahreszahl am Lettner), und die gesamte Kirche samt den Altären wurde am 22. Sept. 1502 geweiht; Poeschel 1937 (b), S. 222. Tatsächlich ist für den heute – und wohl von jeher – in der Laienkirche stehende Luziusaltar nur dieses Weihedatum überliefert. Für die Entstehungszeit der (mit dem Schrein nicht verbundenen) Antependiumstafel besagt dies aber nichts.

<sup>145</sup> Vgl. oben, 1.II.2.

<sup>146</sup> Sein Bildnis und seine auf die Kirchengestaltung bezügliche Stifterinschrift sind auf der Rückseite des Hochaltars (1477) verewigt; Abb. in Beckerath 1998, S. 61. Zu seiner Vita vgl. Muraro/Redolfi 2002, S. 317–320.

<sup>147</sup> Vgl. oben, 3.III.1.

<sup>148</sup> Und nicht nur vor den Bruch der Burg Belfort im März 1499, wie Poeschel 1937 (b), S. 401 annimmt. Zu den Decken der drei Kirchen ebd., S. 181, 206, 401–402.

<sup>149</sup> Simmen 2004, S. 50 in plausibler Wertung.

<sup>150</sup> Die Kirchendecke von Schuders (Gericht Schiers) wurde 1507 mit etlichen bemalten Schildchen geschmückt, die ausnahmslos willkürlich dekorativ, ohne heraldischen Sinn gestaltet waren; Poeschel 1937 (b), S. 85.

an den Luzeiner Berg zurückgekehrt, um hier Zuflucht vor König Maximilians Zorn zu suchen.<sup>151</sup> Es liegt auf der Hand, dass er, der Matscher, als Patronatsherr der Kirche,<sup>152</sup> den Neubau initiiert hatte oder diesen doch wenigstens förderte.

Im folgenden Jahr, 1488, stiftete Gaudenz von Matsch beim Dekanat «um Chur» eine Jahrzeit, eine Messe zum Totengedächtnis seiner selbst sowie der Dynastien Matsch, Werdenberg-Sargans, Toggenburg und Vaz.<sup>153</sup> Damit bekräftigte er seine Stellung als Landesherr im nördlichen Rätien: im Gebiet des Dekanats «um Chur», zu dem das Prättigau und das Schanfigg gehörten.<sup>154</sup> Bei der Nennung jener Hochadelsgeschlechter ging es nicht allein um eine dynastische Memoria. Gaudenz' Vater, Ulrich IX. von Matsch, hatte am 2. August 1471 vom Kaiser das Recht erlangt, das Wappen der Freiherren von Vaz zu führen.<sup>155</sup> Eben damals, Anfang August 1471, waren die beiden Matscher, Vater und Sohn, zu Landesherren in allen Acht Gerichten geworden – in diesem durch die Vazer Herrschaft begründeten Verband. Hier handelt es sich keineswegs um blosse Koinzidenzen: Wappenrecht und Jahrzeitstiftung zeigen die gleichen regional-politischen, territorialen Bezüge.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Matscher Wappen in der Kirche Luzein wohl mehr symbolisches Gewicht und politische Relevanz zu als den bisher erwähnten Wappendarstellungen an Kirchendecken. Hierfür spricht auch seine aussergewöhnliche Platzierung im steinernen Chorgewölbe (Altarraum!), und nicht bloss an der Holzdecke des Kirchenschiffs. Der zweite Schlussstein im Luzeiner Gewölbe zeigt übrigens das Haupt Christi, ein sehr wertvolles sakrales Motiv.<sup>156</sup>

An der Predella des auf 1490 datierten Hochaltars der Pfarrkirche von Tumeagl/Tomils, im vorderen Domleschg, ist das Wappen der Grafen von Werdenberg-Sargans dargestellt.<sup>157</sup> Graf Georg, auf den sich diese Wappenmalerei bezieht, befand sich in der gleichen Situation wie Gaudenz von Matsch: Auch er war 1487 zum erbitterten Österreicher geworden; Tomils war sein Rückzugs- und das letzte ihm verbliebene Herrschaftsgebiet. Hinsichtlich der heraldischen Repräsentation in Kirchenräumen konnten sich die nichtfürstlichen Landesherren im Gebiet der Drei Bünde also durchaus mit dem Haus Österreich messen, auch nachdem sie sich von dessen Klienten zu dessen Gegnern gewandelt hatten.

Wappendarstellungen fanden sich zudem an den Aussenwänden von Kirchtürmen, wo sie weithin sichtbar waren.<sup>158</sup> Am Turm der Churwaldner Klosterkirche prangte seit 1511 eine Wappenpyramide: heute fast bis zur Unkenntlichkeit verblasst, da während eines halben Jahrtausends nie aufgefrischt. Zuerst steht da der Reichsadler mit aufgelegtem Bindenschild; darunter, links und rechts vom Zifferblatt der Turmuhr, der Wilde Mann, der emblematische Schildhalter der Zehn Gerichte, sowie eine bekleidete Gestalt – womöglich der damalige Churwaldner Abt, Gebhard Vittler, oder vielleicht der hl. Luzius?<sup>159</sup> –; dann Vittlers Wappen

---

<sup>151</sup> Vgl. oben, 1.II.2.

<sup>152</sup> So 1477, vgl. Kind 1925, S. 183 (nach TLA, Kopialbücher). Nach dem Erwerb von Castels und Schiers erscheint am 1. März 1497 erstmals der Habsburger, König Maximilian I., als Patronatsherr; Thommen, Urkunden V, Nr. 297/II, 1. März 1497.

<sup>153</sup> Thommen, Urkunden V, Nr. 175, 10. Nov. 1488.

<sup>154</sup> Als Empfänger der Stiftung wird in der Urkunde der Dekan eines nicht näher bezeichneten «*capitels ruralis*», der Pfarrer von Malans, genannt. Nun gehörte Malans, im Gegensatz zu den übrigen Pfarreien der Herrschaft Maienfeld, aber gleich wie alle Prättigauer und Schanfigger Pfarreien, zum Dekanat «um Chur». Derweil gehörten Davos, Alvaneu und Churwalden zum Dekanat «ob dem Stein». Vgl. Clavadetscher/Kundert 1972, S. 598, 600, 604.

<sup>155</sup> Chmel, Regesta Friderici, Nr. 6375.

<sup>156</sup> Vgl. Poeschel 1937 (b), S. 104.

<sup>157</sup> Zusammen mit dem Wappen von Graf Georgs Ehefrau, Gräfin Barbara von Sonnenberg; Menghini/Dosch 1998, S. 268.

<sup>158</sup> Für das Beispiel von Burgeis im Vinschgau (um 1518) vgl. Hye 1996, S. 213.

<sup>159</sup> Abt Gebhard liess im gleichen Jahr 1511 ein Porträt (Tafelbild!) von sich malen, und auch das Antlitz des hl. Florinus auf einem Flügel des ebenfalls um 1511 entstandenen Churwaldner Josephsaltars (moderne

und das Klosterwappen; zuunterst schliesslich, eingemittelt, das Wappen der Familie Brügger, die im frühen 16. Jahrhundert (wie auch später noch) öfters den Churwaldner Landammann stellte.<sup>160</sup>

An den 1481 errichteten Kirchturm von Davos war ebenfalls ein Reichsadler mit aufgelegtem Bindenschild gemalt; auch diese Darstellung dürfte in der wappenbegeisterten maximilianischen Zeit entstanden sein. Im Jahr 1538 wurde sie von Gerichtsleuten zerstört.<sup>161</sup>

Die Reichs- und Bindenschild-Darstellungen in den Acht Gerichten hatten insgesamt eher konventionellen Charakter. Sie bildeten weder emphatische Loyalitätsbekundungen noch politische Postulate wie die Churer Reichsadler. Einen Sonderfall bilden die Wappenmaleereien in Churwalden. Das Zeichen am Altarsockel entstand zu einem Zeitpunkt, wo es als politisches Signal gewirkt haben muss, und die Darstellung am Turm war detail- und beziehungsreich genug, um dem Betrachter zu denken zu geben.<sup>162</sup> Das besondere Schirm- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zwischen Landesherr und Kloster kam hier deutlich zum Ausdruck.

### Wappenscheiben im Rathaus der Zehn Gerichte

Im Unterschied zu den bisher vorgestellten gehören die im Folgenden diskutierten Wappendarstellungen einer jüngeren Epoche an. Sofern es sich um österreichische Herrschaftszeichen handelt, sind sie wohl im direkten Auftrag der österreichischen Herrschaftsträger entstanden.

Der Neubau des Davoser Rathauses mitsamt seinem Kern- und Prunkstück, der Grossen Stube, wurde unter der Leitung des damaligen Landschreibers Hans Ardüser d.Ä. «*mit gotes hilf glücklich zu(o) endt bracht 1564*», wie die Bauinschrift verkündet.<sup>163</sup> Wenige Jahre später rühmt der Engadiner Durich Chiampell (Ulrich Campell) ganz neidlos diese «*provincialis senatus domus ac veluti aula*» als die bei weitem grösste und schönste Ratsstube der Drei Bünde. Dabei bemüht sich der humanistische Autor um eine treffende Wiedergabe des deutschen Begriffs «Stube», den er schliesslich sachlich und etymologisch korrekt als heizbaren Raum umschreibt.<sup>164</sup> Er hätte in diesem Zusammenhang auch gleich den gewaltigen, ebenfalls auf 1564 datierten Kachelofen nennen können: der grösste Ofen, den Renaissance und Barock in Graubünden hervorgebracht haben.

Die Kachelfüllungen sind glatt, ohne Reliefdekor. Doch im Obergeschoss des Ofens, an der Front, öffnet sich eine Nische mit dem Spruch «*hie zu dem wilden mann*»; die Leerstelle ist im 20. Jahrhundert wieder mit einer entsprechenden Figurine ausgefüllt worden. Auf

---

Bezeichnung) zeigt noch einmal seine, Vittlers, Züge; Poeschel 1937 (b), S. 234, 248. Dieser Stiftsherr war jedenfalls nicht zu demütig, um sich selbst mehrmals abschildern zu lassen (zu seiner sonst unauffälligen Vita vgl. Muraro/Redolfi 2002, S. 321–322). Im Rahmen einer Wappenpyramide würde man aber eher allegorisierte als historisch-individualisierende Bildinhalte erwarten. Sollte es sich bei der fraglichen Gestalt um einen Heiligen handeln, dann wohl nicht um einen der beiden Hauptpatrone des Klosters, St. Maria und St. Michael. Die Muttergottes dürfte kaum dem Wilden Mann gegenübergestellt worden sein, und der Erzengel Michael wurde in Rüstung, nicht im Gewand dargestellt. Falls der hl. Norbert, der Gründer des Prämonstratenser-Ordens, gemeint war, so ist der optische Unterschied zu Abt Gebhard vernachlässigbar. Der hl. Luzi kommt in Frage als volkstümliche Gestalt, auf seine Art ähnlich populär wie der Wilde Mann; ausserdem wurde der ihm geweihte Altar in der Klosterkirche ja gerade 1511 vollendet.

<sup>160</sup> Diese Darstellungen befinden sich auf der Westseite des Turms. Auf der Südseite, heute praktisch nicht mehr sichtbar, wiederum Spuren eines gemalten Zifferblattes mit Kloster- und Abtwappen und der Jahreszahl 1511; Poeschel 1937 (b), S. 230.

<sup>161</sup> Dazu unten, 4.III.2.

<sup>162</sup> Indem hier Reichs- und Bindenschild über den Wilden Mann gestellt sind, nähert sich die Darstellung dem Typus Wappenpyramide mit Standesschild an, der sonst innerhalb der Acht Gerichte nicht vorkommt.

<sup>163</sup> Zum Folgenden Poeschel 1925, S. 36, 47 und Poeschel 1937 (b), S. 152–154.

<sup>164</sup> «*Elegantissime et affabre fabricatum hypocaustum aestuariumve est, et amplitudine et magnificentia omnia Raetiae hypocausta (id genus hibernorum coenaculorum est, Germanorum more constructorum, quas Stubas illi vocant) reliquorum etiam Foederum in curiis publicis longe superans*»; Campell, Topographica descriptio, S. 293.

dem Fries zwischen Ober- und Untergeschoss sind die Wappen der Dreizehn Orte angebracht bzw. aufgemalt. So erscheint der Ofen, dieses Bauwerk für sich, als Denkmal verbündeter republikanischer Stände.

Die übrige heraldische Repräsentation in der Grossen Stube geschieht durch *ein* bestimmtes Medium: Wappenscheiben. Von dieser kunsthandwerklichen Gattung sind sechs Stück aus der Zeit des Rathausbaus und der unmittelbar folgenden Zeit erhalten. Sie bilden den grössten derartigen Zyklus, der in Graubünden erhalten ist.<sup>165</sup> Die Schenkung heraldischer Glasgemälde zur Dekoration der Fenster von Rats-, Wirts-, Gesellschafts- und privaten Stuben gilt als «ausgesprochen eidgenössische Sitte». Verewigt wurde jeweils das Wappen des Schenkers. Dessen Namen, Stand, Amt und Würden sowie allfällige Wahlsprüche erscheinen in der Bildunterschrift. Nicht nur Einzelpersonen, auch politische Verbände und Stände pflegten Wappenscheiben zu stiften. In diesen «Schweizerscheiben» (wie sie die ältere Kunstwissenschaft kurzerhand genannt hat) äusserte sich das Staatsverständnis und das Selbstbewusstsein einer republikanischen Führungsschicht.<sup>166</sup> Kabinettscheiben gehörten zwar auch anderwärts im Reich zur Ausstattung von Rathäusern; doch da waren die Sujets hauptsächlich «Rechtsdarstellungen und Gerechtigkeitsbilder».<sup>167</sup> Die mit der Sitte der freundschaftlichen und freundeidgenössischen Scheibenedikation zusammenhängende Häufigkeit heraldischer Darstellungen scheint also tatsächlich für die Schweiz typisch zu sein.

Die einzelnen Stücke des Davoser Wappenscheiben-Zyklus sind in der Literatur eingehend beschrieben.<sup>168</sup> Im Folgenden geht es vor allem um die Art der Zusammenstellung, gewissermassen um das «Programm» der «Serie», das bisher kaum untersucht ist.

Die wegen des reichlich verwendeten Gelbtönen leuchtkräftigste und prächtigste Scheibe steht für Kaiser Ferdinand I. Sie zeigt den Reichsadler mit aufgelegtem Bindenschild. Der Reichsschild wird von der Kollane des Ordens vom Goldenen Vlies umfasst, von zwei Greifen gehalten und von der Kaiserkrone bekrönt. Darunter die Jahreszahl 1564 und Ferdinands Herrschaftstitel, wobei von den ober- und vorderösterreichischen Herrschaften nur gerade die Grafschaft Tirol genannt wird.<sup>169</sup> Gegenüber dem «grossen» Titel, der vollständigen Liste, fehlen hier also die Landgrafschaft Elsass, die Grafschaft Pfirt, die Markgrafschaft Burgau, das «Fürstentum» in Schwaben sowie die Grafschaften Habsburg und Kyburg.<sup>170</sup> Eine Erwähnung dieser vorländischen Herrschaften hätte den Besuchern der Grossen Stube wenigstens einen Begriff von der Ausdehnung der österreichischen Territorien zwischen dem Oberrhein und der oberen Donau geben können. Andererseits waren die Grafschaften Habsburg und Kyburg bekanntlich anderthalb Jahrhunderte zuvor den Eidgenossen zugefallen; eine Nennung dieser verlorenen Positionen hätte bei den Angehörigen der Acht Gerichte Überlegungen provozieren können, die den herrschaftlichen Interessen abträglich sein mussten.

Zwei weitere Glasgemälde datieren von 1564: «*Der X Gerichten puntt*» und «*Der Graw puntt*». Sie zeigen jeweils den gleichen Bildaufbau: ein eher kleiner Schild wird von zwei Gestalten flankiert, von denen die eine ein Banner trägt, welches das Wappen aus dem

---

<sup>165</sup> Erb 1979, S. 205.

<sup>166</sup> Poeschel 1937 (a), S. 184; Schwarz 1967, S. 214; Erb 1979, S. 205.

<sup>167</sup> Kusch-Arnhold/Glowitz 2008, S. 46.

<sup>168</sup> Bes. Poeschel 1937 (b), S. 154–158 sowie Labedzke/Schmid 2004.

<sup>169</sup> Selbst Tirol ist nur in kleiner Schrift ganz unten am Rand nachgetragen. Der gesamte Titel auf der Wappenscheibe lautet: «*Von Gottes Genaden Erwelter Römischer Kayser, Zu allen Zitten Merer des Richs, In Germanien, Zu Hungeren, Beheim, Dalmatien, Coratien und Sclavonien ec. Künig, Infant zu Hispanien, Ertzhertzog zu Osterrich, Hertzog zu Burgundy, Steyr, Kernzten, Crain und Württemberg ec., Grafe zu Tirol ec.*»

<sup>170</sup> Dagegen erscheinen die vorarlbergischen Grafschaften Bregenz, Feldkirch und Sonnenberg vor 1800 noch nicht einmal im «grossen» Titel. Vgl. oben, 1.1.2. Die Grafschaften Feldkirch, Sonnenberg und Toggenburg (!) sowie die Herrschaft Rhäzüns sind nebst jenen grösseren bzw. älteren habsburgischen Grafschaften auf dem Wappenturm der Innsbrucker Hofburg, 1499, repräsentiert; Seipel 2002, S. 120.

Schild wiederholt. Beim Zehngerichtebund steht dem Bannerträger natürlich der Wilde Mann gegenüber; beim Oberen Bund ein Hellebardier. Die vollkommene Übereinstimmung in der Darstellungsweise wie auch im Format verrät, dass die beiden Scheiben nicht nur aus dem gleichen Anlass, sondern auch in derselben Werkstatt entstanden sind. Beim Produktionsort wird es sich um Chur, Zürich oder Schaffhausen gehandelt haben.<sup>171</sup> Die kaiserliche Scheibe dürfte diese Provenienz teilen; wenigstens stimmt ihr Format praktisch mit demjenigen der anderen zwei überein.<sup>172</sup> Zur kleinen Reihe der bündischen Standesscheiben gehörte selbstredend auch eine Scheibe für den Gotteshausbund, die heute aber nicht mehr vorhanden ist.<sup>173</sup> Der Zehngerichtebund ist in Davos, gewissermassen im eigenen Haus, deshalb repräsentiert, weil hier ja auch gesamtbündnerische Bundstage stattfanden und Gesandtschaften empfangen wurden: Sie waren die Adressaten dieser heraldischen Selbstdarstellung.

Drei Wappenscheiben tragen das Datum 1570. Sie beziehen sich auf Erzherzog Ferdinand II. sowie seine beiden Amtleute Landvogt Dietegen von Salis und Bergrichter Sebastian Erni. Die Scheibe des Erzherzogs und des Bergrichters haben annähernd das gleiche Format; diejenige des Landvogts – die sich heute nicht mehr im Davoser Rathaus befindet – ist etwas kleiner.<sup>174</sup>

Die erzherzogliche Wappenscheibe zeigt keinen Reichsadler, sondern zwei grosse, einander zugeneigte Bindenschilder unter einem doppelten Pfauenstutzen. Für Schildhalterfiguren ist innerhalb des Architekturrahmens nicht auch noch Platz. Die Literatur geht davon aus, dass die zwei Schilde sich auf je einen der beiden Herrschaftstitel der Inschrift «*Ferdinand Ertzherzog von Oesterreych Landtgraff im Tirol*» beziehen.<sup>175</sup> Der Tiroler Adler wäre hier also, in ganz aussergewöhnlicher Weise, durch einen Bindenschild ersetzt. Ebenso aussergewöhnlich wäre allerdings das schiere Vorkommen eines Tiroler Adlers ausserhalb des Landes Tirol. Es ist daher anzunehmen, dass die Scheibe einfach das Hauswappen in Verdoppelung zeigt, ohne konkrete Erbländer zu symbolisieren. Auch auf dieser Scheibe bleiben die – mittlerweile Ferdinand II. unterstehenden – vorländischen Herrschaften unerwähnt, was wiederum auffällig ist.<sup>176</sup>

Die Scheibe des Dietegen von Salis präsentiert die Allianzwappen Salis und Roth von Schreckenstein, in einem Architekturrahmen, ohne Schildhalter. Das Roth'sche Wappen steht für Salis' Ehefrau Regina, deren Bruder Conrad, ein Augsburger Fernkaufmann und Ratsherr, eben im Jahr 1570 ins Davoser Bürgerrecht aufgenommen wurde (wobei Hans Ardüser d.Ä., der Erbauer des Rathauses, nunmehr Landammann, den Bürgerbrief siegelte).<sup>177</sup> Die Inschrift lautet hier: «*Dietegen von Salliß Ritter und für Dür Ertzherzog Ferdinand zu Österreich ec Landtvoigt uff Castelf und der Acht Gricht*».

---

<sup>171</sup> Erb 1979, S. 206.

<sup>172</sup> Kaiserliche Scheibe: Format 43.5x34.5 cm; Bundesscheiben: 43.5x35 cm.

<sup>173</sup> Eine im Jahr 1905 sehr stark restaurierte bzw. gossenteils rekonstruierte Wappenscheibe der Stadt Chur nimmt ihren Platz ein; Labedzke/Schmid 2004, S. 12.

<sup>174</sup> Erzherzog und Bergrichter: 36.5x28 bzw. 36.5x27.5 cm. Die Scheibe des Dietegen von Salis, 29.5x24.7 cm, seit 1902 im Rätischen Museum Chur, Inv. Nr. II 53.

<sup>175</sup> Poeschel 1937 (b), S. 158 und hiernach Simmen 2004, S. 50.

<sup>176</sup> Ein Kupferstich zu seiner Bestattung, 1595, titulierte Ferdinand II. in der lateinischen Inschrift als Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund und Graf von Tirol, um dann aber gleich auf seine Regierung über «*superiores ac citeriores Austriae provincias*», die ober- und vorderösterreichischen Lande, zu verweisen; Seipel 2002, S. 149.

<sup>177</sup> Diese Bürgerrechtserteilung sollte alsbald Skandal machen; Ardüser wurde deshalb vom Strafgericht 1572 als Pensionenempfänger zu 200 Gulden Busse verurteilt, konnte sich aber durch Appellation an die Gemeinden rehabilitieren; Ardüser, Chronik, S. 49. Zur Aufnahme des Roth als Bundsmann durch die Drei Bünde vgl. Bundstagsbeschluss vom 28. Okt. 1570: Roth hatte Schuldforderungen von über 100'000 Gulden an König Philipp II. von Spanien und glaubte als Bündner eher Repressalien ausüben zu können; StAGR, AB IV, 1/3, S. 9.

In weitgehender Parallele hierzu steht die Inschrift der Bergrichter-Scheibe: «*Sebastian Army. Der Zitt für Dur Ertzhe Ferdinand zu Österreich ec. Pergrichter uff Davasß und der acht Gericht*». Erni bezieht sich auf seinen Wohnort Davos; allein in diesem Gericht wurde konstant Bergbau betrieben, weshalb allemal ein Davoser zum Bergrichter bestellt wurde. Schildhalter ist hier ein Hellebardier ohne Hellebarde.

### **Heraldik und Politik**

Die Anfertigung und Schenkung der drei Wappenscheiben von 1570 dürfte auf eine Initiative des Landvogts Salis zurückgehen. Vermutlich war er es auch, zusammen mit dem Bergrichter Erni, der diese ganze Dreier-Serie finanzierte. Die Einbürgerung seines Schwagers in Davos war ohnehin mit Geldzahlungen bzw. Schenkungen verbunden. Einen äusseren Anlass, gewissermassen eine Rechtfertigung zur Herstellung neuer Scheiben, nachdem die Serie von 1564 mit der Repräsentation des Landesherrn und der Bünde doch eigentlich komplett war, bildete wohl der Tod Kaisers Ferdinands I., der noch im Jahr 1564 erfolgte. Erzherzog Ferdinand II., der neue, seit 1567 in Innsbruck residierende Landesherr, sollte mit einer eigenen Scheibe in Davos vertreten sein. Dies geschah nun aber erst 1570, weil eben Salis' spezifische Interessen hinter der Schenkung standen.

Es deutet manches darauf hin, dass die erzherzogliche Scheibe nicht in Innsbruck entworfen wurde. Die Bezeichnung «Landgraf im Tirol», statt wie auf der kaiserlichen Scheibe «Graf zu Tirol», wirkt ungewohnt.<sup>178</sup> Salis hätte sich allerdings an der Scheibe von 1564 orientieren können. Eine weitere Unstimmigkeit ist das Fehlen der Ordenskette vom Goldenen Vliess, die in Ferdinands II. Ikonographie sonst ab 1557 stets wiedergegeben ist.<sup>179</sup> Das Fehlen des Reichsadlers und der Reichsinsignien erklärt sich hingegen einfach dadurch, dass Erzherzog Ferdinand II. nicht Reichsoberhaupt war.<sup>180</sup>

Schliesslich fällt auf, dass die in ihrer Doppelung nicht recht motivierten Schilde der erzherzoglichen Scheibe eine Parallele zu den beiden Schilden der Salis-Scheibe bilden.<sup>181</sup> Die Darstellung der Salis und Roth'schen Allianzwappen ist im vorliegenden Kontext, bei einer nicht für den eigenen Haushalt bestimmten Dedikationsscheibe, eher ungewöhnlich. Dietegen von Salis legte indes allgemein grossen Wert auf die Repräsentation dieser Eheverbindung: In seinem Siegelstock<sup>182</sup> kombinierte er das im Roth'schen Wappen und der dazugehörigen Helmzier erscheinende Einhorn mit der allegorisch gut dazu passenden geflügelten Jungfrau aus der Salis'schen Helmzier. Auch in den Helmzieren auf der Wappenscheibe figurieren die beiden Fabelwesen ganz prominent. Die Scheibe Ferdinands II. konnte nun allerdings kein Allianzwappen enthalten, da der Fürst in nicht-standesgemässer Ehe mit Philippine Welser verheiratet war. Im Davoser Rathaus interessierte aber ohnehin sein Regententum mehr als sein Konubium; letzteres wäre – wenn schon – am erzherzoglichen

---

<sup>178</sup> «Landgraf» ist ein korrektes Synonym zu der auf den Grafen von Tirol zutreffenden Bezeichnung «gefürsteter Graf». Dagegen scheint die Wendung «im Tirol» nicht mit dem österreichischen Kanzleistil übereinzustimmen, sondern von diesseits des Arlbergs zu stammen. Bezeichnenderweise bietet Poeschel 1937 (b), S. 158 als Umschrift das gängige «zu Tirol».

<sup>179</sup> Seipel 2002, S. 75–76.

<sup>180</sup> Es gibt allerdings Beispiele dafür, dass der mit dem Bindenschild belegte Reichsadler auch dann als Symbol für die Herrschaft Österreich verwendet wurde, wenn der regierende Landesherr nicht König oder Kaiser war – so das oben erwähnte Antependium des Luziusaltars in Churwalden, 1477, das in der Regierungszeit Erzherzog Sigmunds entstand. Die persönliche Zuschreibung, welche die Wappenscheibe von 1564 enthält, dürfte jedoch eine völlige Übereinstimmung zwischen dem Status des Genannten und den heraldischen Elementen verlangt haben.

<sup>181</sup> Zwei gleiche Schilde, auf gleicher Ebene symmetrisch zueinander gestellt, treten sonst entweder als Allianzwappen oder als Basis einer Wappenpyramide auf. Weder dieses noch jenes ist bei der Scheibe Ferdinands II. der Fall.

<sup>182</sup> Wohl eine Augsburgs Arbeit; als Erbstück der Familie von Salis-Seewis im Schloss Bothmar, Malans, erhalten. Vgl. Poeschel 1937 (b), S. 51.

Wohnsitz darzustellen gewesen. Wer jedoch informiert war, der mochte hier eine interessante Parallele zwischen Fürst und Amtmann entdecken: Sowohl der Erzherzog wie der Landvogt hatte seine Ehefrau im Augsburger Patriziat gefunden (1557 bzw. 1560).

Die Wappenscheiben, welche im frühen 17. Jahrhundert in die Grosse Stube gelangten, können hier ausser Betracht bleiben. Es handelt sich um Schenkungen der lokal führenden Familien Buol und Sprecher, ohne Bezug zum ursprünglichen «Programm», das sich auf die Landesherrschaft und die Bünde bezog. Bezeichnend ist allerdings, dass die Scheibe des Landvogts Salis schliesslich wohl auch deshalb aus der Davoser Ratsstube entfernt wurde, weil seine Familie nicht im Davoser Landrat vertreten war.<sup>183</sup>

1564/70 wurden also die Wappen des Landesherrn und seiner Amtleute mit denjenigen der Bünde zusammengestellt. Diese Zusammenstellung folgte dem Prinzip der Koordination, nicht der Subordination; des Nebeneinanders, nicht der hierarchischen Ordnung.<sup>184</sup> Die je gleichzeitig hergestellten Scheiben sind denn auch, mit einer Ausnahme, alle gleich gross. Dabei nehmen Bildinhalt und Text der landesherrlichen bzw. der bündischen Scheiben keinen Bezug auf den jeweils anderen Teil (während die Inschriften auf den Wappenscheiben der Amtleute selbstverständlich auf den Landesherrn rekurrieren). Eine rein formale Bezugnahme könnte allenfalls in der Farbgebung der Scheibe des Zehngerichtebundes stecken: Nur 1564 führt dieser Bund ein blaues Kreuz auf goldenem Grund; sonst ist sein Wappen gerade umgekehrt tingiert.<sup>185</sup> Wollten die Bundsleute hier mit dem strahlenden Goldton der kaiserlichen Scheibe wetteifern?

Hätte in einem dieser Glasgemälde ein direkter Bezug zwischen dem Zehngerichtebund und dem Reich hergestellt werden sollen, so wäre dazu die Form der Wappenpyramide und – nach Lage der Dinge – die Auftraggeberschaft des Bundes erforderlich gewesen. In der Bundesscheibe selbst ist das Reichssymbol wohl deshalb weggelassen, weil das Reich mit der kaiserlichen Scheibe bereits im Davoser Zyklus präsent war.<sup>186</sup> Der Bindenschild ist in diesem Zyklus vergleichsweise stark vertreten, weil der Landvogt von Castels die Zusammenstellung massgeblich beeinflusste.

## Wappen im Schloss

Gegenüber der aufwendigen Präsentation im Rathaus Davos müssen die Wappendarstellungen im Schloss Castels zurückhaltender gewirkt haben. Der österreichische Bindenschild erschien hier, wie erwähnt, auf dem Kachelofen, den Landvogt Beeli im Jahr 1600 hatte setzen lassen. 1616 gab es ausserdem, vielleicht im gleichen Raum, «*ein par vngefassts hirzhorn, darauf gemohlet ist die Bildung Lucretie vnd glich darauf Ir fürstl. Dh. Wappen*»,<sup>187</sup> also eine

---

<sup>183</sup> Der Entscheid zur Veräusserung der Scheibe (vor 1902) dürfte auch durch ihren schlechten Erhaltungszustand – der z.T. auf Herstellungsfehler zurückgeht – motiviert worden sein. Der heutige Zustand des Davoser Scheiben-Zyklus ist stark von der um 1905, im Zuge der Renovation der Grossen Stube, vorgenommenen Restauration bestimmt. Dazu Labedzke/Schmid 2004, S. 12–17.

<sup>184</sup> Die ursprüngliche Art der Hängung ist nicht mehr zu ermitteln; doch die Platzverhältnisse gestatteten nur eine horizontale Reihung. Die Reihenfolge von links nach rechts war weniger hierarchie relevant als jene von oben nach unten. Der Ehrenplatz befand sich wohl in der Mitte der Reihe.

<sup>185</sup> Ab 1643 ist der Grund blau-gold quadriert; bis dahin stets blau; vgl. Poeschel 1937 (a), S. 265; Simmen 2004, S. 90. Die blau-gold gestreifte Variante auf der Wappenscheibe von 1605 (Abb. in Erb 1979, S. 221: mit silbernem Kreuz, wie bis 1548 üblich) gehört zu einer Kriegsfahne und kann daher als Abweichung von der «offiziellen» Fassung betrachtet werden; Kriegsfahnen hatten oft einen gestreiften, später «geflamten» Grund.

<sup>186</sup> Dass der Bund nicht eigentlich Reichsstandschaft beanspruchen konnte, vermochte die Kombination von Bundes- und Reichsschild in einer Wappenpyramide nicht zu verhindern, wie das oben erwähnte Beispiel der Scheiben der drei Bünde von 1605 zeigt.

<sup>187</sup> Jecklin, Inventar, S. 106. Beim fürstlichen Wappen könnte es sich, anstelle des Bindenschildes, theoretisch auch um ein habsburgisches Kompositwappen (die verschiedenen Stammherrschaften repräsentierendes Wappen) gehandelt haben. Ein solches tritt jedoch in den Drei Bünden nirgendwo auf. Im Kleinformat wäre es auch nicht einfach darzustellen und von beschränkter Wirkung gewesen.

Darstellung vom Selbstopfer der altrömischen Tugendheldin – ein vom aristokratischen Neostoizismus geschätztes Thema – nebst dem Bindenschild. Mit dem Hirschgeweih kombiniert, müssen diese Malereien sehr dekorativ gewirkt haben. Der Bindenschild und das Tiroler Wappen auf der Kasel des Schlosspriesters sind bereits erwähnt worden. Ein weniger prominenter Bildträger war die «*gross gewandt truckhen*» in der hinteren Nebenkammer, welche «*die Österreichische vnd achtgerichter wapen*» zeigte. Nur an dieser Stelle wurden also Landesherrschaft und Gemeinden simultan repräsentiert. Dabei waren Truhen schon im Mittelalter als Träger von Wappendarstellungen beliebt gewesen, und der Inhalt einer Gewandtruhe war relevant für Status und Prestige des Besitzers.

Insgesamt wirken die nach 1600 in den Räumen von Schloss Castels angebrachten Wappenmalereien geradezu harmlos-intim, vergleicht man sie mit jenen grossen Bindenschild- und Bindenschildadler-Fresken, wie sie an den Fassaden des Schlosses Tarasp angebracht wurden, nachdem die Unterengadiner Gemeinden 1652 die österreichischen Herrschaftsrechte für das umliegende Gebiet erworben hatten.<sup>188</sup>

### **Kirchenstuhl und Grabtafeln**

Da der Landvogt von Castels am Luzeiner Berg residierte, galt er als Mitglied der Kirchgemeinde Luzein. In der lokalen Kirche Präsenz zu üben, war für ihn vor allem unter weltlichen Aspekten interessant, zumal für sein Seelenheil ja schon der erwähnte Priester sorgte.

Der Landvogt hatte in der Luzeiner Kirche einen besonderen Stuhl, der wohl eine hohe, geschnitzte Lehne aufwies. Dieser Stuhl oder vielmehr ein entsprechender Sitzplatz gehörte zu den Rechten, welche Johann von Sprecher 1650 aus der Liquidationsmasse der Landvogtei erwarb. In der Folge sprechen die Quellen von «Stühlen», in der Mehrzahl, da jeweils alle erwachsenen Mitglieder der Familie von Sprecher repräsentative Kirchensitzmöbel beanspruchten.<sup>189</sup> Vielleicht wurde auch schon der Stuhl des Landvogts von einem solchen für seine Ehefrau flankiert.

Benutzt wurde der Landvogt-Stuhl vor allem bei Landsgemeinden, also an offiziellen, politischen Anlässen (bei denen die «Frau Landvögtin» nicht mitwirkte). Zumindest der erste und wichtigste Akt der Landsgemeinde, die Wahl des Landammanns – wobei der Landvogt das Vorschlags- oder aber das Ernennungsrecht hatte – fand in Luzein jeweils in der Kirche statt; ebenso in Klosters bzw. Saas, Schiers, Alvaneu, Churwalden und St. Peter.<sup>190</sup> Dass auch an diesen übrigen Orten ein besonderer Kirchenstuhl für den Landvogt reserviert gewesen wäre, ist nicht bekannt.

Die Landvögte von Castels und ihre Ehefrauen wurden in Luzein auch bestattet, sofern sich der Todesfall in der jeweiligen Amtszeit ereignete. Im Amt starben allerdings nur die beiden Landvögte Marmels d.J. und Beeli, wobei Beeli wiederum eine tragische Ausnahme bildete: Sein Leichnam wurde an der Churer Richtstätte begraben oder vielmehr verscharrt. Für Marmels († 1596) und dessen Ehefrau Anna a Porta († 1588) sowie für Beelis Ehefrau Elisabeth Vogler († 1603) sind in Luzein Grabtafeln erhalten, die heute in der Art von Epitaphen in die Friedhofsmauer eingelassen sind.<sup>191</sup> Die Tafeln haben jedoch einst als Bodenplatten in der Kirche gelegen; die betreffenden Bestattungen fanden also innerhalb des

---

<sup>188</sup> Vgl. Simmen 2004, S. 45–46. Weil die Herrschaft Tarasp ganz von freien Gotteshausgemeinden umgeben war, kam den nach 1652 am Schloss angebrachten österreichischen Herrschaftszeichen eine Signalwirkung zu.

<sup>189</sup> Heute sind zuvorderst im Kirchenschiff wie im Chor Bankbrüstungen erhalten, die in schwarz gehöhter Flachschnitzerei das Familienwappen von Sprecher und die Jahreszahl 1607 zeigen. Auf einer Deckleiste sind die Initialen einzelner Sitz-«Inhaber» aus dieser Familie eingekerbt. Vgl. Hitz 2008 (b), S. 50–51.

<sup>190</sup> Vgl. oben, 3.1.2.

<sup>191</sup> Zum Folgenden Poeschel 1937 (b), S. 105–106; Hitz 2008 (b), S. 51–52.

Kirchenraums statt. Tatsächlich berichtete Beeli über die Bestattung des Marmels in der Kirche.<sup>192</sup>

In die gleiche Richtung weist die Randinschrift der Grabplatte von Anna a Porta: «HIE IN DEM NÜVEN GRAB VNDER DE GRABSTAIN LIGT BEGRABEN DIE EDEL...» Die in Lettern und Worten etwas primitiv anmutende Inschrift nennt schliesslich den überlebenden Ehegatten, der den Grabstein setzte: «HANS GÖRG... RMELS D ZIT F D ZVO O R RAT V LANDTVOGT».<sup>193</sup> Dessen eigenes Grabmal ist so stark verwittert, dass aus den noch lesbaren Bruchstücken der Randinschrift gerade einmal sein Name («GEO... MARMORER...») und seine Eigenschaft als Amtmann des Erzherzogs Ferdinand II. («FERDINANDI...») hervorgeht.

Während das Relief auf der Platte für Anna a Porta nur deren eigenes, monumental wiedergegebenes Familienwappen enthält, zeigt das Grabmal für Elisabeth Vogler die Allianzwappen Beeli und Vogler, wobei in der Helmzier des Beeli-Wappens nebst der Wolfsangel wieder der österreichische Pfauenstutzen erscheint. Die heraldische Darstellung nimmt hier aber nur die obere Hälfte der Platte ein, während die untere Hälfte vom Text beansprucht wird. Dieser ist wieder auf Latein gehalten, länger und zugleich eleganter als die bisher üblichen Randinschriften.<sup>194</sup> Die Ausdehnung des Textes auf Kosten der Wappendarstellung entspricht einer allgemeinen Entwicklung, die in Luzein jedoch etwas verspätet auftritt.<sup>195</sup>

Auch in diesem Fall nimmt die Familie von Sprecher die herrschaftliche Tradition auf und führt sie fort. Die 1686 angefertigte Tafel für Johann von Sprecher<sup>196</sup> zeigt die gleichen Masse und die gleiche Machart wie die landvögtischen Tafeln, hat aber wohl nie als eigentliche Grabplatte, sondern stets nur als Epitaph gedient. Der Anspruch, den die Sprecher damit erhoben, dürfte den Zeitgenossen ganz selbstverständlich vorgekommen sein. Die Fortführung der oberflächigen Luzeiner Memorialkultur sollte wohl kaum einen Vergleich mit der Herrschaft Österreich andeuten; sie zeugte vielmehr von einem Wetteifern mit den Familien Marmels und Beeli, zu deren Standesgenossen sich die Sprecher ab dem späten 16. Jahrhundert zählen durften.

### **Politische Polemik im Sakralraum?**

Ein frühes Beispiel für die bildliche Manifestation politischer Präferenzen und Tendenzen findet sich in der Kirche Luzein. Das Fresko an der südlichen Chorbogenwand, also an der Stirnwand der Männerseite, behandelt den Drachenkampf des heiligen Ritters Georg, ein scheinbar strikt sakrales Thema. Der Kunsthistoriker Erwin Poeschel datiert dieses Bild in die Zeit gleich nach dem Neubau der Kirche 1487 und vor dem Übergang der Landesherrschaft von Matsch an Österreich, 1496.<sup>197</sup> Als Auftraggeber des Freskos muss demnach, wie beim Kirchenneubau, Gaudenz von Matsch vermutet werden.

Die Darstellung erscheint zunächst konventionell: Der von der Stirn bis zum Zeh gerüstete und geschiente Ritter reitet auf seinem Schlachtrösschen gegen den Drachen, ein

---

<sup>192</sup> Gillardon 1936 (a), S. 389, Anm. 228, nach TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 3, Bericht vom März 1596. Nach Gillardon ist Marmels' Grabplatte bei der Renovation von 1930 «wieder entdeckt und pietätvoll vor weiterer Zerstörung bewahrt» worden. Diese Angabe muss sich auch auf die anderen beiden, etwas besser erhaltenen Platten beziehen; vgl. die summarische Angabe bei Poeschel 1937 (b), S. 105: «ursprünglich als Bodenplatten in der Kirche».

<sup>193</sup> Vgl. die Abb. in Poeschel 1937 (a), S. 165. Besonders naiv mutet hier etwa die Art an, wie der Name Österreich abgekürzt wird.

<sup>194</sup> Der Text ist nur teilweise entzifferbar: Zum Gedächtnis «HONESTISSIMAE AC NOBILISSIMAE ELISABETHAE VOGLERIS CONIUGIS SUAE DULCISSIMAE» habe Georg Beeli von Belfort dieses Denkmal gesetzt.

<sup>195</sup> Poeschel 1937 (a), S. 166.

<sup>196</sup> Johann (1646–1679), Landvogt von Maiefeld: Sohn des oben erwähnten Johann (1608–1675), Commissari von Chiavenna, der 1650 die Castelser Schlossgüter erwarb.

<sup>197</sup> Dies wegen des mit dem Matscher Wappen bemalten Gewölbeschlusssteins im Chor; Poeschel 1937 (b), S. 104. Wenn die Entstehungszeit des Freskos auf die letzte Matscher Herrschaftszeit einzugrenzen ist, dann bedeutet dies doch wohl, dass Gaudenz von Matsch als Auftraggeber feststeht.

echsenartiges Untier mit Schweinsrüssel und Eberhauern, an und rennt ihm seine Lanze in den Rachen. Die Szene spielt in einer Felsenlandschaft; auf den Erhebungen im Hintergrund rechts die gefangene und nunmehr befreite Prinzessin, in bittender bzw. betender Haltung; links einige Zuschauer und vor allem eine Burg, die unverkennbar an das Schloss Sargans erinnert.

Schon Poeschel hat die Ähnlichkeit zwischen dem in Luzein abgebildeten und dem real in Sargans stehenden Schloss bemerkt.<sup>198</sup> Der Eindruck wird von den neusten in Sargans erhobenen baugeschichtlichen Ergebnissen bestätigt: Das Schloss muss nach der Renovation von 1460 tatsächlich so ausgesehen haben wie das auf dem Luzeiner Fresko perspektivisch dargestellte Gebäude.<sup>199</sup> Die Entsprechungen sind frappant: die charakteristische Stellung des Bergfrieds zum Palas; die Proportionen der Bauten, bis auf die gegenüber heute geringere Höhe des Palas (1506 Aufhöhung); die einfachen Satteldächer auf Palas und Turm (1506 Krüppelwalmdächer); das (im 19. Jahrhundert abgetragene) an den Bergfried anschliessende «Hintere Schloss».<sup>200</sup>

Welchen Zweck und welche Tragweite hatte die Sarganser Referenz in Luzein? Da Sargans nie zu den Matscher Herrschaften zählte, liegt ein Bezug zum zeitgenössischen Sarganser Schlossherrn nahe: Graf Georg von Werdenberg-Sargans war ein Vetter des Gaudenz von Matsch und ein «Namensvetter» des heiligen Ritters zugleich.<sup>201</sup> Er war ausserdem «Söldnerführer, Berufspolitiker, Abenteurer und Spion, Kämpfer für hochadelige Standesvorrechte, Mitglied des Grauen und Gotteshausbundes, durch Burg- und Landrecht siebenfacher Eidgenosse».<sup>202</sup> Nachdem er und der Matscher vom Innsbrucker Hof, wo sie eng zusammengearbeitet hatten, vertrieben worden waren, agierten sie erst recht gemeinsam – und nun ganz offen gegen die Interessen des Hauses Österreich. Der Sarganser war «jahrelang sozusagen die Seele des Widerstandes eidgenössischer Orte gegen Habsburg», und hinter dem Matscher stand «die ganze habsburg-feindliche Partei in der Eidgenossenschaft und in den drei Bünden von Churwalden». Friedrich Hegi, der die antiösterreichische Politik der 1490er Jahre in erschöpfender Weise dargestellt hat, hebt hervor, dass die Interessen des Sargansers und des Matschers, «durch Vetternschaft verknüpft, sich eng ineinander verschlangen».<sup>203</sup> Die Verbindungen waren auch finanzieller Art; Graf Jörg gehörte zu den Geschäftspartnern des Grafen Gaudenz, als dieser seine Rechte in den Gerichten Castels und Schiers versilberte.<sup>204</sup> Im Herbst 1488 versetzte der Matscher dem Sarganser für ein Darlehen sogar die Zwei Gerichte insgesamt.<sup>205</sup>

Dass die Darstellung des Ritters Georg in der Kirche von Luzein auf Georg von Werdenberg-Sargans verweisen sollte, ist somit wahrscheinlicher als das Fehlen eines solchen Bezugs. Die aufgezeigten Entsprechungen zwischen Bildinhalt und Realität sind viel eher bewusste Korrespondenz als blosser Koinzidenz. Es stellt sich nun die Frage, was dies für die

---

<sup>198</sup> Ebd.

<sup>199</sup> Vgl. Hidber 2008, S. 33–38. Das Luzeiner Bild wird in diesem Aufsatz nicht berührt.

<sup>200</sup> Beim «Hinteren Schloss» von Sargans sind zwei Teile zu unterscheiden: das «Vorgemach», gleich hinter dem Turm, und das östlich anschliessende, offenbar später errichtete «Zeughaus». Das Luzeiner Fresko zeigt einen Bauteil, der mit dem «Vorgemach» zu identifizieren wäre; nach Hidber stand allerdings auch das «Zeughaus» schon vor 1459. Ohne Äquivalent in der Luzeiner Darstellung bleibt der jedenfalls ab 1460 bestehende niedrige Verbindungsbau zwischen Palas bzw. Schlosskapelle und Turm.

<sup>201</sup> Zwar hatte Graf Georg bereits 1483 Schloss und Herrschaft Sargans an die Sieben Orte der Eidgenossen verkauft; er benutzte das Schloss aber noch ganz selbstverständlich im Jahr 1498, als er den Augsburger Kaufmann Georg Gossembrot, den Finanzberater und Gläubiger König Maximilians, gefangenzunehmen versuchte. Dazu Jecklin 1899, S. 7; zum «Gossembrothandel» allgemein Hegi 1910, S. 550–562.

<sup>202</sup> Bilgeri 1974, S. 251.

<sup>203</sup> Hegi 1910, S. 240, 505 (die zitierten Stellen) und passim. Zu den Vorgängen vgl. oben, 1.II.2.

<sup>204</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 36, 52, 60: Graf Jörg als Bürge für Graf Gaudenz, aber auch als Zahlungsempfänger, in den Jahren 1484, 1492 und 1496. Vgl. dazu oben, 2.II.1.

<sup>205</sup> StAGR, A I/5, Nr. 82, 16. Okt. 1488.

Herrschaft Österreich bedeutete. Wenn der heilige Ritter Georg hier den Grafen Georg und damit die sargansisch-matschische, die österreichfeindliche Partei symbolisierte – für welche böse Macht stand dann der besiegte Drache? Die Antwort auf diese verfängliche Frage eröffnet derart kühne Perspektiven, dass sie wohl besser unausgesprochen bleibt.

Das provokative Potential der Georgs-Darstellung von Luzein war umso grösser, als gerade die Habsburger einen ausgeprägten Ritter-Georg-Kult betrieben. Kaiser Friedrich III. hatte 1467 angesichts der Osmanen-Gefahr einen St.-Georgs-Ritterorden gegründet, in den Kaiser Maximilian 1511 eintreten sollte. Maximilian selbst gründete 1493 eine St.-Georgs-Bruderschaft und 1503 eine St.-Georgs-Gesellschaft; er sollte schliesslich in der Georgkapelle der Burg von Wiener Neustadt (wo er auch getauft worden war) bestattet werden.<sup>206</sup> Als spezifisch habsburgische Angelegenheit darf der Kult des heiligen Ritters allerdings nicht bezeichnet werden; hatten doch die meisten Ritterorden den St. Georg zum Patron und führten dessen rotes Kreuz als Emblem. Es sei nur an die schwäbische Rittergesellschaft «mit St. Jörgenschild» erinnert, die 1488 im Schwäbischen Bund aufging. Dessen Gründung geschah allerdings wiederum auf habsburgische Initiative, unter der direkten Leitung Friedrichs III., und sie richtete sich direkt gegen die von Gaudenz von Matsch und Jörg von Werdenberg-Sargans angeführten «bösen Räte» Erzherzog Sigmunds.<sup>207</sup>

Das Wandgemälde in der Kirche Luzein – für dessen Entstehung die Zeit um 1488 ja die wahrscheinlichste ist – dürfte somit einer Demonstration der beiden geächteten Grafen entsprechen, die sich trotzig auf ihre eigene Adelstradition beriefen, als die habsburgische Macht in Schwaben überhand nahm und sie, die Geächteten, bei den Eidgenossen und Bündnern Rückhalt suchen mussten.

---

<sup>206</sup> Der bekannte Georgsaltar, der wahrscheinlich zunächst in der Georgskapelle der Burg von Hall aufgestellt war (später in der Georgskapelle von Schloss Ambras, heute im Kunsthistorischen Museum Wien), gilt als Auftragsarbeit Maximilians. Zum künstlerisch-materiellen Niederschlag des habsburgischen Georgskults Auer 2002, S. 14; Seipel 2002, S. 66–67, 146.

<sup>207</sup> Sigmund gehörte selbst zu den Gründungsmitgliedern des Schwäbischen Bundes. Auch viele Verwandten und Standesgenossen der «bösen Räte» traten dem Bund bei. So fungierte Graf Hugo von Werdenberg-Trochtelfingen-Sigmaringen-Heiligenberg (aus einer Nebenlinie der Werdenberg-Sargans), der vertraute Ratgeber Friedrichs III., als erster Bundes-«Hauptmann». Zur Gründung des Schwäbischen Bundes Carl 2000, bes. S. 64.

## 2 Ritualisierte Kommunikation

Sowohl die Mediävistik wie die Frühneuezeitforschung verweisen nachdrücklich auf den demonstrativen, nonverbal-gestischen, rituellen Charakter, der die öffentliche Kommunikation in vormoderner Zeit kennzeichnete. In der mittelalterlichen «Öffentlichkeit» dominierten, nach Gerd Althoff, «Akte, die wir mit den Begriffen Ritual oder Zeremoniell belegen». Solche Handlungen verliehen den intendierten Aussagen eine hohe Verbindlichkeit.<sup>208</sup>

«Riten sind dazu da, um das Identitätssystem der Gruppe in Gang zu halten», sodass «gesellschaftliche Identität» als Ergebnis «herausgehobener, alltagsferner, zeremoniell geformter Kommunikation» erscheint, bemerkt der Ägyptologe Jan Assmann mit überzeitlichem Bezug bzw. unter Referenz auf die frühen vorderasiatischen Hochkulturen.<sup>209</sup> Demgegenüber betont ein Spezialist für die europäische Frühneuezeit, Wolfgang Reinhard, dass Rituale gerade durch ihre ständige Wiederholung Verhaltenssicherheit schaffen, was der Annahme völliger Ausseralltäglichkeit zuwiderläuft.<sup>210</sup> Als Element der politischen Kultur vermitteln Rituale, stets nach Reinhard, «zwischen dem Handeln einzelner Personen einerseits, dem Funktionieren des politischen Systems andererseits». Das Zeremoniell ist für diesen Autor ein «ästhetisiertes, visuell betontes Ritual».<sup>211</sup>

Eine aus Regelmäßigkeit fließende Berechenbarkeit und Verlässlichkeit gehört in politischen Systemen der Frühneuezeit wohl tatsächlich zu den wesentlichen Eigenschaften des Rituals. So werden die in der landesherrlichen Verwaltung, besonders der Rechtsprechung, gängigen «Rechtsritualien» zur rechtlich zwingenden Form der Verwaltungspraxis und damit zu «essentiellen Merkmalen des Rechts selbst», wie Dietmar Willoweit bemerkt.<sup>212</sup>

Aus all diesen Überlegungen ergibt sich, dass Rituale und Zeremonien in der Frühneuezeit eine wichtige Funktion der Herrschaftsdarstellung und -ausübung bildeten, ohne dass dies ihre (Aneignung und) Anwendung durch herrschaftsferne Gruppen ausgeschlossen hätte. Im Zusammenhang mit dem schweizerischen Bauernkrieg von 1653 hat Andreas Suter beide Aspekte beobachtet.<sup>213</sup> «Symbole, Rituale und Zeremonien» dienten der «Selbstdarstellung von Herrschaftsvertretern». Die Obrigkeiten versuchten, «die Kontrolle und das Monopol über die Kommunikationsmittel anzustreben. In der Frühen Neuzeit beinhaltete dieses Monopol vorab die Kontrolle über wichtige politische Rituale.» Die Untertanen hatten in den betreffenden Inszenierungen<sup>214</sup> den ihnen zugedachten Part zu übernehmen. Da sich soziale Gruppen jedoch durchwegs über Rituale definieren, schufen dissentierende oder revoltierende Untertanen durch Umformung, Umdeutung und Umwertung «völlig neue Rituale bzw. Symbole».

### Fürst und Leute

Das Verhalten eines Fürsten wurde, wenigstens der Erwartung nach, von einer besonderen Fürstenethik bestimmt, deren Tugenden von «Liberalitas» und «Clementia», Freigebigkeit

---

<sup>208</sup> Althoff 1997, S. 230, 256.

<sup>209</sup> Assmann 2000, S. 143.

<sup>210</sup> Der Widerspruch mag auch dadurch begründet sein, dass Assmann sich speziell auf Riten, also kultisch-religiöse Rituale bzw. Zeremonien, bezieht.

<sup>211</sup> Reinhard 2000, S. 20 und 91.

<sup>212</sup> Willoweit 1983 (a), S. 132.

<sup>213</sup> Das Folgende nach Suter 1997, S. 112–113.

<sup>214</sup> Inszenierungen, verstanden als Sequenzen von «Gesten, Ritualen und zeremoniellen Akten»; Althoff 1997, S. 256.

und Milde, bis zu «Gravitas» und «Severitas», Würde und Strenge, reichten.<sup>215</sup> Den einen Pol dieses Tugenden-Spektrums bestimmten (landes)väterliche Fürsorglichkeit und Güte, den anderen Erhabenheit der Stellung und Überlegenheit des Wesens. Für das konkrete Kommunikationsverhalten und die tatsächlichen Repräsentationsformen konnte sich daraus wohl eine gewisse Spannung ergeben. Die Freundlichkeit und Grosszügigkeit des Fürsten äusserte sich auf rituelle Weise in Gaben und Zuwendungen; seine Distanziertheit und Grösse aber wurde durch das Hofzeremoniell unterstrichen.

### **Betonte Grosszügigkeit – beschränkte Zugänglichkeit**

Erzherzog Ferdinand II., dieser protoabsolutistische Herrscher, kaufte in den Krisen- und Notjahren zwischen 1566 und 1572 Getreide in Oberitalien, aber auch in den Donau- und Elblanden, um es in Tirol günstiger zu verkaufen.<sup>216</sup> In seiner Rechnung für das Jahr 1575 notiert Ferdinands II. Landvogt zu Castels, Hans Jörg von Marmels, wie er im Herbst oder Frühwinter des genannten Jahres «*uf Thafas gerytten*» sei «*mit den .L. gulden, so die F. D. [geschenkt] hat den Armen Wiber, so sich erfrört hanndt uf dem Bërg Flüllen [d.h. auf dem Flüelapass]*». Die Verteilung der fünfzig Gulden unter den vom hochalpinen Schlechtwettereinbruch Versehrten oder deren Hinterbliebenen verursachte dem Landvogt zwei Tage Zeitaufwand und zwei Gulden Spesen.<sup>217</sup> Ostentatives Mitleid mit Opfern von Naturkatastrophen und entsprechende Mildtätigkeit sind zeitlose Erscheinungen, die sich auch und gerade an (monarchischen) Staatsoberhäuptern beobachten lässt. In solchen Fällen erforderte die Demonstration fürstlicher Grosszügigkeit keine unmittelbare Interaktion, keine direkte Kommunikation zwischen Geber und Empfänger.

War aber die Kommunikation zwischen Fürst und Leuten nicht stets eine mittelbare, vermittelte? Schoben sich nicht allemal Beamte und Diener zwischen den Monarchen und seine Untertanen? Im Herzogtum Württemberg des 16. Jahrhunderts liefen «alle Schreiben, die von Dorfebene aus an den Herzog gingen», über den Oberamtman, dessen Stellung derjenigen eines Landvogtes entsprach, «und umgekehrt lief die Weitergabe aller Mitteilungen von Zentralbeamten an die Dorfbeamten über ihn.»<sup>218</sup> In der Landvogtei Werdenberg des 18. Jahrhunderts war eine «Interaktion in der peripheren Peripherie (Werdenberger Unterschichten) mit dem Zentrum in Glarus», also mit dem republikanischen Landesherrn, praktisch ausgeschlossen. «Den heissen Draht nach Glarus gab es kaum. Der Landvogt war der Schleusenwärter jeder Kommunikation mit dem Glarner Rat und wurde in dieser Funktion [vom Rat] geschätzt.»<sup>219</sup>

Andererseits hatten die Untertanen in den meisten Reichsterritorien des 16. Jahrhunderts «nach altem Herkommen das selbstverständlich praktizierte Recht, sich mit allen möglichen Beschwerden, Klagen und Geschäften an den Landesherrn als obersten Richter zu wenden.» Ja, gemäss den zeitgenössischen Hofratsordnungen hätten es die Landesherrn «als ihre ureigenste Aufgabe» betrachtet, Streitigkeiten zwischen Untertanen, aber auch zwischen Untertanen und Beamten beizulegen.<sup>220</sup> Nicht nur Petitionen einzelner Untertanen, sondern auch Legationen ganzer Untertanenverbände konnten sich direkt an den Fürsten richten.<sup>221</sup> Gesandtschaften an den eigenen Herrscher waren bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts

---

<sup>215</sup> Zum Tugendenkatalog späthumanistischer Fürstenspiegel vgl. Ahl 2004, S. 218–227, mit der Analyse des 1550 publizierten Werks «*De officio et potestate Principis in Reipublicam bene ac sancte gerendam*» des kurkölnischen Kanzlers Jakob Omphalius (1500–1567).

<sup>216</sup> Köfler 1985, S. 450, 452.

<sup>217</sup> StAGR, B 1517, Landvogteibuch von Marmels.

<sup>218</sup> Sabeau 1990, S. 30.

<sup>219</sup> Schindler 1986, S. 286, 269.

<sup>220</sup> Willoweit 1983 (b), S. 310.

<sup>221</sup> Maissen 2006, S. 103.

möglich; in österreichischen Ländern galten sie als landständisches Recht.<sup>222</sup> Die Zugänglichkeit des Fürsten war in solchen Fällen theoretisch nicht beschränkt; erschwert wurde sie allerdings durch das diplomatische und am Fürstenhof übliche Zeremoniell.

### **Hofzeremoniell und «hofbürokratisches» Ritual**

Was Bundslandammann Hans Ardüser d.Ä. (1521–1580, der Erbauer des neuen Davoser Rathauses 1564) von Erzherzog Ferdinand II. wollte, als er im Frühling 1575 in Innsbruck vorstellig wurde, ist nicht genau bekannt. Es ging um «7 Stück», die er in einer Bittschrift «*münt. u. gschr. ingefüert*».<sup>223</sup> Im Vordergrund standen offenbar die Belange der Acht Gerichte bzw. der Landvogtei Castels, besonders aber die Interessen der Landschaft Davos. Möglicherweise ging es um die längst überfällige Huldigung der Acht an Erzherzog Ferdinand II., die Landvogt von Marmels nach seinem Amtsantritt 1574 voranzutreiben begonnen hatte.<sup>224</sup>

Ardüser's Problem bestand darin, innert nützlicher Frist eine halbwegs verbindliche Antwort zu bekommen. Nach seiner Ankunft hatte er zwar formelle «*audienz*» beim Erzherzog erhalten, aber keinen materiellen Bescheid. Am Abend des gleichen Tages wurde er vom Hofkanzler empfangen, der ihm aber erklärte, dass über die Sache erst beraten werden müsse. In der Audienz, die ihm der Erzherzog am Folgetag gewährte, schlug Ardüser einen dringlichen Ton an. Er müsse «*jez verryten*» und habe doch noch «*nüt enttlichs usgericht*»; dabei sei der Gemeinde Davos durch seine Gesandtschaft «*vil cöstung uferloffen, ouch miner person vil müy und arbeit über die hohen Berg*». Die Leute in den Acht Gerichten seien doch immer «*guoti getrüwi ghorsammi Underthanen*» gewesen und hätten «*in verganngnen ufriuerischen jaren Ue. F. D. bevelich Corsammlich angenommen und statt thuon*».

Schliesslich wurde der Landammann direkt: «*Durchl. F. u. H.*», interpellierte er sein Gegenüber, «*ich thuon gar übel besorgen, es werden mine suplicat. in vergessenheit gestellt, wie denn zuo mermalen beschechen ist.*» Schon öfter hätten «*fürneme gesanthen us den 8 ger. underthenigist angesuoht*» und natürlich auch «*bericht wellen nämnen*». In all diesen Fällen sei aber «*noch bis uf disi stunt kein ustrag beschechen, das doch gemeinen landen hoch verdrieslich syn wil.*»

Die erzfürstliche Antwort auf das landschaftliche Drängen war nachsichtig, wenn auch nicht gerade einsichtig. Seine Durchlaucht kenne den guten Willen der Landschaft Davos. Es sei aber nicht üblich, in solchen Dingen gleich Bescheid zu geben, ohne vorherige Beratung sowie Beschaffung näherer Angaben. Der Landammann möge in Innsbruck jemanden benennen, der seine Sache bei Hof weiter vertrete; dann würden die Acht Gerichte alsbald erfahren, dass sie einen gnädigen Fürsten hätten. So musste Ardüser seine Mission wohl oder übel einem Hofjuristen anvertrauen. Seine Wahl fiel auf den Fürstlichen Rat und Kammerprokurator Dr. Georg Roner aus Feldkirch.<sup>225</sup> Ob und in welcher Form der erzherzogliche Bescheid schliesslich erfolgte, ist nicht bekannt.

Der Bundslandammann war über die höfisch-bürokratischen Hürden verstimmt, die ihm in den Weg gestellt wurden. Dabei war er innerhalb von nur zwei Tagen zweimal vom Monarchen persönlich (und einmal immerhin vom Hofkanzler) empfangen wurde. In der

---

<sup>222</sup> Bilgeri 1977, S. 326.

<sup>223</sup> Das Folgende nach Ardüser, Chronik, S. 62–63. Der Chronist folgt hier eigenhändigen Aufzeichnungen seines Vaters, Hans d.Ä.

<sup>224</sup> Einen Zusammenhang mit der Huldigungssache vermutet Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, S. 266. Um die durch den Planta-Prozess von 1572 – Hinrichtung des Inhabers der österreichischen Pfandherrschaft Rhäzüns – ausgelösten Irritationen ging es jedenfalls nicht: Die Drei Bünde wollten diesbezüglich gemeinsam auftreten, und Hans Ardüser d.Ä. gehörte nicht zur sechsköpfigen Verhandlungsdelegation, die der Januar-Beitag 1575 deswegen ernannt hatte; StAGR, AB IV, 1/4, S. 14.

<sup>225</sup> Dr. Roner sollte 1582 seine Heimatstadt in einer wichtige Appellation (Streit mit dem Innsbrucker Regiment um die Kompetenzen des Vogts bzw. die städtischen Privilegien) vor dem Erzherzog vertreten; Bilgeri 1977, S. 297.

Hofgesellschaft mag man sich gewundert haben über die bäurisch-naive Ungeduld des Davosers, der es wagte, das zeremoniös-formalisierte Prozedere zu kritisieren.

Doch nach Davoser Massstäben war Landammann Ardüser ein erfahrener und gewandter Diplomat: «*Wo hochwichtige sachen zuo verrichten, wart er verordnet und abesant.*»<sup>226</sup> So ging er mehrmals als Gesandter an die eidgenössische Tagsatzung. An den Innsbrucker Hof reiste er insgesamt dreimal, 1574 und 1576 als Vertreter der Drei Bünde. Schliesslich verlieh ihm der Erzherzog sogar einen Wappenbrief, und zwar «*taxfrei*». Diese Gunst, so glaubte Ardüser's Sohn, habe sein Vater «*allermeist siner Wolredenheit halben*» verdient. Die Gunst bestand hauptsächlich in der Taxfreiheit; Ardüser sparte damit bis zu hundert Gulden.<sup>227</sup> Einen Wappenbrief zu erlangen, war unter Ferdinand II. nicht allzu schwierig, zumal für Angehörige des Hofgesindes; auch erzherzogliche Kammerdiener und Stiefelbewahrer kamen in den Genuss dieses Privilegs.<sup>228</sup>

Ardüser's Innsbrucker Mission von 1575 zeigt, dass die Kommunikation zwischen Untertanen und Landesherrn nicht ganz unkompliziert war, ja dass sie wohl kaum je völlig reibungslos und hinderungsfrei ablief, auch wenn sie sogar «*face-to-face*», direkt zwischen dem Landammann und dem Fürsten, erfolgte.

## Fürst und Landvogt

### Fürstliche Gewogenheit

«Zu den ständigen, normalen Bezügen des patrimonialen Beamten [...] treten noch, unstat ihrer Natur nach, die Geschenke seines Herrn bei besonderen Verdiensten oder aussergewöhnlich guter Laune des letzteren.»<sup>229</sup> Weiter an Max Weber anknüpfend, liesse sich wohl sagen, dass mit der fürstlichen Schenkerlaune ein charismatisches Moment in der Herrschaftsbeziehung aufleuchtet. In traditionellen Begriffen ausgedrückt: Während der Fürst seinem Amtmann das Dienstgeld aufgrund von «*Justitia*» – letztlich aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung – zahlt, kann er ihm aufgrund von «*Gratia*» – huldreichem Ermessen – ein Geschenk machen.<sup>230</sup>

Ein solch gnadenreicher Augenblick kam für den Landvogt Hans von Marmels mit dem kaiserlichen Sieg in der Schlacht von Pavia, am 24. Februar 1525. Gleich nachdem er die frohe Kunde erhalten hatte, am 1. März, beauftragte Erzherzog Ferdinand I. den Goldschmied Michael Zeisler in Innsbruck mit der Herstellung eines für Marmels bestimmten vergoldeten Trinkgeschirrs im Wert von 67 Gulden und 30 Kreuzern (möglicherweise eine Standardausführung, deren Kosten zum vornherein genau bekannt waren).<sup>231</sup> Bei Pavia hatten nämlich die Bündner Söldner des Franzosenkönigs diesen im Stich gelassen, um zum Kaiser überzulaufen, und da Hans von Marmels die österreichische Partei in den Drei Bünden anführte,

---

<sup>226</sup> Diese und die folgenden Stellen Ardüser, Chronik, S. 68.

<sup>227</sup> Gemäss Taxordnung Ferdinands I. von 1545: «*ain adlbrieff mit einem turniershelm umb 100 fl.*» – vorausgesetzt, die Wiedergabe des Wappens auf der Ardüser-Wappenscheibe von 1907 in der Grossen Stube des Davoser Rathauses ist korrekt: mit Turnierhelm (Spangen- oder Bügelhelm) auf dem Schild. Dieser Helmtypus rangierte heraldisch höher als der Stechhelm. Vgl. Pfeifer 2001, S. 25.

<sup>228</sup> Ebd., Katalog-Nrn. 24, 33, 36 (Wappenbriefe aus den Jahren 1572, 1584, 1596).

<sup>229</sup> Weber 1972 (1922), S. 602.

<sup>230</sup> Vgl. Reinhard 2000, S. 127.

<sup>231</sup> Vasella 1954, S. 125, Anm. 2

mochte ihm ein gewisser (in Wahrheit verschwindend kleiner) Anteil am Triumph der kaiserlichen Waffen in der Lombardei zukommen.<sup>232</sup>

### **Besondere Dienste nach Bedarf des Hofes**

Auf der anderen Seite erhielt der Landvogt von Castels öfters Gelegenheit, persönliche Wünsche des Fürsten und Bedürfnisse des Innsbrucker Hofes zu erfüllen.

Der Hof Erzherzog Ferdinands II. umfasste zunächst rund 200, später über 250 Personen; dazu kamen vierzig Bedienstete speziell für die Erzherzogin.<sup>233</sup> Damit war dieser Hof immerhin halb so gross wie der gleichzeitige Kaiserhof in Wien bzw. Prag, allerdings auch nur halb so gross wie der kurfürstlich-brandenburgische Hof in Berlin schon zwei Jahrzehnte zuvor.<sup>234</sup> Der Aufenthaltsort der Tiroler Hofgesellschaft wechselte mit den Jahreszeiten. Im Winterhalbjahr dislozierte man nach Meran; als Sommerresidenz wurde Schloss Ambras bei Innsbruck im Renaissancestil ausgebaut.<sup>235</sup>

Die Luxus- und Repräsentationsbedürfnisse des erzherzoglichen Hofes waren gross, gerade auch in kulinarischer Hinsicht. Das Speisen bei Hof hatte einen stark symbolischen Aspekt; das Tafelzeremoniell konnte die Funktion einer «höfischen Liturgie» annehmen.<sup>236</sup>

Der ostentative Konsum ausgesuchter, hochwertiger Esswaren brachte auch die Reichweite der erzherzoglichen Herrschaft zum Bewusstsein. An die Hof Tafel sollten die besten Produkte kommen, welche die ober- und vorderösterreichischen Lande liefern konnten. Zudem bestand eine enge Affinität zwischen den qualitätsvollen Nahrungsmitteln und der Wahrnehmung des Jagd- und Fischereirechts, einem weiteren Aspekt fürstlicher Repräsentation und Herrschaftsausübung. Bei seinem Regierungsantritt in Tirol und den Vorlanden hatte sich Ferdinand II. darüber informieren lassen, welche Herrschaften sich zu «*gejaiden, vischwaiden, paissen, hetzen und lust*» anboten. Interessante Jagd- und Fischgründe, aber auch Rebbaugelände, werden in der Informationsschrift auch dann erwähnt, wenn es dort keine «*hofleger und residenzen*» gab, wenn also ein Aufenthalt der Hofgesellschaft in der betreffenden Gegend nicht möglich war.<sup>237</sup>

Die Lieferung von Wein, Wildbret oder Fisch, sei es auf Bestellung oder sogar regelmässig, gehörte zu den Pflichten der regionalen Amtleute, ja sogar der Inhaber österreichischer Pfandschaften.<sup>238</sup> Dabei handelte es sich um ausserordentliche, aber in der Regel unbezahlte Dienstleistungen. Die Amtleute konnten und sollten bei diesen Gelegenheiten ihren Dienstifer und ihre Zuverlässigkeit – kurz: ihre Treue – unter Beweis stellen. Wo sol-

---

<sup>232</sup> Das Verhalten der Bündner Söldner war für den Verlauf und Ausgang der Schlacht von Pavia ziemlich irrelevant; ebenso übrigens das späte Eingreifen der eidgenössischen Söldner König Franz' I., obwohl die zeitgenössische Kritik (Guicciardini) letzterem eine grosse Bedeutung zuschrieb; Delbrück 1920/1962, S. 124.

<sup>233</sup> Anna Caterina von Mantua, die zweite Ehefrau Ferdinands II., seit 1582. In Innsbruck residierte ferner Karl Markgraf von Burgau (1560–1601), der jüngere Sohn Ferdinands II. aus der morganatischen Ehe mit Philippine Welser († 1580). Sein Hofstaat umfasste ebenfalls rund vierzig Personen. Vgl. Hirn 1885–88, II, S. 446–447.

<sup>234</sup> Zahlen zu Hofgrössen bei Müller 1995, S. 30. Für den als prächtig geltenden Berliner Hof vgl. Blickle 2008, S. 231 (nach O. Hintze) bzw. Willoweit 1983 (b), S. 302 (nach M. Hass). Die Angaben für das brandenburgische Hofgesinde beruhen auf den 1537 und 1545 erlassenen Hofordnungen des Kurfürsten Joachim II.

<sup>235</sup> Stolz 1998, S. 35, 56.

<sup>236</sup> Müller 1995, S. 57.

<sup>237</sup> «*Verzeichnus*» um 1565, ediert bei Stolz 1943, S. 129–161.

<sup>238</sup> Ebd., S. 133: «*Wildgfügl*» aus dem Inntal ist sowohl von Amtleuten wie von Pfandinhabern zu liefern. Entsprechendes galt für Graf Jakob Hannibal von Hohenems in seinen Vorarlberger Pfandschaften (Vogteien). Der Emser hatte ein beschränktes Jagdrecht, war aber verpflichtet, bestelltes Wildbret in die Hofküche zu liefern; die Lieferkosten trug immerhin der Hof. So lautete das Ergebnis ausführlicher Verhandlungen 1568/69, das Jakob Hannibal 1581 wieder in Frage stellte. Dazu Welti 1954, S. 122–123, 383; Bilgeri 1977, S. 109, 113. – Wildbretlieferungen aus der Jagdstrecke des Forstamtes der Landvogtei Schwaben nach Innsbruck; Wieland 2000, S. 360.

che Leistungen unverlangt, wenn auch nicht unerwartet, erfolgten, kamen sie einer rituellen Gabe gleich.<sup>239</sup>

### Hoflieferant für Veltliner Wein

Das wohl begehrteste rätische Exportgut war Veltliner Wein. Seine Distribution reichte weit ins Reich hinein; um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde er bis nach Augsburg und Nürnberg exportiert.<sup>240</sup> Auch in den höchsten Kreisen von Innsbruck, am Hof wie in der Regierung, bestand eine lebhaftere Nachfrage. Für diese Konsumenten hatte der Veltliner allerdings den Nachteil, dass der Bezug nicht unter dem Titel eines Herrschaftsrechts erfolgen konnte, worauf man sonst – etwa beim Südtiroler Wein – doch Wert legte.<sup>241</sup>

Anfangs August 1575 bestellt die Regierung bei Landvogt Hans Jörg von Marmels drei Saum Veltliner (gut 400 Liter<sup>242</sup>). Die Lieferung lässt auf sich warten. Anfangs Januar 1576 erfolgt eine Reklamation, und zwar von sehr weit oben: Das Statthalteramt, die Stabsstelle des Hofrats- und Regierungspräsidenten,<sup>243</sup> beschwert sich über den Lieferungsverzug: *«So vermanen und bevelchen wier Euch in hochdero Fs. Dt. namen hiermit erneut»*, besagten Wein, und zwar *«zum Pesten, der zue bekommen Imer möglichen ist»*, unverzüglich zu schicken. Der Transport solle durch einen vertrauenswürdigen Säumer erfolgen. Und um das Risiko weiter zu reduzieren, möge der Landvogt dem Säumer *«ain aigne vertruste Person»* zuordnen, *«die solchen weinen tag unnd nachts warte, das nichts darinne oder daraus kome.»*<sup>244</sup>

Im Frühling 1579 verdankt die Innsbrucker Verwaltung bei Marmels die Lieferung von sechs Saum Veltliner. Man habe die Fracht sogleich an den Hof weitergeleitet, lassen die Kanzleisekretäre den Landvogt wissen. Diesmal hat Marmels alles prompt veranlasst und erhält dafür auch eine Belobigung: *«Wir seyen an Eurer Verrichtung wohl zufriden.»* Es sind die gleichen Dispositionen getroffen worden wie drei Jahre zuvor: Ein Säumer und ein verlässlicher Knecht haben den Transport besorgt. Der erste erhält *«khauffgelt unnd Fuerlon»*, der zweite *«ain Trinckgelt»*.<sup>245</sup>

Marmels' Nachfolger, Jörg Beeli, muss ebenfalls Veltliner nach Innsbruck schicken. Manchmal wird die Lieferung dann nach Prag weiterspediert, an den Kaiserhof. In einem Fall sind es *«sechs Legel oder Ysen Veldtliner weins, so man der Röm. Kay. Mt. nach Prag geschickht»*, also sechs längliche, eisenbeschlagene Fässchen zu je 42–45 Mass, insgesamt etwa 400 Liter.<sup>246</sup> Der Säumer erhält für Fracht und Transport bis Innsbruck 59 Gulden, davon 14 in Form von Haller Salz.<sup>247</sup>

Anders verhält es sich mit folgender Nachricht: Landvogt Finer habe dem Ersten Kammersekretär und weiteren Innsbrucker Vertrauten sechs Saum süßen welschen Weines spendiert. So hinterbrachte es Finers verschworener Gegner, Bergrichter Erni, dem Tirolischen Kanzler.<sup>248</sup> Hier handelte es sich natürlich nicht um eine bestellte Lieferung, auch nicht

<sup>239</sup> Im Herbst 1519 lieferte der Vogt von Bludenz und Sonnenberg fünf Saum Wildbret an Anna von Böhmen und Ungarn und deren Schwägerin Maria von Ungarn, die sich beide seit Frühling jenes Jahres in Innsbruck aufhielten; Welti 1971, S. 36. Diese Lieferung scheint unverlangt erfolgt zu sein, als freiwillige Demonstration der Dienstfertigkeit gegenüber zwei Fürstinnen.

<sup>240</sup> *«Hasta Augusta y Nurumbergha»*; Haas, Sancho de Londoño, S. 267.

<sup>241</sup> *«Und bedörft man die wein [aus Südtirol] nit mit großem kosten erkauffen, sondern allein die fuer [= Transportkosten] daran legen; «Verzeichnus» um 1565, zit. nach Stolz 1943, S. 134.*

<sup>242</sup> Die Saum zu 90 Mass, die Mass zu 1.5 Liter; nach Sprecher 1875/1951, S. 590.

<sup>243</sup> Als persönlicher Vertreter des Landesfürsten präsierte der Statthalter in Personalunion das Regiment und den Hofrat; Statthalter 1575–79 war Georg Graf Thurn; Stolz 1998, S. 25–27.

<sup>244</sup> StAGR, B 1531, Nr. 60.

<sup>245</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 12 (ohne Datum, hier nach dem Kontext datiert).

<sup>246</sup> Umrechnung nach Bühler 1870, S. 233.

<sup>247</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 12 (Jahresrechnung 1600, Ausgaben).

<sup>248</sup> Gillardon 1933, S. 133–134.

um den Versuch, fürstliche Huld und Gewogenheit zu erlangen, sondern um ein heimliches Anliegen, einen privaten Beeinflussungsversuch. Unklar ist allerdings, ob Finer einen Transport nach Innsbruck organisierte oder dort bloss die Zeche bezahlen liess. Die Mengenangabe lässt jedoch an eine Saumfracht denken. Solche Geschenke – meist in Form von Gastmählern oder aber von kostbaren Trinkgeschirren<sup>249</sup> – gingen auch aus anderen vorderösterreichischen Herrschaften und Amtsbezirken an die Zentralbehörden; und zwar besonders von Streitparteien, die auf einen Entscheid aus Innsbruck harrten.<sup>250</sup>

### Hoflieferant für Steinböcke

Die Haltung edler Tiere, zahm oder wild, war dem erzherzoglichen Prestige noch viel förderlicher als der Konsum edler Weine. Eine Menagerie im Schlossgraben demonstrierte Reichtum und fürstliche Lebensart. Erzherzog Ferdinand II. liess in der Umgebung von Innsbruck gleich mehrere Tiergärten – für Hirsche, Rehe und Gemsen – anlegen.<sup>251</sup>

Im Oktober 1574 wandte sich Ferdinand II. persönlich an Landvogt Marmels, der sein Castelser Amt soeben angetreten hatte: «*Getreuer Lieber. Nachdeme wir besonders gnediglich gerne etliche lebendige Steinböckh haben wollten*», möge der Landvogt solche an den Hof schaffen.<sup>252</sup> Gewünscht wurden ausdrücklich «*junge, lebendige Steinbokh*» oder doch wenigstens ein Exemplar dieser Gattung. Dass es dabei um die Ausstattung eines Tiergartens ging, ist offensichtlich.

Im übrigen zeigte Erzherzog Ferdinand II. eine fast ebenso grosse Jagdleidenschaft wie sein Urgrossvater, Kaiser Maximilian I.<sup>253</sup> Diese Passion hatte dazu geführt, dass das Steinwild in einem grösseren Radius um den Innsbrucker Hof ausgerottet war, so an der berühmten Martinswand bei Zirl, aber wahrscheinlich im ganzen Inntal, bis über Landeck hinauf.<sup>254</sup> Eben deswegen musste nun der Landvogt von Castels mobilisiert werden. Dass der Erzherzog sich persönlich zum Steinbockfang in den Acht Gerichten eingefunden hätte, kam wohl nicht in Frage. Die Fallenstellerei entsprach kaum dem fürstlichen Jagdstil; ausserdem hatte Ferdinand II. ja bereits zehn Jahre zuvor, bei seinem Herrschaftsantritt, den Rat bekommen, auf Jagdpartien in der Landvogtei Castels zu verzichten.<sup>255</sup>

Der Befehl aus Innsbruck stellte den Landvogt jedenfalls vor technische Probleme. Der Erzherzog scheint dies geahnt zu haben; denn zur Aufmunterung fügte er hinzu, dass «*unser vorgewesster Vogt daselbst zu Castels Dietegen von Salis uns verschiener Zeit mit etlichen sollichen jungen Steinpokhen versehen*». Hatte Salis diese Lieferungen aus eigenem Antrieb, im Sinne einer freiwilligen Gabe, ausgeführt? Für Marmels war damit jedenfalls eine

---

<sup>249</sup> Silberne oder vergoldete Becher (oftmals mit Münzen gefüllt und nebst Wein und Fischen überreicht) bildeten schon im späten 15. Jh. «die übliche Form des repräsentativen diplomatischen Geschenks»; Groebner 2000, S. 59–65, bes. 63.

<sup>250</sup> Gastungen und Barzahlung für einen Innsbrucker Rat, durch den Gesandten der Erbtruchsess von Waldburg, während eines Streits zwischen den österreichisch mediatisierten Waldburgern und deren Untertanen, 1609: Zürn 2000, S. 319, Anm. 53. Schenkung einer silbernen Kanne an einen Innsbrucker Rat durch den (Reichs-) Landvogt von Schwaben, in dessen Streit mit dem unter Reichsvogtei stehenden Kloster Weingarten, 1651: Wieland 2000, S. 360, mit Verweis auf «zahllose» gleich gelagerte Beispiele aus der Landvogtei Schwaben.

<sup>251</sup> Stolz 1998, S. 194. Der Tiergarten auf der Langen Wiese im Westen von Innsbruck war ein Wildpark, in dem vor allem Jagdtiere gehegt wurden; dazu gehörte ein erzfürstliches «Lusthaus» zur Beherbergung der Jagdgesellschaften; Hammer 1952, S. 165–166.

<sup>252</sup> Zit. nach Candreia 1904, S. 7. Das Original des Schreibens ist verschollen; die von Candreia benutzte Transkription offenbar nicht durchwegs zeichengetreu.

<sup>253</sup> Letzterer bekanntlich «ein Fanatiker der Jagd»; Noflatscher 1999, S. 323.

<sup>254</sup> Der Stress für das Wild vergrösserte sich noch dadurch, dass die Gerichte Imst und Landeck die freie Jagd, u.a. auf Gemsen, hatten (sie wurden daher als «Freigerichte» bezeichnet). Vgl. dazu sowie zur Jagd Maximilians I., auch auf Steinböcke, Stolz 1998, S. 193–195.

<sup>255</sup> Vgl. oben, I.1.2.

deutliche Anforderung ausgesprochen, ein klarer Massstab gesetzt: *«wie du dann ohne Zweifel solliche Steinbokhe an denen Orthen, wo sy der von Salis zuvor bekommen, auch wohl zu Handen zu bringen wüssen, und unsers gnedigsten Versehens hierinnen an deiner möglichen Bemühung nicht erwinden lassen wirst.»*

Die Anrede per «du» war im direkten (Schrift-) Verkehr von Fürst zu Amtmann durchaus üblich und sollte dies bis zum Ende der Habsburger Monarchie bleiben.<sup>256</sup> Das Besondere am zitierten Schreiben lag vielmehr darin, dass der Erzherzog den Befehl eben direkt gab und mit eigenhändiger Unterschrift bekräftigte. Dies bestätigt das Vorhandensein eines persönlichen Interesses an der Sache, wie es bei Ferdinand II. in Jagdfragen anzunehmen ist. Der schwierig auszuführende Befehl hatte also nicht primär den Zweck, den neuen Landvogt auf die Probe zu stellen. Einen vergleichbaren, wenn auch etwas einfacheren Auftrag erhielten im Jahr 1580 zwei Kollegen des Marmels, die Pfleger von Tarasp und Mals. Jeder der beiden bekam den Befehl, *«eine Anzahl lebendiger Murmentlen, welche in deiner Inhabung wohl zu bekommen sein sollen»*, an den Hof zu liefern.<sup>257</sup>

## Landvogt und Leute

### Gastungspflicht

Neben seiner eigenen Amtseinsetzung gehörten Gerichtssitzungen und Gerichtsbesetzungen – «Bsatzig», Richterwahlen – zu jenen Anlässen, bei denen sich Landvogt und Leute in offizieller Funktion begegneten. Am «Bsatzigs»-Termin zog der Landvogt gleich auch den ihm zustehenden Teil der Bussgelder ein.<sup>258</sup> Dieser Termin bot den kommunalen Amtsträgern und der lokalen Bevölkerung regelmässig – alle Jahre wieder – Gelegenheit, dem Landvogt von Castels in zeremonieller Rolle und bei einem ritualisierten Auftritt zu begegnen.

Von den Wahl- und Einsetzungsakten abgesehen, bildete die Gastung ein wichtiges, ja unverzichtbares Element der «Bsatzig»: Der Landvogt musste die Mitglieder der kommunalen Obrigkeit beim Essen und Trinken freihalten. Dieser brauchtümliche Vorgang beruht wohl auf der «sehr alten Tradition ritueller Speisegemeinschaften»; auf jenem Gastmahl-Brauch, der den Grundherrn mit seinen Hörigen zusammenführte; jenen Gerichtsmählern, die der grundherrliche Niederrichter den Schöffen und der gesamten Hofgenossenschaft spendierte. Die an diesem Anlass abgerechneten, vom Gericht verhängten Bussgelder wurden teilweise «den Dorfgenossen zum gemeinsamen Vertrinken überlassen»; so wollten es spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Weistümer (Hof- und Dorfordnungen).<sup>259</sup>

### Gastmäher: Kosten und Formen

Der Einzug der Bussgelder verursachte verhältnismässig grosse Spesen. Landvogt Marmels bezahlte dafür um 1575 jeweils mindestens gleich viel, manchmal sogar doppelt so viel wie für das «Bsatzigs»-Mahl, das ihn, je nach Grösse der Gerichtsgemeinde, zwischen vier und acht Pfund kostete.<sup>260</sup> Bei Landvogt Beeli verhielt es sich um 1600 gerade umgekehrt: Ihn kosteten die Gastmäher doppelt so viel wie der Busseneinzug, nämlich zwischen zwölf und sechzehn Gulden.<sup>261</sup> Dabei ist zweierlei zu berücksichtigen. Erstens: Der Busseneinzug

---

<sup>256</sup> Vgl. etwa die Instruktionen Maria Theresias bzw. des auf ihre Weisung handelnden Wiener Hofrats an den österreichischen Gesandten bei den Drei Bünden, um 1760; Köhler 1963, S. 97.

<sup>257</sup> Stolz 1923, S. 177.

<sup>258</sup> Zur «Bsatzig» vgl. oben, Abschnitt Autonomie der Gemeinden?; zum Busseneinzug oben, 3.II.2.

<sup>259</sup> Hostenstein 1991, S. 468, 474–475.

<sup>260</sup> StAGR, B 1517, Landvogteibuch von Marmels, Jahresrechnungen 1575–76.

<sup>261</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 12, Jahresrechnung 1600.

rentierte sich doch allemal, da die Summe der Bussengelder die Einzugsspesen stets übertraf, meist sogar um ein Mehrfaches.<sup>262</sup> Zweitens: Die Ausgaben für die «Bsatzig» waren nicht der grösste Ausgabenposten der Landvogtei; dieser betraf die Besoldungen des Vogteipersonals, insbesondere des Landvogtes selbst. Daraus geht hervor, dass der Landvogt sich bloss wegen der Kosten für die Gastmähler keineswegs von einer Teilnahme an der «Bsatzig» (oder von der Veranstaltung der Gastmähler) abhalten lassen musste. Umgekehrt steht zu vermuten, dass die Gastung, als ritualisierter Handlungsablauf, für die symbolische Repräsentation und die Sinngebung des Herrschaftsverhältnisses zwischen Vogt und Leuten wichtig war.

Am «Bsatzigs»-Mahl nahmen nicht nur die neu gewählten, sondern auch die bisherigen Amtsträger teil: Landammann, Schreiber, Weibel und Geschworene. Die «*besetzung Gricht und Recht*», wie Landvogt Beeli es formell und feierlich ausdrückte, bezog sich ja auf «*Aman und Gricht*» insgesamt, also auf das ganze Gerichtspersonal. Das Mahl als Abschluss und Bestätigung der Amtseinsetzung konstituierte «die Gruppenzugehörigkeit der Beteiligten», hier: der Mitglieder der lokalen Obrigkeit.<sup>263</sup> In besonderem Masse lohnte sich der Anlass jeweils für die Weibel, indem sie auch für den Busseneinzug entschädigt wurden.<sup>264</sup> Sie, die Weibel, spielten jedenfalls eine Hauptrolle im «Bsatzigs»-Ritual.

Die noch aus der Landvogtei-Zeit stammende ältere Redaktion des Klosterser Landbuchs macht einige Angaben zum «Bsatzigs»-Mahl. Demnach wurde vom Landvogt nicht erwartet, dass er selbst ein feierliches Bankett veranstaltete; er sollte einfach die Zeche zahlen. Diese umfasste eine halbe Mass Wein am Morgen, ein «*imbiss*» sowie ein «*znacht*» oder «*nachtmahl*» für jeden Amtsträger – und für die Männer aus dem jeweils anderen «Schnitz», der anderen Hälfte der Gerichtsgemeinde, falls sie wegen einfallender Nacht oder schlechten Wetters nicht mehr nachhause gehen konnten, am folgenden Tag «*ein zimlich gebürlich morgenbrot*».<sup>265</sup>

Diese Bestimmungen werden im Landbuch als verbindliche Vorschriften formuliert. Es sei «*geordnet und von alter här gebrucht worden, dass der landvogt wann er amann und gericht besetzt, solle bezahlen wie volgt*» usw. Dass der «*herr landvogt*» – oder ehrerbietiger: «*ihr gnd. Herr landvogt*» – geradezu «*schuldig*» sei, die erwähnten Mahlzeiten zu bezahlen, wird mehrmals bekräftigt.<sup>266</sup> Und die nach dem Abgang der Landvogtei erfolgte Redaktion des Klosterser Landbuchs erinnert in fast nostalgischem Ton daran, wie es «*die Köstigen bey Einnehmung der Freffeln [...] vor disem dem Landvogt betroffen zu bezahlen*».<sup>267</sup> Der fürstliche Amtmann unterzog sich dieser Pflicht denn auch ohne weiteres. Landvogt Beeli liess sich die Bezahlung für die von ihm spendierten Mahlzeiten von den Empfängern quittieren und schickte die Quittung als Beilage zur Jahresrechnung nach Innsbruck.<sup>268</sup>

## Das Mahl als Gabe

Angesichts dieser geschäftsmässigen Abwicklung fragt es sich, ob die an der «Bsatzig» konsumierten Mahlzeiten und Getränke überhaupt noch jene gemeinschafts- und friedensstiftende Symbolfunktion hatten, die «dem gemeinsamen Essen und wohl noch wichtiger Trinken» im Mittelalter zukam.<sup>269</sup> Wenn normative Texte eine «Schuld» des Landvogtes

<sup>262</sup> Vgl. oben, 3.II.2.

<sup>263</sup> Linnemann 2008, S. 72.

<sup>264</sup> Mit ein oder zwei Pfund pro Mann zu Landvogt Marmels' Zeiten. Eine Gerichtsgemeinde konnte einen oder auch zwei Weibel haben.

<sup>265</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 103–104: Die Bestimmungen gelten explizit auch für den (eher theoretischen) Fall, dass «Bsatzig» und Bussengerichtssitzung an verschiedenen Terminen stattfinden. Das Landbuch bringt daher zweimal die gleichen Bestimmungen.

<sup>266</sup> Ebd.

<sup>267</sup> Landbuch Klosters, S. 5. Diese Ausgaben gingen nunmehr zulasten der Gerichtskasse.

<sup>268</sup> So im Jahr 1600 eine «*quittung signiert E*»; TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 30, Pos. 12.

<sup>269</sup> Althoff 1997, S. 243.

definierten, für deren Bezahlung dieser eine Quittung verlangte und erhielt – lag dann nicht eher ein Warentausch nach kapitalistischen Zwangsregeln vor als ein freiwilliger Gabentausch archaischer Art, bei dem die Akteure ihr soziales Kapital einsetzten?<sup>270</sup> Eine feierlichere Form des Gastmahles war in der Landvogtei Castels allerdings schon aus praktischen Gründen kaum zu realisieren. Aber auch in anderen Landvogteien pflegte der Landvogt, statt selbst Bankette zu veranstalten, einfach Auslagen in den lokalen Wirtshäusern zu begleichen.<sup>271</sup>

Fokussiert man auf die Tauschvorgänge, so lässt sich die Finanzierung von Speis und Trank durch den Landvogt letztlich doch nach der Logik der Gabe verstehen, auf die stets eine Gegengabe folgt, so dass die gesamte Handlungssequenz den Charakter eines nicht-profitorientierten, wahrhaft reziproken Doppeltransfers erhält.<sup>272</sup> Indem der Landvogt seiner Zahlungspflicht nachkam, beanspruchte er auf symbolischer Ebene die Stellung eines Gerichtsherrn; auf dieser Ebene bedeutete auch schon eine (an sich recht prosaische) Quittung die Gegengabe der Anerkennung.

In den autonomen Bündner Gemeinden – das heisst für die Acht Gerichte: in nachhabsburgischer Zeit – nahm die ganze Landsgemeinde, die Gesamtheit der am Wahlakt Beteiligten, an den landsgemeindlichen Festmählern teil.<sup>273</sup> Die Kosten wurden manchenorts nicht durch die Gerichtskasse, sondern durch die Gewählten getragen; besonders im Unterengadin war dies nicht nur dem Brauch entsprechend, sondern auch den Statuten gemäss der Fall.<sup>274</sup> So wurde das Mahl zur obligatorischen Gegengabe für die Wahl. Ähnliche Erscheinungen sind etwa in den eidgenössischen Städteorten zu beobachten: In Bern waren die Mitglieder des Grossen Rates schon im 15. Jahrhundert durch ihren alljährlich erneuerten Eid zu einer ebenfalls jährlich zu wiederholenden Weinschenkung an die «Gesellschaften» verpflichtet.<sup>275</sup> In Zürich kam es bei Landvogt-Wahlen im 16. Jahrhundert regelmässig zu «*frässeryen*»: Jeder neu gewählte Landvogt musste am Abend des Wahltags der patrizischen Constaffel bzw. seiner eigenen Zunft ein Mahl spenden.<sup>276</sup> Die Rolle des Spenders fiel also in städtischen wie ländlichen Kommunen dem Gewählten zu, diejenige der Spendenempfänger aber den Wählern. Im Rahmen fürstlicher Landesherrschaft – so in der Landvogtei Castels – trat hingegen der Landesherr bzw. sein Amtmann als Wähler wie als Spender auf.

Das Mahl konnte auch zur obligaten Vorleistung für die Wahl werden, nämlich im Rahmen des «Praktizierens». Dieses darf man als klientelistische Verfallsform sowohl der Wahl wie der Gabe betrachten: Speis und insbesondere Trank wurden zum Stimmenkauf eingesetzt. Beim «do ut des» solcher Gaben lag die Betonung ganz utilitaristisch auf dem «ut». Nach dem Bundstagsabschied vom 26. Januar 1565 sowie zahlreichen späteren Erlassen war das «*unloblich und ungebürllich bratticyeren*» durch «*gällt oder géltz werdt, essen oder dryncken*» unverzüglich «*abzustellen*».<sup>277</sup> Doch das Praktizieren liess sich eben nicht abstellen. Es war auch in den eidgenössischen Orten allgemein verbreitet.<sup>278</sup> Wein hatte in der Vor-

---

<sup>270</sup> Vgl. Bourdieu 1980, S. 167–169 zum Prinzip der Gabe als «cycle de réciprocité» nach der von Marcel Mauss begründeten kulturanthropologischen Auffassung; ebd., S. 191–197 zur Unterscheidung von ökonomischen Transaktionen.

<sup>271</sup> Vgl. Körner 1981, S. 233, Anm. 22, für das Luzernbiet.

<sup>272</sup> Zur Theorie der Gabe allgemein Schwab 1971, S. 1364–1365. Kritisch zu manchmal emphatischen Forschungsmeinungen über den Gabentausch Groebner 2000, S. 16–29.

<sup>273</sup> In jüngerer Zeit schloss sich ein Tanzvergnügen an, weshalb in Churwalden der traditionelle Landsgemeindeplatz auch «Tanzplatz» hiess (heute Areal der Fleischtrocknerei).

<sup>274</sup> Liver 1981, S. 41; dazu Mathieu 1987, S. 265–266.

<sup>275</sup> Schmid 1995, S. 89.

<sup>276</sup> Dütsch 1994, S. 27.

<sup>277</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 349, S. 348–349.

<sup>278</sup> Peyer 1978, S. 111–112.

moderne den Stellenwert einer «rituellen politischen Flüssigkeit» schlechthin,<sup>279</sup> als flüssiges Medium zur Befestigung von Patron-Klient-Beziehungen.<sup>280</sup>

---

<sup>279</sup> Groebner 2000, S. 52 und 119.  
<sup>280</sup> Pfister 1992, S. 32.

# II Reziprozität im Herrschaftsverhältnis

## 1 Freiheiten

### Freiheiten: Begriffsbestimmung

#### Freiheiten als Privilegien

Der Ausdruck «Freiheit» ist im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit synonym mit Privileg. Grundlegend für die Rekonstruktion der damaligen Rechtsauffassung ist die Unterscheidung zwischen «kollektiver» oder «korporativer» Freiheit einerseits, «individueller» oder «personenstandsrechtlicher» Freiheit andererseits.<sup>281</sup> Kollektive Freiheit bezog sich auf die (wie auch immer beschränkte) Autonomie eines ganzen Gemeinwesens und, in deren Folge, auf die Partizipation und das Ethos der Bürger – kurz: auf die «Bürgertugend» der von J. G. A. Pocock nachgezeichneten «Republikanismus»-Tradition.<sup>282</sup>

Diesem ständisch-korporativen Freiheitsbegriff widerstreitet der naturrechtlich bestimmte.<sup>283</sup> Schon bei Hobbes wird der personenstandsrechtliche Freiheitsbegriff vom naturrechtlichen insofern aufgehoben, als in einem naturrechtlich begründeten Staat alle Bürger gleichermassen frei sind, d.h. nur noch der Freiheitsstand existiert: Freiheit (im Singular), unter der Bedingung der Gleichheit.

Der freie Status eines politischen Verbandes, eines Standes, beruhte nichtsdestoweniger auf seinen «*iura et libertates*», Rechten und Freiheiten – eben im Sinne von Privilegien. «Das Prinzip, an dem man mit aller Kraft festzuhalten wünschte, war im Grunde das der mittelalterlichen städtischen Freiheit zu Gunsten der engsten Gemeinschaftsgruppe und auf Kosten aller anderen», sagt Johan Huizinga pointiert in seiner Charakterisierung der niederländischen Republik.<sup>284</sup> Sogar die holländischen Republikaner<sup>285</sup> der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestanden also auf der «althergebrachten Auffassung der Freiheit als eines streng prohibitiven Rechtes gegenüber anderen».<sup>286</sup> Auch die ständischen Freiheiten der Niederlande, jene «*rechten, privilegien, oude hercomen ende vryheden*»<sup>287</sup>, waren ihrem Ursprung nach nichts anderes als «Freiungen, Freistellungen auf Grund von Privilegien, d.h. Gewährungen von Ausnahmen, Befreiungen vom allgemeinen Gesetz».<sup>288</sup>

#### Qualität der Freiheiten

Das niederländische Beispiel soll Tragweite und Grenzen des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen, ständischen Freiheitsbegriffs aufzeigen. Ausserdem zeigt dieses Beispiel, dass es sich beim Herrscher, der die Freiheiten bestätigen soll, welche seine Vorgänger dem Land

---

<sup>281</sup> Vgl. etwa Dipper 1975.

<sup>282</sup> Paraphrasiert bei Maissen 2006, S. 16.

<sup>283</sup> Dipper 1975, S. 447, 454–456; Holenstein 1991, S. 345.

<sup>284</sup> Huizinga 1977, S. 28

<sup>285</sup> Man wird sie hier der Sache nach – als Begründer eines ständisch-akephalen Staatswesens – so nennen dürfen, setzten sie doch den regierenden Monarchen förmlich ab und gaben die Suche nach einem Nachfolger alsbald auf.

<sup>286</sup> Ebd., S. 30.

<sup>287</sup> Abschwörungsakte vom 26. Juli 1581; <http://www.let.rug.nl/~usa/D/1501-1600/plakkaat/plakkaat.htm>. Die Verletzung der alten Freiheiten durch den König von Spanien bildete ein Hauptargument der Abschwörungsakte; vgl. unten, 4.II.2.

<sup>288</sup> Huizinga 1977, S. 34.

bzw. «Stand» gewährt haben, keineswegs immer um den Kaiser handelt.<sup>289</sup> Die niederländische Republik wurde von ihren Verteidigern nicht mit Kaiserprivilegien legitimiert, und in der um 1600 entwickelten Körperschaftstheorie des Althusius spielt das Reichsoberhaupt keine Rolle.<sup>290</sup> Länder erhielten ihre Privilegien in der Regel von den Landesherren: von den Fürsten, die im 13. Jahrhundert zu voller Selbstherrlichkeit aufgestiegen waren.<sup>291</sup> Für die Acht Gerichte war es der habsburgische Herrscher über die Oberen und Vorderen Lande, der die von seinen Rechtsvorgängern, den spätmittelalterlichen regionalen Landesherren, erteilten Privilegien bestätigte.

Frühneuzeitliche «Freiheiten» können, nach Thomas Maissen, ihrerseits als Herrschaftsrechte aufgefasst werden, sofern Herrschaft als «Bündelung von Vorrechten, Privilegien: letztlich vom Kaiser gewährte «Freiheiten» (von Ober- und Nebengewalten)» verstanden wird.<sup>292</sup> Unter den Begriff «Herrschaft» fällt dann auch eine republikanische Selbstregierung. Schwer fassbar erscheint aber eben die letztinstanzliche Rolle im Privilegienwesen, die Maissen dem Kaiser zuschreibt. Der Kaiser wirkte jedenfalls auf so vermittelte, so mittelbare Weise, dass er bei der Verbriefung von Landesprivilegien kaum je erwähnt wurde. Seine Wirkung als erster Generator der «Freiheiten» war völlig verblasst. Die Spitze der Ständepyramide war, von der Basis her gesehen, in den Wolken verschwunden; so könnte man es bildhaft ausdrücken.

In der berühmten Präambel des Avner Landbuchs *«Wir haben von Gottes Gnaden ein schöne freyheit, wir haben eigen macht und gewalt zu setzen und zu entsetzen, wir haben Eygen Staab und Siegl stock und galgen, wir sind Gottlob keinem frömden fürsten und Herren nichts schuldig noch unterworfen denn Allein dem Almächtigen Gott»*<sup>293</sup> bedeutet «Freiheit» offensichtlich nichts anderes als Souveränität – die hier also von der Gerichtsgemeinde bzw. vom «Land» Avers, und nicht etwa vom Gotteshausbund oder von den Drei Bünden, beansprucht wird. Diese aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammende Behauptung eines kommunalen Gottesgnadentums ignoriert das Reichsoberhaupt ganz bewusst, ja fast demonstrativ. Aber auch aus früherer Zeit – vor der völker- und staatsrechtlichen Epochen-scheide des Westfälischen Friedens – ist praktisch keine Bezugnahme einer bündnerischen Gerichtsgemeinde oder eines rätischen Bundes auf den Kaiser als Privilegiengeber bekannt.<sup>294</sup> Die Darstellung von Reichsschild und Kaiserkrone in der heraldischen Repräsentation der Bünde, wie sie vor allem zu Beginn des 17. Jahrhunderts vorübergehend praktiziert wurde,<sup>295</sup> ist hier kaum relevant. Privilegien meinen stets «konkrete Kompetenzen»;<sup>296</sup> die Anwendung verbreiteter ikonographischer Konventionen ist demgegenüber wenig aussagekräftig.

---

<sup>289</sup> Die Sieben Vereinigten Provinzen oder Niederlande gehörten allerdings bis 1648 zum Deutschen Reich. Die Abschwörungsakte von 1581 betont, dass König Philipp II. seine Herrschaft in den Niederlanden von Kaiser Karl V. ererbt habe und nun doch nach anderen Grundsätzen regiere bzw. die Ratschläge seines Vaters missachte. Diese mehr rhetorischen Passagen dienen offenbar dem Zweck, den patrimonialen Legitimitätsgrund der Herrschaft zu neutralisieren: Mit den Rechten sind eben auch die Pflichten des Herrschers ererbt. Ein Rekurs auf konkrete Kaiserprivilegien liegt hier aber nicht vor. Bereits Karl V. hatte ja als Herzog von Burgund über die Niederlande geherrscht – und sein Verhältnis zu den niederländischen Ständen war in Wahrheit auch schon problematisch gewesen.

<sup>290</sup> Für beides, diplomatische Praxis wie staatsphilosophische Theorie: Günther 1982, S. 28.

<sup>291</sup> *«Domini terrae»* nach der Terminologie der staufischen Fürsten-Privilegien; Fried 2008, S. 291, 293, 295.

<sup>292</sup> Maissen 2001, S. 45.

<sup>293</sup> Oft zitiert, so in Maissen 2001, S. 47 und Head 1992, S. 283.

<sup>294</sup> Die einzige Ausnahme bildet die Stadt Chur mit ihrem Rekurs auf die kaiserliche Erlaubnis von 1480, die Reichsvogtei über Chur aus dem bischöflichen Pfandbesitz auszulösen. Diese Konzession blieb jedoch unrealisiert, so dass hier nicht von einer realen durch den Kaiser verliehenen Kompetenz gesprochen werden kann.

<sup>295</sup> Vgl. unten, 4.I.1.

<sup>296</sup> Maissen 2001, S. 45.

## Ursprung und Herleitung der Freiheiten

Juristisch betrachtet, war die Freiheit der Gerichtsgemeinde Avers eine usurpierte oder eben gottgegebene. Historisch betrachtet, hatte sie sich aus der Freiheit der im Avers siedelnden Walser entwickelt. Ein konkretes, durch verbrieften Rechtsakt verliehenes Privileg ist hier nicht vorhanden. Als Modell wäre in diesem Zusammenhang der Freiheitsbrief von 1277 in Frage gekommen, den die Freiherren von Vaz den Walsern im benachbarten Rheinwald gewährt hatten.<sup>297</sup> Von der Rheinwalder Gemeinde übertrug sich diese (Kolonisten-) Freiheit vor allem auf die ebenfalls walsersche Gemeinde im Safiental, und zwar aufgrund des gleichen persönlichen Freiheitsstandes – bäuerliche Neufreiheit –,<sup>298</sup> der die Siedler hier wie dort verband.

Anders als die persönliche Freiheit bedurfte die korporative Freiheit aber eben einer herrschaftlichen Verleihung bzw. Bestätigung. Dies illustriert gerade das Beispiel der Gerichtsgemeinde Safien, die sich 1360 mit Rheinwald verbündete.<sup>299</sup> Die Safier, die zunächst keinen Freiheitsbrief besaßen, liessen sich 1450 von ihrem damaligen Landesherrn, dem Freiherrn von Rhäzüns, einen solchen ausstellen, indem sie auf den Rheinwalder Text von 1277 zurückgriffen.<sup>300</sup> Im Gegensatz hierzu vermochten sich die Avner nie einen Freiheitsbrief zu beschaffen. Gleiches gilt für die übrigen – insgesamt wenigen – Walser Siedler auf bischöflich-churischem Territorium: Die standesrechtliche Organisation des Churer Gotteshauses, mit dem umfassenden und nivellierten Verband der Gotteshausleute, schloss die Privilegierung zugezogener Freier aus.<sup>301</sup> Zu einem Bündnis mit der Landschaft Rheinwald fanden die Avner erst 1407, und nur im Verband mit den Gotteshausgemeinden im Oberhalbstein, an der Julierstrasse.<sup>302</sup> Eine grundsätzliche «Rezeption» des Walser Rechts konnte so natürlich kaum mehr stattfinden. Tatsächlich hatten die bischöflichen Vögte im Oberhalbstein wenigstens bis ins frühe 17. Jahrhundert das Vorschlagsrecht bei der Ammannwahl im Hochtal.<sup>303</sup>

Auch der Zehngerichtebund kannte eine Abstufung der Freiheit. Hier hatten sich die Freiheiten der Gerichtsgemeinden in Anlehnung an die Freiheiten von Davos entwickelt, welche wiederum auf dem Vazer Freiheitsbrief von 1289 beruhten.<sup>304</sup> Davos, die walsersche Mutterkolonie innerhalb des Bundes, bildete gewissermassen die Quelle aller kommunalen Freiheit in diesem Raum und konnte sich somit als Bundes-Hauptort etablieren. Die Serie der montfortischen Freiheitsbriefe 1438–41 bestätigte den Davoser Brief von 1289, wie sie auch den übrigen Gemeinden ihre Freiheiten «bestätigte» – Freiheiten, die bis dahin formell gar nicht bestanden hatten. Ja, sogar die neun Gemeinden als solche hatten vor der Gründung des Zehngerichtebundes, 1436, nur aufgrund der landesherrschaftlichen Verwaltungspraxis existiert. Im Unterschied zu Davos besaßen diese Gemeinden eben kein ursprüngliches

---

<sup>297</sup> Bündner Urkundenbuch III (neu), Nr. 1245.

<sup>298</sup> Die Differenz zwischen Walsern und altfreien Bauern in Rätien darf nicht übertrieben werden. Die Altfreien gehen nur zum Teil auf karolingische Königsfreie zurück, und es ist zu beobachten, wie Altfreie und Walser verbandsmässig «ineinander übergehen und gleiche Interessen haben»; Clavadetscher 1967, S. 163.

<sup>299</sup> Durch die «*ewig buntnus vnd eitginosschaf*» vom 24. Dez. 1360 verpflichteten sich die beiden Gemeinden gegenüber den Freiherren von Rhäzüns, von Belmont und von Montalt zu Rat und Hilfe (gegen die Grafen von Werdenberg-Sargans). Die Gemeinde Safien besitzt noch kein eigenes Siegel und bittet deshalb die Gemeinde Rheinwald, auch für sie zu siegeln. Clavadetscher 1967, bes. S. 164–165 (Bündnistext).

<sup>300</sup> Ihre Niederlassung war in die Grundherrschaft des bischöflichen Eigenklosters Cazis einbezogen, weshalb ihnen zunächst keine kommunale Selbstverwaltung zugestanden wurde. Als Landesherrn in Safien setzten sich aber die weltlichen Hochstiftsvögte durch. Vgl. Rizzi 1993, S. 84, 87–88.

<sup>301</sup> Zur Besiedlung des Avers ebd., S. 90.

<sup>302</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 12.

<sup>303</sup> Sprecher, Rhetische Cronica, S. 292.

<sup>304</sup> Bündner Urkundenbuch III (neu), Nr. 1490. Zum Folgenden vgl. oben, I.II.1. (mit Quellennachweisen).

Kolonisten- oder Kommunenprivileg.<sup>305</sup> So verwundert es auch nicht, dass gerade die unmittelbaren Nachbarn von Davos – die walserisch geprägte Gerichtsgemeinde Langwies und der Personenverband der im Gericht Belfort niedergelassenen Walser – um 1440 die weitestgehenden Privilegien erhielten.<sup>306</sup>

Damit ist deutlich geworden, dass die Freiheiten unserer Gerichtsgemeinden in keinem Fall auf kaiserliche Gewährung, sondern stets auf Verleihung durch den Landesherrn zurückgingen. Einzuräumen ist immerhin, dass sich Walter V. von Vaz einer ausgesprochenen Königsnähe erfreute, was die gräfliche, wenn nicht sogar quasi-fürstliche Stellung erklärt, aus der er seine bedeutenden Walser-Privilegien erliess.<sup>307</sup>

### Von Gottes Gnaden – durch Kaisergewalt – aus Fürstenhuld?

Der Landschreiber Fluri Sprecher erklärt 1573 in der offiziellen Chronik der Gerichtsgemeinde oder Landschaft Davos: «*Es ist auch ein landtschafft von Gottes gnaden gefreyet und solches confirmiert und bestetet von fürsten und herren*». So wird Gottesgnadentum mit tatsächlicher Privilegienbestätigung kombiniert.<sup>308</sup>

Die ebenfalls 1573 abgeschlossene bündnerische Landesbeschreibung des Ulrich Campell berichtet respektvoll: «*Potiuntur praeterea Davosienses pluribus praeclaris maximeque egregiis privilegiis immunitatibusque ab imperatoribus, regibus, principibus atque diversis temporibus a pluribus baronibus, comitibus, necnon foeminis quoque principibus acquisitis et eorum literis sigillisque roboratis et munitis.*»<sup>309</sup> Diese Aufzählung ist fast zu reichhaltig, um ganz präzise zu sein. Vor allem sollten die «*reges*», «*principes*» und «*barones*» jeweils eher im Singular stehen: König Ferdinand I. (1543, für die Acht Gerichte), Erzherzog Sigmund von Tirol (1478/79, für die Sechs Gerichte), Freiherr Walter V. von Vaz (1289, für Davos).<sup>310</sup> Mit «*imperatoribus*» ist jedenfalls Karl V. gemeint (1520, für die Acht Gerichte); vielleicht auch der römisch-deutsche König Maximilian I. (1496 und 1500 für die Sechs Gerichte, 1497 und 1504 für die Zwei Gerichte).<sup>311</sup>

Was die Kaiser und Könige aus Campells Aufzählung betrifft, so tätigten sie die Privilegienbestätigungen nicht als Reichsoberhäupter, sondern als habsburgische Fürsten, als Herrscher über die Oberen und Vorderen Lande. Dasselbe gilt für die vom Davoser Landbuch 1596 erwähnten «*freyheiten, so ain landschafft von kaiserren, kunigen, fürsten und herren hatt.*»<sup>312</sup>

---

<sup>305</sup> Zum Kommunenprivileg im Spannungsfeld zwischen herrschaftlicher Konzession und freier Einung, zwischen Text und Fakt, vgl. Pitz 2006, S. 282–283.

<sup>306</sup> Dazu auch oben, Abschnitt Autonomie der Gemeinden?

<sup>307</sup> Zum Zusammenwirken König Rudolfs I. von Habsburg mit Walter V. von Vaz vgl. Muraro 1970, S. 120–129; die genealogischen Angaben zu ergänzen bzw. zu berichtigen nach Hitz 2009, S. 122–137. – In der neueren Walser-Forschung wird die Bedeutung der Privilegien von Rheinwald 1277 und Davos 1289 eher unterschätzt und ersteres sogar in seiner Echtheit angezweifelt; dies gerade aufgrund des bemerkenswerten Inhaltes. Die Bedeutung des Privilegs der kommunalen Selbstverwaltung wird verkannt. Dass etwa Klöster und Stifte zur Verleihung eines solchen Privilegs gar nicht imstande waren, wird übersehen. Vgl. Rizzi 1993, S. 81, 97–98, 151–157.

<sup>308</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 327. Ebenso einige Absätze weiter unten: «*Gott der Allmächtig*» habe die Landschaft «*mit hohen gaaben*» (d.h. letztlich: mit den Tugenden der Landleute) sowie mit «*fryheit*» beschenkt.

<sup>309</sup> Campell, Topographica descriptio, S. 302.

<sup>310</sup> Korrekt ist dagegen der Plural «*comites*» bzw. «*foeminae*» für die Aussteller der Freiheitsbriefe 1438–40: Die toggenburgischen Erben treten hier als Gemeinschaft auf, mitsamt den Gräfinnen Kunigunde von Montfort und Katharina von Sax.

<sup>311</sup> Maximilian I. nennt sich erst ab 1508 (mit päpstlichem Segen) «*erwählter römischer Kaiser*». Karl V. tut dies nach seiner Krönung im August 1520. Den Freiheitsbrief vom Dezember 1520 stellt er gemeinsam mit seinem Bruder Erzherzog Ferdinand I. aus, der wird nach der Hausteilung von 1521/22 die Herrschaft über die österreichischen Erbländer übernehmen wird. Vgl. oben, 1.1.1.

<sup>312</sup> Zit. nach Meyer-Marthaler 1998, S. 258, Anm. 61.

Sofern die aus dem 16. und des 17. Jahrhundert, besonders aber aus den 1650er Jahren, überlieferten Landbücher Präambeln enthalten, finden sich darin Reflexionen über den Freiheitsstand und die umfassenden Befugnisse der jeweiligen Gerichtsgemeinde. Solche Überlegungen waren durchaus am Platz, bildete doch das in diesen Gesetzessammlungen überlieferte Statutarrecht einen Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltungskompetenz. Die Formulierungen sehen sich dabei allemal sehr ähnlich.

Das Landbuch von Churwalden, zusammengestellt im Jahr 1650, erzählt: *«Durch gottes besonderbare gnad»* hätten *«unser frome altfordern durch ir manlich verhalten sich theils in der werthen freyheit geschwungen»*, und andernteils habe die Gemeinde mit dem erst im Vorjahr 1649 durchgeführten Loskauf der österreichischen Herrschaftsrechte *«den lang-erwünschten freyen stand erlanget»*.<sup>313</sup> Hier erscheint der Freiheitsbegriff im Singular, zunächst noch auf den Personenstand bezogen, dann aber auch schon im Sinne von Unabhängigkeit, Autonomie auf die Korporation bezogen. Allerdings heisst es weiter unten im gleichen Text: *«Die wil wir auch gott lob die freyheit haben der abstrafung aller ehrlich und unehrlichen buosen, freflen [...]»*. An dieser Stelle meint «Freiheit» ein einzelnes Hoheitsrecht, eine bestimmte Staatskompetenz.

*«Das land und gericht an der Langwis im Schalvig ist durch die gnade gottes ein ganz freyes land, das keinem fürsten oder herren unterworfen ist»*, steht oben an im Langwieser Landbuch von 1657.<sup>314</sup> Dann aber liest man weiter, dieses Gericht sei durch den Freiheitsbrief des Grafen von Montfort 1441 *«so frey gemacht worden als das gericht und land auf Davos»*. Es folgt dieser Freiheitsbrief in vollständiger Textwiedergabe. Und schliesslich erfährt man, durch den Loskauf der österreichischen Herrschaftsrechte (hier: 1652) sei die Landschaft *«vollig frey worden»*. Als Spielarten der Freiheit treffen unmittelbar aufeinander: die durch Gottes Gnade und menschliches Bemühen erwirkte Unabhängigkeit von fürstlichen Gewalten einerseits – und der durch herrschaftliche Privilegierung geschaffene Freiraum zur Selbstverwaltung andererseits. Dabei drohen die Legitimationsebenen durcheinander zu geraten: Nachdem der Loskauf die völlige Freiheit von hochadliger bzw. fürstlicher Landesherrschaft gebracht hat, bräuchte doch der alte Freiheitsbrief, der eine solche Herrschaft gerade voraussetzt, nicht mehr zitiert zu werden.<sup>315</sup>

Schliesslich bieten manche Landbücher ein Formular für die Antritts- oder Abdankungsreden des Landammanns. Bereits 1596 heisst es im Davoser Landbuch: *«erzelt der landtammann die freyheiten»*, die vor allem darin bestehen, *«jr [der Gemeinde] regement jeres gefallens zu(o) besetzen und zu(o) entsetzen ohne mengklichs jrung und intrag»*.<sup>316</sup> Nach der Formulierung von 1650 war die Landschaft Davos *«von sondern Gnaden des allerhöchsten Gottes mit den allerschönsten und herrlichsten Fryheiten gezieret und begabet»*. Aus jeweils gegebenem Anlass deklamierte der Landammann, wie *«wir auch unsere Obrigkeit unsers Gefallens setzen und erwellen mögen/ [...] ohne daß selbige von einiger frömbder Herrschafft/ weder von Keisern/ Königen Fürsten noch Herren zu dependieren hat.»*<sup>317</sup>

Der Ausblick in die nach-österreichische Zeit der Acht bzw. Zehn Gerichte zeigt: Die kommunalen Freiheiten – der altväterische Plural wird weiterhin benutzt – stammen von Gott, nicht etwa vom Kaiser, und sie bestehen in der freien Wahl autonomer Behörden: autonom

<sup>313</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 124; das folgende Zitat S. 126.

<sup>314</sup> Ebd., S. 140.

<sup>315</sup> Bei der Anführung der Urkunde von 1441 könnte es den Churwaldern nicht zuletzt um ihre Gleichstellung mit den übrigen Gerichten des Bundes gegangen sein; daher wohl auch die – allerdings unrichtige – Behauptung, man habe mit jenem Brief schon im 15. Jh. den Freiheitsstand von Davos erreicht.

<sup>316</sup> Zit. nach Meyer-Marthaler 1998, S. 258, Anm. 61.

<sup>317</sup> Landbuch Davos, S. 109–110: *«Form des peinlichen Gerichts»* vom 8. Juni 1650, am 26. Aug. 1652 vom ganzen Zehngerichtebund ratifiziert. Gemäss dieser Kriminalprozessordnung hatte der Landammann – der seit dem Loskauf von 1649 auch Blutrichter war – die Gerichtssitzung mit einer Rede zu eröffnen, die auf die Gottgefälligkeit der kommunalen Strafjustiz verwies.

auch gegenüber dem Kaiser. Die überwundene österreichische Landesherrschaft wird im Rückblick keineswegs als Quelle von Freiheit(en), sondern als ernsthaftes Hindernis für deren vollkommene Realisierung betrachtet. Ungeachtet dessen, was historische Reminiszenzen und alte Sprachkonventionen unterstellen, werden die Rechte der Gemeinden nun, nach 1650, nicht mehr als Privilegien verstanden, die eine höhere menschliche Gewalt gewährt hat, sondern als gottgegebene bzw. autogenerierte Rechte. Dieser letzte Punkt erlaubt den Schluss ex post: Wo eine Gerichtsgemeinde von ihren Repräsentanten vor 1650 – ja schon vor 1600 – als «von Gottes Gnaden gefreit» beschrieben wurde, da drückte sich ein grosses politisches Selbstbewusstsein und auch schon ein starkes Unabhängigkeitsgefühl gegenüber der Herrschaft Österreich aus.

## Freiheitsbriefe der österreichischen Landesherren für die Acht Gerichte

Datum	Aussteller	Original oder alte Abschrift	Ded.	Burgl.	Empfänger und Inhalt
1478 Juni 6. <sup>318</sup>	Sigmund	TLA, Alte Bekennen, tertia pars, fol. 127r	11	297	Gericht Davos: Zollfreiheit, nebst alten Rechten und Freiheiten sowie bisherige Bündnisse
1478 Nov. 22.	Sigmund	TLA, Alte Bekennen, tertia pars, fol. 127r	–	–	Gericht Klosters: Zollfreiheit, nebst alten Rechten und Freiheiten sowie bisherige Bündnisse
1479 Mai 9. <sup>319</sup>	Sigmund	GA Langwies, Nr. 29; KA Churwalden, Nr. 7; GA Alvaneu, Nr. 7	–	–	Vier Gerichte: Alte Rechte und Freiheiten, bes. bisherige Bündnisse und Zollfreiheit; Befreiung vom Landgericht Rankweil
1496 Dez. 1. <sup>320</sup>	Maximilian I.	StAGR A I/1, Nr. 36	12a	298–299	Sechs Gerichte: Alte Rechte und Freiheiten, bes. Zollfreiheit
1497 Juni 7. <sup>321</sup>	Maximilian I.	HHStA, Staatenabt., Schweiz, Fasz. 2	–	299–300	Zwei Gerichte: Alte Rechte und Freiheiten
1500 Feb. 22. <sup>322</sup>	Maximilian I.	StAGR A I/1, Nr. 346	12b	300–302	Sechs Gerichte: Alte Rechte und Freiheiten, bes. Zollfreiheit
1504 Feb. 10.	Maximilian I.	TLA, Grenzakten, Fasz. 42, Pos. 1	–	–	Zwei Gerichte: Alte Rechte und Freiheiten, bes. Zollfreiheit
1520 März 22. <sup>323</sup>	Karl V. und Ferdinand I.	StAGR A I/1, Nr. 254	13a	–	Acht Gerichte: Alte Rechte und Freiheiten: «Verheissung» einer Bestätigung nach Huldigung
1520 Dez. 14. <sup>324</sup>	Karl V. und Ferdinand I.	StAGR A I/1, Nr. 64	13b	302–304	Acht Gerichte: Alte Rechte und Freiheiten
1543 März 19. <sup>325</sup>	Ferdinand I.	StAGR A I/1, Nr. 105	–	–	Acht Gerichte: Befreiung vom Landgericht Rankweil
1576 Dez. 20. <sup>326</sup>	Ferdinand II.	StAGR A I/1, Nr. 159	–	305–307	Acht Gerichte: Alte Rechte und Freiheiten
1605 Apr. 16. <sup>327</sup>	Maximilian III.	StAGR A I/1, Nr. 206	–	307–309	Acht Gerichte: Alte Rechte und Freiheiten

Abschrift bzw. historische Publikation:

- Burgl. = Burglehner, Raetia austriaca, 1621

- Ded. = Pündtnerischer Handlungen widerholt- unnd vermehrte Deduction, 1622

<sup>318</sup> Ed. in Thommen, Urkunden IV, Nr. 478; Pfister, Freiheitsbriefe, Nr. 6; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 203.

<sup>319</sup> Ed. in Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 100.

<sup>320</sup> Ed. in Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 223.

<sup>321</sup> Ed. in Thommen, Urkunden V, Nr. 297/IV.

<sup>322</sup> Ed. in Pfister, Freiheitsbriefe, Nr. 8; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 225.

<sup>323</sup> Ed. in Pfister, Freiheitsbriefe, Nr. 9; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 227.

<sup>324</sup> Ed. in; Pfister, Freiheitsbriefe, Nr. 10; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 228.

<sup>325</sup> Ed. in Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 230.

<sup>326</sup> Ed. in Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 234.

<sup>327</sup> Ed. in Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 239 a).

## Die Freiheitsbriefe als Texte

### Privilegienbestätigungen: Überblick

Bei ständischen Freiheitsrechten, die periodisch durch eine Herrschaftsgewalt erneuert wurden, gehörten die Bestätigungsurkunden «ebenso wie die bestätigten Rechte selbst zum Rechtsbestand der jeweiligen Korporation»; ja, manchmal setzte sich der gesamte einschlägige Urkundenbestand allein aus Bestätigungen zusammen.<sup>328</sup> Eine Zusammenstellung der Privilegienbestätigungen oder -erneuerungen – in österreichischer Kanzleisprache kurz «*Confirmationen*» –, welche die Acht Gerichte im Laufe der Zeit von ihren habsburgischen Landesherren erhielten, zeigt die Struktur, die «Konjunkturen» dieses repetitiven Privilegienwesens.<sup>329</sup>

Je etwa ein Viertel oder ein Drittel der Urkunden wurde bei der Übernahme der Landesherrschaft durch die Habsburger 1478 sowie im Umfeld des Schwabenkriegs 1499, also in der Gründungszeit der Landvogtei Castels, ausgestellt. Die übrigen Stücke entstanden jeweils nach einem «Herrenfall», beim Antritt eines neuen Herrschers der ober- und vorderösterreichischen Lande. Die Kadenz der Privilegienproduktion richtete sich somit weitgehend nach der Generationenfolge der Habsburger Dynastie.

Eine Abweichung von diesem Rhythmus markiert die Urkunde Erzherzog Ferdinands II. von 1575: Sie hätte eigentlich gut zehn Jahre zuvor ausgestellt werden können bzw. sollen; die Huldigung hatte sich verzögert.<sup>330</sup> Eine zweite Abweichung ist 1596 zu vermerken: Als Rudolf II. – damals schon seit zwanzig Jahren Kaiser – die Herrschaft über die Oberen und Vorderen Lande übernahm, entfiel die Privilegienbestätigung, weil es nicht zur Huldigung kam. Erst nachdem des Kaisers Bruder, Erzherzog Maximilian III., 1602 das «oberösterreichische Gubernament» angetreten hatte, war es wieder so weit: 1605, mit etwas Verspätung. Dies war der letzte Freiheitsbrief, den die Acht Gerichte erhielten.

Als 1619 Herzog Leopold V. den Innsbrucker Thron bestieg, war das Herrschaftsverhältnis schon stark zerrüttet. Die kommissarischen Verhandlungen, die im Sommer 1621 zu Imst im Oberinntal gepflogen wurden, hätten dieses Verhältnis, wenn die aufrichtige Absicht dazu bestanden hätte, auf eine neue Grundlage stellen können. Stattdessen wurde insgeheim bereits der österreichische Truppeneinmarsch in den Acht Gerichten geplant und alsbald auch ausgeführt. Dadurch wurde der Herrschaftsvertrag obsolet; herrschaftlicher Schutz und Schirm wurden durch Aggression und Repression, gegenseitige Rechte und Pflichten durch Gewalt und Gegengewalt ersetzt.<sup>331</sup>

Einen aufschlussreichen Vergleich erlauben die Erneuerungen der eidgenössischen Reichsprivilegien. 1559 und 1566, nach dem Herrschaftsantritt Kaiser Ferdinands I. bzw. Maximilians II., wurden «kollektive» Privilegien, für alle Orte, ausgestellt. 1576 jedoch, nach der Thronbesteigung Kaiser Rudolfs II., verzichteten die Eidgenossen auf die Einholung einer Bestätigung. In den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts diskutierten sie, ob dieser Vorgang noch unter Rudolf II. nachzuholen sei. 1612 beschlossen sie zwar eine Gesandtschaft zu Matthias, dem neuen Kaiser, liessen dieses Unternehmen dann aber unausgeführt. 1616, in der konfessions- und reichspolitischen Krise vor dem Dreissigjährigen Krieg, stellten die eidgenössischen Staatsmänner schliesslich fest, dass eine Erneuerung der Privilegien fakul-

---

<sup>328</sup> Holenstein 1991, S. 345.

<sup>329</sup> Vgl. Tabelle.

<sup>330</sup> Zu den Gründen für die Verzögerung unten, 4.II.2.

<sup>331</sup> Der erzwungenen Huldigung vom Frühling 1623 steht natürlich kein Freiheitsbrief gegenüber. Vgl. oben, 3.III.2. sowie unten, 4.III.2.

tativ sei: nicht unbedingt erforderlich, da ja schon die älteren Urkunden ewige Gültigkeit besäßen.<sup>332</sup>

Verrät sich hier eine wachsende Entfremdung vom Reich? Wohl kaum; viel eher eine Distanzierung von entschieden gegenreformatorisch gesinnten Habsburgern. Unter den eidgenössischen Orten hatten überhaupt nur die reformierten Städte, aus handelspolitischen Gründen, die Bestätigung der Reichsprivilegien für grundsätzlich wünschbar gehalten – und so war auch die Richtungsänderung, der nunmehr geübte Verzicht, letztlich ihr Entschluss. Da die Privilegieneinholungspolitik der Acht Gerichte, vor allem zum Ende hin, eine parallele Entwicklung zeigt, sind dahinter ähnliche Motive zu vermuten.

### **Diskontinuitäten in der Texttradition**

Die österreichischen Freiheitsbriefe des 15. Jahrhunderts wurden allen betroffenen Gerichtsgemeinden in gleichlautender Ausfertigung zugestellt;<sup>333</sup> diejenigen des 16. Jahrhunderts wurden nur je einmal ausgefertigt. Die österreichischen Urkunden unterscheiden also nicht mehr zwischen den verschiedenen Rechtsstellungen der Gerichte. Die auf dem Walsertrecht gegründete Sonderstellung von Davos (und sodann auch von Langwies und Innerbelfort) wird ignoriert. Indem sie hier nicht differenzieren, sondern einen einheitlichen Untertanenverband voraussetzen, unterscheiden sich die Habsburger Urkunden von den Freiheitsbriefen der Rechtsvorgänger. Die österreichischen Privilegien weisen zwar noch auf diese Rechtsvorgänger und deren Privilegienerlasse hin; dies aber in problematischer Form.

Der ausdrückliche Verweis auf die Tradition und die Vorgänger ist seinerseits traditionell: anzutreffen schon im montfortischen Brief von 1438 für die Landschaft Davos,<sup>334</sup> mit einem Hinweis auf den *«lehenbrieff, den die obgemelten von Davos jnnhand»*, womit nichts anderes als das Kolonistenprivileg von 1289 gemeint ist. Die Urkunden des Grafen Hugo XIII. von Montfort-Rotenfels 1460/61 und des Grafen Gaudenz von Matsch 1471, für Davos bzw. alle Sechs Gerichte, halten es ebenso: Der Landschaft Davos werden jeweils die *«genade unnd freyheit»* bestätigt, die sie *«von unseren vorderen von Vatz und von Montfort»* empfangen hat; den Sechs Gerichten insgesamt aber nur die von den Montfortern herrührenden Rechte.<sup>335</sup> Bis zum Herrschaftsantritt der Habsburger wird somit die Urkunde von 1289 stark beachtet und der Vorrang von Davos anerkannt.

Auf den ersten Blick gesehen, scheinen es einige der Habsburger Bestätigungen ebenfalls genau nehmen zu wollen mit der Aufzählung der Rechtsvorgänger: Die Urkunden von 1478, 1575 und 1605 nennen die Grafen von Montfort, von Toggenburg und von Matsch (jeweils in dieser, teilweise unrichtigen Reihenfolge) als Aussteller älterer Privilegien; dazu in den letzten beiden Fällen auch die Habsburger Vorfahren. Bei näherem Hinsehen erweist sich die Genauigkeit aber als illusorisch: Die Freiherren von Vaz mit ihrem Brief von 1289 – der Mutter aller Privilegien – werden gar nicht mehr erwähnt, während die erwähnten Grafen von Toggenburg für die Privilegierungsgeschichte der Acht Gerichte irrelevant sind. Die übrigen Habsburger Urkunden verfahren sogar noch summarischer und begnügen sich mit dem pauschalen Hinweis, dass die zu erneuernden Freiheiten bis anhin, unter mehreren verschiedenen Landesherrn, gegolten hätten.

Diese «unhistorische» Auffassung entsprach wohl einem Bestreben der oberösterreichischen Kanzlei, die Gerichtsleute als standsrechtliche Gesamtheit zu behandeln – und nach

---

<sup>332</sup> Maissen 2006, S. 173–176. Zu der vom Zürcher Stadtschreiber Hans Escher und dem Glarner Landammann Gilg Tschudi ausgeführten Gesandtschaft auf den Augsburger Reichstag, 1559, vgl. Thüner 1936, S. 152. Solche Missionen sind als «Huldigungsgesandtschaften» bezeichnet worden, da die Privilegienerneuerung durch einen neuen Herrscher eben mit der Huldigung an diesen verbunden war.

<sup>333</sup> Diese Beobachtung auch in Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, S. XXV.

<sup>334</sup> Deduction, Nr. 2.

<sup>335</sup> Ebd., Nr. 4–7.

unten zu nivellieren. Man kannte nämlich die Urkunde von 1289 und ihr juristisches Potential in Innsbruck sehr wohl. «*Aus disem privilegia wellen die Prettigeüer ir exemption und freyen standt beweisen*», warnte der Vizekanzler und spätere Kammerpräsident Dr. iur. Mathias Burglehner 1621 den Erzherzog und seine Ratskollegen.<sup>336</sup>

Paradigmatische Funktion hatte die Privilegienbestätigung vom 9. Mai 1479, für die Gerichte Churwalden, Alvaneu, St. Peter und Langwies. Bei den Erlassen des Vorjahres 1478, für Davos und Klosters, war die Huldigung der Leute leichter zu bekommen gewesen; die Bestätigung der Privilegien daher politisch weniger brisant. Die Bestätigung von 1479 folgte Punkt für Punkt dem Schiedsspruch vom 3. Mai 1479.<sup>337</sup> Sobald die Gerichtsleute huldigten bzw. nachdem sie (angeblich) gehuldigt hatten, bestätigte der Erzherzog ihre alten Freiheiten; anerkannte er ihre Bündnisse; gewährte er ihnen Zollfreiheit in seinem Herrschaftsgebiet; befreite er sie von der Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts zu Rankweil.

Der erste österreichische Freiheitsbrief, der sich an die Acht Gerichte insgesamt richtet, ist jener von 1500. In der Uneinheitlichkeit der früheren Adressaten, in der gestaffelten Ausstellung der vorherigen Urkunden, äussern sich die etappenweise Erwerbung der österreichischen Herrschaftsrechte und der graduell verschiedene Erfolg, mit dem sich Österreich in den Gerichten fest- und durchsetzte.

Der Brief von 1500 erklärt eingangs, dass die Acht Gerichte «*uns in negst vergangnen krieg, so die aydtgnossen, Graben [d.h. Grauer] Pund und die Engedeiner gegen uns fürgenomen*», durch eben diese Feinde «*abgedrungen*», nun aber «*widerumb zu unsern und unsers haus Össterreichs handen*» genommen würden, und zwar gemäss den Bedingungen des Friedens von Basel. Tatsächlich hatte ja der erste Artikel des am 22. September 1499 abgeschlossenen Friedensvertrages bestimmt: Sofern die Acht Gerichte dem König Maximilian (erneut) huldigten, wolle er sie «*gnädiglich [...] haltten und by der pundtnuß so Sy mit denen von pünden vormals gehept haben bliben lassen*».<sup>338</sup> Erstaunlicherweise werden nun aber diese Bündnisbeziehungen im Urkundentext vom 22. Februar 1500, für die Sechs Gerichte, mit keinem Wort erwähnt. Ebenso wenig geschieht dies in irgendeinem der folgenden österreichischen Freiheitsbriefe. Das Formular all dieser Urkunden richtet sich nämlich nach dem ersten von König Maximilian ausgestellten Brief: demjenigen von 1496 für die Zwei Gerichte. In den späten 1490er Jahren – und bis in die Basler Friedensverhandlungen hinein – war es Maximilian bekanntlich darum gegangen, die bündische Integration der Acht Gerichte, deren Anschluss an die Eidgenossen gemeinsam mit dem Oberen und dem Gotteshausbund, zu verhindern.<sup>339</sup>

Dennoch war die faktische, aber auch rechtliche, Anerkennung des Zehngerichtebundes durch Österreich im 16. Jahrhundert nie gefährdet. Indem der Bund mitsamt seinen bestehenden Bündnisbeziehungen an jener Friedenseinigung teilnahm, die Maximilian selbst 1500/02 mit den Drei Bünden abschloss und die, wiederum auf sein Betreiben, 1518 zur säkularen «*Erbeinung*» ausgeweitet wurde, war ein Rechts- und diplomatischer Bezugsrahmen für jegliche politische Interaktion zwischen der Herrschaft Österreich und den Acht Gerichten geschaffen.<sup>340</sup>

Die Ambivalenz, welche Habsburgs Beziehungen zu den Acht Gerichten stets kennzeichnete, die Spannung zwischen ehrgeizigen Herrschaftsansprüchen und pragmatischer Klientelpolitik, kommt auch in den Privilegienbestätigungen zum Ausdruck. Während die

---

<sup>336</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 292 («*privilegia*» soll hier tatsächlich eine Singularform darstellen). Ebd., S. 219–294 die genaue Wiedergabe der Urkundentexte von 1289 und 1438. – Die im Folgenden aus den österreichischen Privilegienbestätigungen zitierten Stellen nach Burglehner, ebd., S. 297–308.

<sup>337</sup> Unter dem Vorsitz des Grafen Jörg von Werenberg-Sargans; Thommen, *Urkunden VI*, Nr. 478 bzw. Meyer-Marthaler, *Rechtsquellen Langwies*, Nr. 98. Zu den politischen Vorgängen allgemein oben, 1.II.2.

<sup>338</sup> EA III/1, Beilage Nr. 33, S. 758.

<sup>339</sup> Zu Maximilians Politik in der Gründungsphase der Landvogtei Castels vgl. oben, 2.II.1.

<sup>340</sup> Dazu oben, 1.III.2.

Urkunde von 1500 noch ganz wahrheitsgetreu die Abtrünnigkeit der Gerichte im Schwabenkrieg erwähnt, behauptet diejenige von 1520 sehr unzutreffend, die Gerichtsleute hätten sich *«in den langwirigen kriegsleiffen [...] mit darstreckung ihres leibs und gueths»* für die Herrschaft Österreich eingesetzt. Dieser frappante Unterschied mag allerdings auch dadurch begründet sein, dass der Text von 1500 aus besonderem Anlass, spezifisch auf die Acht Gerichte bezogen, entstand, während 1520, nach Kaiser Maximilians Tod, alle österreichischen Länder und Herrschaften der neuen Herrschergeneration zu huldigen hatten, so dass Formelgut aus anderweitigen Privilegienbestätigungen in die Urkunde der Acht Gerichte einfluss.

### **Freiheiten in genere**

Die 1496 einsetzende Texttradition der Privilegienbestätigungen, die man als die maximilianische bezeichnen könnte, war bestimmend für die Zeit der Landvogtei Castels. Das Formular bestand aus folgenden «narrativen» und «dispositiven» Elementen (wie man in Anlehnung an den mittelalterlichen Urkundenstil sagen darf):

- Verweis auf die Grundlage des fürstlichen Herrschaftsanspruchs: Kauf bzw. Erbe;
- Behauptung einer der Urkundenausstellung vorangehenden, vom Herrscher geforderten und gnädig angenommenen Huldigung;
- Behauptung einer untertänigen Bitte der Untertanen um Bestätigung der hergebrachten Privilegien, gerechtfertigt durch die Huldigung;
- Bestätigungsformel;
- Anweisung an alle österreichischen Amtleute bzw. (ab 1520) an den Landvogt von Castels, die Privilegien zu achten.

Nachdem sie 1479 noch als *«gnaden, freyhaitten, rechte vnd gu(o)te gewonhaitten»* umschrieben worden sind, werden die Privilegien von 1496 bis 1500 als *«freyhait, privilegien, gnaden und recht, löblich und guet (alt) heerkhommen»* bezeichnet. 1520 fällt das Glied «gnaden» aus dieser Begriffskette. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass ab 1520 der Gnadenerweis par excellence, die Zollfreiheit, im weiteren Text nicht mehr eigens erwähnt wird. 1478, als die «gnad» der Zollfreiheit erstmals gewährleistet wird, heissen die übrigen, älteren Privilegien *«freyhaitten, gute, lobliche alte gewonhaitten und heerkhomen»*.<sup>341</sup> Der Ausdruck «gnad» hat somit eine spezifischere Bedeutung. Im übrigen liegt hier die für die (ältere) Rechtssprache typische tautologische Reihung gleichbedeutender Begriffe vor.

Die Beachtung und Gewährleistung der Privilegien wird den Amtleuten mit folgender Formel befohlen: *«das ir [...] unsere undterhonen und gerichtisleüt bey obbemelten iren privilegien, freyhaitten und dieser unser confirmation genzlichen bleiben, sie von unserentwegen vestiglich handthaben, schuzen und schirmen und kahins weegs darwider tringen oder beschwären lasset»*. Hier begegnen wir jener traditionellen Wendung «Bleiben lassen und schirmen», die von der mediävistischen Forschung so kontrovers beurteilt wird. Für die Landvogtei Castels, dieses frühneuzeitliche Gebilde, ist die Sache jedoch klar. Unter den Voraussetzungen frühneuzeitlicher Landesherrschaft geht es bei der Zusicherung von Privilegien nicht um «Schutz und Schirm» als Abwehr fremder Eingriffe, sondern um ein «Bleiben lassen» im Sinne herrschaftlicher Selbstverpflichtung.

---

<sup>341</sup> Weiter zur Zollfreiheit hier unten, Freiheiten konkret.

## Freiheiten in specie

Wie wurden die einzelnen Privilegien, die justiziablen Vor- und Sonderrechte der Acht Gerichte, in den österreichischen Bestätigungsurkunden behandelt? Wie konkret waren sie in diesen Texten gefasst?

Das wohl konkreteste und jedenfalls bedeutendste Privileg, das die Acht Gerichte von den habsburgischen Herrschern neu erhielten, war die Zollfreiheit. Sie wird in der Urkunde vom 6. Juni 1478 obenan, noch vor der pauschalen Bestätigung aller anderen Freiheiten, verkündet: «*Von besondern gnaden*» gewähre Erzherzog Sigmund den Davosern «*die gnad*», dass sie «*in allen unsern landen und gepiethen und insonders an allen unser zölln und zollstetten [...] zollfrey fahren und khainen zoll von ihrem aigen gueth zu geben schuldig sein sollen*». Dementsprechend galt der erste von den Habsburgern erlangte Freiheitsbrief in der lokalen Überlieferung als «*der erste zollfreyheitsbrieff der Acht Gerichte*». <sup>342</sup> Als Vorlage und Vorgabe mag dabei der Davoser Brief von 1438 gewirkt haben, der seinerseits schon eine Zollfreiheit gewährleistet, allerdings nur innerhalb des Gebiets der Zehn Gerichte. <sup>343</sup> Ab 1478 handelte es sich dagegen um eine Befreiung von den Grenz- und Binnenzöllen (Transit- und Marktzöllen) in den gesamten ober- und vorderösterreichischen Landen. Die schiere Ausdehnung des habsburgischen Territorialkomplexes schlug den Acht Gerichten hier sehr zum Vorteil aus. <sup>344</sup>

Die Zollfreiheit wird den Sechs bzw. Acht Gerichten bis 1500 bestätigt; den Zwei Gerichten im besonderen zwar nicht 1497, dafür aber 1504. Von 1520 an wird sie in den Privilegienbestätigungen jedoch nicht mehr explizit aufgeführt. Immerhin ist die Zollfreiheit der Acht Gerichte noch 1518, im Rahmen der «ewig» gültigen Erbeinung, nochmals bestätigt worden. <sup>345</sup>

Für die Bündner des 16. Jahrhunderts bildet die Zollfreiheit indes ein fraglos bestehendes Recht. Nach ihrem Verständnis ist sie eine echte «Gnade»: etwa so, wie es Erzherzog Sigmund schon hundert Jahre zuvor darstellte. Dies bezeugen zwei Äusserungen aus dem Jahr 1573. Für Ulrich Campell, den rätischen Geschichtsschreiber, hat der Erzherzog die Zollfreiheit aus reiner Fürstenhuld, «*clementer*», «*clementia benevolentiaque*» gewährt. <sup>346</sup> Für Fluri Sprecher, den Davoser Landschreiber, ist der Umstand, dass die Gerichtsleute in den Oberen und Vorderen Landen «*an kheiner zollstatt khein zoll von ihrem eignen gut nit zu geben schuldig sind*», gar «*ein großer schaz und kleinod von Gottes gnaden*». <sup>347</sup> Man erinnert sich, dass die Davoser Freiheiten für Sprecher grundsätzlich gottgegeben sind.

Die Zollfreiheit wird schliesslich in den «Loskaufbrief» der Acht Gerichte vom 10. Juni 1649 aufgenommen. In der gleichen Urkunde, mit der Erzherzog Ferdinand Karl den Verzicht des Erzhauses auf alle Herrschaftsrechte in den Acht Gerichten bezeugt, sichert er zu, dass die Gerichtsleute auch künftig «*alle ire Sachen [...] in unneren Landen, Schlösseren, Stetten und Gebüeten allenthalben Zoll- und Auffschlagfrey [...] durchführen mögen und sollen*». <sup>348</sup> Der Export der Zollfreiheit in die Zeit nach der Auflösung des Herrschaftsverhältnisses führte zur Konstituierung eines Privilegs für fremde Leute statt für Untertanen.

---

<sup>342</sup> So der erklärende Zusatz, den Landammann Jakob von Valär 1767/69 in der Davoser Landschaftschronik anbrachte; Sprecher, Davoser Chronik, S. 344. Ganz entsprechend übrigens die österreichische Auffassung: Burglehner, Raetia austriaca, S. 297.

<sup>343</sup> Die Davoser müssen «*in den Zehn Gerichten und marcken, darzu sie sich verbunden hand, ent kein zoll nicht geben*»; Deduction, Nr. 2. Zur Herleitung der österreichischen Zollfreiheit aus dem Text von 1438 Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 509, Anm. 50

<sup>344</sup> Zu den allerdings häufig vorkommenden Problemen der Anwendungspraxis oben, 1.III.2.

<sup>345</sup> Dazu oben, 1.III.2.

<sup>346</sup> Campell, Topographica descriptio, S. 302, 341.

<sup>347</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 327. Sprechers und Campells Äusserungen sind

<sup>348</sup> StAGR, A I/1, Nr. 263. Ed. in EA VI/2, S. 1605; Pfister, Freiheitsbriefe, Nr. 10, S. 69; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 402, S. 594.

Das Privileg der Befreiung von der Zuständigkeit des Landgerichts Rankweil, das den Sechs Gerichten 1479 zugesprochen worden war, erscheint erst wieder 1543: In einer besonderen Urkunde König Ferdinands I. werden die Acht Gerichte von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit, besonders aber der Rankweiler, befreit.<sup>349</sup> Beim kaiserlichen freien Landgericht Rankweil handelte es sich um das rätische Gau- oder Freigericht frühmittelalterlichen, ja spätantiken Ursprungs: ein Zivilgericht für die freien Leute in Rätien. Seit dem Spätmittelalter entsprach es der allgemeinen Politik der Bündner, St. Galler und Appenzeller, sich aus dieser «fremden» Gerichtszuständigkeit zu lösen.<sup>350</sup>

Das Gerichtsstandsprivileg von 1479 und 1543 kann als Modernisierungsmassnahme betrachtet werden, welche die Einheitlichkeit der Gerichtsgewalt stärkte und die Landesbildung förderte. Es diente damit sowohl der österreichischen Landesherrschaft in den Acht Gerichten wie der Selbständigkeit der Gerichtsgemeinden – hauptsächlich aber letzterer, da die Zivilgerichtsbarkeit ja vor allem in kommunaler Kompetenz lag.

### **Interpretationen und Idealvorstellungen der Acht Gerichte**

Wenn die Honoratioren der Acht Gerichte die Freiheitsbriefe interpretierten, taten sie es in extensiver Weise. So meinte Fluri Sprecher 1573: «*Dann die fryheitsbrieffen ausweisend, was einer landtschafft Davas für anligen und beschwerd von einer herrschafft wegen oder sonst zu fallen thüye, sollend sy uf Castels allwegen red und antwort finden.*»<sup>351</sup> Die Freiheitsbriefe wiesen dies nicht wörtlich so aus; es lag allenfalls in ihrem Sinn und Geist und wurde wohl zuweilen in der Praxis so gehandhabt.

Der Schriftsatz, den die Repräsentanten der Acht Gerichte am 8. Juli 1621 auf der Konferenz zu Imst vorlegten, berief sich feierlich auf die «*Alten Freyheiten, monumenten, vnd schriftten*», angefangen beim Brief von 1289. Die österreichischen Herrscher hätten «*alle der Grichten Priuilegia, Freyheiten, gerechtigkeiten sie seyend geschriben oder nit geschriben, Brüch vnd gewohnheiten vollkommlich allergnedigist bestettet und Confirmiert*». <sup>352</sup> Dass die Bestätigungsurkunden auch ungeschriebene Freiheiten bestätigten: diese Auffassung wiederholt Dr. Fortunat von Sprecher – Fluris Sohn, 1621 Mitglied der bündnerischen Verhandlungsdelegation – in der deutschen Ausgabe seiner Bündner Landeskunde. Durch die Bestätigungen seien die Freiheiten der Acht Gerichte gewährleistet, «*sie seigen geschriben/ oder mit guten alt dargebrachten gewohnheiten auff sie [d.h. die Gerichte] kommen*». <sup>353</sup>

Tatsächlich erwähnen die Bestätigungsurkunden unter den die Freiheiten bezeichnenden Ausdrücken immer auch «gute Gewohnheiten» und «lößliches altes Herkommen». So verwundert es nicht, dass die Acht Gerichte in den schriftlichen Bestätigungen etwelche ungeschriebene Freiheiten mit bestätigt sehen wollten. Die oberösterreichische Kanzlei war ein Risiko eingegangen, als sie in den ab 1520 ausgestellten Freiheitsbriefen auf eine abschliessende Aufzählung der Freiheiten verzichtete.

Anlässlich der Huldigung im März 1605 präsentierten die Davoser der erzherzoglichen Regierung einen Entwurf der «*Form*», in der eine Privilegienbestätigung speziell

---

<sup>349</sup> Die Urkunde trägt nebst dem Siegel des Königs auch dessen eigenhändige Unterschrift (wie die Privilegienbestätigung Erzherzog Maximilians III. 1605); ausserdem einen Rezeptionsvermerk von Landvogt Finer.

<sup>350</sup> Dazu Burmeister 1967, bes. S. 133–134. Erzherzog Sigmund hatte sich 1479 wohl in seiner Eigenschaft als Graf von Bregenz als Gerichtsherrn zu Rankweil betrachtet.

<sup>351</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 327.

<sup>352</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 265–267. Vgl. die Wiederholung des Arguments in Deduction, S. 8, 11, 26, 84.

<sup>353</sup> Sprecher, Rhetische Cronica, S. 311. Die deutsche Übersetzung des zunächst (1617) auf lateinisch publizierten Werks erschien erst postum, 1672; sie war aber von Sprecher selbst vorbereitet worden.

zugunsten der Landschaft Davos «*gnedigist ervolgen solte*».<sup>354</sup> Diese «*begerende Confirmation*» war als Korrektiv zu jenen Mängeln gedacht, unter denen die üblichen Bestätigungen in den Augen der Landleute litten. Das vorgeschlagene Formular wurde allerdings nie in einer gültigen Urkunde verwendet, sondern gleich im Entwurfsstadium für immer archiviert.

Die (im Davoser Sinne) ideale Freiheitsbestätigung sollte zunächst sämtliche Urkunden der vor-österreichischen Zeit mitsamt ihren Aussteller aufführen, vom vazischen Privileg 1289 bis zur «*Zollßbefreyung*» 1478.<sup>355</sup> Ausserdem wurde stipuliert, dass Schloss Castels nur mit Wissen und Willen der Landschaft Davos besetzt werden dürfe und dass jeder Landvogt schwören müsse, der Landschaft mit der Feste «*offen und gewertig*» zu sein. Diese Bestimmungen – abgeleitet von den Befugnissen, die den Davosern laut Freiheitsbrief 1438 hinsichtlich der Burg Belfort zustanden – sollten auch in den landvögtsichen Antrittseid aufgenommen werden, was schliesslich, beim Amtsantritt des letzten Landvogts 1616, tatsächlich geschah.<sup>356</sup> Den Befehl zur Achtung und Wahrung der Freiheiten hingegen wollten die Davoser nicht nur an den Landvogt von Castels gerichtet wissen, sondern – wie im älteren habsburgischen Formular – an alle österreichischen Amtleute, zu denen auch «*Mautner*» und «*Zollner*» gehörten.

Die Befreiung von der Rankweiler Gerichtsbarkeit kommt im Davoser Vorschlag von 1605 nicht vor; offenbar war dieser Punkt, anders als die Zollfreiheit, in der Praxis längst zur Selbstverständlichkeit geworden. Wenig überraschend wirkt das grosse Gewicht, das der Davoser Vorschlag auf den gewohnheitsrechtlichen Aspekt der Freiheiten legt: Es sollten nicht nur «*all und jede Gnad, Freyhait, Rechte, Briefe, Privilegien und Handvest, in allen und jeden iren Worten, Puncten, Clausuln, Artickhlen, Inhaltungen, Mainungen und begriffungen*» bestätigt werden, sondern auch alle «*alten Harckhomen, Siten, Braüche und Gewonhaiten, verschriben und unverschriben*».

## Die Freiheitsbriefe als (Streit-) Objekte

Die Funktion der Freiheitsbriefe beschränkte sich nicht darauf, blosse Träger der Texte, Gefässe der Inhalte zu sein. «*Manuscript culture put the emphasis in any text on its current presentation rather than its archaeological correctness*», hat Michael T. Clanchy für das englische Mittelalter festgestellt.<sup>357</sup> Rechtsakte wurden zunächst durch symbolische Objekte und erst später durch schriftliche Aufzeichnung erinnert. Urkunden hatten oft eine ausgesprochene Symbolfunktion; ihre (aussertextliche) Präsenz konnte ihre (textliche) Immanenz an politischer Bedeutung übertreffen. In einer Art praxeologischen Urkundenlehre hat Clanchy die Stadien des «*keeping*» und «*using*» vom «*making*» unterschieden. Die Art der Bewahrung und die Form der Verwendung konnten eine Eigenlogik entwickeln, waren jedenfalls vom Herstellungszweck und -vorgang nicht unmittelbar determiniert.<sup>358</sup>

---

<sup>354</sup> In mehreren zeitgleichen Abschriften überliefert in TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 11. Diese Abschriften scheinen in Vorbereitung auf eine während der 1640er Jahren in Innsbruck geplante (aber nicht mehr durchgeführte) Huldigung entstanden zu sein. Dazu unten, 4.II.2.

<sup>355</sup> Dass die Zollfreiheit auch bei der oberösterreichischen Kanzlei nie wirklich vergessen, sondern nur zeitweilig beschwiegen worden war, zeigen entsprechende, komplettierende Randglossen zu den Kanzleiabschriften der Privilegienbestätigung der Acht Gerichte, 1605. TLA, gleiche Stelle.

<sup>356</sup> Dazu oben, 3.I.1.

<sup>357</sup> Clanchy 1993, S. 256, 265.

<sup>358</sup> Ebd., passim, bes. S. 154 die inzwischen klassische Sentenz: «*Making documents for administrative use, keeping them as records, and using them again for reference were three distinct stages of development which did not automatically and immediately follow from each other.*»

## **Aufbewahrung: Dignität und Sicherheit**

Die in Einzelausfertigung hergestellten Privilegienbestätigungen der Acht Gerichte wurden im Archiv zu Davos aufbewahrt. Fluri Sprecher, der Davoser Landschreiber, bezeichnet sowohl dieses Vorrecht wie die Gesamtheit der Freiheitsbriefe selbst und drittens auch deren Aufbewahrungsort als «*fryheit*». Davos, diese «*ehrliche landtschafft*», sei «*gefryet, das die unsers ganzen pundts gmeine fryheit alhie behalten thut und behalten mag*», nämlich «*in unser fryheit*», wo nebst den «*fryheitsbrieffen*» und weiteren Archivalien – darunter vor allem der Bundsbrief der Zehn Gerichte – auch die Banner der Landschaft und des Bundes verwahrt werden. Denn so wie der Davoser Landschreiber zugleich als Bundsschreiber fungiert, so wird im Kriegsfall jeweils ein Davoser zum Bundsbannermeister gewählt.<sup>359</sup> Ulrich Campell bestätigt alle diese Angaben und hebt ausserdem die besondere Sicherheit der eigens für die genannten Aufbewahrungszwecke errichteten Davoser Archivkammer hervor.<sup>360</sup>

Wie die seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert überlieferten Archivverzeichnisse ver-raten, wurden die Dokumente von Bund und Landschaft in zwei verschiedenen Laden verwahrt, wobei man das Behältnis der Bundssachen, das «*kistlin in des pundts archivium*», gerne auch als «*pundtslade*» bezeichnete. Die Freiheitsbriefe bildeten hier wiederum einen besonderen Bestand, gewissermassen den Kernbestand des archivalischen Sanktuariums.<sup>361</sup>

Die Gegenseite hegte im Grundsatz ganz entsprechende Auffassungen. Der herrschaftlich-habsburgischen, aber auch der landständisch-österreichischen Archivtradition waren der Begriff und das Konzept von «Freiheitsbriefen» wohl vertraut.<sup>362</sup> So wurden Abschriften von den Privilegien der Acht Gerichte im Archiv der Landvogtei Castels aufbewahrt, und zwar in recht feierlicher Form: in einem «*grossen Buoch mit einer rothen Deckhi eingefasst*». Eben deshalb wurde die Schreibstube auf Schloss Castels auch als «*Freyhaitstübli*» bezeichnet.<sup>363</sup> Die Parallele zur «*fryheit*», dem Archivgewölbe im Davoser Rathaus, war damit perfekt.

Im Frühjahr 1515 erbat Landvogt Schlandersberg von den Gerichten Abschriften der Freiheitsbriefe und schickte sie nach Innsbruck an die Regierung.<sup>364</sup> Dabei mussten doch die vorhandenen Urkunden aufgrund der Kanzleiabschriften gerade in Innsbruck bestens bekannt sein. Ging es der Regierung darum, zu erfahren, was eigentlich die Gerichte selbst unter den viel berufenen Freiheitsbriefen verstanden; vermutete sie Manipulationen, Verfälschungen der Texte?

## **Präsentation oder Arkanisierung?**

Um 1560 erhoben die Vertreter des «*oberösterreichischen Wesens*» erneut die Forderung nach einer Präsentation der Privilegien.<sup>365</sup> Da die Acht Gerichte in Streitigkeiten mit der

---

<sup>359</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 332–333.

<sup>360</sup> Campell, Topographica descriptio, S. 303. Ebd. 342: Die erwähnten Urkunden «*in tuto reservantur in quadam adhoc peculiariter exstructa camera vel concamerata cella, quasi archivo chartophylaciove, ut et superius in rebus Davosianis perstringitur*».

<sup>361</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 3–4, mit Anm. 1; Meyer-Marthaler 1998, S. 258, Anm. 61.

<sup>362</sup> Das Privilegium maius bzw. minus für das Herzogtum bzw. die Herzöge von Österreich wurden allgemein als «grösserer» bzw. «kleinerer österreichischer Freiheitsbrief» bezeichnet; Riedmann 1985, S. 437. Die Tiroler Bauern besaßen seit 1342 – also noch aus vor-österreichischer Zeit – den «Grossen Freiheitsbrief», der ihre Landstandschaft garantierte; Stolz 1933/34, S. 708–709, 726.

<sup>363</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 11 (Kanzlei-Abschrift). Zu den Schloss-Inventaren vgl. unten, 4.I.1.

<sup>364</sup> Gemäss seinem eigenen Bericht vom 21. März 1515; TLA, Alte Bekennen, tertia pars, fol. 130v. Die von Schlandersberg eingeschickten Dokumente sind in Innsbruck nicht erhalten. Dazu Gillardon 1936 (a), S. 388–389, Anm. 224; Meyer-Marthaler 1995 (b), S. 474 und S. 506, Anm. 21.

<sup>365</sup> Kind 1925, S. 21 und danach Gillardon 1936 (a), S. 119 betrachten aktuelle Streitigkeiten um hoheitliche Kompetenzen als Ursachen des 1560 ausbrechenden Privilegien-Streits und nennen insbesondere den

Landesherrschaft immer noch auf ihre Freiheiten zu rekurrieren pflegten, begann Innsbruck nun wieder *«die Prettigeüer anzuhalten ad editionem et communicationem privilegiorum»*, wie es der Vizekanzler Burglehner später ausdrückte.<sup>366</sup>

Landvogt Dietegen von Salis wurde deswegen wiederholt in Chur auf Bunds- und Beitage vorstellig, um auf die Acht Gerichte diplomatischen Druck auszuüben. Dabei begleitete ihn in der Regel sein Amtskollege Balthasar von Ramschwag, Vogt auf Burg Gutenberg. Im Februar 1561 nahm ausserdem ein Innsbrucker Regimentsrat, Balthasar Schegg, an der Gesandtschaft teil;<sup>367</sup> im Oktober und November 1561 sowie im Januar 1563 der Hofschreiber zu Feldkirch, Christoph Kranzegger.

Die Standpunkte beider Seiten wurden gleich in aller Deutlichkeit geklärt. Die oberösterreichische Regierung verlangte von den Acht Gerichten *«das sy jere freyhaiten, deren sy sich [...] berüembt, nit allain auflegen und hören, sonder auch abschriften von denselben erfolgen lassen sollen»*. Die beglaubigten Abschriften sollten sie direkt den österreichischen Kommissaren, wenigstens aber dem Landvogt, aushändigen.<sup>368</sup> Verweigerten sie dies, so müsse ein Schiedsverfahren gemäss Erbeinung stattfinden.

Die Gerichtsgemeinden wiesen die Forderung nach Abschriften rundweg zurück. Und wenn der Kaiser – Ferdinand I., der damalige Landesherr – sie deswegen belangen wolle, *«so soll ir mt. sy uff Thaffas mit recht ersu(o)chen»*.<sup>369</sup> Damit rekurrten sie auf das Gerichtsstandsprivileg der montfortischen Freiheitsbriefe vom 5. Februar 1438 für Davos bzw. für die Walser im Gericht Belfort: Im Streit mit einzelnen Davosern hatte der Landesherr diese in Davos aufzusuchen; stritt er mit der ganzen Gemeinde, so war in einem der übrigen sieben Gerichte Recht zu nehmen; lag er mit den Belforter Walsern im Streit, so galt Davos als Gerichtsstand. Nach Ansicht der Gerichtsleute hatte sich dieses Privileg unterdessen, seiner inhärenten Logik entsprechend, auf alle acht Gerichte ausgedehnt. In den Verhandlungen 1561 wurde diese Position pointiert wiedergegeben: Die Acht Gerichte behaupteten *«in derglych sachen niendert anderswohyn, dann von inen selbs, lut irer fryheyten, des rechtens ze sin»*.<sup>370</sup> Im frühen 17. Jahrhundert wurde das Privileg sogar auf alle zehn Gerichte bezogen.<sup>371</sup> Wie ein (verstärktes) Echo auf die Abschiede von 1561 wirkt die Formulierung in Fortunat von Sprechers Landesbeschreibung: In Streitfällen mit dem Landesherrn *«wird das Recht nirgend ausser dem Pundt gezogen/ laut habenden Freyheiten und Privilegien»*.<sup>372</sup>

Die Stellungnahme der Drei Bünde war dagegen eher komplex als konsistent. Zunächst, im Februar 1561, wollten sich die Ratsboten des Gotteshauses und des Oberen Bundes selbst Abschriften der Freiheitsbriefe verschaffen. Zwei Mann von jedem der beiden Bünde sollten in die Acht Gerichte reiten, *«daselbst ir fryheyten zu hören und abzuschriben und unns dieselben fürzulegen»*.<sup>373</sup> Dieser Beschluss konnte jedoch nie vollständig ausgeführt

---

Erni-Prozess, 1554. Der zeitliche Abstand scheint hierfür jedoch allzu gross; zudem wird der Erni-Prozess im Verlauf des Privilegien-Streits kein einziges Mal erwähnt – er war da eben gar nicht mehr aktuell.

<sup>366</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 273, rückblickend mit Bezug auf eine erste in dieser Sache abgefertigte Gesandtschaft zum Davoser Beitag, 1559. Die einschlägigen Bundstagsabschiede von 1561 werden hier S. 274–277 wiedergegeben.

<sup>367</sup> Schegg, *«irer mayt. rath und regent der o.ö. regierung»*; ferner ein gewisser Wilhelm Villenbock oder Villenbach; ebd., S. 274.

<sup>368</sup> Bundstagsabschiede vom 11. und 12. Feb. 1561 (mit *«anbringen und begern»* der österreichischen Kommissare vom 2. Feb.); Jecklin, *Materialien II*, Nr. 308 und 310, S. 303–307.

<sup>369</sup> Ebd., S. 303.

<sup>370</sup> Laut Bundstagsabschied vom 11. Feb. bzw. 10. Juni 1561, in wörtlicher Wiederholung (im Juni mit dem präzisierenden Zusatz *«lut irer fryheyten»*): Jecklin, *Materialien II*, Nr. 310, S. 306 und Nr. 316, S. 317.

<sup>371</sup> Wenn nicht Parteifähigkeit, so doch Gerichtsstandschaft für alle zehn Gerichte; vgl. das Contumazurteil des Gerichts Maienfeld gegen den Landesherrn, vom 27. Juni 1614. Dazu oben, Einsetzung kommunaler und fürstlicher Amtleute, 3.1.2.

<sup>372</sup> Sprecher, *Rhetische Cronica*, S. 312.

<sup>373</sup> Jecklin, *Materialien II*, Nr. 310, S. 305.

werden: Man musste sich mit dem «Hören» der Freiheitsbriefe begnügen; das Abschreiben wurde in Davos nicht zugelassen. Der Zehngerichtebund beschwor die anderen beiden Bünde, die Kopieraktion zu unterlassen, wobei er sich auf den gemeinsamen Bundsbrief sowie auf «*vnsere fryheitt*» berief.<sup>374</sup>

Um die Acht Gerichte «*nitt zu übereylen*», hatte man ihnen Bedenkfrist bis zur nächsten Churer Kilbi eingeräumt. Als dieser Termin herangekommen war, im Juni 1561, erging aus Chur der Bescheid, wenn die Acht Gerichte keine beglaubigten Abschriften ihrer Freiheitsbriefe liefern wollten, müssten sie sich einem Verfahren gemäss Erbeinung unterziehen. Allerdings sollten sie auch jetzt wieder «*nitt überylyt werden*»; damit sie die Sache allenfalls nochmals ihren Gemeinden zur Abstimmung vorlegen konnten, wurde ihnen eine Frist bis Ende September eingeräumt. Anschliessend sollte ein der Erbeinung gemässes Schiedsgericht zusammentreten – um erst einmal die hängige Zuständigkeitsfrage zu entscheiden, «*nemblich ob sy die Acht Gericht schuldig sin sollen, das recht zu nehmen lut der erbeynung oder irer fryheyten.*»<sup>375</sup> An diesem Punkt hätten die österreichischen Amtleute eigentlich schon erkennen können, dass sie niemals eine verbindliche Antwort erhalten würden: Allzu ausdauernd oblagen die Bündner Staatsmänner der Erörterung von Verfahrensfragen, von prozeduralen Vorfragen.

Die folgenden Bundstagsabschiede brachten die Sache auch nicht weiter. Im Herbst und Winter 1561/62 wurde mehrmals Verschiebung beschlossen. Die Zwei Bünde wollten nun ihrerseits ein Gemeinde-Referendum abhalten, um zu erfahren, ob die bisherigen Abschiede in Kraft bleiben könnten oder revidiert werden müssten.<sup>376</sup> Im übrigen Verlauf des Jahres 1562 erwog der Bürgermeister von Chur, «*von wegen des spans, so die von Grichten mitt den Keyserischen habend*», einen Beitag einzuberufen, und der Bischof von Chur informierte die Gotteshausleute, es habe sich «*ein lanngwieriger span gehalten zwüschen kay. mt. und die Acht Gerichten, von wegen irer freyhaiten.*»<sup>377</sup>

Weitere, stets erfolglose Versuche der Innsbrucker Regierung, die Acht Gerichte durch Intervention bei den Zwei Bünden bzw. durch ein der Erbeinung gemässes Verfahren zur Vorweisung der Freiheitsbriefe zu bringen, sind aus den Jahren 1563, 1573, 1581 und 1582 überliefert.<sup>378</sup>

Die hinhaltende Verhandlungstaktik der Acht Gerichte und der Bündner insgesamt hatte ein Vorbild: «Die traditionelle und an sich bewährte Politik der Eidgenossen ist es gewesen, konkrete Ansprüche oder Zitationen des Reichs mit dem Verweis auf Freiheiten und Herkommen zurückzuweisen, aber sich nie auf grundsätzliche Fragen über den eigenen Status einzulassen.»<sup>379</sup> Demgegenüber behaupteten die Acht Gerichte, unter anderem folgende

---

<sup>374</sup> Abschied der Zehn Gerichte vom 12. August 1561; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 202, S. 490.

<sup>375</sup> Jecklin, Materialien, II, Nr. 316, S. 316–317. Dieser Abschied vom 10. Juni 1561 wurde nur namens der Zwei Bünde ausgefertigt; vom 24. Okt. 1561 datiert ein für den Zehngerichtebund ausgestelltes Vidimus; ebd., Nr. 323.

<sup>376</sup> Abschied der Zwei Bünde vom 25. Okt. 1561; ebd., Nr. 324. Dieser nur das Traktandum, aber keinen Entscheid festhaltende Abschied fehlt bei Burglehner, Raetia austriaca. – Abschied der Zwei Bünde vom 18. Nov. 1561; Burglehner, Raetia austriaca, S. 276–277. Vom Martinibundstag 1561 bringt Jecklin, Materialien, Nr. 327 nur einen internen Gotteshaus-Abschied vom 19. Nov. – Abschied der Zwei Bünde vom 31. Jan. 1561; Jecklin, Materialien II, Nr. 328. Burglehner, Raetia austriaca, S. 277 bringt von diesem Abschied nur ein kurzes Regest über den abermaligen Verschiebungsentscheid. Danach verzichtet der Kompilator auf die Wiedergabe weiterer Abschiede.

<sup>377</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 331, S. 333 (Einladung des Bürgermeisters, 25. Apr. 1562) bzw. Nr. 332, S. 335 (Ausschreiben des Bischofs, 28. Dez. 1562).

<sup>378</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 336, S. 338 (Abschied der Zwei Bünde, 22. Jan. 1563); Burglehner, Raetia austriaca, S. 277 (österreichische Vorstösse 1574 und 1582); TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 3, 30. März 1581 (Forderung der oberösterreichischen Regierung über Landvogt von Marmels).

<sup>379</sup> Maissen 2006, S. 191.

Freiheiten zu besitzen: erstens, für ihre kaum eingrenzbar, aber immer wieder verbrieften Freiheiten keinen Urkundenbeweis führen zu müssen; zweitens, ein Rechtsverfahren betreffend den ersten Punkt nur vor dem eigenem Gerichtsstand zulassen zu müssen.

Diese höchst formalistische – und etwas zirkuläre – Argumentation verstärkten die Gerichtsleute mit einem ebenfalls formalen, in Fragen politischer Legitimität aber wichtigen Argument: Die österreichische Forderung, «*unnser altti fryheit abzu(o)schryben*», bilde eine «*nüwring*», eine «*nüwy handlung (das vor nie geschechen ist)*». Schliesslich signalisierten sie aber doch wenigstens punktuelle Kompromissbereitschaft: Sie seien bereit, die Freiheitsbriefe «*hören*» zu lassen. Eine Verlesung habe auch schon zweimal stattgefunden, und zwar vor den Abgeordneten der Zwei Bünde, welche in Davos sogar «*die rächten orgennal*» hätten sehen dürfen.<sup>380</sup> Aber auch der Landvogt von Castels dürfe die Freiheiten «*hören*», wenn er darum ersuche. Diese Erklärung machten die Acht Gerichte gegenüber den Zwei Bünden, in einem äusserst freundlich und verbindlich gehaltenen Schreiben.<sup>381</sup>

Das Angebot war durchaus ernst gemeint: Landvogt Hans Jörg von Marmels konnte aus seinem ersten Amtsjahr berichten, er sei «*uf Thafas Gerytten, Jer den von Achtgerichten Fryheitten abzuhören*». Er tat dies nicht aus eigenem Antrieb, sondern «*nach luth dem Befelch, so mier die hochloblich Regierung hatt zwgeschickt*». Das Abhören der Freiheiten war ein umständliches diplomatisches Prozedere: Marmels verbrachte deswegen zwei Nächte auswärts.<sup>382</sup>

### Zwischen Publikation und Vernichtung

Es waren keineswegs nur die Repräsentanten der Herrschaft Österreich, welche die Vorweisung von Urkunden über Freiheiten bzw. Hoheitsrechte verlangten. Je nach Sachlage erhoben gerade die Gemeinden solche Forderungen, während die erzherzoglichen Räte gegen die Präsentation und Kopierung von Urkunden protestieren. So verlangte die Innsbrucker Regierung 1557, dass jener «*revers*» über die Anerkennung der Freiheiten der Acht Gerichte, der dem Landvogt Dietegen von Salis bei seinem Amtsantritt im Vorjahr abgenötigt worden war, vernichtet werde. Auch dass von besagtem Revers Abschriften hergestellt und verlesen wurden, wollte Innsbruck nicht dulden.<sup>383</sup> In der Herrschaft Rhäzüns wiederum waren es 1560 die Untertanen, welche ihren Herrn – Dr. Johann von Planta, den Inhaber des österreichischen Pfandlehens – aufforderten, seine «*alten brief und heerkhomen zu erzaigen*», was jener aber standhaft verweigerte.<sup>384</sup>

Somit rechtfertigt sich die These, dass die Innsbrucker Regierung die Herausgabe (von Abschriften) der Freiheitsbriefe der Acht Gerichte auch um der schieren Herausforderung willen forderte. Es war dies ihre bewährte Entgegnung auf das gewohnte Argument der Gegenseite – sowie umgekehrt. Hier wirkte längst eine Mechanik autodynamischer Positionsbezüge.<sup>385</sup> So verwundert es auch nicht, dass Innsbruck das Zugeständnis, das die Acht

<sup>380</sup> Mit der am 28. Mai 1561 in Davos vorgenommenen Verlesung bzw. Augenscheinnahme entsprach man dem Beschluss der Zwei Bünde vom Februar des gleichen Jahres.

<sup>381</sup> Schreiben des Zehngerichtebundes (hier: an den Oberen Bund), 24. Feb. 1562; Jecklin, Materialien II, Nr. 330, S. 332–333. «*Pundtsgnössische frünttliche liebe*» und verwandte Tugenden beherrschen den Briefftext.

<sup>382</sup> «*Pyn 2 Nacht uß gesin, hab vertzert 2 Guldi 13 batzen*»; StAGR, B 1517: Landvogteibuch von Marmels, Jahresrechnung 1574, zum 12. Sept.

<sup>383</sup> Laut Bundstagsabschied vom 18. Jan. 1557; Jecklin, Materialien II, Nr. 278, S. 270. Zum Eid des Landvogtes gegenüber den Gerichten und zu den darüber ausgestellten Revers vgl. oben, 3.I.1.

<sup>384</sup> Laut dem Entscheid des erbeinungsgemässen Schiedsgerichtes vom 6. Juli 1560, zit. nach Burglehner, Raetia austriaca, S. 20–26, bes. 23. Der Streit war nach der Übernahme der Pfandschaft durch Planta 1558 ausgebrochen. Auf die Forderung der Leute, der Herr möge seine Privilegien vorweisen, d.h. seine Kompetenzen nachweisen, trat das Gericht nicht ein.

<sup>385</sup> Der oberösterreichische Chefjurist liess dies 1621 gegenüber dem Hof durchblicken: «*Weil sich die Prettigeuer in puncto editionis privilegiorum so hoch verwidert, hat man diser zeit ursach genomen, denselben umb sovil mehr und vleissiger nachzufragen*»; Burglehner, Raetia austriaca, S. 278.

Gerichte 1562 gemacht hatten, für ungenügend hielt: Eine Verlesung der Urkunden war zu wenig; man hatte doch von jeher Abschriften gefordert.<sup>386</sup> Als aber die Rechtsvertreter der Acht Gerichte in den Verhandlungen vom Sommer 1621 endlich eine solche Abschrift vorlegten, bemerkte der oberösterreichische Delegationsleiter dazu nur abschätzig: «*Bey jungster handlung zu Ymbst [d.h. am Konferenzort Imst] haben sie bloss ain copiam fürgelegt der freyhaitis confirmation ab archiduce Maximiliano.*»<sup>387</sup> Eine Abschrift des aktuellsten Dokumentes, der letzten Freiheitsbestätigung (erlassen am 16. April 1605 durch Erzherzog Maximilian III.), vermochte also nicht zu genügen. Tatsächlich verfügte die oberösterreichische Kanzlei ja längst über diesen Text; hatte sie ihn doch selbst redigiert. Dr. Burglehners soeben angeführte, für den internen Gebrauch bestimmte Bemerkung verrät, dass die Regierung letztlich immer nur eines bezweckte: die Originale der älteren, mittelalterlichen Freiheitsbriefe – angefangen beim Pergament von 1289 – in ihre Hand zu bekommen.

Mathias Burglehner<sup>388</sup> befasste sich am gründlichsten von allen erzherzoglichen Räten mit den Freiheitsbriefen der Acht Gerichte. In seinem Weiss- bzw. Schwarzbuch von 1621, «*Raetia austriaca*», beanspruchen die sorgfältigen Abschriften der Freiheits- und Bundsbriefe gar doppelt so viel Platz wie die Darstellung der den Acht Gerichten vorgeworfenen «*Attentata in causa religionis*».<sup>389</sup> Burglehner berücksichtigt fast alle einschlägigen Urkundentexte, bis hinauf zu dem von 1289. Man kannte diese Urkunden in Innsbruck also doch schon aus Abschriften. Wenn man dennoch die Vorweisung der Freiheitsbriefe forderte, dann nicht aus Informationsbedarf, nicht als Interpretationshilfe: nicht deshalb, um die mehr formelhaften jüngeren Texte anhand der spezifischeren alten ausdeuten, konkretisieren zu können.<sup>390</sup> Das Problem lag ohnehin nicht in den Texten, sondern im Kontext: Was waren jene «guten Gewohnheiten», welche die Acht Gerichte unter den Vorläufern der Habsburger genossen hatten? Da dies aus den dürren positiven Bestimmungen der Urkunden gerade *nicht* hervorging, konnte der oberösterreichische Chefjurist ruhig alle Texte in extenso anführen. Dabei vergass er aber nie, den Zusammenhang zwischen Privilegienbestätigung und Huldigung zu unterstreichen.

Gewissermassen eine Antwort auf Burglehner ist *Pündtnerischer Handlungen widerholt- unnd vermehrte Deduction*: eine Druckschrift zur Rechtfertigung des Prättigauer Aufstandes vom April 1622, der die seit Oktober 1621 auf den Acht Gerichten lastende österreichische Besatzung – vorübergehend – abzuschütteln vermochte. Das anonym erschienene Werk wird in der Forschungstradition dem Johannes Guler zugeschrieben,<sup>391</sup> dem langjährigen Davoser Landammann und Autor einer 1616 publizierten bündnerischen Landeskunde

---

<sup>386</sup> «*Letztlich sovil erhalten worden, das sie ire privilegia gleichwol abhören, aber khain abschrift davon wellen ervolgen lassen*»; ebd., S. 277. Dabei hatte sich die Regierung auf die Verlesung durchaus eingelassen; der Landvogt von Castels war ja beauftragt, die Urkunden «abzuhören», wenn sich Gelegenheit dazu bot (vgl. oben).

<sup>387</sup> Ebd., S. 278.

<sup>388</sup> 1573–1642. Studium der Rechte in Pavia, Dr. iur. utr. Praktikum am Reichskammergericht, Karriere in der oberösterreichischen Kammer, Aufstieg bis zur Position des Kammerpräsidenten; umfangreiche Werke zur historischen Landeskunde Tirols. Zu seiner Biographie vgl. Hochenegg 1975, S. 403–416.

<sup>389</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 240–259 («*Attentata in causa religionis*»), 273–277 (zum Privilegienstreit um 1560), 278–309 («*Freyhaiten und Privilegia der Prettigauer*»).

<sup>390</sup> Vgl. dagegen Kind 1925, S. 180, Anm. 12: Die Regierung hätte Abschriften der vor-österreichischen Privilegien benötigt, um korrekte Privilegienbestätigungen ausstellen zu können; in Ermangelung solcher Abschriften habe sie die Urkunde von 1520 «ins Ungewisse hinein» redigieren müssen. Diese Auffassung übersieht, dass die oberösterreichische Kanzlei die Freiheitsbriefe der habsburgischen Herrscher, zumindest aber diejenigen der maximilianischen Phase (1496–1504), kennen musste; der Text von 1520 ist ja daran angelehnt. Die Kanzlei hätte also später nur diesen Text zu repetieren brauchen – was sie ja im wesentlichen auch tat.

<sup>391</sup> Inhaltsanalytische und stilkritische Überlegungen scheinen indessen für eine (Mit-)Auterschaft des Chronisten und emsigen Quellensammlers Bartholomäus Anhorn (1566–1640) zu sprechen; vgl. Hitz 2000 (b), S. 237.

*Raetia*, die wiederum von Burglehner zitiert wird.<sup>392</sup> Die *Deduction* enthält, nebst einer ausführlichen Erzählung der Kriegereignisse, die Texte sämtlicher Bunds- und Freiheitsbriefe der Acht Gerichte. Die einzelnen Dokumente werden hier genauer situiert und ausführlicher kommentiert als bei Burglehner; die Stellung der einzelnen Gerichte wird differenzierter dargestellt.<sup>393</sup> In jenem historischen Augenblick, als das Herrschaftsverhältnis suspendiert war, wobei aber Reaktion und erneute Repression drohten, schritten die Acht Gerichte endlich zu einer Publikationsoffensive: auch und gerade hinsichtlich ihrer Privilegien. Wie ihre «*wolhergebrachte Freyhaiten*» von Habsburg missachtet wurden, sollte «*inn- vnd aussert den Teutschen landen aller welt kund vnd offenbar*» werden.<sup>394</sup>

Nachdem im Herbst 1622 eine erneute österreichische Invasion stattgefunden hatte, wurden die Originale der Bunds- und älteren Freiheitsbriefe aus Davos nach Innsbruck geschafft. Den Einzug der Bundsbriefe rechtfertigte die oberösterreichische Regierung mit dem Vertrag von Lindau, 30. September (st. n.) 1622, worin Erzherzog Leopold V. dem Oberen und dem Gotteshausbund mitsamt der Herrschaft Maienfeld die Auflösung der Bündnisbeziehungen mit den Acht Gerichten diktiert hatte.<sup>395</sup> Im Spätjahr 1623 drängte die Regierung den Landvogt Travers mehrmals zur Einsammlung und Auslieferung der Dokumente.<sup>396</sup> Die Massnahme bezog sich schliesslich auf sämtliche Bundsbriefe, auf die vor 1500 ausgestellten Freiheitsbriefe sowie überhaupt auf jegliche Dokumente, die für das Herrschaftsverhältnis irgendwie relevant sein mochten: Urbare, allerhand Kauf-, Lehen- und Urteilbriefe, ja sogar Landbücher. Zwei wichtige Stücke blieben jedoch dem landesherrlichen Zugriff entzogen, wohl weil man sie rechtzeitig hatte verstecken können: der Montforter Freiheitsbrief für Davos vom 5. Februar 1438 und der Matscher Freiheitsbrief für die Sechs Gerichte vom 10. Oktober 1471.<sup>397</sup> Die übrigen Urkunden waren in Davos immerhin rechtzeitig «*abcopirt*» worden.<sup>398</sup>

Die aus dem Davoser Archiv entfernten Originalstücke wurden in Innsbruck vernichtet. Dies scheint verhältnismässig spät geschehen zu sein, vielleicht erst in den Jahren nach 1640, nachdem die zur Konfliktbewältigung führenden Verhandlungen bereits eingesetzt hatten.<sup>399</sup> Am Fürstenhof hegte man die Sorge, aus einer neuen Rezeption der Bündnisurkunden könnten die Drei Bünde eine derartige Anziehungskraft entwickeln, dass die österreichische Zugehörigkeit des Vinschgau in Frage gestellt werden mochte. Solche weniger auf die Acht Gerichte als vielmehr auf den Grenzbereich der Grafschaft Tirol bezogenen Überlegungen stellte etwa der oberösterreichische Hofkanzler, Wilhelm Bienner, an. Die Vernichtungsaktion vollzog aber nicht er, der Kanzler, sondern die Erzherzogin-Witwe (Regentin seit 1632)

---

<sup>392</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 7–8, 11.

<sup>393</sup> Burglehners Materialsammlung ist mehr an den Zwecken einer juristischen Dialektik orientiert: Sie stützt sich ausgiebig auf bündnerische «*Bey- und Pundtstag abschied*» bzw. die darin (vorgeblich oder tatsächlich) enthaltenen Zugeständnisse; vgl. Burglehner, *Raetia austriaca*, Einleitung S. 6 und Untertitel des Werks. Dabei interessiert sich der Autor, über die Acht Gerichte hinaus, für jegliche österreichische Rechtsansprüche im Gebiet der Drei Bünde (daher der Obertitel seines Werks).

<sup>394</sup> *Deduction*, S. 1. Die Schrift spricht von Freiheiten bzw. Unterdrückung der Zehn (nicht nur: Acht) Gerichte. Tatsächlich hatte sich die österreichische Besatzung auch auf die Herrschaft Maienfeld erstreckt.

<sup>395</sup> EA V/2, Nr. 6.

<sup>396</sup> AvSpr, Sammlung Engel XI, Nr. 783, 16. Okt. 1623; Nr. 787, 7. Nov. 1623; 3. Dez. 1623, Nr. 794.

<sup>397</sup> Die Urkunde von 1438 liegt heute noch im Davoser Landschaftsarchiv. Jene von 1471 war gemäss dem Landschaftsarchiv-Register von 1731 noch vorhanden; ihr heutiger «Aufbewahrungsort» sei «unbekannt», kommentiert Pfister, *Freiheitsbriefe*, S. 51. Die Urkunde wird im Staatsarchiv zu Chur aufbewahrt: StAGR, A I/1, Nr. 18. Bei der Ausscheidung zwischen Landschafts- und Bundessachen, im frühen 19. Jh., wurde sie dem (offiziell aus den drei Bünden bestehenden) Kanton überlassen.

<sup>398</sup> Die Kopiertätigkeit hatte schon vor der ersten österreichischen Invasion 1621 begonnen. Vgl. die von der Davoser Obrigkeit, Landammann und Landschreiber, am 16. Juli (st. v.) 1629 in Chur pauschal für sämtliche Abschriften eingeholte notarielle Beglaubigung; Meyer-Marthaler, *Landesherrschaft*, Nr. 459 c), S. 724.

<sup>399</sup> Zum Folgenden Valer 1902, S. 30–39. Dieser Autor kombiniert das Jahr 1642 als wahrscheinlichen Zeitpunkt der Urkundenvernichtung.

höchstpersönlich: Mit dem Wissen und Einverständnis ihres jesuitischen Beichtvaters, des spanischen Gesandten, des Grafen Jakob Hannibal II. von Hohenems sowie Bienners verbrannte Claudia de' Medici die lästigen Urkunden im Kamin.<sup>400</sup>

In den erwähnten Verhandlungen forderten die Acht Gerichte bzw. die Drei Bünde nachdrücklich «*restitutionem*» von «*urbarj, pundtsbriefen und anderen schrüfften*», woraufhin Erzherzogin Claudias Regierung versicherte, «*dass man nochmalen gehöriger orten nachschlagen, da sich was erfinden soll, unweigerlich volgen lassen wölle*» – was allerdings nicht sehr zuversichtlich klang.<sup>401</sup> Sogar noch im Loskaufsinstrument vom 10. Juni 1649 versprach Claudias (seit 1646 regierender) Sohn, Erzherzog Ferdinand Karl, «*die gehabte Documenta, Urbaria, Schrifften und Urkhunden, soweit deren in unsern archivis bißhero gefunden worden*» oder künftig noch gefunden würden, auszuhändigen.<sup>402</sup> Da die Rückgabe der prominentesten Stücke niemals erfolgte, behielten die Acht Gerichte ihrerseits die letzte Rate der Kaufsumme für immer zurück. Am Hof wurde die Urkundenvernichtung nun allein dem Kanzler Bienner angelastet, der deswegen in Ungnade fiel; die Tat bildete den Hauptanklagepunkt in seinem fatal ausgehenden Hochverratsprozess 1651.

---

<sup>400</sup> So zumindest nach der Verteidigungsschrift des angeklagten Kanzlers Bienner, 1651.

<sup>401</sup> Eventualvertrag zwischen der Erzherzogin und den Gesandten der Drei Bünde, 23. Feb. 1640 («Innsbrucker Recess»), von den Gerichtsgemeinden allerdings nicht ratifiziert; EA V/2, Nr. 29, S. 2211.

<sup>402</sup> «*Wa solliches nit geschehen khöndte*», sollten die betreffenden Dokumente «*todt, khrafftloß und ungültig zu allen zeiten sein und gehalten werden*». Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 402, S. 594. Der zuletzt zitierte Passus kann sich allerdings nicht auf die Freiheits- und Bundsbriefe beziehen, die doch Ansprüche der Gemeinden belegten. Von den Freiheits- und Bundsbriefen scheint hier also gar nicht mehr vorrangig die Rede zu sein. Dass gerade diese wichtigsten historisch-politischen Dokumente nicht herausgegeben werden konnten, hatte sich im Lauf der 1640er Jahre immer deutlicher abgezeichnet. Für die inneren Verhältnisse der Acht Gerichte nach dem Loskauf waren ohnehin Urbare usw. – Schriftstücke, aus denen sich privatrechtliche Obligationen ableiten liessen – von höherem Interesse als alte Freiheitsbriefe.

## 2 Huldigungen

### Zwischen Vertrag und Verweigerung

Der auch als Huldigung bezeichnete Treue- und Gehorsamseid war, nach André Holenstein, «die rechtsförmlich durch Eidschwur oder Gelübde vollzogene Anerkennungshandlung seitens eines Untergebenen an dessen Herrn». Die Huldigung bewirkte und symbolisierte die «herrschaftliche Inpflichtnahme abhängiger Personen bzw. Personenverbände». Sie war im Mittelalter und in der Frühneuzeit ein «Wesensmerkmal sämtlicher Abhängigkeitsverhältnisse zu feudalen oder staatlichen Herrschaftsträgern». Solche Herrschaftsverhältnisse wurden durch die Huldigung begründet bzw. erneuert.<sup>403</sup>

«Wer Huld erweist oder jemandem hold ist, zeigt seine Bereitschaft, weiterhin die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihm aus einer bestehenden Bindung erwachsen», wobei der Hulderweis eben auch schon «am Beginn der Bindung» steht.<sup>404</sup> Diese von mediävistischer Seite vorgeschlagene Umschreibung legt nahe, dass es sich beim Hulderweis bzw. der Huldigung eigentlich um eine zweiseitige Bindung, eine gegenseitige Verpflichtung handle. Die rechtshistorisch orientierte Mittelalterforschung bestätigt diese Auffassung: Die Huld war «durchaus ein zweiseitiges Geschäft», die auch den Herrn bzw. Fürsten verpflichtete, nämlich zu Schutz und Friedenswahrung.<sup>405</sup>

Der Huldigungseid war ein öffentlicher Akt von rechtssymbolischem und rechtsrituellem Charakter.<sup>406</sup> Das Ritual des Eides war eine rechtlich-religiöse Handlung, bei der die Schwurhand an die heilige Dreifaltigkeit erinnerte, der Kniefall die Ehrfurchtshaltung vor Gott ausdrückte. «Die Kraft des Eides und das Mass seiner Sakralität» standen stets in enger Wechselbeziehung.<sup>407</sup> Ja, der promissorische Eid (Versprechenseid) hatte eine geradezu magische Komponente: Er enthielt eine bedingte Selbstverfluchung für den Fall, dass der Schwörende sein Versprechen brechen würde.<sup>408</sup> So erwuchs dem Eid eine sehr hohe Verpflichtungskraft: eine Art metaphysischer Zwangsgewalt, die von Kritikern als «tortura spiritualis» bezeichnet wurde.<sup>409</sup> Die Verpflichtung *zum* Eid entsprach einer «indirekten, <sanften>» Form der Gewaltausübung, wie David Sabean beobachtet hat: «Das Ablegen eines Eides gefährdete unter Umständen die ewige Seligkeit des Betreffenden, und der Staat inszenierte mit Bedacht die Situationen, in denen ein solcher Akt erforderlich wurde.»<sup>410</sup>

Man darf in diesem Zusammenhang wohl von einer Verstaatlichung des Eides sprechen. Der frühneuzeitliche Staat strebte, nebst dem Gewaltmonopol im üblichen Sinne, ein Monopol über die Abforderung des Eides an, das man mit Holenstein als «Monopol der legitimen metaphysischen Gewalt» bezeichnen könnte. Folgerichtig wurden das illegitime

---

<sup>403</sup> Holenstein 1991, S. 504.

<sup>404</sup> Althoff 1997, S. 202.

<sup>405</sup> Pitz 2006, S. 887, bereits für das Frühmittelalter: Die «fidelitas» der Untertanen korrespondierte mit der «gratia» und «pax», womit der König die Treue der Untertanen zu belohnen verpflichtet war.

<sup>406</sup> Die Huldigung richtete sich, über die unmittelbar Beteiligten hinaus, an «eine Öffentlichkeit, die so zum Zeugen und Garanten dieses Aktes wird»; Althoff 1997, S. 202–203. Idealerweise waren jedoch am Huldigungseid alle vollberechtigten Mitglieder eines politischen Verbandes beteiligt, so dass Beteiligtenkreis und Öffentlichkeit (des betreffenden Territoriums) weitgehend zusammenfielen.

<sup>407</sup> Prodi 1992, S. 8.

<sup>408</sup> Holenstein 1991, S. 94–95, 508; Holenstein 1993, S. 12; Suter 1997, S. 133.

<sup>409</sup> Holenstein 1993, S. 45, 47, 62. Zu den im Namen des Seelenheils bzw. des Gewissens auftretenden Kritikern des Eides gehörten Anhänger des spätmittelalterlichen Spiritualismus und des «linken» Flügels der Reformation, später Naturrechtler und Aufklärer. Vgl. auch Prodi 1992, S. 21, 29.

<sup>410</sup> Sabean 1990, S. 34.

Schwören, nämlich das Fluchen sowie Verschwörungen (coniurationes: Eide unstaatlicher Verbände, freier Einungen), unter Verbot und Strafe gestellt.<sup>411</sup>

Den Treu- und Gehorsamseid leisteten Gemeinden ihren Gerichtsherren; Länder bzw. «Landschaften» ihren Landesherrn. Landesherrn liessen sich bei der Abnahme des Eides oft von Amtleuten vertreten, während Landschaften oft durch ihre Stände repräsentiert wurden. Der Huldigungseid wurde jeweils beim Regierungsantritt eines neuen Herrschers fällig, sowie natürlich auch beim Wechsel der herrschaftlichen Zugehörigkeit eines Territoriums.<sup>412</sup> Er bildete «gleichsam den verfassungsmässigen Kern im Verhältnis von Fürst und Ständen». Bei der Verschriftung von Herrschaftsverträgen wurden meist auch die Formen des Huldigungseides geregelt.<sup>413</sup> Der Vertragsgedanke impliziert wiederum die «Struktur der Mutualität». Dabei hielten sich die Ansprüche die Waage: Das Treueversprechen der Untertanen wurde durch die Rechtsgarantien des Herrschers ausbalanciert. Indem die regional-korporativen Freiheiten, Privilegien, Rechte und guten Gewohnheiten regelmässig durch den Territorialherrn bestätigt wurden, zeigten sie ihren verfassungsrechtlichen Charakter.<sup>414</sup>

Der Konnex zwischen Huldigung und Privilegienbestätigung konnte nun aber verschieden ausgestaltet sein: Schworen zuerst die Untertanen bzw. Stände, oder verpflichtete sich vorher der Fürst? Erfolgte dessen Verpflichtung in Form einer mündlichen Zusage, eines förmlichen Eides oder einer besiegelten Urkunde?<sup>415</sup> Wenn das Versprechen des Fürsten der Huldigung, als deren Bedingung, vorangehen musste, spricht die Forschung von einer «bedingten Huldigung», die den Ansatzpunkt zu einem «ständischen Widerstandsrecht» bilde.<sup>416</sup> Als eine Steigerungsform der «bedingten Huldigung» ist die verweigerte Huldigung anzusprechen, die praktiziertem Widerstand gleichkommt.

## **Bedingte, verweigerte und erzwungene Huldigungen**

### **Huldigungsbedingungen und -verweigerungen in österreichischen Landen**

Die «bedingte» Huldigung war eine reichsweit verbreitete Erscheinung. Gemeinden behaupteten vor allem, dass ihre herkömmlichen Rechte erst vom Landesherrn bestätigt werden müssten, bevor ihm die Huldigung geleistet werden könne. Manchen Forschern gilt diese Bedingung geradezu als «volksrechtlicher Grundsatz», dem nur Juristen und (andere) beamtete Herrschaftsvertreter die Anerkennung verweigert hätten.<sup>417</sup>

Die Forderung nach einer die Huldigung präzedierenden Privilegienbestätigung wurde erfolgreich von der Grafschaft Feldkirch und dem Bregenzerwald beim Übergang der Landesherrschaft von den Grafen von Montfort an das Haus Habsburg, 1379, erhoben. Dieselben Landschaften verweigerten die Huldigung, als sie 1417 «pfandschaftsweise» an den Grafen von Toggenburg gelangten; nach dessen Tod 1436 nutzten sie die erneute Übernahme der

---

<sup>411</sup> Prodi 1992, S. 23; Holenstein 1993, S. 60; Sutter 1997, S. 134–135. Zur «Vernichtung des freien Einungsrechtes», die «im europäischen Absolutismus die Regel wurde»: Pitz 2008, S. 282.

<sup>412</sup> Individuell, für einen «neuen» Untertan, bei dessen Zuzug in das betreffende Territorium bzw. bei Erreichen der Volljährigkeit, Holenstein 1991, S. 411, 504.

<sup>413</sup> Ebd., S. 92–93.

<sup>414</sup> Ebd., S. 327, 342–343, 510.

<sup>415</sup> Ebd., S. 342–343.

<sup>416</sup> Ebd., S. 93 und 358–359, nach K. Wolzendorff. Es wird eingeräumt, dass die bedingte (mithin auch die verweigerte) Huldigung nicht nur in Territorien mit landständischer Verfassung vorkomme. Entsprechend ist im Terminus «ständischer Widerstand» das Adjektiv nicht in engem Sinne aufzufassen.

<sup>417</sup> Diese Bedingung als Regelfall bei Brunner 1965, S. 439; als «volksrechtlicher Grundsatz» bei Pitz 2006, S. 282.

Herrschaft durch Österreich zur Erlangung eines neuen Freiheitsbriefes, der ihnen auch Bündnisfreiheit und sogar ein Widerstandsrecht gegen ungerechte Beamte einräumte.<sup>418</sup>

Im 16. Jahrhundert gaben sich die Habsburger weniger gnädig gegenüber Gemeinden oder Landständen, welche die Huldigung verweigerten. Bekannt ist ihr Konflikt mit den niederösterreichischen Landständen, welche die Auffassung vertraten, dass im Interdominium zwischen dem Herrenfall und dem Antritt des Herrschaftsnachfolgers die öffentliche Gewalt an sie, die Stände, zurückfalle,<sup>419</sup> weshalb sie der noch von Maximilian bestellten Regierung die Anerkennung verweigerten. Unter dem persönlichen Vorsitz Erzherzog Ferdinands I. wurden deswegen 1522 vom «Wiener Neustädter Blutgericht» zehn adlige und zwei bürgerliche Ständevertreter hingerichtet.<sup>420</sup>

Im weiteren Verlauf des Jahrhunderts forderten die österreichischen Herrscher immer konsequenter eine bedingungslose Huldigung. Während Ferdinand I. 1523 auf die Huldigung der im Obervinschgau ansässigen Churer Gotteshausleute verzichtete, weil diese «*von alter herkhomen*» nicht dazu verpflichtet seien, erzwang Ferdinand II. fünfzig Jahre später den Treueid von den gleichen Leuten.<sup>421</sup>

Dass die Acht Gerichte bei den Herrschaftswechsels des späten 15. Jahrhunderts – also beim Übergang der Landesherrschaft an das Haus Habsburg – die Huldigung nur mit Verzögerung leisteten oder sogar ganz verweigerten, ist oben ausgeführt worden.<sup>422</sup> Wie verhielt es sich nun in der Zeit der Landvogtei Castels, ab 1500, mit Huldigungen und Huldigungsverweigerungen? Ernst Kind hat beobachtet, dass die Gerichte «nie ohne vorangegangene mehr oder weniger starke Opposition» huldigten, woran sich deutlich zeige, «wie die Geltung Österreichs dauernd abnimmt und wie die Gerichte sich emanzipieren wollen».<sup>423</sup> Verließ die Abnahme dieser Geltung bzw. die Zunahme jener Opposition kontinuierlich? Bis zu welchem Grad senkte sich diese, steigerte sich jene? Welche Forderungen wurden im Zusammenhang mit dem Huldigungsakt von jeder der beiden Seiten erhoben? Welche argumentativen Strategien wurden dabei angewendet; welche Ziele verfolgt?

### Huldigung 1521/23

Nach Kaiser Maximilians I. Tod 1519 mussten die ober- und vorderösterreichischen Länder und Herrschaften seinen beiden Enkeln, Karl V. und Ferdinand I., die ihr Erbe zunächst noch nicht geteilt hatten, huldigen. Bei dieser Huldigung – der ersten, welche die Acht Gerichte im Verband erbringen sollten – zeigten die Gerichte eine differenzierte Haltung: Während die

<sup>418</sup> Burmeister 1998, S. 79, 91–93.

<sup>419</sup> Nach Pitz 2006, S. 17 eine durchaus gängige Auffassung.

<sup>420</sup> Kohler 2003, S. 62–65, 76–79. Der Vorgang wird noch von der heutigen österreichischen Forschung oft aus dynastienahem Standpunkt beurteilt. Vgl. ebd., S. 80: Eine Bewertung, die auf die «Grausamkeit und Ungerechtigkeit des Geschehens» abhebe, werde «der Sache nicht gerecht»; die «Zeitgenossen» hätten «dies ganz anders gesehen». Die zeitgenössische Ansicht, das blutige ständefeindliche Tribunal sei milde und gerecht gewesen, dürfte sich allerdings auf den Umkreis des Herrschers und seiner Regierung beschränkt haben. Für eine ständefreundliche Beurteilung vgl. Barudio 1994, S. 265.

<sup>421</sup> Bücking 1972, S. 7 und 242.

<sup>422</sup> Vgl. oben, Abschnitte Österreichs Herrschaftsantritt in den Acht Gerichten; 2.II.1.

<sup>423</sup> Kind 1925, S. 84. Hier weiter: «In der ganzen österreichischen Zeit der 8 Gerichte lösten 10 Landesherren einander ab; aber nur siebenmal wurde gehuldigt.» Diese Zählung ist zu revidieren: Um zehn Landesherren handelt es sich nur dann, wenn Kaiser Karl V. (der 1520 bei Huldigung und Privilegienbestätigung mit seinem Bruder, Erzherzog Ferdinand I., zusammenwirkte) und Erzherzogin Claudia (Witwe Erzherzog Leopolds V. und 1632–46 Regentin für den unmündigen Sohn, Erzherzog Ferdinand Karl) mitgezählt werden. Um sieben Huldigungen handelt es sich nur dann, wenn eine Huldigung an König Maximilian I. durch die Sechs Gerichte, vor dem Schwabenkrieg, mitgezählt wird; eine solche unterblieb jedoch, wie oben, 1.II.2. (Schluss) gezeigt. Es muss daher von *acht* tatsächlichen Landesherren bzw. erwartbaren Huldigungen und von *sechs* nachweislich erbrachten Huldigungen gesprochen werden. Die Huldigung an Sigmund 1478/79 war allerdings nur von den Sechs Gerichten geleistet worden; jene an Maximilian I. 1504 nur von den Zwei Gerichten. Daher, streng genommen, nur *drei* Huldigungen durch die Acht Gerichte insgesamt (nämlich 1521/23, 1578 und 1623).

Sechs Gerichte nach einiger Zeit zur Eidesleistung bereit waren, liessen sich die zwei «Matscher» Gerichte Schiers und Castels erst später und unter qualifizierten Bedingungen dazu herbei. Die Leute im mittleren und besonders im vorderen Prättigau verlangten eine Minderung oder völlige Aufhebung ihrer Leibsteuern (Fasnachtshuhn, Todfall).<sup>424</sup>

Die Verhandlungen zogen über drei Jahre hin. Ab Frühling 1520 wurden sie auf herrschaftlicher Seite vom Landvogt Ulrich von Schlandersberg geführt. Im Sommer 1523 ordnete Innsbruck überdies eine kommissarische Gesandtschaft ab, der Balthasar von Ramschwag, der Vogt auf Burg Gutenberg, und Hans von Marmels angehörten. Der letztgenannte hatte 1522 als «Statthalter» des inzwischen amtsmüden Schlandersberg gewirkt; im Herbst 1523 löste er diesen als Landvogt ab. Nach seinem Amtsantritt hatte sich auch Marmels zunächst wieder mit der Huldigungsfrage zu befassen.

Das Verhalten der Zwei Gerichte zeigt, dass sie die Huldigung als Teil eines Kontraktes auffassten: als Bestätigung eines Herrschaftsvertrages, der zuvor auszuhandeln war. Für sie bildete dieser Herrschaftsvertrag einen «Agrarverfassungsvertrag», ganz im Blickle'schen Sinne.<sup>425</sup> Die Vereinbarung, die schliesslich erzielt wurde – Reduktion der Todfall-Abgabe auf einen Geldbetrag von einem Pfund – wurde allerdings nicht in die mit der Huldigung korrespondierende Privilegienbestätigung aufgenommen. Diese Rechtstextsorte, so wie sie sich für die Acht Gerichte herausgebildet hatte, befasste sich nicht mit grundherrschaftlichen Normen. Ausserdem wurde die Bestätigungsurkunde vorgängig aufgesetzt: zu einem Zeitpunkt, als die Verhandlungen über die Huldigung noch gar nicht abgeschlossen waren – ja, als noch gar keine Gemeinde gehuldigt hatte.

Die gestaffelte Huldigung nach 1520 zeigt übrigens, dass die Sechs Gerichte im Jahr 1500 nicht gehuldigt hatten; dass die Privilegienbestätigung, welche König Maximilian I. damals ausstellen liess, nicht mit einer Huldigung korrespondierte. Die Huldigung an Karl V. und Ferdinand I. war der erste Treueid, den die Sechs Gerichte nach dem Schwabenkrieg erbrachten; der zweite überhaupt, den sie einem habsburgischen Fürsten leisteten.<sup>426</sup> Die Zwei Gerichte hingegen hatten aus eben diesem Grund 1504 separat huldigen müssen – falls es damals überhaupt zur Huldigung gekommen war. Jedenfalls erhielten die Gerichtsleute von Schiers und Castels nun erst, nach 1520, eine Gelegenheit, auf ihre agrarverfassungsmässige bzw. personenstandsrechtliche Gleichstellung mit den Leuten in den übrigen sechs Gerichten zu pochen.

Dieser Eid war eine bedingte Huldigung: nicht nur für Schiers und Castels, sondern für alle acht Gerichtsgemeinden. Die Acht Gerichte hatten nämlich auf Schlandersbergs Anfrage den Eid «nach altem brauch zuo leisten anerbotten, so fern man jhnen jhre frey- und gewohnheiten werde brieflich bestettigen.»<sup>427</sup> Zwar entsprach die urkundliche Privilegienbestätigung dem Rechtsbrauch; doch diesmal wurde sie von den Gerichten explizit gefordert und von der Regierung explizit zugesichert. Die entsprechende Erklärung aus Innsbruck, vom 22. März 1520, versicherte: «In sechs Monaten den nechsten nach gethaner erbhuldigung»

---

<sup>424</sup> Zu den Resten der Leibherrschaft in den Zehn Gerichten vgl. oben, 1.II.1. Schon zu Beginn des Jahres 1520 hatte sich der äussere Teil des Gerichts Klosters den Forderungen angeschlossen. Zuletzt, 1523, war es aber nur noch der äussere Teil des Gerichtes Schiers, der deswegen die Huldigung verweigerte. Das Folgende nach Kind 1925, S. 85–87; Gillardon 193 (a), S. 117.

<sup>425</sup> Zur Begriffsbildung Blickle 1996. Zu Problemen der Begriffsverwendung oben, 1.II.1.

<sup>426</sup> Dies geht auch aus einer Bemerkung des Landvogtes Schlandersberg hervor, die er im Frühling 1520 gegenüber der Regierung machte: Die letzte Huldigung sei vor langer Zeit gegenüber Erzherzog Sigmund erbracht worden; Gillardon 1936 (a), S. 388, Anm. 209. Vgl. ausserdem eine undatierte Kanzleinotiz aus dem Jahr 1500, «wie sich die Acht Gericht widern seiner mt. [d.h. Maximilian I.] zu sweren»: Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 224.

<sup>427</sup> Deduction, Beilage Nr. 13, S. 108: redaktionelle Einleitung (1622) zur Wiedergabe der «Verheissung» aus Innsbruck vom 22. März 1520.

werde der mit dem «*Königlichen Mayestat Insiegel*»<sup>428</sup> versehene «*confirmation Brieff, wie sich gebürt, gwißlichen vberantwortet*».<sup>429</sup> Diese «*Verheissung*» wurde von den Empfängern behandelt wie die verheissene Privilegienbestätigung selbst: Die Davoser Archivtradition stellte das Dokument in die Reihe der Freiheitsbriefe.<sup>430</sup> Der Innsbrucker Kanzlei dagegen galt ihr eigenes Erzeugnis später nicht mehr für erwähnenswert.<sup>431</sup>

Die Privilegienbestätigung vom 14. Dezember 1520 versucht systematisch den Eindruck zu zerstreuen, dass die Untertanen irgendwelche Forderungen gestellt, der Herrscher irgendwelche Zugeständnisse gemacht hätte. Ihre Formulierungen kreisen unablässig um drei Hauptgedanken: Bittgesuche der Untertanen – bereitwillige Huldigung der Untertanen – gnädige Annahme durch den Fürsten. Von der Bestätigung der Privilegien ist erst im letzten Drittel des Textes die Rede. Im einzelnen behauptet die Narratio folgende Abläufe: (1) Der Fürst habe die Untertanen zur Huldigung auffordern lassen. (2) Daraufhin hätten sich die Untertanen «*gehorsamlichen und undtertheniglichen erzaigt und bewisen und die bemelt erbhuldigung und pflicht, wie sich gebürt, gethan*». (3) «*Sollches wir dann von ihnen zu sondern gnedigen gefallen angenommen*.» (4) Nach der Leistung der Huldigung hätten die Untertanen, «*undterthenigklichen ersuecht vnd gepethen*», da sie ja nun Huldigung geleistet hätten, die Privilegien bestätigt zu bekommen. (5) Weil sich die Untertanen «*in der erbhuldigung, wie vor erzaigt ist, gehorsamblichen, undtertheniglichen und guetwilliglichen bewisen*», wird «*ihr underthenig, zimblich bete*» angenommen, und ihre Privilegien werden «*gnediglichen*» bestätigt.<sup>432</sup>

Diese juristisch-fiktive Darstellungsweise, die mit so beharrlicher Redundanz behauptet, dass die Privilegienbestätigung durch die Huldigung bedingt sei (keinesfalls aber umgekehrt), sollte zum Formular auch der folgenden Privilegienbestätigungen der Acht Gerichte werden. Deren Vertreter kümmerten sich vorderhand nicht um rhetorische oder semantische Fragen; bis sie in dieser Hinsicht sensibilisiert waren, sollte noch ein halbes Jahrhundert vergehen.<sup>433</sup>

Wann die Acht Gerichte nun huldigten, nachdem ihnen am 20. März 1520 Privilegienbestätigung infolge Huldigung verheissen worden war, ist schwierig zu entscheiden. Die bisherige Forschung ist sich uneins: Nach Ernst Kind hätten die Sechs Gerichte noch vor dem Datum der Privilegienbestätigung, dem 14. Dezember 1520, gehuldigt; nach Elisabeth Meyer-Marthaler wäre erst im Herbst 1523 zur gesamthaften Huldigung der Acht Gerichte gekommen.<sup>434</sup> Beide Annahmen sind unzutreffend. Die Privilegienbestätigung wurde ausgestellt, bevor die Huldigung erfolgte. In den Acht Gerichten geschah die Huldigung nun aber geson-

---

<sup>428</sup> Karl V. war im Juni 1519 in Frankfurt zum römisch deutschen König gewählt worden, wurde aber erst im Oktober 1520 in Aachen zum Kaiser gekrönt. In der Privilegienbestätigung der Acht Gerichte vom 14. Dez. 1520 bezeichnet er sich denn auch als «*erwehlter Römischer Keyser*».

<sup>429</sup> Deduction, S. 109.

<sup>430</sup> Vgl., nebst Deduction: Pfister, Freiheitsbriefe, Nr. 9. M. Pfisters Quellenedition erscheint somit gewissermassen als letzter Ausläufer der auf das Davoser Archiv gestützten juristisch-politischen Publizistik. Dagegen präsentiert E. Meyer-Marthaler in ihrer Edition das fragliche Stück als blosse Bevollmächtigung des Landvogtes «zur Entgegennahme der Huldigung», nicht als Zusicherung an die Acht Gerichte – obwohl der Quellenwortlaut selbst klarstellt, dass «*credentz und jnstruction*» an den Landvogt schon früher (nämlich zu Jahresbeginn) vergeben worden waren; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, S. 254–255. Der schiere Umstand, dass die Urkunde im Davoser Archiv, und nicht im Landvogteiarhiv, überliefert ist, zeigt bereits, dass die Acht Gerichte ihre eigentlichen Adressaten waren, als die sie sich auch von Anfang an betrachteten. Der Rückvermerk der Urkunde, «*Confirmation und bestettung aller fryheitten*» usw. betrifft das die Gerichte allein interessierende Thema: keineswegs die Huldigung, sondern die Privilegienbestätigung. Nach Sprecher, Rhetische Cronica, S. 311 handelte es sich um ein auf die Aushändigung der Privilegienbestätigung bezogenes Versprechen.

<sup>431</sup> Burglehner, Raetia austriaca ignoriert es.

<sup>432</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 302–304. Vgl. Deduction, S. 302–304.

<sup>433</sup> Dazu unten, Abschnitt Politische Sprache: 4.III.1.

<sup>434</sup> Kind 1925, S. 85; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, S. 255, 258 (Bemerkungen).

dert nach Gerichtsgemeinden; 1521/23 sogar nach Dorfgemeinden, zumindest in der Schlussphase.<sup>435</sup>

Am 2. März 1520 hatten sich die Sechs Gerichte bedingungsweise zur Huldigung bereit erklärt.<sup>436</sup> Am 21. Februar 1522 drängten die Acht Gerichte den Landvogt zur Herausgabe der Privilegienbestätigung – und die säumigen Gemeinden zur Huldigung.<sup>437</sup> Dies deutet sehr darauf hin, dass die sechsmonatige Frist für die Herausgabe der Urkunde nunmehr abgelaufen war. Somit hatte die Mehrzahl der Gerichtsgemeinden im Spätsommer 1521, kaum aber wesentlich früher, gehuldigt. Im April 1522 wiederholten die Acht Gerichte ihre Aufforderung an Schlandersberg.<sup>438</sup> Bis zum 26. September 1522 gab dieser dem Drängen nach und die Urkunde heraus, wobei er betonte, dass das Dokument denjenigen, «*so noch nit die erbhuldigung und schveren gethon habend [...] gantz und gar nut nuzen sol*»; sie sollten sich nicht darauf berufen dürfen.<sup>439</sup> Die Berichte, welche Landvogt Marmels im September 1523 nach Innsbruck schickte, nennen die obstinaten Huldigungsverweigerer beim Namen: Es handelte sich nur noch um die Dörfer Seewis, Grüşch und Fanas; die Gerichtsgemeinden Castels und Schiers hatten inzwischen gehuldigt.<sup>440</sup> Ob die drei Dorfgemeinden schliesslich noch huldigten, oder ob der Landvogt aufgab, ist nicht bekannt.

## Huldigung 1578

Auch bei den zwei Huldigungen, welche auf diejenige von 1521/23 folgten, kam es zu Verzögerungen, die durch die Verweigerungshaltung der Gemeinden verursacht waren. Die Verweigerung war aber auch in diesen Fällen keine prinzipielle, sondern eine taktische: Die Gerichtsleute stellten Bedingungen hinsichtlich der Privilegienbestätigung, der Eidesformel und des übrigen Ablaufs der Huldigung; nur durch das Hinauszögern der Eidesleistung konnten sie sich Verhandlungsspielraum schaffen.

In der Grafschaft Tirol hatte sich Ferdinand II. sogleich nach seinem Herrschaftsantritt 1564 huldigen lassen; drei Jahre später hatte er eine entsprechende Weisung an die Acht Gerichte gegeben. Hier beschied man ihm jedoch, dass die Privilegienbestätigung vorgängig zur Huldigung ausgehändigt werden müsse.<sup>441</sup> Diese Bedingung war ansatzweise erfüllbar, insofern die Urkunde wenigstens schon dem Landvogt übergeben werden konnte, wie es ja um 1521 geschehen war. Zunächst geschah jedoch gar nichts. Erst nach dem Amtsantritt des Landvogtes Hans Jörg von Marmels, 1574, kam Bewegung in die Sache. Sein Vorgänger,

---

<sup>435</sup> Bereits am 18. Feb. 1520 hatte Landvogt von Schlandersberg nach Innsbruck gemeldet, dass eine gemeinsame, simultane Huldigungsleistung der Acht Gerichte nicht praktikabel sei, da nicht 2000 bis 4000 Mann an einem Ort versammelt werden könnten; Gillardon 1936 (a), S. 132 (nach TLA).

<sup>436</sup> Kind 1925, S. 180, Anm. 7, nach TLA, Grenzakten Abt. III, Fasz. 39, Pos. 2 (vgl. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, S. 255, Bemerkung).

<sup>437</sup> AvSpr, Sammlung Engel V, Nr. 206; dazu Kind, S. 180, Anm. 8. Vgl. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 229 a): Laut diesem Regest «bestätigen» die Acht Gerichte, dass der Landvogt «gegen Zusage der Huldigung» die Privilegienbestätigung herausgeben möge. Tatsächlich wird der Landvogt jedoch um die Herausgabe *gebeten*, während die «Zusage» sich nur auf diejenigen Gemeinden bezieht, welche bisher noch nicht gehuldigt haben.

<sup>438</sup> «*Bekhandtnus der Acht Gericht gemeiner Raths Potten*», Freitag vor Matthäi Aprilis (Tagesdatum in dieser Form nicht auflösbar) 1522: verzeichnet im Schloss-Inventar des Landvogtes Hans Jörg von Marmels, 29. Aug. 1573; HHStA, Staatenabteilungen, Schweiz, Fasz. 16.

<sup>439</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 229 b): Auch hier ist die Überschrift der Edition falsch: Am 26. Sept. 1522 «bitten» die Acht Gerichte nicht mehr um die Herausgabe der Urkunde, sondern sie *bestätigen*, dass diese Herausgabe nunmehr *erfolgt* sei. Genau wie schon am 21. Feb. 1522 verpflichteten sie sich, die den Eid verweigernden Gemeinden zur Huldigung anzuhalten.

<sup>440</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 229 c) und d), S. 259, 261. Für die Gerichtsgemeinde Schiers hat somit im wesentlichen das Dorf Schiers gehuldigt, «*uff gnad und vorbehaltung*».

<sup>441</sup> «Was natürlich bisher erst nachher geschehen war»; Kind 1925, S. 87. In dieser Hinsicht irrt Kind; seiner weiteren Darstellung der Huldigungssache 1575–78, ebd., S. 88–90 kann jedoch weithin gefolgt werden.

Dietegen von Salis, hatte offensichtlich keinen Druck auf den Vollzug der Huldigung machen wollen.

Ab dem Frühjahr 1575 arbeitete Marmels bei den Gerichtsgemeinden an der Vorbereitung der Huldigung.<sup>442</sup> Ende Juli 1576 erging der Befehl des Erzherzogs an die Gemeinden, den zur Entgegennahme der «*erbhuldigung, pflicht, aid unnd gehorsame*» bevollmächtigten Kommissaren – Marmels selbst sowie Georg Balthasar von Ramschwag, Vogt auf Gutenberg – die schuldige «*gehorsame*» zu erzeugen.<sup>443</sup> Doch Ende November 1576 musste Marmels der Regierung über Schwierigkeiten berichten: Die Huldigung könne noch nicht stattfinden, da die Davoser eine besondere Bestätigung ihrer besonderen Freiheiten verlangten, die zu erteilen nicht ratsam sei.<sup>444</sup>

Mit Datum vom 20. Dezember 1576 erliess der Erzherzog neue Instruktionen für seinen Amtmann auf Castels: Die Gerichtsleute sollten, nebst Treue und Gehorsam, schwören, «*kein nüwe Pündtnuß, so zwider dem hauß Osterich*» einzugehen. Mit gleicher Post ging dem Landvogt eine besiegelte und vom Fürsten eigenhändig unterschriebene Privilegienbestätigung zu, deren Wortlaut mit dem von 1520 praktisch völlig übereinstimmte.<sup>445</sup> Auch diese Urkunde war also, bezogen auf die tatsächlichen Abläufe, vordatiert: Auch ihr Text behauptete, dass die Huldigung bereits erfolgt sei und folglich nun die Privilegien bestätigt würden.

Die Textgleichheit der ab 1520 ausgestellten Privilegienbestätigungen brachte es mit sich, dass die folgenden Urkunden, von 1576 und 1605, in der offiziellen Überlieferung der Acht Gerichte schliesslich eine geringere Wertigkeit hatten; in der *Deduction*, der Staatschrift von 1622, wurden sie nicht mehr wiedergegeben.<sup>446</sup>

Die Übernahme des Wortlautes von 1520 in die neue Bestätigungsurkunde entsprach ganz den Wünschen der Gerichtsleute, die jenem Text eine geradezu kanonische Bedeutung beimassen. Am 14. Mai 1577 stellten die Ratsboten des Zehngerichtebundes (!) fest: Das landesherrliche Begehren nach Huldigung habe man mit der Forderung nach einem «*nüwen convermacionbrieff*», der mit jenem von 1520 übereinstimmen müsse, erwidert. Diese neue Bestätigungsurkunde habe der Landvogt unterdessen in Davos vorgelegt. Nach gründlichem Textvergleich seien «*die alltten unnd ouch nüwen convermacion in der substantz glichförmig erfunden*» worden, «*dz unuß in namen gemeiner landten der Acht Gerichten wolgefallen tutt.*» Deshalb sei man nun bereit, die Huldigung zu leisten – immer aber mit dem Vorbehalt, dass die Herrschaftsvertreter auch sonst «*kein nüwrunng*» einzuführen versuchten.<sup>447</sup>

Eine genaue Analyse des Textes von 1520 (wie oben durchgeführt) vermag die Gründe für die Wertschätzung, die dieser Urkunde in den Acht Gerichten entgegengebracht wurde, nicht zu erschliessen. Offensichtlich gingen die Gerichtsleute davon aus, dass Freiheitsbriefe und -bestätigungen, ungeachtet jeglicher Nuancen, alle das gleiche besagten. Nicht

---

<sup>442</sup> Anlässlich der Einsetzung der Ammänner in den Gerichtsgemeinden, im Frühjahr; vgl. StAGR, B 1517 Landvogteibuch von Marmels, Ausgaben 1575. Dieser Codex enthält auch eine Abschrift der Privilegienbestätigung von 1520, von Marmels' Hand.

<sup>443</sup> AvSpr, Sammlung Engel VI, Nr. 378: Aufforderung an das Gericht Churwalden, vom 26. Juli 1576; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 232, S. 265.

<sup>444</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 3, Teil 2: Schreiben vom 30. Nov. 1576; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 233 b).

<sup>445</sup> Mit dem einzigen Unterschied, dass 1576 die Vorgänger in der Landesherrschaft bzw. die vorigen Privilegienggeber aufgezählt werden; dazu oben, 4.II.1. AvSpr, Sammlung Engel VI, Nr. 383–384: neue Instruktion und Neufassung der Eidesformel, beides vom 20. Dez. 1576; StAGR A I/1, Nr. 159: Privilegienbestätigung vom gleichen Datum. Vgl. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 233 c) und d) (Regesten) bzw. Nr. 234 (Volltext). – Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 305–307 überliefert einen gleichlautenden Text zum 3. März 1575, wohl nach einer bereits damals ausgestellten, aber nicht ausgelieferten Urkunde.

<sup>446</sup> Vielleicht auch deshalb, weil die Vertreter der Acht Gerichte 1621 in Imst mit einer Abschrift der Urkunde von 1605 keinen Verhandlungserfolg erzielt hatten; vgl. oben, 4.II.1.

<sup>447</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 235 a).

inhaltliche Details waren entscheidend, sondern der generelle Bezug auf das Herkommen; letztlich also der Gattungstypus. Das Wichtigste war, überhaupt wieder eine Privilegienbestätigung zu bekommen; dies musste mit dem Verweis auf die Beispiel Kaiser Karls V. – des Ausstellers der Urkunde von 1520 – zu erreichen sein.

Im Hinblick auf die Formel des Huldigungseides gelang es den Acht Gerichten, die gefürchteten Neuerungen zu verhindern. Das vom Erzherzog angestrebte Verbot neuer Bündnisse wurde nicht in die Formel aufgenommen. Stattdessen übernahm man den Eid der Tiroler Landstände, der in einem blossen Gehorsamsgelübde bestand. Dies geschah 1577 in Zusammenhang mit der Fixierung jenes Eides, den der Landvogt von Castels – gemäss einer noch ganz rezenten Tradition – den Acht Gerichten zu schwören hatte.<sup>448</sup>

Die Acht Gerichte hingegen huldigten Erzherzog Ferdinand II. erst im Folgejahr 1578. Im Januar liess der Fürst den einzelnen Gerichten, wie schon anderthalb Jahre zuvor, aufs neue mitteilen, dass die Kommissare zur Entgegennahme der Huldigung bestimmt seien.<sup>449</sup> Georg Balthasar von Ramschwag war inzwischen durch Balthasar von Herlinberg, den Vogteiverwalter von Bregenz-Hohenegg, ersetzt worden; schliesslich sollte aber auch Herlinberg bei der Huldigung fehlen.<sup>450</sup> Am 19. November schliesslich erklärten die Acht Gerichte, dass der Erzherzog durch seinen Landvogt die Huldigung, wie seit alters gebräuchlich, Gericht für Gericht abgenommen habe. Dafür hätten sie, vertreten durch Landammann und Rat von Davos, die Privilegienbestätigung empfangen.<sup>451</sup>

Einen derartigen Revers über ihre Eidesleistung hatten die Acht Gerichte noch nie zuvor ausgestellt, und sie sollten dies auch künftig nicht tun, zumal nicht in der hier vom Landvogt verlangten Form, nämlich «*mit unnsers pundt der Zechen Gerichten eignen secret-insigel verwardt*». Nach so mancher Verzögerung mochte Hans Jörg von Marmels es als verdienten Lohn seiner Mühe betrachten, sich eine solche Erklärung ausstellen zu lassen, obgleich Innsbruck nichts dergleichen verlangt hatte.<sup>452</sup> Entscheidend wird jedoch gewesen sein, dass er, Marmels, im Vorjahr seinen eigenen, den Acht Gerichten geleisteten Eid auf deren Begehren hin «*unterscriben und besiglet*» hatte. Jedenfalls entsprach der Revers einem Anliegen des Landvogtes; dies zeigt schon der Umstand, dass er dem Landvogteiarhiv einverleibt wurde.<sup>453</sup>

## Huldigung 1605

Nach dem Tod Erzherzog Ferdinands II. 1595 ging die Regierung über die ober- und vorderösterreichischen Lande auf seine Neffen über. Kaiser Rudolf II. setzte zunächst, für kurze Zeit, seinen Bruder Matthias als Gubernator ein, um dann – wenigstens dem Anspruch nach – von Prag aus persönlich zu regieren. Schliesslich, 1602, übergab er das oberösterreichische Gubernament seinem Bruder Maximilian III.

Die Huldigung der Acht Gerichte verzögerte sich wieder jahrelang. Jörg Beeli von Belfort, der nach seinem Amtsantritt als Landvogt von Castels 1596 den Befehl erhalten hatte, die Huldigung abzunehmen, verhandelte zunächst mit den Acht Gerichten über die «Huldigung», die er selbst ihnen nach dem Muster seiner zwei Vorgänger hätte leisten sollen. Erst

---

<sup>448</sup> Vgl. oben, 3.I.2. Wegen dieser Verknüpfung ediert E. Meyer-Marthaler die «Eidform der Erbhuldigung» zweimal (allerdings mit leicht abweichender Transkription!) nach der gleichen Quelle: Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 235 b) bzw. Nr. 320.

<sup>449</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 108: Anweisung an das Gericht Langwies, 13. Jan. 1578.

<sup>450</sup> Zu den Gründen für seinen Ausfall als Huldigungskommissar vgl. hier unten, zum Huldigungsritual.

<sup>451</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 237.

<sup>452</sup> Hierzu Kind 1925, S. 89. Die Verzögerungen waren u.a. durch den «Engadiner Aufruhr», der im Herbst 1577 ausgebrochen war, verursacht bzw. durch die anschliessenden gemeinbündnerischen Pazifikationsbemühungen (welche die Mannschaften, die hätten huldigen sollen, aus den Gerichten abgezogen hatten).

<sup>453</sup> Heutiger Archivstandort: AvSpr, Sammlung Engel VI, Nr. 393.

im Jahr 1600 einigte man sich über die Formel dieses Eides: Das für Landvogt Marmels erarbeitete Muster wurde in einem wichtigen Punkt modifiziert; Beeli brauchte nicht auf den Kesselbrief der Drei Bünde, das Verbot politischer «Praktiken» von 1570, zu schwören.<sup>454</sup> In der Folge flammte aber der Streit um eine gesonderte Privilegienbestätigung für Davos wieder auf. Die «Statthaltereien» in Innsbruck wäre zur Ausfertigung einer besonderen Urkunde mit dem allgemeinen, nunmehr standardisierten Text bereit gewesen; aber die Davoser verlangten auch einen besonderen Text, mit expliziter Anerkennung (wenn nicht gar Insertion) ihrer Freiheitsbriefe von 1289 und 1438.<sup>455</sup>

Nachdem Beeli, der sich immer tiefer in sein ausgedehntes «Praktiken»-Netz verstrickte, zur Empörung der Prättigauer die Residenz auf Schloss Castels zugunsten des bischöflichen Hofes in Chur aufgegeben hatte, beauftragte Erzherzog Maximilian III. gegen Ende des Jahres 1604 den Gabriel Dionys von Schellenberg, Vogt zu Bludenz und Sonnenberg, in den Acht Gerichten die Huldigung entgegenzunehmen. Die Gerichtsgemeinden erhielten den üblichen fürstlichen Befehl, dem Huldigungskommissar zu gehorchen, mit einem erklärenden Hinweis zu den seit dem ersten Versuch der Eidesabnahme, 1596, «*eingefallnen ver hinderungen*» (die ihnen allerdings nicht verborgen geblieben waren).<sup>456</sup> Dem Erzherzog widersprechend, könnte man argumentieren, dass 1605 in den Acht Gerichten nicht die 1596 fällige Huldigung nachgeholt wurde, sondern eine neue Huldigung stattfand: Die anderen Territorien der Oberen und Vorderen Lande huldigten nämlich 1596 und 1602/04.<sup>457</sup> So betrachtet, hatten die Acht Gerichte hier eine Huldigung konsequent und erfolgreich verweigert – so lange, bis die nächste Huldigung fällig war, die sie nun wieder leisteten.

Schellenberg gab von seiner Mission einen ausführlichen Bericht, der in der Literatur bereits ausgewertet worden ist und hier deshalb nur kurz referiert werden soll.<sup>458</sup> Der erzherzogliche Kommissar bereiste also die Gerichtsgemeinden, angefangen mit Davos. Hier tat er sich mit den österreichfreundlichen unter den führenden Familien (Buol, Sprecher) zusammen, um die Gegner der Huldigung (Guler) auszumanövrieren. Von diesem Anhang unterstützt, vermochte er die ganze Gemeindeversammlung zur Eidesleistung zu bewegen.

Am nächsten Tag, in Klosters, verband Schellenberg die Huldigungsabnahme mit der Einsetzung des Ammanns, für die eigentlich der Landvogt zuständig gewesen wäre; doch Beeli liess sich ja in seiner Landvogtei gar nicht mehr blicken. Anschliessend reiste der Huldigungskommissar das Landquarttal hinab, erhielt aber in den Gerichten Castels und Schiers den Bescheid, man sei hier noch nicht an der Reihe zu huldigen; man huldige – wenn überhaupt – zuletzt. Damit bezogen sich die Mittel- und Vorderprättigauer auf die vorigen Privilegienbestätigungen, wo sie tatsächlich als letzte aufgeführt waren, weil sie eben 1521/23 zuletzt gehuldigt hatten.<sup>459</sup>

Im Gericht Belfort, besonders in dessen innerem Teil, zeigte der charismatische Schellenberg, der in Davos mit seiner Leutseligkeit so erfolgreich gewesen war, ein harsches, autoritäres Auftreten – und erreichte damit, dass auch hier die Leute huldigten. In Churwalden und in den beiden Schanfigger Gerichten verlief die Eidesabnahme reibungslos. Hingegen zeigten sich die beiden verbleibenden Prättigauer Gerichte, die nun tatsächlich als letzte an

---

<sup>454</sup> Vgl. oben, 3.I.2.

<sup>455</sup> Kind 1925, S. 90–91; nach Beelis Relation von 1600, TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 11. Vgl. auch Gillardon 1936 (a), S. 121.

<sup>456</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 109: Anweisung an das Gericht Langwies, 29. Dez. 1604.

<sup>457</sup> Hirn 1915–36, I, S. 11–13 bzw. 94–95.

<sup>458</sup> Das Folgende nach Kind 1925, S. 91–94 und Gillardon 1936 (a), S. 121; nach Schellenbergs Relation vom 1. März (st. n.) 1605; TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 11.

<sup>459</sup> Dies entgegen Kind 1925, S. 93, der mit Bezug auf die «offizielle» Reihenfolge der Gerichte im Bundesbrief von 1436 annimmt, die Leute im mittleren und vorderen Prättigau hätten aus Abneigung gegen die Huldigung eine falsche Angabe gemacht.

die Reihe kamen, immer noch widerständig. So vor allem Schiers, wo Schellenberg gar an seinem Leben bedroht wurde.

Man stiess sich im Vorderprättigau vor allem an einer Änderung der Eidesformel, die schon 1596 angeordnet worden war. Demnach bezog sich die Huldigung nicht nur auf Kaiser Rudolf II., als Landesfürsten, sondern auch auf seine *«gebruedern vnd vettern des hochloblichisten hauß Österreichs»*. Diese Formulierung war von der innerhabsburgischen Hauspolitik um 1600 motiviert, die ganz auf Ausgleich bedacht war, ohne aber den berüchtigten «Bruderzwist» verhindern zu können.<sup>460</sup> Die kritischen Prättigauer argwöhnten indes, der Passus über die «Vettern des Hauses Österreich» beziehe sich auf den spanischen Teil der Casa de Austria; *«dann der Spanier sey auch ain Vetter»*.

Dass einseitig durch die Herrschaft vorgenommene Modifikationen der Eidesformel zu ernsthaften «Huldigungskonflikten» führen konnten, ist durch etliche Beispiele aus der europäischen Verfassungsgeschichte des 15. bis 18. Jahrhunderts belegt.<sup>461</sup> War aber der Prättigauer Argwohn wegen des Kaisers «Vettern» nicht doch übertrieben, ein Ausfluss antspanischer Hysterie? Im Gegenteil, dieser Argwohn war wohl begründet, auch wenn man von der spanischen Gefahr einmal absieht.<sup>462</sup> Vettern Rudolfs II. waren nämlich die Angehörigen der «Innerösterreicher» oder «Steirischen» Linie: die Erzherzöge Ferdinand III. und Leopold V., ab 1619 Kaiser (gezählt als Ferdinand II.) bzw. Gubernator der Oberen und Vorderen Lande. Diese beiden – von denen man wenigstens den ersten zu den Initiatoren des Dreissigjährigen Kriegs zählen darf<sup>463</sup> –, standen für eine katholische Religiosität gegenreformatorischer Observanz und spielten um 1605 schon eine bedeutende politische Rolle.<sup>464</sup> Gewiss konnten die Schierser Gerichtsleute die Entwicklung der habsburgischen Dynastie und der Reichspolitik nicht genau absehen; doch ihre Bedenken hinsichtlich der Implikationen eines auf die Verwandtschaft des Gehuldigten ausgeweiteten Huldigungseides waren gerechtfertigt.

Schliesslich huldigten sie doch. Daraufhin erliess Erzherzog Maximilian III., der aktuelle Landesherr, am 15. April 1605 eine Privilegienbestätigung mit Siegel und Unterschrift.<sup>465</sup> Gegen die Übergabe dieses Dokuments erhielt Schellenberg einen Revers, der sich sowohl auf diesen Übergabeakt wie auf den Huldigungsakt bezog. Diesmal war der Revers jedoch von der Gemeinde Davos alleine ausgestellt und entbehrte des Bundssiegels.

Schellenbergs Huldigungsabnahme galt bereits den Zeitgenossen, vor allem jenen in der Innsbrucker Verwaltungszentrale, als sehr erfolgreiche Mission.<sup>466</sup> Die Rechtsexperten der Acht Gerichte versuchten ihrerseits aus der Nennung Kaiser Rudolfs II. in der Eidesformel einen Vorteil zu ziehen. Sie behaupteten in der Folge, sowohl Rudolf II. wie Maximilian III.

---

<sup>460</sup> Der Verweis auf die Brüder und Vettern erscheint in allen Mandaten der Gebrüder Rudolf II. und Maximilian III., wie auch in Maximilians III. Privilegienbestätigung für die Acht Gerichte. Im generationenübergreifenden Vergleich handelte sich dabei aber keineswegs um eine «stehende Formel» (so Kind 1925, S. 181, Anm. 22). Die Eidesformel von 1577 enthält nur den Nachsatz, dass die Huldigenden nach dem *«abgann»* dieses Fürsten auch seinen *«negsten erben»* gehorsam sein sollten.

<sup>461</sup> Holenstein 1991, S. 392–393. Die elsässischen Reichstädte wandten sich ab dem frühen 17. Jh. gegen Neuformulierungen der Habsburger wie ab der Jahrhundertmitte gegen solche Ludwigs XIV.; Stein 1989, S. 302.

<sup>462</sup> König Philipp II. von Spanien, † 1598, war ein Vetter (Cousin) von Kaiser Maximilian II., dem Vater Kaiser Rudolfs II., gewesen und hatte die Schwester des letzteren geheiratet.

<sup>463</sup> Vgl. etwa Barudio 1985, S. 17.

<sup>464</sup> Entgegen Kind 1925, S. 181, Anm. 22: «Vettern des Kaisers spielten damals in Österreich keine Rolle.» Ferdinand von Innerösterreich herrschte seit 1598 in Graz, wo er sogleich mit der gewaltsamen Rekatholisierung der Steiermark begann, während Leopold V., ab 1605 Bischof von Passau, ab 1607 auch Bischof von Strassburg, am Kaiserhof residierte, wo Rudolf II. ein Vertrauensverhältnis zu ihm pflegte. Vgl. Mann 1971, S. 50–53, 107.

<sup>465</sup> StAGR A I/1, Nr. 206; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 239 a).

<sup>466</sup> Die Acht Gerichte hätten, trotz der Davoser Begehren um gesonderte Privilegienbestätigung, *«sich doch lestlichen durch ine von Schellenberg zur schuldighait weisen lassen und die erforderte huldigung ime commissario wirckhlichen erstattet»*; Burglehner, Raetia austriaca, S. 240.

hätten den Acht Gerichten einen Freiheitsbrief ausgestellt.<sup>467</sup> Damit hätte – nach Maximilian I. und Karl V. – ein dritter habsburgischer Fürst, der zugleich die Kaiserkrone trug, zu den Privilegiengebern der Acht Gerichte gehört.

---

<sup>467</sup> Sprecher, *Rhetische Cronica*, S. 311 sowie *Deduction*, S. 8.

### Erzwungene Huldigungen 1621 und 1623

Nach dem Tod Kaiser Rudolfs II. 1612 erfolgte keine (abermalige) Huldigung an Erzherzog Maximilian III., der nun erst zum Landesfürsten kraft Sukzession wurde (statt bloss durch Delegation, wie bis dahin). Die Huldigung an Erzherzog Leopold V. erfolgte am 13. November 1621, unter ganz ausserordentlichen Umständen. Nach der Invasion der Acht Gerichte durch Leopolds Truppen wurden die entwaffneten Gerichtsleute gezwungen, kniend den Treueid zu leisten. Im besonderen mussten sie schwören, sich «*zuo ewigen welts zeiten*» nicht mehr gegen Leopold oder das Haus Österreich zu wenden, keine neuen Bündnisse einzugehen – gemäss der erzherzoglichen Forderung von 1576 – und «*allem dem, so man jhnen aufflegen, vnd befehlen werde, gehorsamblich nachzuokommen*». <sup>468</sup>

Dieser erzwungene und absolutistische Eid widersprach jeglichem Vertragsgedanken. Nach dem Prättigauer Aufstand, im April 1622, protestierte die *Deduction*, das grosse juristisch-politische Manifest der Acht Gerichte, gegen den Zwang, unter dem die Huldigung vom Vorjahr erfolgt war: Die österreichische Soldateska habe den «*armen disarmirten Inwohneren gar an die Gurgel gegriffen*»; die bis zur Selbstaufgabe gehenden Verpflichtungen des Gehorsamseides «*haben die guoten Leut eingehen, oder jämmerlichen durch die Kriegßgurglen mit Weib, vnd Kind zerhacket, vnd zerfleischet werden müssen*». <sup>469</sup>

Nachdem im Herbst 1622 erneut ein österreichischer Einmarsch erfolgt war, wurde im Frühling 1623 wieder eine Huldigung erzwungen. Die Kontroll-Listen über die erwachsene, männliche Bevölkerung, welche die Ammänner der einzelnen Gerichtsgemeinden damals zu erstellen und dem Landvogt auf Castels abgeben mussten, bildeten den ersten in den Acht Gerichten jemals durchgeführten Zensus – eine allerdings unvollständige Statistik, da sich gerade die jüngeren Exponenten des Widerstands dem strafenden Arm wie dem kontrollierenden Auge der landesherrlichen Obrigkeit durch den Gang ins Exil entzogen hatten. <sup>470</sup> Auf den 2. bzw. 3. Mai (st. n.) 1623 wurden die Leute aus Davos und dem Prättigau zur Eidesleistung nach Schloss Castels bestellt; jene aus übrigen Gerichten zum Kreuz unterhalb Malix, an der Grenze zwischen dem Churwalden und der Stadt Chur – in der Stadt lagen damals österreichische Truppen in Garnison. Als Huldigungskommissare fungierten zwei erzherzogliche Räte aus Innsbruck, Dr. Matthias Burglehner und Anselm von Fels. <sup>471</sup> Die Gerichtsleute hatten diesmal, nebst dem Eid, eine Abbitte für die Widerstandsaktion bzw. den vorhergehenden Meineid zu leisten. <sup>472</sup>

Als Landesherr und Gemeinden sich im dritten Jahrzehnt des Dreissigjährigen Krieges diplomatisch annäherten, wurden die den Untertanen in den 1620er Jahren abgezwungenen Verpflichtungen für hinfällig erklärt. Auf dieser Basis wünschte die Erzherzogin-Witwe Claudia eine neue Huldigung der Acht Gerichte, während letztere um eine Privilegienbestätigung in der bis 1605 üblichen Form ersuchten. <sup>473</sup> Die Verhandlungen gediehen immerhin so weit, dass man wieder über eine Sonderbestätigung für Davos stritt. Doch schliesslich scheiterte das doppelte Vorhaben; auch deshalb, weil die kassierten (und inzwischen zerstörten) Freiheits- und Bundsbrieife nicht restituiert werden konnten. <sup>474</sup> So erfolgte 1649 statt einer Erneuerung die Auflösung des Herrschaftsverhältnisses.

---

<sup>468</sup> Deduction, S. 35.

<sup>469</sup> Ebd. Die Wiederholung des Wortes «Gurgel» evoziert wirkungsvoll die Vorstellung von Strangulation.

<sup>470</sup> Diese Quelle wird in Gillardon 1930 präsentiert und eingehend kommentiert.

<sup>471</sup> AvSpr, Sammlung Engel XI, Nr. 739: Schreiben der drei Kommissare an den Landvogt von Castels, 22. Apr. 1622: Anordnung der Huldigung. HHStA, Staatenabteilungen, Schweiz, Fasz. 27: Bericht der Kommissare über die Huldigung. Dazu Kind 1925, S. 96; Gillardon 1936, S. 170.

<sup>472</sup> Vgl. die Zusammenstellung weiterer einschlägiger Quellen (Regesten) in Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 240.

<sup>473</sup> Eventualvertrag zwischen Erzherzogin Claudia und den Gesandten der Drei Bünde, 23. Feb. 1640; EA V/2, Nr. 29, S. 2211.

<sup>474</sup> Valer 1902, S. 38–39; Kind 1925, S. 96–97. Zur Vernichtung der Urkunden vgl. oben, 4.II.1.



## Huldigungsakt und Huldigungskonflikt

### Huldigungsakt: Organisation

Die Huldigung bildete einen charakteristischen «Bestandteil des territorialen Rechts- und Verfassungslebens». Sie konnte je nach Territorium verschieden ablaufen, weshalb es André Holenstein zufolge möglich und lohnend wäre, «für jedes Territorium und jede Herrschaft des Alten Reiches eine eigene Untersuchung zur Huldigung» zu schreiben.<sup>475</sup>

Der Huldigungsakt erforderte die persönliche Präsenz des Herrschers oder aber seines Vertreters. Da idealerweise die ganze Gemeinde, ohne vermittelndes Repräsentativsystem, huldigte, wurde – statt einer einzigen, sehr grossen Versammlung – oft ein Umritt des Landesherrn oder seines Vertreters abgehalten. Wo der Herr sich persönlich huldigen liess, war dem Eidesakt ein Empfangs- und Einzugszeremoniell («Adventus», «Joyeuse Entrée») vorgeschaltet, das der Huldigung in der symbolischen Bedeutung, als Herrscheranerkennung, bereits weitgehend entsprach.<sup>476</sup>

In den Acht Gerichten nahm nie ein österreichischer Landesherr die Huldigung persönlich entgegen; wie denn überhaupt nie ein Habsburger einen Fuss in dieses Territorium gesetzt hat. Dieser Umstand darf als sehr aussergewöhnlich gelten. In den österreichischen Erbländern wurde die Huldigung oftmals auf «Huldigungslandtagen», durch Ständevertreter an den Erzherzog, vollzogen: 1521 in Steiermark, Kärnten und Tirol an Ferdinand I.;<sup>477</sup> 1567 in Tirol und den Vorlanden an Ferdinand II.<sup>478</sup> 1596 delegierte Kaiser Rudolf II. seinen Bruder Matthias auf die Huldigungslandtage zu Innsbruck, Bregenz, Konstanz und Freiburg.<sup>479</sup>

Es kam allerdings auch öfters vor, dass der Treueid durch eine Kommission der zuständigen (Regional-) Regierungen abgenommen wurde: so 1520 in Niederösterreich durch Mitglieder des in Augsburg installierten «Obersten Regiments»;<sup>480</sup> 1569 und 1648 in den einzelnen Vorarlberger Vogteien bzw. 1635 auf einem Landtag zu Bregenz, jeweils durch Mitglieder des Innsbrucker Regiments.<sup>481</sup> Eine Huldigungsabnahme allein durch den Vogt, wie sie 1521/23 und 1578 in der Landvogtei Castels geschah, bildete innerhalb des österreichischen Länderverbandes die Ausnahme. Anscheinend nahm aber Gabriel Dionys von Schellenberg als Vogt von Bludenz und Sonnenberg die Huldigung 1602 allein entgegen<sup>482</sup> – womit er sich für die Lösung der gleichen Aufgabe in der Landvogtei Castels (1605) qualifizierte. In der Landvogtei Elsass war es zwar regelmässig der Landvogt, der den Eid abnahm; doch handelte es sich bei ihm ja um den Chef der Regionalregierung von Ensisheim.<sup>483</sup>

Die Organisation der Huldigung in den Acht Gerichten kann etwa mit derjenigen in Vorarlberg verglichen werden, sofern diese dezentral, nicht auf einem Landtag, stattfand: Die

---

<sup>475</sup> Holenstein 1991, S. 219. Wenn hier, S. 91 auf «die von Herrschaftsbezirk zu Herrschaftsbezirk wechselnde Gestalt und Funktion der Huldigung» verwiesen wird, so ist ersteres – die wechselnde Gestalt – nachvollziehbar, letzteres – die wechselnde Funktion – hingegen nicht einsichtig. Es scheint im Gegenteil, dass die Huldigung überall die gleiche herrschaftskonstituierende oder -erneuernde Funktion hatte. Gewiss war sie zugleich für die politische Konstituierung der Stände bzw. Gemeinden wichtig; doch auch dies war im Prinzip überall gleichermassen der Fall.

<sup>476</sup> Vgl. ebd., S. 435–445.

<sup>477</sup> Kohler 2003, S. 78.

<sup>478</sup> Hirn 1885–88, I, S. 67.

<sup>479</sup> Bücking 1972, S. 100; Hirn 1915–36, I, S. 94–95.

<sup>480</sup> Kohler 2003, S. 66–67, 76–77.

<sup>481</sup> Welti 1971, S. 146–148.

<sup>482</sup> Ebd., S. 147. Bei der 1648 in der Vogtei Bludenz durchgeführten Huldigung galt jedoch die Regel, dass der Vogt bloss in «Subdelegation» bzw. im Nachgang denjenigen Personen den Eid abzunehmen hatte, die beim offiziellen, von den Kommissaren geleiteten Akt gefehlt hatten; ebd., S. 149.

<sup>483</sup> Stein 1989, S. 302.

Huldigungskommission bereiste die Städte und Flecken bzw. Talschaftshauptorte, wo sich die Leute, jeweils nach Kirchspielen aufgestellt, versammelten.<sup>484</sup>

### **Huldigungsakt: Ritual**

Die Leistung des Treueides war «in einen Gesamtzusammenhang symbolischer und ritueller Begleithandlungen eingebunden». Die Huldigung bildete «eine gestufte, mehr oder weniger festgelegte Abfolge vielfältiger Vorkehrungen, Zeremonien, Gesten und Rituale»; eine gemeinsame «Aufführung» von Herrscher und Leuten.<sup>485</sup> Eine wichtige Handlungsfigur im Rahmen des Gesamtkontextes bildeten Gaben. Jede huldigende, vom herrschaftlichen Umritt berührte Gemeinde beschenkte den Landesherrn: mit Wein und/oder dem entsprechenden Trinkgeschirr, mit Schlachtvieh oder mit Fisch; ausserdem mit Futter für seine Pferde. Hier erkennt die Forschung die «Reste einer ursprünglich umfassenderen Herbergs- und Gastungspflicht der Untertanen». Zugleich stellte das Geben der Untertanen und das Nehmen des Herrn symbolisch «die der Huldigung zugrunde liegende Mutualität von Rechten und Pflichten» dar.<sup>486</sup>

Der Logik von Mutualität entsprechend, verhielt es sich in der Praxis nicht selten umgekehrt: Der Herr gab, und die Leute nahmen. Der Herzog von Württemberg, die Fürstbischöfe von Augsburg und von Basel sowie der Fürststab von St. Gallen liessen anlässlich der Huldigung, nach Leistung des Eides, jeweils Trinkgelder an die Leute verteilen oder Wein in den Wirtshäusern ausschenken: «Auch dies bildete einen grundlegenden Bestandteil des Huldigungsrituals.»<sup>487</sup> In Zürich regalierte die herrschende Stadt ihre ländlichen Untertanen alljährlich an der Chilbi zu St. Felix und Regula mit einer halben Mass (über 9 Deziliter) Wein pro Mann: «das zentrale Zürcher Integrationsritual, das von der Stadt und der Landschaft gemeinsam begangen wird» und den Stellenwert eines «inoffiziellen Staatsakts» hat<sup>488</sup> – einem Huldigungsakt in mancher Hinsicht vergleichbar. Andernorts wurden die nach der Huldigung fliessenden Trinkspenden wiederum durch Geschenke der Gemeinden erwidert, womit die symbolische Gabe und Gegengabe eine vollständige Parallele bildeten zum Tausch der politischen «Güter» bzw. Leistungen: Gehorsam gegen Schutz und Schirm, Eid gegen Privileg.<sup>489</sup>

Auch in den Acht Gerichten bestand die Sitte, dass die huldigenden Leute eine «Zehrung» bzw. ein «Trinkgeld» erhielten.<sup>490</sup> Mit der Huldigung an Erzherzog Ferdinand II. begann jedoch ein Streit darüber, wer für diese Unkosten aufzukommen hätte: der Landesherr oder die Gemeinden selbst. Das Trinkgeld wurde von den Gerichtsleuten ganz pragmatisch als Aufwandsentschädigung verstanden, als finanzielle Kompensation für versäumte Arbeitszeit: Wollte die erzherzogliche Regierung ihnen diese Geldbeträge nicht gönnen, dann durfte die Huldigung nur sonntags stattfinden. Dieser Forderung gab man in Innsbruck 1578 nach, so dass die Huldigung damals acht Wochen(enden) beanspruchte. So oft konnte aber der designierte Huldigungskommissar Balthasar von Herlinberg nicht aus Bregenz anreisen, weshalb der Landvogt von Castels den Eid in jenem Jahr alleine abnehmen musste.

---

<sup>484</sup> Welti 1971, S. 149.

<sup>485</sup> Holenstein 1991, S. 433.

<sup>486</sup> Ebd., S. 460–462.

<sup>487</sup> Robinson 1995, S. 296, zum St. Galler Beispiel.

<sup>488</sup> Maissen 1998, S. 110, 123.

<sup>489</sup> Allgemein Holenstein 1991, S. 463–468. Hier gelten die «Huldigungsgeschenke» der Gemeinden als die ursprüngliche Gabe, zu der dann die Trinkspenden des Herrn als Gegengabe getreten seien. Da aber herrschaftliche Trinkspenden offenbar verbreiteter waren als gemeindliche Huldigungsgeschenke, liesse sich ebenso gut das Umgekehrte annehmen. Die Leute erbrachten doch schon mit der Ritualhandlung des Eides eine Leistung – eine Gabe –, die der Herr auf symbolischer Ebene irgendwie erwidern musste.

<sup>490</sup> Das Folgende nach Kind 1925, S. 88–90 und 94–96, wo das «Markten und Feilschen» um diese Frage referiert wird.

1605 wurde die Huldigung von dem aus Bludenz angereisten Gabriel Dionys von Schellenberg abgenommen, und zwar innerhalb einer Woche; dies geschah also werktags und ohne dass Schellenberg den Huldigenden eine Zehrung ausgerichtet hätte. Die am meisten privilegierten Gerichtsgemeinden, Davos und Langwies, protestierten deswegen bei Schellenberg; er vertröstete sie auf späteren Bescheid aus Innsbruck. Nach einigen Jahren klagten die beiden Gemeinden zusammen mit den Walsern des Gerichts Belfort – die sich inzwischen ebenfalls als besondere und besonders privilegierte Gerichtsgemeinde konstituiert hatten – beim Gericht Maienfeld gegen den Landesherrn. Die Huldigungsmahlzeit, nämlich «*ein halb maß wein*» pro Mann, «*sampt käß und brott*», solle künftig wieder ausgerichtet werden. «*Diß mag wol nit vill bringen, jedoch last man sich von alten breüchen unnd gewonheiten nit gern trengen.*» Der Maienfelder Urteilsspruch vom 27. Juni (st. v.) 1614 ging auf diesen Klagepunkt dann aber nicht ein – sei es, dass man ihn nicht justiziabel fand, weil es sich um ein unverbrieftes Gewohnheitsrecht handelte (wie die Kläger zugaben); sei es, dass man sich mit dem grundsätzlichen Anspruch auf den «*geringen nothwendigen zehrpfennig*» am Ende noch selbst grundsätzliche Huldigungsbereitschaft attestiert hätte.<sup>491</sup>

Bei den erzwungenen Huldigungen von 1621 und 1623 war natürlich von Zehrung oder Spesenerstattung keine Rede, zumal die österreichische Besatzung den Gerichtsleuten ohnehin eine Hungersnot beschert hatte. Als Erzherzogin Claudia in den 1640er Jahren wieder eine Huldigung anberaumen wollte, bot sie den Gerichten sowohl die Zehrung wie den Sonntagstermin an; doch nun war dies zu wenig, und es kam zu spät.

Charakteristisch ist der Ablauf der Huldigung von Ende Februar 1605 in Davos, über den uns Schellenbergs Bericht informiert.<sup>492</sup> Demnach hatte der Huldigungskommissar, als Regisseur der Inszenierung,<sup>493</sup> den Ablauf vorweg mit seinen Assistenten, den österreichisch gesinnten Mitgliedern des Kleinen Rates, geplant. Am Folgetag wurde der ganze Kleine und Grosse Rat ins Rathaus bestellt. Schellenberg hielt seine Ansprache, liess sein Kredenzschreiben verlesen, legte einen Entwurf der Privilegienbestätigung zur Prüfung vor. Weil die Davoser eine Sonderbestätigung für die eigene Gemeinde verlangten,<sup>494</sup> verlangte der Kommissar Abschriften ihrer ältesten Freiheitsbriefe; diese wurden ihm gewohnheitsgemäss verweigert; dafür durfte er die Urkunden immerhin sehen und lesen. Nun rief der Rat die Gemeinde ins bzw. zum Rathaus.<sup>495</sup> Die Menge heischte Wein, Käse und Brot, liess sich dann aber vom Bludener Vogt mit guten Worten abpeisen. Schellenberg verlas den Eid, und seine Vertrauten hoben sogleich die Schwurhand – worauf die ganze Gemeinde schwor. Am Abend gab der Kommissar den interessierten Ratsmitgliedern ein Bankett, bei dem mancherlei Trinksprüche fielen «*in der Röm. Kay. Mt., Ew. fr. Dt. [d.h. Erzherzog Maximilians III.] und deß hochloblichisten Hauß Österreichs Langwerender gesundt[heit] und glickhselliger Regierung*». Feierstimmung und Loyalitätsgefühle übermannten die ganze Runde, so dass sich «*alle samentlichen gute österreichische trewherzig gehorsamiste vnderthonen zusein anerbaten*». Am nächsten Morgen empfanden zwar einige Teilnehmer «*große Rew, das Sy in die Erbhuldigung so schnell eingewilligt [...] aber Got lob, der Vogl ist schon gefangen gewest.*»

<sup>491</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 398, S. 580. Dafür wurden dem Landesherrn in contumaciam die Gerichtskosten im Umfang von 212 Gulden in Rechnung gestellt. Zu diesem Prozess vgl. auch oben, 3.I.2..

<sup>492</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 11: Bericht vom 1. März 1605; referiert bei Kind 1925, S. 92–93.

<sup>493</sup> Dieser Ausdruck erscheint für die Gestaltung des Schwuraktes durchaus adäquat; vgl. etwa Holenstein 1991, S. 342, 433.

<sup>494</sup> Vgl. den einschlägigen Textentwurf in TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 11. Dazu auch oben, 4.II.1.

<sup>495</sup> Es fand kaum die ganze – acht- oder neunhundert Mann starke – Gemeinde im Gebäude Platz, wie man nach Schellenbergs Bericht annehmen könnte. Die Leute versammelten sich auf dem Platz vor dem Rathaus (eben: zu Davos Platz), wo Landammann und Ratsmitglieder sie von der Rathaus-«Laube» herab harangierten.

Dieser Vorgang zeigt, dass der Huldigungsakt zwar rituell vorgeformt war, dass aber die tatsächliche Durchführung und deren Zeitpunkt von einem politischen Entscheid abhängen, der wiederum das Ergebnis von Verhandlungen und Einflussnahmen – wenn nicht gar Manipulationen – bildete. Geschickte politische Akteure hatten die Chance, bei den Beteiligten bestimmte Reaktionen herbeizuführen, zu beschleunigen oder zu verstärken.

### **Herrschaftsvertrag und Widerstandsrecht**

Der Treueid der Leute und die damit korrespondierende eidliche Verpflichtung des Herrn (oder dessen Amtmannes) zur Rechtswahrung fixierten das «Grundverhältnis zwischen Landesherrn und Landleuten»: die «gegenseitige Rechtsbindung des Herrn und seines Untertanenverbandes», den auf der «Zweiseitigkeit der Treupflichten» beruhenden Herrschaftsvertrag.<sup>496</sup> In diesem Zusammenhang hat Ernst Kind die Ansicht vertreten, dass die Acht Gerichte sich dem Erzherzog von Österreich «nicht kraft seines Rechtes als rechtmässiger Landesherr gefügt» hätten, sondern mit ihm «einen billigen Vergleich» eingingen, «der beiden Teilen Pflichten wie Rechte zumass». Die Gerichtsgemeinden hätten stets versucht, «die Huldigung durch alle möglichen daran geknüpften Bedingungen in ihrer Wirkung abzuschwächen, bis sie nicht mehr den Charakter eines fürstlichen Hoheitsrechtes, sondern eines Vertrages zwischen Fürst und Untertanen hatte.»<sup>497</sup> Dieser Auffassung ist zuzustimmen – mit dem Vorbehalt jedoch, dass die Politik der Acht Gerichte keinen exzeptionellen Charakter hatte, sondern verbreiteten ständischen Zielen und Praktiken entsprach.

Immerhin wurde die Theorie des Herrschaftsvertrags von den Vertretern der drei Gerichtsgemeinden Davos, Langwies und Innerbelfort überdeutlich an- und ausgesprochen, wenn sie in ihrem Schriftsatz von 1614 die Einhaltung herrscherlicher Pflichten «*vermög uffgerichter pecten*» verlangten. Über den Gedanken einer gleichartigen, beidseitigen Vertragsbindung gelangt dieser Text gar zum expliziten Postulat völliger Rechtsgleichheit zwischen Herrschaft und Gemeinden: «*Die herrschafft hatt jer sachen bei uns von deßwegen, dass wir das unser bei ihnen auch habend, dan der ein thu(o)tt damit der ander auch thüge, der ein gibt, damit der ander auch gebe.*» Denn «*das rächt, das kein ansehen der person nit respectieren sonder reichen und armen, hohen und nidern gmein sein soll*», müsse «*beiderseits gleichförmig*» sein.<sup>498</sup>

Die Forschung zum Herrschaftsvertrag diskutiert das Alter und die Geltungskraft dieses Gedankens. Demnach handelt es sich um ein seit dem 13. Jahrhundert vor allem in (Nord-) Westeuropa wirksames Konzept.<sup>499</sup> In begriffskritischer Absicht wird eingewendet, dass «Vertragsmetaphern» und «Gegenseitigkeitskonstruktionen» dem Wesen mittelalterlicher Herrschaftsstrukturen nicht wirklich entsprachen, diesen «weder faktisch noch normativ» zugrunde lagen.<sup>500</sup> Antikritisch lässt sich entgegnen, dass der Vertrag als theoretische Figur eben doch schon in den zeitgenössischen Vorstellungen wirksam und damit geschichtsmächtig war. Andere Einwände gegen die Herrschaftsvertragslehre sind eher pragmatischer Art: Vereinbarungen, welche sich als Herrschaftsverträge verstehen lassen, wurden nur bedingt eingehalten; die eine Seite, nämlich jene der Stände, verhandelte «nicht aus einer Position der Gleichberechtigung, sondern zunächst aus der Defensive heraus».<sup>501</sup> Solche Einwände unterliegen natürlich ihrerseits der Kritik aus der Empirie. Wichtig ist schliesslich eine

---

<sup>496</sup> Brunner 1965, S. 424; Pitz 2006, S. 318, 858.

<sup>497</sup> Kind 1925, S. 17, 97.

<sup>498</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 398, S. 579.

<sup>499</sup> Kleinheyer 1975, S. 1048–1049; Willoweit 1997, S. 117–118.

<sup>500</sup> Algazi 1996, S. 224.

<sup>501</sup> Schubert 1996, S. 99.

chronologische Differenzierung: Der «Ständestaat» wirkte als Beschränkung des fürstenstaatlichen Absolutismus; er war jedoch älter als dieser, eben mittelalterlichen Ursprungs.<sup>502</sup>

Wenn nun die Huldigung ein Teil des Herrschaftsvertrags war, dann bedeutete die Huldigungsverweigerung so viel wie Widerstand: eine Herrschaftskritik, die letztlich auf die Auflösung des Herrschaftsvertrages hinwirkte.<sup>503</sup> Die Mediävistik fragt sich indessen, ob das mittelalterliche Widerstandsrecht den Vertragsbegriff wirklich voraussetzte, oder ob es bloss die «wechselseitige Verpflichtung von Herrscher und Volk auf das über beiden thronende Recht» reflektierte.<sup>504</sup> Gerade diese «Gebundenheit von Landesherrn und Landesgemeinde an eine über ihnen stehende Rechtsordnung»<sup>505</sup> lässt sich jedoch als Voraussetzung sowohl für eine kontraktuelles Verhältnis wie auch für legitimen Widerstand auffassen. In der Frühneuzeit, im Konfessionellen Zeitalter, wurde jedenfalls die naturrechtliche Vertragstheorie zur Begründung des Widerstandsrechtes unentbehrlich.<sup>506</sup>

Als Vertragspartner, als Kontrahenten des Landesherrn im Herrschaftsvertrag, wie auch als Träger allfälligen Widerstandes, erscheinen in der Literatur regelmässig die Landstände.<sup>507</sup> Inwiefern entsprechen die Acht Gerichte diesem Begriff? Es ist oben bereits aufgezeigt worden, dass die Acht Gerichte niemals «Standschaft» auf österreichischen Landtagen genossen.<sup>508</sup> Trotzdem vermögen sie einem weitgefassten Ständebegriff zu genügen, falls dieser nämlich «eigenberechtigte [...] genossenschaftliche Lokalgewalten» mit umfasst.<sup>509</sup> Die beiden definierenden Eigenschaften von Ständen, Privilegierung und Korporierung,<sup>510</sup> kamen den Acht Gerichten durchaus zu. Privilegiert waren sie vom Landesherrn; korporiert waren sie hauptsächlich im Zehngerichtebund. Sie waren Träger korporativer Freiheiten – Freiheiten, die nach Thomas A. Brady ebenso wohl in «the provincial estates' right to consent to taxes» wie in «the rights of self-administration of a city or of rural folk» bestehen konnten.<sup>511</sup>

Doch weshalb formierten sich die Acht Gerichte nicht als Stände im üblichen Sinne des Wortes? Dies scheint einfach an ihrer späten Integration in die österreichische Fürsteherrschaft zu liegen. Das von den vorangehenden Landesherren, den Grafen (oder grafengleichen Freiherren) von Vaz, Toggenburg, Montfort, Matsch geschaffene Herrschaftsgebilde war vergleichsweise kleinräumig und kannte keine nennenswerten Siedlungsschwerpunkte. Es fehlten daher schon die geographischen Grundlagen für die Entwicklung eines Repräsentativsystems. Für die Gebiete der Eidgenossenschaft gilt allgemein, dass sie «in hohem Masse korporativ-ständisch gegliedert» waren, dabei aber selten eine eigentlich «ständische Repräsentation» ausbildeten. Wo dies doch der Fall war, handelte es sich vor allem um Territorien «fürstlicher Prägung» wie die savoyisch beeinflussten Landschaften der Waadt oder Neuenburgs.<sup>512</sup>

Wie verhielten sich die Acht Gerichte zum Gedanken des Herrschaftsvertrages, wenn sie selbst zu den Herrschaftsträgern gehörten: nämlich gegenüber den lombardischen Untertanen? Nach der Eroberung 1512 gewährten die Drei Bünde der Grafschaft Bormio und der

---

<sup>502</sup> Kern 1952, S. 94–94; Willoweit 1997, S. 116–117.

<sup>503</sup> Vgl. Holenstein 1991, S. 93, 386, 399.

<sup>504</sup> Kern 1952, S. 88.

<sup>505</sup> Brunner 1965, S. 236.

<sup>506</sup> Reinhard 2000, S. 227–229.

<sup>507</sup> Beispielhaft seien angeführt: Kern 1952, S. 93; Kleinheyser 1975, S. 1052; Pitz 2006, S. 12.

<sup>508</sup> Vgl. oben, I.I.2.

<sup>509</sup> So Brunner 1968 (c) S. 191.

<sup>510</sup> Dazu allgemein van Dülmen 1982, S. 158–166.

<sup>511</sup> Brady 1985, S. 6.

<sup>512</sup> Peyer 1978, S. 70–71 (die Fürstbistümer Sitten und Chur – das Gotteshaus Chur – wären in diesem Zusammenhang ebenfalls zu erwähnen). Die im 15./16. Jh. von den herrschaftlichen Städten Bern und Zürich auf der Landschaft durchgeführten Ämteranfragen kamen «sehr nahe an die klassische ständische Repräsentation, die mehrgliedrige Ständeversammlung heran»; ebd., S. 70.

Val San Giacomo, den beiden peripheren Gebieten der neuen Untertanenlande, je eine Privilegienbestätigung. Für die von der Veltliner Historiographie behauptete Bestätigung entsprechender Freiheiten zugunsten des Veltlins im engeren Sinne<sup>513</sup> und der Valchiavenna existiert keine urkundliche Überlieferung.<sup>514</sup> Eine Tradition der Privilegienbestätigungen konnte sich schon deshalb nicht entwickeln, weil den Veltlinern von ihren Bündner Herren nur selten und in höchst unregelmässigen Abständen der Huldigungseid abgefordert wurde. Insofern – weil es so selten zu eigentlichen Huldigungen, geschweige denn zu Verhandlungen über die Huldigung kam – bot ein polyarchischer Landesherr den Untertanen keinen Vorteil gegenüber einem monarchischen.<sup>515</sup> Im Frühling 1585 nahmen die Bündner Amtleute, unterstützt von den als Besatzungsmacht und Sondergericht im Addatal stationierten «Fähnli», den Huldigungseid der Veltliner entgegen. Der Beitag hatte zunächst beschlossen, man wolle den Untertanen «*ouch versprechen als oberherren gebürtt*». Als aber die Veltliner tatsächlich verlangten, «*die herren söllind inen ouch schweren*», da entschied der Bundstag, dieses Ansinnen sei «*gënnzlich abgstrickt*».<sup>516</sup> Was die Huldigung der eigenen Untertanen anging, verwarfen die Bündner also den Grundsatz der Mutualität oder Reziprozität. Stattdessen zeigten sie ein autoritäres, ja im Ansatz gar absolutistisches Herrschaftsgebaren.

---

<sup>513</sup> Innerhalb des Addatales wurde die am Berghang liegende Gemeinde Teglio (welche für die Valtellina namengebend gewirkt hat) noch als besondere politische Korporation unterschieden.

<sup>514</sup> Scaramellini 2000, S. 148; Scaramellini 2001, bes. S. 36–37.

<sup>515</sup> Die Untertanen der eidgenössischen Städteorte (Zürich und Bern, dann auch Luzern und Freiburg) durften ihre Interessen um 1500 im Rahmen von Ämteranfragen artikulieren, die nach Hans Conrad Peyer «ständigeartige Repräsentativsysteme» darstellten; Peyer 1978, S. 69. Angehört zu werden bedeutete aber wohl noch nicht: verhandeln zu können.

<sup>516</sup> StAGR, AB IV, 1/6, Bundstagsprotokolle 1581–88, S. 264 bzw. 274, 5. Apr. bzw. 16. Juni 1585. Ebd., S. 295, 16. Sept. 1585: Der Beitag beschliesst, die Amtleute sollten über die Eidesabnahme «*gschriftlich bricht sünden*». – Natürlich wurden die bündnerischen Untertanen im Veltlin auch so bezeichnet: «*underthanen veltlinns*» bei der ersten Nennung; sonst einfach «*underthanen*», einmal auch bloss «*die Veltliner*»; ebd., S. 234, 264 und passim.

# III Sprechhandeln und Gewalthandeln

## 1 Politische Sprache

### Symbolische Sinnwelten – politische Argumente – kollektive Selbstdarstellung

Gemäss dem sozialkonstruktivistischen Ansatz der Wissenssoziologie wird jede institutionalisierte Gesellschaftsordnung durch «Objektivationen» von Wissen als «symbolische Sinnwelt» konstruiert, die für ihre Angehörigen eben eine objektive, sinnhafte Wirklichkeit darstellt. Wie die Begründer des Sozialkonstruktivismus, Peter L. Berger und Thomas Luckmann, ausführen, bilden symbolische Sinnwelten geradezu «synoptische Traditionsgesamtheiten, die verschiedene Sinnprovinzen integrieren und die institutionale Ordnung als symbolische Totalität überhöhen».<sup>517</sup> Trifft eine solche Ordnung auf eine andere, so wird sie zur Legitimierung ihrer selbst herausgefordert. Dies geschieht durch weitere, kognitive und normative Sinngebungen: die eigene Ordnung wird «theoretisch» gedeutet und als werthaft behauptet.<sup>518</sup>

Strukturiert wird jede Gesellschaftsordnung und das ihr entsprechende Symbolsystem durch Machtgefälle; «Macht in der Gesellschaft schliesst die Macht ein [...], Wirklichkeit *zu setzen*».<sup>519</sup> Oder wie Karl Marx es auf klassische Weise ausgedrückt hat: «Die Gedanken der herrschenden Klasse sind in jeder Epoche die herrschenden Gedanken, d.h. die Klasse, welche die herrschende materielle Macht der Gesellschaft ist, ist zugleich ihre herrschende geistige Macht.»<sup>520</sup> Der Frühneuzeithistoriker bestätigt, «dass Wissen nicht von Macht und ihrer Ausübung abstrahiert werden kann». Worauf es ankomme, so David W. Sabeau, sei «zu wissen, wer am Diskurs teilnimmt».<sup>521</sup>

Diesen personalen, subjektiven Aspekt muss eine Analyse des Diskurses und des Wissens berücksichtigen, wenn sie nicht – wie die französische Diskursanalyse nach Michel Foucault, die auf die Normen und Mechanismen jenseits der Sprechenden und Handelnden Subjekte abhebt – die Dimension des sozialen und individuellen Handelns aus den Augen verlieren will.<sup>522</sup>

Eine Untersuchung des politischen Denkens, zumal der Frühneuzeit, berücksichtigt mit Vorteil den von der «Cambridge School of Intellectual History» entwickelten Ansatz.<sup>523</sup> Die Hauptvertreter dieser Schule sind J. G. A. Pocock und Quentin Skinner. Pocock subsumiert alle sprachlichen Äusserungen – selbstverständlich auch schriftliche Aussagen –, die in politischer Absicht und im Rahmen politischer Interaktion geschehen, unter dem Generaltitel «politische Sprache». Dieses Konzept ist strikt handlungstheoretisch ausgerichtet, an der Sprechakttheorie (nach J. L. Austin) orientiert: Sprechen ist zweckhaftes, zielgerichtetes Handeln; Sprache ist die Form, in der so manche Handlung vollzogen und zugleich das Medium, in dem diese Handlung reflektiert wird. Skinner sekundiert: Statt nach isolierten Ideen möge man nach deren Funktion als «Waffen» oder «Werkzeuge» fragen; nach dem argumentativen Gebrauch, den die Akteure von Ideen machen. Und sogleich sei weiter zu

---

<sup>517</sup> Berger/Luckmann 1977, S. 102. Obwohl für die Soziologie moderner Gesellschaften entwickelt, ist dieser Ansatz – berücksichtigt man nur den Medienwandel – auch auf frühneuzeitliche Gesellschaften anwendbar, sofern diese als «institutionalisiert» gelten können.

<sup>518</sup> Legitimation, jede Legitimationstheorie, enthält stets beide Komponenten; ebd., S. 100.

<sup>519</sup> Ebd., S. 123.

<sup>520</sup> Marx 1846/1953, S. 373.

<sup>521</sup> Sabeau 1990, S. 245 (Schlussbemerkung).

<sup>522</sup> Vgl. die Kritik bei Maissen 2006, S. 35.

<sup>523</sup> Ebd., S. 34.

fragen: Wer sind diese Akteure? Mit welcher Absicht handeln und sprechen sie? Sprechakte erklären sich, wie andere Handlungen, aus ihrer Intention; und Texte aus ihrem Kontext.<sup>524</sup>

Die Verwendung eines gemeinsamen Symbolsystems, einer gemeinsamen Sprache, zeitigt «Formen kollektiver Selbstvorstellung und Selbstdarstellung», welche «Gemeinschaft» als «kollektive bzw. sozio-kulturelle Identität» hervorbringen.<sup>525</sup> Die ethnologische bzw. kulturanthropologische Lehrmeinung, welche Jan Assmann hier festhält, wird von Thomas Maissen aus frühneuzeitlicher Sicht bestätigt: Politisches Selbstverständnis entspricht einer «Kontinuität kollektiver, kreativer sprachlicher Selbstvergewisserung und Abgrenzung».<sup>526</sup>

### **Regionale Identität und politische Ideologie**

Die sich ihrer selbst vergewissernde Gemeinschaft ist nach sozialen und nicht zuletzt auch nach regionalen Abgrenzungskriterien definiert. «Die regionale und Regionen konstituierende Kommunikation» beruht auf «einem politischen Netz ritualisierter Kommunikationsakte auf medialen, nachbarschaftlichen und anderen Wegen», beobachtet Johannes Burkhardt.<sup>527</sup>

David W. Sabeans schwäbische Bauern hantieren mit «Metaphern», die eine «politische Metaphorik», eine «Grammatik sozialer Beziehungen» ergeben. Deren Untersuchung lässt uns die «bäuerliche Kommunikation» verstehen: die Sprache, in der sich die Dorfleute soziale Prozesse und Beziehungen «vorstellten und einander darstellten».<sup>528</sup>

Gemeinsame religiöse und politische Institutionen, mithin auch kulturelle Erfahrungen und Fähigkeiten, setzten die Entlebener Talleute des 17. Jahrhunderts instand, «eine ausdrucksstarke Sprache der Rebellion zu schaffen, welche den kollektiven Selbstverständigungsprozess erst ermöglichte».<sup>529</sup> Wenn dieser von Andreas Suter beschriebene Vorgang zirkulär anmutet, so mag dies an jenen Rückkopplungsvorgängen liegen, die kulturellen Prozessen inhärent sind.

Die politische Sprache in den Drei Bünden um 1600 ist von Randolph C. Head untersucht worden, der sich methodisch hauptsächlich auf Pocock stützt.<sup>530</sup> Head unterscheidet vier politische Richtungen, also gewissermassen vier politische Idiome (die man aber wegen der sehr unterschiedlichen «Kosmologien» oder Weltdeutungen, die sie repräsentieren, ohne weiteres als vier verschiedene Sprachen bezeichnen kann): eine reaktionär-fürstenfreundliche, eine konservativ-elitäre, eine gemässigt-patriotische und eine radikal-populistische Sprache.<sup>531</sup>

In seiner kritischen Würdigung von Heads Darstellung moniert Thomas Maissen, dass das politische Denken der Bündner nicht nur aus ihrer eigenen politischen Praxis erwuchs. Dieses Denken war kein blosser Reflex der eigenen politischen Strukturen, sondern vielmehr deren Reflexion unter Anwendung ausländischer, nämlich westeuropäischer Konzepte. In diesem Zusammenhang erweist sich einer der wichtigsten von Head untersuchten politischen Traktate, *Grawpündtnerische Handlungen* von 1618,<sup>532</sup> als «ein für schweizerische Ver-

---

<sup>524</sup> Skinner/Pocock 1988, S. 110–111, 114–115.

<sup>525</sup> Assmann 2000, S. 130–131.

<sup>526</sup> Maissen 2006, S. 37–38.

<sup>527</sup> Burkhardt 2002, S. 165.

<sup>528</sup> Sabean 1990, S. 135, 114, 13 (in der Reihenfolge der Zitate).

<sup>529</sup> Suter 1997, S. 152.

<sup>530</sup> Für die methodische Diskussion vgl. Head 1992, S. 4–13; für eine übersichtliche Präsentation der Ergebnisse Head 2000, S. 108–110 und Head 2001, S. 257–313.

<sup>531</sup> Die reaktionär-fürstenfreundliche Position wird bei Head meist als eine «radikal-kritische» bezeichnet: nämlich grundsätzlich kritisch gegenüber dem bestehenden, kommunal strukturierten Bündner Staatswesen.

<sup>532</sup> «*Grawpündtnerische Handlungen deß M.DC.XVIII jahrs [...]*»: mehrere deutsche Ausgaben 1618 sowie unter leicht verändertem Titel 1619; Übersetzungen, z.T. in mehreren verschiedenen Ausgaben, auf Italienisch, Französisch, Holländisch und Englisch.

hältnisse ausserordentlich früher und klarer Beleg für Souveränitätsideen».<sup>533</sup> Wie Maissen hier selbst feststellt, gab es in Graubünden schon sehr bald nach 1600 eine Bodin-Rezeption, und doch kam es, wiederum Maissen zufolge, auch in Graubünden erst um 1700 zur Ausbildung jener – notwendigerweise auf dem Republik- und Souveränitätsbegriff beruhenden – kohärenten politischen Ideologie, welche Head bereits in seinem eigenen Untersuchungszeitraum beobachten will.<sup>534</sup> Streng genommen ist die Sprache des «Republikanismus» aber auch nach 1700 noch «keine Ideologie im modernen Sinn, kein kohärentes und widerspruchsfreies Lehrgebäude», sondern eine blosser Argumentationslogik, die auch Versatzstücke anderer Sprachen verwendet.<sup>535</sup>

Die folgende Untersuchung der politischen Sprache in der Landvogtei Castels versteht sich als Beitrag zu einer «pragmatischen Semantik» der Frühen Neuzeit. Pragmatisch verfährt diese Untersuchung insofern, als sie das (politische) Sprechen und Schreiben konsequent als (politisches) Handeln versteht. Wer ist der Urheber eines bestimmten Sprech- und Schreibaktes, und welche Absicht verfolgt er mit dieser Äusserung – das ist hier die Frage. Das semantische Interesse bezieht sich derweil auf jene zentralen Begriffe, um welche die Argumente kreisen.

Da aber nicht nur solche Zentralbegriffe, sondern eben ganze Argumentationslogiken interessieren, könnte man den semantischen Aspekt auch als einen «diskursiven» auffassen. Er zeigt sich vor allem in den Äusserungen von Amts- und Würdenträgern: in diplomatischen Korrespondenzen und diplomatisch-juristischen Schriftsätzen. Der pragmatische Aspekt, den man auch als «performativen» bezeichnen könnte, steht überall dort im Vordergrund, wo der Sprechakt besonders eng mit nonverbalen Handlungen verbunden ist, dieselben also ankündigt, begleitet oder ersetzt. Das kann in ganz verschiedenen Zusammenhängen der Fall sein: bei ehrenvollen Anreden und Titulaturen ebenso wie bei Schmähungen und Schimpfreden. Als Urheber solcher Äusserungen, zumal der letztgenannten Art, kommt auch der Gemeine Mann in Frage.

## **Benennung von Land und Leuten: «Prättigau» und «Prättigauer»**

«Prättigauer» war die gängige Bezeichnung für die Einwohner der Landvogtei Castels, obwohl das Prättigau im eigentlichen Sinn, das Landquarttal, nur einen Teil der Acht Gerichte, nämlich die drei Gerichte Klosters, Castels und Schiers umfasste. Eine Kollektivbezeichnung, gewissermassen einen Völkernamen, für den gesamten Personenverband zu haben, entsprach offenbar einem Bedürfnis bei den österreichischen Amtleuten, aber auch bei den rätischen Bundesgenossen der Zehn Gerichte. Diese Bezeichnung hatte eine lange Geschichte; sie wurzelt teilweise sogar in feudalen Traditionen.

---

<sup>533</sup> Maissen 2001, S. 62. Die Auseinandersetzung mit Heads Deutungen ebd., S. 43–45, resümierend S. 72. (Anstelle von Head 2001, einer Übersetzung, legt Maissen die amerikanische Originalausgabe dieser Publikation aus dem Jahr 1995 zugrunde.)

<sup>534</sup> Maissen 2001, S. 43, 46: Bündner Autoren um 1600, wie Bartholomäus Anhorn, wandten die modernen Konzepte weniger auf den bündnerischen Staat als vielmehr auf gegnerische Mächte an.

<sup>535</sup> Maissen 2006, S. 34. Hier bleibt zu bemerken, dass auch manche moderne Ideologie der Kohärenz und Widerspruchsfreiheit ermangelt, und dass sich in den Weltbürgerkriegssituationen des 20. Jh. verschiedene Ideologien bzw. ideologische Sprachen gegenseitig beeinflusst, wenn nicht sogar interdependent herausgebildet haben.

## Vor-österreichische Zeit

Die erste Nennung des Namens «Prättigau» in einem deutschen Text fällt ins beginnende 14. Jahrhundert, in die Zeit Donats, des letzten Freiherrn von Vaz.<sup>536</sup> Sie betrifft «*daz gu(o)t in Pratingove*», den vazischen Allodialbesitz im inneren Teil des Landquarttals, dem Gebiet von Saas und Klosters.<sup>537</sup>

Nach dem Tod Donats von Vaz übernahm dessen Schwiegersohn, Graf Friedrich V. von Toggenburg, das Erbe im Hinterprättigau. Parallel dazu etablierte er sich als Landesherr im Mittel- und Vorderprättigau, wobei der Talschaftsname wieder erscheint: «*Bretten-go(e)w*» (1338) bzw. «*Bretten-go(e)i*» (1348).<sup>538</sup> Ab 1389 bezeichnen sich Friedrichs V. Sohn Donat sowie sein Enkel Friedrich VII. als «*graf ze Bretten-go(e) und ze Thavaus*»; dies zunächst bei Auftritten im mittleren Prättigau.<sup>539</sup> Besonders Friedrich VII. nennt sich in der Folge regelmässig «*herre ze Bretten-go(e)w und ze Tafaus*».<sup>540</sup>

«Prättigau und Davos» standen also pars pro toto für das ganze toggenburgische Herrschaftsgebiet in Rätien; für die Zehn Gerichte, welche sich unter toggenburgischer Herrschaft bildeten. Wenn sich der Toggenburger als «Graf» in diesen Gebieten bezeichnete, dann sollte dies besagen, dass er sie als reichsunmittelbarer Herr innehatte. Zwar hatte er sie nie zu Reichslehen erhalten,<sup>541</sup> aber in Davos und im inneren Prättigau dominierte der auf die Vazer zurückgehende Allodialbesitz so sehr, dass die gräfliche Stellung der Vazer Erben ausser Zweifel stand. Ja, schon Donat von Vaz selbst hatte sich mit Bezug auf Davos einst als «Graf» bezeichnet.<sup>542</sup>

Die Grafen von Montfort empfangen die von den Toggenburgern ererbten Herrschaften dann ausdrücklich zu Reichslehen: 1439 «*die herschaften Brettigow, Tafas und Bellfort*», 1441 «*die herrschaften Brettengaw und Taffas mitsampt der vogtei zu Kurwald und andern iren zugehorungen*».<sup>543</sup> Beim ersten Anlass, 1439, werden die rätischen Herrschaften in einem Atemzug mit den toggenburgischen Stammherrschaften, den Grafschaften Toggenburg und Uznach, genannt.<sup>544</sup> Dabei werden die letzteren manchmal auch bloss als «Herrschaften» bezeichnet, während umgekehrt Prättigau und Davos (usw.) nie geradezu als «Grafschaften» apostrophiert werden. Tatsächlich hatten die rätischen Herrschaften aber den gleichen Status

---

<sup>536</sup> Die überhaupt erste Nennung des durch die Endsilbe *-gau* gekennzeichneten deutschen Namens, noch in einem lateinischen Text, fällt bereits ins Jahr 1222: «*Bretenkove*» (Erstnennung der Propstei St. Jakob im Güterverzeichnis des Klosters Churwalden). Die nächstfolgende Erwähnung des Talschaftsnamens, 1246 (zweite Nennung der Propstei St. Jakob), zeigt dagegen romanische Form, mit verschobener Stellung des *r*: «*Pertennia*», Bündner Urkundenbuch II (neu), Nr. 613 und 841. Der vordere Namensbestandteil geht auf den keltischen Stammesnamen *Prettennos* (latinisiert *Pretenones*) zurück. Dazu Hubschmid 1934, S. 444–445.

<sup>537</sup> Der Vazer Einkünfterodel von ca. 1310, als Anhang in: Wartmann, Rätische Urkunden, S. 469–477, hier 469.

<sup>538</sup> Kauf der Aspermonter Güter im Vorder- und Mittelprättigau durch die Grafen Friedrich V. von Toggenburg und Ulrich III. von Matsch, 6. Dez. 1338, sowie Kauf der «Grafschaft» im Prättigau durch Friedrich V. von den Grafen von Werdenberg-Sargans, 17. März 1348; Bündner Urkundenbuch V, Nr. 2630 bzw. 2902. – Die Urkunde über die Teilung der Aspermonter Güter zwischen dem Toggenburger und dem Matscher, 4. Sept. 1344, ist nur in einer Abschrift des 17. Jh. überliefert; hier lautet der Talschaftsname «*Pretigeü*»; AvSpr, Sammlung Engel I, Nr. 21 (Bündner Urkundenbuch V, Nr. 2779).

<sup>539</sup> Dazu oben, 2.II.1.

<sup>540</sup> Wartmann, Rätische Urkunden, Nr. 133, 148, 150–152 (Erwähnungen im Zeitraum 1402–1424).

<sup>541</sup> Hätte eine kaiserliche Beleihung stattgefunden, so müsste sie unbedingt überliefert sein.

<sup>542</sup> «*Dominus Donatus comes de Vaz*», zwar nicht explizit «Graf von Davos»; beim Dokument handelt es sich jedoch um einen Ablassbrief, den der Vazer – als Landesherr – für die Kirche Davos erwirkt hat, 8. Juli 1335; Bündner Urkundenbuch V, Nr. 2558.

<sup>543</sup> Thommen, Urkunden III, Nr. 305; IV, Nr. 13/III.

<sup>544</sup> So auch bereits in der Vorladung des Grafen Wilhelm V. von Montfort-Tettnang durch Kaiser Sigmund, Mai 1437, wegen «*dez heiligen romischen reichs lehen, als die grafscheffe und herschefften Tockenburg, Brettigow, Tafas, Bellfort*»; Thommen III, Nr. 280, S. 300. Die Beleihung 1439 erfolgte an den Grafen Wilhelm «zu gesamter Hand», für alle Anwärter auf das toggenburgische Erbe. Die Grafschaften Toggenburg und Uznach mussten dann den Freiherren von Raron überlassen werden.

wie jene im Thur- und Linthgebiet. Was die abwechselnde Erwähnung der Burgvogtei Belfort bzw. der Klostersvogtei Churwalden betrifft,<sup>545</sup> so unterstreicht diese den stellvertretenden, exemplarischen Charakter der in der Aufzählung genannten Elemente. Die Liste der Herrschaftsgebiete ist also nicht vollständig; es werden nur die wichtigsten erwähnt, allen voran das Prättigau. Dabei ist zu beachten, dass «Prättigau», soweit es um die montfortische Herrschaft ging, bis 1452 eigentlich nur Klosters und Schiers, danach nur Klosters allein meinte. Castels war in der Gewere der Grafen von Matsch.<sup>546</sup>

Der habsburgische Kaufvertrag für die Sechs Gerichte von 1466 erwähnt die «*herrschaften Brettigöw und Thafaws*» und danach die Gerichte Belfort, Churwalden, St. Peter und Langwies, «*mitsamt den geschlossen Pe(a)llfortt, Straßberg und andern burgen und burgstal*».<sup>547</sup> Nun werden also alle Gerichte aufgezählt, Prättigau (d.h. Klosters) und Davos aber immer noch vorneweg genannt und als «Herrschaften» bezeichnet.

Im Anschluss an das Bündnis der Zehn Gerichte mit dem Churer Gotteshaus, 1450, kennt man in Zürich «*die Zehen Gerichte us Brätigou, Tafas und ir zugehaften*»,<sup>548</sup> während man am Kaiserhof zu Wiener Neustadt von der «*pawrschafft und gmainde zu Tafaw und Bretigaw und den gerichtten darczu(o) gehorunden*» weiss.<sup>549</sup> Da wie dort ist um die Mitte des 15. Jahrhunderts bekannt und anerkannt, dass die Prättigauer, Davoser «und die zu ihnen Gehörenden» einen politischen, kommunal strukturierten Verband bilden.

### Früh-österreichische Zeit

Bei der kaiserlichen Belehnung der Grafen von Matsch mit der «*herrschaft Tafas und Prettegaw mitsamt den gerichtten Curwald, Lenntz, Casstell, Sliers*», am 29. Juli 1471,<sup>550</sup> war «*das gericht zu dem Closter in der herschafft Pretgew gehorig*» [...] *außbeliben und vergessen worden*», wie die kaiserliche Hofkanzlei eine Woche später, am 8. August 1471, auf die Reklamation des Gaudenz von Matsch hin zugeben musste.<sup>551</sup> Das Versehen mochte darauf zurückgehen, dass Klosters stets als «Kloster im Prättigau» bezeichnet wurde, während die «Herrschaft Prättigau» ja bereits vorneweg als Oberbegriff erschien. So hatte die Kanzlei wohl nur eine vermeintliche Doppelnennung vermeiden wollen. In der Forschung ist eine Diskussion darum entstanden, ob Gaudenz von Matsch mit seiner Reklamation eine «penible» oder aber «eine kluge Haltung» gezeigt habe.<sup>552</sup> Diese Differenz ist aber eher eine Nuance; für den Umfang der Territorialherrschaft ist die Frage jedenfalls nicht relevant.<sup>553</sup>

---

<sup>545</sup> Vgl., in Entsprechung hierzu, die abwechselnde Nennung der Burgen Belfort bzw. Strassberg während des 16. Jh.; dazu oben, Abschnitt Repräsentation und Herrschaftszeichen (Rechtsstatus und Symbolfunktion der Burgen).

<sup>546</sup> Nachdem sie die Montforter im Gericht Schiers ausgekauft hatten, versuchten sich die Grafen von Matsch vom Kaiser mit dem Blutbann in den Gerichten Schiers und Castels belehnen zu lassen. Dies wurde ihnen am 14. Mai 1452 aber nur für «*ein ganz iar und nit lenger*» bewilligt, da sie für ihren Anspruch keine älteren «*brieflichen urkunden*» vorweisen konnten; Thommen, Urkunden IV, Nr. 140.

<sup>547</sup> Thommen, Urkunden IV, Nr. 349, S. 326. Der Verweis auf «andere» Burgen ist nur formelhaft.

<sup>548</sup> Zürcher Schiedsspruch vom 15. Apr. 1452 wegen der Zugehörigkeit bzw. des Beitritts von Maienfeld zum erwähnten Bündnis; Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 27, S. 52.

<sup>549</sup> Kaiserliches Mandat vom 16. Juni 1454 an die Zehn Gerichte, weil diese für den Abschluss des erwähnten Bündnisses den Landesherrn der Sechs Gerichte, Graf Hugo von Montfort, nicht begrüsst haben; Thommen, Urkunden IV, Nr. 173.

<sup>550</sup> Zit. nach Vidmus von 1481 im Schloss A Churburg (beste Tradition): Deplazes 2004, S. 58, Anm. 16. In dieser Aufzählung fehlen die Gerichte St. Peter und Langwies, weil sie nicht Reichslehen, sondern bischöfliche Lehen darstellten. Im Tal Schanfigg waren die Freiherren von Vaz nämlich nur als Churer Hochstiftsvögte aufgetreten; sie hatten dort keine gräfliche Stellung besessen – mit Ausnahme von Arosa, das konsequenterweise zum Gericht Davos gehörte.

<sup>551</sup> Das Gericht Klosters wurde folglich für mit verliehen erklärt; Deplazes 2004, S. 35.

<sup>552</sup> Deplazes 2004, S. 37 gegen Hofer 1974, S. 153.

<sup>553</sup> Weil die beiden Prättigauer Gerichte Castels und Schiers vor 1471 als Reichslehen in Matscher Hand nicht gesichert waren (so zunächst Hofer), sei es eben «klug» gewesen, das Gericht Klosters explizit im Verband

Im übrigen sind sich die beiden Diskussionspartner, Josef Hofer und Lothar Deplazes, darin einig, dass «der Begriff <Gericht> im Sinne der in der kommunalen Bewegung im churrätischen Raum entstandenen Gerichtsgemeinden und Hochgerichte der kaiserlichen Kanzlei nicht vertraut» war.<sup>554</sup> Doch ganz abgesehen davon, dass sich die bündnerischen Hochgerichte als Institutionen erst im 16. Jahrhundert bildeten,<sup>555</sup> beweisen gerade die hier zitierten Urkunden des späten 15. Jahrhunderts, dass der Begriff «Gericht» auch von der kaiserlichen Kanzlei durchaus für den Personenverband eines Gerichtsbezirks verwendet wurde. Bei Belehnungen meinte «Gericht» zwar Gerichtsrechte als Teil der Herrschaftsrechte,<sup>556</sup> bei Huldigungen hingegen die Gerichtsgemeinde, die Leute.

So spricht die kaiserliche Kanzlei im Frühling 1471 von «*denen von den gerichtten Prettingew und Tafas, auch den andern gerichtten, so ine verwandt sein*».<sup>557</sup> Und als Erzherzog Sigmunds Regierung im Frühjahr 1478, nach dem Matscher Zwischenspiel, die Huldigung der Sechs Gerichte forciert, gehen die Mandate an alle sechs Gerichtsgemeinden. Die Befehle gelten ausdrücklich «*unnsereu getrewen lieben N. den ammannen, reten und gemainden gemainlichen der Sechs Gerichtten, mit namen des gerichtts zu(o) Tafas, zu(o)m Closter im Brettigew, zu(o) Lentz, zu(o) Kurwalhen, des vordern in Schaffnigk zu(o) Sand Peter und des inern an der Langen Wissen*».<sup>558</sup> Die sechs Ammänner werden zur Huldigung aufgeboten, und es sollen eben alle sechs sein. Die Vollständigkeit der Aufzählung ist umso wichtiger, als bereits der Matscher Freiheitsbrief vom Herbst 1471 alle «*Leit [Leute] und Gericht*» berücksichtigt hat.<sup>559</sup>

Im Bemühen um Vollständigkeit, um die Erfassung sämtlicher Privilegienträger, übernehmen die österreichischen Kanzlisten die kommunale Tradition. Statt auf die «Herrschaften Prättigau und Davos» beziehen sie sich auf die «Sechs Gerichte» und zählen diese einzeln auf.

### **Zeit der Landvogtei Castels**

In der Zeit der Landvogtei Castels wird «Prättigau» nicht mehr nur synekdochisch, sondern synonym für «Acht Gerichte» verwendet; wohl nicht zuletzt deshalb, weil das Schloss Castels eben im Prättigau liegt. Diese Übertragung manifestiert sich bereits um 1500, in den Bestell- bzw. Reversbriefen für die beiden ersten Landvögte: Am 14. November 1499 bestätigt Hans Schuler, dass ihm König Maximilian die «*veste Castels in Prettingew mitsamt den Acht Gerichtten daselbs*» zur Verwaltung übergeben habe; und am 2. Juli 1505 bestellt Maximilian

---

mit jenen beiden zu nennen (so Deplazes). Denn Klosters, 1439 bis 1470 montfortisch, gehörte unbestreitbar zu den montfortischen Reichslehen. Aber auch Schiers hatte von 1439 bis 1452 zweifellos dazu gehört. Die nachträgliche Erwähnung von Klosters «im Prättigau» konnte ohnehin keinen Unterschied machen für Status und Verbandszugehörigkeit von Castels und Schiers, nachdem diese doch im Lehensbrief vom 29. Juli 1471 garantiert waren.

<sup>554</sup> Deplazes 2004, S. 37.

<sup>555</sup> Dazu oben, I.III.1.

<sup>556</sup> Zutreffend Deplazes 2004, S. 37.

<sup>557</sup> Kaiserliches Mandat an den Oberen Bund, vom 19. Apr. 1471; Jecklin, Materialien II, Nr. 33.

<sup>558</sup> AvSpr, Sammlung Engel, Nr. 138/35 sowie Jecklin, Materialien II, Nr. 54/II, V, VI, VIII: «Entbieten» vom 7. Jan. 1478, zur Huldigung am 13. Feb. 1478 auf Davos, bzw. «Aufsendsbrief» des Gaudenz von Matsch vom 2. März 1478.

<sup>559</sup> «*Mit Namen Tafas, Prättigaw zum Closter, ze Lentz in Pelfortter Gericht, das Gericht zu Curwald und das vorder Gericht in Schalfig und das Gericht an der Langenwiss in Schalfig*»; Urk. vom 12. Okt. 1471; TLA, Grenzakten, Fasz. 39.1 bzw. StAGR, A I/1, Nr. 18; publiziert in Deduction, Nr. 7; hier zit. nach Abschrift Schloss A Churburg, wobei Giovannoni 2004, S. 16 bei der Transkription zwischen «Prättigaw» und «zum Closter» fälschlicherweise ein Komma setzt. Vgl. Sigmunds erste Instruktion zur Huldigungsabnahme, an seine Räte, vom 19. Sept. 1470: «*Bretigew zum Closter, Tafas, Lenntz, Churwald, das vorder gericht in Schanfigg und das gericht an der Langen Wysen*; Thommen, Urkunden IV, Nr. 415, S. 382. Auch hier hat der Editor zwischen «Bretigew» und «zum Closter» ein zu emendierendes Komma gesetzt.

den Ulrich von Schlandersberg als Vogt der «*veste Castls in Prettigaw*», wieder mit den Acht Gerichten «*daselbs*».<sup>560</sup>

Der neue, erweiterte Sprachgebrauch zeigt sich darin, dass nun sogar Davos zum Prättigau gerechnet wird. Das früheste Beispiel hierfür ist die Aufnahme des Jan Heinz «*aus Bretigew*» in den österreichischen Dienst.<sup>561</sup> Bei ihm handelt es sich ja um keinen anderen als Hans Schuler, der laut dem soeben zitierten Bestellbrief «*ab Tafas*» kommt.<sup>562</sup>

Am 30. Juli 1499, während des Schwabenkriegs, notiert ein anonymer Chronist, dass vom Montafon her 500 Schafe und 50 Ochsen aus den «*vorderen zweyen Gerichten in Brettengöw*» geraubt worden seien, «*und die hinderen zwey Gericht Clösterli und Tafas sind noch bisshar nie geschediget noch angriffen worden*».<sup>563</sup> Hier zeigt sich, nebst der divergierenden Parteinahme der Gerichte, wiederum die Zurechnung von Davos zum Prättigau.

Während des 16. Jahrhunderts wird die Wendung «*die Acht Gericht in Prettigew*» ganz gebräuchlich, wenigstens auf österreichischer Seite.<sup>564</sup> In den Verhandlungen zu Imst, Anfang Juli 1621, betonen die Vertreter Österreichs, «*sie, Pretigöwer*» seien doch *Erbgehudigete österreichische Landsvnderthanen*» und dem «*Landvogt auff Castels gehorsammen schuldig*». Dabei wird der Untertanenverband auch einmal kurzerhand mit den «*10 Gricht*» identifiziert.<sup>565</sup> Diese – durchaus unkorrekte – Ausdehnung des Landvogteibezirks dürfte von der Extension des Begriffs «Prättigauer» herrühren.

Wie verhält sich demgegenüber der Sprachgebrauch der Prättigauer selbst? Sie und andere (deutschsprachige) Bündner dehnen den Begriff ebenfalls. Das politische Gedicht *Der Bündnerische Prügelkrieg* vom Mai 1622, über den Aufstand der Prättigauer gegen die österreichischen Besatzungstruppen und ihren Zug vor die Stadt Chur, gegen die dortige österreichische Besatzung, feiert den «*Zehen Grichten Pundt / sonst gnent die Brettigewer*».<sup>566</sup>

Der Talschaftsname «Prättigau» hat sich also im 15. Jahrhundert, nicht zuletzt durch die Verwendung in lehensrechtlichen Bezügen, «politisiert» und zugleich ausgeweitet. Im 16. und frühen 17. Jahrhundert setzt sich die Extension fort, und der politische Gebrauch gewinnt womöglich noch mehr Nachdruck. So klagt der Leiter der österreichischen Delegation in Imst, der Vizekanzler und nachmalige Kammerpräsident Dr. iur. Matthias Burglehner (1573–1642): Unlängst seien «*die Prettigewer*» gegen die Abtei Churwalden «*zuegefahren und haben den praelaten vertriben, das gottshaus mit gwalt eingenomen und ainen zwinglischen praedicanten darain gesezt*».<sup>567</sup> Dabei ist es gerade Burglehner, der an anderer Stelle einen weniger extensiven «Prättigau»-Begriff benutzt: Die vier Gerichte «*im Prettigau*» – wozu er nebst Klosters, Castels und Schiers allerdings auch Davos rechnet – seien teilweise deutsch-, teilweise romanischsprachig. Andere Gerichte – etwa Churwalden – seien hingegen ganz «*welsch*».<sup>568</sup>

Nach 1600 hat sich der extensivierte Begriff der «Prättigauer» vom geographischen Bezug zum Landquarttal gelöst; er ist ganz politisch-juristisch konnotiert. Für österreichische

<sup>560</sup> AvSpr, Castelser Urkunden, Nr. 54 bzw. 72.

<sup>561</sup> Thommen, Urkunden V, Nr. 156/VIII, 1. Aug. 1487.

<sup>562</sup> Zur Identität von Jann Heinz mit Hans Schuler vgl. oben, 2.II.1.

<sup>563</sup> Jecklin, Acta, S. 33–34.

<sup>564</sup> «*Entschid*» des Regiments in Innsbrucks: Bescheid an die Gesandten der Acht Gerichte, 31. Dez. 1532; Burglehner, Raetia austriaca, S. 267; «*Verzeichnus*» der vorländischen Herrschaften, um 1565; Stolz 1943, S. 145.

<sup>565</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 257.

<sup>566</sup> Zinsli, Politische Gedichte I, S. 222.

<sup>567</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 256.

<sup>568</sup> Ebd., S. 10. Diese sprachgeographischen Angaben sind teilweise unrichtig, wie denn Burglehners Ausführungen allgemein konfus wirken. So behauptet er, die «*Zehen Gericht*» hätten «*9 gemäinden*», zählt dann aber deren elf bzw. zwölf auf, indem er Talschafts- mit Gemeindefür den Zehngerichtebund.

Autoren hat er einen pejorativen Unterton angenommen: Die «*Prettigeüer*», das sind die Untertanen in der Landvogtei Castels, die sich dauernd ungehorsam zeigen und, da sie der Ketzerei anhängen, vor Gewalt gegen Kirchen und Kleriker nicht zurückschrecken.

Aus den österreichischen Quellen geht der extensive Sprachgebrauch schliesslich in die moderne österreichische Geschichtsforschung über. Hier werden die «Prättigauer» zwar meist zum «Prättigau» entpersonalisiert, wie es einer objektiven Sprachhaltung gemäss ist; doch der Bezug bleibt umfassender als es die moderne geographische Terminologie erlaubt.<sup>569</sup>

## Politische Bezeichnungen, politische Beziehungen

### «Bauern»

Als Landvogt Hans Jörg von Marmels in den ersten Jahren nach seinem Amtsantritt, 1575 und 1576, in mehreren Gerichtsgemeinden in Dispute über die Grundlagen und die Reichweite der österreichischen Herrschaftsrechte verwickelt wurde, berichtete er nach Innsbruck über das Verhalten der «Bauern».<sup>570</sup> So lautete seine pauschale Bezeichnung für die widerpenstigen Gerichtsleute. Die «*Puren*» beanspruchten allerhand «Freiheiten»; die «*Puren*» machten Schwierigkeiten bei der Ammannwahl; die «*Puren*» wollten die vorgefallenen «*Frevel*» (Straftaten) nicht angeben, als der Landvogt Bussen ausfällen wollte: «*Dann die Puren sindt sältzam*».<sup>571</sup>

Der resümierende und vielsagende Satz erinnert an eine Bemerkung, die Peter Finer mehr als drei Jahrzehnte früher, am 10. Februar 1542, noch vor seinem eigenen Amtsantritt als Landvogt, gegenüber den Innsbrucker Räten gemacht hatte: «*Wir haben gar ein seltzam Volck in diesen landen*».<sup>572</sup> Finer tat diesen Ausspruch zu einem Zeitpunkt, als die österreichische Partei daran ging, besagtes Volk zu einem Strafgericht gegen französische Pensionäre aufzuwiegeln. «*Die Frantzösischen merken heftig auf*», meinte Finer dazu, wohl nicht ohne eine gewisse Schadenfreude. Doch als das Strafgericht Ende April 1542 seine Tätigkeit einstellte, gehörte auch Finer selbst zu den Verurteilten.<sup>573</sup> Das Blatt hatte sich gewendet; das «seltsame» Volk hatte sich nicht nur als reizbar, aufreizbar, sondern auch als wankelmütig und höchst unberechenbar erwiesen. Dieser Sinn schwingt in Marmels' Charakterisierung der «*Puren*» vernehmlich mit.

Durch die Verwendung dieses Begriffs wollte sich Landvogt Marmels, als neuer und eifriger Amtmann, offenbar jenem Sprachgebrauch anpassen, den er am Innsbrucker Hof vermutete. Tatsächlich war gerade dort bereits um 1487 ein Pamphlet entstanden, das die «Bauern», nämlich die Schweizer Eidgenossen, der «Rebellion gegen die natürliche, göttliche Herrschaftsordnung» zieh.<sup>574</sup> Die höfischen Autoren taten dies, indem sie eine negative Lesart

---

<sup>569</sup> Hofer 1974, S. 19 (mit ausdrücklicher Rechtfertigung einer quellennahen Terminologie); Riedmann 1985, S. 470; Palme 186, S. 7 und passim (S. 179 scheint sogar der Gotteshausbund zum «Prättigau» zu zählen). Vgl. auch Reinhard 2000, S. 253 («der Zehngerichtebund im Prättigau um Davos»).

<sup>570</sup> Zu diesen Vorgängen oben, 3.I.2.

<sup>571</sup> StAGR B 1517, Landvogteibuch von Marmels, Kommentare zu den Jahresrechnungen 1575 und 1576 (jeweils unter Ausgaben).

<sup>572</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III., Fasz. 39, Pos. 3. Nr. 31, S. 40 und

<sup>573</sup> Die wichtigsten zeitgenössischen Berichte über dieses erste bündnerische Strafgericht stammen von reformierten Prädikanten: Schiess, Bullingers Korrespondenz I, Nr. 31, S. 40; Nr. 33, 43–44; Campell, *Historia Raetica* II, S. 293. Entgegen dem Wortlaut dieser Zeugnisse vermutet Blumenthal 1990, S. 140–142 gerade die solddienstfeindlichen Prädikanten als Urheber des Strafgerichts.

<sup>574</sup> Weishaupt 1992, S. 179. – Die vermutete Entstehungszeit, 1486/87, steht in Zusammenhang mit der Affäre der «bösen Räte» des Erzherzogs Sigmund, die 1487 gestürzt wurden, und deren Hauptexponenten ihren Rückhalt bei den Eidgenossen hatten; dazu oben, 1.II.2. In gewisser Weise waren diese bösesten der «bösen Räte», nämlich die Grafen von Werdenberg-Sargans und von Matsch, selbst Eidgenossen, da mit eidgenössi-

jener Vorgänge boten, welche die eidgenössischen Publizisten als Freiheitskampf ihrer heldenmütigen Ahnen zu feiern lernten. Dieses «Selbstlob der kriegerischen Bauern» hatte seinen Ursprung somit in der «Abwehr gegen die süddeutsch-österreichische Propaganda».<sup>575</sup>

Demgegenüber hat Matthias Weishaupt nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den eidgenössischen Führungsschichten keinesfalls nur um «Bauern» handelte, sondern vor allem um stadtbürgerliche, sodann auch um grossbäuerliche, insgesamt zu «neudliger» Stellung aufsteigende Gruppen, die ihren Gegnern zufolge die gottgewollte altadlige Ordnung zu zerstören drohten.<sup>576</sup> Die Hauptgegner der Eidgenossen waren im Spätmittelalter nun aber die habsburgischen Fürsten, aus deren Umkreis die eidgenossenfeindliche, «bauernkritische» Propaganda ja eben stammte. Aus diesem Grund darf die Konfrontation, auch wenn sie sich in ständepolemischer Publizistik äusserte, nicht als bloss ständepolitischer Streit aufgefasst werden. Das kommunal-bündische Modell stand der fürstenstaatlichen Macht entgegen. «Schweizer zu werden» erschien den oberdeutschen Reichsstädten, zumindest in der frühen Reformationszeit, als attraktive Alternative zur habsburgischen Hegemonie, wie Thomas A. Brady gezeigt hat.<sup>577</sup>

Auch im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts war die Gleichsetzung von «Bauern» mit «Feinden Österreichs» geläufig. Reichsstädtische Bürgerschaften, die sich den Erzherzögen von Österreich zu widersetzen wagten, wurden etwa in der Zimmerischen Chronik (um 1550) als «*eingesperte paurn*» verhöhnt.<sup>578</sup> In Bezug auf die Angehörigen der Acht Gerichte wurde der Ausdruck «Bauern» jedoch selten verwendet; die Klagen des Landvogts Marmels' bildeten eine Ausnahme. Nach dem Rechts- oder Wunschdenken der österreichischen Amtleute hätte es sich hier um gehorsame österreichische Untertanen handeln sollen; diese als «Bauern» zu schelten, war höchstens im Fall der Gehorsamsverweigerung angebracht – oder vielleicht nicht einmal dann, sofern man nämlich die rebellischen Gemüter eher beruhigen als aufreizen wollte. Den «Bauern»-Begriff zu vermeiden, diente der Konfliktvermeidung oder wenigstens -dämpfung. Marmels' Bemerkungen waren denn auch gar keine öffentliche Polemik, sondern verwaltungsinterne Information; vor allem aber dienten sie der Selbstrechtfertigung des peripheren Amtmannes gegenüber der Zentrale.

So ist es für die Angehörigen der Landvogtei Castels, anders als für die Akteure des grossen deutschen Bauernkriegs 1524/25 oder auch jene des schweizerischen Bauernkriegs von 1653, nicht bekannt, dass sie sich den «Bauern»-Begriff angeeignet hätten, um ihn zur positiven Selbstbezeichnung aufzuwerten und als «Kampfbegriff» aufzuladen.<sup>579</sup>

### «Landesfürst»

Nach Ernst Schubert war «Landesfürst» in deutschen Landen bereits im 15. Jahrhundert eine «vertraute, inoffizielle Bezeichnung», was auf eine verhältnismässig frühe Identifikation von Fürst und Land schliessen lasse.<sup>580</sup> Für den Grafen von Tirol war diese Bezeichnung, «*princeps terrae*», tatsächlich schon bald nach 1300 aufgekommen.<sup>581</sup>

---

schen Orten verbündet, verburgrechtet. Diese Edelleute (implizit) als «Bauern» hinzustellen, hiess ihnen doppelten Verrat – sowohl an ihrem habsburgischen Lehens- und Dienstherrn wie an ihrem Geburtsstand – vorzuwerfen.

<sup>575</sup> Peyer 1978, S. 43.

<sup>576</sup> Eine bauernkritische Ständedidaxe, als sozio-politische Polemik, ist im 15. Jh. allerdings auch innerhalb eidgenössischer Orte zu beobachten, so wie umgekehrt der positive Gegenentwurf des «*edlen frumen Paur*» schon damals auch in ausser-eidgenössischen Reichsstädten propagiert wurde (so in Nürnberg, 1450); Weishaupt 1992, S. 174, 178.

<sup>577</sup> Brady 1985.

<sup>578</sup> Zit. nach Weishaupt 1992, S. 194.

<sup>579</sup> Zu dieser Praxis im Bauernkrieg von 1653 vgl. Suter 1997, S. 500.

<sup>580</sup> Schubert 1996, S. 97, in Abgrenzung von Otto Brunner und dessen Wertung der Landstände.

<sup>581</sup> Stolz 1943, S. 51.

Auffälligerweise sprachen auch die bündnerischen Autoren des frühen 17. Jahrhunderts vom «Landesfürsten», wenn sie den Herrscher über die ober- und vorderösterreichischen Lande meinten; dies sogar dann, wenn sie sich ihm gegenüber distanziert und misstrauisch zeigten. «*Der Lantzfürst hat das vergangen iar den Pündten das Fridgält [d.h. die Pension gemäss Erbeinung] nit erlegt und mustret teglich sin volck [d.h. Kriegsvolk]*», notierte Hans Ardüser zum Jahr 1603. Erbost über die Allianz, welche die Bündner mit Venedig abgeschlossen hatten, unternahm die Innsbrucker Regierung damals so ernsthafte Rüstungsanstrengungen, dass der Bundstag die Verstärkung der im Grenzgebiet stehenden Burgen (Ramosch und Fürstenburg) für geboten hielt.<sup>582</sup> Wie konnte der Bündner Chronist den Monarchen, von dem eine derartige Bedrohung ausging, ohne weiteres als «den Landesfürsten» bezeichnen? War bei Ardüser eine Davoser Routine wirksam? Doch der aus Fläsch stammende Bartholomäus Anhorn, der kein österreichischer Untertan war und eine konsequent habsburg-kritische Haltung zeigte, drückte sich nicht anders aus: Ihm zufolge schickten die Bündner im April 1619 eine Gesandtschaft «*zum Landsfürsten, von ihme zu verstehen, ob er die ewig erbeinig wolle halten, oder nit?*»<sup>583</sup>

Die Bezeichnung «Landesfürst» konnte, wenn von den Vertretern der Acht bzw. Zehn Gerichte auf den österreichischen Monarchen angewandt, kaum im strengen Sinne eines landesherrlichen Gewalthabers gemeint sein. Dies zeigt eine Episode aus dem Unterengadin, dessen Herrschaftsverhältnisse sich zu jenen des Prättigaus ja bis zu einem gewissen Grad analog verhielten.<sup>584</sup> Im Streit um die Herrschaft Tarasp hatte die Gemeinde Scuol im Herbst 1589 die Vertreter der Tarasper «*underthanen und meyerslüt*» (aber offenbar nicht den Tarasper Pfleger selbst) nach Ftan, «*für das Gotshus gericht*», zitiert. Dort hatten die Tarasper sogleich protestiert: Die Sache – konkret: ein Grenzstreit in der Alpzone – gehöre nach Innsbruck, vor den Habsburger, «*alls iren landtsfürsten und eigenthumbs herren*». Darauf hatten die Schulser die Tarasper schweigen geheissen und sogar «*ihr syttenwehr über sy entblößt*». Ja, sie hatten «*allerley verechtliche, schwächliche und spöttliche reden wider unns (mit anziehung, Schuls sige ouch ein fürst) ußgossen*» – worüber sich der betroffene Habsburger Fürst am meisten empörte und wogegen er bei den Drei Bünden feierlich protestierte.<sup>585</sup>

Den trotzig-stolzen Ausspruch «*Schuls sige ouch ein fürst*» hat bereits eine ältere österreichische Forschung als «den lebhaftesten Ausdruck [des] Gefühls der republikanischen Gemeindehoheit» charakterisiert.<sup>586</sup> Tatsächlich ging es im Streit zwischen Scuol und Tarasp, zwischen Gotteshausleuten und Habsburg, um nichts weniger als um die Territorialhoheit. Ferdinand II. wollte sich keine Beeinträchtigung an «*unsern rechten, hochheiten, grundt und boden*», an «*unserem unwidersprechlichen grund und boden*» gefallen lassen, während die Gotteshausleute durchblicken liessen, dass es ihnen um mehr als die Nutzung einer Alp zu tun war: «*Das schlos Trasp und alle derselbigen herschafft meyerhöff läge uff deß Gottshuß grund und boden*».<sup>587</sup>

Vor diesem Hintergrund wird vollends klar, dass die Bezeichnung «Landesfürst» in den Texten von Zehngerichtebündnern nicht die Anerkennung einer österreichischen Souveränität über die Acht Gerichte implizierte. «*Lantzfürst*» war hier eher so etwas wie ein Name

<sup>582</sup> Ardüser, Chronik, S. 189. Die gleiche Redeweise S. 229–230: ebenfalls in politisch gespannter Situation und wiederum auf Erzherzog Maximilian III. bezogen.

<sup>583</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 212. Ebenso S. 214, im Zusammenhang mit der von Erzherzog Leopold V. gesammelten bedrohlichen Kriegsmacht.

<sup>584</sup> Dazu oben, I.III.3.

<sup>585</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 514, S. 550: Schreiben vom 11. April 1590.

<sup>586</sup> Stolz 1923, S. 135.

<sup>587</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 514, S. 550.

für den Österreicher: eine herkömmliche, längst lexikalisierte Bezeichnung, die nicht jedes Mal im Hinblick auf Herrschaftsrechte hin remotiviert wurde.<sup>588</sup>

Um 1575 hatten die Davoser förmlich dagegen protestiert, dass der Erzherzog ihren Landammann wie auch den Bürgermeister von Chur in seinen Schreiben gegen alles Herkommen geduzt habe. Dies zeigt, dass die Zehngerichtebündner wenigstens den auffälligsten Sprachregelungen des diplomatischen Verkehrs doch einige Beachtung schenkten. Es war auch gar nicht ungeschickt, mit dem Churer Bürgermeister eine kollegiale Bündner «Standesperson» ins Spiel zu bringen, die jedenfalls nicht als österreichischer Untertan gelten durfte. In der vorliegenden Frage rechtfertigte das Innsbrucker Regiment den Erzherzog damit, dass das Duzen von Personen geringeren, nicht fürstenmässigen Standes eben zu den fürstlichen Vorrechten gehöre.<sup>589</sup> Hier klappte ein Widerspruch zwischen der (letztlich) am Fürstenhof orientierten Ständeordnung und der Eigenwürde republikanischer Staatlichkeit.

### «Gnädiger Fürst»

Das Adjektiv «gnädig» war, auf einen Herrscher bezogen, mehr als ein barocker Schnörkel, bezog es sich doch letztlich auf das Verhalten bzw. das Verhältnis dieses Herrschers gegenüber seinen Untertanen.

In der oben erwähnten Auseinandersetzung von 1590 hatte sich Erzherzog Ferdinand II. gegenüber dem Bundstag und in Bezug auf die Unterengadiner mehrfach als «*gnädig und nachpürlich*» bezeichnen können, ohne dass ein Protest erfolgt wäre.<sup>590</sup> Wollte man die binomiale Formel aufspalten, dann hätte sich «*gnädig*» korrekterweise nur auf die Unterengadiner beziehen dürfen, während «*nachpürlich*» für die Drei Bünde insgesamt gelten mochte. Es liegt indes im Wesen von Paarformeln, dass sie nicht wirklich spaltbar sind.

Wo die diplomatische Titulatur, eine Spezialität der Monarchien, in juristische Terminologie zu kippen drohte, mussten Republiken auf Gleichbehandlung bestehen, wenn sie als gleichberechtigte Staaten geachtet werden wollten. In dieser Beziehung hatten die Bündner um 1600 noch kein geschärftes Bewusstsein, wie die oft ganz unbekümmerte Handhabung des Begriffs «Landesfürst» zeigt. Allerdings ging es dabei nicht um eine Titulatur oder Anrede, sondern um die Rede *über* jenen Fürsten, also eher um einen Verständigungsbegriff. Dass die Bündner aber auch die fürstliche Selbstbezeichnung «gnädig» einfach überlasen, deutet wiederum auf ihre Indifferenz gegenüber den Feinheiten des Titelwesens. Nur hin und wieder wurde diese Gleichgültigkeit auf fast eruptive Weise von einem empfindlichen, gereizten Ehrgefühl aufgebrochen.

### Landesherr und Leute: «Gnade», «Gehorsam», «Billigkeit»

Das Verhältnis zwischen dem Fürsten, seinen Räten und Amtleuten einerseits sowie kommunalen bzw. republikanischen «Standespersonen» andererseits schlug sich also in der diplomatischen Korrespondenz nieder. Titulaturen, Anreden und Grussformeln enthielten Fremd- und Selbstbezeichnungen, in denen sich Statusansprüche und -beziehungen ausdrückten. Darüber hinaus erlauben solche Textstellen sogar die weitgehende Rekonstruktion der politischen Wertesysteme, denen die jeweiligen Verfasser anhängen.

Als der Zehngerichtebund 1455 beim damaligen Landesherrn der Sechs Gerichte, dem Grafen Hugo XIII. von Montfort-Tettnang-Rotenfels vorstellig wurde, damit er einen Landsmann, nämlich Hans Jeuch aus Klosters, gegen einen Kontrahenten schütze, der den Richt-

---

<sup>588</sup> Nur sehr selten wird der «Landesfürst» bei seinem Vornamen genannt, so einmal bei Anhorn, Grawpünter-Krieg, S. 214: «*Landsfürst Leopold*». Hier erscheint «Landesfürst» als eine Art Titel (anstelle des eigentlichen Titels, Erzherzog).

<sup>589</sup> Gillardon 1936 (a), S. 121.

<sup>590</sup> In adverbialem Sinne, auf sein Verhalten bezogen; Jecklin, Materialien II, Nr. 514, S. 549.

spruch der Zehn Gerichte missachtet hatte und in den Walgau – werdenberg-sargansisches Territorium – ausgewichen war, da lautete ihre Anrede für den Grafen zunächst «*Edler wolgeborner genädiger her*» und danach «*uiwer gnad*». Sie appellierten an den Montforter, «*unsern allergena(e)digosten heren*», er möge so «*demu(e)tig*» sein, ihrer Bitte zu willfahren, wiesen aber im gleichen Atemzug darauf hin, dass dies auch seine Pflicht sei, «*alsz uiwer gna(e)d im [d.h. ihm, dem Jeuch] denn schuldig ist, als dem uiwer [d.h. als eurem Untertan]*».<sup>591</sup> Der ambivalente Ausdruck «demütig» konnte beides bedeuten: «bescheiden», aber auch «milde»; ergeben-aufblickend, aber auch gütig-herablassend.<sup>592</sup> Dieser Ambivalenz – vielmehr: Reziprozität – entspricht im zitierten Text der Hinweis, der Fürst sei «schuldig», der Bitte um – vielmehr: der Forderung nach – Rat und Hilfe nachzukommen.

Wurden die folgenden Landesherren, die Habsburger, von den Vertretern der Gemeinden auf andere Weise, in anderem Stil angesprochen? Tatsächlich wählten die Davoser schon in ihrem ersten Schreiben an Herzog Sigmund, 1469, ein anderes Register, nämlich eine bombastischere Ausdrucksweise: «*uwer aller durluchtigosten virstlichen genaden grossmächtigkeyt etc.*», so lautete nun die Anrede.<sup>593</sup> Offensichtlich wusste man in Davos den Standesunterschied zwischen Herzog und Graf gebührend zu würdigen.

«Euer Gnaden», für den Herzog selbst nicht mehr angemessen, wurde im 16. Jahrhundert zur Anrede für die Regimentsräte. «*Wellen also euer gnaden uns alls die clainfüegigen botten in gnaden bevolchen haben [...], mit bith zu gott, e.g. etc. in langwüriger, glücklichlicher regierung gnediglich enthalten [lies: zu erhalten]*»: so die Schlussformel im Schreiben der beiden Prättigauer Landammänner, Peter Finer und Barthlome Jegen, die im Herbst 1532 jene Gesandtschaft nach Innsbruck bildeten, welche sich für die Säkularisationspolitik der Acht Gerichte rechtfertigen sollte. Ebenso beflissen klingt die Selbstbezeichnung, mit der die beiden unterfertigten: «*E.G. unterthenigiste diener*».<sup>594</sup> Auf den rhetorischen Charakter des Schreibens ist oben schon hingewiesen worden: Mit ihrer demonstrativen Ergebenheit wollten die Gesandten wohl nur von der tatsächlichen Unnachgiebigkeit der Gemeinden ablenken.<sup>595</sup> Viel später, in den Verhandlungen von 1621, wusste die österreichische Seite das Schreiben allerdings als Beleg für nicht eingehaltene Zusicherungen der Acht Gerichte zu zitieren. Zum juristischen Nennwert genommen, wirkte die diplomatische Gleisnerei nun kompromittierend für die Intentionen der Autoren.<sup>596</sup>

«Gnädig» bzw. «gnädiglich» war das Wort, das die Vertreter der Acht Gerichte benutzten, um das Verhalten, das sie vom Monarchen und dessen Regierung erwarteten, auf diplomatisch korrekte Weise zu umschreiben. Die Innsbrucker Kanzleiprosa benutzte dieses Wort ebenfalls, verband es aber mit dem «Gehorsam», den die Gerichtsleute schuldeten. Sollten die Leute «*gehorsammlich vnd willig thun*», was «*billich*» sei, dann werde «*Kön. M. sie umb das, so vergangen ist, weiter straflich nit anziehen, sondern [ihnen die Strafe] gnedigest erlassen*».<sup>597</sup> «Gnade» erscheint somit als Schlüssel- und Leitbegriff nicht nur in Titulaturen, Anreden und Grussformeln, sondern in der gesamten das Herrschaftsverhältnis der Landvogtei Castels betreffenden Korrespondenz. Zur Austarierung des Begriffssystems musste

<sup>591</sup> Thommen, Urkunden IV, Nr. 181, 23. Feb. 1455.

<sup>592</sup> Lexer 1992, S. 30.

<sup>593</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 22, S. 31.

<sup>594</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 267.

<sup>595</sup> Vgl. oben, Abschnitt Religionspolitik und Konfessionalisierung (Gesandtschaft Finer/Jegen) sowie Geteilte Landeshoheit? (Wildbann).

<sup>596</sup> Der Text war nur auf österreichischer Seite überliefert; ja, die Acht Gerichte bestritten 1621 sogar, dass es jemals eine Gesandtschaft Finer/Jegen gegeben habe. Das Vorliegen einer österreichischen Fälschung kann indessen ausgeschlossen werden; dies wäre mit dem (Innsbrucker) Kanzleibrauch des 16./17. Jh. durchaus unvereinbar gewesen. Zudem artikuliert sich im Text denn doch zu deutlich die um 1530 tatsächlich bestehende Kontroverse samt dem Parteistandpunkt der Acht Gerichte.

<sup>597</sup> So in der Antwort vom 31. Dez. 1532, an die Gesandtschaft Finer/Jegen: Burglehner, Raetia austriaca, S. 272.

sich der «Gnade» gegenüber, sozusagen am anderen Ende des Waagbalkens, der «Gehorsam» (oder: die «Schuldigkeit») befinden, während die senkrechte Achse dieser Waage in der «Billigkeit» bestand.

### **Amtleute und Vorgesetzte: «Treue» und «Gnade»**

Am 23. August 1576 informiert das Regiment zu Innsbruck sein «*getrewen lieben*» Hans Jörg von Marmels, Landvogt zu Castels, dass ihm der Erzherzog auf sein, Marmels', «*piten*» und aufgrund ihrer, der Räte, «*befurderung*» eine Prämie von zweihundert Gulden «*genedigist bewilligt*» habe.<sup>598</sup> Dieser Akt sei erfolgt aus den von Marmels selbst angeführten Gründen,<sup>599</sup> «*sonnderlichen aber in bedennckhung, unnd dieweil gespürt wirdet, das Ir Eurm tragenden Landvogt Ambt bißher treuwlichen unnd wol abewart*». Nachdem die Räte nochmals klar gestellt haben, dass die Prämie nicht nur durch Wohlverhalten und Treue verdient, sondern eben «*von gnaden wegen*» gewährt sei, nennen sie einen weiteren Zahlungsgrund: «*das Ir deme allem noch ferrer mit pesster schicklichait unnd fleis vorzustehen geursacht werden.*» Das Gnadengeschenk, die Treue- und Leistungsprämie soll auch Anreiz, Ansporn sein.

Mit verdoppeltem Eifer, so scheint es, liefert Marmels daraufhin den «*Wolgeboren, Edel, Gestreng, hochgelert vest, insonnders Günstig genedig Herren*» der Kammer die Jahresrechnung für 1576.<sup>600</sup> In seinem Bericht verweist er auf die Widerspenstigkeit der Leute: «*Dann bey meinem Aidt es vil zu schaffen gibt, die Welt inn Gehorsam zu erhalten bey dissen uffrüerischen Zytten*». Er aber wolle «*Ee mein Leben verlieren*» als eine Beeinträchtigung der österreichischen Hoheitsrechte zuzulassen. «*Hab darumb von villen Grossen ufsatzs und haaß, frag im aber nüt nach, dann ich wilß gott mein Eer und Aidt haltten will, will mein Leben werdt.*» Die erzherzoglichen Räte mögen beim Castelser Malefizrichter «*ain bericht Nemmen meiner Regierung halb, und was ich für gefar hab inn Zytten*».

Und doch scheint sich Hans Jörg von Marmels nie ganz sicher sein zu dürfen, ob seine unter Lebensgefahr erfüllten Amtspflichten, seine bis zur Todesverachtung gesteigerte Habsburgtreue in Innsbruck verdientermassen estimiert werden. Im Herbst 1581 gibt er sich deswegen sehr beunruhigt. Er habe vernommen, so schreibt er den Regiments- und Kammerherren, dass sich jemand um seinen Posten bewerbe, ihn aus dem Amt drängen wolle. Für den Fall, dass er irgendwie «*vercleinert*» worden wäre, bitte er dringend um eine Anhörung. Die Regierung beruhigt ihn: Derartige Gerüchte seien vollkommen gegenstandslos. Man wisse in Innsbruck weder von neuen Bewerbungen um die Landvogtei Castels noch von einer Verleumdungskampagne gegen den aktuellen Inhaber. Der Erzherzog sei von Marmels' bisherigem «*getreuwen Dienen unnd Ambten gnedigist wol zufriden*» und gedenke nicht, ihn «*als dero getreuwen Vogt und Diener zuverkern*» oder «*mit der Lanndtvogtei Verenderung fürzunemen*». Marmels möge sich in diesen Dingen «*weiter kein nachgedencken machen.*»<sup>601</sup>

Das Verhältnis zwischen Landvogt und Regierung widerspiegelt sich im Verhältnis zwischen den Angestellten der Landvogtei und dem Landvogt. Die Untergebenen versprechen jeweils ihre «Treue», ihren Dienst; die Vorgesetzten verheissen «Gnade», das heisst: eine günstige Beurteilung der von unten versprochenen Anstrengungen. Einschlägige Äusserungen des subalternen Landvogtei-Personals sind allerdings nur in einem einzigen Schriftstück bezeugt: in der Bewerbung des Hans Hatz als Landvogteischreiber, 1587. Bei diesem Hans Hatz handelte es sich wohl um den Sohn des gleichnamigen Fiderisers, der als Badwirt – Inhaber des Bad-Lehens – zur österreichischen Klientel gezählt und zuzeiten das Amt eines

<sup>598</sup> TLA, Grenzakten Fasz. 39, Pos. 12, Schreiben vom 23. August 1576. Hiernach das Folgende.

<sup>599</sup> Wohl nicht zuletzt wegen der kostspieligen Bauarbeiten auf Schloss Castels, die Marmels im Vorjahr eigenmächtig, aber im besten Willen und in guten Treuen angeordnet und z.T. vorfinanziert hatte; vgl. oben, 4.I.1.

<sup>600</sup> StAGR, B 1517, Landvogteibuch von Marmels.

<sup>601</sup> TLA, Grenzakten Fasz. 39, Pos. 12, Schreiben vom 18. Nov. 1581.

Malefizrichters der Landvogtei Castels ausgeübt hatte.<sup>602</sup> Der jüngere Hatz adressiert seinen Brief an den «*Hochgebornen Juncker Hanß Jörg von Marmels, Landvogt der Acht Gerichten, unnserrn insunders gnedigen herren zen Castels*». Er versichert den künftigen Dienstherrn bzw. Amtschef seiner Dienstwilligkeit. Zugleich warnt er ihn vor einem Konkurrenten: «*Einer zu unser gmeindt ist, der sich etwas uffblasen hatt, ime verkund, ime helfen, das er schreiber werdy.*» Mit einem gleichartigen Problem hat sich ja schon der Landvogt seinerseits konfrontiert gesehen, und er hat es damals auf die gleiche Weise gelöst: durch offenes, ja nachdrückliches Ansprechen gegenüber der Herrschaft.

«Gnade» erscheint auch im Schreiben des Schreiber-Kandidaten wieder vorab in der Anrede des Herrschaftsvertreters: «*Euwer gnaden*», «*gnediger Herr Landvogt*». Aber auch «Treue» wird hier – scheinbar der Tradition des feudalen Homagiums entsprechend – dem Herrn zugeschrieben: Der Vogt möge sich seinem künftigen Schreiber «*als ein thriüwer her und vatter*» erweisen. Dabei vergisst Hans Hatz allerdings, die Treue als gegenseitige Verpflichtung darzustellen: Er, der Knecht, gedenkt sie allein dem Herrn zu! Geschähe dies nicht einfach aus Naivität, so könnte es geradezu an eine hegelianische Herr-Knecht-Dialektik gemahnen.<sup>603</sup>

## «Erbgehuldigte Untertanen»

### Protest der «freien Leute»

Ein Streitpunkt zwischen Gemeinden und Herrschaft war die Bezeichnung «Untertanen», die in der diplomatischen Korrespondenz und in den Privilegienbestätigungen auf die Gerichtsleute angewendet wurde. In den Huldigungsverhandlungen von 1576–78 sowie 1596 bzw. 1605 wurde dieser Sprachgebrauch von den Gemeinden problematisiert. Die Antwort der Regierung lautete stets, dass der inkriminierte Ausdruck hergebrachter österreichischer Kanzleistil sei und das Begehren nach einer Abschaffung auf eine illegitime Neuerung hinauslaufe.<sup>604</sup>

1605 wünschten die Davoser, dass das allgemeine Adress-Formular «*unser gethriüwe liebe N., unsere Underthanen und Gerichtsleüth gemainlichen der Acht Gericht*» für sie geändert werde in: «*den erbern, unsern lieben gethriüwen, Landtamman, Gericht, Rath und ganzer Gmaindt der Landschaft auf Tafoß in den dreyen Grauen Pündten alter hoher Rhaetia*».<sup>605</sup> Geschickt argumentierte der Huldigungskommissar, der Bludenzer Vogt Schellenberg, dagegen: Die Beanspruchung einer Sonderstellung durch Davos könnte die übrigen Gerichtsgemeinden irritieren.<sup>606</sup>

In dem Prozess, den Davos 1613/14 gemeinsam mit Innerbelfort und Langwies gegen den Landesherrn führte, gehörte die Titulierung bzw. Scheltung als «Untertanen» zu den

---

<sup>602</sup> Malefizrichter 1528–1535 sowie vielleicht erneut 1547–50, letztmals erwähnt 1556; vgl. oben, 2.I.2. Der Absender des Bewerbungsschreibens vom 18. April 1587 stammt aus Fideris und ist zu Luzein «*sesshafft*»; StAGR, B 1531, Nr. 64.

<sup>603</sup> Bei Hegel geschieht die dialektische Umkehrung allerdings nicht durch knechtische Zumutungen, sondern aufgrund der geringeren Beständigkeit des herrischen Bewusstseins (vgl. Günter 1982, S. 56). Kurz, der Landvogt von Castels war ein rechenschaftspflichtiger Beamter; die an ihn delegierte Amtsgewalt machte ihn natürlich nicht zum Herrn im Hegel'schen Sinn.

<sup>604</sup> Gillardon 1936 (a), S. 121–122. Kind 1925, S. 82–83 sieht den Beginn dieses Konflikts erst im Jahr 1605.

<sup>605</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 11: Davoser Vorschlag von 1605, im Zusammenhang mit dem Entwurf einer besonderen Privilegienbestätigung für Davos.

<sup>606</sup> HHStA, Staatenabteilungen, Schweiz, Fasz. 24 vom 29. Jan. 1605: Bericht über Schellenbergs Mission, von Conradin Beeli (Landvogt-Statthalter auf Castels) an seinen in Chur weilenden Vetter Jörg Beeli (den offiziell noch amtierenden, aber nicht mehr im Lande residierenden Landvogt).

wichtigsten Klagepunkten.<sup>607</sup> Vor einiger Zeit, so klagten die drei Gemeinden vor dem Gericht Maienfeld, habe die Herrschaft Österreich begonnen, die Davoser, Innerbelforter und Langwieser *«underthanen zu(o) nammsen und zu schreiben»*. Der Ursprung *«diß newen intitulierens, dass uns unlidentlich ist»*, liege offenbar im Text der (seit 1520 ausgestellten) kollektiven Privilegienbestätigungen der Acht Gerichte, wo die drei höher privilegierten Gemeinden in einem Zug mit den fünf anderen, *«die vilicht nit so hoch alß wir gefreyet sind»*, aufgezählt würden. Damit hätten die fürstlichen Schreiber *«uns, die wir frey sindt, wölln zu(o) underthonen machen»*. Dies sei nun aber *«wider den außthrucklichen, hellen buchstaben unser mehr dan eins habenden freyheitbriefss»*, mithin gegen den lange geübten Rechtsbrauch jener alten Landesherren, welche das Haus Österreich *«mit vermehrung und nit mit schmele- rung unserer freyheiten»* abgelöst habe.

Hierzu zitiert die Klageschrift die vazischen, montfortischen und matschischen Freiheitsbriefe von 1289, 1438, 1460 und 1471, in denen die Gerichtsleute stets als «ehrbare, fromme Leute» bzw. als «freie Leute» angesprochen, niemals aber als «Untertanen» apostrophiert würden.<sup>608</sup> Im Kolonsationsprivileg von 1289 erscheint allerdings nicht der Ausdruck «Leute», sondern es heisst da, 1614 ebenfalls zitiert: Sofern die Davoser ihren Zins errichten, *«sind sy freye»*. Diese Lautung bzw. Schreibvariante – anstelle von blossem «frey» – legt nahe, dass hier das Substantiv «Freie» gemeint sei, was noch mehr als das Adjektiv «frei» nach einem konzisen Rechtsterminus aussieht.<sup>609</sup>

Ebenso klare Evidenz wie die alten Urkundentexte biete die politisch-rechtliche Praxis, fahren die Walser fort: da *«wir ie und allwegen von erreüttung des landts an bis uff uns ein frey regiment und policei geführt haben»*. Seit jener Zeit also hätten sie die Kompetenz, die eigene Obrigkeit zu setzen; Frieden zu schliessen, Krieg anzufangen und Bündnisse einzugehen; die Zivil- und Bussengerichtsbarkeit sowie das Verhaftungsrecht auszuüben; «Gebot und Verbot» auszusprechen, d.h. nachbarrechtliche Befehls- und Disziplinargewalt anzuwenden. Kurz, sie würden legitimerweise all das tun, *«dass freyen völckern und stenden gezimbt»*. Deshalb solle *«billicher weiß niemand uns, die wir freye pundtsleüit sind, für ander leüthen underthonen achten noch schälten [...] weder in reden noch in schreiben»*.

Die forensische Rhetorik der Walser-Vertreter hebt ganz auf den Gegensatz zwischen «freien Leuten» und «Untertanen» ab, der – gewiss nicht zu Unrecht – als ein absoluter Antagonismus behandelt wird.<sup>610</sup> Zudem ist nicht nur von freien Leuten, sondern im gleichen Atemzug von freien Bundsleuten und von einem freien, selbstregulierten Gemeinwesen die Rede.

Das Endurteil, das Contumazurteil gegen Erzherzog und Landvogt, bestätigt zunächst die Geltung aller Freiheitsbriefe der Gerichte, von 1289 bis 1520 einschliesslich (wobei im letzteren der Terminus «Untertanen» mehrmals vorkommt!<sup>611</sup>), um dann festzuhalten: Die

---

<sup>607</sup> Zur Sache oben, Abschnitte Einsetzung kommunaler und fürstlicher Amtleute. Edition der Quelle: Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 398; die im Folgenden zitierten Stellen S. 576–578.

<sup>608</sup> Vgl. Deduction, Nr. 1, 2, 4, 7. Ausserdem angeführt: die Weisung Graf Wilhelms V. von Montfort-Tettnang an die Sechs Gerichte, seinem Vetter Hugo XIII. von Montfort-Tettnang-Rotenfels, dem er die landesherrlichen Rechte verkauft habe, zu huldigen, vom 23. Okt. 1459; Deduction, Nr. 3. Zur Sache oben, I.II.1. bzw. I.II.2.

<sup>609</sup> Deduction, S. 89 schreibt «frey»; eine andere Abschrift aus der 1. Hälfte des 17. Jh. hat wiederum «freye»; BUB III, Nr. 1200, S. 148. Das Zitat im Schriftsatz von 1614 bleibt der älteste schriftliche Beleg für die Stelle, da die Originalurkunde ja nicht erhalten ist.

<sup>610</sup> *«Seind wir nun freye leüth (alß wir von den gnaden deß lieben gottes sindt), so soll man unß auß freyen nit zu(o) underthonen machen, dann frey sein und einem andren underthenig sein, kann und mag neben einandren nit bestan.»* Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 398, S. 576.

<sup>611</sup> Vgl. Deduction, Nr. 13b, S. 110–112: fünfmal «Vnderthanen» und fünfmal «vnderthäniglichen».

Leute von Davos, Innerbelfort und Langwies seien «*freye pundtsleüt*» und dürften «*nit für jemandts underthonen geacht, gehalten noch gescholten werden*».<sup>612</sup>

### «Untertanen»

Dr. Matthias Burglehner nahm die Herausforderung an. Die Angehörigen der Acht Gerichte «*wellen khainen landtsfürsten gedulden, auch nit underthanen, sonder freye leüth sein, so khain obrighkheit auf erden erkennen*», behauptete er gegenüber seinem Fürsten. Dabei sei doch allgemein bekannt, «*das die acht gericht im Pretigeu offtmahls die össterreichische erbhuldigung gelaistet*». Die Gerichtsleute seien deshalb «*erbgehuldigte, verpflichte und geschworne össterreichische landtsunderthanen*».<sup>613</sup>

Der Doppelausdruck «erbgehuldigte Untertanen» war zu Burglehners Zeiten längst traditionell. Schon in der Eidesformel von 1478 für Erzherzog Sigmund – in der ersten bekannten Eidform der Acht bzw. Sechs Gerichte – erscheinen «*getreu undertanen und lanndleut*», die ihrem neuen Landesherrn «*gehorsam, untertenig, dinstlichen und wertig*» zu sein schwören.<sup>614</sup> Das Wort «Untertanen» hält sich fortan in fürstlichen Instruktionen und Befehlen, in amtlichen Berichten, aber auch in Eidesformeln und Privilegienbestätigungen. Auffälligerweise fehlt es jedoch in der Eidesformel von 1577 und in der damit praktisch identischen von 1605.<sup>615</sup> Diese Formel war eben von den Tiroler Landständen übernommen, zu denen auch Adlige gehörten, die sich nicht «Untertanen» nennen liessen. Wenig überraschend, erscheinen die «*Vnderthanen*» dann wieder in den Formeln der erzwungenen Huldigungen von 1621 und 1623.<sup>616</sup>

Damit sind wir erneut in Burglehners Zeiten angekommen: In den 1620er Jahren wurden die Gerichtsleute vom Erzherzog gern als «*erkauffte, darzue mit rechtmessigen waffen underworfen, gehuldigt und geschworne underthanen*»;<sup>617</sup> als «*aigenthumbliche gehuldigt- und verpflichte erb- und mit aller hohen und nideren obrighkheit zuestendige underthanen*»<sup>618</sup> bezeichnet und, wenn möglich, auch so behandelt.

Das Wort «Untertan» war eine Lehnübersetzung des lateinischen «*subditus*».<sup>619</sup> Es bezeichnete im Spätmittelalter zunächst einfach den Angehörigen eines Gerichts- oder Pfarrbezirks. Der Sinn von «Untertänigkeit» oder Botmässigkeit trat erst allmählich zu demjenigen der (territorialen) Zugehörigkeit hinzu.<sup>620</sup> Für den (fürstlichen) Territorialstaat des 16. Jahrhunderts war ein «Untertan» vor allem ein Steuerpflichtiger<sup>621</sup> – und steuerpflichtig gegenüber der Herrschaft Österreich wollte kein Angehöriger der Acht Gerichte, kein freier Bundsmann, je sein. Nicht verwunderlich, dass «Untertanen» in der Frühneuzeit für die so Bezeichneten allgemein einen negativen Beiklang hatte; sie bevorzugten den Ausdruck

---

<sup>612</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 398, S. 587. Die Begründung folgt der Klageschrift: Die alten Freiheitsbriefe sprächen von den Gerichtsleuten als «*erbaren leütten, nit underthanen*»; ebd., S. 588.

<sup>613</sup> Burglehner, Raetia austriaca, S. 1–2 (Widmung bzw. Vorrede an Erzherzog Leopold V.), 6 (Einleitung).

<sup>614</sup> Eidesformel in der Instruktion der Huldigungskommissare, 6. Feb. 1478: AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 139/36; Burglehner, Raetia austriaca, S. 238; Jecklin, Materialien II, Nr. 54 IV.

<sup>615</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 320, S. 448 (1577: von den «*landständt der fürstlichen graffschafft Tyroll*» übernommen); Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 110, S. 138 (1605).

<sup>616</sup> Deduction, S. 35.

<sup>617</sup> Vertrag von Lindau, 30. Sept. 1622; EA V/2, Nr. 6, S. 2095. In diesem Diktat Erzherzog Leopolds V. wird gegenüber dem Oberen und dem Gotteshausbund der künftige Status der Acht Gerichte definiert.

<sup>618</sup> Erneuerung der Erbeinung, 8. Aug. (st. n.) 1629; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 385, S. 551. Dieses Abkommen, in dem der Zehngerichtebund mit kontrahiert, hebt den Lindauer Vertrag von 1622 auf, versucht aber den herrschaftlichen Vorbehalt der Erbeinung von 1518 noch deutlicher zu fassen.

<sup>619</sup> Zur Wortgeschichte: Quaritsch 1986, S. 205–206.

<sup>620</sup> Schubert 1996, S. 85.

<sup>621</sup> Ebd., S. 86.

«Arme Leute» oder «Gemeine Leute».<sup>622</sup> Es scheint übrigens, dass kleinere Herren in Rätien ihre Leute um 1500 auch noch so nannten: «Arme Leute». In einem Streit zwischen Graf Jörg von Werdenberg-Sargans und «*und seinen armen leuten*» zu Tomils einerseits, Conradin von Marmels zur Rhäziuns «*mitsambt seinen armen leuten*» zu Rhäziuns und Ems andererseits entscheidet 1495 ein Schiedsgericht der Drei Bünde.<sup>623</sup> Wie der Mann genannt wurde, hing offenbar vom Herrn ab: Fürsten hatten «Untertanen», kleinere Dynasten hatten «Arme Leute».

### **Patrimonialer Absolutismus – oder alte Kanzleiroutine?**

Max Weber definiert den «politischen Untertan» als «für politische Zwecke steuer- und dienstpflchtig» und auf legitime Weise beherrscht von einem «politischen Patrimonialherrschaft».<sup>624</sup> Damit sind wir beim ersten, bestimmenden Teil des Doppelbegriffs «erbgehudigte Untertanen» gelangt. Wie weit zurück datiert der Ausdruck «Erbhuldigung», bezogen auf die Acht Gerichte? Er erscheint erstmals in der Privilegienbestätigung von 1520 bzw. in deren förmlicher Ankündigung: Die Gerichtsgemeinden leisten ihre «*erbhuldigung und pflicht*».<sup>625</sup> Entsprechende ältere Ausdrücke – alle bereits 1478 verwendet – lauten «*gelubd, pflicht und aid*» oder «*gelubd aydpflicht*» oder «*huldigung, gelübt und aydt*».<sup>626</sup>

Die Entstehung des Konzepts «Erbhuldigung» ist leicht nachzuvollziehen: Der Huldigungseid bezog sich pauschal auch auf die Erben des regierenden Fürsten, der überdies in der Privilegienbestätigung erklärte, er habe den Eid gnädig angenommen und werde ihn auch den Erben der Huldigenden gnädig anrechnen. Dennoch bleibt es bemerkenswert, dass das Wort «Erbhuldigung» für die Acht Gerichte erst 1520 erscheint. In der Folge wird es rasch zur Norm. Auch ein Landvogt Hans Jörg von Marmels, der sich manchmal weniger formell ausdrückt als die Innsbrucker Kanzlei, spricht immer ganz selbstverständlich von der «*Erbhuldigung*», über die er mit den Gemeinden verhandle.<sup>627</sup>

Ein verwandter Ausdruck, nämlich «rechter natürlicher Erbherr und Landesfürst», für den Adressaten der Huldigung, erscheint bereits 1478 und zieht sich dann durch sämtliche Huldigungsbefehle, Eidesformeln und Privilegienbestätigungen der Acht Gerichte.<sup>628</sup> Die eigenartige Wendung vom «*rechten natürlichen erbherren und landsfürsten*», die auf den ersten Blick barock wirkt,<sup>629</sup> dies aber aufgrund ihres Alters nicht sein kann, mag letztlich auf Formulierungen in kaiserlich-staufischen Urkunden des 13. Jahrhunderts zurückgehen, welche mit dem römischen Dekretalenrecht wetteiferten und dieses mit ähnlicher Terminologie – «*dominus naturalis*» usw. – zu übertrumpfen versuchten.<sup>630</sup> Solche Einflüsse können

<sup>622</sup> Weissen 1994, S. 153, nach P. Blickle.

<sup>623</sup> Thommen, Urkunden V, Nr. 276, 26. Mai 1495 (Bestellung des Schiedsgerichtes). Vgl. ebd., Nr. 278 I–II, 27. Juni bzw. 1. Juli 1495 (Verpflichtung der Parteien auf das Gericht bzw. Schiedsspruch). Die Leute werden, falls durch eigene Repräsentanten vertreten, kollektiv als «*gemainden*» bezeichnet.

<sup>624</sup> Weber 1972 (1922), S. 590.

<sup>625</sup> Deduction, Nr. 13a und 13b.

<sup>626</sup> «*Entbieten*», fürstliche Aufforderungen an die Sechs Gerichte zur Huldigung, 7. Jan. bzw. 23. Apr. 1478: AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 137/34 bzw. Nr. 147; Jecklin, Materialien II, Nr. 54 III bzw. Nr. 57. Bestätigung der Zollfreiheit für Davos, 6. Juni 1478: Thommen, Urkunden IV, Nr. 478.

<sup>627</sup> StAGR, B 1517: Landvogteibuch von Marmels, Jahresrechnungen 1574 und 1575.

<sup>628</sup> «*Entbieten*» Erzherzog Sigmunds an die Sechs Gerichte, «*daz ir uns als ewern rechten natürlichen erbherren und landsfürsten hulde sweret*», 7. Jan. bzw. 6. Feb. 1478: AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 137/34 bzw. 139/36; Jecklin, Materialien II, Nr. 54 III bzw. IV.

<sup>629</sup> So bringt Barudio 1994, S. 270 die Wendung «natürlicher Erbherr» in Zusammenhang mit der «ersten Manifestation des europäischen Absolutismus», der habsburgischen «*Verneuertem Landesordnung des Erb-Königreichs Böhaimb*», 1627.

<sup>630</sup> Mit der menschlichen Natur Christi einerseits, dem päpstlichen Vikariat Christi andererseits wurde die weltliche Gewalt des Papstes begründet. Der «*dominus naturalis*» war Christus; aus dem «*ius naturale*» floss die Sentenzbefugnis des Papstes, die Innozenz IV. – ein grosser Kanonist – in der Absetzungssentenz gegen Kaiser Friedrich II. nutzte. Dazu Kölmel 1970, S. 252–255.

hier nicht näher abgeklärt werden; sie scheinen jedoch plausibel, wenn man bedenkt, dass die Reichsfürsten die Konsolidierung ihrer Stellung mitsamt der Erbllichkeit ihrer Lehen der staufischen Reichsgesetzgebung verdankten und dass im besonderen Österreichs Erhebung zum Herzogtum auf ein stauferzeitliches Privileg zurückging.<sup>631</sup> Allerdings kommt die Bezeichnung «*naturlicher herr*» auch ausserhalb Österreichs vor: 1479 beansprucht sie der Bischof von Basel – ein weiterer Reichsfürst – für sich.<sup>632</sup>

Weshalb die Herrschaftsträger gerade anlässlich von Huldigungen die Erbllichkeit der Herrschaft betonten, liegt auf der Hand: Im Interdominium war die Herrschaftskontinuität aufgehoben; das dynastische Erbrecht wurde «bei jedem Herrscherwechsel durch Huldigungs-verhandlungen relativiert».<sup>633</sup> Ein «patrimonialistisches» Herrschaftsverständnis musste sich von solchen Relativierungen herausgefordert fühlen. Der frühneuzeitliche Patrimonialismus oder patrimoniale Absolutismus ist von Günter Barudio als Triumph eines auf militärische Macht gestützten dynastischen Erbanspruchs über das vom Ständewesen getragene kontraktuelle, konstitutionelle Erbwahlrecht kritisch beschrieben und vorab den Habsburgern zugeschrieben worden.<sup>634</sup>

Kritik am habsburgischen Patrimonialismus übte seinerzeit die *Deduction*, die grosse Staatsschrift der Acht Gerichte, die als Apologie des Prättigauer Aufstands von 1622 entstanden war. Die Huldigung der Acht Gerichte sei stets als Gegenleistung zum Eid des Landvogtes von Castels erbracht worden. Bloss aufgrund dieser «*gegenhuldigung*» und weil die Herrschaftsrechte in den Gerichten erblich an Erzherzog Leopold gelangt seien, «*ist von den spitzfindigen Rätthen der newe terminus Erbgehuldigte vnderthanen gegossen worden mit welchem terminio man dise freye Leut vor aller welt zu verschreyen vnderstanden, als wann jhr Leib vnd Blut deß Hauß Oesterreichs eygen, vnd sie anders nichts als Sclaven, vnd manicipia weren.*»<sup>635</sup> Der Vorwurf wird mehrmals wiederholt: «*Auß krafft vnd verstandt deß wortleins Vnderthanen*» würden die Gerichtsleute als «*Sclaven vnd Leibeygne Leut*» hingestellt und behandelt; durch «*den namen der Vnderthanen*» wolle man «*die frommen Leut zu absolut Vnderthanen, vnd Sclaven machen, vnd sie der freyheit berauben.*»<sup>636</sup>

Die Argumentation der Acht Gerichte zeigt – über die Sprachverschiedenheit und die Zeitdifferenz hinweg – wörtliche Anklänge an diejenige der niederländischen Stände, die 1581 dem König von Spanien schworen: Dessen «*tirannich opset*» bestehe darin, «*absolutelick te moghen bevelen*» und die Leute «*te brenghen uyt heure oude vryheydt in een slavernye*», sie zu «*gebruycken als slaven*».<sup>637</sup> Die Acht Gerichte verwendeten also die Terminologie einer bereits bewährten europäischen Absolutismuskritik, wenn sie 1622 das Schreckenswort «Sklaven» gebrauchten, um ihren dringenden Verdacht auszudrücken, der Kanzleibegriff «Untertanen» impliziere völlige Unterjochung.

Im übrigen bezieht sich die *Deduction* auf die Prozessakten von 1613/14: Sie zitiert in extenso den Maienfelder Urteilsspruch, der als erstes festhält, dass die Gerichte Davos, Innerbelfort und Langwies nicht «Untertanen» gescholten werden dürfen.<sup>638</sup> Genauer als 1613/14 wird nun eruiert, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen die «Untertanen» die «frommen und ehrbaren Leute» verdrängten, wann und wie der anrühige «*name*»

---

<sup>631</sup> Zu Privilegium minus von 1156 und seinen Folgen für Österreich vgl. Koller 1991, S. 39.

<sup>632</sup> Weissen 1994, S. 142.

<sup>633</sup> Burkhardt 1992, S. 77, mit Bezug auf die habsburgische Herrschaft in den österreichischen Erbländern (!) noch um 1600.

<sup>634</sup> Barudio 1985, S. 80–84, 89–94, 184–188. Verdeutlichend als «Patrimonial-Absolutismus» in Barudio 1994, S. 277, 285.

<sup>635</sup> *Deduction*, S. 11–12.

<sup>636</sup> Ebd., S. 12, 14, 108.

<sup>637</sup> Abschwörungsakte der niederländischen Generalstaaten vom 26. Juli 1581, Plakkaat van Verlatinghe: <http://www.let.rug.nl/~usa/D/1501-1600/plakkaat/plakkaat.htm>.

<sup>638</sup> *Deduction*, Nr. 18, S. 116–119, bes. 118.

den korrekten «*titul*» ersetzte: Dies geschah erstmals 1496, unter der Regierung Maximilians I.<sup>639</sup> Aus österreichischer Perspektive bedeutete das zwar: Während des grössten Teils der habsburgischen Herrschaftszeit – 126 von 145 Jahren – war die Bezeichnung «Untertanen» für die Einwohner der Acht Gerichte üblich gewesen. Doch die *Deduction* rechnet ab dem Jahr 1289: Die Landesherrschaft über die Acht Gerichte hatte für die längste Zeit ihres Bestehens – nämlich für 207 von 333 Jahren – keine «Untertanen» gekannt.<sup>640</sup>

### Widersprüchliches Sprachverhalten der «Untertanen»

Weshalb wehrten sich die «ehrsamen Leute» nicht sogleich, nachdem sie als «Untertanen» bezeichnet worden waren? Die *Deduction* behauptet allerdings, der «*terminus*» sei den «*Grichtsleuten wunderbar fürkommen*» und sie hätten gleich «*darwider solenniter protestiert*»; aber die Herrschaft habe erklärt, dass es sich um den traditionellen Kanzleistil für alle österreichischen Länder handle.<sup>641</sup>

Eine wichtige kanzeipolitische Massnahme, die – nach dem Standpunkt der *Deduction* – ihren Protest hätte hervorrufen sollen, verpassten die Acht Gerichte ebenfalls noch unter Maximilian I. In der Erbeinung vom 15. Dezember 1518 mit den Drei Bünden brachte der Kaiser und regierende Herr über Tirol und die Herrschaften zwischen Arlberg und Bodensee eine Bedingung an: «*Vnnsere Obrigkeit, herrlichkeit vnd Gerechtigkait, so wir zu und in den acht gerichtenn als zu vnnsern aignen vnnderthanen vnd lewten haben*», bleibe vorbehalten.<sup>642</sup> Matthias Burglehner sollte 1621 mit unverhohlenem Triumph auf diese Stelle in der bedeutenden Urkunde, «*welche die Pretigeur selbst auch mit gefertigt haben*», hinweisen.<sup>643</sup>

Die *Deduction* versucht das peinliche Zugeständnis mit grossem argumentativem und rhetorischem Aufwand wegzuerklären. Die Tatsache, dass Maximilian mit den Drei Bünden, also auch mit den Acht Gerichten, überhaupt einen Vertrag geschlossen habe, impliziere an sich schon, dass er mit ihnen «*nicht als mit Slaven oder Vnderthanen*», sondern «*als mit freyen ihren selbst mächtigen Pundts-Leutten*» umgegangen sei. «*Seytenmal ein absoluter Herr sein, vnd mit seinen eygnen Vnderthanen ein ewigen Friden auffrichten, denselben jährlichen Frid- vnd Pundtgelt<sup>644</sup> erlegen, sich im wenigsten zusammen reimen lassen wil.*»<sup>645</sup>

Das ist soweit sehr plausibel; wird hier doch der Finger auf die doppelte Schwachstelle der österreichischen Herrschaft in den Acht Gerichten gelegt: dass letztere zu den Drei Bünden gehörten und dass Österreich dies anerkannt hatte. Im weiteren versucht die *Deduction* aber zu beweisen, dass der «*Vorbehalts Articul*» der Erbeinung sich ohnehin nicht auf die Acht Gerichte insgesamt, sondern nur auf einige leibeigene Familien innerhalb der Acht Gerichte beziehe. Sie operiert dazu mit verschiedenen Bedeutungen des Wörtleins «als» im Urkundenwortlaut: «*...so wir zu und in den acht gerichtenn als zu vnnsern aignen vnnderthanen vnd lewten haben*». «Untertanen» würde demnach wirklich «Leibeigene» bedeuten – «als» aber keine Gleichsetzung, sondern eine Restriktion, eine Spezifikation einleiten.<sup>646</sup>

Mit dieser rabulistischen Beweisführung vermochten sich die Acht Gerichte natürlich nicht durchzusetzen. Auf österreichischer Seite war ohnehin Burglehners Autorität so gross, dass man mit Berufung auf ihn noch in den frühen 1640er Jahren, für die damals geplante

<sup>639</sup> Ebd., S. 12 und S. 107–108, «*Nota*» zu Nr. 12 a) und 12 b).

<sup>640</sup> Ebd., S. 12.

<sup>641</sup> Ebd.

<sup>642</sup> EA III/2, Nr. 39, S. 1420.

<sup>643</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 2 (Einleitung).

<sup>644</sup> Nämlich jedem der drei Bünde 200 Gulden; vgl. oben, 1.III.2.

<sup>645</sup> *Deduction*, S. 13–14.

<sup>646</sup> Ebd., S. 15, 30–31. Kind 1925, S. 82 meint irrig, es sei die Semantik des Wörtleins «in», welche von der *Deduction* hier unzulässigerweise problematisiert werde.

(aber schliesslich nicht realisierte) Huldigung der Acht Gerichte, auf der Verwendung der Begriffe «Erbherr» und «Untertanen» in der Eidesformel bestand.<sup>647</sup>

Burglehner konnte noch einen weiteren Trumpf ausspielen: Bezeichnungen, welche sich die Gerichtsleute nicht nur in Eidesformeln hatten vorsprechen lassen oder in Privilegienbestätigungen hatten zuschreiben lassen, sondern die sie selbst verwendet hatten. Im Innsbrucker Archiv seien «*supplicationes und missiven in grosser anzahl verhandten*», worin die Angehörigen der Acht Gerichte sich selbst mit den Bezeichnungen «Untertanen» oder «untertänig» belegt hätten. Und «*dieser zeit wellen sie das wort undterthonen nit mehr leiden noch hören.*»<sup>648</sup> Der Kanzleichef gibt ein Schreiben wieder, das Landammann und Rat von Davos am 4. Juli 1478 an Erzherzog Sigmund schickten, nachdem eine Davoser Gesandtschaft in Innsbruck huldvoll empfangen worden war. Dieser Gesandtschaft war die Ausstellung der Privilegienbestätigung für die Davoser und höchst wahrscheinlich auch deren Huldigung vorangegangen.<sup>649</sup> «*Dûrçh lûchtiger, hochgeporner fûrst und gena(e)digo-ster edler fûrst und her. Üwer genaden gehorsamen under tannen amann und ratt und gemayn land zu(o) Tauas entbietten ûwer fûrstlichen genaden unsser gar willig gehorsam, undertha(e)nig dienste und was wir eren und gu(o)tz vermûgen, als unsrem besunder lieben natûrlichen herren und lantz fûrsten.*» Die Davoser sind dankbar für den ehrenvollen Empfang und die fürstlichen Geschenke, die den ihren in Innsbruck zuteil geworden sind, «*des wir doch zu(o) ewigen zitten nit vergessen sollen noch wellen ûwer fûrstlichen genaden darum dancken, wie dan irem fromen edeln lantz fûrsten und herren etc. ûwer fûrstelichen genaden gehorsamen undertannen am aller ho(e)chsten und besten gedancken kûnnen und mûgen [...]*»<sup>650</sup> Die Versicherungen der Ehrerbietung und Dienstfertigkeit laufen noch eine Weile so fort.

Die Forschung hat diesem «ganz untertänigen Dankschreiben» eine ausgesprochen «devote Formulierung» attestiert.<sup>651</sup> Offenbar verfielen die Davoser, nachdem sie sich zur Huldigung durchgerungen und Zollfreiheit erlangt hatten, aus lauter Überschwang in eine rhetorische Überanpassung.

Hundert Jahre später, 1577, erklärte der Zehngerichtebund, man wolle sich «*corsamlich ertzeigen unnd finden lassen*» und die Huldigung leisten, «*in gepûrlicher corsamy mit demûttigen gu(o)tten willen*».<sup>652</sup> Auch in diesem Fall handelte es sich um eine Reaktion auf ein Entgegenkommen der Herrschaft – hier: die Zusicherung der Privilegienbestätigung mit dem gewünschten, bekannten Text.<sup>653</sup> Es steht daher zu vermuten, dass die Gemeinden der Herrschaft ihrer Dankbarkeit oder Ergebenheit genau dann versicherten, wenn die Herrschaft zur Gewährung von Privilegien bereit war. Man gab der Herrschaft gute Worte, wenn und sobald sie tat, was man wünschte.

In anderen Fällen verstanden sich die Leute zu ehrerbietigen Sprachgebärden, *damit* die Herrschaft tat, was sie wünschte. Die Gemeinde Klosters Ausserschnitz appellierte 1575 an den Landvogt von Castels, er möge sie «*schützen und schirmen als die underthanen*» – und ihr eine Mitwirkung bei der Ammannwahl zugestehen.<sup>654</sup> Die Davoser bezeichneten ihren

---

<sup>647</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 11: Memorial des «Schatzregistrators» (Archivars) Hans Christoph Castner, 1641. Dazu Kind 1925, S. 83, 96.

<sup>648</sup> Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 240.

<sup>649</sup> Vgl. oben, 1.II.2.

<sup>650</sup> AvSpr, Sammlung Engel IV, Nr. 151/21 (Abschrift im Landvogteiarchiv); Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 310–311; Jecklin, *Materialien II*, Nr. 59, S. 58.

<sup>651</sup> Gillardon 1936 (a), S. 51 bzw. Deplazes 2004, S. 44.

<sup>652</sup> Meyer-Marthaler, *Rechtsquellen Landesherrschaft*, Nr. 235 a), Abschied vom 14. Mai 1577.

<sup>653</sup> Vgl. oben, 4.II.2.

<sup>654</sup> Schreiben aus Saas, 3. Juli 1575; StAGR, B 1531. Im Kontext gesehen, ist der Tonfall hier eher aggressiv: Dem Landvogt wird vorgeworfen, dass er seine Schirmpflicht vernachlässige, wenn er der Gemeinde nicht willfahre.

Entwurf für eine separate Privilegienbestätigung, 1605, als «*undterthenigstes, gehorsambistes und demüetigistes Supplicieren, Piten und ersuoehen*». <sup>655</sup> Dieses wurde in Innsbruck allerdings nicht erhört. Dennoch enthielten die Trinksprüche der österreichfreundlichen Davoser Ratsmitglieder nach der Huldigung von Ende Februar 1605, laut dem Bericht des österreichischen Huldigungskommissars, die Selbstbezeichnung «Untertanen». <sup>656</sup>

Der Ausdruck «untertänigst» ist sogar in der *Deduction* anzutreffen. Er erscheint dreimal in den Schlusspassagen, wo im Hinblick auf die Konferenz von Lindau, die auf den 4. September (st. n.) 1622 anberaumt war, an das Rechtsempfinden bzw. die wohlverstandenen Fürstenpflichten des Erzherzogs appelliert wird. Letzterer wird dabei dreimal mit «gnädig» bzw. «gnädigst» angesprochen. Ja, in diesen Passagen wird sogar dreimal das Wort «Untertanen» verwendet: Es seien die «*armen, beträngten, vnschuldigen Vnderthanen*», welche am meisten unter den Kriegsaktionen zu leiden und deshalb endlich Rücksichtnahme verdient hätten. <sup>657</sup> Das Bemühen, die juristisch-politische Argumentation der apologetischen und stellenweise auch polemischen Schrift abschliessend um einen Appell an die soziale Verantwortung des Gegners zu erweitern, führte zur terminologischen Inkonsistenz. <sup>658</sup> Dieser Appell sollte aber ohnehin nutzlos bleiben, da Erzherzog Leopold V. noch vor Konferenzbeginn neue Besatzungstruppen in die Acht Gerichte schickte.

## «Freiheiten», Schmähreden und Parolen

### «Freiheiten»

Der Ausdruck «Freiheiten» bezeichnete nicht nur die Privilegien, Rechtsbräuche und Rechtsgewohnheiten der Gerichtsgemeinden bzw. Gerichtsleute, sondern auch die Hoheitsrechte des Erzherzogs. Im Januar 1557 protestierte eine österreichische Gesandtschaft beim Bundstag der Drei Bünde, weil die Acht Gerichte dem Landvogt Dietegen von Salis einen Revers über seinen Antrittseid abgenommen hatten: «*Solicher revers sy wider ir kn. mt. hochhaitt, fryhaitt, aldy bru(e)ch und ha(e)rkommen*». Wenn die Acht Gerichte den Revers abschafften, wolle König Ferdinand I. sie dafür «*blyben lasen by allen iren fryhaitten, altten bru(e)chen und ha(e)rkommen*». <sup>659</sup> Hier ist die Parallele perfekt und ganz bewusst gezogen: Politische Rechte hüben und drüben trugen die gleichen Gattungsnamen und verhielten sich komplementär zueinander.

Im November 1576 berichtete Landvogt Hans Jörg von Marmels nach Innsbruck, dass die Davoser «*wyder der ftr. Dtl. fryheit*» vorgingen, indem sie gerichtliche Ehrenstrafen aussprechen liessen, die nach seiner Meinung zu den der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit

---

<sup>655</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 11.

<sup>656</sup> «*Gute österreichische trewherzig gehorsamiste vnderthonen*», vgl. oben, 4.II.2. Es ist möglich, dass der Huldigungskommissar, Gabriel Dionys von Schellenberg, die Emphase dieser Aussprüche übertrieb, um seinen Erfolg im Bericht an den Fürsten noch grösser erscheinen zu lassen. Andererseits war eine von Österreich finanzierte Huldigungsfeier geeignet, die Gäste zu weiteren (und noch weitergehenden) Loyalitätskundgebungen zu animieren.

<sup>657</sup> *Deduction*, S. 81, 82, 85. Und zwar die Untertanen «*beyderseits*»; denn die Prättigauer und Unterengadiner hatten sich nach dem Prättigauer Aufstand (Gegen-) Angriffe bzw. Raubzüge auf Alpen im österreichischen Grenzgebiet geleistet. Das Leiden der Bevölkerung in jenen Tälern hatte allerdings ein geringeres Ausmass; die Gleichsetzung war rhetorisch motiviert.

<sup>658</sup> Ob diese Schlusspassagen (ab S. 81) von einem anderen Autor verfasst wurden als die vorigen Teile der *Deduction*? Da es sich um ein anderes rhetorisches «Register» handelt, kann diese Vermutung mit textlinguistischer Analyse nicht erhärtet werden.

<sup>659</sup> Abschied des Bundstags von Ilanz, 18. Januar 1557: Jecklin, Materialien II, Nr. 278, S. 270.

vorbehaltenen Sanktionen gehörten<sup>660</sup> – «und sy sagen, es sygen jere preuch». Liesse man ihnen dies hingehen, dann könnte in Davos am Ende gerade noch ein armer Dieb im erzhertzoglichen Namen abgestraft werden. Allein «Dieb und Mannschlacht» gehörten laut dem Davoser Freiheitsbrief von 1289 vor das herrschaftliche Gericht; einen armen Dieb «malefizisch» zu prozessieren, war jedoch uninteressant, da der Gerichtsherr bei einem solchen kein Vermögen konfiszieren lassen konnte.<sup>661</sup>

Des Landvogts Sorge bestand also darin, dass wenn die Davoser «jnen täglichen neüwe präuch machen, zuelettst möchte die frt. drtrl. gar umb jere fryheit kommen».<sup>662</sup> Und nicht nur in Davos, sondern allenthalben in den Acht Gerichten versuche man «Ier F. D. Fryheyt etwaß zw schmelleren». Dieser Tendenz wollte Marmels mit letztem Einsatz widerstehen: «Ich wolt aber Ee mein Leben verlieren, Ee ich wölt Ir F. D. Frihayt zw Grundt gen lassen.»<sup>663</sup>

«Täglich neue Bräuche machen» bedeutete soviel wie «vil Fryheit machen», ein anderer sarkastischer Ausdruck, mit dem Landvogt Marmels die Handlungsweise der Gemeinden bezeichnet. Wäre er nicht auf der Hut gewesen, dann hätten sie sich «baldt ain Fryheit gemacht».<sup>664</sup> Der Sarkasmus beruht natürlich darauf, dass echte Bräuche und wahre «Freiheiten» nicht täglich, ad hoc neu gemacht werden können, sondern überliefert bzw. verliehen sein müssen. «Und sagen wir, dass wir keine neue breuch machen, dann das unuß unuß altfordern alwegen an die Hand geben haben», erwiderte die Gemeinde Klosters Ausser-schnitz, als sie mit Marmels über ihre «freyhait, breüch und grechtigkait» hinsichtlich des Ammannwahlrechts stritt.<sup>665</sup>

Differenzierte Bezeichnungen für die beiderseitigen Hoheitsrechte fand Johannes Guler von Wynegg. Im Mai 1607 hatte sich Guler vor dem populistischen Strafgericht in Chur, das die Empfänger von Pensionsgeldern verfolgte und schliesslich Jörg Beeli, Landvogt von Castels, zum Tode verurteilte, über den Rhein nach Ragaz, auf eidgenössischen Boden, gerettet. Aus diesem sicheren Hafen begründete er in einer Verteidigungsschrift, weshalb er die Zuständigkeit des Tribunals für seine Person zurückweisen musste: «so ich nicht kann und mag mich den Freyheiten und Rechten meines Vaterlands und dem Hochoberkeitlichen Gewalt des Durchlauchtigsten Haußes Oestreich (zu scheinbarem Abbruch der Erbvereinigung) entziehen und mich unter andere Recht präjudicierlich begeben.»<sup>666</sup> Mit seinem «Vaterland» meinte Guler nicht etwa die Drei Bünde, sondern Davos, allenfalls die Zehn Gerichte. Er anerkannte also nur die ordentliche Davoser Gerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit des Landesherrn – letztere ausgeübt unter dem Vorsitz des Landvogtes von Castels und dem Beisitz der Zehn Gerichte. Mit dem Verweis auf die Erbeinung identifizierte Guler sich selbst als österreichischer Untertan.<sup>667</sup> Seine Erörterungen beeindruckten das Strafgericht

<sup>660</sup> Ehrenstrafen wie «Ehr und Gwehr nehmen» oder «den Wein verbieten» wurden von den kommunalen Bussengerichten ausgesprochen, die jedoch, ausser in Davos und Langwies, vom Landvogt von Castels präsiert wurden; dazu oben, 3.II.2.

<sup>661</sup> Zur Vermögenskonfiskation bei verurteilten Malefikanten vgl. oben, 3.II.1.

<sup>662</sup> TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 3, Teil 2; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 233 b), S. 267.

<sup>663</sup> StAGR, B 1517: Landvogteibuch von Marmels, Jahresrechnung 1576 (allgemeine Schlussbemerkungen).

<sup>664</sup> Ebd., Ausgaben 1576: Bericht über die Weigerung der Schierser, bei der Ammannwahl zu kooperieren bzw. über die Weigerung der Gerichtsgemeinde St. Peter, die «Frevel» (Bussfälle) anzugeben.

<sup>665</sup> Und nochmals: «Das seindt unnsere alten herkomen breüch und kaine neuwe»; Schreiben aus Saas vom 3. Juli 1575; StAGR, B 1531.

<sup>666</sup> Anhorn, Püntner Aufruhr, S. 75. – Hier treffen sich, als Kompilator und als Zitierter, zwei mutmassliche Autoren der *Deduction* von 1622, Anhorn und Guler.

<sup>667</sup> Das Vertragswerk von 1518 (EA III/2, Nr. 39) regelte den Prozessgang zwischen Landesherrn, Korporationen oder Partikularen in den ober- und vorderösterreichischen Landen (bis zum Bodensee) einerseits und in den Drei Bünden andererseits. Es hinderte kein bündnerisches Gericht an der beliebigen Verfolgung von Bundsleuten. Somit behauptete Guler hier, er sei als Angehöriger der Acht Gerichte ein Österreicher.

aber nicht so sehr wie seine Absenz; denn die Argumente hätten es ja zumindest von der Hinrichtung des Landvogtes Beeli abhalten müssen.

Johannes Guler, der so fein zwischen «Freiheiten und Rechten» der Zehn Gerichte und «obrigkeitlicher Gewalt» der Herrschaft Österreich unterscheidet, bietet ein interessantes Beispiel für die doppelte staatliche Zugehörigkeit (und zweifache politische Loyalität) seiner Landsleute. Langjähriger Landammann von Davos, vertritt er 1613/14 diese Gemeinde im Prozess gegen den Erzherzog;<sup>668</sup> 1616 kandidiert er vergeblich als Landvogt von Castels;<sup>669</sup> 1619 geht er als Gesandter der Drei Bünde nach Paris; 1620 führt er erfolglos einen von Berner und Zürcher Hilfstruppen unterstützten bündnerischen Vorstoss zur Unterwerfung der aufständischen Veltliner; danach zieht er sich nach Zürich zurück, wo er das Bürgerrecht besitzt<sup>670</sup> – und schliesslich vermutet man in ihm den Autor der *Deduction*,<sup>671</sup> welche die Freiheiten der Acht Gerichte gegen die obrigkeitliche und militärische Gewalt Österreichs verteidigt. Dieses Werk drückt die Hoffnung aus, dass die anstehenden Verhandlungen in Lindau «*beyder partheyen wolhero gebrachte freyheit, gerechtigkeit, vnd vnstreitbare gewonheit*» sichern würden.<sup>672</sup> Hier werden die Rechte beider Seite wieder mit den gleichen Ausdrücken benannt und als miteinander vereinbar dargestellt.

### **Injurien gegen den Landvogt – Insulte gegen den Landesherrn**

Für Herrschaft wie Gemeinden war die Beachtung der jeweiligen «Freiheiten» mit der Achtung ihrer Standesehre verbunden, während die Missachtung der «Freiheiten» eine verächtliche Haltung anzeigte. Eine Verletzung der Hoheitsrechte oder Privilegien kam somit einer Ehrverletzung gleich. Nun werden Ehrerweisung oder aber Ehrverletzung vorwiegend sprachlich kommuniziert; in Sprechhandlungen dargestellt. Eine Beleidigung ist in diesem Sinne einfach ein Kommunikationsakt, der «gegen ein anderes Individuum, gegen eine Gruppe oder Institution gerichtet ist».<sup>673</sup>

Wer in den Acht Gerichten ein Gegner der Herrschaft Österreich war, weil sie die «Freiheiten» der Acht Gerichte missachtete, der wandte sich nicht nur mit Taten, sondern zugleich – oder vorher noch – mit Worten gegen Landvogt und Erzherzog, indem er die «Freiheiten» des Hauses Österreich verächtlich machte. Gleichbedeutend mit einer Schmäherung der österreichischen «Freiheiten» war die Beleidigung eines österreichischen Herrschaftsvertreters; beides konnte simultan, in ein und demselben Sprechakt, erfolgen.

Die Beleidigung einer obrigkeitlichen Person oder Institution war nichts anderes als politischer Protest.<sup>674</sup> Unter den Auspizien des Absolutismus wandelte sich die ständisch definierten Ehrauffassungen zur persönlichen «Reputation», die sich an der fürstlichen Gunst, am höfischen Rang oder am staatlichen Amt orientierte. Für einen Landvogt wie Hans Jörg von Marmels, der einem Herrscher wie Erzherzog Ferdinand II. diente, musste die «Amtsehre» einen wichtigen und empfindlichen Punkt bilden.<sup>675</sup>

---

<sup>668</sup> «*Johann Guler von Weineckh, ritter und oberster*», nebst dem amtierenden Landammann Paul Buol und den alt Landammännern Johann (von) Sprecher und Salomon Buol sowie dem Seckelmeister Conrad Margadant; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 398, S. 574.

<sup>669</sup> Vgl. oben, 2.I.2.

<sup>670</sup> Zu Gulers Biographie vgl. Robbi 1911.

<sup>671</sup> Zur Autorschaft dieser Publikation sowie zu Gulers Person und Werk vgl. Hitz 2000 (b), S. 237–238.

<sup>672</sup> *Deduction*, S. 18.

<sup>673</sup> Burke 1996, S. 122.

<sup>674</sup> Ebd., S. 127–128. Der Autor, der sich auf die frühneuzeitlich-städtische Gesellschaft bezieht, denkt an anonym erfolgende Beleidigungen, die durch Mauerinschriften oder -anschlüge publiziert wurden. In der ländlichen Landvogtei Castels wurden die – oft gegen den Landvogt gerichteten – Beleidigungen mündlich geäussert und waren folglich nicht anonym. Schriftlich festgehalten wurden sie vom Landvogt selbst.

<sup>675</sup> Zur Entwicklung von «Reputation» und «Amtsehre» seit dem 16. Jh. Zunkel 1975, S. 17, 20.

Gegen Landvogt Marmels hatte ein Luzi Wilhelm aus Klosters ausgerufen: «*Ich [= der Landvogt] müeßs sy [= die Gemeinde Klosters bzw. die Acht Gerichte] by Ieren Fryheit lassen bliiben und sölltt mich Gott schenden.*» Die letzten vier Wörter gehörten in der Taxonomie frühneuzeitlicher Blasphemien zu den «Flüchen in Gottes Namen», die den Sprechern jedoch nicht als eine Herabwürdigung Gottes erschienen, weil sie zum «alltäglichen Vokabular» gehörten, «mit dem man andere Menschen beschimpfte oder beleidigte».<sup>676</sup> In Luzi Wilhelms Äusserung verbindet sich Behauptung der kommunalen «Freiheit» mit Beleidigung des landesherrlichen Amtmannes; es verbinden sich politische Aussage, Fluch und Schimpfrede. Marmels hebt den politischen Aspekt hervor: Jener Wilhelm und seine Anhänger hätten sich «*Wöllen Fryheit machen, die Ir F. D. unlidenlich were*», erläutert er in seinem Bericht an die Regierung.<sup>677</sup>

Von einem widerspenstigen Schierser musste Landvogt Marmels sich zurufen lassen: «*Er wett Ee dem Tüffel dienen dann dem huß Österreich.*»<sup>678</sup> Über dreissig Jahre zuvor hatte Landvogt Finer festgestellt: Wenn die kaiserliche Majestät gegen den Teufel zöge, würden die Acht Gerichte letzterem Beistand leisten.<sup>679</sup> Zwei weitere kritische Äusserungen fielen um 1580: die erste in der Form nicht besonders ausfällig, inhaltlich aber politischer Klartext; die zweite einfach sehr derb – und insofern ebenfalls klar genug. Im Streit wegen der Gerichtsbesetzung in Schiers meinte Ammann Heinrich Bernet einmal: «Der Fürst möge wohl einen Landvogt als Zeichen in den Gerichten haben, aber *sie* seien Meister». Ammann Thöny Catzull aus St. Peter äusserte nicht nur einmal, sondern mehrmals: «Er sch\*\*\*\*\* auf des Fürsten Freiheit und seinen Landvogt.»<sup>680</sup>

Nicht immer war der Landvogt allein der Beleidigte. In einer heiklen Ehrverletzungssache entschied der bündnerische Bundstag 1569: Dietegen von Salis, amtierender Landvogt von Castels, und Ulrich Buol, Landammann von St. Peter, vormals bündnerischer Podestat im Veltlin und Bundslandammann der Zehn Gerichte, hätten einander «*ehrverletztlich zugredt*».<sup>681</sup> Der Streit solle stillschweigend beigelegt werden, der Salis solle es «*ein gutte sach*» bleiben lassen und dem Buol solle das Ganze «*an sinen glimpf und ehren unschedlich*» sein. Auch solle die Konfliktlösung den Zehn Gerichten «*khein ingriff an iren fryheitten*» tun.<sup>682</sup> Fünf Jahre später klagte Landvogt von Marmels den Prädikanten von Jenaz, Johannes Saluz,<sup>683</sup> bei den Drei Bünden ein, «*von wegen etlicher schmach reden*», die Saluz gegen ihn «*usgstossen*» habe. Diese Reden sollten «*ime H. landvogt an syner glimpf und ehren nüt schaden*», beschied der Bundstag.<sup>684</sup>

## Herrschaftskritik und territorialpolitische Parolen

Wie nehmen sich solche Sprechakte im Territorienvergleich aus? Zunächst muss wohl generell unterschieden werden zwischen Schmähreden, welche sich unbotmässige Untertanen gegen die Vertreter des Landesherrn oder gar gegen diesen selbst herausnahmen, und

<sup>676</sup> Van Dülmen 1994, S. 26, mit einer Liste ähnlich lautender bzw. gleichwertiger Flüche.

<sup>677</sup> StAGR, B 1517: Landvogteibuch von Marmels, Jahresrechnung 1575 (Einnahmen, Frevelbussen).

<sup>678</sup> HHStA Wien, Staatenabteilungen, Schweiz, Fasz. 18, 1580 (o. T.).

<sup>679</sup> Finer kolportierte diese Einstellung der Gerichtsleute 1547, um in Innsbruck die Schwierigkeit seiner Aufgabe darzutun; Gillardon 1936 (a), S. 119.

<sup>680</sup> Ebd., S. 120, nach TLA, Grenzakten, Abt. II, Fasz. 39, Pos. 3.

<sup>681</sup> Buol: Podestà von Tirano 1561, Bundslandammann 1566; Collenberg 1999, S. 34 bzw. Gillardon 1936 (a), S. 361.

<sup>682</sup> StAGR, AB IV, 1/1, S. 91: Bundstagsabschied vom 11. Jan. 1569.

<sup>683</sup> Geb. 1536, Sohn des Churer Prädikanten Philipp Gallitius († 1566); wirkte 1565 kurzzeitig in Davos, danach bis 1582 in Jenaz (wozu Fideris und Furna gehörten); baute 1566 das Jenazer Pfarrhaus aus; Truog 1934/35, S. 56, 99, 271.

<sup>684</sup> StAGR, AB IV, 1/4, S. 4: Bundstagsabschied vom 9. Dez. 1574. Es wird ein «*landstreicher*» – also eine ehrlose Person – erwähnt, der die Schmachreden erfunden oder kolportiert habe; dieser Mann wird aus Gemeinden Drei Bünden «*bandiert*».

Beschimpfungen, die einem Herrscher ausserhalb seines eigenen Territoriums oder in umstrittenem Gebiet zuteil wurden.

Zur ersten Kategorie gehörten die unziemlichen Worte, die der Gemeine Mann in der Vogtei Bludenz nicht selten gegen den Vogt (und den Untervogt) laut werden liess. «Ungehorsam und Verachtung der Obrigkeit» wurde 1567 mit fünf Tagen Gefängnis im Bludener Schloss bestraft.<sup>685</sup> Derartige Vorgänge scheint es während des 15. und 16. Jahrhunderts in vielen Gebieten des Reichs, jedenfalls auch ausserhalb der österreichischen Territorien, gegeben zu haben. So wurde der Bischof von Basel im Zusammenhang mit einer Huldigungsverweigerung 1479 von seinen Leuten beschimpft.<sup>686</sup> Derartige Verhaltensweisen dürfen als Indikatoren für eine unvollkommene Disziplinierung der Gesellschaft gelten. Die Tatsache, dass sie aufgezeichnet wurden und überliefert sind, beweist aber zugleich, dass sie geahndet wurden – dass also die Disziplinierung im Gange oder ein Disziplinierungsdruck zumindest vorhanden war.

Zur zweiten der obgenannten Kategorien zählen Sprechakte, die weniger als Äusserungen von Protest und Widerstand erscheinen denn vielmehr als Akte der Abgrenzung. Der Form nach konnten sie sogar affirmativ sein – kränkend wirkten sie dann nur wegen des Kontextes, vor allem aufgrund des Ortes, an dem sie ausgesprochen oder vielmehr herausgeschrien wurden. Es handelte sich um «territorialpolitische» oder «landsmannschaftliche» Parolen, die mit viel Stimmaufwand vorgetragen wurden.

Vorkommnisse der zweiten Kategorie sind kaum aus der Landvogtei Castels, wohl aber aus dem Grenzbereich der Drei Bünde und der Grafschaft Tirol bekannt. Im Sommer 1524 pflanzte sich ein jugendlicher Schulser unterhalb von Schloss Tarasp hin und rief: «*Hie Sweitz Grund und Boden.*» Ein anderer liess sich von seinen Dorfgenossen zu einem noch kühneren Ruf anstacheln: «*Leben die Drey Püntt, sterb der Künig und die Schlösser zerspringend und alle, die darynn sein.*» Die Schmähungen wurden sogleich nach Innsbruck gemeldet, und die Regierung verlangte die Bestrafung der Herausforderer; doch vergeblich.<sup>687</sup>

«Hier Schweiz Grund und Boden» hatten bereits die Bürger der mit den Eidgenossen verbündeten Reichsstadt Rottweil am Neckar ausgerufen, als sie im Januar 1519 vernahmen, dass Kaiser Maximilian gestorben sei.<sup>688</sup> Abgesehen vom Streit um territoriale oder bündnispolitische Zugehörigkeit deutet der Wortlaut der brisanten Ausrufe auf einen ständischen, ja stände-ideologischen Gegensatz. In dieser Hinsicht gebärdeten sich Angehörige einfacher bäuerlicher Schichten wohl noch angriffiger als Stadtbürger, jedenfalls aber mutiger als ihre Obrigkeiten. Den Leuten von Scuol diene «Schweiz» als Name für ein kommunal-föderatives und adelsfernes Sozial- und Staatsmodell.<sup>689</sup>

Zehn Jahre später entstand ein ähnlicher «romor»: Einige Engadiner liessen zu Graun im Obervinschgau, zwischen Schloss Fürstenburg und Schloss Naudersberg, den inzwischen bekannten Ruf ertönen: «*Hie Schweiz grundt und poden.*» Nun gelang es aber dem Nauderser Pfleger, einen der Provokateure zu verhaften. Auf der diplomatischen Konferenz, die im Herbst 1533 in Mals stattfand, zeigte sich die Bündner Abordnung zerknirscht ob der «*handlung*». Diese sei «*den gesambten Pundt ganz misfellig*», wurde der Tiroler Delegation versichert. Die bündnerische Obrigkeit wolle den Verhafteten und seine Mittäter, sofern man sie finde, gern selbst gebührend bestrafen.<sup>690</sup> Weshalb reagierte man auf Bündner Seite nun

<sup>685</sup> Welti 1971, S. 111. Vogt und Untervogt wurden etwa «Schelm» oder «Bluthund» geschimpft.

<sup>686</sup> Und zwar von oben herab: von der Laufener Rheinbrücke, während er zu Schiff unter derselben durchfuhr; Weissen 1994, S. 186.

<sup>687</sup> Zit. nach Vasella 1954, S. 115.

<sup>688</sup> Brady 1985, S. 95.

<sup>689</sup> Ebd., S. 3: «The contemporary phrase «to turn Swiss» war nicht nur auf der politisch-formalen Ebene der Bündnisbeziehungen usw. angesiedelt, sondern auch auf der politisch-sozialen Ebene, wo er «the self-liberation of the rural folk from their noble masters» bedeutete.

<sup>690</sup> Burplehner, Raetia austriaca, S. 387–388.

nicht mehr so gelassen wie angesichts der früheren Agitation der Schulser? Wohl deshalb, weil der neuerliche Zwischenfall im Obervinschgau aufgetreten war: in einem Gebiet, das man sich, trotz der dort sitzenden Gotteshausleute, nicht (mehr) als bündnerisches Territorium zu reklamieren getraute.

Beleidigungen des österreichischen Landesfürsten, die gewissermassen «korporativ» wirken sollten, liessen sich offenbar auch Bündner zuschulden kommen, die (abgesehen von der Erbeinung) nichts mit Österreich zu tun hatten. «*In namen kayserliche und künigliche mt.*» beschwerte sich 1547 Balthasar von Ramschwag, österreichischer Vogt auf Burg Gutenberg, weil Bundsleute «*fürsten und potentaten mit ethlichenn unnzimlichen worten*» verletzt hätten. Der Bundstag entschied, es sei «*ain jedem by er und eydt verboten, kaynem fürsten, heren, allth andren frömden personen kain geschmächliche, unlidlich vort zu(o) gebruchen.*»<sup>691</sup> Der Hauptbeleidigte war hier wieder das Haus Österreich, auch wenn die Protestnote und die Antwort den Tatbestand verallgemeinerten, vielleicht um die Sache diplomatisch zu entschärfen. Da die Schmähreden vor allem gegen «Fürsten und Potentaten» gerichtet waren, hatten sie wohl eine antimonarchische Pointe. Den zeitpolitischen Hintergrund bildete offenbar der Schmalkaldische Krieg, was ausserdem auf eine (früh-)konfessionelle Orientierung hindeutet.<sup>692</sup>

Die damals unter den Bündnern vorherrschende Parteistellung zeigte sich, als im November 1546 «Kaiser und Reich» eine Gesandtschaft an die Drei Bünde schickten. Der Churer Reformator Comander berichtete darüber dem Zürcher Antistes Bullinger. Während der kaiserliche Gesandte auf die Einhaltung der Erbeinung pochte und sich in diplomatischen Floskeln erging – er wurde dafür «*mit gu(o)ttten worten abgefertiget*» –, erboten sich die Vertreter des «Reichs», wohl bestimmter süddeutscher Reichs- und Handelsstädte, «*aller früntschaft und gu(o)ts der pässen halb, des korns halb und dessglichen*» und stellten den Bündnern vor Augen, wie schlimm es wäre, wenn auch sie «*durch den keyser undertruckt*» würden. «*Denen ist ein eerliche antwort worden mit erbietung alles gu(o)ts*». Der Berichterstatter schliesst: «*By uns ist nieman, sy syen mit dem evangelio oder darwider, der's mit dem keyser halte oder im gu(o)ts gunne, usgenommen die pfaffen*», womit die Angehörigen des Churer Domstifts gemeint sind.<sup>693</sup>

Der Anlass des bundstäglichem Beleidigungsverbots von 1547 lag indessen ausserhalb des diplomatischen Verkehrs, nämlich in jenen populären Praktiken, wie regionalistisch-landsmannschaftliche Leidenschaften sie hervorbrachten. Jedenfalls hielten es die Bundshäupter bei der Redaktion des Abschieds für angezeigt, das Verbot mit dem Hinweis zu motivieren, im Ausland seien Schmähreden gegen die Bündner in gleicher Weise untersagt worden.<sup>694</sup> Letzteres war aber auch nötig. Am 24. Juni 1562 sandten die in Chur versammelten Räte Gemeiner Drei Bünde ein Protestschreiben an Statthalter, Regenten und Kammerräte in Innsbruck: Bundsleute seien in Tirol ihrer persönlichen Waffen entledigt und «*mit schmählichen und unlydenlichen schältworten geschmutzt*» worden.<sup>695</sup>

Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass die Invektiven, die dem Landvogt von Castels in seiner Landvogtei entgegengeschleudert wurden, auch eine «territorial-» oder «ausserpolitische» Komponente hatten: Die Provokationen waren deswegen so heftig und

---

<sup>691</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 233, S. 223–224.

<sup>692</sup> Der Schmalkaldische Krieg wurde mit dem Sieg Kaiser Karls V. über die protestantischen Fürsten in der Schlacht bei Mühlberg, am 24. Apr. 1547, beendet. Ramschwags Protest beim Bundstag erfolgte vor dem 16. Aug. 1547. Die inkriminierten Schmähreden könnten also eine negative Reaktion auf den kaiserlichen Triumph gebildet haben. – Zum Verhalten der reformierten Bündner während des Schmalkaldischen Kriegs vgl. oben, 3.I.1. und 3.III.2.

<sup>693</sup> Schiess, Bullingers Korrespondenz I, Nr. 77, S. 102–103, 8. Nov. 1546.

<sup>694</sup> «*Ouch dermassen verboten*»; Jecklin, Materialien II, Nr. 233, S. 223.

<sup>695</sup> Ebd. I, Nr. 777.

häufig, weil nicht nur der schiere Gehorsamsanspruch eines Landesherrn, sondern die Zugehörigkeit der Acht Gerichte zur Herrschaft Österreich auf Widerstand stiess.

## Religionsfreiheit und Widerstandsrecht

Die lateinischen Kirchenväter postulierten eine der menschlichen Natur gemässe «libertas religionis» und für die Alltagspraxis «tolerantia», Duldung. Das beginnende 13. Jahrhundert sah die Einführung des Ketzerrechtes und der römischen Inquisition. Im Spätmittelalter begannen die Juristen die Ahndung «stiller», mentaler Häresie abzulehnen; nur öffentliche Unruhe stiftende Ketzer sollten verfolgt werden. Im Konfessionellen Zeitalter kam es jedoch zu einer «Retheologisierung des Politischen», mit Disziplinierung der Staatsunterworfenen und Diskriminierung Andersgläubiger.<sup>696</sup>

Dennoch wurden auch im 16. Jahrhundert Duldungspostulate erhoben. Niederländische Autoren vertraten die Ansicht, die Duldung verschiedener Bekenntnisse sei der Prosperität des Gemeinwesens zuträglich. Reichsstädte gewährten Konfessionsminderheiten die freie Religionsübung. Der Westfälische Friede 1648 gab den reichsständischen Religionsparteien Gleichberechtigung und den religiösen Minderheiten die Gewissens- und Lehrfreiheit im privaten Bereich sowie das «ius emigrandi». Die Garantie der individuellen Gewissensfreiheit blieb somit auf die Privatsphäre und die Auswanderungsfreiheit beschränkt. Nichtsdestoweniger ist festzuhalten, dass das Recht der freien Religionsübung in der Frühneuzeit von den meisten Juristen im Grundsatz anerkannt war.<sup>697</sup>

### Religionsfreiheit in den Drei Bünden

Wie gestaltete sich, vor diesem historischen Hintergrund, die Situation und Entwicklung in den Drei Bünden? Die lokalen Gliedkörperschaften der Bünde, also die Dorf- oder Kirchengemeinden, genossen seit 1526 Glaubensfreiheit im Sinne einer freien Wahl zwischen «pontifikaler» oder «evangelischer» Religion.<sup>698</sup> Über die Beibehaltung des alten oder die Annahme des neuen Kultus entschied die Mehrheit einer jeden Gemeinde.

Katholische oder reformierte Minderheiten bzw. Kongregationen innerhalb der einzelnen Pfarreien waren geduldet und gemäss Bundstagsbeschluss vom 18. Januar 1557 geschützt: «*Der beredigantten und auch der mäspaffen halb, das sy in den killichen mügend leren, das sacrament geben, kinder thouffen und die toden bestatten, ein yettlichen nach synem bruch*». Ihre Schäfchen aber sollten «*des gloubens halben ein andren nitt stumpfieren noch verachten*».<sup>699</sup> Dieses Statut gehört zu jenen expliziten Formulierungen der Gewissensfreiheit, wie die 1550er Jahre sie hervorbrachten – so im «Passauer Vertrag», der 1552 zwischen den protestantischen Fürsten und König Ferdinand I. abgeschlossen wurde: Kein Angehöriger der Augsburgerischen Konfession (lutherischer Protestant) dürfe «*der Religion*

---

<sup>696</sup> Hierzu und zum Folgenden Schreiner 1990, S. 526–538.

<sup>697</sup> Dipper 1975, S. 452. – Jean Bodin (der auch ein Theoretiker der Hexenverfolgung, mithin des Inquisitionsrechts war), ging zwar nicht bis zur expliziten Negation der Gewissensfreiheit, aber er betrachtete das Problem «nur pragmatisch, von der Einheit des Staates aus» (Günter 1982, S. 26) – was doch wohl auf eine Negativempfehlung für die Praxis hinausläuft.

<sup>698</sup> Dies galt in der Praxis und ist herrschende Auffassung sowohl in der zeitgenössischen Literatur wie in der Forschung; vgl. Maissen 2001, S. 43–44.

<sup>699</sup> Beschluss vom 18. Jan. 1557; Jecklin, Materialien II, Nr. 278. Dazu Bundi 2003, S. 51; Head 2004, S. 34.

halben mit der That, gewaltiger Weiß oder in anderer Weg, wider sein Conscientz und Willen» bedrängt, genötigt, geschädigt werden.<sup>700</sup>

In den Drei Bünden durften nun Glaubensminderheiten jeweils eine der örtlichen Kirchen übernehmen oder aber die eine Kirche im Dorf mitbenutzen oder für sich ein neues Gotteshaus errichten, und sie erhielten proportionalen Anteil am Kirchengut. Wo sich tatsächlich eine Minderheitsgemeinde bildete, führte dies zu einer nicht immer leicht lebbareren Parität.<sup>701</sup> Bei Streitigkeiten fungierten die Bünde als Appellationsinstanz, nicht anders als in rein weltlichen Angelegenheiten. Weitere Bekenntnisse, insbesondere das Täuferum, waren verboten; ihre Anhänger wurden, wenn sie nicht «still» im Lande blieben, des Landes verwiesen.<sup>702</sup>

Minderheitenschutz galt vor allem auch für die wenigen und kleinen reformierten Gemeinden in den italienischen Untertanenlanden.<sup>703</sup> Im Namen der evangelischen Synode postulierte 1577 der Prädikant Ulrich Campell – der Gemeindehoheit und Minderheitenschutz durchaus als konstitutive Elemente der bündnerischen «Kirchenverfassung» oder des bündnerischen «Staatskirchenrechtes» verstand – für die Untertanenlande eine landesherrliche Konfessionshoheit der Drei Bünde, ausgeübt durch Mehrheitsentscheid der (mehrheitlich reformierten) Bündner Gemeinden.<sup>704</sup> Inzwischen, am 5. Februar 1571, hatte der Bundstag auf Antrag der Synode beschlossen, «das alle secten usserhalb evangelischer und catholischer regilion [!] uß den landen verwysen werden».<sup>705</sup>

Auf der Konferenz von Imst, im Sommer 1621, stellten die Abgeordneten der Drei Bünde gegenüber den österreichischen Vorhaltungen betreffend Reformation und Säkularisation im Unterengadin und in den Acht Gerichten klar: «Wir haben Gott sey lob in Gm. 3 Pünten die Freyheiten der 2 Religionen seit mehr dan 90 Jahren haro vnd darbey wirt man steyff vnd vest wils Gott bleiben vnd halten etc.»<sup>706</sup> Damit bezogen sie sich offenbar auf den einschlägigen Bundstagsbeschluss, der im Juni 1526 gefällt worden sein soll, für den jedoch keine direkte Quellenüberlieferung existiert.<sup>707</sup> Die Vagheit der zitierten Zeitangabe deutet darauf hin, dass schon 1621 keine authentische Aufzeichnung für jenen Beschluss mehr vorlag.<sup>708</sup> Der etwas ominöse Abschied vom Juni 1526 soll übrigens als Träger der Religionsfreiheit nicht die Gemeinden, sondern die individuellen Bündner – beiderlei Geschlechtes und

---

<sup>700</sup> Zit. nach Willoweit 1997, S. 125. Überflüssig zu bemerken, dass der Adressatenkreis dieser Freiheit konfessionell und sehr bald auch politisch (durch die Dazwischenkunft der Fürsten) eingeschränkt war.

<sup>701</sup> Die Konflikte brachen vor allem nach 1600 auf; Beispiele in Head 1999, S. 331–340 und Head 2004, S. 42–47.

<sup>702</sup> Dazu Bundi 2003, S. 79–89. – Die Duldung des «haereticus quietus» entsprach der Minimalform der Toleranz oder Mehrkonfessionalität; vgl. Wolgast 1990, S. 196.

<sup>703</sup> Dazu ebd., S. 63–64. Head 1999, S. 329 sieht hier «eine klare Verletzung des Mehrheitsprinzips in religiösen Dingen». Da aber das Mehrheitsprinzip grundsätzlich vom Minderheitenschutz flankiert wurde, ist nicht einzusehen, weshalb gerade hier ein die (reformierte) Minderheit schützender Grundsatz die (katholische) Mehrheit über Gebühr benachteiligt haben sollte. Toleranz geht immer zulasten der Mehrheit, was der Minderheit nicht vorzuwerfen ist.

<sup>704</sup> Evang. Synodal- und Kirchenarchiv Chur, Codex B 3 (Synodalprotokoll 1571–1608), pag. 27–35; abschriftlich auch StAGR, B 721: *De officio magistratus cogere subiectos suos charissimos in religionis causa, in ipsorum salutem*. Dazu Head 1999, S. 329; Maissen 2001, S. 43.

<sup>705</sup> StAGR, AB IV, 1/3, S. 15. – Dies lässt sich als Erneuerung eines gegen italienische Heterodoxe gerichteten bundstäglichen Dekrets vom 28. Juni 1570 auffassen, das aber noch keinen förmlichen Ausweisungsbeschluss enthalten hatte; Bundi 2003, S. 84.

<sup>706</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 269. Gleichlautend Sprecher, *Historia*, S. 309. – Zur Formel von der «Freiheit der zwei Religionen» vgl. Head 2006, S. 69, 71.

<sup>707</sup> Überlieferung allein durch den Prädikanten und (Kirchen-)Historiker Ulrich Campell, um 1575: Campell, *Historia Raetica II*, S. 161 (abgedruckt auch in Bundi 2003, Anhang I, S. 257). Dazu Head 1999, S. 327–328.

<sup>708</sup> Geringfügige Differenzen zwischen Campells Darstellung und derjenigen des späteren Bündner Kirchenhistorikers Peter Dominicus a Porta, der den Campell sonst ausschreibt (um 1770), deuten allerdings darauf hin, dass a Porta über eine weitere Vorlage verfügte; vgl. Bundi 2003, S. 43–44.

jeglichen Standes und Wesens – angesprochen haben.<sup>709</sup> Diese Bestimmung wird vom Bündner Forscher Martin Bundi in vielleicht allzu entschiedener Weise als durchaus singulär bezeichnet.<sup>710</sup>

### **Glaubenszwang vor dem Prättigauer Aufstand 1622**

In Imst erklärten die österreichischen Kommissare, «*das sie nit begerend jemand in der Religion zu zwingen*». Es gehe der landesherrlichen Regierung allein um die Verfügung über die «*Kirchengüetteren*», für die sie aufgrund der «*Hohen Oberkeit*» zuständig sei.<sup>711</sup> Demnach hätte sich das habsburgische Kirchenregiment (theoretisch) mit der Religionsfreiheit vereinbaren lassen. Umgekehrt wollten die Bündner die Religionsfreiheit ihrer Gemeinden in so weitem Sinn aufgefasst haben, dass der «*Kirchensatz*» darin eingeschlossen war, worunter sie – ganz im Sinne des Zweiten Ilanzer Artikelbriefs von 1526 – nebst der Berufung der Seelsorger auch die Verwaltung des Kirchenvermögens verstanden.<sup>712</sup> Bemerkenswerterweise galt die Religionsfreiheit hier beiden Seiten als unangezweifelter Wert.

Nach der ersten Militärintvasion im September 1621 und dem Beginn der Kapuzinermission im März 1622 berichtete der Pater Alexius von Kurweiler (oder von Speyer), der im vorderen Prättigau missionierte, direkt an Erzherzog Leopold V.: Die Prättigauer seien sehr halsstarrig; keiner wolle als erster konvertieren. Sie hätten «*weiß nit was für ein Hoffnung libertatis fidei von Hochf. Dlt. zu erlangen, welches ich ihnen doch ganz und gar widersprochen, dass sie dasselbig ihnen jamalen von Hochf. Dlt. zu erlangen werden nit einbilden sollen.*» Der Kapuziner forderte die vollständige Vertreibung der Prädikanten und eine Zwangsverpflichtung zum Besuch der Kapuzinerpredigten.<sup>713</sup> Die Vorkämpfer der Gegenreformation verwarfen nun also offen das Prinzip der Religionsfreiheit, was angesichts ihrer offiziellen und offenkundigen Funktion nicht weiter erstaunt.

Das vom Missionsleiter, Pater Fidelis von Sigmaringen, verfasste und vom Militärgouverneur, Oberst Alois von Baldiron, am 21./22. April (st. n.) 1622 verkündete Religionsmandat formuliert die Forderungen des Pater Alexius noch strikter: Ausschaffung sämtlicher Prädikanten, Verbot des reformierten Gottesdienstes, Verbot protestantischer Lektüre, unter Strafantrohung eingeschränkte Verpflichtung zum Besuch der Kapuzinerpredigten und der kapuzinischen Kinderlehre.<sup>714</sup>

Dieser eindrucksvollen Liste repressiver Massnahmen zum Trotz zeigt sich die heute vom Kapuzinerorden betriebene Forschung «beeindruckt» vom «Ausschluss des Gewissenszwangs», den sie im Mandatstext feststellen zu können meint.<sup>715</sup> Dieser Eindruck stützt sich allein auf Artikel 6: «*Es soll auch keiner gezwungen werden, den Catholischen Glauben anzunehmen, oder den seinigen als falschen zue verschweren, biß dz er durch die Predigt,*

---

<sup>709</sup> In Campells Paraphrasierung: «*Ut singulis utriusque sexus et cuiuscunque conditionis ac ordinis hominibus, intra Foederatorum Raetorum ditionis fines incolentibus, liberum esset*», aus den beiden Religionen, je nach Eingebung des Heiligen Geistes, die zusagende zu wählen.

<sup>710</sup> Bundi betrachtet sie als «europaweit einzigartiges Signal», «die erste europäische Proklamation relativer Religionsfreiheit», «pionierhaft weltweit den ersten liberalen Ansatz zur religiösen Toleranz»; Bundi 2003, S. 16, 41, 193. Hat dieses emphatische Urteil angesichts des Fehlens einer Originalurkunde und der zeitlichen Distanz von einem halben Jahrhundert bis zur Ersterwähnung eine genügend tragfähige Grundlage? Im Hinblick auf die *Gemeinden* als Träger der Religionsfreiheit (Wahlfreiheit zwischen katholischem und reformiertem Glauben) wie auch auf die *Parität* als Ergebnis ist der fragliche Bundtagsbeschluss von 1526 jedenfalls nicht als singulär zu bezeichnen, denkt man nur an die ostschweizerischen «Landsgemeindedemokratien» Appenzell und Glarus.

<sup>711</sup> Anhorn, Graw-Pünter-Krieg, S. 273.

<sup>712</sup> Deduction, S. 28. Dieser Traktat hält sich in den Passagen über die Imster Konferenz eng an den von Anhorn gebotenen Text, bringt nur an wenigen Stellen redaktionelle Retuschen an.

<sup>713</sup> Schreiben des Paters Alexius vom 31. März (st. n.) 1622, zit. nach Ludwig 1905, S. 119–120.

<sup>714</sup> Vgl. oben, 3.III.2.

<sup>715</sup> Schmucki 2004, S. 19\*.

*Kühnderlehr, oder freündtliches Conuersieren*<sup>716</sup> werde informiert vnd vnderrichtet seyn», so dass er «freywillig ohngezwungen» das katholische Bekenntnis ablege.<sup>717</sup> Die Freiheit von Zwang bezieht sich also – wie bereits erläutert – keineswegs auf die Unterweisung im katholischen Glauben, zu der die Leute im Gegenteil «getrieben vnnnd bey Straff verbunden» werden sollten (Artikel 4). Fidelis' Missionsstrategie bestand darin, dass die Konvertenden «zuem Predig hören vnnnd also [!] zue erhoffter Conversion angestrengt werden».<sup>718</sup> Aus der Überzeugungskraft der zwangsweise angehörten Kapuzinerpredigt sollte sich alles übrige – Bekenntnis und Abschwören, Kommunion und Beichte – gleichsam zwanglos ergeben, meinte der Kapuzinerpater optimistisch. Dass der Zwangsverzicht nur ausnahmsweise und in sehr beschränktem Ausmass gelten sollte, wurde bereits von den reformierten Zeitgenossen bemerkt: «Vnd aber wie man sie nicht zwingen wöllen, hat sich grad in den Articklen [d.h. Artikel 1–4 des Mandates] erscheint, in deme man jhnen alle mittel bey der Religion zuo bleiben abgeschnitten, jhnen jhre trewe Lehrer, die freye Religionsvbung benommen, auch zur Predig und Kinderlehr bey vnnachlässlicher Straff getrieben, etc.»<sup>719</sup> Der so sanftmütig klingende Artikel 6 wurde folglich als Täuschungsversuch zurückgewiesen: Damit hätten die Mandatsverfasser ihrem Werk nur «Farb angestrichen» und «den guoten Leuten ein Dunst für die Augen» machen wollen.<sup>720</sup>

Nachdem sein Mandat im Vorderprättigau verkündet worden war, berichtete Pater Fidelis darüber dem Bischof. Die Verkündung sei «durch Herrn Obrist sampt seiner Soldatescha» erfolgt. «Darob die Brettengawer nicht wenig versturzt, hat aber jne Herr Obrist solche predig gethon, dz sye wol hätten mögen Misericordia schreyen.»<sup>721</sup> Der Kapuzinerpater bekundet hier eine vollkommene Billigung der angewendeten Zwangsmittel, ja eine nicht eben seraphische Genugtuung über die entsetzte Reaktion der dem Glaubenszwang Unterworfenen.<sup>722</sup>

Dagegen lehnte die Regierung in Innsbruck zu jenem Zeitpunkt die Anwendung von Zwangsmitteln bei der Rekatholisierung der Bündner Untertanen ab. Noch am 22. April 1622 – zu spät also – empfahl sie dem Obristen, die Gerichtsleute «mit guettem glimpfen und Sanftmüetigkeit» zu behandeln. Es solle «niemandt aber wider seinen Willen» zur Konversion «gezwungen oder genöttiget» werden.<sup>723</sup>

### **Beurteilungen des Prättigauer Aufstandes: Notwehr oder Rebellion?**

Nach dem Prättigauer Aufstand, am 30. April, bekräftigten die Innsbrucker Räte diese Auffassung gegenüber dem in Feldkirch stationierten Kommandanten der vorarlbergischen Miliz,

<sup>716</sup> Die «Betonung» des «freundlichen Zwiegesprächs» habe die Möglichkeit geschaffen, «bis zum Respekt der vollen Gewissensfreiheit voranzuschreiten»; ebd., Anm. 57. Diese Interpretation schlägt ganz ins Kontrafaktische; mit der während des Dreissigjährigen Kriegs – gerade bei den Kapuzinern, und auch bei Fidelis von Sigmaringen – zu beobachtenden konfessionalistischen Praxis hat sie nichts zu tun.

<sup>717</sup> Zit. nach Fischer 1991, S. 92 (Lesarten verbessert nach der Abb. des Autographs ebd., S. 94).

<sup>718</sup> Brief vom 2. April (st. n.) 1622 an Bischof Johann V. von Chur; zit. nach Fischer 1991, S. 86 bzw. Trugenberger 1996, S. 43.

<sup>719</sup> Deduction, S. 40.

<sup>720</sup> Sprecher, Historia, S. 386 bzw. Deduction, S. 40. Die Bündner Forschung schreibt die Urheberschaft an Artikel 6 dem Obristen Baldiron zu, der damit die «harten [vermeintlich aus Innsbruck stammenden] Befehle von sich aus etwas milderte»; Gillardon 1936 (a), S. 160; ähnlich bereits Tönjachen 1930, S. 148. Damit gerät aber Alois von Baldiron völlig unverdient in den Ruf missionarischer Kompetenz und sogar gelegentlicher Milde. Von ihm dürfte allenfalls der dem eigentlichen Religionsmandat hinzugefügte, militärisch knapp formulierte «zivile» Artikel 8 stammen: Die Leute «by scharffer straf sint zuo gehorsammen jren Oberkeiten»; zit. nach Schmucki 2004, S. 18\*.

<sup>721</sup> Zit. nach Fischer 1991, S. 91.

<sup>722</sup> Wenn der Pater die Droh- und Scheltworte des Obristen als «Predigt» bezeichnet, so ist dies nicht in homiletischem Sinne gemeint, sondern in sarkastischer Absicht gesprochen.

<sup>723</sup> Zit. nach Ludwig 1905, S. 127.

Oberst Hans Werner von Raitenau, sowie gegenüber dem Grafen Kaspar von Hohenems zu Vaduz, ja sogar gegenüber im Elsass weilenden Erzherzog Leopold: Man habe «den Prettigewern in der Religion zuviel zugemuethet», das Bekehrungswerk sei voreilig begonnen und auf unüberlegte Weise durchgeführt worden. Am 16. Mai erwiderte der Erzherzog, die Prättigauer hätten sich wegen der Besatzungslasten und der Vertreibung der Prädikanten empört; ihren verschwörerischen Aufstand würden sie «mit dem Fürgeben» rechtfertigen, «dass man sie wider ihre präntendierende libertatem Religionis beschwert habe».<sup>724</sup> Auf den Vorwurf des Gewissenszwangs pfl egten konfessionalisierende Fürsten mit der Vorhaltung von Rebellion und Aufruhr zu antworten.<sup>725</sup>

Bereits am 3. Mai hatte der Erzherzog dem Oberst Raitenau befohlen, zur Entsetzung von Maienfeld zu marschieren, wo die österreichische Garnison von den Prättigauern belagert wurde. Raitenau solle einen starken Vorstoss führen, so dass «verhoffentlich, vermittelt Göttlicher Gnad, die Rebellanten, anderen zum Exempel, abgestrafft und solchen Meineid zu irem Verderben begangen zu haben entpfinden werden.»<sup>726</sup> Um seinen Truppenkommandanten gehörig zu motivieren, strich der Fürst also das Illegitime des Aufstandes heraus. Der Vorwurf des Meineides bezog sich auf den im November 1621 erzwungenen Huldigungseid der Acht Gerichte.<sup>727</sup> Oberst Raitenau sollte sich allerdings eine empfindliche Niederlage einhandeln, kaum dass er die Bündner Grenze überschritten hatte.<sup>728</sup>

Unterdessen waren die Räte in Innsbruck ganz auf die von ihrem Herrn vorgegebene Argumentationslinie eingeschwenkt: «Tumult und Auffruren» der Prättigauer verletzen den erst kürzlich geleisteten Huldigungseid. Dies gaben die Regimentsräte sowohl den Aufständischen wie dem Oberst Baldiron, der sich noch vor dem Aufstand nach Chur retiriert hatte, zu verstehen. Doch während sie den (hoffnungsvoll so genannten) «trew-gehorsammen Underthanen» eine gnädige Behandlung verhies sen, instruierten sie Baldiron, er möge «diese böße Leuth» nach «Kriegsbrauch und -Recht» abstrafen. Die regimentsrätliche Sprache verschärfte sich noch, als man in Innsbruck von Raitenaus Schlappe hörte: «Das loß verrucht Gesinn del» habe sich «fernerer Thätlichkeiten anzumaafsen gedacht».<sup>729</sup> Was Baldiron betraf, so musste seine Churer Garnison im Juni 1622 vor den Prättigauer Belagerern kapitulieren.

Die reformierten Orte der Eidgenossen, vor allem Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, waren von den Prättigauern gleich im Anschluss an den Aufstand um Hilfe gebeten worden. Vor allem aus Sorge über die österreichische Reaktion konnten sich die vier Städte aber nicht zu einer klaren Stellungnahme durchringen. Auf einer Konferenz, die sie am 5. Mai (st. n.) 1622 in Aarau abhielten, wurde das unüberlegte Vorgehen der Aufständischen getadelt. Der Bündnisfall sei nicht gegeben; Zürich und Bern seien mit den Drei Bünden insgesamt, nicht mit dem Zehngerichtebund allein, verbündet.<sup>730</sup> Die Basler Abgeordneten, die ein Exemplar der Fidelis'schen Religionsartikel mitgebracht hatten, stellten immerhin fest, dass diese unter Gewaltdrohung diktierten Vorschriften die Gewissen der Prättigauer sehr belastet haben mussten. Vielleicht könne man heimlich Geld, Proviant oder Munition schicken.<sup>731</sup>

Die Fünf Inneren Orte hatten inzwischen eine Sitzung in Luzern abgehalten. Der spanische Ambassador Alfonso Casati – er hatte als erster am 26. April den Erzherzog wegen

---

<sup>724</sup> Ebd., S. 130.

<sup>725</sup> Wolgast 1990, S. 190.

<sup>726</sup> Zit. nach Ludwig 1906, S. 10.

<sup>727</sup> Dazu oben, 4.II.2.

<sup>728</sup> Das Gefecht von Fläsch. 5./6. Mai 1622, verlief für die Vorarlberger sehr verlustreich. Dazu aus Vorarlberger Sicht: Bilgeri 1977, S. 151–152.

<sup>729</sup> Schreiben vom 6. und 10. Mai 1622, zit. nach Ludwig 1906, S. 14–18.

<sup>730</sup> Dies war zutreffend; die Bündnisse von 1590 (mit Zürich und Glarus) bzw. von 1602 (mit Bern) bezogen sich auf Gemeine Drei Bünde, wobei die Zehn Gerichte sogar die österreichischen Herrschaftsrechte vorbehielten; vgl. Schiess 1902, S. 67, 69.

<sup>731</sup> EA V/2, Nr. 232, S. 274.

der Vorgänge im Prättigau alarmiert und zum schleunigen Handeln ermahnt, bevor die reformierten Orte den Aufstand unterstützen könnten<sup>732</sup> –, warnte auch jetzt wieder davor, den Aufständischen auf irgend eine Weise zu entgegenzukommen. Interessanterweise zeigten sich nun aber die katholischen Innerschweizer Staatsmänner besorgt über den Gedanken, dass die Acht Gerichte bzw. der Zehngerichtebund aus jeglichen eidgenössischen Bündniszusammenhängen gelöst und ganz dem österreichischen Territorienkomplex einverleibt werden könnten.<sup>733</sup> Offenbar war diesen Politikern die von der modernen Forschung wiedergewonnene Erkenntnis, dass der Dreissigjährige Krieg in Wahrheit ein «Staatsbildungskrieg» sei,<sup>734</sup> bereits aufgegangen.

Die Fünf Orte sollten noch weitergehen: Ihre im Juni zu Vermittlungszwecken an Leopold V. ins Elsass geschickte Gesandtschaft distanzierte sich selbstverständlich vom Prättigauer Aufstand, erinnerte den Fürsten aber daran, dass die Prättigauer ihr Unternehmen damit gerechtfertigt hatten, «*dz der groß Qual und Drang der [erzherzoglichen] Soldaten sy nothdringlich darzuo verursachet*». Der Erzherzog erwiderte, dass sich die Gerichtsleute «*durch gantzliche Abschüttung des schuldigen Gehorsams und respects*» gegen ihn verschuldigt hätten; deshalb lehne er einen Waffenstillstand ab.<sup>735</sup>

Auf der allgemeinen Tagsatzung vom 8. bis 11. Mai in Baden verurteilte der Vorsitzende, Bürgermeister Hans Heinrich Holzhalb von Zürich, die «*unversehene, unglückhafte Motion*» der Prättigauer. Es wurde beschlossen, letzteren keine Hilfe zu leisten und dem Erzherzog zu versichern, man sei am Geschehenen unschuldig und missbillige es; man sei indessen zur Vermittlung bereit.<sup>736</sup>

Die Tagsatzungsprotokolle von 1622 verraten insgesamt eine beträchtliche Voreingenommenheit der eidgenössischen Obrigkeiten, ein frühabsolutistisches und schon fast fürstennahes Vorurteil gegen populären Widerstand – oder auch einfach: Angst vor der Grossmacht Habsburg. Im September, als wieder österreichische Besatzungstruppen in den Acht Gerichte standen, versicherte der spanische Gesandte auf der Tagsatzung, dass das Haus Österreich keinerlei offensive Absichten gegen die Dreizehn Orte hege; dass es auch in bündnerischen Landen nur die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung bezwecke; dass die habsburgische Macht überhaupt nur ihre wohlbegründeten Rechte revindizieren wolle. Demgegenüber wollten einige Tagsatzungsabgeordnete auf der Hut bleiben: Wenn Österreich sich in den Bünden auf authentische Briefe berufe, dann könnte es bald auch gegen mehrere Orte der Eidgenossenschaft auf diese Weise vorgehen.<sup>737</sup> In solchen Voten äussert sich – abgesehen von der Umsicht und Skepsis, wie sie den Vertretern kleiner Gemeinwesen wohl ansteht – eine wenig selbstbewusste Einschätzung des eigenen freistaatlichen Rechtsstandpunktes, der eigenen Privilegien; ja, womöglich gar ein schlechtes Gewissen hinsichtlich der eigenen spätmittelalterlichen Vergangenheit. Denn dass österreichische Herrschaftsansprüche besser durch «authentische Briefe» gesichert seien als eidgenössische Autonomien, stand doch gar nicht zum vornherein fest.

---

<sup>732</sup> Ludwig 1906, S. 6–7.

<sup>733</sup> EA V/2, Nr. 231, S. 272, 3./4. Mai 1622.

<sup>734</sup> Ein Krieg, geführt um die Definition und Durchsetzung von Staatlichkeit bzw. um die Konstituierung des Staatensystems; Burkhardt 1992, S. 24–26. Zu diesem Schluss konnte man offenbar schon als Zeitgenosse gelangen, wenn man die habsburgische Politik beobachtete.

<sup>735</sup> Zit. nach Ludwig 1906, S. 35–37. In ihrer «*Proposition*» vom 9. Juni 1622 erwähnten die Fünf Orte auch die Klagen der Herrschaft Maienfeld (Gerichte Maienfeld und Malans) betreffend die österreichische Besatzung. Nach fünförtlicher Ansicht konnte die Herrschaft Maienfeld nicht Objekt der erzherzoglichen Präntensionen sein.

<sup>736</sup> EA V/2, Nr. 233, S. 276.

<sup>737</sup> Ebd., Nr. 257 a, S. 309. Alfonso Casati liess sich auf dieser Tagsatzungssitzung von seinem «Anwalt» Walter Imhof von Uri vertreten. Es ist wohl davon auszugehen, dass Imhof seine Rede nach genauer Instruktion hielt bzw. ablas.

## **Deduction: Aufstand gegen die Unterdrückung der Freiheiten**

*Pündtnerischer Handlungen widerholt- unnd vermehrte Deduction*, die Apologie des Prättigauer Aufstandes, wurde im Vorfeld der Konferenz von Lindau verfasst, die zunächst auf den 25. August (st. n.) 1622 angesetzt war und auf Erzherzog Leopolds Wunsch auf den 4. September verschoben wurde. Zwischen dem 30. August und dem 5. September erfolgte die zweite österreichische Invasion im Unterengadin, in Davos und im Prättigau, was der Traktat vor allem in der Vorrede noch berücksichtigt. Beim vorliegenden Druck handelt es sich um die zweite, erweiterte Ausgabe einer anonym verfassten Schrift, die bereits Ende April erschienen war und sich zunächst an ein eidgenössisches Publikum wandte. Nun ist der Kreis der Adressaten noch weiter gezogen; er umfasst jetzt auch protestantische Reichsstände.<sup>738</sup>

Der Ausdruck «Deduction» entstammt dem Begriffsinventar der Logik und der Jurisprudenz, der forensischen Rhetorik; er bezieht sich auf die syllogistische Beweisführung im Prozess. Auf völker- und staatsrechtlichem Gebiet meint er eine eigentliche Staatsschrift: ein Anspruch, dem unsere *Deduction* vollauf gerecht wird.

Einleitend – im «Exordium», gemäss der antiken Rhetorik- und Dialektik-Tradition<sup>739</sup> – wird dargelegt, worum es geht: um die von der Herrschaft Österreich durch List und Gewalt herbeigeführte Krise der Drei Bünde, besonders aber «*des Zehen Grichten Pundts Totalsubiectiion und dienstbarkeit*». Die «*vr Ursachen solches vrplötzlichen vndergangs*» sollen erhellt werden, und «*dem im Monat Aprilis abgedrungenem auffstand*» soll eine gerechte Beurteilung zuteil werden. Viele Beobachter urteilen nämlich vorschnell und vorurteilshaft und unterstellen den Gerichtsleuten eine Vernachlässigung ihrer Gehorsams- und Treuepflichten. Vollends «*von den Östreichischen ministren*» werden «*die ehrliche dappfere leut der Zehen Grichten für Rebellen, Aufriührer und mörder schrift- und mündlich außgeruffen*». Dagegen liefert die *Deduction* eine Aufstellung der Freiheiten der Gerichte einerseits und einen Bericht von den «*widerrechtlichen an ihnen verübten Processen*» andererseits.<sup>740</sup> Sie erzählt den Ablauf des Prättigauer Aufstandes und nennt dessen Rechtfertigungsgründe, die zugleich die Zwecke der *Deduction* sind. Die Gerichtsleute handeln nämlich erstens zu Gottes ewigem Lob, zweitens «*zu erhaltung wol hergebrachter Freyheiten Leibes und der Seelen*», drittens «*dem gemeinen Prophan- vnnd Religionswesen zu stetwährendem auffrichtigem frieden*».<sup>741</sup>

Dies sind denn auch die Rechtszwecke, ja gewissermassen die Staatsziele, die in offiziellen Chroniken und Landbuch-Präambeln angeführt werden: Gottes Ehre und das Lob seines heiligen Namens; Förderung der Kirche Christi; Ehre, Friede, Einigkeit, Ruhe und Wohlstand der Gemeinde; deren Freiheit und Gerechtigkeit.<sup>742</sup> Landammann-Reden (die offensichtlich hoch formalisiert sind, da sie einem eigentlichen Formular folgen) erwähnen zuerst die schönen und herrlichen Freiheiten, mit denen die Gemeinde von Gott geziert und begabt ist; sodann, dass der Gemeinde das klare, helle Evangelium des reinen Wortes Gottes leuchtet und scheint; schliesslich, dass die Gemeinde die Freiheit besitzt, ihre eigene Obrig-

---

<sup>738</sup> Nachdem «*gutherzige ehrliche Patrioten ein außführlicheren bericht jnständig erforderet*», hat man durch eine «*vermehrte deduction und weitläufferige außführung*» der Angelegenheit «*der gantzen welt, die vn-schuld unnd redlichkeit der Innwohneren deß Zehen Grichten Pundts: Wie dann auch die tyrannei und verübten hochsträfflichen mutwillen der Osterreichischen Befehlshaberen zuerkennen geben wöllen*», ebd. S. 2. Zur Publikationsgeschichte vgl. Moor 1874, S. 691; Head 2001, S. 35–36. Zur Frage der Autorschaft vgl. Hitz 2000 (b), S. 237 und hier unten.

<sup>739</sup> Im Exordium wird der Gegenstand der folgenden Ausführungen – sein Interesse, seine Bedeutung – vorgestellt; Perelman 1980, S. 149.

<sup>740</sup> *Deduction*, S. 1.

<sup>741</sup> Ebd., S. 2.

<sup>742</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 351 (zum Abschluss der Aufzeichnung, 1573); Protokollbuch Langwies, ed. in Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 158 (Präambel, 1620); Landbuch Churwalden, ed. in Wagner/Salis, Rechtsquellen Zehngerichtenbund, S. 124 (Präambel, 1650).

keit zu wählen und Missetäter strafen zu lassen.<sup>743</sup> Die Gedankenführung geht somit, deduktiv, vom Generell-Abstrakten zum Konkreten; vom Göttlichen zum Irdischen. Die Begrifflichkeit zeigt grosse Konstanz: Die in der *Deduction* 1622 erscheinende Wendung von den «*Freyheiten Leibes und der Seelen*» steht auch noch anderthalb Jahrhunderte später, 1772, in einem Redeformular.<sup>744</sup> Versucht man den leitenden Rechtsgedanken, die zentrale Rechtsidee aus der feierlichen Rhetorik zu schälen, so findet man als harten juristischen Kern die kommunale Hoheit. Dieser Gedanke, diese Idee liegt somit auch der *Deduction* zugrunde.

Die *Deduction* lässt nun Bericht und Beweisführung folgen. Mit dem militärischen Überfall und der Besetzung haben die erzherzoglichen Räte «*zweitragt, vnruw, vnnd die widerrächtliche hostilitet urgiert*», ganz entgegen der Erbeinung, die doch ein schiedliches Verfahren fordert. Leopolds «*bößhaffte Jesuitische Rätth*» haben dem jungen Fürsten «*ein absolutum dominium, vnd vngemeßnen gewalt in denen Landen eingebildet*» und ihn durch «*giftige persuasionen vnnd vorgebungen*» dazu verleitet, alles «*auff die extrema, vnd spitzen*» zu stellen und «*offne gewalthättigkeit*» zu gebrauchen.<sup>745</sup>

### **Verteidigung der Religionsfreiheit – und legitime Selbstverteidigung**

Noch stärker als der Hinweis auf widerrechtliche Gewaltanwendung und die Verletzung politischer Rechte wirkte offenbar die Anklage des Glaubenszwangs, der Vergewaltigung der Religionsfreiheit. Die *Deduction* präsentiert diese Anklage als das stärkere Argument an zweiter Stelle, so dass die Argumentation eine Klimax bildet.<sup>746</sup> Alle Übergriffe der Besatzungssoldaten – Beleidigungen, Provokationen, Morddrohungen, Misshandlungen, Räubereien – ertrugen die Gerichtsleute, da sie in ihnen eine Strafe Gottes sahen. Als jedoch «*die Evangelische Bücher jhnen zerrissen, theils in Koth zertreten, theils verbrennt, den Predigern aller orton getrewt dieselben in Schmaltz zuo sieden, zerhacken, lebendig zuo verbrennen oder auff wenigst zuo erschiessen*»,<sup>747</sup> da protestierten sie beim Militärkommandanten, wenngleich ohne Erfolg.

Und als nach der Vertreibung der Prädikanten die Zwangsmission der Kapuziner eingerichtet wurde, da appellierten die Leute noch einmal verzweifelt an Baldiron: In allen weltlichen, politischen Sachen würden sie zur Not ja noch «*gehorsamen*» – eine sehr rhetorische Konzession –, «*in Glaubenssachen aber bettend sie vmb Christi willen, man jhnen wölle gnädigst verschonen, sey bey der einmal erkandten, vnd beandten warheit lassen verbleiben: Im widerigen fall sie viel liber den Todt außstahn, als in ihrer gwißne wollend angefochten werden, weiln man Gott vielmehr als den Menschen zuo gehorsamen schuldig nach der Apostolischen Lehr.*» Damit beriefen sie sich auf das Wort des Petrus aus der Apostelgeschichte: Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apg. 5,29) – die «*clausula Petri*», das feste Fundament des christlichen Widerstandsrechts.<sup>748</sup>

---

<sup>743</sup> Landbuch Davos, S. 108: «*Form des peinlichen Gerichts*» (Kriminalprozessrecht, 1650), Rede des Landammanns «*als Richter*» nach Konstituierung des Gerichts.

<sup>744</sup> Ebd.: «*Die edle Freyheit Leibs und der Seelen*» darf nicht missbraucht werden, sondern soll mit Gottes Gnade an die Nachkommen weitergegeben werden. Zur Landammann-Rede von 1772 vgl. StAGR, B 731/9: Abkündigungsrede des Landammanns von Castels-Luzern, gehalten am 29. Apr. 1772 (Konrad Michel). (wie vorige Anm.). Ein Unterschied scheint darin zu liegen, dass «*Freiheit*» hier im Singular erscheint; doch wird dieser Zentralbegriff im gleichen Text vorweg im Plural verwendet.

<sup>745</sup> *Deduction*, S. 9, 11, 21–22.

<sup>746</sup> Ebd., S. 38–39. Die Stärke eines Arguments bemisst sich nach der Zustimmung, welche die Zuhörer den Prämissen dieses Arguments (hier: hoher Wert der Religionsfreiheit) entgegenbringen. Im übrigen bilden die Anklage wegen Verletzung weltlich-politischer Rechte und die Anklage wegen Verletzung der Religionsfreiheit konvergente Argumente, womit sie sich nach den Regeln der Rhetorik gegenseitig verstärken. Vgl. Perelman 1980, S. 142, 145.

<sup>747</sup> Durch Amplifikation – Aufreihung der Elemente – gewinnt das Argument an Insistenz und Präsenz, an emotionaler Stärke; vgl. ebd., S. 45, 146.

<sup>748</sup> Vgl. Wolgast 1990, S. 191.

Gewissensfreiheit geht noch über leibliche, säkulare Freiheit: dies macht die *Deduction* explizit.<sup>749</sup> Über die Gewissen richtet nur Gott; versteigt sich jedoch ein irdischer Herrscher zur Knechtung der Gewissen, dann hat er seine Herrschaft verwirkt: So lautet die klassische Argumentationsfigur zur Begründung des Absetzungsrechtes.<sup>750</sup> Sie ist in der *Deduction* nur implizit enthalten. Indem aber der Text die mit Todesverachtung gepaarte Bereitschaft der Leute zur Verteidigung ihres Glaubens erklärt, verkündet er ihren unbedingten Widerstandswillen in diesem Punkt, kündigt er ihren Gehorsam in diesem Punkt unwiderruflich auf.

Die *Deduction* argumentiert mit einem Gewissensnotstand, aber auch mit einem Notstand physischer Art. Der Angriff des Erzherzogs hat sie «*von den anderen Pündten abschrentzt, ihrer Vatterländischen Freyheit beraubet, zuo Leibeygnen Vnderthanen gemachet*»; die Besetzung hat ihnen «*jhr Haab und Güter verstollen, jhre Leiber geschwächt, jhre Leibliche nahrung den vnmündigen vor dem Mundt abgeschnitten*»; und der Glaubenszwang der Kapuzinermission hat ihnen «*jhrer armen beträngten Seelen speiß genommen*». Schliesslich aber sollten sie «*wie die arme Schäflin auff den Schlachtbank gelieffert*» werden.<sup>751</sup> Letzteres ist keineswegs nur im geistlichen Sinne, hinsichtlich der Gefährdung des Seelenheils, zu verstehen. Die *Deduction* berichtet nämlich, Oberst Baldiron habe gedroht, all jene, welche dem am 21./22. April verkündeten Religionsmandat nicht willfahren wollten, «*den grimmigen Soldaten zu erwürgen überlassen*». Eben unter dem Eindruck dieser wahrlich ultimativen Drohung hätten sich die Prättigauer zum Aufstand entschlossen.<sup>752</sup>

Der Entschluss, «*sich diesem gewalt zuo widersetzen, GOtt vertrauwende, er wurde sie in einer so grechten sach nit verlassen*», fiel am Abend des 22. April. Bei der Durchführung des Unternehmens wurde Gott natürlich noch sehr oft angerufen.<sup>753</sup> In den Auf- und Zurufen unter den Akteuren, wie sie die *Deduction* für die vom Kampfgeschehen erfüllten Tage referiert, überwiegen die religiösen Bezüge, als die emotional und rhetorisch stärkeren, die politischen eindeutig.<sup>754</sup>

Der eigentliche Kampftag war der 14./24. April 1622; Palmsonntag für die Reformierten. Die Aufständischen begannen ihr Tage- und Befreiungswerk mit Gottesdienst und Predigt in Conters und Saas. Jene evangelischen Prediger, die sich im Tal versteckt gehalten hatten, traten nun wieder offen auf. «*Zwe redliche Männer*» hatten die Aufständischen bereits am Vortag in Küblis mit Verweis auf Gottes Hilfe ermutigt.<sup>755</sup> Bei den zweien handelte es sich wohl um jene beiden Prädikanten, die noch bis März 1622 im Prättigau geduldet worden waren, damit sie Kindertaufen und Eheeinsegnungen vornehmen (aber selbstverständlich

<sup>749</sup> *Deduction*, S. 38: So lange kein direkter Gewissenszwang ausgeübt wurde, hätten die Gerichtsleute, trotz aller Bedrängnis, «*an ihre vorige fleischheffen, an ihr gehabte Freyheit nicht so viel gedacht*». Dieser Gedanke – leibliche Unfreiheit hätte man äusserstenfalls hingenommen, niemals aber die Vergewaltigung der Gewissensfreiheit – auch im *Lobspruch der tapfern Prättigauer*, 1622; Zinsli, Politische Gedichte I, S. 226.

<sup>750</sup> Die Abschwörungsakte der niederländischen Generalstände von 1581 zählt die vom spanischen König geübte Gewissens tyrannei ausdrücklich zu den Gründen, ihm abzuschwören: Der König-Tyrann «*sochte te tyranniseren over hunne personen ende goet, maer ooc over heure conscientien, waervan zy verstonden niemant, dan aen Godt alleene, ghehouden te wesen rekeninge te gheven oft te verantwoorden*»; Plakkaat van Verlattinghe, 26. Juli 1581 (<http://www.let.rug.nl/~usa/D/1501-1600/plakkaat/plakkaat.htm>).

<sup>751</sup> *Deduction*, S. 41. Diese Rekapitulation bildet den Abschluss der Vorgeschichte des Aufstandes und fasst somit dessen Gründe zusammen.

<sup>752</sup> Ebd.

<sup>753</sup> Ebd., S. 41–47: jeweils mehr als eine direkte Anrufung pro Druckseite (Edition); darüber hinaus zahlreiche Bezugnahmen auf Jesus Christus, das Evangelium, den Glauben usw. (vgl. folgende Anm.).

<sup>754</sup> «*Welcher da welle dem heiligen Evangelio, dem wahren christlichen Glauben, dem vnverfälschten wort Gottes beystandt thun biß auff den letzten Athemzug, vnd die freyheit des geliebten Vatterlands helffen erhalten*», der möge dies beschwören: Aufforderung der «*guotherzigen*» an das «*Volk*», vor der Belagerung von Schloss Castels am 24. April; ebd., S. 46.

<sup>755</sup> Ebd., S. 42.

nicht predigen) konnten.<sup>756</sup> Die beiden Namenlosen mögen ausserdem zu den anonymen Verfassern der *Deduction* gehört haben.<sup>757</sup> Eine Inhalts- und Formanalyse hat natürlich die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass sich unter den Autoren der *Deduction* auch Pfarrer befanden – wie dies übrigens für so manche Landbuch-Präambel gilt.<sup>758</sup> Allein aus diesem Umstand würde sich aber für unsere Quelle noch keine verzerrende «Tendenz» ergeben; gehörte doch der Einfluss der reformierten Prediger auf die Gemeinden ohnehin zu den geistigen Merkmalen der Zeit und des Landes.

Die biblischen Reminiszenzen und göttlichen Zeichen, die den Prättigauer Aufstand begleiteten, entstammten sowohl dem Alten wie dem Neuen Testament. So wie Gott die gewaltige Macht des assyrischen Königs Sennacherib zerstörte, als dieser Jerusalem belagerte, und wie Er David mit der Schleuder über den gewaltigen Goliath triumphieren liess, so würde Er auch die mit ihren Prügeln gegen die österreichische Übermacht kämpfenden Prättigauer zum Sieg führen. Wenn Verzagte zu bedenken gaben, «*man widersetzt sich dem höchsten Potentaten der Welt*», dann erwiderten Zuversichtliche: «*Für deß allmächtigen Ehr wollend wir streitten, er wird vns gewisslich wider die vnbeschnitten Gottlosen Kriegßgurglen glück, sieg, vnd krafft verleyhen*».<sup>759</sup> An das Neue Testament erinnert derweil jenes weisse Lämmlein, das zunächst den zum Gebet in der Kirche Saas Versammelten und danach den Belagerern des Schlosses Castels erschien: «*ein schneeweisses Lämmlein zur anzeig jhrer unschuldt, vnd dass Jesus Christus, das wahre Lämmlein Gottes jhnen bey-stehe*».<sup>760</sup>

### Grundlagen des Widerstandsrechtes

Im Schlussteil, der «*Conclusio*» oder «*Peroratio*»,<sup>761</sup> wendet sich die *Deduction* mit direkten Appellen an ihr Publikum.<sup>762</sup> Eine europäische Öffentlichkeit soll erfahren, wie den Zehngerichtebündnern durch Überfall, Unterjochung und Tyrannei «*die in der Natur und allen rechten erlaubte defension muthwillig abgetrungen worden*.» Erzherzog Leopold möge darüber nachdenken, wie sein so widerrechtliches Vorgehen «*hie in dieser zeit vor der gantzen Welt, vnd hernach an jenem grossen Richtertag vor Gott könne entschuldiget werden*». Falls weder Bitten noch Flehen verfangen, werden die Bündner vor aller Welt wie vor dem ewigen Richter bezeugen – und wollen mit der *Deduction* bezeugt haben –, dass sie am unschuldig vergossenen Blut keine Schuld tragen. Im übrigen bauen sie auf den Allmächtigen, ja schreien und rufen zu ihm, dass er ihr Heerführer und Helfer sei.

Die Eidgenossen sollen ihren Bundesgenossen beistehen und sich an den Widerstand erinnern, den ihre eigenen Voreltern geleistet, als sie «*von deß Hauß Oesterreichs vnruhigen nachgesetzten [...] jhrer Vatterländischen Freyheiten wolten beraubt werden*». Sie mögen also den Bündnern helfen, ihnen «*auch nach dem Exempel der alten Christenlichen Kirchen, mit einer freywilligen Collect vnd Geldstewr beyspringen*», damit sie ihrem mächtigen Feind widerstehen und weiterhin «*die vormauren deß geliebten Vatterlandts Teutscher Nation verwahren*» können.

<sup>756</sup> Dazu oben, 3.III.2.

<sup>757</sup> Die Darstellung, welche die *Deduction* vom Ablauf des Prättigauer Aufstands gibt, zeigen eine Mittelprättigauer Perspektive, und die «zwei redlichen Männer» waren ja im Mittelprättigau zu den Aufständischen gestossen.

<sup>758</sup> Vgl. etwa Protokollbuch Langwies, begonnen 1620; ed. in Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Langwies, Nr. 158: Präambel verfasst von Nicolaus Anthonius Vulpius, VDM zu St. Peter und Langwies, Pfingsten 1620. Landammann und Landschreiber werden anschliessend genannt.

<sup>759</sup> *Deduction*, S. 41–43. Hier wurden die alttestamentlich inspirierten Streiter und Rufer von ihrem Eifer fortgerissen, waren doch die Prättigauer in Wirklichkeit nicht stärker beschnitten als Sennacheribs oder Leopolds Scharen.

<sup>760</sup> Ebd., S. 45–46; die Deutung des Zeichens am Schluss der Darstellung, S. 85.

<sup>761</sup> «*Conclusio*» im Sinne der forensischen Beredsamkeit; «*Peroratio*» im Sinne der allgemeinen Rhetoriktradition; Perelman 1980, S. 148.

<sup>762</sup> *Deduction*, S. 85–87.

Die Berufung auf die eidgenössische Befreiungstradition, auf die Vertreibung der unterdrückerischen habsburgischen Vögte,<sup>763</sup> gehörte zum Gemeingut der europäischen Widerstandstheorie. Dabei wurde natürlich auch auf Wilhelm Tell verwiesen. 1547, während des Schmalkaldischen Kriegs, deklarierte Philipp Melanchthon die Tellentat als keineswegs aufrührerisch, sondern recht und billig und gottgefällig.<sup>764</sup> 1574, nach der Bartholomäusnacht, empfahl der Zürcher Exegetiker und Polyhistor Josias Simler dem Präsidenten des Genfer Predigerkollegiums, Theodor Beza, in seinen Traktat «*De iure magistratum*» auch das positiv zu bewertende Beispiel Tells aufzunehmen.<sup>765</sup>

Wie verhält sich also die *Deduction* zu der im 16. Jahrhundert verbreiteten Lehre vom Widerstandsrecht? Im allgemeinen wurde ein Recht auf politischen Widerstand (Tell hin oder her) nicht etwa dem Individuum, sondern allenfalls der Korporation zugebilligt: Es lag «beim Rechtsverband und – damit eng zusammenhängend – der Bekenntnisgemeinschaft». Allein solche Verbände durften sich zur Verteidigung der bestehenden Verfassung bzw. Konfession ihrem zwar rechtmässig eingesetzten, aber durch widerrechtliches Handeln zum Tyrannen entarteten Herrscher widersetzen.<sup>766</sup>

Die Vertreter der Acht Gerichte argumentieren nun eher mit der Konfession als mit der Verfassung. Sie bezeichnen ihr Widerstandsrecht zwar ausdrücklich als ein Naturrecht, beziehen sich dabei aber nicht auf die naturrechtliche Figur des Herrschaftsvertrags, dessen Bruch seitens des Herrschers den Widerstand legitimiert – ein sonst vor allem bei calvinistischen Autoren, Theodor Beza und den übrigen Monarchomachen, anzutreffendes Argument.<sup>767</sup> Für die *Deduction* ergibt sich das Recht auf Widerstand aus dem göttlichen und natürlichen Recht der Gewissensfreiheit sowie aus dem Notwehrrecht. Notwehr oder Selbstverteidigung gegen eine Bedrohung von Leib und Leben war tatsächlich allgemein als Naturrecht anerkannt. So hatte Melanchthon dem Einzelnen innerhalb des Gemeinwesens die «defensio», und sei es gegenüber dem Fürsten selbst, ausdrücklich zugestanden.<sup>768</sup> Dass dem Gemeinwesen insgesamt gegen Angriffe von aussen die kollektive Notwehr erlaubt war, stand ohnehin ausser Zweifel.<sup>769</sup> Die Frage war wohl nur, ob diese Rechtsfigur auf den Fall der Acht Gerichte anzuwenden sei.

Die Lehre vom Herrschaftsvertrag – die den Rechtsgelehrten der Acht Gerichte immerhin vertraut war<sup>770</sup> – wird in der *Deduction* vielleicht deshalb nicht herangezogen, weil der Erzherzog den Gerichtsleuten in diesem Punkt argumentativ zuvorkam: Er hielt ihnen den Bruch des Huldigungseides vor, den sie letztmals im November 1621 geleistet hatten, wenn auch damals nur unter Zwang.<sup>771</sup> Das Ziel der *Deduction* ist aber auch gar nicht «Monarcho-

---

<sup>763</sup> Damit die Verantwortung des habsburgischen Fürsten im Blick bleibe, spricht die *Deduction* von «*nachgesetzten*». Die Edition von 1877 erklärt diesen Terminus mit: «Beamte». Derweil ersetzt die erste moderne Textausgabe, 1819, die allzu farblosen «*nachgesetzten*» kurzerhand durch assoziationsreiche «Vögte» (ohne damit die Autorenintention völlig zu verfehlen): Des Ritters Johann Guler von Wineck Darstellung des Bündnerischen Freiheitskampfes, in: Reformationsbüchlein. Ein Denkmal des im Jahr 1819 in der Stadt Chur gefeierten Jubelfestes, hrsg. von Johann Caspar von Orelli und Jakob Herbst, Chur 1819, S. 1–93, hier 92. – Diese Ausgabe bezeichnet erstmals Guler als Autor des Textes.

<sup>764</sup> In seiner Überarbeitung des Traktats von Justus Menius, «*Von der Notwehr Unterricht*»; Friedeburg 2005, S. 410.

<sup>765</sup> Simler plante überdies eine Neuausgabe von Menius/Melanchthons Widerstandstraktat. Dazu Kingdon 1970, S. XXIX.

<sup>766</sup> Maissen 2001, S. 309.

<sup>767</sup> Mit einschlägigen Publikationen (auch von François Hotman und Hubert Languet bzw. Philippe Duplessis-Mornay) in den 1570er Jahren; Reinhard 1987, S. 279–280.

<sup>768</sup> Friedeburg 2005, S. 407–408, 412.

<sup>769</sup> Ebd., S. 408.

<sup>770</sup> Vgl. oben, 3.I.2. zum Prozess der drei Walser-Gerichte gegen den Landesherrn, 1613/14.

<sup>771</sup> War jener Eid erzwungen, dann hätten die Acht Gerichte eigentlich schon damals Widerstand leisten müssen: so hätte eine Duplik von Herrscherseite lauten können. Aber zu einem solchen Mass von Dialektik –

machie»: Die Acht Gerichte schwören dem Herrscher ja nicht ab; sie wehren sich nur gegen die aktuelle Unterdrückung, gegen Willkürakte von Beamten und Militärs. Dabei sehen sie sich allerdings gezwungen, «*gwalt mit gwalt zuo vertreiben*». <sup>772</sup> «*Vim vi repellere*»: eben dies ist die Maxime der naturrechtlichen Notwehr. <sup>773</sup>

### Träger des Widerstandesrechtes

Eine Eigenheit der *Deduction* betrifft die Träger des Widerstands. Diese sind hier nicht die Magistrate oder kommunalen Obrigkeiten, sondern die einfachen Leute. Die Akteure des Prättigauer Aufstandes sind «*die ehrliche dappfere leut der Zehen Grichten*», «*die freyen Leut*», «*die guten Leut*», «*die armen Leut*», «*die redlichen Leut*», «*die guoten ehrlichen Leut*». <sup>774</sup> Als Kollektivakteur erscheint «*das Volck*», wobei die Bedeutung «Volk Gottes» mitzuschwingen scheint, aber auch einfach «Kriegsvolk» gemeint sein mag – oder beides zugleich, was sich ja keineswegs ausschliesst. <sup>775</sup> Die Differenz zu den lutherischen, aber auch zu den calvinistischen Staatstheoretikern ist hier tatsächlich denkbar gross. Für die hugenottischen Autoren ist Volk «nur in hierarchischer Differenzierung handlungsfähig. Volk im Sinne von Totalität der Bevölkerung ist zu politischem Handeln weder befähigt noch berechtigt», und «gegen politische Aktivität des Pöbels» hegen die calvinistischen Staatstheoretiker eine geradezu Luthersche Abneigung. <sup>776</sup> Dabei wäre eine Beeinflussung der mutmasslichen Autoren der *Deduction* durch calvinistisch-monarchomachische Auffassungen immerhin denkbar; hatten doch die um 1620 besonders aktiven Prädikanten mehrheitlich in Basel studiert, wo solche Lehren seinerzeit vom Katheder verkündet wurden. <sup>777</sup>

Dass die *Deduction* für die Träger des Aufstandes keine Namen nennt, keine persönlichen Kenn- oder Auszeichnungen erwähnt, ist ebenfalls auffällig. Es handelt sich wohl um eine ganz bewusste Anonymisierung, vorgenommen auch im Hinblick auf Repressalien, die nach einer Wende des Kriegsglücks zu befürchten waren. Die Namen der österreichischen Truppenführer sowie einiger einheimischer Opfer der Besatzung werden dagegen genannt. Ebenso der Name Rudolfs von Salis, des «Dreibündengenerals», der sich in der späteren Phase des Aufstandes an dessen Spitze setzte. Man hoffte wohl, dass ein adliger Oberbefehlshaber in Innsbruck (und Ensisheim) nicht ohne weiteres proskribiert würde. Es fehlt hinwieder der Name des Aristokraten von Luzein, Andreas von Sprecher, der am 22. April (st. n.) 1622 vor versammelter Gerichtsgemeinde als erster die Zurückweisung des Religionsmandates erklärt hatte, was zu seiner Festnahme durch Baldiron führte – Vorgänge, die dem Ausbruch des Aufstandes unmittelbar vorangingen. <sup>778</sup>

---

Aufnahme des gegnerischen Standpunktes zwecks seiner Überwindung – verstanden sich Vertreter eines absolutistischen Fürsten natürlich nicht.

<sup>772</sup> Und zwar aus «*erheblichen, auch hochnothtringenden motiven vnd vrsachen*»; *Deduction*, S. 48.

<sup>773</sup> Friedeburg 2005, S. 407.

<sup>774</sup> Ebd., S. 1, 20, 38, 39, 41, 84 und passim.

<sup>775</sup> Ebd., S. 44: Gott sei «*deß Volcks Oberster Kriegsführer*», S. 46: Das an der Belagerung von Schloss Castels teilnehmende «*Volck*» ist von der Erscheinung des Lämmleins «*erfrewet worden, haben darauff mit heller stimm vnd frölichem hertzen mit den heiligen Engeln gesungen, heilig, heilig, heilig ist der Herr der Herrscharen [!], vnd alle Land sind seiner Ehren voll, etc.*»

<sup>776</sup> Reinhard 1987, S. 281. Die Juristen des Schmalkaldischen Bundeswaren waren sich bis in die 1540er Jahre einig gewesen, dass das Widerstandsrecht den reichsunmittelbaren Ständen vorbehalten sei; vgl. Friedeburg 2005, S. 399, 406.

<sup>777</sup> Pfister 1951, S. 57. Der prominenteste dieser Aktivisten, Caspar Alexius (Aliesch, 1581–1626), hatte in Basel, Paris und Genf studiert. Er war ab 1616 evangelischer Pfarrer in Sondrio im Veltlin; 1620–22 in Geiselhaf zu Innsbruck; ab 1623 Professor an der Genfer Akademie. – Der ebenfalls als Autor der *Deduction* in Frage kommende Chronist Bartholomäus Anhorn (1566–1640), bis 1621/22 Prädikant in Fläsch, gehörte der radikalen calvinistischen Gruppe wohl nur am Rande an; er war mindestens zehn Jahre älter als deren Exponenten.

<sup>778</sup> Sprecher wurde, zusammen mit dem amtierenden Landammann Joos Grest (Cresta), vorübergehend auf Schloss Castels inhaftiert. Vgl. Hitz 2008 (b), S. 39. Sprecher und Grest hatten bereits am 23. Feb. 1622 an einer

Auch wenn wohl die Sorge vor Repressalien hinter der Anonymisierung stand, so bleiben die Absenz der Eliten und die tragende Rolle, welche die «guten, ehrlichen Leute» im Text der *Deduction* spielen, sehr bemerkenswert. Hier manifestiert sich jene politische Sprache, die Randolph C. Head als «radikal-populistisch» charakterisiert hat.<sup>779</sup>

---

Gesandtschaft der Acht Gerichte nach Innsbruck teilgenommen, um gegen Baldirons Massnahmen zu protestieren; Sprecher, *Historia*, S. 380 (der Autor ist der Bruder des Andreas von Sprecher).

<sup>779</sup> Innerhalb des Spektrums der bündnerischen Traktatliteratur des frühen 17. Jh.: Head 2001, S. 287. Für die *Deduction* nicht ganz zutreffend ist die ebd., S. 250 geäußerte Ansicht: «Die Rhetorik der Gemeindeautonomie schloss nun wieder die führenden Familien mit ein, welche bald die Führung des Prättigauer Aufstandes übernahmen». Im fraglichen Text ist ein solcher Einschluss, aus den erwähnten Gründen, nur sehr ausnahmsweise zu beobachten. In den politischen Gedichten zum Prättigauer Aufstand fehlt er sogar ganz; vgl. Zinsli, *Politische Gedichte I*.

## 2 Politische Gewalt

### Gewalt zwischen Landvogt und Leuten

#### Drohungen gegen den Landvogt

Nicht selten wurde der Landvogt von Castels von den Gerichtsleuten persönlich bedroht. Einige entsprechende Situationen und Abläufe hat Paul Gillardon in den Quellen beobachtet.

Landvogt Hans Schuler berichtete im März 1506 nach Innsbruck, er sei auf einem Ritt nach Churwalden an Leib und Leben bedroht worden. Schon zuvor war er allenthalben mit den Leuten in Streit geraten. In Luzein, am Standort des Landvogteisitzes, gruben sie ihm einen Fischweiher ab; in den Prättigauer Gerichten verweigerten sie ihm die Entrichtung der Leibeigenen-Abgaben («Todfälle», d.h. Rinder als Erbschaftssteuer, sowie Fasnachthühner); in Davos wollten sie ihm den pauschalen Erblehenszins nicht bezahlen und verlangten, dass er sie ein eigenes Gefängnis errichten lasse.<sup>780</sup> Die Gewaltdrohung flankierten somit Forderungen nach ökonomischer und standesrechtlicher Besserstellung; sie signalisierten eine grundsätzliche Herrschaftskritik.

Landvogt Hans Jörg von Marmels, der Anfeindungen vor allem beim Busseneinzug und bei der Einsetzung von Landammännern erfuhr, wurde 1580 ebenfalls in Churwalden bedroht, als er die «Praktiken» – in Form von Weinausschank – rügte, durch die der kommunale Wahlvorschlag manipuliert worden war. Wenn er sich mit der Wahl nicht zufrieden gebe, dann werde man dafür sorgen, dass ihn seine Beine nicht mehr von Churwalden trügen, bekam er zu hören.<sup>781</sup> Gewaltdrohungen wie diese oder die oben zitierte waren natürlich zugleich schwere Beleidigungen, da sie dem Landvogt den Respekt auf das Expliziteste versagten. Sie verletzten ihn nicht nur in seiner Amtsehre, sondern auch in seiner persönlichen Mannesehre, da sie seine Wehrhaftigkeit herausforderten und mithin anzweifelten.<sup>782</sup>

An Leib und Leben bedroht wurde auch der Vogt von Bludenz und Sonnenberg, Gabriel Dionys von Schellenberg, als er im Februar 1607 kommissarisch die Huldigung der Acht Gerichte entgegennahm; die Drohworte fielen im stets herrschaftskritischen Gericht Schiers.<sup>783</sup>

Schellenberg vertrat dabei den Landvogt Beeli, der als Huldigungskommissar nicht in Frage kam; zu tief war sein Ansehen bei den Gerichtsleuten gesunken; schon seit zwei Jahren residierte er nicht mehr auf Castels. Nichtsdestweniger schrieben die entschlossensten Huldigungsgegner die Organisation der Huldigung von 1607 gerade ihm, Beeli, zu. Daher seien sie zu «*solcher treffenlichen Wilhelm Tellerischen resolution kommen*», ihn umzubringen, berichtet Beeli selbst in grimmig-sarkastischem Tone. Er will auch tatsächlich einige missglückte Attentatsversuche bemerkt haben.<sup>784</sup> Die Pläne der «Verschwörer» blieben nicht geheim; ja, ihre Drohungen *sollten* wohl dem Landvogt zu Ohren kommen. Jörg Beeli war ein sehr umtriebiger Politiker, dessen Aktivitäten in österreichfeindlichen Gemeinden eine grosse und offene Gegnerschaft mobilisieren mussten. Als er im April 1607 auf dem bischöflichen Hof zu Chur verhaftet wurde, um vom populistischen Strafgericht prozessiert zu werden, da taten sich unter seinen Verfolgern besonders die Prättigauer und die Unterengadiner hervor.<sup>785</sup>

---

<sup>780</sup> Gillardon 1936 (a), S. 116.

<sup>781</sup> Ebd., S. 120.

<sup>782</sup> Zu Verbalinjurien vgl. oben, 4.III.1.

<sup>783</sup> Gillardon 1936 (a), S. 121.

<sup>784</sup> Ebd., S. 122.

<sup>785</sup> Vgl. Juvalta, Denkwürdigkeiten, S. 37.

## Bedrohungen des Landvogteisitzes

Bedrohungen des Landvogteisitzes sind Bedrohungen des Landvogtes in seiner physischen Sicherheit, richten sich als bedrohliches Verhalten oder als nonverbale Drohungen gegen den Landvogt. Dabei handelt es sich allemal um politische Akte – so wie der Amtssitz des Landvogtes ein Beispiel für «politische Architektur» ist, zu deren Kennzeichen es eben gehört, dass sie die Sicherheit politischer Amtsträger gewährleisten soll.<sup>786</sup>

Landvogt Hans Schuler beschreibt das Schloss Castels um 1505–06 als vom Schwabenkrieg her verwüstet; nur gerade der Turm sei, zum Teil wenigstens, intakt geblieben.<sup>787</sup> Schon der erste Bericht eines Landvogtes zum Schloss erwähnt also dessen schlechten Bau- und Wehrzustand. Was Schuler zur Verbesserung dieses Zustandes getan hat, geht nicht aus seinen Berichten hervor, die bereits im Zusammenhang mit der Amtsübergabe an Ulrich von Schlandersberg, im Juni 1506, zu stehen scheinen.

Landvogt Schlandersberg fürchtet 1523 den Ausbruch eines neuen Schwabenkriegs; man könnte von Hand Feuer ins Schloss werfen, obwohl er, Schlandersberg die Mauer erhöht habe.<sup>788</sup> Schon im Vorjahr hat er seinen Vetter Hans von Marmels als Landvogt-Statthalter auf Castels installiert, und noch im Herbst 1523 tritt dieser offiziell die Nachfolge an.

Zu seinem Instand berichtet Marmels, dass der Wehrgang halb zerfallen und mehrere Erker angefault seien. Diese Strukturen müssen sogleich wieder hergestellt werden, «dann sünst kain wer jm schloß ist». Ausserdem sei die Ringmauer an bestimmten Stellen zu niedrig; sie könne überstiegen werden, wovon schon etliche «puoben» ein warnendes Beispiel gegeben hätten. Die Reparaturen würden mindestens hundert Gulden kosten und seien unverzüglich auszuführen; es drohe nämlich Gefahr von den Eidgenossen, die in einer «haimlichen handlung» begriffen seien. Bei einem «landskrieg» oder einem «auflauff» wüsste er sich nicht zu verteidigen.<sup>789</sup> Von Marmels' Nachfolger, Landvogt Finer, sind aus der Zeit des Schmalkaldischen Kriegs ganz ähnliche Befürchtungen überliefert.<sup>790</sup>

Landvogt Hans Jörg von Marmels, der 1575 umfangreiche Instandstellungsarbeiten veranlasst,<sup>791</sup> tut dies nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen. So lässt er vier eiserne Gatter in die Mauern setzen; denn «sonst het man mögen inn dz Schloß khommen, wenn mann hatt wellen, wenn schon die Portten Beschloßen ist gewessen, byn derhalben Nymmer sycher von Huß Gerytten, dz nit etwa dz Schloß antzündt werdt, auch myner Hußhaab ain schaden geschech. Wann Gefangen sindt gesind, ist es sorgklich Gewessen»,<sup>792</sup> wegen der Gefahr von Ausbruchs-, mehr aber noch von Befreiungsversuchen. Dieser Landvogt lässt aber auch keine Gelegenheit aus, der Regierung in Innsbruck vor Augen zu führen, «was ich für gefar hab inn Zytten».<sup>793</sup>

Auch wenn ein Landvogt die ihn bedrohenden Gefahren rhetorisch eher vergrößert haben mag, um seine Abwehrbereitschaft und -leistung desto grösser erscheinen zu lassen, so ist doch bemerkenswert, dass fast alle Amtsinhaber auf Castels die Besorgnis äusserten, das

---

<sup>786</sup> Warnke 1984, S. 13.

<sup>787</sup> Gillardon 1936 (a), S. 132, nach TLA, Maximiliana, Kriegssachen, Nr. 41 und 41 a, 1505 bzw. 18. März 1506. – Zur Burganlage und zum Aussehen der landvögtischen Residenz vgl. oben, 4.I.1.

<sup>788</sup> Gillardon 1936 (a), S. 132, nach TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 3, Teil 1.

<sup>789</sup> Undatierter Bericht (ca. Oktober 1523); TLA, Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 3, Teil 1. – Zudem werde er bald einige Falschmünzer «annemen», d.h. im Castelser Turm einsperren müssen, fügt Marmels an. Er schreibt dies aber, um darzulegen, wie dringend seine Anwesenheit auf dem Schloss erforderlich sei. Auf die Festigkeit der Turmmauern scheinen sich seine Sorgen nicht zu beziehen.

<sup>790</sup> Gillardon 1936 (a), S. 101, 103.

<sup>791</sup> Vgl. oben, 4.I.1.

<sup>792</sup> StAGR B 1517, Landvogteibuch von Marmels: ausserordentliche Ausgaben 1575.

<sup>793</sup> Ebd., Begleitschreiben zur Jahresrechnung 1576. An dieser Stelle spricht Marmels von der Gefahr, die von «uffrüerischen» Untertanen droht.

Schloss sei zu wenig stark und sicher; es könnte überfallen, erstürmt, verheert werden.<sup>794</sup> Tatsächlich sollte dies erst 1622, im Prättigauer Aufstand, geschehen.

### Der Landvogt als Totschläger

Dietegen von Salis amtierte während achtzehn Jahren als Landvogt auf Castels, ehe er zur Selbstverteidigung, «aus nothwendiger ritterlichen Gegenwehr seines libs halben», unweit vom Landvogteisitz zwei einheimische Bauern, «zween starke Mann», erschlug.<sup>795</sup>

Der Chronist Hans Ardüser von Davos, dessen Vater beim Gerichtsverfahren, das Salis' Tat behandelte, als dessen Fürsprecher auftrat, weiss Einzelheiten über den Vorfall zu berichten.<sup>796</sup> Dieser trug sich eines Abends im März 1573 zu. Eine ausserordentliche Landsgemeinde des Gerichtes Castels beriet über die Fortsetzung des populären Strafgerichts, das im Vorjahr zu Chur getagt hatte. Sollte man von neuem die Fähnli lupfen und noch mehr korrupte «Standespersonen» abstrafen? Je ein Abgesandter der Gerichtsgemeinden Bergell bzw. Oberhalbstein riet zu einem scharfen Vorgehen; Salis dagegen – der selbst zu den im Vorjahr Verurteilten gehörte<sup>797</sup> – riet zur Mässigung, wenngleich mit mässigem Erfolg. Nach Sitzungsschluss lud er die beiden auswärtigen Gäste zum Nachtessen zu sich aufs Schloss.

Unterwegs – man ging zu Fuss – wurde Salis von zwei wütenden Bauern gestellt. «Hörstu, Landtv., ich mein, du welist minem tochterman weren, das er sin vech nit über din guot mög tryben und trenncken», fuhr der ältere der Interpellenten den Salis an. Es ging da also gar nicht mehr um Fragen von gesamtbündnerischer Relevanz, sondern um eine lokale, nutzungsrechtliche Angelegenheit. Hinsichtlich dieser Viehtrieb- und -tränkerechte behauptete Salis im Recht zu sein, und er verwies die beiden Bauern auf den Rechtsweg. Ein gereiztes Wort gab das andere. «In dem haben sy zuosammen ghouwen u. hat sich der landv. nach empfangner wunden dermassen gwert u. widerstand gethon das bedi, vatter u. son (2 gros starc man) uf dem fläcken tod bliben sint».

Aus einem Bericht, den der glarnerische Landvogt von Sargans noch im März 1573 über Mittelsmänner an den Antistes Bullinger nach Zürich sandte, erfahren (auch) wir, dass Landvogt Salis nach diesem Totschlag nicht länger auf Schloss Castels weilen konnte: Er begab sich schleunigst in die «Freiung», den Asylbezirk, des Klosters Pfäfers. Inzwischen schlugen die Luzeiner Bauern mit Äxten das Castelser Schlosstor ein und besetzten die landvögtische Residenz.<sup>798</sup>

Am 18. April wurde zu Jenaz ein Gerichtsurteil in der Sache gefällt. Den Vorsitz hatte der Malefizrichter der Landvogtei Castels, Sebastian Erni; als öffentlicher Ankläger bzw. Nebenkläger fungierte der Landvogt-Statthalter von Castels, Conradin Jecklin, sonst Pfleger auf Schloss Tarasp. Damit bewies die Landvogteiverwaltung sowohl Stabilität wie Flexibilität: Binnen Monatsfrist nach dem dramatischen Abgang eines Landvogtes funktionierte die ordentliche Kriminaljustiz bereits wieder – und dies mit besagtem Ex-Landvogt als Angeklagtem. Kläger waren die Verwandten der beiden Opfer, des Jöri Juon und seines

---

<sup>794</sup> Von den beiden Landvögten Altmannshausen, Vater und Sohn, ist keine derartige Äusserung überliefert. Waren sie sich als Landesfremde vielleicht der Gefahr nicht bewusst, in der sie schwebten? Auch Landvogt Salis scheint nie eine entsprechende Befürchtung geäussert zu haben; dabei wurde ihm das Schloss schliesslich von den Bauern besetzt, nachdem er es fluchtartig hatte räumen müssen; vgl. hier unten. Landvogt Beeli gab die Residenz im Schloss (und in der Talschaft) in den letzten beiden Jahren seiner Amts- und Lebenszeit ganz auf.

<sup>795</sup> Ardüser, Beschreibung, S. 84.

<sup>796</sup> Das Folgende nach Ardüser, Chronik, S. 52. Wie schon das Gericht, so ist auch der Chronist ganz von der Unschuld des Landvogtes (Notwehrthese) überzeugt. Die Rolle des älteren Ardüser in diesem sensationellen Prozess wird auch von Sprecher, Davoser Chronik, S. 330 erinnert.

<sup>797</sup> Nebst Johann von Planta zu Rhäzüns, der am 31. März 1572 hingerichtet wurde, stand Dietegen von Salis laut Beitagsprotokoll vom 21. März sogar zuoberst auf der Liste der Angeklagten; StAGR, AB IV 1/3, S. 65. Er wurde schliesslich zur Zahlung von 500 Kronen verurteilt; Ardüser, Chronik, S. 50.

<sup>798</sup> Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 316.

gleichnamigen Sohnes, von Buchen, zuäusserst am Luzeiner Berg.<sup>799</sup> Sie verlangten, dass der flüchtige Täter, «*der edell, gestreng herr Diettegen von Salliß, ritter unnd höchsternenten fürstlichen durchlüchtigkei lanndtvogt uf Castels unnd der Acht Gerichten*», vor die Schranken geladen werde. Nach erfolgter Vorladung musste allerdings protokolliert werden, dass «*herr lanndtvogt selbst persönnlich nit erschinen.*»

Die Kläger behaupteten, dass Salis bei der Begegnung mit dem jüngeren Juon, ohne von diesem provoziert worden zu sein, sein Rapier «*getzuckht*» und ihn mit einem einzigen Stich entleibt habe. Erst danach sei der ältere Juon zum Tatort gekommen, habe da seinen toten Sohn erblicken müssen – und sei vom Täter ebenfalls niedergestochen worden. Salis habe an jenem Tag, gegen seine Gewohnheit, «*pantzer und gewer*» getragen; «*das man schir darby abnemmen unnd gedencken müesse, er habe villicht etwas sömlichs zuo thuen jm synn gehebt*». Zumindest der Angriff auf den älteren Juon sei eine Vorsatzhandlung gewesen, weshalb auf Mord zu erkennen und Salis zum Tode zu verurteilen sei.

Die Rechtsbeistände des Dietegen von Salis – lauter Edelleute: Freiherr Philipp von Sax-Forstegg; Hauptmann Kaspar Rinck von Willenberg; Hauptmann Rudolf von Salis, Richter zu Malans; Gregor Carli von Hohenbalken, Landvogt von Maienfeld; Hauptmann Luzi Gugelberg von Moos, Stadtvogt von Maienfeld; Junker Gottfried Roth von Schrecken-stein, aus der Familie von Salis' schwäbischer Ehefrau – stellten die Tat als Notwehr hin. Die beiden Juon hätten den Landvogt wegen der Viehtränke bedrängt und alsbald «*zuckt*» und auf ihn eingehauen und ihn dreimal verwundet, noch bevor er sein Schwert «*ußzuckht*» habe. Zu «*zucken*» sei er also gezwungen gewesen. Was er getan habe, das «*habe er müssen thuen*»; die beiden Juon seien «*urhaber und anfennger*» des Streites und des Handgemenges gewesen. Dass Salis an jenem Tag einen Panzer getragen habe, treffe nicht zu.

Landvogt-Statthalter Conradin Jecklin klagte im Namen des österreichischen Landesherren, also von Amtes wegen und um den Formalien genüge zu tun, seinen Ex-Kollegen des Totschlags an, wies aber sogleich darauf hin, dass Dietegen von Salis, «*ein hochverstendiger rytter und herr*», zur Tatzeit «*die hochobrigkeit*» verkörpert habe. Die Juon hätten «*gefräfflet*», als sie dem amtierenden Landvogt nacheilten, um ihn mit bösen Worten anzufallen: «*das sy [ihm] alß jeren herren unnd hochobrigkeit nit thuen sollten haben*».

Das Urteil lautete auf «ehrlichen» Totschlag in beiden Fällen; die Urteilsbegründung lehnte sich fast wörtlich an das Plädoyer der Verteidigung an. Immerhin sollte Salis die gesamten Gerichtskosten übernehmen und den Hinterbliebenen des jüngeren Juon, wie von der Klägerschaft gefordert, Schadenersatz leisten.<sup>800</sup>

Zudem wurde er lebenslänglich aus dem Prättigau und aus dem Gericht Churwalden verbannt. In Churwalden durfte er zwar noch durchreisen, musste sich dabei aber stets an die Landstrasse halten. Hier, an der Septimerstrecke (die in seine bergellische Heimat führte), durfte er auch «*jn einem offnenen würtshuss jnnkheren und einen trunckh thuen*», aber nicht übernachten. Bevor er eine Gaststätte betrat, hatte er abzuklären, ob nicht Verwandte<sup>801</sup> der Getöteten drin sässen; war dies der Fall, so musste er «*ussen bliben*». Sass er schon drin, wenn jene eintraten, so durfte er drin bleiben, hatte aber den Kontakt zu vermeiden. Das glei-

<sup>799</sup> Also Vater und Sohn, nicht Schwiegersohn («Tochtermann»), wie der Chronist Arduser meint. Letzterer gibt den Familiennamen der beiden Opfer mit «Jann» wieder; Gillardon 1936 (a), S. 106 mit «John». Demgegenüber ist die Urkunde über Gerichtsverhandlung und Urteilsspruch beizuziehen: GA Maienfeld, Urk. Nr. 257, 18. Apr. 1573. Hiernach das Folgende.

<sup>800</sup> Fünfzig Gulden für jedes der vier ehelichen Kinder, auszuzahlen in zwei Tranchen zu Johanni (24. Juni) 1573 bzw. Johanni 1574. Sodann fünf Jahre lang je zwei Pfund für das uneheliche Kind, einen Säugling. – Am 13. Juni 1574, also kurz vor der zweiten Fälligkeit von hundert Gulden, erwirkte Salis vom bündnerischen Beitag die Aufhebung einer Pfändung, welche die Anwälte der Familie Juon gegen ihn eingeleitet hatten; StAGR, AB IV 1/3, S. 217.

<sup>801</sup> Bis zum dritten Grad der Verwandtschaft.

che sollte sinngemäss für das Reisen «*in einem schiff*» gelten, dann doch wohl ausserhalb der Acht Gerichte.

### **Sozialer Status, Gewaltfähigkeit und Gewaltneigung**

Diese detaillierten Bestimmungen zeigen, wie hoch das Gericht die Gefahr von Blutracheakten, das Risiko einer Eskalation zur Blutrachefehde, einschätzte. Für Salis waren die Auflagen allerdings unbequem. Auf sein Gesuch hin gewährte ihm der Bundstag der Drei Bünde 1577 eine Lockerung. Fortan durfte er im Gericht Churwalden nicht nur durchreisen und auf einen Trunk einkehren, sondern auch Nachtherberge beziehen. Dass der Bundstag damit eine Appellationskompetenz gegenüber dem Malefizgericht der Landvogtei Castels beanspruchte, scheint niemanden irritiert zu haben; sämtliche Akteure und vom Urteil Betroffenen waren ja ohnehin Bundsleute.<sup>802</sup>

War Dietegen von Salis mit seinem Luzeiner Totschlag glimpflich, ja allzu glimpflich davongekommen? Betrachtet man den Tathergang unter modernen Begriffen, so wäre ihm zumindest eine exzessive Ausübung des Notwehrrechtes vorzuhalten. Zwar wurde er wohl vom aggressiven Auftreten seiner Gegner überrascht; auch waren diese in der Überzahl, da seine Begleiter sich aus dem Streit heraushielten.<sup>803</sup> Doch als Aristokrat und Söldneroffizier war er sicher der geübtere Fechter als die beiden Bauern. Zudem verfügte er über grosse Körperkräfte und zögerte nicht, diese einzusetzen, besonders bei Temperamentsausbrüchen. Sein Vater war der für seine Physis berühmte Dietegen «der Grosse» gewesen, der stärkste Bündner seiner Zeit.<sup>804</sup> Als das Churer Domkapitel 1565 den Erzpriester Bartholomäus von Salis nicht zum Bischof wählen mochte und der Kandidat selbst zögerte, sich die Würde usurpatorisch beizulegen, da setzte ihn sein Vetter, der Landvogt Dietegen, «*in einem zorn*» auf den Hochaltar der Kathedrale und unterstrich diesen Akt mit den Worten: «*Uffhin in aller Tüfflen namen!*»<sup>805</sup> Einen Bischofskandidaten eigenmächtig zu inthronisieren, einen Priester im Alleingang auf den Altar zu wuchten: dazu bedurfte es sowohl einiger Seelenstärke wie auch physischer Kraft.<sup>806</sup>

Nun waren allerdings auch die Bündner Bauern waffenfähig und dementsprechend selbstbewusst. Der Umstand, dass Vater und Sohn Juon bewaffnet waren und ihre Waffen einsetzten, scheint keinen Zeitgenossen verwundert zu haben; diskutiert wurde nur darüber, ob sie als erste «gezückt» hatten. Die beiden Bauern erscheinen in der (sich auf Augen- und Ohrenzeugen berufenden) Darstellung von Salis' Rechtsvertretern überaus angriffslustig, wie wenn sie ein Aggressionsritual durchspielen würden. «*Lanndtvogt, bystu noch der meynung, das duo unns nit wellist lassen trencken*», und «*lanndtvogt, duo must unns lassen trencken unnd were es dier jm hertzen leydt*»: mit diesen herausfordernden Rufen liessen sie einen offenbar schon länger schwelenden Streit erneut aufflammen – entschlossen, die Sache nun in ihrem Sinne auszufechten. Respekt vor der Amtsperson, vor dem prominenten Edelmann und

---

<sup>802</sup> Die Nachtlager-Erlaubnis erfolgte denn auch unter dem Vorbehalt, dass die Familie Juon damit einverstanden sei; Bundstagsbeschluss vom 11. Juni 1577; StAGR, AB IV 1/4, S. 191.

<sup>803</sup> Für Salis' Gäste, die beiden Boten aus dem Bergell und dem Oberhalbstein, kam eine Einmischung natürlich nicht in Frage. Anders als die Gerichtsurkunde impliziert der Chronist, der sich hier auf Hörensagen stützt, der Landvogt sei «*selb viertt*» unterwegs gewesen; Ardüser, Chronik, S. 52. Diese Angabe ist wohl irrig; denn sie müsste sich auf einen Knecht des Landvogtes beziehen, der jedenfalls der Verfolgung durch die Angehörigen der Opfer nicht entgangen wäre.

<sup>804</sup> Zu diesem ebd., S. 83 und Campell, Historia Raetica II, S. 55.

<sup>805</sup> «*Der ärztzpriester hatt ein crütz für sich gemacht und gesprochen: <In nomine Dei> etc.*» Dies berichtet der reformierte Churer Pfarrer Johannes Fabricius am 25. Mai 1565 nach Zürich unter der Versicherung, der Vorgang sei erwiesenermassen so abgelaufen; Schiess, Bullingers Korrespondenz II, Nr. 702, S. 613.

<sup>806</sup> Bartholomäus von Salis war von ähnlicher Leibesstärke wie sein Vetter. 1525, im Ersten Müsserrieg, hatte er bei Chiavenna mit dem Zweihänder gegen die Feinde der Bündner gefochten; damals war er bereits Erzpriester von Sondrio und von Berbenno gewesen. Vgl. Pastore 1974, S. 51.

Würdenträger, hielt sie nicht zurück. Ob sie ihresgleichen, einen anderen Bauern, bei einem ähnlichen Interessengegensatz auf die gleiche Weise attackiert hätten, bleibt fraglich.

Aber hatte ihresgleichen in einem Rechtsverfahren gegen den so wehrhaften und einflussreichen Aristokraten eine Chance? Wurde der Anspruch der Familie Juon, «*es so(e)lle ein person gegen der annderen gestelt werden, glidt um glidt, mann umb mann*», überhaupt ernst genommen? Zur Verteidigung des Gerichts ist zu bemerken, dass offenbar nicht nur Dietegen von Salis, sondern auch seine Richter den Begriff der Exzessivität in der Selbstverteidigung nicht kannten. Sie fragten bloss danach, wer verbal provoziert hatte und, eben, wer als erster zur Waffe gegriffen hatte.

Es bleibt jedoch bemerkenswert, und für die sozialen Verhältnisse bezeichnend, wie wenig der Luzeiner «*unfall*» – so nannten es seine Anwälte – dem Dietegen von Salis auf der politischen Bühne der Drei Bünde schadete. Er wirkte weiterhin «*in rätthen und tätten*», und er wurde dabei stets als «*landvogt*» tituliert; dies sogar dann, wenn im gleichen Satz festgestellt wurde, dass er «*von der landvogti khomen*» sei.<sup>807</sup> Als einer der angesehensten Vertreter der angesehensten Familie bündnerischer Lande erlitt Salis ausserhalb der Acht Gerichte keine Schädigung seines Ansehens.

Dass er aber sein Amt in den Acht Gerichten verlor und aus dem Umkreis der geschädigten Familie verbannt wurde, erschien den Zeitgenossen denn doch wieder als selbstverständlich. Blutrachebräuche bedeuteten auch für einen Dietegen von Salis ein unlösbares Problem – wie er selbst, noch bevor das Verbannungsurteil erging, durch seine Flucht und durch seine Absenz vom Malefizprozess gezeigt hatte.

Dass er seines Landvogtamtes durch den Totschlag und die Flucht verlustig gegangen war, unterlag weder für die Räte der Acht Gerichte noch für die Räte des oberösterreichischen Regiments einem Zweifel. Gleich nach seinem überstürzten Weggang vom Landvogteisitz hatten die Gerichte eine Gesandtschaft nach Innsbruck abgeordnet, die um die Ernennung eines «*unparthieschen*» Stellvertreters ersuchte; dies wohl auch schon im Hinblick auf das Gerichtsverfahren. Jedenfalls wurden die Kosten für diese Gesandtschaft dem Salis zusammen mit den Gerichtskosten auferlegt. Conradin Jecklin übernahm die Statthalterschaft auf Castels noch vor dem 31. März,<sup>808</sup> und am 25. Mai 1573 erteilte die Innsbrucker Regierung dem Hans Jörg von Marmels eine in wohlwollendem Tone gehaltene Empfangsbestätigung für seine am 22. Mai eingereichte Bewerbung als Landvogt von Castels.<sup>809</sup>

## Gewalt gegen Symbole – Akte symbolischer und physischer Gewalt

Unter «symbolischer Gewalt» soll hier nicht, wie etwa bei Pierre Bourdieu, eine «sanfte, verschleierte», also unauffällige oder gar unmerkliche Weise der Machtausübung verstanden werden, die über symbolisch, brauchtümlich oder rechtlich geformte Sozialbeziehungen zu Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnissen führt.<sup>810</sup> Symbolische Gewalt im Sinne einer

---

<sup>807</sup> Bunds- bzw. Beitagsbeschluss vom Juli bzw. Nov. 1573; StAGR, AB 1/3, S. 181 bzw. 184: Gesuch des Dietegen von Salis um Rehabilitation bzw. dessen Bewilligung durch die Gemeinden. Die Rehabilitation bezog sich vor allem auf Salis' Verurteilung durch das Strafgericht von 1572; auf den Verlust des Landvogtamtes wies er selbst hin, um darzutun, welche Bedeutung die Amtsfähigkeit im Dreibündenstaat für ihn nun habe.

<sup>808</sup> Vgl. StAGR, AB IV 1/3, S. 158.

<sup>809</sup> AvSpr, Sammlung Engel VI, Nr. 355: im Landvogteiarchiv überliefert. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 318, Kommentar: «Das Stück wurde 1649 an die Acht Gerichte ausgeliefert.» Es war dem Adressaten, Marmels, wohl zugeschickt und von diesem auf Schloss Castels aufbewahrt worden; doch nach seinem Tod wurde es offenbar nach Innsbruck zurückgegeben (wie ein Kanzleivermerk nahe legt).

<sup>810</sup> «La violence symbolique, violence douce, invisible, méconnue comme telle, choisie autant que subie»; «les formes douces et larvées de la violence»; Bourdieu 1980, S. 219–220.

Gewalt gegen Herrschaftssymbole wird selbstverständlich nicht von Herrschaftsträgern, sondern von Herrschaftsunterworfenen ausgeübt: als eine Form der Herrschaftskritik, des Protests, des Widerstands.<sup>811</sup>

«Physisch» ist zunächst jede Art der Gewaltausübung, da Gewalt stets durch den menschlichen Körper ausgeübt wird; in einem engeren Sinn wird physische Gewalt hier aber als eine gegen menschliche Körper ausgeübte Gewalt verstanden. Symbolische Gewalt erscheint somit als eine auf Symbole abgelenkte, übertragene physische Gewalt. Umgekehrt können aus der Dynamik symbolischer Gewaltaktionen wiederum Akte physischer Gewalt resultieren.

### **Beseitigung des österreichischen Wappens**

Anfang Juni 1538 geschah in Davos ein Akt des weltlichen, politischen Ikonoklasmus; denn so darf man die Zerstörung eines Werks der politischen Ikonographie wohl bezeichnen.<sup>812</sup> Das an die Mauer des Kirchturms von St. Johann gemalte landesherrliche Wappen wurde nächtlicherweile entfernt, mit Mörtel übertüncht.

Die Darstellung hatte «*des haus Össterreich wappen und adler*»<sup>813</sup> gezeigt, also den Reichsschild, dessen Adler mit dem österreichischen Bindenschild belegt war. Dieser heraldische Typus war auch am Kirchturm des unter landesherrlicher Vogtei stehenden Klosters Churwalden zu sehen.<sup>814</sup> Der 1481 errichtete Turm der Davoser Hauptkirche, der sich mit seinen «mächtigen Dimensionen» gegenüber Chor und Schiff geradezu disproportional ausnahm, da ganz «auf die Wirkung im Talraum» angelegt, markierte den Mittelpunkt der Gerichtsgemeinde Davos – sinnfälliger noch als das Rathaus, das natürlich nicht die gleichen Höhendimensionen erreichte.<sup>815</sup> Eine Wappenmalerei an diesem Turm besetzte die wohl prominenteste Mauerfläche der Acht Gerichte. Auf die Beseitigung des Wappens, diesen Akt symbolischer Gewalt, folgten Versuche der rechtlichen Sanktion und der diplomatischen Bewältigung, die von Paul Gillardon aufgearbeitet worden sind.<sup>816</sup>

Der Pfleger zu Naudersberg, Ritter Jakob Khuen von Belasi – kein Freund der Bündner – erfuhr von der Freveltat und alarmierte den Landesfürsten, König Ferdinand I. Dieser beschwerte sich am 27. Juni 1538 aus Olmütz in Mähren bei den Drei Bünden und konnte auch gleich die Namen der politischen Ikonoklasten nennen: Christen Margadant sowie Georg und Martin Beeli. Mit dem letztgenannten sei nicht etwa der Landammann Martin Beeli gemeint, welcher ehrbar und fromm sei, sondern ein gleichnamiger jüngerer Mann, präziserte Khuen bald darauf.<sup>817</sup>

König Ferdinand zeigte sich bereit, die Bestrafung der drei Übeltäter den Bündnern zu überlassen, falls sie für einen raschen Vollzug sorgen würden; damit könnten sie sich zugleich vom Verdacht reinigen, dass sie die Tat etwa insgeheim billigten. Am 22. Juli schickten die Drei Bünde dem König ein Entschuldigungsschreiben, und kündigten Hans von Marmels, den

---

<sup>811</sup> Die «symbolische Gewaltaktion» kann als gewaltreduzierte Form des «Widerstandes» gelten, da sie sich eben nicht, wie der «gewaltsame Widerstand», gegen Personen richtet; Reinhard 2000, S. 235.

<sup>812</sup> Unter den Begriff der politischen Ikonographie fällt jede materielle Manifestation, visuelle Darstellung, architektonische Gestaltung sowie szenische Auf- oder Vorführung eines Herrschaftsanspruchs; vgl. Warnke 1992, S. 24.

<sup>813</sup> Formulierung der österreichischen Protestgesandtschaft zur eidgenössischen Tagsatzung, 14. April 1539; Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 260.

<sup>814</sup> Zu seinem Vorkommen in den Acht Gerichten überhaupt vgl. oben, 4.I.1. Bezüglich der Wappendarstellung in Davos spricht der landesherrliche Bergrichter Stefan Beeli 1540 von «*des richs und österricher schild*» bzw. von «*schiltten*», im Plural; Meyer-Marthaler, *Rechtsquellen Landesherrschaft*, Nr. 389 a). Der Reichsadler war hier also nicht etwa freischwebend an die Mauer gemalt, sondern (wie üblich) in einem eigenen Wappenschild platziert.

<sup>815</sup> Zum Turm Poeschel 1937 (b), S. 150. Zum Rathaus ebd., S. 151 sowie oben, 4.I.1.

<sup>816</sup> Das Folgende nach Gillardon 1936/37.

<sup>817</sup> Ebd., S. 195–197.

Landvogt von Castels, als ihren Sondergesandten in der Sache an. Dazu ordneten die Zehn Gerichte noch einen eigenen Diplomaten ab: Peter Finer, Landammann von Schiers, der bald – 1542 – Marmels' Nachfolger auf Castels werden sollte.<sup>818</sup> Die beiden mussten nicht dem König nachreisen, sondern nur bei Statthalter und Regenten in Innsbruck vorstellig werden. Sie erreichten dort, dass die Ahndung der Wappenentfernung der Davoser Obrigkeit überlassen wurde.<sup>819</sup>

Als Pfleger Khuen davon erfuhr, forderte er den König auf, die Frevler doch selbst abzustrafen. Da sie ihren Untertaneneid gebrochen hätten, müssten sie hochgerichtlich verfolgt werden. «*Ihr kgl. Mayestät soll sich in khainer lindigkeit gegen dem verdampften volkh finden lassen, dann es sein pauern*», eiferte er.<sup>820</sup> Khuens Ratschläge bewirkten, dass Innsbruck eine Gesandtschaft zu den Drei Bünden schickte, und – als dieselbe nichts ausrichtete – zwei weitere an die Eidgenossen, damit diese bei den Bündnern intervenierten.<sup>821</sup>

Am 14. April 1539 erklärten die österreichischen Gesandten der Tagsatzung, dass die namentlich bekannten «*delinquenten*», welche das österreichische Wappen samt dem Reichsadler «*ganz verächtlich herabgewischt*» und damit «*crimen laesae majestatis*» begangen hätten, trotz mehrmaliger Beschwerde noch immer nicht abgestraft seien. «*Den Pündten zu sondern gnaden*» wolle der König auf die Wahrnehmung seiner Strafhoheit ausnahmsweise verzichten und die Durchführung des Verfahrens «*denen von Davas, so sonst allain die nider obrigkhait haben, bewilligen, doch dergestalt, das sie ain ernstliche demonstration fürnemen, das wappen widerumb renovieren und ir may. entgegen ain schriftlichen revers geben sollen, das solliches allain für dismahl aus gnaden und aus khainer gerechtighait beschehen sey.*»<sup>822</sup> Eine solche Erklärung abzugeben, weigerten sich die Davoser glattweg.

Die Lösung der verfahrenen Angelegenheit ergab sich schliesslich dadurch, dass der Hauptschuldige der antiheraldischen Aktion, Christen Margadant, in einem Raufhandel getötet wurde. Von da an liess Innsbruck die Sache auf sich beruhen. Margadants Mittäter wurden nicht verfolgt; die Wappenmalerei wurde nicht wieder hergestellt. So hatte Davos, nach Gillardons Einschätzung, den «*tatsächlichen vollen Sieg im Wappenentfernungshandel*» errungen. «*Eine höhere Gerechtigkeit hatte gewissermassen ihres Amtes gewaltet und die Sühne vorweggenommen.*»<sup>823</sup>

### **Soziale Konfliktebene: Familienkonkurrenz**

Die Macht, welche derart für «*Gerechtigkeit*» sorgte, war Landammann Martin Beeli: Er hatte Christen Margadant, der immerhin die Würde eines Davoser Bannerherrn bekleidete,<sup>824</sup> erschlagen. Der Raufhandel hatte sich, standesgemäss, auf dem Davoser Rathaus zugetragen. Dabei war Martin vom Landschreiber Wolfgang Beeli, einem Vetter, ja vielleicht noch von einem weiteren Vetter, Landammann Ulrich Beeli, unterstützt worden. Die Totschläger mussten die Landschaft Davos verlassen.<sup>825</sup> Martin Beeli gab also sein Haus am Platz (unfern

<sup>818</sup> Finer hatte bereits 1532 – zusammen mit Barthlome Jegen, Landammann von Klosters – eine Gesandtschaft nach Innsbruck ausgeführt; vgl. oben, 3.III.1.

<sup>819</sup> Finer, von dem der Vorschlag stammte, hatte diesen in einem Schreiben vom 6. Aug. 1538 der Regierung unterbreitet; Gillardon 1936/37, S. 198.

<sup>820</sup> Zit. ebd. Gegen den guten Willen der Davoser Obrigkeit spreche – so Khuen weiter –, dass sie die Bestrafung der Frevler nicht gleich selbst an die Hand genommen habe. Nach Khuens eigener Logik hätten die Davoser damit jedoch in die landesherrliche Gerichtsbarkeit eingegriffen.

<sup>821</sup> Ebd., S. 199.

<sup>822</sup> Zit. nach Burglehner, *Raetia austriaca*, S. 260. Vgl. EA IV, 1c, S. 1084a.

<sup>823</sup> Gillardon 1936/37, S. 200–201.

<sup>824</sup> Sprecher, *Davoser Chronik*, S. 363.

<sup>825</sup> Ebd., S. 346 und 359: Die Landschaftschronik erwähnt für Martin und für Wolfgang Beeli ein Zwangsexil wegen Totschlags im Jahr 1539; für Ulrich Beeli ein Zwangsexil wegen Totschlags ohne Jahresangabe; der Name des Opfers wird hier nirgends erwähnt. Zur Person von Christen Margadant wird nur erklärt, er sei 1539 «*im alten rathaus umkhorren*»; ebd., S. 363. Bei diesen spärlichen Angaben lässt es die Chronik bewenden.

des nunmehr wappenlosen Kirchturms) auf und zog nach Alvaneu, wo seine Familie die «Belfortischen Güter», darunter das lokale Heilbad, als österreichisches Pfandlehen innehatte.<sup>826</sup>

Der agonale Antrieb der Beeli beim Vorgehen gegen Margadant darf gerade im Wappenentfernungshandel vermutet werden. Die Beeli waren österreichische Klienten, landesherrliche Amtleute von alters her.<sup>827</sup> Es muss also des Landammanns Zorn erregt haben, dass der österreichfeindliche Margadant zwei jüngere Familienmitglieder, Georg und Martin Beeli, zu einem nächtlichen Streich mit so ernsthaften politischen Folgen – einem Zerwürfnis mit dem Landesherrn – hatte anstiften können. Georg Beeli, der zweite Wappenschänder, ist von der Forschung mit dem Ehemann der Helena von Watt und damit dem Schwager des Vadian, des berühmten St. Galler Humanisten, identifiziert worden.<sup>828</sup> In Martin Beeli, dem dritten Wappenschänder, darf man wohl sogar einen Sohn Martin Beelis, des Landammanns, sehen.<sup>829</sup>

Die Davoser Führungsschicht war damals offensichtlich zutiefst gespalten in eine österreichische und eine antiösterreichische, französische Partei. Zu den Anhängern Österreichs gehörte ein weiterer Vetter des Landammanns Martin Beeli: der landesherrliche Bergrichter Stefan Beeli, der schon um die Zeit des Wappenschändungsstreites mit Peter Finer um die Nachfolge des amtsmüden Hans von Marmels als Landvogt von Castels konkurrierte.<sup>830</sup> 1540, nachdem man auf den weiteren Streitaustrag verzichtet hatte, meldete Bergrichter Beeli nach Innsbruck, welche Kräfte eine ordentliche Erledigung des Falles verhindert hatten. Paul Buol, der «*gewaltthig ist uff Tafas*», aber dem Landesherrn und der Bergordnung feindlich gesinnt sei,<sup>831</sup> habe im Rat «*grob gespött*» geäußert und gemeint, die drei Wappenschänder sollten mit einer Busse von (nur) zwanzig Gulden wegen eines «ehrlichen» Frevels bestraft und durch die Landschaft vor weiterer Verfolgung geschirmt werden.<sup>832</sup> Da die Aburteilung «ehrlicher» Frevel innerhalb der autonomen Davoser Strafkompetenz lag, glaubten Buol und seine Parteifreunde die aus Innsbruck verlangte Erklärung über die Unpräjudizierlichkeit eines lokalen Verfahrens zurückweisen zu dürfen.

Paul Buol war 1526 erstmals zum Landammann gewählt worden und sollte 1565 letztmals in dieses Amt gelangen; er verstarb zwei Jahre danach als Patriarch im biblischen Alter von über neunzig Jahren und mit einer ebenfalls biblischen Menge von dreihundert lebenden

---

<sup>826</sup> Vgl. ebd., S. 346.

<sup>827</sup> Dazu auch oben, II.2.1. – Die Einschätzung von Vasella 1954, S. 37, «die Beeli» seien in den 1520er Jahren «geradezu Exponenten der französischen Politik in Davos» gewesen, muss streng auf die angegebene Zeit und einige wenige Familienmitglieder (vgl. folgende Anm.) beschränkt werden.

<sup>828</sup> Bonorand 1991, S. 116–117. Die durchaus standesgemässe, innerhalb kleinadliger Kreise geschlossene Ehe Beeli-Watt wurde schliesslich wegen Zerrüttung geschieden, wobei der Churer Reformator Comander moderierte. – Georg Beeli, Vadians Schwager, darf nicht verwechselt werden mit jenem berühmteren, einem anderen Familienzweig angehörenden Georg Beeli, der schon mit achtzehn Jahren erstmals zum Landammann von Davos und später dreimal zum Landshauptmann des Veltlins gewählt wurde; ausserdem als französischer Söldnerhauptmann diente. Beide Beeli-Zweige waren sowohl in Davos und Alvaneu wie im Prättigau, in Fideris und Jenaz, niedergelassen. Vgl. Sprecher, Davoser Chronik, S. 345; Ardüser, Beschreibung, S. 3. Dem Zweig des Landshauptmanns Georg Beeli entstammte der gleichnamige spätere Landvogt von Castels.

<sup>829</sup> Nach Campell, Topographica descriptio, S. 295, hatte Landammann Martin einen Sohn namens Martin, der Landvogt von Maienfeld wurde. – Ein Martin Beeli von Davos war 1535 Landvogt von Maienfeld; ein Martin Beeli von Alvaneu 1549 Podestà von Tirano; Collenberg 1999, S. 28, 32.

<sup>830</sup> Gillardon 1936/37, S. 196. Wir identifizieren Stefan Beeli als jenen Vetter Martins (und Bruder Ulrichs), der 1521 Landammann war. Sprecher, Davoser Chronik, S. 346 kennt ihn nicht als Bergrichter; dies mag jedoch daran liegen, dass die kommunale und von einem französischen Parteigänger verfasste Darstellung vom landesherrlichen Bergrichteramt wenig Aufhebens macht.

<sup>831</sup> Am 21. April 1540 hatte Bergrichter Beeli nach Innsbruck berichtet, dass Paul Buol und dessen Bruder Hans als Erzkäufer aufträten, denen aber die Gewerken und Knappen kein Erz mehr geben wollten; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 370.

<sup>832</sup> Bericht vom 18. Juli 1540; ebd., Nr. 389 b).

direkten Nachkommen (bis ins dritte Glied gezählt). Er war der Taufpate des Landschreibers Fluri Sprecher, des Verfassers der Davoser Landschaftschronik, der von ihm in ganz ehrerbietigen Worten spricht und auch offen einräumt, ihm den Anschub zur eigenen Karriere zu verdanken.<sup>833</sup> Buol wie Sprecher waren Hauptleute in französischem Dienst.<sup>834</sup>

So wie die Sprecher um 1580 in die Davoser Oberschicht aufsteigen sollten, taten es die Buol um 1540. Aus diesem Umstand erklärt sich die überaus heftige Reaktion, welche die Beeli im Wappenstreit zeigten: Sie reagierten gegen die französische Partei, aber auch gegen aufsteigende Familien, die sich anschickten, die zweieinhalb Jahrhunderte alte Beeli'sche Vorherrschaft zu brechen. Insofern war der Streit um das zerstörte Österreich-Wappen nicht nur ein Streit um Hoheitszeichen und -rechte, sondern auch das Medium für einen Streit um den sozialen Vorrang in Davos. Auf dieser letzteren Konfliktebene mobilisierten sich die grossen Emotionen und Energien; hier kam es zum Totschlag an Christen Margadant. Die darauf folgende Verbannung dreier führender Familienmitglieder versetzte den Beeli einen Schlag, von dem sie sich in Davos nicht mehr erholen sollten.

### Politische Konfliktebene: Hoheitszeichen

Der Hinweis auf den gentilizisch-lokalpolitischen Aspekt des Streits um die Wappenvernichtung von 1538 soll dessen hoheitsrechtlich-territorialpolitische Bedeutung nicht entwerten. Die Darstellung des landesherrlichen Wappens an einer Kirchturm- oder Schlossmauer signalisierte den Anspruch auf Territorialhoheit. Der Reichsadler mit dem Bindenschild (sowie theoretisch auch der Bindenschild ohne Reichsadler) war gleichbedeutend mit der Parole: «Hie Österreich Grund und Boden».<sup>835</sup> Ein kurzer Ausblick in andere umstrittene Herrschaftsgebiete vermag dies ohne weiteres zu belegen.

Nachdem die Burg Tarasp in österreichische Hand gelangt war, wurden im späten 15. Jahrhundert der Reichsadler mit der Kette des Goldenen Vliesses und der Tiroler Adler, dazu einige Andreaskreuze, an ihre Mauern gemalt.<sup>836</sup> Gegen diese Darstellungen war die bereits erwähnte Unterengadiner Demonstration von 1524 gerichtet: die zur Burg und den Wappenmalereien hin gerufene Parole «*Hie Sweiz Grund und Boden.*»<sup>837</sup> Genau hundert Jahre später, in einem für die Herrschaft Österreich günstigen Augenblick, wurde der Reichsadler mit Bindenschild und der Devise «*Hie Estereih*» an die Tarasper Schlossmauer gemalt.<sup>838</sup> Ebenso wie die Worte «Hie XY Grund und Boden» bezog sich die örtlich fixierte, öffentliche Darstellung eines landesherrlichen Wappens stets auf politisches Territorium, nicht etwa nur auf herrschaftliches Kammergut oder gar blosses Privateigentum.

Die Zerstörung eines solchen Wappens meinte natürlich die Negation des von ihm symbolisierten Anspruchs. Als der Freiherr Johann Werner von Zimmern 1503 nach fünfzehnjährigem Exil bei den Eidgenossen in seine oberschwäbische Herrschaft zurückkehrte, aus der ihn die Grafen von Werdenberg vertrieben hatten, stürzte man bei seinem Einzug in

---

<sup>833</sup> «Ein hoch verstendiger, wol gegründter, beredter, tugendthafft und wol weiser mann, reich und ehrsam mit reichen und armen, fridsam mit jederman», dazu noch im hohen Alter ein «hübscher, starckher mann» – hat «mich zum ersten geholfen zum landschreiber erwellen»; Sprecher, Davoser Chronik, S. 347.

<sup>834</sup> Paul Buol hatte noch im Zweiten Müsser Krieg gekämpft; 1531 war er beim Sturm der Bündner auf Morbegno verwundet worden. Fast drei Jahrzehnte danach, 1557–59, hatte er als Podestà von Morbegno gearbeitet.

<sup>835</sup> Zu dieser Parole als Inbegriff eines landesherrlichen Anspruchs vgl. Faix 1999.

<sup>836</sup> Vgl. Müller 1986, S. 137. Die Andreaskreuze stehen für den hl. Andreas als Patron des Ordens vom Goldenen Vliess. Diese burgundischen Embleme wurden von den Habsburgern aufgrund der Heirat Maximilians I. mit Maria von Burgund (1477) übernommen, traten also in österreichischen Territorien nicht vor maximilianischer Zeit auf.

<sup>837</sup> Dazu oben, 4.III.1.

<sup>838</sup> Vgl. Müller 1986, S. 141.

die Stadt Messkirch das Werdenberger Wappen vom Brunnenstock, trat es mit Füssen und rief: «*Hie zimbrisch grund und boden!*»<sup>839</sup>

Wenn nun in Davos 1538 das österreichische Wappen vom Kirchturm entfernt wurde – bezeichnenderweise durch die Initiative des kommunalen Bannermeisters –, so war dies nicht nur ein «Lausbubenstreich»<sup>840</sup> oder eine knabenschaftliche Grosstat,<sup>841</sup> sondern ein symbolischer Akt mit klarer politischer Bedeutung: Davos und die Acht Gerichte sollten nicht länger als österreichisches Territorium gelten.

Verwundert es vor diesem Hintergrund, dass die beiden Habsburger Wappenscheiben, die 1564/70 in die Davoser Ratsstube gestiftet wurden,<sup>842</sup> bis zum heutigen Tag dort hängen? Doch wenn der österreichische Landesherr der Gemeinde oder dem Bund, dem kommunalen oder bündischen Ratsgremium, eine Kabinettscheibe «verehrte», dann war dies eben weniger auffällig und kontrovers als wenn er an jener Aussenwand, wo sie für die allgemeine Öffentlichkeit am besten sichtbar war, eine monumentale Wappenmalerei anbringen liess. Ersteres diente vor allem der diplomatischen Repräsentation, letzteres verkündete überdeutlich den Herrschaftsanspruch.

### **Attentat auf ein Ehrenzeichen**

Im Jahr 1601 liess Landvogt Georg Beeli von Belfort ein Todesurteil vollstrecken, das nur durch chronikalische Überlieferung bekannt ist; in den Landvogtei-Akten fehlt jeder Hinweis darauf – dabei war der Landvogt selbst das Opfer des Verbrechens. Man hatte nämlich versucht, ihm eine Goldkette zu entwenden. Beim *corpus delicti* handelte es sich nicht bloss um ein Schmuckstück, sondern um ein Ehrenzeichen, eine Ordenskette; wohl ein Geschenk des Erzherzogs.

Goldene Ketten galten in den Drei Bünden seit etwa 1570 nicht nur als Abzeichen von Würdenträgern, als Ehrenzeichen von «Standespersonen», sondern umgekehrt auch als Symbol für die Bestechlichkeit der eigenen Amtsträger, für ihre Abhängigkeit von den Fürstenhöfen. Die Annahme derartiger Geschenke – etwa vom Papst oder vom spanischen Gouverneur in Mailand – bildete einen stereotypen Anklagepunkt der populistischen Strafgerichte. Der Wert einer Goldkette wurde auf ein Dutzend bis einige hundert Gulden veranschlagt. Hunderte oder gar Tausende von Gulden konnten die Bussen betragen, die gegen die Kettenträger und (Mehrfach-) Pensionäre gefällt wurden. Die Bussen hatten oft ebenfalls nur symbolischen Charakter, da kaum Aussicht bestand, dass die Straf gelder je eingetrieben würden.<sup>843</sup>

Vor diesem Hintergrund war die Entwendung einer Goldkette wohl mehr als ein Angriff auf das Vermögen des betroffenen Würdenträgers: nämlich ein Anschlag auf seine Ehre und seine politische Integrität.

Im vorliegenden Fall war es allerdings beim Tatversuch geblieben, trotz der Dreistigkeit des Täters. Dieser hatte «*die cötti der frouen in des Herren abwäsen mit falsch fürgewenttem vom landvogt habenden bevälch ylenz angefordret*».<sup>844</sup> Aber die Landvögtin hatte den Bluff durchschaut und den Fremden mit der Ausflucht abgefertigt, sie komme selbst nicht an die Kette heran. Oder sollte dies sogar gestimmt haben? Auf Schloss Castels gab es ja

---

<sup>839</sup> Chronik der Grafen von Zimmern I, S. 334.

<sup>840</sup> Bonorand 1991, S. 117.

<sup>841</sup> So Padrutt 1965, S. 85.

<sup>842</sup> Zu letzteren oben, 4.I.1.

<sup>843</sup> Vgl. die Denunziationen, Strafanträge und Urteile der Strafgerichte von 1572, 1605 und 1607; alle mit antispanischer Tendenz: Bullingers Korrespondenz III, S. 306 und 533; Jecklin, Neue Quelle, S. 74–76; Ardüser, Chronik, S. 47, 49, 211–212, 237, 239; Anhorn, Püntner Aufruhr, S. 85, 123–124, 237.

<sup>844</sup> Ardüser, Chronik, S. 173 – die einzige Überlieferung des Vorfalls.

etliche mit einem «*Marghschloss*» gesicherte «*Kastli*».<sup>845</sup> Möglicherweise trug der Landvogt den betreffenden Schlüssel (anstelle der Goldkette) auf sich.

Das Vorgehen des Täters zeigt, so wie es überliefert ist, karnevaleske Züge.<sup>846</sup> Das beschimpfte Opfer entspricht im karnevalesken Motivsystem der «alten Macht», dem zu entronnenden «König». Dessen Entblössung, als Inversion der Einkleidung oder Investitur, verbindet sich mit Verkleidungen und Travestien auf der Gegenseite. Der Feind und Schädiger des Landvogts gibt sich als dessen Beauftragter und Sachwalter aus: eine parodistische Umkehrung. Statt der physischen Gewalt, die üblicherweise zum karnevalesken Handeln gehört, wendet unser Täter eine List an; doch der Schimpf ist deshalb nicht geringer. Dass gerade die Ehefrau des Landvogts manipuliert werden soll, um diesen letzteren zu schädigen und blosszustellen, birgt ein besonderes Schmä- und Provokationspotential.

Landvogt Beeli verstand jedenfalls keinen Spass. Die Hinrichtung fand in Schiers statt, wohl weil die Festnahme da erfolgt war. Sachlich näherliegend wäre eine Exekution am Tatort gewesen. Das Todesurteil war nur aufgrund der Ruchlosigkeit der Tat, der Arglist des Täters gerechtfertigt; denn materieller Schaden war ja nicht entstanden. Der immatrielle Schaden, so mag Beeli gefürchtet haben, hätte sich im gleichen Masse vergrössert, wie der Vorfall allgemein bekannt geworden wäre. Daher der kurze Prozess. So mochte die Exekution als rasche Abstrafung eines in flagranti ertappten und gemeingefährlichen Räubers erscheinen, als Angelegenheit ohne politische Relevanz.

Über die Person des Täters ist nichts bekannt, bis auf seine ungefähre regionale Herkunft. Er war kein Angehöriger der Acht Gerichte, kein Bündner und kein österreichischer Untertan, sondern «*einer uss dem Zürichbiett*».<sup>847</sup> Dieser Umstand war allerdings nicht geeignet, die Affäre politisch zu entschärfen; denn auch Zürich hatte in Graubünden einen parteipolitischen Standort, und zwar auf der venezianischen, das heisst antspanischen Seite, aus Beelis Sicht also auf der Gegenseite.

Die zürcherische Position wird durch den bekannten «Markuslöwen» symbolisiert: jenes vergoldete Trinkgefäss, das der venezianische Gesandte Gian Battista Padavino den Zürchern schenkte.<sup>848</sup> Padavino, dessen Mission eigentlich die Bündner betraf, hatte sein Quartier ins sichere Zürich verlegt, als in Chur jenes unberechenbare Strafgericht tagte, das schliesslich den Landvogt Beeli – wegen Bestechung durch den Gubernator von Mailand – zum Tod verurteilte.

Dabei waren die grössten «diplomatischen» Goldgeschenke, welche je nach Bünden gelangten, nicht aus Mailand, sondern aus Venedig gekommen: sieben schwere Ketten zu je 500 Dukaten (je ca. 1000 Gulden). Auch hierbei war Padavino federführend gewesen.<sup>849</sup>

## **Gewalt und politischer Widerstand**

Da der Landvogt von Castels mit Machtmitteln verhältnismässig schwach ausgestattet war, fand er sich wohl vergleichsweise oft bedroht; dabei wurde er doch sehr selten zum Opfer physischer Gewalt. Die gegen ihn ausgestossenen Beleidigungen und Drohungen hatten

---

<sup>845</sup> Jecklin, Inventar, S. 105.

<sup>846</sup> Die hier vorgeschlagene Interpretation orientiert sich an der Theorie des Karnevalesken, die Michail Bachtin im Rahmen einer Semiotik der (frühneuzeitlichen) Volkskultur bzw. einer volkstümlichen Lachkultur entwickelt hat; vgl. bes. Bachtin 1995, S. 239, 253.

<sup>847</sup> Ardüser, Chronik, S. 173.

<sup>848</sup> Direkte Empfängerin des Geschenks war die «Gesellschaft der Schildner zum Schneggen»; überreicht wurde es am Markustag 1608. Schweizerisches Landesmuseum, Zürich; dazu Schwarz 1967, S. 268–269, mit Abb. 178.

<sup>849</sup> Vgl. seinen Bericht über den Abschluss der venezianisch-bündnerischen Allianz: «*Memoria*» an den Consiglio dei Dieci, Sept. 1603; Méry de Vic et Padavino, S. 305. Padavinos Korrespondenz aus Zürich (1607/08) ist publiziert in Padavino, Dépêches.

demonstrative Funktion im Rahmen eines fast kontinuierlichen Widerstandsverhaltens der Gerichtsleute.

Der populäre Widerstand in der Landvogtei Castels gehört nicht zum Typus «luttés pour la survie» oder «Untertanenrevolten», sondern zum Typus «luttés pour le pouvoir» oder «Ständekämpfe».<sup>850</sup> Beiden Typen war indes gemeinsam, dass sie sich gegen die staatliche Intensivierung, vorgetragen durch Zentralisierung der Verwaltung, Fiskalisierung und Konfessionalisierung, wandten.<sup>851</sup> Dabei korrelierte die Häufigkeit und Heftigkeit von Widerstandsaktionen mit der Retardierung des Territorialstaates: Dessen Modernisierungsdruck – mit dem er den Rückstand aufholen wollte – war der Auslöser des Widerstands.<sup>852</sup>

Vor diesem Hintergrund nimmt sich die Situation der Landvogtei Castels ganz singulär aus: Die territorialstaatliche Herrschaft war hier tatsächlich in ihrer Entwicklung retardiert, aber sie unternahm im 16. Jahrhundert kaum einen Versuch zur Modernisierung. Der Widerstand der Gerichtsleute war nicht reaktiver, sondern initiativer, offensiver Art. Mit der Legitimationsstrategie ihres Widerstandes verhielten sich die Acht Gerichte hinwieder ganz dem europäischen Standard entsprechend: die Berufung auf alte Freiheiten, mittelalterliche Privilegien war allenthalben gängig.<sup>853</sup>

Andreas Suter hat die «Frage regional unterschiedlich ausgeprägter politischer Kulturen von Protest und Widerstand» untersucht und beobachtet, dass die Widerstandsbereitschaft umso höher und der Widerstand umso offener ausfielen, je schwächer die staatliche Macht, je unsicherer das obrigkeitliche Auftreten war.<sup>854</sup> Auf die Acht Gerichte trifft diese Korrelation jedenfalls zu: Der Widerstand war hier keineswegs verdeckt, der Protest durchaus nicht gedämpft; der Landvogt aber schwach und der Landesherr weit.

## Staats- und Kriegsgewalt

### Staatsbildung und Kriegführung

Im Hinblick auf den Dreissigjährigen Krieg hat Johannes Burkhardt auf Zusammenhänge zwischen Staatsbildung und Kriegführung hingewiesen. Kriegsbereitschaft, in mentaler wie organisatorischer Hinsicht, entsprach einer expansionistischen Politik, aber auch einer Verdichtung innerstaatlicher Strukturen. Die Fähigkeit zur Kriegführung beruhte auf der Heeres- und diese wiederum auf der Finanzorganisation; sie setzte die fiskalische Erfassung der Staatsunterworfenen voraus. «Finanzstaat» und «Kriegsstaat» bedingten und stützten sich seit dem 16. Jahrhundert gegenseitig. «Ein funktionaler Zusammenhang zwischen einem Mehr an Staatsorganisation und an Krieg» scheint daher in der Frühneuzeit «nur allzu plausibel».<sup>855</sup> Dabei wurde die «frühneuzeitliche Kriegsverdichtung» weniger durch die Staaten an sich als vielmehr durch einen «Prozess der Staatswerdung» bewirkt. Die «Unfertigkeit» der staatlichen Organisation war «der kriegstreibende Schwachpunkt».<sup>856</sup>

Dieser Ansatz lässt sich sehr plausibel auf das Verhältnis der Herrschaft Österreich zu den Acht Gerichten anwenden. Die österreichische Militäroffensive(n) gegen die Gerichte und deren Besetzung ab 1621, insbesondere auch das (verspätete) Projekt einer Neuorganisation der Landvogtei 1624,<sup>857</sup> hatten demnach zum Ziel, das Gebiet der Gerichte und die

<sup>850</sup> Die Unterscheidung nach Bercé 1980, S. 117 bzw. Schulze 1982, S. 23.

<sup>851</sup> Schulze 1982, S. 23–24, 28.

<sup>852</sup> Ebd., S. 29, 34.

<sup>853</sup> Dazu Bercé 1980, S. 189; Beispiele bei Blickle 2008, S. 189–190, 196, 205.

<sup>854</sup> Suter 1995, S. 161 (Zitat), 163, 190.

<sup>855</sup> Burkhardt 1992, S. 24.

<sup>856</sup> Ebd., S. 26.

<sup>857</sup> Vgl. oben, 2.I.1.

Gerichtsleute dem österreichischen Territorienkomplex nachhaltig einzugliedern, sie über eine dynastisch definierte Zugehörigkeit hinaus der österreichischen Staatlichkeit zu unterwerfen – und sie von den Drei Bünden zu lösen. Selbst die angestrebte Rekatholisierung der Bevölkerung hatte eine säkular-staatliche und letztlich sogar fiskalische Dimension, ging sie doch mit Zielen wie Verfügung über das Kirchenregiment (Vogtei) und Kontrolle über die Kirchengüter (Zehnten) einher. Verfassungsrechtlich und verwaltungsorganisatorisch betrachtet, ging es um die Verdrängung lokal-kommunaler Selbstregulierung durch zentral-bürokratisches «Durchregieren».

Mit ihrem kommunalstaatlich und, wenigstens im Hoffnungshorizont, bündnerisch und eidgenössisch rückversicherten Widerstand gehörten die Acht Gerichte in die gleiche Reihe von «Dissidenten der Habsburger» wie «die katalonische Ständerhebung und die portugiesische Sezession», die niederländischen und böhmischen Ständebewegungen und «die reichsständische Opposition gegen den Kaiser».<sup>858</sup> Das Unabhängigkeitsstreben der elsässischen Reichsstädte Strassburg, Hagenau und Colmar gegenüber der vorderösterreichischen Landesregierung darf hier vielleicht besonders genannt werden.<sup>859</sup> Abgesehen von den Iberern standen alle diese Bewegungen in einem konfessionellen Gegensatz zum Haus Habsburg, und allesamt wurden sie während des Dreissigjährigen Krieges, zumindest phasenweise, von Frankreich unterstützt.

Nach Kriegsende, 1648/49, musste die Herrschaft Österreich die Landvogtei Hagenau im Elsass wie die Landvogtei Castels in Graubünden aus ihrem Länderverband entlassen, während Spanien – dessen Nichtteilnahme am Westfälischen Frieden die «Abdankung des habsburgischen Universalismus» bedeutete<sup>860</sup> – die generalständischen Niederlande verlor. Gerade wenn der Dreissigjährige Krieg als «Staatsbildungskrieg»<sup>861</sup> betrachtet wird, muss konstatiert werden, dass Habsburg nicht nur zu den wesentlichen Verursachern, sondern auch zu den Verlierern dieses Krieges zählte.<sup>862</sup>

### **Gewaltanwendung zur Abwendung von Gewalt**

Laut ihrer Rechtfertigungsschrift, der Deduction, hatten die Anführer des Prättigauer Aufstands am 12./22. April 1622 die «*mannliche Resolution gefasset, viel eher [im Kampf] zu sterben, denn eines Feldtlinischen massacres erwarten*».<sup>863</sup> Dies war eine Anspielung auf den Veltliner Aufstand im Juli 1620, der unter Bündner und insbesondere Veltliner Reformierten gegen vierhundert Todesopfer gefordert hatte – und dem Gerüchte über eine von den Herrschaftsträgern geplante gewaltsame Aktion vorausgegangen sein sollen.<sup>864</sup> Es scheint, dass bei der Vorbereitung kollektiver Gewaltaktionen oftmals eben dies, die Vorbereitung einer verheerenden Gewaltaktion, auf den Gegner projiziert wird, so dass sich die eigene Offensive desto besser als verzweifelte Defensivhandlung rechtfertigen lässt. Im Unterschied zu den Veltlinern hatten die Prättigauer allerdings vor ihrem Aufstand tatsächlich Gewalt (und Glaubenszwang) von der Gegenseite erfahren, und sie begannen den Aufstand, obwohl sie keine Feuerwaffen mehr hatten, was ihre echte Verzweiflung beweist.

Auf welche Weise ein bramarbasierender Obrist Baldiron den Prättigauern bei der Verkündung des Religionsmandates am 21. und 22. April (st. n.) 1622 auch gedroht haben

<sup>858</sup> Vgl. Burkhardt 1992, S. 48.

<sup>859</sup> Der Widerstand von Hagenau und Colmar gegenüber Erzherzog Ferdinand II. führte hier 1565–75 zu einer späten Stadtreformation; Stein 1989, S. 300.

<sup>860</sup> Burkhardt 1992, S. 49.

<sup>861</sup> Ebd., S. 26.

<sup>862</sup> Auf die Diskussion der Frage, ob der Krieg wenigstens in den österreichischen Erbländern eine verstärkte Rückbindung an die herrschende Dynastie und eine noch intensivere administrative Erfassung, mithin eine Systemstabilisierung bewirkt habe, muss hier verzichtet werden.

<sup>863</sup> Deduction, S. 41.

<sup>864</sup> Scaramellini 2000, S. 155–158.

mag<sup>865</sup> – die Furcht vor einem Blutbad an der Bevölkerung war auch in diesem Fall unrealistisch. Es war im Gegenteil Baldiron, der sich gleich nach seinen Verlautbarungen im Vorder- und Mittelprättigau wieder nach Chur zurückzog, und zwar «*nit ohne Angst und Forcht*».<sup>866</sup> Wie sehr er sich mit dem Rückzug beeilte, geht schon daraus hervor, dass er die Gerichtsgemeinde Klosters auf seinem Umritt schliesslich ausliess, dass er also seine Tour im Prättigau gar nicht abschloss.<sup>867</sup> Noch am 20. April hatte er dem Erzherzog berichtet, die beiden Gerichtsgemeinden «*Costls und Closter*» hätten sich verschworen, an der Ketzerei festzuhalten.<sup>868</sup> Konsequenterweise hätte er also nach seinem Aufritt in Luzein (Castels) unbedingt auch in Klosters auftreten müssen. Die zusätzlichen Truppen, die er zur Verstärkung der Besatzung ins Tal geführt hatte, schienen ihm angesichts der standhaften Reaktion der Luzeiner<sup>869</sup> nun doch zu schwach für eine Durchsetzung der Verordnung. Der Truppenzusatz – eine Infanteriekompanie und eine Dragonerschwadron – umfasste 130 Mann.<sup>870</sup> Die bereits im Tal liegenden Besatzungsgruppen waren wohl etwa 650 Mann stark.<sup>871</sup> Nach dem Aufstand hiess es bei den reformierten Eidgenossen, die Prättigauer hätten 1000 Musketiere besiegt.<sup>872</sup> Die Zahl der am 24. April 1622 getöteten österreichischen Soldaten betrug nach Prättigauer Angaben 495.<sup>873</sup>

Nach dem Beginn des Aufstandes liessen sich dessen Anführer die Vorstellung von «*des Feinds mordtlichen rathschlag*» von einem gefangenen österreichischen Soldaten bestätigen und benutzten dieses «Geständnis» zur weiteren Motivation ihrer Leute.<sup>874</sup>

Man darf wohl im Sinne eines Verlaufsmodells verallgemeinern: Unter den Aufstandsbereiten herrscht die Furcht vor einer unterdrückerischen Gewaltaktion der Herrschaft, von der sie gerüchteweise vernommen haben und der sie mit ihrem Aufstand zuvorkommen wollen. Doch dies ist nur die eine Seite: Die Herrschaftsträger fürchten ihrerseits den Aufstand, den sie imaginieren oder von dessen Vorbereitung sie gerüchteweise vernommen haben und dessen Unterdrückung – oder aber Beschwichtigung – ihnen natürlich sehr wünschbar erscheint. Jede Seite beobachtet die Züge der Gegenseite und versucht diese möglichst zu antizipieren.

So wies die oberösterreichische Regierung den Oberst Baldiron am 22. April 1622 an, er solle «*allen müglichen Fleiß anwenden, das diesfalls [d.h. wegen der kapuzinischen Zwangsmisionierung] angezündete Feuer ehnist widerum zu löschen und die widerwürtigen Gemüetter abzuküelen und zu mildern*». Durch Massnahmen wie sie das Religionsmandat enthalte, dürfe den Leuten «*ainich widerwürtiges Gemüett im wenigsten erzaiget*» werden.<sup>875</sup> Die Regierung glaubte also die Gemütslage der Prättigauer zu kennen, und tatsächlich scheint sie zuletzt auch die Gefahr des Aufstandes erkannt zu haben; doch zu spät. Auch Baldiron selbst hatte Gerüchte über sich vorbereitende Widerstandshandlungen vernommen; er war

---

<sup>865</sup> Vgl. oben, 3.III.2.

<sup>866</sup> Sprecher, *Historia*, S. 387.

<sup>867</sup> Diese Tatsache ist von der gesamten bisherigen Literatur übersehen bzw. nicht richtig gewürdigt worden.

<sup>868</sup> Ludwig 1905, S. 125.

<sup>869</sup> Dazu oben, 4.III.1.

<sup>870</sup> Die Reiterei nahm Baldiron mit nach Chur zurück; das Fussvolk liess er in Schiers; Deduction, S. 41; Sprecher, *Historia*, S. 385.

<sup>871</sup> Von der gleichen Mannschaftsstärke wie die österreichische Garnison in Chur; Tönjachen 1930, S. 140.

<sup>872</sup> Laut dem Basler Referat an der Konferenz der vier reformierten Städteorte, 5. Mai 1622; EA V/2, Nr. 232, S. 274.

<sup>873</sup> Deduction, S. 46 sowie Zinsli, *Politische Gedichte I*, S. 219 bzw. 227 (*Der Bündnerische Prügelkrieg bzw. Lobspruch der tapfern Prättigauer*).

<sup>874</sup> Deduction, S. 44.

<sup>875</sup> Zit. nach Ludwig 1906, S. 127.

vom Castelser Landvogt Hans Viktor von Travers persönlich gewarnt worden, was ihn aber nicht von seinem Eskalationskurs abzubringen vermochte.<sup>876</sup>

## Konfessionelle Gewalt

### Die Geburt des Kultes aus der Gewalt: Fidelis von Sigmaringen

Pater Fidelis, geboren als Markus Roy, Sohn des Schultheissen von Sigmaringen, im Ersterberuf Kammerassessor bei der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim, seit nunmehr zehn Jahren Kapuziner, seit einem Jahr Guardian des Klosters in Feldkirch, seit kaum drei Monaten im Prättigau tätig, findet seinen gewaltsamen Tod mit 44 Jahren, am 24. April 1622 in Seewis.<sup>877</sup>

Die letzten Stadien seines Erdenlebens scheinen in einer Art Engführung abzulaufen, und dieser Ablauf zeigt eine gewisse Folgerichtigkeit. Die Ereignisse drängen sich innerhalb weniger Tage. Pater Fidelis wird vom Kapitel der Helvetischen Kapuzinerprovinz und vom Nuntius in Luzern als Präfekt der «rätischen Mission» bestätigt. Er beobachtet, wie sein selbst verfasstes «Religionsstrafmandat» im Prättigau verkündet wird. Zwei Tage darauf hält zieht er mit einem starken Detachement Soldaten – 25 Mann unter Hauptmann Johann Jakob von Fels<sup>878</sup> – nach Seewis hinauf, um dort in der Kirche zu predigen. Der Auftritt gerät ihm zur zelotischen Kontroverspredigt.<sup>879</sup>

Als Datum für diesen Auftritt wählt der Kapuziner den Palmsonntag, 14. April, nach protestantischer Zeitrechnung (Sonntag Cantate, 24. April, nach Neuem Kalender).<sup>880</sup> Es ist der Tag, an dem der Prättigauer Aufstand losbricht. Die Schierser greifen die in ihrem Dorf stationierten österreichischen Soldaten an; diese verschanzen sich in der Kirche, bis das Pulver, das sie dort gelagert haben, explodiert, worauf das Gewölbe einstürzt. Die Detonation ist weit herum zu hören, die sich entwickelnde Rauchwolke weit herum zu sehen; so auch oben am Berg, in Seewis, wo man dies zum Fanal der Erhebung nimmt. Pater Fidelis muss seine Predigt abbrechen; vergeblich befiehlt er den Soldaten, die Stellung zu halten; dann läuft er hinten, durch den Chor, aus der Kirche und flieht hangabwärts, auf sein Quartier in Grüschi zu...

*«Weilen er aber die Soldaten zum streiten ermahnet / und hernach under den fliehenden Soldaten ohne Pantoflen / oder Holtschen [Holzschuhe] / damit er desto besser lauffen möchte / angetroffen worden / ist er von einem muhtigen Jüngling / Ruodolpf Hildebrand / erschlagen / und darnach auf den Kirchhof zu Seewis von den Brettigöuern*

<sup>876</sup> Tönjachen 1930, S. 149–150, nach Sprecher, Historia, S. 387.

<sup>877</sup> Vgl. die biographischen Abrisse: Fischer 1991, S. 30–38; Trugenberger 1996, S. 14–18; Schmucki 2000; Ilg 2001, S. 296–298; Schmucki 2004, S. 5\*–22\*.

<sup>878</sup> Freiherr Johann Jakob von Fels (auch: Joachim de Colonna von Fels), ein Verwandter des späteren österreichischen Regierungskommissars im besetzten Prättigau, Anselm von Fels; Gillardon 1936 (a), S. 176.

<sup>879</sup> Vgl. oben, 3.III.2.

<sup>880</sup> Für das Jahr 1622 unterschieden sich der Julianische und der Gregorianische Kalender in mehrfacher Hinsicht: nicht nur durch die bekannte Datumsverschiebung um – damals – elf Kalendertage, sondern auch durch den Zeitpunkt der beweglichen Feste. Der Ostertag fiel im Alten Kalender auf den 21. Mai (= 31. Mai nach Neuem Kalender), im Neuen Kalender aber auf den 27. März (= 17. März nach Altem Kalender). Dazu Grotefend 1960, S. 154, 204, 220. – Fischer 1991, S. 40–42, 87, ignoriert die Koexistenz von Altem und Neuem Kalender bzw. die Phasenverschiebung zwischen den beiden Zeitrechnungen, was in seiner Darstellung dazu führt, dass die Prättigauer verdächtigerweise schon elf Tage vor ihrer Widerstandsaktion über deren Ablauf berichten, sich dafür rechtfertigen und die Eidgenossen um Hilfe ersuchen! Dabei weiss Fischer 1991, S. 62, 92, dass Pater Fidelis die Einführung des Neuen Kalenders im Prättigau forderte. Diese Forderung wurde nun aber nicht im Handumdrehen oder wie durch ein Wunder erfüllt: Erst im Jahr 1811 wurde der Neue Kalender im Prättigau eingeführt.

vergraben worden.»<sup>881</sup> Dies referiert der in Chur niedergelassene Jurist und Historiker Fortunat von Sprecher (1585–1647), der sich direkt über die Ereignisse informieren liess und später die Akteure, nicht zuletzt den Hildebrand, selbst befragte.<sup>882</sup>

Während Fidelis mit den Soldaten die Flucht ergreift, fleht der Hauptmann von Fels «mit aufgehobten Händen» um sein Leben und wird von Landammann Martin Kasper sowie von Hieronymus von Salis – dem Gründer des Hauses Salis-Seewis, Sohn Dietegens, des seinerzeitigen Landvogtes von Castels – aus dem «Scharmützel» gezogen und in Sicherheit gebracht.<sup>883</sup> In bezeichnender Parallele wird der gleichentags in Grüşch predigende Kapuzinerpater, Johannes von Grünwangen,<sup>884</sup> durch Aufständische verwundet und durch Abundius von Salis-Grüşch und Landammann Leonhard Janett geborgen.<sup>885</sup>

Der Überlieferung zufolge soll Pater Fidelis seinen «baldigen Märtyrertod» vorausgeahnt haben.<sup>886</sup> Die Entschlossenheit und Konsequenz seines Handelns, «eine gewisse Rücksichtslosigkeit», die er «gegenüber seinem eigenen Leben» zeigte, sprechen dafür.<sup>887</sup> So verwirklichte sich sein Namensmotto «*fidelis usque ad mortem*»,<sup>888</sup> getreu bis in den Tod, mit barocker Emphase.

Fidelis von Sigmaringen wurde 1746 von Papst Benedikt XIII. heiliggesprochen. In Peter Burkes Katalog von «Heiligen der Gegenreformation» (1588–1767) figuriert er als Nr. 46 von insgesamt 55. In dieser Liste ist er, ausser dem Tschechen Jan Nepomuk, der einzige Märtyrer; der erste Kapuziner von insgesamt zweien; der einzige Deutsche.<sup>889</sup> Der späte Vorgang der Kanonisierung als solcher gehört indessen nicht mehr zu den hier dargestellten Fällen politischer Kommunikation durch Gewalt.

### Soldatenfrömmigkeit

Die Entstehung und Durchsetzung des Fidelis-Kultes ist von Matthias Ilg untersucht worden. Dieser Kult wurde schliesslich zum Integrationsfaktor für die «konfessionelle Identität» einer ganzen «katholischen Grossregion», nämlich Vorderösterreichs vom Arlberg bis zum Oberrhein sowie einiger südlich angrenzender Gebiete. Promotoren des Kultes waren der Kapuzinerorden, die Habsburger Dynastie, sowie oberschwäbische mediatisierte bzw. in Vorderösterreich landsässige Grafenfamilien: Hohenzollern-Sigmaringen (ab 1623 gefürstet), Sulz und Hohenems. Im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit interessiert die erste Phase dieser Vorgänge. «Kriegserfahrungen» betrachtet Ilg als «Ausgangspunkt und Antriebskraft» für die Verehrung des heiligen Fidelis. Aus seiner «kriegsbewältigenden Wirkung» sei das «Heiligkeitsmodell» dieses Märtyrers zu verstehen.<sup>890</sup> Das «für die Genese des Kultes ent-

<sup>881</sup> Sprecher, *Historia*, S. 395 (erste deutsche Übersetzung nach der lateinischen Originalausgabe 1629). Spätere Quellen differieren hinsichtlich der Rolle der Leute aus Fanas, dem weiter östlich gelegenen Hangdorf. Die Fanaser hätten die Kampfhandlungen nach Seewis getragen, und es sei der Fanaser Rudolf Davatz gewesen, der dem Pater Fidelis den Todesstreich versetzt habe.

<sup>882</sup> Hildebrand bestätigte, den Kapuziner mit dem Schwert getötet zu haben. Ausserdem habe ein gewisser Ulrich Bertsch mit einer eisernen Gabel nach jenem gestochen; ebd.

<sup>883</sup> Ebd., S. 394.

<sup>884</sup> Johannes Brunner, auch: von Krüwangen, von Kreywangen, oder einfach: von Überlingen.

<sup>885</sup> Gillardon 1936 (a), S. 161; Fischer 1991, S. 81, Anm. 67.

<sup>886</sup> So will Pater Johannes von Grünwangen am Vortag des Prättigauer Aufstands in einem Privathaus «*ein bengel*» (Knüppel) gesehen haben, wozu Pater Fidelis ahnungsvoll bemerkt habe: «*Mit disen benglen werden die püntner unsern soldaten hinauss schlagen*». Für den Fall eines Angriffs der «*bauren*» wollten sich die Mitglieder der Kapuzinermission im Prättigau «*wie andere Martyres erzeigen, willig in thodt gehen*». Bericht des Pater Johannes, aufgezeichnet frühestens 1624, zit. nach Ilg 2001, S. 388. – Unter den Ordensbrüdern sollte dann aber Fidelis das einzige Todesopfer, Johannes der einzige Verwundete bleiben.

<sup>887</sup> Fischer 1991, S. 36.

<sup>888</sup> «*Esto fidelis usque ad mortem, et dabo tibi coronam vitae*» (Offb 2.10): Dieses Motto hatte sich Markus Roy bei seiner Einkleidung vom Novizenmeister geben lassen; Ilg 2001, S. 343.

<sup>889</sup> Burke 1996, S. 259–261.

<sup>890</sup> Ilg 2001, S. 292–294.

scheidende, von der Soldatenfrömmigkeit getragene Frühstadium der Fidelisverehrung»<sup>891</sup> ist natürlich auch für die kriegszeitlichen Verhältnisse in den Acht Gerichten aussagekräftig.

Keine vierzehn Tage nach seiner Martyrisierung soll Fidelis als Schlachthelfer für Erzherzogs Leopolds Truppen gewirkt haben: am 6. Mai 1622, in der Schlacht von Wimpfen.<sup>892</sup> Eine Verbindung zwischen dem Prättigauer Aufstand und dem «Pfälzer Krieg» (als Phase des Dreissigjährigen Krieges) wurde damals von Erzherzog Leopold selbst gezogen: Es sei «*leichtlich warzunehmen, wannenher solche Widerwertigkhaiten [im Prättigau] fomentiert werden, indem des Marggrafen von Baden Abfall, Conjungierung mitt dem Mansfelder, auch feyndtliche Erclerung gegen Baiern und diese neue Rebellion [im Prättigau] fast zu ainer Zeytt außgebrochen.*»<sup>893</sup> Diese Verschwörungstheorie hatte ihre reale Grundlage allenfalls darin, dass die Republik Venedig den «Mansfelder» auf Jahresende 1621 als Condottiere angestellt hatte; etliche von jenen reformierten Bündnern, die damals vor der österreichischen Invasion geflohen waren – zunächst nach Zürich –, hatten sich in der Folge unter die mansfeldischen Söldner gereiht – vermittelt durch den venezianischen Residenten in Zürich.<sup>894</sup> Es gibt aber keinerlei quellenmässige Hinweise darauf, dass der Prättigauer Aufstand von der Achse Venedig-Zürich-Pfalz oder von den protestantischen Kriegsherren im Reich «*fomentiert*» worden wäre.

Zum Tod des Paters Fidelis äusserte sich der Erzherzog im Frühling 1622 nicht. Ja, vor 1624 scheinen die Habsburger diesen Todesfall kaum beachtet, geschweige denn sein konfessionspolitisches Potential erkannt zu haben.<sup>895</sup>

Um eine Rückprojektion handelt es sich auch, wenn die Fidelis-Verehrung durch das einfache Kriegsvolk bereits im Frühling 1622 eingesetzt haben soll. Die Urheber dieser Verehrung stehen nach Ilgs Forschungen fest. Es waren die Anführer der zweiten österreichischen Invasion, vom Herbst 1622: der Oberst Graf Alwig X. von Sulz und der Kapuzinerpater Alexius von Kurweiler, Fidelis' Nachfolger als Guardian in Feldkirch, der bereits im Frühling im Prättigau gewirkt hatte.<sup>896</sup> Der sehr militante Pater Alexius, der seinen Soldaten allein mit dem Kreuz gewaffnet im Gefecht voranging (was Pater Fidelis nicht getan hatte), darf als eigentlicher Erfinder des Fidelis-Kultes gelten.<sup>897</sup> Eine Schlüsselfunktion hat anscheinend sein Bericht über den Brand des österreichisch besetzten Schlosses Maienfeld am 20. Oktober 1622. Die Flammen verschonten das Pulverdepot, nachdem Oberst Sulz den Leichnam des Fidelis aufgefordert hatte, ein Wunder zu wirken. Sulzens Krieger und die Kapuziner hatten die Leiche auf dem Friedhof von Seewis ausgegraben, um Teile davon nach Feldkirch ins

---

<sup>891</sup> Ebd., S. 327. Wenn der Autor ebd., S. 312–313 den «Kampfesbereitschaft signalisierenden» Charakter des Fidelis-Kultes sowie andererseits dessen Bedeutung für das «trost- und sinnstiftende Gedenken für die gewaltsam zu Tode gekommenen Mitstreiter, Verwandten und Freunde» hervorhebt, so handelt es sich um zwei psychologisch eher gegenläufige Funktionen des Kultes – Mobilisation bzw. Konsolation –, die sich in der Praxis jedoch gut ergänzt haben dürften.

<sup>892</sup> Ebd., S. 314–315.

<sup>893</sup> Zit. nach Ludwig 1906, S. 28. Der lutherische Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach und der reformierte Ernst von Mansfeld waren die Heerführer des reformierten Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, des «Winterkönigs».

<sup>894</sup> Ulysses von Salis, Jörg Jenatsch usw. Den protestantischen Sieg bei Wiesloch, 27. Apr. 1622, hatten diese Kämpfer noch miterlebt; zur Zeit der protestantischen Niederlage bei Wimpfen waren hingegen einige von ihnen bereits nach Graubünden zurückgekehrt, um die Prättigauer Aufständischen zu verstärken. Dazu Pfister 1951, S. 126–129, 134–135.

<sup>895</sup> Am 17. Apr. 1624 forderte Kaiser Ferdinand II. den Bischof von Chur, Johannes V., auf, einen Informationsprozess zur Person des Fidelis zu eröffnen; eine entsprechende Aufforderung ging wenig später an den Bischof von Konstanz; Ilg 2001, S. 310. Frühere einschlägige Äusserungen der Habsburger kann Ilg nicht anführen.

<sup>896</sup> Offenbar identisch mit Pater Alexius Waldner aus Speyer; vgl. Frigg 1953, S. 58.

<sup>897</sup> Ilg 2001, S. 319, 412.

Kapuzinerkloster zu bringen, während jene Teile, die das Wunder von Maienfeld hervorbrachten, nach Chur in die Kathedrale transportiert werden sollten.<sup>898</sup>

Das Regiment Sulz hatte am 8. November 1620 an der berühmten, katholischerseits von Schlachtenwundern begleiteten Schlacht am Weissen Berg teilgenommen; im Frühling 1622 kämpfte es im Elsass und in der Pfalz gegen die Truppen des Markgrafen Georg Friedrich und des Mansfelders. Nach dem (erneuten) Einmarsch und der bis zum Abzug im Frühling 1624 fortgesetzten Besetzung der Acht Gerichte wurde die Truppe nach Norditalien verlegt. In den Jahren 1626 und 1627 bezeugten Angehörige des Regiments in einem Informationsprozess bei der unter habsburgischem Einfluss stehenden erzbischöflichen Kurie Mailand das heiligmässige postume Wirken des Fidelis. Zu dessen Lebzeiten hatte kaum ein Regimentsangehöriger den präsumptiven Heiligen erblickt. Die Zeugen, angeführt von Sulz persönlich, «gehörten in auffallend grosser Zahl dem Regimentsstab an und erfreuten sich als Veteranen des besonderen Vertrauens des Obersts».<sup>899</sup>

### Soldatenaberglaube

Pater Alexius von Kurweiler, der den Soldaten so eindrücklich über Pater Fidelis predigte, hatte diesen immerhin persönlich gekannt. Alexius kultivierte die typisch kapuzinische Aura des mit höheren Mächten im Bunde stehenden Wundertäters; er segnete Soldaten, Waffen und Munition vor der Schlacht, auf dass sie gegen «die schwarzen Künste der Bündner» gefeit seien.<sup>900</sup>

Aus bündnerischer Sicht lässt sich dies insofern bestätigen und zugleich berichtigen, als tatsächlich übernatürliche Kräfte gegen die österreichische Besatzungsmacht wirkten – nur dass die scheinbar schwarzmagischen Werke letztlich eben doch nicht satanischen, sondern göttlichen Ursprungs waren. Die Besatzer wurden nämlich von allerhand Geistererscheinungen erschreckt. «*Ein langer, kohlschwartzer Mann*» pflegte österreichische Wachtposten zu vertreiben; «*von dergleichen Gespänsten, vnd bolder Geistern*» wurden da und dort «*die Soldaten verjagt*» und «*dem stolzen Feind sein muth genommen*». So werde «*alle Welt vrtheilen müssen, der allmächtige Gott, der Herr der Herrscharen, der wisse durch seinen Scharpfrichter den Teuffel alle tyranny, freffel vnd muthwillen zeitlich vnd ewig zu straffen*», schlussfolgert die *Deduction*.<sup>901</sup>

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine wohl ohnehin vorhandene abergläubische Furcht der Soldateska sich auf Vorposten in fremdem Land noch beträchtlich gesteigert haben dürfte. Zudem waren offenbar doch nicht alle einfachen Soldaten so gut katholisch und für den tröstenden Zuspruch ihrer Seelenhirten so empfänglich, wie die Kapuziner es gerne glauben (machen) wollten.<sup>902</sup>

---

<sup>898</sup> Ebd., S. 320. Rein äusserlich betrachtet, erinnert der Vorgang an die für Habsburg und die Kapuzinermission nachteilige Pulverexplosion in Schiers, am 24. Apr. 1622, sowie an die für die Katholische Liga sehr vorteilhafte Detonation im Munitionslager des Markgrafen von Baden-Durlach in der Schlacht von Wimpfen, am 6. Mai 1622. Solche Parallelen ergaben sich wohl fast zwangsläufig aus der damaligen Kriegstechnik und Logistik.

<sup>899</sup> Ilg 2001, S. 327–329.

<sup>900</sup> Ilg 2001, S. 318–319, nach der Fidelis-Hagiographie (1896) des Ferdinand della Scala O.F.M. Cap., eines Vorkämpfers der Rekonfessionalisierung und Promotors von Wallfahrten aus Feldkirch nach Seewis.

<sup>901</sup> «...*alle hochmütige zuo fellen, vnd auch denen, so mit dem Goliath dem GOTT Israels widerstehend, muth, sinn, ja das leben nemmen, vnd vor der gantzen Welt zuo schanden zuo machen*»; *Deduction*, S. 84.

<sup>902</sup> In einem aussergewöhnlichen Schreiben vom 23. März 1623 an den päpstlichen Nuntius in Luzern gesteht Pater Alexius, dass die Besatzungstruppen zum grösseren Teil protestantisch seien und noch unter dem geschlagenen Ernst von Mansfeld gedient hätten. Die protestantischen Söldner seien disziplinos und verderbt; Ilg 2001, S. 330, Anm. 136. – Dieses Fussvolk ist zu unterscheiden vom Kern und Kader des Regiments Sulz, das ja 1626/27 in Mailand seine Ergebenheit gegenüber den Kapuzinern bezeugte. – Die Schilderung der anti-österreichischen Geistererscheinungen bezieht sich im übrigen auf die erste Besatzungsperiode, 1621/22, unter Oberst Baldiron und Pater Fidelis.

Als aber Oberst Sulz Anfang September 1622 mit überlegenen Kräften die zweite Invasion vortrug, da mussten die Verteidiger der Acht Gerichte zurückweichen, obwohl «*am eiffrigem schiessen nichts ermangelt*»; denn «*weiln durch Teuffels- und Zauberkunst alle [Angreifer] gefroren gewesen, hat es an den bösen Leuten nichtß verfangen mögen*».<sup>903</sup> Insofern waren die «*Brügel*», welche die Prättigauer im April benutzt hatten, ganz zweckmässig gewesen; denn «*frieren*» lassen konnte man sich nur gegen Kugeln.<sup>904</sup> Vom Vorhandensein magischer Praktiken beim Feind waren die Krieger beider Seiten überzeugt; eigene Rückschläge oder gar Niederlagen hatten somit aussermilitärische Gründe.

### Ansprüche auf Märtyrertum

Ein weitere widersprüchliche Entsprechung, eine Art kontroverser Spiegeleffekt, ergibt sich aus der rhetorischen und ikonographischen Verarbeitung der Kriegs- und Gewaltakte von 1622.

Die Flugschrift *Der heroische Wildemann* zeigt auf dem Titelholzschnitt die eponyme Gestalt vor einer Bergkulisse, mit einer gewaltigen Keule, um «*damit den Schwaaben z'bürsten, die Spanier z'butzen aus*».<sup>905</sup> Das die Prättigauer Auffassung sehr nachdrücklich vertretende Lied vom Wilden Mann – es erinnert trotz der Ungleichheit der Textsorten stellenweise stark an die *Deduction*<sup>906</sup> – bezeichnet also den Feind als «spanisch», was mit habsburgisch gleichzusetzen ist, und zudem als «schwäbisch», was hier vorderösterreichisch heisst.<sup>907</sup> Matthias Ilg meint, der Einsatz des Wilden Mannes «für die Legitimierung des Prättigauer Aufstands» sei «ein geschickt eingefädelter Versuch» gewesen, eine «dem vorkonfessionellen Zeitalter entstammende, aber zum <nationalen> Identitätsfundus gehörige Gestalt zu politisieren und damit zu <konfessionalisieren>».<sup>908</sup> Es scheint zuzutreffen, dass die Keule erst ab 1622 gelegentlich das angestammte Attribut des Wilden Mannes, die ausgerissene Tanne, ersetzte.<sup>909</sup> Für die Diskussion von Ilgs Argument ist dies jedoch unerheblich; entscheidend ist, dass der Wilde Mann als heraldische Figur der Zehn Gerichte<sup>910</sup> ganz selbstverständlich für die politischen Anliegen der Gerichtsleute stand, deren wichtigstes und legitimstes die Landesverteidigung war. Spezifisch konfessionspolitisch motiviert war hingegen der österreichische Angriff, der die Prättigauer Abwehr erst hervorrief.

Ilg assoziiert nun die Gestalt des Wilden Mannes mit dem Märtyrergedanken, da die Keulen, die Waffen der aufständischen Prättigauer, in der *Deduction* mit «*siegreichen Palmäst*» verglichen werden, welche man den Feinden am Palmsonntag 1622 «*umb die Ohren gegeben*».<sup>911</sup> Die Assoziationskette – Keule als Palmwedel, und diese als Märtyrerattribut – scheint allerdings etwas lang und daher brüchig. Könnte es sich bei den allzu groben «*Palmäst*» nicht bloss um eine (polemische) Anspielung auf einen (katholischen) Weihebrauch handeln, ohne weitergehende symbolische Gleichung?<sup>912</sup> Sollte die *Deduction* hier

<sup>903</sup> *Deduction*, Vorrede (unpag.).

<sup>904</sup> Dieser Gedanke wird im politischen Gedicht *Der Bündnerische Prügelkrieg* ausgeführt; Zinsli, Politische Gedichte I, S. 219.

<sup>905</sup> Ed. in Zinsli 1901/11, Nr. 31, S. 215–218; die zit. Stelle S. 216, Strophe 11.

<sup>906</sup> Ebd., S. 216: «*Die Seel musst halten dar / Ihr Spyß that man abschnyden / Gotts wort verbott man gar.*» Vgl. damit *Deduction*, S. 41: Die österreichischen Besatzer haben «*jhre Leibliche Nahrung den vnmündigen vorm dem Mundt abgeschnitten*» und den Gerichtsleuten «*jhre armen beträngten Seelen speiß genommen*».

<sup>907</sup> Zum Antihispanismus um 1600, der sich gegen das Haus Habsburg richtete, oben, 1.III.1. Zu Vorbehalten gegen die «spanische» Verwandtschaft der österreichischen Habsburger vgl. oben, 4.II.2. Zu Vorderösterreich und dem fehlenden Zugehörigkeitsgefühl der Acht Gerichte oben, 1.I.2.

<sup>908</sup> Ilg 2001, S. 396.

<sup>909</sup> Vgl. oben, Abschnitt 1.III.1., Ein gesundes Glied am politischen Leib.

<sup>910</sup> Dazu oben, 4.I.1.

<sup>911</sup> Ilg 2001, S. 394–395. Vgl. *Deduction*, S. 46.

<sup>912</sup> Die Polemik würde sich auf quasi-heidnische Weihepraktiken bzw. ein sakramentalistisches Weiheverständnis beziehen. Zudem waren die palmsonntäglichen Weiheobjekte nur zu oft Ersatzobjekte, wurden doch

wirklich an Attribute von Märtyrern denken, so müsste die Stelle etwas sarkastisch erscheinen: Märtyrerpalmen sind zwar Siegeszeichen, aber eben nicht Zeichen eines weltlichen Sieges, wie ihn die Prättigauer mit ihren «*Brügel*» erkämpften. Ein rein physischer Triumph der «*Brügel*» hätte zudem den Palmsonntag entheiligt – ausser, man unterstellt ein kriegerisches Volk-Gottes-Bewusstsein, was für die *Deduction* ja durchaus zulässig erscheint. Vom gleichen grimmigem, frühbarock robusten Witz wie der Vergleich von Keulen mit Palmwedeln zeugt die ebenfalls auf die naturgerechten Behelfswaffen der Prättigauer bezogene Redensart von der «ungebrannten Asche».<sup>913</sup>

Der Märtyrergedanke ist der *Deduction* indessen nicht fremd: Die Vorrede führt aus, wie durch die neue, jeden Widerstand niederwalzende Invasion «*das Vnschuldige Prettigäwer Lämblein [...] durch den grausamen Feind geschlachtet worden.*» Sodann wird 1. Makk 2,37 zitiert: «*Lasset vns sterben in vnser Einfaltikeit, Himmel und Erden werden zeugen seyn, daß jr uns mit Gewalt vnd ohne recht tödten.*»<sup>914</sup> Dies bezieht sich allerdings auf die Niederlage, welche die Prättigauer trotz Musketeneinsatzes im September 1622 erlitten, und nicht auf ihren mit Keulen erfochtenen Sieg vom April. In den Jahren 1620/21 war die bündnerische Traktatliteratur um mehrere Elegien auf reformierte Märtyrer (aus dem Veltliner Massaker 1620) bereichert worden, aber auch um um mindestens eine evangelische Zurückweisung des von Jesuiten erhobenen Martyriums-Anspruchs.<sup>915</sup> Es scheint tatsächlich, dass damals eine interkonfessionelle Martyriumskonkurrenz im Gange war.

Schliesslich präsentiert Ilg die interessante These, dass die Ikonographie des kultisch verehrten Fidelis «als ein bewusst entworfenes Gegenprogramm zur Ikonographie des keulenbewehrten <Wilden Mannes> zu lesen» sei, wobei der Schildhalter und Bannerträger des Zehngerichtebundes in der allgemeinen Bildtradition eine heidnische Gestalt war, was den Aufbau einer österreichisch-katholischen Antifigur erleichterte.<sup>916</sup> Fidelis' Attribute sind Keule und Schwert, die einander als «Marterwerkzeuge» ergänzen, manchmal aber auch konkurrieren,<sup>917</sup> sowie der Palmzweig. Mit dieser Ikonographie, so glaubt Ilg, sei der «Anspruch der sich erhebenden reformierten Prättigauer, ein Volk von Märtyrern zu sein», zurückgewiesen worden.<sup>918</sup> Die ersten Produktionsstätten der Fidelis-Ikonographie sind ab 1623 an dem von Erzherzog Leopold V. gegründeten Jesuitenkollegium Molsheim (Unterelsass)<sup>919</sup> sowie in den

---

statt echter Palmzweige meist irgendwelche Staudengewächse, «im Gebirg» etwa «Stechpalmen», geweiht; «zuletzt, man will ein grünes Reis / so nimmt man Weidenzweige» (J. W. Goethe, Gesammelte Gedichte: Symbole).

<sup>913</sup> «*Ein vngebrante Eschen / wie man im schimpff [!] es sagt*», woraus die Prättigauer eine Lauge zubereiteten, mit der sie dem Feind den Kopf wuschen; *Der Bündnerische Prügelkrieg*, 1622; Zinsli, Politische Gedichte I, S. 219 ().

<sup>914</sup> *Deduction*, Vorrede (unpag.). Bei den übrigen Bibelstellen, welche diese Schrift hier anführt, handelt es sich allerdings nicht um die von Ilg assoziierten, in denen es jeweils heisst: «sie trugen Palmzweige in den Händen» (1. Makk bzw. Offb 7,9–10), sondern um lauter Jeremiaiworte.

<sup>915</sup> Zinsli, Politische Gedichte II, Nr. 51–54. Alle vier Stücke sind auf Latein verfasst; als Autor von zweien wird der Zürcher Johann Ulrich Grob bezeichnet.

<sup>916</sup> Ilg 2001, S. 395.

<sup>917</sup> Vgl. ebd., S. 385–386. Die Keule war seit dem Hochmittelalter das Attribut des hl. Meinrad von Einsiedeln, der weit nach Schwaben hinein – so gerade auch in Sigmaringen – verehrt wurde. Diese Gestalt gehört jedenfalls zu den Einflussfaktoren der Fidelis-Ikonographie. Aus einem (statistisch nicht abgesicherten) Überblick über die Fidelis-Darstellungen ergibt sich jedoch der Eindruck, dass manche der um die Mitte des 18. Jh., zur Zeit der Selig- und Heiligsprechung, entstandenen Darstellungen – sie bilden insgesamt die Mehrzahl – die Keule gegenüber dem Schwert vernachlässigen; vgl. Schatke 1996, S. 11, 38, 41. Zu konstatieren bleibt, dass als das Instrument, mit dem Fidelis erschlagen wurde, letztlich doch das Schwert gilt (als Reliquie in der «Fideliszelle» des Kapuzinerklosters Feldkirch ausgestellt; vgl. Fischer 1991, S. 47, 49).

<sup>918</sup> Ilg 2001, S. 395–396, 412.

<sup>919</sup> Als Bischof von Strassburg hatte Leopold 1617 die Schule in den Rang einer «Universität» erhoben, um damit die evangelische Reichsstadt Strassburg als Bildungsstandort in den Schatten zu stellen; Stievermann 1993, S. 273.

Benediktinerabteien Mehrerau (Bregenz) und Einsiedeln zu lokalisieren.<sup>920</sup> Die Kapuziner selbst fanden während des Dreissigjährigen Kriegs offenbar wenig Musse zu literarischer und bildnerischer Gestaltung.

Die These, dass der Fidelis-Kult in Reaktion auf das Märtyrertum der Prättigauer Aufständischen geschaffen wurde, ist einleuchtend, solange die ikonographische Ableitung Wilder Mann – Kapuzinermönch nicht überstrapaziert wird. Dass jede «konfessionelle Märtyrerkultur» der «Konkurrenz zwischen den Konfessionen» gehorcht, liegt auf der Hand. Nun ist ein Märtyrer typischerweise der «Widerpart des Souveräns»; das Bekenntnis, das er mit seinem Tod ablegt, zielt etwa auf die «Befreiung von den Besatzern». Die «politische Theologie von Märtyrerkulturen» entsteht unter «Bedingungen der Unfreiheit oder Unterwerfung».<sup>921</sup> Diesem von Sigrid Weigel umrissenen klassischen Märtyrerbegriff kommen die Prättigauer Aufständischen (vor allem im Herbst 1622) näher als der Kapuzinerpater Fidelis.

Der neuzeitliche Märtyrer kann indes auch ein Missionarsheiliger sein, dessen Tätigkeit dann eben eine kolonialistische bzw. imperialistisch-integralistische Zielrichtung hat. Märtyrertum kann sich mit einem Bekenntnis «zu den Religionsgesetzen, zum rechten Glauben» verbinden.<sup>922</sup> Pater Fidelis bekannte sich zu dem von ihm selbst verfassten Religionsmandat. Dieser machtnahe, expansionistische Aspekt wird von seinem Kult jedoch verdrängt: Die Repräsentationen seines Todes, gerade auch die bildlichen Darstellungen, verleugnen die Tatsache, dass der Missionspräfekt als Vertreter einer Besatzungsmacht agierte und an seinem Todestag zwei Dutzend Soldaten bei sich hatte.

### **Kriegsgewalt, Konfession und politische Kultur**

Den Zusammenhängen zwischen Krieg, Konfession und mentaler Prägung in politisch-landschaftlichem Rahmen ist, nach Vorgaben Ernst Walter Zeedens, hauptsächlich Anton Schindling nachgegangen. Ihm zufolge ergibt sich die «Zugehörigkeit zu bestimmten Erfahrungsräumen» nicht zuletzt aus «Kriegserfahrungen der betroffenen Herrschaftsträger und Untertanen». Dabei pflegten die Herrscher ihre Kriegspolitik konfessionell zu legitimieren und mittels religiöser Symbole zu propagieren. In der «vorderösterreichischen Kulturlandschaft» diente der Fidelis-Kult «der symbolischen Bekräftigung der eigenen konfessionellen Identität und der Abgrenzung vom Anderen und Fremden». Die verhältnismässig spät erfolgende Selig- und Heiligsprechung des Fidelis habe dabei nicht so sehr einer «militanten antiprotestantischen Aggressivität» entsprochen als vielmehr «einer katholischen Selbstvergewisserung und Identitätsstiftung im barocken Reich und der *Pietas Austriaca* im Zeichen des wieder erstarkten Hauses Habsburg» gedient.<sup>923</sup>

Diese schlüssige Deutung von (früher) Entstehung und (später) Durchsetzung des Fidelis-Kultes verweist zugleich auf tiefgehende Widersprüche. Der aus dem konfessionellen Krieg geborene Kult wurde erst in einem nach-konfessionalistischen Zeitalter kirchenoffiziell sanktioniert. Was den Prozess der Heiligsprechung schon während des Dreissigjährigen Krieges blockierte und danach noch lange aufhalten sollte, war eine innerkatholische Gegnerschaft, die den aus Wien und Vorderösterreich portierten Heiligkeitkandidaten als Galionsfigur eines durchaus politischen Machtanspruches erkannte – und ablehnte.<sup>924</sup>

<sup>920</sup> Ilg 2001, S. 396–399, 402, nach Forschungen von P. Oktavian Schmucki. Die Datierung der ersten illustrierten Druckschriften auf 1623 bzw. 1624 erscheint allerdings unsicher. Jene «um 1624» datiert zudem ihrerseits das Martyrium des Fidelis auf den 24. April 1621 (!).

<sup>921</sup> Weigel 2007, S. 13–16.

<sup>922</sup> Ebd., S. 14.

<sup>923</sup> Schindling 2001, S. 22, 28–30, 37, 50. Der Autor nimmt hier die Ergebnisse seines Schülers Matthias Ilg auf. Die «Abgrenzung vom Anderen und Fremden» wird bei Schindling und Ilg nicht etwa nur begrifflich-abstrakt gedacht, sondern konkret auf die «protestantischen Nachbarn» bezogen; vgl. Ilg 2001, S. 425.

<sup>924</sup> Der antispansisch, profranzösisch gesinnte Papst Urban VIII. Barberini (ab 1604 Nuntius in Paris; Papst 1623–1634) erliess 1634 ein Dekret «de non cultu», das sich natürlich nicht explizit, wohl aber in der Intention

Während der Fidelis-Kult die «Abgrenzung vom Anderen und Fremden» bezweckte, wollte das Kultobjekt in seiner Praxis als historisches Subjekt dieses Andere keineswegs ausgrenzen, sondern vielmehr einnehmen, dem Eigenen gleichmachen. Hätten Pater Fidelis, sein Orden und sein Fürst die Alterität des Anderen akzeptiert, dann hätte ein Fidelis-Kult gar nie entstehen können. Es hätte allerdings auch kein Bedarf dafür bestanden: Die später so begehrte «Abgrenzung» hätten die Acht Gerichte der «vorderösterreichischen Kulturlandschaft» ja schon zu Pater Fidelis' Zeiten gerne gewährt. Im übrigen haben die Prättigauer den Fidelis-Kult durch die Proliferation von Reliquien stets bereitwillig gefördert.<sup>925</sup>

Der aus Kriegserfahrungen abgeleitete Fidelis-Kult symbolisierte die Bindung der vorderösterreichischen Herrschaften an die Habsburger Dynastie; er verstärkte die katholisch-österreichische Identität dieser Gebiete. Die gegenläufigen Orientierungen der Acht bzw. Zehn Gerichte, reformiert und republikanisch, hatten ihrerseits schon vor den Kriegsläufen der frühen 1620er Jahre bestanden. Sie wurden nun aber stärker als je zuvor aktiviert, schärfer als je zuvor artikuliert. In einem Aufruf vom 22. Mai (st. v.) 1622 baten «*Obriste, Hauptleut und Kriegsräth*» des Zehngerichtebundes alle «*Christliche Freiheit- und Religionsliebende Republiken*» um ihre «*beförderliche Hülf*». Freistaatlichkeit und christliche Freiheit waren die Grundwerte einer Solidargemeinschaft aus «*allen und jeden Republiken, Ständen und Städten, als auch sonderbaren treuen Gutherzigen, denen die allgemeine theuer erworbene Freiheit der freien Stände, und der Kirche Christi herzlich angelegen ist*». Die alten Rechte und Freiheiten, besonders aber die Gewissensfreiheit, durften äusserstenfalls «*mit dem Schwert*» verteidigt werden.<sup>926</sup>

Diese Ideen zirkulierten nicht nur unter Obrigkeiten; sie waren so populär wie politische Druckschriften sein konnten. Sie erscheinen denn prompt auch in den Knittelversen der im Volksliedton gehaltenen politischen Gedichte, welche die «*Mannheit*», «*Künheit*», «*Dapferkeit*», kurz den «*Heldenmuth*» rühmen, mit dem die Prättigauer als Verteidiger «*der Religion vnd s'freyen standts*» aufgestanden, als «*Österrich, Hispannische Macht*» sie «*tirranisiert, die freye gewüßne molestiert*». – «*Dann zwang, tirrannisch procedieren / Dem Christen wöll sich nimmer gbühren.*»<sup>927</sup> Dieser Text schliesst mit einem Lob Gottes und ist auch sonst kein blosses Selbstlob; denn der Verfasser ist offenbar ein reformierter Eidgenosse.<sup>928</sup> Auch auf eher populärer Ebene wird der Prättigauer Gewalteinsatz von 1622 somit als Gegengewalt gegen politische Tyrannei und vor allem gegen Glaubenszwang gerechtfertigt; auch hier wird die Gewissensfreiheit als höchster Wert betrachtet.<sup>929</sup>

---

und im Effekt – 50 Jahre Kult-Karenzfrist – vor allem gegen die Fidelis-Verehrung richtete. Zur Promotionsgeschichte des Kultes Ilg 2001, S. 403–422.

<sup>925</sup> So mit dem Verkauf der alten, seit der Kirchenrenovation 1754 zu diesem Zweck beiseite gestellten Kanzel aus der Seewiser Kirche ins Sigmaringer «Fidelishaus», im Jahr 1869 (Schatke 1996, S. 19) oder 1878 (Poeschel 1937 (b), S. 64).

<sup>926</sup> Aufruf der Bündner, S. 94–95. (Lautstand und Schreibweise sind in dieser Textwiedergabe dem Standard des 19. Jh. angeglichen.)

<sup>927</sup> *Lobspruch der tapfern Prättigauer*, Zinsli, Politische Gedichte I, S. 224–232.

<sup>928</sup> Er rühmt «*vnßer Alten einigkeit*», die sich die Freiheit einst «*wie die Bündtner ietz erstriten*»; ebd., S. 232.

<sup>929</sup> Letztlich die Gewissensfreiheit überhaupt, nicht allein die Freiheit des reformierten evangelischen Glaubens. Nach ihrem Kriegserfolg 1622 erklären nämlich die Prättigauer bzw. Bündner, «*Niemanden an der Religion / Anztasten vnd ztringen darvon*». Sie sind eben nicht so «*barbarisch, rachgirrig*» wie ihre unterdrückerischen Feinde; ebd., S. 231.

# Ergebnisse

## Strukturen und Prozesse

Das Periodisierungsschema, das wir provisorisch auf die Geschichte der österreichischen Herrschaft in den Acht Gerichten angewendet haben,<sup>1</sup> kann nun aufgrund der erzielten Untersuchungsergebnisse näher ausgeführt und «getestet», also konkretisiert und kritisiert werden. Dabei soll das äusserliche Gliederungselement, die Regierungszeiten der habsburgischen Herrscher, beibehalten werden. Es ist indessen auch auf die Rolle zu achten, welche bestimmte Landvögte spielten.

- 1) unter Erzherzog Sigmund sowie König/Kaiser Maximilian, 1477–1519
  - 2) unter Erzherzog und König Ferdinand I., 1520–1548
  - 3) unter König/Kaiser Ferdinand I. sowie Erzherzog Ferdinand II., 1549–1595
  - 4) unter Kaiser Rudolf II. und Erzherzog Maximilian III., 1596–1618
  - 5) unter Erzherzog Leopold V., 1619–1632
  - 6) unter Erzherzogin Claudia und Erzherzog Ferdinand Karl, 1633–1649.
- 
- 1) Die Frühphase war ambivalent: gekennzeichnet durch die Huldigungsverweigerung, vorteilhafte Privilegierung und anschliessende Huldigung der Sechs Gerichte unter Sigmund; den schwierigen Erwerb der Zwei Gerichte und die anschliessende Huldigungsverweigerung; den Schwabenkrieg und dessen Bewältigung. Die Gründung der Landvogtei Castels 1499 sollte die Herrschaft konsolidieren; der Abschluss der Erbeinung 1518 die Beziehungen mit den Bündnern stabilisieren. Beide Massnahmen vermochten ihren Zweck nicht dauerhaft zu erreichen.
  - 2) Die Übernahme der Landesherrschaft durch Ferdinand I. wurde in den Acht Gerichten mit einer Huldigungsverzögerung beantwortet. In den 1520er Jahren verlief die Auseinandersetzung zwischen Gemeinden und fürstlicher Regierung um Reformation und Säkularisation inhaltlich konfrontativ, formal aber ganz über diplomatische Kanäle. Eine Gewaltaktion, die verhältnismässig spät noch aus dieser Konfliktsituation heraus erfolgte, war die Beseitigung des österreichischen Wappens am Kirchturm von Davos, 1538: eine Provokation der französischen Partei. Im übrigen wurden ab den frühen 1530er Jahren bis um 1550 Vertragslösungen gesucht und gefunden, welche die Streitfragen aber nicht eigentlich erledigten, sondern bloss sistierten.
  - 3) Ab der Jahrhundertmitte – nach Dietegen von Salis' Amtsantritt als Landvogt 1556 – waren der von den Gemeinden geforderte Landvogt-Eid und die Vorweisung der kommunalen Privilegien gegenüber dem Landvogt die hauptsächlichen Streitpunkte. Nachdem Ferdinand II. den Innsbrucker Thron bestiegen hatte, kam es zu einer bis 1578 anhaltenden Huldigungsverzögerung; schliesslich wurden die Eidesformeln sowohl für die Gerichtsleute wie für den Landvogt fixiert. Seither protestierten die Leute gegen die Bezeichnung «Untertanen». Um 1575 – nach dem Amtsantritt des Landvogtes Hans Jörg von Marmels – häuften sich auch Widerstandshandlungen, die in die landvögtischen Kompetenzen bei der Ammannwahl und beim Bussengericht eingriffen.

---

<sup>1</sup> Vgl. oben, Einleitung.

Die Zeit um 1575 sah einen ersten Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen fürstlichen und kommunalen Ansprüchen. Dieser Zeitpunkt – er markiert genau die Mitte der Bestandesdauer der Landvogtei Castels – entspricht einer Entwicklungsstufe der Herrschaftsbeziehungen, mit welcher der Interessengegensatz unauflösbar geworden war. Durch die in der zweiten Jahrhunderthälfte vollzogene reformierten Konfessionalisierung etablierten sich der Zehngerichtebund und die Gerichtsgemeinden als eigentliche Inhaber der Territorialgewalt in den Acht Gerichten. Aus dieser Position waren sie nur mehr mit Gewalt zu verdrängen. Da Ferdinand II. einen solchen Gewalteinsatz nicht leisten konnte, musste er in der Landvogtei Castels auf jegliche gegenreformatorische Massnahme verzichten.

- 4) Kaiser Rudolfs II. Übernahme der Herrschaft in den ober- und vorderösterreichischen Landen erfolgte 1595 ziemlich gleichzeitig mit Landvogt Jörg Beelis Amtsantritt. Die Gemeinden verzögerten wiederum die Huldigung, und zwar so lange, bis Beeli die Residenz auf Schloss Castels aufgegeben hatte. Nach Beelis Hochverratsprozess und Hinrichtung durch ein ausserordentliches bündnerisches Straftribunal, 1607, argumentierten die Acht Gerichte, dass jener sich als österreichischer Landvogt nicht in bündnerische Landessachen hätte einmischen dürfen. Bei der Bildung der Gerichtsgemeinde Innerbelfort und im Maienfelder Prozess gegen den Landesherrn, 1613/14, äusserte sich das politische Selbstbewusstsein der Gemeinden in neuer Schärfe, historisch-juristisch fundiert durch den Rückgriff auf die älteste Privilegientradition. Diese galt allerdings nicht für die Acht Gerichte korporativ, sondern nur für die drei walserschen Gerichtsgemeinden: Hier äusserte sich das jedem Privileg innewohnende Prinzip der Exklusivität.
- 5) Erzherzog Leopold V. verfolgte ein Programm der «Restitution» und Rekatholisierung: Rückgabe der Kirchengüter bedeutete auch Rückgängigmachung der Reformation. Die Konferenz von Imst, auf der die Rechtsstandpunkte schroff von einander abgesetzt wurden, präludierte nur die militärische Intervention des Fürsten in seinem abtrünnigen Territorium. Verhältnismässig spät, erst Ende 1623, liess die Innsbrucker Regierung die Freiheitsbriefe in Davos kassieren. Noch später – erst kurz vor dem Abzug der österreichischen Truppen im Frühling 1624 – versuchte sie die Landvogtei Castels nach polizeilichen Bedürfnissen zu reorganisieren; die Massnahme liess sich nicht mehr umsetzen. Damit war das Restitutionsvorhaben im Ansatz gescheitert. Unter der erneuten Besatzung, 1629–31, fand in den Acht Gerichten keine katholische Missionierung mehr statt; wenn auch der Landesherr das Patronatsrecht an den Prättigauer Mutterkirchen weiterhin behauptete. Die Zugehörigkeit der Acht Gerichte und des Unterengadins zu den Drei Bünden wurde von Österreich nun wieder anerkannt. – Die kriegerischen Aktionen und diplomatischen Transaktionen der Zeit um 1630 liegen jedoch ausserhalb des Rahmens, den sich die vorliegende Arbeit gesteckt hat.<sup>2</sup>
- 6) Auch die End- und Ablösungsphase der österreichischen Herrschaft in den Acht Gerichten ist in dieser Untersuchung nur mehr kursorisch berücksichtigt worden. – Der Auskauf der landesherrlichen Rechte 1649 (abgeschlossen 1652) wurde bereits ab 1635 in bilateralen Verhandlungen angedacht und angebahnt. Wenn staatliche Territo-

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu Gillardon 1936 (a), S. 177–181; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen Landesherrschaft, Nr. 385: Erneuerte Erbeinung zwischen Erzherzog Leopold V., den Drei Bünden und Bischof Joseph von Chur, 8. Aug. 1629.

rialisierung ein Hauptkennzeichen der Konfessionalisierung bildet,<sup>3</sup> dann gilt wohl auch die Umkehrung der Aussage: Eine konfessionell einheitliche Untertanenschaft gehört zu den Bedingungen territorialstaatlicher Einheit. Nachdem im Dreissigjährigen Krieg die konfessionelle Assimilierung der Acht Gerichte gescheitert war, wurde nach Kriegsende ihre Ausscheidung aus dem österreichischen Territorialkomplex vollzogen.

Die Geschichte der österreichischen Herrschaft war von einem «langen 15. Jahrhundert» geprägt – auch wenn diese Behauptung zunächst paradox anmuten mag, da ja der eigentliche Herrschaftsantritt erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts und die Gründung der Landvogtei Castels erst vor der Jahreswende 1499/1500 erfolgte. Es war aber gerade dieser verhältnismässig späte und krisenhafte Herrschaftsantritt, was die Habsburger Landesherren dazu zwang, die Konditionen ihrer Herrschaft mit den Gemeinden der Acht Gerichte auszuhandeln und diesen weitgehende Konzessionen zu machen. Indem sie die Privilegien und Bundesverhältnisse der Gemeinden anerkannte, blieb die österreichische Herrschaft gewissermassen in spätmittelalterlich-vormodernen Bedingungen und Bedingtheiten gefangen. Daraus ergab sich eine Entwicklungshemmung oder strukturelle Modernisierungsunfähigkeit hinsichtlich der Möglichkeiten frühneuzeitlich-moderner Staatlichkeit. Aufgrund dieser Sachlage ist in der vorliegenden Arbeit das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts gründlich untersucht, das zweite Viertel des 17. Jahrhunderts hingegen bloss summarisch behandelt worden.

Neben der Persistenz altertümlicher Rechtsverhältnisse kannten die Acht Gerichte aber doch auch eine politische Entwicklungsdynamik. Im Folgenden sollen daher noch einmal die wesentlichsten Herrschaftsstrukturen und -gewalten herausmodelliert und mit den wichtigsten Faktoren und Formen des herrschaftlichen und politischen Wandels konfrontiert werden.

## **Formationen**

### **Ober- und vorderösterreichische Lande**

Die Oberen und Vorderen Lande wurden, über alle habsburgischen Hausteilungen hinweg, von Tirol bzw. Oberösterreich aus administriert; das Verwaltungszentrum befand sich ab dem frühen 15. Jahrhundert meist in Innsbruck – von 1564 bis 1665 praktisch ununterbrochen mit einer Hofhaltung verbunden –, weshalb vom «oberösterreichischen Regiment» gesprochen wurde.

Die Vorderen Lande zeigten einen zusammengesetzten Charakter: Zwischen habsburgischen Territorien und Streubesitz sassen kleinere Herrschaftsträger, meist habsburgische Klienten, die aber oft ihrerseits Reichsstände waren und kaum mediatisiert werden konnten. Die Landvogtei Castels lässt sich in gewisser Hinsicht mit der Landvogtei Hagenau (im Unterelsass) parallelisieren: Beide dienten der territorialen Zusammenfassung von teilweise gefährdeten Herrschaftsrechten und gingen den Habsburgern mit dem Ende des Dreissigjährigen Kriegs verloren.

Die Acht Gerichte wurden durch Herzog Sigmund und König Maximilian I. für das Haus Habsburg erworben. Will man dieser Erwerbspolitik eine «strategische» Zweckhaftigkeit unterstellen, so dürfte es dabei um die Sicherung Tirols und später ganz Vorarlbergs gegenüber den Eidgenossen in der Ostschweiz, also um die Sicherung der Alpenrhein-Grenze, gegangen sein. Dieses Bestreben scheint sich jedenfalls in den Erbeinungen (Nichtangriffs-

---

<sup>3</sup> Stellvertretend für die communis opinio der Forschung: Schmidt, 1992, S. 86–87.

pakt bzw. Soldbündnis) auszudrücken, die Maximilian I. für Tirol und Vorarlberg 1511 mit den Eidgenossen und 1518 mit den Drei Bünden abschloss.

Die Zugehörigkeit der Acht Gerichte zu den Oberen und Vorderen Landen, und damit zur Herrschaft Österreich überhaupt, war im Bewusstsein des späten 15. bis frühen 17. Jahrhunderts kaum oder gar nicht vorhanden. Die einschlägigen Erwähnungen in habsburgischen Herrschertiteln oder Behördeninstruktionen sind inkonsistent; sie schwanken zwischen Berücksichtigung, nachträglicher Nennung, Übergehung des Unwichtigen und schlichtem Vergessen. Äusserungen des Innsbrucker Regiments um die Mitte des 16. Jahrhunderts zeigen, dass die Acht Gerichte als gefährliches Grenzgebiet galten, dessen Kontrollierbarkeit im selben Masse fraglich war wie seine Kohäsion mit den Drei Bünden feststand.

Als Ausdruck einer politischen Zugehörigkeit zum vorderösterreichischen Länderverband hätte Landstandschaft zu gelten. Diese war in unserem Fall nicht gegeben; die Acht Gerichte waren nie auf einem vorderösterreichischen Landtag präsent, obwohl sie die Voraussetzungen (Immediatherrschaft, keine Herrschaftskonkurrenz innerhalb des Territoriums) erfüllten. Als korporativer Repräsentant der acht Gerichtsgemeinden bzw. der Gerichtsleute trat der Zehngerichtebund auf. Dieser war jedoch keine Ständeorganisation; er war nicht als Vertretung des Landes gegenüber dem Landesherrn, sondern als freie Einung entstanden.

Den Gerichtsleuten fehlte ein österreichisches «Landesbewusstsein», eine Empfindung landsmannschaftlicher Zusammengehörigkeit mit anderen österreichischen Herrschaften oder gar das Gefühl einer affektiven Bindung an das Haus Habsburg.

### **Zehngerichtebund**

Die Gründung des Zehngerichtebundes 1436 gehörte zu den einschränkenden Bedingungen des späteren österreichischen Herrschaftsantritts. Die Bündnisbeziehungen der Acht Gerichte wurden zum bedeutendsten Hemmnis für die Durchsetzung der österreichischen Herrschaftsrechte; der Bund selbst wurde zum eigentlichen Herrschaftskonkurrenten für die Erzherzöge.

Die zehn Gerichtsgemeinden hatten zunächst das rätische Territorium der Grafen von Toggenburg gebildet. Nach deren Aussterben 1436 verbündeten sich die Gemeinden miteinander, um angesichts drohender Erbteilungen die territoriale Einheit zu bewahren. Tatsächlich gelangten die zwei äussersten, im Rheintal gelegenen Gerichte, an die Freiherren von Brandis und von diesen 1509 an die Drei Bünde – so dass die Habsburger, als indirekte Rechtsnachfolger der Grafen von Toggenburg, schliesslich über nur acht Gerichte geboten.

Die Grafen von Montfort bestätigten den Gerichtsgemeinden ihre hergebrachten Rechte in einer Serie von Freiheitsbriefen, 1438–41, die der urkundlichen Form nach einseitige herrschaftliche «Gnaden» bildeten, der Sache – und teilweise sogar dem Wortlaut – nach aber eigentliche Herrschaftsverträge darstellten, welche die Rechte des Landesherrn und die Pflichten der Leute bemassen. Die Gewährleistung der gemeindlichen Rechte durch den sich als rechtmässigen Toggenburger Erben präsentierenden Landesherrn erscheint dabei als Voraussetzung für die Huldigung, die Eidesleistung der Gemeinden.

Auffällig ist die personenstandsrechtliche Vielfalt, die neben den territorialen Gebilden der Gerichtsgemeinden noch bestand. So erhielten die innerhalb der Gemeindebezirke von Belfort und St. Peter siedelnden Walser besondere Freiheitsbriefe, in denen das Davoser Recht auf sie ausgedehnt wurde. Das Davoser Kolonistenprivileg von 1289 – auf das 1438 explizit rekuriert wird – wurde letztlich ausschlaggebend für die Verbesserung der Rechtsstellung aller Gemeinden des Zehngerichtebundes: Davos war der Vorort des Bundes, dessen Bestand in den montfortischen Freiheitsbriefen anerkannt wurde. Diese Privilegien konnten in den Freiheitsbriefen, welche die Habsburger im 15. Jahrhundert den einzelnen Gemeinden, im

16. Jahrhundert den Acht Gerichten pauschal ausstellten, natürlich nur bestätigt (und gegebenenfalls erweitert), nicht aber reduziert werden.

Die Integration des Zehngerichtebundes in das Geflecht der rätischen Bünde begann schon gleich nach seiner Gründung. Es ist in der vorliegenden Arbeit gelungen, für den 18. Juni 1437 den Abschluss eines in den Urkunden der 1450er Jahre erwähnten (aber nicht mit eigenem Vertragstext überlieferten) Bündnisses zwischen sieben Gemeinden des Zehngerichtebundes und dem Gotteshausbund plausibel zu machen. Zudem verweist die Untersuchung auf den bereits bekannten Fall der Huldigungsverweigerung der beiden Schanfigger Gerichtsgemeinden gegenüber dem Bischof von Chur, der die Oberlehensherrlichkeit über ihre Talschaft beanspruchte. Mit dieser Huldigungsverweigerung konnten die Gemeinden 1439 die Belehnung der Grafen von Montfort erzwingen, womit der wichtigste Bundeszweck erfüllt war. Dieser Vorgang beleuchtet den Handlungsspielraum, den die Gemeinden innerhalb der politisch-herrschaftlichen Beziehungen genossen, aber auch ihr Nahverhältnis zu den kleinen, gräflichen Landesherren.

### **Österreichischer Herrschaftsantritt in den Acht Gerichten**

Nach dem Erwerb der Herrschaftsrechte in den Sechs Gerichten durch Herzog Sigmund von Österreich-Tirol, 1466–70, verweigerten die Gemeinden den Huldigungseid. Sie fanden dabei Rückhalt in jenen Hochadligen, die in Rätien als kleine Landesherren auftraten und Patronagebeziehungen zu den kommunalen Führungsgruppen unterhielten, zugleich aber der habsburgischen Klientel, ja der Innsbrucker Hofgesellschaft angehörten und Rats- bzw. Amtsstellen im österreichischen Fürstenstaat bekleideten. Zu diesen «Power brokers» oder «Patronagemaklern» gehörten insbesondere die Grafen Gaudenz von Matsch und Georg von Werdenberg-Sargans.

Nachdem der Matscher 1471 von Herzog Sigmund stellvertretungsweise mit der Landesherrschaft in den Sechs Gerichten betraut worden war, konnte er von den Gemeinden, gegen eine extensive Privilegienbestätigung, sogleich die Huldigung entgegennehmen. Er unternahm jedoch keine ernsthaften Anstrengungen, die Gemeinden zur Huldigung an den Habsburger zu bewegen, als dieser die landesherrlichen Rechte 1477 wieder an sich zog. In den anschliessenden Verhandlungen wirkte Graf Jörg von Sargans als Vermittler; er konnte den huldigungswilligen Gemeinden das Privileg der Zollfreiheit in ober- und vorderösterreichischen Landen verschaffen.

Der von den Sechs Gerichten gegen die Herrschaft Österreich geübte Widerstand wirkte als Katalysator für die Integration der Drei Bünde: Als die Zehn Gerichte 1471 mit dem Oberen Bund eine Allianz schlossen, geschah dies gegen den ausdrücklichen Protest des Herzogs in Innsbruck und des Kaisers in Wien. Ja, es bestand sogar das Projekt einer Übernahme der landesherrlichen Rechte in den Sechs Gerichten durch das Gotteshaus Chur: durch den Bischof, einen vergleichsweise kleinen und schwachen Landesherrn, sowie vor allem durch das Gemeine Gotteshaus, also die landständisch organisierten bischöflichen Gemeinden – später als Gotteshausbund bezeichnet –, die bereits seit 1450 mit dem Zehngerichtebund verbündet waren. Das Bündnis der Zehn Gerichte mit den Freiherren von Brandis in der Herrschaft Maienfeld, 1477, hatte ebenfalls eine österreichfeindliche Tendenz.

Auf der anderen Seite liessen sich die sechs Gerichte von der Verheissung und Gewährung der Privilegienbestätigung und -erweiterung (Zollprivileg) auseinanderbringen: Die beiden Gemeinden, die wirtschaftlich vor allem an engeren Beziehungen zur Herrschaft Österreich interessiert waren (Handelsverkehr mit dem Inntal, Bergbau), nämlich Davos und Klosters, waren vor den anderen zur Huldigung bereit.

Nachdem die Grafen Gaudenz und Jörg 1487 in Wien in Ungnade gefallen, aus Innsbruck vertrieben und von König Maximilian in Reichsacht verfällt worden waren, nahmen sie Zuflucht bei ihren bündnerischen Leuten und bei ihren eidgenössischen Klienten,

unter denen sie heftig gegen Österreich agitierten. Gaudenz von Matsch, der Landesherr der Zwei Gerichte, verschuldete sich bei eidgenössischen Kapitalisten wie bei der Prättigauer Führungsgruppe, indem er ihnen Einkunftsrechte versetzte. Um die Lösung von der Reichsacht zu erzielen, verkaufte er aber 1496 die Landesherrschaft in den Zwei Gerichten – mitsamt der ganzen Schuldenlast – doch an den Habsburger.

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass weder die Sechs bzw. die Zwei Gerichte vor dem Schwabenkrieg 1499 dem König Maximilian huldigten, obwohl die 1497 bzw. 1498 ausgestellten Privilegienbestätigungen dies explizit voraussetzen. Durch die Ausstellung dieser (formelhaften) Urkunden versuchte Maximilian im Vorfeld des Schwabenkriegs das Herrschaftsverhältnis zu stabilisieren und den Einfluss der französisch-eidgenössischen Partei zurückzudrängen.

Von den Bedingungen, unter denen die Erzherzöge von Österreich die Landesherrschaft in den Acht Gerichten übernahmen, blieben Umfang und Durchsetzungsfähigkeit dieser Herrschaft stets abhängig. Der Herrschaftsantritt vollzog sich in Etappen und gegen Widerstände. Die Herrschaftsausübung liess sich schon ganz zu Anfang diskontinuierlich, ja krisenhaft an. Die Verdinglichung, Kommerzialisierung und Hypothekarisierung der Herrschaftsrechte verteuerte deren Erwerb und erschwerte die Entwicklung einer affektiven Bindung der Untertanen an das Herrscherhaus. Die Anerkennung der Herrschaft durch die Leute war nur durch die Bestätigung und Erweiterung der kommunalen Privilegien zu erhalten. Die dem Herrschaftsverhältnis seit 1438 zugrunde liegende Reziprozität der Verpflichtungen wurde damit übernommen und fortgeführt.

## **Hoheitsrechte**

Die österreichische Herrschaft in den Acht Gerichten kannte keine einheitliche Staatsgewalt; sie bestand aus einer Bündelung einzelner und einzeln transferierbarer Herrschaftsrechte. Diese listenförmige Herrschaftskonzeption kommt im Kaufvertrag 1477 wie im Loskaufvertrag 1649 gleichermassen zum Ausdruck. Um 1620 und im Nachgang zum Loskaufvertrag sind allerdings Versuche der oberösterreichischen Regierung bzw. des Wiener Hofes zu beobachten, die eine begriffliche Einheit zumindest anstreben: «Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Gewaltsame» – in dieser Reihung bzw. Häufung – sind allerdings noch traditionelle Allgemeinbegriffe; «landesfürstliche hohe und niedrige Obrigkeit» oder «landesfürstliche Jura» stehen immer noch im Plural.

Die wichtigste österreichische Herrschaftskompetenz war die hohe Gerichtsbarkeit, die Verfügung über das Blut- oder Malefizgericht. Dieses wurde vom Landvogt von Castels einberufen, der auch als öffentlicher Ankläger auftrat. Den Vorsitz hatte der Malefizrichter, die oberste Charge im landvögtischen Stab. Als Rechtsprecher oder Geschworene fungierten indessen Vertreter der Zehn Gerichte (gehörte doch die gegenseitige Ergänzung der Geschworenenbänke zu den Bestimmungen des vom Landesherrn anerkannten Bundes von 1436).

Das der niederen Gerichtsbarkeit entsprechende Bussengericht wurde in Klosters, Castels und Schiers vom Landvogt präsiert, der die Bussen ausfällte und für seine Amtskasse einbehielt. In Churwalden, Belfort (ab 1613 Ausserbelfort) und St. Peter stand ihm die Hälfte der Bussgelder zu. Davos und Langwies (ab 1613 auch Innerbelfort) hatten ein freies Niedergericht unter dem Vorsitz des Landammanns. Gleich verhielten sich die anteilmässigen landesherrlichen bzw. kommunalen Rechte im Hinblick auf die Wahl und Einsetzung der Landammänner.

Zu den österreichischen Rechten gehörten sodann «weltliche und geistliche Lehenschaften»: die Lehensherrlichkeit über bestimmte «Herrschaftsgüter» (Bad Fideris, Schlosshof Strassberg, Schlossgüter Belfort mit Hof Alvaneu) sowie über die Kirchen Saas, Jenaz und Schiers – das Kirchenpatronat bzw. Präsentationsrecht wurde also in feudalem Stil als

«Lehen» aufgefasst. Schirm- oder Kastvogteirechte bestanden hinsichtlich der Abtei Churwalden und ihrer Filiale in Klosters, der Propstei St. Jakob. Schliesslich beanspruchten die Erzherzöge die Regalien über Wald (Wildbann) und Wasser (Fischereirechte und Mühlenkonzessionen) sowie das Bergregal. Die Zollhoheit war durch die den Gerichten gewährte Zollfreiheit gegenstandslos geworden. Die grundherrlichen Rechte, bestehend in Zinseinkünften, waren durch Geldentwertung, nachlässige Urbarführung und Abgabenverweigerungen weitgehend entwertet.

Auch der Zehngerichtebund verfügte über einige wichtige Herrschaftsrechte – und zwar gerade über diejenigen, welche in den österreichischen Aufzählungen fehlten: zunächst «Steuer und Reise», also das Mannschafts- und Bündnisrecht sowie das damit zusammenhängende Besteuerungsrecht. Das Bündnisrecht der Gerichtsgemeinden bzw. des Zehngerichtebundes leitete sich aus dem Bestehen des Bundes selbst und seiner Anerkennung in den Freiheitsbriefen her. Zur Deckung von Kriegskosten, in ausserordentlicher Weise also, legte der Bund Steuern um. Im Jahr 1532 wollten die Bundsleute sogar herrschaftliche Güter besteuern, wogegen die oberösterreichische Regierung scharf protestierte.

Die Zehn Gerichte verfügten ausserdem über das Gesetzgebungsrecht. Noch im 15. Jahrhundert erliessen sie Satzungen: 1469 ein Erbrecht, 1498 eine Art Policeyordnung oder Sittenmandat. Das Erbrecht wurde von den Gemeinden rezipiert; der Erlass von 1498 scheint jedoch nicht wirklich einem tieferen kommunalen Regulierungsbedürfnis entsprochen zu haben, sondern situativ aus der politischen Vorgeschichte des Schwabenkriegs entstanden zu sein, als die Führungsgruppe des Bundes ihre Fähigkeit zu obrigkeitlicher Ordnungswahrung demonstrieren wollte.

Auch die einzelnen Gemeinden nahmen die Satzungskompetenz in Anspruch, wodurch sie aber kaum mit landesherrlichen Regelungsansprüchen interferierten. Die Nachbarschaften erliessen nachbarrechtliche (vor allem flurpolizeiliche) Normen; die Gerichtsgemeinden legiferierten zum Zivilrecht und zum Bagatellstrafrecht.

Der Vergleich mit den übrigen österreichischen Herrschaften innerhalb Graubündens beleuchtet die Eigenarten des in den Acht Gerichten bestehenden Herrschaftsverhältnisses. Im Unterengadin waren die österreichischen Ansprüche älter; seit dem Hochmittelalter wurde die Zugehörigkeit des Gebietes zum Land Tirol postuliert. Die landrechtliche Zugehörigkeit blieb dennoch strittig; und damit die Steuer- und Reispflicht der im Raum Unterengadin – Münstertal – Obervinschgau siedelnden Gotteshausleute. Im 15. Jahrhundert wurden das Blutgericht und die Regalien (über Bergwerke und Wälder) als bedeutendste Herrschaftsrechte kontrovers. Nach 1500 wurde für das hohe Gericht – mit dem Statutrichter – eine originelle Lösung mit paritätischen Ansätzen gefunden, wobei Tirol aber zumindest nominell die Hoheit behielt. Im 16. Jahrhundert begann man über die Definition einer Territorialgrenze zu streiten. All dies – Malefizgericht und Regalien, aber auch der Grenzverlauf – blieb in der Landvogtei Castels im wesentlichen unstrittig.

Im Münstertal blieb die Klostervogtei das wichtigste Herrschaftsrecht; das Bergregal wurde nur vorübergehend, vor 1500, zum juristischen Zankapfel. Im Obervinschgau verlief die Entwicklung insgesamt gegenläufig zu derjenigen im Unterengadin. Der auffallende Unterschied erklärt sich durch die anteilig verschiedene Stärke der jeweiligen Personenverbände – Gotteshaus- und Herrschaftsleute – innerhalb der beiden Talschaften, besonders aber durch die viel intensivere Präsenz der Tiroler Landes- und Kammergutverwaltung im Vinschgau. Gegenüber dem Unterengadin erscheint es als Spezifikum der Landvogtei Castels, dass hier nicht der territoriale oder personelle Umfang der Herrschaft, sondern ihr rechtlicher Umfang bzw. der Umfang der kommunalen Privilegien umstritten war.

Die Herrschaft Rhäzüns, als kleines Pfandlehen, trug ausgesprochen feudale Züge und liess der kommunalen Selbstverwaltung wenig Freiraum. Ausserdem bot der Obere Bund den Rhäzünser Gemeinden keinen Rückhalt, der mit demjenigen des Zehngerichtebundes hin-

sichtlich der Acht Gerichte oder des Gemeinen Gotteshauses hinsichtlich des Unterengadins zu vergleichen wäre.

### **Landvogtei Castels**

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass die Landvogtei Castels von König Maximilian im Herbst 1499, nach dem Schwabenkrieg, gegründet wurde. Die drei Burgvogteien Belfort, Strassberg und Castels waren also nicht schon vor dem Krieg zu einem Verwaltungsbezirk zusammengefasst worden. Die Gründung der Landvogtei – die diese Bezeichnung eben wegen ihrer Funktion als territoriale Verklammerung kleinerer Einheiten erhielt – sollte der Konsolidierung der habsburgischen Ansprüche dienen. Sie gehörte zu den herrschaftspolitischen Konsequenzen, die Maximilian aus dem Schwabenkrieg zog.

Die Landvögte von Castels waren der oberösterreichischen Kammer rechenschaftspflichtig und berichteten auch in erster Linie an die Kammer, wobei sie den Rechnungsberichten auch manche politische Beobachtung anvertrauten. Zumindest ab dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts schloss die Landvogteirechnung stets negativ ab. Um 1600 war die Landvogtei Castels der einzige Verwaltungsbezirk der Oberen und Vorderen Lande, der dieses negative Resultat erzielte. Dies lag zum einen an (auch politisch motivierten) Abgabeverweigerungen der Leute, zum anderen am geringen Umfang des Kammergutes in den Acht Gerichten, zum dritten aber auch an den verhältnismässig hohen Auslagen (Übertragungsaufwände, Repräsentationsspesen) der Landvögte, die von Castels aus politisch-diplomatische Missionen in den Drei Bünden ausführten.

Die habsburgischen Landesherren rekrutierten ihre Gefolgschaft und ihre Amtleute im Gebiet der Acht Gerichte zunächst aus der vorhandenen Führungsschicht: Sie übernahmen also einfach die Klientel der früheren Landesherren. Für die Landvögte von Castels ist festzustellen, dass die jeweils aufeinander folgenden Amtsträger nicht selten miteinander verwandt und in der Regel politisch befreundet waren. Oft gelangte man durch Empfehlung des amtierenden Landvogts, dem man etwa auch schon als «Statthalter» diene, als nächster in das Amt.

Ihrer sozialen und regionalen Herkunft nach gehörten die meisten Landvögte von Castels zum alten bischöflich-churischen Dienstadel, der auch zu grossen Teilen die frühneuzeitliche Führungsgruppe der Drei Bünde stellte. Mit der im Verlauf des 16. Jahrhunderts zunehmenden Abschliessung dieser Führungsgruppe wurden Distinktionsmerkmale wie fürstliche Ämter und Titel immer stärker nachgefragt. Die Stellung eines Landvogtes von Castels war offenbar hauptsächlich wegen des damit verbundenen Prestiges begehrt. Während die Landvögte in der ersten Jahrhunderthälfte noch versucht hatten, sich durch den Besitz und die Nutzung der Burg Aspermont (in der bündnerischen Landvogtei Maienfeld) ein feudales Ansehen zu verleihen, konzentrierten sie sich später auf die Pflege des zum Schloss gehörenden Hofgutes – sowie, in einem Fall, um dessen Vergrösserung. Diese Bestrebungen dienten vor allem dem persönlichen Ansehen, erst indirekt auch der amtlichen Funktion.

Die subalternen Ämter der Landvogtei – Malefiz- bzw. Bergrichter, Vogtei- und Malefizschreiber – wurden an Männer aus der regionalen (unteren) Führungsschicht vergeben. Die Ernennung erfolgte auf Vorschlag des Landvogtes direkt durch den Landesherrn. Hier kam es teilweise zur Bildung von generationenüberschreitenden Dienst-Traditionen. Der Aufbau einer «landvögtischen» Klientel wurde aber bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Konfrontation mit der französischen Partei gehemmt.

### **Gemeine Drei Bünde**

Die Zugehörigkeit der Acht Gerichte zum Zehngerichtebund und zu den Drei Bünden war für ihr Verhältnis zum österreichischen Landesherrn wichtig. In den übrigen Bündnern fanden die

Gerichtsleute einen Rückhalt, ein politisches Gegengewicht, manchmal auch einen Widerpart zur Herrschaft Österreich – sowie, immer deutlicher, eine alternative Staatlichkeit.

Im Verlauf des 16. Jahrhunderts verdichtete sich diese Staatlichkeit. Für die Entscheidungsfindung des Dreibündestaates stellte man auf die Mehrheit der Gemeindestimmen ab statt auf die Mehrheit unter den Bünden, wie es der Bundsbrief von 1524 eigentlich implizierte. Das Gemeinde-Referendum war leistungsfähig, wurde speditiv abgewickelt. Mit den Ausschreibern der Bundshäupter, den schriftlichen Rückmeldungen der Gemeinden sowie der protokollierten Auszählung wiederum durch die Bundshäupter war das Verfahren zu einem hohen Grad literalisiert. Eine Zentralisierung und Rationalisierung ergab sich durch die Institutionalisierung des Beitags, eines aus den Bundshäuptern und den von ihnen zugezogenen Beratern bestehenden Gremiums (das im Bundsbrief nicht vorgesehen war). Der Beitag entwickelte sich von einer Kommission des Bundstags zu einem Exekutivorgan, zu einer Art Kabinett.

Als Korrektiv des stetig zunehmenden politischen Einflusses der Elite, der als Gefährdung der kommunalen Traditionen empfunden wurde, wirkten die «Fähnliöpfe» der Gerichtsgemeinden und die von deren Mannschaften veranstalteten Strafgerichte: volkstümliche Tribunale zur Verfolgung von Korruption und Hochverrat. Die Strafgerichte gingen gegen ausgewählte Parteihäupter vor, nicht aber gegen amtierende Bundshäupter. Da die Landvögte von Castels – als Bundsleute, die sie waren – am bündnerischen Parteienwesen partizipierten, waren sie auch in die Verfahren der Strafgerichte verwickelt: entweder als Organisatoren oder aber als Angeklagte.

Als kleinster der drei Bünde war der Zehngerichtebund in mancher Hinsicht benachteiligt. Dass der Bundstag weniger oft in Davos als in Chur und Ilanz tagte, war schon vom Bundsbrief vorgesehen, der im übrigen aber eine tripartite Parität festsetzte. Die in der Praxis oft auftauchende Frage, ob es bei der Verteilung von Lasten und Nutzen des Gesamtverbandes nicht eher auf die Grösse der einzelnen Bünde ankommen sollte, wurde von den beiden grösseren Bünden je nach Interesselage entschieden (das heisst: je nachdem, ob es sich um Lasten oder um Nutzen handelte).

Im politischen Alltag wurde den Zehngerichtebündnern immer wieder das Bestehen der österreichischen Landesherrschaft in den Acht Gerichten vorgehalten – während sich die zwei grösseren Bünde eine Ungleichbehandlung ihrer Angehörigen durch den Zehngerichtebund aufgrund der landesherrlichen Privilegien der Acht Gerichte (Zollfreiheit in Maienfeld) verbat. Gemäss einer verbreiteten Auffassung minderten die österreichisch landesherrlichen Rechte die Bündnisfreiheit der Acht bzw. Zehn Gerichte. Dieses Argument wurde von der katholischen Mehrheit der eidgenössischen Tagsatzung verwendet, um die ab 1565 gestellten Gesuche des Zehngerichtebundes um Aufnahme in das bündnerisch-eidgenössische Bundesverhältnis abzulehnen, wobei allerdings konfessionspolitische Gründe die Hauptrolle spielten.

Hinsichtlich der Aussenbeziehungen der drei Bünde optierten die Zehngerichtebündner um 1600 für die Republik Venedig (Allianz 1603). Dies entsprach einer anti-spanischen, antiösterreichischen Ausrichtung, einer auch konfessionspolitisch befeuerten Konfrontation mit dem Haus Habsburg. Die von den reformierten Prädikanten unterstützte – wenn nicht angeführte – venezianische Partei propagierte einen Republikanismus (*avant la lettre*) im Sinne der Freistaatlichkeit, der polyarchischen Regierungsform.

### **Österreichisch-bündnerische Erbeinung**

Die Beziehungen zwischen den drei Bünden und der Herrschaft Österreich hatten ihre formale Grundlage in der Erbeinung von 1518. Wie die anderen unter Maximilian I. geschlossenen Verträge – der Friede zu Basel 1499 und die Friedenseinung von 1500 – schrieb die Erbeinung die Doppelstellung der Acht Gerichte zwischen den Bünden und Österreich fest: Als Glieder des Zehngerichtebundes gehörten sie zu den Vertragskontrahenten; zugleich

wurden die österreichischen Herrschaftsrechte in ihrem Gebiet vorbehalten, und ihr Zollprivileg wurde bestätigt.

Die Erbeinung war ausserdem eine Soldallianz oder Militärkapitulation, die in Konkurrenz zur französischen Allianz stand, aber im Unterschied zu dieser «ewig» galt, womit also Verhandlungen über die Erneuerung wegfielen.

In der Praxis wirkte die Erbeinung jedoch nicht als Militärbündnis, sondern als eine Art Programm der schiedlichen Konfliktregelung. Der vorgesehene Austrag – ein Schiedsgericht im Gebiet des Beklagten – bot aber für Österreich keinen wirksamen Hebel gegen widerspenstige Untertanen in den Acht Gerichten, im Unterengadin oder in der Herrschaft Rhäzüns, und so wurde das Verfahren nur sehr selten angestrengt. Mehr Wirkung, wenigstens für das Unterengadin, erhoffte sich die Innsbrucker Regierung von der Fortführung der schon im späten 15. Jahrhundert praktizierten Kommissionsverhandlungen: paritätisch beschickter Konferenzen, die jeweils im Vinschgau (Nauders, Mals oder Glurns) stattfanden.

Die Erbeinung blieb indessen die regelmässig zitierte Referenz im juristisch-diplomatischen Verkehr. Mit rhetorischer Berufung auf sie beschwor man ein auskömmliches Verhältnis, appellierte man an ein rechtsförmiges, vertragsgerechtes Verhalten. Beide Seiten gingen davon aus – oder gaben sich wenigstens diesen Anschein –, dass die eigenen Rechtsansprüche durch die Erbeinung ohne weiteres gedeckt seien.

## **Transformationen**

### **Privilegien, Ämter und Eide, Gerichtsbarkeit**

Die Erzherzöge von Österreich vermochten in den Acht Gerichten nicht die völlige Landeshoheit, die ganze Territorialgewalt zu etablieren. Im Gebiet der Landvogtei bestanden zwei konkurrierende Staatlichkeiten, beide spätmittelalterlicher Art: diejenige der Herrschaft Österreich und diejenige des Zehngerichtebundes.

Der Bund und seine Gemeinden versuchten ihre Privilegien auszudehnen und damit die Balance im kontraktuell gesicherten Herrschaftsverhältnis auf ihre Seite kippen zu lassen. Die Acht Gerichte forderten dem Landvogt von Castels bei seinem Amtsantritt einen Eid auf ihre alten Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten ab. Zuvor, als vom Landesherrn designierter Amtsträger, hatte der Landvogt sich reihum in allen acht Gemeinden vorzustellen. Diesen Rechtsbrauch führten die Gerichte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein, zeitgleich und verbunden mit der Formalisierung des Huldigungseides. Der Eid des Landvogtes hatte den gleichen Zweck wie die mit dem Huldigungseid korrespondierende Privilegienbestätigung: förmliche Gewährleistung der Untertanenrechte durch die Herrschaftsträger. Um die Huldigungsleistung zu sichern, akzeptierte die oberösterreichische Regierung den Landvogt-Eid. Ausserdem verlangten die Acht Gerichte vom Landvogt einen urkundlichen Revers über den geleisteten Eid, erstmals schon 1556. Die von der Regierung delegierten Huldigungskommissare wiederum forderten bei den nächsten Gelegenheiten, 1578 und 1605, von den Gerichten einen Revers über die geleistete Huldigung.

Die Reklamierung alter Privilegien wurde nach der Wende zum 17. Jahrhundert geradezu eine politische Leidenschaft der Gemeinden. Mit Berufung auf den montfortischen Freiheitsbrief von 1438 und auf einen Urteilsspruch des Gerichtes Davos konstituierten sich die Walser im inneren Teil des Gerichts Belfort 1613 als besondere Gerichtsgemeinde. Noch im gleichen Jahr 1613 klagten die drei walserischen Gerichte Davos, Langwies und Innerbelfort gegen den Landesherrn vor dem Maienfelder Gericht auf die Beachtung ihrer alten Walserfreiheiten. Die Wahl eines der zehn Gerichte als Gerichtsstand im Streit zwischen

Gemeinde und Landesherr gehörte selbst wiederum zu den aus den Freiheitsbriefen von 1438 abgeleiteten Freiheiten.

Derweil arbeitete die ordentliche landesherrliche Gerichtsbarkeit oft weniger stetig und streng als von den Gerichtsleuten gewünscht. Der Landvogt scheute den Kostenaufwand für «malefizische» Verfahren gegen vermögenslose Verdächtige, da bei diesen das landesherrliche Konfiskationsrecht nicht griff. Gerade unterständische, unterschichtige vagierende Personen und Gruppen (Landstreicher, Fahrende), welche die mittleren und oberen Sozialschichten der Gemeinden wegen notorischer Devianz – insbesondere bandenmässigen Diebstahls – blutgerichtlich prozessiert sehen wollten, mochte der Landvogt allenfalls (aufs neue) vertreiben und verbannen. Es ist nicht zu verkennen, dass die Gemeinden hier mehr bzw. modernere Staatlichkeit in Form von Sozialdisziplinierung wünschten als der Vertreter der österreichischen Landesherrn herzustellen gewillt war.

Umgekehrt verhielt es sich beim Bussengericht: Oft weigerten sich die Gemeinden (nämlich jene, die dazu verpflichtet gewesen wären), dem Landvogt anlässlich der alljährlichen Besetzung («Bsatzig») und Sitzung des Niedergerichts die durchs Jahr vorgefallenen Delikte anzuzeigen, ihm «die Frevel anzugeben». Gewiss wollten sie es vermeiden, dass der Landvogt die Bussgelder einkassierte; darüber hinaus lag ihr Ziel aber anscheinend in der selbständigen Handhabung der Rügegerichtsbarkeit als sozialregulatives Instrument und Medium der sozialen Kontrolle. In die gleiche Richtung weisen die etwas weniger zahlreichen Fälle, in denen die Leute dem Landvogt die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte bei der «Bsatzig», also den Vorschlag oder die Einsetzung des Landammanns, zu verwehren suchten. Mit der vollständigen Verfügung über die kommunalen Ämter und das Niedergericht – nach dem Davoser Vorbild – hätten die Gerichtsgemeinden praktisch Autonomie genossen. Die Ansprüche der Gemeinden hinsichtlich der Ammannwahlen wurden jedoch vom Landvogt stets zurückgewiesen, vom Landesherrn nie gebilligt. Dies betrifft auch die freie Ammannwahl der Gemeinde Innerbelfort, deren Bestand somit von landesherrlicher Seite nie anerkannt wurde.

### **Kirchenregiment und Konfessionalisierung**

Ein sehr umstrittener Hoheitsbereich war das Kirchenregiment. Der Zweite Ilanzer Artikelbrief, ein Erlass der Drei Bünde von 1526, hob die weltlichen Herrschaftsrechte des Bischofs von Chur auf, reduzierte den Zehnten drastisch, erklärte kirchliche Stiftungen für liquidierbar und stellte die Einsetzung der Pfarrer den Gemeinden anheim. Eine weiterer, allerdings nur indirekt überlieferter gemeinbündnerischer Erlass des Jahres 1526 soll sogar die individuelle Wahlfreiheit zwischen evangelischem und katholischem Kultus stipuliert haben.

In der Folge entschieden sich fast alle Gemeinden der Acht Gerichte für die evangelische Predigt anstelle der katholischen Messe. Altar- und Messstiftungen wurden kommunalisiert. Die Propstei St. Jakob wurde aufgehoben – zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt, der aber, wie die vorliegende Arbeit gezeigt hat, noch vor den Erlass des Zweiten Ilanzer Artikelbriefs, wohl an den Jahresanfang 1526, zu setzen ist. Die Abtei Churwalden wurde unter die Kuratel der örtlichen Gemeinde gestellt, ihre Güter weitgehend säkularisiert; der Konvent löste sich aber nicht vollständig auf; der Abt (später Titularabt, Administrator) hielt die Stellung.

Indem der Zehngerichtebund, im Sinne der Ilanzer Beschlüsse, in Streitigkeiten über die Aufhebung religiöser Stiftungen als Appellationsinstanz auftrat – der Abt von Churwalden rief ihn an, anerkannte somit seine Zuständigkeit –, beanspruchte er die Territorialgewalt im

Sinne des *Jus reformandi*, des landesherrlichen Konfessionalisierungsrechtes, das im Reich erstmals 1526 auf dem Ersten Reichstag von Speyer formuliert wurde.<sup>4</sup>

Aus der Sicht der Innsbrucker Regierung verletzten die Säkularisationen im Fall der beiden Klöster die landesherrlichen Vogteirechte, im Fall der Mittel- und Vorderprättigauer Pfarreien die landesherrlichen Patronatsrechte. Da oftmals die einzelnen Nachbarschaften einen evangelischen Prediger anstellten, war der Glaubenswechsel mit der Konstituierung neuer Kirchgemeinden verbunden, was die alten Pfründen zusätzlich gefährdete.

Gegen die Säkularisationspolitik der Acht Gerichte intervenierte die Regierung durch den Landvogt von Castels direkt bei den Gemeinden, öfter aber noch durch Gesandte bei den Drei Bünden. Dabei wurde immer wieder an das erbeinungsgemässe Schiedsverfahren als Konfliktlösungsmuster erinnert, ohne dass aber ein solch umständliches und in seinem Ergebnis unkontrollierbares Verfahren tatsächlich aktiviert worden wäre. Eine weitere wichtige Referenz – nicht auf bilateraler Ebene, sondern in universalem Horizont – war der Konzilsvorbehalt: Jede reformatorische Massnahme, aber auch jede Revision bereits geschehener Reformationsschritte, sollte bis zum Konzilsentscheid ausgesetzt sein, verlangten einerseits die österreichischen Räte und Amtleute, andererseits die Vertreter von Bund und Gerichten. In diesem Sinne wurden 1533, 1544 und 1548 Verträge abgeschlossen, die eine Restitution der Kirchengüter zwar nicht herbeiführten, aber grundsätzlich vorbehielten – für den Fall nämlich, dass in Klosters dereinst durch Mehrheitsbeschluss wieder der katholische Kult eingeführt würde.

Ansätze zu einer reformierten Konfessionalisierung sind in den Acht Gerichten schon früh zu beobachten: mit der Einführung von Ehegerichten nach zürcherischem Vorbild, gemäss den Eheartikeln des Zehngerichtebundes 1532 (erweitert 1543, 1561). Die offenbar von den Churer Prädikanten mitredigierten Eheartikel der Drei Bünde wurden demgegenüber erst einige Jahre später erlassen: 1537, im Gründungsjahr der evangelisch-rätischen Synode, die vom Bundstag mit der Kooptationsfreiheit und der Lehraufsicht über ihre Mitglieder ausgestattet wurde. In den kommunalen Ehegerichten nahmen jeweils auch die Prädikanten als geistliche Beiräte Einsitz. Bemerkenswert sind die personellen und funktionalen Überschneidungen zwischen dem Ehegericht und der übrigen kommunalen Behörde, «Rat und Gericht». Während unter den Geschworenen von Ehe- und Bussengericht weitgehende Personalunion bestand, gehörte die Sittenzucht ohnehin längst zu den gewöhnlichen Aufgaben des Bussengerichtes – wobei nun Haus- und Kirchenzucht untrennbar ineinander über- und aufgingen.

Es darf hier wohl, schon für verhältnismässig frühe Zeit, von einer «Selbstdisziplinierung der ländlichen Gemeinde unter christlichen Leitlinien» (H.R. Schmidt)<sup>5</sup>, von einer «Selbstkonfessionalisierung» (Reinhard)<sup>6</sup> bündnerischer Lande gesprochen werden. Auch wenn sich der Fokus der Untersuchung auf die Gemeinden und die kommunalen Praktiken verengt – ja, gerade dann –, sind obrigkeitlich-staatskirchliche Erfassungsvorgänge zu beobachten. Die Bünde hatten nun einmal ihre kirchlichen Ordnungskompetenzen an die Gemeinden (zurück) delegiert.

Die Gegenprobe zu dieser Auffassung liefert die Politik des österreichischen Landesherrn und seiner Regierung. Sowohl Ferdinand I. wie Ferdinand II. verzichteten darauf, ihre in grosser Menge produzierten Religionsmandate in den Acht Gerichten ausbringen zu lassen oder gar den Bischof von Chur zu Visitationen innerhalb dieses Gebietes aufzufordern. In den ebenfalls zur Diözese Chur gehörenden Nachbar- bzw. Grenzgebieten, den vorarlbergischen Vogteien und dem Vinschgau, übten sie diese doppelte Zurückhaltung nicht. So kommt

---

<sup>4</sup> Diese Frühdatierung scheint sich in der jüngeren Forschung durchzusetzen; vgl. Burkhardt 2002, S. 94. Der Zeitpunkt des Aufkommens der «*cuius regio, eius religio*»-Formel (um 1600) ist demgegenüber eine mehr philologische Frage.

<sup>5</sup> Schmidt 1991, S. 478.

<sup>6</sup> Reinhard 2000, S. 269–270.

unsere Untersuchung zum Schluss, dass sich die österreichischen Fürsten im 16. Jahrhundert faktisch damit abfinden mussten, dass die Gerichtsgemeinden als kirchliche Ordnungsgewalt in den Acht Gerichten auftraten.

### **Herrschaftsritual und symbolische Repräsentation**

Gestische und bildliche Darstellungen des Herrschaftsverhältnisses in den Acht Gerichten, der Rechtsbeziehungen zwischen dem Landesherrn und seinem Vertreter einerseits, der Bundes- und Gerichtsleute andererseits, wirkten affirmativ hinsichtlich dieses Verhältnisses, indem sie es reproduzierten und bekräftigten.

Das Herrschaftsverhältnis wurde in rituellen «Aufführungen», zeremoniellen «Inszenierungen» vor Augen geführt und erlebbar gemacht: beim Huldigungseid der Leute und dem anschliessenden Huldigungsmahl; beim Eid des Landvogts anlässlich der Amtseinssetzung; bei der Gerichtsbesetzung, mit der Vereidigung des Landammanns durch den Landvogt sowie dem anschliessenden Mahl; bei kommunalen Gesandtschaften an den Fürstenhof.<sup>7</sup> Gerichtsmähler werden von der Forschung auf die Tradition ritueller Speisegemeinschaften zurückgeführt. Sie hatten den Charakter einer Gabe oder Gegengabe: Die Mähler wurden von den Herrschaftsträgern in Erwidierung auf die von den Leuten demonstrierte Gefolgschaft und Treue ausgerichtet. Um 1600 wurde die Gastungspflicht des Landvogtes von Castels von den Gerichtsgemeinden als Satzungsnorm festgehalten, während sich der Landvogt die zur Ableistung der Pflicht getätigten Zahlungen schriftlich quittieren liess. Der rituelle Gabentausch war damit vollkommen formalisiert und verrechtlicht – was aber an der sozialen Grundfigur des Vorgangs, der Reziprozität, nichts änderte.

Eine Gastungspflicht der Untertanen ist unter den Rechtsbräuchen der Landvogtei Castels nicht nachzuweisen. Vom Landvogt erwartete und forderte der Landesherr indessen die (teilweise: kostenlose) Lieferung von Wildbret und Wein an den Hof, als Erfüllung einer Treuepflicht.

Mit bildlichen Mitteln war die Herrschaft Österreich innerhalb der Acht Gerichte vor allem durch Wappenmalereien präsent und repräsentiert. Der Reichsadler mit aufgelegtem Bindenschild wurde in spätgotischer Zeit, unter Erzherzog Sigmund und König Maximilian, an mehreren Kirchendecken und Kirchtürmen – konventionelle Orte für die Platzierung landesherrlicher Wappen – appliziert und im Kloster Churwalden schon sehr früh, gleich beim habsburgischen Herrschaftsantritt, am Unterbau eines Altars aufgemalt. Diese Art der Repräsentation war nicht den Habsburgern vorbehalten: Die auf zunächst eher verdeckte Weise mit ihnen konkurrierenden kleinen rätischen Landesherrn – Matsch und Werdenberg-Sargans – pflegten den gleichen Brauch. In diesem Zusammenhang wird eine Wandmalerei religiösen Inhalts in der Kirche Luzein, unweit des Schlosses Castels, wegen ihrer auffälligen ikonographischen Merkmale als politische Manifestation der mittlerweile offen österreichfeindlichen Grafen gedeutet.

Eine repräsentative Ausstattung des Landvogteisitzes wäre zu erwarten; sie wurde aber im Fall des Schlosses Castels erst ab der Mitte des 16. Jahrhunderts realisiert. Aufgrund bestimmter Spuren in der Schlossruine sind Baumassnahmen im Renaissancestil zu postulieren, die offenbar unter Landvogt Dietegen von Salis um 1570 durchgeführt wurden. Diese Interpretation passt zu den Schenkungen von Wappenscheiben (Kabinettscheiben mit dem Wappen des Landesherrn, des Landvogtes und des Bergrichters), die derselbe Landvogt zur genannten Zeit für die Davoser Ratsstube tätigte. Der ebenfalls im Renaissancestil ausgeführte grosszügige Raum – das Tagungslokal der Gerichtsgemeinde und des Zehngerichte-

---

<sup>7</sup> Ein gewisses Zeremoniell wurde sicher auch beim Empfang österreichischer Gesandter durch Bei- und Bundstage beachtet. Speziell für Gesandtschaften wegen der Acht Gerichte ist den Quellen jedoch nichts zu entnehmen.

bundes – bezeugt den Repräsentationswillen der kommunalen Gewalten an einem Ort, wo sich hoheitliche Akte und diplomatische Auftritte vollzogen.

### **Argumentations- und Aktionsstile**

In der Konfrontation mit den Vertretern der Landesherrschaft äusserten die Gerichtsleute nicht selten Renitenz, Protest und Widerstand. Die Auseinandersetzung drehte sich etwa um die Modalitäten zentraler, symbolhafter Rechtsakte, so vor allem bei der Huldigung. Die Gemeinden pochten auf die Beachtung des «alten Herkommens» (hinsichtlich Termin und «Zehrung»), wiesen Änderungen der Eidesformel zurück oder verlangten eine vorgängige Privilegienbestätigung: womit sie stets die Eidesleistung verzögerten. Solche Konflikte vollzogen sich durch Fordern und Verweigern, durch Aushandeln allemal, womit die dem Herrschaftsverhältnis zugrunde liegende Mutualität aktualisiert wurde.

Auf der nonverbalen Ebene, im Bereich des zunächst rein physischen Handelns, wurden die landesherrlichen Rechte durch Überschreitungen des Wildbanns gebrochen. Die sehr häufig vorkommende Verübung von Jagdfreveln durch die Gerichtsleute hatte demonstrativen, symbolischen Charakter: Die Leute nahmen sich eine Freiheit und verletzten damit im gleichen Masse die «Freiheit» (im Sinne von: Herrschaftsrecht, Regal) des Landesherrn. Diese landesherrliche Freiheit war vollends symbolischer Natur, da gar nicht konkret nutzbar, nachdem die Erzherzöge auf die Abhaltung von Hofjagden in den Acht Gerichten grundsätzlich verzichtet hatten.<sup>8</sup>

Während die kommune Jagdfreiheit in anderen österreichischen Vogteien eine ständige Forderung darstellte, wurde sie in den Acht Gerichten gar nicht erst als Forderung artikuliert, sondern einfach praktiziert. Dabei überschritt die Wilderei die Grenzen einzelner Vogteibezirke, wobei jedoch die Amtshilfe zwischen benachbarten Vögte nicht spielte. Castels verhielt sich zu Bludenz wie Maienfeld zu Vaduz. Darin zeigt sich wieder deutlich, dass sogar österreichische Amtleute die Acht Gerichte primär als bündnerisches Hoheitsgebiet betrachteten. Die Nordgrenze der Landvogtei Castels galt als eine Landesgrenze (bis auf den Abschnitt gegen die Herrschaft Maienfeld).

### **Sprach- und Gewalthandeln, Protest und Widerstand**

Zu den populären Mitteln der Auseinandersetzung mit dem amtlichen Vertreter des Landesherrn gehörten expressive Sprechhandlungen, demonstrative Sprachgebärden: Kraftausdrücke und Scheltworte gegen den Landvogt, Schmähreden gegen den Fürsten. Derlei Invektiven, Injurien und Insulte wiesen ein hohes Gewaltpotential auf; nicht nur dann, wenn sie mit direkter Androhung von Gewalt verbunden waren. Denn Beschimpfungen wirkten natürlich ehrverletzend: Sie verletzten die Amtsehre des Landvogtes, seine Standesehre als Adelsperson (die sich zumindest im Briefverkehr mit Innsbruck stets von den «Puren» abzugrenzen wusste), ja sogar seine Mannesehre, wenn sie unterstellten, dass er sich nicht zu wehren wüsste. Und tatsächlich hatte der Landvogt in der Regel keine Handhabe, um seine verletzte Ehre augenblicklich durch Gewalteininsatz zu restituieren.

Beleidigungen des Landvogtes geschahen nicht unmotiviert. Sie wurden etwa in Zeiten parteipolitischer Aufregung von Vertretern der französischen Partei gegen das Haupt der österreichischen geschleudert. Vor allem aber fielen sie jeweils im Streit um die «Freiheiten», welche die Gerichtsgemeinden in Bezug auf die Ammannwahl und die Bussgelder-Kasse zu haben behaupteten. Stritt der Landvogt die vermeintlichen kommunalen Freiheiten ab, so schnitten ihm die Leute die Ehre ab.

---

<sup>8</sup> Als Ersatz für die persönliche Ausübung des Jagdrechts können ihre den Landvögten erteilten Aufträge zur Fallenstellerei gelten.

In solchen Streitigkeiten pflegte der Landvogt ein Schiedsspruch der Zehn Gerichte zu erwirken; nicht wegen der Beleidigungen – die er getreulich nach Innsbruck meldete, um seine schwierige Lage darzutun –, sondern wegen der hoheitsrechtlichen Streitpunkte. In der Regel gab dann der Schiedsspruch dem Landvogt recht, schützte also die landesherrlichen Rechte. Dies hatte zur Folge, dass die Gerichtsgemeinden selbst als oberste Ordnungswahrer in der Landvogtei auftraten: Sie schirmten ja sogar den Landesherrn.<sup>9</sup>

Invektiven, welche sich einzelne Bündner gegen fremde Fürsten oder Standespersonen herausnahmen, wurden von den Drei Bünden auf Reklamation hin gerügt und generell – wenn auch mit wenig Nachdruck – verboten. Dies mag als ein halbherziger Versuch der Drei Bünde gelten, sich bezüglich diplomatischer Reputierlichkeit auf eine Stufe mit Fürstenstaaten zu stellen.

Wie ihren amtlichen Berichten zu entnehmen ist, fürchteten die Landvögte von Castels wegen der drohenden Haltung mancher Gerichtsleute tatsächlich einen Angriff auf ihren Amtssitz oder ihre eigene Person. Eine solche Attacke geschah jedoch nur einmal, 1573, wobei sich Landvogt Dietegen von Salis auf so exzessive Weise gegen die zwei Angreifer zur Wehr setzte, dass die beiden tot auf dem Platz blieben. Als der Landvogt daraufhin aus der Landvogtei floh, wurde das Schloss von anwohnenden Bauern gestürmt und kurzzeitig besetzt. Der ganze Auftritt war zunächst anscheinend unpolitischer Natur, entstanden aus einer bäuerlichen Privatfehde, einem Nutzungsstreit. Politische Dimension und Tendenz hatte dann die Konfliktbewältigung im Rahmen eines landvogteilichen Malefizverfahrens, das für den Landvogt glimpflich, mit Amtsverlust und Verbannung, endete, während es für die Landvogtei keinerlei institutionelle Folgen zeitigte.

Politische Gewalt gegen Sachen ist in der Geschichte der Landvogtei Castels ebenfalls zu verzeichnen: nämlich Gewalt gegen Symbole. Im Jahr 1538 wurde das an den Davoser Kirchturm gemalte landesherrliche Wappen – Bindenschild auf Reichsadler – in einer nächtlichen Aktion entfernt. König Ferdinand I. verlangte, dass die Majestätsbeleidigung vom Davoser Gericht geahndet würde, das dafür ausnahmsweise malefizische Kompetenzen erhalten sollte. Die Davoser weigerten sich, den Prozess auf dieser Grundlage durchzuführen. Bald darauf wurde der Anführer der Wappenschänder in Davos erschlagen. Die vorliegende Arbeit führt die gesamte Affäre auf einen Konflikt innerhalb der Davoser Führungsgruppe zurück, wobei die Wappenschändung eine Manifestation der aufsteigenden, antiösterreichisch gesinnten Familien darstellte. Auch in diesem Fall gab es übrigens gegen die Totschläger nur Verbannungsurteile.

Gewalt war *ein* Mittel des politischen Widerstandes – die intensivste Farbe in der «differenzierten Palette von Widerstandsmöglichkeiten». Zu dieser gehörten «Leistungsverweigerung, Streik, Rechtsweg, symbolische Gewaltaktion, Aufstand» (Reinhard).<sup>10</sup> Die Acht Gerichte nutzten alle diese Möglichkeiten. Indem sie ihren Widerstand mit der Berufung auf alte Freiheiten, mittelalterliche Privilegien legitimierten, verhielten sie sich gleich wie protestierende Stände allenthalben in Europa. Wie diese wandten sie sich gegen einen zentralisierenden, konfessionalisierenden Territorialstaat – nur dass dieser Staat während des 16. Jahrhunderts in ihrem Gebiet eine eher schwache Obrigkeit stellte. Dementsprechend war ihr Widerstandshandeln nicht reaktiver, sondern proaktiver Art. Der «Fragilität der obrigkeitlichen Macht und Herrschaft» entsprach eine «politische Kultur des offenen Protests und Widerstandes».<sup>11</sup> Nach Andreas Suter waren es aber nicht nur die herrschaftsorganisatori-

---

<sup>9</sup> Den Historiker vermag es allerdings zu irritieren, dass keiner der erwähnten Schiedssprüche direkt, in urkundlicher Form, überliefert ist. Die Gründe dafür sind noch unerforscht. Dass es sich um rein mündliche Verfahren gehandelt hätte, ist angesichts der in der Landvogtei und bei den Gerichten sonst zu beobachtenden Schriftlichkeit unwahrscheinlich.

<sup>10</sup> Reinhard 2000, S. 235.

<sup>11</sup> Suter 1995, S. 190.

schen Bedingungen, welche die Qualität des Widerstandes bestimmten, sondern eine sozial nicht determinierte «Wirkungsmacht der Kultur und der kulturellen Überlieferung».<sup>12</sup>

### **Politische Sprache: Bezeichnungen und Begriffe**

Titulaturen und Anreden, Höflichkeitsfloskeln und Grussformeln gehörten zu den Konventionen der Korrespondenz auch in der Landvogtei Castels. Wenn der Landvogt nach Innsbruck berichtete, wenn sich ein Landammann und sein Rat mit Bitt- oder Dankschreiben an den Landesherrn wandten, gebrauchten sie Ausdrücke wie «getreu», «gehorsam», «(dienst) willig», «Diener», «untertänig», «Untertanen» zur Selbstbezeichnung; «gnädig» zur Bezeichnung des oder der Angesprochenen.<sup>13</sup> Landesherr und Regierung wiederum sprachen Landvogt und Leute als «getreu» und «lieb» an.

Diese Ausdrücke finden sich auch in den Formeln des Huldigungseides und in den Texten der Privilegienbestätigungen. Hier waren aber die Worte «getreu», «gehorsam», «untertänig», «dienstlich» und «gewärtig» keine konventionellen Sprachgesten, sondern rechtserhebliche Begriffe. Problematisch erschien den juristisch gebildeten oder auch nur politisch sensibilisierten Vertretern der Acht Gerichte vor allem der Terminus «Untertanen», «erbgehuldigte Untertanen», der unter König Maximilian in den Text der Privilegienbestätigungen (wie auch der Erbeinung) gelangt war, nachdem er schon seit Erzherzog Sigmund in der Eidesformel stand. Es dauerte allerdings bis zu den Huldigungsverhandlungen von 1576, ehe die Gerichtsleute diesen Terminus beanstandeten. Mit der Übernahme der Tiroler Formel, 1577, wurde der problematische Begriff wenigstens aus dem Wortlaut des Eides gekippt. Ihn auch noch aus den Privilegienbestätigungen zu verdrängen, blieb ein wichtiges, aber nie erreichtes Ziel der Gemeinden. In den Schriftsätzen des 17. Jahrhunderts argumentierten sie, dass «Untertanen» soviel heisse wie «Sklaven», während sie doch in den vorhabsburgischen Freiheitsbriefen stets als «ehrbare, fromme Leute», ja als «freie Leute» angesprochen würden.

Der wichtigste, zentrale Begriff der politischen Sprache in den Acht Gerichten war «Freiheiten», meistens im Plural und im Verein mit «Rechte und Gewohnheiten» vorkommend. Gemeint waren korporative Rechte, insbesondere die von den Landesherrn gewährten Privilegien der einzelnen Gerichtsgemeinden und der Acht Gerichte insgesamt. Auch die Rechte, die obrigkeitlichen Kompetenzen, des Landesherrn wurden mit diesem Begriff bezeichnet. Der Begriffsinhalt war stets positiv und konkret. Freiheiten mussten durch Tradition und Ursprung legitimiert sein; sie mussten alt, althergebracht und von alters bestätigt sein. So wurden auch die Freiheitsbriefe selbst kurzweg als «Freiheiten» bezeichnet, womit sich der Begriff gewissermassen materialisierte.

Wenn die Gemeinden behaupteten, über eine bestimmte Freiheit (etwas tun oder lassen zu dürfen) zu verfügen, dann forderten die Innsbrucker Regierung und der Landvogt von Castels stets die Vorweisung dieser Freiheit, also deren Nachweis in einer landesherrlichen Urkunde. Dagegen meinten die Gemeinden, sie hätten unter anderem die Freiheit, ihre Freiheiten nicht vorweisen zu müssen. Sie liessen keine Abschriften von ihren alten Freiheitsbriefen nehmen und boten stattdessen deren Verlesung an, was einer sehr eingeschränkten Publikation entsprach.

Aus den Wendungen «gute Gewohnheiten» und «altes Herkommen», die den Terminus «Freiheiten» in den Freiheitsbriefen synonym und formelhaft ergänzten, leiteten die Juristen der Acht Gerichte schliesslich ab, dass die Briefe auch allerlei Gewohnheitsrecht oder «ungeschriebene» Freiheiten pauschal bestätigten. Damit wurde der Begriff so weit ausgedehnt, dass er beinahe schon im Singular hätte stehen können.

---

<sup>12</sup> Ebd., S. 193.

<sup>13</sup> Abgesehen vom Titel «Durchlaucht» oder «durchlauchtigster Fürst», der im 15. und 16. Jh. anscheinend auf Kurfürsten und die Erzherzöge von Österreich beschränkt war.

1623, als die kommunalen Freiheiten unter dem österreichischen Besatzungsregime faktisch aufgehoben waren, erhielt der Landesherr endlich den lange begehrten Zugriff auf die (ältesten, vorhabsburgischen) Freiheitsbriefe. Diese wurden kassiert: auf Regierungsbefehl nach Innsbruck gebracht und dort schliesslich vernichtet.

### **Politische Sprache: Rhetorik und Ideologie**

Für die politischen Ordnungsvorstellungen und das politische Selbstverständnis der Acht Gerichte stehen der Schriftsatz der gegen den Landesherrn klagenden Gerichtsgemeinden Davos, Langwies und Innerbelfort 1613/14 sowie die Staatsschrift der Acht bzw. Zehn Gerichte von 1622, die *Deduction*. Die letztere besorgte die juristische und philosophische Legitimierung der gewaltsamen Prättigauer Widerstandsaktion, die immerhin als Bruch der traditionellen Gehorsampflicht – auch der treueidlichen Selbstverpflichtung zum Gehorsam – gedeutet werden konnte.

Die *Deduction* deduziert bereits im Untertitel, dass es sich beim Prättigauer Aufstand um eine *«in der Natur vnnd allen Rechten erlaubte Defension Leibes vnd der Seelen»* gehandelt habe, welche den Gerichtsleuten *«abgetrungen»* worden sei, *«nachdem sie von deß Hochlöblichen Hauses Oesterreichs nachgesetzten Obristen vnnd Befelchshaberen widerrechtlich vberfallen: in die eusserste dienstbarkeit gewetten, grausamer weyß tyrannisiret vnd geplaget.»*

Die Gegengewalt gegen die Vergewaltigung des Leibs und der Seele bestand in der präventiven Notwehr gegen ein Massaker, das den Gerichtsleuten, wie diese annahmen, seitens der Besatzungssoldaten drohte, falls sie dem vom Besatzungskommandanten in ultimativer Form verkündeten «Religionsstrafmandat» nicht gehorchten. Dieser von einem kapuzinischen Missionar eigenmächtig aufgesetzte Erlass verpflichtete die Leute, sich bedingungslos der Kapuzinermission zu unterziehen, also den reformierten Glauben aufzugeben; was ihnen das Gewissen verbot.

Zuoberst in der Hierarchie der von den Acht Gerichten verteidigten Werte stand somit die aufgrund göttlichen und natürlichen Rechts postulierte Gewissensfreiheit. Die weltlichen Freiheiten, die ja auf landesherrliche Begnadungen zurückgingen, waren demgegenüber sekundär. Die Verteidigung von Leib und Leben entsprach selbstredend wiederum dem natürlichen Recht.

Die Acht Gerichte bedienten sich jedoch nicht der naturrechtlichen Theorie des Herrschaftsvertrags, auch wenn sie die «Tyrannei» der landesherrlichen Gewalten und ihre von diesen betriebene «Versklavung» anprangerten – womit der Bruch des Herrschaftsvertrags eigentlich evident war (wie etwa die Argumentation der niederländischen Generalstände 1581 zeigt). Sie postulierten nicht die Absetzung des Herrschers, sondern schienen diesen sogar exkulpiert zu wollen, indem sie die Figur der bösen Ratgeber benutzten (hier Militärs statt, wie üblich, Minister).<sup>14</sup>

Der Prättigauer Aufstand war somit kein «klassischer» ständischer Widerstand. Die Acht Gerichte mochten zwar manchmal wie eine ständische Korporation wirken – vor allem anlässlich von Huldigung und Privilegienempfang –; doch sie leisteten dem österreichischen Landesherrn nicht Rat und Hilfe, und er bot ihnen nicht Schutz und Schirm. Ihr Verband entsprach einer anderen Art von Staatlichkeit, gehörte einem andersartigen Staatsgebilde an.

Gegen Überfall und Unterdrückung durch die Truppen des Fürsten appellierten die Acht Gerichte und der Zehngerichtebund an die Solidarität der «freiheitsliebenden Republiken». Auch wenn ein begrifflich und ideologisch kohärenter Republikanismus allgemein

---

<sup>14</sup> Diese Figur wird auch im Haag 1581 nebenbei zitiert; wahrscheinlich aber nur aus dem Bestreben, sämtliche rhetorischen Register zu ziehen und keinen bewährten Topos auszulassen.

erst um 1700 aufkam (Maissen),<sup>15</sup> so äusserten die Zehngerichtebündner doch schon 1622 eine libertäre Kritik an der absolutistischen Monarchie, am monarchischen Absolutismus: Der Erzherzog wolle ein «*absoluter Herr*» sein und sie «*zu absolut Vnderthanen vnd Slaven*» machen; er strebe nach einem «*absolutum dominium vnd vngemeßnen gewalt*».<sup>16</sup>

Aus dem Vorkommen von Absolutismuskritik darf auf das Vorhandensein oder wenigstens auf die Wahrnehmung von Absolutismus geschlossen werden. Nach einer gängigen historischen Herleitung entstand der europäische Absolutismus durch die Überwindung des «religiösen Bürgerkriegs», der «inneren Religionskriege» (Koselleck).<sup>17</sup> Dies mag für die Philosophen des Absolutismus in Westeuropa – Jean Bodin, William Barclay, Thomas Hobbes – zutreffen; kaum aber für die Praktiker des Absolutismus in den österreichischen Erbländern. Tatsächlich war die Staatsspitze im konfessionellen Bürgerkrieg stets Partei,<sup>18</sup> und der Absolutismus erscheint in Wirklichkeit weniger als Überwinder dieses Kriegs denn als Überwinder der Stände.<sup>19</sup>

Jener Absolutismus, gegen den die Prättigauer sich 1622 erhoben, führte einen Religionskrieg, und er führte ihn als «Staatsbildungskrieg» (Burkhardt).<sup>20</sup> Wenigstens der frühe Absolutismus war ganz konfessionell orientiert, konfessionalistisch eingestellt; wie denn auch der politische Widerstand der Acht Gerichte sich vor allem konfessionell legitimierte.

---

<sup>15</sup> Maissen 2001; Maissen 2006.

<sup>16</sup> Deduction, S. 21.

<sup>17</sup> Koselleck 1973 (1959), S. 11–12 und passim. Der Autor rechnet den Dreissigjährigen Krieg zu den konfessionellen Bürgerkriegen; ebd., S. 38

<sup>18</sup> Dazu Wolgast 1990, S. 190.

<sup>19</sup> Dazu Burkhardt 1990, S. 373–376.

<sup>20</sup> Burkhardt 1992, S. 24–26.

# Bibliographie

## Quellen

### Archivalische Quellen

#### **Tiroler Landesarchiv, Innsbruck [Sigle: TLA]**

Grenzakten, Abt. III, Fasz. 39, Pos. 1–13

Alte Bekennen, tertia pars

#### **Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien [HHStA]**

Staatenabteilungen, Schweiz, Fasz. 7–17

#### **Staatsarchiv Graubünden, Chur [StAGR]**

A Urkunden

B Handschriften aus Privatbesitz

B 1517: Landvogteibuch Hans Georg von Marmels, 1574–76

B 1531: Bd. 1–2 aus Sammlung Engel (vgl. AvSpr)

AB Aktenbände (Archivbücher)

AB IV, 1/3–1/8: Bundstagsprotokolle

#### **Archiv und Bibliothek von Sprecher, Maienfeld [AvSpr]**

Castelser Urkunden

Sammlung Engel (Kopialbücher, mit einzelnen Originalstücken)

#### **Landschaftsarchiv [LA] Davos**

#### **Gemeindearchive [GA] Alvaneu, Fideris, Fläsch, Jenaz, Jenins, Klosters, Küblis, Langwies, Luzein, Maienfeld, Malans, Saas**

## Quellen: Frühdrucke

[Anonymus,] Aufruf der Bündner an alle deutsche freie Stände, vom 22. Mai 1622. – Zit. nach der Neuausgabe, in: Reformationsbüchlein. Ein Denkmal des im Jahr 1819 in der Stadt Chur gefeierten Jubelfestes, hrsg. von Johann Caspar von Orelli und Jakob Herbst, Chur 1819, S. 94–96.

Ardüser, Johannes [Hans], Warhaffte und kurtzvergriffne beschreibung etlicher herrlicher und hochvernampfter Personen in alter freyer Rhetia Ober Teutscher Landen [...], Lindau 1598 (²1770).

Guler von Wynegg, Johannes, Raetia: Das ist/ Ausführliche und wahrhaffte Beschreibung der dreyen Loblichen Grawen Bündten und anderer Raetischen völcker [...], Zürich 1616.

Sprecher von Bernegg, Fortunat, Rhetische Cronica/ Oder kurtze und warhaffte Beschreibung Rhetischer Kriegs- unnd Regimentssachen [...], Chur 1672 (Übersetzung – mit vom Autor vorbereiteten Ergänzungen – von: Pallas Rhaetica armata et togata. Ubi primae ac priscae Inalpiniae Rhaetiae verus situs, bella et politia [...] adumbrantur, Basel 1617).

Sprecher von Bernegg, Fortunat, *Historia von denen Unruhen und Kriegen/ so in denen hochlöblichen Rhaetischen Landen vor Jahren entstanden [...]* St. Gallen 1701 (Übersetzung von: *Historia motuum et bellorum postremis hisce annis in Rhaetia excitatorum et gestorum*, Genf 1629).

a Porta, Petrus Dominicus Rosius, *Historia reformationis ecclesiarum Raeticarum*, 2 Bde., Chur und Lindau 1771–74.

[Anonymus,] *Pündtnerischer Handlungen widerholt- und vermehrte Deduction [...]*, o.O. 1622. – Zit. nach der letzten Neuausgabe: *Deduction bündnerischer Handlungen oder Rechtfertigung des Prättigauer Freiheitskampfes vom Jahre 1622*, hrsg. von Conradin von Moor (Bündner Geschichtschreiber und Chronisten 10), Chur 1877. – Zit.: *Deduction*.

## **Quelleneditionen: Urkunden, Akten und Chroniken**

Anhorn, Bartholomäus, *Püntner Aufruhr im Jahr 1607*, hrsg. von Conradin von Moor, Chur 1862.

Anhorn, Bartholomäus, *Graw-Pünter-Krieg 1603–1629*. Nach dem Manuscript zum ersten Male hrsg. von Conradin von Moor (Bündnerische Geschichtschreiber und Chronisten 9), Chur 1873.

Ardüser, Hans, *Rätische Chronik*, hrsg. auf Veranstaltung der bündnerischen naturforschenden Gesellschaft, nebst einem historischen Commentar von Jakob Bott, in: *Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft von Graubünden*, Neue Folge 15–20, 1871–76; zit. nach SA Chur 1877.

Büchi, Andreas (Ed.), *Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges nebst einer Freiburger Chronik* (QSG, 20), Basel 1901.

*Bündner Urkundenbuch*, Bd. I–III, bearb. von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret, Chur 1955–1983; Bd. II (neu) –V, bearb. von Otto P. Clavadetscher und Lothar Deplazes, Chur 1997–2005.

Burglehner, Matthias, *Raetia austriaca 1621*, bearb. von Anton von Sprecher, [Maienfeld] 1990.

[Campell, Ulrich] *Ulrici Campelli Raetiae alpestris topographica descriptio*, hrsg. auf Veranstaltung der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft von Christian Kind (QSG 7), Basel 1884.

[Campell, Ulrich] *Ulrici Campelli Historia Raetica*, hrsg. auf Veranstaltung der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft von Placidus Plattner, 2 Bde. (QSG 8–9), Basel 1887–90.

Chmel, Joseph (Ed.), *Regesta chronologico-diplomatica Friderici III.*, Wien 1838–40 (2. Aufl. 1859).

*Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede*, Serie 1245–1798, bearbeitet von Josef Eutyck Kopp, Anton Philipp Segesser u. a., 8 Bde., Zürich, Luzern und Bern 1839–83.

Gillardon, Paul (Ed.), *Die Bevölkerung der VIII Gerichte im Frühling 1623*, in: *BM* 1930, S. 161–174 und 193–218.

Haas, Leonhard (Ed.), Sancho de Londoño und seine Denkschrift von 1565 über die III Bünde, in: Festschrift Oskar Vasella, Freiburg i.Ü. 1964, S. 247–271.

Jecklin, Constanz (Ed.), Die Acta des Tirolerkrieges, nach der ältesten Handschrift als Beitrag der Kantonsschule zur Calvenfeier, in: Beilage zum Programm der Bündner Kantonsschule 1898/99, Chur 1899, S. 1–37.

Jecklin, Constanz (Ed.), Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens, 2. Heft: Staatsverträge mit Frankreich, in: JHGG 21, 1891, S. 65–133.

Jecklin, Constanz (Ed.), Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Als Fortsetzung von Mohr's Codex diplomaticus, V. Bd., in: JHGG 12, 1882, S. 1–72; 13, 1883, S. 73–118; 15, 1885, S. 119–158.

Jecklin, Constanz (Ed.), Regesten und Urkunden zur Geschichte des Chorherrengerichts in Schiers, in: ders., Das Chorherrengericht zu Schiers, in: JHGG 49, 1919, S. 1–50, hier S. 25–50.

Jecklin, Fritz (Ed.), Berichte und Urkunden, in: Jecklin, Constanz und Fritz, Der Anteil Graubündens am Schwabenkrieg, Festschrift zur Calvenfeier, II. Teil [separate Seitenzählung], Davos 1899.

Jecklin, Fritz (Ed.), Allerlei Bündnergeschichtliches aus dem k.k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, in: BM 1902, S. 197–202 und 216–220.

Jecklin, Fritz (Ed.), Bündnis zwischen den Freiherren von Brandis einerseits und dem Gotteshausbund und Obern Bunde andererseits, in: Anzeiger für Schweizer Geschichte 1896, S. 378–380.

Jecklin, Fritz (Ed.), Inventar des Schlosses Castels in Graubünden, in: Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde 3, 1892, S. 105–108.

Jecklin, Fritz (Ed.), Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464–1803, 2 Bde., Basel 1907–09.

Jecklin, Fritz (Ed.), Eine neue Quelle für die Geschichte des bündnerischen Strafgerichtes vom Jahre 1572, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte, NF 9, 1902–04, S. 72–84.

Jecklin, Fritz (Ed.), Urbar der Propstei St. Jacob im Prätigau (Klosters) vom Jahre 1514, in: JHGG 40, 1910, S. 1–60.

Jecklin, Fritz (Ed.), Urkundliche Beiträge zur bündnerischen Reformationsgeschichte, in: Zwingliana 2, 1924, S. 232–245.

Jecklin, Fritz (Ed.), Zinsbuch des Prämonstratenserklosters Churwalden vom Jahre 1513, in: JHGG 1908, S. 1–93.

Jecklin, Fritz und Muoth, Jakob Caspar (Ed.), Aufzeichnungen über Verwaltung der VIII Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort, in: JHGG 35, 1905, S. 1–94.

Juvalta, Fortunat von, Denkwürdigkeiten. Aus dem Lateinischen übersetzt und mit Anmerkungen hrsg. von Conradin von Mohr (Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden, 1), Chur 1848. – (Edition der lateinischen Originalfassung: Fortunati a Iuvaltis Raeti Commentarii vitae et selecta poemata, Chur 1823.)

Kind, Ernst (Ed.), Eine Instruktion des Erzherzogs Leopold für den österreichischen Landvogt auf Schloss Castels, Hans Victor Travers, vom 1. Juni 1624, in: BM 1923, S. 225–237.

Landbuch der Landschaft und Hochgerichtsgemeinde Davos im Eidgenössischen Stand Graubünden (Sammlung sämtlicher Statutar-Rechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidgenössischen Standes Graubünden, hrsg. von der Geschichtsforschenden Gesellschaft daselbst, Bd. VII, Heft 2), Chur 1831. – Neuausgabe Davos 1912, <sup>2</sup>1958 (hiernach zit.)

Landbuch des Hochgerichtes Klosters, Innern und Äussern Schnitzes, im Eidgenössischen Stand Graubünden (Sammlung sämtlicher Statutar-Rechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidgenössischen Standes Graubünden, hrsg. von der Geschichtsforschenden Gesellschaft daselbst, Bd. VII, Heft 3), Chur 1833.

Mayer, Johann Georg und Jecklin, Fritz (Ed.), Der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645, in: JHGG 30, 1900, S. 1–143.

Méry de Vic et Padavino. Quelques pages de l'histoire diplomatique des Ligues Suisses et Grises au commencement du XVII<sup>e</sup>me siècle. Etude historique d'après des documents inédits par Edouard Rott (QSG 5), Basel 1881.

Meyer-Marthaler, Elisabeth (Ed.), Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. 2. Teil: Der Zehngerichtenbund, Bd. I: Gericht Langwies (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 15), Aarau 1985.

Meyer-Marthaler, Elisabeth (Ed.), Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. 2. Teil: Der Zehngerichtenbund, Bd. II.: Landesherrschaft und Bundesrecht (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 15), Basel 2008.

Möncke, Gisela (Ed.), Ilanzer und Sarganser Artikel in einer Flugschrift aus dem Jahre 1523, in: ZSK 83, 1989, S. 370–388.

Mohr, Theodor von und Moor, Conradin von (Ed.), Codex diplomaticus ad historiam Raeticam. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden, 4 Bde., Chur 1848–1863.

Moor, Conradin von (Ed.), Moor, Ursprung, anlass und ursach des tödtlichen kriegs [...], welcher by den Eytgnossen der Schwabenkrieg, by den usslendischen aber der Schwytzerkrieg genendt wird, in: Rätia 4, 1869, S. 13–110.

Oechslis, Wilhelm (Ed.), Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Neue Folge, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte, Zürich 1893.

Ottenthal, Emil von und Redlich, Oswald (Ed.), Archiv-Berichte aus Tirol, Bd. II, Wien und Leipzig 1896.

[Padavino, Gian Battista,] *Les dépèches de Jean-Baptiste Padavino, secrétaire du Conseil des Dix, envoyé de la République de Venise, écrites pendant son séjour à Zurich, 1607–1608*, hrsg. von Victor Ceresole (QSG 2), Basel 1878.

Perret, Franz (Ed.), *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen*, 2 Bde., Rorschach 1951–82.

Pieth, Friedrich (Ed.), *Drei Urkunden über den Bergrichter Christian Gadmer von Davos*, in: BM 1951, S. 232–238.

Pfister, Max (Ed.), *Jahrhundertelanger Davoser Kampf um Freiheit. Die Freiheitsbriefe der Landschaft Davos. 1289–1989*, hrsg. aus Anlass des 700-Jahr-Jubiläums des Lehensbriefes der Landschaft Davos, Davos 1989.

Rizzi, Enrico (Ed.), *Collezione di fonti per una storia del diritto colonico waler*, in: *Europäisches Kolonistenrecht und Waleransiedlung im Mittelalter.*, Akten der VII. Internationalen Walser Studientagung in Davos, 1989, Anzola d'Ossola 1990, S. 52–53.

[Salis-Marschlins, Ulysses von,] *Memorie del maresciallo di campo Ulisse de Salis*, pubbl. a cura della Società storica grigione e della Pro Grigione italiano con introduzione e annotazioni del dottor Constanz von Jecklin, Chur. 1931.

Saulle Hippenmeyer, Immacolata und Brunold, Ursus (Ed.), *Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600. Quellen (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, 8)*, Chur 1997.

Schiess, Traugott (Ed.), *Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern*, 3 Bde. (*Quellen zur Schweizer Geschichte, 23–25*), Basel 1904–06.

Schorta, Andrea (Ed.), *Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden*, 1. Teil: *Der Gotteshausbund*, Bd. II: *Unterengadin (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 15)*, Aarau 1981.

Sprecher, Anton von (Ed.), *Davoser Chronik von Florian und Fortunat von Sprecher*, in: BM 1953, S. 314–375.

Sprecher, Anton von (Ed.), *Die «Genealogie» des Ritters Fortunat Sprecher v. Bernegg*, o.O. 2003.

Sprecher von Bernegg, Fortunat, *Das Christenlich Leben und selig Sterben Des thüren Helden und thrüwen Vatter des Vatterlandts/ Herren Obersten Johann Gulers von Wyneck/ Rittern [...]*, o.O. 1637, Neuausgabe als Anhang zu: *Herbst, Johann und Orelli, Johann Caspar von, Reformationsbüchlein. Ein Denkmal des im Jahr 1819 in der Stadt Chur gefeierten Jubelfestes*, Chur 1819.

Steffens, Franz und Reinhardt, Heinrich (Ed.), *Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579–1581*, 4 Bde. (*Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Conzil von Trient, I. Abteilung*), Solothurn und Freiburg i.Ü 1906–29.

Thommen, Rudolf (Ed.), *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*, 5 Bde., Basel 1890–1935.

Thommen, Rudolf (Ed.), Drei Beiträge zur Bündnergeschichte, in: JHGG 63, 1933, S. 256–315.

Die Vadianische Briefsammlung der Stadtbibliothek St. Gallen, hrsg. von Emil Arbenz und Hermann Wartmann, 7 Bde. (MVG 24–30a), St. Gallen 1890–1913.

Wagner, Richard und Salis, Ludwig Rudolf von (Ed.), Rechtsquellen des Cantons Graubünden, II. Theil: Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 26 (NF 4), 1885, S. 63–172 und 251–353; 27 (NF 5), 1886, S. 83–187 und 289–322; zit. nach SA, Bd. I, Basel 1887.

Wartmann, Hermann (Ed.), Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstl. Hauses Thurn und Taxis in Regensburg (QSG, 10), Basel 1891.

Wartmann, Hermann (Ed.), Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, 6 Bde., Zürich und St. Gallen 1863–1970.

Die Chronik der Grafen von Zimmern. Handschriften 580 und 581 der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen, hrsg. von Hansmartin Decker-Hauff, unter Mitarbeit von Rudolf Seigel, 3 Bde., Sigmaringen 1964–67.

Zinsli, Philipp (Ed.), Politische Gedichte aus der Zeit der Bündner Wirren (1603–1639): Texte, in: JHGG 40, 1910, S. 107–240 und 41, 1911, S. 23–119

## Darstellungen

Ahl, Ingmar, Humanistisches Politik zwischen Reformation und Gegenreformation. Der Fürstenspiegel des Jakob Omphalius (Frankfurter Historische Abhandlungen, 44), Stuttgart 2004.

Albert, Thomas D., Die geistliche Rechtsprechung in der Kritik des gemeinen Mannes, in: Schmidt, Heinrich R.; Holenstein, André; Würzler, Andreas (Hg.): Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag, Tübingen 1998, S. 179–193.

Algazi, Gadi, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (Historische Studien, 17), Frankfurt a.M. und New York 1996.

Althoff, Gerd, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997.

Asche, Matthias und Schindling, Anton (Hg.), Das Strafgericht Gottes. Kriegserfahrungen und Religion im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter des Dreissigjährigen Krieges. Beiträge aus dem Tübinger Sonderforschungsbereich «Kriegserfahrungen – Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit» (Ernst Walter Zeeden zum 85. Geburtstag am 14. Mai 2001), Münster 2001.

Assmann, Jan, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 2000 (Erstaufgabe 1997).

Auer, Alfred, Werke für die Ewigkeit, in: Seipel 2002, S. 11–14.

Bachtin, Michail, Rabelais und seine Welt. Volkskultur als Gegenkultur, Frankfurt a.M. 1995 (dt. Erstausgabe 1987, Originalausgabe Moskau 1965).

Bader, Karl Siegfried, Bauernrecht und Bauernfreiheit, in: Historisches Jahrbuch 61, 1941, S. 51–87.

Bader, Karl Siegfried, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950 (unveränderter Nachdruck Sigmaringen 1978).

Bartlome, Niklaus, Zur Bussenpraxis in der Landvogtei Willisau im 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 11, 1993, S. 2–15.

Barudio, Günter, Der Teutsche Krieg 1618–1648, Frankfurt a.M. 1985.

Barudio, Günter, Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, 1648–1779 (Fischer Weltgeschichte, 25), Frankfurt a.M. 1994.

Battenberg, Friedrich, Dinggenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter. Zur Wahl und Einsetzung von Schöffenkollagen und gerichtlichen Funktionsträgern, besonders vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Schneider, Reinhard und Zimmerman, Harald (Hg.), Wahlen und Wählen im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, 37), Sigmaringen 1990, S. 271–322.

Baum, Wilhelm, Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter, Bozen 1987.

Beckerath, Astrid von; Nay, Marc Antoni; Rutishauser, Hans, Spätgotische Flügelaltäre in Graubünden und im Fürstentum Liechtenstein. Redaktion Armon Fontana, Chur 1998.

Beckerath, Astrid von, Die Auftraggeber, in: Beckerath/Nay/Rutishauser 1998, S. 57–79.

Bercé, Yves-Marie, *Révoltes et Révolutions dans l'Europe moderne (XVIe–XVIIIe siècles)* (L'Historien, 40), Paris 1980.

Berger, Peter L. und Luckmann, Thomas, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*, Frankfurt a.M. <sup>3</sup>1977 (dt. Erstausgabe 1969, amerik. Originalausgabe 1966).

Bilgeri, Benedikt, *Vorarlberger Demokratie vor 1861*, in: Bilgeri, Benedikt und Vögel, Franz, *Landstände und Landtag in Vorarlberg. Geschichtlicher Rückblick aus Anlass der Wiedererrichtung einer Volksvertretung vor hundert Jahren (1861–1961)*, Bregenz 1961, S. 7–90.

Bilgeri, Benedikt, *Geschichte Vorarlbergs, Bd. II: Bayern, Habsburg, Schweiz – Selbstbehauptung*, Wien, Köln, Graz 1974.

Bilgeri, Benedikt, *Geschichte Vorarlbergs, Bd. III: Ständemacht, Gemeiner Mann – Emser und Habsburger*, Wien, Köln, Graz 1977.

Bischoff, Georges, *Die markanten Züge des österreichischen Elsass*, in: Maier/Press 1989, S. 271–283.

Blaas, Mercedes, *Zur Vorgeschichte und zu den Auswirkungen der Calvenschlacht im Vinschgau*, in: *Bündnerisch-tirolische Nachbarschaft. Calven 1499–1999. Vorträge der wissenschaftlichen Tagung im Rathaus Glurns im September 1999*, hrsg. vom Südtiroler Kulturinstitut, red. von Josef Riedmann, Bozen 2001, S. 153–183.

Blaas, Mercedes, *Geschichte der Fürstenburg bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts*, in: Blaas 2002, S. 11–157.

Blaas, Mercedes u.a., *Die Fürstenburg* (Veröffentlichungen des Südtiroler Kulturinstitutes, 1), Bozen 2002.

Blauert, Andreas, *Kriminaljustiz und Sittenreform als Krisenmanagement? Das Hochstift Speyer im 16. und 17. Jahrhundert*, in: Blauert/Schwerhoff 1993, S. 115–136.

Blauert, Andreas und Schwerhoff, Gerd (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1993.

Blickle, Peter, *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*, München 1973.

Blickle, Peter, *Rebellionen im Fürststift St. Gallen*, in: Blickle, Peter (Hg.), *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980, S. 217–295.

Blickle, Peter, *Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus*, in: HZ 242, 1986, S. 529–556.

Blickle, Peter, *Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters*, hrsg. und bearb. von Peter Blickle und André Holenstein (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 42), Stuttgart 1996.

Blickle, Peter, *Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes*, München 1998.

Blickle, Peter, *Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne*, München 2008.

Blumenthal, Duri, *Die Drei Bünde 1535 bis 1565. Unter besonderer Berücksichtigung der Bündnisverhandlungen mit Frankreich und Mailand*, Zürich 1990.

Bonorand, Conradin, Humanismus und Reformation in Südbünden im Lichte der Korrespondenz der Churer Prediger mit Joachim Vadian und Konrad Gessner, in: Festschrift Gotteshausbund, 1967, S. 439–488.

Bonorand, Conradin, Vadian und Graubünden. Aspekte der Personen- und Kommunikationsgeschichte im Zeitalter des Humanismus und der Reformation (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, 3), Chur 1991.

Bourdieu, Pierre, *Le sens pratique*, Paris 1980.

Bourdieu, Pierre, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a.M. 1984.

Bourdieu, Pierre, *Was heisst sprechen? Die Ökonomie des sprachlichen Tausches*, Wien 1990.

Brady, Thomas A., Jr., *Turning Swiss. Cities and Empire, 1450–1550*, Cambridge 1985.

Breuer, Stefan, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzeptes bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Sachsse, Christoph u. a. (Hg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*, Frankfurt a.M. 1986, S. 45–69.

Bruckmüller, Ernst, Täler und Gerichte, in: *Herrschaftsstrukturen und Ständebildung, Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen*, Bd. 3 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, 5), Wien und München 1973, S. 11–51.

Brunner, Otto, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, 5. [überarbeitete] Aufl. Wien 1965 (unveränderter Nachdruck Darmstadt 1990).

Brunner, Otto, *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen, 2. verm. Aufl. 1968 (Erstausgabe 1956).

Brunner, Otto, Das «ganze Haus» und die alteuropäische «Ökonomik», in: Brunner 1968, S. 33–61. – Zit.: Brunner 1968 (a).

Brunner, Otto, Bemerkungen zu den Begriffen «Herrschaft» und «Legitimität», in: Brunner 1968, S. 64–79. – Zit.: Brunner 1968 (b).

Brunner, Otto, Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip, in: Brunner 1968, S. 160–186. – Zit.: Brunner 1968 (c).

Brunner, Otto, Die Freiheitsrechte in der altständischen Gesellschaft, in: Brunner 1968, S. 187–198. – Zit.: Brunner 1968 (d).

Bücking, Jürgen, *Frühabsolutismus und Kirchenreformation in Tirol (1565–1665). Ein Beitrag zum Ringen zwischen «Staat» und «Kirche» in der frühen Neuzeit*, Wiesbaden 1972.

Bücking, Jürgen, Michael Gaismair: Reformier – Sozialrebell – Revolutionär. Seine Rolle im Tiroler «Bauernkrieg» (1525/32) (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung, 5), Suttgart 1978.

Bühler, Valentin, *Davos in seinem Walserdialekt. Ein Beitrag zur Kenntniss dieses Hochthals und zum schweizerischen Idiotikon*, Heidelberg 1870.

Bundi, Gian, Dr. Johann v. Planta-Rhätzüns und sein Lehnherr, in: BM 1916, S. 33–48.

Bundi, Martin, Stephan Gabriel. Ein markanter Bündner Prädikant in der Zeit der Gegenreformation. Ein Beitrag zur politischen und Geistesgeschichte Graubündens im 17. Jahrhundert, Chur 1964.

Bundi, Martin, Gewissensfreiheit und Inquisition im rätschen Alpenraum. Demokratischer Staat und Gewissensfreiheit. Von der Proklamation der «Religionsfreiheit» zu den Glaubens- und Hexenverfolgungen im Freistaat der Drei Bünde (16. Jahrhundert); hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, Bern 2003.

Burghartz, Susanna, Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter. Das Zürcher Ratsgericht, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16, 1989, S. 385–407.

Burghartz, Susanna, Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990.

Burkhardt, Johannes, Frühe Neuzeit, in: Fischer Lexikon Geschichte, hrsg. von Richard Dülmen, Frankfurt a.M. 1990, S. 364–385.

Burkhardt, Johannes, Der Dreissigjährige Krieg (Moderne Deutsche Geschichte, 2), Frankfurt a.M. 1992.

Burkhardt, Johannes, Das Reformationsjahrhundert. Deutsche Geschichte zwischen Medienrevolution und Institutionenbildung 1517–1617, Stuttgart 2002.

Burguière, André, Historische Anthropologie, in: Le Goff/Chartier/Revel (1990), S. 62–102.

Burke, Peter, Städtische Kultur in Italien zwischen Hochrenaissance und Barock. Eine historische Anthropologie, Frankfurt a.M. 1996 (engl. Originalausgabe: The Historical Anthropology of Early Modern Italy, 1987).

Burmeister, Karl Heinz, Rankweil als Gerichtsstätte, in: Heimat Rankweil, hrsg. von Josef Bösch, Rankweil 1967, S. 131–145.

Burmeister, Karl Heinz, Die Grafen von Montfort und ihre Bedeutung für die Bündner Geschichte, in: ders., Die Grafen von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur. Festgabe zum 60. Geburtstag, hrsg. von Alois Niederstätter, Konstanz 1996.

Burmeister, Karl Heinz, Geschichte Vorarlbergs. Ein Überblick, Wien und München 41998.

Camenisch, Emil, Bündnerische Reformationsgeschichte, Chur 1920.

Candreia, Jakob, Zur Geschichte des Steinbocks in den Rätischen Alpen. Der Section Rätia des S.A.C. zur Feier ihres 40jährigen Bestehens den 30. Januar, Chur 1904.

Carigiet, Augustin, Brienz/Brinzauls, Burgruine Belfort. Baugeschichtliche Untersuchung, 1. und 2. Etappe, in: Jahresberichte des Archäologischen Dienstes Graubünden und der Denkmalpflege Graubünden 2002, Chur 2003, S. 184–196.

Carigiet, Augustin, Von der Wehrburg zur Schlossanlage: Die Baugeschichte der Burganlage Belfort in Brienz/Brinzauls, in: Jahresberichte des Archäologischen Dienstes Graubünden und der Denkmalpflege Graubünden 2007, Chur 2008, S. 55–74.

Carl, Horst, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 24), Leinfelden-Echterdingen 2000.

Castelmur, Anton von, Conradin von Marmels und seine Zeit, Freiburg (Schweiz) 1922.

Castelmur, Anton von, Zur Entstehungsgeschichte des Zehngerichtenbundes in Graubünden, in: ZSK 22, 1928, S. 221–227.

Castelmur, Anton von, Die Leibeigenen der Drei Bünde in der Herrschaft Maienfeld, in: BM 1929, S. 377–.

Clanchy, Michael T., From Memory to Written Record. England 1066–1307. Oxford UK und Cambridge USA <sup>2</sup>1993 (Erstausgabe 1979).

Clavadetscher, Otto P., Das Bündnis der Rheinwalder und Safier mit den rätischen Freiherren vom Jahre 1360, in: SZG 17, 1967, S. 153–165.

Clavadetscher, Otto P. und Kundert, Werner, Das Bistum Chur, in: Helvetia Sacra, Abt. I, Bd. I, Bern 1972, S. 449–511.

Clavadetscher, Otto P., Die Bauernunruhen im Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft. Mit einem Exkurs über die Beziehungen Gaismairs zur Schweiz, in: Dörrer 1982, S. 153–170.

Clavadetscher, Otto P. und Meyer, Werner, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich und Schwäbisch Hall 1984.

Collenberg, Adolf, Die Bündner Amtsleute in der Herrschaft Maienfeld 1509–1799 und in den Untertanenlanden Veltlin, Bormio und Chiavenna 1512–1797, in: JHGG 129, 1999, S. 1–118.

Collenberg, Adrian, «Daz es solt ein ee sin». Ehegerichtsbarkeit im Oberen Bund im 16. Jahrhundert, in: BM 2002, S. 3–29.

Delbrück, Hans, Geschichte der Kriegskunst, Bd. IV: Die Neuzeit. Vom Kriegswesen der Renaissance bis zu Napoleon, Berlin 1962, Neuausgabe 2000, Nachdruck 2008 (Originalausgabe 1920). – Zit.: Delbrück 1920/1962.

Deplazes, Lothar, Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigmund, in: JHGG 101, 1971, S. 7–367.

Deplazes, Lothar, Ein Adliger und sein Landesfürst im politischen Machtspiel. Zur Mentalität von Gaudenz von Matsch (1453–1504), in: Giovannoni u. a. 2004, S. 29–61.

Dinges, Martin, Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, in: Schreiner/Schwerhoff 1995, S. 29–62.

Dipper, Christof, Freiheit: Ständische Freiheit: Jura et libertates, in: GG II (1975, unveränderter Nachdruck, 3. Aufl., 1994), S. 446–456.

Dörrer, Fridolin (Hg.), Die Bauernkriege und Michael Gaismair. Protokoll des internationalen Symposions vom 15. bis 19. November 1976 in Innsbruck-Vill (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs, 2), Innsbruck 1982.

Dörrer, Fridolin, Die für Vorderösterreich zuständigen Behörden in Innsbruck und die Quellen zur Geschichte Vorderösterreichs im Tiroler Landesarchiv, in: Maier/Press 1989, S. 367–393.

Dülmen, Richard van, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550–1648 (Fischer Weltgeschichte, 24), Frankfurt a.M. 1982.

Dülmen, Richard van, Das Schauspiel des Todes. Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit, in: Schindler/van Dülmen 1984, S. 203–245.

Dülmen, Richard van, *Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1991.

Dülmen, Richard van, *Historische Anthropologie in der deutschen Sozialgeschichtsschreibung. Ein Bericht*, in: ders., *Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Kulturelles Handeln und sozialer Prozess. Beiträge zur historischen Kulturforschung (Kulturstudien, 28)*, Wien, Köln, Weimar 1993, S. 372–401 (Erstveröffentlichung 1991).

Dülmen, Richard van, *Wider die Ehre Gottes. Unglaube und Gotteslästerung in der Frühen Neuzeit*, in: *Historische Anthropologie 1*, 1994, S. 20–38.

Dülmen, Richard van, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, München <sup>4</sup>1995.

Dütsch, Hans-Rudolf, *Die Zürcher Landvögte von 1402–1798. Ein Versuch zur Bestimmung ihrer sozialen Herkunft und zur Würdigung ihres Amtes im Rahmen des zürcherischen Stadtstaates*, Zürich 1994.

Duerr, Hans Peter, *Obszönität und Gewalt (Der Mythos vom Zivilisationsprozess, 3)*, Frankfurt a.M. 1993.

Egli, Kaspar, *Die Landschaft Belfort im mittleren Albulatal. Das traditionelle Element in der Kulturlandschaft (Basler Beiträge zur Geographie, 19)*, Basel 1978.

Erb, Hans, *Glasgemälde aus dem Dreibündestaat*, in: *Das Rätische Museum, ein Spiegel von Bündens Kultur und Geschichte*, hrsg. von der Stiftung Rätisches Museum, Chur 1979.

Fahlbusch, Michael, *Deutschtumspolitik und Westdeutsche Forschungsgemeinschaft*, in: Dietz, Burkhard; Gabel, Helmut; Tiedau, Ulrich (Hg.), *Griff nach dem Westen. Die «Westforschung» der völkisch-nationalen Wissenschaften zum nordwesteuropäischen Raum (1919–1960)*, Teil II (Studien zur Geschichte und Kultur Nordwesteuropas, 6), Münster 2003, S. 569–647.

Färber, Silvio, *Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft*, Zürich 1983.

Färber, Silvio, *Die Bündner Herrenhäuser des 17. Jahrhunderts und ihre Bauherren*, in: *JHGG 124*, 1994, S. 177–244.

Faix, Gerhard, «*Hie Östereich Grund und Boden*». *Das Herzogtum Württemberg unter habsburgischer Herrschaft (1520–1534)*, in: *Vorderösterreich 1999*, S. 9–26.

Feine, Hans Erich, *Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten*, in: ders., *Territorium und Gericht. Studien zur süddeutschen Rechtsgeschichte*, eingeleitet und hrsg. von Friedrich Merzbacher, Aalen 1978, S. 103–235 (Erstveröffentlichung 1950). – Zit.: Feine 1950.

Feine, Hans Erich, *Entstehung und Schicksal der vorderösterreichischen Lande*, in: *Metz 1959/67*, S. 43–52.

*Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367*, Chur 1967.

Fient, Georg, *Das Prättigau. Ein Beitrag zur schweizerischen Landes- und Volkskunde*. Chur 1896.

Fischer, Albert, *Reformatio und Restitutio. Das Bistum Chur im Zeitalter der tridentinischen Glaubenserneuerung. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Priesterausbildung und Pastoralreform (1601–1661)*, Zürich 2000.

Fischer, Beat, Fidelis von Sigmaringen und seine Zeit. Geleitwort von Wolfgang Haas, Bischof von Chur, Stein am Rhein 1991.

Fontana, Giatgen-Peder, Ländliche Gemeinde in Graubünden bis 1800, in: Die ländliche Gemeinde, Historikertagung in Bad Ragaz, 16.–18.10.1985, Bozen 1988.

Foucault, Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1976 (frz. Originalausgabe 1975).

Fried, Johannes, Das Mittelalter. Geschichte und Kultur, München 2008.

Friedeburg, Robert von, «Kommunalismus» und «Republikanismus» in der Frühen Neuzeit. Überlegungen zur politischen Mobilisierung sozial differenzierter ländlicher Gemeinden unter agrar- und sozialhistorischem Blickwinkel, in: Zeitschrift für Historische Forschung 21, 1994, S. 65–91.

Friedeburg, Robert von, Magdeburger Argumentationen zum Recht auf Widerstand gegen die Durchsetzung des Interims (1550–1551) und ihre Stellung in der Geschichte des Widerstandsrechts im Reich, 1523–1626, in: Schorn-Schütte, Luise (Hg.), Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 203), Gütersloh 2005, S. 389–437.

Frigg, Albert, Die Mission der Kapuziner in den rätoromanischen und italienischen Talschaften Rätiens im 17. Jahrhundert. Quellen- und literarkritische Untersuchung und problemgeschichtliche Darstellung, Chur 1953.

Gasser, Adolf, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Mittelalters, Aarau und Leipzig 1930.

Gasser, Adolf, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797. Mit einer historischen Karte, Aarau o.J. (1932).

Geertz, Clifford, Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt a.M. 1987 (amerik. Originalausgabe der Aufsätze 1959–73).

Giddens, Anthony, Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung, Frankfurt a.M. 1988 (engl. Originalausgabe 1984).

Gillardon, Paul, Peter Finer von Aspermont, Landvogt auf Castels, und seine Berichte an König Maximilian, Sohn Kaiser Ferdinands I., in: BM 1931, S. 193–213.

Gillardon, Paul, Der Ernhandel und seine Folgen (1552–1562), in: BM 1933, S. 129–156.

Gillardon, Paul, Geschichte des Zehngerichtenbundes. Festschrift zur Fünfhundertfeier seiner Gründung 1436–1936, Davos 1936. – Zit.: Gillardon 1936 (a).

Gillardon, Paul, Die Erwerbung der Herrschaft Maienfeld durch die III Bünde und ihre Einrichtung als Landvogtei 1504–1509, in: BM 1936, S. 161–182. – Zit.: Gillardon 1936 (b).

Gillardon, Paul, Die Entfernung des österreichischen Wappens mit dem kaiserlichen Adler vom Kirchturm zu Davos im Jahre 1538, in: Davoser Revue 12, 1936/37, S. 194–201.

Gillardon, Paul, Aus der Geschichte der obern Zollbrücke (Landquartbrücke) und des dortigen Wirtshauses, in: BM 1948, S. 342–348.

Giovannoni, Martina, Vogt Gaudenz von Matsch – eine grosse Persönlichkeit der Tiroler Geschichte im Spätmittelalter, in: Giovannoni u. a. 2004, S. 9–28.

Giovannoni, Martina u. a., Vogt Gaudenz von Matsch. Ein Tiroler Adeliger zwischen Mittelalter und Neuzeit (Veröffentlichungen des Südtiroler Kulturinstitutes, 3), Bozen 2004.

Gönner, Erberhard und Miller, Max, Die Landvogtei Schwaben, in: Metz 1959/67, S. 407–420.

Grimm, Paul Eugen, Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert, Zürich 1981.

Gritsch, Helmut, Sozialrevolutionäre Unruhen im Vinschgau im 16. Jahrhundert, in: Der Vinschgau und seine Nachbarräume. Vorträge des landeskundlichen Symposiums veranstaltet vom Südtiroler Kulturinstitut in Verbindung mit dem Bildungshaus Schloss Goldrain, 27.–30. Juni 1991, hrsg. von Rainer Loose, Bozen 1993, S. 181–194.

Groebner, Valentin, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 3), Konstanz 2000.

Grotefend, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover <sup>10</sup>1960.

Günther, Horst, <Herrschaft> von der frühen Neuzeit bis zur Französischen Revolution, in: GG II (1982), S. 14–56.

Haberkern, Eugen und Wallach, Joseph Friedrich, Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit, Tübingen <sup>6</sup>1980.

Handbuch der Bündner Geschichte, hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung im Auftrag der Regierung des Kantons Graubünden, 4 Bde., Chur 2000.

Head, Randolph, C., Social order, politics, and political language in the Rhaetian Freestate (Graubünden), 1470–1620, Diss. (Typoskript) Charlottesville 1992.

Head, Randolph C., Rhaetian Ministers, from Shepherds to Citizens: Calvinism and Democracy in the Republic of the Three Leagues 1550–1620, in: Graham, W. Fred, Later Calvinism. International Perspectives (Sixteenth Century Essays and Studies, 22), Kirksville 1994, S. 55–69.

Head, Randolph C., Religiöse Koexistenz und konfessioneller Streit in den Vier Dörfern. Praktiken der Toleranz in der Ostschweiz, 1526–1615, in: BM 1999, S. 323–344.

Head, Randolph C., Die Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert: Zwischen Gemeinde und Oligarchie, in: Handbuch der Bündner Geschichte II (2000), S. 85–112.

Head, Randolph C., Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470–1620, Zürich 2001 (amerik. Originalausgabe 1995).

Head, Randolph C., «Nit alss zwo Gemeinden, oder Partheyen, sonder ein Gmeind». Kommunalismus zwischen den Konfessionen in Graubünden, 1530–1620, in: Kümmin, Beat (Hg.), Landgemeinde und Kirche im Zeitalter der Konfessionen, Zürich 2004, S. 21–57.

Head, Randolph C., «cetera sunt politica et ad nos nihil». Social power, legitimacy and struggles over the clerical voice in post-Reformation Graubünden, in: Schorn-Schütte, Luise und Tode, Sven (Hg.), Debatten über die Legitimation von Herrschaft. Politische Sprachen in der Frühen Neuzeit (Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel, 19), Berlin 2006, S. 67–85.

Hegi, Friedrich, Die Geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1487–1499. Beiträge zur Geschichte der Lostrennung der Schweiz vom deutschen Reiche, Innsbruck 1910.

Heinig, Paul-Joachim, War Kaspar Schlick ein Fälscher?, in: Fälschungen im Mittelalter . Internationaler Kongress der Monumenta Germaniae Historica, München, 16.–19. September 1986 (Monumenta Germaniae Historica, Schriften, 33), 6 Bde., Hannover 1988, hier Bd. III, S. 247–281.

Hidber, Alfred, Neues zur Baugeschichte des Schlosses Sargans, in: Mittelalter, Zeitschrift des Schweizerischen Burgenvereins 13/1, 2008, S. 24–40.

Hippel, Wolfgang von, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 34), München 1995.

Hirn, Josef, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder, 2 Bde., Innsbruck 1885–88.

Hirn, Josef, Maximilian der Deutschmeister, Regent von Tirol, 2 Bde., Innsbruck 1915–36. (Um Teil 2/2 erweiterter Nachdruck, hrsg. von Heinrich Noflatscher, Bozen 1981.)

Hitz, Florian, Die Prämonstratenserklöster Churwalden und St. Jakob im Prättigau. Wirtschaftliche Entwicklung und Kolonisationstätigkeit (Beiheft Nr. 2 zum Bündner Monatsblatt), Chur 1992.

Hitz, Florian, Eine alpine Schriftlichkeitslandschaft. Rätische Klosterurbare um 1500, in: Meier, Thomas und Sablonier, Roger (Hg.), Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999, S. 397–414. – Zit.: Hitz 1999 (a).

Hitz, Florian, Graubünden in seinem politischen Umfeld: Zu den Ursachen des Schwabenkriegs, in: Freiheit einst und heute. Gedenkschrift zum Calvengeschehen 1499–1999, Chur 1999, S. 77–120. – Zit.: Hitz 1999 (b).

Hitz, Florian, Gesellschaft und Wirtschaft im Spätmittelalter, in: Handbuch der Bündner Geschichte I, S. 215–243. – Zit.: Hitz 2000 (a).

Hitz, Florian, Geschichtsschreibung in Graubünden, in: Handbuch der Bündner Geschichte IV, S. 231–266.– Zit.: Hitz 2000 (b).

Hitz, Florian, Verträgliche Nachbarn. Begegnung am Schlinigpass: Kloster Marienberg und Gemeinde Sent, in: Der Schlern 75, 2001 (Heft 11, November 2001: Sondernummer 800 Jahre Stiftskirche Marienberg), S. 844–864.

Hitz, Florian, Landesherrschaft und Gemeindekirche. Heterodoxie und politischer Widerstand. Schiers an der Schwelle zur Konfessionalisierung, in: Jäger, Georg und Pfister, Ulrich (Hg.), Konfessionalisierung und Konfessionskonflikt in Graubünden, 16.–18. Jahrhundert. Confessionalizzazione e conflittualità confessionale nei Grigioni fra '500 e '700. Akten der historischen Tagung des Instituts für Kulturforschung Graubünden Poschiavo, 30. Mai bis 1. Juni 2002, Zürich 2006, S. 45–77.

Hitz, Florian, Landesherrschaft und Rechtsprechung – montfortische Vogteien in Oberrätien um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Gschwend, Lukas (Hg.), Grenzüberschreitungen und neue Horizonte. Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, 1), Zürich und St. Gallen 2007, S. 27–50.

Hitz, Florian, Brienz/Brinzauls, Burganlage Belfort: Der Ausbau der wehrhaften Burg zum repräsentativen Schloss – die familiengeschichtlichen Hintergründe, in: Jahresberichte des

Archäologischen Dienstes Graubünden und der Denkmalpflege Graubünden 2007, Chur 2008, S. 75–82. – Zit.: Hitz 2008 (a).

Hitz, Florian, Junker am Berg: Die Familie von Sprecher in Luzein, in: Hitz Florian und Seifert-Uherkovich, Ludmila, Die Sprecherhäuser in Luzein. Baudenkmäler als Zeugen von Familien- und Regionalgeschichte, Zürich 2008, S. 11–122. – Zit.: Hitz 2008 (b).

Hitz, Florian, Dynastienpolitik und Burgenbau. Die Freiherren von Vaz in ihrem Beziehungsnetz. (Otto P. Clavadetscher zum 90. Geburtstag am 09.09.09.), in: Bündner Monatsblatt 2009. S. 117–146. – Zit.: Hitz 2008 (c).

Hochenegg, Annemarie, Die Burgklehner (Burglechner) zu Thierburg und Vollandsegg. Geschichte eines Tiroler Geschlechtes 1390–1807 unter besonderer Berücksichtigung von Dr. iur. Mathias Burgklehner, Vizekanzler, Kammerpräsident, Geschichtsschreiber und Vater der historischen Landeskunde Tirols, in: Carlen, Louis und Steinegger, Fritz (Hg.), Festschrift Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag, Bd. 2, Innsbruck und München 1975, S. 395–462.

Hofacker, Hans-Georg, Die Landvogtei Schwaben, in: Maier/Press 1989, S. 57–74.

Hofer, Josef, Gaudenz von Matsch und die Gericht im Prättigau. Vorgegebenheiten, Rechtsverhältnisse und urkundliche Überlieferungen über die Ausübung der Herrschaft durch Gaudenz von Matsch, Diss. Innsbruck 1974 (Typoskript).

Holenstein, André, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 36), Stuttgart und New York 1991.

Holenstein, André. Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Blickle, Peter, Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 15), Berlin 1993, S. 11–63.

Hölscher, Lucian, «Öffentlichkeit», in: GG IV (1978), S. 413–468.

Hoyer, Siegfried, Die Tiroler Landesordnung des Michael Gaismair. Überlieferung und zeitgenössische Einflüsse, in: Dörrer 1982, S. 67–78.

Hsia, Ronnie P., Social Discipline in the Reformation: Central Europe 1550–1750, London und New York 1989.

Huber, Konrad, Rätisches Namenbuch, Bd. III: Die Personennamen Graubündens, mit Ausblicken auf Nachbargebiete (Romanica Helvetica 101), Bern 1986.

Hubschmid, Johann Ulrich, Über Ortsnamen des Silvretta- und Samnaungebietes, in: Clubführer durch die Bündner Alpen, hrsg. vom Schweizer Alpenclub SAC, Bd. VIII: Silvretta-Samnaun, Bern 1934.

Hürlimann, Katja, Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500, Zürich 2000.

Huizinga, Johan, Holländische Kultur im 17. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1977 (holländische Originalausgabe 1941, deutsche Erstausgabe 1966).

Huter, Franz, Vorderösterreich und Österreich. Von ihren mittelalterlichen Beziehungen, in: Metz 1959/67, S. 53–63.

Hye, Franz-Heinz, Heraldische Denkmäler im und im Umkreis des Klosters Marienberg, in: 900 Jahre Benediktinerabtei Marienberg 1096–1996. Festschrift zur 900 Jahrfeier des Klosters St. Maria (Schuls-Marienberg), Lana/Bozen 1996, S. 207–222.

Hye, Franz-Heinz, Innsbruck als Residenzstadt und Verwaltungsmetropole Vorderösterreichs, in: Vorderösterreich 1999, S. 81–87.

Ilg, Matthias, Der Kult des Kapuzinermärtyrers Fidelis von Sigmaringen als Ausdruck katholischer Kriegserfahrungen im Dreissigjährigen Krieg, in: Asche/Schindling 2001, S. 291–439.

Imhof, Kurt, «Öffentlichkeit» als historische Kategorie und Kategorie der Historie, in: SZG 46, 1996, S. 3–25.

Im Hof, Ulrich, Myrthos Schweiz. Identität – Nation – Geschichte, 1291–1991, Zürich 1991.

Jaritz, Gerhard, Die Bruoch, in: Blaschitz, Getrud; Hundsbichler, Helmut; Jaritz, Gerhard; Vavra, Elisabeth (Hg.), Symbole des Alltags, Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, Graz 1992, S. 395–416.

Jecklin, Constanz, Benedict Fontana und die historische Kritik, Chur 1886.

Jecklin, Constanz und Fritz, Der Anteil Graubündens am Schwabenkrieg, Festschrift zur Calvenfeier, Davos 1899.

Juvalt, Wolfgang von, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien, Zürich 1871.

Karbe, Lars Cassio, Venedig oder die Macht der Phantasie. Die Serenissima – ein Modell für Europa, München 1995.

Kaufmann, Ekkehard, «Friede», in: HRG I (1971), S. 1275–1292.

Kern, Fritz, Recht und Verfassung im Mittelalter, Tübingen 1952.

Kilchenmann, Küngott, Die Organisation des zürcherischen Ehegerichts zur Zeit Zwinglis (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen Protestantismus, 1), Zürich 1946.

Kind, Ernst, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich. Eine Untersuchung über die Landvogtei Castels (Prättigau) 1477–1652, Weida in Thüringen 1925.

Kingdon, Robert M., Introduction, in: Bèze, Théodore de, Du Droit des Magistrats (Les Classiques de la pensée politique, 7), Genf 1970, S. VII–XLVII.

Kleinheyer, Gerd, Grundrechte: Menschen- und Bürgerrechte, Volksrechte, in: GG II, 1975, S. 1047–1982.

Kluetling, Harm, Das Konfessionelle Zeitalter 1525–1648, Stuttgart 1989.

Köfler, Werner, Land, Landschaft, Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs, hrsg. von Fridolin Dörrer, 3), Innsbruck 1985.

[Köfler, Werner], Tirol, in: Die Staats- und Landesarchive in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp). Archivführer und Inventar der grenzüberschreitenden Überlieferung. Im Auftrag der Archivdirektorenkonferenz der Arge Alp hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 1995, S. 160–194.

Köhler, Hannelore, Graubünden und Österreich zur Zeit des Dritten Mailänder Kapitultats vom 25. Juni 1762, ungedr. Diss. Wien 1963.

- Köhn, Rolf, Die Abrechnungen der Landvögte in den österreichischen Vorlanden um 1400. Mit einer Edition des «raitregisters» Friedrichs von Hattstatt für 1399–1404, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 128, 1992, S. 117–178.
- Köhn, Rolf, Der Landvogt in den spätmittelalterlichen Vorlanden. Kreatur des Herzogs und Tyrann der Untertanen, in: Quarthal/Faix 2000, S. 153–198.
- Kölmel, Wilhelm, Regimen Christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und des Gewaltverständnisses (8. bis 14. Jahrhundert), Berlin 1970.
- Körner, Martin, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunktoren (Luzerner historische Veröffentlichungen, 13), Luzern und Stuttgart 1981.
- Kohler, Alfred, Ferdinand I., 1503–1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003.
- Koller, Heinrich, Die politische Grundhaltung der Habsburger und der Südwesten des Reichs, in: Rück 1991, S. 37–60.
- Koselleck, Reinhart, Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt, Frankfurt a.M. 1973 (Erstausgabe 1959).
- Krähenbühl, Hans, Der alte Bergbau am Silberberg zu Davos, Davos 1979.
- Kramer, Karl-Sigismund, Grundriss einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974.
- Kriedte, Peter, Spätféudalismus und Handelskapital. Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1980.
- Kroeschell, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte, Reinbek <sup>9</sup>1989 (Erstauflage 1973).
- Krüger, Emil, Die Grafen von Werndenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, in: MVG 22, 1887, S. 1–398 (im Anhang: Regesten).
- Kusch-Arnhold, Britta und Glowitz, Daniel, Vormoderne Ritualität in den bildenden Künsten und in der Musik, in: Stollberg-Rilinger 2008, S. 45–49
- Kustatscher, Erika, Die Vogtei des Klosters Marienberg. Kontinuität und Wandel im Übergang von der mittelalterlichen «advocatia» zur Jurisdiktion und Schirmvogtei in der Neuzeit, in: 900 Jahre Benediktinerabtei Marienberg 1096–1996. Festschrift zur 900 Jahrfeier des Klosters St. Maria (Schuls-Marienberg), Lana/Bozen 1996, S. 107–162.
- Labedzke, Robert und Schmid, Christian, Von den Wappenscheiben im Davoser Rathaus, in: Davoser Revue 79/1, 2004, S. 11–17.
- Labouvie, Eva, Verwünschen und Verfluchen. Formen der verbalen Konfliktregelung in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Blickle 1993 (a), S. 121–145.
- Lackner, Christian, Die Verwaltung der Vorlande im späteren Mittelalter, in: Vorderösterreich 1999, S. 61–71.
- Laimer, Martin, Baugeschichtliches aus sieben Jahrhunderten, in: Blaas 2002, S. 159–216.
- Le Goff, Jacques; Chartier, Roger; Revel, Jacques (Hg), Die Rückeroberung des historischen Denkens. Grundlagen der Neuen Geschichtswissenschaft, Frankfurt a.M. 1990.
- Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Stuttgart <sup>38</sup>1992 (Nachdruck der 34. Aufl., 1974).

Link, Christoph, Die habsburgischen Erblände, die böhmischen Länder und Salzburg, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich u. a. Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 468–551.

Liver, Peter, Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde, in: Festschrift Gotteshausbund, 1967, S. 129–183.

Liver, Peter, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970.

Liver, Peter, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, in: Liver 1970, S. 320–357 (Erstpublikation 1933).

Liver, Peter, Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte, in: Liver 1970, S. 584–617 (Erstpublikation 1941).

Liver, Peter, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden, in: Liver 1970, S. 700–731 (Erstpublikation 1942).

Liver, Peter, Verfassungsgeschichtliche Einleitung, in: Schorta, Rechtsquellen Oberengadin, S. 13–43 (1980). – Zit.: Liver 1980.

Liver, Peter, Geschichtliche Einleitung, in: Schorta, Rechtsquellen Unterengadin, S. 13–69 (1981). – Zit.: Liver 1981.

Liver, Peter, Rechtsgeschichtliche Aufsätze, neue Folge, hrsg. zum 70. Geburtstag des Autors von Pio Caroni, Chur 1982.

Liver, Peter, Die Graubündner Kantonsverfassung des Jahres 1854, in: Liver 1982, S. 175–217 (Erstpublikation 1954).

Liver, Peter, Der Eniklibrief des Zehngerichtenbundes, in: Liver 1982, S. 338–343 (Erstpublikation 1969).

Liver, Peter, Das Ansprechen zur Ehe im kirchlichen und staatlichen Recht des Mittelalters und der Neuzeit, mit besonderer Berücksichtigung des bündnerischen Statutarrechtes, in: JHGG 119, 1989, S. 123–159.

Ludwig, Daniel August, Der Versuch der Gegenreformation im Unterengadin und im Prättigau, in: JHGG 1905, S. 95–146.

Ludwig, Daniel August, Verhandlungen über die Prättigauer Angelegenheit. Vom Beginn des Aufstandes bis zum Zusammentritt der Lindauer Konferenz (Ende April bis Anfang September 1622), in: JHGG 1906, S. 1–97.

Lutz, Elmar, Trinken und Zutrinken in der Rechtsgeschichte, in: Ebel, Friedrich u. a. (Hg.), Ferdinandina. Herrn Prof. Dr. iur. Ferdinand Elsener zum sechzigsten Geburtstag am 19. April 1972, Tübingen<sup>2</sup>1973, S. 56–67.

Maier, Hans, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), München 1966 (<sup>2</sup>1980, Neuauflage 1988).

Maier, Hans und Press, Volker (Hg.), Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1989.

Maissen, Felici, Zum Auskauf der Rechte in den acht Gerichten und im Unterengadin; ein damaliger Versuch, die Herrschaft Rhäzüns zu verkaufen, in: BM 1955, S. 235–245.

- Maissen, Felici, Graubünden im Spiegel seiner Bundstage und Kongresse von 1622–1644, 1. Teil, in: BM 1973, S. 225–265.
- Maissen, Felici, Grenzkonflikte mit Österreich in Samnaun, in: BM 1978, S. 26–51.
- Maissen, Thomas, Ein Irrtum Bullingers?, in: Zwingliana 25, 1989, S. 107–128.
- Maissen, Thomas, «Die Gemeinden und das Volck als höchste Gewalt unsers freyen demokratischen Stands». Die Erneuerung der politischen Sprache in Graubünden um 1700, in: JHGG 131, 2001, S. 37–84.
- Maissen, Thomas, Die Eidgenossen und das Augsburger Interim. Zu einem unbekanntem Gutachten Heinrich Bullingers, in: Schorn-Schütte, Luise (Hg.), Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 203), Gütersloh 2005, S. 76–104.
- Maissen, Thomas, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft (Historische Semantik, 4), Göttingen 2006.
- Maissen, Thomas, Inventing the Sovereign Republic. Imperial Structures, French Challenges, Dutch Models and the Early Modern Swiss Confederation, in: Holenstein, André; Maissen, Thomas; Prak, Maarten (Hg.), The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland compared, Amsterdam 2008, S. 125–150.
- Mann, Golo, Wallenstein. Sein Leben erzählt von G. M., Frankfurt a. M. 1971.
- Marx, Karl, Die deutsche Ideologie [verfasst um 1846], in: ders., Die Frühschriften. Von 1837 bis zum Manifest der Kommunistischen Partei 1848, hrsg. von Siegfried Landshut, Stuttgart 1953, S. 339–485.
- Mathieu, Jon, Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins 1650–1800, Chur 1987.
- Mathieu, Jon, Verwandtschaft als historischer Faktor, in: Historische Anthropologie 4, 1996, S. 225–244.
- Mayer, Johann Georg, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, 2 Bde., Stans 1901–03.
- Mayer, Johann Georg, Geschichte des Bistums Chur, 2 Bde., Stans 1907–14.
- Meier, Thomas, Territorialisierung der Gesellschaft? Einige Überlegungen zu Raum und Raumstrukturen aus mediävistischer Sicht, in: Dokumente und Informationen zur schweizerischen Orts-, Regional- und Landesplanung 92, 1988, S. 29–35.
- Menghini, Giovanni, und Dosch, Leza, Katalog der spätgotischen Flügelaltäre in Graubünden und im Fürstentum Liechtenstein, in: Beckerath/Nay/Rutishauser 1998, S. 229–278.
- Mertens, Dieter, «Landesbewusstsein» am Oberrhein zur Zeit des Humanismus, in: Quarthal/Faix 2000, S. 199–216.
- Merzbacher, Friedrich, «Ehe», in: Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. von Walter Kasper, 3. völlig neu bearb. Aufl., Bd. IX, Freiburg i.Br. 2000, Sp. 1250.
- Metz, Friedrich, Landeskundliche Übersicht, in: Metz 1959/67, S. 25–41. – Zit.: Metz 1959/67.
- Metz, Friedrich (Hg.), Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. Mit einem einleitenden Beitrag von Franz Quarthal, Stuttgart, erw. Neuauflage 1967 (Erstausgabe 1959, 42000).

- Meyer-Marthaler, Elisabeth, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, Chur 1973.
- Meyer-Marthaler, Elisabeth, Die Landbücher von Langwies, in: BM 9–10/1978, S. 1–35.
- Meyer-Marthaler, Elisabeth, Der Toggenburger Erbfall von 1436 als Frage von Erb- und Lehen-recht, in: St. Galler Kultur und Geschichte 11, 1981, S. 175–240.
- Meyer-Marthaler, Elisabeth, Das Toggenburger Erbe und die Anfänge des Zehngerichterbundes, in: Brunold, Ursus und Deplazes, Lothar: Geschichte und Kultur Churrätens, Festschrift für Pater Iso Müller zu seinem 85. Geburtstag, Disentis 1986, S. 441–469.
- Meyer-Marthaler, Elisabeth, Überlieferung und Textgeschichte des Davoser Landbuches, in: BM 1995, S. 46–67. – Zit.: Meyer-Marthaler 1995 (a).
- Meyer-Marthaler, Elisabeth, Landesherr und Landleute. Zu den Freiheitsbriefen für die sieben Gerichte Davos, im Prättigau und dazugehörenden sowie für Maienfeld/Fläsch 1438–1441, in: BM 1995, S. 467–519. – Zit.: Meyer-Marthaler 1995 (b).
- Meyer-Marthaler, Elisabeth, Das Davoser Landbuch als Rechtsquelle, in: BM 1998, S. 235–259.
- Meyer, Karl, Geographische Voraussetzungen der eidgenössischen Territorialbildung, in: ders., Aufsätze und Reden, Zürich 1952, S. 215–354 (Erstpublikation in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 1926).
- Mitterauer, Michael (Hg.), Historisch-Anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen (Kulturstudien, 15), Wien u. a. 1990.
- Moor, Conradin von, Geschichte von Currätien und der Republik «gemeiner drei Bünde» (Graubünden). Zum ersten Male im Zusammenhang und nach den Quellen bearbeitet. 2. Bd., zweite und letzte Abtheilung, Chur 1874.
- Mooser, Anton, Neu-Aspermont, in: BM 1935, S. 161–174, 193–218, 225–236.
- Mooser, Fritz, Die VIII Gerichte unter Montfort-Tettnang und Matsch 1438–1477, in: BM 1926, S. 210–218 und 225–246.
- Moraw, Peter, Wesenszüge der «Regierung» und «Verwaltung» des deutschen Königs im Reich (ca. 1350–1450), in: Paravicini/Werner, S. 149–167.
- Moser, Andreas, Berner und Bündner Reformation, in: BM 1955, S. 354–357.
- Moser-Nef, Carl, Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen. Geschichte ihrer Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung, 7 Bde., St. Gallen 1931–55.
- Muchembled, Robert. Die Erfindung des modernen Menschen. Gefühlsdifferenzierung und kollektive Verhaltensweisen im Zeitalter des Absolutismus, Reinbek b. Hamburg 1990 (frz. Originalausgabe 1988).
- Müller, Iso, Geschichte des Klosters Münstair. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Disentis 1978.
- Müller, Iso, Die Herren von Tarasp, Disentis <sup>2</sup>1986.
- Müller, Rainer A., Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 33), München 1995.

Müller, Walter, Die Öffnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung (MVG 43), St. Gallen 1964.

Müller, Walter, Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. Die Ehegenossame im alemannisch-schweizerischen Raum (Vorträge und Forschungen, Sonderband 14), Sigmaringen 1974.

Müller, Wolfgang, Die kirchlichen Verhältnisse, in: Metz 1959/67, S. 141–154.

Muoth, Jakob Caspar, Der Vogt Gaudenz von Matsch, Graf von Kirchberg, der letzte seines Stammes. Mit besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zu Bünden, in: JHGG 18, 1886, S. 1–51.

Muraro, Jürg L.: Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, in: JHGG 100, 1970, 1–232.

Muraro, Jürg L. und Redolfi, Silke, Churwalden, in: Helvetia Sacra, Abt. IV: Die Orden mit Augustinerregel, Bd. III: Die Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen in der Schweiz, Basel 2002, S. 271–329.

Muraro, Jürg L., St. Jakob im Prättigau, in: Helvetia Sacra, Abt. IV: Die Orden mit Augustinerregel, Bd. III: Die Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen in der Schweiz, Basel 2002, S. 335–344.

Näf, Werner, Herrschaftsverträge und die Lehre vom Herrschaftsvertrag, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte 7, 1949, S. 26–52.

Niederstätter, Alois, Vorarlberg als Bestandteil der Vorlande, in: Vorderösterreich 1999, S. 89–93.

Noflatscher, Heinz, Liechtenstein, Tirol und die Eidgenossen, in: Press, Volker und Willoweit, Dietmar (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz, München, Wien 1987, S. 129–162.

Noflatscher, Heinz, Deutschmeister und Regent der Vorlande. Maximilian von Österreich (1588–1618), in: Maier/Press 1989, S. 93–130.

Noflatscher, Heinz, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480-1530 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, 161), Mainz 1999.

Oberrauch, Heinrich, Tirols Wald und Waidwerk. Ein Beitrag zur Forst- und Jagdgeschichte (Schlern Schriften 88), Innsbruck 1952.

Oechslis, Wilhelm, Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 13, 1888, S. 1–497.

Oestreich, Gerhard, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, S. 179–197.

Oestreich, Gerhard, Policity und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat, in: ders., Strukturprobleme der frühen Neuzeit, hrsg. von Brigitta Oestreich, Berlin 1980, S. 367–379.

Padrutt, Christian, Staat und Krieg im Alten Bünden, Zürich 1965 (unveränderter Nachdruck Chur 1991).

Palme, Rudolf, Frühe Neuzeit (1490–1665), in: Fontana, Josef u. a., Geschichte des Landes Tirol, 3 Bde., Bozen, Innsbruck, Wien 1985–87, Bd. II (1986), S. 1–287.

Palmy, Paul, Zur Geschichte der Gemeinde Wiesen, Chur 1972.

Paravicini, Werner und Werner, Karl Ferdinand (Hg.), Histoire comparée de l'administration (IV<sup>e</sup> –XVIII<sup>e</sup> siècles). Actes du XIV<sup>e</sup> colloque historique franco-allemand, Tours 27 mars – 1<sup>er</sup> avril 1977 (Beihefte der Francia, 9), München 1980.

Patze, Hans, die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherren während des späten Mittelalters, in: Paravicini/Werner 1980, S. 363–391.

Perelman, Chaïm, Das Reich der Rhetorik. Rhetorik und Argumentation. München 1980 (frz. Originalausgabe 1977).

Perret, Franz, Der IV. rätsische oder sarganserländische Bund 1436–1446, Mels <sup>2</sup>1965.

Peters, Edward, Folter. Geschichte der Peinlichen Befragung, Hamburg 1991 (amerik. Originalausgabe 1985).

Peyer, Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.

Peyer, Hans Conrad, Gewässer, Grenzen und Märkte in der Schweizergeschichte, Zürich 1979 (SA aus: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 48).

Peyer, Hans Conrad, Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, hrsg. von Ludwig Schmugge, Roger Sablonier und Konrad Wanner, Zürich 1982.

Peyer, Hans Conrad, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: Peyer 1982, S. 195–218. – Zit.: Peyer 1982 (a).

Peyer, Hans Conrad. Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis 18. Jahrhundert, in: Peyer 1982, S. 219–231. – Zit.: Peyer 1982 (b).

Pfeifer, Gustav, Wappen und Kleinod. Wappenbriefe in öffentlichen Archiven Südtirols (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs, 11), Bozen 2001.

Pfister, Alexander, Georg Jenatsch. Sein Leben und seine Zeit, Chur <sup>3</sup>1951.

Pfister, Ulrich, Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: SZG 42, 1992, S. 28–68.

Pfister, Ulrich, Reformierte Sittenzucht zwischen kommunaler und territorialer Organisation: Graubünden, 16.–18. Jahrhundert, in: Archiv für Reformationsgeschichte 87, 1996, S. 287–333.

Pfister, Ulrich, Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, in: Handbuch der Bündner Geschichte II (2000), S. 203–236.

Pieth, Friedrich, Der Streit zwischen dem Grauen Bund und dem Gotteshausbund um den Vorrang 1549/50, in BM 1951, S. 355–365.

Pieth, Friedrich, Das altbündnerische Referendum, in: BM 1958, S. 137–153.

Pitz, Ernst, Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 75), Berlin 2006.

Planta, Peter Conradin von, Die Planta im Spätmittelalter, in: JHGG 126, 1996, S. 225–327.

- Planta, Peter Conradin von, Der Bernina-Bergwerksprozess von 1459–1462 und die Bergbauunternehmungen des Johann von Salis 1576–1618, in: JHGG 130, 2000, S. 1–144.
- Plattner, Wilhelm, Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Graubünden, Davos 1895.
- Poeschel, Erwin, Das Bürgerhaus im Kanton Graubünden, Bd. I: Südliche Talschaften (Das Bürgerhaus in der Schweiz, XIV), Zürich 1923.
- Poeschel, Erwin, Das Bürgerhaus im Kanton Graubünden, Bd. III: Nördliche Talschaften B (Das Bürgerhaus in der Schweiz, XVI), Zürich 1925.
- Poeschel, Erwin, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. I: Die Kunst in Graubünden. Ein Überblick. Basel 1937. – Zit.: Poeschel 1937 (a).
- Poeschel, Erwin, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. II: Herrschaft, Prättigau, Davos, Schanfigg, Churwalden, Albulatal, Basel 1937. – Zit.: Poeschel 1937 (b).
- Poeschel, Erwin, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. VII: Chur und der Kreis der Fünf Dörfer, Basel 1948.
- Press, Volker, Vorderösterreich in der habsburgischen Reichspolitik des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Maier/Press 1989, S. 1–41.
- Press, Volker, Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Johannes Kunisch (Historische Forschungen, 59), Berlin 1997.
- Press, Volker, Das römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung (Erstausgabe 1981), in: Press 1997, S. 18–41. – Zit.: Press 1997 (a).
- Press, Volker, Das Heilige Römische Reich in der deutschen Geschichte (Erstausgabe in engl. Sprache, 1987), in: Press 1997, S. 42–66. – Zit.: Press 1997 (b).
- Prodi, Paolo, Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte (Schriften des Historischen Kollegs, Vorträge 33), München 1992.
- Quaritsch, Helmut, Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806, Berlin 1986.
- Quarthal, Franz, Die habsburgischen Landstände in Südwestdeutschland, in: Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament. Zur Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg, Stuttgart 1982, S. 79–92.
- Quarthal, Franz, Residenz, Verwaltung und Territorialbildung in den westlichen Herrschaftsgebieten der Habsburger während des Spätmittelalters, in: Rück 1991, S. 61–85.
- Quarthal, Franz, Vorderösterreich in der Geschichte Südwestdeutschlands, in: Vorderösterreich 1999, S. 15–59.
- Quarthal, Franz, Österreichs Verankerung im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Die historische Bedeutung der österreichischen Vorlande, in: Quarthal/Faix 2000, S. 9–26.
- Quarthal, Franz und Faix, Gerhard (Hg.), Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, Stuttgart 2000.
- Raeff, Marc, The Well-Ordered Police State. Social and Institutional Change through Law in the Germanies and Russia, 1600–1800, New Haven, London 1983.

Reibstein, Ernst, *Respublica Helvetiorum: Die Prinzipien der eidgenössischen Staatslehre bei Josias Simler*, Bern 1949.

Reichert, Folker, *Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 23), Köln und Wien 1985.

Reinhard, Wolfgang, *Vom italienischen Humanismus bis zum Vorabend der Französischen Revolution*, in: Fenske, Hans; Mertens, Dieter; Reinhard, Wolfgang; Rosen, Klaus, *Geschichte der politischen Ideen. Von Homer bis zur Gegenwart*, Frankfurt a.M. 1987 (Originalausgabe 1981), S. 268–293.

Reinhard, Wolfgang, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 2000 (Erstveröffentlichung 1999).

Reinhard, Wolfgang, *Was ist europäische politische Kultur. Versuch zur Begründung einer politischen Historischen Anthropologie*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27, 2001, S. 593–616.

Ricoeur, Paul, *Das Selbst als ein Anderer* (Übergänge, Texte und Studien zu Handlung, Sprache und Lebenswelt, 26), München 1996 (frz. Originalausgabe 1990).

Riedmann, Josef, *Mittelalter*, in: Fontana, Josef u. a., *Geschichte des Landes Tirol*, 3 Bde., Bozen, Innsbruck, Wien 1985–87, Bd. I (1985), S. 285–661.

Rizzi, Enrico, *Geschichte der Walser*, Anzola d'Ossola 1993.

Robbi, Jules, *Johannes Guler von Wyneck*, Chur o.J. (1911).

Robinson, Philipp, *Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit* (St. Galler Kultur und Geschichte, 24), St. Gallen 1995.

Robisheaux, Thomas, *Rural Society and the Search for Order in Early Modern Germany*, Cambridge und New York u. a. 1989.

Rösener, Werner: *Bauern im Mittelalter*, München 1985.

Rott, Edouard, *Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons Suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés*, Bd. I–II, Bern 1900–02.

Sabean, David Warren, *Unehelichkeit: Ein Aspekt sozialer Reproduktion kleinbäuerlicher Produzenten. Zu einer Analyse dörflicher Quellen um 1800*, in: Berdahl, Robert u. a. (Hg.), *Klassen und Kultur. Sozialanthropologische Perspektiven in der Geschichtsschreibung*, Frankfurt a.M. 1982, S. 54–76.

Sabean, David Warren, *Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1990 (amerik. Originalausgabe 1984).

Sablonier, Roger, *Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien*, in: *Handbuch der Bündner Geschichte I* (2000), S. 245–294.

Sablonier, Roger, *Leibherrschaft unter freien Eidgenossen: Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *Der Geschichtsfreund* 157, 2004, S. 145–179.

Saulle Hippenmeyer, *Immacolata, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600* (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, 7), Chur 1997.

Scaramellini, Guglielmo, Die Beziehungen zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin, Chiavenna und Bormio, in: Handbuch der Bündner Geschichte II (2000), S. 141–171.

Scaramellini, Guglielmo, Zu den frühen Beziehungen zwischen den Drei Bünden und ihren «Untertanenlanden». Die verschwundenen Verträge von 1512–13, in: BM 2001, S. 35–60.

Schatke, Karin, Der hl. Fidelis von Sigmaringen, Passau 1996.

Scheicher, Elisabeth, Schloss Ambras, in: Tiroler Burgenbuch, hrsg. von Oswald Graf Trapp, Bd. VI, Bozen, Innsbruck, Wien 1982, S. 139–190.

Scherini, Letizia und Giovanoli, Diego, Palazzi e Giardini Salis a Soglio e a Chiavenna. Häuser und Gärten der von Salis in Soglio und Chiavenna. Malans und Milano 2006.

Schiess, Traugott, Die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, besonders zu Zürich, im XVI. Jahrhundert, Zürich 1902 (SA aus: Jahrbuch für Schweizer Geschichte 27).

Schild, Wolfgang, Der entliche Rechtstag als Theater des Rechts, in: Landau, Peter und Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.), Strafrechte, Strafprozess und Rezeption, Frankfurt a.M. 1984, S. 119–144.

Schilling, Heinz, Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas, in: ders. und Reinhard, Wolfgang (Hg.): Die katholische Konfessionalisierung (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 98), Gütersloh 1995, S. 1–49.

Schindler, Dieter, Werdenberg als Glarner Vogtei. Vogteiherrschaft zwischen Tradition und Revolution. Untertanen, ländliche Oberschichte und «fremde Herren» im 18. Jahrhundert, Buchs 1986 (SA aus: St. Galler Kultur und Geschichte, 15).

Schindler, Norbert und van Dülmen, Richard (Hg.), Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.–20. Jahrhundert), Frankfurt a.M. 1984.

Schindler, Norbert, Spuren in die Geschichte einer «anderen» Zivilisation. Probleme und Perspektiven einer historischen Volkskulturforschung, in: Schindler/van Dülmen 1984, S. 13–77.

Schindling, Anton, Kriegserfahrungen und Religion im Reich, in: Asche/Schindling 2001, S. 11–51.

Schlaepfer, Daniel, Der Bergbau am Ofenpass (Pass dal Fuorn). Eine wirtschaftsgeographische Untersuchung im Unterengadin und seinen Nachbartälern, Zürich 1958.

Schmid, Gilli, Die Rätischen Bünde in der Politik Mailands zur Zeit der Sforza, in: JHGG 95, 1965, S. 1–184.

Schmid, Regula, Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471, Zürich 1995.

Schmidt, Heinrich R., Über das Verhältnis von ländlicher Gemeinde und christlicher Ethik: Graubünden und Innerschweiz, in: Blickle, Peter (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich (Historische Zeitschrift, Beiheft NF 13), München 1991, S. 455–487.

Schmidt, Heinrich R., Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 12), München 1992.

Schmidt, Heinrich R., Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: Historische Zeitschrift 265, 1997, S. 639–682.

Schmidt, Heinrich R. und Brodbeck, Thomas, Davos zwischen Sünde und Verbrechen. Eine Langzeitstudie über die Tätigkeit der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit (1644–1800), in: JHGG 127/128, 1998, S. 143–183.

Schmitt, Jean-Claude, Die Geschichte der Aussenseiter, in: Le Goff/Chartier/Revel 1990, S. 201–243.

Schmucki, Oktavian, Fidelis von Sigmaringen, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 3, 4., völlig neu bearb. Aufl., Tübingen 2000, Sp. 114.

Schmucki, Oktavian, Fidelis von Sigmaringen (1578–1622). Bibliographie. Kommentierter Literaturbericht bis 2000 (Subsidia Scientifica Franciscalia), Rom 2004.

Schreiner, Klaus, Lang- und mittelfristige Voraussetzungen des modernen Toleranzbegriffs: von der kirchlichen und gesellschaftlichen Ausgrenzung häretischer Minderheiten zur staatlich gewährten Toleranz im 18. Jahrhundert, in: GG VI (1990), S. 524–564.

Schreiner, Klaus und Schwerhoff, Gerd, Verletzte Ehre – Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: Schreiner/Schwerhoff 1995, S. 1–28.

Schreiner, Klaus und Schwerhoff, Gerd (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Norm und Struktur, 5), Köln, Weimar, Wien 1995.

Shubert, Ernst, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, Darmstadt 1992.

Shubert, Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 35), München 1996.

Schulze, Winfried, Europäische und deutsche Bauernrevolten der frühen Neuzeit – Probleme der vergleichenden Betrachtung, in: ders. (Hg.), Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1982, S. 10–60.

Schulze, Winfried, Gerhard Oestreichs Begriff «Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit», in: Zeitschrift für Historische Forschung 14, 1987, S. 265–302.

Schwab, Dieter, «Gabe», in: HRG I (1971), S. 1364–1366.

Schwarz, Dietrich W. H., Die Kultur der Schweiz, Zürich 1967.

Schwerhoff, Gerd, Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Blauert/Schwerhoff 1993, S. 158–188.

Schwerhoff, Gerd, Blasphemare, dehonestare et maledicere Deum. Über die Verletzung der göttlichen Ehre im Spätmittelalter, in: Schreiner/Schwerhoff 1995, S. 252–278.

Seipel, Wilfried (Hg.), Werke für die Ewigkeit. Kaiser Maximilian I. und Erzherzog Ferdinand II. Eine Ausstellung des Kunsthistorischen Museums Wien. Kunsthistorisches Museum Sammlungen Schloss Ambras, 6. Juli bis 31. Oktober 2002, Wien 2002.

Sieber-Lehmann, Claudius, Basel, Vorderösterreich und die Eidgenossen im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Quarthal/Faix 2000, S. 273–286.

Simmen, Gerhard, Wappen zur Bündner Geschichte, Chur 2004.

Simmen, Hans, Ein Zweig der Beeli von Belfort in Fideris, in: BM 1994, S. 247–258.

Simmen, Hans, Stammbaum der Beeli von Belfort in Fideris, in: BM 1996, S. 140–142.

- Simmen, Hans, Aus der Geschichte der Familie Valär, in: BM 1997, S. 415–431.
- Simonet, Jacob, Geschichte des Klosters Churwalden nach der Reformation, in: ders., *Raetica varia*, Beiträge zur Bündner-Geschichte, Chur 1923, S. 69–123.
- Skinner, Quentin und Pocock, J. G. A., What is Intellectual History, in: Gardiner, Juliet (Hrsg.), *What is History today*, Houndmills und London 1988, S. 109–112, 114–116.
- Speck, Dieter, Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602, 2 Bde. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, 29), Freiburg i.Br. 1994.
- Sprecher, Johann Andreas von, Geschichte der Republik der drei Bünde (Graubünden) im achtzehnten Jahrhundert, Bd. I: Politischer Theil, Chur 1872.
- Sprecher, Johann Andreas von, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, bearb. und neu hrsg. von Rudolf Jenny, Chur 1951, <sup>2</sup>1976 (Originalausgabe: Geschichte der Republik der drei Bünde (Graubünden) im achtzehnten Jahrhundert, Bd. II: Kulturgeschichte, Chur 1875). – Zit.: Sprecher 1875/1951.
- Sprecher, Theophil von, Aus der Geschichte der St. Luzisteig. Aus dem Nachlass hrsg. von Friedrich Pieth, Chur 1934.
- Stein, Wolfgang Hans, Formen der österreichischen und französischen Herrschaftsbildung im Elsass im 16. und 17. Jahrhundert. Ein Vergleich, in: Maier/Press 1989, S. 285–313.
- Sternberger, Dolf, Vorschlag und Wahl, Umriss einer allgemeinen Theorie, in: ders., *Herrschaft und Vereinbarung*, Frankfurt a.M. 1986, S. 139–177.
- Stievermann, Dieter, Österreichische Vorlande, in: Schindling, Anton und Ziegler, Walter (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 5: Der Südwesten (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 53), Münster 1993, S. 256–278.
- Stollberg-Rilinger, Barbara u. a. (Hg.), *Spektakel der Macht. Rituale im Alten Europa 800–1800*. Katalog der Kooperationsausstellung des Sonderforschungsbereiches 496 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und des Kulturhistorischen Museums Magdeburg, 2008/09, Darmstadt 2008.
- Stolz, Otto, Beiträge zur Geschichte des Unterengadins aus Tiroler Archiven, in: JHGG 53, 1923, S. 53–227.
- Stolz, Otto, Die Landstandschaft der Bauern in Tirol, in: *Historische Vierteljahresschrift* 28, 1933/34, S. 699–736.
- Stolz, Otto, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande, hrsg. von Friedrich Metz, Karl Stenzel und Paul Wetzcke, 4), Karlsruhe 1943.
- Stolz, Otto, Geschichte der Verwaltung Tirols. Teilstück des 2. Bandes der Geschichte des Landes Tirol. Für den Druck vorbereitet von Dietrich Thaler (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte, 13), Innsbruck 1998 (Manuskript 1957).
- Stolz, Otto, Das Verhältnis der vorderösterreichischen Lande zu den landesfürstlichen Regierungen in Innsbruck und Wien, in: Metz 1959/67, S. 81–85.
- Suter, Andreas, Protest und Widerstand, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21, 1995/2, S. 161–194.

Suter, Andreas, Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses (Frühneuzeit-Forschungen, 3), Tübingen 1997.

Teuscher, Simon, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur, 9), Köln u. a. 1998.

Thöny, Matthias, Schiers. Hochgericht und Kapitelgericht, Kreis und Gemeinde. Geschichte und Kulturgeschichte, Schiers 1934.

Thürer, Georg, Die Kultur des alten Landes Glarus. Studie des Lebens einer eidgenössischen Demokratie im 16. Jahrhundert, Glarus 1936.

Tiefenthaler, Meinrad, Vorarlberg und Vorderösterreich, in: Metz 1959/67, S. 401–405.

Tönjachen, Rudolf Olaf, Baldiron und die drei rätischen Bünde. Ein Beitrag zur Geschichte der Bünde Wirren, Samedan und St. Moritz o.J. [1930].

Trapp, Oswald, Tiroler Burgenbuch, Bd. I: Vinschgau, Bozen 1972.

Trossbach, Werner, Das «ganze Haus» – Basiskategorie für das Verständnis ländlicher Gesellschaften in der frühen Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 29, 1993, S. 277–314.

Trugenberger, Volker, Familiäre Herkunft und Biographie, in: St. Fidelis von Sigmaringen. Leben – Wirken – Verehrung. Begleitveröffentlichung zur Ausstellung im Staatsarchiv Sigmaringen, bearb. von Otto H. Becker, Gebhard Füssler, Volker Trugenberger, Sigmaringen 1996 (Sonderdruck aus Zs. für Hohenzollerische Geschichte, 32), S. 11–83.

Truog, Jakob Rudolf, Bilder aus der Geschichte von Schloss und Herrschaft Castels, Schiers 1911 (SA aus: Prättigauer Zeitung).

Truog, Jakob Rudolf, Die Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Graubünden und seinen ehemaligen Untertanengebieten, in: JHGG 64–65 (1934–35), 1–298 (über 2 Bde. fortlaufend paginiert).

Truog, Jakob Rudolf, Jenazer Heimatbuch, Schiers 1944, <sup>3</sup>1982.

Tumler, Franz, Das Land Südtirol. Menschen, Landschaft, Geschichte, München 1984 (Originalausgabe 1971).

Ulbrich, Claudia, Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 58), Göttingen 1979.

Valaer [Valèr] Michael, Johann von Planta. Ein Beitrag zur politischen Geschichte Rhätens im XVI. Jahrhundert, Zürich 1888.

Valer [Valèr], Michael, Die Beziehungen der III Bünde zu Tirol während der Regierung der Erzherzogin Claudia und des Erzherzogs Ferdinand Karl, 1632–1652, in: JHGG 32, 1902, S. 1–116.

Valer [Valèr], Michael, Die Bestrafung der Staatsvergehen in der Republik der drei Bünde. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Rügegerichtsbarkeit und zur Geschichte der Demokratie in Graubünden, Chur 1904.

Valèr, Michael, Sechs Jahrhunderte Davoser Geschichte, Davos 1912 (als Anhang zur Neuausgabe der Landbuch-Edition, separat paginiert).

Valèr, Paul, Die Entwicklung der Hohen Gerichtsbarkeit und die Ausbildung der Landeshoheit im Unterengadin, unter Mitberücksichtigung des Münstertales und des Vintschgaus, Zürich 1927.

Vasella, Oskar, Der bäuerliche Wirtschaftskampf und die Reformation in Graubünden (1526 bis etwa 1540), in: JHGG 73, 1943, S. 1–183.

Vasella, Oskar, Ulrich Zwingli und Michael Gaismair, der Tiroler Bauernführer, in ZSG 24, 1944, S. 388–413.

Vasella, Oskar, Österreich und die Bündnispolitik der katholischen Orte 1527–1529 (Freiburger Universitätsreden, NF 11), Freiburg i.Ü. 1951.

Vasella, Oskar, Abt Theodul Schlegel von Chur und seine Zeit 1515–29. Kritische Studien über Religion und Politik in der Zeit der Reformation (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Beiheft 13), Freiburg (Schweiz) 1954.

Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten, hrsg. vom Württembergischen Landesmuseum Stuttgart, Stuttgart 1999.

Walz, Rainer, Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit, in: Westfälische Forschung 42, 1992, S. 215–251.

Warnke Martin, Einführung, in: ders. (Hg.), Politische Architektur in Europa vom Mittelalter bis heute. Repräsentation und Gemeinschaft, Köln 1984, S. 7–18.

Warnke, Martin, Politische Ikonographie, in: Beyer, Andreas u. a. (Hg.), Die Lesbarkeit der Kunst. Zur Geistes-Gegenwart der Ikonologie, Berlin 1992, S. 23–28.

Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. 5., revidierte Aufl., hrsg. von Johannes Winkelmann, Tübingen 1972 (Erstausgabe 1922).

Weigel, Sigrid, Schauplätze, Figuren, Umformungen. Zu Kontinuitäten und Unterscheidungen von Märtyrerkulten, in: Weigel, Sigrid (Hg.), Märtyrer-Porträts. Von Opfertod, Blutzügen und heiligen Krieger, München 2007, S. 11–37.

Weishaupt, Matthias, Bauern, Hirten und «frume, edle puren». Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und in der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz (Kulturelle Vielfalt und nationale Identität. Nationales Forschungsprogramm 21), Basel 1992.

Weissen, Kurt, «An der stür ist ganz nütt bezalt». Landesherrschaft, Verwaltung und Wirtschaft in den fürstbischöflichen Ämtern in der Umgebung Basels (1435–1525) (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 167), Basel und Frankfurt a.M. 1994.

Welti, Ludwig, Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems, 1530–1587. Ein Leben im Dienste des katholischen Abendlandes, Innsbruck 1954.

Welti, Ludwig, Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418–1806. Eine regionale Verwaltungsgeschichte, Zürich 1971.

Welti, Ludwig, Vorarlberg und seine territoriale Entwicklung, in: Metz 1959/67, S. 391–400.

Welti, Manfred E., Kleine Geschichte der italienischen Reformation (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 193), Gütersloh 1985.

Wendland, Andreas, Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin (1620–1641), Zürich 1995.

Wendland, Andreas, Mission und Konversion im kommunalen Kontext, in: Jäger, Georg und Pfister, Ulrich (Hg.), Konfessionalisierung und Konfessionskonflikt in Graubünden, 16.–18. Jahrhundert. Confessionalizzazione e conflittualità confessionale nei Grigioni fra '500 e '700. Akten der historischen Tagung des Instituts für Kulturforschung Graubünden, Poschiavo, 30. Mai bis 1. Juni 2002, Zürich 2006, S. 207–231.

Wieland, Georg, Das leitende Personal der Landvogtei Schwaben von 1486 bis 1806, in: Quarthal/Faix 2000, S. 341–364.

Willoweit, Dietmar, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt G.A. Jeserich u. a. Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 66–143. – Zit.: Willoweit 1983 (a).

Willoweit, Dietmar, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien; die Entwicklung des öffentlichen Dienstes, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich u. a. Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 289–360.– Zit.: Willoweit 1983 (b).

Willoweit, Dietmar, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 3. erw. Aufl. München 1997.

Wolgast, Eike, Konfessionalisierung und Religionskrieg, in: Kultur und Konflikt, hrsg. von Jan Assmann und Dietrich Harth, Frankfurt a.M. 1990, S. 180–214

Würgler, Andreas, Politische Öffentlichkeit in der Schweiz im 18. Jahrhundert, in: SZG 46, 1996, S. 26–42.

Zürn, Martin, Untertanenwiderstand in Vorderösterreich, in: Quarthal/Faix 2000, S. 301–320.

Zunkel, Friedrich, Ehre, Reputation, in: GG II (1975), S. 1–63.

### **Bibliographische Siglen (Zeitschriften und Reihenwerke)**

BM	Bündner Monatsblatt, Chur
EA	Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede
GG	Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon der politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhard Koselleck
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, begründet von Wolfgang Stammeler, Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann
HZ	Historische Zeitschrift
JHGG	Jahresbericht/Jahrbuch der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden / der Historischen Gesellschaft von Graubünden
MVG	Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen
QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte (ab 1951, zuvor ZSG)
ZSG	Zeitschrift für Schweizerische Geschichte (bis 1950, dann SZG)